This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

40 i 13

Deutschland vor funfzig Jahren.

Erster Band.

Deütſchland ſeit hundert Jahren.

Geſchichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politiſchen Verfaſſung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus

von Groeſſen.

Zweite Abtheilung. — Erſter Band.

Leipzig,

Voigt & Günther.

1861.

Deütſchland vor funfzig Jahren.

Geſchichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politiſchen Verfaſſung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus

von Groeſſen.

Erſter Band.

Zuſtände vom Baierſchen Erbfolge-Streit, 1778, bis zum Reichsdeputations-Receß, 1803.

Leipzig,

Voigt & Günther.

1864.

Ao 1 13

Inhalt des erſten Bandes.

			Seite
Kapitel	I.	Veränderungen in Deütſchland in dem Zeitraume vom hubertsburger Frieden bis zum Ausbruch der franzöſiſchen Staatsumwälzung; die baieriſche Erbfolge und der deütſche Fürſtenbund	1
„	II.	Unruhen in den öſterreichiſchen Niederlanden, Abänderungen in der Gränze des Burgundiſchen Kreiſes gegen die Republik der ſieben vereinigten Provinzen . . .	38
„	III.	Die erſten Anfänge der franzöſiſchen Staatsumwälzung in ihrer Rückwirkung auf Deutſchland	61
„	IV.	Deütſchlands Leiden im Kampf mit der franzöſiſchen Revolution bis zum Frieden von Campo-Formio . .	88
„	V.	Geſchichte der Friedensverhandlungen zu Raſtadt. Erſte Hälfte. Vom 9. Dezember 1797 bis zum 19. Juli 1798	126
„	VI.	Geſchichte der Friedensverhandlungen zu Raſtadt. Zweite Hälfte. Vom 19. Juli 1798 bis 7. April 1799 . .	149
„	VII.	Der Luneviller Frieden, — am 9. Februar 1801 . .	164
„	VIII.	Geſchichte der außerordentlichen Reichsdeputation von 1802 und 1803	180
„	IX.	Fortſetzung der Geſchichte der Reichsdeputation von 1802 und 1803	203
„	X.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Erſter Abſchnitt	256
„	XI.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Zweiter Abſchnitt	290
„	XII.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Dritter Abſchnitt	305
„	XIII.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Vierter Abſchnitt	328
„	XIV.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Fünfter Abſchnitt	345

			Seite
Kapitel	XV.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Sechster Abſchnitt	356
„	XVI.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Siebenter Abſchnitt	363
„	XVII.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Achter oder Schluß-Abſchnitt	371
„	XVIII.	Beſtätigung des Reichsdeputations-Receſſes und Auflöſung der Deputation	378
„	XIX.	Verhandlungen beim Reichstage nach dem Receß von 1803	381
„	XX.	Verhandlungen wegen der Reichsritterſchaft, und der militairiſchen Beſetzung der Burg Friedberg, der Herrſchaft Reifenberg und anderer Gebiete	385

Erſtes Kapitel.

Veränderungen in Deutſchland in dem Zeitraum vom hubertsburger Frieden bis zum Ausbruch der franzöſiſchen Staatsumwälzung; die baieriſche Erbfolge und der deutſche Fürſtenbund.

Das Haus Baiern, die jüngere Linie des Hauſes Wittelsbach, die man auch die wilhelmiſche nannte, erloſch mit dem Kurfürſten Maximilian Joſeph, der am 30. December 1777 aus der Zeitlichkeit ſchied. Dieſer Tod gab zu einem kriegeriſchen Streit über die Erbfolge Anlaß, den Niemand geahnet hatte; denn es ſchien auch nicht der mindeſte Zweifel obwalten zu können, daß der Kurfürſt, Pfalzgraf bei Rhein, das Haupt der ältern oder rudolfiniſchen Linie des Hauſes Wittelsbach, der rechtmäßige Erbe der ganzen Hinterlaſſenſchaft ſei, mit Ausnahme jedoch der Allodien. Des Kurfürſten, Pfalzgrafen bei Rhein, Rechte ſtützten ſich —

1. Auf das gemeine Lehnrecht, welches ihn in ſeiner Eigenſchaft als nächſten Agnaten und Lehnserben des letzten Kurfürſten von Baiern zur Erbfolge berief; denn er war in der erſten Beleihung mit enthalten, indem beider Linien Vorfahren die zwei Länder vor dem Theilungsvertrage von Pavia, 1329, ſoweit nämlich geht die Spaltung des Hauſes Wittelsbach in zwei Linien zurück, gemeinſchaftlich beſeſſen hatten. — Sie ſtützten ſich —

2. Auf die goldene Bulle, welche, indem ſie in den Kurhäuſern die Linealerbfolge und den Grundſatz der Untheilbarkeit feſtgeſtellt oder beſtätigt hatte, die Geſammtheit der Nachlaſſenſchaft der baieriſchen Linie bei deren Abſterben der pfälziſchen Linie ſicherte. — Die Rechte des Kurfürſten zur Pfalz ſtützten ſich aber auch —

3. Auf den Verbrüderungs- und gegenſeitigen Erbvertrag, welcher zwiſchen den beiden Hauptzweigen des Hauſes Wittelsbach bei Gelegenheit des Vergleichs zu Pavia 1329 abgeſchloſſen worden war, der überdem zu wiederholten Malen, namentlich 1524, 1724, 1766, 1771 und zuletzt 1774 erneüert, und von den Kaiſern in ihren Wahlkapitulationen beſtätigt worden war. In dem Pact von 1774 war der Kurfürſt zur Pfalz, — wir bedienen uns dieſer abgekürzten Formel, — vom letzten Kurfürſten zu Baiern ſogar als künftiger Erbnehmer aller, in den früheren Erbverträgen enthaltenen Länder förmlich eingeſetzt worden. — Endlich ſtützten ſich des erſtern Rechte —

4. Auf den weſtfäliſchen Frieden, deſſen Art. IV. in den §§. 9 und 10 das pfälziſche Haus nicht allein in ſeine frühere Kurwürde und in den Beſitz der Oberpfalz wieder einſetzte, ſondern auch durchgängig in allen ſeinen Rechten, folglich auch ſeine Nachfolge in Baiern, beſtätigt.

So unbeſtreitbar dieſe Rechtstitel zu ſein ſchienen, ſo ſah man dennoch, gleich nach dem Tode Maximilian Joſeph's, mehrere Prätendenten auf der Bühne erſcheinen, die beträchtliche Stücke der Hinterlaſſenſchaft des Kurfürſten in Anſpruch nahmen. Die hauptſächlichſten waren: der Kaiſer Joſeph II., ſeine Mutter Maria Thereſia, die verwitwete Kurfürſtin von Sachſen und der Herzog von Mecklenburg-Schwerin.

Der Kaiſer, als ſolcher, forderte die Reichslehne zurück, mit denen die baieriſche Linie der Wittelsbacher für ſich allein beliehen worden war, ohne daß die Kurfürſten zur Pfalz in dieſen Beleihungen mit begriffen geweſen. Zur Zahl dieſer alſo eröffneten Lehne gehörten:

1. Die Landgrafſchaft Leüchtenberg, von der man ſich erinnern wird, daß ſie ehedem ihre beſonderen Fürſten hatte, deren letzter 1646 verſtarb, worauf Herzog Albrecht in Baiern, kraft der Rechte ſeiner Gemalin, einer Schweſter des letzten Landgrafen Maximilian Adam, folgte, obwol Kaiſer Maximilian I., in der Vorausſetzung, das Land ſei ein Mannlehn, dem Herzoge Heinrich zu Mecklenburg 1502 die Anwartſchaft auf dieſe Landgrafſchaft ertheilt hatte.

2. Die Herrſchaften Sulzbürg und Pyrbaum, in der obern Pfalz, welche den Grafen von Wolfſtein bis zum Erlöſchen dieſer Familie, 1740, gehört hatten.

3. Die im Umfange des Hochſtifts Paſſau belegene, und zum niederbaieriſchen Regierungsbezirk Landshut geſchlagene Grafſchaft Hals, die, nach Abſterben der alten Grafen von Hals, 1375, an die

Landgrafen von Leuchtenberg, von diesen an die Herren von Aichberg 1485, dann an die Herren von Deggenberg, und 1517 an die Herzoge in Baiern gekommen war.

4. Die Grafschaft Haag, zwischen Ober- und Niederbaiern, welche, nach dem Erlöschen der Grafen dieses Namens, 1567, in Folge einer vom Kaiser Karl V. ertheilten, und vom Kaiser Ferdinand I. bestätigten Anwartschaft, an das Haus Baiern übergegangen war.

5. Die Herrschaft Schwabeck, in Schwaben, zwischen dem Hochstift Augsburg und der Herrschaft Mindelheim, die Jahrhunderte lang ein Streitstück zwischen dem Hause Baiern und jenem Hochstift gewesen war. Als der Kurfürst zu Baiern 1706 in die Reichsacht erklärt worden, nahm der Bischof zu Augsburg die Herrschaft 1710 auch wirklich in Besitz, mußte sie aber nach dem badener Frieden 1714 dem Kurfürsten wieder einraümen.

6. Die Herrschaft Hohen-Waldeck, in Oberbaiern, an der Gränze von Tirol, welche nach dem Erlöschen des gräflichen Hauses Hohen-Waldeck und Mäxelrain (Mächßlrain) 1734, an Kur-Baiern gefallen war.

7. Die Herrschaft Hohen-Schwangau, im Umfange des oberbaierischen Regierungsbezirks München, am Lech und an der Gränze von Tirol, welche von den Hohenstaufen den Herzogen in Baiern 1266 geschenkt, in der Folge im Besitz der Herren von Baumgarten gewesen, von diesen an die Herren von Freündsberg verpfändet, 1576 aber von Baiern wieder eingelöst worden war.

8. Das Landgericht der Grafschaft Hirschberg, im Umfange des Hochstifts Eichstett, dessen Ursprung sich in der Dunkelheit des höchsten Alterthums verliert, seit dem Ende des 13. Jahrhunderts aber im Besitze der Herzoge zu Baiern war, die es 1749 zu Buchsheim, einem Dorfe im hochstiftschen Ober- oder Pflegamt Nassenfels, unter freiem Himmel wieder eröffnet hatten.

Maria Theresia wollte, in ihrer Eigenschaft als Königin zu Böheim die, in der obern Pfalz belegenen böheimschen Lehne, welche, ihrer Ansicht zufolge, durch das Erlöschen des Mannsstammes der wilhelmischen Linie der Wittelsbacher eröffnet seien, zur Krone Böheim einziehen und mit derselben wieder vereinigen. Es waren dies die Schlösser, Städte und Ämter Sulzbach, Rosenberg, Reidstein, Hertenstein, Hohenstein, Hilpoltstein, Lichteneck, Turndorf (Dürrendorf), Frankenberg, Auerbach, Hersbruck, Lauffen, Welden, Plech, Eschenbach, Pegnitz, Hauseck, Werdenstein, Hirschau, Neüstadt, Steü-

renſtein und Lichtenſtein; ingleichen die Schlöſſer Pleiſtein, Reichenſtein, Reicheneck, Hauseck, Strahlenfels, Spies und Ruprecht, welche Kaiſer Karl IV. im Jahre 1354 vom Pfalzgrafen Ruprecht dem Ältern, für 32,000 Mark Silbers käuflich erworben, und ſammt dem, vom Kloſter Waldſachſen erkauften Städtchen Bernau, 1355 ſeiner Krone Böheim auf ewige Zeiten einverleibt hatte. Als aber Kaiſer Karl IV. im Jahre 1373 von ſeinem Eidam Otto, Herzoge in Baiern, die an denſelben gefallene Kur zu Brandenburg für 200,000 ungariſche Dukaten erworben hatte, aber nur die Hälfte dieſer Summe bezahlen konnte, ſo übergab er zur Sicherſtellung des Überreſtes dem Herzoge in Baiern von obigen, der Krone Böheim einverleibten Örtern verſchiedene, als einen Pfandſchilling, jedoch unter Vorbehalt ewiger Wiedereinlöſung. Mit einigen Abänderungen gelangten die böheimſchen Lehne bis auf den Kurfürſten Friedrich V. zur Pfalz. Als aber dieſer die böheimſche Krone annahm, zog Kaiſer Ferdinand II. ſelbige als verwirkt ein, und belehnte damit 1631 den neüen Kurfürſten in Baiern, Maximilian I., ſowie die geſammte wilhelmiſche Linie und deren Lehnsfolger.

Als Erzherzogin zu Öſterreich forderte Maria Thereſia alle Länder und Gebiete Nieder- und Oberbaierns, ſowie der Oberpfalz, welche ſich vordem im Beſitz der Linie Baiern-Straubing, die mit dem Herzoge Johann am 6. Januar 1425 ausgeſtorben war, befunden hatten. Sie ſtützte dieſen Anſpruch auf eine Belehnung, welche Kaiſer Sigismund ſeinem Schwiegerſohne, Albrecht zu Öſterreich, unterm 10 März 1426 ertheilt haben ſollte. Maria Thereſia forderte auch die Herrſchaft Mindelheim, im Schwäbiſchen Kreiſe, auf Grund einer Anwartſchaft, welche Kaiſer Matthias dem Hauſe Öſterreich 1614 ertheilt hatte, was von den folgenden Kaiſern beſtätigt worden war. Endlich verlangte ſie eine Theilung der Allodialerbſchaft zwiſchen ſich und der verwitweten Kurfürſtin zu Sachſen, einer Schweſter des letzten Kurfürſten zu Baiern, weil ſie von zwei baieriſchen Prinzeſſinnen abſtamme, nämlich von Maria, Tochter Albrecht's V., Gemalin des Erzherzogs Karl zur Steiermark, und von Maria Anna, Tochter Wilhelm's V., die mit Ferdinand II., jüngſtem Sohne dieſes Erzherzogs, vermält war.

Die verwitwete Kurfürſtin zu Sachſen hatte, in ihrer Eigenſchaft als Schweſter des letzten Kurfürſten zu Baiern, Rechtsanſpruch auf den Allodialnachlaß. Sie verſtand darunter eine Menge Landgüter und Herrſchaften, als reines Allodium; die ſtattgehabten Ver-

besserungen in den Lehnen; den ganzen beweglichen Nachlaß; und endlich die aktiven Schulden, namentlich die Schuld von 13 Millionen Gulden, welche auf der Oberpfalz haftete. Die Kosten nämlich, welche Maximilian, Herzog in Baiern, auf die zu Gunsten Kaiser Ferdinand's II. bewirkte Wiedereroberung des Landes ob der Ens und des Königreichs Böheim verwendet hatte, waren in dieser Höhe berechnet worden. Zur Sicherstellung dieser Schuld gab der Kaiser dem Herzoge Anfangs das Land ob der Ens als Hypothek; durch ein Abkommen aber, welches den 22. Februar 1628 verabredet und unterzeichnet wurde, trat er in den Besitz dieser Provinz zurück, und verkaufte dem Herzoge für den nämlichen Schuldenbetrag, die Oberpfalz sammt der Grafschaft Cham, die er, wie oben erzählt, dem Kurfürsten zur Pfalz genommen hatte. Dieser Verkauf wurde unter der ausdrücklichen Bedingung geschlossen, daß, wenn der Mannsstamm der baierischen Linie aussterben sollte, und demnach die Reichslehne in der Oberpfalz an Kaiser und Reich zurückfallen, oder den Agnaten der pfälzischen Linie verliehen würden, die Allodialerben des letzten Kurfürsten Anspruch hätten auf Erstattung nicht allein des Kaufpreises von 13 Millionen Gulden, sondern auch der inzwischen aufgelaufenen Kosten für stattgehabte Verbesserungen, und daß sie im Besitz der Oberpfalz so lange verbleiben sollten, als sie mit allen eben genannten Ansprüchen befriedigt worden seien. Der Art. IV, §. 9, des westfälischen Friedensvertrages, indem er zu Gunsten des Kurfürsten zur Pfalz den Anfall der Oberpfalz und der Grafschaft Cham, wenn der Mannsstamm der baierischen Linie aussterben sollte, feststellte, behielt nichtsdestoweniger den Allodialerben des letzten Kurfürsten das bewegliche Vermögen und die Nutzungen, die ihnen auf diese Länder von Rechtswegen zustanden, ausdrücklich vor. Die verwitwete Kurfürstin zu Sachsen, als Allodialerbin des letzten Kurfürsten zu Baiern, schien daher, auf Grund dieses Vorbehalts im westfälischen Friedensvertrage, vollkommen in ihrem Rechte zu sein, als sie das Kapital von 13 Millionen Gulden, als eine auf der Oberpfalz haftende Schuld, in Anspruch nahm.

Der Herzog zu Mecklenburg-Schwerin verlangte die Landgrafschaft Leüchtenberg, kraft der Anwartschaft, welche, wie oben erwähnt, seinem Hause durch Kaiser Maximilian I. im Jahre 1502 ertheilt worden war.

Unmittelbar nach dem Ableben des Kurfürsten zu Baiern und noch ehe alle jene Ansprüche laut wurden, rückten österreichische

Völker in Baiern und der Oberpfalz ein, und ergriffen, im Namen des Kaiſers und der Kaiſerin-Königin Maria Thereſia, Beſitz von all' den Ländern und Gebieten, auf welche beide ihre Forderungen geltend machten. Der Kurfürſt zur Pfalz anerkannte vermittelſt einer, zu Wien bereits am 3. Januar 1778, alſo nur vier Tage nach Maximilian Joſeph's Hinſcheiden, abgeſchloſſenen, und von ihm am 14. Januar zu München beſtätigten Übereinkunft, die Rechtmäßigkeit aller Anſprüche des Wiener Hofes. Der Kurfürſt, damals 54 Jahre alt, hatte keine ehelichen Kinder und konnte von ſeiner, noch ältern, Gemalin auch keine mehr erwarten. Dagegen hatte er im Ehebruch eine große Menge Baſtarde gezeügt, denen er eine Stellung zu ſichern wünſchte, die vom guten Willen ſeiner Rechtsnachfolger unabhangig ſei. Seine Geſchäftsleüte wendeten, zur Erfüllung dieſes Wunſches, alle möglichen, ſelbſt ſolche Mittel an, welche die Ehrenhaftigkeit mit Verachtung von ſich weiſet. Sehr wahrſcheinlich gelang es ihnen, den Wiener Hof für jenen Wunſch des Kurfürſten zu ſtimmen, indem ſie einer Seits vorſtellten, daß es von dieſem Hofe abhangen würde, Gnadenbezeügungen über jene Baſtarde auszuſchütten, andrer Seits aber auch die Einziehung der Kapitalien zu bedenken gaben, welche der uneheliche Vater zu Gunſten jener, ehebrecheriſch gezeügten Kinder in den öſterreichiſchen Fonds angelegt hatte. Gewiß iſt es, daß dieſe Menſchen im Solde des Wiener Kabinets ſtanden, und die Übereinkunft vom 3. Januar 1778 durch Unterhandlungen eingeleitet worden war, die der Freiherr Ritter, Karl Theodor's zur Pfalz Geſandter in Wien, geführt hatte. Dieſe Unterhandlungen waren noch nicht völlig zum Abſchluß gekommen, als Maximilian Joſeph mit Tode abging, in Folge deſſen Freiherr Ritter ſich beeilte, die Übereinkunft vom 3. Januar zu unterzeichnen, während die öſterreichiſchen Bevollmächtigten Hardig zu München und Lehrbach zu Mannheim, welch' letzterer Karl Theodor nach ſeiner neüen Reſidenz gefolgt war, dem neüen Kurfürſten die Beſtätigung jenes Vertrages durch ſchmeichleriſche Vorſtellungen zu entreißen verſtanden, ohne ihm Zeit zu laſſen, die Rathgeber ſeines Vorgängers um ihre Meinung zu befragen.

Dieſe Übereinkunft vom 3. Januar 1778 beſtand aus ſechs Artikeln. Im erſten anerkannte Karl Theodor für ſich, ſeine Erben und Nachfolger, die Rechtmäßigkeit der vom Kaiſer Joſeph, von ſeiner Mutter und dem Hauſe Öſterreich kund gemachten Anſprüche, kraft der, von Kaiſer Sigismund dem Herzoge Albrecht zu Öſterreich, auf alle Theile Baierns, welche der Herzog Johann in Folge der Theilung von

1353 besessen hatte, ertheilten Belehnung förmlich an; so zwar, daß, wenn sich Zweifel über die Gränzen dieser Theile ergeben sollten, es dem Kurfürsten zustehe, Beweise und Urkunden beizubringen. In Folge dessen willigte er, da die wilhelmische Linie von Baiern gegenwärtig erloschen ist, durch den Art. 2 ein, daß diese Länder vom Hause Österreich besetzt und in Besitz genommen werden. Im Art. 3 überläßt er diesem Hause auch die Herrschaft Mindelheim. Der Kurfürst erklärt im Art. 4, daß er sich der Vereinigung der, in der Oberpfalz belegenen und durch das Erlöschen der wilhelmischen Linie Wittelsbach eröffneten böheimischen Lehen mit der Krone Böheim unter keinem Vorwande widersetzen werde; dagegen hofft er, daß Maria Theresia geneigt sein werde, sie aufs Neüe dem Hause Pfalz zu verleihen und ihm sogar, unter annehmbaren Bedingungen, das dominium directum und die Landeshoheit über diese Lehen abzutreten.

Dagegen versprach Maria Theresia, im Art. 5, das Nachfolgerecht des pfälzischen Hauses in allen anderen Besitzungen der baierischen Linie anzuerkennen, und, für „den Fall, daß letztere erlöschen sollte", in die Besitzergreifung derselben durch ersteres einzuwilligen. Dieser Artikel zeigt augenscheinlich, daß die Übereinkunft vor dem Ableben des Kurfürsten Maximilian Joseph abgefaßt wurde; und daß die Eile, mit der man zu ihrer Unterzeichnung schritt, es übersehen ließ, die Stelle des Art. 5, welche mit dem Art. 2 in Widerspruch steht, zu verbessern. In dem letztern ist von einer ausgestorbenen Linie die Rede, während der andere die Muthmaßung ausspricht, daß ein Erlöschen derselben vielleicht eintreten könnte. Im letzten Art. 6 endlich, welcher nicht minder bemerkenswerth ist, behalten sich die vertragenden Parteien vor, sich über einen Tausch, sei es der Gebiete und Districte, die einem jeden von ihnen zufallen werden, sei es des „ganzen Complexus" der baierischen Lande oder einiger Stücke derselben, zu verständigen.

Diese Übereinkunft hatte Maria Theresia's geheimster und schlauster Rathgeber, der in der diplomatischen Welt des 18. Jahrhunderts so berühmt gewordene Fürst Kaunitz, und pfälzischer Seits der anrüchige Freiherr von Ritter unterzeichnet.

Etwas war es schon, dem Kurfürsten Karl Theodor seine Zustimmung zur Zerstückelung der Erbschaft seines Hauses entlockt zu haben; allein sie reichte noch nicht hin, um dem Vertrage vom 3. Januar 1778 ganze Rechtsgültigkeit zu verschaffen. Es bedurfte noch der Bestätigung Karl's II., Pfalzgrafen zu Zweibrücken, der das Haupt

war der birkenfelder Linie, welche zur Nachfolge in Baiern berufen war, wenn die ſulzbacher ausſterben ſollte, und von dieſer war Karl Theodor der letzte männliche Sproß. Dieſelben Reichsgeſetze, welche dem Pfalzgrafen zu Zweibrücken die Nachfolge ſicher ſtellten, verboten dem Kurfürſten, ſeinen Staaten ohne Zuſtimmung ſeiner Agnaten, irgend etwas abwendig zu machen. Karl Theodor hatte ſich dieſer Befugniß ganz beſonders durch Familienpacte begeben, die er 1766, 1771 und 1776 mit Maximilian Joſeph eingegangen war, und durch einen Vertrag, den er noch wenige Monate vor des letztern Tode, im Monat Auguſt 1777 unterzeichnet hatte, und kraft deſſen er in Bezug auf die baieriſche Erbfolge nichts unternehmen durfte, ohne die Zuſtimmung des Pfalzgrafen zu Zweibrücken, ſeines Neffen, eingeholt zu haben. In der That wendete man alle nur denkbaren Mittel an, dieſen jungen Fürſten und ſeinen Miniſter von Hohenfels, den er nach München geſchickt hatte, zu gewinnen.

Ein Ereigniß, wie das eben in Deütſchland vorgegangene, war in der neüern Geſchichte dieſes Reiches ohne Beiſpiel; es erregte eine allgemeine Entrüſtung über den Wiener Hof. Aller Augen richteten ſich nun auf den König, der ſich ſtatt der bisherigen Formel „König in Preüßen", ſeit 1773 „König von Preüßen" nannte, und der, im Schatten der Lorberen welche ſeine Stirne deckten, ſeit 15 Jahren auf nichts Anderes dachte, als ſein Land vor den Greüeln des Krieges zu bewahren und es durch weiſe und ſparſame Verwaltung in Blüte zu bringen. Seit 40 Jahren war dieſer Fürſt vom Wiener Kabinet falſch beurtheilt worden. Ohne Zweifel hatte man ſich geſchmeichelt, er werde einen Ruhm, den er in jungen Jahren errungen, und die Wohlfahrt, deren ſich ſeine Staaten erfreüten, nicht bloß ſtellen wollen, um mit Waffengewalt die Rechte eines Dritten zu vertreten, der ihm fremd war, noch den von ihm aufgeſammelten Schatz vergeüden wollen, um einen Krieg zu führen, von dem ſich für ihn gar kein Vortheil abſehen ließ. Allein man taüſchte ſich in Wien. Friedrich's Politik erhob ſich über alle Erwägungen der Selbſtſucht; der König erblickte in der Übereinkunft vom 3. Januar 1778 Entwürfe, welche dem Beſtande der deütſchen Verfaſſung und der Sicherheit der Preüßiſchen Monarchie Gefahr drohten.

Jene Übereinkunft gab dem Hauſe Öſterreich in der That faſt die Hälfte von Baiern; der Kurfürſt war künftighin von den Beſitzungen dieſes Hauſes in einer Weiſe gleichſam eingewickelt, daß man ihn nur als einen Vaſallen ſeines Nachbarn zu betrachten hatte, wenn er nicht

die Partei, die der Art. 6 durchblicken ließ, ergriff, und sein ganzes Land gegen einige Provinzen des Burgundischen Kreises vertauschte. Von da an würde ganz Schwaben, wo Österreich beträchtliche Besitzungen hatte, von diesem Hause abhangig gewesen sein und ganz Süddeütschland einen Theil der Österreichischen Monarchie ausgemacht haben. Das Gleichgewicht der Macht wurde zerrissen nicht allein im Deütschen Reich, sondern auch in Europa, und Frankreich insonderheit hätte die Schranke eingebüßt, die es mit dem Blute seiner Unterthanen und mit Aufopferung seiner Schätze — aber auch zur Entkräftung des Deütschen Reichs und zur Schmach des Deütschen Volks und seiner Fürsten, aufgebaut hatte.

Sobald Friedrich II. die österreichischen Entwürfe kannte, entsendete er den Grafen von Görtz an den Pfalzgrafen zu Zweibrücken. Diesen Minister wählte der König vorzugsweise, weil er nicht in seinen Diensten stand, auch nicht innerhalb seiner Lande lebte, seine Reise also weniger Aufsehen erregen, vielmehr den Anschein der Reise eines Privatmannes, als eines Ministers haben konnte. Graf Görtz veranlaßte den Pfalzgrafen, den er in München traf, der Übereinkunft vom 3. Januar seine Zustimmung zu versagen, und seine Rechte durch eine Erklärung sicher zu stellen, welche am 16. März beim Reichstage eingereicht wurde.

Leider wollte Friedrich II. Frankreich ins Interesse ziehen, um dem Ehrgeize Joseph's II. Schranken zu setzen; allein Ludwig XVI. lehnte alle unmittelbare Theilnahme an Maßregeln, die gegen seinen Schwager und seine Schwiegermutter unternommen werden könnten, ab, und beschränkte sich auf die Rolle eines Vermittlers; ja der Graf Vergennes, Ludwig's Minister, alle früheren Bestrebungen Frankreichs gegen das Haus Österreich vergessend, wußte seinen Herrn zu bewegen, nicht darin zu willigen, daß dieses Haus die, durch sein Abkommen mit Kur-Pfalz, so eben gemachten Erwerbungen wieder fahren lasse; so wie den König von Preüßen zu verhindern, daß dieser nicht ein Bündniß zwischen den Fürsten der protestantischen Partei zu Stande bringe, von dem Graf Vergennes wol nicht mit Unrecht fürchtete, daß es binnen Kurzem durch England eine Festigkeit erlangen werde, die für Frankreich gefährlich werden könne.

Allen Weiterungen und Zögerungen ein Ziel zu setzen, faßte sich Friedrich II. kurz; am 28. März ging er förmlich die Verpflichtung ein, die Rechte des pfälzischen Hauses in der baierischen Erbfolge gegen alle ungerechten Anmaßungen des Wiener Hofes zu verthei-

digen; und dieſe Akte wurde gegen eine andere ausgewechſelt, mittelſt deren der Pfalzgraf zu Zweibrücken verſprach, mit dieſem Hofe ohne Einwilligung des Königs niemals ein Abkommen zu treffen. Indeſſen verſuchte es Friedrich II. noch immer, dem Hauſe Öſterreich Geſinnungen der Mäßigung einzuflößen, um auf dem Wege der Unterhandlung das zu erreichen, was er mit Gewalt der Waffen nur dann erreichen konnte, wenn er ſeinen militäriſchen Ruf aufs Spiel ſetzte.

Bevor wir weiter gehen, iſt es nothwendig, die Rechtmäßigkeit der Anſprüche Maria Thereſia's und ihres Sohnes näher ins Auge zu faſſen. Für den Anſpruch auf denjenigen Theil von Baiern, welchen ehedem die Linie Straubing beſeſſen hatte, brachten die öſterreichiſchen Miniſter zwei Urkunden zum Vorſchein, welche vom Kaiſer Sigismund beide im Jahre 1426 mit einem Zwiſchenraum von 14 Tagen unterzeichnet waren. Die erſte dieſer Urkunden, vom 10 März, verlieh das Herzogthum Niederbaiern, unter der Vorausſetzung, daß es ein Kunkellehn ſei, dem Allodialerben des letzten Herzogs, der im Jahre 1425 geſtorben war. Dieſer Erbe war des Kaiſers Eidam, Albert V., Herzog zu Öſterreich (nachmaliger Kaiſer Albrecht II.), von Mutters Seite ein Neffe des Herzogs zu Straubing. Dieſer Satz war willkürlich angenommen, da das Herzogthum ein Mannlehn war. Die zweite Urkunde ſetzt im Widerſpruch mit der erſten durch eben ſo falſche Gründe voraus, daß die Erbfolge in Straubing als erloſchenes Lehn dem Kaiſer und Reich heimfalle. Durch dieſe Urkunde ernennt Sigismund den Herzog Albert zum lebenslänglichen Statthalter im Herzogthum Niederbaiern, indem er dieſes Herzogthum ſich und ſeinen männlichen Nachkommen vorbehält; für den Fall aber, daß er ohne männlichen Erben ſterben ſollte, ſichert er die Erbfolge ſeiner Tochter Eliſabeth, Gemalin Herzog Albrecht's, ſo wie ihren Erben und Nachkommen zu, für die er Albrecht und deſſen Nachkommen zu Nacherben einſetzt.

Die Einſprüche, welche damals ohne Zweifel gegen die Ungerechtigkeit dieſer Verfügungen erhoben wurden, veranlaßten Sigismund, die Frage genauer prüfen zu laſſen, in Folge deſſen er durch einen, zu Presburg im Jahre 1429 erlaſſenen Ausſpruch die Lande von Baiern-Straubing für ein Mannlehn anerkannte, ſie den überlebenden Zweigen des Hauſes Baiern verlieh und unter dieſelben vertheilte.

Maria Thereſia's Rathgeber ließen ſich eine große Unachtſam-

keit zu Schulden kommen, indem sie die angeblichen Rechte Albrecht's V. zur Geltung brachten. Die männliche Nachkommenschaft dieses Fürsten und seiner ehelichen Hausfrau Elisabeth von Luxemburg war schon 1457 mit ihrem Sohne Ladislaus erloschen. Maria Theresia stammte von der Schwester des gedachten Fürsten; allein wenn Albrecht und Elisabeth durch die Akte Sigismund's einige Rechte auf Niederbaiern erlangt hatten, so waren diese Rechte auf ihre älteste Tochter eher als auf die jüngere übergegangen. Maria Theresia stammte aber von dieser jüngeren, Friedrich II. aber von der ältesten Tochter ab; er war also eher Erbe des Herzogthums Straubing, als das Haus Österreich. Wie aber immer die Rechte Albrecht's gewesen sein mogten, so hatte dieser sie den Herzogen in Baiern durch eine Verhandlung käuflich überlassen, die 1429 zu Regensburg getroffen worden war.

Die Ansprüche, welche Maria Theresia auf die böhmischen Lehen in der Ober-Pfalz erhob, konnten nicht besser begründet werden. Man bewies durch Urkunden, daß diese Besitzungen alte Erbgüter des Hauses Wittelsbach seien, welche bei der Theilung der Länder der ältern, pfälzischen Linie zugesprochen worden wären, und erst in der Folge unter die Oberhoheit der Krone gekommen seien, welche die nämliche Linie des Hauses Wittelsbach damit belehnt habe. Zu Anfang des dreißigjährigen Krieges entzog Kaiser Ferdinand dem Kurfürsten Friedrich V. zur Pfalz diese Lehne wegen Lehnsfrevel und vereinigte sie mit seiner Krone Böheim; allein der westfälische Friede sprach die ganze Ober-Pfalz, ohne diese Lehne auszunehmen, der wilhelmischen Linie von Baiern, und bei deren Abgange der pfälzischen Linie zu.

Was die Ansprüche der Kaiserin-Königin Maria Theresia auf Mindelheim betrifft, so konnte die Urkunde, welche die, durch Kaiser Matthias 1614 Statt gehabte Belehnung des Hauses Österreich auf dieses von den Fuggers erworbene baierische Allodium beweisen sollte, nicht beigebracht werden. Dagegen war es kundbar, daß derselbe Kaiser im Jahre 1618 das Haus Baiern mit den an diese Herrschaft geknüpften Reichslehnen, wie peinliche Gerichtsbarkeit, Zollgerechtsame und Forstbann, belehnt hatte. Nahm man auch die Anwartschaft von 1614 als bestehend an, so konnte sich selbige nur auf diese Lehne beziehen.

Wenn endlich Maria Theresia, als Nachkomme zweier baierischen Prinzessinnen, vermöge dessen, was man im Staatsrecht das Regre-

dienz- (Rücktritts-) Recht nennt, auf einen Theil des baieriſchen Allodial-Nachlaſſes Anſpruch erheben wollte, ſo ließ ſich daſſelbe Recht keinem der Fürſten ſtreitig machen, deren Vorfahren Prinzeſſinnen aus demſelben Hauſe geheirathet hatten; allein die Geſetze ſprechen das Regredienz-Recht nur dem nächſten Verwandten des letzten Beſitzers zu, und ſchließen alle die aus, welche im entferntern Grade verwandt ſind.

Und was zuletzt die Reichslehne anbelangt, mit denen die baieriſche Linie des Hauſes Wittelsbach einzeln belehnt worden war, ſo konnten dieſelben, nach dem Ausſterben dieſer Linie, dem domino directo nicht heimfallen, — erſtlich, weil ſie, dem Kurfürſtenthume Baiern einverleibt, von demſelben nicht wieder abgezweigt werden konnten, ohne den § 2 des Kapitels 25 der goldenen Bulle zu verletzen, welcher jedes Kurfürſtenthum für untheilbar erklärt und jede Gebietsabſonderung in Beziehung ſeiner ausdrücklich unterſagt; und — zweitens, weil ſie in dem Fideicommiß begriffen waren, welches die verſchiedenen Linien des Hauſes Wittelsbach unter ſich durch Familien-Pacte geſtiftet hatten. Die Geſetzgebung des Deütſchen Reichs war wunderlich genug, Familienverträge als rechtsgültig anzuerkennen, ſelbſt dann, wenn ſie, wie in dieſem Falle den Gerechtſamen des Reichs Eintrag thaten, und der Kaiſer war, vermöge ſeiner Wahlkapitulation, verpflichtet, ihnen Achtung zu erweiſen.

Allen dieſen Thatſachen ſtellte der Wiener Hof nichts als den Gemeinplatz entgegen, daß es den zwei ſtreitenden Parteien geſetzlich zuſtehe, ſich ganz nach ihrem Belieben zu verſtändigen; und daß, da der Streit zwiſchen dem Hauſe Öſterreich und dem Kurfürſten zur Pfalz durch ein Abkommen beigelegt worden, es keinem Dritten geſtattet ſei, ſich als Richter zwiſchen ihnen aufzuwerfen.

Maria Thereſia wünſchte aufrichtig den Frieden; war ſie aber genöthigt, den Ehrgeiz ihres Sohnes Joſeph und die Hartnäckigkeit ihres Rathgebers, des Fürſten Kaunitz, mit den Waffen in der Hand zu ſtützen, ſo wollte ſie mindeſtens doch nicht als angreifender Theil erſcheinen, um die Hülfe Frankreichs in Anſpruch nehmen zu können. So wurden zwiſchen dem Wiener und dem Hofe zu Verſailles Unterhandlungen angeknüpft, die ſich bis in den Monat Juni hinein verlängerten.

Der Wiener Hof verſaümte auch nichts, um den König von Preüßen zur Anerkennung der Übereinkunft vom 3. Januar und der Rechtmäßigkeit der Beſitzergreifung der verſchiedenen, mit öſterrei-

chischen Kriegsvölkern belegten, Districte Baierns zu bewegen; auch möge, so wurde vorgestellt, der König nichts weiter dagegen einwenden, wenn die Kaiserin-Königin sich mit dem Kurfürsten über einen Tausch von ganz Baiern verständige. Zur Vergeltung bot man, durch ein eigenhändiges Schreiben Kaiser Joseph's II. an, das Recht des Königs, die beiden fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireüth der Primogenitur des Hauses Brandenburg einzuverleiben, anzuerkennen, und versprach zugleich, dem Könige kein Hinderniß in den Weg zu legen, wenn er es für dienlich erachten sollte, diese beiden Fürstenthümer gegen ein anderes, ihm bequemer gelegenes Land zu vertauschen.

Friedrich II. verlangte dagegen die Zurückziehung der österreichischen Truppen und die Wiederherstellung alles Dessen, was vom Hause Österreich in Baiern besetzt worden war, in den vorigen Zustand. Er behauptete, daß eine Erwerbung wie diejenige, welche das Haus Österreich zu machen beabsichtige, gar nicht in Parallele gestellt werden könne mit der Erwerbung der fränkischen Fürstenthümer, die dem Könige rechtmäßig zugehörig sei, und deren Vereinigung oder Einverleibung in die Lande des kurfürstlichen Zweiges des Hauses Brandenburg niemals zu einem Gegenstande des Haders werden könne.

Um diesen Zwischenfall klar einzusehen, ist die Bemerkung hier einzuschalten, daß der König von Preußen sich 1752 mit seinen Brüdern und Vettern dahin geeinigt hatte, daß im Fall des Aussterbens des Mannsstammes der beiden brandenburgischen Linien zu Ansbach und zu Baireüth, die Länder, welche sie hinterlassen würden, der Primogenitur von Brandenburg einverleibt werden sollten. Dieser Familienvertrag änderte die Bestimmungen der Erbfolgeordnung von 1473, welche besagte, daß, wenn es nur Einen Markgrafen im Hause Brandenburg gebe, es ihm frei stehen solle, die Länder aller Linien zu vereinigen; wenn aber Zwei vorhanden wären, der ältere das Kurfürstenthum, und der jüngere die fränkischen Stammlande bekommen solle.

Friedrich II. glaubte, daß die Erbfolgeordnung von 1473 als ein einfaches Familienabkommen von der Familie auch wieder verändert werden könne, ohne daß irgend Jemand etwas dagegen einzuwenden habe. Nicht so das Haus Österreich, welches die Behauptung aufstellte, — erstlich, jene Ordnung sei eine wahre pragmatische Sanction, welche, nachdem sie von Kaiser und Reich förmlich bestätigt

worden, auch nur mit deren Zuſtimmung verändert werden dürfe; und — zweitens, daß die nämlichen Gründe, welche der König für Aufrechthaltung des Gleichgewichts im Reiche gegen die Vereinigung Baierns mit den öſterreichiſchen Erblanden anführe, auch die der fränkiſchen Fürſtenthümer mit der brandenburgiſchen Primogenitur verhinderten, in Betracht, daß eine derartige Vereinigung die Verfaſſung der Kreiſe und inſonderheit die des Fränkiſchen Kreiſes ſtören würde.

Der König, altersſchwach wie er war und von Krankheiten heimgeſucht, wünſchte aufrichtig, den Krieg zu vermeiden. Er machte dem Wiener Hofe einen Vorſchlag, der geeignet war, jeden gemäßigten Ehrgeiz zu befriedigen, nur nicht den eines Joſeph's II. Vermöge einer neüen Übereinkunft, die unter ſeiner Vermittelung und unter Theilnahme des Herzogs von Pfalz-Zweibrücken und des Kurfürſten zu Sachſen geſchloſſen würde, ſollte das Haus Pfalz dem Hauſe Öſterreich zwei baieriſche Diſtricte an der Donau und am Inn überlaſſen, davon der eine mit Böheim, der andere mit dem Erzherzogthume gränze. Dagegen ſollte Öſterreich dem Kurfürſten das Herzogthum Limburg abtreten, und das kleine Stück vom Herzogthum Geldern, in deſſen Beſitz es ſich befand, beſtehend aus der Stadt Roermonde und einigen Dörfern. Der Kurfürſt von Sachſen ſollte Mindelheim und die zum Schwäbiſchen Kreiſe gehörige Herrſchaft Wieſenſteig bekommen und Maria Thereſia dem dominio directo der Krone Böhmen auf die Lehne der Ober-Pfalz, ſowie auf die in Sachſen und der fränkiſchen Fürſtenthümer, die an jene Krone durch Vaſallen-Band geknüpft waren, entſagen.

Da dieſer Vorſchlag am 24. Juni 1778 entſchieden verworfen worden war, ſo erklärte Friedrich II. am 3. Juli die Unterhandlungen für abgebrochen. Man griff zu den Waffen, ohne ſie jedoch in ernſten, in großen Schlägen zu kreüzen. Kaum hatten die Feindſeligkeiten begonnen, als Maria Thereſia, die dieſen Krieg nur mit Verdruß betrachtete, den Freiherrn Thugut mit neüen Vorſchlägen zu einem Vergleich an den König abfertigte. Thugut langte am 17. Juli in Friedrich's Hauptquartier, zu Welsdorf, an und überbrachte von Maria Thereſia ein eigenhändiges Schreiben. Die Kaiſerin-Königin beanſpruchte darin, nur einen Theil von Baiern, der aber eine Million Gulden einträge, zu behalten, doch mit der Befugniß, dieſen Bezirk gegen einen andern, ihr bequemer gelegenen vertauſchen zu können. Thugut fügte hinzu, die Kaiſerin-Königin würde ſich der Vereinigung der fränkiſchen Fürſtenthümer, oder deren

Tausch, sei es gegen die Lausitz, oder gegen das Herzogthum Mecklenburg, nicht widersetzen.

Friedrich II. verwarf diese Grundlagen, erklärte aber zu gleicher Zeit, sich auf eine neüe Unterhandlung einlassen zu wollen, zu welchem Ende er seine Minister Finkenstein und Herzberg von Frankenstein zu sich beschied. Er schlug Maria Theresia andere Grundlagen vor, denen zufolge sie denjenigen District von Baiern bekommen sollte, der sich von Passau längs des Inn- und Salzaufers bis Wildshut erstreckt, was derselbe Bezirk ist, der ihr im teschener Frieden zuerkannt wurde, und seitdem das Inn-Viertel genannt worden ist. Dagegen sollte die Kaiserin-Königin auf das dominium directum über die oberpfälzischen und sächsischen Lehne Verzicht leisten und eine Million Thaler an den Kurfürsten zu Sachsen zahlen. Derselbe Fürst sollte Mindelheim in Schwaben, und die Herrschaft Rothenberg in Franken bekommen, welche der Kaiser, als Kur-Baiern 1706 in die Acht erklärt worden, der Reichsstadt Nürnberg überlassen hatte, von der sie aber in Folge des badener Friedens, 1714, an Kur-Baiern zurückgegeben wurde; Rothenberg war ein böheimisches Lehen.

Diese Unterhandlung hatte Maria Theresia ohne Vorwissen ihres Sohnes eingeleitet und betrieben. Als Kaiser Joseph II. davon hörte, empfand er ein so lebhaftes Mißvergnügen darüber, daß er sogar so weit ging, seiner Mutter zu drohen, seine kaiserliche Residenz außerhalb der österreichischen Erblande nach Achen, oder irgend einer andern freien Reichsstadt, verlegen zu wollen. Um ihn zu beruhigen, verwarf Maria Theresia den Vorschlag des Königs, und ließ am 10. August durch Kaunitz einen andern machen, von dem sie sich selbst sagen konnte, welches Schicksal er haben würde. Sie erbot sich, auf den Vertrag vom 3. Januar gänzlich zu verzichten, wenn Friedrich II. der Vereinigung der fränkischen Fürstenthümer mit der Primogenitur seines Hauses entsagen wolle.

Es wurden nun Zusammenkünfte im Kloster zu Braunau eröffnet. Da der österreichische Vorschlag von der Hand gewiesen worden war, so trat der Freiherr Thugut mit einem neüen hervor, demzufolge man dem Hause Österreich fast die Hälfte des Herzogthums Baiern überlassen sollte, nämlich alles Land, welches hinter einer Linie liegt, welche von Kufstein über Wasserburg, Landshut und Waldmünchen bis an die Gränzen von Böheim zu ziehen sei, mit dem Vorbehalt jedoch einer Million Gulden Einkünfte, während

für den etwaigen Mehrbetrag ein Gegenwerth an Land in Schwaben oder in den öſterreichiſchen Niederlanden gewährt werden ſollte. Die preußiſchen Bevollmächtigten brachen dieſe Zuſammenkünfte am 13. Auguſt ab.

Nach dem kurzen Feldzuge von 1778 wurden die Unterhandlungen unter Vermittlung Rußlands und Frankreichs wieder aufgenommen. Catharina II. war mit dem Wiener Hofe unzufrieden, weil derſelbe ihr bei ihren Händeln mit der Pforte in den Weg getreten war, während der König von Preußen mächtig dazu beigetragen hatte, ſie zur Zufriedenheit der Kaiſerin zu Ende zu bringen, indem er den franzöſiſchen Miniſter veranlaßt hatte, dem Divan einen Vergleich anzurathen. Aus Erkenntlichkeit für dieſen Dienſt legte ſich Catharina zwiſchen Maria Thereſia und Friedrich II. ins Mittel; um aber ihrer Vermittlung Nachdruck zu geben, ließ ſie einen Heerhaufen, unter dem Befehl des Fürſten Repnin, an die Gränze von Galizien rücken. Am 20. December ſtellte ſich dieſer Heerführer als bevollmächtigter Miniſter vor, und folgenden Tages übergab derſelbe dem Wiener Hofe eine denkwürdige Erklärung, worin die Gründe des vom ruſſiſchen Hofe innegehaltenen Verfahrens aus einander geſetzt waren.

Kurz vor Übergabe dieſer Note hatte die Kaiſerin Maria Thereſia ſelbſt die Vermittelung Rußlands und Frankreichs in Anſpruch genommen. Friedrich II. theilte dem Hofe von Verſailles einen Entwurf zur Friedensſtiftung auf vertraulichem Wege mit, und dieſer Hof ließ, den Entwurf für ſein Werk ausgebend, denſelben in Wien überreichen, wo er auch ſofort Billigung fand. Die Stadt Teſchen, in Öſterreichiſch-Schleſien, wurde als Ort eines Congreſſes bezeichnet, der die letzte Hand an den Abſchluß des Friedens legen ſollte.

Maria Thereſia ſchickte dahin den Grafen Johann Philipp v. Cobenzl, und Friedrich II. den Freiherrn v. Riedeſel. Die Bevollmächtigten der beiden vermittelnden Mächte waren: der Baron v. Breteuil, franzöſiſcher, und der Fürſt Repnin, ruſſiſcher Seits. Der Kurfürſt zur Pfalz ſandte den Grafen Anton Törring, der Pfalzgraf zu Zweibrücken ſeinen geheimen Rath v. Hohenfels, und der Kurfürſt zu Sachſen den Grafen Zinzendorf. Waffenruhe für die Dauer des Congreſſes war verabredet worden. Die bevollmächtigten Unterhändler trafen am 10. März 1779 in Teſchen ein, und die erſten Beſprechungen fanden am 14. deſſelben Monats ſtatt.

Nachdem Alles auf dieſe Weiſe vorbereitet war, ließ ſich erwar-

ten, daß die Unterhandlung weder lang, noch häklich ſein werde. Nichts deſtoweniger zeigten ſich alsbald Schwierigkeiten, von denen man weit entfernt geweſen war, ſie vorher zu ſehen. Der Kurfürſt zur Pfalz wollte dem Kurfürſten zu Sachſen auch nicht die mindeſte Entſchädigung einraümen; und letzterer, wenig zufrieden geſtellt mit Dem, was man ihm bot, ſpannte ſeine Forderungen hoch.

Der Pfalzgraf zu Zweibrücken widerſetzte ſich jedweder Zerſtückelung des Herzogthums Baiern; und Kaiſer Joſeph II. arbeitete unter der Hand daran, die Unterhandlungen in Verwirrung zu bringen, indem er ſich des ſchwachen Karl Theodor als Werkzeüg bediente. Es gehörte das ganze Übergewicht der vermittelnden Mächte dazu, um alle dieſe Hinderniſſe aus dem Wege zu raümen.

Die Nachricht vom Abſchluß des Friedens zwiſchen Rußland und der Pforte, der am 21. März 1779 zu Conſtantinopel unterzeichnet worden war, trug nicht wenig dazu bei, das Werk der Friedensſtiftung zu beſchleünigen. Die Befürchtung, daß Rußland, nunmehr nicht mehr auf Seite der Pforte beſchäftigt, den Anſichten des Königs von Preüßen mit ſeiner ganzen Macht Geltung verſchaffen werde, machte den Wiener Hof gefügiger. Der Kurfürſt zur Pfalz erhielt den Befehl, nachzugeben, worauf dann auch der Friede am 13. Mai 1779, dem Geburtstage Maria Thereſia's, zu Teſchen unterzeichnet wurde. In Berlin verkündete man den Frieden am 22. deſſelben Monats, zu Wien zwei Tage ſpäter, worauf die beiderſeitigen Kriegsvölker nach ihren Beſatzungsplätzen zurückkehrten.

So endigte ein Krieg, der die Eigenthümlichkeit hatte, daß das Haus Pfalz, um deſſentwillen er unternommen worden war, an demſelben auch nicht den mindeſten thätigen Antheil nahm; daß Baiern, welches das Streitſtück war, nicht darin verwickelt wurde, und daß alle Vortheile des Friedens Denjenigen trafen, gegen deſſen Willen der Krieg Statt gefunden hatte, nämlich den Kurfürſten Karl Theodor. Auch in militäriſcher Beziehung hatte der Krieg das Eigenthümliche, daß er ohne bemerkenswerthe Waffenthat geführt wurde; die einzige von Bedeutung war die Überrumpelung einer preüßiſchen Abtheilung von 1200 Mann unter dem Befehl des Prinzen von Heſſen-Philippsthal, welche am 18. Januar 1779 bei Habelſchwert, in der Grafſchaft Glatz, dem öſterreichiſchen General Wurmſer ſich ergeben mußte. Sonſt beſtand die Kriegführung nur aus Hin- und Hermärſchen, die bald ein Vorrücken, bald ein Zurückweichen zur Folge hatten. Der Schauplatz dieſer Bewegungen,

wobei preußiſcher Seits über 200,000 Mann thätig waren, befand ſich in Schleſien, Sachſen und Böheim. Kaiſer Joſeph II., der vor Begierde brannte, ſich auch auf dem Schlachtfelde mit ſeinem großen Vorbilde zu meſſen, hatte Anfangs 150,000 Mann ins Feld geſtellt.

Drei Hauptverträge waren es, welche zu Teſchen unterzeichnet wurden:

1) Der Friedensvertrag zwiſchen der Kaiſerin-Königin Maria Thereſia und dem Könige Friedrich II. von Preußen, in welchem der Kurfürſt zu Sachſen mit begriffen war.

2) Eine Übereinkunft zwiſchen der Kaiſerin-Königin und dem Kurfürſten zur Pfalz, welche den Streit über die baieriſche Erbfolge ordnete, und die auch den Pfalzgrafen zu Zweibrücken mit begriff.

3) Eine Übereinkunft zwiſchen den Kurfürſten zur Pfalz und zu Sachſen, die Allodial-Erbſchaft betreffend, auf welche letzterer Anſpruch erhoben hatte.

Dieſe drei Verträge wurden als zuſammengehörig, als ein einziger Vertrag betrachtet, wie es denn im Art. 7 des erſten Vertrags ausdrücklich hieß, daß der zweite ſo angeſehen werden ſolle, als wäre er Wort für Wort in den erſten aufgenommen worden; woraus folgte, daß, wenn neüe Streitigkeiten über den Inhalt der Übereinkunft zwiſchen dem Hauſe Öſterreich und dem Hauſe Pfalz ſich erheben möchten, der König von Preußen und die vermittelnden Mächte zum Einſchreiten befugt waren. Sehen wir zunächſt in den erſten Vertrag hinein.

Die vertragenden und vermittelnden Mächte verbürgten, im Art. 8, dem Hauſe Pfalz, und namentlich der Linie Birkenfeld, die Aufrechthaltung der Familienvergleiche von 1766, 1771 und 1774, inſoweit dieſelben nicht durch die Abtretungen, welche vermöge der gegenwärtigen Verträge und Übereinkünfte gemacht worden ſind, eine Änderung erlitten haben.

Die birkenfelder Linie, von der hier die Rede iſt, war der zweite Zweig der Linie dieſes Namens; die ältere, welche man Zweibrücken-Birkenfeld nannte, gelangte zum Kurfürſtenthum im Jahre 1799, als Karl Theodor, der letzte männliche Sproß der ſulzbacher Linie, mit Tode abgegangen war; dagegen beſtritt man das Erbfolgerecht der zweiten Linie Birkenfeld, die aus einer nicht ſtandesmäßigen Ehe entſprungen war. Ihr Recht wurde durch dieſen Art. 8 anerkannt. Beſagte Linie ſtammt nämlich von Johann Karl, jüngerm

Bruder von Chriſtian II., Pfalzgrafen zu Zweibrücken. Dieſer Prinz heirathete ein Fräulein aus dem altadlichen Geſchlecht der Witzleben, von der er einen Sohn hatte, Namens Johann, den Vater der Pfalzgrafen zu Birkenfeld, die nachmals den Titel Herzöge in Baiern bekamen, und einige Jahre lang, vom 30. November 1803 bis Februar 1806, mit dem Herzogthum Berg als Parggium belehnt waren. Dem Hauſe der Herzoge in Baiern gehört die Herzogin Eliſabeth an, ſeit 1854 Gemalin des regierenden Kaiſers Franz Joſeph von Öſterreich. Die Familie Witzleben iſt demnach in entferntem Grade mit dem Hauſe Öſterreich in Verwandtſchaft getreten.

Karl Theodor hatte ſich lange Zeit der Zulaſſung des Art. 8 widerſetzt, was ſo weit ging, daß ein Abbruch der Unterhandlungen zu befürchten ſtand. Ehebrecheriſcher Vater ſo vieler Baſtarde, dachte er die Befugniß ſich vorzubehalten, zu ihren Gunſten über einen Theil ſeiner Lande zu verfügen.

Maria Thereſia übernahm für ſich, ihre Erben und Nachfolger die Verpflichtung, ſich in keinem Falle der Vereinigung der fränkiſchen Fürſtenthümer Ansbach und Baireüth mit der Primogenitur des Hauſes Brandenburg zu widerſetzen, wenn die Linie des beſagten Hauſes, die zur Zeit des Friedensſchluſſes ſich im Beſitz der genannten Fürſtenthümer befand, erlöſchen ſollte. Für dieſen Fall der Vereinigung ſollte das Lehnsband zwiſchen den Fürſtenthümern und der Krone Böheim ein Ende nehmen, wogegen der König von Preüßen ſeiner Seits auf die Rechte der Lehnbarkeit und des dominii directi Verzicht leiſtete, die den mehrgenannten Markgrafenthümern im Erzherzogthum Öſterreich zuſtanden. So wurde in den Artikeln 10 und 11 ausgemacht. Die Aufhebung dieſer gegenſeitigen Lehnsrechte kam noch vor dem feſtgeſetzten Termine, noch zur Lebenszeit Friedrich's II., zu Stande.

Alle Verfügungen des weſtfäliſchen, des breslauer, des berliner und des hubertusburger Friedens wurden erneüert und beſtätigt, als wären ſie Wort für Wort in den neüen Vertrag aufgenommen. Art. 12.

Die vertragſchließenden Parteien verpflichteten ſich, bei Kaiſer und Reich dahin zu wirken, daß dem Kurfürſten zur Pfalz, für ſich und das ganze pfälziſche Haus, die Reichslehen überlaſſen würden, die der baieriſchen Linie ſowol in Baiern als in Schwaben einzeln verliehen worden waren. Auch verſprach die Kaiſerin-Königin, die

Verwaltung dieſer Lehen dem Kurfürſten unmittelbar nach erfolgter Beſtätigung des Friedensvertrages zu übergeben. Art. 13.

Kaiſer und Reich ſollten von ſämmtlichen vertragſchließenden Parteien eingeladen werden, dem Vertrage und den dazu gehörigen Akten und Übereinkünften beizutreten, und allen darin enthaltenen Beſtimmungen ihre volle Zuſtimmung zu geben. Art. 14.

Maria Thereſia und Friedrich II. übernahmen vereinigt die Pflicht, ihre guten Dienſte beim Kaiſer zu verwenden, daß er dem herzoglichen Hauſe Mecklenburg das „unbeſchränkte“ Privilegium de non appellando verleihen möge. Art. 15. Dieſes Vorrecht, welches die Herzöge zu Mecklenburg bis dahin nur in begränztem Umfange beſeſſen hatten (I, 2, S. 157) war für ſie um ſo wichtiger, als ſie von Ritter- und Landſchaft ihres Landes unaufhörlich in Rechtshändel verwickelt wurden, und die große Zahl der Sachen, die man bei den höchſten Gerichtshöfen des Reichs anhängig machte, ungeheüre Summen aus dem Lande zog.

Die beiden vermittelnden Mächte wurden erſucht, für dieſen Vertrag und alle ſeine Zubehörungen die Gewährleiſtung zu übernehmen. Art. 16. Dieſe Bürgſchaft ertheilten ſie durch eine beſondere Akte, welche am nämlichen Tage von den Bevollmächtigten Frankreichs und Rußlands vollzogen und dem Hauptvertrage hinzugefügt wurde.

Da der teſchener Frieden den weſtfäliſchen erneüert, ſo hat Rußland ſeit der Zeit ſich für befugt erachtet, auch Bürge des zuletzt genannten Friedens zu ſein, und dieſe angebliche Befugniß von da an in Anſpruch genommen, um ſeinen Einfluß in den Angelegenheiten Deütſchlands zur Geltung zu bringen. Wir haben in der Folge leider mehr als ein Mal Gelegenheit, davon zu ſprechen. Iſt es aber nicht für einen jeden Deütſchen, der ſein Vaterland liebt, der in ſeiner Bruſt das Bewußtſein trägt, — das Deütſche Reich war einſt das ſelbſtändigſte, unabhangigſte und mächtigſte Reich der Chriſtenheit, — ein niederdrückendes Gefühl, ſich ſagen zu müſſen: du ſteheſt unter politiſch-polizeilicher Aufſicht einer Regierung, die über ein Volk herrſcht, das in wahrer Geſittung und echter Aufklärung es noch nicht über die Kinderſchuhe, kaum über die Wiege gebracht hat, bei dem noch Alles eitel Tod und Moder iſt!

Ein abgeſonderter Artikel endlich nahm den Kurfürſten zu Sachſen, der ſich an der Führung des Krieges durch ſeine Völker betheiligt hatte, in den Friedens- und Ausſöhnungs-Vertrag mit

auf. Kaiſer Joſeph II. aber trat, in ſeiner Eigenſchaft als Mitregent und Erbe der Staaten ſeiner Mutter, dem teſchener Frieden durch eine beſondere Akte bei, die er am 16. Mai 1779 zu Wien vollzog.

Die Gebietsveränderungen, welche in Folge des teſchener Friedens im ſüdlichen Deütſchland eintraten, beſtimmte der zweite der obengenannten Verträge, nämlich die Übereinkunft zwiſchen Maria Thereſia und dem Kurfürſten zur Pfalz, welche folgende Beſtimmungen enthielt:

Der Kurfürſt, Pfalzgraf bei Rhein, tritt mit ſeinem Hauſe in den Beſitz aller der Diſtricte wieder zurück, welche das Haus Öſterreich in Baiern ſowol als in der Ober-Pfalz beſetzt gehalten hat. Die Kaiſerin-Königin entbindet den Kurfürſten vom Vertrage des 3. Januar 1778 und entſagt, für ſich, ihre Erben und Nachfolger, für ewige Zeiten allen Anſprüchen, die ſie auf irgend einen Theil der Nachlaſſenſchaft des verſtorbenen Kurfürſten zu Baiern erhoben hat, oder in der Folge erhoben werden könnten. Art. 1.

Die Kaiſerin-Königin tritt dem Kurfürſten, ſeinen Erben und Nachfolgern die Herrſchaft Mindelheim ab, ſo wie alle Rechte, welche der Krone Böheim über die, den Grafen Schönburg gehörenden Herrſchaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein zuſtehen, um das Abkommen wegen der Allodialanſprüche des ſächſiſchen Hauſes zu erleichtern; ſie willigt ebenſo darin, dem Kurfürſten zur Pfalz und ſeinem Hauſe die in der Ober-Pfalz belegenen Lehne der Krone Böheim zu verleihen, um ſie auf demſelben Fuße zu beſitzen, wie die Kurfürſten zu Baiern ſie beſeſſen haben. Art. 2.

Dieſer Artikel wurde alſo abgefaßt, um ſich den Anſchein zu geben, als ſeien die von öſterreichiſcher Seite gemachten Abtretungen ein Gegenwerth für die Abtretung eines Theils von Baiern an das Haus Öſterreich. Die, von kur-ſächſiſchen Landen umſchloſſenen drei ſchönburgiſchen Herrſchaften waren bis dahin Lehen der Krone Böhmen und Afterlehen des Reichs geweſen, und die Kurfürſten zu Sachſen beanſpruchten die Landeshoheit über dieſelben, die von den Beſitzern beſtritten wurde. Der Schutz, den ihnen die Krone Böheim gewährte, war mehrmals zur That geworden. So ließ einſt Maria Thereſia, die Königin zu Böheim, von ihren Kriegsvölkern welche in die Herrſchaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein einrücken, und die Grafen von Schönburg in den Beſitz der Landeshoheit ſetzen. Durch den teſchener Frieden entſagte die

Krone Böheim allen ihren Rechten auf dieſe Herrſchaften. Dieſe Rechte waren nur die der Lehnbarkeit, die überdem auch nur als Reichsafterlehen geübt wurden; denn es findet ſich nirgends, daß die Krone Böheim jemals die Landeshoheit über die genannten drei Herrſchaften in Anſpruch genommen habe.

Im Art. 3 wurde der Art. 13 des Friedensvertrages zwiſchen Öſterreich und Preußen, die Reichslehen in Baiern und Schwaben betreffend, wiederholt.

Der Kurfürſt, Pfalzgraf bei Rhein, tritt, — ſo beſagte der Art. 4 der Übereinkunft, — für ſich, ſeine Erben und Nachfolger die Pfleggerichte Wildshut, Braunau mit der Stadt dieſes Namens, Maurkirchen, Friburg, Mattigkofen, Ried, Schärding, überhaupt den ganzen Theil von Baiern, der zwiſchen der Donau, dem Inn und der Salza liegt, und zum Rentamts- oder Regierungsbezirke von Burkhauſen gehört, an das Haus Öſterreich ab.

Dieſes Gebiet von Ober-Baiern, welches dem Hauſe Öſterreich überlaſſen und in der Folge das Inn-Viertel genannt wurde, machte ungefähr $^1/_{16}$ des ganzen Herzogthums Baiern aus und konnte auf etwa 38 deütſche Q.-Meilen Flächeninhalts geſchätzt werden; während das Land, welches Anfangs von öſterreichiſcher Seite beſetzt worden war, eine Bodenfläche von 234 deütſcher Q.-Meilen, oder $^2/_3$ von ganz Baiern ausmachte. Der Artikel fügt hinzu, der Kurfürſt trete jene Pfleggerichte „tauſchweiſe“ ab, um den Beweiſen von Zuneigung zu entſprechen, welche ihm Seitens der Kaiſerin-Königin durch Abtretung von Mindelheim und durch die Verfügungen des Art. 3 erzeigt worden wären. Dieſe Ausdrucksweiſe ſchließt alles Recht des Hauſes Öſterreich aus und ſtellt den Erwerb des Inn-Viertels nur als die Wirkung der Gegenſeitigkeit dar.

Die Flüſſe, nämlich die Donau, der Inn und die Salza, ſo weit ſie die abgetretenen Länder berühren, werden dem Hauſe Öſterreich und dem Kurfürſten-Pfalzgrafen gemeinſchaftlich angehören. Keinem von beiden Theilen wird es geſtattet ſein, in dem natürlichen Laufe dieſer Flüſſe Änderungen vorzunehmen, noch auf denſelben neüe Waſſerzölle und andere Abgaben einzuführen, noch die freie Schifffahrt zu verhindern. Art. 5.

Das im Art. 4 genannte Land iſt dem Hauſe Öſterreich mit allen Landeshoheits- und allen anderen Rechten, keines davon ausgenommen, abgetreten; weder die Kaiſerin-Königin, noch ihre Erbnehmer und Nachfolger, können jemals Anſprüche auf irgend einen andern

Theil der baieriſchen Lande machen, unter welchem Rechtstitel dies auch nur immer ſein möge. Das Sitz- und Stimmrecht der Herzoge in Baiern iſt dem Kurfürſten-Pfalzgrafen, ſeinen Erben und Nachfolgern, vorbehalten. Art. 6.

Man erſieht aus dieſen Artikeln, ſo wie aus der ganzen Übereinkunft, daß der Kurfürſt-Pfalzgraf beſtändig ſo und nicht Kurfürſt zu Baiern genannt, und Baiern ſtets als Herzogthum und nicht als Kurfürſtenthum bezeichnet wird. Dieſe Ausdrucksweiſe war, wiewol ſie dem Gebrauch im bürgerlichen Leben widerſprach, den Reichsgeſetzen und den Verträgen angemeſſen, weil die Kurwürde, welche der baieriſchen Linie des Hauſes Wittelsbach im weſtfäliſchen Frieden zu Theil geworden, mit dem Abgang dieſer Linie erloſchen war. Nachmals ſiedelte ſich die Benennung: Kurfürſt zu, oder von, Pfalz-Baiern, im Sprachgebrauche an.

Eine beſondere Beitrittserklärung des Pfalzgrafen zu Zweibrücken war der Übereinkunft hinzugefügt. Maria Thereſia hatte dieſe Erklärung angenommen.

Um den Allodialanſprüchen des Kurfürſten zu Sachſen zu entſprechen, die ihm von der verwitweten Kurfürſtin, ſeiner Mutter, einer Schweſter des letzten Kurfürſten zu Baiern, abgetreten worden waren, verpflichtete ſich der Kurfürſt-Pfalzgraf durch die zweite Übereinkunft für ſich, ſeine Erbnehmer und Nachfolger, unter Mitwirkung des Pfalzgrafen zu Zweibrücken, und unter Gewährleiſtung der vermittelnden Mächte, dem gedachten Kurfürſten im Verlauf von zwölf Jahren die Summe von ſechs Millionen Gulden, Reichswährung, jährlich mit 500,000 Gulden, und in zwei Raten von ſechs zu ſechs Monaten, vom 4. Januar 1780 an gerechnet, in München auszahlen zu laſſen, und mit dieſen Ratenzahlungen ſo lange fortzufahren, bis die geſammte Summe von ſechs Millionen Gulden, nebſt den entſprechenden Zinſen, getilgt ſein werde. Art. 1.

Da der Kurfürſt, nachmalige König, Friedrich Auguſt von Sachſen keine Söhne hatte, ſo ging dieſes Kapital mit den ſeit 1780 aufgelaufenen Zinſen, den Allodialnachlaß ausmachend, nach ſeinem am 5. Mai 1827 erfolgten Ableben, auf ſeine einzige Tochter über, die jetzt (1858) noch lebende Prinzeſſin Marie Auguſte Nepomucene Antonie Franziska Xaverina Aloyſia, geb. 21. Juni 1782.

Der Kurfürſt-Pfalzgraf trat vermöge Art. 2 dem Kurfürſten zu Sachſen die in der zweiten Übereinkunft von Maria Thereſia erworbenen Gerechtſame über die Herrſchaften Glaucha, Waldenburg und

Lichtenſtein der Grafen von Schönburg ab; wogegen der Art. 3 Kur-Sachſens Verzichtleiſtung auf alle Anſprüche an das baieriſche Geſammtallodium enthielt. Dieſes Allodium ging auf die beſtändige, an alle pfalz-baieriſche Staaten geknüpfte Subſtitution über. Kaiſer und Reich ſollten eingeladen werden, auch dieſer Übereinkunft beizutreten, und die Kaiſerin-Königin, der König von Preußen, ſo wie die Mittlermächte, ihre Bürgſchaft zu übernehmen. Art. 4 und 5. Von Seiten der letzteren wurde die Gewährleiſtung durch eine beſondere, der Übereinkunft beigefügte, Akte ausgefertigt.

Hatte gleich das Reich auch nicht den mindeſten Theil an dem baieriſchen Erbfolgekriege genommen, ſo war es doch unumgänglich nothwendig, daß es den teſchener Frieden beſtätigte, der über Fragen entſchieden hatte, die ebenſowol den deutſchen Reichskörper, als deſſen Verfaſſung aufs Nächſte berührten. Man erwartete nicht, daß dieſe Beſtätigung von Kaiſer und Reich Schwierigkeiten finden werde; allein es kam ganz anders, theils wegen der Forderungen, welche einige Stände gegen das Haus Baiern bei dieſer Gelegenheit geltend machten, theils wegen einiger Beſtimmungen des Vertrages ſelbſt, über die man Klage führte.

Das Erzſtift Salzburg trat gegen Baiern mit einer Forderung von nicht weniger als 11,000,000 Gulden auf, die es aber zuletzt auf 690,000 Gulden ermäßigte. Das Hochſtift Augsburg machte Anſprüche auf die Herrſchaften Mindelheim, Schwabeck, Hohen-Schwangau und die Stadt Schongau geltend, die zum Münchener Regierungsbezirk von Oberbaiern gehörte. Die Abtei Kempten rief eine alte Schuld von 690,727 Gulden wieder ins Leben. Der Herzog zu Württemberg forderte einen Theil des Allodialnachlaſſes, kraft des Regredienzrechtes. Der Graf von Rechtern brachte eine Anwartſchaft auf die Herrſchaften Sulzbürg und Pyrbaum zum Vorſchein, die dem Grafen Adolf und ſeinen männlichen Leibeserben vom Kaiſer Joſeph I. im Jahre 1708 auch wirklich ertheilt worden war. Der Schwäbiſche Kreis verlangte die Wiederherſtellung der kaiſerlichen freien Reichsſtadt Donauwörth. Dieſe Stadt hatte, wie man ſich aus Mittheilungen, im erſten Bande erſter Abtheilung erinnern wird, 1705 ihre Reichsunmittelbarkeit wieder erlangt, im badener Frieden 1714 jedoch aufs Neüe eingebüßt, als ſie an Kur-Baiern zurückkam. Bemerkenswerth iſt es, daß die Stadt ſelbſt weder beim Tode des Kurfürſten Maximilian Joſeph, noch bei Gelegenheit der teſchener Unterhandlungen irgend einen Schritt zur Erlangung ihrer Selbſtſtändig-

keit that. Der Schwäbiſche Kreis war es, der ſich darüber beklagte, daß man ihm eins ſeiner Glieder ſeit ſo langer Zeit entriſſen habe, und doch dafür den Beitrag zu verlangen fortfahre. Es kam endlich 1782 am 18. Juni zwiſchen dem Kreiſe und dem Kurfürſten zu einem Vergleich: Karl Theodor übernahm alle Reichs- und Kreisbeiträge, die auf Donauwörth fielen, und zahlte überdem die runde Summe von 10,000 Gulden als Entſchädigung für die vergangenen Leiſtungen an den Schwäbiſchen Kreis, der nun ſeiner Seits allen ſeinen Rechten auf Donauwörth entſagte. Ein Reichsſchluß, der dieſes Abkommen beſtätigte, wurde vom Kaiſer unterm 12. Februar 1785 vollzogen; und damit war das Schickſal dieſer Stadt, deren Reichsunmittelbarkeit ſich im Dunkel der Zeiten verlor, für immer entſchieden.

Nach einer Reihe von Erörterungen, die ſich bis 1780 in die Länge zogen, ſprach endlich ein am 28. Februar des genannten Jahres gefaßter Reichsſchluß die Genehmigung des teſchener Friedens aus, doch nur unter der Bedingung, daß ſeine Verfügungen weder den Gerechtſamen des Reichs, noch den Beſtimmungen des weſtfäliſchen Friedens und anderen Grundgeſetzen, noch den Rechten eines Dritten Eintrag thun dürften. Die beiden oberen Collegien willigten, mittelſt Beſchluſſes vom 29. Februar 1780, ein, daß die, durch den Abgang der wilhelm'ſchen Linie des Hauſes Wittelsbach erledigten Reichslehen dem Zweige von der Pfalz verliehen würden: eine Genehmigung, welche nach Art. 11, §. 10 der Wahlkapitulation Kaiſer Joſeph's II. eben ſo nothwendig als genügend war. Und endlich wurden beide Beſchlüſſe vom 28. und 29. Februar von Kaiſers wegen durch ein Dekret der kaiſerlichen Kommiſſion vom 8. März 1780 beſtätigt.

Die Ausführung des Friedens erfuhr noch eine Schwierigkeit, in Bezug auf das Privilegium de non appellando, welches er dem herzoglichen Hauſe Mecklenburg zugeſichert hatte. Ritterſchaft und Landſchaft des Landes, und namentlich die Stadt Roſtock, thaten Einſpruch gegen dieſes Privilegium, welches ihnen das Recht benahm, von den Gerichten ihres Landesherrn bei den Reichsgerichten Berufung einzulegen, ein Recht, welches ſie durch heilige Verträge erworben hatten. Ihre Schritte führten zu dem Ergebniß, daß Beſchlüſſe des Reichshofraths vom 11. April 1781 und vom 12. Februar 1785, die der Kaiſer beſtätigte, den Herzogen das Privilegium de non appellando nur unter gewiſſen Abänderungen, welche die Gerechtigkeit vorſchrieb, zugeſtanden. (I, 2, S. 157).

Verſchiedene Handlungen des kaiſerlichen Hofes, die beſchuldigt wurden, daß ſie der Verfaſſung des Deütſchen Reichs zuwiderlaufend ſeien, der unruhige und unternehmungsluſtige Charakter Joſeph's II., und ein neüer Verſuch, den dieſer machte, Baiern ſich anzueignen, führten zur Errichtung einer Verbindung deütſcher Stände, die man den Fürſtenbund genannt hat.

Die willkürlichen Handlungen, über die Klage geführt wurde, gehen bis ins Jahr 1766 zurück. Schwaben, Franken und die Länder am Rhein beſtanden nicht aus geſchloſſenen Gebieten; die unmittelbaren Länder kreüzten ſich auf mehr als eine Weiſe, ſo daß ein Reichsſtand, inmitten des Gebiets eines andern, Domainen hatte, und auf denſelben Rechte ausübte, deretwegen er in keiner Hinſicht der Landeshoheit dieſes Standes unterworfen war. Die Beſitzungen des Hauſes Öſterreich zwiſchen Lech und Rhein enthielten eine Menge Landgüter, die den zahlreichen Abteien und Reichsſtädten, ſo wie der reichsunmittelbaren Ritterſchaft des Schwäbiſchen Ritterkreiſes mit voller Landeshoheit gehörten. Das Haus Öſterreich faßte 1766 den Gedanken, alle dieſe Landgüter mit einer Abgabe zu belegen, die man Dominikalcontribution nannte, mit welchem Ausdruck man die Abhangigkeitsverhältniſſe dieſer Stände von den Erzherzogen bezeichnen wollte. Bei dieſem Anlaß erhob ſich ein Streit, der acht Jahre dauerte; denn erſt im Jahre 1774 ging Maria Thereſia unterm 28. Oktober mit dem Schwäbiſchen Kreiſe einen Vergleich ein, kraft deſſen ſie allen Dominikalcontributionen gegen eine Entſchädigung entſagte, die ihr auf Höhe von 500,000 Gulden von den Kreisſtänden entrichtet wurde. Dieſer Vergleich wurde mehr als ein Mal verletzt, bis endlich Joſeph II. im Jahre 1783 dieſen Neckereien dadurch ein Ende machte, daß er ſeinen Behörden in Vorderöſterreich den Befehl zugehen ließ, ſich aller Anforderungen dieſer Art zu enthalten.

Joſeph war ſeiner Mutter, deren Mitregent er mehr dem Namen als der That nach geweſen war, am 29. November 1780 in der Regierung der Erblande des Hauſes Öſterreich gefolgt. Nie hat ein Monarch die Zügel der Verwaltung mit einem feſtern Entſchluß ergriffen, ſeine Völker glücklich und ſeine Staaten blühend und mächtig zu machen, indem er alle Hülfsquellen, die er ihnen darzubieten vermochte, benutzte, indem er Ackerbau, Gewerbfleiß und Handel ermunterte, indem er Aufklärung unter allen Schichten der Geſellſchaft verbreitete, und alle Hinderniſſe beſeitigte, die für ſeine Unterthanen aus ihrem Verkehr mit dem Auslande entſpringen konnten. Joſeph führte dieſen

Plan mit einer Thätigkeit und Ausdauer aus, welche die glücklichsten Ergebnisse hervorbrachte. Allein die Begeisterung, die er ihm eingeflößt hatte, machte diesen Fürsten blind über die Statthaftigkeit der zur Anwendung gebrachten Mittel. Die Überzeügung, daß eingewurzelte Meinungen, die er zu obenhin für Vorurtheile ansah, ihm Hindernisse entgegenstellen könnten, ließ ihn den Despotismus als eine Nothwendigkeit zur Ausführung seiner Entwürfe nehmen. Die Größe seiner Monarchie und die Wohlfahrt seiner Unterthanen, das waren die einzigen Gegenstände seiner Arbeiten; jede Verbindlichkeit, die ihn hindern konnte, wurde abgeschüttelt, und in einem Falle streitender Interessen schienen ihm die Rechte anderer Mächte nicht im Mindesten der Berücksichtigung werth.

Diese Gemüthsrichtung Joseph's II. versetzte ihn nothwendiger Weise in eine Lage, worin er die Ansprüche der Reichsstände, die mit ihm gleiche Rechte, und ihn aus freien Stücken zum Oberhaupt gewählt hatten, vor den Kopf stoßen mußte. Österreichs Bevollmächtigte beim Reichstage zu Regensburg, woselbst das Erzhaus im Fürsten-Collegio saß, empfingen den Befehl, sich von den übrigen Gesandten dieser Klasse abzusondern, und einen Rang zu verlangen, der dem Range der Kurfürsten gleich sei. Sie mußten auch den Anlauf nehmen, den Gesandten von Kur-Mainz, bei Krankheitsfällen im Vorsitz, oder, um in der Sprache des deütschen Staatsrechts zu reden, im Directorio des Reichstages zu vertreten.

In Folge eines alten Brauchs konnten die Kaiser sogenannte Panisbriefe ertheilen. Das Recht der kaiserlichen Gewalt, auf diese Weise für das Unterkommen alter Diener Sorge zu tragen, war durch kein geschriebenes Gesetz anerkannt und geregelt, wol aber gründete es sich auf Observanz, und diese wurde im Deütschen Reich stets für heilig gehalten; aber aus derselben Ursache gestattete die Verfassung dem Kaiser dieses Recht nur in denjenigen Stiftern, wo es immer ausgeübt worden war. Über diesen staatsrechtlichen Grundsatz sich hinwegsetzend, wollte Joseph II. seit 1783 auf alle mittelbaren und unmittelbaren Stiftungen im Reich das Recht ausdehnen, sie mit dem Unterhalt seiner Diener zu belasten; ja er stellte sein kaiserliches Ansehen blos, indem er Panisbriefe sogar an evangelische Anstalten richtete, die seit der Reformation eine völlig verschiedene Einrichtung und Bestimmung erhalten hatten. Er ging noch weiter: er verlangte von den Prälaten in Schwaben, unter dem Titel Abfenzrecht, eine Vergeltung für Panisbriefe, deren Bewilligung von den Kaisern, seinen

Vorgängern, verſaümt worden war. Einige der Panisbriefe Joſeph's II. wurden von Prälaten angenommen, weil ſie es mit dem Kaiſer nicht verderben wollten, die meiſten aber abgewieſen; und Joſeph II. mußte die Kränkung erleben, ſie zurückkommen zu ſehen, ohne den Beſitzern derſelben weiter helfen zu können.

Einer der hauptſächlichſten Reformentwürfe Joſeph's II. beſtand darin, in ſeiner Monarchie alles auswärtige Dioceſanrecht aufzuheben und nur einheimiſche Biſchöfe bei ſich zu dulden. Der Tod des Cardinalbiſchofs zu Paſſau, Leopold Ernſt, Grafen von Firmian, der am 13. März 1783 erfolgte, bot die Gelegenheit, an die Ausführung dieſes, an ſich eben ſo weiſen als klugen Plans zu gehen. Joſeph ergriff Beſitz von den im Lande ob der Ens und im Inn-Viertel belegenen Domainen des Hochſtifts Paſſau, die zwei Drittel ſeines Beſitzſtandes ausmachten, und erklärte dem Domkapitel, daß die Herrſchaft ſeiner Dioceſanrechte auf öſterreichiſchem Grund und Boden aufgehört habe. Statt es zu unternehmen, eine ſo einſeitige, ſo willkürliche Handlung zu rechtfertigen, gab Fürſt Kaunitz, der Miniſter des Kaiſers, dem Domkapitel zu erkennen, daß jede Rückſicht zweiten Ranges die Segel ſtreichen müſſe vor der Pflicht des Monarchen, ein Syſtem zur Ausführung zu bringen, welches als übereinſtimmend mit der Wohlfahrt ſeiner Unterthanen und als angemeſſen mit dem Gedeihen ſeiner Monarchie erkannt worden ſei.

Um einen ſo mächtigen Schutzherrn, wie der Kaiſer war, zu ſchonen, poſtulirte das Domkapitel den Biſchof zu Gurk, Joſeph Franz Anton, aus dem Hauſe Auersberg, einer der angeſehenſten und mächtigſten Familien in Öſterreich; allein ſei es Schwäche oder angeborne Anhanglichkeit an das Kaiſerhaus, oder irgend ein anderer Grund, der neüe Fürſtbiſchof, ſtatt den Schutz des Reichs und des Königs von Preüßen anzurufen, der ihm ſeinen Schutz auf mittelbare Weiſe anbieten ließ, unterzeichnete ein Abkommen, vermöge deſſen er auf ſeine Dioceſanrechte in Öſterreich Verzicht leiſtete, und 400.000 Gulden behufs Ausſtattung eines neüen Bisthums in Linz entrichtete, dafür aber wieder in den Genuß ſeiner öſterreichiſchen Güter gelangte. Schlauer Weiſe benutzte man die Abweſenheit der meiſten Domkapitularen, wodurch ſich das Domkapitel zu Paſſau auf ſieben Mitglieder vermindert ſah, um ihm dieſes Abkommen vorzulegen, was ſodann mit einer Mehrheit von nur einer Stimme angenommen wurde.

Im Jahre 1782 hatte der Erzbiſchof zu Salzburg, unter Zuſtim-

mung ſeines Kapitels, mit dem Biſchof zu Wieneriſch-Neüſtadt, eine Übereinkunft getroffen, kraft deren er dieſem Prälaten ſeine Dioceſangerechtigkeiten in Niederöſterreich und der Steiermark abtrat. Der Oberprieſter zu Rom beſtätigte dieſes Abkommen im darauf folgenden Jahre. Gleich nach Erledigung der paſſauer Angelegenheit ſchritt Joſeph II. an die Aufhebung des Bisthums Wieneriſch-Neüſtadt, deſſen Diöceſe mit dem Sprengel der Metropolitankirche Wien vereinigt wurde, und an die Errichtung zweier neüen Biſchofsſitze zu St. Pölten und zu Linz. Den Einraümungen, die nunmehr in großer Anzahl vom Erzbiſchof zu Salzburg gefordert wurden, ſetzte dieſer Kirchenfürſt, Hieronymus Joſeph Franz de Paula, Graf von Colloredo, einen weiſen und kräftigen Widerſtand entgegen, der ſoviel zu Wege brachte, daß er am 19. Auguſt 1786 einen ziemlich günſtigen Vergleich gewann. Er verzichtete zu Gunſten der Biſchöfe zu Gurk, Lavant und Seckau auf die Dioceſangerechtſame, die er bisher durch Generalvicarien in der Steiermark und in Kärnten ausgeübt hatte, und zu Gunſten des Biſchofs zu Linz auf die Präbenden, welche ihm innerhalb des Inn-Viertels zuſtanden; dagegen behielt er ſich alle Metropolitanrechte über die Bisthümer Gurk, Lavant, Seckau und Leoben, und über einige Diſtricte des Erzbisthums Görz und des Bisthums Laibach vor; und ebenſo auch das ausſchließliche Recht der Ernennung der Biſchöfe zu Seckau und zu Lavant, ſo wie des Biſchofs zu Gurk bei jeder dritten Erledigung dieſes Stuhls.

Nach dem Erzbiſchofe zu Salzburg kam die Reihe an den Biſchof zu Regensburg. Als dieſer Stuhl durch den Tod Anton's Ignatz Grafen Fugger 1787 erledigt worden war, erhielt der Erzbiſchof zu Prag den Befehl, von dem Regensburger Dioceſanbezirk, der ſich in das Egerland des Königreichs Böheim hinein erſtreckte, Beſitz zu ergreifen. Mit großem Muthe widerſetzte ſich das Domkapitel dieſer Plünderung, die denn auch keine Folge hatte, weil ſich für dieſe geiſtliche Körperſchaft mächtige Schützer fanden.

Das waren die deſpotiſchen Handlungen, das die Verletzungen der Reichsverfaſſung, die man Joſeph II. zum Vorwurf machte. Ganz Deütſchland erhob einen Schrei der Entrüſtung über des Reiches Oberhaupt, über ſeinen Kaiſer; alle Höfe beſchäftigten ſich nur mit dieſen Dingen, die die Feder aller Staatsrechtslehrer in Bewegung ſetzten. Wenn einige unſerer Leſer Mühe haben, die Wichtigkeit zu begreifen, die man auf jene Erörterungen legte, ſo mögen ſie erwägen, daß ſeit jenen Ereigniſſen ein Zeitraum von faſt achtzig Jahren ver-

floſſen, und dieſe Periode in ihrer erſten Hälfte die der Herrſchaft der Gewaltthätigkeit und des Deſpotismus geweſen iſt. Gewöhnt vor funfzig Jahren an das Schauſpiel der Frevelthaten und Umwälzungen, war man damals unempfindlich geworden für Ungerechtigkeiten, die nicht die Zerſtörung eines ganzen Geſchlechts, oder den Umſturz eines oder mehrerer Throne zur unmittelbaren Folge hatten. Die Sorgloſigkeit der damaligen Welt, ihre Selbſtſucht und der geringe Abſcheu, der ihr von Willkürhandlungen eingeflößt wurde, waren eine der beklagenswertheſten Folgen jener Zerrüttung aller Grundſätze der Moral und der Politik, die nicht blos von unten herauf aus den Schichten des Volks, von unklar Denkenden oder unklaren Denkern angeregt, ſondern auch von oben herab, vom Throne, dem rechtmäßigen und angemaßten, zu Wege gebracht worden iſt.

Die Unregelmäßigkeiten, welche ſich Joſeph II. erlaubte, — und in deren Einzelheiten wir geglaubt haben, näher eintreten zu müſſen, um das eben Geſagte auch an dieſem Throninhaber zu bewahrheiten, — brachten bei Friedrich II. und einigen der mächtigſten Fürſten Deutſchlands den Gedanken zur Reife, den Übergriffen des kaiſerlichen Reichsoberhauptes einen Damm entgegenzuſtellen. Nichtsdeſtoweniger iſt es wahrſcheinlich, daß dieſe, ſchon lange gehegte, Abſicht nicht unmittelbar zur Ausführung gekommen wäre, wenn nicht Joſeph II. im Jahre 1785 durch einen unbeſonnenen Schritt die Eiferſucht jener Fürſten, denen es daran liegen mußte, die Fortſchritte der öſterreichiſchen Macht zu hindern, geweckt hätte.

Als der Wiener Hof mit ſeinem Anſchlage, ſich ohne Weiteres des Herzogthums Baiern zu bemächtigen, an dem Widerſtande Friedrich's II. geſcheitert war, ſuchte er die Erwerbung dieſer Provinz, — die, was unleügbar iſt, mit dem übrigen Süddeütſchland, in den natürlichen Wirkungskreis der Kaiſerſtadt an der Wien gehört, — durch einen Tauſch gegen die öſterreichiſchen Niederlande, oder die Lande des Burgundiſchen Kreiſes, zu bewerkſtelligen. Joſeph II. bahnte hierzu den Weg, indem er 1781 die Feſtungen in den Niederlanden abtragen ließ und die Beſatzungen, welche die Generalſtaaten der ſieben vereinigten Provinzen, kraft des ſogenannten Barrièretractats von 1715, darin liegen hatten, in ihre Heimath entließ. Ohne dieſe Vorſicht hätte der beabſichtigte Tauſch Widerſtand finden können, ſowol Seitens der Republik der vereinigten Provinzen, als von Seiten der Landſtände der öſterreichiſchen Niederlande.

Nachdem er Mittel gefunden hatte, Catharina von Rußland,

der er in ihren ehrgeizigen Ansichten zu schmeicheln wußte, für seine Entwürfe günstig zu stimmen, ließ Joseph II. zu Ende des Jahres 1784 oder im Anfange des Jahres 1785 dem Münchener Hofe folgenden Vorschlag machen: — Das Haus der Pfalzgrafen bei Rhein tritt an das Haus Österreich ab: Ober- und Niederbaiern, die Oberpfalz, die Landgrafschaft Leüchtenberg und die Herzogthümer Neüberg und Sulzbach, oder, mit anderen Worten, alle seine Besitzungen im Baierischen Kreise, gegen die österreichischen Niederlande, „mit Einschluß der Vortheile, welche der Kaiser von den Holländern mit Recht verlangen kann", das ist: die freie Schifffahrt auf der Schelde, doch mit Ausschluß des Herzogthums Luxemburg und der Grafschaft Namür. Ein jeder von beiden Theilen übernimmt die hypothekarisch eingetragenen Schulden der abgetretenen Länder; dem Kaiser wird stets die Befugniß zustehen, in den Niederlanden wegen Anleihen zu unterhandeln; alle Kriegsvölker, die daselbst in Besatzung liegen, verbleiben Österreich, sammt dem schweren Geschütz, und eben so die baierischen Völker; dagegen verzichtet der Kaiser auf die Rekrutirung in den Niederlanden; übersteigen die Einkünfte dieser Lande nicht viel über eine Million Gulden die Einkünfte der baierischen Lande, so verlangt der Kaiser vom Kurfürsten gar keine Ausgleichung; ist dagegen der Überschuß beträchtlicher, so übernimmt der Kurfürst einen verhältnißmäßigen Theil der baierischen Schulden. Joseph II. wird seine guten Dienste verwenden, damit das Haus der Pfalzgrafen mit der Königswürde von Burgund bekleidet werde. Er wird dem Kurfürsten eine und eine halbe Million Gulden, dem Pfalzgrafen zu Zweibrücken eine Million, und dem Prinzen Maximilian Joseph von Pfalz-Zweibrücken, — einziger Bruder des regierenden Pfalzgrafen Karl, und nachmals erster König in Baiern, — eine halbe Million entrichten. Der Tausch wird vom Kaiser verbürgt, und eben so von den Höfen von Versailles und von St. Petersburg. Von einer Gewährleistung Seitens des Deütschen Reichs war keine Rede.

Was die in diesem Entwurfe enthaltene Voraussetzung wegen des Revenüenüberschusses betrifft, so weiß man nicht, auf welche Angaben sie gestützt war. Derjenige Theil des Burgundischen Kreises, welcher als Tausch für Baiern angeboten wurde, hatte, einigen Schriftstellern zufolge, eine Bodenfläche von 290, nach anderen, 339 Q.-Meilen; die Besitzungen des pfalzgräflichen Hauses in Baiern dagegen hatten 690 Q.-Meilen, nach Abzug des Inn-Viertels. Die Bevölkerung der dem Kurfürsten angebotenen Provinzen belief sich

auf 1,200,000 Seelen; Baierns Volksmenge aber auf 1,300,000, abgeſehen davon, daß ſie einer beträchtlichen Vermehrung fähig war, weil ein großer Theil der Ländereien unangebaut lag. Die Einkünfte der öſterreichiſchen Niederlande, mit Einſchluß von Luxemburg und Namür, ſchätzte man, viel zu niedrig, auf 3,184,000 Gulden, ſehr wahrſcheinliche Angaben ſteigerten ſie, ſchon in der Mitte des 18. Jahrhunderts, auf ſechs Millionen; die der baieriſchen Lande betrugen fünf Millionen.

Während der obige Vorſchlag in München vom Grafen Lehrbach gemacht wurde, bemühte ſich Graf Romanzow, Miniſter der Kaiſerin von Rußland beim Oberrheiniſchen Kreiſe, den Plan dem Pfalzgrafen von Zweibrücken ſchmackhaft zu machen. Joſeph unterhandelte auch mit dem Hofe von Verſailles, deſſen Einwilligung er durch Abtretung von Luxemburg und Namür an Frankreich zu erkaufen gedachte. Zeigte ſich da nicht Kaiſer Joſeph II. in ſeiner ganzen Blöße als negativer Mehrer des Reichs!

Indem er dem Pfalzgrafen zu Zweibrücken ſeine Einwilligung zur Entäußerung des uralten Erbguts ſeines Hauſes gegen den unſichern Erwerb eines ohne Wehrlinie offen liegenden Königreichs mit einem unruhigen, ſeinem Landesherrn wenig zugethanen Volke, abzudrängen ſuchte, vermaß ſich der Bevollmächtigte Catharina's II. jenem Fürſten zu verſtehen zu geben, daß man ſeine Zuſtimmung nicht bedürfen würde, da die Sache mit dem Münchener Hofe bereits abgemacht und Alles in Ordnung gebracht ſei. Pfalzgraf Karl II. ſchwankte indeſſen keinen Augenblick, dem anmaßlichen Ruſſen zu erklären, daß er nie und nimmer auf einen Vorſchlag eingehen werde, der den Intereſſen ſeines Hauſes ſo nachtheilig ſei; zu gleicher Zeit nahm er den Schutz des Königs von Preußen wiederholt in Anſpruch.

Friedrich II. war durch das Übergewicht, welches dem Hauſe Öſterreich aus der Einverleibung Baierns entſpringen mußte, zu lebhaft berührt, als daß er nicht Alles hätte aufbieten ſollen, ſich derſelben zu widerſetzen; hatte er doch ſieben Jahre vorher für dieſen Widerſtand ſogar das Schwert gezogen! Der vorgeſchlagene Tauſch ſtand im Widerſpruch mit dem Vergleich von Pavia, der allen Beſitzungen des pfalzgräflichen Hauſes den Charakter eines Fideicommiſſes verleiht; aber auch mit dem teſchener Friedensvertrage, der die Familienverträge dieſes Hauſes in allen Punkten beſtätigt hatte. Unterſagten dieſe Akten dem Kurfürſten die Entäußerung auch nur des geringſten

Gebiets ſeiner Erblande ohne einſtimmige Bewilligung der Agenten, ſo waren der ütrechter und der badenſche Friedensvertrag von 1713 und 1714 in ihren Verfügungen ebenſo entſchieden, dem Hauſe Öſterreich die Abtretung der Niederlande zu verbieten. Des Pfalzgrafen zu Zweibrücken Geheimer Rath von Hohenfels fand daher in Berlin ein offenes Ohr. Er verhandelte hier mit Herzberg, aber auch unmittelbar mit dem Prinzen von Preußen, dem nachmaligen König Friedrich Wilhelm II.

Wenn man nicht wüßte, bis zu welchem Punkte die Leidenſchaften den Blick ſonſt einſichtsvoller Menſchen verdunkeln können, die ſich von ihnen beherrſchen laſſen, ſo ließ es ſich in der That nicht begreifen, wie die Urheber dieſes Anſchlages nicht daran hätten denken ſollen, daß er an dem Widerſtande des Pfalzgrafen zu Zweibrücken und an dem des Königs von Preußen jedenfalls Schiffbruch leiden würde. Letzterer gab ſeinen Geſandten zu St. Petersburg und zu Verſailles den Befehl, kräftige Vorſtellungen gegen die Ausführung des Projekts zu machen. Kaiſer Joſeph erklärte nunmehr, es ſei ihm nicht beigefallen, das pfalzgräfliche Haus zur Annahme ſeines Vorſchlages zu zwingen; die Mitglieder dieſes Hauſes gaben ihrerſeits eine Erklärung dahin ab, ſie würden niemals einem Ländertauſch ihr Ohr leihen. Obgleich es bei dieſer Gelegenheit nicht zum Abſchluß eines Vertrages kam, ſo waren die gegenſeitigen Erklärungen doch in ſo feierlicher Weiſe kund gegeben worden, daß man ſie als eine, dem ganzen Europa gegenüber, förmlich eingegangene Verpflichtung anzuſehen berechtigt war.

Dieſer neüe Beweis von der Ausdauer und Hartnäckigkeit, mit der Joſeph II. die Entwürfe zur Erweiterung ſeiner Hausmacht und zur Gebietsabrundung der öſterreichiſchen Monarchie verfolgte, ließ den, nunmehr ſchon am Rande des Grabes ſtehenden, greiſen König von Preußen den Plan wieder aufnehmen, den er ſchon früher gefaßt hatte, nämlich den Plan eines Bündniſſes der vornehmſten Stände des Reichs, deſſen Zweck es ſein ſollte, ſich den ehrgeizigen Abſichten des Reichsoberhauptes zu widerſetzen und die Reichsverfaſſung, ſowie das nothwendige Gleichgewicht der Macht im Reiche, aufrecht zu erhalten. Die Geſchichte Deütſchlands kennt mehrere Beiſpiele von derartigen Bündniſſen: ſo den Schmalkaldiſchen Bund von 1531, 1535, die Union der evangeliſchen Fürſten von 1594 und von 1608, die Ligue der Katholiken Deutſchlands von 1609, die Leipziger Union der Proteſtanten von 1631. Sie waren — leider! durch Reichsgeſetze

geſtattet, vom Artikel 15 der Goldenen Bulle und vom §. 12 des Artikels VIII. der Osnabrücker Urkunde des weſtfäliſchen Friedens.

Friedrich II. theilte im Monat März 1785 den Kurfürſten zu Sachſen und zu Braunſchweig-Lüneburg ſein Projekt eines Bündniſſes mit. An den Höfen beider Fürſten fand es eine günſtige Aufnahme, und Bevollmächtigte, in der Perſon der Grafen Zinzendorf und Beülwitz, gingen von Dresden und Hannover nach Berlin. Da das Geheimniß dieſer Unterhandlung verletzt und ein — öffentliches geworden war, ſo beklagte ſich Fürſt Kaunitz in einem Umlaufſchreiben vom 11. Mai 1785 über die Gerüchte, die man verbreitet habe, und die für den kaiſerlichen Hof ſo beleidigend ſeien. Zugleich ſchlug er den Ständen, die darüber in Unruhe gerathen ſein mochten, und es ihrer Sicherheit halber für geeignet halten würden, ein Bündniß unter ſich zu ſchließen, vor, ein ſolches mit dem kaiſerlichen Oberhaupte ſelbſt einzugehen.

Auch nicht ein einziger von den vielen Fürſten des Deütſchen Reichs antwortete auf die Einladung des kaiſerlichen Miniſters; dagegen ſchloſſen der ſächſiſche und braunſchweig-lüneburgſche Bevollmächtigte am 23. Juli 1785 mit dem Grafen von Finkenſtein und Herzberg, Kabinetsminiſter des Königs von Preüßen und ſeine Bevollmächtigte als Kurfürſt zu Brandenburg, die berühmte Allianz, welche unter dem Namen des Fürſtenbundes bekannt iſt.

Der Zweck dieſes Bündniſſes iſt in der Einleitung des Vertrages angegeben. Es iſt nicht im Mindeſten gegen Kaiſer und Reich gerichtet; es will die verfaſſungsmäßige Aufrechthaltung des deütſchen Syſtems und der Rechte der Stände, die auf die Reichsgeſetze und die Verträge geſtützt ſind. Der Fürſtenbund ſoll den Kriſen abhelfen, denen das Reich zuweilen ausgeſetzt iſt, und die es umzuſtürzen drohen, wenn nicht die wachſamſte Aufmerkſamkeit und der vereinigte Muth patriotiſcher Stände es vor ſeinem Untergange ſchützen. In Gemäßheit deſſen verſprechen die drei Kurfürſten im Art. 1: —

Die vollkommenſte Eintracht und Übereinſtimmung unter ſich walten zu laſſen, um auf den allgemeinen Reichs-, wie auch auf den Kreisverſammlungen einſtimmig zu handeln. Sie werden ferner Sorge tragen, daß die Thätigkeit des Reichstages nicht unterbrochen werde, daß die Angelegenheiten, die auf demſelben zur Sprache gekommen, auch wirklich erörtert und erledigt werden, ganz beſonders die an den Reichstag gelangten Rekursſachen, und daß in den Sitzungen

keine verfaſſungswidrigen Berathungen gepflogen werden. Art. 2. Namentlich verpflichten ſie ſich, den verfaſſungsmäßigen Gang der beiden oberen Collegien des Reichstags aufrecht zu erhalten. Art. 3.

Sie verſprechen, die Ausübung einer unparteiiſchen Gerechtigkeitspflege durch die Reichsgerichte zu beaufſichtigen; ſich vertraulich über die Mittel und Wege zu berathen, wie der Gerichtsgang verbeſſert werden könne; es nicht dulden zu wollen, daß Seitens der Reichsgerichte Eingriffe in die Rechte der Stände gethan werden; ferner, es nicht dulden zu wollen, daß ſich die Reichsgerichte das Recht anmaßen, die Geſetze auszulegen; daß ſie mit Übereilung oder gegen die Verfaſſung die Vollſtreckung ihrer Urtelsſprüche anbefehlen; kurz, daß die Reichsgerichte ihre Gewalt nicht mißbrauchen. Art. 4.

Die Rechte der Kreiſe werden im Art. 5, und die des Reichs im Allgemeinen, ſo wie auch die Aufrechthaltung des Hausfriedens im Art. 6. verbürgt. Die Rechte der Stände inſonderheit ſind, im Art. 7, unter den unmittelbaren Schutz der verbündeten Fürſten geſtellt. Dieſe geloben, im Art. 8, die Stände bei der vollen und ganzen Freiheit der Abſtimmung in allen Verſammlungen, in dem Genuß ihrer Gebiete, und in der Aufrechthaltung der Familien- und Erbfolgeverträge zu ſchützen und zu ſchirmen.

Im Fall irgend einer Überſchreitung der Reichsverfaſſung, der Reichsgeſetze und der Rechte der Reichsſtände, werden die verbündeten Fürſten ihre Anſtrengungen vereinigen, um auf allen verfaſſungsmäßigen Wegen Abhülfe zu erlangen; ſollten aber dieſe Wege nicht zum Ziele führen, ſo behalten ſie ſich vor, über die zu ergreifenden Maßregeln in Berathung zu treten. Art. 9.

Endlich kam man, im Art. 10., überein, eine Einladung an alle anderen Stände des Reichs zur Theilnahme am Bunde ergehen zu laſſen. Ein geheimer Artikel war ausdrücklich gegen den baieriſchen Tauſchplan und ähnliche Einbrüche in den Territorialbeſtand gerichtet; und ein geheimſter Artikel handelte über Pflicht und Belauf der bewaffneten Hülfsleiſtung, wenn der Erhaltungszweck des Territorialbeſtandes ſie fordern ſollte.

Die Herzoge zu Sachſen-Weimar, zu Sachſen-Gotha, der Pfalzgraf zu Zweibrücken und die Herzoge von Mecklenburg, das landgräfliche Haus Heſſen, der Biſchof zu Osnabrück, die Fürſten zu Anhalt, der Markgraf von Baden, und, was ganz beſonders bemerkenswerth war, der Kurfürſt-Erzbiſchof zu Mainz, dieſer Kirchen-

fürſt, Erzkanzler des Reichs, daher Vorſitzender der Reichsverſammlung, trat in Verbindung mit jenen evangeliſchen Ständen, einem Bündniſſe bei, welches damals als ein Ereigniß betrachtet wurde, von dem man ſich die wichtigſten Reſultate verſprach. Möglich, daß ſie ſtattgefunden hätten, wenn der mächtigſte der Sonderbündler in jüngerem Lebensalter geſtanden und länger gelebt hätte. Friedrich II., der große König, ſtarb aber ein Jahr nach Abſchluß des Bündniſſes, am 17. Auguſt 1786; und obwol man es wußte, daß ſein Nachfolger auf dem Throne mit der Stiftung des Fürſtenbundes vollkommen einverſtanden geweſen war, und ihn ſogar perſönlich betrieben hatte, ſo traten doch unter Friedrich Wilhelm's II. Regierung Ereigniſſe ein, die, bei der allgemeinen, von Außen drohenden, Gefahr für ganz Deütſchland der Politik des preüßiſchen Kabinets eine ganz andere Richtung geben mußten; — der Fürſtenbund war alsbald in Vergeſſenheit gerathen.

Neüere Mittheilungen über die Ereigniſſe jener Zeit haben es darzuſtellen geſucht, daß nicht Friedrich II. von Preüßen, ſondern der Markgraf Karl Friedrich von Baden als erſter Anreger des Fürſtenbundes zu betrachten ſei; denn dieſer war es, der mit ſeinem Geheimen Rathe von Edelsheim bereits im Herbſte 1783 einen Plan entwarf, wie ſich die kleinen Fürſten unter ſich, und die Kurfürſten unter einander zu beſtimmten Maßregeln gegen Eingriffe in die Reichsverfaſſung verbinden, und dann die Vereinigten in einen größern Bund mit Preüßen an der Spitze zuſammentreten, nach Umſtänden auch — äüßere Großmächte zur Gewährleiſtung herbeiziehen ſollten!! Hierüber nun pflog der Markgraf vertrauliche Verhandlungen mit anderen Reichsfürſten. Als einen Hauptförderer dieſes Sonderbundes wird Karl Auguſt, Herzog zu Sachſen-Weimar-Eiſenach, genannt; er habe, ſo iſt uns neüerlich erzählt worden, für denſelben ordentlich Propaganda gemacht; und an den Maßnahmen unter geiſtlichen Reichsſtänden ſein Freund Dalberg, Statthalter für den Kurfürſten-Erzbiſchof zu Mainz im benachbarten Erfurt, unmittelbaren Antheil gehabt. Würzburg war eines der Bisthümer, für die man Beſetzung mit einem öſterreichiſchen Erzherzoge fürchtete, weshalb, als deſſen Fürſtbiſchof im Frühjahr 1782 erkrankte, Dalberg ſich mit Capitularen verſchiedener Domcapitel verſtändigte, im Erledigungsfalle von Biſchofsſtühlen die Wahl nicht auf Prinzen regierender Häüſer, ſondern blos auf Söhne reichsritterſchaftlicher Geſchlechter fallen zu laſſen. So war es denn auch inſonderheit

Karl Auguſt zu Sachſen-Weimar, der Dalberg's Wahl zum Coadjutor von Mainz betrieb, die auch am 1. April 1787, mit einer Mehrheit von 15 Stimmen, erfolgte. Was ſoll man aber dazu ſagen, wenn ein Karl Auguſt, der gefeierte Fürſt, drei Tage darauf an Knebel ſchrieb: „Die geprägten Mittel, welche dabei angewendet worden, ſind nicht werth, daß man ſie nennt; gewiß iſt kein Groſchen dabei veruntreüt worden. Kein ehrlicherer Coadjutor iſt ſeit langer Zeit auf eine ehrlichere Weiſe und durch ehrlichere Leüte zu Stande gebracht worden, als Dalberg.“ Wie reimen ſich „geprägte Mittel“, d. h. alſo Beſtechung, mit Ehrlichkeit? Seltſame Verwirrung der Begriffe!

Von welcher Seite drohte aber jene Gefahr fürs Reich? Muß es erſt geſagt werden, daß die franzöſiſche Staatsumwälzung es war, die am weſtlichen Geſichtskreiſe des deütſchen Vaterlandes jene ſchweren Gewitterwolken aufthürmte, welche, als ſie ihre elektriſchen Kräfte mit zuckenden und kreüzenden Blitzen unter furchtbarem Donnergepraſſel über Deütſchland entladen hatten, nur eine Ruine zurückließen, deren Trümmer, als das zerſtörende Gewölk ſich etwas verzogen hatte, nur noch von matten Strahlen einer halben Sonne beſchienen wurden, ſtatt des helleuchtenden Tageslichts, das einſt in purpurfarbigem Glanz auf das theüere Vaterland geſtrahlt hatte!

Bevor wir jedoch auf jene, von Außen her gekommene Ereigniſſe übergehen, die das — Deütſchland ſchufen, wie es vor funfzig Jahren war, — wird es die Theilnahme des Leſers — vielleicht feſſeln, wenn wir ihm Begebenheiten erzählen, die, vor Ausbruch der franzöſiſchen Staatsumwälzung, im Innern eines Theils vom weiland heil. Römiſchen Reich Deütſcher Nation vorgegangen, den Großen und Mächtigen das lehrreiche Beiſpiel gegeben haben, daß die Regierungskunſt nur dann von glücklichen Erfolgen gekrönt ſein kann, wenn ſie, in ihrer Anwendung auf ein gegebenes Volk, die Sitten, Gewohnheiten und Gebraüche, ſo wie den Bildungszuſtand dieſes Volks nach allen ſeinen Schattirungen genau beachtet und dieſe wichtigen Faktoren des Volkslebens mit ruhiger Aufmerkſamkeit erörtert und unbefangenen Blicks in die Waagſchale legt, wenn nothwendige Abänderungen und Verbeſſerungen im politiſchen und geſellſchaftlichen Zuſtande nach ihrem Mehr oder Weniger abgewogen werden ſollen. Wir haben vom nordweſtlichſten Theile des Deütſchen Reichs zu reden, von den Ereigniſſen, deren Schauplatz der Burgundiſche Kreis geweſen iſt.

Zweites Kapitel.

Unruhen in den öſterreichiſchen Niederlanden, Abänderungen in der Gränze des Burgundiſchen Kreiſes gegen die Republik der ſieben vereinigten Provinzen.

Kaiſer Joſeph II. hatte große Verbeſſerungen in der Regierung ſeiner deütſchen und ungariſchen Erblande vorgenommen. Nachdem er die bürgerliche und peinliche Geſetzgebung geſaübert, nachdem er viele Mißbraüche abgeſchafft, den öffentlichen Unterricht auf einen zeitgemäßen Fuß gebracht, die ungeheüre Zahl der Klöſter vermindert und die Macht der Geiſtlichkeit auf richtige Gränzen beſchränkt hatte, wollte er ſeine Pläne auch auf die Niederlande ausdehnen, die von einem Volke bewohnt ſind, das von jeher mit außerordentlicher Zähigkeit an ſeinen Einrichtungen und Privilegien gehangen hatte.

Joſeph wollte die Niederlande auf denſelben Fuß bringen, wie ſeine übrigen Erbſtaaten, er wollte ihre Verwaltung vereinfachen und ſo beträchtliche Erſparungen herbeiführen, die ſeinen Unterthanen zu Gute gekommen wären. Die Ausführung ſeines Plans begann er mit Abſchaffung gewiſſer Prozeſſionen und Wallfahrten, die den guten Sitten ſchädlicher waren, als ſie der Frömmigkeit Nutzen ſtiften konnten; mit Aufhebung mehrerer Klöſter und mit einer neüen Einrichtung des öffentlichen Unterrichts. Nachdem er die Diöceſan-Seminarien, und beſonders die Kloſterſchulen aufgehoben hatte, wo die Studirenden der Theologie in ultramontanen Grundſätzen erzogen wurden, errichtete er am 1. Dezember 1786 zu Loewen ein allgemeines Seminar, das die Beſtimmung hatte, alle übrigen Anſtalten dieſer Art zu erſetzen, und nur aus Profeſſoren ſeiner Wahl beſtand; und verlegte nach Brüſſel die Hochſchule, die 1425 vom Herzoge Johann IV. in Loewen geſtiftet worden war.

Kurze Zeit nachher ſtürzte er, durch ein Edikt vom 1. Januar 1787, Alles das über den Haufen, was ſich an die Formen der Regierung knüpfte. Der Staatsrath, der Geheime Rath, der Domainen- und Finanzrath, das Staats-Secretariat, überhaupt alle Collegien, deren Einrichtung in der Landesverfaſſung begründet und die ſeit undenklichen Zeiten in Kraft geweſen waren, wurden aufgehoben und durch eine allgemeine Landesregierung erſetzt, welche die Verwaltung aller politiſchen und finanziellen Angelegenheiten zur Aufgabe bekam.

Eine zweite Verordnung, vom nämlichen Tage, löſte die beſtehende Ordnung in der Gerechtigkeitspflege, und damit die Gerichtshöfe, auf, vernichtete die Patrimonialgerichtsbarkeit und errichtete neüe Gerichtsbehörden, die dem, vom Kaiſer abhangenden, oberſten Juſtizhofe unterſtellt wurden, der von Mecheln nach Brüſſel überſiedelte. Ein drittes Edikt vom 12 März 1787 theilte das Land in neün Kreiſe, davon ein jeder einen kaiſerlichen Commiſſarius an der Spitze der Verwaltung haben ſollte.

Obwol einige der Anordnungen des Kaiſers getadelt wurden, ſo läßt ſich doch nicht leügnen, daß ſie, im Allgemeinen genommen, die Wohlfahrt und die Erleichterung des Volks zu fördern ſtrebten; allein Joſeph II. konnte ſich nimmer überwinden, ſeinem Erinnerungsvermögen mit dem Gedanken zu Hülfe zu kommen, daß ſeine Macht in verſchiedenen Theilen ſeiner Monarchie beſchränkt ſei durch verfaſſungsmäßige Geſetze, welche die Rechte und Gerechtſame der Unterthanen ſicher ſtellten, und die zu befolgen und aufrecht zu erhalten er bei Übernahme der Regierung beſchworen hatte. Die Neüerungen, die er in den Niederlanden einführte, verletzten das Grundgeſetz der Joyeuse entrée, — des fröhlichen Einzugs, — alſo genannt, weil die Herzoge von Brabant und von Limburg, vor deren feierlicher Einſetzung, dieſes Geſetz beſtätigen und beſchwören mußten. Alle jene neüen Einrichtungen erregten daher Beſchwerden und Einſprüche, vor denen aber Joſeph, nach gewohnter Weiſe, ſein Ohr verſchloß.

Die herrſchende Unzufriedenheit machte dumpfe Fortſchritte, als ein, dem Anſcheine nach unbedeutendes, Ereigniß den Anlaß zu einem gefährlichen Aufſtande gab. Ein Brüſſeler Handelsmann, Namens de Hont, der in einen Criminalprozeß verwickelt war, welcher zu Wien inſtruirt wurde, wurde arretirt, um nach den Gefängniſſen der Kaiſerſtadt gebracht zu werden. Dieſer Act widerſprach dem Privilegium der Brabanſonnen, von ihren Landsleüten und im eigenen Lande gerichtet zu werden. Die Staaten von Brabant, die gerade beiſammen waren, um die jährlichen Subſidien zu bewilligen, nahmen für den Feſtgenommenen Partei und erklärten, in ihrer Sitzung vom 17. April 1787, daß die Verletzung der Joyeuse entrée es ihnen nicht geſtatte, der Regierung Geldmittel zu gewähren.

Eine allgemeine Bewegung war die Folge dieſer Erklärung. Am 26. April übergaben die Staaten der Erzherzogin Marie Chriſtine (Kaiſer Joſeph's Schweſter) und ihrem Gemal, dem Herzoge Albrecht von Sachſen-Teſchen, General-Gouverneuren der öſterreichi-

ſchen Niederlande, eine Akte, welche in neün Artikeln die Beſchwerden des Landes, um deren Abhülfe ſie baten, enthielt. Nachdem die General-Gouverneure verſprochen hatten, dieſe Artikel dem Kaiſer vorzulegen, ging der Provinzialhof von Brabant, oder das Parlament, welches der höchſte Gerichtshof für die geſammten öſterreichiſchen Niederlande war, noch weiter und kaſſirte, durch Beſchluß vom 8. Mai, alle neü eingerichteten Gerichtsbehörden, — als verfaſſungswidrig. Einen Volksaufſtand befürchtend, entſchloſſen ſich die General-Gouverneure, die Aufhebung dieſer Behörden in den Provinzen Flandern, Namür, Doornik, Geldern und Mecheln kund zu thun, was am 14. Mai geſchah; während man im Luxemburgiſchen und im Limburgiſchen mit Vollſtreckung der kaiſerlichen Edikte aufs Eifrigſte fortfuhr. Am 30. Mai gab es in Brüſſel einen Tumult, mitten unter deſſen Geraüſch die General-Gouverneure eine Entſchließung bekannt machten, vermöge deren ſie den Staaten das Verſprechen leiſteten, alle ihre Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten aufrecht halten, und Alles das wieder abſchaffen zu wollen, was dieſe Privilegien ſchmälern könne. Trotz dieſer Nachgiebigkeit ſetzten die Staaten die Zahlung aller Auflagen, bis zum Eingang der kaiſerlichen Beſtätigung jener Entſchließung, aus.

Sobald Joſeph II. von dieſen Ereigniſſen Kenntniß genommen hatte, berief er, mittelſt Befehls vom 24. Juni, die General-Gouverneure zurück, und ebenſo den Grafen Belgioioſo, der bei denſelben als bevollmächtigter Miniſter beglaubigt war. Er befahl den Staaten, Abgeordnete nach Wien zu entſenden, ließ aber zu gleicher Zeit ein Heer von 30 bis 40,000 Mann nach Brabant in Bewegung ſetzen. Die Staaten aller Provinzen, die ſich am 17. Juli in Brüſſel verſammelt hatten, beſchloſſen, der Einladung des Kaiſers Folge zu leiſten; indeß der Herzog und die Herzogin von Sachſen-Teſchen, ſo wie der Graf Belgioioſo am 19. und 20. abreiſten, und der Graf Murray, der die niederländiſchen Kriegsvölker befehligte, einſtweilen die Regierung übernahm.

Dreißig Abgeordnete der öſterreichiſchen Niederlande begaben ſich nach Wien, woſelbſt ſie am 15. Auguſt vom Kaiſer empfangen wurden. Durch dieſe Handlung der Unterwerfung zufriedengeſtellt, verſprach ihnen Joſeph II., die Beſchwerden der Staaten unterſuchen zu laſſen und ihre Privilegien aufrecht zu halten. Graf Trautmansdorf wurde, an Stelle des Grafen Belgioioſo, zum bevollmächtigten Miniſter in Brüſſel ernannt. Am 21. September befahl eine kaiſerliche Verordnung, Alles wieder auf den Fuß zu ſetzen, wie es vor dem

1. April geweſen war, d. h. vor Einführung der neüen Gerichtsorganiſation, die am 3. deſſelben Monats ſtattgefunden hatte. Der Krieg, welcher zwiſchen Rußland und der Pforte ausgebrochen war, und bei dem Joſeph II. kein ſtummer Zuſchauer zu ſein ſich vorgenommen hatte, ſcheint zu jenem Akt der Mäßigung weſentlich beigetragen zu haben. In Folge der kaiſerlichen Erklärung wurden alle in den öſterreichiſchen Niederlanden eingeführten Neüerungen zurückgenommen, mit Ausnahme der Errichtung eines allgemeinen Seminars zu Loewen und der Überſiedlung der Hochſchule nach Brüſſel, die im Laufe des Jahres 1788 vollendet wurden.

Die Unruhen ſchienen vollſtändig beſeitigt zu ſein, als im Monat Oktober deſſelben Jahres die Staaten der verſchiedenen Provinzen zuſammenberufen wurden, um die gewöhnlichen Subſidien zu bewilligen. Die Staaten des Hennegau und der dritte Stand der Staaten von Brabant, beſtehend blos aus den Bürgermeiſtern und Penſionärs der Städte Loewen, Brüſſel und Antwerpen, verweigerten die Subſidien; und weil es in dem zuletzt genannten Herzogthum bei den zwei erſten Ständen üblich war, ſie nur mit der Clauſel zu bewilligen: „unter der Bedingung, daß der dritte Stand folge, und nicht anders“, ſo waren die Subſidien in der That abgelehnt, ohne daß die Geiſtlichkeit und der Adel irgend wie Schritte gethan hätten, um den dritten Stand zur Abänderung ſeines Beſchluſſes zu vermögen.

Dieſes Benehmen verdroß den Kaiſer in hohem Grade. In einem Erlaß, den er unterm 7. Jan. 1789 an die Staaten von Brabant ergehen ließ, erinnerte er ſie an all' die Zugeſtändniſſe, die er dieſer Provinz gemacht habe, ſo wie an die Vergebung und Vergeſſung, die er all' den Perſonen habe zu Theil werden laſſen, die in den letzten Unruhen verwickelt geweſen, indem er zugleich die feierliche Erklärung abgab, daß er ſich nicht mehr von der Joyeuse entrée für gebunden erachte.

Dieſe kaiſerliche Drohung erſchreckte die Staaten von Brabant dermaßen, daß ſie in ihrer Sitzung vom 26. Januar verkündeten, ſie ſeien bereit, ſich allen Maßregeln zu unterwerfen, die der Kaiſer, kraft ſeiner Hoheitsgewalt und Machtvollkommenheit, anzuordnen für gut befinden werde. Dieſe Unterwerfung beſänftigte Joſeph und wendete von Brabant den Schlag ab, von dem es bedroht war; dieſer aber fiel mit aller Kraft auf die Staaten der Grafſchaft Hennegau. Kaiſerliche Kommiſſarien, von einer ſtarken bewaffneten Macht geſtützt, traten am 31. Januar zu Mons in ihre Verſammlung, und löſten dieſelbe

auf; alle Privilegien der Provinz wurden vernichtet und die widerſpänſtigen Beamten abgeſetzt.

Eine außerordentliche Sitzung der Staaten von Brabant berief man zum 18. Juni 1789. Der Stellvertreter des Kaiſers ſchlug den Ständen vor —

1) Den dritten Stand wieder auf den Fuß zu ſetzen, auf dem er ſich ehemals befunden, bevor die drei Städte Loewen, Brüſſel und Antwerpen ſich das ausſchließliche Recht angemaßt, dieſen Stand auszumachen, der doch eigentlich aus allen Städten und Gemeinden des Herzogthums beſtehe;

2) Beſtändige Subſidien zu bewilligen, nach dem Beiſpiele deſſen, was in der Grafſchaft Flandern Brauch und Sitte ſei;

3) Den Beſchluß zu faſſen, daß in allen Berathungen der Staaten die Mehrheit von zwei Klaſſen Geſetz ſein ſolle;

4) Die Erklärung abzugeben, das der Hof und Rath von Brabant, d. i. die höchſte Gerichtsbehörde, welcher, kraft der Joyeuse entrée, alle auf Brabant und das Herzogthum Limburg bezüglichen Verordnungen zu beſiegeln habe, es nicht von der Hand weiſen dürfe, jedes Geſetz, in ſofern es nicht augenſcheinlich jenem Grundgeſetz zuwiderlaufe, zu beſiegeln und bekannt zu machen; daß, wenn dieſer Hof und Rath Gegenvorſtellungen zu machen habe, er ſie an den Füßen des Throns durch Vermittelung des General-Gouvernements niederzulegen, und, nach erfolgter Entſcheidung des Kaiſer-Herzogs, er ſich dieſer ohne Weiteres zu unterwerfen habe.

Als die Verſammlung es abgelehnt hatte, dieſe vier Vorſchläge zu unterſchreiben, faßte ſich Graf Trautmansdorf kurz, und kaſſirte im Namen des Kaiſers am 18. Juni die Staaten und den Hof von Brabant, deſſen Geſchäftskreis er dem großen Rath zu Mecheln beilegte, und erklärte die Joyeuse entrée für erloſchen.

Iſt es nicht eine arge Verſündigung an den Thatſachen der Geſchichte, wenn man in unſeren Tagen von Revolutionen immer nur ſo ſchwatzt, als wären ſie ſtets vom Volke, dem niedergedrückten Volke, ausgegangen, vor dem man die Fürſten durch das ſchützen und ſchirmen müſſe, was man — conſervative Geſinnung zu nennen liebt? War es hier nicht der Landesherr, noch dazu ein — Kaiſer, der die Revolution machte? Sie ging vor ſich, ohne daß die Ruhe auf merkliche Weiſe geſtört worden wäre. Alles war in ſeine Ordnung zurückgetreten, als Joſeph II. am 14. Auguſt aus eigener Bewegung ein neues Edikt ergehen ließ, vermöge deſſen er die biſchöflichen Seminare

wiederherſtellte, ohne jedoch das allgemeine Seminar zu Loewen aufzuheben, aber den jungen Theologen es anheim gebend, ihre Studien in jenen oder in dieſem zu machen.

Die Ruhe war jedoch nur ſcheinbar. Die Unzufriedenen, mit dem Cardinal-Erzbiſchof zu Mecheln, ein Frankenberg, dem Herzog von Aremberg und einer Menge von Mitgliedern der Staaten von Brabant an der Spitze, begaben ſich außerhalb Landes, nach Breda, wo ſie eine ſogenannte Verſammlung der Staaten bildeten. Von da aus überreichten ſie im Monat September 1789 ein Geſuch an den Kaiſer, worin ſie die Wiederherſtellung aller Privilegien, denen das Herzogthum Brabant ſich ſeit undenklichen Zeiten zu erfreuen gehabt habe, erbaten, ſich aber, im Fall des Verſagens — „auf Gott und ihr gutes Schwert“ beriefen. Zu gleicher Zeit bildeten ſich im Hochſtift Lüttich und in den Generalitäts-Landen Verſammlungen von Mannſchaften, die, auf Waffen wartend, ſich in militäriſchen Bewegungen übten.

In den letzten Tagen des Monats Oktober verließen dieſe Haufen das Gebiet der Republik der ſieben vereinigten Provinzen und rückten auf Turnhout los. Ein gewiſſer van der Meerſch, der ſich „General der Patrioten“ nannte, wurde hier am 17. Oktober von 3000 Öſterreichern, unterm General Schröder, angegriffen, dieſer General aber zurückgeworfen. Die Aufſtändiſchen erließen und verbreiteten nun eine Erklärungsſchrift, die von einem, Namens van der Noot, der ſich „Geſchäftsführer des Brabanter Volks“ nannte, unterzeichnet war.

Sobald Graf d'Alton, der Oberanführer der öſterreichiſchen Völker, vom Marſch der Patrioten auf Turnhout Nachricht erhalten hatte, erließ er eine Kundmachung, worin er allen Dörfern, die an dem Aufſtande Theil nehmen würden, androhte, durch Feuer dem Erdboden gleich gemacht zu werden. Dieſe Drohung kam in der Landſchaft der Brabantiſchen Kämpe (Campine) durch den General Arberg zur Ausführung, der dieſen Bezirk mit einem Haufen von 7000 Mann durchſtrich und van der Meerſch zwang, in die Generalitäts-Lande zurückzuweichen.

Die Bewegung ſchien in Brabant bewältigt, als der Aufſtand mit einem Male auch in Flandern zum Ausbruch kam. Am 13. November rückte ein Haufen Patrioten vor Gent, wo Öſterreicher in Beſatzung lagen. Man ſchlug ſich bis zum 15.; die Stadt wurde bombardirt und arg mitgenommen. Endlich, am 16. November, gelang es, nachdem die Einwohner den Aufſtändiſchen ſich angeſchloſſen

hatten, die Beſatzung hinaus zu treiben. Die Provinzial-Staaten verſammelten ſich in Gent, und ſagten am 25. November dem Kaiſer den Gehorſam auf. Ganz Flandern folgte dieſem Beiſpiel, und die Staaten der Grafſchaft unterzeichneten am 30. eine Erklärung, worin ſie den Anſchluß ihrer Provinz an das Herzogthum Brabant verlangten.

Unmittelbar darauf rückte van der Meerſch, an der Spitze von 5000 Mann, wieder in Brabant ein. Er bemächtigte ſich der Städte Dieſt und Tienen (Tirlemont) und nahm auf der von Brüſſel nach Lüttich führenden Heerſtraße eine Stellung ein. Der General d'Alton ließ ihm einen Waffenſtillſtand vorſchlagen, der am 2. Dezember auf zehn Tage geſchloſſen wurde. Die General-Gouverneure waren von Brüſſel abgereiſt. Graf Trautmansdorf erließ eine Kundmachung und eine Verordnung nach der andern, worin er die Einwohner zur Umkehr zu ihrer Pflicht ermahnte. Er nahm am 21. November, im Namen des Kaiſers, das Edikt vom 18. Juni zurück; am 25. erklärte er, die Joyeuse entrée ſei vollſtändig wiederhergeſtellt, und Vergebung und Vergeſſung allen denen bewilligt, welche am Aufſtande Theil genommen hätten. Dieſe Amneſtie wurde am 26. auf ſämmtliche Provinzen der öſterreichiſchen Niederlande ausgedehnt.

Dieſe Maßregeln kamen zu ſpät. Am 11. Dezember brach in Brüſſel ſelbſt ein Aufſtand aus. Die Bürger griffen die öſterreichiſche Beſatzung an und zwangen den General d'Alton, am folgenden Tage eine Capitulation zu unterzeichnen, vermöge deren man es ihm und ſeinen Völkern zwar geſtattete, nach Namür abzuziehen, doch aber nur unter Hinterlaſſung der Kriegskaſſe, des ſchweren Geſchützes, der Waffen, der Munitions- und aller anderen Vorräthe, überhaupt alles deſſen, was dem Kaiſer gehörte. Graf Trautmansdorf reiſte am nämlichen Tage ab. Am folgenden Tage —

Den 13. Dezember 1789, erſchien in Brüſſel die Unabhängigkeitserklärung der Niederlande, oder der Belgiſchen Provinzen, wie man ſie nannte!

Die Völker des Kaiſers wurden gezwungen, ſich nach und nach aus allen anderen Städten zurückzuziehen. Am 13. Dezember verließen ſie Mecheln, und am 14. beſetzte van der Meerſch die Stadt Loewen an der Spitze von 15,000 Mann. Am 18. hielten die Staaten von Brabant, die in Breda verſammelt geweſen waren, ihren feierlichen Einzug in Brüſſel, wo ſie am 19. die Akte ihrer Vereinigung mit den Staaten von Flandern unterzeichneten. Es hieß darin, daß

die Hoheitsrechte dieſer zwei Provinzen durch einen Kongreß ausgeübt werden ſollte. Die Staaten des Hennegau traten dieſer Akte am 21. bei; die von Namür den 22., ſo wie die Öſterreicher aus dieſer Stadt abgezogen waren; Öſterreichiſch-Geldern am nämlichen Tage und Limburg am 28. Dezember.

Kaum war die Unabhangigkeit der Belgiſchen Provinzen ausgeſprochen, als ſich auch ſofort innere Uneinigkeiten über die Form der Regierung, der man die der Republik zu geben gedachte, kund thaten. Die Partei der Staaten, welche van der Noot und van Eüpen zu Führern hatte, fand heftigen Widerſtand an der demokratiſchen Partei, deren Haüpter der Advokat Vonk, welcher als Hauptanſtifter und Begünſtiger der Unruhen galt, das herzogliche Haus Aremberg, der General van der Meerſch und der Vicegraf Walkiers waren. Sie verlangten die Grundſätze der Gleichheit, welche die verfaſſungmachende Verſammlung ſo eben in Frankreich verkündet hatte. Um dieſe Partei zu gewinnen, erklärten die Staaten am 24. Dezember, daß ſie bereit ſeien, dem dritten Stande die Einrichtung und den Einfluß zu bewilligen, den die Würde des Volks, das allgemeine Wohl und die Regeln der Gerechtigkeit erheiſchten. Nachdem dies geſchehen, wurde den Ständen am 31. Dezember 1789 von der brüſſeler Bürgerſchaft der Eid der Treüe geleiſtet.

Während dieſer Vorgänge in Brüſſel verfolgte van der Meerſch den General d'Alton, der auf ſeinem eiligen Rückzuge nach dem Luxemburgiſchen eine Menge Volks theils durch den Feind, theils durch Heerflucht verlor. Kurze Zeit darauf wurde er nach Wien zurückberufen, um über ſein Benehmen Rechenſchaft abzulegen. General Bender trat an ſeine Stelle.

Abgeordnete von allen aufſtändiſchen Provinzen, nämlich von Brabant, Flaudern, dem Hennegau, Namür, Mecheln, Antwerpen, Doornik, Geldern und Limburg, verſammelten ſich am 7. Januar 1790 zu Brüſſel, und unterzeichneten am 11. eine Bundesakte der Republik der vereinigten belgiſchen Provinzen, deren Regierung einem Kongreß übertragen wurde. Man ernannte den Cardinal-Erzbiſchof von Mecheln zum Vorſitzenden, van der Noot zum erſten Miniſter, und van Eüpen zum Secretair der Union. Der Befehl über das Kriegsvolk wurde einem Ausländer, dem Freiherrn von Schönfeld, anvertraut, dieſer aber unter den Oberbefehl von van der Meerſch geſtellt; und Abgeordnete entſandte man nach London und nach Berlin, um wegen Anerkennung der neüen Republik Unterhandlungen anzuknüpfen.

Die Nachricht von dieſen Ereigniſſen trug weſentlich bei, die letzten Augenblicke Joſeph's II. zu vergiften, der am 20. Febr. 1790 am gebrochenen Herzen und in dem Bewußtſein aus dieſem Leben ſchied, nicht eine einzige ſeiner Unternehmungen mit Erfolg gekrönt zu ſehen. Sein Nachfolger, Leopold II., beeilte ſich, noch vor ſeiner Abreiſe von Florenz, wo er ſeit 1765 als weiſer Regent herrſchte, die Erklärung abzugeben, daß er, allen Neüerungen fremd, die in den Niederlanden vorgenommen worden, jede Verletzung der Joyeuse entrée und der Privilegien der Provinzen mißbillige; daß alle Eingriffe, die ſein Bruder Joſeph darin gemacht, ihren Rechten und Gerechtſamen nicht nachtheilig ſein könnten und daß er darum bereit ſei, ſich mit den Provinzen auszuſöhnen und ihre alte Verfaſſung zu beſtätigen. Dieſe Erklärung, die am 28. Februar in Brüſſel anlangte, flößte den beiden Parteien, welche die junge Republik ſpalteten, das Gefühl der Nothwendigkeit ein, ſich zu verſtändigen und zu einigen. Am 9. März feierten ſie das Feſt ihrer Ausſöhnung Allein dieſe Ausſöhnung war nur ſcheinbar, denn jede Partei hoffte daraus Vortheil zu ziehen, um ihren Einfluß zu vermehren. Die Partei der Staaten warf bald die Maske ab. Bei einem Tumult, der am 16. März Statt fand, ließen ſie den Vicegrafen von Walkiers gefangen nehmen und das Corps der Freiwilligen, deren Anführer er war, entwaffnen, während ſie jede Art patriotiſcher Vereine ſtreng unterſagten. Die ſiegende Partei beſchloß, auf die Erklärung des neüen König-Herzogs Leopold gar keine Antwort ergehen zu laſſen und in Zukunft gar keine Mittheilung mehr vom ehemaligen Landesherrn, noch von ſeinen Geſchäftsführern entgegen zu nehmen.

Die Häupter der demokratiſchen Partei begaben ſich nach Namür zum Heere des Generals van der Meerſch, in das ſie Unordnung und den militäriſchen Ungehorſam trugen. Am 31. März richteten 160 Offiziere eine Erklärung an den Kongreß, worin die Errichtung einer volksthümlichen Regierung, die Ernennung van der Meerſch' zum Generaliſſimus, die des Herzogs von Ürſel zum Haupt des Kriegs-Departements und des Grafen van der Mark zum zweiten Commandanten nach Soldatenart auf kategoriſche Weiſe gefordert wurde. Beim Empfang dieſes Papiers entſendete der Kongreß eine, aus ſechs Mitgliedern beſtehende, Kommiſſion zum Heere. Van der Meerſch ließ dieſe Abgeordneten feſtnehmen und erließ am 3. April eine Kundmachung, worin er ſagte, daß, „nachdem böswillige Menſchen nach Namür gekommen ſeien, um das Volk aufzuwiegeln und

ihn und das Heer zu verleümden, er ſich an die Spitze dieſes Heeres geſtellt habe, um die Religion und die Freiheiten des Volks zu vertheidigen". Der Kongreß ließ ſich durch dieſe Rebellion nicht irre machen. Die Citadelle von Antwerpen, die der General Schönfeld mit 6000 Mann umzingelt hatte, mußte ſich am 29. März ergeben. Da dieſer Heerhaufen verfügbar geworden war, ſo erhielt Schönfeld vom Kongreß den Befehl, gegen van der Meerſch aufzubrechen. Dieſer ging dem Anrückenden entgegen. Kaum war er aus Namür ausmarſchirt, als die Einwohner der Stadt ihre Thore ſchloſſen und ſich gegen ihn erklärten. Von allen Seiten umzingelt und von ſeinen Soldaten verlaſſen, blieb ihm nichts anders, als Unterwerfung übrig, indem er verſprach, ſich dem Kongreſſe zu ſtellen, um ſich vor demſelben zu rechtfertigen. Schönfeld fand in Namür eine gute Aufnahme. Van der Meerſch aber wurde in der Citadelle von Antwerpen gefangen geſetzt und vor ein Kriegsgericht geſtellt.

Die Maaßnahmen des Kongreſſes überzeügten Leopold II., daß es ihm nicht gelingen werde, die Niederlande, ohne Anwendung der Waffengewalt, zum Gehorſam zu bringen. In einen Türkenkrieg verwickelt, den er von ſeinem Bruder Joſeph ererbt hatte, und der, troz der Erfolge während des letzten Feldzuges, ſeine Geldkräfte erſchöpft und die Blüte ſeines Heeres hinweggerafft hatte, ſah er ſich auf dem Punkte, auch von Preüßen angegriffen zu werden, das mit der Pforte, dem Erbfeinde der Chriſtenheit, in ein Bündniß getreten war. Leopold II. konnte es nicht entgehen, daß ein Krieg mit dieſer Macht ihn auch mit den Höfen von London und vom Haag entzweien würden, deren Beziehungen zum berliner Hofe ſeit der ſogenannten Tripel-Allianz von 1788 ſehr innig waren. Er mußte fürchten, daß dieſe Mächte den Aufſtand ſeiner niederländiſchen Unterthanen begünſtigen würden, um ihn zu zwingen, einen Theil ſeiner Völker aus Böheim und Ungarn zu ziehen. In der That, eine preüßiſche Heerſaüle, unter dem General Schlieſſen, hatte ſich den Gränzen der öſterreichiſchen Niederlande genähert, und ſchien den Befehl zu erwarten, ſie zu überſchreiten.

Unterdeß war im Monat Juni 1790 zu Reichenbach in Schleſien ein Kongreß zur Wiederherſtellung des Friedens im eüropäiſchen Morgenland eröffnet worden, wobei Leopold hoffte, der König von Preüßen werde förmlich darauf verzichten, den Belgiern Beiſtand zu leiſten. Taüſchte er ſich in dieſer Hoffnung, ſo blieb ihm nichts anderes übrig, als die Wiedereroberung der Niederlande auf eine

günſtigere Zeit zu vertagen und ſich unterdeß im Beſitz des Herzogthums Luxemburg zu behaupten, deſſen Bewohner an dem Aufſtande nicht Theil genommen hatten. Dieſe Ungewißheit war Urſache der geringen Kraft, mit der öſterreichiſcher Seits der Krieg in den Niederlanden bis zum Monat Auguſt 1790 betrieben wurde.

Doch hatte der Graf Baillet de la Tour am 23. Mai bei Marcheen-Famine, im walloniſchen Theil des Herzogthums Luxemburg, einen entſcheidenden Sieg über den, 15,000 Mann ſtarken, Heerhaufen des Generals Schönfeld davongetragen. Vollſtändige Auflöſung und Flucht der Kongreßvölker war die Folge dieſes Sieges. Nach dieſem harten Schlage ſuchte der Kongreß die Hülfe der Tripel-Allianz nach, indem er vorausſah, daß er, ohne auswärtige Unterſtützung, der Macht Leopold's und ihrer Entwicklung nicht werde widerſtehen können. Die Generalſtaaten der ſieben vereinigten Provinzen waren die erſten, welche etwas zu Gunſten der Aufſtändiſchen unternahmen. Sie ſchlugen im Monat Juni dem wiener Hofe vor, den Brabanſonnen einen Waffenſtillſtand zu bewilligen, während deſſen die Bewegungen der öſterreichiſchen Völker aufzuhalten ſeien, unter der Bedingung, daß die Aufſtändiſchen einwilligten, keine Feindſeligkeit zu begehen. Leopold antwortete, daß er auf dieſen wohlgemeinten Vorſchlag nicht eingehen könne, weil es einem Landesherrn und deſſen Würde nicht anſtehe, mit ſeinen rebelliſchen Unterthanen zu unterhandeln, und weil es von den Aufſtändiſchen in den Niederlanden abhange, Verzeihung zu erhalten, ſobald ſie ihre alte Verfaſſung, unter Bürgſchaft der Seemächte, wieder annehmen wollten.

Während dieſer Vorgänge wurde das Schickſal der öſterreichiſchen Niederlande in Reichenbach entſchieden. Nachdem die Streitfragen zwiſchen den Höfen von Berlin und Wien in Bezug auf die ottomaniſche Pforte am 27. Juli beigelegt waren, übergab der Miniſter des Königs von Preußen den öſterreichiſchen Miniſtern eine Darlegung, des Inhalts, daß, nachdem die beiden Seemächte, England und die ſieben vereinigten Provinzen, als Bürgen der Verfaſſung der öſterreichiſchen Niederlande und als integrirende Theilnehmer an dem Vertrage, welcher dem Hauſe Öſterreich den Beſitz dieſer Lande geſichert habe, ſich über das Schickſal dieſer Provinzen verſtändigt hätten, der König von Preußen ſich den Maßregeln angeſchloſſen habe, die ſie für nothwendig erachten würden; daß dieſer Fürſt fortfahren werde, ganz in Übereinſtimmung mit den Seemächten zu handeln

ſowol in Anſehung des Schickſals und der Verfaſſung der öſterreichiſchen Niederlande als der Gewährleiſtung der Verfaſſung, unter Bedingung der Erlaſſung einer allgemeinen Vergebung und Vergeſſung und Alles deſſen, was nothwendig ſei, um die Niederlande unter die Herrſchaft des Hauſes Öſterreich zurückzuführen, und ihnen ihre alte Verfaſſung und die Bürgſchaft ſeiner Bundesgenoſſen ſicher zu ſtellen, von denen er ſich niemals trennen werde.

Sobald dieſe preußiſche Erklärung in Brüſſel bekannt geworden war, entſchloß ſich der Kongreß, noch ernſtere Maßregeln zur Vertheidigung ſeiner Unabhangigkeit zu ergreifen. Es wurden Abgeordnete nach London, dem Haag, Berlin und Paris entſendet, um aufs Neüe Vorſtellungen zu machen und Hülfe zu — erflehen! Der Kongreß ordnete eine außerordentliche Bewaffnung an und bildete ein neües Heer von Freiwilligen, das, 20,000 Mann ſtark, van der Noot zum Ober-, und die Generale Schönfeld und Köhler zu Unterbefehlshabern erhielt. Dieſes Heer griff am 22. September die Öſterreicher in ihrer Stellung an der Maas an, worauf mehrere Gefechte folgten, in denen die Aufſtändiſchen überall den Kürzern zogen.

Nachdem Leopold den Generalſtaaten angezeigt hatte, daß er feſt entſchloſſen ſei, die aufſtändiſchen Provinzen mit Gewalt zu ihrer Pflicht zurückzuführen, jedenfalls aber die alte Verfaſſung der Niederlande wieder herſtellen wolle, baten ihn die Generalſtaaten, in einer Note vom 23. Auguſt 1790, um Mittheilung der Bedingungen, die er den Niederlanden zu bewilligen ſich vorgeſetzt habe. In Reichenbach hatte man ſich ſchon über einen Kongreß geeinigt, der im Haag zuſammentreten und aus Bevollmächtigten von Öſterreich, Preüßen, Holland und England beſtehen ſolle, um an der Wiederherſtellung des Friedens in den belgiſchen Provinzen zu arbeiten. Dieſer Vermittelungs-Kongreß wurde im Monat September 1790 eröffnet, und zu demſelben auch Abgeordnete der aufſtändiſchen Provinzen zugezogen.

Die militäriſche Unternehmung van der Noot's an der Maas veranlaßte die vermittelnden Mächte einen Waffenſtillſtand vorzuſchlagen, der aber von den Bevollmächtigten des Kongreſſes abgelehnt wurde. Bei dieſem unmittelbar erneüert, glaubte dieſer nicht befugt zu ſein, darüber ſelbſtändig zu entſcheiden; der Kongreß legte die Frage den Staaten aller Provinzen vor, und dieſe antworteten dahin, daß man auf Einſtellung der Feindſeligkeiten nicht eher eingehen könne, als bis die Grundlagen der Friedensſtiftung ihnen bekannt

gemächt worden ſeien; zugleich trugen ſie darauf an, daß Frankreich zur Theilnahme an den Unterhandlungen im Haag eingeladen werde.

Dieſes Betragen der Aufſtändiſchen ermüdete die Vermittler, die nunmehr den Bevollmächtigten der belgiſchen Provinzen erklärten, daß, wenn dieſe nicht innerhalb einundzwanzig Tage unter den Gehorſam ihres Landesherrn zurückgekehrt ſeien, man aufhören werde, ſich für ihr Schickſal zu intereſſiren. Dieſe Erklärung, welche am 31. Oktober abgegeben wurde, ſtand in Übereinſtimmung mit dem Manifeſt, welches Leopold II. am 14. Oktober von Frankfurt aus erlaſſen, und worin er verſprochen hatte, die Provinzen nach den Verfaſſungen und Privilegien zu regieren, „in deren Genuß ſie unter Maria Thereſia geweſen ſeien“, und allen Denen Vergebung und Vergeſſung zu gewähren, die vor dem 21. November die Waffen niederlegen und zum Gehorſam zurückkehren würden. Er verkündigte zugleich, daß er um dieſe Zeit 30,000 Mann auserwählter Kriegsvölker in Belgien würde einrücken laſſen.

Der brüſſeler Kongreß und die Provinzial-Staaten ließen zwei Drittheile dieſer Friſt verſtreichen, ohne nur an eine Erwiderung zu denken. Man hatte zum 16. November eine außerordentliche Verſammlung aller Staaten nach Brüſſel berufen. Dieſe Verſammlung ſchickte am 19. vier neüe Abgeordnete nach dem Haag, um einen Aufſchub von vierzehn, oder doch mindeſtens von acht Tagen nachzuſuchen. Die Vermittler unterſtützten dieſen Antrag, allein Graf Mercy-Argenteau, des Kaiſers Bevollmächtigter, blieb unerbittlich, und erklärte, ſeines Herrn Manifeſt müſſe wörtlich ausgeführt werden, worauf die Vermittler den brüſſeler Abgeordneten anzeigten, daß es nicht länger in ihrer Macht ſtände, ſie zu beſchützen. Von dieſer Antwort in Kenntniß geſetzt, benutzten die in Brüſſel verſammelten allgemeinen Staaten die letzten Augenblicke ihres Daſeins, um in der Nacht vom 21. auf den 22. November 1790 den Erzherzog Karl, dritten Sohn des Kaiſers, damals 19 Jahre alt, zu ihrem Landesherrn zu erwählen. Zu gleicher Zeit entſendeten ſie einen Abgeordneten an den Feldmarſchall Bender, um ihn von dieſer Maßregel zu benachrichtigen und ihn zu veranlaſſen, dem Marſch ſeiner Völker Einhalt zu thun. Allein dieſer hatte für keinen, am wenigſten für den zuletzt erwähnten Antrag ein offenes Ohr; er rückte auf Namür los, wo General Schönfeld ſtand, der mit ſeinen Truppen das Weite ſuchte. Am 2. Dezember hielt Bender ſeinen Einzug in Brüſſel. Alle anderen Städte leiſteten keinen Widerſtand.

Am 10. Dezember 1790 unterzeichneten die im Haag verſam-

melten Miniſter im Namen des Kaiſers, des Königs von Großbritannien, des Königs von Preußen und der Generalſtaaten der ſieben vereinigten Provinzen eine Übereinkunft, die belgiſchen Angelegenheiten betreffend, folgenden weſentlichen Inhalts:

Der Kaiſer beſtätigt den belgiſchen Provinzen die Verfaſſungen, Privilegien und rechtmäßigen Gebraüche, deren Genuß ihnen durch die Inaugurations-Akte Karl's VI. und Maria Thereſia's zugeſichert worden ſind. Art. 1.

Vergebung und Vergeſſung iſt Denen bewilligt, die an den letzten Unruhen Theil genommen haben, ſelbſt Denen, welche der Erklärung vom 14. Oktober nicht Gehorſam geleiſtet, mit Ausnahme einer ſehr kleinen Anzahl von Perſonen, die ſich am meiſten compromittirt haben. Art. 2.

In Ausführung des Verſprechens, welches vom Kaiſer in den reichenbacher Conferenzen gegeben wurde, dieſen Provinzen einige weitere Zugeſtändniſſe zu machen, welche die Verfaſſung nicht weſentlich ſtören, erklärt der Kaiſer Folgendes:

Die Befehle Joſeph's II. in Betreff der Seminarien, Prozeſſionen und andächtigen Brüderſchaften ſind zurückgelegt. — Die Hochſchule zu Loewen iſt auf ihren alten Fuß geſtellt. — Da ſich nicht alle von den aufgehobenen Klöſtern wiederherſtellen laſſen, ſo erklärt der Kaiſer, die Güter derſelben nicht anders als zu frommen Zwecken verwenden zu wollen. Jedenfalls aber ſollen die Abteien, welche ehedem Abgeordnete zu den Staaten ſchickten, wiederhergeſtellt werden. Die militäriſche Conſcription ſoll niemals eingeführt werden. — Keine Auflage wird ohne Bewilligung und Zuſtimmung der Staaten erhoben. — Die Richter der oberen Gerichtshöfe ſind unabſetzbar. — Die Urkunde, vermöge deren Karl VI. den oberen Gerichtshöfen für die Präſentation einer „Terne“ in Erledigungsfällen einer Stelle bei dieſen Höfen bewilligt hat, iſt verfaſſungsmäßig gemacht. — Die Staaten und die Gerichtshöfe werden berathende Stimmen für die Bekanntmachung neüer Geſetze und der in den Zoll-Rollen zu machenden Abänderungen haben. — Der Kaiſer wird ſich mit den Staaten über die Mittel ins Einvernehmen ſetzen, um auf gewöhnlichem Geſetzgebungswege die Strafbedingungen bei Zollvergehen feſtzuſtellen. Die Einrichtung der Regierung und der Rechenkammer wird auf den Fuß zurückgebracht, den ſie unter Maria Thereſia hatten. — Der Oberbefehlshaber der Truppen und der bevollmächtigte Miniſter ſtehen unter den General-Statthaltern. Das Militär wird niemals

gegen die Bürger verwendet werden, als um dem Geſetz Geltung zu verſchaffen. — Der Kaiſer wird die Staaten über die Verbeſſerungen hören, die in der Handhabung der Rechtspflege einzuführen ſind. Erhebt ſich ein Zweifel über den Sinn einer Verfaſſungsbeſtimmung, ſo wird er durch Kommiſſarien gehoben werden, die der Kaiſer und die Staaten der Provinz, welche es angeht, ernennen, und können die ſich nicht einigen, durch Schiedsrichter. Art. 3.

Die vermittelnden Regierungen verbürgen dem Kaiſer das Oberhoheitsrecht der belgiſchen Provinzen, und dieſen den Inbegriff der gegenwärtigen Übereinkunft. Art. 4.

Der Kaiſer lehnte es ab, dieſe Übereinkunft zu beſtätigen. Er ſtieß ſich an die Faſſung des erſten Artikels und nahm demgemäß in demſelben eine weſentliche Änderung vor, indem er den Niederlanden ihre Verfaſſung und ihre Privilegien nicht ſo beſtätigte, wie ſie durch die Inaugurations-Akte Karl's VI. und Maria Thereſia's zugeſichert worden, ſondern ſo, wie dieſelben beim Ableben dieſer Fürſtin geweſen, unter deren Regierung die Verfaſſung verſchiedene Abänderungen erfahren hatte. Leopold beſtätigte die alſo beſchränkte Übereinkunft am 19. März 1791; die verbündeten Höfe aber hatten ſie in ihrer urſprünglichen Faſſung bereits vollzogen, und lehnten nun ihrerſeits die Zulaſſung der vom Kaiſer vorgenommenen Veränderung ab.

Die öſterreichiſche Regierung brachte die haager Übereinkunft in der Faſſung, wie ſie von ihr genehmigt worden war, getreülich zur Vollſtreckung; dennoch gelang es ihr nicht, die Ruhe in den Niederlanden wiederherzuſtellen, wo der von Joſeph II. aufgeſtachelte Geiſt der Umwälzung zu große Fortſchritte gemacht hatte. Vonk's demokratiſche Partei, die ſich den in Frankreich herrſchenden Aufwieglern angeſchloſſen hatte, verlangte eine Veränderung in der Verfaſſung und die Abſchaffung der Staaten, weil dieſe dem, in Frankreich zur Geltung gebrachten, Grundſatz der politiſchen Gleichheit nicht entſprächen. Andererſeits hatten ſich die Häupter der aufſtändiſchen Partei aufs Gebiet der Republik der vereinigten Provinzen zurückgezogen, von wo aus ſie einen ununterbrochenen Briefwechſel mit den Unzufriedenen unterhielten. In dieſer Beziehung wurden einige Noten zwiſchen dem General-Gouvernement zu Brüſſel und den Generalſtaaten Behufs Abſtellung dieſer Umtriebe gewechſelt. Andere Aufſtändiſche hatten im franzöſiſchen Flandern eine Zuflucht gefunden.

Unterdeſſen hielt die Erzherzogin Chriſtine und ihr Gemal, der Herzog Albert von Sachſen-Teſchen, welche vom Kaiſer in ihrer General-Statthalterſchaft der Niederlande beſtätigt worden waren, am 15. Juli 1791 ihren feierlichen Einzug in Brüſſel, und kurze Zeit darauf ſchlug auch der jugendliche Erzherzog Karl, der ihnen als Adjunct zugeſellt worden war, in der nämlichen Stadt ſeinen Wohnſitz auf.

Vor allen waren es die Staaten von Brabant, die den Maßnahmen der Regierung Widerſtand entgegenſtellten. Sie beklagten ſich darüber, daß der Befehl vom 25. Februar 1791, die neüe Einrichtung des höchſten Raths von Brabant betreffend, fünf Mitglieder deſſelben, die ſich bei den Unruhen am meiſten betheiligt hatten, davon ausgeſchloſſen habe. Dieſen Akt der Gerechtigkeit nahmen die Staaten als Grund, um gegen die Organiſation des höchſten Raths Einſpruch zu thun, ohne daß es der Regierung möglich wurde, ihre Halsſtarrigkeit zu beügen. Dieſes Benehmen, welches anzudeüten ſchien, daß man Seitens der Staaten auf irgendwelche Unterſtützung von Außen rechne, veranlaßte den Statthalter der vereinigten Provinzen, am 19. Oktober, den Generalſtaaten ein Bündniß mit dem Hauſe Öſterreich vorzuſchlagen, um ſich gegenſeitig gegen die Umtriebe der Parteien zu ſchützen, die in den öſterreichiſchen Niederlanden, wie in der Republik der ſieben vereinigten Provinzen ihr Panier aufpflanzen könnten. Demgemäß faßten die Generalſtaaten am 22. Oktober den Beſchluß, dem Kaiſer durch ihren Bevollmächtigten in Wien ihre Geneigtheit vortragen zu laſſen, an der Wiederherſtellung der Ruhe in den Niederlanden mitwirken zu wollen und Bevollmächtigte zu ernennen, die ſich mit der Regierung des Kaiſers über die zu ergreifenden Maßregeln zu verſtändigen hätten. Mit dieſem Vorſchlage vereinigten die Generalſtaaten einen zweiten, in Betreff endlicher Erledigung der zwiſchen beiden Regierungen wegen der Gränzen, des Handels, der Zollabgaben und des Fiſchfangs obwaltenden Streitfragen.

Der Geſchäftsträger des Kaiſers im Haag, Freiherr Buol-Schauenſtein, antwortete darauf am 27. November: es ſei vor allen Dingen erforderlich, daß die drei verbündeten Höfe die kaiſerliche Beſtätigung der Übereinkunft vom 10. November 1790 annähmen, weil dieſe Übereinkunft nothwendiger Weiſe die Grundlage des vorgeſchlagenen neüen Bündniſſes bilden müſſe. Zugleich ließ er die Anſicht durchblicken, daß es angemeſſen ſein werde, alle

übrigen Erörterungen auf eine ſchicklichere Zeit zu vertagen. Unmittelbar darauf nahmen die Generalſtaaten die kaiſerliche Faſſung der Beſtätigung an und ſchlugen dem Londoner und Berliner Hofe vor, ein Gleiches zu thun. In Berlin that man es; der engliſche Geſandte im Haag erklärte dagegen am 21. Dezember 1791, ſein Hof ſähe es nicht gern, daß man die Übereinkunft vom 10. Dezember 1790 verändern wolle. Die Generalſtaaten, von der Dringlichkeit der Zeitverhältniſſe gedrängt, ſchlugen nunmehr dem Kaiſer vor, ſich ungeſaümt über Maßregeln zur gegenſeitigen Sicherſtellung gegen Aufrührer und Rebellen zu verſtändigen und alles Übrige einſtweilen ruhen zu laſſen. Dieſe Note war vom 12. Januar 1792. Der Tod Kaiſer Leopold's, der am 1. März 1792 erfolgte, unterbrach dieſe Unterhandlung.

Mittlerweile nahm die Gährung in den öſterreichiſchen Niederlanden immer mehr zu. Die Regierung machte bekannt, daß ein gewiſſer Graf Bethüne-Charoſt, der ſich für einen Nachkommen der letzten Grafen von Flandern ausgebe, *) im Verein mit franzöſiſchen Revolutionsmännern, Truppen in den angränzenden Landſtrichen von Frankreich ſammle. Mehrere Perſonen, die verdächtig waren, bei dieſem Complot betheiligt zu ſein, wurden feſtgenommen.

Die Staaten von Brabant weigerten ſich beſtändig, über die, in den Jahren 1790 und 1791 rückſtändig gebliebenen, Subſidien abzuſtimmen. Auch verzögerte Graf Metternich, der dem Grafen Trautmannsdorf als bevollmächtigter Miniſter des Kaiſers gefolgt war, in dieſer Provinz die Inauguration, oder die Ableiſtung des dem neüen Landesherrn ſchuldigen Huldigungseides. Vergebens ſuchte er die Staaten andern Sinnes zu machen, indem er ihnen ein Abkommen wegen Ausſchließung der fünf Mitglieder vom Rath von Brabant vorſchlug. Die Schlacht von Jemappes machte dieſen Erörterungen ein Ende, indem ſie die öſterreichiſchen Niederlande für den Augenblick unter das Joch Frankreichs ſtellten.

Nach der Schlacht von Neerwinden wurden die Bewohner der

*) Die Reihe der Grafen von Flandern beginnt im neünten Jahrhundert mit Balduin I. Der vierte Graf, Balduin III., führte ums Jahr 950 die Wollenweberei, die Färberei ꝛc., ſo wie auch Jahrmärkte zur Hebung des Handels, ein. Des vierundzwanzigſten Grafen, Ludwig II., Erbtochter, Margaretha III., vermälte ſich mit Philipp dem Kühnen, Herzoge von Burgund, welcher dadurch Graf von Flandern ward. Durch Karl des Kühnen Tochter, Maria, welche des Erzherzogs Maximilian eheliche Hausfrau wurde, kam Flandern an das Haus Öſterreich.

öſterreichiſchen Niederlande von einer Herrſchaft befreit, die allen Parteien in hohem Grade mißfallen hatte. Am 29. März 1793 zog Graf Metternich wieder in Brüſſel ein und erließ ſofort eine Bekanntmachung, worin er die Wiederherſtellung der Verfaſſung, wie ſie unter Kaiſer Karl VI. geweſen war, verkündete. Der hohe Rath von Brabant wurde am 5. April eingeſetzt, die fünf Mitglieder aber, welche ehedem ausgeſchloſſen worden waren, wurden nicht wieder aufgenommen. Am 25. April hielt der junge Erzherzog Karl, der ſich bei der Wiedereroberung der Niederlande ausgezeichnet hatte, als General-Statthalter ſeinen feierlichen Einzug in Brüſſel. Die beiden erſten Klaſſen der Staaten von Brabant bewilligten in ihrer erſten Sitzung vom 8. Mai die rückſtändigen Subſidien für fünf Jahre und außerdem ein außerordentliches freiwilliges Geſchenk von 800,000 Gulden. Dieſem Beſchluſſe trat der dritte Stand in ſeiner Sitzung vom 30. Mai bei. Die Staaten von Flandern thaten noch mehr: ſie boten ſtatt der 1,600,000 Gulden, welche der Kaiſer als freiwillige Gabe gewünſcht hatte, eine Summe von zwei Millionen an.

Im folgenden Jahre, am 23. April 1794, beſchwor Kaiſer Franz in Perſon zu Brüſſel die Joyeuse entrée und nahm den Huldigungseid der Staaten entgegen. Bald darauf aber überſchwemmten die Franzoſen zum zweiten Male dieſe Provinzen, deren Bewohner während eines Zeitraums von zwanzig Jahren zur Erkenntniß der unglücklichen Folgen bürgerlicher Unruhen kommen und Irrthümer abſchwören konnten, in die ſie von einer unüberlegten Begeiſterung und vom Ehrgeiz einiger aufrühreriſcher Menſchen hineingeriſſen worden waren.

Kaiſer Joſeph II. wurde ſein Lebelang von einem unklaren Ehrgeiz heimgeſucht, der, weil er keinen beſtimmten Gegenſtand vor Augen hatte und nicht einem geregelten Plane folgte, ihn zu verwegenen Unternehmungen fortriß, deren Ergebniſſe die letzten Tage ſeines Lebens vergifteten. In ſeiner Jugend hatte er es auf die baieriſchen Lande abgeſehen; ſpäter richteten ſich ſeine Blicke auf das Osmaniſche Reich und zuletzt ſtanden die Bewohner ſeiner Erblande gegen ihn auf. Zwiſchen den türkiſchen Händeln und den belgiſchen Unruhen lagen aber der Zeitfolge nach noch andere Ereigniſſe, die zu einem Bruch mit den Generalſtaaten der ſieben vereinigten Provinzen führten und die hier nachträglich erwähnt werden müſſen, weil ſie nicht allein den läſtigen Barrière-Vertrag (I. 1, S. 132) beſeitigten,

ſondern auch verſchiedene Gebietsveränderungen in den öſterreichiſchen Niederlanden, alſo im Burgundiſchen Kreiſe des Deütſchen Reichs, herbeiführten.

Eine Reiſe, welche Joſeph im Jahre 1781 nach ſeinen niederländiſchen Erbſtaaten, und von da aus nach Holland, unternahm, hatte ihn vergleichende Beobachtungen machen laſſen, welche die Urſache ſeiner Streitigkeiten mit den Generalſtaaten wurden. Der Ackerbau blühte allerdings in den öſterreichiſchen Niederlanden, und der Gewerbfleiß war belebt; allein der Kaiſer konnte nicht anders als mit dem lebhafteſten Verdruß ſehen, daß einer der ſchönſten Flüſſe der Erde dem Handel verſchloſſen war und die Politik ſeine Unterthanen all' der Vortheile beraubt hatte, die ihnen die Natur ſelbſt geſpendet. Zugleich bemerkte der kenntnißreiche Kaiſer die untergeordnete Stufe, auf welcher ſeine Brabanſonnen in der Aufklärung und wiſſenſchaftlichen Bildung, allen andern Völkern Europas gegenüber, ſtanden; darum beſchloß er, ſie von den Ketten zu befreien, mit der die Macht der Geiſtlichkeit ſie belaſtet hatte, und von den Feſſeln, womit ſie in der naturgemäßen Entwickelung ihrer Wohlfahrt von der Politik angeſchmiedet worden waren. Wir haben geſehen, zu welchen Irrthümern Kaiſer Joſeph durch den unüberlegten Verſuch fortgeriſſen wurde, einem ganzen Volke wider ſeinen Willen das Licht der Aufklärung anzünden zu wollen, einem Volke, das ſich inmitten wohl gepflegter Finſterniß ganz behaglich, ja in ſeinem bewußtloſen Zuſtande wirklich glücklich fühlte! Hier hätten wir nun die Verlegenheiten zu erzählen, welche ihm die Ausführung ſeines Plans nach Seite der auswärtigen Politik bereitete, und die Zwiſtigkeiten zu ſchildern, welche durch jene Ausführung zwiſchen dem Kaiſer und den Generalſtaaten erregt wurden; allein wir müſſen auf Mittheilung von Einzelnheiten Verzicht leiſten und uns auf die Hauptthatſachen und ihre Endergebniſſe beſchränken.

Was zuerſt den mit den Generalſtaaten abgeſchloſſenen und noch immer in Kraft ſtehenden Barrière-Vertrag von 1715 betrifft, der drei Jahre darauf einige Abänderungen erlitten hatte, ſo erklärte, bald nach der Rückkehr des Kaiſers von ſeiner niederländiſchen Reiſe, das General-Gouvernement zu Brüſſel unterm 7. November 1781 dem daſelbſt beglaubigten Geſchäftsträger der Republik, daß der Kaiſer, weil beſchloſſen worden, die meiſten Feſtungen der Niederlande abzutragen, den Befehl ertheilt habe, die Generalſtaaten hiervon zu benachrichtigen, damit dieſe bei Zeiten Veranſtaltungen Behufs

Zurückziehung ihrer Beſatzungstruppen treffen könnten. Vergebens bezogen ſich die Generalſtaaten auf die in Kraft ſtehenden Verträge. Fürſt Kaunitz ſetzte ihren Vorſtellungen weiter nichts als den Willen ſeines Herrn und den Umſtand entgegen, daß die Barrière-Plätze ſeit dem Bündniſſe zwiſchen Frankreich und dem Hauſe Öſterreich überflüſſig und unnütz geworden ſeien. „Der Kaiſer will nichts mehr von Barrièren hören, ſie exiſtiren nicht mehr.“ So lautete einzig und allein die Antwort, deren Joſeph's Miniſter die Generalſtaaten würdigte. Die Holländer, damals in einen unglücklichen Krieg mit England verwickelt, ſahen ſich genöthigt, dem Kaiſer nachzugeben; ſie zogen ihre Beſatzungen aus den Barrière-Plätzen zurück, erklärten aber unterm 11. März 1782, daß ſie dies nur in der Abſicht thäten, ihr gutes Einvernehmen mit dem kaiſerlichen Hofe nicht zu ſtören, und ſich ihr gutes, durch Verträge erworbenes, Recht vorbehielten. So beging Joſeph, durch ſeine Zwangherrſchaft, und ſein Miniſter, durch Mangel an Vorherſicht, einen Fehler, den die öſterreichiſche Monarchie 15 Jahre ſpäter theüer bezahlen mußte, als es keine Barrière, keine Schranke mehr gab, um einen, für Freiheit und Gleichheit ſchwärmenden, ehrſüchtigen Feind zu verhindern, die öſterreichiſchen Niederlande mit revolutionärem Geſindel zu überſchwemmen.

Die Leichtigkeit, mit der die Generalſtaaten bereit geweſen waren, in einem Punkte nachzugeben, den man als eine Ehrenſache zu betrachten hatte, ermuthigte den Kaiſer bald, neüe, noch ungerechtere Anſprüche zu erheben. Dieſe bezogen ſich auf die Gränze gegen die Republik der ſieben vereinigten Provinzen und wurden durch Gewaltthätigkeiten eingeleitet. Darüber kam es jedoch zu Unterhandlungen, die zwiſchen dem Grafen Belgicoſa, als Bevollmächtigten des Kaiſers, und einigen Abgeordneten der Generalſtaaten am 4. Mai 1784 zu Brüſſel eröffnet wurden. Der Graf legte in dieſer Sitzung eine „Generalüberſicht der Anſprüche des Kaiſers“ vor, welche in 12 Artikeln eine Menge Forderungen enthielt, von denen holländiſcher Seits die Grundloſigkeit nachgewieſen und demgemäß ihre Ablehnung ausgeſprochen wurde.

Alsbald ſah man aber, daß hinter Joſeph's Forderungen ein viel wichtigerer Zweck verborgen gehalten worden, als die von ihm verlangte Abtretung einiger Forts nur immer ſein konnte; denn er ließ am 23. Auguſt 1784 die Erklärung abgeben, er werde von Allem abſtehen, wenn die Generalſtaaten in die Öffnung der Schelde und

in die freie Schiffahrt auf dieſem Strome, ſo wie darin willigen würden, daß ſeine Unterthanen den Handel nach Indien und nach den Hafenplätzen der vereinigten Provinzen unmittelbar betreiben könnten. Der Lebhaftigkeit ſeines Weſens ſich ganz überlaſſend, fügte er hinzu: das ſei ſein letzter Beſcheid, er werde, weil er die Schelde von jetzt an als freien Strom anſehe, die nöthigen Befehle zur Benutzung dieſer Waſſerſtraße Seitens ſeiner Unterthanen erlaſſen und den mindeſten Widerſtand Seitens der Generalſtaaten gegen die Ausführung ſeiner Befehle als Feindſeligkeit und als eine Kriegserklärung betrachten.

Dieſe Drohungen des Kaiſers brachten die Generalſtaaten nicht aus der Faſſung; ſie ſchlugen ſeine Forderung rund ab, weil ſie die Unabhangigkeit, die Sicherheit und die Wohlfahrt der Republik zu zerſtören geeignet ſei. Sie zeigten, daß dieſer neüe Anſpruch dem Art. 14 des münſterſchen Friedens von 1648 ſchnurſtracks entgegen ſei, welcher die Schließung der Schelde ausdrücklich anordne, ſo wie dem Art. 5 des wiener Vertrags von 1731, der, indem er die Oſtendeſche Compagnie aufhebe, jeden direkt getriebenen Handel der öſterreichiſchen Niederlande nach Indien für immer unterſage. Die Generalſtaaten ertheilten dem Viceadmiral Reijoſt den Befehl, ſich mit einem Geſchwader in der Mündung der Schelde aufzuſtellen, und jedem kaiſerlichen oder vlaamſchen Schiffe den Durchgang zu verwehren. Der Seemann von echtem Schrot und Korn iſt an unbedingtem Gehorſam gewöhnt, ſo auch Admiral Reijoſt, der die ihm ertheilten Befehle aufs Genaueſte zur Ausführung brachte und demgemäß zwei kaiſerliche Fahrzeüge, davon das eine von Antwerpen die Schelde aus-, und das andere von Oſtende einlaufen wollte, nach Vliſſingen aufbrachte, letzteres aber wieder frei gab, als der Capitain erklärte, nach Oſtende zurückkehren zu wollen.

Die Feſtigkeit der Holländer überraſchte den Kaiſer. Er, der mit Waffengewalt gedroht, hatte nun, da der erſte Kanonenſchuß gefallen war, weder Soldaten noch Kriegsgeräth, noch Magazine zur Hand; nun erſt ertheilte er Befehl, Truppen herbeizuziehen. Frankreich legte ſich indeſſen bald ins Mittel, und es kam unter deſſen Vermittelung zum Frieden, der am 8. November 1785 zu Fontainebleau unter folgenden Bedingungen abgeſchloſſen wurde: —

Der münſterſche Vertrag vom 30. Januar 1648 dient dem gegenwärtigen Vertrage zur Grundlage, und alle Beſtimmungen deſſelben werden beſtätigt, in ſofern ſie nicht durch den jetzigen Ver-

trag eine Abänderung erleiden. Art. 2. — Daraus folgte, daß der Barrière-Vertrag von 1715 und der wiener von 1731 als nichtig angeſehen wurden, ſo zwar, daß es den Generalſtaaten von da ab nicht mehr geſtattet war, ſie dem Kaiſer entgegenzuſtellen, und dem Handel der vlaamſchen Unterthanen dieſes Fürſten keine anderen Hinderniſſe in den Weg gelegt werden durften, als die, welche der münſterſche Friedensſchluß geſtattete.

Die Gränzen von Flandern werden auf den Fuß der Übereinkunft vom Jahre 1664 wiederhergeſtellt, durch Kommiſſarien, die man von der einen wie von der andern Seite einen Monat nach Auswechſelung der Beſtätigungsbriefe ernennen wird. Art. 4. — Die Generalſtaaten verzichteten durch dieſen Artikel auf die Erweiterung ihrer Gränzen in Flandern, die in den Verträgen von 1715 und 1718 angenommen war.

Die Generalſtaaten anerkennen das volle Oberhoheitsrecht des Kaiſers über den ganzen Theil der Schelde von Antwerpen bis ans Ende vom Lande Saftingen, und verzichten auf die Erhebung irgend eines Zolls oder einer Abgabe in dieſer Strecke der Schelde. Der Überreſt des Stroms, von Saftingen bis ans Meer, deſſen Hoheitsrecht den Generalſtaaten auch künftig gehören wird, bleibt von ihrer Seite geſchloſſen, ebenſo auch die Kanäle des Sas, von Swin und anderer daſelbſt auslaufenden Strommündungen, in Gemäßheit des münſterſchen Vertrages. Art. 7.

Kaiſer Joſeph II. hatte alſo das Hauptziel ſeines Strebens nicht erreicht. Er hatte bei den verſchiedenen Höfen ſeine Abſicht laut erklären laſſen, ſeine Staaten von einer Sklaverei zu befreien, die ihnen vom münſterſchen Friedensſchluß auferlegt worden, und von einer Verfügung, die mit der gegenwärtigen Lage der Dinge in Europa nicht mehr im Einklang ſtehe. Zugleich hatte er verkündet, Antwerpen ſolle ein Freihafen ſein, ſobald er die Freiheit der Schelde werde erlangt haben. Der Kaiſer mußte der Zähigkeit der Holländer nachgeben, die, als ſie ihren Zweck erreicht hatten, nun nicht mehr Schwierigkeiten machten, um ihn in anderen Punkten zufrieden zu ſtellen; ja ſie bewilligten ihm mehr noch, als er urſprünglich verlangt hatte. So raümten ſie, nach Art. 8, die Forts Kreüzſchanze und Friedrich Heinrich, an der Schelde, trugen die Feſtungswerke ab und überließen dem Kaiſer den Grund und Boden, da er nur die Demolirung dieſer Forts verlangt hatte. Sie raümten auch und übergaben ihm, nach Art. 9 und 10, die Forts Lillo und Lieffenseck, nebſt

den dazu gehörigen Verſchanzungen, von denen er nur die Abtragung einiger Werke gefordert hatte.

Der Kaiſer verzichtete auf ſeine Anſprüche an die Dörfer Bladel und Reüſel zu Gunſten der Generalſtaaten, Art. 11; Dörfer, welche er, als Beſtandtheile des Quartiers von Antwerpen, zurückverlangt hatte. Ihrerſeits verzichteten die Generalſtaaten auf das Dorf Poſtel, mit Ausnahme der Güter der Abtei dieſes Namens, die von ihnen ſeculariſirt worden war und demnach nicht an den Kaiſer zurückgegeben wurden. Art. 12.

Der Kaiſer leiſtete ferner Verzicht auf ſeine Rechte und Anſprüche an die Stadt Maaſtricht, die Grafſchaft Broenhoven, die ſogenannten elf Banken St. Servans, oder die elf Dörfer und Herrſchaften, welche der Propſtei St. Servans in Maaſtricht gehörten, und auf das Land jenſeits der Maas, was alles zuſammengenommen den Generalſtaaten zuſtand. Art. 14.

Als Entſchädigung für die Anſprüche an die genannte Stadt und an die zum Herzogthum Geldern gehörig geweſenen Lande entrichteten die Generalſtaaten dem Kaiſer die Summe von 9,500,000 Gulden holländiſch Courant; und außerdem als Schadloshaltung für die Beſchädigungen, welche den Unterthanen des Kaiſers in Flandern durch die Überſchwemmungen zugefügt worden, die als Vertheidigungsanſtalten im letzten Kriege nothwendig geweſen waren, die Summe von 500,000 Gulden. Die Zahlung dieſer Entſchädigungsgelder, zum Hauptbetrage von 10 Millionen, ſollte in acht Terminen von ſechs zu ſechs Monaten, jedes Mal mit 1,250,000 Gulden, erfolgen. Art. 15, 16, 17.

Die Generalſtaaten traten dem Kaiſer ab: die Gerichtsbank Aulne oder Olne, im Lande Daalhem, die Herrſchaft oder die Bank Blegny, Trembleur mit St. André, die Bank und Herrſchaft Bombay, die Stadt und das Schloß Daalhem, mit ſeinen Zubehörungen, mit Ausnahme von Doſt und Kadier oder Kadeir, d. i. alſo faſt das ganze Stück der unter die Generalitätslande gehörigen, Grafſchaft Daalhem (Daelem, Thalheim) die zu „het Land von Over-Maas“ dem Lande jenſeits der Maas, gerechnet wurde. Art. 18.

Als Tauſch dieſer Abtretungen überließ der Kaiſer den Generalſtaaten die Herrſchaften Alt-Valkenburg, Schin an der Geule, Strucht, die Herrſchaft Schaesberg und die Enclave von Öſterreichiſch-Valkenburg; er verzichtete auf denjenigen Theil des Dorfes Schemmert, welcher der Bies heißt, ſo wie auf die Stücke von

haiden und Ländereien, welche auf Seite von Henzlen durch die von Übach ꝛc. beanſprucht werden. Art. 19. Mit Rückſicht auf die von den Generalſtaaten bewilligte Abtretung der Forts Lillo und Liefkenseck leiſtete der Kaiſer Verzicht auf ſeine Rechte und Anſprüche an die ſogenannten Redemplie-Dörfer, mit Ausnahme von Falais, Argenteau und Hermal, die er ſich im Vollen vorbehielt, unter Abtretung aller Rechte und Anſprüche auf dieſe drei Dörfer Seitens der Generalſtaaten. Art. 20. Die Redemplie-Dörfer, unweit Maaſtricht, im Hochſtift Lüttich, aber ſeit 1632 unter der Landeshoheit der Generalſtaaten, bekamen dieſen Namen, nachdem ſie ſich für eine gewiſſe jährliche Summe von allen Laſten und Abgaben losgekauft hatten.

Bei der Theilung des Landes jenſeits der Maas im Jahre 1661 waren zwei Dörfer, nämlich Barneau, im Lande Daalhem, und Elsloe, im Lande Valkenburg, gemeinſchaftlich geblieben. Dieſe wurden nun ſo vergeben, daß der Kaiſer das erſtgenannte, und die Generalſtaaten das zweite ungetheilt erhielten. Art. 22, 23.

Der König von Frankreich, unter deſſen Vermittlung und Gewährleiſtung die Ausſöhnung zwiſchen dem Kaiſer und der Republik der ſieben vereinigten Provinzen zu Stande gekommen war, unterzeichnete die Bürgſchafts-Urkunde zu Verſailles am 15. Dezember 1785.

Drittes Kapitel.

Die erſten Anfänge der franzöſiſchen Staatsumwälzung in ihrer Rückwirkung auf Deütſchland.

Die Nacht vom 4. Auguſt des Jahres 1789 entzündete einen Krieg, der, mit wenigen Unterbrechungen, dreiundzwanzig Jahre lang in und außerhalb Europa gewüthet und den politiſchen und geſellſchaftlichen Zuſtand nicht blos des heimathlichen Erdtheils und namentlich unſeres deütſchen Vaterlandes, ſondern auch den der chriſtlichen Länder in der Neüen Welt von Grund aus verändert hat. In dieſem langen Kampfe iſt Frankreich — ſeit zwei Jahrhunderten der Urquell aller Umwälzung, ſo auch jetzt — faſt immer ſiegreich geweſen. Sechs Mal ſah es furchtbare Kräfte gegen ſich im Bunde,

aber. fünf Mal widerſtand es und triumphirte über die vereinigte Macht eines großen Theils von Europa. Dieſer blutgetränkte Zeitraum hat Denen vortreffliche Lehren gegeben, für die die Erfahrung der Vergangenheit verloren geht, und die daran lernen wollen, wie man ſich auf der Schaubühne der Welt mit Klugheit zu benehmen hat. Jede Seite auf den Geſchichtstafeln dieſes Zeitraums verkündet die ewigen Wahrheiten: daß eine unvermeidliche Züchtigung den Ehrgeiz und ſeine Rathſchläge trifft; daß es in der Politik wie im Privatleben keinen ſichern Ausgang giebt, als den, welchen das Sittengeſetz geſtattet; und daß die Völker eben ſo oft wegen der Laſter als durch die Schwächen ihrer Regierungen in Leid und Elend, in Trauer und Jammer geſtürzt werden!

Wenn die Geſchichte der Kriege, welche durch die franzöſiſchen Staatsumwälzungen hervorgerufen worden ſind, für den Philoſophen vom höchſten Intereſſe iſt und ihm die größte Belehrung gewährt, ſo iſt ſie für den Kenner des Staatsrechts wieder unterrichtend, als eine ſo lange Reihe geſchloſſener und wieder gebrochener Verträge vermuthen laſſen könnte. Das Talent zur diplomatiſchen Unterhandlung fand ſelten Gelegenheit, ſich zu üben. Die meiſten jener Verträge wurden inmitten des Kriegsgetümmels der Feldlager von der Gewalt in die Feder geſagt, von der Furcht wurden ſie gebrochen. Und handelte es ſich um Völker Wohl? Nur um ihr Wehe! Was war in den Augen der jeweiligen Inhaber der Macht das Volk? Nichts als ein Spielball ihrer unedlen Leidenſchaften, den man nach Belieben dorthin, hierher werfen könne, wenn der mühſeligſt errungene Ertrag ſeines Fleißes ausgequetſcht worden war, wie man eine Citrone ausquetſcht; wenn ſeine Söhne den blutigen Tod gefunden hatten auf nahen und fernen Schlachtfeldern in allen Himmelsgegenden der Erde als Helfer für die Durchführung eines unreifen Gedankens oder der böſeſten aller Leidenſchaften, des ſelbſtſüchtigſten Ehrgeizes; auch ſind von jener bändereichen Urkundenſammlung, nach Ablauf eines halben Jahrhunderts, nur die letzten Blätter übrig, die dem Nachdenken in der Ruhe des Kabinets entſproſſen und vom Geiſt weiſer Mäßigung eingeflößt worden ſind.

Von einer unüberlegten Begeiſterung mehr hingeriſſen, als von verrätheriſchen Abſichten geleitet, hatten die Mitglieder der Mehrheit in der Verfaſſung machenden Verſammlung zu Paris, durch eine Reihe umwälzender Verfügungen, die Lehns- und grundherrlichen Rechte und jede Art von Privilegium aufgehoben. Andere Ver-

fügungen überlieferten alle geiſtlichen Güter der Nation, führten eine neüe Eintheilung des Königreichs in Metropolen und Diöceſen ein und ſchafften jede ausländiſche Gerichtsbarkeit ab. Die abſolute Gleichförmigkeit der Geſetze in allen Theilen der franzöſiſchen Monarchie ſchien jenen Geſetzgebern der Ausdruck der Vollkommenheit zu ſein. Ohne Rückſicht auf die Verträge, welche, indem ſie den Königen von Frankreich einige ihrer ſchönſten Provinzen gegeben hatten, dieſen die Beibehaltung ihrer Verfaſſungszuſtände zuſicherten, dehnten die geſetzgebenden Volksmänner ihre Maßregeln auf den geſammten Umfang des Bodens von Frankreich aus.

Die neüen Geſetze über die bürgerliche Verfaſſung der Prieſterſchaft zerknitterten die Gerechtſame mehrerer Fürſten des Deütſchen Reichs. Der Kurfürſt-Erzbiſchof zu Mainz wurde ſeiner Metropolitanrechte über die Bisthümer Straßburg und Speier beraubt, ſo weit ſich dieſelben in den Elſaß hinein erſtreckten; der Kurfürſt-Erzbiſchof zu Trier verlor dieſelben Rechte über die Bisthümer Metz, Tull, Verdun, Nancy und St. Diez; die Biſchöfe von Straßburg und Baſel wurden ihrer Diöceſanrechte im Elſaß entkleidet.

Anderen Fürſten des Reichs wurde der Genuß der an ihre Domainen geknüpften Gerechtſame entzogen, welche die Verträge, kraft deren das Elſaß*) mit dem Königreich Frankreich vereinigt worden war, ihnen ſicher geſtellt hatten, ſo weit die Ausübung dieſer Gerechtſame mit dem Ober-Hoheitsrechte verträglich war, welches eben dieſelben Verträge den Königen in Frankreich überlaſſen hatten. Das Haus der Pfalzgrafen zu Zweibrücken beſaß im Unter-Elſaß die Herrſchaften Biſchweiler, Lützelſtein (Petit pierre) und Gutenberg mit den Ämtern Selz und Hagenbach, und im Ober-Elſaß die große und anſehnliche, aus acht Ämtern beſtehende Herr- oder Grafſchaft Rappoltſtein (Ribeau pierre). Dem Herzoge von Würtemberg gehörte die Grafſchaft Horburg und die Herrſchaften Reichenweier und Oſtheim, im Elſaß, und ferner die Herrſchaften Blamont, Clermont, Chatelet und Héricour, ſo wie Granges, Clerval und Paſſavant in der Freigrafſchaft Burgund (Franche-Comté); dem landgräflichen Hauſe Heſſen zu Darmſtadt die ſchöne, aus ſieben Ämtern beſtehende Herrſchaft, Hanau-Lichtenberg; dem Hauſe Baden das Amt Beinheim; dem Fürſten von Salm-Salm mehrere Landgüter in

*) Das Elſaß führt ſeinen Namen vom Fluſſe Ill oder Ell, deſſen Anwohner man Ellſaſſen, an der Ill oder Ell Sitzende oder Wohnende, nannte, von denen in der Folge das Land ſelbſt den Namen Elſaß erhielt.

Lotharingen; dem Fürſten von Leiningen die Grafſchaft Dachsburg (Dabo) im Elſaß; dem Hauſe Hohenlohe-Bartenſtein die Flecken Ober- und Niederbrunn; Löwenſtein-Wertheim die Herrſchaften Scharfeneck im Elſaß, und Püttlingen (Putelange) in Lotharingen. Endlich hatten die Biſchöfe zu Straßburg und Speier nicht allein ihre Diöceſangerechtigkeiten verloren, auch der größte Theil der Güter des erſten dieſer Kirchenfürſten lag im Elſaß, ſo wie auch ein Theil derer des Bisthums Speier.

Außer dieſen Fürſten verlor die freie Ritterſchaft des Unter-Elſaß, welche ehedem unmittelbar dem Kaiſer und Reich unterworfen geweſen war und die Ober-Hoheit des Königs von Frankreich anerkannt hatte, ebenfalls ihre grundherrlichen Gerechtſame. Weil ſie durch Beſchickung der Nationalverſammlung den Schein angenommen hatte, ſich im Voraus den, aus derſelben hervorgehenden, Verfügungen zu unterwerfen, ſo ſtand es dieſer Körperſchaft weniger an, ſich über jene Verluſte zu beklagen, als den Fürſten, die nichts zur Anerkennung einer Gewalt gethan hatten, welche ſich über die dem Könige von Frankreich vertragsmäßig zuſtehende, eingeſchränkte Ober-Hoheit zu erheben wagte.

Die ehemals freien Reichsſtädte des Elſaß befanden ſich in derſelben Lage wie die Ritterſchaft. Auch dieſe Städte, und unter ihnen inſonderheit Straßburg, hatten in ihre Einverleibung in das Gebiet von Frankreich nur unter der Bedingung gewilligt, daß ſie ſich nach wie vor nach ihrem Stadtrecht regieren könnten. Auch ſie hatten Abgeordnete in die Nationalverſammlung geſchickt; ſie thaten noch mehr, ſei es, daß ihre Einwohner von der Schwärmerei für Freiheit und Gleichheit ſich hinreißen ließen, ſei es, daß dieſe Städte den edelmüthigen Gedanken faßten, dem Landfrieden ein örtliches Intereſſe zum Opfer zu bringen, ſie ſchloſſen ſich den pariſer Verfügungen an, und verzichteten auf dieſe Weiſe von freien Stücken auf das Recht, die einzige geſetzmäßige Macht anzugehen, die ſie gegen offenbare Gewaltſtreiche in Schutz nehmen konnte.

Ohne bei allen dieſen Unterſcheidungen des Staatsrechts ſtehen zu bleiben, hatte die Nationalverſammlung jeden Zehnten oder Grundzins, jedes nutzbare grundherrliche Recht oder deſſen Ehren, jedwede Patrimonialgerichtsbarkeit, jedes auf Geburt ſich ſtützende Privilegium, der Urſprung dieſer Rechte und Gerechtſame und der damit verbundenen Einkünfte und Prärogativen mochte ſein, welcher es wolle, in ihre Achtserklärung eingeſchloſſen.

Die erſten, welche den Schutz von Kaiſer und Reich gegen die Willkürhandlungen der pariſer Geſetzgeber nachſuchten, waren die Biſchöfe zu Straßburg und Speier, der Großprior des Johanniter-Ordens zu Heitersheim, der Abt zu Murbach, im Ober-Elſaß, der als ein Reichsfürſt Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt hatte, und die vormals reichsunmittelbare Ritterſchaft. Sie wurden im Monat Januar 1790 beim Reichstage mit ihren Beſchwerden vorſtellig. Kaiſer Joſeph II. nahm ihr Geſuch wohlwollend auf und ließ zu ihren Gunſten Vorſtellungen bei der franzöſiſchen Regierung machen, in Folge deſſen im Schooß der National-Verſammlung ein Ausſchuß zur Prüfung dieſer Beſchwerden niedergeſetzt wurde. Der König von Preußen erließ den 16. Februar 1790 an den Grafen Goertz, ſeinen Miniſter beim Reichstage zu Regensburg, ein Reſcript, dahinlautend, daß das Reich verpflichtet ſei, ſich für die Beſchwerdeführer zu intereſſiren, die, allen beſtehenden Verträgen zum Hohne, ſo arg verletzt worden ſeien. Am 2. Oktober deſſelben Jahres bat das Kurfürſten-Collegium den Kaiſer, mit aller ihm beiwohnenden Macht zu Gunſten jener Stände einzuſchreiten.

Die verfaſſungmachende Verſammlung, überzeügt, daß ſie zur Vollendung ihres Werks des Friedens bedürfe, bat den König durch einen Beſchluß vom 28. Oktober 1790, mit den im Elſaß angeſeſſenen, deütſchen Fürſten über die Verzichtleiſtung auf ihre Rechte gegen eine angemeſſene Entſchädigung in Unterhandlung zu treten. Dieſe Unterhandlung ſtieß auf große Schwierigkeiten, weil die Fürſten ein für alle Mal erklärten, daß jede Entſchädigung nicht annehmbar ſei, die nicht in liegenden Gründen beſtehe.

Die Klagen und Beſchwerden, welche gegen die franzöſiſchen Verordnungen beim Reichstage zu Regensburg einliefen, mehrten ſich von Tage zu Tage. Kaiſer Leopold nahm daraus Veranlaſſung am 14. Dezember 1790 einen in lateiniſcher Sprache — damals noch die diplomatiſche Sprache von Kaiſer und Reich — abgefaßten Brief an den König von Frankreich zu richten, worin er die Aufhebung aller den Verträgen zuwider laufenden Geſetze verlangte. Ludwig XVI. antwortete unterm 22. Januar 1791, daß die Angelegenheit, in welcher die im Elſaß und in Lotharingen angeſeſſenen deütſchen Fürſten ſich an Kaiſer und Reich gewendet hätten, dieſe Körperſchaft gar nichts, und die Fürſten nur als Vaſallen Frankreichs angehe; überdies habe man ihnen Entſchädigungen anbieten laſſen.

Dieſe Antwort kam, auf amtlichem Wege, erſt den 19. März

zur Kenntniß des Kaiſers, weil Fürſt Kaunitz, dem ſie zuerſt eingereicht wurde, ihre Annahme verweigerte, indem er erklärte, daß ſie nicht dem öſterreichiſchen Miniſter, ſondern dem Miniſter des römiſchen Kaiſers, mithin dem Fürſten Colloredo, vorgelegt werden müſſe. Das eben hatte man in Paris nicht gewollt, weil es darauf ankam, der Sache den Schein zu geben, als ginge der Gegenſtand des Briefwechſels das Reich gar nichts an. Kaunitz, der erfahrene Staatsmann in diplomatiſchen Kunſtſtücken, durchſchaute ſogleich die vermeintliche Schlauheit des Franzoſen. Auch war die Antwort des Königs in franzöſiſcher Sprache, während der Gebrauch es wollte, daß alle Verhandlungen zwiſchen dem Deütſchen Reich und Frankreich lateiniſch geführt werden mußten.

Da jener vermittelnde Schritt fruchtlos geweſen war, ſo brachte der Kaiſer die Angelegenheit, mittelſt Commiſſions-Dekrets vom 26. April 1791, an den Reichstag. Indem er das kaiſerliche Dekret den Fürſten mittheilte, ſtellte der Kurfürſt-Erzbiſchof zu Mainz, in ſeiner Eigenſchaft als Reichs-Erzkanzler, folgende fünf Fragen zur Berathung der Reichsverſammlung:

1) Alles, was in Frankreich gegen die im Elſaß angeſeſſenen Stände Deütſchlands, und gegen die Ritterſchaft dieſer Provinz, in Bezug auf ihr Eigenthum, wie auf ihre weltlichen und geiſtlichen Rechte und Gerechtigkeiten unternommen worden iſt, muß es nicht als ungeſetzlich, als nichtig und als ein Frevel gegen die beſtehenden Verträge angeſehen werden?

2) Alle Diſtricte des Elſaß, die durch den weſtfäliſchen Frieden und fernere Verträge Frankreich unterworfen worden ſind, und namentlich das Biſthum Straßburg „in ſeiner Vollſtändigkeit", müſſen ſie nicht betrachtet werden, als machten ſie noch Theile des deütſchen Reiches aus?

3) Deütſche Stände, die im Elſaß angeſeſſen ſind, haben ſie, indem ſie ſtillſchweigend oder ausdrücklich die franzöſiſche Oberhoheit anerkannten, den Rechten des Reichs Nachtheil zufügen können; und können Übereinkünfte dieſer Art noch angerufen werden, ſeitdem das franzöſiſche Volk erklärt hat, daß es ſelbige nicht mehr als verpflichtend betrachte?

4) Iſt überhaupt das Deütſche Reich nicht befugt, alle Verträge für null und nichtig anzuſehen, durch die von Deütſchland Provinzen abgetrennt worden ſind, um mit Frankreich vereinigt zu werden?

5) Welche Mittel ſind zu ergreifen, um die Beſitzungen, ſo wie die

geiſtlichen und weltlichen Rechte und Gerechtigkeiten, welche deütſchen Reichsſtänden gehören, die niemals der franzöſiſchen Oberhoheit unterworfen geweſen, mit Erfolg zurückzufordern; und welchen Ausweg hat das Reich, in ſeiner Eigenſchaft als Bürge, in Anſehung derjenigen Stände einzuſchlagen, welche jener Oberhoheit unterworfen worden ſind?

Die Berathungen des Reichstags über das Dekret des Kaiſers nahmen am 14. Juli 1791 ihren Anfang und endeten am 6. Auguſt mit einem Reichsſchluß der drei Collegien, vermöge deſſen der Kaiſer erſucht wurde, die nöthigen Maßregeln zur Behauptung der Beſitzungen und Rechte der Reichsſtände gegen Frankreichs unleidliche Anmaßungen zu ergreifen. Zu gleicher Zeit erkannte das Reich ſeine Verpflichtung an, jenen Ständen alle Hülfe und jedwede Unterſtützung zu leiſten; und endlich nahm es den Schutz der Bürgen des weſtfäliſchen Friedens in Anſpruch und befahl, daß die Stände ſich waffnen ſollten.

Die Beſtätigung des Kaiſers, wodurch dieſer Beſchluß Geſetzeskraft erhielt, wurde dem Reichstage am 10. Dezember übergeben. Zugleich zeigte Leopold II. an, daß er in Paris noch ein Mal den Weg der Unterhandlung verſucht habe, um den Ständen zu ihrem Rechte zu verhelfen. Dies war am 3. Dezember geſchehen, bei welcher Gelegenheit der Kaiſer ſich beſchwert hatte, daß der Brief des Königs von Frankreich vom 22. Januar in franzöſiſcher Sprache geſchrieben ſei. Der Kurfürſt-Erzbiſchof zu Trier hatte aus eigener Macht und Gewalt die Gewährleiſtung von Rußland und Schweden in Anſpruch genommen, eine verfrühte Maßregel, worüber der wiener Hof ſowol, als der berliner und der zu Hannover ihr Mißvergnügen in den lebhafteſten Ausdrücken kund thaten. Komiſch, — und anders kann man es nicht nennen, — war es aber, daß der Reichsſchluß vom 6. Auguſt 1791 den Schutz und Schirm der Bürgen des weſtfäliſchen Friedens gegen Frankreich aufrief; war doch Frankreich ſelbſt der Hauptbürge dieſes Friedenswerks!

Am 1. Februar 1792 wurde in der erſten geſetzgebenden Verſammlung zu Paris über jenes Concluſum des Reichstages Bericht erſtattet, der, von der Ceſſions-Urkunde des Elſaß ausgehend, den Grundſatz aufſtellte, daß, da die Oberhoheit des Elſaß an die Krone Frankreich übergegangen ſei, die in dieſer Provinz anſäſſigen deütſchen Fürſten die Verpflichtung hätten, ſich den Verfügungen der National-Verſammlung zu unterwerfen; daß man ihnen aber eine Schadloshaltung für die Rechte, Gerechtigkeiten und Einkünfte ſchuldig ſei,

deren sie durch jene Verfügungen beraubt worden, und es daher an der Zeit wäre, den König zu ersuchen, mit jenen Fürsten, auf Grundlage des Dekrets vom 28. Oktober 1790, welches ihr Recht auf Entschädigung anerkannt habe, Unterhandlungen anknüpfen zu lassen.

In dem Antwortschreiben vom 15. Februar auf den Brief des Kaisers vom 3. Dezember 1791 erneuerte Ludwig XVI. das Anerbieten, mit den betreffenden Parteien wegen der Entschädigung unterhandeln zu wollen; das Verlangen der Wiederherstellung des Status quo lehnte er als unvereinbar mit der französischen Verfassung ab; indessen erklärte er, daß man in der Festsetzung der Entschädigungen auf den Verlust Rücksicht nehmen werde, den die Fürsten durch den Nichtgenuß eines Theils ihrer Einkünfte seit dem 1. August 1789 erlitten hätten. Diese Anerbietungen reizten einige Reichsfürsten, die es vorzogen, sich mit der französischen Regierung in Güte zu verständigen, als die unsichere Hülfe abzuwarten, die man ihnen von Wien aus in Aussicht stellte. Die Fürsten von Löwenstein-Wertheim und von Salm-Salm gaben das Beispiel eines Abkommens mit Frankreich; ihre Geschäftsführer unterzeichneten am 29. April 1792 zu Paris Übereinkünfte, durch die festgesetzt wurde, daß die Entschädigung für die herrschaftlichen und Lehn-Gerechtsame, so wie der nicht lehnbaren Zehnten, in deren Genuß diese Fürsten im Elsaß und in Lotharingen sich befanden, nach dem Anschlage ihres Ertrags zu drei Procent kapitalisirt, gezahlt werden sollten; wogegen diese Fürsten auf jedwede Entschädigung für diejenigen herrschaftlichen und Lehnsrechte Verzicht leisteten, welche bloße Ehrenrechte waren. Die Ereignisse, welche in der Folge eintraten, ließen diese Vergleiche nicht zur Ausführung kommen.

Sehr wahrscheinlich würden alle diese Erörterungen, wie ernsthaft sie auch an Verletzung bestehender Rechte und an Wiederherstellung des Rechts streiften dennoch nicht den Krieg herbeigeführt haben, hätten sich ihnen nicht noch andere Gründe angeschlossen, welche die unmittelbare Ursache wurden, daß ein ganzes Volk das Schwert aus der Scheide zog, ein Volk, an dessen Verderbtheit in Sitten und Gesinnungen hunderte von Jahren lang von Oben herab gearbeitet worden war; dessen Kräfte bis aufs Blut ausgebeütet worden waren zur Befriedigung moralischer wie physischer — meist Gelüste der Großen und Mächtigen — bis zur Spitze der Gewalt; und nun im Taumel des Genusses eines ungekannten Guts, Rache nehmend an den bisherigen Unterdrückern, und von der Schwärmerei, auch der

Bosheit aufgeſtachelt, ſich nunmehr hinreißen ließ zu einer unabſehbaren Reihe niederträchtigſter Handlungen und ſchauervollſter Verbrechen, womit ein ganzes Volk ſich beſudelt und dem Urtheil der richtenden Geſchichte gegenüber für ewige Zeiten ſich an den Schandpfahl unauslöſchbarer Befleckung geſtellt hat

Die Geſetzloſigkeit, welche Frankreich verwüſtete, und die Furcht vor einer noch unglücklichern Zukunft hatte eine große Menge franzöſiſcher Familien veranlaßt ihr Vaterland zu verlaſſen und eine Zufluchtſtätte in England, in der Schweiz, ganz beſonders aber in Deütſchland zu ſuchen. Dieſe Auswanderungen waren außerordentlich zahlreich geworden, ſeitdem Ludwig XVI. im Juni 1791 den verunglückten Verſuch zur Flucht gemacht hatte. Da die Nationalverſammlung vom Kriegsheere einen neüen Eid erfordert hatte, ſo verließ ein großer Theil der alten Offiziere ihre Regimenter und ſchloſſen ſich den, nach Deütſchland feiger Weiſe entflohenen franzöſiſchen Prinzen an. Seit Anfang des Jahres 1791 hatte der Kurfürſt zu Mainz dem Prinzen von Condé ſein Schloß zu Worms angeboten, — denn der Erzbiſchof von Mainz, Friedrich Karl Joſeph von Erthal, war ſeit 1774 auch Biſchof zu Worms. Bald darauf wurde Koblenz der Hauptſammelpzatz der franzöſiſchen Emigranten, und die Brüder des Königs ſiedelten ſich in Schönbornluſt an, einem Schloſſe der Kurfürſten-Erzbiſchöfe zu Trier, daß ſeine Erbauung dem Kurfürſten Franz Georg, Grafen von Schönborn, 1729—1756, verdankte, nun aber die Hauptſchmiede politiſcher Ränke zur Bekämpfung der Revolution, zugleich auch ein Tummelplatz der verwilderten Sitten des pariſer Hoflebens wurde. Längs des Rheins bildeten ſich bewaffnete Haufen, die gar kein Hehl aus der Hoffnung machten, nach Frankreich geführt zu werden, um Rache zu nehmen an Denen, die ſie von den Genüſſen einer ſittenloſen Hauptſtadt vertrieben hatten.

Durch dieſe Vorbereitungen beunruhigt, entſendete die Nationalverſammlung, als Vertreterin der herrſchenden Partei in Frankreich, im Monat Auguſt 1791 den Ritter von Coigny an die Prinzen des königlichen Hauſes Bourbon, um ihnen Vorſchläge zu machen, und wegen ihrer Rückkehr zu unterhandeln. Dieſe Sendung lief eben ſo fruchtlos ab, als der Brief, den Ludwig XVI., nachdem er die Verfaſſung Frankreichs angenommen und beſchworen hatte, an ſeine Brüder richtete, worin er, als Oberhaupt des Staats und der Königs-Familie, ſie zur Rückkehr aufforderte. Die Prinzen antworteten durch eine förmliche Verwahrung ihrer Gerechtſame gegen

dieſe Annahme, von der ſie vorausſetzten, daß ſie dem Könige gewaltſam entriſſen worden ſei.

Die franzöſiſchen Emigranten, die ſich unterm Schild und Schirm königlicher Prinzen verſammelt hatten, flößten den Hauptmächten Europas Theilnahme um ſo mehr ein, als dieſe nicht gleichgültige Zuſchauer der Auftritte bleiben konnten, die auf der Pariſer Schaubühne zur Darſtellung kamen. Der erſte Monarch, der ſich mit Kraft gegen die Beſchimpfungen erhob, denen Ludwig XVI. ſeit ſeiner Feſtnehmung in Varennes täglich ausgeſetzt geweſen, war der König von Schweden. Am 27. Juni 1791 befahl dieſer Fürſt, der ſich eben in den Bädern zu Aachen befand, ſeinem Geſandten in Paris, jeglichen Verkehr mit den Miniſtern der Nationalverſammlung einzuſtellen. Am 14. Juli unterſagten acht Cantone von den in Frauenfeld verſammelten dreizehn Ständen der Eidgenoſſenſchaft ihren im Solde Frankreichs ſtehenden Regimentern, keinen Eid zu leiſten, der nicht des Königs Erwähnung thäte. Catharina von Rußland und Friedrich Wilhelm II. von Preußen unterſtützten die franzöſiſchen Prinzen mit namhaften Geldmitteln. Am 10. Juli ließ der König von Spanien der Nationalverſammlung eine Denkſchrift übergeben, worin er ſie aufforderte, die Freiheit und Würde des Königs zu achten. Der Kaiſer und alle übrigen Souveraine erklärten, an ihren Höfen erſt dann wieder die Geſandten Frankreichs aufnehmen zu wollen, wenn Ludwig XVI. ſeine volle Freiheit wiedergegeben ſei.

Um dieſe Zeit bildete ſich ein großes Bündniß gegen das aufſtändiſche Frankreich. Friedrich Wilhelm II. von Preußen war die Haupttriebfeder deſſelben. Er ebnete alle Schwierigkeiten, die ſich dem Abſchluß des Friedens zwiſchen der Pforte und Öſterreich entgegenſtellten, damit der Kaiſer, von den Laſten eines Türkenkriegs frei geworden, alle ſeine Kräfte zur Wiederherſtellung der allgemeinen Ruhe verwenden könne, die von den Unternehmungen der Pariſer Nationalverſammlung ſo ernſtlich bedroht war. Kaiſer Leopold hatte im Mai 1791 eine Reiſe nach Italien gemacht; er hatte eine Zuſammenkunft mit dem Könige von Sardinien, und am 20. Mai zu Mantua eine andere mit dem Grafen von Artois, Bruder Ludwig's XVI. Der Graf Alfons von Düfort wurde beauftragt, dem Könige den Plan zu überbringen, über den man ſich verſtändigt hatte. Der Kaiſer ſollte 35,000 Mann in Flandern einrücken laſſen, 15,000 Mann Reichsvölker das Elſaß angreifen, 15,000 Schwei-

zer Lyon und die Freigrafſchaft. Die Piemonteſen ſollten von Savoyen hereinfallen und ſpaniſche Kriegsvölker die Pyrenäen überſchreiten. Mit 100.000 Mann, an die ſich die dem Könige treü gebliebenen Regimenter anzuſchließen hätten, glaubte man im Stande zu ſein, Ruhe und Ordnung in Frankreich wieder herzuſtellen. Es wurde der Rathſchlag hinzugefügt, den Gedanken an eine Flucht aufzugeben. Dieſer Zuſatz war die Urſache, daß Ludwig XVI. den ganzen Plan verwarf.

Um dieſelbe Zeit ſchickte der König von Preüßen ſeinen Adjudanten, den Oberſten von Biſchoffswerder, nach Italien, um dem Kaiſer Vorſchläge zu einem geheimen Bündniß zu machen. Man hat ſogar behauptet, daß am 6. Juli 1791 zu Pavia ein Allianz-Traktat zwiſchen dem Kaiſer in Perſon, dem Oberſten Biſchoffswerder, dem Grafen von Florida-Blanca, dem ſpaniſchen Miniſter, und dem Grafen von Naſſau, im Namen der franzöſiſchen Prinzen geſchloſſen worden ſei, der, außer anderen Gebietsvertheilungen, nichts weniger als eine Zerſtückelung Frankreichs zum Zweck gehabt habe; allein die Exiſtenz einer ſolchen Übereinkunft iſt unausgemacht, gewiß aber iſt es, daß Kaiſer Leopold an dem nämlichen Tage, an dem ſie unterzeichnet ſein ſoll, nämlich am 6. Juli, an die Hauptmächte Eüropas ein Rundſchreiben ergehen ließ, worin er ſie erſuchte, dem franzöſiſchen Volke zu erklären, daß ſie die Sache ſeines Königs als die ihrigen betrachteten; daß ſie verlangten der Monarch und ſeine Familie würden auf der Stelle in Freiheit geſetzt mit der Befugniß zu gehen, wohin ſie wollten; daß ſie verlangten, die erhabene Perſon des Monarchen werde mit der Achtung behandelt, welche dem Souverain Seitens ſeiner Unterthanen gezollt werden müſſe; daß ſie ſich vereinigen würden, um alle die ferneren Frevelthaten zu rächen, welche man ſich gegen die Freiheit, die Ehre und Sicherheit des Königs und ſeiner Familie herausnehmen würde; daß man nur diejenigen Geſetze als verfaſſungsmäßig anſehen würde, zu denen der König ſeine Zuſtimmuag gegeben habe; daß ſie endlich Alles in Bewegung ſetzen würden, um dem Ärgerniß einer widerrechtlichen Beſitzergreifung der Macht ein Ende zu machen, welches den Charakter der Revolte an ſich trüge und deſſen Beiſpiel allen Regierungen gefährlich werden müſſe.

Wenn ein Vertrag von Pavia wirklich unterzeichnet worden iſt, ſo kann das nur in ſeiner Eigenſchaft als ein erſtes Projekt, welches Veränderungen unterworfen werden könne, geſchehen ſein, denn es

befinden sich darin Bedingungen, welche in Widerspruch zu stehen scheinen mit denen eines vorläufigen Vertrags zwischen Österreich und Preußen, der am 25. desselben Monats Juli 1791 zu Wien vom Fürsten Kaunitz und dem Freiherrn von Bischoffswerder unterzeichnet wurde.

In diesem Vertrage wurde verabredet, daß ein Vertheidigungs-Bündniß abgeschlossen werden sollte, sobald zwischen der Pforte und Rußland der Friede wieder hergestellt sein werde, und daß diese Macht, so wie Großbritannien, die Generalstaaten und der Kurfürst zu Sachsen eingeladen werden sollten, dem Bündniß beizutreten; daß die Verbündeten sich über die Maaßregeln verständigen würden, welche in Bezug auf Frankreichs Angelegenheiten zu ergreifen seien; und endlich, daß man den russischen Hof einladen wolle, sich mit den übrigen verbündeten Mächten ins Einvernehmen zu setzen, damit nichts unternommen werde, was die Vollständigkeit des Gebiets von Polen und die Aufrechthaltung seiner Verfassung stören könne, und nichts zu unternehmen, um einen Prinzen ihrer Häuser auf den polnischen Thron zu setzen, sei es durch Heirath oder durch Wahl. Nach dem angeblichen Vertrage von Pavia sollte Stanislaus Poniatowsky abdanken und den Kurfürsten von Sachsen zum Nachfolger haben; dessen Tochter, die jetzt noch lebende Prinzessin Auguste, sollte den Großfürsten Constantin, zweiten Sohn des Kaisers Paul von Rußland heirathen, und so ein Stamm für ein polnisches Erbkönigthum gestiftet werden.

Vier Wochen nach Unterzeichnung dieser einstweiligen Bedingungen hatten der Kaiser, der König von Preußen und der Kurfürst zu Sachsen in der Sommerresidenz des letztern eine Zusammenkunft, welche unter dem Namen der Pilnitzer Conferenz in der neuern Geschichte eine so hervorragende Stellung einnimmt. Die beiden Monarchen waren von ihren Kronprinzen begleitet, der Kurfürst von den Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses. Erschienen waren auch: der Graf von Artois, damals 34 Jahre alt, starb als König Karl X.; der Fürst von Nassau, Calonne, ehemaliger Minister Ludwig's XVI., und der Marquis Bouillé, der den verunglückten Versuch gemacht hatte, die Flucht seines Königs zu decken. Am 27. August 1791, dem dritten Tage dieser Zusammenkunft, erließen der Kaiser und der König von Preußen eine Kundmachung, die unter den damals obwaltenden Verhältnissen als ein Muster der Mäßigung und Staatsklugheit betrachtet werden kann und darum hier eine Stelle verdient:

S. M. der Kaiſer und S. M. der König von Preüßen erklären, nachdem ſie die Wünſche und Vorſtellungen von Monſieur, Bruder des Königs von Frankreich, und des Herrn Grafen von Artois entgegengenommen haben, daß ſie die Lage, in welcher ſich gegenwärtig S. M. der König von Frankreich befindet, als einen Gegenſtand des gemeinſamen Intereſſes für alle Souveraine Eüropas betrachten. Sie hoffen, daß dieſes Intereſſe bei allen Mächten Anerkennung finden werde, deren Hülfe in Anſpruch genommen worden iſt, und daß ſie es demgemäß nicht verſagen werden, in Gemeinſchaft mit J. J. genannten M. M., die wirkſamſten, im Verhältniß zu ihren Kräften ſtehenden, Mittel ergreifen werden, um den König von Frankreich in den Stand zu ſetzen, in der vollkommenſten Freiheit die Grundlagen einer monarchiſchen Regierungsverfaſſung zu befeſtigen, die ebenſowol den Rechten der Souveraine, als der Wohlfahrt des franzöſiſchen Volks angemeſſen iſt. Alsdann und in dem Falle, ſind J. J. genannte M M. der Kaiſer und der König von Preüßen entſchloſſen, raſch in gegenſeitiger Übereinſtimmung mit den nothwendigen Kräften zu handeln, um den vorgeſetzten und gemeinſamen Zweck zu erlangen.

Mittlerweile werden ſie ihren Truppen die geeigneten Befehle ertheilen, auf daß ſie im Stande ſeien, ſich in Bewegung zu ſetzen.

Gegeben zu Pilnitz am 27. Auguſt 1791.

Leopold. Friedrich Wilhelm.

Außer dieſer Kundmachung wurden Tags vorher ſechs geheime Artikel unterzeichnet, in deren einem der König von Preüßen die Verbindlichkeit einging, dem Erzherzoge Franz, damals 23 Jahre alt, ſeine Stimme bei der Wahl zum römiſchen Könige zu geben; ſo wie er auch verſprach, der Verſorgung des einen oder andern von den Erzherzogen des kaiſerlichen Hauſes ſich nicht zu widerſetzen, in ſofern dieſelbe nicht in Widerſpruch mit der Reichsverfaſſung ſtehe; ein Verſprechen, was ſich auf des Kaiſers Abſicht bezog, einen ſeiner zahlreichen Söhne auf einen Biſchofsſtuhl oder an die Spitze einen der beiden, im deütſchen beſtehenden geiſtlichen Ritterorden zu bringen, wie es in der Folge mit dem Erzherzoge Anton Victor, damals 12 Jahre alt, auch geſchah. Der Kaiſer verſprach dagegen dem Könige, ihm zu dem Beſitz der Städte Danzig und Thorn zu verhelfen; und in einem andern Artikel war davon die Rede, mit dem Kabinet von St. Petersburg ins Einvernehmen zu treten, um dem Kurfürſten von Sachſen zum polniſchen Throne zu verhelfen.

Ein erhebendes Schauſpiel war es, zwei Monarchen, die man ſeit funfzig Jahren als natürliche und unverſöhnliche Feinde zu betrachten gewohnt war, alle ihre Vorurtheile abſchwören und alle ihre Erinnerungen opfern zu ſehen, wie ſie ſich die Hand reichten, um den ſchwankenden Thron Frankreichs zu ſtützen, um die Aufrechthaltung der Ruhe in Eüropa ſicher zu ſtellen. Wie viel Unglück

hätten sie der Welt ersparen können, hätten sie eben so viel Beständigkeit in ihrer Freundschaft bewiesen, als ihre Aussöhnung aufrichtig gewesen zu sein scheint.

Das in Pilnitz entworfene und einige Zeit nachher in Wien abgeschlossene Bündniß war eine so außerordentliche Erscheinung, daß man ihm allerhand verborgen gehaltene Gründe unterlegte. Es wurden die beunruhigendsten Gerüchte verbreitet, was den beiden Souverainen Veranlassung gab, sie am 6. Dezember durch ihre Gesandten am Reichstage in Regensburg förmlich in Abrede stellen und erklären zu lassen, daß die Erhaltung und Gewährleistung des Deütschen Reichs der einzige Gegenstand des zwischen ihnen getroffenen Abkommens sei. Aus diesen Erklärungen war ersichtlich, daß um diese Zeit die vorläufigen Bestimmungen des Allianz-Traktats zu Wien unterzeichnet worden waren. Der endgültige Vertrag dagegen wurde zu Berlin am 7. Februar 1792 vollzogen. Nur allein das enthaltend, was man eine Defensiv-Allianz nennt, war von einer Unterstützung des Königs von Frankreich in dem Vertrage gar nicht die Rede.

Mittlerweile war in Frankreich eine Veränderung vorgegangen Die einflußreichsten Mitglieder der verfassungmachenden Versammlung hatten Zeit gehabt, ernste Betrachtungen über die Gründe anzustellen, welche Ludwig XVI. vermocht hatten, das Königreich zu verlassen, und über die Gefahren, von denen Frankreich durch den Bund der großen Mächte bedroht war. Gemäßigteren Gedanken Gehör gebend, unterhandelten sie mit dem Könige über die Annahme einer revidirten Verfassung, welche die Grundlagen einer beschränkten Monarchie zu enthalten schien. Der König nahm diese Verfassung am 14. September 1791 an, nicht weil er sie für so vollkommen hielt, als sie ihren Urhebern erscheinen mochte, sondern nur, weil er dachte, daß es in der Folge möglich sein werde, sie zu verbessern. Der König ließ dieses Ereigniß den auswärtigen Mächten bekannt machen, und erklärte ihnen seine Absicht, das neüe Grundgesetz aufrecht zu halten.

Die nothwendige Folge dieser Erklärung war die Einstellung der zu Gunsten des Königs gegen das französische Volk eingegangenen Bündnisse. In seiner Antwort auf die Note des französischen Gesandten in Wien sagte der Kaiser, die Bande der Freündschaft: Verwandtschaft und Nachbarschaft, welche ihn an Ludwig XVI. knüpften, ließen ihn das Glück des Königs und seiner Familie, die

Würde ſeiner Krone und die Erhaltung der Monarchie wünſchen; er hoffe aber auch in Zukunft nicht zu ernſten Maaßregeln gezwungen zu ſein, um die Wiederkehr der Unordnung zu verhüten. Gleichzeitig ſchrieb der Kaiſer unterm 21. November an alle Mächte, an die er ſein Rundſchreiben aus Pavia gerichtet hatte, auch an die Könige von Schweden, Dänemark und Portugal, ſo wie an die Generalſtaaten der Republick der vereinigten Provinzen, um ihnen zu ſagen, daß man, ſeinem Erachten nach, den König von Frankreich für frei, und darum deſſen Annahme der Verfaſſung für rechtsgültig anſehen könne. Der Kaiſer hoffe, ſo hieß es in dem neüen Rundſchreiben weiter, daß jene Annahme die Ruhe in Frankreich wiederherſtellen werde; daß indeſſen die Klugheit gebiete, noch nicht auf die Maaßregeln zu verzichten, über die man ſich verſtändigt habe, es ihm daher nothwendig erſcheine, daß alle Mächte durch ihre Bevollmächtigten in Paris erklären ließen, das Bündniß beſtehe noch, und alle Mächte, die dazu gehörten, ſeien erforderlichen Falls jeden Augenblick in Bereitſchaft, die geheiligten Rechte des Königs und der franzöſiſchen Monarchie zu vertheidigen und zu ſtützen.

Nicht alle Mächte ſahen den Stand der Dinge ſo an, wie der Kaiſer. Guſtav III., König von Schweden, der ſich von Anfang an zum Vorkämpfer der Königsrechte aufgeworfen hatte, und ſich mit der Hoffnung ſchmeichelte, zum Ober-Anführer des zur Wiederherſtellung der franzöſiſchen Monarchie beſtimmten Heeres ernannt zu werden, auch eine Reiſe durch Deütſchland gemacht hatte, um ſich mit den ausgewanderten Prinzen zu verbinden, ſchloß am 19. Oktober 1796 zu Drottningholm einen geheimen Allianz-Vertrag mit der Kaiſerin von Rußland, der nicht bekannt geworden iſt, ohne Zweifel aber ſich auf die franzöſiſchen Angelegenheiten bezog. Dieſer Fürſt, und ebenſo ſeine Bundesgenoſſin, verweigerten nämlich die Entgegennahme der Note, welche ihnen Namens des Königs Ludwig's XVI. von deſſen Annahme der Verfaſſung übermittelt worden war, indem ſie erklärten, daß ſie unter den obwaltenden Umſtänden dieſen Monarchen nicht für frei erachten könnten. Spanien war eben derſelben Meinung. Die franzöſiſchen Prinzen ihrer Seits unterzeichneten einen förmlichen Einſpruch gegen des Königs Annahme der Verfaſſung, der dieſem Monarchen am 22. September übergeben wurde. Ludwig XVI. zeigte ihnen den Schritt, den er geglaubt habe, thun zu müſſen, in amtlicher Weiſe an; ſie antworteten darauf durch ein Schreiben aus Schönbornsluſt vom 30. Oktober: das Königreich

Frankreich ſei ein Fideicommiß und jeder Nutznießer verpflichtet, daſſelbe ſeinen Nachfolgern ſo zu hinterlaſſen, wie er es empfangen habe; daß ſie in Folge deſſen entſchloſſen ſeien, alle Mittel anzuwenden, um den von den Aufwieglern unterwühlten Thron wieder zu befeſtigen. Die Prinzen wurden in ihren Entwürfen beſtärkt durch die Stütze, welche ihnen durch die nordiſchen Verbündeten verſprochen war, und dieſe gingen ſo weit, daß ſie ſogar Bevollmächtigte bei den Prinzen beglaubigten. Graf Romanzow und Graf Oxenſtierna erſchienen in Koblenz als Geſandte Rußlands und Schwedens.

Die Nationalverſammlung, in der es eine ſtarke Partei gab, die den Krieg wünſchte, weil ſie darin ein Mittel zu finden hoffte, die Verfaſſung über den Haufen zu ſtürzen und die Monarchie in eine Republik zu verwandeln, widerhallte täglich von Klagen über die Anhäufung bewaffneter Schaaren, die ſich längs des Rheins aufſtellten. Ein Dekret vom 29. Oktober 1791 ſetzte Monſieur, Bruder des Königs, eine Friſt von zwei Monaten zur Rückkehr nach Frankreich, bei Verluſt ſeiner Rechte und der Regentſchaft; ein anderes Dekret vom 9. November ſprach die Todesſtrafe gegen alle diejenigen Emigranten aus, die nicht am 1. Januar 1792 zurückgekehrt ſein würden, und legte die Güter der abweſenden franzöſiſchen Prinzen unter Sequeſter; der König verſagte indeß dieſem Dekrete ſeine Genehmigung. Am 29. deſſelben Monats erſuchte die Verſammlung den König, entſcheidende Schritte gegen alles auswärtige Zuſammenrotten der Emigranten zu thun. Der König war dieſem Wunſche der Verſammlung zuvorgekommen. Sein Miniſter in Trier übergab dem Kurfürſten am 18. November ein Schreiben des Königs, worin bittere Klage über die Duldung geführt wurde, die man in Koblenz Leuten zu Theil werden laſſe, welche daran arbeiteten, Unruhen im Innern von Frankreich anzuſtiften; zugleich machte der König den Kurfürſten für alle Folgen verantwortlich, die aus ſolcher Duldung entſpringen könnten. Der Kurfürſt antwortete: Er ſehe aus dem ganzen Inhalt des Briefes, daß S. K. M. bei Unterzeichnung deſſelben nicht im Genuß ſeiner Freiheit geweſen ſei; das Schreiben enthalte grundloſe Vorwürfe; es gebe im Erzſtift Trier keine bewaffneten Verſammlungen; das einzige, was geſchehen ſei, das wäre die Gewährung einer Zufluchtſtätte für ungerechter Weiſe verfolgte Franzoſen; nichts zeige das Projekt eines feindlichen Einfalls in Frankreich an; im übrigen würde der Kurfürſt-Erzbiſchof ſchon die

geeigneten und richtigen Mittel zu treffen wiſſen, um den Übeln zuvorzukommen, womit man ihm zu drohen die Keckheit habe.

Der Kurfürſt-Erzbiſchof konnte in dem Augenblick, als er ſein Antwortſchreiben abfaßte, aber auch nur in dieſem Zeitpunkte, ohne die Wahrheit zu verletzen, ſagen, „nichts kündige das Projekt eines Einfalls in Frankreich an,“ weil in der That alle jene Entwürfe, in Folge der obenerwähnten Erklärung des Kaiſers, hatten vertagt werden müſſen. Zugleich traf der Kurfürſt Anſtalten, um alles zu entfernen, was ſeinem Lande ein feindſeliges Anſehen geben konnte, nahm aber auch dafür des Kaiſers Schutz in Anſpruch gegen die gewaltthätigen Handlungen, womit man ihn von Paris aus bedroht hatte. Dieſe Anrufung des kaiſerlichen Schutzes übte ihren Einfluß auf die Antwort, welche der Hof- und Staatskanzler, Fürſt Kaunitz, am 21. Dezember 1791, dem franzöſiſchen Geſandten in Wien auf deſſen Note vom 14. November, die Anhaüfung bewaffneter Emigranten am Mittelrhein betreffend, ertheilte. Das Wiener Cabinet erklärte darin, der Feldmarſchall Bender, Befehlshaber der öſterreichiſchen Völker in den Niederlanden, habe den Befehl erhalten, dem Kurfürſten von Trier zu Hülfe zu eilen, wenn deſſen Land mit einem Einfalle von Frankreich her auch nur bedroht werden ſollte. Die unter Waffen ſtehenden Emigranten-Haufen zogen ſich um dieſe Zeit nach dem deütſchen Theil des Bisthums Straßburg, wo der Cardinal Rohan reſidirte, und nach den naſſauiſchen Landen; den nicht bewafneten Emigranten aber wurde vom Könige von Preüßen eine Zuflucht in ſeinen fränkiſchen und weſtfäliſchen Provinzen gewährt; auch der Fürſtbiſchof zu Münſter nahm einen Theil derſelben bei ſich auf.

Die Kriegspartei in der Nationalverſammlung drängte dieſe Körperſchaft unterdeß zur Ergreifung gewaltthätiger Maaßnahmen. Die Friſt, welche Monſieur zur Heimkehr geſetzt worden, war abgelaufen, ohne von ihm benutzt worden zu ſein; darum erklärte man am 19. Januar 1792: Monſieur habe ſeinen Rechtsanſprüchen auf die Regentſchaft von freien Stücken entſagt. Ein anderer Beſchluß der Nationalverſammlung ordnete die Vermehrung des Kriegsheeres um 50,000 Mann an. Am 25. Januar 1792 ließ ſie ſich zu dem Beſchluſſe hinreißen, den König zu erſuchen, — den Kaiſer, als Haupt des Hauſes Öſterreich, zu der kategoriſchen Erklärung aufzufordern, ob es ſeine Abſicht ſei, mit der franzöſiſchen Nation in Frieden zu leben, und ob er auf jeden Vertrag Verzicht leiſten wolle,

welcher der oberſten Hoheitsgewalt, der Unabhangigkeit und Sicherheit der Nation Eintrag thun könne; habe der Kaiſer nicht bis zum 1. März eine beſtimmte und völlig genügende Antwort ertheilt, ſo würde man ſein Stillſchweigen, oder auch jedwede ausweichende und verſchiebende Antwort als eine Kriegserklärung betrachten. Der König antwortete am 28. Januar, daß ihm allein verfaſſungsmaßig das Recht zuſtehe, die diplomatiſchen Unterhandlungen zu leiten, und die Verſammlung nicht eher über Krieg und Frieden berathen könne, als bis ihr die darauf bezüglichen Fragen und Akten förmlich vorgelegt worden ſeien; daß er inzwiſchen ſeit mehreren Tagen vom Kaiſer eine beſtimmte Erklärung über ſeine Abſichten und auf die Depeſche vom 21. Dezember 1791 verlangt habe. Die Verſammlung ließ die üble Laune, welche dieſer Beſcheid ihr einflößte, dadurch aus, daß ſie am 6. Februar die Brüder des Königs in Anklageſtand verſetzte, und am 9. alle Güter der Emigranten den Händen der Nation übergab.

Die Note an den Wiener Hof, auf die ſich der König bezogen hatte, war vom 21. Januar. Fürſt Kaunitz antwortete darauf am 17. Februar durch Vermittelung des kaiſerlichen Geſchäftsträgers in Paris. Es hieß darin, — der Kaiſer habe ſeine Unterſtützung dem Kurfürſten-Erzbiſchof zu Trier nur für den Fall zugeſagt, wenn er dem Verlangen Frankreichs wegen Entfernung der Emigranten aus ſeinem Lande vollſtändig Genüge geleiſtet habe, eine Bedingung, welche von dieſem Fürſten aufs Gewiſſenhafteſte erfüllt worden ſei. Fürſt Kaunitz bewies ſodann, indem er kurz wiederholte, was ſeit dem Rundſchreiben aus Pavia vom 6. Juli 1791 vorgegangen, daß, weit entfernt, eine Coalition gegen die Herrſchergewalt und Sicherheit Frankreichs zu Stande zu bringen, der Kaiſer im Gegentheil bemüht geweſen ſei, die anderen Mächte zu beruhigen, indem er gegen ſie die Hoffnung ausgeſprochen habe, daß die Annahme der Verfaſſung den innern Frieden Frankreichs wiederherſtellen werde. Fürſt Kaunitz wieß ſodann die Anſchuldigung zurück, als wäre die zwiſchen den europäiſchen Mächten beſtehende Übereinſtimmung in den Anſichten über die franzöſiſchen Zuſtände, und die Anſammlung von Emigranten, die überdem aufgehört habe, die Urſache der in Frankreich herrſchenden Gährung; dieſe Gährung rühre von den Umtrieben der republikaniſchen Partei her, welche die Verfaſſung und die Monarchie umſtürzen wolle, und die dieſen Zweck zu erreichen hoffe, indem ſie den inneren Unruhen Nahrung verſchaffe und die Nation in

einen Krieg mit dem Auslande zu verwickeln gedenke. Fürſt Kaunitz ſchloß ſeine Note, indem er den Wunſch des Kaiſers ausdrückte, daß es ihm geſtattet ſein möge, mit der franzöſiſchen Regierung auch ferner in gutem Einvernehmen zu leben.

Am 28. deſſelben Monats Februar erklärte Graf Goltz, Miniſter des Königs von Preüßen in Paris, der franzöſiſchen Regierung, daß ein Einfall franzöſiſcher Truppen in ein Reichsgebiet unfehlbar als eine Kriegserklärung werde angeſehen werden.

Leopold II. ſtarb am 1. März 1792. Sein jugendlicher Nachfolger, Franz Joſeph Karl, der ſo eben erſt das 24. Lebensjahr erreicht hatte, übernahm eine Erbſchaft, wie ſelten ſie einem Fürſtenſohne ſo ſchwer zu Theil geworden iſt. Der neüe König zu Böheim und Ungarn beſtätigte durch eine Note, welche Fürſt Kaunitz am 18. März dem franzöſiſchen Geſandten am Wiener Hofe übergab, den Inhalt der Depeſche vom 17. Februar, indem er erklärte, Öſterreich könne auf ſeine Verbindung mit den übrigen Mächten nicht verzichten, ſo lange Frankreich nicht die Urſache beſeitige, durch die ſie nothwendig geworden ſei. Zugleich beſtätigte Franz den Allianz-Vertrag, den ſein Vater kurz vor ſeinem Tode mit dem Könige von Preüßen abgeſchloſſen hatte.

Mittlerweile war Ludwig XVI. gezwungen worden, ſein Miniſterium aus Mitgliedern der republikaniſchen Partei zuſammenzuſetzen. Das neüe Miniſterium verlangte vom Könige zu Böheim und Ungarn, daß er vor dem 15. April ohne Umſchweife erklären ſolle, ob er von ſeiner Verbindung mit den übrigen Mächten abſtehen und ſeine Bewaffnungen einſtellen, oder den Krieg mit Frankreich haben wolle. Öſterreich bezog ſich in ſeiner Antwort vom 7. April auf die Note vom 18. März, jedoch mit dem Zuſatz, daß man im Kriegsfall der mächtgen Hülfe Preüßens ſicher ſei. Mit dieſem Aktenſtück in der Hand, ſchleppten die Miniſter den König am 20. April 1792 in die Nationalverſammlung, um der allgebietenden Körperſchaft den Antrag zu machen, daß dem Könige zu Böhmen und Ungarn der Krieg erklärt werde. Man hatte nur auf dieſen Schritt gewartet, den die Verfaſſungsurkunde vorſchrieb, deren Formen damals noch einigermaßen beachtet wurden; des Königs Vorſchlag wurde mit Entzücken aufgenommen und der Krieg, faſt ohne weitere Erörterung, in der Nacht des 20. April 1792 beſchloſſen.

Der Fanatismus hatte die herrſchende Partei in Frankreich ſo blind gemacht, daß ſie eine Zeit lang ſich ſchmeichelte, das Haus

Öſterreich werde in dieſem Kriege ohne mächtige Verbündete bleiben. Sie hoffte den König Friedrich Wilhelm von dem Wiener Bündniß abwendig machen zu können. Der junge Graf Cüſtine, den Ludwig XVI. nach Berlin hatte entſenden müſſen, wendete alle Überredungskünſte an, um einen ſolchen Wechſel in den politiſchen Anſchauungen herbeizuführen. Als er mit ſeinen Entwürfen in Berlin Schiffbruch gelitten hatte, verſuchte er es, der Eigenliebe des Herzogs zu Braunſchweig-Wolfenbüttel zu ſchmeicheln, der vom König von Preußen zum Oberbefehlshaber ſeines Kriegsheeres beſtimmt war; das Anerbieten aber, das Haupt der franzöſiſchen Waffenmacht zu werden, konnte dieſen großen Feldherrn aus der Schule Friedrich's II. nicht verführen. Die preußiſchen Kriegsvölker, 60,000 an der Zahl, ſetzten ſich im Monat Mai in Bewegung. Der König machte die Gründe zum militäriſchen Einſchreiten in die Angelegenheiten Frankreichs durch ſeine Erklärung vom 26. Juni bekannt; dieſer Erklärung folgte ein Manifeſt, welches in ſeinem und des Kaiſers Namen erlaſſen wurde, und endlich eine Darlegung, welche der Herzog von Braunſchweig in ſeiner Eigenſchaft als Oberbefehlshaber des vereinigten öſterreichiſch-preußiſchen Kriegsheeres, am 25. Juli 1792 zu Koblenz unterzeichnete. Die Wichtigkeit des zuletzt genannten Aktenſtücks, von dem man geſagt hat, daß es die Unglücksfälle, welche die Verbündeten im erſten Feldzuge erfuhren, mit verſchuldet habe, erheiſcht, daß wir ſeinen Inhalt in Erinnerung bringen.

Der Herzog verkündete darin, daß der König von Preußen in doppelter Eigenſchaft die Waffen ergriffen habe, nämlich als Bundesgenoſſe des Kaiſers und als deutſcher Reichsſtand; daß zum doppelten Zweck, dieſen Monarchen und das Reich zu vertheidigen, ein dritter, nicht minder wichtiger ſich geſelle, der Zweck, der Geſetzloſigkeit ein Ende zu machen, welche Frankreich zerreiße, und der König in den Genuß der ihm gebührenden rechtmäßigen Gewalt wieder einzuſetzen. Demgemäß thue er feierlichen Einſpruch gegen die Gerüchte, die man zu verbreiten ſich bemüht habe, als gingen die Verbündeten auf Eroberungen aus; weit davon entfernt, ſich in die inneren Regierungsangelegenheiten miſchen zu wollen, würden ſie ſich lediglich darauf beſchränken, den König in Freiheit zu ſetzen, damit er die Abkommen treffen könne, die er für nothwendig erachten würde; man würde die Perſonen, welche ſich dem Könige unterwürfen, an ihrem Leben und an ihrem Eigenthum ſchützen und ſchirmen; man lade

die National-Garden ein, ebenfalls Leben und Eigenthum unter ihren Schutz zu nehmen; diejenigen aber, welche die Waffen gegen die Verbündeten gebrauchen würden, ſollten als Rebellen behandelt werden; die Linientruppen wurden ermahnt, zu ihrer Pflicht zurückzukehren, und die Verwalter der Departements, Diſtricte und Gemeinden mit ihrem Leben und ihrem Vermögen für alle Frevel verantwortlich gemacht, die ſie nicht verhindert hätten; alle Bewohner von Stadt und Land, die den verbündeten Kriegsheeren Widerſtand leiſten würden, ſollten ſofort nach den Kriegsgeſetzen verurtheilt und ihre Häuſer zerſtört und dem Erdboden gleich gemacht werden; die Stadt Paris inſonderheit wurde aufgefordert, ſich auf der Stelle dem Könige zu unterwerfen, und ihm ſeine Freiheit wiederzugeben; alle Mitglieder der National-Verſammlung, des Departements, der Diſtricte und der Municipalität dieſer Stadt, die National-Garden, die Friedensrichter ꝛc. wurden für alle Ereigniſſe verantwortlich gemacht und ihnen angedroht, im Fall des Widerſtands nach den Kriegsgeſetzen behandelt zu werden, ohne jemals auf Begnadigung rechnen zu dürfen; würde dem Schloß der Tuilerien Gewalt angethan, oder darin der mindeſte Frevel begangen, oder würde der König oder ſeine Familie beſchimpft, ohne daß man für deren Erhaltung und Sicherheit Sorge trage, ſo ſolle eine exemplariſche und für ewige Zeiten denkwürdige Strafe auf dem Fuße folgen, indem man die Stadt einer militairiſchen Execution und ihrem vollſtändigen Untergange überliefern werde; leiſte aber das Pariſer Volk dieſer Aufforderung den ſchuldigen Gehorſam, ſo würden die Verbündeten ihre guten Dienſte beim Könige verwenden, daß dieſer ihnen wegen der ſtattgehabten Verirrungen Verzeihung angedeihen laſſe; und daß ſchließlich die Verbündeten jegliche Erklärung, welche im Namen des Königs von Frankreich etwa erlaſſen würde, ſolange als falſch anſehen müßten, bis dieſer Fürſt, ſammt ſeiner Familie, ſich wieder in voller Freiheit und vollkommener Sicherheit befinde, und zwar in einer Stadt, welche an den Gränzen des Königreichs belegen ſei.

Eine zweite Erklärung des Herzogs von Braunſchweig vom 27. Juli 1792 fügte hinzu, daß wenn man ſich herausnehme, den König oder ein Glied ſeiner Familie von Paris hinwegzuführen, alle Ortſchaften und Städte, die ſich ſeinem Durchzuge nicht widerſetzt hätten, ebenſo behandelt werden ſollten, wie die Stadt Paris; und daß die Strafe, welche die Urheber einer ſolchen Entführung ein-

ſchlagen würden, durch eine ununterbrochene Reihe von Beiſpielen furchtbarer Rache bezeichnet werden ſolle.

Die Kundmachung dieſes Manifeſtes, welches, ſtatt in Frankreich die Wirkung hervorzubringen, die man ſich davon verſprochen hatte, gerade im Gegentheil bis zum höchſten Grade die Begeiſterung ſteigerte, mit der die National-Verſammlung einen ſo grauſamen Mißbrauch getrieben hat, iſt dem Herzoge von Braunſchweig, Karl Ferdinand Wilhelm, oft zum Vorwurf gemacht worden, und hat nicht wenig dazu beigetragen, die letzte Lebenszeit dieſes Fürſten zu vergiften. Nicht Calonne, wie man hin und wieder zu leſen bekommt, war der Verfaſſer dieſes Manifeſtes, ſondern ein anderer Emigrant, ein Monſieur de Limon, Kanzler des Herzogs von Orleans, Großvaters von Ludwig Philipp, letztem Könige in Frankreich, von der Nebenlinie des Hauſes Bourbon. Limon hatte Mittel und Wege zu erſchleichen gewußt, um für ſein Machwerk die Genehmigung des Kaiſers und die des Königs von Preußen zu gewinnen. Als dieſes Schriftſtück dem Herzoge vorgelegt wurde, mißbilligte er es laut; allein die Anſicht, welche ſein Kriegsherr, der König von Preußen, darüber ausgeſprochen hatte, geſtattete es ihm nicht, ſeine Meinung ganz zu ſagen. Doch verlangte er, daß es in einer Berathſchlagung, an welcher der Feldmarſchall Lai, der Graf Philipp Cobenzl, Herr von Spielmann, der Graf Schulenburg-Kehnert und Herr von Renfner Theil nahmen, geprüft werde. In dieſer Verſammlung ſtrich man mehrere Stellen, die ſelbſt dieſen Männern zu ſtark zu ſein ſchienen, und dann erſt ſetzte der Herzog, doch mit innerm Widerſtreben, ſeinen Namen darunter.

Mein Leben gäbe ich dafür, ſagte der Herzog einmal zu Maſſenbach, einem der Officiere in ſeinem Generalſtabe, wenn ich dieſes unſelige Manifeſt nicht unterzeichnet hätte; und Graf Joſeph Gorani ſchrieb ihm aus Paris am 11 Auguſt 1792, am Tage nach der ausgeſprochenen Enthebung Ludwig's XVI. von der Königsgewalt und ſeiner Feſtſetzung im Tempel: „Begleitet von den Verhöhnungen des Volks, iſt die königliche Familie in den Tempel geführt worden. Vorher war dieſe Familie noch Zeüge der Vorſichtsmaßregeln, die die National-Verſammlung ergriff, um Verräthereien zu verhüten. Das ſind die Wirkungen, gnädiger Herr, welche Ihr Manifeſt hervorgerufen hat. Glauben Sie, daß die königliche Familie Ihnen Dank ſchuldet? Ich wiederhole es, gnädiger Herr, ich begreife es nicht, daß man ſie hat beſtimmen können, Schriften zu unter-

zeichnen, die ebenſo unpolitiſch, als ungeziemend ſind. Man ſpricht nicht in einem ſolchen Tone, wie Sie geſprochen haben, zu einer Nation von 27 Millionen Menſchen, von denen 6 Millionen unter Waffen ſtehen. Alexander ſprach nicht ſo nach der Schlacht von Arbela. In ihren energiſchen Reden ſprachen die Römer nicht anders, als mit Mäßigung zu ihren Feinden. Ein Held, ſelbſt im Schooße des Glücks, darf nicht anders als mit Würde ſich aüßern, er muß entehrende Prahlereien vermeiden. Es iſt jeder Zeit eine Thorheit, eine Nation zu beſchimpfen, es iſt Wahnſinn, ſie zu beſchimpfen, ehe man ſie beſiegt hat, es iſt Gemeinheit, ſie nachher zu beſchimpfen."

Nicht die Beleidiger, ſondern die Beleidigten, die Franzoſen, waren die Angreifer. Wenige Tage nach der Kriegserklärung vom 20. April eröffneten ſie die Feindſeligkeiten, die gegen das Hochſtift Baſel und die öſterreichiſchen Niederlande gerichtet waren. Obgleich man in Paris nicht aufgehört hatte, ſich zu ſtellen, als ſei man nur mit dem Hauſe Öſterreich, und nicht mit dem Deütſchen Reiche im Kriege, ſo richtete man doch gegen dieſes den Angriff, indem man im Hochſtift Baſel einfiel. Am 29. April beſetzte der General Cüſtine die Engpäſſe von Bruntrut oder Porentruy. An demſelben Tage verſuchte ein franzöſiſcher Heerhaufen einen Angriff auf Mons und Doornik, in den öſterreichiſchen Niederlanden, wo der kaiſerliche General Clairfait den Befehl führte; der Verſuch mißglückte: ein paniſcher Schrecken bemächtigte ſich der Franzoſen, in wilder Flucht nahmen ſie Reißaus und erſchlugen ihren Anführer, den General Arthur Dillon, den ſie des Verraths beſchuldigten. Dieſes Ereigniß bekräftigte die Feinde Frankreichs in der vorgefaßten Meinung, daß es ein Leichtes ſein werde, ein zerrüttetes Land zu erobern, dem es überdem an geübten und zunftgewohnten Soldaten ermangele.

Am 1. Auguſt erfolgte der Rheinübergang der verbündeten Heere unter dem Herzoge von Braunſchweig, bei Koblenz, aber erſt am 19. Auguſt ward die franzöſiſche Gränze an der Moſel hinter Trier überſchritten. Es waren ihrer 50,000 Preüßen, 20,000 Öſterreicher, und 10,000 Emigranten. Am 20. September 1792, dem Tage von Valmy, dem wichtigſten Tage des Jahrhunderts, ging die Meinung, die man von den Preüßen und ihrer Kriegsführung aus der Schule Friedrich's II. hatte, bei den Franzoſen verloren. Am 23. Oktober ging man wieder über die franzöſiſche Gränze, aber auf der Retirade. — Ende des Monats war der Herzog von Braunſchweig mit ſeinem Hauptquartier zurück in Koblenz. Die deütſchen

Waffen waren mit einer Schmach beladen, die ſie einundzwanzig Jahre ſchwer zu tragen gehabt haben; erſt in Leipzigs Gefilden vermogten ſie es, ſich rein zu waſchen von jener Schmach!

So waren die Vorläufer eines Krieges, der Europa in den tiefſten Abgrund geſtürzt und mehrere Millionen ſeiner Bewohner von der Erde vertilgt hat. Haben wir ſie ausführlicher erzählt, als es dem Plane unſerer Erinnerungen an die Territorial-Geſchichte Deutſchlands angemeſſen erſcheinen mögte, ſo geſchah es, um die Urſachen jener langen Reihe von Jammer und Elend, gepaart mit Verbrechen aller Art, vor den Augen der Gegenwart aufzurollen; Verbrechen, deren Urheber unſerer Verwünſchung und dem Fluche kommender Geſchlechter für ewige Zeiten anheim gefallen ſind.

In dem Zeitraume, der durch Beſchäftigung nach Außen dem deutſchen Reichskörper ſo mächtige Veränderungen vorbereitete, daß er zuletzt an den empfangenen Wunden verbluten mußte, ging auch im Innern des Reichs eine wichtige Veränderung vor, die auf die Machtſtellung der beiden leitenden Reichsſtände einen entſchiedenen Einfluß ausübte. Es war, wie ſchon einmal erwähnt worden iſt (I. 1, S. 176), im Laufe des Jahres 1792, als die fränkiſchen Stammlande des Hauſes Hohenzollern an die ältere, in Brandenburg, und in Preußen ſouverain, regierende ältere Linie dieſes Hauſes zurückfielen. Die markgräfliche Linie Brandenburg-Culmbach war mit dem Markgrafen Friedrich im Jahre 1766 erloſchen, in Folge deſſen das Fürſtenthum Culmbach oder Baireüth an den Markgrafen Chriſtian Friedrich Karl Alexander zu Ansbach überging, der die Regierung deſſelben am 20. Januar 1769 antrat. Von da an pflegte man nur von Einem Fürſtenthume, von dem Fürſtenthum Ansbach, zu ſprechen, obwol in der ſtaatsrechtlichen Stellung der beiden Fürſtenthümer zum Reich und zum Fränkiſchen Kreiſe keine Änderung vor ſich ging. Auch geſchah dies nicht, als Markgraf Chriſtian Friedrich Karl Alexander, kinderlos, wie er war, der letzte ſeines Stammes, und ein wohlhäbiges Privatleben den Sorgen eines Regenten vorziehend, die von der, mit Macht über Deutſchland hereinbrechenden franzöſiſchen Staatsumwälzung verdoppelt, ja vervierfacht zu werden drohten, ſich entſchloß, die Regierung niederzulegen und ſie, auf Grund der beſtehenden Familienverträge, den kraftvollen Händen ſeines kurfürſtlichen Vetters, des Königs von Preußen, zu übergeben. Dadurch gewann das Haus Brandenburg-Preußen eine Stellung im Herzen von Deutſchland, die um ſo bedeutender war, als der Landesherr

der Fürſtenthümer Ansbach und Baireüth, gemeinſchaftlich mit dem Biſchof zu Bamberg, Kreisausſchreibender Fürſt im Fränkiſchen Kreiſe war, auch das Condirektorium deſſelben in Anſpruch nahm. Zwei neüe Kriegs- und Domainen-Kammern zu Ansbach und Baireüth, jedoch unter einem gemeinſchaftlichen Präſidenten, entwickelten ſich allmälig aus der Umformung der vormaligen markgräflichen Regierung der fränkiſchen Stammlande. In der Folge gab es viel Streit und Hader mit den Nachbarn, namentlich mit der freien Reichsſtadt Nürnberg und der unmittelbaren Reichsritterſchaft, deren Güter von dem Gebiete der Fürſtenthümer Ansbach und Baireüth umſchloſſen waren, durch Eingriffe Seitens ihres neüen Landesherrn, die in ſehr vielen Fällen weder mit der Reichsverfaſſung, noch mit Vertragsrechten vereinbar waren, und ſich vor dem Richterſtuhl der Staatsklugheit, geſchweige denn vor dem des Sittengeſetzes nicht im mindeſten rechtfertigen ließen. Zu dem Geſchick, welches die Reichsritterſchaft in ſpäterer Zeit betraf, wurde hier in den fränkiſchen Fürſtenthümern des Hauſes Brandenburg-Preüßen damals eigentlich der Grund gelegt.

Noch eines Vorgangs iſt Erwähnung zu thun, der in den letzten Zeiten des 18. Jahrhunderts große Aufregung verurſachte.

Der weſtfäliſche Friede hatte verordnet, daß die Renten, Grundzinſen, Zehnten, Jahrgelder und andere Abgaben, welche, auf einem fremden Gebiete haftend, geiſtlichen Stiftungen zuſtanden, denjenigen Reichsſtänden gehören ſollten, welche im Normaljahre 1624 im Beſitz der Hebung geweſen.

Friedrich Karl Joſeph von Erthal, Kurfürſt-Erzbiſchof zu Mainz hob im Jahre 1781 einige, innerhalb ſeines Erzſtifts belegene Klöſter auf, und überwies die Einkünfte derſelben der von ihm in ſeiner Hauptſtadt errichteten Hochſchule. Da dieſe Klöſter auch Einkünfte in einigen benachbarten Gebieten beſaßen, ſo kamen die Landgrafen von Heſſen zu Darmſtadt und zu Homburg her, jene Renten, unter dem Titel erledigter Güter ſich anzueignen, indem ſie behaupteten, bei dieſem Einkammerungsrecht, wie man es nannte, d. h. das Recht zur Vereinigung geiſtlicher Güter mit den fürſtlichen Kammergütern, den Vorzug zu haben. Auf des Kurfürſten Beſchwerde befahl der Reichshofrath den Landgrafen, ſich aller Gewaltthat zu enthalten; allein dieſe leiſteten nicht den ſchuldigen Gehorſam ſondern nahmen ihren Recurs an den Reichstag und ergriffen ſo ein Mittel, deſſen ſich die Stände des Deütſchen Reichs bedienten, wenn

ſie eine Sache nicht blos in die Länge, ſondern ohne alles Ende, oder überhaupt — todt machen wollten. Da bemächtigten ſich denn die Staatsgelehrten der Sache und ſchrieben und druckten einen Wuſt von Streitſchriften pro et contra, ohne in ihrer Gelehrſamkeit den § 47 des Art. V. im weſtfäliſchen Friedens-Inſtrument mit unverſchleierten Augen anzuſehen. Dieſer Paragraph genügte, um die Frage ohne Widerrede zu Gunſten der Mainzer Hochſchule zu entſcheiden; denn er — der Beſtandtheil einer Urkunde, welche damals noch als eins der Grundgeſetze des Reichs angeſehen wurde — verordnete, daß, wenn Klöſter oder Stiftungen, welche in einem andern Gebiete Einkünfte beſitzen, zerſtört, oder „in der Folge“ aufgehoben werden ſollten, dieſe Einkünfte nichtsdeſtoweniger dem Herrn des zerſtörten Kloſters zu entrichten ſeien. Wenn behauptet wurde, wie es zu jener Zeit von den Staatsgelehrten geſchah, daß dieſe Verfügung in dem erwähnten § nur für Stiftungen und Klöſter in proteſtantiſchen Ländern gültig ſei, ſo mußte dieſer Auslegung die allgemeine Regel des § 7 im Art. V (?) entgegengeſtellt werden, welche in Bezug auf Katholiken und Proteſtanten beſagte, daß, was den Einen gerecht ſei, auch den Andern gerecht werden ſolle.

Dieſe Fragen kamen wiederum zur Sprache und Erörterung, und zwar in einem viel wichtigern Falle, als, — es ſei geſtattet, der Zeitfolge unſerer Erinnerungen vorzugreifen, — als, ſagen wir, im Jahre 1803 das Haus Öſterreich die innerhalb ſeines Gebiets gelegenen Einkünfte und Beſitzungen einer großen Menge von Biſthümern, Abteien und Klöſter, die dem Kurfürſten von Baiern, dem Herzoge von Würtemberg und mehreren anderen Fürſten und Herren zugetheilt worden waren, und die von dieſen neüen Beſitzern ſeculariſirt wurden einzog. Ebenſo machte man es mit den Stiftungen und Klöſtern der Schweiz, die innerhalb der öſterreichiſchen Lande Beſitzungen hatten. Das Haus Öſterreich behauptete zu dieſer Beſchlagnahme kraft eines Rechts befugt zu ſein, was den Reichsſtänden gegenüber, das fiskaliſche Recht auf herrenloſes Gut, der helvetiſchen Republik gegenüber aber Einkammerungsrecht genannt wurde. Vergebens ſtellten die verletzten Fürſten dem Verfahren der öſterreichiſchen Regierung die Beſtimmungen des § 47 im Art. V. der Osnabrücker Friedensurkunde entgegen, von der Seitens des Wiener Hofes behauptet wurde: man dürfe keine allgemeinen Grundſätze für alle zukünftigen Zeiten aufſtellen; was da in Osnabrück abgemacht worden, ſei nur anwendbar auf die Seculariſationen,

welche ſeit der Reformation, oder in Folge des weſtfäliſchen Friedens ſtattgefunden hätten.

Das iſt auch ein Beitrag zu der Geſchichte von der, in Staatsverträgen beliebten, Floskel von den „ewigen Zeiten“ !! Das Haus Öſterreich hatte, unſeres Erachtens, ganz Recht; was im Jahre 1648 maßgebend war, konnte es im Jahre 1803 nicht mehr ſein, — andere Zeiten, andere Sitten! Wie, wenn das Haus Öſterreich, ſeit Jahrhunderten im Beſitz der kaiſerlichen Gewalt, im Jahre 1803 den Muth beſeſſen hätte, zu erklären, und der Kraft ſeiner Erklärung Nachdruck zu geben, zu erklären nämlich: die Kaiſerkrone Karl's des Großen iſt mein eigen, ſie iſt in meinem Hauſe erblich, und ihr Kurfürſten, Fürſten, Grafen und Herren ſeid von nun an alleſammt wieder meine unterthänigen Diener, wie eüre Vorfahren es meinem großen Vorgänger geweſen ſind, die, was offenkundig iſt, von ihm als ſeine Bedienten zur Verwaltung der verſchiedenen Provinzen des Reichs angeſtellt wurden! Eüre Vorfahren, ihr Kurfürſten, ihr Herzoge, Markgrafen und Fürſten, wie ihr nur immer betitelt ſein möget, haben ſich nach des großen Karl's Zeiten die Gewalt widerrechtlich angemaßt; ich aber, Eüer, nicht blos von Eüch Kürern erwählter, ſondern von Gottes Gnaden berufener und wohlbeſtallter, Erb-Kaiſer, weiſe eüch Nachkommen jener Uſurpatoren zurück in die Schranken, die die Vorfahren überſprungen haben, ſei es durch Gewalt, durch Überredung, ſei es als Belohnung meiner Vorfahren für geleiſtete Dienſte, namentlich durch — Geld, was allezeit und immerdar der nervus rerum gerendarum war und bleiben wird. Wenn Kaiſer Franz II. im Jahre 1803 alſo geſprochen hätte, und wär' er vermögend geweſen, ſo zu ſprechen, er wäre in ſeinem Recht geweſen; denn er hätte die Revolution des deütſchen Bediententhums von Anno 1000 bekämpft und zum Vortheil der Einheit des deütſchen Volks vielleicht erdrückt; er hätte aber auch der Welt den Wahn von den „ewigen Zeiten“ der Friedensverträge benommen und wäre dadurch den Ereigniſſen vorgeeilt, die mit ihren Umſtürzungen in den Jahren 1805 und 1806 auch jene ſtaatsrechtlichen Fragen wegen der geiſtlichen Güter in Öſterreich unentſchieden gelaſſen, oder eigentlich für ewige Zeiten todt gemacht haben!

Viertes Kapitel.

Deütſchlands Leiden im Kampfe mit der franzöſiſchen Revolution bis zum Frieden von Campo-Formio.

Die Geſchichte des Deütſchen Reichs iſt ſeit dem 12. Jahrhundert nicht viel mehr als die Darſtellung eines immerwährenden Kampfes zwiſchen den Kaiſer und den Ständen, in welchem der eine Theil um Willkürherrſchaft, und der andere um vollendete Unabhangigkeit rang; mindeſtens erſcheint das Princip der Entzweiung mit ſeinen Wirkungen, in ihr als das hervorragende, alles in ſich vereinigende und von ihr wieder ausſtoßende Element.

Die anſehnlichen und mächtigen Herren, welche urſprünglich kaiſerliche Beamte waren, ſtrebten erſt dahin, die ihrer Verwaltung anvertrauten Bezirke zum Erbeigenthum ihrer Familien zu machen, und als ſie dies erreicht hatten, wollten ſie in ihrem Kreiſe die Regierungsrechte, die ſie vorhin im Namen des Reichsoberhauptes ausgeübt hatten, in ihrem eigenen Namen ausüben. Durch verbrecheriſches Auflehnen gegen ihren kaiſerlichen Dienſtherrn gelang ihnen das eine und das andere, und alle Bemühungen einzelner Kaiſer ſcheiterten an dem revolutionären Geiſte und dem ſtarren Gemeinſinn, den das gleiche Intereſſe unter den, nunmehro Fürſten gewordenen Beamten erzeügt hatte; ſie ſcheiterten aber auch an dem Mangel einer deütſchen Erbmonarchie ſeit den Tagen der Karolinger; ſie ſcheiterten an der geringen Ausdauer jener Kaiſer, ſo wie an der Ungunſt der Zeitumſtände.

Die auf dieſe Weiſe längſt vermittelte und durch die Reformation noch mehr gefeſtigte Thatſache erhielt durch den weſtfäliſchen Frieden ihre geſetzliche Begründung. Er war es, der dem Gebaüde des deütſchen Staatsrechts ſeine Eintheilung und ſeine Form gab; er war es, indem er den Namen und das Recht der „Landeshoheit“ einführte, der die Reichsſtände zu Regenten machte, während die Macht, welche einige von den letzteren erworben, ſowie der Einfluß, den auswärtige Höfe ſich auf ſie zu verſchaffen wußten, das Verhältniß der Abhangigkeit vernichtete und das völkerrechtliche Verhältniß an deſſen Stelle ſetzte.

Zwar beſtand noch immer die Verfaſſung, mit der dieſer Zuſtand der Dinge unvereinbar war, — dem Namen nach! Aber in der Wirklichkeit galt ſie nur für die Schwächeren; die Mächtigeren befanden ſich

in einer ſteten Empörung gegen die Geſetze, und dies ging ſogar bis auf den Grad von Widerſpruch und Ungereimtheit, daß der Erzherzog Joſeph von Öſterreich oft verdient hätte, vom Kaiſer Joſeph in die Acht erklärt zu werden.

An ſo großen Gebrechen leidend, hätte der Reichskörper ſein Daſein unmöglich bis ins 19. Jahrhundert fortpflanzen können, wenn ihm nicht ſein Verhältniß zu den anderen eüropäiſchen Mächten zu Statten gekommen wäre, welche alle mehr oder weniger bei ſeiner Erhaltung betheiligt waren. Zwar mußte nothwendig ein Staat, der bei einer ſo großen Summe ungenutzter Kräfte, durch innern Zwieſpalt, ſo ohnmächtig, ſo machtlos war, Eroberungs- und Unterjochungs-Entwürfe in ſeinen Nachbarn erregen; auch wiſſen wir, wie zu verſchiedenen Zeiten Entwürfe dieſer Art bald in dem öſterreichiſchen, bald in dem franzöſiſchen Kabinet gefaßt und verfolgt wurden; ſo wie auch das Wort, welches Joſeph II. zum Könige von Preüßen in Neiße ſprach, den Sinn der Mächtigen deütlich genug geoffenbaret hat: „Nehmen Sie, Sire! den Norden, und ich werde den Süden nehmen.“

Aber dieſer Eroberungsluſt ſtand die Eiferſucht der auswärtigen Mächte entgegen, die überhaupt die Schutzwehr der Schwächeren iſt, und Deütſchland konnte um ſo mehr auf dieſelbe rechnen, da ſeine Lage, mitten in Eüropa, dem ganzen Erdtheil die Verpflichtung auferlegte, für die Erhaltung ſeiner Unabhangigkeit zu handeln. Ein Bund zur Unterjochung Deütſchlands würde ſogleich den Grund zu einem andern Bunde für ſeine Rettung gelegt haben. Auch erklärte die öffentliche Meinung einen Angriff aufs Deütſche Reich für ſo gehäſſig, daß er von Niemand zu erwarten ſtand, wenn er nicht durch die Umſtände ſelbſt herbeigeführt ward, oder wenn man nicht im voraus ſeines Gelingens ſicher ſein konnte. Die Mächte, welche Deütſchland umgaben, betrachteten es daher als eine unentbehrliche Maſſe in dem Syſteme des politiſchen Gleichgewichts; und da ſie es nicht rathſam fanden, es ſich zu unterwerfen, ſo begnügten ſie ſich damit — was immer das Schickſal ſchwacher Staaten iſt — es entweder in Unthätigkeit zu erhalten, oder ſeine Stände auf mittelbare Weiſe zu beherrſchen.

Für den deütſchen Patrioten konnte es keinen angelegentlichern Wunſch, geben als den, daß jede durch äußere Kräfte erregte Erſchütterung von ſeinem Vaterlande abgewendet bleiben möchte, weil es ihm offenbar ſein mußte, daß dadurch die Gebrechen, an denen es litt,

noch mehr verſchlimmert, und der Zeitpunkt ſeines gänzlichen Verfalls auf die verderblichſte Weiſe beſchleünigt werden würde. Eine ſolche Erſchütterung erfolgte durch den franzöſiſchen Revolutionskrieg, an welchem die beiden, den Einfluß auf Deütſchland theilenden Mächte, Öſterreich und Preüßen, das Reich Antheil zu nehmen endlich aufforderten. Denn zwei Jahre lang hatten beide Mächte alle Anſtrengungen gemacht, um Deütſchland vor den Gefahren zu ſchützen, von denen es durch den Ehrgeiz der herrſchenden Partei in Frankreich und die Umwälzungsprincipien, die ſie vertrat, bedroht war. Mit Ausnahme des Kurfürſten zu Sachſen, der Landgrafen von Heſſen und einer kleinen Zahl anderer Fürſten, hatten Öſterreich und Preüßen bei nur wenig Ständen die Unterſtützung gefunden, die die Reichsverfaſſung ihnen vorſchrieb, ja einige hatten ſogar wenig ehrliche Geſinnungen geoffenbart.

Nach den Unglücksfällen in den öſterreichiſchen Niederlanden, welche dieſe Provinzen der Willkür der Franzoſen überlieferten, ließ der Kaiſer beim Reichstage zu Regensburg ein Kommiſſions-Decret vom 13. Auguſt 1794 vorlegen, worin er erklärte, das Vaterland ſei in der höchſten Gefahr, und es bedürfe, um das Reich vor derſelben zu ſchützen, des Beſchluſſes, die größten Anſtrengungen zu machen. Dazu ſchlage er das Fünffache des Simplums, beſtehend aus 60,000 Mann zu Pferd, und 140,000 Mann Fußvolks, vor. In einer Denkſchrift, welche Graf Schlick, Miniſter des Kaiſers, bei einigen Kreiſen am 14. Auguſt übergab, fand ſich u. a. folgende Ausdrucksweiſe: „Der Unterzeichnete hat Befehl feierlichſt zu erklären, daß, wenn man in dieſem entſcheidenden Augenblick den Kaiſer verläßt, er nicht im Stande ſein werde, das Reich zu retten; daß, in dieſem Falle, er ſich mit dem Gedanken tröſten müſſe, alles gethan zu haben, was in ſeiner Macht geweſen; daß er aber vor Gott und der Nachwelt wegen all' der Leiden, die über Deütſchland hereinbrechen, und wegen des Unheils, welches die geſetzloſen Principien über ganz Europa verbreiten würden, die Stände des Reichs verantwortlich machen müſſe, die durch Sorgloſigkeit und Nachläſſigkeit, und vielleicht ſogar in ſelbſtſüchtiger Abſicht, es verſaümt hätten, an dem öffentlichen Wohl in der Art mitzuarbeiten, wie Pflicht und Schuldigkeit es ihnen gebiete."

Der Vorſchlag des Quintuplum wurde vom Reichstage am 13. Oktober 1794 angenommen und durch die Beſtätigung des Kaiſers vom 28. deſſelben Monats zu einem Concluſum erhoben. Das war in den Jahrbüchern des Deütſchen Reichs das einzige Bei-

ſpiel, daß ſein Kriegsheer auf das Quintuplum gebracht werden ſollte. Ein Triplum war in den Reichskriegen ſeit 1702 wol gebräuchlich geweſen, niemals aber jene außerordentliche Erhöhung, die denn auch zum allergrößten Theile blos auf dem Papiere ſtehen blieb.

Noch mehr als in allen anderen vorhergegangenen Reichskriegen wurde es jetzt ſichtbar, wie übel zuſammengeſetzt, unbehülflich und kraftlos die Maſchine war, welche man in Bewegung geſetzt hatte und wie der Einzelgeiſt allen Gemeinſinn in den Ständen vernichtet hatte, woraus dann wieder die Folge entſprang, theils, daß das Reich ohne Selbſtändigkeit, lediglich von den Befehlen der öſterreichiſchen und preüßiſchen Miniſter abhing, theils, daß durch ſeine Mitwirkung nur eine erzwungene, in den entſcheidendſten Augenblicken oft erlahmende Hülfe für die gemeine Sache bewerkſtelligt ward. Wer damals das Vaterland noch nicht für verloren gab, raümte doch wenigſtens ein, daß ſeine, für die Zeiten des Friedens zweckmäßig angelegte Verfaſſung für die Zeiten des Krieges durchaus untauglich ſei; aber man begriff es vielleicht nicht, daß ein Staat, der es verſaümt, ſich gegen aüßere Gefahren zu ſichern, am Ende denſelben doch werde unterliegen müſſen, wenn er auch in ſeinem Innern jede für die bürgerliche Geſellſchaft erreichbare Vollkommenheit verwirklichen ſollte.

Es bedurfte kaum zweier Feldzüge und die Stände waren es inne geworden, daß im Kriege weder für ſie, noch für ihre Geſammtheit ein Heil ſei, weswegen die Wünſche und Vorſchläge zum Frieden dringend geaüßert und mit lauter Beiſtimmung aufgenommen wurden. Aber das Deütſche Reich hatte keinen eigenen Willen; ſeine Bundesgenoſſen bewieſen ihm täglich, daß es nichts dürfe und nichts könne, ohne ſie. Endlich ſchloß der preüßiſche Hof den Vertrag von Baſel. In ihm wurde der Verfaſſung des Deütſchen Reichs eine Verletzung zugefügt, wie die frühere Geſchichte in der That noch keine kannte. Preüßen machte ſich nicht nur verbindlich, auch ſeine Reichskontingente vom Kriegsſchauplatze zurückzuziehen, was es, wie begreiflich iſt, nach den Geſetzen durchaus nicht zu thun befugt war; es verabredete zugleich mit dem Reichsfeinde eine Demarkationslinie, mit der Beſtimmung, daß alle hinter derſelben liegende Stände die vollkommenſte Neütralität beobachten und genießen ſollten. Dadurch ward Deütſchland in zwei Theile zerſchnitten, von denen der eine eigenmächtig die gemeine Sache verlaſſen und ſich, indem dem Ganzen der Untergang drohte, in eine ſchmähliche Unthätigkeit zu-

rückgezogen hatte, während der andere fortfuhr, ſich noch immer für dieſe Sache aufzuopfern, und alles Elend, was Freunde und Feinde im Kriege ſtiften, allein zu tragen.

Seit dieſer Zeit hatte die Verfaſſung des Heil. Römiſchen Reichs Deütſcher Nation in der That aufgehört. Denn die Einheit des Reichs war verſchwunden, und die Stände hatten thatſächlich erklärt, daß nicht die Geſetze, ſondern die Convenienz, nicht die Grundſätze des Staatsrechts, ſondern die des Völkerrechts, ihr Betragen beſtimmen würden. Möglich, daß man ſpäter die Fehlerhaftigkeit dieſes Syſtems, das der geſunden Politik und dem Gefühle der Rechtlichkeit gleich ſchneidend widerſprach, eingeſehen hat; wenigſtens konnte man es ſich nicht verbergen, daß dieſe Zerreißung des Reichsverbandes die Haupturſache ſeiner nachherigen gänzlichen Auflöſung, ſo wie der ein Jahrzehend ſpäter erfolgenden Zertrümmerung der preüßiſchen Monarchie geweſen iſt.

Hat der baſeler Friedensſchluß ſo umfaſſende, ſo ſchreckliche Folgen gehabt, verdient er es da nicht, ihn näher ins Auge zu faſſen?

Schon bei Eröffnung des Krieges gegen Frankreich im Jahre 1792 zeigten ſich zwiſchen Öſterreich und Preüßen Verſtimmungen und Mißhelligkeiten, die durch den unglücklichen Ausgang des Champagne-Feldzuges unter dem Herzoge von Braunſchweig nichts weniger als ausgeglichen wurden, vielmehr während der zwei folgenden Feldzüge in ſtets wachſender Zahl zunahmen. Bereits im Monat Oktober 1793 ſtand der König von Preüßen auf dem Punkte, ſeine Völker vom Kriegsſchauplatze zurückzuziehen. Er ſchickte ſeinen Miniſter, den Marquis Lucheſini, nach Wien, um ein neües Abkommen zwiſchen beiden Höfen anzubahnen. Lucheſini ſoll den Auftrag gehabt haben, vom Kaiſer eine jährliche Subſidie von 30 Millionen Thaler für den Unterhalt des preüßiſchen Heeres zu verlangen, oder, wenn dieſes bei der, auch in den öſterreichiſchen Erbſtaaten ausgebrochenen, Finanznoth nicht möglich ſein ſollte, die Überlaſſung von Öſterreichiſch-Schleſien, als Pfand für die künftige Erſtattung dieſer Summe. Auch war das Gerücht verbreitet, der König verlange als Schadloshaltung für die Kriegskoſten die Secularisation einiger geiſtlichen Staaten und die Abtretung einiger Reichsſtädte, ein Gerücht, welches öffentlich und feierlich in Abrede geſtellt wurde. Des Königs ferneres Ausharren beim Bündniß gegen Frankreich war aber zu wichtig, als daß nicht Alles hätte aufgeboten werden ſollen, ihn dabei feſtzuhalten, was denn auch dadurch

gelang, daß die beiden Seemächte, England und die ſieben vereinigten Provinzen, ſich durch den zu Haag am 19. April 1794 abgeſchloſſenen Vertrag, zur Zahlung von Subſidien verpflichteten.

Der König hatte hiernach für den nächſten Feldzug gegen Frankreich 62,400 Mann zu ſtellen. Dieſes Heer ſtand unter dem Befehl eines preußiſchen Generals, und ſollte entweder abgeſondert oder in Verbindung mit einem Heerhaufen im Solde der Seemächte, da operiren, wo es den Intereſſen derſelben am förderlichſten ſein würde. Die Seemächte zahlten dagegen an Preußen monatlich 50,000 Pfund Sterling, vom 1. April 1794 an gerechnet bis zum Ablauf des Jahres. Außerdem zahlten ſie ſofort die Summe von 300,000 Pfund oder 2 Millionen Thaler zur Beſtreitung der Mobilmachungskoſten des Heers, und nach Beendigung des Feldzuges noch weitere 100,000 Pfund für die Heimkehrkoſten der Truppen. Endlich übernahmen die Seemächte die Verſorgung des 62,400 Mann ſtarken Heeres mit Proviant und Fourage in der Weiſe, daß dieſe Lieferungen mit 1 Pfund 12 Schilling Sterling auf den Mann und für jeden Monat geleiſtet werden ſollten. Ein beſonderer Artikel des haager Vertrages ſetzte feſt, daß die Eroberungen, welche dieſes preußiſche Heer machen würde, im Namen der beiden Seemächte geſchehen und zu deren Verfügung bleiben ſollten, ohne daß Preußen irgend eine Theilnahme an der künftigen Vertheilung vorbehalten wurde.

Das gute Vernehmen zwiſchen den Kabineten von London und Berlin wurde jedoch bald geſtört. Es konnte nicht fehlen, daß zwiſchen den engliſchen Commiſſarien, die ſich auf Grund des haager Vertrages beim preußiſchen Heere befanden, und den Anführern an der Spitze deſſelben, Mißhelligkeiten über dieſe oder jene Anordnung ausbrachen. Weil die Öſterreicher über den Rhein zurückgegangen waren, ſo erhielt Möllendorf, der das preußiſche Heer befehligte, trotz glänzender Waffenthaten, namentlich bei Kaiſerslautern am 20. September, von Berlin den Befehl, ſich für die Behauptung des Landes zwiſchen Rhein und Moſel nicht zu opfern, ſondern ebenfalls über den Rhein zurückzugehen, ein Befehl, der am 23. Oktober 1794 ausgeführt wurde, ja der Heerhaufen des Erbprinzen von Hohenlohe, 20,000 Mann ſtark, verließ ſogar den Rhein, um ins Innere der Monarchie zurückzukehren, wo der König glaubte, ſeiner gegen die aufſtändiſchen Polaken zu bedürfen.

Beide Bewegungen wurden von den Seemächten in hohem

Grade gemißbilligt, welche, geſtützt auf den Art. 1 des Subſidien-Vertrags vom 19. April 1794, verlangten, daß die ungeſchwächte preußiſche Armee nach den ſieben vereinigten Provinzen abrücken ſolle, um dieſe gegen die, in den öſterreichiſchen Niederlanden ſiegreichen Franzoſen ſchützen zu helfen. Der König von Preußen, der denſelben Artikel — welcher beſagte, daß die Verwendung des Heeres von allen drei Mächten verabredet werden ſolle — nach ſeiner Weiſe auslegte, lehnte es ab, ſeine Völker auf einem Theile des allgemeinen Kriegsſchauplatzes in Thätigkeit zu ſetzen, wo die Hauptlaſt des Krieges allein auf ſie gefallen ſein würde; und dieſe abſchlägliche Antwort hatte zur Folge, daß die Seemächte, ſich nicht mehr an den Vertrag gebunden erachtend, die Zahlung der Subſidien einſtellten, die noch bis zum Ende des Jahres 1794 zu laufen hatten.

Nunmehr faßte der König von Preußen den für das Deutſche Reich ſo unheilvollen Entſchluß, mit der franzöſiſchen Regierung einen Separat-Frieden zu unterhandeln. Frankreich war am 21. September 1792 die republikaniſche Verfaſſung aufgedrängt worden; Ludwig XVI., der Märtyrer für die Sünden ſeiner Vorfahren, hatte am 21. Januar 1793 auf dem Schaffot geendet; ein National-Convent tyranniſirte Frankreich und das edle Volk der Franzoſen; ein König von Preußen, der drei Jahre vorher, von ruchloſen Ausreißern, von Verräthern an ihrem Vaterlande, aufgeſtachelt, es unternommen hatte, einem großen Volke mit allen Strafen der Zeitlichkeit und Ewigkeit zu drohen; derſelbe König ließ ſich nunmehr herab, mit den Wort- und Stimmführern einer Nation in Unterhandlung zu treten, die im monarchiſchen Sinne eine rebelliſche war.

Die Schweiz hatte am Kriege gegen Frankreich keinen Theil genommen. Die Republik hatte bei der Eidgenoſſenſchaft einen Geſandten, Barthelemy, beglaubigt und die Stadt Baden ihm zum Wohnſitz angewieſen. In Baſel befand ſich ein beſonderer Geſchäftsführer, der mit dem geheimen Briefwechſel betraut war, den die Pariſer Umſturzmänner mit ihren Freunden und Geſinnungsgenoſſen in Deutſchland unterhielten. Es war Bacher, derſelbe, dem einige Jahre nachher in den Angelegenheiten des Deutſchen Reichs eine ſo wichtige Rolle vorbehalten war. Ein Mann aus Kreuznach, der von den preußiſchen Heerführern gekannt war, begab ſich, ohne Zweifel mit deren Zuſtimmung, nach der Schweizer Gränze, ſetzte ſich daſelbſt unfern Baſel feſt und ſuchte nun eine Bekanntſchaft mit Bacher anzuknüpfen. Als dies ohne Schwierigkeit gelungen war, konnte er

nicht aufhören, dem republikaniſchen Agenten von dem heißen Wunſche der preußiſchen Offiziere zu erzählen, daß ihr König mit Frankreich Frieden ſchließen möge. Bacher, dadurch aufmerkſam gemacht, verfehlte nicht, nach Paris zu berichten, von wo alsbald die Befugniß für ihn einlief, die Bekanntſchaft mit dem Kreüznacher weiter anzubauen und in ſeinen Unterhaltungen mit demſelben fortzufahren. Als der Inhalt ihrer Geſpräche eine gewiſſe Grundlage und Feſtigkeit erlangt hatte, ſtellte ſich der Major von Meyerink, ein Adjudant des Feldmarſchalls Möllendorf, in Baſel beim Kreüznacher und bei Bacher ein, der ihn veranlaßte, weiter nach Baden zu gehen, um unmittelbar Barthelemy ſelbſt einen Beſuch abzuſtatten. Meyerink, mit Vollmachten ſeines Feldmarſchalls verſehen, die ſich ohne Zweifel auf Befehle des Königs ſtützten, ſtellte ſich dem Geſandten der Republik vor, der ihn mit aller Höflich- und Artigkeit eines gewandten Staatsmannes aus altfranzöſiſcher Schule auf-, und die ihm gemachten Eröffnungen mit heimlicher Freüde entgegennahm. Barthelemy und Meyerink wurden einig, daß die Stadt Baſel der Ort ſein ſolle, wo man in Unterhandlung zu treten habe.

Der franzöſiſche Geſandte erhielt Befehl, ſich dahin zu begeben. Gleichzeitig traf der Freiherr von der Goltz ein, der preüßiſcher Miniſter in Paris geweſen war. Seine Vollmachten trugen das Datum vom 8. Dezember 1794. Die Beſprechungen zwiſchen beiden Friedensunterhändlern nahmen am 13. Januar 1795 ihren Anfang, wurden aber bald durch den Tod des Freiherrn von der Goltz unterbrochen, der am 5. Februar plötzlich erfolgte. An ſeine Stelle trat der Freiherr von Hardenberg, der, ſeit Einverleibung der fränkiſchen Fürſtenthümer in die preüßiſche Monarchie, die Verwaltung derſelben mit glänzendem Erfolge leitete. Hardenberg traf am 8. März in Baſel ein. Seine Unterhandlung bot nur eine einzige Schwierigkeit dar. Wie ſehr ſich auch die Pariſer Machthaber, vertreten durch den ſ. g. Wohlfahrts-Ausſchuß, geſchmeichelt fühlten, daß eine der einflußreichſten Hauptmächte des Feſtlandes vom Bündniß gegen die Republik zurücktreten wollte, ſo verlangten ſie doch vom Könige die Aufopferung ſeiner, am linken Rheinufer belegenen Länder — Cleve, Mörs, Geldern — weil es ſchon damals im Plane lag, die Gränzen der „einen und untheilbaren Republik“ bis an dieſen Strom vorzuſchieben; konnte ſie, die, durch des Braunſchweigers Manifeſt gezwungen, Alles überſtürzt hatte, es unterlaſſen, dem Beiſpiele zu folgen, das von den Revolutionärs auf dem Throne Frankreichs ſeit

Heinrich II. von Valois gegeben worden war? Der König von Preußen, deſſen Heere nicht geſchlagen, nicht geſchwächt worden waren, und der nur den Frieden wünſchte, um ſeine zerrütteten Finanzen wiederherzuſtellen, auch um ſeinen Vergrößerungsplänen auf Seite Polens mehr Nachdruck zu geben, konnte ſich nicht zu einer Abtretung entſchließen, die man von ihm nur dann hätte verlangen können, wenn er in offenem Felde beſiegt worden wäre. Dieſe Schwierigkeit wurde dadurch beſeitigt, daß man ihre Entſcheidung bis zum allgemeinen Reichsfrieden vertagte, wogegen man ihm im Voraus eine Entſchädigung für das Opfer zuſagte, das von ihm verlangt wurde. Über den Reſt der Bedingungen verſtändigten ſich Hardenberg und Barthelemy in kurzer Zeit, und es kam demnach am 5. April 1795 in Baſel zur Unterzeichnung jenes Friedensvertrages, der die folgenreichſten Wandlungen des deütſchen Vaterlandes herbeigeführt hat.

Denn der König von Preüßen ſchloß dieſen Frieden nicht blos in ſeiner Eigenſchaft als ſouverainer Monarch ſeines Königreichs an der Oſtſee, ſondern auch als Markgraf zu Brandenburg ꝛc., als Kurfürſt und Mitſtand des Heil. Römiſchen Reichs Deütſcher Nation, Art. 1; er trennte ſich, indem er, im Art. 2, gelobte, Niemanden und nirgends Hülfe gegen die franzöſiſche Republik zu leiſten, von ſeinem Bündniß mit dem Hauſe Öſterreich, und lehnte ſich auf gegen die Verfaſſung des Reichs, indem er die fernerweite Leiſtung der demſelben ſchuldigen Pflichten verweigerte; er ging, dem weſtlichen Nachbarn gegenüber, der nunmehr als umſtürzender Revolutionär, als Republikaner, dem Deütſchthum und der Monarchie noch verhaßter ſein mußte, im Art. 3 des Vertrages die Verpflichtung ein, es nicht zu dulden, daß nichtpreüßiſche Kriegsvölker, die gegen Frankreich geführt werden ſollten, ihren Weg durch ſein Gebiet nehmen durften, eine Beſtimmung, welche den Bewegungen des öſterreichiſchen Heeres am Rhein ungemein läſtig wurde, da die Verſtärkungen, welche daſſelbe aus Böhmen an ſich zu ziehen hatte, nunmehr nicht durch die fränkiſchen Fürſtenthümer Ansbach und Baireüth ihren Weg nehmen konnten, ſondern einen ungeheüern Umweg machen mußten. Der König willigte durch Art. 5 darin, daß ſein auf dem linken Rheinufer belegenes ſouveraines Herzogthum Geldern ſammt den Reichslanden Cleve und Mörs, die während des Krieges von den Kriegsvölkern der Republik beſetzt worden waren, auch fernerhin franzöſiſche Beſatzung behielten, und zwar ſolange, als ein entſcheidendes Abkommen in Bezug auf dieſe Provinzen beim allgemeinen Frieden zwiſchen dem Deütſchen

Reich und der franzöſiſchen Republik zu Stande gekommen ſein würde. Im Art. 7 kam man überein, daß die beiden vertragenden Mächte Maßregeln ergreifen ſollten, um den Kriegsſchauplatz vom nördlichen Deütſchland zu entfernen; eine Verabredung, welche, wie wir gleich ſehen werden, zum Abſchluß einer beſondern Übereinkunft wegen der ſ. g. Demarkationslinie führte. Im Art. 11 nahm die Regierung der franzöſiſchen Republik die guten Dienſte des Königs von Preüßen an zu Gunſten derjenigen Fürſten und Stände des Deütſchen Reichs, die es wünſchen möchten, mit ihr unmittelbar in Unterhandlung zu treten, und die zu dem Endzweck die Zwiſchenkunft des Königs bereits in Anſpruch genommen hatten, oder noch nehmen würden. Die Republik verſprach innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Auswechſelung der Beſtätigungsurkunden, nicht als Feindesland die auf dem rechten Rheinufer belegenen Länder derjenigen Fürſten und Stände zu behandeln, für die ſich der König verwenden würde.

Das war der Hauptinhalt des baſeler Friedens. Sechs Wochen ſpäter, am 17. Mai, kam ein Zuſatzvertrag zu Stande, kraft deſſen das ganze nördliche Deütſchland innerhalb einer vom Mittelrhein bis an die Gränzen der Lauſitz reichenden Demarkationslinie in Ruheſtand verſetzt wurde. Die franzöſiſche Republik verſprach, alle hinter dieſer Linie liegenden Länder des Weſtfäliſchen, Nieder- und Oberſächſiſchen, ſo wie des Fränkiſchen Kreiſes, auch die des Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſes, ſo weit ſie auf dem rechten Mainufer lagen, als neütral zu betrachten, unter der Bedingung, daß auch ſie eine ſtrenge Parteiloſigkeit beobachteten, deren erſter Punkt es ſei, ihre Contingente vom Reichsheere abzurufen, und keine neüe Verbindlichkeit einzugehen, die ſie ermächtigen könne, den mit Frankreich Krieg führenden Mächten Truppen zuzuführen. Art. 1 und 2. Der König von Preüßen verpflichtete ſich, dieſe Parteiloſigkeit von allen, auf dem rechten Mainufer belegenen Reichsſtänden beachten zu laſſen; übernahm auch die Bürgſchaft, daß keiner von Frankreichs Feinden jene Linie irgendwo überſchritte, zu welchem Behuf die vertragenden Parteien die Hauptpunkte mit Beobachtungs-Corps beſetzen ſollten. Art. 3. Indeſſen wurden doch vier Heerſtraßen auf dem rechten Ufer des Mains frei gelaſſen, die, über Frankfurt führend, den Bewegungen der franzöſiſchen Truppen ſowol, als den Reichs- und öſterreichiſchen Kriegsvölkern offen blieben. Art. 4.

Es ſtand zu erwarten, daß dieſer Schritt Preußens vom Wiener Hofe im höchſten Grade werde gemißbilligt werden, nicht allein wegen Verminderung der Kräfte, die von nun an dem Reichsfeinde entgegen geſtellt werden konnten, ſondern vor allen Dingen wegen des offenbaren Bruchs der Reichsverfaſſung, womit von der zweitgrößten Macht im Reich ein Beiſpiel gegeben war, das von anderen, ſchwächeren Reichsſtänden befolgt werden konnte. In der That geſchah dies auch alsbald vom Landgrafen zu Heſſen-Kaſſel, der am 28. Auguſt 1795 ebenfalls einen Separatfrieden mit Frankreich ſchloß, was um ſo mehr in Erſtaunen ſetzte, als gerade dieſer Fürſt es war, der zu den heftigſten Gegnern der Revolution gehörte und übergroße Anſtrengungen zu ihrer Bekämpfung gemacht hatte.

In einer ſ. g. Verbalnote, die der Kaiſer dem Reichstage zu Regensburg am 3. Juli 1795 übergeben ließ, tadelte er das Benehmen Preußens laut und in den lebhafteſten Ausdrücken. Von der Überzeügung durchdrungen, daß des Reiches Ende nahe und ſeine noch übrigen Lebenstage gezählt ſeien, forderte der Kaiſer die Stände des Reichs zu einer kategoriſchen und einzeln auszuſprechenden Erklärung auf, ob es ihre Abſicht ſei, auf dem Wege des Geſetzes zu bleiben oder von dem Anerbieten Preußens Gebrauch zu machen, unter deſſen Vermittelung ebenfalls Sonder-Friedensſchlüſſe einzugehen. Von dieſen Erklärungen würde es abhangen, welche Maßregeln er, der Kaiſer, im Intereſſe des Reichs und in dem ſeiner Monarchie zu nehmen habe. Er erklärte ferner nichts weniger als abgeneigt zu ſein, mit Frankreich Frieden zu ſchließen, daß es ihm aber nicht beifallen würde, dieſes einſeitig, als Herrſcher ſeiner Erbſtaaten zu thun, ſondern nur unter Mitwirkung ſeiner Verbündeten, namentlich unter Mitwirkung der deütſchen Reichskörperſchaft und des Königs von England.

Die Entrüſtung über des Kurfürſten zu Brandenburg, Königs von Preußen, Treübruch am Reich, wie man es nannte, war allgemein, ſie lief durch alle deütſche Gaue unter Alt und Jung, unter Hohen und Niedrigen. Als es über des Kaiſers Friedensvorſchläge beim Reichstage zur Verhandlung kam, konnte es nur eine kleine Mehrheit der Stimmen in den beiden erſten Collegien durchſetzen, daß bei den einzuleitenden Unterhandlungen der König von Preußen als Vermittler und Mitwirker an einem dauer- und ehrenhaften Frieden hinzugezogen werde; als aber nach dem beim Reichstage herrſchenden Gebrauch der von den Fürſten-Collegien angenom-

mene Entwurf des Reichsgutachtens an das Collegium der Reichsſtädte kam, da erklärte ſich dieſes einſtimmig und mit dem entſchiedenſten Ernſt gegen die Zulaſſung des auf Preußen bezüglichen Artikels. Die Miniſter der beiden erſten Collegien machten lange Zeit vergebliche Anſtrengungen, die Reichsſtädte zur Unterzeichnung auch dieſes Artikels zu bewegen; und als dieſe endlich dem Andringen der Fürſtencollegien nachgaben, um die Abfaſſung und Bildung eines einſtimmigen Gutachtens nicht aufzuhalten, da geſchah es nur unter der beſtimmten Erklärung, — die Geſandten der Reichsſtädte ſeien nicht ermächtigt, den Artikel, welcher Preußen betreffe, anders als unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Committenten zuzulaſſen.

Man hatte gezweifelt, daß der Kaiſer das Reichsgutachten beſtätigen werde; dennoch geſchah es unterm 29. Juli 1795, wodurch ſelbiges zu einem Reichsſchluß erhoben wurde. Die Stelle, welche ſich auf die Zwiſchenkunft Preußens bezog, war in ernſter, des deutſchen Vaterlandes und ſeines Oberhaupts würdiger Sprache abgefaßt, und lautete in der Hauptſache alſo:

„S. K. M. glaubt, daß das Reich ſich noch nicht in einer ſo kritiſchen Lage befindet, daß die Annahme eines Vermittlers, der ſich durch ſein Geſchick, ſeine Klugheit, ſeine Loyalität und Unparteilichkeit auszeichnet, oder der Recurs auf die guten Dienſte eines Dritten, nothwendig oder ſehr wünſchenswerth werde, weil das Deutſche Reich, das erſte im Rang, und mächtig durch ſein Haupt und ſeine Glieder, wenn dieſe nur vereinigt bleiben wollen, Anſehen und Kraft genug hat, um ſich durch ſich ſelbſt einen gerechten, ehrenhaften und zuträglichen Frieden zu verſchaffen; indeſſen, da die Mehrheit der Glieder ein beſonderes Vertrauen in die Mitwirkung S. M. des Königs von Preußen ſetzt, ſo will S. K. M., mit Rückſicht hierauf, gern dem Wunſche der Stände entgegen kommen, vorausgeſetzt, einer Seits, daß dieſe Mitwirkung auf eine Weiſe Statt finde, daß ſie den Rechten und Gerechtſamen des Hauptes und der Abgeordneten des Reichs nicht Eintrag thue, und anderer Seits, daß S. M. der König von Preußen ſich, wie er verſichert hat, für die Aufrechthaltung der Grundlagen verwenden wolle, die vom Reichstage beſtimmt worden ſind, nämlich die Unverſehrtheit des Reichsgebiets und die Erhaltung der Reichsverfaſſung.“

Die Unterhandlungen mit der franzöſiſchen Republik zerſchlugen ſich, weil nur zu bald ihre Abſicht zu erkennen war, nicht mit dem

Reich als Körperſchaft Frieden zu ſchließen, und ſie es darauf angelegt hatte, allmälig die hauptſächlichſten Glieder vom Reich abzulöſen, um das Haus Öſterreich gänzlich zu iſoliren.

Frankreichs Verhalten Deütſchland gegenüber iſt ſeit drei Jahrhunderten ein und daſſelbe, mögen rechtmäßige Könige oder widerrechtliche Kaiſer auf ſeinem Throne ſitzen, oder Directoren, Conſuls oder Präſidenten an der Spitze der Geſchäfte ſtehen; immer hat Frankreich getrachtet, die innere Spaltung der Deütſchen zu ſeinem Nutzen auszubeüten; darum hat es die vorgefundenen Sonder-Intereſſen gefördert, genähert und gekräftigt überall und aller Wegen, wo man ihm ein Ohr geliehen hat, das in den allermeiſten Fällen leider nur zu willig geweſen iſt. Auch die Republikaner von 1795 betraten dieſe von Königen vorgezeichnete Bahn, und zwar, wie dieſe in früheren Zeiten, ſo auch ſie jetzt mit Erfolg!

Der Kurfürſt zu Pfalz-Baiern ſchloß mit ihnen am 20. September 1795 einen Neütralitäts-Vertrag, der den franzöſiſchen Kriegsvölkern die Stadt Mannheim bis zum Frieden überlieferte. Auch der Herzog von Württemberg unterhandelte um dieſe Zeit mit Commiſſarien des franzöſiſchen Volks, allein dem betreffenden Abkommen, welches am 25. September zu Mannheim unterzeichnet worden war, verſagte der National-Convent ſeine Beſtätigung. Gerade um dieſe Zeit trat in Frankreich ein Wechſel der Regierung ein; an Stelle der mit Blut beſudelten Revolutionsmänner von echteſtem Schrot und Korn übernahm eine regelrecht eingerichtete Regierung unter dem Namen des ausführenden Directoriums die Leitung der Geſchäfte. Man hoffte von ihr ein gemäßigteres Auftreten; man taüſchte ſich!

Das Jahr 1796 begann mit Friedensunterhandlungen, es endigte mit Krieg, der wüthender entbrannt war, als je zuvor. Pitt, der große Staatsmann an der Spitze der engliſchen Regierung, gewährte dem Kaiſer in deſſen Eigenſchaft als Haupt des Hauſes Öſterreich ein Darlehn von 1,200,000 Pfund Sterling, und zwar auf eigene, ertheilte Verantwortlichkeit; und als er davon dem Parlamente Nachricht gab, ertheilte dieſes nicht allein nachträglich ſeine Genehmigung, ſondern bewilligte aus freien Stücken dem Miniſter noch 1,800,000 Pfund, um auf dieſelbe Weiſe zu dem nämlichen Zweck verwendet zu werden, zur Bekämpfung der Revolution, zur Beſiegung Frankreichs! Auch der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, der bereits 1793 ein Corps von 3000 Mann in engliſchen Sold ge-

geben und 4500 Mann zur Reichsarmee geſtellt hatte, empfing 1796 von England Subſidien für 2284 Mann, die er noch weiter ins Feld zu ſtellen übernahm.

Deütſchland und Italien waren im Jahre 1796 der Schauplatz des Krieges. Dort hatte der Kaiſer ſeinem Bruder, dem Erzherzoge Karl (Ludwig Johann Joſeph Lorenz), der damals noch nicht volle 25 Jahre zählte, den Befehl ſeines Heeres übertragen, und ihn auch, von dem Recht zur Leitung der Kriegsoperationen des Reichs, zufolge Concluſums vom 22. Dezember 1792, Gebrauch machend, an die Spitze des Reichsheeres geſtellt, in Folge deſſen der Reichstag den Erzherzog unterm 21. Februar 1796 zum Reichs-General-Feldmarſchall ernannt hatte; hier auf dem italiäniſchen Kriegsſchauplatze übernahm das Commando des franzöſiſchen Heeres ein, nur um zwei Jahre älterer, junger Mann, der ſich drei Jahre zuvor bei der Belagerung der von den Engländern beſetzten Seefeſtung Toulon als untergeordneter Offizier durch militäriſche Einſicht und ſchwärmeriſchen Eifer bemerkbar gemacht und dem National-Convente durch die Bekämpfung der pariſer Sectionen, am 13. Vendemiaire, große Dienſte geleiſtet hatte, Dienſte, denen er nun den Oberbefehl über die republikaniſche Armee verdankte, die, in folgerichtiger Fortſetzung der monarchiſchen Politik Frankreichs ſeit dem ritterlichen Könige Franz I. von Valois, dem Hauſe Öſterreich den Beſitz in Ober-Italien ſtreitig machen ſollte. Wer war dieſer junge Soldat, — wer anders, als der zweite Sohn Karl Buonaparte's, eines verkommenen Edelmanns auf der Inſel Corſica; ein — geborener Franzoſe, wenn das Staatsrecht auch Nationalität und Sprache umändern kann, denn jener junge Soldat erblickte das Licht der Welt in demſelben Jahre, in welchem die Republik Genua die Inſel Corſica an Frankreich abtrat; wer war es anders, als Napoleon Buonaparte, geboren zu Ajaccio am 5. (15.) Auguſt des Jahres 1769.

Der jugendliche General ſtellte ſich am 30. März 1796 an die Spitze eines Heeres, dem es an Allem gebrach, aber er zeigte ſeinen Soldaten von fern als Preis des Sieges die fruchtbaren Gefilde der Lombardei und ihre reichen Städte mit allen Genüſſen eines üppigen Lebens. Mit minderen Kräften die vereinzelten Heerhaufen der Öſterreicher und Piemonteſen überfallend, raümte er doch mit allen ihm an Zahl überlegenen Kräften nach und nach auf und machte ſich binnen weniger Jahre zum Herrn und Meiſter in Ober-, in ganz Italien.

Zeitgenoſſen und Nachkommen haben es willig anerkannt, daß

General Buonaparte auf dem Kriegsſchauplatze in Italien im Jahre 1796 und ſpäter als muthvoller Krieger, als kluger Heerführer Lorbeeren gepflückt hat, wie ſelten ein Soldat vor ihm. Das zeichnet ſeine militäriſche Laufbahn ganz beſonders aus, daß ihr Anfang und ihr Ende ſich gleichen; denn auch in dem Winterfeldzuge von 1814 entwickelte er die Überlegenheit ſeines Feldherrntalents im vollſten Maaße. Auch darüber ſind die Zeitgenoſſen einig geweſen, und die Nachwelt hat nicht anders, als es beſtätigen können, daß General Buonaparte, der Sohn des Feldlagers, während ſeiner italiäniſchen Feldzüge das ſchwere Handwerk des Diplomaten mit einem Geſchick, einer Feinheit der ausdauernder Geduld getrieben hat, wie ſie nur bei Männern gefunden zu werden pflegen, die in Staatsgeſchäften, in politiſchen Kunſtſtücken und Kunſtgriffen und der Sammlung von Menſchenkenntniß ergraut ſind. Dieſe Eigenſchaften verleügnete er in ſpäteren Jahren, als er, zur allgebietenden Macht emporgeſtiegen, nicht mehr unterhandelte, ſondern als Herr und Meiſter gebot — ſo ſoll es ſein! Auch als Ordnungsſtifter hat ſich Buonaparte in Italien bewährt, namentlich im Staate des oberſten Kirchenfürſten, der in ſpäterer Zeit ſeiner kräftigen Hand unendlich viel Gutes zu verdanken hatte, was, nachdem das leüchtende Meteor des Jahrhunderts erloſchen war, unter der leidigen Wirthſchaft der Prieſter Alles wieder abhanden gekommen iſt. Kurz, Buonaparte, der Menſch voll großer Gaben, aber auch voll unedler Leidenſchaften, hat die ſchönen und guten Thaten ſeiner Laufbahn auf Italiens Grund und Boden vollführt, in jenem Lande, dem er nach Abſtammung, Sprache und Sitten angehörte, und das er ſtets für ſein Heimathland erkannte, wie eng und innig die Intereſſen waren, die ihn an Frankreich feſſelten.

Des Erzherzogs Karl Feldzug in Deütſchland wurde unter den glücklichſten Ausſichten und mit überlegener Streitmacht eröffnet, ging aber Anfangs ſchlecht von Statten. Von ſeinen Gegnern, den Generalen Jourdan und Moreau, über den Rhein bis in die Ober-Pfalz und an die Iſar in Baiern zurückgedrängt, ſah er ſich bald von allen ſeinem Heere beigegebenen Reichstruppen des Schwäbiſchen und Fränkiſchen Kreiſes verlaſſen; denn die Stände, die ſie geſtellt hatten, beeilten ſich, mit dem Feinde Waffenſtillſtand zu ſchließen, den ſie theüer erkaufen mußten. So wurde der Herzog von Württemberg zur Zahlung von 4 Millionen, der Markgraf von Baden zu 2 Millionen und die ſchwäbiſchen Kreisſtände überhaupt zu 12

Millionen Livres, außerdem die Prälaten dieſes Kreiſes noch beſonders zu 7 Millionen Livres verurtheilt. Der Schwäbiſche Kreis, und der Markgraf von Baden inſonderheit, mußten, zuſammen genommen, 9400 Pferde, 5500 Ochſen, 175,000 Centner Getreide, 112,000 Sack Hafer, 150,000 Centner Heü, 125,000 Paar Schuhe liefern, die Lieferungen an Lebensmitteln ungerechnet, die der Herzog von Württemberg zu leiſten hatte.

Im Fränkiſchen Kreiſe ging es nicht beſſer her. Hier wurde eine Contribution von 8 Millionen ausgeſchrieben, davon ſechs baar, zwei in Lieferungen, außer 2000 Remontepferden. Weil aber die preüßiſche Regierung wegen Ansbach und Baireüth Einſpruch that, ſo vernichtete Jourdan, der in Franken den Befehl führte, die am 7. Auguſt 1796 zu Würzburg geſchloſſene Übereinkunft, unter dem Vorwande, daß ſie vor ihrer Beſtätigung nicht hätte veröffentlicht werden ſollen, und verlangte nun von der Reichsſtadt Nürnberg allein 3 Millionen, duldete auch den Unfug und die Ausſchweifungen aller Art, die ſich eine rohe Soldateska in dieſer Stadt zu Schulden kommen ließ. Eine Beſchwerde über Jourdan's Betragen, von der Kreisverſammlung in Paris angebracht, lief damit ab, daß die Contribution von 8 Millionen noch um 2 Millionen erhöht wurde! Als aber die nach Paris entſendete Deputation zurückkam, hatte ſich das Kriegsglück gewendet. Erzherzog Karl hatte Jourdan aufs Haupt geſchlagen. Die Franzoſen ſuchten ihr Heil in eiligſter Flucht; alle Bande der militäriſchen Zucht waren aufgelöſt und die Republikaner liefen von Amberg, den 24. Auguſt, und von Würzburg, den 3. September 1796, ebenſo davon, wie 40 Jahre vorher die königlichen Franzoſen von Roßbach. Alles Landvolk in Franken war aufgeſtanden; was von Franzoſen nicht im regelmäßigen Gefecht ums Leben kam, das wurde von den Bauern erſchlagen.

Auch der Kurfürſt von Pfalz-Baiern hatte für alle ſeine Staaten und den geſammten Baieriſchen Kreis mit Moreau einen Waffenſtillſtand geſchloſſen, der ihm 10 Millionen Livres, 3000 Pferde, 200,000 Centner Korn, 100,000 Sack Hafer, 200,000 Centner Heü, 100,000 Paar Schuhe, 10,000 Paar Stiefeln und 30,000 Ellen Offiziertuch, und — 20 der ſchönſten Gemälde aus den Bildergallerien zu München und Düſſeldorf koſten, und den Franzoſen freien Durchzug durch ſeine Staaten einraümen ſollte; allein von alle Dem kam nichts zur Ausführung. In Folge der Zerrüttung des Jourdan'ſchen Heeres mußte auch Moreau zurück. Mit Aus-

nahme von Kehl und des Brückenkopfes von Hüningen, die noch besetzt blieben, stand am 26. Oktober kein Franzose mehr auf deütschem Boden diesseits des Rheins; jene Plätze fielen auch am 9. Januar und 2. Februar 1797.

Des jugendlichen Erzherzogs Karl von Österreich Feldzug von 1796 ist während des französischen Revolutionskrieges die glänzendste That der deütschen Waffen gewesen!

Sehen wir nun zu, wie mit der — Feder gestritten wurde! Der Kaiser hatte nur zu sehr Recht gehabt, daß der baseler Friede ein ansteckendes Fieber sein werde!

Der Herzog von Württemberg verwandelte den Waffenstillstand in einen Frieden, den man am 7. August 1796 zu Paris unterzeichnete. Dem Herzogthum Württemberg wurde eine s. g. Neütralität zugesichert, selbst für den Fall, wenn der Herzog gezwungen sein sollte, als Reichsstand ein Contingent zu stellen, wohl verstanden aber unter der Bedingung, daß die französischen Völker das Herzogthum frei und ungehindert zum Schauplatz ihrer Durchmärsche wählen, auch die zu ihren Kriegsoperationen nothwendigen Stellungen besetzen konnten. — Was hatten Wohlwarth und Abel, des Herzogs Staatsminister und Legationsrath, für wunderliche Ansichten von dem Worte Neütralität oder Parteilosigkeit?

Noch mehr, — der Herzog gab das erste Beispiel, deütsche Lande jenseits des Rheins dem Erbfeinde förmlich und vertragsmäßig Preis zu geben, was der König von Preüßen im baseler Frieden doch nur bedingungsweise gethan hatte; denn im Art. 4 des Vertrages vom 7. August verzichtete er auf alle seine Rechte an das Fürstenthum Mümpelgard, die Herrschaften Héricourt und Passavant, die Grafschaft Horburg, die Herrschaften Reichenweier und Ostheim, und überhaupt an alles Eigenthum, an alle Gerechtsame, Gefälle und Grundrenten, die er auf dem linken Rheinufer besaß, mit Einschluß aller Rückstände, auf die er Anspruch machen konnte.

Dem offenkundigen Vertrage waren aber noch elf geheime Zusatzartikel hinzugefügt, — gar absonderlichen Inhalts.

Die französische Republik übernahm es als eine Pflicht, bei der künftigen Friedensstiftung mit dem Deütschen Reich „es zu verlangen und darauf zu bestehen", daß als Entschädigung für jene Abtretungen zu Gunsten des Herzogs einige geistliche Fürstenthümer secularisirt werden sollten, und willigte ein, daß diese Schadloshaltung in dem Amte Oberkirch des Hochstifts Straßburg, so wie in der

Abtei Zwiefalten und der gefürſteten Propſtei Elwangen beſtehe. Art. 1.

Dagegen verpflichtete ſich der Herzog, all' die Kapitalien, welche er Einwohnern der abgetretenen Länder ſchuldig war, zu erſtatten; überhaupt alle Schulden, welche er in jenen Ländern hatte, mogten ſie Namen haben, welche ſie wollten, zu bezahlen, und diejenigen Perſonen, welche Würden und Ämter von ihm gekauft hatten, mit einer lebenslänglichen Rente von 8 Prozent ihres Einkommens zu entſchädigen. Art. 2.

Der Herzog von Württemberg verpflichtete ſich ferner: — daß wenn beim Reichstage über den Frieden zwiſchen dem Deütſchen Reich und der franzöſiſchen Republik verhandelt würde, er dafür ſtimmen werde, daß alle Länder auf dem linken Rheinufer, mit den Inſeln und dem Laufe dieſes Stroms, an Frankreich abgetreten; das zwiſchen einigen Ländern Italiens und dem Deütſchen Reich beſtehende Lehnsverband aufgehoben; und daß, behufs Entſchädigung der weltlichen Fürſten, welche ihre Beſitzungen auf dem linken Rheinufer einbüßen würden, eine gewiſſe Anzahl von den auf der rechten Rheinſeite belegenen geiſtlichen Fürſtenthümern ſeculariſirt werden ſollten. Art. 3.

Da ſprach alſo Frankreich, die der Monarchie ſo verhaßte franzöſiſche Republik, bereits 1796 mit dürren Worten das Schickſal aus, was ſie einige Jahre darauf über das Deütſche Reich ergehen ließ. Und ein deütſcher Reichsfürſt lieh ihr Ohr und willigte ein, dem Fremdlinge zu helfen bei dem Umſturz der freilich ſeit lange ſchon wankenden Säulen des deütſchen Staatsgebaüdes.

Der Herzog verpflichtete ſich, — in allen künftigen Kriegen zwiſchen Frankreich und einer andern Macht die ſtrengſte Parteiloſigkeit zu behaupten und kein Contingent, unter welchem Namen es ſei, gegen die Republik zu ſtellen, Art. 4; dagegen den im offenkundigen Vertrage den franzöſiſchen Völkern für den gegenwärtigen Krieg zugeſtandenen freien Durchmarſch durchs Herzogthum Württemberg für alle kunftigen Kriege gelten, Art. 5; und alle Streitigkeiten, die ſich zwiſchen den in den Staaten des Herzogs wohnhaften franzöſiſchen Bürgern etwa erheben mögten, durch den diplomatiſchen Geſchäftsführer der Republik ſchlichten zu laſſen, Art. 7.

War unter ſolchen Bedingungen das Herzogthum Württemberg nicht ſchon im Jahre 1796 zu einer Provinz Frankreichs erniedrigt, und ſein ſtolzer Herzog ein Vaſall geworden der Republik und ihrer

Gebieter, der Directoren, einfacher Edel- und Bürgersleute aus dem Schooße des Volks?

Der Herzog mußte die Titel ablegen, die er von den Ländern führte, welche er an Frankreich abgetreten hatte, Art. 8; und indem er den oben erwähnten Waffenstillstand vom 17. Juli bestätigte, sich verbindlich machen, die darin festgesetzte Kriegscontribution bei Heller und Pfennig an Frankreich zu bezahlen.

Vierzehn Tage nach diesem berüchtigten Vertrage ging der Markgraf von Baden einen ganz ähnlichen, schmachvollen Unterwerfungs-Akt ein, den sein Minister von Reizenstein am 22. August in Paris unterzeichnete.

Der Markgraf übergab der Republik alle seine Rechte an die Herrschaften Rodemachern und Hesperingen; an die Grafschaft Sponheim, die Herrschaft Grevenstein, die Ämter Beinheim und Roth, überhaupt alle Gebiete, Gerechtsame, Gefälle und Einkünfte, die er auf dem linken Rheinufer besaß, sammt allen Rückständen, Art. 3. Die beiden zuerst genannten gehörten zum Herzogthum Luxemburg und dieses Land wurde im Vertrage der ci-devant duché genannt! Man erwäge das Datum des Vertrages, ein Zeitpunkt, wo die Republik zwar thatsächlich, aber noch nicht rechtlich im Besitz des Luxemburgischen Landes war.

Der Markgraf trat im Namen seiner Söhne den Theil des im Unter-Elsaß belegenen Amtes Kutzenhausen ab, den sie von ihrer Mutter, einer Prinzessin von Hessen-Darmstadt, ererbt hatten. Art. 4. Er überließ der Republik alle im Rhein belegenen Werder, die ihm gehören konnten, und alle Hoheitsrechte über diese Inseln, den Lauf und die verschiedenen Arme dieses Stroms. Art. 5. Alle Einzelnheiten in Bezug auf die Rheinschiffahrt blieben späterer Verabredung vorbehalten.

Die Bedingungen der geheimen Artikel waren, so weit sie von den württembergischen abwichen, folgende:

Die französische Republik wird dem Markgrafen von Baden „ihre guten Dienste bewilligen" — (ein anderer Ausdruck, als im württembergischen Abkommen) — daß man zu seinen Gunsten das Hochstift Constanz, die Abtei Reichenau und die Propstei Öhningen secularisire, jedoch Abstand genommen von den Besitzungen des Bischofs zu Constanz, die in der Schweiz belegen sind, über die sich Frankreich die Verfügung vorbehält; ferner das auf dem rechten Rheinufer belegene Amt Schliengen des vormaligen (?) Hochstifts

Baſel; der auf dem nämlichen Rheinufer liegende Theil des Hochſtifts Speier mit Einſchluß der Propſtei Odenheim. Der Markgraf verpflichtet ſich, die Feſtungswerke von Philippsburg abzutragen, wenn er es nicht vorzieht, dieſen Platz durch franzöſiſche Truppen beſetzen zu laſſen. Man wird ferner das Amt Ettenheim des vormaligen (?) Hochſtifts Straßburg für ihn ſeculariſiren, und ihm die Stadt Seligenſtadt mit einigen Stücken des Erzſtifts Mainz überlaſſen, um ſie gegen den am rechten Rheinufer gelegenen Theil der Grafſchaft Hanau-Lichtenberg, ſo wie gegen die Herrſchaften Lahr und Geroldseck verlauſchen zu können. Der Markgraf wird alle die Eigenſchaften, Gerechtſamen und Einkünfte, welche innerhalb ſeiner Staaten geiſtliche Genoſſenſchaften beſitzen, deren Hauptort auf dem rechten Rheinufer liegt, mit ſeinen Domainen vereinigen können. Dagegen wird er alle die Liegenſchaften, Gerechtigkeiten und Einkünfte, die innerhalb ſeiner Staaten im Beſitz von geiſtlichen Genoſſenſchaften ſind, deren Hauptort auf dem linken Rheinufer liegt, Frankreich zur Verfügung ſtellen, mit Ausnahme jedoch der Güter ꝛc. der Hochſtifte und der Domkapitel zu Baſel, Straßburg und Speier. Art. 1.

Die franzöſiſche Republik bewilligte dem Markgrafen auch ihre guten Dienſte, um ihm das unbeſchränkte Privilegium de non appellando, die Abſchaffung des thurn- und taxiſchen Poſtzwangs innerhalb ſeiner Staaten, die Befreiung von aller Lehnspflicht gegen die Biſchöfe zu Baſel und zu Speier, und die Rechte zu verſchaffen, welche an das Hochſtift Conſtanz, in Bezug auf die Kreisausſchreibung und das Directorium des Schwäbiſchen Kreiſes, geknüpft ſind. Art. 2.

Der Markgraf tritt an die Republik die Stadt, das Fort und das Gebiet von Kehl ab, ſo wie auch ein Gebiet von 80 Morgen Landes auf dem rechten Ufer des Rheins, das Hüningen gerade gegenüber liegt. Art. 4.

Außer der im Waffenſtillſtandsvertrage beſtimmten Kriegs-Contribution verpflichtet ſich der Markgraf, innerhalb dreier Jahre an Frankreich 8000 laufende Fuß Baumſtämme (vom Schwarzwald) zu liefern, die geeignet ſind, zum Schiffbau verwendet zu werden. Geſchäftsführer der Republik werden die Wahl treffen.

Zum Schutz des nördlichen Deütſchlands wurden zwei neüe Demarkationsverträge geſchloſſen; der eine von Preüßen mit der franzöſiſchen Republik, zu Berlin am 5., der andere von Kur-Sachſen

zu Erlangen am 13. Auguſt 1796. Letzterer war eine Übereinkunft zwiſchen den Ständen des Oberſächſiſchen Kreiſes, vermöge deſſen ſie dem erſten Vertrage beitraten.

An demſelben Tage, wo Graf Haugwitz, der Miniſter des Königs von Preußen für die auswärtigen Angelegenheiten, und Caillard, der Geſandte der franzöſiſchen Republik am Berliner Hofe, die Übereinkunft wegen Einrichtung der neüen Demarkationslinie für die Parteiloſigkeit von Norddeütſchland unterzeichnete, oder, nach anderer Angabe, am 16. Juli 1796, ſchloſſen beide Staatsmänner Namens ihrer Regierungen einen andern Vertrag, der geheim gehalten wurde, der aber einen entſcheidenden Einfluß auf das Schickſal hatte, welches für das heilige Römiſche Reich Deütſcher Nation vorbereitet wurde.

König Friedrich Wilhelm II. von Preußen, Kurfürſt zu Brandenburg, verpflichtete ſich, dem Reiche nicht entgegen zu ſein, wenn es alle Reichsländer auf dem linken Rheinufer an die franzöſiſche Republik abtreten, und wenn es das Princip der Seculariſation annehmen würde, um diejenigen weltlichen Fürſten zu entſchädigen, welche bei dieſem Abkommen Verluſte erlitten. Der König ſollte als Schadloshaltung für ſeine Provinzen jenſeits des Rheins das Hochſtift Münſter und das Veſt Recklinghauſen bekommen, nach Abzweigung eines auf dem linken Emsufer gelegenen Stücks von jenem Hochſtift, das zur Vereinigung mit der Republik der ſieben vereinigten Provinzen beſtimmt war. Art. 1.

Frankreich und Preußen wollten gemeinſam dahin wirken, um den Fürſten des landgräflichen Hauſes Heſſen die Seculariſation der ihnen am nächſten und am bequemſten gelegenen geiſtlichen Länder, als Entſchädigung für ihre Verluſte, ſo wie auch der Linie zu Kaſſel die Kurwürde zu verſchaffen. Art. 3.

Wenn bei der künftigen Friedensſtiftung die Wiederherſtellung des Hauſes Oranien — das bei der Staatsumwälzung in den ſieben vereinigten Provinzen ſeine Statthalterſchaft eingebüßt hatte, — in ſeine Ämter und Würden als unzuläſſig erachtet werden ſollte, ſo ſollten beide Mächte, Frankreich und Preußen, ihre Vermittlung zu einem Vergleich zwiſchen der bataviſchen Republik — wie die ſieben vereinigten Provinzen damals hießen — und dem Prinzen von Oranien eintreten laſſen. Dieſer Vergleich ſollte als Grundlagen haben, einerſeits, die Verzichtleiſtung des Hauſes Naſſau-Oranien auf die Statthalterſchaft und alle unbewegliche Güter, welche es im Umfang

der Republik beſaß, andererſeits die Zahlung einer Entſchädigung an das gedachte Fürſtenhaus, welche gleich ſei dem Werthe aller ſeiner im Umfange der Republik vorhandenen liegenden Gründe, inſofern es die bataviſche Republik nicht vorziehen ſollte, ſie dem Prinzen von Oranien zur Verfügung ſo lange zu belaſſen, als er ſelbige in einer noch zu beſtimmenden Zeit veräußert haben würde. Die franzöſiſche Republik verſprach, alle ihre guten Dienſte zu verwenden, um zu Gunſten des Prinzen von Oranien die Seculariſation der Hochſtifter Würzburg und Bamberg zu bewirken und ihm die Kurwürde zu verſchaffen; ſolchergeſtalt, daß dieſe Hochſtifter an das Haus Brandenburg übergehen ſollten für den Fall, wenn das Haus Oranien im Mannsſtamme erlöſchen würde. Art. 5.

So glücklich die kaiſerlichen Waffen auf dem Kriegsſchauplatze in Deutſchland waren, ſo viel Mißgeſchick traf ſie in Italien. Der alte Feldmarſchall Wurmſer, der ſie befehligte, konnte dem Ungeſtüm der Republikaner und ihres jugendlichen Führers, des Menſchen voll großer Gaben und voll unedler Leidenſchaften, nirgends widerſtehen. Nach langen, unausgeſetzten Kämpfen ward er endlich genöthigt, ſich mit dem Überreſt ſeines Heeres am 16. September 1796 in die Feſtung Mantua zu werfen, die ſofort von Buonaparte belagert wurde.

Um dieſe Zeit fühlte das vollziehende Directorium der Republik, dem franzöſiſchen Volke gegenüber, die Nothwendigkeit, einlenkende Schritte zu thun, da ſich in dem geſunden Theile des Volks große Unzufriedenheit und eine gewiſſe Aufregung darüber kundgab, daß die Regierung die Anerbietungen zum Frieden von der Hand gewieſen hatte, welche von Seiten des engliſchen Kabinets gemacht worden waren. Das Directorium entſchloß ſich daher, dem Kaiſer Friedensvorſchläge zu machen. Ein Deutſcher wurde mit den erſten Eröffnungen, und der General Clarke mit der Leitung dieſer Unterhandlung beauftragt. Der Deutſche war ein Herr von Zwanziger, einer der Miniſter des Fränkiſchen Kreiſes, der wegen der dem Kreiſe von Jourdan auferlegten Kriegs-Contribution nach Paris geſchickt worden war. Dieſer achtbare Mann hielt es im Intereſſe ſeines deutſchen Vaterlandes für Pflicht, dem Anſinnen der franzöſiſchen Regierung, ihn zum Unterhändler zu gebrauchen, nachzugeben. Er war es, der die Friedensvorſchläge nach Wien überbrachte, Vorſchläge, die man damals glaubte nicht annehmen zu müſſen, obwol die Bedingungen, auf die das Haus Öſterreich ein Jahr ſpäter un-

terhandelte, bei Weitem nicht ſo günſtig waren. Die Vorſchläge vom September 1796 waren in der Hauptſache folgende:

Die franzöſiſche Republik wird den Rhein zur Gränze haben; ſie wird auf dem rechten Ufer dieſes Stroms die Brückenköpfe von Düſſeldorf, Ehrenbreitſtein, Kaſſel, Kehl, Alt-Breiſach und Hüningen behalten.

Das Haus Öſterreich wird auf ſeine Beſitzungen jenſeits des Rheins und in Schwaben Verzicht leiſten, auch auf die italiäniſchen, mit Ausnahme Toskanas.

Der Herzog von Modena verzichtet auf ſeine Staaten und empfängt eine Entſchädigung in Deütſchland.

Öſterreich empfängt zur Entſchädigung Baiern.

Der König von Preüßen wird für den Verluſt, den er durch die Vereinigung des linken Rheinufers mit Frankreich erleidet, entſchädigt werden.

Der Fürſt von Naſſau-Oranien wird in Deütſchland entſchädigt und mit der Kurwürde bekleidet werden.

Der Kurfürſt von Baiern wird auf alle ſeine Beſitzungen in Deütſchland Verzicht leiſten und König der Lombardie werden.

Ein Kongreß wird die Entſchädigungen beſtimmen und den neüen politiſchen Zuſtand Deütſchlands regeln.

Es wird acht Kurfürſtenthümer geben, nämlich: dasjenige, welches Mainz erſetzen wird, Böhmen, Sachſen, Brandenburg, Hannover, Heſſen-Kaſſel, das Land, welches der Herzog von Modena, ſo wie dasjenige, welches der Fürſt von Naſſau-Oranien empfangen wird.

Der Wiener Hof, der nach des Erzherzogs Karl glänzendem Feldzuge in Deütſchland hoffte, Mantua retten und die Lombardei zurückerobern zu können, zeigte ſich zum Unterhandeln ohne Theilnahme ſeines Verbündeten, des Königs von England, wenig geneigt. Dem General Clarke wurden Päſſe zur Reiſe nach Wien verſagt. Zwar hatte er einige Unterredungen mit dem kaiſerlichen Heerführer in Italien, allein dieſe führten zu Nichts. Er kehrte nach Paris zurück.

Mantua fiel am 2. Februar 1797. Mit dieſer wichtigſten Feſtung Ober-Italiens war die Lombardei für das Haus Öſterreich verloren. Nun rückte Buonaparte geraden Wegs auf Wien zu. Erzherzog Karl, der den Befehl über die kaiſerliche Armee in Italien übernommen hatte, konnte ihm nicht widerſtehen. Am 22. März

waren die Franzoſen in Trieſt; am 25. überwältigten ſie den tapfer vertheidigten Alpenpaß von Tarvis; am 29. zog Buonaparte in Laibach ein. Die Nachhut des Erzherzogs wurde am 2. April bei Neümarkt, am 3. bei Unzmarkt geſchlagen, worauf Buonaparte Murau, Judenburg und andere Plätze an der Mur beſetzte, in der Abſicht, alle Abtheilungen ſeines Heeres an ſich zu ziehen, um an der Spitze deſſelben einen Triumphzug nach der Kaiſerſtadt an der Wien zu unternehmen, von der er nur noch 40 Stunden Wegs entfernt war.

In dieſer ſcheinbar glänzenden Stellung war es Buonaparte, der als kluger Feldherr auf die Sicherheit ſeines, durch unaufhörliche Gefechte, durch Mühſeligkeiten, Strapatzen und Krankheiten ſehr zuſammen geſchmolzenes Heer Bedacht nehmend, auf Waffenruhe, womöglich auf Frieden, ſann. Fern und abgeſchnitten von allen Verbindungen mit dem Heimathlande, aus dem allein ihm Unterſtützung werden konnte, mitten in einem unbekannten, unwegſamen und armen Gebirgslande, das ſeinen Kriegern nur auf kurze Zeit den nöthigen Unterhalt gewähren konnte, vor ſich zwar einen geſchlagenen, keineswegs aber entmuthigten Gegner, der jeden Augenblick den Zuzug der ungariſchen Inſurrection erwarten konnte; hinter ſich im Rücken einen noch unbekannten und darum um ſo gefährlicheren Feind, die Republik Venedig mit ihren Dalmatinern und Albaneſen unter Waffen, dazu ein Landvolk im Gebiet der Republik und in Tirol, das in Maſſe aufgeſtanden war und überall da, wo ſich vereinzelte Haufen Franzoſen blicken ließen, ſie todtſchlugen oder in die Gefangenſchaft führten, — in dieſer Lage war die Stellung des franzöſiſchen Heeres in der Steiermark eine ſehr bedenkliche geworden.

Buonaparte richtete am 31. März von Klagenfurt aus an den Erzherzog Karl ein — pomphaftes Schreiben, worin er denſelben in den ſchmeichelhafteſten Ausdrücken aufforderte, der Wohlthäter der ganzen Menſchheit und der wahre Retter von Deütſchland zu werden, indem er ihm den Frieden wiedergebe. „Was mich betrifft“, hieß es am Schluß, „ſo werde ich, wenn die Eröffnung, die ich Ihnen zu machen die Ehre habe, nur einem einzigen Menſchen das Leben retten kann, auf die Bürgerkrone, die ich alsdann verdient zu haben vermeine, ſtolzer ſein, als auf den traurigen Ruhm, der aus Tauſenden militäriſchen Triumphen entſpringen kann.“

Der Erzherzog antwortete am 2. April in gemeſſenen, kalten Ausdrücken, daß, da er zu Friedensunterhandlungen nicht ermäch-

tigt ſei, er nach Wien berichtet und Befehle über einen Gegenſtand erfordert habe, der nicht zu ſeinem Geſchäftskreiſe gehöre. In ſeinem Bericht an den Kaiſer hatte er, geſtützt auf die bedenkliche Lage des franzöſiſchen Heeres, entſchieden abgerathen, auf Buonaparte's Anerbietungen einzugehen; allein das Vordringen der Franzoſen bis ins Herz der Monarchie hatte am Wiener Hofe einen ſo gewaltigen Schreck und unter der Einwohnerſchaft der Kaiſerſtadt eine ſo große Muthloſigkeit verurſacht, daß man mit — Entzücken die Nachricht vernahm, der feindliche General wolle unterhandeln.

Am 7. April wurde zu Judenburg der Waffenſtillſtand geſchloſſen, der bis zum 20. deſſelben Monats dauern ſollte. In der Zwiſchenzeit begannen die Unterhandlungen zu Leoben, wo Buonaparte ſein Hauptquartier aufgeſchlagen hatte. Die kaiſerlichen Bevollmächtigten erklärten vorweg, jede Vermittlung einer dritten Macht verwerfen zu müſſen, eine Bedingung, auf die Buonaparte leicht einging, jedoch vorſchlug, den Marcheſe di Gallo, Geſandten des Königs beider Sicilien, zuzuziehen, weil er der Diener einer Familie ſei, die mit der des Kaiſers in naher Verwandtſchaft ſtehe. Dieſer Vorſchlag wurde angenommen, weil man kaiſerlicher Seits nur die Zwiſchenkunft des Berliner Hofes hatte vermeiden wollen, dem man den baſeler Frieden nicht vergeſſen konnte. Endlich kam es, nach mehrtägigen Beſprechungen und Verhandlungen, zum Abſchluß der Friedens-Präliminarien, welche am 18. April 1797 auf dem Schloſſe Eckenwald bei Leoben unterzeichnet wurden. Sie beſchränkten ſich nicht auf das Haus Öſterreich, ſondern umfaßten das Deütſche Reich in ſeiner Geſammtheit, und beſtimmten im Art. 5., daß ein Kongreß den Abſchluß des definitiven Friedens zwiſchen Frankreich und dem Reich, auf Grundlage der Integrität des letztern, beauftragt werden ſolle.

Große Schwierigkeiten erhoben ſich gegen die Ausführung der leobener Verabredungen. Perſönliche Rückſichten des Generals Buonaparte in Bezug auf einen erwarteten Wechſel in den Mitgliedern des Directoriums ſpielten dabei eine Hauptrolle. Nachdem alle Hinderniſſe aus dem Wege geraümt waren, kam es in Udine zum Abſchluß des Friedens, unterzeichnete ihn aber in dem Dorfe Campo-Formio. Man wählte dieſen Ort, um nicht in die Verlegenheit zu kommen, weder Paſſeriano, wo Buonaparte's Hauptquartier war, noch der Stadt Udine, woſelbſt die kaiſerlichen Bevollmächtigten wohnten, den Vorzug zu geben, indem man bald dort, bald hier

unterhandelt hatte. Auch datirte man die Friedensurkunde vom 17. Oktober 1796, dem Tage, wo der in Leoben verabredete ſechsmonatliche Waffenſtillſtand zu Ende ging, obwol ſie in Wirklichkeit erſt in der Nacht des 18. Oktobers vollzogen wurde.

Die Unterzeichner der Urkunde waren Seitens des Kaiſers: Don Martius Maſtrilli, Marcheſe di Gallo, außerordentlicher Geſandter des Königs beider Sicilien am Wiener Hofe; Graf Ludwig von Cobenzl, außerordentlicher Geſandter am Ruſſiſchen Hofe; Graf Maximilian von Merveld, General-Major; und Freiherr Ignaz von Degelmann, Miniſter des Kaiſers bei der Helvetiſchen Republik; und Seitens der Franzöſiſchen Republik: Buonaparte, Ober-Befehlshaber des franzöſiſchen Heeres in Italien.

In der Einleitung heißt es: „S. M. der Römiſche Kaiſer, König zu Hungarn und zu Böheim, und die Franzöſiſche Republik, „„in der Abſicht den Frieden zu befeſtigen, zu dem der Grund durch die auf dem Schloſſe Erlenwald bei Leoben unterzeichneten Präliminarien gelegt worden iſt““, u. ſ. w. In der Folge wird ſich ergeben, daß dieſe Redensart, die ſehr gleichgültig zu ſein ſcheint, nicht abſichtlos gewählt wurde.

Der Art. 1 ſtellt den Frieden zwiſchen den beiden vertragenden Mächten wieder her, und fügt dann noch Folgendes hinzu: „Man wird keine Unterſtützung, keinen Schutz, weder unmittelbar noch mittelbar, denen gewähren, welche dem einen oder dem andern der vertragenden Parteien Schaden zuzufügen die Abſicht haben könnten“; ein Zuſatz, der gegen die Aufwiegler und Unruhſtifter gerichtet war, von denen es ſeit der franzöſiſchen Staatsumwälzung in allen Ländern gleichſam — wimmelte!

Der Art. 2 ordnet die Aufhebung der Sequeſter an, welche auf die Güter von Privatleuten in den gegenſeitigen Gebieten, ſo wie auf die Güter von öffentlichen Anſtalten gelegt worden waren; eine Beſtimmung, welche auf die Cisalpiniſche Republik ausgedehnt wurde, jenen neuen Staat in Ober-Italien, der ſich unterm Schutze Buonaparte's aus dem Herzogthume Mailand, öſterreichiſchen Antheils, und aus dem Herzogthum Mantua gebildet hatte, und dem er, nach Abſchluß der leobener Präliminarien, das Modeneſiſche, Reggio und Maſſa Carrara hinzugefügt hatte, die bis dahin, in Gemeinſchaft mit den Legationen Bologna, Ferrara und der Romagna, die dem Papſte in dem Vertrage von Tolentino, 19. Febr. 1797, abgenommen worden waren, die Cispadaniſche Republik bil-

deten. Bald aber änderte Buonaparte ſeine Anſicht. Er warf beide Republiken zu einer einzigen, der Cisalpiniſchen, zuſammen, die auch am 29. Juni 1797 vom Directorio als unabhangiger Staat anerkannt wurde. Dies geſchah auch vom Kaiſer, ausdrücklich durch den Art. 7 des Friedensſchluſſes, worin er auf alle Lande verzichtete, aus denen dieſe Cisalpiniſche Republik zuſammengeſetzt, und die der Art. 8 noch beſonders nannte. Mailand war die Hauptſtadt.

Die Abtretung der öſterreichiſchen Niederlande an Frankreich mit allen Souverainetäts- und Eigenthumsrechten, ſpricht der Art. 3 aus. Unterdeß hatte die Republik ſich gemüßigt geſehen, dieſe, dem Deütſchen Reiche gehörigen Lande, ſeinen Burgundiſchen Kreis, gleich nach der Beſetzung im Jahre 1794, kraft des Eroberungsrechts, ihrem Gebiete einzuverleiben und die Verfaſſung der Republik auf ſie auszudehnen, überhaupt ſie ganz nach franzöſiſchem Schnitt zu behandeln. Dieſe willkürliche Handlung wurde nun durch den vormaligen Landesherrn, den Kaiſer, in ſeiner Eigenſchaft als Herzog von Burgund, u. ſ. w. beſtätigt. Das Reich aber hatte noch nicht — Ja geſagt!

Frankreich übernahm, nach Art. 4, die auf dieſen Landen ruhenden und vor dem Kriege gemachten Hypothekenſchulden. Die kaiſerlichen Bevollmächtigten ſollten den Etat dieſer Schulden vor Auswechſelung der Beſtätigungsurkunden übergeben, damit man bei dieſer Auswechſelung über erläuternde und Zuſatz-Paragraphen zu dieſem Artikel einig werden könne. Dieſe Übergabe hat nicht Statt gefunden, weil die Zeit zwiſchen der Unterzeichnung des Vertrags und der Auswechſelung der Ratifikationen, obſchon ſie ziemlich lange ausgedehnt wurde, doch nicht hinreichte, um den Schuldenetat zuſammenzuſtellen. Die Unterlaſſung dieſer Förmlichkeit wurde von der franzöſiſchen Regierung als Vorwand benutzt, um ſich von der übernommenen Verpflichtung zur Tilgung dieſer Schulden als entbunden zu betrachten. War das nicht eine der vielen Schändlichkeiten, die Frankreichs Regierung auf ſich geladen hat? Jene Niederlande ſtanden ſeit drei Jahren unter franzöſiſcher Herrſchaft, wurden nach franzöſiſchen Geſetzen, von franzöſiſch zugeſtutzten Beamten, und in den oberſten Ämtern von eingeborenen Franzoſen regiert und verwaltet. Wäre die Verwaltung ordnungsmäßig eingerichtet und vollſtreckt worden, müßten da die Landesſchulden nach ihrem Betrage ꝛc. nicht längſt ſchon den Behörden bekannt geworden ſein?

Der Kaiſer erklärte ſich im Art. 5 damit einverſtanden, daß die

Franzöſiſche Republik die vormals venetianiſchen Inſeln in der Levante, und namentlich Corfu, Zante, Cephalonien, Santo-Mauro und Cerigo, ſo wie Butrinto, Larta, Voinizza, und überhaupt alle vormals venetianiſchen Niederlaſſungen in Albanien, jenſeits des Meerbuſens von Lodrino beſitzen ſolle.

Der Art. 6 lautete ſo: „Die Franzöſiſche Republik willigt ein, daß S. M. der Kaiſer und König mit vollem Souverainetäts- und Eigenthumsrechte die nachbenannten Länder beſitze, nämlich: Iſtrien, Dalmatien, die vormals venetianiſchen Inſeln des Adriatiſchen Meeres, die Mündungen des Cattaro, die Stadt Venedig, die Lagunen und Landſchaften, welche zwiſchen den Erbſtaaten S. M. des Kaiſers und Königs, dem Adriatiſchen Meere und einer Linie liegen, die von Tirol anfangend, dem Bergſtrom vor der Gardola folgen, den Gardaſee bis zur Eiſa durchſchneiden, und von da eine Militair-Linie bis San Giacomo einſchlagen wird, die beiden Theilen gleiche Vortheile darbietet, und deshalb von beiderſeitigen Ingenieur-Offizieren bis zur Auswechſelung der Beſtätigungsurkunden zu ermitteln iſt. Die Gränzlinie ſoll zwiſchen der Etſch bei San-Giacomo durchgehen, dem linken Ufer dieſes Fluſſes bis zur Mündung des weißen Kanals folgen, mit Einſchluß des Theils von Porto Legnago, der ſich auf dem rechten Ufer der Etſch mit einem Bezirk von 3000 Klafter Halbmeſſer befindet. Die Linie wird dann dem linken Ufer des weißen Kanals, des Tartaro, und des Kanals la Poliſtella bis zum Einfluß in den Po, und dem linken Ufer des großen Po bis zum Meere folgen.“

Im Art. 18 trat der Kaiſer dem Herzog von Modena den Breisgau ab, um dieſes Land unter denſelben Bedingungen zu beſitzen, kraft deren er das Modeneſiſche beſeſſen hatte.

Die in den Ländern, welche an die Franzöſiſche Republik abgetreten worden, belegenen und nicht veräußerten Grundbeſitzungen des Erzherzogs Karl und der Erzherzogin, ſo wie die des Erzherzogs Ferdinand, in der Ciſalpiniſchen Republik, wurden nach Art. 19 den Beſitzern zurückgegeben, doch unter der Bedingung, ſelbige innerhalb drei Monaten zu verkaufen.

Der Art 20 bezog ſich auf das Deütſche Reich und beſagte, daß vier Wochen nach Unterzeichnung des Vertrags zu Raſtadt ein Congreß, ausſchließlich aus Bevollmächtigten des Deütſchen Reichs und denen der Franzöſiſchen Republik beſtehend, in der Abſicht eröffnet werden ſollte, zwiſchen beiden Mächten den Frieden zu ſtiften.

Im Art. 23 wurde das Ceremoniel zwiſchen dem Kaiſer und der Franzöſiſchen Republik geregelt, die den Rang behalten ſollte, welchen das Königreich Frankreich vor dem Kriege gehabt hatte. Das Ceremoniel zwiſchen dem Kaiſer und der Cisalpiniſchen Republik ſollte ſo ſein, wie es zwiſchen dem Kaiſer und der Republik Venedig geweſen war.

Das waren die offenkundig gewordenen Beſtimmungen des Friedens von Campo-Formio, welcher die älteſte Republik der Welt vernichtete und die gute Beüte unter den Kaiſer und die Franzöſiſche Republik vertheilte, wiewol Buonaparte noch am 16. Mai 1797 mit der Republik Venedig einen Vertrag geſchloſſen hatte, der ihre politiſche Exiſtenz anerkannte und ſicher ſtellte. Europa hielt dieſen Gewaltſtreich für die Folge geheimer Verabredungen in Leoben.

Auch in Campo-Formio wurden am Tage des Friedensſchluſſes geheime Artikel unterzeichnet, die nicht minder bemerkenswerthe Beſtimmungen enthielten. Zwar hat das Wiener Cabinet ihr Daſein niemals eingeraümt, und man erfuhr von ihnen erſt, als die franzöſiſchen Diplomaten im Monat April 1799 den preüßiſchen Miniſtern davon Mittheilung machten, in dem Augenblick, als der raſtadter Congreß auf dem Punkte ſtand, ſich aufzulöſen, und das Directorium der Franzöſiſchen Republik gar keinen Grund mehr hatte, das Haus Öſterreich zu ſchonen.

Der Kaiſer verpflichtete ſich in dieſen geheim gehaltenen Artikeln, ſeine guten Dienſte beim Deütſchen Reich zu verwenden, daß der Franzöſiſchen Republik ein Theil der Länder am linken Rheinufer abgetreten werde, nämlich: alles Land zwiſchen dem Rhein und der Moſel mit Einſchluß von Mainz, und alle Landſchaften, die zwiſchen der Moſel, der Nette, Roer und Maas liegen, mit Einſchluß der Feſtung Jülich; das Ganze nach einer Linie, welche der Art. 1 des geheimen Vertrags genau beſchreibt. Wenn, hieß es weiter, troz der guten Dienſte des Kaiſers, das Reich nicht in dieſe Abtretung willigen ſollte, ſo verpflichtet ſich der Kaiſer, zum Reichsheere nur ſein matrikelmäßiges Contingent zu ſtellen.

Auch verſprach der Kaiſer, ſeine guten Dienſte dafür zu verwenden, daß die Schiffahrt auf dem Rheine von Hüningen bis zum Eintritt ins Gebiet der Bataviſchen Republik, für frei erklärt, und den Bürgern der Franzöſiſchen Republik die freie Schiffahrt auf der Maas eingeraümt werde. Art. 2.

Der Kaiſer tritt, ſo beſagt Art. 3, die Grafſchaft Falkenſtein, welche innerhalb der im Art. 1 beſchriebenen Linie liegt, an Frankreich ab.

Nach Art. 4 ſollten die Länder, welche der Kaiſer, kraft des Art. 1 des offenkundigen Vertrags, erhielt, als Ausgleichung dienen für diejenigen, auf welche er durch die offenen Art. 3 und 7 Verzicht geleiſtet hatte, und für die Grafſchaft Falkenſtein; was andeütet, daß, wenn der Art. 1 des geheimen Vertrags zur Ausführung kommen ſollte, daraus dem Kaiſer eine neüe Ausgleichung erwachſen müſſe; dieſe Ausgleichung wurde vom Art. 5 beſtimmt.

Die Franzöſiſche Republik, heißt es in demſelben, wird ihre guten Dienſte anwenden, daß dem Kaiſer das Erzſtift Salzburg und derjenige Theil Baierns zugeſprochen werde, welcher zwiſchen dieſem Erzſtift, dem Inn, der Salza und Tirol liegt, mit Einſchluß der Stadt Waſſerburg und eines auf dem linken Innufer belegenen Bezirks um dieſelbe, der 3000 Klafter Halbmeſſer hat.

Der Kaiſer tritt an Frankreich das Frickthal ab, gegen einen verhältnißmäßigen Erſatz in Deütſchland; das Frickthal ſoll mit der Helvetiſchen Republik vereinigt werden. Art. 6.

Der Art. 7 hatte folgenden Ausdruck: „Man iſt zwiſchen den vertragenden Mächten übereingekommen, daß, wenn bei der bevorſtehenden Friedensſtiftung des Deütſchen Reichs die Franzöſiſche Republik in Deütſchland eine Erwerbung macht, S. M. der Kaiſer, König zu Hungarn und Böheim, ebenfalls einen Erſatz bekommen muß, und gegenſeitig, wenn S. K. K. M. eine Erwerbung dieſer Art macht, die Franzöſiſche Republik eine Territorialvergütung erhalten wird."

Dem vormaligen Statthalter von Holland ſoll eine Gebiets-Entſchädigung gegeben werden, die jedoch nicht in der Nähe der öſterreichiſchen Beſitzungen, noch in der der Bataviſchen Republik genommen werden kann. Art. 8.

Die in dem erſten Artikel gezogene Gränzlinie war der Art, daß die auf dem linken Rheinufer belegenen preüßiſchen Provinzen an ihren Landesherrn zurückfielen. Auf dieſe Erſtattung ſtützte ſich die Verabredung des Art. 9, welcher beſagte, daß von einer neüen Erwerbung des Königs von Preüßen gar nicht die Rede ſein könne, was ſich die beiden vertragenden Mächte gegenſeitig verbürgen.

Der folgende Artikel fügt hinzu, daß, wenn der König von Preü-

ßen der Bataviſchen Republik die Enclaven abtritt, welche in deren Gebiet belegen ſind, der Kaiſer ſeine guten Dienſte beim Reiche für deſſen Einwilligung in dieſe Abtretung verwenden werde. Die Nichterfüllung dieſes Artikels kann, ſo heißt es weiter, dann die Wirkungen des vorhergehenden Artikels nicht aufheben.

Die beiden vertragenden Parteien werden ebenmäßig ihre guten Dienſte dahin verwenden, daß die Fürſten und Stände des Reichs, welche in Folge des gegenwärtigen Vertrags oder desjenigen, welcher mit dem Deütſchen Reiche abgeſchloſſen wird, Verluſte erleiden und namentlich die drei geiſtlichen Kurfürſten, der Kurfürſt von der Pfalz, die Häuſer Württemberg, Baden und Heſſen, der Pfalzgraf zu Zweibrücken, die Fürſten von Naſſau-Saarbrück, Salm-Kyrburg, Löwenſtein-Wertheim, Wied-Runkel und der Graf von der Leyen, in Deütſchland geeignete Entſchädigungen empfangen, welche in Gemeinſchaft mit der Franzöſiſchen Republik geregelt werden ſollen. Der Art. 12, welcher dieſes Princip aufſtellte, gedachte mit keinem Worte des Grund und Bodens, von dem dieſe Entſchädigungen zu entnehmen ſeien; allein die Auslaſſung der Hochſtifter Baſel, Straßburg und Speyer in der namentlichen Liſte derjenigen, die bei dieſen Entſchädigungen betheiligt werden ſollten, bewies zur Genüge, daß von einer Wiederherſtellung dieſer Bisthümer nicht die Rede war, und folglich der auf dem rechten Rheinufer belegene Theil ihrer Gebiete zur Entſchädigungsmaſſe geſchlagen werden ſollte; anderer Seits deüteten die Namen der Kurfürſten von Mainz, Trier und Köln, die man in der Liſte findet, die Abſicht des Wiener Hofes an, die drei geiſtlichen Kurfürſtenthümer beizubehalten. Als einen wunderlichen Zufall muß man es betrachten, daß der Graf von der Leyen, dem der Art. 12 eine Schadloshaltung zuſagte, bei der Vertheilung übergangen wurde, während der Fürſt von Leiningen, der in der Liſte vergeſſen worden war, ſein Vermögen ſich verdoppeln ſah.

Zwanzig Tage nach Auswechſelung der Beſtätigungs-Urkunden ſollten die kaiſerlichen Kriegsvölker die feſten Plätze Mainz, Ehrenbreitſtein, Philippsburg, Mannheim, Königſtein (das Bergſchloß im kur-mainziſchen Antheil an der Grafſchaft gleiches Namens), Ulm und Ingolſtadt geraümt haben, überhaupt das ganze Reichsgebiet, bis auf die Erbſtaaten des Kaiſers. Art. 13.

Unterſucht man dieſe Verabredungen etwas näher, ſo zeigt es ſich, daß ihre Ausführung mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden war, die nur überwunden werden konnten, wenn das Haus

Öſterreich mit Frankreich fortdauernd im innigſten Vernehmen blieb. Die Geringſchätzung, ja ſtolze Verachtung, mit der man Preußen behandeln zu müſſen ſich das Anſehen gab, indem man dieſer Monarchie jedwede Vergrößerung abſprach, während Öſterreich durch die Vernichtung der Republik Venedig und durch Einverleibung eines Theils ihres Gebietes auf dem feſten Lande, Iſtrien und Dalmatien mit eingeſchloſſen, nicht allein einen vollſtändigen Erſatz für die Niederlande, den Breisgau und die Lombardei, ſondern auch noch die Ausſicht auf einen großen Theil von Baiern, dieſem beſtändigen Gegenſtande ſeines ehrgeizigen Trachtens ſeit einem Jahrhundert empfing, mußte nothwendiger Weiſe zwiſchen den beiden Hauptmächten Deütſchlands Hader und Streit herbeiführen, es mußte zwiſchen ihnen zum Kriege kommen. Frankreichs, durch Buonaparte vertretene, hinterliſtige Politik wollte Öſterreich und Preußen vollſtändig entzweien, indem man die innigſte Freündſchaft mit jenem und eine Gleichgültigkeit zu dieſem heüchelte, die ebenmäßig ohne alle Begründung waren. Die geheimen Verabredungen von Campo-Formio konnten nicht ausgeführt werden, ohne die größte Verwirrung, wenn nicht einen vollſtändigen Umſturz der Dinge in Deütſchland herbeizuführen, bei dem das Directorium im Trüben zu fiſchen gedachte. Unterm Schutze dieſer Revolution konnte ſich Frankreichs Regierung des linken Rheinufers ohne Weiteres bemächtigen; ſie konnte die zahlreichen Heerhaufen eines in Schlachten, im Feldlager und im Feindesland verwilderten Kriegsvolkes angemeſſen beſchäftigen, das aufzulöſen und auseinander gehen zu laſſen ebenſo gefährlich war, als es ins Innere des Heimathlandes zurückzuführen; ſie konnte endlich, indem ſie ſich der einen oder der andern Partei anſchloß, der oberſte Schiedsrichter in den Angelegenheiten Deütſchlands werden.

Die franzöſiſche Monarchie nützte im weſtfäliſchen Frieden die Entzweiung des Deütſchen Reichs in ein katholiſches und ein evangeliſches Deütſchland; die Franzöſiſche Republik trat folgerichtig in die Fußtapfen der Monarchie, indem ſie Deütſchlands Spaltung in ein Habsburgiſches und Hohenzolleriſches zu ihrem Vortheile auszubeüten trachtete; und der Vertreter dieſer Republik war Buonaparte, damals ſchon der Alleskönnende, der Allesvermögende im Feldlager des Soldaten, wie im Kabinet des Staatsmanns!

Das Haus Öſterreich verlor durch den Frieden von Campo-Formio:

die Niederlande mit 469	Q.-M.	1,926,000	Ew.	5,000,000 Fl. Eink.
den Breisgau 59	„	150,000	„	300,000 „ „
Falkenstein 2½	„	4,300	„	68,000 „ „
die Lombardei .. 213	„	1,524,000	„	5,000,000 „ „
zusammen 743½	Q.-M.	3,604,300	Ew.	10,368,800 Fl. Eink.

Es erwarb:

einen Theil von Venedig mit 865 Q.-Meilen 3,050,000 Einwohner 10,800,000 Fl. Einkünfte.

Was Österreich an Einwohnerzahl einbüßte, wurde durch die Abrundung seines Gebiets vollständig ausgeglichen. Diesem Verlust muß aber auch noch derjenige hinzugefügt werden, den eine Nebenlinie des Hauses Österreich durch die Abtretung des Modenesischen erlitt; mit seinen 460,000 Einwohnern auf 95 Q.-M. und 600,000 Fl. Einkünfte.

Sobald man in Venedig erfuhr, welches Schicksal der Republik bestimmt sei, berief die provisorische Regierung die Urwählerversammlungen, um über die Errichtung einer demokratischen Verfassung Berathungen anzustellen. Obschon nur eine kleine Anzahl von Bürgern in diesen Versammlungen erschien, so schickte die Regierung doch vier Abgeordnete nach Paris, als Träger dessen, was man den Volkswillen nannte, um das Directorium zu bewegen, den von Buonaparte geschlossenen Vertrag nicht zu ratificiren. In Mailand angelangt, mußten sie zu ihrem Schreck erfahren, daß die Bestätigung am 26. Oktober bereits erfolgt sei. Nichtsdestoweniger bestanden sie auf ihrer Absicht, die Reise fortzusetzen; allein Buonaparte faßte sich kurz und ließ die venetianischen Herren gefangen nehmen. Er befahl die Auflösung der provisorischen Regierung und beauftragte Serrürier, einen seiner Unter-Anführer, in Venedig ein Militär-Regiment einzurichten. Die Franzosen benutzten den Zeitraum zwischen der Unterzeichnung der Friedensurkunde und der Übergabe Venedigs an Österreich, um im Arsenal, in den Magazinen und sämmtlichen öffentlichen Niederlagen mit Allem aufzuraümen, was nur immer möglich in die Klasse von Staatsgut eingereiht werden konnte. Zuletzt beraubte man das Portal der St. Markuskirche seines Schmuckes, des antiken Kunstwerks der vier Bronze-Pferde, und entführte den Löwen, der den kleinen Platz gleiches Namens zierte. Das unerbittliche Schicksal hat es gewollt, daß nach 18 Jahren diese Nationaldenkmäler zu ihren wirklichen Eigenthümern zurückgekehrt sind.

Der Wiener Hof verlangte die Übergabe der Stadt Venedig ſeit lange, aber immer vergeblich. Franzöſiſcher Seits machte man ſie von der Übergabe der Stadt und Feſtung Mainz abhängig, welche Öſterreich in den geheimen Artikeln des Vertrags von Campo-Formio verſprochen hatte, die man aber in Wien zu verſchieben bemüht war, um nicht das Geheimniß dieſer Übereinkunft zu verrathen; man wollte ſich zu dieſer Abtretung erſt vom Reiche ermächtigen laſſen, denn bei dieſem allein ſtand das Recht der Einwilligung oder Verweigerung zur Überlaſſung einer Feſtung an den Erbfeind, die von Alters her als ein Hauptbollwerk des Reichs, inſonderheit der Rheinlande, betrachtet worden war (I. 2, S. 149). Frankreich dagegen und ſein Directorium verlangte, daß ihm Mainz übergeben werde, bevor die geheimen Artikel in Berlin verlauteten, weil man vorausſah, daß Preußen ſich der Abtretung von Mainz mit allen Kräften widerſetzen würde. Zugleich glaubte das Directorium, das Haus Öſterreich einigermaßen beſchwichtigen zu müſſen, indem es in Wien erklären ließ, Frankreich werde Alles daran ſetzen, um die Verabredungen von Campo-Formio in Vollſtreckung zu ſetzen und gegen Jedermann einſtehen, der ſich dem widerſetzen würde. Daher die Beweiſe von Freündſchaft gegen Öſterreich, daher die Kälte, ja Geringſchätzung, die man in Paris gegen den Berliner Hof erkünſtelte.

In Wien gab es aber auch ſchlaue Staatsmänner und Diplomaten aus der Schule eines Fürſten Kaunitz! Man ſtellte ſich, als glaube man an die liebevolle Zuneigung, die das Directorium und ſein Hauptträger, Buonaparte, für das Haus Öſterreich erheüchelte. Vor allen Dingen kam es dem Wiener Hofe darauf an, in den Beſitz Venedigs geſetzt zu werden; darum mußte der Frieden von Campo-Formio um jeden Preis zur Ausführung gebracht werden.

Buonaparte hatte ſich aus Italien nach Raſtadt begeben, unter dem Vorwande, daſelbſt die Verrichtungen des erſten Bevollmächtigten zu übernehmen, wozu er von den Directoren der Franzöſiſchen Republik ernannt worden war. Um nun den angedeüteten Zweck zu erreichen, entſendete das Wiener Cabinet drei Bevollmächtigte nach Raſtadt, nämlich die Generale Merveld und Latour und den Grafen Cobenzl, die daſelbſt mit Buonaparte eine Militär-Convention abſchloſſen, welche am 1. Dezember 1797 unterzeichnet wurde.

Dieſe Übereinkunft, deren Inhalt lange Zeit ein Geheimniß blieb, beſagte, — daß die Truppen des Kaiſers und die in ſeinem

Solde ſtehenden Reichsvölker das Gebiet des Reichs dermaßen zu raümen hätten, daß ſelbige am 25. Dezember auf Grund und Boden der kaiſerlichen Erbſtaaten eingetroffen ſeien; — daß die kaiſerlichen Truppen bei der Beſatzung der Stadt und Feſtung Mainz um dieſelbe Zeit nicht mehr als 15,000 Mann ſtark ſein dürften; — daß an demſelben Tage das franzöſiſche Heer die venetianiſchen Lande raümen werde, bis auf 15,000 Mann, welche daſelbſt noch ſtehen bleiben ſollten; — daß die kaiſerlichen Völker am 20. Dezember die Feſtungen Mannheim, Philippsburg, Ehrenbreitſtein, Ulm, Ingolſtadt und Würzburg; und am 30. Dezember die Feſtung Mainz geraümt haben müßten, wobei es ihnen freiſtehe, all' ihr ſchweres Geſchütz und ihre Kriegsvorräthe mitzunehmen; — daß vom 10 Dezember an Mainz von franzöſiſchen Truppen umſchloſſen werden, den kaiſerlichen Truppen aber der Ein- und Ausgang bis zu ihrem gänzlichen Abzuge unverwehrt bleiben ſolle; — daß die Bevollmächtigten des Kaiſers vor dem 8. Dezember dem Reich die Erklärung abzugeben hätten, es ſei die Abſicht ihres Herrn, das Gebiet und die feſten Plätze des Reichs zu raümen; — daß die nämlichen Bevollmächtigten ſich zu bemühen hätten, den franzöſiſchen Truppen die Beſetzung von Mainz im Lauf der Unterhandlungen zu verſchaffen, der Art, daß ſie am 30. Dezember einrücken könnten, und daß, wenn der Kurfürſt-Erzbiſchof und das Reich nicht darin willigen ſollten, die Franzöſiſche Republik ſie mit Gewalt dazu zu zwingen befugt ſei; — und endlich, daß die franzöſiſchen Völker am 30. November die Plätze Palma-Nuova, Oſoppo, Porto-Legnago, Venedig, Verona und das ganze venetianiſche Gebiet bis zur neüen Gränzlinie, geraümt haben würden.

Gleich nach Unterzeichnung dieſer Übereinkunft wurden die Beſtätigungsurkunden des Friedens von Campo-Formio in Raſtadt ausgewechſelt, und noch in derſelben Nacht verließ Buonaparte dieſe Stadt, um ſich nach Paris zu begeben, wo ſeiner, des Retters der Republik, des Beſiegers des Hauſes Habsburg-Öſterreich, des ſ. g. Befreiers von Italien, Triumphzug auf Triumphzug harrte.

Am Schluſſe dieſes Kapitels ſei es geſtattet, die wichtigſten Folgen des erſten Kampfes mit der franzöſiſchen Revolution, der vier und ein halbes Jahr gedauert hat, kurz zu wiederholen.

Ludwig XVI. hatte dieſen Krieg am 20. April 1792 erklärt; der Friede aber wurde mit Menſchen geſchloſſen, welche die uralte Monarchie Frankreichs über den Haufen geſtürzt, ihr königliches

Oberhaupt aufs Schaffot geſchleppt und eine Familie des Thrones beraubt hatten, deren Erhaltung einer der Bewegungsgründe der Allianzen geweſen war, die den Krieg zum Ausbruch kommen ließen.

Die Verletzung der herrſchaftlichen Rechte einiger im Elſaß angeſeſſener Fürſten des Deütſchen Reichs, ſowie die Verletzung der Metropolitan- und Diöceſan-Rechte einiger deütſchen Erzbiſchöfe oder Biſchöfe hatte im Jahre 1792 die verbündeten Mächte die Waffen ergreifen laſſen. Im Jahre 1797 handelte es ſich nicht mehr um Rettung dieſer Gerechtſame und einiger Eigenſchaften auf fremdem Grund und Boden, denn das Elſaß war ja ſeit anderthalb Jahrhunderten dem Reich entfremdet; es handelte ſich um die Frage: wird das Reich ein Stück Landes von nur einem Zoll Breite auf der linken Seite des Rheinſtroms behaupten können? Schon waren die Öſterreichiſchen Niederlande, oder die Lande des Burgundiſchen Kreiſes, dem weſtlichen Erbfeinde in aller Form Rechtens abgetreten; und die geheimen Verabredungen mit dem Kaiſer, — der in den heiligen Hallen von Frankfurts St. Bartholomäus-Dome den feierlichen Eid geleiſtet hatte, nicht ein Minderer, ſondern ein allezeit Mehrer des Reichs zu ſein, — und die ähnlichen Verabredungen mit dem Könige von Preüßen, der in ſeiner Eigenſchaft als Kurfürſt zu Brandenburg das Amt des Reichs-Erzkämmerers bekleidete, das ihm ebenfalls die ſchwere Pflicht zur Aufrechthaltung des Reichsgebietes auferlegte, — alle dieſe geheimen Umtriebe hatten dem Erbfeinde zum wenigſten ſchon die Hälfte der deütſchen Lande zugeſagt, die zwiſchen dem Rheine und den Gränzen des Burgundiſchen Kreiſes lagen. Das badiſche Fürſtenhaus und das württembergiſche, beide hatten auf ihre Grundbeſitzungen und Grundrechte im Elſaß förmlich Verzicht geleiſtet, und das Haus Württemberg inſonderheit hatte eingewilligt, daß ſeine Grafſchaft Mümpelgard, die, wenn auch zu keinem der zehn Kreiſe, doch zum Reich gehörte, von dieſem abgeriſſen und der Republik einverleibt werde, um von nun an Theil zu nehmen an der Beglückung der Welt, die vom Herd der Revolution, jetzt nicht mehr von Königen und Ariſtokraten, wol aber von einem wahnwitzig gewordenen, das Weſen der Demokratie verhöhnenden Plebs, über die Menſchheit verbreitet werden ſollte!

So ſah es am Ende des Jahres 1797 um Deütſchland aus! Wie aber um die anderen Länder, die ſich in den Kreis der Revolution, in den Sündenpfuhl moraliſcher Verderbtheit, freiwillig oder unfreiwillig hatten hineinreißen laſſen?

Gegen Norden, — vegetirten die sieben vereinigten Provinzen der Niederlande, seit der Tripel-Allianz von 1788 aufs innigste an England geknüpft, nur noch in der Gestalt eines von Frankreich ganz abhangigen Vasallenstaats, unter dem Namen der Batavischen Republik. Das sonst so bedächtige Volk der Niederlande hatte sich von Kundschaftern und Geheimboten, die, unter dem Schutze der von Waffen beschirmten — Tricolore, von Paris aus das so friedsame Land überschwemmten, erhitzen und aufwiegeln lassen, um den Statthalter, dessen großer Vorfahre im 16. Jahrhundert des Volkes Freiheit errungen, seiner Würde zu entkleiden; mit der Vertreibung des Prinzen von Oranien hörte aller Einfluß Großbritanniens auf.

Auf Seite der Alpengränze — hatte sich Frankreichs Gebiet durch die Grafschaften Savoyen und Nizza vergrößert, und der König von Sardinien sich in seiner zweifelhaften Existenz, unter dem Titel eines Verbündeten, zum Vasallen der Pariser Machthaber herabgewürdigt.

In der Lombardei — waren dem Hause Österreich, und ebenso dem Hause Este, seine Besitzungen entzogen worden. Diese Provinzen, mit dem Veltlin, Val Tellina, das den grauen Bünden durch französische Aufwiegler entfremdet und durch eine Kundmachung des Generals Buonaparte vom 10. Oktober 1797 im strengsten Sinne des Worts — geraubt worden war, so wie mit den Landstrichen, welche man vom Oberpriester in Rom und von den Aristokraten in Venedig erbeütet hatte, bildeten, unter dem Namen der Cisalpinischen, eine jener demokratischen Republiken, mit denen sich die Machthaber Frankreichs zu umgeben gedachten, unter der Bedingung, daß sie sich für ewige Zeiten als gehorsame Töchter der großen Mutter erkennen sollten.

Auch war Pius VI., der heilige Vater, durch republikanische Umsturzmänner im Friedensvertrage von Tolentino, 17. Februar 1797, gezwungen worden, die Gewaltthat anzuerkennen, die 30 Jahre vorher ein königlicher Revolutionär begangen hatte, nämlich die Einverleibung von Avignon und der Grafschaft Venaißin in das Gebiet von Frankreich. Das Comtat Venaißin besaß der römische Stuhl entschieden seit 1273, als Gregor X. der Kirche vorstand; die Stadt Avignon und ihr Gebiet hatte Clemens VI. von Johanna, Königin von Sicilien und Gräfin von Provence, 1348 für 80,000 Gulden käuflich erworben. Damals verzichtete Kaiser Karl IV. auf die

Lehnsrechte, die dem Deütſchen Reiche über dieſe Gebiete zuſtanden. Dieſe Rechte gebührten den deütſchen Kaiſern als Königen von Arles, deren letzter aber Karl IV. war. Wer aber gab Veranlaſſung, daß die alte Stadt der Kirche, daß Avignon, die Reſidenz ſo vieler Oberprieſter der Kirche, mit Frankreich vereinigt wurde? Antwort: — Daran ſind die ehrwürdigen Väter der ehrenwerthen Geſellſchaft Jeſu Schuld, die, unter dem Deckmantel, das Beſtehende aufrecht zu erhalten, und noch dazu unter dem Deckmantel der — Religion, eben ſo arg die Revolution befördert haben, und fortdauernd fördern, wie Monarchie, Ariſtokratie und Demokratie es jemals gethan haben!

Nachdem die Jeſuiten aus Portugal, Spanien und Neapel vertrieben worden waren, verwies Ferdinand, Herzog von Bourbon, ſie auch aus Parma, und benutzte dieſe Gelegenheit, um mehrere kirchliche Mißbräuche abzuſtellen. Aber plötzlich erinnerte Papſt Clemens XIII. ſich ſeiner Oberherrlichkeit über Parma, Piacenza und Guaſtalla, welche, wie er ſagte, Gregor VII. von der Gräfin Mathilde, Schweſter des Kaiſers Heinrich III., verliehen worden war; und dieſe Oberherrſchaft beſaß der heilige Stuhl für ewige Dauer; denn es iſt bekannt, daß die Kirche wohl nimmt, aber nie zurück giebt.

Unglücklicher Weiſe aber haben die Kaiſer niemals die Schenkung anerkannt, welche die Gräfin Mathilde gemacht hat; und noch 1718, bei der Quadrupel-Allianz zwiſchen dem Kaiſer, Frankreich, Großbritannien und dem Herzoge von Savoyen, wurde ausgemacht, daß dieſe Länder für unzweifelhafte männliche Reichslehen zu halten wären. Deshalb fand auch Ferdinand die Anſprüche des heiligen Stuhls etwas anmaßlich, ſetzte ſeine klöſterlichen Reformen fort und ließ das Verbannungsurtheil gegen die Jeſuiten zur Ausführung bringen. Nun erſchien am 30. Januar 1768 eine Bulle, in coena Domini genannt, durch welche Clemens XIII. ganz Parma, und den Herzog an der Spitze, in den Kirchenbann that; allein dies Beginnen hatte, wie leicht zu erachten, auf die aufgeklärten Geiſter des 18. Jahrhunderts, ſelbſt in Italien, all' ſeinen Einfluß verloren.

Die Höfe von Verſailles, Madrid, Neapel und Parma wollten Anfangs über die Wuth des Papſtes lachen, allein Ludwig XV. von Frankreich bedachte bald, daß er, als Haupt des angegriffenen Hauſes Bourbon, etwas Beſſeres zu thun habe als zu lachen. Der Graf Rochechouart erſchien am 11. Mai 1768 mit einigen Truppen

vor der päpſtlichen Stadt Avignon. Er begab ſich zu dem Vicelegaten, und ſagte ihm mit aller möglichen Höflichkeit, daß der König von Frankreich ihm den Befehl ertheilen laſſe, die Gewalt in die Hand des Grafen niederzulegen und ſich zu entfernen! Der Vicelegat konnte ſich dieſem Anſinnen nicht mit Gewalt widerſetzen, und zog deshalb ab. Plötzlich erklärte das Parlament von Aix die Vereinigung Avignons mit Frankreich.

Der König von Neapel fand das Beiſpiel ſeines Vetters von Frankreich nachahmungswerth; er bemächtigte ſich der Städte Benevent und Ponte Corvo, die im Jahre 1053 vom Kaiſer Heinrich III. dem Papſte Leo IX. unter gewiſſen Bedingungen überlaſſen worden waren. Dieſer Verluſt, den Clemens XIII. erlitt, weil er ſein Jahrhundert nicht kannte, und die Macht ſeiner Blitze überſchätzte, ſtürzte ihn in eine tiefe Melancholie, welche bald ſeine Geſundheit untergrub.

Um aber auf den Zuſtand von 1797 zurückzukommen, ſo war es endlich eine nicht weniger außerordentliche Erſcheinung in der politiſchen Welt, den zwiſchen den Königen des Hauſes Bourbon ſeit Anfang des Jahrhunderts beſtehenden Familienvertrag erſetzt zu ſehen durch ein in der That inniges Bündniß zwiſchen einem dieſer Könige und denjenigen verworfenen Menſchen, die ihre Hände in das Blut Ludwig's XVI. getaucht hatten. Das geſchah durch den Vertrag von San-Ildefonſo, den der republikaniſche General Perignon und der ſogenannte Friedensfürſt im Namen Karl's IV. von Spanien, erſter Miniſter des Königs und Nebenbuhler in ſeinem Ehebette, am 19. Auguſt 1796 unterzeichnet hatten.

Fünftes Kapitel.

Geſchichte der Friedensverhandlungen zu Raſtadt. Erſte Hälfte. Vom 9. Dezember 1797 bis zum 19. Juli 1798.

Der Friedens-Congreß zu Raſtadt hat Europa fünf Vierteljahre lang das Schauſpiel der glänzendſten Verſammlung von Staatsmännern dargeboten, wie ſie ſeit 85 Jahren nicht Statt gefunden hatte. Er lenkte die Aufmerkſamkeit aller Kabinete auf ſich, der wichtigen Verhandlungen halber, mit denen er beauftragt war, in welcher Beziehung er im 18. Jahrhundert nur vom ütrechter Congreß übertrof-

ſen wurde; aber er hat eine traurige Berühmtheit durch die unglückliche Begebenheit erlangt, die ſeine Schlußhandlung bezeichnet. Hat gleich das Ergebniß dieſer Verſammlung und ihrer Unterhandlungen nicht den Hoffnungen entſprochen, die man von ihnen gefaßt hatte, ſo wurden doch die Grundzüge gelegt, nach denen einige Jahre ſpäter der Friede zwiſchen dem Reich und Frankreich geſchloſſen worden iſt; hier in Raſtadt entſprang aber auch der Keim der gänzlichen Auflöſung des Deutſchen Reichskörpers und der Vernichtung ſeiner uralten Verfaſſung, die bis dahin als die Angel des politiſchen Gleichgewichts der europäiſchen Mächte angeſehen wurde. Wie alle Friedensverhandlungen, ſo hat inſonderheit der raſtadter Congreß vortreffliche Lehren denjenigen gegeben, welche die Politik der Kabinete ſtudiren, und ein großes Beobachtungsfeld denen eröffnet, welche die menſchlichen Leidenſchaften zu erforſchen ſtreben. Er hat gezeigt, bis zu welcher Ausſchweifung der Übermuth, ja die Unverſchämtheit des Siegers es bringen kann, wenn er nicht der Zukunft Rechnung trägt, und welchen Demüthigungen ſich der ausſetzt, der ſich durch Eigennutz und Habſucht nur ein einziges Mal vom Wege ſeiner Pflicht hat ablenken laſſen.

Nachdem die vorläufigen Artikel des Friedens zwiſchen Öſterreich und Frankreich am 17. April 1797 zu Leoben unterzeichnet worden waren, ſo brachte der Kaiſer dieſes glückliche Ereigniß zur Kenntniß des Reichstags zu Regensburg, mit dem Zuſatze, daß die Unverſehrtheit des Reichsgebiets, welche durch die Reichsſchlüſſe von 1795 empfohlen worden ſei, die Grundlage der Unterhandlungen gebildet habe. Wie unbeſtimmt nun auch dieſe Nachricht war, ſo wurde ſie beim Reichstage doch freudig begrüßt, der nun von einem Tage zum andern der amtlichen Mittheilung der vereinbarten Beſtimmungen entgegenſah. Da der Wiener Hof ſich nicht auf beſtimmtere Weiſe über die Beſchaffenheiten der Verbindlichkeiten ausließ, die er Frankreich gegenüber eingegangen, ſo glaubte man in Regensburg dieſes Stillſchweigen dadurch erklären zu müſſen, daß es des Kaiſers Wunſch ſei, den Frieden des Reichs allein, ohne Mitwirkung einer Deputation, zu Stande zu bringen. Mehrere Fürſten und Stände des Reichs beeilten ſich, dieſem Wunſche, den man beim Kaiſer vorausſetzte, entgegenzukommen. Allein ſie wurden bald enttäuſcht: der öſterreichiſche Bevollmächtigte am Reichstage gab die Erklärung ab, der Kaiſer werde ſich mit dieſer Unterhandlung nicht befaſſen, ohne daß das Reich durch eine Deputation an derſelben Theil nehme.

Das Geheimniß, in das der Wiener Hof die leobener Verhandlungen hüllte, fing allgemach an, eine unruhige Stimmung über die Grundzüge derſelben zu verbreiten, als der Kaiſer allen Ungewißheiten ein Ziel ſetzte, indem er unterm 18. Juni 1797 ein Commiſſionsdekret ergehen ließ, vermöge deſſen er dem Reichstage denjenigen der vorläufigen Friedensartikel mittheilte, der das Reich betraf. Dieſer Artikel lautete alſo: — „S. M. der Kaiſer, dem es am Herzen liegt, der Frieden zwiſchen dem Deütſchen Reiche und Frankreich wieder herzuſtellen, und das ausübende Directorium der Franzöſiſchen Republik, von dem Wunſche beſeelt, S. K. M. darin entgegen zu kommen, daß dieſer Friede auf feſten und billigen Grundlagen abgeſchloſſen werde, ſind darüber einig geworden, daß die Feindſeligkeiten zwiſchen dem Deütſchen Reiche und Frankreich vom heütigen Tage an aufhören. Es ſoll ein Congreß von gegenſeitigen Bevollmächtigten mit der Aufgabe, gehalten werden, den endlichen Frieden zwiſchen den beiden Mächten, auf Grundlage der Unverſehrtheit (integrité) des Deütſchen Reichs, zu vereinbaren und abzuſchließen.“

Der Kaiſer fügte hinzu, er habe dieſen Artikel feſtgeſetzt in Folge des Reichsgutachtens vom 3. Juli 1795, worin er erſucht worden ſei, eine Unterhandlung Behufs des Friedensſchluſſes anzubahnen; der Ort des Congreſſes und der Zeitpunkt, wann er ſich verſammeln ſolle, ſeien noch nicht beſtimmt; daß er aber in ſeiner Eigenſchaft als Reichs-Oberhaupt die Deputation, welche durch den Reichſchluß vom 21. Auguſt 1795 ernannt worden, berufen werde, wann es Zeit ſei.

Der Reichstag antwortete am 11. Auguſt 1797. Er drückte ſein Bedauern aus, daß der Kaiſer ſich nicht allein mit Unterhandlung befaſſen wolle und äußerte, daß man den früher für die Deputation vereinbarten Vollmachten und Verhaltungsbefehlen nichts hinzuzufügen finde, und es ſich nur noch um die Ausfertigung dieſer Urkunden handele. In der That, der Entwurf zu den Verhaltungsregeln war unter der Vorausſetzung der Unverletzlichkeit des Reichsgebiets abgefaßt worden, und die vorläufigen Friedensartikel von Leoben hatten dieſe Grundlage anerkannt, folglich ſchien ſich in den Umſtänden nichts verändert zu haben. Dennoch werden wir weiterhin ſehen, daß die Umwälzung, welche nach dem leobener Vertrage in der Politik des Hauſes Öſterreich und der Franzöſiſchen Republik vor ſich ging, Urſache wurde, daß die, der Deputation in einer frühern Zeit ertheilten Vollmachten von den franzöſiſchen Bevollmächtigten in Raſtadt verworfen wurden. In der That, der Wiener Hof hatte in der

Zwiſchenzeit die Unverletzlichkeit des Reichsgebiets, welche die Grundlagen jener Vollmachten bildete, ſeiner Hauspolitik aufgeopfert!

Am 1. November 1797 erließ der Kaiſer ein neües Dekret an den Reichstag, um demſelben mitzutheilen, daß er ſich mit Frankreich über den Ort, woſelbſt der Friedenscongreß gehalten werden ſolle, geeinigt habe, und dieſer Ort die Stadt Raſtadt ſei. Er lud die Mitglieder der Reichsdeputation ein, ſich ſchleünigſt dahin zu begeben und kündigte zugleich an, daß er zu ſeinem Bevollmächtigten in ſeiner Eigenſchaft als Reichsoberhaupt den regierenden Grafen von Metternich-Winneburg-Beilſtein ernannt habe. Dies war Franz Karl Georg, nachmaliger Fürſt Metternich-Winneburg-Ochſenhauſen, geb. 9. März 1746, Vater des Fürſten Clemens Wenzeslau Lotharius, nachmaligen kaiſerlich öſterreichiſchen Hof- und Staatskanzler.

Den Friedensvertrag von Campo-Formio theilte der Kaiſer dem Reichstage nicht mit; man kannte aber die offenkundigen Artikel deſſelben in Regensburg durch die franzöſiſchen Zeitungen, die ſie veröffentlicht hatten; nichts nöthigte den Kaiſer zur Mittheilung dieſes Vertrags, denn er hatte ihn ja nur als König zu Hungarn abgeſchloſſen, aber auch als König zu Böheim. Unter dieſem Titel hatte er durch die geheimen Artikel darin gewilligt, daß die Integrität des Reichs, welche er als Reichsoberhaupt in den leobener Vereinbarungen ſich ausgemacht hatte, verletzt wurde, ohne daß er als König zu Hungarn und Böheim dagegen Widerſpruch erhob. In den geheimen Artikeln hatte man ſogar den Fall vorgeſehen, daß es zwiſchen Frankreich und dem Reich wieder zum Krieg kommen könne. Ereignete ſich dieſer Fall, ſo war der Erzherzog zu Öſterreich als Reichsſtand genöthigt, am Kriege Theil zu nehmen; dann ſollte er aber nur ſein erzherzogliches Contingent ſtellen, und als König zu Hungarn und zu Böheim neütral bleiben. Wer hatte das Haus Öſterreich von ſeiner böhmiſchen Reichspflicht entbunden? Ein jammervolles Schauſpiel war es, den Kaiſer auf der politiſchen Bühne Deütſchlands dieſe doppelte Rolle ſpielen zu ſehen, von der er den erſten Auftritt ſogleich in dem Commiſſionsdekret vom 1. November zur Anſchauung brachte: — Der Kaiſer ſprach da wiederholentlich von der Unverletzlichkeit des deütſchen Reichsgebiets, von Aufrechthaltung der deütſchen Reichsverfaſſung; — der König zu Hungarn und zu Böheim hatte Beides längſt aufgegeben.

Nach den Geſetzen der deütſchen Verfaſſung ließen ſich die Reichsſtände, welche zur Bildung einer Deputation ernannt waren, durch

Bevollmächtigte vertreten, welche Sub-Delegaten, Unter-Abgeordnete, genannt wurden. Die Unter-Abgeordneten zu den raſtadter Friedens-Verhandlungen waren, für —

den Kurfürſten-Erzbiſchof zu Mainz: der Freiherr von Albini, ſein Hofkanzler und Staatsminiſter;

den Kurfürſten von Sachſen: der Miniſter Graf Löben, der am 27. Februar 1799 vom Grafen Hohenthal abgelöſt wurde;

den Erzherzog zu Öſterreich: der Graf von Lehrbach;

den Herzog in Baiern: der Graf Preyſing, an deſſen Stelle am 16. Februar 1798 der Graf Morawitzky, und an deſſen Stelle am 11. März 1799 der Freiherr von Rechberg und Rothenlöwen trat;

den Fürſtbiſchof zu Würzburg: der Domkapitular Graf Stadion;

den Herzog von Bremen (Kur-Braunſchweig-Lüneburg): von Reden;

den Landgrafen von Heſſen zu Darmſtadt: Freiherr Gatzert, ſein Miniſter;

den Markgrafen von Baden: Freiherr Edelsheim, ſein Miniſter, und der Geheimerath Meyer;

die Reichsſtadt Augsburg: von Pflummern und Schmidt; und für

die Reichsſtadt Frankfurt: von Günderode und Schweizer.

Die Miniſter der Franzöſiſchen Republik, welche das Directorium zu den Friedensunterhandlungen ernannt hatte, waren, außer dem General Buonaparte, der aber nur vom 25. November bis 1. December in Raſtadt blieb, die ehemaligen Conventsglieder Treilhard und Bonnier d'Arco, die für den Tod ihres Königs geſtimmt, und die verunglückten Friedensunterhandlungen mit England, zu Lille, mit Lord Malmsbury, geführt hatten. Man hatte ihnen einen Deütſchen, Namens Roſenſtiel, als General-Secretair beigegeben. Dieſer Mann war vordem im Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris beſchäftigt geweſen und dann als Conſul der franzöſiſchen Nation nach Elbing geſetzt worden, von wo er nach Raſtadt berufen wurde, weil er die deütſche Verfaſſung genau kannte, von der die beiden Franzoſen nichts wußten, von der deütſchen Sprache auch kein Wort verſtanden.

Das markgräfliche Schloß zu Raſtadt wurde dem kaiſerlichen Commiſſarius, Grafen Metternich, dem Grafen Ludwig Cobenzl, der als Bevollmächtigter des Königs zu Hungarn und zu Böheim erſchien, angewieſen. Auch waren darin Säle für die Sitzungen der Deputation und für die Zuſammenkünfte eingerichtet worden, die mit den franzöſiſchen Bevollmächtigten Statt haben könnten.

Der Artikel 20 des Vertrags von Campo-Formio hatte Abgeordnete fremder Mächte vom Congreß ausgeſchloſſen. Der König

von Schweden hatte in ſeiner Eigenſchaft als Bürge des weſtfäliſchen Friedens geglaubt, einen Bevollmächtigten, in der Perſon des Grafen Ferſen entſenden zu müſſen; allein die Franzoſen wollten von einer ſchwediſchen Bürgſchaft nichts wiſſen, worauf Graf Ferſen es für rathſam hielt, ſich zurückzuziehen; dagegen wurde ein Bevollmächtigter des Königs von Schweden, in deſſen Eigenſchaft als Herzog von Vorpommern, gern angenommen; es war ein Herr von Bildt. Auch erſchien in Raſtadt eine feierliche Geſandtſchaft des Königs von Preußen, beſtehend aus dem Grafen Görtz, dem Freiherrn Jacobi-Klöſt und Herrn von Dohm; und der König von Dänemark ſchickte einen Miniſter in der Perſon des Herrn von Roſenkranz; alles Bevollmächtigte, die füglicher Weiſe nicht zurückgewieſen werden konnten, weil ihre Herren Stände des Reichs waren. Nichts hätte den Kaiſer von Rußland verhindern können, auch einen Miniſter nach Raſtadt zu entſenden, ſei es als Haupt des Hauſes Holſtein-Gottorp, ſei es als Beſitzer der Herrſchaft Jever, welche er von ſeiner Mutter, der Kaiſerin Catharina, geborene Prnzeſſin von Anhalt-Zerbſt, ererbt hatte. Man kennt den Grund nicht, warum Paul I. von dieſen ſeinen Eigenſchaften eines deütſchen Fürſten nicht Gebrauch machte; auch weiß man es nicht, ob ſein Benehmen darauf ſich ſtützte, daß er als Bürge des teſchener Friedens in Raſtadt erſchienen wäre, oder ob er ſelbſt oder einer ſeiner ſchlauen Rathgeber ſo ſcharfſichtig war, vorauszuſehen, daß dieſer mit ſo großer Feierlichkeit, mit ſo großem Pomp veranſtaltete Congreß doch zu nichts führen werde!

Außer dieſen Miniſtern ſah man auf der raſtadter Bühne eine große Menge Abgeordneter von Fürſten und andern Ständen und Mitgliedern des Deütſchen Reichs auftreten; die einen mit amtlicher Würde bekleidet, um wegen der Entſchädigungen zu unterhandeln, welche ihre Auftraggeber in Anſpruch nahmen; die anderen als einfache Beobachter, Lauſcher und Horcher, um ihre Committenten mit den Ereigniſſen im Laufenden zu halten. Mehrere Fürſten und Herren, die mit dem Verluſt ihrer Beſitzungen jenſeits des Rheins bedroht waren, kamen in Perſon nach Raſtadt, und trugen nicht wenig zu den Ränken bei, davon dieſe Stadt alsbald die Schmiedeſtatt wurde.

Eine Sonderbarkeit, auf die wir ſchon angeſpielt haben, war die Dreifaltigkeit des Kaiſers: Reichoberhaupt, Mitglied der Reichsdeputation, und unumſchränkter Herrſcher, in Einer Perſon, aber vertreten durch verſchiedene Organe. Daher kam es, daß des Kaiſers

Bevollmächtigte oft mit einander in Widerspruch geriethen. Der Reichsoberhaupts-Commissarius, der nach seinen Verhaltungsbefehlen von den Verbindlichkeiten nichts wissen sollte, in die der König zu Hungarn und Böheim eingegangen war, widersetzte sich den Berathungen, an denen der Unter-Abgeordnete für Österreich Theil genommen hatte, während dieser, wenigstens dem Anschein nach, durch öffentliche Schritte den geheimen Unterhandlungen des Königs zu Hungarn und Böheim in die Quere kam.

Nachdem der kaiserliche Commissarius und der Unter-Abgeordnete von Mainz, in seiner verfassungsmäßigen Eigenschaft als Vorsitzer der Deputation, ihre Vollmachten ausgewechselt, und letzterer mit den französischen Ministern eine vorbereitende Conferenz gehabt hatte, wurde der Congreß am 9. Dezember 1797 feierlich eröffnet. Man kam in dieser Sitzung überein, daß die Deputation sich so oft versammeln solle, als der Vorsitzende es für nothwendig erachten werde. Dessen Gesandtschafts-Secretair, Freiherr von Münch, wurde mit dem Führen des Protokolls beauftragt, und die Gesandtschafts-Schreiber der übrigen Unter-Abgeordneten mit Ausfertigung des Protokolls in einem Nebensaal, doch während der Sitzungen. Die beim Geschäftsgange zu befolgenden Äußerlichkeiten wurden festgestellt, auch die Sprache der gegenseitig auszutauschenden Noten; die Deütschen sollten deütsch, die Franzosen französisch schreiben; jene bedienten sich des gregorianischen Kalenders und wurden mit ihren Titeln angeredet, diese verlangten den Titel „Citoyen" und die republikanische Zeitrechnung — absonderlichen Andenkens!

Am 16. Dezember fand die erste Conferenz zwischen den französischen Ministern und dem kur-mainzischen, dem Vorsitzer der Deputation, Statt. Es handelte sich um Auswechselung der Vollmachten. Die Franzosen verwarfen die der Deputation als ungenügend, weil sie das Princip der Unverletzlichkeit des Deütschen Reichs zur Grundlage hatten. Vergebens wurde ihnen vorgestellt, daß, wenn man die Nothwendigkeit zugebe, andere Vollmachten vom Reichstage einzuholen, die französischen Minister darin kein Hinderniß finden dürften, einstweilen Eröffnungen über die zu pflegenden Verhandlungen zu machen. Die Franzosen bestanden aber darauf, die Unterhandlungen abbrechen zu wollen, wenn man ihnen nicht unverzüglich unbeschränkte Vollmachten vorlegen werde, wiewol ihnen die Bemerkung entgegengestellt wurde, daß sie nicht das Recht zu einem so unmäßigen Verlangen hätten, weil auch ihre Vollmachten, die das Datum

des 27. Oktober trugen, eben nicht beſſer in Ordnung ſeien, als die der Deputation; in der That, dieſe Verhaltungsbefehle ſprachen nur vom Unterhandeln, nicht vom Abſchließen des Friedens. Auch war der Eifer des Reichstags, alle Hinderniſſe zu beſeitigen, die ſich der Friedensſtiftung entgegenſtellen konnten, ſo groß und ſo geſchäftig, daß, der ſonſtigen Langſamkeit ſeiner Berathungen zum Trotz, bereits am 8. Januar 1798 ein Reichsgutachten abgefaßt wurde, welches der Deputation unbeſchränkte Vollmacht ertheilte. Der kaiſerliche Kommiſſarius, im Voraus davon in Kenntniß geſetzt, erhob es durch ſeine am 11. Januar vollzogene Beſtätigung zu einem Reichsſchluß, und am 15. Januar trafen die Vollmachten in Raſtadt ein.

Flößte ſchon die Ablehnung der Vollmachten, in denen von der Unverletzlichkeit des Reichs die Rede war, Unruhe über das künftige Schickſal Deutſchlands ein, ſo ſtieg die Beſtürzung auf ihren Scheitel, als Ereigniſſe eintraten, welche im Lauf des Monats Dezember 1797 vor ſich gingen. Am 7. dieſes Monats zeigte der öſterreichiſche Unter-Abgeordnete der Deputation an, daß die Armee des Kaiſers in ſeine Erbſtaaten zurückkehren werde. In der That zogen die öſterreichiſchen Völker über den Inn und nahmen das ſchwere Geſchütz aus den Feſtungen mit, und der General Staader, der einſtweilen den Befehl über das Reichsheer führte, was faſt nur noch aus dem öſterreichiſchen Contingent beſtand, ſtellte ſich hinter dem Lech auf. Nach Maaßgabe, daß die Öſterreicher zurückgingen, gingen die Franzoſen gegen Mainz vor. In einem Dekret des Directoriums vom 9. Dezember war von einer „Armee vor Mainz“ die Rede, deren Anführer, General Hatry, den Auftrag habe, dieſen Platz zu beſetzen und den Vertrag von Campo-Formio zur Ausführung zu bringen. Am 16. Dezember erklärten die Miniſter der Republik beim Congreß zu Raſtadt dem Unter-Abgeordneten von Kur-Mainz, daß die franzöſiſchen Völker erſt dann Winterquartiere beziehen würden, wenn ſie die feſte Hauptſtadt ſeines Herrn in der Gewalt hätten. An demſelben Tage ging der General Hatry bei Oppenheim über den Rhein und beſetzte die Guſtavsburg, auf der Spitze des Mains, da, wo ſich dieſer Fluß in den Rhein ergießt. So wurde Mainz von allen Seiten umzingelt. Um dieſelbe Zeit wurde auch Ehrenbreitſtein vom General Hatry berannt, nachdem die Öſterreicher in Folge der geheimen Artikel von Campo-Formio abgezogen waren.

Alle dieſe militäriſchen Maßregeln, in Verbindung mit den Gerüchten, die ſich über den Inhalt des Abkommens vom 1. Dezember

verbreiteten, veranlaßten mehrere Unter-Abgeordnete, in der Sitzung vom 19. Dezember zu dem Antrage, den Kaiser zu befragen: — wie es denn eigentlich um die geheimen Artikel seines Friedensvertrags, wie es ferner um die militärische Übereinkunft stehe; allein der österreichische Minister brach die Erörterung kurz ab, indem er erklärte, daß er von dem zuletzt erwähnten Abkommen gar keine Kenntniß, und der Kaiser den Vertrag von Campo-Formio als selbstständiger und unbeschränkter Herrscher für sich abgeschlossen, und Deutschland nicht das Mindeste damit zu thun habe.

Am 17. Dezember forderte Hatry den kur-mainzischen General Rüdt, der nach dem Abzug der Kaiserlichen in Mainz den Befehl übernommen hatte, zum ersten Mal auf, ihm die Festung zu übergeben. Dieselbe Aufforderung erließ er in zwei, unmittelbar an den Kurfürsten-Erzbischof gerichteten Sendschreiben, der in Aschaffenburg residirte. In dem zweiten erklärte er, daß, wenn General Rüdt bis zum 25. Dezember nicht die nöthigen Befehle zur Übergabe erhalten habe, die Feindseligkeiten gegen die kur-mainzischen Lande wieder ihren Anfang nehmen würden. Dieser Schriftwechsel gab im Schooße der Deputation zu einer lebhaften Erörterung Anlaß. Einer der Unter-Abgeordneten, der sich auf die leobener Artikel, denen im Vertrage von Campo-Formio Erwähnung geschehen, beziehen wollte, wurde vom Grafen Lehrbach mit der Bemerkung abgewiesen, daß es im Eingange dieses Vertrags heiße: Voulant consolider la paix dont les bases ont été posées par les préliminaires, etc. Diese Bemerkung war um so schlagender, als sie das Geständniß zu enthalten schien, daß in dem Frieden von Campo-Formio Bestimmungen aufgenommen worden seien, welche die der vorläufigen Friedensartikel völlig vernichteten. Überdem schloß sich der kaiserliche Bevollmächtigte, seiner Rolle als Vertreter des Reichsoberhaupts getreu, der Deputation an, um von den Bevollmächtigten der französischen Regierung die Zurücknahme all der Schritte zu verlangen, die sich die französischen Generale, allem Völkerrecht zuwider, erlaubt hatten.

Während dieser Erörterungen zogen die kaiserlichen Völker am 1. Dezember von Mainz ab, wie es vereinbart worden war; nun hatte General Rüdt nur noch 2700 Mann und sehr wenig grobes Geschütz zu seiner Verfügung. Auf die Nachricht, daß ein französischer Heerhaufen sich bereit mache, in die Aschaffenburger Ämter einzufallen, und, wol ahnend, daß über das Schicksal seiner Hauptstadt zwischen dem Hause Österreich und den Republikanern Entscheidung

getroffen worden ſei, erließ der Kurfürſt-Erzbiſchof den Befehl, Stadt und Feſtung Mainz den Franzoſen zu übergeben. In Folge deſſen wurde am 28. Dezember die Capitulation unterzeichnet; zwei Tage darauf rückten die Franzoſen ein. Die Übergabe Venedigs an die Öſterreicher, welche achtzehn Tage ſpäter erfolgte, erklärte endlich das, was die Begebenheiten am Rhein Räthſelhaftes enthielten.

Nachdem die neüen Vollmachten der Reichsdeputation mit denen der Miniſter der Republik am 16. Januar 1798 ausgetauſcht worden waren, ſo traten dieſe mit ihrem erſten Antrage hervor. Sie verlangten als Entſchädigung für die Koſten, welche die Abwehr eines „ungerechten Angriffs“ Frankreich verurſacht habe, den Lauf des Rheins als künftige Gränze zwiſchen Frankreich und Deütſchland.

Was in Campo-Formio vorgegangen, wiſſen wir; auch, daß Öſterreich ſeine Zuſtimmung zum Abtreten des linken Rheinufers an die Bedingung ſeiner Gebietsvergrößerung geknüpft hatte, die nur auf Unkoſten Baierns bewerkſtelligt werden konnte. Die Miniſter der Republik in Raſtadt gewannen bald die Überzeügung, daß es möglich ſein werde, zu ihrem Zweck zu gelangen, ohne dieſer Verbindlichkeit nachzukommen. Mit großer Sorgfalt nährten ſie die zwiſchen Öſterreich und Preüßen obwaltenden Mißhelligkeiten, die aus der Heimlichkeit entſprang, womit der Wiener Hof die Verabredungen von Campo-Formio wahrte; ſie ſahen auch mit innerer Freüde das große Mißtrauen, das bei den Reichsſtänden gegen das Wiener Kabinet ſeit der Beſetzung von Mainz hervorgetreten war. Sie ſchloſſen daraus, daß dieſes Kabinet ſelbſt auf die Vollſtreckung einer Bedingung verzichten werde, unter der es ſeine Einwilligung zur Abtretung des linken Rheinufers gegeben hatte; und ſie faßten den Entſchluß, dem Reich dieſe Abtretung zu entreißen, ohne und trotz des Kaiſers! Die Verhaltungsbefehle von Paris waren in dieſer Beziehung ſtreng: ſie ſollten auf dieſer Bedingung beſtehen, und könnten ſie nicht gleich damit durchkommen, die Unterhandlungen in die Länge ziehen.

Bevor die Deputation über den Antrag der franzöſiſchen Miniſter hatte in Berathung treten können, erklärten dieſe in einer Conferenz mit dem Directorial-Miniſter am 20. Januar 1798: die franzöſiſche Regierung wolle die Fürſten, welche durch Abtretung des linken Rheinufers Verluſte erleiden würden, entſchädigt wiſſen; — ein kategoriſch ausgeſprochenes Verlangen, welches mit den geheimen Artikeln von Campo-Formio übereinſtimmend war.

Die Reichsdeputation antwortete auf den ersten der französischen Anträge durch eine Note vom 26. Januar, worin sie, — nachdem gezeigt worden, daß die Vereinigung aller linken Rheinufer-Länder mit Frankreich das politische Gleichgewicht vernichten werde, welches unter Frankreichs Mitbürgschaft der westfälische Friede festgestellt habe, indem diese Vereinigung weniger die Macht Frankreichs stärken, als das Reich schwächen werde, — dieses vor dem Vorwurfe rechtfertigen zu müssen glaubte, als sei von seiner Seite der Angriff erfolgt. Sodann wünschte die Deputation die Vollstreckung der leobener Artikel und erinnerte daran, daß die Republik mehr denn ein Mal erklärt habe, nicht auf Eroberungen zu sinnen; ja sie erniedrigte sich so tief, die „Gerechtigkeit und Großmuth der französischen Regierung" anzuflehen, daß es derselben gefallen möge, Vorschläge zu machen, welche den leobener Artikeln mehr entsprächen, und die republikanischen Soldaten, die auf beiden Seiten des Rheins allerlei Unfug und alle Arten von Ausschweifung trieben, hinter die durch den Waffenstillstand bestimmten Linien zurückzuziehen.

Indem sie am 28. Januar 1798 den Empfang dieser Note mit dem Hinzufügen bescheinigten, selbige werde ihrer Regierung vorgelegt werden, brachten die Bevollmächtigten Frankreichs mehrere bemerkenswerthe Erklärungen zum Vorschein. Sie behaupteten, man könne sich, Frankreich gegenüber, nicht die Erklärung zu Nutze machen, als werde die Republik niemals einen Krieg in der Absicht unternehmen, sich durch Eroberungen zu vergrößern, weil jene Erklärung „rechtmäßige (légitimes) Entschädigungen" nicht ausschließe; daß die vorläufigen Artikel eines Vertrags, an deren Abschluß das Deütsche Reich nicht einmal Theil genommen habe, für die Französische Republik gar nicht maßgebend seien; daß, wenn die Sicherheit Frankreichs die Rheingränze fordere, die Ruhe des Reichs sie noch weit lebhafter empfehle; und endlich griffen sie eine, in der deütschen Note gebrauchte Redensart, deren Folgen der Deputation entschlüpft waren, zu ihrem Vortheil auf, die nämlich, worin es hieß, daß die Regierung durch den Erwerb der Provinzen jenseits des Rheins keinen beträchtlichen Zuwachs an Macht und Größe bekommen würde.

In einer zweiten Note vom 3. Februar erklärten die französischen Minister in noch viel deütlicheren Ausdrücken, daß man die Integrität des Reichs niemals zur Grundlage der Friedensverhandlungen zwischen dem deütschen Reichskörper und der Französischen Republik genommen habe, noch je habe nehmen wollen!

Die Deputation verrieth unkluger Weiſe ihre Abſicht, auf eine Gebietsabtretung eingehen zu wollen, durch eine Note vom 9. Februar, worin ſie die Bevollmächtigten Frankreichs erſuchte, alle Forderungen, welche die Republik ans Reich zu machen ſich vorgenommen, ſo wie auch die Bedingungen kund zu geben, auf die man hoffen dürfe, wenn man die Abtretung des linken Rheinufers bewillige.

An den Franzoſen war es nicht, eine ſolche Erklärung abzugeben; ſie ſuchten ihr daher auch in der Antwort vom 10. Februar ſchlau auszuweichen, indem ſie darauf beſtanden, daß erſtlich die Abtretung des linken Rheinufers und zweitens die Entſchädigung der Fürſten als Grundbedingungen vor allen Dingen anerkannt werde. Doch über einen Punkt äußerten ſie ſich als Stoff der Erörterung, indem ſie ankündigten, daß die Domainen der Fürſten, welche auf dem linken Rheinufer Landeshoheitsrechte beſäßen, in den Beſitz des franzöſiſchen Volks übergehen, alſo Staats-Domainen werden müßten.

Die Deputation zeigte zum zweiten Male ihre außerordentliche Schwäche, indem ſie in der Note vom 16. Februar die Nothwendigkeit anerkannte, „daß man den Frieden durch Opfer erkaufen wolle", und zugleich den Wunſch ausſprach, die franzöſiſche Regierung möge, wie man es von ihrer Gerechtigkeit und Billigkeit erwarten könne, geneigt ſein, ihre Vorſchläge zu ermäßigen und ſie auf die Hälfte der Länder des linken Rheinufers zu beſchränken, indem ſie zugleich diejenige der beiden Hälften bezeichne, der ſie den Vorzug gebe. Hierbei iſt zu bemerken, daß der Unter-Abgeordnete des Erzherzogs zu Öſterreich, welcher ſich eine Zeitlang des Abſtimmens in der Frage wegen Abtretung des linken Rheinufers enthalten hatte, an der Abfaſſung dieſer Antwort Theil genommen hatte. Der Kaiſer, überzeugt, daß ſein Projekt, ſich auf Koſten Baierns abzurunden, unüberſteigliche Hinderniſſe finden werde, hatte den Entſchluß gefaßt, ſich ſtreng an Das zu halten, was er in den geheimen Artikeln des Vertrags von Campo-Formio verſprochen hatte.

Als nun die Franzoſen den ſchwachen Widerſtand bemerkten, den man ihnen entgegenſtellte, war ihr Entſchluß, in nichts nachzugeben, bald gefaßt. Sie antworteten am 20. Februar: das Anerbieten, welches man ihnen mit der Hälfte der linken Rheinufer-Länder mache, ſei ein Beweis, daß die Gründe, welche man vorher gegen die Abtretung des Ganzen geltend zu machen verſucht habe, gar nicht ſtichhaltig ſeien; und daß die vorgeſchlagene Theilung all' die Nach-

theile mit ſich führen würde, die von einer Landesgränze unzertrennlich ſeien, welche nicht von der Natur bezeichnet iſt. Man fügte hinzu, alle jenſeits des Rheins angeſeſſene Erbfürſten und erblichen Stände hätten ihre Wünſche für eine Abtretung, deren Nothwendigkeit ſie anerkannt hätten, ausgeſprochen. In der That hatten die franzöſiſchen Miniſter, die Uneinigkeit unter den Reichsſtänden kluger Weiſe benutzend, unter den Fürſten und Herren, welche bei der Abtretung des linken Rheinufers am meiſten betheiligt waren, und wohl einſahen, daß die Deputation ſie im Stich laſſen würde, eine Partei gebildet; die Mitglieder dieſer Partei hatten ſich beeilt, durch eine freiwillige Verzichtleiſtung auf ihr angeſtammtes Erbgut die — Gnade der großen, zur Freiheit gelangten Nation zu gewinnen, die allein im Stande war, ſie für dieſe Zuvorkommenheit zu belohnen, indem dieſelbe durch ihre Vertreter in Raſtadt Entſchädigungen für ſie, die Reichsſtände, ausmachen werde, welche ſowol mit ihren Verluſten, als auch mit ihrer Gefälligkeit im Verhältniß ſtehen würden. Dieſe Partei war ſogar in der Deputation bemerkbar. Ein denkwürdiges Beiſpiel ſah man davon in der Sitzung am 18. Februar, in welcher der Unter-Abgeordnete von Baden für die Abtretung des ganzen linken Rheinufers ſtimmte, indem er ſeine Abſtimmung mit dem „heftigen Zorn“ begründete, deſſen die franzöſiſchen Miniſter nicht hätten Herr werden können, als ſie in Erfahrung gebracht, daß man ihnen das Anerbieten blos eines Theils dieſer Länder machen wolle.

Die Deputation antwortete am 3. März 1798 auf die Note vom 20. Februar, um ihren Fehler wenigſtens zum Theil wieder gut zu machen, indem ſie ohne weitere Bedingung die Abtretung eines Theils der verlangten Länder anbot und, als Gränze zwiſchen beiden Nationen den Rhein und die Moſel vorſchlug, dergeſtalt, daß Frankreich für ſein Loos die Länder zwiſchen dem rechten Ufer der Moſel und dem Rheine, oder die auf dem linken Ufer der Moſel belegenen Länder wählen könne. Um Frankreich eine Vertheidigungslinie zu verſchaffen, wolle man Seitens des Deütſchen Reichs auf einen Theil des Looſes verzichten, welches nach der Wahl der Republik bei Deütſchland verbliebe. Doch knüpfte die Deputation an dieſes Anerbieten achtzehn Bedingungen, von denen wir nur die folgenden ſieben, als die hauptſächlichſten, erwähnen wollen. Man verlangte: —

1) Daß die Hälfte der Ströme, welche künftighin die Gränze bilden würden, Deütſchland gehöre;

2) Daß die Ausübung der chriſtlichen Religion in den abgetre-

tenen Ländern aufrecht erhalten und jeder Cultus im Beſitz und Nießbrauch ſeiner Güter und Einkünfte geſchützt werde; denn die deütſchen Staatsmänner hatten ſich noch nicht zu der — „ſublimen Idee der Anbetung einer Göttin der Vernunft“ erhoben, wie es in Frankreich der Fall war, wollten ſich auch noch nicht zum Syſtem des Kirchenraubs bekennen;

3) Daß die Franzöſiſche Republik auf die Einſetzung in die Rechte und Gerechtſame der Fürſten und Stände in den abzutretenden Ländern verzichte, die nach ihrem Vorſchlage auf die am rechten Ufer belegenen Beſitzungen übertragen werden ſolle;

4) Daß die Stände des Reichs, mit Einſchluß der unmittelbaren Reichsritterſchaft, im Beſitz ihrer Erb- und Privatgüter, überhaupt aller Beſitzungen, verbleiben müſſen;

5) Daß Frankreich ihnen eine Entſchädigung gewähre für die grundherrlichen und Lehnsrechte und Gerechtigkeiten, für den Fall, daß die franzöſiſchen Verfaſſungsgeſetze es nicht geſtatten ſollten, ſie in deren Genuß zu belaſſen;

6) Daß die franzöſiſche Geſetzgebung, die Auswanderer betreffend, nicht auf die abzutretenden Länder in Anwendung gebracht würden; und —

7) Daß alle dieſe Bedingungen ihre Anwendung auch bei denjenigen Reichsſtänden finden müßten, die im Elſaß und in Lotharingen angeſeſſen ſeien.

Die Antwort der franzöſiſchen Miniſter auf dieſe Note wurde am 4. März übergeben. Sie war eben ſo kurz und bündig, als unverſchämt und grob! Die Miniſter der Republik, hieß es darin, fordern die Reichsdeputation auf, beſtimmt zu erklären, ob ſie die vorgeſchlagenen Grundbedingungen annimmt oder nicht annimmt!

Der franzöſiſche Übermuth verfehlte ſeinen Eindruck nicht auf die deütſche Furchtſamkeit. Die Deputation gab die geforderte Erklärung am 11. März 1798 ab. Sie anerkannte die Abtretung des ganzen linken Rheinufers als Grundlage der Friedensverhandlungen, nahm ſich aber noch einmal die — Keckheit heraus, Bedingungen zu machen, darin beſtehend,— erſtlich: daß die franzöſiſchen Kriegsvölker das rechte Rheinufer auf der Stelle zu verlaſſen hätten; zweitens: daß die Franzöſiſche Republik ſich mit dieſer Abtretung zu begnügen und weiter keinen Anſpruch ans Reich zu machen habe; — und drittens: daß, um uns der Ausdrücke zu bedienen, vermittelſt deren die Franzoſen dieſe Note in ihre Sprache überſetzten, on

détermineroit le nécessaire à l'égard des articles joints à la note du 3 mars. Als leiſen Wunſch fügte die Deputation — viertens hinzu: die franzöſiſche Republik wolle — gnädigſt geruhen, bei Deütſchland denjenigen Landſtrich zu belaſſen ꝛc., welcher am Niederrhein zwiſchen der Roer, von der Quelle ab bis zu ihrem Ausfluß in die Maas, und dann aufwärts bis zum Urſprung der Nette längs dieſes Fluſſes bis zu ſeiner Mündung in den Rhein, belegen iſt.

Ohne von den Bedingungen zu ſprechen, an welchen die Deputation die Abtretung des linken Rheinufers zu knüpfen ſich noch einmal — herauszunehmen die Keckheit gehabt hatte, erklärten die franzöſiſchen Miniſter unterm 15. März: die Republik ſähe mit Vergnügen (Satisfaction), daß man ihrem Verlangen „ohne Rückhalt (restriction)“ entſprochen habe. In den Artikeln, welche der Note vom 3. März beigefügt ſeien, gebe es, ſo fügten die Franzoſen hinzu, allerdings einige annehmbare Beſtimmungen, über die ſich weiter ſprechen ließe, wenn die zweite Grundbedingung des Friedens, nämlich „die Entſchädigung der auf dem linken Rheinufer angeſeſſenen Fürſten“, angenommen und geordnet ſein werde.

Am 15. März machte die Deputation noch einen Anlauf, um die Republikaner zu bewegen, ſich über die Bedingungen der Note vom 3. März auf beſtimmte und entſcheidende Weiſe zu erklären; allein, wie ſich erwarten ließ, ohne Erfolg. Die franzöſiſchen Bevollmächtigten lehnten alle ferneren Erörterungen ſo lange ab, bis das Princip der Entſchädigungen angenommen ſei, und ſchloſſen ihre Note vom 27. März mit den Worten: „Wir beſchwören die Deputation im Namen der Menſchlichkeit (au nom de l'humanité), das Werk der Friedensſtiftung nicht weiter in die Länge zu ziehen, indem ſie ſich vorzeitigen Erörterungen hingiebt, und ſo es aufzuſchieben ſucht, ſich über die Art und Weiſe der Entſchädigungen zu äußern, ohne welche der Abſchluß des Friedens ein Ding der Unmöglichkeit geworden iſt.“

Als gehorſame Dienerin des republikaniſchen Franzoſenwillens antwortete die Deputation der deütſchen Monarchen am 4. April: Sie nehme die Entſchädigungsfrage ebenfalls als Grundbedingung des Friedens an, und bringe zur Erledigung derſelben, geiſtliche, auf dem rechten Ufer des Rheins belegene, Länder in Vorſchlag, welche zu Gunſten der auf dem linken Ufer Verluſte erleidenden Erbfürſten und Stände des Reichs ſekulariſirt werden ſollten, daß man aber dabei diejenigen Rückſichten zu beachten habe, welche

zur Aufrechthaltung der deütſchen Reichsverfaſſung nothwendig ſeien.

Die Gerechtigkeit erfordert es, hinzuzufügen, daß in den Berathungen, welche der Abfaſſung dieſer — berüchtigten Note vom 4. April 1798 vorhergingen, die Geſandten des Erzherzogs zu Öſterreich und des Fürſtbiſchofs zu Würzburg ſich jeder Sekulariſation auf das Entſchiedenſte widerſetzten, und der ſächſiſche, ſo wie der bremiſche, (kur-braunſchweig-lüneburgiſche) Geſandte die Note nur als eine Maßregel anerkannten, welche von der gebieteriſchen Nothwendigkeit gebvten ſei. Graf Metternich, der Vertreter des Kaiſers, ließ ſich, wollend oder nicht wollend, herbei, den Beſchluß der Deputation den franzöſiſchen Drängern zu übergeben; doch lebte noch ſo viel deütſches Gefühl in ſeinem Herzen, daß er die Beſtätigung des Reichsoberhaupts nicht unter das — ſelbſtmörderiſche Scriptum ſetzte, und ſich einfach mit einem kurzgefaßten Begleitſchreiben begnügte.

Während man ſo in Raſtadt drei bis vier Monate lang hin und her ſchrieb, gingen auf anderen Stellen des eüropäiſchen Schauplatzes Dinge vor, die nicht verfehlten, ihren großen Einfluß auf die Friedensverhandlungen auszuüben, und — leider zum Nachtheile des Deütſchen Reichs; wir ſagen nicht des Deütſchen Volks, denn ein Deütſches Volk war in den Augen der Deütſchen Fürſten von damals, und in den Augen ihrer Waffen- und Schreibhelden eine Null!

Zunächſt bot Rom, die ewige Stadt, das Beiſpiel einer Umwälzung dar. Franzöſiſche Völker, der General Berthier an der Spitze, rückten am 11. Februar 1798 in der Hauptſtadt der katholiſchen Welt ein, und riefen die Römiſche Republik aus. Pius VI., des heiligen Vaters weltliche Herrſchaft, die ſeinen Unterthanen ſo verhaßt war, hatte ihr Ende erreicht. Der römiſche Oberprieſter wurde gefangen genommen und am 20. Februar nach Siena gebracht, und dann weiter nach Florenz, nach Grenoble, und zuletzt nach der Stadt Valence in Frankreich, wo der fromme Prieſter, der anmaßliche Stellvertreter Jeſu Chriſti auf Erden, als Gefangener der Anbeter der Göttin der Vernunft, am 29. Auguſt 1790 ſeine dornenvolle Laufbahn beſchloß, in dem hohen Alter von 82 Jahren, denn Johannes Angelo Braſchi war am 27. Dezember 1717 geboren, ſeit 1773 Cardinal, ſeit dem 14. Februar 1775 oberſter Hoheprieſter der Kirche, und weltlicher Herr eines verrotteten Staats. Die Lombarden hatten ſich geſchmeichelt, in ihrer Cisalpiniſchen Re-

publik ein freies, selbſtſtändiges Volk zu ſein! Welche Täuſchung! Die Franzoſen machten ſie im März 1798 durch Schreiberkunſt zu ihren Vaſallen, zu einer Provinz der Einen und untheilbaren Republik des großen franzöſiſchen Volks. Da half keine Widerrede! Das dritte der wichtigen Ereigniſſe, welche auf die raſtadter Friedensverhandlungen Einfluß ausübten, war die Umwälzung der Eidgenoſſenſchaft, die, von franzöſiſchen und einheimiſchen Wühlern angefacht, vom Pariſer Directorium zu einem der größten Verbrechen ausgebeütet wurde, womit es den Abſcheü und die Verwünſchung aller Jahrhunderte auf ſich geladen hat. Die kleinen Republiken Mühlhauſen und Genf wurden damals als gute Beüte mit Frankreich vereinigt, den 15. Januar und den 26. April 1798. Wir haben, ſo ſchrien die Franzoſen jener Zeit, das Capitolium befreit und in Helvetien die Herrſchaft der Oligarchen zerſtört.

Ein viertes Ereigniß, das inſonderheit geeignet ſchien, einen vorzeitigen Bruch zwiſchen Frankreich und Öſterreich herbeizuführen, war ein Volksauflauf, der am 13. April 1798 in Wien Statt fand. Dieſen Tumult hatte der franzöſiſche Geſandte am Wiener Hofe verurſacht. In ſeiner republikaniſchen Unverſchämtheit hatte er auf dem Dache ſeines Wohnhauſes die — ſiegreiche Tricolore aufpflanzen laſſen, ohne der ſtädtiſchen Polizeibehörde davon Nachricht zu geben. Der Wiener Bürger verſtand das nach ſeiner Weiſe; er ſah in dieſem Gebahren des Generals Bernadotte, denn der war der Geſandte, einen Hohn ſeines Kaiſers, des Hauſes Öſterreich und des Volks von Öſterreich; er riß die dreifarbige Fahne herab und trat ſie mit Füßen. Für das Ärgerniß, das er ſelbſt unkluger Weiſe hervorgerufen hatte, nicht diejenige Genugthuung erhaltend, auf die er in ſeinem republikaniſchen Übermuthe Anſpruch machte, reiſte Bernadotte, der nachmalige König von Schweden und Norwegen, am 15. April von Wien ab. Dieſes Ereigniß gab zu den Conferenzen von Selz Veranlaſſung. Das Directorium ſelbſt ſchlug dieſe Zuſammenkunft zur Ausgleichung vor, denn es fühlte das ganze Gewicht der Unverſchämtheit ſeines Geſandten in Wien, ohne dieſelbe ausdrücklich anerkennen zu wollen. Die Zuſammenkunft ſollte in Raſtadt ſelbſt zwiſchen dem General Buonaparte und dem Grafen Cobenzl, der an Stelle des Freiherrn Thugut das Departement der auswärtigen Angelegenheiten übernommen hatte, Statt finden; allein die Abreiſe des Generals zu ſeinem abenteüerlichen Zuge nach Ägypten verhinderte ihn, dieſe Sendung zu übernehmen,

worauf der vormalige Director François, aus Neuchateau, damit beauftragt wurde. Da aber die franzöſiſche Verfaſſung einem aus dem Amte geſchiedenen Director gebot, das Gebiet der Republik während zwei aufeinander folgender Jahre nicht zu verlaſſen, ſo ſchlug die franzöſiſche Regierung als Ort der Zuſammenkunft das Städtchen Selz, im Elſaß. vor, das Raſtadt gerade gegenüber liegt. Die beiden Bevollmächtigten hatten daſelbſt vom 30. Mai bis 5. Juli nicht weniger als achtzehn Conferenzen. Was daſelbſt beſprochen, beziehungsweiſe abgemacht worden, iſt ein Geheimniß geblieben; doch ſcheint es, daß der Franzoſe beauftragt war, nur vom Bernadotte'ſchen Handel und dem Schimpf zu handeln, den populus vindobonensis s. viennensis der untrüglichen und allezeit triumphirenden Tricolore zugefügt, während der Öſterreicher gehofft haben mag, durch allerlei ſüße Redensarten der Diplomatie den Republikaner zu beſchwatzen, daß ſeinem Kaiſer nun doch endlich ein Gegenwerth für die Abtretung des linken Rheinufers gewährt werde, wie ihm zu Udine oder Campo-Formio zugeſagt worden war. Als Graf Cobenzl von Raſtadt abreiſte, um von ſeinen geheimnißvollen Unterredungen zu Selz in Wien Bericht zu erſtatten, übergab er ſeine Vollmachten als Miniſter von Öſterreich und Böheim dem Grafen Lehrbach, dem öſterreichiſchen Unter-Abgeordneten, und verſicherte, daß der Abbruch der Selzer Conferenzen das gute Vernehmen zwiſchen dem Deütſchen Reich und der Franzöſiſchen Republik nicht ſtören werde.

Ein fünftes Ereigniß endlich, das auf die Friedensverhandlungen zu Raſtadt ſeinen Einfluß übte, war des Generals Buonaparte Zug nach Ägypten, den man vom politiſchen und militäriſchen Standpunkte allezeit aus ein abenteüerliches Unternehmen nennen muß, ein Poſſenſpiel aufgeführt, um ſich einen kecken, ehrſüchtigen General, ſo wie einige und 40,000 alte Soldaten vom Halſe zu ſchaffen, welche zum Plündern abgerichtet, an Zügelloſigkeit gewöhnt, über ihre Dienſte zu gut unterrichtet und in ihren Forderungen nach den, dem Heere vom vollziehenden Directorio verſprochenen 1000 Millionen zu dringend waren, als daß ſie ohne Geraüſch entfernt oder mit leeren Verſprechungen noch ferner hingehalten werden konnten. Aber dieſes abgeſchmackteſte der morgenländiſchen Märchen hat zur Entdeckung der Alterthümer im Nilthale und ſomit zur Aufklärung der Geſchichte des älteſten Culturvolks der Erde bewußt und unbewußt die Bahn gebrochen. Gelehrte und eine Menge von Leüten, die ſich ſelbſt den Namen eines Gelehrten beilegten, Mitglieder

der Feuerwerkerſchule in großer Zahl, alleſammt vom vollziehenden Directorium zu dieſem ausſchweifenden Unternehmen gepreßt, wie man in England Matroſen preßt, haben den Bau der Pyramiden erforſcht, die Krümmungen der heiligen Labyrinthe durchirrt, die geheimnißvollen Bücher des alten Hermes aus der Erde hervorgewühlt, kurz mit freien Füßen dieſen klaſſiſchen Boden von den Cataraften des Nils bis zu ſeinen ſieben Mündungen durchwandelt; das iſt nicht gering, im Gegentheil, es iſt ſehr hoch anzuſchlagen!

Doch war es dieſe ägyptiſche Unternehmung nicht unmittelbar, welche die raſtadter Friedensverhandlungen beeinflußte, wol aber die damit verbundene und ſie einleitende Beſetzung oder ſogenannte Eroberung der Inſel Malta, dieſes Hauptſitzes des Johanniter-Ordens, die am 12. Juli 1798 erfolgte, nachdem ſie durch Ränke und Beſtechungen ſchon ins Reine gebracht war, ehe Buonaparte mit ſeiner Armada den Hafen von Toulon verließ. Dieſe Ränke wurden nachher entdeckt, und gaben den nach Deütſchland, Rußland ꝛc. geflüchteten Rittern den Stoff zu einer förmlichen Anklage gegen Ferdinand von Hompeſch, ſeit dem 13. Juli 1797 Großprior oder oberſter Herrenmeiſter des Johanniter-Ordens. Den Verrath liebt man, nicht aber den Verräther! Das erfuhr auch Hompeſch; er ſtarb am 12. Mai 1806.

Während ſich alles dies in der Nähe und in der Ferne zutrug, hatte man die Friedensverhandlungen in Raſtadt franzöſiſcher Seits in die Länge zu ziehen geſucht, was mit großem Geſchick gelungen war. Nichts war hier bemerkenswerther, als die erzwungene und peinliche Lage, in welcher die Miniſter des Königs von Preüßen ſich befanden. Der Hauptgegenſtand ihrer beſtändigen Sorgen und Mühen war, das Geheimniß zu enthüllen, womit man die geheimen Artikel des Friedens von Campo-Formio vor ihnen verbarg. Je nachdem die franzöſiſchen Bevollmächtigten ſchlecht oder gut mit den Öſterreichern ſtanden, machten ſie den Preüßen Hoffnung, den Schleier zu lüften, oder ihn noch feſter anzuziehen. Die Kabinete von Wien und Berlin näherten ſich bald, bald ſtießen ſie ſich wie feindliche Pole ab. Preüßen verlangte vom Hauſe Öſterreich, daß es Baierns Unverletzlichkeit förmlich gewährleiſten ſolle, zugleich aber für ſich und das Haus Oranien eine Gebietsentſchädigung auf deütſchem Grund und Boden. Öſterreich bot Preüßen ſtatt aller Schadloshaltung das Hochſtift Hildesheim an. Die anderen, auf dem linken Rheinufer angeſeſſenen Fürſten ſollten nur eine Geldentſchädigung empfangen,

und dieſe von den geiſtlichen Ständen geleiſtet werden; das Haus Oranien aber, deſſen Verluſt dem Deutſchen Reiche ganz gleichgültig ſei, müſſe deshalb auch auf dem rechten Rheinufer leer ausgehen. Und als nun endlich Öſterreich inne wurde, daß die Republikaner von jenſeits des Rheins niemals in die Zerſtückelung Baierns willigen würden, da erklärte der Wiener Hof dem Berliner, man ſtehe von Baiern ganz ab, aber nur unter der Bedingung, daß Preußen ſeiner Seits auf jede Entſchädigung Verzicht leiſte. Zu gleicher Zeit ſuchte der Wiener Hof die Vermittelung des Kaiſers von Rußland nach, der denn auch im Monat Mai den Fürſten Repnin nach Berlin ſchickte, welchem es gelang, die beiden deutſchen Großmächte zur Verzichtleiſtung auf jedwede Gebietserweiterung zu bewegen.

Das war das zweite Mal, daß deutſche Fürſten Rußland zu Hülfe riefen! Vor 20 Jahren hatten es Maria Thereſia und Friedrich II. gethan, jetzt that es Franz II., das Haupt des Deutſchen Reichs!

Die Franzöſiſche Republik hatte, nachdem ſie ſich zum Herrn von Rom, der Lombardei und der Schweiz gemacht, gar keinen Grund mehr, den Frieden zu wünſchen. Ihr einziges Streben ging dahin, die Unterhandlungen zu Raſtadt in die Länge zu ziehen, um die Gelegenheit abzuwarten, wo ſie die Bedingungen des Friedens noch unbedingter vorſchreiben könne, als es bisher ſchon der Fall geweſen war, oder die Kriegsfackel wieder zu entzünden, ohne als angreifender Theil zu erſcheinen. Von dieſem Standpunkte erließen die Miniſter der Republik am 3. Mai 1798 eine neue Note an die Reichs-Deputation, in der Abſicht, wie ſie ſagten, die Art und Weiſe zu erörtern, wie die angenommenen zwei Grundbedingungen zu vollſtrecken ſeien. Sie ſtellten darin eine Menge von Forderungen auf, welche, ihnen zufolge den gemeinſchaftlichen Vortheil beider Nationen im Auge hätten. Dahin gehören namentlich folgende: — die Rheinſchiffahrt gehört den beiden Nationen und die anderen Völker können nur unter Zuſtimmung und unter den Bedingungen, welche von den Eigenthümern feſtgeſtellt worden ſind, daran Theil nehmen. Die Treidelwege werden dann auf jeder Seite von den Anwohnern unterhalten, ohne daß man auf dem einen Ufer Anlagen machen darf, welche das gegenüberliegende Ufer beſchädigen können. Alle Waſſerzölle werden abgeſchafft. Die Rhein-Inſeln gehören alleſammt zum Gebiet der Franzöſiſchen Republik. Die Schiffahrt auf den Flüſſen, die ſich in den Rhein ergießen, und die Donauſchiffahrt wird frei ſein. Die Franzöſiſche Republik behält das Fort Kehl und ebenſo das Fort

Kaſſel. Die Feſtung Ehrenbreitſtein wird abgetragen werden. Die Handelsbrücke zwiſchen den beiden Städten Breiſach wird wieder hergeſtellt und vor der Hüninger Brücke eine Fläche von 50 Morgen, nebſt dem nöthigen Wege, um dahin zu gelangen, an Frankreich abgetreten. Die auf den Ländern des linken Rheinufers haftenden Schulden werden auf die Gegenſtände übertragen, welche als Erſatz auf dem rechten Ufer gegeben werden. Die Verbindlichkeiten, die von Reichsſtänden namentlich gegen die Franzöſiſche Republik eingegangen worden ſind, gehen das Reich nichts an, und müſſen von den Schuldnern erledigt werden.

Vergebens war es, als in einer ſehr ausführlichen Note vom 14. Mai die Reichsdeputation die neuen Anſprüche Frankreichs erörterte und die geringe Feſtigkeit der Gründe auseinanderſetzte, womit man ſie zu ſtützen ſuchte. Die Franzoſen erklärten am 22. Juni, daß ſie dabei beharrten, doch aber folgende Änderungen gelten laſſen wollten: Die Franzöſiſche Republik verſpricht, daß ſie auf dem Gebiet von Kehl weder eine Stadt noch eine regelmäßige Feſtung anlegen will, ſie will nur den Brückenkopf in Stand erhalten und die Schanzen, welche zu deſſen Deckuug nöthig ſind. Sie verzichtet auf die 50 Morgen Landes vor Hüningen und verlangt nur, daß bei Hüningen eine Handelsbrücke nach Übereinkommen der beiden Uferſtaaten erbaut werde. Die Mitglieder der reichsunmittelbaren Ritterſchaft auf dem linken Rheinufer, die nicht zugleich Fürſten, Grafen, Reichsſtände, und beim Reichstage nicht durch Viril- oder Collektivſtimmen vertreten ſind, müſſen als einfache Privatleüte, als „Bürger der Einen und untheilbaren Republik“ betrachtet werden. Diejenigen Zubehörungen geiſtlicher Stiftungen des rechten Rheinufers, welche auf dem linken Rheinufer belegen ſind, fallen der Republik zu, dagegen ſollen die Beſitzungen geiſtlicher Stiftungen des linken Rheinufers, die auf dem rechten Ufer liegen, dem Deütſchen Reich verbleiben.

Dieſe Note war von den Miniſtern Bonnier und Johann Debry unterzeichnet. Letzterer hatte Treilhard erſetzt, der am 15. Mai ins vollziehende Directorium berufen worden war. Debry war Mitglied des National-Convents geweſen und hatte, wie ſein College, für den Tod Ludwig's XVI. geſtimmt, ja ſich ganz beſonders hervorgethan, indem er die Bildung einer Schaar von Königsmördern in Vorſchlag gebracht hatte. Menſchen ſolches Schlags mit Männern der diplomatiſchen Welt in Berührung und in Verkehr zu brin-

gen, die man für die ausgezeichnetſten Deütſchlands zu halten einigen Grund hatte — das war dem Directorio eine Luſt, auf die es ſich nicht wenig zu Gute that; und jene deütſchen Männer mußten es ſich gefallen laſſen, mit Königsmördern zu verhandeln, mit ihnen in geſellſchaftlichen Verkehr zu treten. O, über die deütſchen Fürſten von damals! Welche Verantwortlichkeit haben ſie ſich aufgeladen, wie werden ſie vor dem Richterſtuhl des eigenen Gewiſſens beſtanden haben, wie vor dem Richterſtuhl der ewigen Wahrheit und ewigen Gerechtigkeit! Und das Deütſche Volk! wie verhielt ſich das beim Anſchauen des Schau-, Trauer- und Thränenſpiels, das man in Raſtadt aufführte? Gefeſſelt wie es war, knirſchten die Beſſeren, denen der Begriff eines „deütſchen" Vaterlandes noch nicht ganz abhanden gekommen war, ſie knirſchten mit den Zähnen und verwünſchten die pilnitzer Zuſammenkunft, den offenen Brief Ferdinand's von Braunſchweig an das Franzoſenvolk, die unerträgliche Vielköpfigkeit des Deütſchen Reichs!

Zu jenen ſauberen Geſellen Bonnier und Debry kam bald nach des letztern Ankunft noch ein dritter Bevollmächtigter, Roberjot mit Namen, der franzöſiſcher Geſandter bei der Bataviſchen Republik geweſen war. Er war der einzige von den vier Miniſtern Frankreichs, der, noch etwas von der ritterlichen Höflichkeit des Hofes von Verſailles bewahrend, mindeſtens die Rückſichten des Wohlſtandes nicht ganz außer Acht ließ. Unter tauſend Beiſpielen möge ein einziges genügen, um die Grobheit zu bezeichnen, welche die franzöſiſchen Miniſter ſich gebährdeten, als eine Tugend des echten Republikaners zur Schau zu tragen. Die Mutter eines großen Monarchen, mit dem Frankreich in Frieden lebte, kam durch Raſtadt und beſuchte daſelbſt das Theater. Bei ihrem Eintritt erhob ſich das, faſt ausſchließlich aus Miniſtern und Perſonen der diplomatiſchen Körperſchaften beſtehende Publikum und begrüßte die Fürſtin. Nur die franzöſiſchen Miniſter blieben ſitzen und thaten, den Hut auf dem Kopfe, als bemerkten ſie nicht, was um ſie her vorgehe. Die Sonderbarkeiten in dem Betragen des „Bürgers" Bonnier, der ſehr oft mitten in der Nacht alle ſeine Leüte weckte und alle ſeine Gemächer mit Wachskerzen erleüchten ließ, waren Veranlaſſung zu dem in Raſtadt allgemein bekannten Gerücht geworden, daß er ſich von dem Schatten der erlauchten Perſon eines Königs verfolgt glaube, deren Mörder, wie oben erwähnt, er einer geweſen war.

Um die Zeit, bei der wir angelangt ſind, erhoben ſich über die

Rheingränze ſehr unangenehme Erörterungen zwiſchen Frankreich und Preußen, deſſen Bevollmächtigte von den republikaniſchen Abgeordneten immerfort mit dem empörendſten Hochmuth behandelt wurden. Der König von Preußen that Einſpruch gegen die Domainen-Verkaüfe, welche das Directorium in den preüßiſchen Provinzen jenſeits des Rheins angeordnet hatte; er that Einſpruch gegen das Projekt Ehrenbreitſtein zu ſchleifen, beſonders aber gegen die Beſetzung des Amts und der Stadt Huiſſen, die da liegt, wo ein Hauptarm des Rheinſtroms den Namen Waal annimmt. Der König verlangte, daß die Inſel Büderich, Weſel gegenüber, obgleich auf der linken Seite des Stromſtrichs gelegen, aber ein nothwendiger Anhang dieſer Feſtung, von der in Vorſchlag gebrachten Regel, daß der Stromſtrich des Rheins die Gränze bilden ſolle, ausgenommen werde. Die Franzoſen blieben dabei, in dieſem Punkte nicht nachgeben zu wollen, obwol die Inſel Büderich, in ihrem damaligen Zuſtande, nur einen geringen Werth für Frankreich haben konnte. Das ſchlechte Vernehmen, welches von da an zwiſchen den Kabineten von Paris und Berlin herrſchte, hinderte das vollziehende Directorium jedoch nicht, einen außerordentlichen Geſandten an den König von Preüßen zu ſchicken. Man wählte dazu abermals einen Königsmörder. Es war der berufene Abbé Sieyes, dem die Metaphyſiker eine Berühmtheit in Deütſchland verſchafft hatten, die ſeine Fähigkeiten und inſonderheit den Einfluß weit überſchritt, welchen er auf den Gang der Revolution gehabt hatte.

Seit dem Abbruch der geheimnißvollen Beſprechungen in Seitz ſchien der Wiener Hof nicht länger an einen dauernden Frieden, geſchweige denn, trotz der Verſicherungen des Grafen Cobenzl bei ſeiner Abreiſe von Raſtadt, an das Zuſtandekommen des Friedens mit dem Reich zu glauben. Von da an ſcheint das Haus Öſterreich zum Wiederbeginn der Feindſeligkeiten gegen Frankreich entſchloſſen geweſen zu ſein: ein Bündniß mit Preüßen und Rußland wurde eingeleitet. Freiherr von Thugut, der öſterreichiſche Pitt, den man in Wien, als einen Widerſacher der Republik, aus dem Miniſterio entfernt hatte, trat wieder ein, und Graf Cobenzl begab ſich über Berlin nach St. Petersburg. In Berlin traf er mit dem Fürſten Repnin zuſammen, der ſeiner Seits auf dem Wege nach Wien war. Beide Miniſter ſuchten vergebens den König in einen Krieg mit Frankreich fortzureißen; vergebens waren alle ihre Bemühungen, ihn zu einigen vorläufigen ernſten Bewegungen zu beſtimmen; Friedrich Wilhelm III.,

der junge König, der am 16. November 1797 den Thron Friedrich's, ſeines Großoheims beſtiegen hatte, beharrte bei einer Theilnamloſigkeit, die ihm acht Jahre ſpäter den Verluſt der einen Hälfte ſeiner Monarchie und den Ruin der andern Hälfte einbringen ſollte! War es nicht 1798 und 1799 des Sohnes Pflicht, den Treübruch zu ſühnen, den der Vater an der Sache des Deütſchen Reichs, des Deütſchen Volks und ſeiner Fürſten 1795 zu Baſel begangen hatte?

Sechſtes Kapitel.

Geſchichte der Friedensverhandlungen zu Raſtadt. Zweite Hälfte. Vom 19. Juli 1798 bis 7. April 1799.

Bei dieſer Stimmung der Gemüther, wie ſie am Schluß des vorhergehenden Kapitels geſchildert worden iſt, arteten die Friedensverhandlungen zu Raſtadt in ein wahres Poſſenſpiel aus, während deſſen die franzöſiſchen Miniſter ſich damit beluſtigten, bald ihre Gegner mit den unverdienteſten und abgeſchmackteſten Vorwürfen zu überhaüfen, bald ſie mit dem empörendſten Spott zu behandeln, der, wer kann es leügnen, eine der Urſachen zu ihrem Untergange geworden iſt. Auf die Macht Frankreichs pochend, gaben ſie ſich das Anſehen eines ſtolzen Ernſtes, der wol niemals mit ſo verächtlichen Gewohnheiten gepaart geweſen iſt; ſie ſprachen von nichts als von der friedfertigen Stimmung der Republik, und lachten über die Mitglieder der Deputation, wenn ſie dieſer ſtückweiſe einige Bewilligungen von geringer Bedeütung machten. Läßt ſich ein unerträglicherer Zuſtand denken? Kaum! Und doch, Du Deütſches Volk, wurdeſt Du ſammt Deinen Fürſten in ſpäteren Jahren noch tiefer in den Koth getreten; und deütſche Fürſten ſind es geweſen, die dabei hülfreiche Hand geleiſtet haben!

Als die Reichsdeputation die einſtweilige Beibehaltung der Rheinzölle bis zum Abſchluß eines Handelsvertrags beanſprucht hatte, antworteten die franzöſiſchen Miniſter in einer Note vom 19. Juli 1798, daß, in Erwägung der Schwierigkeiten, die ſich einem Vertrage dieſer Art entgegen ſtellten, die einſtweilige Beibehaltung ganz einfach einer Verewigung dieſer Abgaben gleich käme; daß aber um Beweiſe ihres verſöhnlichen Geiſtes zu geben, ſie damit einverſtanden wären, die Rheinſchiffahrt für alle Anwohner ganz frei zu

machen, die Niederlageabgaben abzuſchaffen und die Schifferinnungen aufzulöſen. Von der Forderung, alle Rheininſeln der Republik zuzuſprechen, ſtanden ſie ab und ſchlugen für die Theilung des Rheins den Stromſtrich vor. Zugleich verlangten ſie in derſelben Note die Abtretung des Frickthals.

Da die Note vom 19. Juli eine neüe Forderung aufſtellte, ſo faßte der Directorialgeſandte mit einigen anderen Unterabgeordneten der Deputation den Gedanken, ein Projekt zu einem Vertrage zwiſchen dem Reich und der Republik abzufaſſen, indem man ſich mit der Hoffnung ſchmeichelte, auf dieſe Weiſe die franzöſiſchen Miniſter zu vermögen, alle ihre Anſprüche und Forderungen mit einem Male kund zu geben. Allein da lief man erſt recht an! Nicht allein, daß dieſer Entwurf, der in einer der Sitzungen der Deputation beſprochen und angenommen wurde, den Bevollmächtigten der Republik im höchſten Grade mißfiel, ſo ſprachen ſie auch, in einer Conferenz mit ſämmtlichen Gliedern der Deputation, es in dürren Worten aus: nicht am Reiche, dem Beſiegten, ſei es, die Friedensbedingungen vorzuſchlagen, ſondern der ſiegreichen Republik des Franzöſiſchen Volks gebühre es, dieſe Bedingungen vorzuſchreiben! Die Deputation hatte um dieſe Zeit die Würde des deütſchen Namens ſchon ſo weit aus den Augen geſetzt, daß alle ihre Mitglieder nur mit einem — ſtummen Nicken des Hauptes zu antworten wagten. Wie konnte bei einer ſolchen Demüthigung der unverſchämte Gegner noch Achtung vor uns Deütſchen haben? Noch tiefer ſank ſie durch folgenden Vorfall.

Im dritten Artikel eines am 7. Auguſt gefaßten Beſchluſſes hatte ſich die Deputation mit der demnächſtigen Schleifung von Ehrenbreitſtein einverſtanden erklärt, wenn Frankreich die Forts von Kehl, Kaſſel, Fort-Mars und der Petersinſel, die ſämmtlich demolirt waren, zurückgeben, auch die Einſchließung von Ehrenbreitſtein ſofort aufheben würde. Dieſer Beſchluß ſtieß beim kaiſerlichen Commiſſarius auf Schwierigkeiten. Weil derſelbe über dieſen Punkt keine Verhaltungsbefehle hatte, ſo hielt er es für angemeſſen, ihn ganz zu ſtreichen, und an ſeiner Statt die Bemerkung einzuſchalten, man werde ſich darüber künftig ſchon verſtändigen. Dieſes ſehr übel angebrachte Verfahren gab zu lebhaft geführten Streitigkeiten zwiſchen dem Vertreter des Kaiſers mit der Deputation, einer Seits, und den Franzoſen, anderer Seits, Anlaß, die nicht eher beigelegt werden konnten, als bis aus Wien der Befehl einlief, der Artikel ſolle aufgenommen werden.

In einer Note vom 1. September nahmen die Franzoſen die unbedingte Zuſtimmung an, welche die Deputation, wie ſie ſagten, in ihrer Note vom 22. Auguſt, in Betreff der Schleifung der Feſtungswerke von Ehrenbreitſtein gegeben habe. Dieſe unbedingte Einwilligung (consentement pur et simple) war darin keineswegs enthalten, inſofern man nicht die betreffende Stelle von der folgenden Phraſe ganz loßreißt, wie es nur von ſo unwürdigen Menſchen geſchehen konnte, als diejenigen waren, mit denen deütſche Männer unterhandeln mußten, leider aber auch Männer ohne Nationalgefühl, ohne Thatkraft, Schwächlinge der ehernen Stirn des trotzigen, uns höhnenden Franzoſen gegenüber. Die Note vom 1. September enthielt folgende Stelle: „Die Reichsdeputation fühlt es zu ſehr, daß, wenn ſelbſt die franzöſiſche Regierung dem Wunſche, den Abſchluß des Friedens zu beſchleünigen, noch Etwas zum Opfer bringen könnte, dieſes ohne Zweifel doch nicht Statt finden dürfe, wenn man ihnen einen, in keiner Weiſe begründeten, Widerſtand entgegenſtellt, der überdem der wahren Richtung ſchnurſtracks widerſpricht, welche gegenwärtig der Politik der Reichsfürſten von der Gewalt der Dinge aufgedrängt worden iſt. Die Miniſter der Repuplik verlangen, und ſie erwarten, daß ſie dieſes Verlangen zum letzten Mal ausgeſprochen haben, eine beſtimmte, entſcheidende und raſche Antwort (réponse catégorique et prompte); und ſie benachrichtigen die Deputation, daß dieſe Antwort über ihr ferneres Auftreten entſcheiden wird."

Die deütſchen — Schwachköpfe nahmen dieſe trotzige Sprache hin! Konnten ſie anders, die nur Zwietracht und Wirrwarr hinter ſich hatten: einen Kaiſer, der in Udine und Campo-Formio im Trüben gefiſcht hatte; und im Norden einen jugendlichen König, an einer ererbten — Demarkationslinie und mit dem Erbe eines Säckels, der von der Verſchwendungswuth des Vaters bis auf den Grund geleert worden war; hinter dem republikaniſchen Übermuth dagegen Hunderttauſende von Bayonetten, die in den Sonnenſtrahlen der Freiheit und Gleichheit funkelten und blitzten! In tiefſter Submiſſion antwortete die Deputation am 11. September, indem ſie ſich noch ein Mal mit Ehrenbreitſteins Schleifung einverſtanden erklärte, und, auf die Note vom 22. Auguſt leiſe hindeütend, die Wiederherſtellung des durch den Waffenſtillſtand herbeigeführten Zuſtandes wünſchte, womit ſie die Aufhebung der Blokade meinte; mit keiner Silbe aber des Falſums zu gedenken wagte, welches die franzöſiſchen Miniſter mit der Behauptung begangen hatte, jene Zuſtimmung ſei — pur et simple

geweſen. Und dann bot die Deputation in den unterthänigſten Ausdrücken die Abtretung der befeſtigten Petersinſel an, in der Hoffnung, daß, in Rückſicht der Wichtigkeit dieſes Opfers, die Republik ſich allergnädigſt herbeilaſſen werde, ihre übrigen Forderungen fallen zu laſſen.

Die Franzoſen nahmen dieſe Note mit einer beleidigenden und höhnenden Höflichkeitsbezeügung auf, wie es ihre Abfaſſer nicht anders verdient hatten. Sie gaben der Deputation in einer Note vom ſelbigen Tage die Genugthuung zu erkennen, welche die „friedfertige Sprache“ ihnen eingeflößt habe, und ſprachen von dem „Vertrauen,“ das ſie zu den Mitgliedern der Deputation gefaßt hätten; und weil ſie gefürchtet, daß ihr die Ausflucht entſchlüpft ſei, deren ſie ſich in der Note vom 1. September bedient, indem ſie für unbedingt eine Zuſtimmung genommen, die doch nur bedingungsweiſe gegeben worden, ſo kämen ſie ſelber jetzt darauf zurück. „Die Deputation“, ſo ſprachen die Franzoſen, „ſcheint in dieſem Augenblick aus dem Zuſtande der Unentſchiedenheit herauszutreten, in dem ſie ſich befunden hat; ſie hat vor Kurzem einer der wichtigſten Forderungen entſprochen, die ihr Namens der Franzöſiſchen Republik vorgelegt worden ſind, der Schleifung der Feſtungswerke Ehrenbreitſtein; und dieſe Einwilligung, die ſie heüte erneüert, iſt in einer Weiſe ausgedrückt worden, daß die Unterzeichneten ſich nicht irrten, als ſie die nicht widerſprochene Erklärung abgaben, dieſe Einwilligung werde von ihnen als unbedingt angeſehen und eben ſo angenommen.“ Dann wiederholen ſie die noch ſtreitigen Punkte, und erklären — erſtlich: „daß Frankreich auf die Feſtungswerke von Kehl und Kaſſel nicht beſtehe, die geſchleift werden ſollen, und nur den Grund und Boden derſelben behalten werde; — zweitens: die Republik ſei damit einverſtanden, daß die Provinzial- und Gemeindeſchulden der Länder auf dem linken Rheinufer den abgetretenen Ländern zur Laſt verbleiben, mit Ausnahme derjenigen Schulden, die bei Gelegenheit des Krieges und zur Deckung ſeiner Koſten gemacht worden ſind; — und drittens: daß die Geſetzgebung, die Auswanderer betreffend, nicht auf die abgetretenen Länder, ſelbſt nicht auf Mainz, Anwendung finden ſoll.“ Wie aber lautete der Schluß dieſer Note? „Die bevollmächtigten Miniſter der Franzöſiſchen Republik bieten dieſe vorliegende Note als ein Pfand des Friedens. Frankreich und Deütſchland werden ſie alſo auffaſſen; gern will man vorausſetzen, daß die Reichsdeputation ſich dieſer Meinung anſchließen werde, und nicht gemeint ſei, die Verantwortlichkeit eines Bruchs auf ſich zu laden.“

Gewiß legte die Franzöſiſche Republik, indem ſie in die Schleifung von Kehl und Kaſſel willigte, gar keinen Werth auf die Beibehaltung dieſer zwei Gebiete. Es folgt daraus, daß die franzöſiſchen Miniſter beide Punkte nur deshalb ſich vorbehielten, um das Anſehen zu gewinnen, eine neüe Conceſſion zu gewähren, wenn darauf Verzicht geleiſtet würde; was denn auch vermittelſt einer Note vom 3. Oktober geſchah, in welcher ſie in zehn Artikeln alle die Zugeſtändniſſe zuſammenſtellten, von denen ſie behaupteten, daß ſie ihnen gemacht worden ſeien, ſo wie die Art und Weiſe feſtſetzten, in der ſie dieſe Zugeſtändniſſe verſtehen müßten. In dieſer Note war es auch, daß die Franzoſen, beim Artikel von der freien Schiffahrt auf den Flüſſen, die Abſchaffung des Elsflether Weſerzolls verlangten, ſo wie die Aufrechterhaltung in ihrer vollen verfaſſungsmäßigen Freiheit und Unabhangigkeit der Städte Bremen, Hamburg und Frankfurt. Die Stadt Lübeck, welche nicht ebenſo die beſondere Gunſt der franzöſiſchen Regierung verdient hatte, oder, wie es in einer Note vom 11. November 1798 hieß, „die Freündſchaft der Franzöſiſchen Republik wahrſcheinlich nicht zu „„ſchätzen““ wiſſe“, war mit Stillſchweigen übergangen.

Als die Deputation in ihrer Erwiderung vom 14. Oktober einige Aufklärungen über die Abfaſſung dieſer zehn Artikel gegeben hatte empfing ſie am 28. Oktober folgende Antwort:

„Nach Leſung der wunderlichen Antwort auf die Note der Unterzeichneten iſt es ſchwer, den Ausdruck der peinlichen Gefühle zu mäßigen, die von ihr hervorgerufen worden ſind. Angeſichts der Schwierigkeiten aller Art und ohne alle Begründung, von der ſie ſtrotzt; angeſichts der Sucht die darin wahrgenommen wird, Alles das unauflöslich wieder in Frage zu ſtellen, was augenſcheinlich entſchieden iſt; angeſichts der zweideütigen Auslegung ſelbſt der bereits vereinbarten Artikel; angeſichts jener langen Reihe wenig begründeter, oder ganz unzuläſſiger Erörterungen, womit ganze Seiten angefüllt ſind, kann man nicht umhin, abſichtliche Verzögerungen oder Verſchleppungen zu erkennen, und zuletzt ernſte Zweifel über die eigentlichen Abſichten der Reichsdeputation aufkommen zu laſſen. Die Franzöſiſche Republik will in keiner Weiſe den Krieg; aber ſie fürchtet ihn auch nicht. Sie will Frieden ſchließen; und die Deputation, was will ſie? Sie will immer nur vom Frieden ſchwatzen! Die Großmuth der franzöſiſchen Regierung hat alle Hoffnungen weit übertroffen; aber man denke nicht, daß ſie noch weitere Zugeſtändniſſe machen

werde. Die Unterzeichneten bleiben bei dem Inhalt ihrer Note vom 12. Vendémiaire (3. Oktober) ſtehen.“

Das Gemälde was die franzöſiſchen Miniſter in dieſer Note von dem Betragen der Deputation entwarfen, war ein treües Abbild des ihrigen. Die überhandnehmende Unverſchämtheit der Franzoſen wurde denn doch zuletzt den Deütſchen gar zu arg; entrüſtet und gereizt, wie ſie waren, wollten ſie endlich ſich ermannen und den ſchamloſen Gegnern einen Trumpf ausſpielen, von dem man meinte, daß er nicht werde bedient werden können. O, über die deütſche Gemüthlichkeit! Zu den freien Bürgern einer Republik mußte in der Sprache Luthers geredet werden, derb, maſſiv, grob, wie es den ins 16. Jahrhundert zurückverſetzten angemeſſen war; nicht in der Sprache eines Leſſing, eines Goethe, die Roſenſtiel, der Dolmetſcher, vergeſſen, oder vielleicht nie gekannt hatte. Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil, ſagt das Sprichwort; das hatten die furchtſamen Diplomaten der Deputation nicht zur Regel genommen; ſie hatten nicht den Muth dazu gehabt. Doch flößte die feſte Sprache, die ſie in der Note vom 6. November führten, den Franzoſen einige Achtung gegen ſie ein. Noch wurden einige Noten und Gegennoten gewechſelt, bis endlich am 6. Dezember die Franzoſen erklärten: ihre Note vom 3. Oktober, erläütert durch nachfolgende und untrennbare Noten, enthalte die letzte Erklärung der franzöſiſchen Regierung, und daß, wenn nach Ablauf von ſechs Tagen die Deputation nicht eine beſtimmte entſcheidende und genügende Antwort auf alle noch ſtreitigen Punkte der gedachten Note gegeben und überreicht habe, ihre, der Franzoſen, Vollmachten aufgehört hätten von Kraft zu ſein. Mündlich erklärten ſie noch, daß ihnen dieſer Schritt von ihrer Regierung gebieteriſch vorgeſchrieben worden ſei. Wol darf man glauben, daß ſie die Wahrheit ſprachen; allein man hat mehr als einen Grund zu der Vermuthung, daß ſie ſelbſt es geweſen, die dieſen Befehl hervorgerufen hatten, der Gedanke dazu aber ihnen in die Seele gelegt worden ſei, — Schmach iſt es zu ſagen, von Deütſchen, von der Partei, die ſie ſich in der Deputation ſelbſt zu ſchaffen gewußt hatten, und ganz beſonders von der Maſſe deütſcher Kleinfürſten, Grafen und Herren, oder deren Abgeordneten, von denen ſie völlig umlagert waren. Welche Mittel von beiden Seiten gebraucht wurden, das kann man ſich ſchon denken, es braucht nicht erſt geſagt zu werden: die Bewegung des Daumens und Zeigefingers der rechten Hand iſt zu allen Zeiten und aller Wegen ein vortrefflicher Hammer auf den Amboß der politiſchen Ränkeſchmiede geweſen.

wie viel mehr in einem ſo entſittlichten Zeitalter wie dasjenige war, dem der raſtadter Friedens-Congreß angehört, das überdem das wohlfeile Mittel der Sternchen und Kreüzchen, der Bänderchen und Schleifchen womit die Eitelkeit, dieſe Erbſünde des Menſchen, befriedigt werden kann, noch nicht in dem Maaße kannte wie unſere Zeit!

Jene kleinen Herren des Deütſchen Reichs übergaben der Deputation am 7. Dezember eine Denkſchrift, worin ſie die Annahme des Ultimats der Franzoſen verlangten, bevor dieſe ihre Drohung, Raſtadt verlaſſen zu wollen, zur Ausführung bringen könnten. Um dieſen ebenſo unbeſonnenen als unpatriotiſchen Schritt einiger Maßen zu entſchuldigen, darf die Thatſache nicht verſchwiegen werden, daß die Regierung der Franzöſiſchen Republik, ſeit lange daran gewöhnt, alle Geſetze des Völkerrechts mit Füßen zu treten, in den Provinzen des rechten Rheinufers, die von ihren Völkern noch beſetzt waren, eben erſt neüe Lieferungen an Heerbedürfniſſen ausgeſchrieben hatte. Ein allgemeines Geſchrei erhob ſich nun in Raſtadt, um den Erörterungen ein Ende zu machen, die den Abſchluß des Friedens verſchleppten. Vergebens ſtellten Öſterreich, Sachſen und Bremen (Kur-Braunſchweig) all' die Folgen vor, die aus der kleinmüthigen Handlung entſpringen würden, welche von den Unter-Abgeordneten von Mainz, von Baiern, des Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt, des Markgrafen von Baden und der Städte Augsburg und Frankfurt aufs Dringendſte empfohlen wurde; vergebens ſuchten ſie ihre Amtsgenoſſen zu überzeügen, daß Frankreich, nachdem ihm ſo wichtige Zugeſtändniſſe gemacht worden, wegen ſo geringfügiger Sachen, als in der Schwebe ſeien, nicht den Krieg erklären werde. Vergebens erinnerten ſie an all' die Beiſpiele, welche augenſcheinlich beweiſen mußen, daß, unterwürfe man ſich den Forderungen der Republik, dieſe nie aufhören werde, das Deütſche Reich mit weiteren Amaßlichkeiten zu demüthigen. Der Directorial-Geſandte ſetzte allen dieſen Bemerkungen die an den Unter-Abgeordneten des Erzherzogs zu Öſterreich gerichtete, einzige Frage entgegen: Ob ſein Herr und Meiſter mit allen ſeinen Kräften das Reich, geſchwächt und ganz widerſtandslos wie es ſei, ſtützen und halten werde? So ſtand es in Raſtadt am 9. Dezember 1798.

An dieſem Tage trat die Deputation zuſammen und nahm mit ſieben Stimmen gegen drei das franzöſiſche Ultimatum an. Die Minderheit beſtand aus den Sub-Delegaten von Öſterreich, Sachſen und Bremen. Der würzburgiſche Unter-Abgeordnete, der beſtändig

mit ihnen gestimmt hatte, schloß sich in dieser Sitzung der schon entschiedenen Mehrheit an. Nachdem der Kommissarius des Kaisers diesen Deputationsschluß mit seiner Bestätigungsformel versehen hatte, wurde derselbe am 11. Dezember zur Kenntniß der französischen Minister gebracht, die in ihrer Antwort vom 12. Dezember ihre Freude darüber ausdrückten, daß sie sich mit ihrem Vertrauen in die aufgeklärte Weisheit und Menschlichkeit der Reichsdeputation nicht getaüscht hätten; jetzt, da durch förmliche und unbedingte Annahme ihres Ultimats die erste Grundbedingung der Unterhandlung festgestellt sei, würden sie ihre Vorschläge zur Vollstreckung der zweiten Grundbedingung, nämlich des schon anerkannten Princips der Entschädigung vermittelst Secularisationen, unverweilt mittheilen.

In einer andern Note vom 12. Dezember versprachen dieselben Minister ihrer Regierung zur besondern Beachtung all' die Wünsche vorzulegen, welche Seitens der Deputation in Bezug auf die Lage der deütschen Rheinuferlande, namentlich in Ansehung Ehrenbreitensteins und der neü ausgeschriebenen Kriegssteüern, beständig gehegt worden seien. Die Unter-Abgeordneten von Hessen-Darmstadt und Baden fühlten sich bei diesem Anlaß — in der Sitzung vom 14. Dezember — gedrungen, jene „innige Dankbarkeit" auszudrücken, die ihrem Herzen durch diese Erklärung der Minister Frankreichs eingeflößt worden sei!

Aber es fehlte eigentlich noch recht viel an der endlichen Regelung, selbst nach Annahme des ersten Ultimats, da in demselben noch mancher und noch dazu recht wesentlicher Streitpunkt unbeachtet geblieben war, und darum nicht seine Erledigung gefunden hatte. Wir fassen in die Zahl dieser unentschiedenen Punkte nicht die Entschädigung der im Elsaß und in Lotharingen angesessenen Fürsten, davon noch gar nicht die Rede gewesen war, weil von den dabei vorzugsweise betheiligten Reichsständen, zwei, nämlich die Haüser Baden und Hessen-Darmstadt, zur französischen Partei der Deputation gehörten, und die Minister der Republik ihnen eine entsprechende Entschädigung auf dem Wege der Secularisation verbürgt hatten; wol aber müssen wir als unerledigt geblieben der Fragen gedenken, welche das, jenseits des Rheins belegene, Privateigenthum der deütschen Fürsten und Reichsstände, und die Entschädigung der Privatleüte im Auge hatte, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers der Mittel beraubt wurden, ihren Glaübigern gerecht zu werden. Fast möchte es scheinen, daß die Deputation alle diese Fragen ab-

ſichtlich mit Stillſchweigen übergangen habe, fürchtend, in die Nothwendigkeit verſetzt zu werden, ſie nach dem Belieben, beziehungsweiſe nach der gebieteriſchen Vorſchrift der Republikaner, entſcheiden zu müſſen.

Die Geſchichte des raſtadter Congreſſes endete mit dem Schluß des Jahres 1798. Zwar wurde die Dauer dieſer Verſammlung noch um einige Monate verlängert; allein ſie war nur noch in der Form vorhanden. Man kam nicht einmal zu Erörterungen über die Vollſtreckung der zweiten Grundbedingung des Friedens. Es traten anderwärts Ereigniſſe ein, welche dieſe Stockung verurſachten, und zuletzt den Abbruch der Friedensverhandlungen und die Auflöſung des Congreſſes herbeiführten.

In der Schweiz ging es gar bunt her. Das Pariſer Directorium hatte geglaubt, mit den alten Eidgenoſſen ebenſo umſpringen zu können, als mit den, der republikaniſchen Regierungsform ſehr lange entwöhnten „Bürgern Cisalpiniens“. Es ſtieß aber, trotz der Demokraten, bei den Patriciern auf einen kräftigen Widerſtand, der endlich durch einen förmlichen Allianzvertrag vom 19. Auguſt 1798 und durch eine weitere Übereinkunft vom 30. November deſſelben Jahres beigelegt wurde. Nichtswürdige Ränke, welche franzöſiſche Wühler, offenkundige und geheime, von Einheimiſchen gleichen Gelichters unterſtützt, in Piemont trieben, nöthigten den König von Sardinien zur Abdankung, davon er die Acte am 9. Dezember 1798 zu unterzeichnen gezwungen wurde. Der feſtländiſche Theil ſeines Königreichs war von da eine Provinz der „Einen und untheilbaren Republik der großen Nation“. An dem nämlichen Tage, an dem das Directorium den König von Sardinien vom Throne ſeiner Väter ſtieß, erklärte es einem andern italiäniſchen Monarchen den Krieg, einem verhaßten Bourbon, dem Könige beider Sicilien, nachdem derſelbe zur Rettung aus drohender Gefahr bereits im Mai 1798 ein Bündniß mit Öſterreich geſchloſſen hatte. Dieſem Bündniſſe folgte am 29. November 1798 ein zweites mit Rußland, und am 1. Dezember ein drittes mit England. Der Krieg brach los; überall wo ſich die zuchtloſen neapolitaniſchen Soldaten blicken ließen, wurden ſie von den im Felde ergrauten Franzoſen aufs Haupt geſchlagen. Der König entwich in der Neujahrsnacht 1799 heimlich nach Sicilien. Am 23. Januar 1799 waren die Franzoſen, nach einem wüthenden Widerſtand der Lazzaronis von Neapel, der 10,000 ihrer Genoſſen das Leben gekoſtet haben ſoll, in der Hauptſtadt des

Königs beider Sicilien. Championet, der Führer der Franzoſen, rief ſofort, den 25. Januar, die Parthenopäiſche Republik aus, an deren Spitze er einen Verräther an der Königsſache, den Fürſten Moliterni, ſtellte. Ferdinand IV. hatte thatſächlich aufgehört, in den feſtländiſchen Provinzen ſeines Königreichs zu regieren, doch nur während kurzer Dauer; ſchon am 10. Juli 1799 kehrte der König nach ſeiner Hauptſtadt zurück: die Parthenopäiſche Republik hatte ihr Ende erreicht; die Römiſche erreichte das ihrige am 30. September 1799; Rom, der Sitz des Oberprieſters der Chriſtenheit, wurde mit Hülfe des Erbfeindes der Chriſtenheit erobert! Drei Mal im Laufe des Jahres 1798 machten die Franzoſen den Verſuch, in Irland einzufallen, um mit Hülfe der unzufriedenen Katholiken auf dieſer Inſel einen Ablenkungsangriff gegen England auszuführen; zwei Mal wurden ſie mit Schimpf und Schande zurückgeworfen; das dritte Mal ſuchten ſie ohne Angriff ihr Heil in feiger Flucht.

Die Erneüerung des Krieges zwiſchen Öſterreich und Frankreich ſchien gewiß geworden zu ſein. Eine neüe Coalition hatte ſich gegen die Republik gebildet. England war davon die Seele; ſeinen Staatsmännern war es gelungen, zwei große Mächte mit unbeſchädigten Kräften hineinzuziehen, Rußland und die Ottomanniſche Pforte. Wir beſchränken uns auf die Erzählung vom tragiſchen Ende, das dem raſtadter Congreß beſchieden war.

Ein Heerkörper von 25,000 Ruſſen, unter dem Prinzen Friedrich Auguſt Ferdinand von Würtemberg und dem General Roſenberg, war im Oktober 1798 durch Galicien marſchirt; er rückte in Mähren ein und ſtand am 26. November in und bei Brünn, ging dann an die Donau, um daſelbſt Halt zu machen.

Der offenkundige Zug dieſer ſlawiſchen Fremdlinge, die man ſeit dem ſiebenjährigen Kriege nicht auf deütſchem Boden geſehen hatte, konnte dem Pariſer Directorium kein Geheimniß bleiben; dennoch ſtellten ſich ſeine Vertreter in Raſtadt, als wüßten ſie nichts, ſo lange nämlich die Erörterungen über die Abtretung des linken Rheinufers nicht zum Abſchluß gekommen waren. Kaum aber hatte die Reichsdeputation ihr Ultimatum angenommen, als ſie in einer Note vom 3. Januar 1799, Namens der Franzöſiſchen Republik, mit der Erklärung hervortraten: „daß, wenn der Reichstag zu Regensburg mit dem Einrücken der ruſſiſchen Völker ins Reichsgebiet einverſtanden ſei, oder, wenn er ſich dem Zuge des ruſſiſchen Heeres auf deütſchem Boden nicht mit Nachdruck widerſetze, ſolches Gebahren

als ein vom Reich verübter Bruch der Parteiloſigkeit angeſehen und die Friedensverhandlungen zu Raſtadt abgebrochen werden müßten, woraus folgen werde, daß die Republik und das Reich wieder auf demſelben Standpunkte zu einander ſtänden, wie vor Unterzeichnung der leobener Artikel und vor Abſchluß des Waffenſtillſtandes."

Allgemeine Beſtürzung verbreitete dieſe Note unter den in Raſtadt anweſenden Miniſtern der kleinen Mächte, die man nicht in das Geheimniß deſſen gezogen hatte, was zwiſchen den Hauptſtaaten Europas verabredet worden war. Die Reichsdeputation faßte in ihrer Sitzung vom 4. Januar 1799 den Beſchluß, die franzöſiſche Note dem Reichsoberhaupte und dem Reichstage zur Entſcheidung zu überreichen, und daß dieſes geſchehen, den Vertretern der Republik mitzutheilen. Der Reichstag antwortete der Deputation unterm 14. Januar, er wiſſe nichts von einem Zuge ruſſiſcher Kriegsvölker auf deütſchem Grund und Boden, und erwarte Verhaltungsbefehle von allen Höfen, um über den Inhalt der franzöſiſchen Note vom 3. Januar in Berathung treten zu können. Graf Metternich endlich benachrichtigte die franzöſiſchen Miniſter am 26. Januar mit wenig Worten, der Kaiſer, ſein Herr, habe die Sache dem Reich zur weitern Veranlaſſung übergeben.

Während die Friedensverhandlungen zu Raſtadt alſo unterbrochen wurden, ſah ſich der Oberſt Faber, der auf dem Ehrenbreitſtein den Befehl führte, nachdem ihm alle Hoffnung zur Verproviantirung verſchwunden war, genöthigt, die Feſtung aufzugeben. Er rückte mit ſeiner kleinen Beſatzung am 24. Januar aus, worauf die Franzoſen ſofort die Bergfeſte beſetzten, ohne jedoch an ein Schleifen der Werke zu denken, wie es in Raſtadt verabredet worden war. Das war franzöſiſcher Seits auch nicht thunlich, da jene Verabredungen noch nicht den Friedensſchluß herbeigeführt hatten; ſchändlich aber war es deütſcher Seits, daß man den tapfern Faber und ſein Kriegerhäuflein hungern ließ, und ſo das Reich eines Bollwerks beraubte, das, zwar klein, aber doch im erneüerten Kampfe ein mächtiger Stützpunkt für die deütſchen Waffen werden mußte.

Am 31. Januar 1799 erklärten die Miniſter der Republik zu Raſtadt: ſie hätten von ihrer Regierung den Befehl empfangen, bis dahin, daß ihre Note vom 3. Januar ohne Umſchweife und genügend beantwortet ſei, eine weitere Note in Bezug auf die Friedensverhandlungen weder zu erlaſſen noch entgegen zu nehmen.

Mit dieſer Note richteten ſie eine andere an den Grafen Lehr-

bach in deſſen Eigenſchaft als Bevollmächtigter des Königs zu Hungarn und zu Böheim, worin ihm gemeldet wurde: das vollziehende Directorium werde den Krieg für erklärt anſehen, wenn ihm nicht innerhalb einer Friſt von vierzehn Tagen die bündige Verſicherung ertheilt werde, daß wirkſame Maßregeln zum Rückzug der ruſſiſchen Völker ergriffen worden ſeien. Das Wiener Kabinet hielt es für angemeſſen, dieſe Note zu den — Akten zu legen, ſie blieb ohne alle Antwort. Der Krieg war alſo erklärt! In der Nacht vom 28. Februar zum 1. März ſetzte das franzöſiſche Heer über den Rhein, zwiſchen Straßburg und Baſel, an mehreren Punkten, und die Feindſeligkeiten nahmen ihren Anfang. Die franzöſiſchen Miniſter zu Raſtadt gaben an demſelben Tage der Deputation von dem Vorgefallenen Kenntniß und drückten dabei noch ein Mal den Wunſch ihrer Regierung aus, mit dem Reiche Frieden ſchließen zu wollen, was jedoch nur unter der Bedingung geſchehen könne, daß der Reichstag ſich gegen den Marſch der Ruſſen erkläre.

Folgenden Tags, den 2. März, faßten die Unter-Abgeordneten von Mainz, Darmſtadt, Baden, Augsburg und Frankfurt, welche bei der augenblicklichen Abweſenheit des baieriſchen Geſandten eine Mehrheit von fünf Stimmen gegen vier bildeten, den Beſchluß, dem Reichstage den Wunſch auszudrücken, daß er die Deputation in Stand ſetzen möge, die franzöſiſche Note vom 3. Januar zu beantworten, und in dem betreffenden Anſchreiben an die Vertreter der Republik das dringende Verlangen nach dem Friedensſchluß kund zu geben. Der kaiſerliche Kommiſſarius verwarf dieſen Beſchluß am 4. März und blieb bei ſeiner Weigerung der Nichtbeſtätigung in der Erklärung vom 14. ſtehen, obwol von der Mehrheit der Stimmen, denen ſich nun auch der baieriſche Abgeordnete angeſchloſſen hatte, derſelbe Beſchluß am 11. März wiederholt worden war. Nachdem die Deputation am 18. einen dritten — Anlauf genommen hatte, empfing ſie drei Tage darauf vom kaiſerlichen Kommiſſarius eine ſogenannte Verbalnote, worin er ihr das Unziemliche ihres Schrittes in dürren Worten zu verſtehen gab, und zugleich den Grund ſeiner Weigerung mittheilte, darin beſtehend, daß Kaiſer und Reich, denen die franzöſiſche Note vom 3. Januar vorliege, über den Inhalt derſelben möglicher Weiſe ganz anderer Meinung ſein könnten, als die Mehrheit der Deputationsglieder; daher ſei es mit der untergeordneten Stellung eines Sub-Delegaten zu ſeinem Auftraggeber unvereinbar, wenn jener dieſem ein Verlangen empfehlen wolle, was von einer fremden Macht

komme, ja, wenn er dieſe Empfehlung ſogar mit ſeiner Vormeinung zu begleiten ſich herausnahm!

In der Zwiſchenzeit zeigten die franzöſiſchen Miniſter mittelſt Schreibens vom 14. März der Deputation einen Vorfall an, den ſie als unerhört und als einen Bruch des Völkerrechts und aller Grundſätze ſchilderten; dieſer Vorfall beſtand darin, daß der Bürger Bacher Geſchäftsträger der Republik beim Reichstage zu Regensburg, — wir lernen ihn ſpäterhin noch gründlichſt kennen, — auf Befehl des Erzherzogs Karl, Oberbefehlshaber des öſterreichiſchen Heeres, aufgegriffen und von einem öſterreichiſchen Rittmeiſter nach den franzöſiſchen Vorpoſten transportirt worden ſei.

Endlich zeigte Graf Metternich mittelſt Commiſſionsberichts vom 7 April der Deputation an, daß er zurückberufen ſei, und der Kaiſer beſchloſſen habe, Alles, worüber man in Raſtadt einig geworden ſei, für null und nichtig zu erklären, da die Beſtätigung von Kaiſer und Reich, an welche die Gültigkeit der Vereinbarungen geknüpft ſei, nicht erfolgen ſolle; die Sachen ſtänden mithin ſo, wie ſie vor Eröffnung der Friedensverhandlungen geweſen wären. Folgenden Tags erließ der kaiſerliche Kommiſſarius an die franzöſiſchen Miniſter eine Note, dahin lautend, daß, weil der Krieg thatſächlich wieder ausgebrochen und die Sicherheit des Sitzes des Congreſſes bedroht ſei, er den Befehl erhalten habe, an den Unterhandlungen nicht mehr Theil zu nehmen und Raſtadt zu verlaſſen. Am 9. April antworteten die Franzoſen mittelſt einer Note, worin ſie dem Vertreter des Kaiſers ihr abſonderliches Erſtaunen über den Inhalt ſeiner Mittheilung ausdrückten; allein Graf Metternich ſchickte die Note uneröffnet, und mit dem mündlich beſtellten Bemerken zurück, daß er zu ihrer Annahme nicht mehr befugt ſei.

Der Congreß zu Raſtadt hatte auf dieſe Weiſe dem Recht und der That nach ſein Ende erreicht, weil die Reichsdeputation ohne ein Haupt, das den Kaiſer vertrat, ſich nicht auf Berathungen einlaſſen durfte. Doch verſuchten es die Franzoſen mit den Reichsſtänden abgeſondert zu verhandeln, und erkundigten ſich dieſerhalb beim Directorial-Geſandten, ob ſie nicht fortfahren könnten, mit der Deputation Noten zu wechſeln. Freiherr Albini antwortete: Schreiben könnten ſie immerzu, Antwort aber würden ſie nicht erhalten! Dennoch blieben ſie ſtandhaft in Raſtadt ſitzen.

In einer Conferenz, zu welcher die Sub-Delegaten der 9 Stände am 20. April nach Abreiſe des kaiſerl. Vertreters zuſammentraten, wurde

bach in deſſen Eigenſchaft als Bevollmächtigter des öſterreichiſchen Reichs zu Raſtadt weilen und zu Böheim, worin ihm gemeldet wurde, daß das Directorium werde den Krieg für erklärt halten, wenn nicht innerhalb einer Friſt von vierzehn Tagen, d. h. bis zum 22., daß er dem ertheilt werde, daß wirkſame Maßregeln getroffen worden ſeien, um nicht mehr als Völker ergriffen worden ſeien. Es ſei nicht angemeſſen, dieſe Note zu beantworten, ehe die Ankunft eines Courierſ alle Antwort. Der Krieg werde. Das Ergebniß Februar zum 1. März ſet Miniſtern mitgetheilt zwiſchen Straßburg und auch erhoben gegen die ſeligkeiten nahmen ihr in Bezug auf ihre Perſonen ſtadt gaben an dem ſchuldig gemacht, daß ſie einen lenen Kenntniß v ien. Zugleich kündigten ſie an, daß Regierung aus Raſtadt abreiſen, in Straßburg aber die jedoch nur u er Verhandlungen abwarten würden, wohin ſich gegen F ſtedensvorſchläge zu ſenden ſeien.

Fol[ge] war mithin die Abreiſe der Vertreter der einen und untheilvon W Republik des großen Franzöſiſchen Volks auf den 28. April feſtder o allein, auf eine Antwort des öſterreichiſchen Befehlshabers hei in Gernsbach, die Sicherheit ihrer Reiſe betreffend, wartend, ließen ſie den größten Theil des Tags verſtreichen, ohne ſich auf den Weg zu machen. Um 7 Uhr Abends rückte eine Abtheilung Szekler-Huſaren in Raſtadt ein, und Oberſt Barbatſchy benachrichtigte den Freiherrn Albini, es ſei nothwendig, daß die Franzoſen binnen 24 Stunden die Stadt verlaſſen hätten. Das diplomatiſche Corps rieth ihnen nunmehr in mündlicher Unterhaltung, am 29. abzureiſen; allein Bonnier, ein wilder Menſch, der ſich während ſeines ganzen Aufenthaltes in Raſtadt nur von der zügelloſeſten Leidenſchaft hatte leiten laſſen, beſtand auf ſofortige Abreiſe. Seine Amtsgenoſſen gaben ſeinem hartnäckigen Sinne nach; und ſo machten ſich denn die Miniſter Frankreichs um 9 Uhr Abends auf den Weg, nachdem ſie vom Rittmeiſter der Huſaren, welche die Stadtthore beſetzt hielten, vergebens eine Schutzwache gefordert hatten. Nur eine kurze Strecke vom Thore überfielen Szekler-Huſaren, die den ganzen Tag in der Umgebung umhergeſtreift hatten, die Miniſter, deren jeder in einem beſondern Wagen ſaß. Debry, der den Zug eröffnete, fand, nachdem er einige Säbelhiebe bekommen, Mittel, im Schutz der Dunkelheit zu entkommen; Bonnier und Roberjot dagegen wurden erſchlagen, letzterer in den Armen ſeiner Gemalin. Roſenſtiel, der im vierten

'e, wurde durch den Aufenthalt, den das Schreckliche ver-
bei den drei erſten Wagen vorging, gerettet. Nachdem
Wagen vollſtändig geplündert hatten, ritten ſie nach
in ſich Debry am folgenden Tage flüchtete. Er
n von der preußiſchen Geſandtſchaft unter deren
nmen.
n Begebenheit endete der raſtadter Friedens-
Verſammlung hat unmittelbar nichts zu
iſche Regierung, deren Geſchäftsführer
, zur Schau trugen, den ſie für republi-
., machte ſich in Raſtadt verhaßt und verab-
nd gab dort neüe Nahrung dem, von Königen aus
n Valois und Bourbon gelegten, Keim eines National-
., der in dem Herzen eines — wackern Deütſchen nicht leicht ver-
löſchen wird. Die Geſchichte nennt mit Abſcheü die Namen jener Directoren und ihrer Helfershelfer, die da glaubten, der Sieg berechtige, das Deütſche Volk, weil es beſiegt worden, in den Koth zu treten; aber mit der Unparteilichkeit, die ihr Kennzeichen iſt, hat ſie auch mit Verachtung und Abſcheü der Nachwelt die Namen derjenigen Deütſchen überliefert, die durch ſchmutzige und niedrige Schmeicheleien den deütſchen Volkscharakter entehrt, oder die aus Eigennutz und in der Hoffnung an der Beüte Theil zu nehmen in der Seele der Geſchäftsträger der Franzöſiſchen Republik den Gedanken zum Umſturze des Deütſchen Reichs und ſeiner Verfaſſung genährt, wenn nicht angefacht haben!

Doch es iſt Zeit, dieſen Schauplatz niedriger Gemeinheiten und Ränke, dieſen Schauplatz von Verbrechen, begangen am theüern Vaterlande, zu verlaſſen!

Das aber möge zum Schluß noch hinzugefügt werden, daß, als Graf Metternich abgereiſt und der raſtadter Congreß aufgelöſt, und nunmehr alle Hoffnung, den Wiener Hof zu friedlichen Geſinnungen zurückzuführen, verſchwunden war, die franzöſiſchen Bevollmächtigten nicht länger anſtanden, der preußiſchen Geſandtſchaft in Raſtadt nicht allein das geheime raſtadter Abkommen vom 1. December 1797, ſondern auch die geheimen Artikel des Vertrags von Campo-Formio, die bis dahin vor ihr verborgen gehalten waren, unverzüglich mitzutheilen.

Siebentes Kapitel.

Der Luneviller Frieden, — am 9. Februar 1801.

Die zweite Staatenverbindung zur Bekämpfung der Französischen Republik bildete sich im Laufe des Jahres 1798. Großbritannien und Rußland waren seine Haupturheber; Österreich, die Türkei und das Königreich beider Sicilien traten hinzu.

Was sollen wir von den bewegenden Gründen eines jeden Theilnehmers sagen? Die Geschichte hat sie festgestellt! Wir haben es hier nur mit Deütschland zu thun: wir haben zu zeigen, welchen Einfluß der erneüerte Kampf aufs Vaterland übte, welches Schicksal, welches — Unheil ihm beschieden war, gerade als 1800 Jahre des — Heils sich vom Rade der Zeit abgesponnen hatten. Mit den Waffen in der Hand wurde Deütschlands Schicksal entschieden, ein Mal auf italiänischem Boden durch den Tag von Marengo, 14. Juni 1800, das andere Mal auf deütschem Boden durch den Tag von Hohenlinden, 3. Dezember 1800. Das aber möge hier erwähnt werden, daß während dieser Kriegslaüfe man in Deütschland zum ersten Mal von jener allgemeinen Volksbewaffnung sprechen hörte, die in späterer Zeit unter dem Namen Landwehr so berühmt geworden ist. Die Sache an sich war nicht neü, sie war schon im siebenjährigen Kriege dagewesen, als die getreüen Landstände König Friedrich's II. in Preußen ihren bedrängten Landesherrn mit wohlgeschulten Kriegern zu Hülfe eilten, die man, zu taktischen Körpern geordnet, Frei-Bataillone nannte. Es war während des Feldzuges von 1799, um die Mitte des Jahres, als die Bewohner des Erstifts Mainz das Beispiel zur allgemeinen Waffenergreifung gaben. Freiherr von Albini, des Kurfürsten-Erzbischofs Kanzler und Staatsminister, bemächtigte sich des Aufstandes; mit dem Talent der Ordnungsstiftung begabt, richtete er, mit Hülfe altgedienter Krieger, das junge Landvolk zu einem militärischen Körper ein, dessen Stärke sich binnen kurzer Zeit auf 20,000 Mann belief, gut bewaffnet und dermaßen eingeübt, daß er an den Bewegungen und Thaten der regelmäßigen Völker alsbald Theil nehmen konnte. Der Unwille, den die Plünderungen des französischen Kriegsvolks hervorriefen, und der Drang, Rache zu nehmen an dem übermüthigen Raubgesindel, waren die Haupttriebfeder zu der Begeisterung, mit der die Bewohner des Erzstifts Mainz, Frankens und der Rheinpfalz, die Waffen ergriffen. Auch das möge hier berichtet werden, daß, als Rußland im Januar 1800 vom Kriegsschauplatze ab-

getreten, England bemüht war, die dadurch entſtandene Lücke in den verbündeten Heeren durch andere Truppen wieder auszufüllen. So vermogte es durch Subſidien-Verträge den Kurfürſten von Pfalz-Baiern zur Stellung von 12,000 Mann, die erforderlichen Falls auf eine Stärke von 20,000 Mann erhöht werden konnten; den Herzog zu Württemberg zur Stellung von 5000, beziehungsweiſe 6000 Mann, und den Kurfürſten-Erzbiſchof von Mainz zur Stellung von 3300, beziehungsweiſe 6000 Mann; eine Truppenmacht, welche von dem gewöhnlichen Reichs-Contingent der genannten drei Stände des Reichs unabhangig war.

Wer war es, der auf den üppig fruchtbaren Feldern von Marengo Deütſchlands Geſchick entſchied? Wer anders als der Mann, der, aller Freiheit Hohn ſprechend, vom Marengo-Tage an fünfzehn volle Jahre lang die eüropäiſche Erde mit Blut getränkt, alle Völker des Feſtlandes mit Füßen getreten, ihre Fürſten vom Throne ihrer Väter vertrieben oder als ſeine demüthigen Vaſallen tyranniſirt hat!

Der General Napoleon Buonaparte war ſeit dem 2. Juli 1798 im — Morgenlande; er hatte vom Februar 1799 ab einen erfolgloſen Feldzug nach dem Heiligen Lande unternommen; den 15. Juni war er in Ägypten zurück. Am 22. Auguſt deſſelben Jahres wurde er ein Verrätber an den Kriegern, die das Vaterland ihm anvertraut, die zu ihm geſtanden hatten im Schlachtgewühl wie unter den Drangſalen der Wüſteneien. Er verließ heimlicher Weiſe ſein Heer, er wurde ein Ausreißer, er beging ein Soldatenverbrechen, dem die Kriegsartikel die Kugel vor den Kopf beſtimmen. An dem genannten Tage ſchiffte er ſich ein zu Abukir, wo das Jahr vorher Nelſon die franzöſiſche Flotte vernichtet hatte; ſechs ſeiner vertrauteſten Generale folgten ihm auf ſein Geheiß und drei von dem Gelehrten-Corps; es waren von jenen: Berthier, Lannes, Murat, Marmont, Andréoſſy und Beſſières; von dieſem: Bertholet, Monge und Denon. Das Geſchwader, beſtehend aus zwei Fregatten, einem Aviſoſchiff und einer Tartane, kam am 30. September auf der Rhede von Ajaccio an, und am 6. October im Hafen von St.-Rapheau, bei Fréjus, an der Küſte der Provence. Die Franzoſen waren mit der Regierung ihrer fünf Directoren unzufrieden. Viele ihrer Gegner hatten ſie nach Cayenne ꝛc. verbannt. In dem ägyptiſchen — Deſerteur glaubte man den rechten Steüermann zur Lenkung des Staatsſchiffs der Republik gefunden zu haben. Der Staatsſtreich gelang, die Beſeitigung der ausführenden Perſonen der Verfaſſung von 1795 — dieſes

Deckels auf alle Töpfe, welcher für alle Völker des Erdbodens paſſen konnte, griff man ihn mit Weisheit an! Die Vorwelt kennt nichts, was Frankreichs peremtoriſcher Weiſe, Geſetze zu geben, ähnlich ſähe. Immer zeigte man gegen die Gebräuche und Vorurtheile unterjochter Völker einige Nachgiebigkeit; man war menſchlich und weiſe genug, einem Haufen kleiner, zuſammenliegender Staaten die Geſetze zu laſſen, die ihnen ſo lange theüer geweſen waren, und welche ſie in Abſicht auf Grundſätze und Sitten himmelweit von einander entfernten. Nicht ſo dachten die ungeduldigen Völkerbeglücker an der Seine. Eine einfache und allgemeine Regel macht all' die mannfaltigen Anwendungen der Staatskunſt entbehrlich, und Minos, Solon und Lykurg beügen die Knie vor einer kleinen Rolle Papier, welche im Triumphe durch Europa getragen wurde, und zu allen Völkern der Erde, ſie mogten es verſteben oder nicht, immer einerlei Sprache redete. Geſtützt von der mächtigen, überwältigenden Rede ſeines Bruders Lucian, der ein Republikaner von echtem Schrot und Korn blieb Zeit ſeines Lebens, und geſchützt von Joachim Murat's, ſeines Waffengefährten, Bayonetten, entſetzte der General Napoleon Buonaparte am 9. November 1799 (18 Brumaire, Jahr VIII. der Republik) das Directorium ſeines, ihm angeblich von der Nation anvertrauten Amts. Die Verfaſſung blieb anſcheinend dieſelbe; allein neüe Formen, und andere Titel der Gewalten änderten ihr Weſen von Grund aus und führten zur Autokratie. Die vollziehende Gewalt hieß nun, in Nachäffung der Republik des alten Roms, Conſulat. Buonaparte ernannte drei Conſuls und ſich ſelbſt zum erſten. Von da an war er, der Fremdling auf franzöſiſchem Boden, der Italiäner, der Corſe, der Alleinherrſcher im ſchönen, nun wieder unfreien Frankreich.

Seit dem Anfange des Jahres 1800 hatte der erſte Conſul Buonaparte Veranſtaltungen getroffen zur Bildung eines ganz neüen Heeres, das in der Gegend von Dijon zuſammengezogen und Reſerve-Armee genannt wurde, und die Beſtimmung hatte, den auf dem italiäniſchen Kriegsſchauplatze während des Feldzuges von 1799 überall geſchlagenen und bis an die Gränze zurückgedrängten franzöſiſchen Völkern zu Hülfe zu eilen. Im Monat Mai überſtieg dieſes Heer, in vier Kolonnen getheilt, die Alpen. Die erſte Kolonne, unter Buonaparte ſelbſt und ſeinem Freünde Berthier, ging am 15. Mai über den großen St. Bernhard und rückte über Aoſta, Ivrea, Vercelli auf Mailand, woſelbſt Buonaparte, ohne auf den Feind geſtoßen zu ſein,

am 2. Juni ſeinen Einzug hielt. Die zweite Kolonne, unter dem Befehl des Generals Turreau, überſtieg am 24. Mai den Mont-Cenis, und marſchirte über Turin nach Vercelli; die dritte, unter Bethencourt, ging am 26. über den Simplon und marſchirte über Domo d'Oſſola auf Mailand; die vierte endlich unter dem General Moncey überſtieg am 27. den St. Gotthard und rückte über Bellinzona, Mailand, Crema nach Brescia, um den Öſterreichern den Rückzug in die venetianiſchen Länder abzuſchneiden.

Der 14. Juni des Jahres 1800 war alſo der denkwürdige Tag, der auf italiäniſchem Boden Deutſchlands Schickſal entſchied. Buonaparte liebte es noch nach langen Jahren, die Schlacht von Marengo die ſchönſte ſeiner Waffenthaten zu nennen. Das kaiſerliche Heer wurde aufs Haupt geſchlagen, und ſein Führer, der Freiherr von Melas, genöthigt, beim Sieger einen Waffenſtillſtand nachzuſuchen, der bewilligt und am 16. Juni zu Aleſſandria abgeſchloſſen wurde. Die Beſiegten zogen ſich in Folge deſſen nach Mantua und hinter den Mincio zurück. Der Kaiſer beſtätigte den betreffenden Vertrag und fertigte einen außerordentlichen Geſandten nach Paris ab, den Frieden zu bieten. Auch dieſes wurde vom erſten Conſul der Republik angenommen und am 28. Juli ein vorläufiger Vertrag abgeſchloſſen, dem aber der Kaiſer die Beſtätigung verſagte. Eben ſo erging es einem zweiten Friedensentwurf vom 31. Auguſt, einfach aus der Urſache, daß bei keinem von beiden England hinzugezogen worden war. Der Waffenſtillſtand wurde verlängert, und die Friedensverhandlung fortgeſetzt.

Der ungewiſſe Ausgang derſelben und der Wunſch, ſich vor den Bedrückungen der Franzoſen ſicher zu ſtellen, deren Völker im Feldzuge von 1800 wiederum ganz Süddeutſchland überſchwemmt hatten, gaben einigen Reichsfürſten Anlaß, die Waffenruhe zur Einleitung beſonderer Abkommen mit den franzöſiſchen Heerführern zu benutzen.

Das Haus Yſenburg und der Landgraf von Heſſen zu Homburg gaben dazu das erſte Beiſpiel. Sie ſchloſſen am 14 September mit dem General Augereau eine Übereinkunft, in deren Eingang es hieß: weil beide Fürſten weder zum Reichsheere gegen Frankreich ein Contingent geſtellt, noch franzöſiſche Emigranten bei ſich aufgenommen hätten, wolle die Franzöſiſche Republik das Geſuch der genannten Reichsfürſten um Schonung ihres Landes bewilligen; ihre Beſitzungen ſollen als Länder von Verbündeten Frankreichs ange-

ſehen und frei ſein von Lieferungen, Kriegsſteuern und militäriſchen Laſten; dagegen habe der Yſenburger Fürſt binnen drei Monaten 100.000 Livres an die franzöſiſche Kriegskaſſe zu zahlen. Von einer ähnlichen Leiſtung Seitens des Landgrafen war, mindeſtens in den offenkundigen Artikeln des Vertrags, nicht die Rede. Das Haus Naſſau folgte am 25 September; es hatte 150,000 Livres zu entrichten. Die Fürſten zu Wied mußten nach der Übereinkunft vom 22. Oktober 30.000 Francs bezahlen; eben ſo viel die Grafen von Erbach zufolge eines Abkommens vom 20 November 1800. Der Prinz zu Anhalt-Bernburg-Hoym, wegen der Herrſchaft Schaumburg an der Lahn, die Fürſten und Grafen zu Solms, Stolberg, Wittgenſtein und Leiningen-Weſterburg fanden Mittel, ähnliche Vergleiche zu erlangen.

Seit dem 7. November 1800 befand ſich Seitens des Kaiſers Graf Ludwig Cobenzl, und Seitens des erſten Conſuls ſein älterer Bruder Joſeph Buonaparte, in Luneville, um den Frieden zu unterhandeln. Man wartete dort von Augenblick zu Augenblick auf die Ankunft William Wyndham's, Baron Grenville, der vom Kabinet zu St. James zum Bevollmächtigten ernannt worden war, ohne den Graf Cobenzl nicht in die Verhandlung eintreten durfte. Der Engländer blieb aus. Der Waffenſtillſtand war abgelaufen. Die Feindſeligkeiten nahmen wieder ihren Anfang, den 28. November 1800.

Ein kalter Dezembertag, der 3., war der zweite denkwürdige Tag am Schluß des 18. Jahrhunderts, der Deütſchlands Schickſal entſchied, dieſes Mal auf deütſcher Erde, auf dem Plateau von Baiern, zwiſchen München und dem Inn. Es war der Tag von Hohenlinden. Erzherzog Johann von Öſterreich kämpfte hier gegen die überlegene Macht der Franzoſen. Er unterlag ihr. Moreau war ihr Führer. Erzherzog Karl übernahm den Befehl über das geſchlagene Heer des Kaiſers, deſſen Rückzug er nicht aufzuhalten vermochte. Am 23. Dezember ſtanden die Franzoſen an der Linie der Yps- und Erlofflüſſe, nur noch 22 Stunden Wegs von der Kaiſerſtadt Wien. Am 25. Dezember kam ein Waffenſtillſtand zu Stande. Der betreffende Vertrag wurde zu Steyer unterzeichnet, und in der Einleitung deſſelben ausdrücklich geſagt: der Kaiſer ſei gewilligt, mit der Franzöſiſchen Republik Frieden zu ſchließen, was auch immer die Entſchließung ſeiner Verbündeten ſein möge.

Der Friede kam zu Stande. Das iſt der Friedensſchluß zu Luneville, der in Deütſchland ſo große Veränderungen herbeiführte.

Deütſchlands geographiſcher Raum erhielt eine andere Geſtalt, des Deütſchen Reiches uralte Verfaſſung wurde in ihren Grundlagen ſo tief erſchüttert, daß ſie an den übrig gebliebenen Trümmern nicht wieder zu erkennen war.

Die Franzöſiſche Republik, und ihr erſter Conſul als Haüptling an der Spitze, war in Luneville die Macht, die den Frieden und ſeine Bedingungen vorſchrieb. Hier begann Buonaparte ſeine Laufbahn der Verſtellung, des Drucks, der Ungerechtigkeit, der Betrügerei und Ruchloſigkeit, die ihn der gerechten Verachtung und dem Fluche des ganzen Menſchengeſchlechts für ewige Zeiten blosgeſtellt hat. Weil er darauf beſtand, daß zu Luneville kein Geſandter einer andern Macht, außer Frankreich und Öſterreich, zugelaſſen werde, ſo ſind die Unterhandlungen ſelbſt zwiſchen den beiden Kabineten von Wien und Paris geheim geblieben. Man weiß nur, daß ſich drei Schwierigkeiten erhoben, die den Abſchluß des Friedens verzögert haben.

Buonaparte verlangte, daß der Großherzog von Toskana auf ſeine Staaten in Italien Verzicht leiſten und dafür eine Entſchädigung in Deütſchland erhalten ſollte. Dem Kaiſer, vorausſehend, daß dieſes Abkommen auf Hinderniſſe von Seiten Preüßens ſtoßen werde, koſtete es Überwindung, ſeinem Bruder dieſes Opfer aufzuerlegen. Die zweite Schwierigkeit betraf die in Italien zu ziehende Gränze zwiſchen der Öſterreichiſchen Monarchie und der Cisalpiniſchen Republik; denn von der einen, wie von der andern Seite verlangte man den Beſitz beider Ufer des Etſchfluſſes. Die dritte Schwierigkeit war noch viel größer, als die beiden erſten. Buonaparte forderte in gebieteriſchem Tone: der Kaiſer ſolle in Luneville einen definitiven Frieden ſchließen, nicht blos für ſeine Erbſtaaten, deren Souverain er war, ſondern auch als Oberhaupt des Reichs fürs Deütſche Reich. Der Kaiſer war dazu vom Reichstage nicht ermächtigt worden und ſträubte ſich die Verantwortlichkeit für eine derartige Unterhandlung auf ſich zu nehmen, um ſo mehr, als es ſich dabei u. a. auch um den König von Preüßen handelte, in deſſen beſonderm Vortheil es liegen mußte, ſelbſtändig mit der Republik in Unterhandlung zu treten. Joſeph Buonaparte hatte aber von ſeinem Bruder die beſtimmteſten Befehle: er erklärte dem Grafen Cobenzl, es ſei eine conditio sine qua non, daß der Kaiſer die Beſtimmungen über Grundlage des Friedens mit dem Reich nicht in Geſtalt von Präliminarien, ſondern in entſcheidender Weiſe auf ſich nehme;

zugleich bezog er sich als Beispiel auf die Verhandlungen zu Rastadt und zu Baden vom Jahre 1714, welche Kaiser Karl VI. gleichfalls selbständig im Namen des heil. Römischen Reichs Deütscher Nation geführt und zum Schlusse gebracht habe. Kaiser Franz II. mußte nachgeben: am 4. Februar erhielt Graf Cobenzl den Befehl abzuschließen. Er und Joseph Buonaparte unterzeichneten den Friedensvertrag zu Luneville am 9. Februar 1801.

Die Vorrede des Vertrags besagt: „S. K. K. M., von dem Wunsche beseelt, das Deütsche Reich an den Wohlthaten des Friedens Theil nehmen zu lassen, und in Erwägung, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen an Zeit gebricht, das Reich zu Rathe zu ziehen, und daß selbiges durch seine Abgeordneten sich an der Unterhandlung betheilige, überdem mit Rücksicht auf das, was Seitens der Reichsdeputation auf dem vorhergehenden Congreß zu Rastadt eingewilligt worden ist, hat, nach dem Vorgange dessen, was unter ähnlichen Umständen schon vorgekommen ist, beschlossen, auch im Namen des Deütschen Reichskörpers abzuschließen." In der That, wir werden sehen, daß die im Namen des Reichs eingegangenen Bedingungen keine anderen sind, als die, zu deren Annahme der rastadter Congreß gedrängt, oder vielmehr gezwungen wurde.

Nach Art. 1 wird Friede, Freündschaft und gutes Vernehmen zwischen dem Kaiser, König zu Hungarn und Böheim, der sowol in seinem Namen als in dem des Deütschen Reichs angelobt, und der Französischen Republik sein; indem der Kaiser sich verbindlich macht, dem gegenwärtigen Vertrage die Bestätigung in guter und gehöriger Form Seiten des Reichs geben zu lassen.

Die Abtretung der vormals belgischen Provinzen oder österreichischen Niederlande an Frankreich, welche im Art. 3 des Vertrags von Campo-Formio bestimmt worden ist, wird von Kaiser und Reich erneüert und bestätigt. „Auch werden von Kaiser und Reich abgetreten: Die Grafschaft Falkenstein und das Frickthal, mit Allem, was dem Hause Österreich auf dem linken Ufer des Rheins zwischen Zurzach und Basel gehöret, wobei sich Frankreich vorbehält, letztern Landstrich der Helvetischen Republik zu überlassen". Art. 2. — Falkenstein sowol, als das Frickthal gehörten schon zu den Friedens-Bedingungen von Campo-Formio. Die kleine Grafschaft Falkenstein, im Oberrheinischen Kreise, in der Gegend von Alzey, hatte vordem ihre eigenen Grafen. Im Jahre 1667 gelangte sie durch Kauf an Herzog Karl III. zu Lotharingen. Es entspann sich daraus ein Pro-

zeß zwiſchen dieſem Fürſten und dem gräflichen Hauſe Manderſcheid, ſo wie der Familie Axels Löwenhaupt, Grafen von Grefnes und Kiegleholm, welche beide zuſammen Erbanſprüche auf die Grafſchaft Falkenſtein geltend machten, die aber des Kaiſers Sohne, dem Herzoge Franz Stephan, nachmaligem römiſchen Kaiſer, als Lehn und Eigenthum 1731 vom Reichshofrathe zugeſprochen wurde. Obgleich nun letzterer 1735 und 1736 ſein Herzogthum Lotharingen an Frankreich abtrat, ſo behielt er doch die Grafſchaft Falkenſtein, um ſeiner Eigenſchaft als Reichsſtand nicht verluſtig zu gehen, denn der Sitz und die Stimme, welche die Herzoge zu Lotharingen als Markgrafen zu Roméný im Reichsfürſtenrathe hatten, wurde dazumal auf die Grafſchaft Falkenſtein übertragen. Den Streit mit den Häuſern Löwenhaupt und Manderſcheid endete Herzog Franz Stephan durch einen Vergleich.

Der Art. 3 erneuerte den Vertrag von Campo-Formio in Bezug auf das Venetianiſche Gebiet und ſeine Vertheilung unter Öſterreich und die Cisalpiniſche Republik, mit dem Unterſchiede jedoch, daß die Gränze ſchärfer und für Öeſterreich viel vortheilhafter gezogen wurde. Der Lauf der Etſch, vom Austritt aus Tirol bis zur Mündung ins Meer, wurde als Gränze angenommen, und zwar der Stromſtrich des Fluſſes dergeſtalt, daß die Städte Verona und Porto-Legnago beiden Staaten zur Hälfte zufielen. Hier zeigte es ſich recht deütlich, daß Buonaparte die Cisalpiniſche Republik, allerdings ſeine Schöpfung, nur als ein Zubehör von Frankreich betrachtete, indem er, ohne ſie weiter zu fragen, über einen Theil ihres Gebiets ſelbſtſtändig verfügte.

Auch im Art. 4 wurde eine Beſtimmung des Friedens von Campo-Formio erneüert, die des Art. 18, welcher den Herzog von Modena und den Tauſch ſeines Herzogthums gegen den Breisgau betrifft. Das deütſche Land ſollte er unter denſelben Bedingungen beſitzen, wie er das italiäniſche beſeſſen hatte. Dieſe Bedingungen waren einer Seits: das Lehnsverhältniß des Herzogs von Modena als Vaſall des Deütſchen Reichs, anderer Seits: der Anfall ſeiner Staaten, nach ſeinem Ableben an ſeine Tochter Beatrix, Gemalin des Erzherzogs Ferdinand, Oheims von Kaiſer Franz II., und Stammvater einer dritten Linie des Hauſes Öſterreich.

Der Art. 5 brachte eine neüe Beſtimmung. Der Großherzog von Toskana verzichtete auf ſein Großherzogthum und den dazu gehörigen Theil der Inſel Elba zu Gunſten des Infanten, Herzogs von

Parma. Der Großherzog ſollte in Deütſchland vollſtändig entſchädigt werden. Über ſeine Privatbeſitzungen in Toskana konnte er frank und frei verfügen. Die hypothekariſch eingetragenen Landesſchulden fielen dem neüen Großherzoge zur Laſt. Dieſe Beſtimmungen erlitten in der Folge einige Abänderungen.

Im Art. 6 war der Inhalt der zu Raſtadt angenommenen erſten Grundbedingung ausgedrückt, nämlich: die volle und gänzliche Abtretung der Länder und Domainen auf dem linken Rheinufer, welche Beſtandtheile des Deütſchen Reichs ausmachten, von Baſel abwärts bis zu dem Punkte, wo der Rheinſtrom ins Gebiet der Bataviſchen Republik übertritt; dergeſtalt, daß der Stromſtrich (thalweg) künftighin die Gränze zwiſchen der Franzöſiſchen Republik und dem Deütſchen Reiche bildete.

Hiernach ſollte der Stromſtrich in Anſehung der Souverainetätsrechte die Gränze zwiſchen Frankreich und Deütſchland bilden; in der Folge aber wurde durch den Reichs-Deputations-Receß und durch die Übereinkunft, den Rheinſchiffahrts-Octroi betreffend, vereinbart, daß der Rhein in Bezug auf Schiffahrt und Handel als ein beiden Staaten gemeinſchaftlich gehörender Strom angeſehen werden ſolle. Überdem ließ der luneviller Friedensvertrag mehrere Fragen wegen des Stromſtrichs unerledigt, z. B. die der Veränderlichkeit deſſelben; die wegen Anlage von Waſſerbauwerken, welche auf das Strombett von Einfluß ſind; auch die Frage, wie es gehalten werden ſollte, wenn ſich zwei Stromſtriche gebildet, was in großen Strömen, wie der Rhein, nicht gar ſelten vorkommt, namentlich im Niederrhein. Was das Eigenthumsrecht an den Rheininſeln, die links oder rechts vom Stromſtrich liegen, betrifft, ſo wurde in der Folge als unveränderliche Grundlage der Zuſtand des Stroms im Monat März 1806 angenommen.

Da alſo der Rhein die Gränze bilden ſollte, ſo verfügte der Art. 6 noch weiter, daß Frankreich dem Reiche zurückgebe: Düſſeldorf, Ehrenbreitſtein, Philippsburg, das Fort von Kaſſel und andere, Mainz gegenüber liegende Befeſtigungen auf dem rechten Ufer, das Fort von Kehl und Alt-Breiſach, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieſe Plätze und Forts in demjenigen Zuſtande verbleiben müßten, in welchem ſie ſich bei der Raümung befinden würden.

Der Art. 7 ſpricht einen Grundſatz aus, über den man, als zweite Grundbedingung der Friedensſtiftung zwiſchen dem Deütſchen Reich und der Franzöſiſchen Republik in Raſtadt ebenfalls eins ge-

worden war; nämlich, daß Kaiser und Reich gehalten sein sollen, den erblichen Fürsten, welche auf dem linken Rheinufer aus ihrem Besitz gesetzt worden, eine Entschädigung zu gewähren, die aus dem Schooße des Reichs nach Anordnungen zu entnehmen ist, welche späterhin zu vereinbaren sind.

In diesem Artikel sind zwei bemerkenswerthe Stellen; die eine, welche den Fürsten eine Schadloshaltung zusichert, ohne festzustellen, wie es beim Großherzog von Toskana geschehen war, daß sie „plein et entier" sein solle; die andere, die da besagt, daß das Deütsche Reich solidarisch verpflichtet sei, die aus den Friedensbedingungen entspringenden Verluste zu tragen. Die erste Stelle ist bei der Reichs-Deputation von 1802 nur ein einziges Mal in Anregung gekommen, und zwar in der vierten Sitzung durch den Unter-Abgeordneten des Kurfürsten von Sachsen. Was die zweite Stelle betrifft, so machten sich die geistlichen Fürsten dieselbe, mit einigem Anschein rechtlicher Begründung zu Nutze, um zu behaupten, daß die, den entsetzten Erbfürsten versprochenen Entschädigungen nicht in dem Secularisationsmittel zu finden seien, dessen der Friedensvertrag gar nicht ein Mal Erwähnung thue, sondern es dem Reich in seiner Gesammtheit obliege, für jene Verluste aufzukommen; demnach diese Entschädigungen unter dem, auf dem rechten Rheinufer belegenen erblichen und geistlichen Ständen nach gleichem Verhältniß vertheilt werden müßten.

Im Art. 8 wurde es anerkannt, was in den Artikeln 4 und 10 des Friedens von Campo-Formio festgestellt worden war, daß die neüen Besitzer der Länder die auf dem Grund und Boden derselben haftenden, Hypothekenschulden zu übernehmen hätten: wohl verstanden jedoch, daß die Französische Republik nur für diejenigen Schulden aufkommen werde, welche mit Vorwissen und Genehmigung der Landstände der betreffenden Provinzen kontrahirt, oder für Ausgaben behufs der wirklichen Verwaltung dieser Länder verwendet worden seien. Diese, der Gerechtigkeit entsprechende Bestimmung war demjenigen gerade entgegen, worauf man in Rastadt hatte eingehen müssen; allein da die meisten der auf dem linken Rheinufer abgetretenen Länder des Kur-, Ober- und Niederrheinisch-Westfälischen Kreises keine landständische Verfassung hatten, so bedurfte es neüer Unterhandlungen, um Frankreich zur Übernahme jener Schulden zu bewegen. In Regensburg machte es auch einen neüen Versuch, um das abscheüliche Prinzip, welches in Rastadt aufgestellt worden war, wieder zur Geltung zu bringen.

Allen Bewohnern und jeglichen Eigenthümern in sämmtlichen, durch gegenwärtigen Vertrag abgetretenen Ländern wird man die Aufhebung des in Folge des Kriegs verfügten, Sequesters ihrer Güter bewilligen; die vertragenden Parteien werden alles Das bezahlen, was sie jenen Privatleüten oder öffentlichen Stiftungen schuldig sind. Also werden die Besitzer von Wiener Bankaktien, welche Franzosen geworden sind, fortfahren, im Genuß dieser Aktien zu bleiben. Art. 9.

Der erste Theil dieses Artikels hat zu Erörterungen geführt, die wir hier übergehen können, da sie einen Gegenstand des Rechts betreffen, welcher einer Territorialgeschichte nicht nahe steht.

Der Sequester, welcher wegen des Kriegs auf Güter deütscher Unterthanen in Frankreich, oder französischer Bürger in Deütschland gelegt worden ist, wird gleichfalls aufgehoben. Art. 10.

Die Unabhangigkeit der Batavischen, der Helvetischen, der Cisalpinischen und der Liguriſchen Republik, und die Befugniß der Völker, sich nach Belieben eine entsprechende Verfassung zu geben, wurde im Art. 11 gewährleistet. Auf diesen Artikel stützte sich im Monat September 1802 die zu Schwyz versammelte Tagsatzung, um die einheitliche Regierung wieder abzuschaffen, welche durch Gewaltmaßregeln bei den Eidgenossen eingeführt worden war, von der öffentlichen Meinung der großen Mehrheit des Schweizervolks aber verworfen wurde. Genua, die aristokratische Republik, war am 22. Mai 1797 in eine demokratische, unter dem Namen der Liguriſchen Republik, umgewandelt worden.

Im Art. 12 verzichtete der Kaiser zu Gunsten der Cisalpinischen Republik auf alle Gerechtsame und aus Gerechtsamen entspringende Rechtstitel, welche er auf seine vor dem Kriege in Italien besessenen, Länder geltend machen konnte, die, nach Art. 8 des Vertrags von Campo-Formio, an die Cisalpinische Republik übergegangen waren, von der sie, sammt allen Zubehörungen, mit vollen Souverainetäts- und Eigenthumsrechten besessen werden sollen.

Durch Art. 13 bestätigte der Kaiser sowol in seinem, als im Namen des Deütschen Reichs den bereits im Frieden von Campo-Formio erklärten Beitritt zur Vereinigung der vormaligen kaiserlichen Lehne mit der Liguriſchen Republik und leistete auf alle Gerechtsame und Rechtstitel, die aus den Gerechtsamen über die genannten Lehen entspringen konnten, vollständig Verzicht.

Wiederholen wir kurz diejenigen Bestandtheile des Italiäniſchen

Reichs, dieſen Namen im Sinne des Deütſchen Staatsrechts genommen (Abth. I, Bd. 1, S. 12, 13), über welche das Deütſche Reich, durch die Verfügungen des luneviller Friedens, die von ihm wirklich ausgeübte oder beanſpruchte Oberherrlichkeit oder Lehnsherrlichkeit verlor. Es waren:

1) die Beſitzungen der Republik Venedig auf dem feſten Lande, nach Art. 3;
2) die Staaten des Herzogs von Modena, nach Art. 4;
3) das Großherzogthum Toskana, nach Art 5;
4) die der Cisalpiniſchen Republik einverleibten Beſtandtheile der Lombardiſchen Lehen, nach Art 11 und 12;
5) die Republik Genua, nunmehr die Liguriſche genannt, Art. 11;
6) die unter dem Namen der kaiſerlichen oder auch liguriſchen Lehen bekannten Länder, nach Art. 13;

Da weder der Friede von Luneville, noch irgend ein ſpäterer Vertrag eine allgemeine Verzichtleiſtung des Deütſchen Reichs auf ſeine Oberhoheits- und Lehnsherrlichkeits-Rechte im Italiäniſchen Reiche ausgeſprochen hat, ſo läßt ſich die Behauptung aufſtellen, daß Deütſchland ſie für diejenigen Theile Italiens behalten hat, welche in der luneviller Friedensurkunde nicht namhaft gemacht worden ſind, und folglich über —

1) die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guaſtella;
2) das Fürſtenthum Piemont, mit Einſchluß der Langhiſchen Güter (le langhi) welche 1736 vom Kaiſer und Reich als Afterlehn der unmittelbaren Botmäßigkeit des ſardiniſchen Königs unter der Bedingung überlaſſen wurden, daß er ſie als kaiſerliche und Reichslehen zu erkennen habe;
3) das Herzogthum Montferat; und über
4) denjenigen Theil des Herzogthums Mailand, der nicht zur Cisalpiniſchen Republik geſchlagen wurde.

Wir vermerken hier dieſe Thatſache als eine hiſtoriſche, ohne irgend eine Folgerung daraus ziehen zu wollen; allein — wer kann es wiſſen, ob nicht ein Deütſcher Kaiſer der Zukunft ſich ihrer erinnern und ſie durch Feder und Schwert geltend machen werde?

Im Art. 14. des luneviller Friedens wurde die Schiffahrt auf der Etſch, dem Gränzfluſſe zwiſchen der Öſterreichiſchen Monarchie und der Cisalpiniſchen Republik, für frei erklärt.

Die nicht veräußerten, in den an Frankreich abgetretenen Ländern oder in der Cisalpiniſchen Republik belegenen Grundbeſitzungen

und Güter des Erzherzogs Karl, der Erben der Erzherzogin Chriſtine, des Erzherzogs Ferdinand und ſeiner Gemalin wurden ihnen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, ſelbige innerhalb dreier Jahre zu verkaufen. Art. 16.

Der Art. 19 beſagte, daß der Friedensvertrag vom Kaiſer, vom Deütſchen Reich und von der Franzöſiſchen Republik binnen einer Friſt von 30 Tagen beſtätigt werden, und bis zur Auswechſelung der Beſtätigungsurkunden die Kriegsvölker beider Mächte in ihren Stellungen in Deütſchland ſowol, als in Italien ſtehen bleiben ſollten. Zehn Tage nach erfolgter Auswechſelung ſollten die franzöſiſchen Truppen die Erbſtaaten des Hauſes Öſterreich, und zwanzig Tage ſpäter das ganze Gebiet des Deütſchen Reichs geraümt haben.

Ein kaiſerliches Hof-Dekret vom 21. Februar 1801 brachte den Abſchluß des luneviller Friedens zur Kenntniß des Reichstags. Der Kaiſer entſchuldigte ſich darin, daß die Umſtände, in denen er ſich befunden habe, und die gebieteriſche Forderung des erſten Conſuls der Franzöſiſchen Republik, ihn gezwungen hätte, den Frieden im Namen des Reichs zu ſchließen, ohne daß dieſes dabei mitgewirkt habe. Er erinnerte an die Conferenzen zu Raſtadt und Baden, wo Kaiſer Karl VI. in derſelben Lage geweſen ſei und fürs Reich abgeſchloſſen habe, unter Vorbehalt der Beſtätigung Seitens dieſer Körperſchaft. Endlich erſuchte er den Reichstag, das Reſultat ſeiner Berathungen zu beſchleünigen, weil davon der Abzug der franzöſiſchen Kriegsheere abhangig ſei.

In den Erörterungen über des Kaiſers Dekret war das Votum des Königs von Preüßen bemerkenswerth. Dieſer Fürſt gab ſeine Genehmigung zur Beſtätigung des Vertrags, verlangte aber, daß das Reich ſeine Rechte ſich vorbehalten ſolle, nicht allein, weil der Friede ohne des Reichs Betheiligung geſchloſſen, ſondern auch wegen der Kürze der Friſt, die für Ausfertigung der Beſtätigungsurkunde beſtimmt worden ſei. Die Mehrheit trat dieſer Abſtimmung nicht bei, ſondern willigte vermittelſt Reichsgutachtens vom 7. März in die Beſtätigung des Friedens und anerkannte die Haltbarkeit der Gründe, welche das Reichsoberhaupt vermogt hatten, fürs Reich ohne deſſen Mitwirkung abzuſchließen. Der kaiſerliche Kommiſſarius beim Reichstage, der im Voraus mit den erforderlichen Verhaltungsbefehlen verſehen worden war, gab dieſem Gutachten am 9. März die Form eines Reichsſchluſſes und ſchickte die Beſtätigungsurkunde

auf der Stelle nach Paris, wo ſie am 16. März gegen die des erſten Conſuls ausgewechſelt wurde.

Während man ſich in Regensburg noch mit dieſem Concluſum beſchäftigte, kam ein zweites Hofdekret vom 3. März, worin der Kaiſer den Reichstag um ein Gutachten über die Frage erſuchte, wie ſich das Reich bei den Anordnungen in Betreff der Ausführung des Art. 7 des Friedensvertrags zu betheiligen gedenke. Über dieſe Theilnahme kamen verſchiedene Meinungen zum Vorſchein. Der Kurfürſt-Erzkanzler ſtimmte für die ganze Körperſchaft des Reichstags. Die Kurfürſten zu Trier und Köln ſchlugen vor, die Regelung der ganzen Entſchädigungsangelegenheit dem Kaiſer zu überlaſſen, im Fall einer Ablehnung aber ſie einer Deputation zu übertragen, deren Mitglieder von den Kurfürſten zu Mainz und zu Sachſen zu ernennen ſeien. Von ungefähr 96 Stimmen, aus denen das Fürſten-Collegium beſtand, ſetzten 31 ſich auf der Meinung feſt, daß man Alles der Weisheit des Kaiſers überlaſſen müſſe. Der öſterreichiſche Geſandte ſchlug eine Deputation vor, die nur aus den Kurfürſten zu Mainz und zu Sachſen beſtehen ſolle. Baiern meinte, man ſolle den Kaiſer bitten, ſich mit der Angelegenheit zu befaſſen unter Vermittelung und Mitwirkung Preußens, oder, wenn er dies ablehne, dem Reiche wenigſtens Vorſchläge zur Erledigung der Entſchädigungsfrage machen, die beim Reichstage in Berathung zu nehmen ſeien. Preußen kam mit ſeiner herzoglich magdeburgiſchen Abſtimmung erſt am 27. April, beklagte ſich über die Eile, womit man dieſe Streitfrage betreibe, trat der Meinung Baierns bei und behielt ſich ſeine Berechtigung zur Mitwirkung vor.

Bevor man ſich beim Reichstage verſtändigt hatte, übergab der kaiſerliche Kommiſſarius ein Dekret vom 7. April, worin der Kaiſer noch ein Mal auf den Umſtand zurück kam, daß er fürs Reich abgeſchloſſen habe, ohne dazu ermächtigt geweſen zu ſein, und erklärte, daß dieſes Beiſpiel niemals zum Nachtheil der Stände angeführt werden ſolle; zugleich that er aber auch Einſpruch gegen alle verfaſſungswidrige Handlungen, die ſich verſchiedene Stände während des Kriegs erlaubt hatten, wodurch der Reichsverein erſchüttert und deſſen Kräfte in beträchtlicher Weiſe geſchwächt worden ſeien. Hatte der Kaiſer Unrecht, in ſo ernſter Weiſe über den baſeler und alle anderen Separatfrieden zu ſprechen?

Das Reichsgutachten über das Dekret vom 3. März wurde am 30. April abgefaßt. Es ermächtigte den Kaiſer, den Antrag über

die Mittel und Wege zur Vollſtreckung des Artikels 7 im luneviller Friedensvertrage allein zu übernehmen. Ein Kommiſſions-Dekret vom 26. Juni verſagte die Beſtätigung dieſes Gutachtens. Der Kaiſer bemerkte darin: er gehe von der Vorausſetzung aus, daß das Antragsrecht, womit man ihn bekleiden wolle, nicht die Macht zum Unterhandeln, noch vielweniger die zum Abſchließen in ſich faſſe; daß aber, nach Dem zu urtheilen, was man in Raſtadt erlebt, es nicht wahrſcheinlich ſei, die franzöſiſche Regierung werde in Beſprechungen mit ihm eingehen, wenn er ſo eng gefaßte Vollmachten ihr vorlegen müſſe, und daß alſo das Reich nicht zum vorgeſteckten Ziele gelangen würde, indem es dieſen Auftrag ſeinem Oberhaupte überweiſe. Zuletzt ſprach der Kaiſer ſeine Erwartung aus, das Reich werde an den in Rede ſeienden Anordnungen in der gewöhnlichen Form ſeiner Berathungen Theil nehmen und ihm ein Gutachten über die Art und Weiſe ſeiner Mitwirkung vorlegen.

Ein Zwiſchenfall brachte viel Leben in die Verhandlungen des Reichstags. Der jüngſte der Oheime des Kaiſers, Erzherzog Maximilian Franz, ſtarb am 27. Juli 1801 zu Hetzendorf bei Wien. Dieſer Fürſt hatte das Erzſtift Köln und das Hochſtift Münſter beſeſſen; 1794 flüchtete er vor den Franzoſen aus ſeiner Reſidenz Bonn. Die Lage dieſer beiden Fürſtenthümer ließ vermuthen, daß ſie in den Fall kommen könnten, als Entſchädigung zu dienen für Preußen oder für irgend einen andern der auf dem linken Rheinufer angeſeſſen geweſenen Reichsſtände. In der Hoffnung, ihrem Schickſal zu entſchlüpfen, wenn ſie ſich unter einen mächtigen Schutz ſtellten, boten die Domkapitel beider Kirchen die Nachfolge des genannten Fürſten ſeinem Neffen, dem Erzherzoge Anton Victor, Bruder des Kaiſers, an; allein der König von Preußen und der erſte Conſul der Franzöſiſchen Republik übergaben am 30. Auguſt dem Reichstage Denkſchriften, worin verlangt wurde, daß alle Wahlen zu geiſtlichen Fürſtenthümern bis dahin vertagt würden, daß man ſich über die Anordnungen und Beſtimmungen zur Entſchädigung der erblichen Fürſten vereinbart habe. Die beiden Kapitel nahmen von dieſem Einſpruch gar keine Notiz, ſondern ſchritten unverweilt zur Wahl. Erzherzog Anton Victor wurde zum Fürſtbiſchof zu Münſter am 9. September und zum Kurfürſten-Erzbiſchof zu Köln von dem, nach Arnsberg geflüchteten Metropolitan-Kapitel am 7. Oktober 1801 ernannt, und in beiden Eigenſchaften vom kaiſerlichen Hofe, kraft verfaſſungsmäßiger Reichsgeſetze beſtätigt. Mit dem Könige von Preußen wurde jedoch vereinbart,

daß der Erzherzog nichts thun ſolle, um ſich in den Beſitz der ihm verliehenen zwei Fürſtenthümer zu ſetzen.

Am 14. September 1801 that der franzöſiſche Geſandte beim Reichstage einen Schritt, aus dem man die Vorbedeütung ziehen konnte, welchen unermeßlichen Einfluß Buonaparte auf die Berathungen der Reichsverſammlung auszuüben gedenke. Der Geſandte übergab eine Denkſchrift, worin er ſich über die Langſamkeit beklagte, mit der man bei Vollziehung des Art. 7 im luneviller Friedensinſtrumente vorgehe. Buonaparte miſchte ſich mithin in eine Angelegenheit, die ihn gar nichts anging, wenn man nicht vorausſetzen wollte, daß er irgend welche Verbindlichkeiten gegen einzelne Reichsſtände durch geheime Umtriebe eingegangen ſei.

Am 2. Oktober wurde ein Gutachten auf das Dekret vom 26. Juni abgefaßt. Es beſagte, daß die Betheiligung der Stände des Reichs an den Unterhandlungen wegen Vollſtreckung des Friedens durch eine Deputation von acht Mitgliedern ausgeübt werden ſolle, nämlich vier Kurfürſten: Mainz, Sachſen, Böhmen und Brandenburg, und vier Fürſten: Baiern, Württemberg, der Hoch- und Deütſchmeiſter und Heſſen-Kaſſel; daß dieſe Deputation mit unbeſchränkten Vollmachten verſehen werden ſolle, um, in Übereinſtimmung mit der Regierung der Franzöſiſchen Republik, die Gegenſtände zu unterſuchen, zu erörtern und zu Ende zu bringen, welche die Art. 5, 6 und 7 des Friedensvertrags von Luneville beſonderen Anordnungen vorbehalten hätten; daß ſie gehalten ſein ſolle, ſich in der Beſtimmung der Entſchädigungen durch das Mittel der Seculariſation nach den Beſchränkungen zu richten, unter denen die Reichsdeputation zu Raſtadt in ihrer Note vom 4. April 1798 ihre Zuſtimmung zu den Seculariſationen der geiſtlichen Länder und Beſitzungen gegeben habe, dergeſtalt, daß dieſe Einſchränkung ihr zur Richtſchnur und Regel dienen müßten; endlich daß ſie das Ergebniß ihrer Arbeiten dem Kaiſer und Reich zur Beſtätigung vorzulegen habe.

Dieſes Gutachten wurde am 7. November zum Reichsſchluß erhoben; auch hatte einige Tage vorher der öſterreichiſche Miniſter angezeigt, daß, zufolge einer Vereinbarung zwiſchen den Höfen von Wien und Berlin, die Reichsdeputation ihre Sitzungen in Regensburg halten werde. Ihre Arbeiten, die dem Deütſchen Reiche eine neüe Geſtaltung geben, werden den Inhalt der folgenden Kapitel bilden.

Achtes Kapitel.

Geſchichte der außerordentlichen Reichsdeputation von 1802 und 1803.

Einleitende Verhandlungen zu ihren Arbeiten bis zu deren Eröffnung.

Als das am Schluß des vorigen Kapitels erwähnte Conclusum vom 7. November 1801 bekannt geworden war, hoffte und erwartete alle Welt, daß die vom Reich beſtellte außerordentliche Deputation nunmehr auch ihre Arbeiten unverzüglich antreten werde; allein — alle Welt ſah ſich bitter getäuſcht! Die Deputation eröffnete ihre Sitzungen erſt am 24. Auguſt des folgenden Jahres! Die Zwiſchenzeit von zehn Monaten war über geheimnißvolle Unterhandlungen hingegangen, die man kaum anders, als aus ihren Ergebniſſen kennen gelernt hat.

Die erſte Frucht dieſer Verhandlungen war ein Sonder-Vertrag, zu Paris am 24. Auguſt 1801 geſchloſſen zwiſchen der Franzöſiſchen Republik und dem Kurfürſten von Baiern. Dieſer Fürſt war in der Regierung auf Karl Theodor, letzten Kurfürſten aus dem Sulzbacher Hauſe der Wittelsbacher, am 16. Februar 1799 gefolgt, alſo zu einer Zeit, als der Krieg durch den Abbruch der raſtadter Friedensverhandlungen wieder ſeinen Anfang nahm. Als Reichsſtand, und ganz beſonders durch die geographiſche Lage ſeiner Länder genöthigt, am Kriege Theil zu nehmen, hatte ſich der neüe Kurfürſt nicht damit begnügt, ſein verfaſſungsmäßiges Kontingent zum Reichsheere zu ſtellen, ſondern er war, wie wir geſehen haben, mit England einen Subſidienvertrag zur Stellung zuerſt von 12,000 Mann, und demnächſt ſeiner ganzen bewaffneten Macht eingegangen. Dies geſchah in den erſten Monaten von 1800. Ein Jahr ſpäter war der Friede zu Luneville zu Stande gekommen. Der Art. 6 des Vertrags beraubte den Kurfürſten ſchöner und wichtiger Beſitzungen auf dem linken Rheinufer: des Herzogthums Jülich, eines großen Theils der Rheinpfalz, der davon abhangenden Fürſtenthümer auf dem Hunsrück, des Herzogthums Zweibrücken, ſeines perſönlichen Erblandes, deſſen er aber nie froh wurde, da er in die Rechte ſeines Bruders, des Pfalzgrafen Karl Auguſt Chriſtian, zu einer Zeit getreten war, als die Franzoſen in dieſem Lande ihre heilloſe Wirthſchaft trieben; ferner büßte Maximilian Joſeph die beträchtlichen, im Elſaß belegenen Domainen ein, die ihm gleichſam ans Herz gewachſen waren, weil er die ſchönſte Zeit ſeines Lebens daſelbſt zugebracht

hatte, als er, ein deütſches Fürſtenkind, unter dem weißen und Lilienbanner des weſtlichen Erbfeindes den Soldaten geſpielt hatte! Allerdings verſprach der luneviller Friede ihn wegen all' dieſer Verluſte zu entſchädigen; allein da derſelbe Vertrag eine in Deütſchland belegene Entſchädigung an Land und Leüten einem, dem Deütſchen Reichskörper fremden Fürſten, nämlich dem Großherzoge von Toskana, verbürgt hatte, und es überdem nicht unbekannt geblieben war, daß die am 5. Auguſt 1796 zwiſchen Frankreich und Preüßen abgeſchloſſene Uebereinkunft, wie geheim man ſie auch gehalten hatte, dem Prinzen von Naſſau-Oranien für die Verluſte, welche derſelbe außerhalb der deütſchen Reichsgränzen, in einem dem Reich völlig entfremdeten Lande, erlitten, dennoch auf deütſchem Grund und Boden, und zwar durch die Hochſtifte Würzburg und Bamberg, alſo durch zwei Länder entſchädigt werden ſolle, die viel beſſer für Baiern geeignet waren, namentlich in dem Falle, wenn der Kaiſer das Erzſtift Salzburg für ſeinen Bruder, den Großherzog von Toskana, beanſpruchen ſollte; ſo ſtand zu fürchten, daß die Zahl der Kirchenländer, welche man zu Gunſten der Erbfürſten ſeculariſiren wollte, für die Maſſe der verſprochenen Entſchädigungen nicht ausreichen würde. Der neüe Kurfürſt Maximilian Joſeph, auf eigene Kraft beſchränkt und ohne Verbündeten, auf den er im Fall der Noth viel hätte rechnen können, erinnerte ſich ſehr wohl und nicht ohne Beſorgniß, daß das Haus Öſterreich ſeit langer Zeit ſeinen lüſternen Blick auf einen Theil des Herzogthums Baiern geworfen habe, der demſelben ſogar nothwendig zu ſein ſchien, wolle es ſeiner Monarchie eine leicht zu vertheidigende Gränze verſchaffen. Und was die Beſorgniß des Kurfürſten noch erhöhen mußte, war, daß England, trotz dringendſter Bitten, ſich geweigert hatte, in dem Subſidienvertrage vom 16. März die Gewährleiſtung für die Unverletzlichkeit ſeiner auf dem rechten Ufer des Rheins liegenden Beſitzungen zu übernehmen.

Unter dieſen Umſtänden konnte Maximilian Joſeph immerhin fürchten, daß, wenn die Abſchätzung ſeiner Verluſte und die für ihn zu ſuchende Entſchädigung an die Reihe kämen, die Anſprüche ſeines Hauſes ſogenannten höheren Rückſichten geopfert werden könnten. Nach einem Verbündeten ſich umſehend, und dieſen vielleicht nicht in König Friedrich Wilhelm III. von Preüßen vermuthend, weil dieſer ſeine eigenen Vortheile und die des Hauſes Oranien zu vertreten hatte, richtete der Kurfürſt ſeinen Blick auf Frankreich, an welches, wie an das üppige Hofleben von Verſailles, ihn ſo alte, ſo liebgewonnene Erinnerungen

knüpften! Es ſcheint, daß die Eröffnungen, welche er in Paris durch einen gewandten Unterhändler machen ließ, wohl aufgenommen worden ſind. Man war daran gewöhnt, das Haus Wittelsbach als einen natürlichen Verbündeten gegen das Haus Habsburg-Öſterreich zu betrachten; auch konnte der Häuptling des Franzoſenvolks dem Kurfürſten perſönlich wenig Vorwürfe machen, da es dieſem leicht wurde, den Vertrag vom 16. März 1800, und ſelbſt den andern vom 15. Juli durch die gebieteriſchen Verhältniſſe zu — entſchuldigen, unter deren drückender Laſt er — geſeüfzt habe: ſo wenigſtens konnte und mußte ſein Unterhändler, v. Cetto, des Kurfürſten Geſandter beim Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſe, dem erſten Conſul gegenüber ſprechen und — ſchwatzen!

Am 24. Auguſt 1801 wurde zu Paris zwiſchen dem Kurfürſten von Baiern und der Franzöſiſchen Republik ein Vertrag unterzeichnet, in deſſen Einleitung es heißt: — „Daß dieſer Sonderfriede mit dem Kurfürſten eingegangen worden ſei, weil er am Kriege nicht blos mit ſeinem Reichskontingent, ſondern auch mit Hülfsvölkern Theil genommen, die er den verbündeten Mächten geſtellt habe.“ Durch dieſe Formel hoffte man die Schmach verdecken zu können, die abermals ein deütſcher Reichsſtand durch einen Sondervertrag mit dem Erbfeind in dem nämlichen Augenblicke auf ſich lud, wo eine feierliche Reichstagsdeputation zuſammentreten ſollte, um alle inneren Angelegenheiten des Deütſchen Reichs zu ordnen und zu regeln.

Vermöge der Art. 1 und 2 wurde die Freündſchaft zwiſchen den beiden Staaten erneüet, — als wenn das Reichsland ein unabhangiger, ſelbſtſtändiger Staat geweſen wäre! — und der Kurfürſt verzichtete perſönlich auf alle ſeine am linken Rheinufer gelegenen Beſitzungen, die ſchon zu Luneville von Kaiſer und Reich angetreten worden waren.

Der Art. 3, welcher derjenige iſt, wegen deſſen dieſe Übereinkunft eigentlich geſchloſſen wurde, lautet in deütſcher Überſetzung wörtlich alſo: — „Überzeügt, daß ein perſönlicher Vortheil beſteht, um die Schwächung der pfalz-baieriſchen Beſitzungen zu verhindern, und folglich einer Verminderung der Gebietskräfte zu begegnen, die aus der oben erwähnten Verzichtleiſtung entſpringt, übernimmt die Franzöſiſche Republik die Verpflichtung, die Unverletzlichkeit der auf dem rechten Ufer des Rheins liegenden Beſitzungen in der Geſammtheit und in dem Umfange aufrecht zu halten und kräftigſt zu vertheidigen, die ſie in Folge des Vertrags und der Übereinkünfte, ge-

ſchloſſen zu Teſchen den 13. Mai 1779, haben oder haben ſollte, vorbehaltlich der Abtretungen, welche nach dem freien Willen, S. K. D. und unter Zuſtimmung aller Betheiligten Parteien Statt haben werden. Die Franzöſiſche Republik verſpricht zu gleicher Zeit, all' ihren Einfluß und all' ihre Mittel anwenden zu wollen, um dem Artikel 7 des Friedensvertrags von Luneville, kraft deſſen das Reich gehalten iſt, den Erbfürſten, welche auf dem linken Rheinufer aus ihrem Beſitz gekommen ſind, eine aus ſeinem Schooß entnommene Entſchädigung zu geben, ganz beſonders in Bezug auf das Kurhaus Pfalz-Baiern Geltung zu verſchaffen, dergeſtalt, daß dieſes Haus eine Entſchädigung an Land und Leüten erhalte, welche ihm ſoviel als möglich bequem gelegen und gleich iſt den Verluſten aller Art, welche in Folge des gegenwärtigen Kriegs entſtanden ſind."

Der Art. 5 enthält noch ein Angelöbniß zu Gunſten des Kurfürſten. Vermöge Art. 8. des Friedensſchluſſes von Luneville hatte Frankreich, wie wir wiſſen, nur diejenigen Hypothekenſchulden auf dem Grund und Boden der Provinzen des linken Rheinufers übernommen, welche aus Anleihen entſtanden waren, denen die ausdrückliche Genehmigung der Landſtände dieſer Länder zur Seite ſtand; nun aber gab es weder im herzoglichen Zweibrücken, noch in den auf dem linken Ufer belegenen Einzelſtücken der Pfalz eine ſtändiſche Vertretung. Demgemäß wurde durch den Art. 5 beſtimmt, daß die Schulden dieſes Landes, welche bei ihrer Eingehung von den oberen Verwaltungsbehörden eingetragen worden waren, ſo angeſehen werden ſollten, als Schulden, zu denen die Landſtände in den Ländern, wo eine Vertretung beſtehe, ihre Einwilligung gegeben.

Der Art. 8 war dem Kurfürſten nicht minder günſtig. Der Sequeſter, welcher, des Kriegs halber, auf die Güter der Unterthanen oder Diener des Kurfürſten gelegt worden war, deren Wohnſitz ſich auf dem linken Rheinufer befand, ſoll aufgehoben ſein vom Tage an, an dem die Auswechſelung der Beſtätigungsbriefe dieſes Vertrags Statt findet.

Paris wurde im Anfange des Jahres 1802 der Brennpunkt ſehr lebhafter Unterhandlungen. Öſterreich und Preüßen feilſchten da um ihre Sonderentſchädigungen, erſtere Macht eben nicht mit Erfolg, während die eine und untheilbare Republik den Vergrößerungsentwürfen anderer Reichsſtände ein williges Ohr lieh.

Fünf Verträge waren das Ergebniß dieſer Pariſer Unterhandlungen:

1) Ein Vertrag zwiſchen Frankreich und Preußen, unterzeichnet am 24. Mai, worin die Entſchädigungen beſtimmt werden, welche Preußen zu bewilligen ſind.

2) Ein Vertrag, an demſelben Tage geſchloſſen zwiſchen Frankreich und Baiern, die Angelegenheiten dieſes Reichsſtandes betreffend. (Dieſe beiden Verträge werden zuweilen unterm Datum des 23. Mai angeführt; welcher von beiden Daten das richtige ſei, läßt ſich nicht nachweiſen).

3) Ein dritter Vertrag, von demſelben Tage, zwiſchen Frankreich und Preußen, die Forderungen des Hauſes Naſſau-Oranien betreffend.

4) Sodann der Vertrag vom 4. Juni zwiſchen Frankreich und Rußland, vermöge deſſen dieſe beiden Mächte übereinkamen, ſich mit Vermittelung und Regelung der Entſchädigungen in Deütſchland zu befaſſen und demgemäß einen Plan zu entwerfen, welcher dem Reichstage vorgelegt werden ſolle. Buonaparte hätte ohne Zweifel als unbeſchränkter Herr und Meiſter über das Schickſal des Deütſchen Reichs entſchieden, wär' er nicht in ſeinen Entwürfen durch das Eintreten des Kaiſers von Rußland aufgehalten worden. Wie wir wiſſen, hatte, wenige Tage nach Wiederherſtellung des Friedens zwiſchen Rußland und Frankreich der erſte Conſul vermöge der Übereinkunft vom 10. Oktober 1801 nachgegeben, den ruſſiſchen Kaiſer an der Regelung der deütſchen und italiäniſchen Angelegenheiten Theil nehmen zu laſſen, und ohne Zweifel trug die Zuſammenkunft, welche dieſer Fürſt im Juni 1802 zu Memel mit dem Könige von Preußen hatte, dazu bei, ihn in dem Gedanken zu beſtärken, dem Ehrgeize Buonaparte's dadurch Schach zu bieten, daß er ſich demſelben in der Rolle eines Vermittlers von Deütſchland anſchloß, hätte dieſe Rolle nicht auch von Haus aus im Vortheile Rußlands gelegen.

5) Eine Sonderübereinkunft zwiſchen Frankreich und dem Herzog von Württemberg vom 20. Juni 1802. (27. März oder 20. Mai?)

Die beiden erſten Verträge ſind geheim gehalten worden, und eben ſo der vierte; doch hat man ihren Inhalt kennen gelernt durch den erſten Entſchädigungs-Plan, deſſen wir alsbald gedenken müſſen ſo wie durch den berliner Vertrag vom 14. November 1802, aus dem erhellet, daß der König von Preußen als deütſcher Reichsſtand das Verſprechen gegeben hat, von einem deütſchen Reichslande, dem

Herzogthum Cleve, die Bezirke Sevenaer, Huyſſen und Malburg an Holland abzutreten. Man wußte auch, daß durch die am 16. Juli erfolgte Beſtätigung des Vertrags vom 4. Juni der Kaiſer von Rußland nicht allein dem Könige von Sardinien, der in dem Plane mit Stillſchweigen übergangen geweſen zu ſein ſcheint, ſondern auch dem Herzoge zu Holſtein-Oldenburg, wegen des Opfers des Elsflether Zolls, das man ihm auferlegen wollte, die vollſtändigſte Entſchädigung vorbehalten habe.

Was die dritte Übereinkunft vom 24. Mai betrifft, ſo iſt daran zu erinnern, daß der am 27. März 1802 zu Amiens zwiſchen England einer Seits, und der Franzöſiſchen Republik, Spanien und der Bataviſchen Republik anderer Seits abgeſchloſſene Friedensvertrag im Art. 18 Folgendes feſtſetzte: „Da der Zweig des Hauſes Naſſau, welcher in der vormaligen Republik der vereinigten Provinzen, der jetzigen Bataviſchen Republik, anſeſſig geweſen, Verluſte erlitten hat, ſowol an Privateigenthum als durch die Veränderung der Verfaſſung in dieſem Lande, ſo wird ihm eine gleich große Ausgleichung für die genannten Verluſte eingeraümt.“ Wol hätte man glauben ſollen, daß dieſe Entſchädigung mit Gefühlen der Freude und Dankbarkeit von den Holländern ſelbſt übernommen worden wäre, erinnert man ſich der ungeheuern Dienſte, die das Haus Naſſau der Republik der Niederlande geleiſtet hat, und der wichtigen Ämter, die es in der Republik bekleidete; allein das Alles hatte der holländiſche Unterhändler zu Amiens ganz vergeſſen, denn in dem Augenblick, wo der Friede zu Amiens unterzeichnet wurde, ſchloß er mit dem franzöſiſchen Unterhändler ein beſonderes Abkommen, kraft deſſen die Franzöſiſche Republik der Bataviſchen gewährleiſtete, daß die vermittelſt des Art. 18 dem Hauſe Naſſau-Orange eingeraümte Entſchädigung auf keinen Fall und in keiner Weiſe der zuletzt genannten Republik zur Laſt fallen ſolle. Wer aber ſollte es nun ſein, der dieſe Entſchädigung zu leiſten habe? Wer anders als das Deütſche Reich, dieſer Spielball der Leidenſchaften ſeiner eigenen Fürſten wie auswärtiger Mächte, von denen ſich die gewaltigſten zu ſeinen Vormündern aufgeworfen hatten. Was hatte das Deütſche Reich mit den Verluſten zu thun, die das Haus Orange in den Niederlanden erlitten, ſeitdem ſich dieſe vom Reichsverbande losgeriſſen hatten, was den zähen Bewohnern des Rhein-Delta nur durch das Haus Orange, ſeine Weisheit, Tapferkeit und Ausdauer, möglich geworden war! Alſo wurde die Ausgleichung des Hauſes Orange für die Ver-

luſte, die es in den Niederlanden erlitten hatte, in Deütſchland geſucht und dem Deütſchen Reichskörper auf die morſchen Schultern gelegt; und darauf bezog ſich die Übereinkunft, welche am 24. Mai 1802 zwiſchen der Franzöſiſchen Republik und dem Könige von Preüßen geſchloſſen wurde, und deren hauptſächlichſte Anordnungen folgende waren:

Der Fürſt von Naſſau-Orange-Dillenburg-Diez verzichtet für ſich, ſeine Erben und Nachfolger, auf die Statthalterwürde und auf alle Rechte und Vorrechte, die davon abgehangen haben, ſo wie auch auf alle ſeine Domainen und Grundbeſitzungen im ganzen Umfange des Gebiets der Bataviſchen Republik; dagegen wird er alle beſtändigen und jährlichen Einkünfte behalten, die er von der Republik zu fordern hat. Art. 1 und 2.

Der Art. 3 beſtimmt die Entſchädigung an Land und Leüten, die der Fürſt in Deütſchland empfangen ſoll. Davon werden wir weiter unten zu ſprechen Gelegenheit haben.

Vermöge des Art. 4 wird die Erbfolge in dieſem Hauſe geregelt. Die männliche Linie ſchließt die weibliche aus; indeſſen ſollen in Ermangelung männlicher Erben in allen deren Rechten die Weiber folgen. Im Fall des gänzlichen Erlöſchens der unmittelbar vom regierenden Fürſten abſtammenden Linie wird das preüßiſche Königshaus die neüen Beſitzungen jenes Hauſes erben. Dieſes Recht iſt dem Hauſe Preüßen verſichert worden wegen der gerechten Anſprüche, welche es ſeit 1702 auf die oraniſche Erbſchaft gemacht hat, die durch die neüen Beſitzungen in Deütſchland erſetzt worden iſt. Heinrich Friedrich von Naſſau, Fürſt von Orange und Statthalter der vereinigten Provinzen von Niederland, hinterließ unter anderen Kindern einen Sohn und zwei Töchter. Der Sohn folgte ihm unter dem Namen Wilhelm II., der ſeiner Seits ſeinen Sohn Wilhelm III. zum Nachfolger hatte, der 1702 kinderlos ſtarb. Louiſe Henriette, Heinrich Friedrich's älteſte Tochter, hatte den Kurfürſten zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm den Großen, geheirathet. Deren Sohn Friedrich, erſter König in Preüßen, gab ſich zum Erbnehmer Wilhelm's III. an; allein dieſer hatte dazu den regierenden Fürſten zu Naſſau-Diez und Statthalter von Weſtvriesland, Johann Wilhelm, einen Enkel von Albertine Agnes, zweiter Tochter Heinrich Friedrich's, beſtellt. Der König von Frankreich zog damals das Fürſtenthum Orange als erledigtes Lehn ein; allein die reichen Domainen der Grafen zu Naſſau in den Niederlanden wurden das Erbgut des

Hauſes Naſſau-Dillenburg-Diez, das ſich ſeit der Zeit das Haus Naſſau-Orange nannte.

Der Art. 5 ſichert dem Hauſe Naſſau die Gewährleiſtung Frankreichs und Preußens wegen ſeiner neüen Beſitzungen in Deütſchland zu.

Im Art. 6 erkennen der König von Preüßen und der Fürſt zu Naſſau-Orange die Bataviſche Republik an.

Der Art. 7 beſagt: „Unmittelbar nach Auswechſelung der beſtätigenden Unterſchriften können S. M. der König von Preüßen und S. D. der Fürſt zu Naſſau-Orange-Dillenburg-Diez Beſitz ergreifen von den Staaten und Ländern, die ihnen bei der Theilung zugefallen ſind.“ Zwei Dinge können hier überraſchen: die verfrühte Beſitzergreifung, bevor man der Zuſtimmung des Reichs gewiß war, und die ſonderbare Faſſung des Artikels, welche glauben laſſen kann, daß die acht Artikel, welche man als eine beſondere, am 23. Mai zwiſchen Frankreich und dem Hauſe Naſſau abgeſchloſſene Sonder-Übereinkunft bekannt gemacht hat, einer allgemeinen Übereinkunft angehörten, welche die Angelegenheiten Preüßens gleichzeitig mit denen des Statthalters beſtimmten.

Durch einen Vergleich, welcher zu Berlin am 14. November 1802 zwiſchen Preüßen und der Bataviſchen Republik unterzeichnet wurde, erfuhr man, daß Preüßen vermöge Art. 2 ſeines Vertrags vom 24. Mai die Verpflichtung übernommen habe, die Cleveſchen Bezirke Sevenaer, Huyſſen und Malburg an die Republik abzutreten. Der berliner Vergleich ordnet die Einzelheiten dieſer Abtretung, die aber damals nicht zur Ausführung kam. Holland gelangte in den Beſitz dieſer drei Diſtricte erſt nach dem Frieden von Tilſit und in Folge der Übereinkunft, welche am 11. November 1807 zu Fontainebleau unterzeichnet wurde.

In dem fünften der oben erwähnten Verträge, nämlich in dem vom 20. Juni 1802, verzichtet der Herzog zu Württemberg auf ſeine Beſitzungen jenſeits des Rheins und im Elſaß, die alle im Art. 1 namhaft gemacht ſind, ſo wie auf die Herrſchaften, Lehne und Domainen, welche von den Erben und Nachfolgern des Herzogs Leopold Eberhard zu Württemberg-Mömpelgard beſeſſen worden ſind, und wegen deren das Haus des regierenden Herzogs das Heimfallsrecht beſeſſen hat. Leopold Eberhard, letzter Herzog zu Württemberg-Mömpelgard, ſtarb 1723 und hinterließ rechtmäßige Kinder aus einer morganatiſchen Ehe, die ihm alſo nicht folgen konnten, und außerdem

im Ehebruch gezeugte Baſtarde von zwei Schweſtern, Töchtern eines Barons de l'Eſpérance. Die rechtmäßigen Abkömmlinge führen den Namen vom Grafen zu Sponeck; die Nachkommen der Baſtarde ſind die Barone de l'Eſpérance. Dieſe beiden Familien ſcheinen ihre Beſitzungen durch die Abtretung des linken Rheinufers eingebüßt zu haben. Und doch findet man ſie nicht unter denen, welchen der Deputationsreceß Entſchädigungen zuſpricht; auch iſt es nicht bekannt, ob das Haus Württemberg ſie wegen ihrer Verluſte entſchädigt hat.

Im Art. 3 des Vergleichs vom 20. Juni 1802 verzichtet der Herzog zu Württemberg auf alle Forderungen, die er wegen Rückſtände oder wegen Nichtgenuß von Rechten und Einkünften der abgetretenen Länder etwa erheben könnte.

Durch Art. 4 verpflichtet ſich die Franzöſiſche Republik dem Herzoge Gebietsentſchädigungen zu verſchaffen, die ſo viel als möglich nach ſeiner Bequemlichkeit gelegen ſind und ſeiner Auswahl überlaſſen werden und die gleich ſein ſollen den Verluſten aller Art, die ihm der Krieg zugefügt hat; außerdem aber auch übereinſtimmen müſſen mit den Vortheilen und Vorrechten, welche an die abgetretenen Beſitzungen geknüpft waren. Der offenkundige Vertrag ſagt hierüber nichts weiter; unzweifelhaft aber iſt es, daß man wegen dieſer Entſchädigungen in den geheimen Artikeln übereingekommen iſt. Die folgenden Artikel beziehen ſich auf die Landesſchulden und den Sequeſter.

Kurze Zeit nach Abſchluß dieſer Verträge und bevor noch die Reichsdeputation ihre Sitzungen begonnen hatte, ſetzten ſich mehrere der deutſchen Fürſten ohne weiteres in den Beſitz ihrer Looſe. Wer gab dazu das Beiſpiel? Der König von Preußen war es, der, wenn auch nicht eine wirkliche Beſetzung eintreten, doch die Abſicht dazu zuerſt kund werden ließ. Ein offener Brief, in Königsberg unterm 6. Juni 1802 erlaſſen, erklärte, daß zufolge der Beſtimmungen des luneviller Friedens und der Vergleiche, über die man ſich verſtändigt habe, die Bisthümer und Reichsſtädte, von denen wir weiter unten das Verzeichniß geben werden, ihm, dem Könige von Preußen, zuerkannt worden ſeien. Die Beſetzung ſelbſt fand acht Wochen ſpäter, nämlich am 3. Auguſt 1802 Statt, zur Feier des Tags, an welchem der König 33 Jahre vorher das Licht der Welt erblickt hatte. Baieriſche Kriegsvölker waren ſeit dem 16. Juli in das Gebiet auf dem linken Ufer des Lech eingerückt. Im Monat Auguſt thaten ſie es alſo mit dem Hochſtift Paſſau, und

ſchickten ſich an, auch die Stadt Paſſau zu beſetzen. Dieſe Stadt war allerdings dem Kurfürſten von Baiern verſprochen worden, nichtsdeſtoweniger nahm ſie der Kaiſer für ſeinen Bruder, den Großherzog von Toskana, in Anſpruch. Um zu verhindern, daß ſich Baiern nicht in den Beſitz derſelben ſetze, kam ihm Öſterreich zuvor, deſſen Kriegsvölker in Paſſau am 17. Auguſt einrückten; zwei Tage ſpäter beſetzte eine andere Abtheilung der Kaiſerlichen das Erzſtift Salzburg.

Im Monat Juli hatte das öſterreichiſche Miniſterium an die Geſandten von Preußen, Baiern, Sachſen und mehreren anderen Ständen Deutſchlands beim Reichstage zu Regensburg eine Umlaufsnote gerichtet, worin es anzeigte, daß der Geſandte des Kaiſers in Paris bereits im Monat Februar den Befehl erhalten habe, eine Unterhandlung zu eröffnen, um ſich mit der franzöſiſchen Regierung über die Ausführung der Art. 5 und 7 des luneviller Friedensvertrags zu verſtändigen; daß aber dieſer Geſandte nicht zur Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen berufen worden ſei; daß die franzöſiſche Regierung unlängſt kund gegeben habe, es ſei, in Übereinſtimmung mit Rußland, ihr Wunſch, die Feſtſtellung des Entſchädigungsgeſchäfts möge in der Weiſe vorgenommen werden, welche in den Geſetzen des Reichs vorgeſchrieben ſei; und daß demzufolge der Kaiſer im Begriff ſtehe, die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, daß die Reichsdeputation ihre Sitzungen ungeſäumt beginnen könne. Außerdem hieß es in jener Note, — der Kaiſer ſei der Überzeügung, daß die Ruhe und Wohlfahrt Deutſchlands erforderten nicht allein, daß die Regelung mit Eintracht und mit gegenſeitigen Rückſichtsnahmen, inſonderheit unter den betheiligten Hauptſtänden, vor ſich gehe, ſondern auch, daß die Ausführung des Entſchädigungsplans, welcher, in Übereinſtimmung mit Rußland und Frankreich, angenommen werden würde, nach den Geſetzen Statt finde, ohne daß man ſich willkürliche Maßregeln oder gar Handlungen der Gewalt erlaube, wodurch andere betheiligte Parteien gezwungen werden würden, ähnliche Wege zu betreten, um ſich der vollſtändigen, ihnen ſchuldigen Entſchädigung zu verſichern; endlich, daß ein derartiges Vorgehen eine große Verwirrung erzeügen und das Band zerreißen würde, welches die Stände des Reichs aneinander knüpfe.

Der Berliner Hof erklärte, als Antwort auf dieſe Note, daß es in der That nicht mehr möglich ſei, die Beſetzung der neüen preußiſchen Beſitzungen einzuſtellen; daß aber der König wünſche, man

möge dieſe Beſetzung als eine einſtweilige Maßregel anſehen, indem er die beſetzten Provinzen erſt dann als ihm gehörig betrachten werde, wenn die Reichsdeputation die ihr übertragene Sendung zu Ende gebracht habe.

Der Kaiſer berief nun wirklich die Deputation vermöge eines Kommiſſionsausſchreibens vom 23. Juli 1802, worin er ankündigte, daß er zu ſeinem bevollmächtigten Geſandten in der Deputation den Freiherrn von Hügel, den kaiſerlichen Kommiſſarius beim Reichstage, und zum Unter-Abgeordneten für Böhmen ſeinen Hofrath Schraut ernannt habe. Die Vollmachten für die Deputation wurden ſodann vom Reichstage am 4. Auguſt ausgefertigt.

Bevor die Deputation ihre Arbeiten begann, fertigte ſowohl von Klüpfel, der ruſſiſche, als Laforeſt, der franzöſiſche Geſandte beim Reichstage, dieſer Körperſchaft am 18. Auguſt eine gleichlautende Erklärung zu, die zu Paris am 6. Auguſt von Talleyrand-Perigord, und zu St. Petersburg am 4/16. Juli vom Vicekanzler, Fürſten Kurakin, ausgefertigt war.

Zum Verſtändniß der Geſchichte des Reichs-Deputations-Receſſes iſt es nothwendig, daß dieſe franzöſiſch-ruſſiſche Erklärung ihrem ganzen Wortlaute nach hier eingeſchaltet werde.

S. M. der Kaiſer aller Reußen (der erſte Conſul der Franzöſiſchen Republik) von dem Wunſche beſeelt, zur Befeſtigung der Ruhe (repos und tranquillité) des Deutſchen Reichs beizutragen, hat kein Mittel geeigneter geſchienen, dieſe Wirkung ſeiner Sorge zu erreichen, als dasjenige, durch einen paſſenden Entſchädigungsplan, ſoweit als die Umſtände es den gegenſeitigen Verhältniſſen gegenüber haben geſtatten wollen, einen Vergleich feſtzuſtellen (fixer), der dieſe heilſame Wirkung hervorbringen könne. Da ſich in dieſer Beziehung gleiche Anſichten zwiſchen S. K. M. und der franzöſiſchen Regierung (dem erſten Conſul der franzöſiſchen Regierung und S. K. M. aller Reußen) begegnet ſind, ſo haben S. K. M. (hat der erſte Conſul) ihren bevollmächtigten Miniſter zu Paris (den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten) ermächtigt, ſich mit dem Miniſter der Franzöſiſchen Republik (dem bevollmächtigten Miniſter S. K. M. aller Reußen) über die Mittel zu verſtändigen, welche am beſten geeignet ſein werden, den Entſchädigungsanſprüchen der verſchiedenen dabei betheiligten Parteien zu entſprechen.

Da das Ergebniß dieſer Arbeit von beiden Mächten genehmigt worden iſt, ſo haben S. K. M. (hat der erſte Conſul) dem Unterzeichneten befohlen, es durch gegenwärtige Erklärung (déclaration) zur Kenntniß des Reichstags zu bringen, ein Schritt, zu dem S. K. M. ebenſowol wie der erſte Conſul der Franzöſiſchen Republik (der erſte Conſul der Fr. R. ebenſowol als S. K. M. aller Reußen) durch folgende Betrachtungen beſtimmt worden ſind:

Da im Art. 7 des luneviller Friedensſchluſſes feſtgeſtellt worden iſt, daß

die Erbfürſten, deren Beſitzungen ſich mit unter den Ländern des linken Rheinufers befinden, welche an die Franzöſiſche Republik abgetreten worden ſind, entſchädigt werden ſollen, ſo iſt, in Übereinſtimmung mit dem, was vorher auf dem raſtadter Kongreß entſchieden wurde, anerkannt, daß beſagte Entſchädigung auf dem Wege der Seculariſation vorzugehen habe; allein die betheiligten Stände ſind, obwol über die Grundlage der Schadloshaltung vollkommen einverſtanden, in ihren Anſichten über die Vertheilung gegenſeitig ſo im Widerſpruch geblieben, daß es bisher unmöglich geſchienen hat, mit der Ausführung des vorgedachten Artikels im luneviller Friedensvertrage vorzugehen. Und obwol der Reichstag eine beſondere Kommiſſion zur Erledigung dieſer wichtigen Angelegenheit ernannt hat, ſo ſieht man doch zur Genüge durch die Verzögerungen, welche ihre Vereinigung erfahren muß, wie ſehr der Gegenſatz der Intereſſen und die Eiferſucht der Anſprüche Hinderniſſe dem in den Weg legen, was die Regelung der Entſchädigungen im Reich von der eigenen Thätigkeit des Deütſchen Reichskörpers zu erwarten hat. Das iſt es, was S. M. dem Kaiſer aller Reüßen und dem erſten Conſul der Fr. R. (dem erſten Conſul der Fr. R. und S. M. dem K. a. R.) den Gedanken eingegeben hat, daß es zweien völlig unbetheiligten Mächten wohl anſtehen werde, ihre Vermittelung anzubieten und dem kaiſerlichen Reichstage zu deſſen Berathung einen allgemeinen Entſchädigungsplan vorzulegen (offerir), der, nach Berechnungen der ſtrengſten Unparteilichkeit entworfen, nicht allein die anerkannten Verluſte auszugleichen, ſondern auch zwiſchen den hauptſächlichſten Häüſern in Deütſchland das Gleichgewicht aufrecht zu erhalten habe, welches vor dem Kriege beſtand (conserver, entre les maisons principales en Allemagne l'équilibre qui subsistoit avant la guerre).

Demgemäß, und nachdem die von den betheiligten Parteien eingereichten Denkſchriften über Verluſt und Entſchädigungsanſpruch mit der gewiſſenhafteſten Aufmerkſamkeit geprüft worden ſind, iſt man dabei ſtehen geblieben, folgende Vorſchläge zur Vertheilung der Entſchädigungen zu machen.

Dem Erzherzog-Großherzog, für Toskana und deſſen Zubehörungen: das Erzſtift Salzburg, die Propſtei Berchtolsgaden, das Hochſtift Trient, das Hochſtift Brixen, der Theil des Hochſtifts Paſſau, welcher jenſeits der Ilz und des Inn auf öſterreichiſcher Seite liegt, mit Ausnahme der Vorſtädte von Paſſau und einem Gebiet von 500 franzöſiſchen Klaftern Halbmeſſer, die Abteien, Kapitel und Klöſter, welche in den obengenannten Diöceſen belegen ſind.

Die obigen Fürſtenthümer werden vom Erzherzoge nach den Bedingungen, Verpflichtungen und Verhältniſſen gehalten werden, die ſich auf die beſtehenden Verträge ſtützen. Die genannten Fürſtenthümer werden vom Baieriſchen Kreiſe abgezweigt und dem Öſterreichiſchen Kreiſe einverleibt; und ihre geiſtlichen Gerichtsbarkeiten, ſowol die der Metropolitan-Kirche, als die der Kathedralen, werden auf gleiche Weiſe durch die Gränzen der beiden Kreiſe getrennt. Mühldorf wird mit Baiern vereinigt, und ſein Gegenwerth an Einkünften auf die von Freiſingen angewieſen.

Dem vormaligen Herzog von Modena, für das Modeneſiſche und deſſen Zubehörungen: Der Breisgau und die Ortenau.

Dem Kurfürſten zu Pfalz-Baiern, für das Herzogthum Zweibrükken, das Herzogthum Jülich, die Pfalz am Rhein, das Markiſat Bergen-op-Zoom,

die Herrschaft Ravenstein und andere, in Belgien und im Elsaß belegene Besitzungen): die Hochstifte Passau, mit Vorbehalt des erzherzoglichen Theils; Würzburg mit den weiter unten anzuführenden Vorbehalten; Bamberg, Eichstädt, Freisingen, Augsburg; die Propstei Kempten; die kaiserlichen freien Reichsstädte Rothenburg, Weißenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennefeld, Althausen; Kempten, Kaufbeüren, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leütkirch, Ravensburg und Alschhausen; die Abteien St. Ulrich, Irsee, Wengen, Söflingen, Eßlingen, Ursberg, Rockenburg, Wettenhausen, Ottobeüren und Kapfersheim.

Dem Könige von Preußen, für die Herzogthümer Cleve (auf der linken Seite des Rheins) und Geldern, das Fürstenthum Mörs, die Enklaven von Sevenaer, Huyssen und Malburg und für die Zölle am Rhein und an der Maas: die Hochstifte Hildesheim und Paderborn, das Gebiet von Erfurt und Untergleichen, das Eichsfeld und den Mainzer Theil an Treffurt, der Theil des Hochstifts Münster, welcher rechts von einer Linie liegt, die von Olsen über Münster auf Tecklenburg läuft, die beiden Städte Olsen und Münster mit eingeschlossen, so wie das rechte Ufer der Ems bis Lingen, die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; die Abteien Herford, Quedlinburg, Elten, Essen und Werden.

Den Fürsten von Nassau, und zwar:

Nassau-Usingen, für das Fürstenthum Saarbrück, die zwei Drittel der Grafschaft Saarwerden, die Herrschaft Ottweiler, und die Herrschaft Lahr in der Ortenau: die Überreste des Kurfürstenthums Mainz auf der rechten Seite des Mains (mit Vorbehalt des Oberamts Aschaffenburg) und die zwischen dem Main, dem Lande Darmstadt und der Grafschaft Erbach, Caub und die Überreste des eigentlichen Kurfürstenthums Köln (unter Vorbehalt der Grafschaft Altwied), die Klöster Seligenstadt und Bleidenstadt, die Grafschaft Sayn-Altenkirchen nach erfolgtem Ableben des Markgrafen von Ansbach, die Dörfer Soden und Sulzbach.

Nassau-Weilburg für den dritten Theil von Saarwerden und die Herrschaft Kirchheim-Bolanden: die Überreste des Kurfürstenthums Trier mit den Abteien Arnstein und Marienstadt.

Nassau-Dillenburg, als Entschädigung für die Statthalterschaft und die Domainen in Holland und Belgien: die Hochstifte Fulda und Corvey, die Stadt Dortmund, die in diesen Gebieten belegenen Abteien und Kapitel, mit der Belastung, daß den bestehenden und früher von Frankreich anerkannten Ansprüchen auf einige Successionen, welche im vorigen Jahrhundert im Majorat von Nassau-Dillenburg vereinigt worden sind, Genüge geleistet werde, die Abtei Weingarten, die Abteien Kappel in der Grafschaft Lippe, Kappenberg im Münsterschen Lande und Dietkirchen.

Dem Markgrafen von Baden für seinen Antheil an der Grafschaft Sponheim, so wie für die Güter und Herrschaften im Luxemburgischen, im Elsaß ꝛc.: das Hochstift Constanz, die Überreste der Hochstifte Speier, Basel und Strasburg, die pfälzischen Ämter Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Mannheim, die Herrschaft Lahr, sobald der Fürst von Nassau in den Besitz von Altenkirchen gesetzt sein wird; die Überreste der Grafschaft Lichten-

berg auf der rechten Seite des Rheins, die Reichsſtädte Offenburg, Zell-Hammersbach, Gengenbach, Überlingen, Biberach, Pfullendorf, und Wimpfen; die Abteien Schwarzach Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Etterheim-Münſter, Petershauſen und Salmansweiler.

Dem Herzog von Württemberg für das Fürſtenthum Mömpelgard und ſeine Beſitzungen im Elſaß und in der Freigrafſchaft: die Propſtei Elwangen, die Abtei Zwiefalten, die Reichsſtädte Weil, Reütlingen, Eßlingen, Rottweil, Giengen, Aalen, Hall, Gmünd und Heilbronn.

Dem Landgrafen von Heſſen-Kaſſel für St. Goar und Rheinfels, und inmittelſt er mit der Entſchädigung von Heſſen-Rothenburg belaſtet werden wird: die mainziſchen Enclaven Amöneburg und Fritzlar mit ihren Zubehörungen, und das Dorf Holzhauſen.

Dem Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt für die Geſammtheit der Grafſchaft Lichtenberg und ihren Zubehörungen: die pfälziſchen Ämter Lindenfels und Otzberg, und die Überreſte des Amts Oppenheim, das Herzogthum Weſtfalen, mit Vorbehalt der Entſchädigung des Fürſten von Wittgenſtein, die mainziſchen Ämter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, die Überreſte des Hochſtifts Worms, die Reichsſtadt Friedberg.

Dem Fürſten von Hohenlohe-Bartenſtein, dem Grafen von Löwenhaupt, dem Erben des Freiherrn von Dietrich für die Allodien der Grafſchaft Lichtenberg; nämlich:

An Hohenlohe, für Oberbronn: das Amt Yaxtberg und die Antheile von Mainz und Würzburg an dem Amte Künzelsau.

An die anderen, für Rauchenburg, Niederbronn, Reishofen ꝛc.: die Abtei Rothenmünſter.

Demſelben Grafen Löwenhaupt und dem Grafen Hillesheim, für Reipoltskirchen: die Abtei Heiligenkreüzthal.

Den Fürſten und Grafen von Löwenſtein, für die Grafſchaft Virneburg, die Herrſchaft Scharfeneck und andere Güter in den Ländern, welche mit Frankreich vereinigt worden ſind: der Würzburgiſche Antheil an den Grafſchaften Rhineck und Wertheim] zur Rechten des Mains, die Abtei Brombach.

Dem Fürſten von Leiningen: die mainziſchen Ämter Miltenberg, Amorbach, Biſchofsheim, Königshofen, Krautheim, und alle Theile von Mainz, die zwiſchen Main, Tauber, Neckar und der Grafſchaft Erbach belegen ſind, die Würzburgiſchen Theilſtücke zur Linken der Tauber, die pfälziſchen Ämter Boxberg und Mosbach, die Abtei Amorbach und die Propſtei Comburg, mit Territorial-Hoheit.

Dem Grafen von Leiningen-Güntersblum: das mainziſche Amt oder Kellerei Billigheim.

Dem Grafen von Leiningen-Heidesheim: das mainziſche Amt oder Kellerei Neidenau.

Dem Grafen von Leiningen-Weſterburg, älterer Linie: das Kloſter Schönthal an der Yaxt, mit Territorial-Hoheit; jüngerer Linie: die Propſtei Wimpfen.

Den Fürſten von Salm-Salm und von Salm-Kyrburg, den

Rheingrafen, den Fürſten und dem Grafen von Salm-Reifferſcheid: der übrige Theil des Oberſtifts Münſter.

Dem Fürſten von Wied-Runkel, für die Grafſchaft Krichingen, (Créange): die Grafſchaft Altwied, mit Vorbehalt der Ämter Linz und Unkel.

Dem Herzog von Aremberg, dem Grafen von der Mark, dem Fürſten von Ligne, für das Fürſtenthum Aremberg, die Grafſchaften Saſſenberg, Schleyden und Fagnolles: die Grafſchaft Recklinghauſen mit dem Amte Dülmen im Münſterſchen Lande.

Den Fürſten und Grafen Solms, für Rohrbach, Hirſchfeld: die Klöſter Arnsburg und Ilbenſtadt.

Dem Fürſten von Wittgenſtein, für Neümagen, ꝛc.: die Abtei Grafſchaft, den Diſtrict Züſchenau und den Forſt Hellenbergerſtreit im Herzogthum Weſtfalen.

Dem Grafen von Wartenberg, für Wartenberg: die Kellereien Neckar-Steinach und Erenberg, ſo wie die Meierei Wimpfen, Zubehörungen von Worms und Speier.

Dem Fürſten von Stolberg, für die Grafſchaft Rochefort: die Klöſter Engelthal und Rockenberg.

Dem Fürſten von Iſenburg: den Antheil des Kapitels Jakobsberg am Dorfe Geinsheim.

Dem Fürſten von Thurn-Taxis, als Entſchädigung für die Einkünfte aus den kaiſerlichen Poſten in den abgetretenen Provinzen, und für ſeine Domainen in Belgien: die Abtei Buchau mit der Stadt, die Abteien Marchthal und Neresheim und das Amt Oſtrach, ein Zubehör von Saſmansweiler.

Dem Grafen von Sickingen, für die Grafſchaft Landſtuhl ꝛc.: die Abteien Ochſenhauſen und Münchroth.

Dem Grafen von der Leyen, für Blieskaſtel, ꝛc.: die Abteien Schuſſenried, Gutenzell, Heggbach, Baindt und Buxheim.

Dem Fürſten von Brezenheim: die Abtei Lindau mit der Stadt.

Der Gräfin von Colloredo, für Dachſtuhl: die Abtei zum heiligen Kreüz in Donauwerth.

Der Gräfin von Sternberg, für Manderſcheid-Blankenheim: die Abteien Weißenau und Ysny mit der Stadt.

Dem Fürſten von Dietrichſtein, für die Herrſchaft Trasp, welche den Grauen Bünden überlaſſen werden wird: Die Herrſchaft Neü-Ravensburg.

Den weſtfäliſchen Grafen: Boſſenheim für Ollbruck; Sinzendorf für Rhineck; Schaesberg für Kerpen; Oſtein für Mylendonk; Quadt für Wickerade; Plettenberg für Wittem; Metternich für Winneburg ꝛc.; Aspremont für Reckheim; Törring für Gronsfeld; Neſſelrode für Wylré ꝛc.: das Niederſtift Münſter.

Dem Groß-Prior von Malta, für die Commenthureien auf der linken Seite des Rheins: die Abtei St. Blaſius mit der Grafſchaft Bondorf und Zubehörungen, die Abteien St. Trutpert, Schuttern, St. Peter und Tennenbach.

Nachdem vorgeſchlagen, die mit Recht geforderten Entſchädigungen der Erbfürſten alſo zu regeln, ſo iſt anerkannt worden, daß es eben ſo möglich als angemeſſen ſein werde, in dem erſten Reichs-Collegio einen geiſtlichen Kurfürſten beizubehalten. Man ſchlägt demgemäß vor:

Daß der Reichs-Erzkanzler auf den Stuhl zu Regensburg übertragen werde, mit den Abteien St. Emeran, Obermünſter und Niedermünſter, indem er von ſeinen alten Beſitzungen das Oberamt Aſchaffenburg, zur Rechten des Mains, behalte, und daß damit überdem eine hinreichende Anzahl mittelbarer Abteien vereinigt werde, um, mit den obigen Beſitzungen, ihm ein jährliches Einkommen von einer Million Gulden ſicher zu ſtellen.

Und da das beſte Mittel, den deütſchen Körper zu heilen oder zu befeſtigen, consolider) darin beſteht, daß man in das erſte Collegium die einflußreichſten Fürſten des Reichs einführe, ſo wird vorgeſchlagen, den Kurfürſten-Titel dem Markgrafen zu Baden, dem Herzoge zu Württemberg und dem Landgrafen zu Heſſen-Kaſſel zu bewilligen.

Ferner, da der König von England in ſeiner Eigenſchaft als Kurfürſt zu Hannover (Braunſchweig-Lüneburg) Anſprüche auf Hildesheim, Corvey und Höxter erhoben hat, und es vortheilhaft ſein würde, wenn er dieſe Anſprüche fallen ließe, ſo ſchlägt man vor: das Hochſtift Osnabrück, welches ſchon abwechſelnd dem Kurhauſe Braunſchweig gehört, ihm für beſtändig unter folgenden Bedingungen zuzuerkennen:

Erſtens, daß der König von England, Kurfürſt zu Hannover, allen ſeinen Rechten und Anſprüchen auf Hildesheim, Corvey und Höxter entſage.

Zweitens, daß er ebenſo den Städten Hamburg und Bremen die Eigenthumsrechte und Gerechtigkeiten überlaſſe, welche er in den genannten Städten und im Umfange ihres Gebiets ausübt und beſitzt.

Drittens, daß er das Amt Wildeshauſen an den Herzog zu Oldenburg und ſeine Rechte auf die eventuelle Erbfolge in der Grafſchaft Altenkirchen an den Fürſten zu Naſſau-Uſingen abtrete. Vermöge der Abtretung des Amtes Wildeshauſen an den Herzog zu Oldenburg und der Secularisation, die zu deſſen Gunſten mit dem Hochſtift Lübeck und deſſen Domkapitel vorgenommen werden wird, bleibt der Elsflether Zoll aufgehoben, ohne jemals unter irgend einem Vorwande, oder unter welcher Benennung es ſei, wiederhergeſtellt werden zu können, und die Rechte und das Eigenthum des genannten Hochſtifts und Domkapitels in der Stadt Lübeck werden mit der Domaine der Stadt vereinigt.

Dieſe Vorſchläge zur Regelung der Entſchädigungen in Deütſchland führen noch auf mehrere allgemeine Betrachtungen, die von der Art ſind, daß ſie die Aufmerkſamkeit des Reichstags feſſeln müſſen, und über die geeignete Entſcheidungen zu treffen ſein werden.

Nothwendig ſcheint es feſtzuſtellen:

Erſtlich — daß die geiſtlichen Güter der Domkapitel und ihrer Würdenträger der Domaine der Biſchöfe einverleibt, und mit den Hochſtiften an die Fürſten übergehen werden, denen dieſe zugewieſen ſind.

Zweitens — daß die Güter, Kapitel, Abteien, Klöſter, ſowol von Männern, als von Frauen, mittelbaren und unmittelbaren, von denen in dem gegenwärtigen Vorſchlage nicht förmlich Verwendung gemacht worden iſt, die Beſtimmung haben ſollen:

a) Zur Ergänzung der Entſchädigung der erblichen Stände und Mitglieder des Reichs zu dienen, wenn es anerkannt wird, daß darauf in den obigen Anweiſungen nicht zur Genüge Rückſicht genommen worden, unter Vorbehalt

jedoch der Landeshoheit (souveraineté), welche den Territorial-Fürſten fürbeſtändig bleiben wird.

b) Zur Ausſtattung der neüen Kathedralkirchen, werden dieſe beibehalten oder errichtet, verwendet zu werden, und zwar zum Unterhalt der Biſchöfe und ihrer Kapitel als zur Beſtreitung anderer Koſten des Kirchendienſtes

c) Zur lebenslänglichen Penſionirung oder zum Wartegeld des aufgehobenen Klerus.

Drittens — daß die Güter und Einkünfte, welche den Hospitälern, Kirchen, Univerſitäten, Collegien und anderen frommen Stiftungen gehören, ſo wie auch diejenigen der Gemeinden des einen der zwei Rheinufer, die auf dem andern Ufer gelegen ſind, davon getrennt bleiben und den gegenſeitigen Regierungen zur Verfügung geſtellt werden müſſen.

Viertens — daß die Landgüter und Grundbeſitzungen, welche den Reichsſtänden als Erſatz für ihre Beſitzungen auf dem linken Rheinufer zugewieſen ſind, inſonderheit zur Bezahlung der Schulden der genannten Fürſten dienen ſollen, mögen dieſe Schulden perſönliche, oder aus den früheren Beſitzungen entſprungen ſein.

Fünftens — daß alle Rheinzölle, mögen ſie auf dem rechten oder linken Stromufer erhoben worden ſein, aufgehoben ſein ſollen und niemals wiederhergeſtellt werden dürfen, möge man dafür einen Namen ſuchen, welchen man wolle, unter Vorbehalt jedoch der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben von Waaren.

Sechſtens — daß alle Lehne, welche von Lehnshöfen ſonſt auf dem linken Rheinufer abhingen und auf dem rechten Ufer belegen ſind, künftighin unmittelbar von Kaiſer und Reich empfangen werden müſſen.

Siebentens — daß die Fürſten zu Naſſau-Uſingen, Naſſau-Weilburg, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Leiningen, Aremberg im Fürſten-Collegium verbleiben, oder darin eingeführt werden, ein jeder mit einer Virilſtimme, die an den Beſitzungen haftet, die ſie zur Entſchädigung für ihre vormaligen unmittelbaren Länder bekommen werden; daß die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen ebenfalls auf die Beſitzungen übertragen werden, die denſelben als Schadloshaltung zufallen, und daß die geiſtlichen Stimmen von denjenigen Fürſten und Grafen ausgübt werden, welche kraft des luneviller Friedensvertrags in den Beſitz der Hauptſtädte gelangen.

Achtens — daß das Städte-Collegium beſtehen bleibe aus den kaiſerlichen und freien Reichsſtädten Lübeck, Hamburg, Bremen, Wetzlar, Frankfurt, Nürnberg, Ausgburg und Regensburg, und daß man auf die Mittel bedacht nehme, daß die genannten Städte nicht gehalten ſeien, an den künftigen Kriegen, wo das Reich einſchreiten könnte, irgendwie Theil zu nehmen, und daß ihre Neütralität vom Reiche ſichergeſtellt werde, ſoweit ſelbige von den anderen kriegführenden Mächten anerkannt würde.

Neüntens — daß die Seculariſation der geſchloſſenen Frauenklöſter nur mit Zuſtimmung des Diöceſan-Biſchofs bewirkt werden könne; daß dagegen die Mannsklöſter den Landesfürſten zur Verfügung ſtehen werden, deren Belieben es überlaſſen bleibt, dieſe Klöſter aufzuheben oder beizubehalten.

So ſind im Ganzen die Anordnungen und Erwägungen, welche der Unter-

zeichnete den Befehl erhalten hat, dem kaiſerlichen Reichstage vorzulegen und über welche er glaubt, deſſen ſchleünigſte und ernſteſte Berathung fordern (appeler) zu ſollen, indem er ihm, Namens S. K. M. (des erſten Conſuls der Fr. R.), kund giebt, daß der Vortheil (intérêt) von Deütſchland, die Befeſtigung des Friedens und die allgemeine Ruhe von Eüropa erheiſchen, daß Alles, was die Regelung der deütſchen Entſchädigungen betrifft, innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten beendigt ſei.

Sanct-Petersburg, den 4/16. Juli. 1802. (Paris, 18. Thermidor, Jahr 10, 6. Auguſt 1802.)

Unterzeichnet:

Fürſt Kurakin, Vicekanzler. (Ch. Maur Talleyrand.)

* * *

Nicht minder nothwendig iſt es den Bericht vor Augen zu haben, welchen Talleyrand, der Miniſter für die auswärtigen Angelegenheiten der Franzöſiſchen Republik, dem erſten Conſul derſelben in der Senatsſitzung vom 21. Auguſt 1802 erſtattete. Dieſer Bericht lautet in der Überſetzung wörtlich alſo:

Der Vertrag von Luneville hatte die unbeſchränkte Wiederherſtellung des Friedens zwiſchen Frankreich und Deütſchland bewirkt. Er hatte auf eine ausdrückliche und entſcheidende Weiſe die allgemeinen Verhältniſſe zwiſchen dieſen beiden Ländern geregelt, und Frankreich, in allen Punkten ſich zufrieden geſtellt ſehend, würde zur gänzlichen Ausführung des Vertrags nicht einer fernerweiten Regelung benöthigt geweſen ſein, wenn es nicht als richtig anerkannt und es förmlich feſtgeſtellt worden wäre, daß die zu Gunſten der Republik erfolgte und vom Reich bewilligte Länderabtretung vom deütſchen Bunde (fédération germanique) gemeinſam getragen würde, mit Annahme jedoch einer Unterſcheidung der weltlichen Erbfürſten und der geiſtlichen Nießbraucher.

Dieſe Unterſcheidung als Grundſatz einmal feſtgeſtellt, ſo ſchien es, daß es des deütſchen Reichskörpers Sache geweſen wäre, ſich von ſelbſt und ohne Verzug mit der Anwendung des Grundſatzes zu beſchäftigen.

Der aufrichtige Wunſch der franzöſiſchen Regierung, ausſchließlich auf die inneren Angelegenheiten angewendet, war, ſich nicht im Mindeſten in die Regelung der verſprochenen Entſchädigungen zu miſchen; und ſie beſchränkte ihren Einfluß auf die oft wiederholte Kundgebung, wie dringend ſie zu ſehen wünſche, daß der luneviller Vertrag die Ergänzung ſeiner Ausführung durch die des Artikels 7 empfange. Allein dieſe Anregungen blieben ohne Erfolg, und mehr als ein Jahr verfloß, ohne daß man bemerken konnte, daß auch nur das Geringſte für die Vertheilung der Schadloshaltungen geſchehen ſei.

Die mangelnde Ausführung einer der Hauptbeſtimmungen des luneviller Friedensvertrags ließ ganz Deütſchland in einem Zuſtande von Ungewißheit, der mit jedem Tage beſchwerlicher (plus embarassant) wurde, dadurch, daß ſich Anſprüche und Ränke erhoben und befeſtigten, je größer die Unentſchloſſenheit in den Geſchäften, ja in den — Köpfen war. Der Zuſtand von Auflöſung, worin ſich der deütſche Reichskörper befand, verzögerte für ganz Eüropa die Wohlthaten des Friedens, und konnte in gewiſſer Beziehung die allgemeine Ruhe bloßſtellen! Die

Regierung der Republik war es nicht allein, der dieſes Gefühl der Gefahr beiwohnte; denn, während ſie von allen Seiten Einſprüche von Denen empfing, welche beim Entſchädigungswerke betheiligt ſind, gab der Ruſſiſche Hof zu erkennen, wie nothwendig es ihm erſcheine, daß die Angelegenheiten Deütſchlands geregelt würden. Der Kaiſer Alexander fühlte, bei ſeiner Thronbeſteigung, den edelmüthigen Wunſch, zur Aufrechthaltung des wiederhergeſtellten Friedens beizutragen; und als ſich eine innige Übereinſtimmung, eine freie und vollſtändige Verknüpfung der großmüthigen Anſichten zwiſchen dem erſten Conſul und dem Kaiſer raſch entwickelt hatte, da wurde es von ihnen erkannt, daß Ruhe und Friede erſt dann ins Feſtland wieder einziehen würden und gewährleiſtet werden könnten, wenn der Vertrag von Luneville vollſtändig zur Ausführung gekommen ſei; daß man aber dieſer Ausführung nur ſicher ſein könne durch Anwendung des Antragsrechts und des Einfluſſes von zwei völlig unbetheiligten Mächten, deren entſcheidende Vermittlung alle die Hinderniſſe beſeitigen würde, welche ſich ſeit anderthalb Jahren gegen die endgültige Vertheilung der Entſchädigungsländer erhoben haben.

Es war alſo einzig und allein, um das Siegel auf die Friedensſtiftung Europas zu drücken und ihr Dauerhaftigkeit zu gewährleiſten, daß der erſte Conſul und S. M. der Kaiſer von Rußland ſich entſchloſſen, gemeinſchaftlich in den Angelegenheiten Deütſchlands einzuſchreiten, um durch ihre Vermittlung das zu bewirken, was man von den inneren Berathungen des deütſchen Reichskörpers ſelbſt vergeblich erwartet hatte.

Nachdem man über dieſen Punkt einig war, wurde zwiſchen den beiden Kabineten eine Erörterung begonnen und fortgeſetzt über die Mittel und Wege, die zu dem erwünſchten Ziele führen ſollten. Es wurde feſtgeſtellt, daß ein allgemeiner Entſchädigungsplan dem Reichstage vorzulegen ſei. Bei Abfaſſung dieſes Plans waren aber zwei Seiten ins Auge zu faſſen: Ein Mal die gewiſſenhafteſte Sorge zur Ausgleichung aller Verluſte, um allen Intereſſen zu genügen; ſodann aber auch zweitens die Nothwendigkeit: Die Anforderungen der Gerechtigkeit mit denen der höheren Politik in Einklang zu ſetzen.

In der That, es genügte nicht, den Werth der erlittenen Verluſte aufs Strengſte zu beſtimmen und ihm die Ausgleichungen anzupaſſen: Die Ergebniſſe des Kriegs haben auch das innere Gleichgewicht Deütſchlands geſtört, und dieſes wiederherzuſtellen, das war die Aufgabe. Die Aufnahme neüer Fürſten in das deütſche Syſtem erforderte neüe Berechnungen. Der wirkliche Werth der Entſchädigungen durfte nicht blos nach ihrem Umfange, ſondern mußte oft nach ihrer Lage beurtheilt werden; und die Vortheile, welche manchen Mächten durch die Zuſammenlegung ihrer alten und neüen Beſitzungen erwachſen konnten, waren an ſich von wichtiger Erwägung, die zu beachten war.

Die beiden Regierungen haben ſich deshalb beeifert, die Entſchädigungsfrage nach allen ihren Seiten mit der gewiſſenhafteſten Sorgfalt zu prüfen. Sie haben es gefühlt, daß wenn die Politik die vollſtändige Genugthuung der vornehmſten Häuſer vorſchrieb, eine nicht minder ſtrenge Gerechtigkeit, es verlangte, auch den Ständen der zweiten und der dritten Ordnung die Schadloshaltung ihrer Verluſte zu verſchaffen; inſonderheit hat der erſte Conſul einen großen Eifer der Aufrechthaltung von Rechten gewidmet, die im Schooße der Betheiligten ſelbſt einen mindern Schutz gefunden haben würden.

Die vollkommene Übereinſtimmung, die ſich zwiſchen Frankreich und Rußland gebildet hatte, das glückliche Ergebniß der unmittelbaren Verbindungen, welche der erſte Conſul mit S. M. dem Kaiſer von Rußland anzuknüpfen für gut befunden, iſt bei allen Unterſuchungen leitend geweſen. Bald war man über alle Punkte einig, ſo daß zwiſchen den beiderſeitigen Bevollmächtigten zu Paris ein allgemeiner Entſchädigungsplan feſtgeſtellt werden konnte, der die Billigung des erſten Conſuls und die des Kaiſers erhalten hat.

Man iſt übereingekommen, dieſen Plan dem Reichstage in der Geſtalt einer Erklärung vorzulegen, was von den dazu ernannten außerordentlichen Miniſtern zu gleicher Zeit geſchehen ſoll. Seitens des erſten Conſuls iſt damit der Bürger Laforeſt, Miniſter der Republik beim Kurfürſten von Pfalz-Baiern, beauftragt, der den Befehl erhalten hat, ſich nach Regensburg zu begeben; von Seiten des Kaiſers von Rußland iſt es gleichmäßig der Freiherr von Bühler, ſein Miniſter in München.

Dieſe Erklärung muß in den letztvergangenen Tagen übergeben worden ſein, während die Vorleſung derſelben hier im Senat, welche auf Befehl des erſten Conſuls erfolgt, die Grundſätze kundgiebt, von denen ſich beide Regierungen haben leiten laſſen und die Sorgfalt, die ſie angewendet haben, um ſie mit Schonung ins Leben zu rufen.

In der That, unterſucht man den vorgeſchlagenen Plan, ſo wird man ſehen, daß die Ausführung eines Syſtems, deſſen Hauptzweck die Befeſtigung des Friedens in Europa iſt, hauptſächlich auf Verminderung der Kriegsfälle berechnet iſt. Darum hat man dafür geſorgt, jede Berührung von Gebieten zwiſchen den beiden Mächten zu vermeiden, die durch ihre Streitigkeiten Europa am häufigſten mit Blut getränkt haben, und die, aufrichtig verſöhnt, heutiges Tags keinen lebhaftern Wunſch haben können, als den, alle Gelegenheiten von Mißſtimmung zu entfernen, welche aus der Nachbarſchaft zu entſpringen pflegen, und zwiſchen zwei Nebenbuhlern nie ohne Gefahr ſind.

Derſelbe Grundſatz, einmal angenommen, hat denn auch, wenngleich nicht der Strenge nach, doch ſo weit, als es die Umſtände haben geſtatten wollen, über die Lage der Entſchädigungen Preußens außerhalb des Berührungskreiſes mit Frankreich und Batavien entſchieden.

Aus dieſer Anordnung iſt für Öſterreich der ungeheuere Vortheil entſprungen, alle ſeine Beſitzungen um einen Mittelpunkt vereinigt zu ſehen.

Das Haus Pfalz wird ebenmäßig eine ſtärkere und zu ſeiner Vertheidigung vortheilhaftere Einrichtung empfangen haben.

Und Preußen wird fortfahren, im deutſchen Syſtem die weſentliche Grundlage eines nothwendigen Gegengewichts zu bilden.

Die Regelung der Entſchädigungen zweiten Ranges iſt auch auf Grund der allgemeinen wie der beſonderen Verhältniſſe vorgeſchlagen worden und man hat nichts verabſäumt, um ſie in ein richtiges Verhältniß zu den anerkannten Verluſten zu bringen; doch könnte es ſcheinen, daß das Haus Baden gegen die anderen zu ſehr begünſtigt worden ſei; allein man hat es für nothwendig erachtet, den Schwäbiſchen Kreis zu befeſtigen, der ſich unmittelbar zwiſchen Frankreich und den großen unter den deutſchen Ständen befindet; und der erſte Conſul hat ſich ſelbſt Glück gewünſcht, daß in dieſem Umſtande die Politik vollſtändig im

Einklang war mit der Stimmung der französischen Regierung, die nur mit Vergnügen die Machtzunahme eines Fürsten sehen konnte, der durch seine Tugenden schon seit langer Zeit die Achtung Europas erworben hat, dessen Verbindungen die Familie so ehrenvoll ausgezeichnet hatten und das durch sein Verhalten während des ganzen Kriegs das Wohlwollen der Republik ganz besonders zu verdienen im Stande gewesen ist.

Zu ihrer wahren Genugthuung haben Frankreich und Rußland, genöthigt, die Secularisation zur Grundlage der Entschädigungen zu nehmen, die Möglichkeit erkannt, im Reiche einen geistlichen Kurfürsten beizubehalten und für denselben eine geeignete Stellung vorzuschlagen, indem ihm der Titel und die Geschäfte des Erzkanzlers belassen worden sind.

Dem Reichstage mußte man noch einige allgemeine Erwägungen vorlegen, die als Grundlagen dienen sollen zur Regelung der inneren Angelegenheiten des deutschen Reichskörpers. Der erste Consul und S. M. der Kaiser von Rußland können sich ohne Bedenken das Zeugniß geben, daß, einzig und allein von dem Wunsche beseelt, den Frieden in Europa zu befestigen, und ohne alle Rücksicht auf persönlichen Vortheil, ihrer Seits nichts verabsäumt worden ist, dem Reichstage einen Entschädigungsplan vorzulegen, der in den Grundlagen und Entwickelungen nicht allein dem Geiste und dem Wortlaute des luneviller Vertrags am besten entspricht, sondern auch den politischen Verhältnissen Europas und der Aufrechthaltung des Friedens am meisten zusagt.

Die beiden Regierungen Frankreichs und Rußlands sind der Überzeugung, daß die Zeit, welche sie angegeben haben, zur Entscheidung der deutschen Angelegenheiten ausreichen werde; sie werden aber auch in der langen Wohlfahrt, die daraus für Deutschland entspringen wird, einen süßen und ehrenvollen Lohn für die Anstrengungen finden, die sie gemacht haben, um sie ihm zu verschaffen.

Aus den einleitenden Worten der Erklärung vom 18. August und dem amtlichen Bericht, den man soeben gelesen hat, ist ersichtlich, daß es sich nicht blos um Vorlage eines Plans zur Entschädigung der Reichsstände handelte, welche auf dem linken Rheinufer Besitzungen verloren hatten, sondern daß hauptsächlich die Rede war, das Gleichgewicht wieder herzustellen, welches vor dem Kriege zwischen den vornehmsten Häusern Deutschlands bestanden hatte.

Was aber war das Gleichgewicht, das wieder hergestellt werden sollte? War es das Gleichgewicht in den Rechtsverhältnissen, das, auf den Grundgesetzen ruhend, einer Seits die Stände dem Kaiser und Reich unterwarf, anderer Seits dem erstern in seiner Gewalt Schranken setzte? Oder war es das Gleichgewicht zwischen den drei Collegien des Reichstags? Oder dasjenige, welches der westfälische Frieden zwischen den zwei Hauptreligionen errichtet hatte? Letzteres war aber durch den Krieg nicht gestört worden; dies war aber dem zweiten durch den Entschädigungsplan selbst begegnet,

indem er das Städte-Collegium ſeines Einfluſſes beraubte; und das erſte war durch Geſetze ſicher geſtellt, die in dem Plane keine größere Feſtigkeit erlangt haben.

Wenn alſo nicht das Gleichgewicht des Rechts es war, welches die vermittelnden Mächte anſtrebten, was für ein Gleichgewicht war es denn, das von ihnen peremptoriſch vorgeſchrieben wurde? Es war das Gleichgewicht der Macht. Sie wollten dem Übergewicht Öſterreichs gegenüber ein Gleichgewicht aufrecht halten, von dem Preußen und Baiern die Hauptwurzel ſein ſollten. Als man, ſo ſcheint es, im Jahre 1792 die innige Verbindung Öſterreichs und Preußens erblickte, ſo hatte man für das politiſche Gleichgewicht in Deütſchland fürchten können, wenn man, vom Urſprung dieſes Bündniſſes an, welches damals wenig naturgemäß zu ſein ſchien, über ſeinen Zweck Zweifel zu hegen im Stande geweſen wäre; weit entfernt, die Unterjochung Deütſchlands anzubahnen, ſetzte ſich dieſe Vereinigung im Gegentheil die Aufrechthaltung ſeiner Unabhangigkeit vor. Das Gleichgewicht, welches Frankreich wieder herſtellen wollte, war es durch die Verluſte Preüßens und Baierns geſtört worden? Erſteres hatte eine Volksmenge von ungefähr 127,000 Einwohnern zum Opfer gebracht, mit einem jährlichen Einkommen, welches ½ Million Gulden nicht überſtieg. Es war ein ſehr kleiner Theil der Monarchie Friedrich's des Großen; man konnte ihn in keinem Fall mit der wichtigen Provinz Südpreüßen und mit den fränkiſchen Fürſtenthümern vergleichen, die das Haus Preüßen-Brandenburg während des Kriegs erworben hatte. Preüßen beſaß

	Bodenfläche	Einwohner	Einkünfte
Im Jahre 1792	3600 Q. M.	7 Mill.	31 Mill. Thlr.
Beim luneviller Frieden .	5400 „	9 „	36 „ „

Mithin war nicht durch Preüßens Schwächung das Gleichgewicht in Deütſchland geſtört worden.

Nicht ganz auf dieſelbe Weiſe verhielt es ſich mit Baiern. Durch Abtretung des linken Rheinufers verlor der Kurfürſt eine Bodenfläche von 186 Q. Meilen, was den fünften Theil ſeiner Länder ausmachte, 580,000 Einwohner oder den vierten Theil ſeiner Unterthanen, und den dritten Theil ſeiner Einkünfte, welche man damals auf 12 Millionen Gulden ſchätzen zu können glaubte. Allein angenommen, man habe ihm nur eine ſcharfbegränzte Schadloshaltung bewilligt, ſo gewann der Kurfürſt doch an Macht durch Anſammlung ſeiner Kräfte um einen Mittelpunkt; die Provinzen, welche man ihm an-

wies, umſchloſſen ſeine Länder, während diejenigen, die er eingebüßt hatte, vom Mittelpunkt ſeiner Gewalt entfernt lagen.

War das Gleichgewicht durch Preußens Verluſte nicht geſtört, hatte es durch die des Hauſes Pfalz-Baiern wenig gelitten, ſo muß man irgendwo anders die Gefahr ſuchen, von der es bedroht war. Man könnte in der That fürchten, daß es durch die Vortheile über den Haufen geworfen werden würde, welche der luneviller Frieden dem Hauſe Öſterreich zugebilligt hatte. Wol konnte Preußen mit neidiſchen Blicken auf die öſterreichiſchen Niederlande ſehen, deren Beſitz das Haus Öſterreich beſtändigen Mißhelligkeiten mit Frankreich ausſetzte; dagegen konnte es mit aller Ruhe die Lombardei in Öſterreichs Händen ſehen, da dieſes Land nur einen Vorpoſten ſeiner Erbſtaaten bildete, welcher ſeit anderthalb Jahrhunderten das Gelüſte für einen Nachbar war, der ſich bei allen Gelegenheiten zu vergrößern ſtrebte. Was aber Preußen erſchrecken mußte, das war der ungeheure Anwachs von Macht, den das Haus Öſterreich durch den Tauſch der Niederlande und der Lombardei gewann, deren Beſitz ſo ſchwankend war gegen einen großen Theil der venetianiſchen Staaten, die mit den übrigen Ländern der Monarchie gränzten, ihre Vertheidigungslinie ungemein verkürzten und die Entwickelung des Gewerbfleißes und des Handels der alten Beſitzungen begünſtigten. Preußen und Baiern konnten überdem durch die Abſicht, den Großherzog von Toskana nach Deütſchland zu verpflanzen, beunruhigt werden. Wo einen Erſatz für das ſchöne Land finden, auf welches dieſer Fürſt Verzicht geleiſtet hatte, wenn nicht auf Unkoſten Baierns, oder indem man ſich Provinzen aneignete, auf welche dieſes gerechnet hatte.

Wenn die Mittel, allen dieſen Schwierigkeiten zu begegnen, nicht klar in den beiden Aktenſtücken, die oben eingeſchaltet wurden, ausgedrückt ſind, ſo ſind ſie doch darin angedeütet. Es handelte ſich Anfangs darum, zu verhindern, daß der Großherzog in Deütſchland nicht die volle und ganze Entſchädigung empfange, die ihm verſprochen worden war; im Gegentheil kam es darauf an, das Loos, auf welches Preußen und Baiern ein Recht gehabt hätten, wenn man ſich aufs Strengſte an den luneviller Frieden gehalten, beträchtlich zu vermehren; dann mußte man in der Folge einigen Ständen der zweiten Ordnung einen Einfluß in den deütſchen Angelegenheiten einraümen, der groß genug ſei, dem Einfluſſe Öſterreichs das Gleichgewicht zu halten, aber doch nicht ſo überwiegend, um den Schuß

Frankreichs entbehren zu können. Und um diesen Zweck zu erreichen, mußte man endlich den deütschen Kaiser, obgleich er bei der Anordnung der Entschädigungen am meisten betheiligt war, davon ganz ausschließen. Als französische und russische Schlauheit diese Bahn geebnet hatte, da wurde Paris in der That der Heerd aller Ränkeschmiedte, und der Marktplatz, wo die geistlichen Güter Deütschlands an den Meistbietenden verhandelt wurden!

Neüntes Kapitel.

Fortsetzung der Geschichte der Reichsdeputation von 1802 und 1803.

Erste Sitzung. Die außerordentliche Reichsdeputation eröffnete ihre Sitzungen am 24. August 1802, nachdem ihre Glieder zwei Tage vorher zu einer einleitenden Versammlung zusammen getreten waren, worin man sich über die Beseitigung jeglichen Ceremoniels verständigt hatte. Zusammengesetzt war sie aus vier Kurfürsten, nämlich Mainz, Sachsen, Böhmen und Brandenburg, und aus ebenso vielen Mitgliedern des Fürsten-Collegiums, und diese waren: Baiern, Württemberg, der Hochmeister des Deütschen Ordens, und Hessen-Kassel. Obwol der kaiserliche Kommissarius, die Sub-Delegaten der Reichstagsabgeordneten und die Minister der vermittelnden Mächte in der Einleitung des Recesses genannt sind, den die folgenden Kapitel seinem ganzen Umfange nach enthalten werden, so wird es doch für den Zusammenhang der im Schooß der Deputation vorgekommenen Erörterungen interessant sein, ihre Namen vor Augen zu haben. Es waren die Nachstehenden:

Kaiserlicher Bevollmächtigter: der Freiherr von Hügel.

Unter-Abgeordnete: — Mainz: der Freiherr von Albini; — Böhmen: der kaiserliche Hofrath von Schraut, und in der Folge der Graf Colloredo-Mansfeld; — Sachsen: von Globig; — Brandenburg: Graf von Görtz, und Hänlein; — Baiern: der Freiherr von Rechberg und Rothenlöwen; — Deütsch-Ordens Hochmeister: der Freiherr von Nordegg-Rabenau; — Württemberg: der Freiherr von Normann, und da die Ankunft dieses Ministers durch Krankheit verzögert worden war, in der ersten Sitzung der Freiherr von Bühler (der russische Minister); — Hessen-Kassel: von Günderode, und in der Folge Starkloff.

Vermittelnde Mächte: — Frankreich: Laforest, außerordentlicher

Miniſter. Unter den Räthen, die dieſem Miniſter beigegeben waren, ſchrieb man Jaques Mathieu den meiſten Einfluß zu. Er war es, der den erſten, eben mitgetheilten Entſchädigungsplan abgefaßt hatte. — Rußland: von Klüpfel, reſidirender Miniſter, und in der Folge der außerordentliche Geſandte, Freiherr von Bühler.

Der kaiſerliche Bevollmächtigte erſchien in der erſten Sitzung, welche, wie alle folgenden, im Rathhauſe zu Regensburg abgehalten wurde, und hielt an die Verſammlung folgende Anſprache:

„Seit dem Reichsſchluß vom 2. Oktober 1801 hat der Kaiſer zu wiederholten Malen ſowol ſchriftlich als mündlich der franzöſiſchen Regierung die Zuſammenberufung der Reichsdeputation und der franzöſiſchen Bevollmächtigten, um ſich über Das zu verſtändigen, was für den Frieden noch zu thun übrig bleibt, jedoch vergeblich vorgeſchlagen. Ebenſowenig iſt es ihm gelungen, mit dieſer Regierung eine vorläufige Unterhandlung über ſeine eigenen Angelegenheiten zu eröffnen; und obwol er mit Freuden (empressement) den Vorſchlag, den Rußland ihm zu Ende des vorigen Jahres gemacht hat, dahin gehend, eine gemeinſchaftliche Unterhandlung in Paris zu beginnen, angenommen hat, ſo iſt dennoch des Kaiſers Geſandter in dieſer Stadt weder zu dieſer Unterhandlung berufen, noch von ihrem Erfolge und ihren Ergebniſſen in Kenntniß geſetzt worden. Mithin hat weder eine Verzögerung von ſeiner Seite, noch die mindeſte Vernachläſſigung in der Ausübung ſeiner Geſchäfte als Haupt des Reichs dazu beitragen können, den Kaiſer und das Reich, welche die vertragenden Parteien des luneviller Friedens ſind, des Rechts zu berauben, das ihnen in dieſer Urkunde vorbehalten worden iſt, nämlich das Geſchäft der Entſchädigungen unmittelbar zu betreiben. Sobald es zu ſeiner Kenntniß gelangte, daß Rußland und Frankreich ſich über dieſen Gegenſtand verſtändigt hätten, hat ſich der Kaiſer, voll Vertrauen auf die Achtung dieſer Mächte für die unverletzlichen Rechte eines Staats, wie der deutſche Reichskörper es iſt, beeilt, die Reichsdeputation zu berufen, damit ſie an einem Geſchäfte mitarbeite, welches das Intereſſe, das Eigenthum, die Verfaſſung und die Wohlfahrt des Reichs in ſo hohem Grade angeht. Der Kaiſer iſt dazu durch einen neuen Grund bewogen worden, ſeitdem er in Erfahrung gebracht, daß dieſe beiden Mächte, in ihrer Eigenſchaft als unbetheiligte Partei, es für nützlich gehalten haben, durch ihren Rath und ihre freundſchaftliche Vermittlung zum Ordnen einer ſehr verwickelten Sache beizutragen, wobei ſie jedoch weder dem Reich, noch

der Deputation, als Vertretern des Reichs das Recht bestreiten wollen, an der Regelung der Entschädigungen selbst Theil zu nehmen. Die Aufgabe der Deputation ist, in Gemeinschaft mit dem französischen und dem russischen Bevollmächtigten, die besondere Übereinkunft abzuschließen, welche zur Vervollständigung der Anordnungen des luneviller Friedens noch fehlt, und namentlich durch das Mittel der Secularisationen die Entschädigungen zu bestimmen, welche in den Artikeln 5 und 7 versprochen worden sind. Die erste Arbeit der Deputation wird demgemäß sein, reifliche Berathungen zu pflegen über die Entschädigungsgrundsätze, welche in der von den vermittelnden Mächten übergebenen Erklärung angenommen, und über die vielfachen Anwendungen, die davon gemacht worden sind; sodann die durch den Vertrag zugesagten Entschädigungen mit einer sich gleichbleibenden Gerechtigkeit zu Wege zu bringen und die allgemeinen Grundsätze nicht aus den Augen zu verlieren, welche im Friedensschluß und durch die rastadter Unterhandlungen festgestellt worden sind, ohne zu gestatten, daß unter dem Vorwande, zwischen den deutschen Fürsten des ersten Ranges ein Gleichgewicht zu bestimmen, schädliche Ausnahmen darin gemacht werden; ferner, sowol über die Anwendung dieser Grundsätze als über die anderen, die Verfassung des Reichs betreffenden und von der Erklärung empfohlenen Punkte Überlegungen zu treffen; endlich dieser Arbeit jene Aufmerksamkeit zu widmen, welche die Wichtigkeit der Sache und die Folgen in Anspruch nehmen, welche nothwendiger Weise daraus für die Wohlfahrt des Reichs im Allgemeinen, als seiner Stände und aller seiner Glieder entspringen müssen."

Der Bevollmächtigte schloß mit der Aufforderung an die Deputation, ihre Arbeit zu beschleünigen; „indeß", so bemerkte er, indem er auf den Zielpunkt von zwei Monaten anspielte, den die vermittelnden Mächte vorgeschrieben hatten, „ein Geschäft von dieser Wichtigkeit gestattet nicht, daß man ihm einen peremptorischen Termin setze, und das Völkerrecht, so wie die Reichsgesetze gestatten es dem Oberhaupte des Reichs nicht, ihn anzubefehlen".

Der Vortrag des kaiserlichen Bevollmächtigten wurde, nachdem derselbe den Sitzungssaal verlassen hatte, vom böhmischen Sub-Delegaten noch weiter entwickelt, indem er unter andern bemerkte, Talleyrand habe dem österreichischen Gesandten in Paris die Versicherung gegeben, daß er mit Rußland darüber einig geworden sei, dem Reiche einen „einfachen Vorschlag" (simple proposition) zu

machen; daß man ihn nicht einmal als „Plan" bezeichnen könne; daß es ein „einfacher Entwurf" (simple projet) sei, den man der Deputation unterbreitet (soumis) habe, ein guter Rath, den man für nützlich halte, um allen Ansprüchen zu genügen; woraus der Sub-Delegat folgerte, daß man auf die Erklärung der vermittelnden Mächte mit der Versicherung antworten müsse, die Deputation werde ihren „freundschaftlichen Rath" in Überlegung nehmen.

Eine Bemerkung, die vorher gemacht werden muß, weil sie zum Verständniß der folgenden Berathungen der Deputation dient, ist die, daß diese Körperschaft gleich vom Anfang ihrer Sitzungen sich in zwei Parteien spaltete. An der Spitze der einen stand Österreich, das allen Grund hatte, mit dem Entschädigungsplane unzufrieden zu sein, nicht allein, weil man den Kaiser bei den Unterhandlungen über denselben ausgeschlossen hatte, sondern auch, weil statt einer vollen und ganzen Entschädigung, die der luneviller Friede dem Großherzoge von Toskana verbürgt hatte, man demselben jetzt nur den dritten Theil dessen anbot, was er eingebüßt hatte. Und wenn es überdem eine Wahrheit sein sollte, daß der Plan ein Gleichgewicht in Deutschland erziele, so hatte Österreich einen Grund mehr, eine Vergrößerung des Looses für den Großherzog zu beanspruchen, weil, nachdem der Plan fast über Alles verfügt hatte, was in Deutschland zu vergeben war, diese Vergrößerung nothwendiger Weise von dem Theil genommen werden mußte, der auf diejenigen gefallen war, die man kräftigen wollte, um der österreichischen Macht das Gleichgewicht zu halten. Dem österreichischen Sub-Delegaten schloß sich der Großmeister des Deutschen Ordens an, der ein Glied des erzherzoglichen Hauses war. Preußen stand an der Spitze der entgegengesetzten Partei, in der sich Baiern, Württemberg und Hessen-Kassel befanden, drei Fürsten, deren Vortheile von den vermittelnden Mächten nicht vernachlässigt waren. Der Kurfürst von Mainz, in einer sehr schwierigen Lage sich befindend, schwankte zwischen beiden Parteien. Sachsen allein, als völlig unbetheiligte Partei, konnte sich streng an die vom Reichstag gegebenen Instructionen halten, die es auch, von der Unabhangigkeit seiner Lage und Stellung ganz durchdrungen, nicht einen Augenblick aus den Augen verloren hat.

Zweite Sitzung, 31. August. In dieser Sitzung kam eine Note zum Vortrag, die Mainz am 28. vom französischen Minister, und am 29. August vom russischen in gleichlautender Ausfertigung, empfangen hatte. Diese Note enthielt eine Art Einspruch gegen die

Eröffnungsrede des kaiserlichen Bevollmächtigten, welche durch den Druck bekannt geworden war; der Einspruch war aber so angethan, daß die Deputation ihn lediglich zu den Akten zu nehmen beschloß.

Dann sagte der Unter-Abgeordnete von Brandenburg: „Der König, sein Herr, habe es bedauert, daß trotz der Uneigennützigkeit, welche er in Bezug auf die Verluste, die er theils als souveraine Macht,*) theils als Reichsstand erlitten, kund gegeben habe, er dennoch Schwierigkeiten begegnet sei, die es ihm nicht gestattet hätten, das Ziel zu erreichen, nach dem er gestrebt habe." Es scheint, der Sub-Delegat wollte damit sagen, des Königs Wunsch sei es gewesen, dem Großherzoge von Toskana eine volle Entschädigung zu verschaffen, das dem aber das, von den vermittelnden Mächten aufgestellte Gleichgewichts-Princip entgegen gewesen sei. Der Sub-Delegat fügte hinzu, „seine Instructionen schrieben ihm vor, seine Stimmen dahin abzugeben, daß der Plan in seiner Gesammtheit durch ein vorläufiges Gutachten angenommen werde, unter Vorbehalt jedoch von Veränderungen, welche durch gegründete Einsprüche künftig nothwendig werden sollten".

Baiern stimmte in demselben Sinne; der Unter-Abgeordnete des Hoch- und Deutschmeisters dagegen verlangte, daß, indem man den Vermittlern den Dank der Deputation ausdrücke für ihre Dazwischenkunft, ihnen zugleich angezeigt werde, daß, kraft der ihr gewordenen Vollmacht, die Deputation sich anschicken werde, jeden Verlust im Einzelnen zu prüfen, und die beanspruchten Entschädigungen nach den Grundsätzen zu untersuchen, die in ihren Instructionen vorgeschrieben seien; daß sie alsdann auf die in der Erklärung enthaltenen Rathschläge zurückgehen und, träfe sich irgend eine Schwierigkeit, mit den Bevollmächtigten der vermittelnden Mächte in Einvernehmen treten würde.

Die Sub-Delegaten von Württemberg und Hessen-Kassel stimmten im Sinne des brandenburgischen, während der sächsische Minister sein Votum für die nächste Sitzung sich vorbehielt. Dann äußerte der Minister von Mainz Folgendes: „Die Vermittler, mit Recht denkend, daß das Reich allein nicht im Stande sein werde, diese wichtige Angelegenheit zu ordnen, haben der Deputation einen Plan übergeben, dessen sorgfältige, aber auch schleunige Untersuchung sie

*) Mit Rücksicht auf das Herzogthum Geldern, das man preußischer Seits als nicht zum Reiche gehörend betrachtete.

empfohlen haben, weil das Intereſſe Deutſchlands, die Befeſtigung des Friedens und die allgemeine Ruhe von Europa erfordern, daß Alles, was die Regelung der deutſchen Entſchädigungen betrifft, innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten zu Ende geführt ſei."

„Weltkundig iſt es, daß, ohne dieſe Regelungen abzuwarten, mehrere deutſche Höfe die Länder, welche ihnen von den Erklärungen beſtimmt ſind, bald definitiv, bald militäriſch und proviſoriſch beſetzt haben. Überflüſſig dürfte die Bemerkung ſein, daß der Stand der Dinge, welchen das Reich ins Auge gefaßt hat, als es die Vollmachten der Deputation ausfertigte, dadurch beträchtlich verändert worden iſt. Nehmen wir an, die Beſchleünigung, welche uns ſo dringend empfohlen wird, ſei nicht ſo nothwendig als ſie es wirklich geworden iſt, ſeitdem die Erklärungen der vermittelnden Mächte öffentlich bekannt gemacht ſind, ſo würden die ſo eben erwähnten Ereigniſſe der Deputation die Pflicht auferlegt haben, dieſes ſchwierige Geſchäft ſo viel als möglich zu beeilen, wie trübſelig und wie verworren es auch ſcheinen möge. Die erſte Frage, die ſich uns darbietet, bezieht ſich auf den Weg, den wir in dieſem Augenblick einzuſchlagen haben. Unzweifelhaft iſt es, daß man gezwungen iſt, mit den beiden Mächten auf Grundlage ihrer Erklärungen in Unterhandlung zu treten.

„Dieſe Erklärungen beſtehen aus zwei Theilen: zuerſt aus den feſtgeſtellten Entſchädigungen, und demnächſt aus verſchiedenen anderen Gegenſtänden, die unter dem Namen „allgemeiner Erwägungen", die der Aufmerkſamkeit der Deputation würdig ſeien, vorgelegt worden ſind. Unter dieſen Erwägungen befinden ſich Fragen, welche mit den Entſchädigungen aufs innigſte zuſammenhangen und über die man zu einem Entſchluß kommen, oder mindeſtens allgemeine Regeln feſtſtellen muß, ſobald man dieſe ſelbſt ordnet. Dahin gehört z. B. die Unterſtützung all' der Perſonen, welche in den ſeculariſirten Ländern ihre verfaſſungsmäßige Exiſtenz verlieren; die Schulden und Penſionen, die auf den Ländern haften, die ihrer Seculariſation entgegengehen, inſonderheit wenn dieſe Länder nicht einem einzigen Fürſten zufallen. Es wird daher nothwendig ſein, daß, indem eine Entſchädigung angewieſen wird, man zu gleicher Zeit ausſpreche und es in klarer Weiſe feſtſtelle, daß, wie alle Rechte und Einkünfte eines ſeculariſirten Landes an den neüen Erwerber übergehen, er auch alle Laſten, die an den ihm bewilligten Ländern haften, zu übernehmen hat."

„Was die Masse der Entschädigungen und die Vertheilung der secularisirten Länder und der freien Reichsstädte, die man in einen Topf zusammengeworfen hat, betrifft, so leüchtet es ein, daß die beiden vermittelnden Mächte sich nicht an die Ausführung des Buchstabens des luneviller Friedens gebunden haben, der gleichwol die Grundlage der Vollmachten der Deputation ist. Sie verhehlen es nicht, daß bei Feststellung der Loose für die Höfe vom ersten Rang und für die Stände, welche Virilstimmen haben, sie nicht den genauen Betrag des Verlustes als Maßstab haben nehmen wollen, sondern daß sie dabei von besonderen politischen Erwägungen geleitet worden sind; während mit Rücksicht auf die Stände mit Curialstimmen die Absicht der Vermittler die ist, daß nach einer unparteiischen Prüfung man in einer mit dem Verlust übereinstimmenden Weise die Schadloshaltung feststelle, welche diese Klasse von Ständen empfangen soll. Allein wie wär' es, selbst bei den besten Absichten, fremden Mächten möglich, mit den Ortskenntnissen ausgerüstet zu sein, die nothwendig sind, um einer genauen Entschädigungsplan zu entwerfen? Das Gefühl dieser Unmöglichkeit ist es denn auch, welches jene Mächte vermogt hat, an die Deputation das Verlangen zu stellen, den vorgelegten Plan aufs Sorgfältigste zu prüfen; und diesem Verlangen entgegenzukommen ist die heiligste der Pflichten, welche Seitens der Deputation zu erfüllen sind."

Nachdem er noch der Dankbarkeit seines Herrn gegen die Vermittler Ausdruck gegeben, welche, nachdem sie die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung seiner Metropole anerkannt, sie auf eine seiner Würde entsprechende Weise ausstatten wollten, sowie auch seinem Bedauern darüber, daß die beiden anderen geistlichen Kurfürstenthümer aufhören sollten, und daß man die Secularisation zu allgemein gemacht habe, schloß sich der mainzische Bevollmächtigte den Stimmen von Böhmen und dem Großmeister des Deütschen Ordens, welche eine Untersuchung des vorgelegten Plans verlangt hatten, an, doch mit der Änderung, daß man die Prüfung der für die Mächte vom ersten Rang bestimmten Entschädigungen auf sich beruhen lassen möge, weil es sich hierbei nicht blos um Schadloshaltungen handle, sondern auch um Grundsätze, welche außerhalb des Kreises der Arbeiten der Deputation gestellt seien.

In derselben Sitzung legte der böhmische Sub-Delegat einen förmlichen Einspruch gegen die Unzulänglichkeit der für den Großherzog von Toskana bestimmten Entschädigung ein, und schlug vor,

den Fürstenthümern Salzburg, Berchtolsgaden und Passau, die zusammen ein Einkommen von 1,350,000 Fl. gewähren sollten, einen Entschädigungszuschlag innerhalb des Schwäbischen Kreises hinzufügen möge, bestehend aus geistlichen Fürstenthümern und freien Reichsstädten, die überhaupt 2,369,100 Fl. an jährlichen Einkünften abwürfen. Österreich verlangte nämlich für den Großherzog, außer Salzburg, Berchtolsgaden und Passau, folgende geistliche Besitzungen und Reichsstädte:

	D.-M.	Einw.	Einkünfte.
Das Hochstift Augsburg mit St. Ulrich . .	54	70,000	450,000 Guld.
Das Stift Kempten	16	45,000	250,000 „
Folgende reichsunmittelbare Abteien:			
Weingarten	6	11,000	100,000 „
Salmansweiler	4½	7,000	80,000 „
Ochsenhausen	4	8,000	95,000 „
Petershausen	1	2,500	45,000 „
Weißenau	1	2,400	30,000 „
Schussenried	2	3,200	40,000 „
Roth	1	2,000	34,000 „
Ottobeüren	2¾	6,000	70,000 „
Irsee	1¼	4,000	50,000 „
Roggenburg	1½	3,000	42,000 „
Ursberg	1½	2,000	48,000 „
Wettenhausen	1½	3,000	50,000 „
Folgende kaiserliche freie Reichsstädte:			
Augsburg	1¼	36,000	250,000 „
Kempten	1½	3,200	22,000 „
Ulm	14	48,000	800,000 „
Memmingen	2	11,000	45,000 „
Kaufbeüren	1½	8,000	28,000 „
Ysny	—	1,300	4,600 „
Wangen	2	3,000	14,000 „
Leütkirch	2½	1,800	6,000 „
Biberach	2	10,000	35,000 „
Gmünd	¾	12,000	38,000 „
Aalen	½	3,200	15,000 „
Hall	6	16,000	90,000 „
Rothweil	2½	15,000	60,000 „
Buchau	—	800	3,000 „
Pfullendorf	½	4,000	14,000 „
Ravensburg	¾	4,500	16,000 „
Überlingen	1½	6,000	26,000 „
Buchhorn	—	800	2,500 „
Lindau	1	5,000	16,000 „
Summa	138¼	358,700.	2,369,100 Guld.

Demnächst überreichte derselbe Bevollmächtigte eine Erklärung in Betreff des Einrückens österreichischer Truppen in die Stadt Passau. In diesem Schriftstück bemerkte er u. a. Folgendes: „Als die Pläne, in denen man über das Schicksal Deütschlands entschied, für den Kaiser und das Reich noch ein undurchdringliches Geheimniß waren, schritt man im Norden bereits zu Besitzergreifungen, denen, um ihnen die Eigenschaft von wirklicher Einverleibung zu geben, weiter nichts fehlte, als die Huldigung der Einwohner entgegen zu nehmen. Zu gleicher Zeit machte man in der Mitte und im Süden von Deütschland Vorbereitungen zu einer ähnlichen Maßregel, der man eine so große Ausdehnung geben zu wollen schien, daß man darunter nicht allein Landstriche begriff, welche vermöge einer frühern Unterhandlung für den Großherzog von Toskana bestimmt waren, sondern wodurch man sogar ihren Ersatz durch andere Bezirke unmöglich machte. Der Kaiser glaubte, einen Minister mit dem Auftrage nach München senden zu müssen, um gegen ein solches Verfahren Vorstellungen und den Antrag zu machen, daß man bis zur Beendigung der Arbeiten der Deputation von einem weitern Vorgehen beider Höfe rücksichtlich jeglicher provisorischer Besetzung abstehen möge, und eine Unterhandlung anzubieten, vermöge deren man sich über die gegenseitigen Ansprüche verständigen könne; allein der Kurfürst habe alle Vorstellungen und jeglichen Vorschlag von der Hand gewiesen und Maßregeln ergriffen, um sich Passaus zu bemächtigen. Da hat denn der Kaiser auf Bitten des Fürstbischofs diese Stadt militärisch besetzen lassen, und ebenso die Länder von Salzburg und Berchtolsgaden. Was aber die Verwaltung und die Einkünfte dieser drei Fürstenthümer betrifft, so sind selbige in den Händen der jetzigen Besitzer geblieben; denn der Kaiser, wie sehr er sich auch für ermächtigt hält, den Besitz dieser Länder seinem Bruder sicherzustellen, glaubt nicht, ihn in den Besitz derselben setzen zu dürfen, bevor nicht das Geschäft der Entschädigungen auf eine, den Verträgen und der Verfassung entsprechende Weise vollständig geordnet sei."

Auf diese Erklärung, die einen Angriff gegen Preußen enthielt, erwiderte der brandenburgische Bevollmächtigte: — „Preußen habe in der ganzen Unterhandlung um den Frieden mit der Französischen Republik, so wie in dem vorhergehenden Kriege nicht blos in seiner Eigenschaft als Reichsstand gehandelt, sondern zu gleicher Zeit den Charakter einer souverainen Macht entwickelt; diese Doppeleigenschaft, welche Österreich gleichfalls geltend gemacht habe, dürfe nicht

aus den Augen verloren werden, und es sei nothwendig, darauf Rücksicht zu nehmen, wenn von der Bestimmung der Entschädigung Preußens die Rede sei. Obwol, in seiner Eigenschaft als souveraine Macht, der König nicht die mindeste Verpflichtung gehabt habe, sich eine Abtretung gefallen zu lassen, welche in seinem Vertrage mit Frankreich der Kaiser von linksrheinischen Provinzen Preußens gemacht habe, und unter ihnen selbst von einer Provinz, die gar nicht zum Reiche gehöre, nämlich des Herzogthums Geldern — (das aber im Art. 6 des luneviller Friedensvertrags zum Deütschen Reiche gerechnet wurde) — so habe dennoch der König, aus Liebe zum Frieden, dem nicht widersprochen; doch habe man, als auf dem Reichstage über die Bestätigung des Friedensschlusses abgestimmt worden, sei, des Königs Rechte ausdrücklich vorbehalten. Um dieselben aufrecht zu halten, habe man preußischer Seits nichts Besseres thun können, als den Weg einzuschlagen, den Österreich angebahnt habe. Diese Macht habe in ihren Friedensschlüssen mit Frankreich nicht allein eine Entschädigung für die von ihr abgetretenen Provinzen ausgemacht, sondern sich auch sofort in den Besitz dieser Entschädigungs-Länder gesetzt (wie es mit dem Venetianischen geschehen war). Der König sei es daher seiner Würde und den Rechten, welche die Gleichheit seiner Verhältnisse ihm gebe, schuldig gewesen, dasselbe Verfahren in Bezug auf seine Entschädigung eintreten zu lassen und sich auf diese Weise mit Österreich auf eine und dieselbe Linie zu stellen. Von diesem Gesichtspunkte seien die Unterhandlungen anzusehen, welche der König mit den vermittelnden Mächten angeknüpft habe. Eine Übereinkunft vom 23. Mai 1802 — es war bei dieser Gelegenheit das erste Mal, das dieses Vertrags amtlich gedacht würde — überweise dem Könige nicht allein die durch den Plan bekannten Entschädigungsländer ohne alle Einschränkung, sondern lege ihm ausdrücklich die Pflicht auf, diese Länder ohne Zeitverlust zu besetzen. Diese ausdrückliche Bestimmung, sodann das Beispiel Österreichs und die Schwierigkeiten, die für ein Volk, welches die Bestimmung hat, seinen Landesherrn zu ändern, aus einem schwankenden und ungewissen Zustande entspringen, haben den König veranlaßt, die Länder zu besetzen, die ihm überwiesen worden sind. Wenn Preußens Verfahren bei dieser Gelegenheit nichts Willkürliches gehabt hat; wenn sein Beispiel dazu angethan ist, das Entschädigungsgeschäft zu beschleünigen und der Ungewißheit ein Ziel zu setzen, unter denen so viele Stände Deütschlands seit so langer Zeit leiden; wenn seine

Maßregeln die Ruhe Norddeütschlands eher befestigt als beeinträchtigt haben, so hat der König ein Recht, die Erwartung auszusprechen, daß Alles, was an den verfassungsmäßigen Formen gefehlt sein mag, seine Ergänzung in der Genehmigung finden werde, die das Reich den Entschädigungen im Allgemeinen wird zu Theil werden lassen."

Der baierische Unter-Abgeordnete kam bei dieser Gelegenheit mit einem Antrage zum Vorschein, der alle Welt in Erstaunen setzen mußte. Er suchte, durch über die Maßen genaue statistische Angaben, zu beweisen, daß die seinem Herrn und Meister zugesprochenen Entschädigungen noch lange nicht ausreichten, um als Äquivalent zu dienen für die von demselben zum Opfer gebrachten Provinzen der Pfalz. Wir kommen auf diese Behauptung zurück und bemerken hier blos, daß sie dem Berichte des — famosen Talleyrand widerspricht, der seinem Genossen Buonaparte gegenüber behauptet, es sei nothwendig gewesen, Baiern zu vergrößern, weil es dem Gleichgewichte Deütschlands mit als Stütze dienen solle.

Dritte Sitzung, 8. September. Deütschlands Schicksal wurde in dieser dritten Sitzung entschieden, wenn diese Entscheidung nicht schon eine zu Paris abgemachte Sache gewesen wäre. Der Vorschlag des Sub-Delegaten von Mainz — „den Ministern der vermittelnden Mächte zu erklären, daß die Deputation den Entschädigungsplan im Allgemeinen annehme, sich jedoch alle Veränderungen vorbehalte, welche aus Reclamationen hervorgehen könnten, oder von der Deputation selbst für nothwendig erachtet würden; daß es aber auch zu gleicher Zeit unerläßlich sei festzustellen, daß mit dem als Entschädigung dienenden Lande jede dabei betheiligte Partei auch die Verpflichtung übernehme, für den Unterhalt der Personen zu sorgen, die bis dahin eine verfassungsmäßige Existenz gehabt hätten, so wie auch für die Hypothekenschulden, die auf dem Lande lasteten" — wurde zum Conclusum erhoben und demgemäß der Vorschlag der vermittelnden Mächte angenommen.

Ein zweites Conclusum von demselben Tage bestimmte, daß die drei Einsprüche gegen den Entschädigungsplan, welche bis dahin eingegangen waren, nämlich der Einspruch des Großherzogs von Toskana, der des Deütsch-Ordens Großmeisters und ein dritter Einspruch, der des Grafen Stadion, den Ministern der Mittlermächte mitgetheilt werden sollten.

Einige Tage vor diesem Deputationsbeschlusse, nämlich am

5. September 1802, hatten Frankreich, Preußen und Baiern zu Paris eine Übereinkunft, oder eine Art Erklärung unterzeichnet, die man als feindselig gegen Österreich ansehen konnte. Da sie nicht gut abgekürzt werden kann, und es doch für den Verfolg der Unterhandlungen und deren Verständniß nothwendig ist, sie vor Augen zu haben, so schalten wir sie hier ihrem ganzen Inhalte nach ein:

„Der erste Consul der Französischen Republik und S. M. der Kaiser aller Reüssen, nachdem sie sich entschlossen hatten, die Vermittlung in den deütschen Angelegenheiten zu übernehmen, haben durch ihre Erklärung vom 18. August die Entschädigungen bezeichnet, von denen sie glauben, daß sie in Gemäßheit des Art. 7, im luneviller Friedensschluß einem jeden Fürsten zukommen, worauf S. M. der König von Preußen sich beeilt hat, den vorgeschlagenen Plan anzunehmen, so wie er auch bei Besitzergreifung der Staaten, die Allerhöchstdemselben zugesprochen worden sind, die in der Erklärung bezeichneten Gränzen aufs Gewissenhafteste innegehalten hat. Da S. M. der (deütsche) Kaiser auch seiner Seits die Absicht kund gegeben hatte, seine verschiedenen Besitzungen einnehmen zu lassen, so haben der erste Consul, und S. M. der Kaiser von Rußland und S. M. der König von Preüßen es sich gegenseitig zur Pflicht gemacht, ihm zu erkennen zu geben, daß es nicht angemessen (convenable) sein würde, von seinen Kriegsvölkern die Gränzen, welche in der Erklärung bestimmt sind, überschreiten und andere Gebietstheile als diejenigen besetzen zu lassen, die als Entschädigung für den Erzherzog Ferdinand (Großherzog von Toskana) bezeichnet sind. Und dennoch, mit Hintansetzung (au mépris) dieser Eröffnung, welche dem kaiserlichen Gesandten in Paris von den Ministern der drei Mächte, und gleicherweise dem Herrn von Stadion zu Berlin von dem Herrn Grafen von Haugwitz gemacht worden ist, haben österreichische Kriegsvölker die Stadt Passau besetzt und S. Kaiserl. M. haben beim Reichstage die Erklärung abgegeben, daß sie jene Stadt nicht anders raümen könnten, als wenn auch jene Länder wieder verlassen würden, welche von anderen Fürsten besetzt worden sind; was den Beweis liefert, daß S. Kaiserl. M. gar keinen Werth auf die Erklärung der vermittelnden Mächte legen, und selbige als nicht geschehen (comme non avenue) betrachten. In Folge dessen verpflichten sich der erste Consul und S. M. der König von Preüßen, ihre Bemühungen (efforts) sowol in Regensburg als in Wien gemeinsam dahin zu erneüern, daß der vorgelegte Entschädigungsplan im Ganzen vom Deütschen Reiche angenommen und vom Kaiser bestätigt werde, insonderheit in demjenigen Punkte, welcher dem Kurfürsten zu Baiern die Beibehaltung seiner Besitzungen auf dem rechten Ufer des Inn gewährleistet und ihm den Besitz der Stadt Passau zusichert. Und wenn, wider Erwarten und trotz gemeinsamer Bemühungen, S. M. der Kaiser, von dem die Stadt Passau besetzt worden ist, es ablehnen sollte (se refuseroit), selbige aufs Neüe innerhalb des Zeitraums von sechszig Tagen, der für die Berathungen des Reichstags bestimmt ist, zu raümen, so verpflichten sich die französische und die preüßische Regierung, ihre Kriegsmacht mit den bairischen Kriegsvölkern gemeinsam dahin wirksam eintreten zu lassen, um Baiern sowol die Beibehaltung seiner alten Besitzungen auf dem rechten Innufer, als auch

den Besitz von Passau und aller ihm zugesprochenen Entschädigungen sicher zu stellen."

So geschehen zu Paris, den 18. Fructidor des Jahres X. (5. Sept. 1802).
(Gez.) Talleyrand. Marquis de Lucchesini.

Vierte Sitzung, 14. September. Die Beschlüsse vom 8. September waren dem Bevollmächtigten des Kaisers übergeben worden. In der vierten Sitzung der Deputation kündigte Mainz an: der kaiserliche Bevollmächtigte habe die Bestätigung des ersten Gutachtens, vermöge dessen der Entschädigungsplan im Allgemeinen angenommen worden, versagt. Das betreffende Anschreiben des kaiserlichen Bevollmächtigten erinnerte die Deputation einer Seits an ihre Vollmachten, die eine „Untersuchung" erheischten, und anderer Seits an die Bestimmungen des luneviller Friedens, zwei Rücksichten, welche einzig und allein der Leitstern in den Berathungen der Deputation sein müßten.

In der nämlichen Sitzung wurde eine Note des französischen Geschäftsträgers, vom 13. September, zum Vortrag gebracht, die gegen die böhmische Abstimmung vom 24. August gerichtet war. Diese Note lautete folgender Maßen:

Der Unterzeichnete ꝛc. hat sich beeilt, seiner Regierung das von dem Herrn Unter-Abgeordneten für Böhmen bei der außerordentlichen Reichsdeputation dieser in ihrer Sitzung vom 24. August, und dem Unterzeichneten selbst am 28. desselben Monats mitgetheilte Rescript vorzulegen. Er ist beauftragt, der Deputation folgende Bemerkungen zugehen zu lassen:

Der erste Consul sieht und fühlt sich lebhaft beschwert, daß seine guten Absichten für die Wohlfahrt des Deütschen Reichskörpers so verkannt worden sind.

Weil man ihm vorwirft, auf die von S. K. K. M. seit dem Abschluß des luneviller Friedens gemachten Eröffnungen nicht geantwortet, und demnach für Deütschland, diesen interessanten (!) Theil von Europa, die Wohlthaten des Friedens verzögert zu haben, so muß er erklären, daß die Eröffnungen, welche, wiewol sie vertraulich und geheim waren, jetzt vom Wiener Hofe öffentlich angerufen werden, weit davon entfernt die Vollstreckung des Art. 7 vom luneviller Frieden zu sichern, nur noch weiter davon entfernt hätten, der Art, daß, anstatt die Mittel zur Entschädigung so vieler weltlichen Fürsten, die so bedeütende Verluste erlitten hatten, anzugeben, sie nur den Zweck hatten, die Entschädigung des Erzherzogs Ferdinand zu regeln, indem man dazu weltliche und erbliche Domainen verwenden wollte.

Die Entwürfe des Wiener Hofes hatten das Streben, sein Gebiet bis zum Lech auszudehnen, was zur Folge gehabt haben würde, Baiern aus der Zahl der Mächte zu streichen, Gerechtigkeit und Großmuth, die Stimmen, welche im Herzen des ersten Consuls allemal den ersten Wiederhall finden, haben es ihm zum Gesetz gemacht, das zu vergessen, was der Kurfürst Unrechtes

gegen die Republik begangen haben kann, und einen geschwächten, bedrohten, aber von der Politik der bei Aufrechthaltung eines richtigen Gleichgewichts in Deütschland betheiligten Regierungen verbürgten Staat nicht untergehen zu lassen; denn wenn das eüropäische Gleichgewicht verlangt, daß Österreich groß und mächtig sei, so erfordert das Gleichgewicht in Deütschland, daß Baiern unverletzt gehalten und gegen jeden spätern Einfall sicher gestellt werde. Was würde aus dem Deütschen Reich werden, wenn die Hauptstände, aus denen es besteht, jeden Augenblick in ihrer Unabhangigkeit bedroht wären; würde nicht gar die Ehre dieses alterthümlichen Bundes (?) durch die Schwächung eines Fürsten Schaden nehmen, dessen Haus zur Einrichtung und Aufrechthaltung der deütschen Verfassung so ehrenvoll beigetragen hat?

Nicht also in Paris sind die Einflüsterungen (insinuations) des Wiener Hofes über die Angelegenheiten Deütschlands willkommen geheißen worden; und obwol sie seitdem in St. Petersburg erneüert worden sind, so haben sie auch dort auf keinen bessern Erfolg rechnen können. Kaiser Alexander, mit den großen und großmüthigen Gesinnungen seiner Seele, konnte den Vortheil Baierns nicht vernachlässigen, der ebensowol durch verwandtschaftliche Bande, als durch alle Berechnungen einer weisen Politik anempfohlen war.

Nachdem er weder in St. Petersburg, noch in Paris etwas ausgerichtet, hat der Wiener Hof nichtsdestoweniger die Ausführung seiner Entwürfe unmittelbar in München angebracht. Die Mittheilung, welche der Kurfürst von seinen Besorgnissen den Regierungen von Frankreich und Rußland gemacht, die ist es gewesen, welche beide Regierungen die Nothwendigkeit hat erkennen lassen, ihren Einfluß zu vereinigen, um die erblichen Fürsten zu beschützen, die Vollstreckung des Art. 7 des luneviller Friedens zu gewährleisten und ein Haus nicht auf die tiefste Stufe herabsinken zu lassen, das zu den ältesten Häusern Deütschlands gehört, unlängst auch noch zu den mächtigsten.

Der Unterzeichnete ist daher beauftragt, der Deputation die Erklärung abzugeben, daß die Erbstaaten S. K. D. des Kurfürsten von Pfalz-Baiern, so wie die Besitzungen, die für ihn als Entschädigungen und als nothwendig zur Wiederherstellung des Gleichgewichts in Deütschland bestimmt sind, auf ebenso natürliche als unumgängliche Weise unter dem Schutze der vermittelnden Mächte stehen; daß der erste Consul, insonderheit für seine Person, es niemals dulden wird, daß Passau, dieser wichtige Platz, in den Händen Österreichs bleiben und das Haus Österreich irgend etwas von dem Gebiete bekomme, was Baiern auf dem rechten Ufer des Inn besitzt; denn er meint, daß es mit der Unabhangigkeit des Kurfürsten von Pfalz-Baiern von dem Augenblicke an aus sein werde, wo Österreichs Kriegsvölker so nahe an seiner Hauptstadt stehen würden.

Es bleibt dem Unterzeichneten noch übrig, der Deputation das Bedauern auszudrücken, welches der erste Consul darüber empfindet, der öffentlichen Kunde Unterhandlungen zu übergeben, die nur unter dem Siegel des Vertrauens gepflogen worden sind, und deren Geheimhaltung folglich hätte heilig sein sollen; allein er ist dazu durch eine rechtmäßige Gegenwehr und den Werth gedrängt worden, den er auf die öffentliche Meinung und die Achtung des wackern und biedern Deütschen Volks legt.

Regensburg, den 26. Fructidor im Jahre X (13. Septbr. 1802). Laforêt.

Der Unter-Abgeordnete für Böheim bemerkte in der Sitzung vom 14. September, daß, wenn man den vorgeschlagenen Entschädigungsplan in Masse annehme, die Deputation einem jeden Reclamanten Gegner in der Person aller Derer verschaffen werde, die zu große Loose bekommen hätten, weil diese begünstigten Stände, indem sie Das, was für sie bestimmt sei, als ein wohlerworbenes Eigenthum betrachten, natürlicher Weise sehr wenig zur Gerechtigkeit gegen diejenigen geneigt sein würden, deren Forderungen nicht anders zu entsprechen sei als durch eine Veränderung dessen, was man den ersteren zu viel gegeben habe. Nach dieser Einleitung kündigte der böhmische Unter-Abgeordnete an, daß der Wiener Hof, in der Absicht, den Gang der Angelegenheit zu beschleünigen, neüe Unterhandlungen mit Frankreich und Rußland angeknüpft habe, und daß er im Namen seines Hofes gegen jede einstweilige Annahme des Entschädigungsplanes feierlichst Einspruch thue. Was die französische Note betrifft, so versicherte er, daß in der ganzen Zeit, während deren er an den pariser Unterhandlungen Theil genommen habe, er weder von dem Projekte, die Gränzen der Österreichischen Monarchie bis an den Lech vorzuschieben, noch den gegenwärtigen Stand der baierischen Besitzungen zu beeinträchtigen, jemals habe sprechen hören; daß für jede in Vorschlag gebrachte Abtretung ein vollständiger Gegenwerth angeboten worden sei, und daß, ganz im Allgemeinen genommen, man niemals im Auge gehabt habe, die mindeste Veränderung ohne Baierns Zustimmung vorzunehmen.

Die Unparteilichkeit erheischt es, hier die Bemerkung einzuschalten, daß, wenn einer Seits die Abstimmung in der Deputation gegen das Entschädigungsprojekt der Mittlermächte große Wahrheiten enthielt, man sich anderer Seits nicht verhehlen dürfe, daß der einzige Grund, der Österreich gegen den Plan so widerwillig machte, aus der geringen Rücksicht entsprang, die man für den Großherzog von Toskana gehabt hatte; ein Umstand, der der Versicherung der französischen Minister, der Wiener Hof habe nur für den Großherzog unterhandelt, ein nicht geringes Gewicht verlieh.

Der brandenburgische Unter-Abgeordnete that förmlichen Einspruch gegen die Eigenschaft eines kaiserlichen Kommissarius, welche der Bevollmächtigte des Kaisers angenommen hatte, was andeütet, daß derselbe die Dekrete der Deputation als einfache Gutachten anzusehen die Absicht habe; er sprach seine Meinung dahin aus, daß ein, durch außerordentliche Umstände hervorgerufenes und durch Mehrheit der

Stimmen angenommenes Concluſum, der auch trotz Weigerung des kaiſerlichen Bevollmächtigten es zu beſtätigen, in ſeiner ganzen Kraft und Gültigkeit verbliebe, und daß, wenn es als Grundlage genommen werde, die Deputation in ihren Erörterungen und Verhandlungen mit den Miniſtern der vermittelnden Mächte bis dahin fortfahren könne, daß es möglich geworden, ſich über einen endlichen und entſchiedenen Beſchluß zu verſtändigen, der Kaiſer und Reich zu unterbreiten ſei.

Die Deputation ging auf dieſes Gutachten nicht ein, ſondern beſchloß, dem Bevollmächtigten des Kaiſers Vorſtellungen wegen ſeiner Weigerung zu machen und bei dieſer Gelegenheit auf mittelbare Weiſe den von ihm angenommenen Titel eines kaiſerlichen Kommiſſarius — aufzumutzen. Eine Schwierigkeit gleicher Art hatte ſich beim raſtadter Kongreß dargeboten.

Auf den Vorſchlag Brandenburgs beſchloß man in dieſer Sitzung, daß die Reclamationen, welche bei der Deputation gegen einzelne Punkte des Entſchädigungsplanes eingegangen waren und noch eingehen würden, den Miniſtern der vermittelnden Mächte zu deren Begutachtung unterbreitet, und die Directoren der Collegien der weſtfäliſchen und wetterauſchen Grafen veranlaßt werden ſollten, durch die betheiligten Parteien ihrer Collegien die der franzöſiſchen Regierung vorgelegten Liquidationsetats einreichen zu laſſen; den Theil des Hochſtifts Münſter, der nach Art. 30 des Planes für dieſe Grafen beſtimmt ſei, zu unterſuchen, und einen Plan zur Vertheilung dieſes Landſtrichs unter die betheiligten Parteien vorzulegen.

Im Lauf der Erörterungen, welche dieſem Entſchluſſe voran gingen, bemerkte der brandenburgiſche Unter-Abgeordnete, es ſcheine ihm nicht in der Abſicht der Vermittler liegen zu können, daß auch über mittelbare geiſtliche Güter, die unter der Landeshoheit weltlicher Fürſten ſtehen, zu Gunſten des Entſchädigungswerkes verfügt werden ſolle. Dies ſcheint aber doch die Meinung der Mittlermächte geweſen zu ſein, weil es im § 2 des Art. 36 des Planes heißt: „Daß die Güter der Kapitel, Abteien, Klöſter, ſowol von Männern, als von Frauen, von mittelbaren und unmittelbaren, von denen in dem gegenwärtigen Vorſchlage nicht ausdrücklich Verwendung gemacht worden iſt, die Beſtimmung haben ſollen, zur Ergänzung der Entſchädigung der erblichen Stände und Mitglieder des Reichs zu dienen, wenn es anerkannt wird, daß darauf in den obigen Anweiſungen nicht zur Genüge Rückſicht genommen worden, unter Vorbehalt jedoch der

Landeshoheit, welche den Territorialfürsten für beständig bleiben wird." In der Folge werden wir sehen, wie man diese Verfügung abänderte, die augenscheinlich ein Angriff auf die Landeshoheit der Reichsstände sein sollte, kraft deren ihnen allein die Befugniß zustand mittelbare Stiftungen innerhalb ihrer Gebiete aufzuheben, vorausgesetzt, daß die vom westfälischen Frieden dem Reformrechte auferlegten Beschränkungen oder andere Pacten und Reversalien ihnen diese Befugniß nicht genommen hatten.

Fünfte Sitzung, 16. September. Die Eingabe des Freiherrn von Helmstädt, die in dieser Sitzung zum Vortrag kam, und worin er eine Entschädigung für seine Herrschaft Mörchingen verlangte, führte zu einem Beschluß, dahin gehend, daß man bei den französischen Bevollmächtigten die Vollstreckung des Art. 9 im luneviller Friedensschluß, welcher die Aufhebung des Sequesters anordnete, reclamiren solle. Es ist oben bei Besprechung dieses Artikels angemerkt worden, daß seine Fassung eben nicht klar sei, und daß, um den scheinbaren Widerspruch zwischen diesem Artikel und der Verfügung des Art. 6, welcher alle Domainen, die zum Reich gehört hatten, an Frankreich abtrat, ein scharfer, bestimmter Ausdruck nothwendig gewesen wäre, dahin lautend, daß man neüe Domainen von unmittelbaren Reichsständen abtrete, und man die Besitzungen von mittelbaren Reichsgliedern und anderen Privatpersonen sich vorbehalte. Die französische Regierung hatte den Sequester über die Herrschaft Mörchingen bestehen lassen, weil sie diese unmittelbare mit den Domainen der Reichs-Stände verwechselte.

Die Herrschaft Mörchingen, mit der dazu gehörigen Herrschaften Hünfingen und Altorf, liegt in Lotharingen in den Umgebungen der Stadt Dieuze. Den Namen Mörchingen haben die Franzosen in Morhange verderbt, und Altorf ist in ihrem Munde Altroff geworden. Die Reichsunmittelbarkeit dieser Herrschaft, der man mißbräuchlicher Weise den Grafschaftstitel gab, hatte der westfälische Friede (Art. IV. §. 34) anerkannt; allein sie hatte diese Eigenschaft durch den Frieden von Ryswyk verloren, daher besaß sie Sitz und Stimme weder auf dem Reichstage noch bei Kreisversammlungen. Die Herrschaft bestand aus 31 Dörfern und brachte 74,533 Gulden jährlicher Revenuen ein.

In der Sitzung vom 16. September wurde auch noch angezeigt, daß die Minister der Mittlermächte die Annahme des zweiten Beschlusses, und folglich auch aller folgenden, abgelehnt hätten, weil sie die Erwartung hegten, daß man ihnen zuvörderst den ersten Beschluß mittheilen werde.

Sechste Sitzung, 18. September. Bei Erörterung der wieder-

holten Weigerung des kaiſerlichen Bevollmächtigten, dieſen Beſchluß zu beſtätigen, ſchob Brandenburg den der Deputation von Öſterreich gemachten Vorwurf, vom luneviller Frieden abgewichen zu ſein, an dieſes zurück. Der Wiener Hof, ſagte der Unter-Abgeordnete, habe das erſte Beiſpiel dazu gegeben, indem in die Liſte der für den Großherzog von Toskana verlangten Entſchädigungen neunzehn freie Reichsſtädte Schwabens aufgenommen worden ſeien.

Siebente Sitzung, 21. September. Der kaiſerliche Bevollmächtigte machte die Anzeige, daß, wenn er auch dem erſten Concluſo nicht habe beitreten können, er es doch den Mittlerminiſtern mitgetheilt habe. So war mithin der Verkehr zwiſchen der Deputation und dieſen Miniſtern durch die Mittelsperſon des kaiſerlichen Bevollmächtigten hergeſtellt, und die Deputation konnte von da an ihnen die Reclamationen überſenden, welche bei ihr einliefen.

Achte und Neunte Sitzung, 23. und 25. September. Beide Sitzungen wurden ganz mit Privatangelegenheiten ausgefüllt. Am 26. übergab der kaiſerliche Bevollmächtigte dem franzöſiſchen Miniſter eine Note, als Antwort auf die ſeinige vom 13. September. Der Kaiſer antwortete dem Häuptling der Franzöſiſchen Republik Folgendes:

Die zu Regensburg, im Namen der ins Mittel getretenen Mächte, übergebene Note, enthielt eine ſchwere und unverdiente Beſchuldigung wegen der Verzögerungen, welche der Zuſammentritt der außerordentlichen Reichsdeputation erfahren hat, S. K. K. M. war es ſich, ſo wie auch dem Deutſchen Reiche, ſchuldig durch Thatſachen zu beweiſen, das Seiner Seits nichts verabſaümt worden iſt, um dieſen Aufſchub abzukürzen. Weit entfernt, Jemand anklagen zu wollen, hatte die mit hiſtoriſcher Treüe abgefaßte Darſtellung deſſen, was vorgegangen iſt, keinen andern Zweck, als die Reinheit der Abſichten des Kaiſers ans helle Tageslicht zu ſtellen.

Das iſt auch der Grund, welcher S. K. K. M. nöthigt, hier an andere Thatſachen zu erinnern, die ſich auf frühere Beſprechungen über die Entſchädigung Toskanas beziehen, um ſie den Behauptungen entgegenzuſtellen, welche die, dem Unterzeichneten am 13. des laufenden Monats übergebene, Note des Bürgers Laforêt, außerordentlichen Miniſters der Franzöſiſchen Republik, enthält.

S. K. K. M. überläßt ſich mit Vergnügen dem geſunden Urtheil von ganz Europa, wenn Sie der Ungerechtigkeit oder des Ehrgeizes darum beſchuldigt wird, daß Sie auf der vollſtändigen und ganzen Entſchädigung beſtanden hat, welche der luneviller Friede Ihrem erhabenen Bruder zuſichert. Was die Mittel betrifft, deren ſich der Kaiſer bedient hat, um die Vollſtreckung einer, ſo in allen Formen Rechtens feſtgeſtellten Übereinkunft zu erlangen, ſo kann Er, weit davon entfernt, ihre Veröffentlichung zu fürchten, nur wünſchen, daß ſie ans helle Tageslicht gebracht werden, um ſo mehr, als alle Seine Bemühungen

kein anderes Ziel haben, als die genaueste Ausführung der luneviller Friedensbedingungen mit der Aufrechthaltung der deütschen Reichsverfassung in Einklang zu bringen.

Einige mittelbare Mittheilungen, welche in Wien von einem Manne gemacht wurden, der im Dienst des Münchener Hofes eine hervorragende Stellung einnimmt, mußten auf die Vermuthung führen, daß der Kurfürst von der Pfalz selbst es wünschenswerth finde, sich mit dem Großherzoge von Toskana über gegenseitige Gebietsvertauschungen zu verständigen, indem damals Niemand es in Zweifel ziehen konnte, daß die Entschädigung S. K. H. so sein würde, wie der Vertrag es besagt. Unter der Voraussetzung, daß die Ergänzung der für Toskana bestimmten Schadloshaltung nur in den geistlichen Gütern Schwabens gefunden werden könne, handelte es sich darum, die gegenseitigen Besitzungen durch einen Tausch Baierns, des Nachbars vom Erzstift Salzburg, um einen Mittelpunkt zu gruppiren. Da S. K. K. M. keinen Grund hatte, einen derartigen Abkommen Seine Zustimmung zu versagen, so lag es nicht fern, dieser Eröffnungen Folge zu geben.

Einflüsterungen ganz gleicher Art wurden zu Paris in dem Augenblicke gemacht, als man den luneviller Friedensvertrag mit der Bestätigungsurkunde versah; ja man ging, in den mündlichen Unterhaltungen mit dem österreichischen Minister, so weit es in Zweifel zu ziehen, ob der Kurfürst seine Hauptstadt München behalten könne; aber niemals ist davon die Rede gewesen, noch hat davon die Rede sein können, den Lech zur Gränze der Entschädigungslande S. K. H. des Großherzogs von Toskana zu machen. Unter welchem Vorwand hätte man den Kurfürsten seines ganzen Herzogthums Baiern berauben, oder Mittel finden können, ihn dafür schadlos zu halten? und wenn S. K. K. M. Ansichten gehabt hätte, die seinen Gesinnungen so fern liegen, wie konnte man da nur den Gedanken fassen, die französische Regierung vermögen zu wollen, sich dergleichen Ansichten anzuschließen?

Man beruft sich auf das eigene Zeügniß, auf das des Münchener Hofes, auf das Zeügniß des kaiserlich russischen Hofes, dem Alles, was in dieser Beziehung geschehen, mitgetheilt worden ist. Alle Diejenigen, welche von den damaligen Unterhandlungen Kenntniß erlangt haben, wissen es, daß nur von der Isar die Rede gewesen ist, noch mit dem von Österreich gemachten Vorschlage, dem Kurfürsten einen geeigneten Bezirk zu belassen, um die Gränze nicht zu nahe an der Stadt München zu haben; und blos dieser Plan, der, in der Voraussetzung, daß Toskana eine vollständige und ganze Entschädigung empfangen sollte, sicherlich nichts Übertriebenes hatte, indem zugleich S. K. D. von der Pfalz in Schwaben einen vollständigen Gegenwerth der von ihm freiwillig abgetretenen Gebiete erhalten haben würde, vom Kaiser sofort und ganz und gar aufgegeben wurde, als Er wahrnahm, daß der Kurfürst nicht geneigt sei, dazu die Hand zu bieten. Von da an haben sich die Blicke und Forderungen S. K. K. M., um sich über das Ergänzungsloos, was Seinem erhabenen Bruder zu geben ist, zu verständigen, einzig und allein auf die im Schwäbischen Kreise belegenen geistlichen Güter und Reichsstädte gerichtet. Die Übersicht davon ist in Paris entworfen, und demnächst auch S. K. M. allen Reüssen vorgelegt worden, der sie in seiner Weisheit, im Vollen angenommen hatte

Indem man sich auf diese kurze aber treue Darstellung dessen, was in dieser Beziehung geschehen ist, beschränkt, ist es überflüssig, die Folgerungen zurückzuweisen, welche in der oben erwähnten Note des Bürgers Laforêt enthalten sind. Niemals hat der Kaiser den Gedanken haben können, Seinem erhabenen Bruder irgend einen Theil Baierns auf eine andere Weise zu verschaffen, als durch ein freiwilliges und gegenseitiges Übereinkommen mit S. K. D. von der Pfalz.

S. K. K. M. hat, in Bezug auf die Stadt Passau, bereits alle die Zusicherungen gegeben, die man von Seiner Gerechtigkeit und Mäßigung nur immer erwarten konnte. Der Kaiser ist bereit, diese Stadt demjenigen zu übergeben, welcher durch die gesetzliche und endgültige Regelung der Entschädigungen als rechtmäßiger Eigenthümer anerkannt sein wird; nur dann erst wird der gegenwärtige Besitzer aufhören, es zu sein, nur dann erst wird S. K. K. M. der Verpflichtung enthoben sein, die er in Gemäßheit der Aufforderung des Fürstbischofs eingegangen ist, nämlich für dessen Sicherheit, bis zur Entscheidung seines Schicksals, Sorge zu tragen.

Der Kaiser will die Hoffnung nicht aufgeben, daß die eben so mäßigen als billigen Vorschläge, mit denen er erst neuerlich Seinen Botschafter bei der Französischen Republik beauftragt hat, allen zwischen Ihm und dem ersten Consul obwaltenden Meinungsverschiedenheiten ein Ziel setzen werden; käme es aber anders, so würde nichtsdestoweniger Sein erhabener Bruder, ohne Ansprüche auf irgend einen Theil Baierns zu haben, an dessen Erlangung anders als durch freiwilligen Tausch er niemals gedacht hat, das unbestreitbare Recht behalten, was Ihm der luneviller Friede auf eine vollständige und ganze Entschädigung für Toskana zusichert; ein Recht, in dessen Genuß Ihn zu setzen das Reich und die Französische Republik feierlichst sich verpflichtet haben.

Der Unterzeichnete ergreift mit Eifer diese Gelegenheit, um dem Bürger Laforêt, außerordentlichem Minister der Französischen Republik, die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

Regensburg, den 26. September 1802.

Freiherr von Hügel.

Zehnte Sitzung, 28. September. Um den Wünschen entgegenzukommen, welche in der Sitzung vom 25. desselben Monats ausgesprochen worden waren, erstattete das Directorium einen gutachtlichen Bericht über den künftigen Unterhalt der Personen, welche in den zu secularisirenden Ländern bis dahin eine verfassungsmäßige Existenz gehabt hatten. Der Bericht theilte sie in sechs Klassen, nämlich:

1) Geistliche Stände, die im Ganzen unter die Herrschaft eines weltlichen Fürsten übergehen und wobei in Betracht zu ziehen sind: der Prior, der Abt oder die Äbtissin, ihre Kapitel, ihre bürgerlichen, geistlichen und militärischen Beamten;

2) Geistliche Länder, die getheilt werden sollen, davon aber

der größte Theil, sammt der Residenz, auf dem rechten Rheinufer belegen ist;

3) Diejenigen, deren größter Theil, sammt der Residenz, zwar auf dem linken Ufer des Rheins, davon aber doch noch ein beträchtliches Stück auf dem rechten Ufer liegt;

4) Diejenigen, welche auf dem rechten Ufer fast gar nichts besitzen, wie das Hochstift Basel;

5) Diejenigen, welche ganz auf dem linken Rheinufer liegen, wie das Hochstift Lüttich;

6) Die Geistlichen und Angestellten, welche nach Aufhebung der Körperschaften auf dem linken Ufer, deren sie angehörten, ohne Pension aufs rechte Ufer geschickt worden sind, deren Körperschaften aber auf dem rechten Rheinufer Güter oder Revenuen von größerem oder geringerem Belang besitzen.

Auf Grund dieser Classification brachte der Unter-Abgeordnete von Mainz eine Reihe von Fragen in Vorschlag, über welche die Deputation zu seiner Zeit abstimmen möge.

Der Landgraf von Hessen zu Kassel hatte über die Unzulänglichkeit der für ihn bestimmten Entschädigung Klage geführt; der Directorial-Abgeordnete bewies aber, indem er in eine Menge von Einzelheiten einging, daß die Entschädigung den Verlust dieses Fürsten weit übersteige. Da der Landgraf, außer dem wirklichen Verlust, auch noch den der Schutz- und Vogteigerechtigkeit über Corvey, Höxter, Herse und Oberwesel in Rechnung bringen wollte, so bemerkte Freiherr von Albini, daß alle diese Schutz- und Schirmgerechtsame, welche in jenen Zeiten, wo das Recht des Stärkern gegolten habe, den mächtigeren Ständen, oft wider ihren Willen, zu Gunsten der schwächeren Stände verliehen worden sei, mehrentheils nur Ehrenrechte und eher lästig als einträglich seien. Derselbe Minister beklagte sich auch darüber, daß ohne es abzuwarten, daß der Kurfürst zu Mainz in den Besitz des ihm vom Plane zugesagten Looses gesetzt worden, der Landgraf zu Hessen sich vier mainzischer Ämter bemächtigt habe, welche der Entschädigungsplan ihm anweise, daß die öffentlichen Kassen mit Beschlag belegt, und den Unterthanen der Huldigungseid abgenommen worden sei, bevor sie von ihrem bisherigen Landesherrn aus dessen Unterthanenverband entlassen seien. Die Geschichte muß von diesen Unregelmäßigkeiten eines Fürsten Akt nehmen, der in seinem alten Erblande mit einer, selbst in damaligen Zeiten fast unerhörten, Willkür regierte, dafür aber auch

vier Jahre ſpäter das Opfer eines entſetzlichen Mißbrauchs der Gewalt wurde. Der Beſchluß aber, den die Deputation auf die Beſchwerde des Landgrafen faßte, lautete dahin, daß er hinreichend entſchädigt zu ſein ſcheine.

Elfte Sitzung, 30. September. Die kaiſerlichen freien Städte in Schwaben und Franken die zum Verluſt ihrer Reichsunmittelbarkeit — verurtheilt waren, hatten eine Denkſchrift überreicht, worin ſie ohne gegen dies Urtel Einſpruch zu thun, nur die Aufrechthaltung ihrer Verfaſſung verlangten. Dieſe Denkſchrift hatte während mehrerer Sitzungen Erörterungen veranlaßt, die in der elften Sitzung vom Directorio zuſammengefaßt und zum Entwurf eines Beſchluſſes benutzt wurden, welcher dieſen Städten mehrere Privilegien aufrecht erhielt. Wir werden davon beim Art. 27. des Receſſes ſprechen, und bemerken hier nur, daß die Frage, ob die kaiſerlichen freien Reichsſtädte, dem luneviller Frieden entgegen, in Bauſch und Bogen zur Entſchädigung dienen ſollten, in der Deputation nicht förmlich erörtert worden iſt; man erachtete ſie als entſchieden durch Annahme des Entſchädigungsplans.

In der nämlichen Sitzung vom 30. September wurde ein Einſpruch des Herzogs von Modena wegen einer Entſchädigungs-Ergänzung den Miniſtern der vermittelnden Mächte überwieſen; dagegen die Annahme einer Reclamation der Erzherzogin Marie, ſeiner Tochter, wegen der Fürſtenthümer Maſſa und Carara, abgelehnt, weil man dieſe Angelegenheit als nicht zum Geſchäftskreiſe der Deputation gehörig erachtete.

Ebenſo verwarf man den Einſpruch der unmittelbaren Reichsritterſchaft im Rheiniſchen Ritterkreiſe, die für den Verluſt der Einkünfte entſchädigt zu werden verlangte, den ſie durch die Abtretung des linken Rheinufers erlitt, in Erwägung, daß die franzöſiſche Geſetzgebung ſie des Zehnten, der Lehnspräſtationen und der herrlichen Gerechtſame beraube. Der Canton am Ober-Rheinſtrom ſchlug dieſen Verluſt auf jahrlich 79,874 Gulden und der Canton am Nieder-Rheinſtrom auf 133,148 Gulden an.

Zwölfte und dreizehnte Sitzung, 5. und 9. Oktober. In der erſten dieſer beiden Sitzungen beſchäftigte ſich die Deputation mit beſonderen Angelegenheiten. Bis dahin hatte ſie den Miniſtern der Mittlermächte alle Reclamationen, die begründet und der Berückſichtigung würdig zu ſein ſchienen, vorgelegt; man dachte oder ſtellte ſich wenigſtens es zu glauben, daß, weil dieſe Miniſter angezeigt hatten,

sie seien im Besitz aller, von den betheiligten Parteien aufgestellten Denkschriften und Abschätzungsetats, es ihnen ein Leichtes sein werde, aus diesen Quellen all' die Nachweisungen zu schöpfen, welche der Deputation gänzlich abgingen; allein bis zum 8. October hatten die Minister auch nicht die mindeste Aufklärung gegeben. An diesem Tage überschickten sie dem kaiserlichen Bevollmächtigten eine neüe, veränderte, ergänzte und verbesserte Fassung ihrer ersten Erklärung, worin auf die mitgetheilten Einsprüche Rücksicht genommen worden war, mit Ausnahme jedoch der wegen des Großherzogs von Toskana geltend gemachten Reclamation, dessen Entschädigungsloos keine Änderung erlitten hatte. Dieser neüe Plan wurde in der dreizehnten Sitzung vorgelegt. Er war mit folgender Note eingegangen:

Der Unterzeichnete, bevollmächtigter Minister S. M. des Kaisers aller Reüssen (außerordentlicher der Französischen Republik) beim Reichstage des Deütschen Reichs hat vom kaiserlichen Bevollmächtigten den Hauptbeschluß der außerordentlichen Deputation vom 8. September empfangen, worin, unter Vorbehalt späterer Veränderungen, der Plan vorläufig angenommen worden ist, welchen die Mittlermächte in ihrer Erklärung vom 18. August 1802 (30. Thermidor, Jahr XI.) vorgelegt haben. Er hat ebenmäßig die Einsprüche, Bemerkungen und Bittschriften empfangen, welche durch folgende Beschlüsse der Deputation den Ministern der vermittelnden Regierungen zur Prüfung übergeben worden sind.

Er hat sich beeilt, und ebenso der außerordentliche Minister der Französischen Republik (der Bevollmächtigte S. M. des Kaisers aller Reüssen), sich mit den Mitgliedern der Deputation über diesen Gegenstand in Einvernehmen zu setzen, und mit ihnen einem jeden dieser Schriftstücke diejenige Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche die Grundsätze und Befehle ihrer gegenseitigen Regierungen, eben so auch die Beschaffenheit der Verhältnisse, nur immer gestatten konnten.

Die letzten Verhaltungsbefehle der vermittelnden Mächte, — ergangen in Folge der Reclamationen, Bemerkungen und Petitionen, die bei ihnen theils unmittelbar, theils durch das Organ ihrer Minister eingegangen, zugleich aber auch dem Unterzeichneten, so wie dem außerordentlichen Minister der Französischen Republik (Bevollmächtigten S. M. des Kaisers aller Reüssen) zugegangen sind, — weisen ihn an, in Gemeinschaft mit ihm, die veräuderten, ergänzten und verbesserten Verfügungen der unterm 18. August (30. Thermidor) übergebenen Erklärung, Verfügungen, die in ihrer Gesammtheit zur Vollstreckung des luneviller Friedens und nach den Grundsätzen combiniret sind, welche die beiden Mittlermächte bei ihrer Auslegung und der Anwendung, die sie davon gemacht, geleitet haben, der außerordentlichen Reichsdeputation zur ungesäumten und endgültigen Annahme vorzulegen.

Er schmeichelt sich, daß die Deputation empfänglich sein werde für diesen neüen Beweis der Sorge der vermittelnden Mächte für die Wohlfahrt des Deütschen Reichs. Sie wird auch anerkennen, wie nützlich die Aufklärungen ge-

weſen ſind, welche ihre Mitglieder mit jenem Eifer und Patriotismus gegeben haben, der ſie auszeichnet.

Allein der Unterzeichnete kann der Deputation nicht lebhaft genug ans Herz legen, wie groß die Dringlichkeit der Umſtände iſt, und wie viel davon abhangt, daß eine raſche und endgültige Beſchließung das Deütſche Reich in den Genuß des Ergebniſſes ſetze, welches aus den freündſchaftlichen Abſichten der vermittelnden Mächte für daſſelbe entſpringen muß.

Die Deputation verliert ſicherlich nicht aus den Augen, daß die Friſt, welche die Mittlermächte der Hoffnung des Publikums bezeichnet haben, beinah abgelaufen iſt.

Regensburg, den $\frac{26. \text{ Sept.}}{8. \text{ Oktbr.}}$ 1802 (16. Vendémiaire, Jahr XI).

Freiherr von Bühler. (Laforêt.)

Was den verbeſſerten Plan ſelbſt anbelangt, ſo beſchränken wir uns auf die Abweichungen, durch die er ſich von dem erſten, am 18. Auguſt übergebenen Plan unterſchied.

1) Im § 3, welcher das Entſchädigungsloos des Königs von Preüßen beſtimmt, war die Gränze, welche das ihm zugebilligte Stück des Hochſtifts Münſter von demjenigen ſchied, das unter verſchiedene andere Fürſten zur Vertheilung kommen ſollte, mit größerer Schärfe angegeben.

2) Der Schluß dieſes Paragraphs enthält die Looſe der Herzoge von Aremberg, Croy, Looz und Corswaren, der Fürſten von Ligne, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Salm-Reifferſcheid, und des Grafen Salm-Reifferſcheid-Dyck, wie wir es im Receß ſelbſt ſehen werden, mit dem Unterſchiede jedoch, daß der Fürſt Ligne aus dieſem Paragraph ausgeſchieden, und ſein Loos verändert wurde.

3) Das Haus Braunſchweig-Wolfenbüttel, von dem in dem erſten Plane gar nicht die Rede geweſen war, nahm in dem neüen einen Abſatz des § 4 ein.

4) Der zweite Plan entzog dem Markgrafen von Baden einen Theil der Abtei Salmansweiler, und erſetzte dieſes Stück durch die Abteien Reichenau und Öhningen und die Propſtei Odenheim.

5) Das Loos des Herzogs zu Württemberg wurde mit den Abteien und Klöſtern Schönthal, Comburg, Rothmünſter, Heiligenkreüzthal, Obriſtenfeld, Holzhauſen, Margarethauſen, und mit dem Dorfe Dürmeſtetten vermehrt; dafür aber auch der Herzog mit verſchiedenen Renten zu Gunſten derjenigen Perſonen belaſtet, denen der erſte Plan die genannten Stifter zugedacht hatte. Dieſe Renten betrugen im Ganzen 88,000 Gulden.

6) Des Landgrafen von Heſſen zu Kaſſel Loos erhielt eine Ver-

mehrung durch die mainzischen Ämter Naumburg und Neüstadt, die Kapitelsgüter von Fritzlar und Amöneburg und die Stadt Gelnhausen; er mußte seinen Gerechtsamen in Corvey entsagen und dem Landgrafen von Hessen zu Rothenburg eine jährliche Rente von 22,500 Gulden entrichten.

7) Der Landgraf von Hessen zu Darmstadt empfing, außer dem, was der erste Plan für ihn bestimmt hatte, noch neün andere Ämter des Erzstifts Mainz, die Ueberreste der pfälzischen Ämter Umstadt und Alzey, die Abtei Seligenstadt, welche im ersten Plane dem Fürsten von Nassau zu Usingen zugetheilt worden war, die Abtei Marienschloß und die Propstei Wimpfen und eine Rente von 21,000 Gulden auf Frankfurt; doch sollte er eine Rente von 15,000 Gulden an den Fürsten von Wittgenstein zu Berleburg zahlen und die Leibzuchts-Rente des Landgrafen von Hessen zu Homburg um ein Viertheil erhöhen.

8) Die Entschädigung des Herzogs von Oldenburg wurde genauer geregelt.

9) Der Herzog von Mecklenburg zu Schwerin, so wie die Fürsten von Hohenzollern und von Öttingen, welche im ersten Plane mit Stillschweigen übergangen, empfingen Entschädigungen.

10) Die Entschädigung für Nassau-Usingen war klarer ausgedrückt; statt der Abteien Kappel und Kappenberg gab man Nassau-Diez die Abteien Hofen, St. Gerold und Banderen.

11) Außer der Entschädigung, welche der erste Plan dem Hause Thurn und Taxis bewilligt hatte, erlangte es im zweiten Plane noch die Gewährleistung dessen, von dem wir beim Art. 13 des Receßes zu sprechen Gelegenheit nehmen werden.

12. Die Entschädigung des Fürsten von Löwenstein-Wertheim wurde vermehrt; nichtsdestoweniger erhöhte der Receß die Schadloshaltung noch um eine jährliche Rente von 12,000 Gulden.

13) Das Haus Solms empfing statt der Abtei Ilbenstadt, die ihm der erste Plan zugedacht hatte, im zweiten die Abtei Altenburg.

14) Die Entschädigung des Hauses Stolberg, die in Grundbesitz bestehen sollte, wurde in eine Geldrente verwandelt.

15) Das Loos von Hohenlohe-Bartenstein erfuhr eine Erhöhung; auch hieß es ausdrücklich, daß der Fürst Karl dieses Hauses diese Entschädigung bekommen solle. Hohenlohe-Waldenburg, im ersten Plane vergessen, empfing eine Rente; von einer Entschädigung für Hohenlohe-Ingelfingen und Hohenlohe-Neüenstein war noch nicht die Rede.

16) Die Entschädigung des Fürsten von Ysenburg bestand aus den Dörfern Geinsheim und Burgel; und der Gräfin Parkstein war eine Rente angewiesen."

17) Die Entschädigung des Hauses Leiningen war so geordnet, wie wir sie im § 20 des Recesses finden werden, mit Ausnahme der Rente, von der in diesem Paragraph die Rede ist, und deren der zweite Plan noch nicht gedachte.

18) Die Entschädigungen für Wied-Runkel, Brezenheim und Wittgenstein-Berleburg waren nach der Weise geregelt, wie der Receß sie in den §§ 21, 22 und 23 enthält.

19) Die Entschädigung der Grafen von Wartenberg, Sickingen, der Leyen, Coloredo, Sternberg und der westfälischen Grafen hatte der Verfügung das Feld raümen müssen, von der beim § 24 des Recesses die Rede sein wird.

20) Des Erzkanzlers Entschädigung war so geordnet, wie die drei ersten Absätze des § 25 sie bestimmt haben. Die Entschädigungs-Ergänzung von einer Million Gulden sollte ihm durch Anweisungen auf un mittelbare Stiftungen gewährt werden.

21) Dem Hoch- und Deütschmeister wurde im zweiten Plane eine Entschädigung angewiesen, die im ersten Plane vergessen worden war.

22) Die §§ 27, 28, 29 und 30, welche die kaiserlichen freien Reichsstädte, die Reichsritterschaft, die Helvetische Republik und die Renten betreffen, standen in dem zweiten Plane zum ersten Male.

23) Der § 32 schlug einige neüe Virilstimmen vor.

24) Die §§ 33 bis 44 des Recesses waren in diesem zweiten Plane leicht hingeworfen.

So wie die Deputation von diesem neüen Plane Kenntniß genommen hatte, verlangte das Directorium das Gutachten der einzelnen Mitglieder. Böhmen, Sachsen und der Hoch- und Deütschmeister behielten sich ihre Aüßerung vor; die fünf anderen Mitglieder der Deputation nahmen den neüen Plan auf der Stelle, und ohne weiteres an; indessen wurde kein Beschluß gefaßt. In der

Vierzehnten Sitzung, 12. Oktober, fuhr man mit der Erörterung des neüen Plans fort. Brandenburg gab folgende denkwürdige Aüßerung zu Protokoll: — „S. M. der König, in seiner Eigenschaft als Souverain, hat sich über den russisch-französischen Plan mit den beiden Urhebermächten desselben freündschaftlich verständigt, und davon, daß dieses geschehen, dem kaiserlichen Hofe vertrauliche Mittheilung gemacht, in Gemäßheit der ebenfalls freündschaftlichen Be-

ziehungen, die zwischen dem Könige und dem Wiener Hofe bestehen. In dieser nämlichen Eigenschaft hat S. M. am 23. Mai d. J. mit der Französischen Republik, und im Einvernehmen mit Rußland, eine besondere Übereinkunft geschlossen, vermöge deren die, durch den vorgelegten Plan ihm mit der Landeshoheit und dem Oberhoheitsrechte, auf demselben Fuße, wie der König seine anderen deütschen Staaten besitzt, überwiesenen Entschädigungslande abgetreten und gewährleistet worden sind, um davon unverzüglich Besitz zu ergreifen. Die brandenburgische Sub-Delegation erachtet es für wesentlich nothwendig, hier offenkundig zu erklären: aus diesen Verhandlungen entstehe die nothwendige Folgerung, daß die Entschädigungen S. K. M. von Preußen, mit Bezug auf die anderen, sich in einer besondern Kategorie befinden, und hierauf in all' den Beschränkungen Rücksicht zu nehmen ist, welche andere Übereinkünfte feststellen mögen.

Ein Beschluß wurde nicht gefaßt, denn das Directorium kündigte an, es habe gegen den neüen Plan Reclamationen eingereicht.

Funfzehnte Sitzung, 14. Oktober. Der Unter-Abgeordnete von Mainz ließ sich in dieser Sitzung also vernehmen:

„Nachdem ich jetzt reiflich über den Plan nachgedacht habe, so scheint es mir, daß nichts Anderes übrig bleibe, als denjenigen der Herren Unter-Abgeordneten beizutreten, welche vorschlagen, ihn, so wie er ist, also im Ganzen, anzunehmen.

„Was die großen Höfe betrifft, so läßt sich kaum hoffen, daß die Mittlermächte fernerweit noch andere Veränderungen ihrer ersten Erklärung zulassen werden, als diejenigen, welche wirklich an mehreren Stellen im allgemeinen Plan gemacht worden sind, um so weniger, als wir von S. M. dem Könige von Preußen, in seiner Eigenschaft als selbstständige und unabhangige Macht, so eben erst haben die Erklärung entgegen nehmen müssen, daß er in eine weitere Veränderung zu willigen nicht gemeint sei. Die Bemerkungen, welche die Deputation über andere Artikel zu machen Gelegenheit gehabt und den Ministern der Mittlermächte überreicht hat, sind meistentheils, und zwar der Art, in Erwägung genommen worden, daß den Reclamationen Genüge geleistet worden ist; auch ist der endlichen Entscheidung anderer die Bahn eröffnet, so daß sich Ergebnisse hoffen lassen, die mit der Gerechtigkeit in Einklang stehen. Es sind in Wahrheit diesem neüen Plane mehrere neüe Verfügungen hinzugesetzt worden, zu denen die Deputation nicht den Anlaß gegeben

hat, und gegen die zum Theil ſchon Einſpruch erhoben worden iſt, oder noch weitere Klagen von den Betheiligten erhoben werden können. Indeſſen kann ſich die Deputation mit den letzteren nicht ex officio beſchäftigen; was aber die erſteren anbelangt, ſo iſt der Unter-Abgeordnete cum unanimibus der Meinung, daß man ſie noch zu prüfen habe. Im Voraus dürfen wir aber überzeügt ſein, daß die Miniſter der Mittlermächte, welche abſonderliche Urſachen gehabt haben müſſen, um derartige Verfügungen zu treffen, dieſen kleinen wie den großen Intereſſen Genugthuung verſchaffen werden. Dieſe Gegenſtände, welche verhältnißmäßig von geringer Wichtigkeit ſind, können daher die Annahme des neüen Plans im großen Ganzen nicht aufhalten.

„Es ſind überdem, unmittelbar nach der Übergabe des zweiten Plans, einige neüe Einſprüche zur Dictatur gebracht worden, welche, mindeſtens zum Theil, den H. H. Miniſtern der vermittelnden Mächte übergeben werden müſſen.

„Alles, was die Deputation in Bezug auf die Landesſchulden und auf die Perſonen, welche in den zu ſeculariſirenden Ländern eine verfaſſungsmäßige Exiſtenz gehabt haben, für weſentlich nothwendig erachtet hat, iſt von den Mittlermächten und ihren Miniſtern für recht und billig anerkannt worden; in Übereinſtimmung mit der Deputation wollen ſie, daß in dieſer Beziehung ohne Verzug eine Entſcheidung getroffen werde.

„Berückſichtigt man alles Das, von welchem Nutzen könnte da noch die Nichtannahme des neüen allgemeinen Plans ſein? Bei den Beſitzergreifungen hätte man nicht ſo weit gehen ſollen, wie man in der That gegangen iſt, wollte man, mit einiger Ausſicht auf Erfolg, eine gründliche Veränderung in Vorſchlag bringen; unnöthig iſt es, zu beweiſen, daß der gegenwärtige Zuſtand nach allen Richtungen hin der am wenigſten erträgliche iſt, ſowol für die Landesherren, als für die Perſonen in ihren Dienſten, wie für die Unterthanen, welche, der bevorſtehenden Änderung ihrer Lage gewiß, von einem Tage zum andern ihr entgegen ſehen?

„Deütſchland an ſich und ſeine Verfaſſung und die der Kreiſe ſind vollſtändig gelähmt. Was nicht mehr geändert werden kann, muß ausgeführt werden, damit Ruhe und Ordnung wieder einkehre und das Reich wieder eine Verfaſſung erhalte.“

Freiherr von Albini bemerkte noch außerdem, daß, wenn davon die Rede ſei, neüe Virilſtimmen im Fürſten-Collegio zu ſchaffen, es

billig sein werde, einigen großen Häusern Deütschlands mehrere Stimmen zu bewilligen, und namentlich Österreich und Sachsen, weil ersteres die zwei Stimmen, welche ihm wegen des Burgundischen Kreises und der Markgrafschaft Roméný zuständen, einbüße, und folglich nur eine einzige behalten würde; und der Kurfürst zu Sachsen niemals mehr als Eine Stimme, die hennebergsche, gehabt habe, wegen derer er sogar noch mit der ältern, erneſtiniſchen, Linie seines Hauses abwechseln müsse. Weil Das, was man die „Principien" nannte, im neüen Plan als von den übrigen Verfügungen unzertrennlich erklärt worden war, so hielt es der Unter-Abgeordnete für Mainz für nothwendig, den vermittelnden Ministern einige Bemerkungen über das dritte Princip, bei dem die Hochschulen Deütschlands betheiligt seien; über das vierte, die Schulden; das fünfte, die Rheinzölle; das neünte, den Unterhalt der Geistlichen und ihrer Beamten betreffend, zu machen; daß der Plan auch zu Vorstellungen wegen des elften Princips Anlaß geben könnte, wenn, durch eine Note, die so eben übergeben worden sei, die vermittelnden Minister nicht aus eigener Bewegung diese Frage in der gewünschten Weise erledigt hätten.

Von all' den zahlreichen Aufgaben, welche die Deputation zu lösen hatte, war die schwierigste und verwickeltste diejenige, welche sich auf Feststellung des künftigen Unterhalts der geistlichen Herren und ihre Beamten, überhaupt der Angestellten in den seculariſtiſchen Ländern, bezog. Die Arbeit war um so schwieriger geworden, als man an diese Frage zugleich die der künftigen Verfassung der Entschädigungsländer knüpfte, eine Frage, von der es vielleicht angemessener gewesen wäre, sie abgesondert zu behandeln. Einige tausend Männer aller Klassen und aller Rangstufen schauten ängstlichen Blicks auf eine Entscheidung, die ihr Schicksal und die Existenz ihrer Familien sicher stellen sollte. Die Glieder der Deputation waren von der Nothwendigkeit durchdrungen, diesem Zustande der Ungewißheit ein Ende zu machen; allein der Umfang, den man der Frage gegeben hatte, wurde die Veranlassung, daß man sich erst in der funfzehnten Sitzung mit ihr beschäftigen konnte.

Sachsens Unter-Abgeordneter gab zuerst seine Stimme ab: er verlangte, daß man den ehemaligen geistlichen Fürsten diejenigen ihrer Domaineneinkünfte auf Lebenszeit belasse, welche immerwährend zum Unterhalt ihres Hofes gedient hätten, oder die, zu ihren kleinen Ausgaben bestimmt, gemeiniglich in ihre Privatkasse geflossen

seien; und daß man diese Einkünfte unwiderruflich auf gewisse Ämter oder Renten anweise, ohne Abzug, selbst wenn die Revenuen des Landes durch die Abtretung des linken Rheinufers einige Einbuße erlitten haben sollten; endlich, daß es diesen Prälaten gestattet bleiben müsse, in ihren Residenzen zu leben, und auch ferner der Würden theilhaftig zu sein, in deren Genuß sie zeither gewesen; daß man ihnen Behufs dessen das nothwendige Hausgeräth zum Eigenthum zu überlassen habe, und ebenso die Ersparnisse ihrer Finanzkammern, insoweit diese nicht zur Tilgung der Kammerschulden bestimmt seien.

Hinsichtlich der Verfassung der secularisirten Länder stellte Sachsen als Princip auf, daß die neuen Besitzer nur an die Stelle der alten träten; daß demgemäß die Gerechtsame und Freiheiten der Landsassen und Unterthanen in Ansehung der Steuern und Leistungen aufrecht erhalten werden müßten. Indem er die vom Directorial-Bericht aufgestellten sechs Personenklassen im Besondern durchging, verlangte der sächsische Unter-Abgeordnete, daß, wenn dasjenige, was vom Erzstift Trier übrig bliebe, nicht hinreiche, um einen Sustentations-Fond zu bilden, welcher dem jährlichen Einkommen gleichkomme, das zum Unterhalt des kurfürstlichen Hofes bestimmt gewesen sei, es nur eine Handlung der Gerechtigkeit sein werde, daß diejenigen der weltlichen Stände welche durch die Secularisationen eine beträchtliche Vermehrung ihres Gebiets bekommen würden, an dieser verhältnißmäßig nur kurz dauernden Beisteuer sich betheiligten.

Warum nahm sich Globig, der Unter-Abgeordnete für den Kurfürsten zu Sachsen, der geistlichen Herren, der Prälaten, und insonderheit des gewesenen Kurfürsten-Erzbischofs zu Trier, mit so außerordentlicher Wärme an? Ganz einfach aus Familienrücksichten des Hauses Sachsen! War doch Clemens Wenzeslaus, Erzbischof zu Trier, zugleich Bischof zu Augsburg, Freising und Regensburg, auch gefürsteter Propst zu Elwangen, ein Herzog zu Sachsen, der jüngste Oheim des regierenden Kurfürsten zu Sachsen. Clemens Wenzeslaus, der durch sein Hegen und Pflegen, durch sein — Hätscheln und Verhätscheln der französischen Emigranten, soviel Unheil über sein deutsches Vaterland gebracht hat, war zur Zeit dieser Verhandlungen bei der außerordentlichen Reichsdeputation ein Mann von 63 Jahren.

Sechszehnte Sitzung, 18. Oktober. Die Erörterung des vorigen Gegenstandes wurde in dieser Sitzung fortgesetzt. Freiherr Nordegg-Rabenau, der Unter-Abgeordnete für den Hoch- und Deutsch-

meister, machte einen Unterschied zwischen Bischof und Landesherrn. Die Frage, ob die geistlichen Fürsten, deren Länder zur Entschädigung dienen sollten, und die folglich aufhören würden, Landesherren zu sein, Bischöfe blieben oder nicht, gehöre gar nicht zum Geschäftskreise der Deputation. Der Abgeordnete war der Ansicht, daß die abgesetzten Reichsfürsten ihren alten Titel und ihren alten Rang fortführen müßten; daß es ihnen anheim zu stellen sei, ihren Aufenthalt außerhalb der Länder zu nehmen, deren Regierung sie verlustig gingen; daß, zögen sie es vor, darin zu bleiben, es ihnen frei stehen müsse, eine Sommerwohnung zu wählen, welche geeignet sei, die Annehmlichkeiten des Landlebens zu genießen, daß ihre Winter- und Sommerwohnung schicklich möblirt, und die Unterhaltung des Haus- und Tafelgeräths vom neüen Landesherrn zu bestreiten sei; daß es ihnen gestattet sein müsse, den Hofmarstall nach wie vor zu benutzen; daß ihrer Dienerschaft der Jahrgehalt aus den Domaineneinkünften des neüen Landesherrn zu entrichten sei; und endlich, daß man ihnen eine Pension zum Betrage des Durchschnitts ihrer Einkünfte, die während der zuletzt vergangenen zehn Jahre ihrer Regierung zur Hofhaltung nothwendig gewesen, aussetze; und daß diese Pensionen auf bestimmte Ämter anzuweisen seien, deren Verwalter eidlich zu erhärten hätten, daß sie die festgestellten Einkünfte in baarem Gelde und an Natural-Leistungen nur allein den Pensionairs selbst ausliefern würden.

In Ansehung der Verfassung der secularistischen Länder unterschied der Vertreter des Hoch- und Deütschmeisters zwischen Verfassung und Regierung oder Verwaltung. Dem neüen Landesherrn muß es freistehen, diejenige Verwaltungsweise einzuführen, die er für die passendste hält; nicht also ist es mit der Verfassung: eine Änderung derselben hangt ebensowenig von der Willkür des neüen Fürsten ab, wie der alte Besitzer dazu nicht das Recht hatte. Der luneviller Friede, der das Gesetz ist, auf Grund dessen die Deputation ihr Urtheil zu sprechen hat, sichert den erblichen Fürsten nichts weiter zu, als — Entschädigung, Schadloshaltung für ihre Verluste jenseits des Rheins. Die Abschätzung des Verlustes und der Ausgleichung ist das Facit der vereinigten Berechnung des Flächeninhalts, der Einwohnerzahl und des Reichthums der verlornen und der gewonnenen Länder; allein diese Schätzung verlangt nicht die Verletzung der Rechte und Gerechtsame, welche durch die Verfassung der abgetretenen Länder den Bewohnern derselben sicher gestellt sind. Diese

Rechte verletzen wäre eine Verletzung des Völkerrechts, welches, selbst zur Zeit des westfälischen Friedens, so gewissenhaft geachtet wurde. Der König in Schweden und der Kurfürst zu Brandenburg ließen damals gleiches Recht in dem Lande bestehen, das ihnen beiden zur Vertheilung zugefallen war. Der Vertreter des Hoch- und Deütschmeisters ist daher der Meinung, daß, um so viele Millionen — freier Deütsche zu beruhigen, es unumgänglich nothwendig sei, daß in dem Augenblick, wo die Besitzergreifung erfolgt, das Princip öffentlich verkündet werde: die neüen Landesherren seien nicht befugt, willkürliche Änderungen in der Landesverfassung vorzunehmen. Es folgt daraus, daß, wo Landstände sind, sie beibehalten werden und die neüen Landesherren gehalten sein müssen, deren Einwilligung einzuholen, wenn sie die bestehenden Steüern verändern oder erhöhen, Anlehen aufnehmen, Domainen veraüßern wollen, u. s. w. Auch muß die Erwartung ausgesprochen werden, daß alle, von den Landständen verbürgten Wohlthätigkeitsanstalten, als Tilgungsfonds, Feüerversicherungskassen ꝛc. gewissenhaft aufrecht erhalten werden. Die Unterthanen der Länder, die einen andern Landesherrn bekommen, müssen auch die Freiheit haben, dieses Land in einer bestimmten Frist zu verlassen, sich niederzulassen, wo sie wollen, und ihr Vermögen sammt und sonders mitzunehmen. Außer den Grundsätzen des Völkerrechts wurden die Reichsgesetze angeführt, die den Unterthanen diese Freiheit gewährleisten.

Es ist zu beklagen, daß diese Bemerkungen, die dem Fürsten, der sie der Deputation machen ließ, so wie dem Minister, der sein Organ war, zur größten Ehre gereichen, nicht in Erwägung gezogen worden sind, und der Receß diesen so wichtigen Gegenstand ganz mit Stillschweigen übergangen hat. Erst dem wiener Congreß ist es vorbehalten gewesen, Grundsätze festzustellen, welche zehn Jahre lang so oft und so schwer verletzt worden sind. Wer aber war, als die außerordentliche Reichsdeputation in Regensburg tagte, Hoch- und Deütschmeister? Es war, nachdem am 27. Juli 1801 erfolgten Ableben des Erzherzogs Maximilian Franz, Kurfürsten zu Köln, Fürstbischofs zu Münster und Hoch- und Deütschmeisters, dessen Neffe, Erzherzog Karl zu Österreich, des Kaisers Franz II. Bruder, der große Feldherr, der in den Revolutionskämpfen ein Besieger der Franzosen blieb, so lang' er nach seinem Ermessen im Felde schalten und walten konnte, für das Wohl seines Hauses, wie für die Unabhangigkeit und die Freiheit Deütschlands und des Deütschen Volks,

dessen Rechte er mit Herz und Kopf vertrat, wo er es konnte und vermogte und so lange höfische Kabalenmacher und Ränkeschmidte ihm nicht den geraden Weg vertraten, auf dem er, ein echter deütscher Mann, gewandelt ist sein Lebelang.

In Bezug auf den Unterhalt der Geistlichen, denen der luneviller Friede nur wenig oder nichts auf dem rechten Rheinufer übrig gelassen hatte, gab der Hoch- und Deütschmeister seine Stimme dahin ab, daß Frankreich damit belastet werde; sollte diese Macht, wider alles Erwarten, sich weigern, so sei es, meinte er weiter, des Reiches Pflicht, sich dieser Personen anzunehmen, indem es sich die Zahlung einer gewissen Menge von Römermonaten auferlege.

Man trat darauf in die Berathung über den § 34 des Entschädigungsplans, welcher die Principien enthielt. Der § 4 dieses Artikels, welcher der § 38 des Hauptrecesses geworden ist, und welcher die den Erbfürsten zu Theil gewordenen Länder mit den persönlichen Schulden der früheren Besitzer belastet, schien dem brandenburgischen Unter-Abgeordneten nicht in Übereinstimmung mit dem § 8 des Vertrags von Luneville zu stehen. „Der König," sagte dieser Minister, „erachtet es in seiner Eigenschaft als Reichsstand für seine Pflicht, gegen das Projekt Einspruch zu thun, welches deütsche Länder und Unterthanen mit dieser neüen, unerwarteten und übermäßigen Last beschweren will; die Großmuth und Gerechtigkeit der französischen Regierung lassen beim Könige keinen Zweifel aufkommen, daß dieser Einspruch genügen werde, um vom Minister Frankreichs die beruhigende Zusicherung zu erhalten von der treüen und gewissenhaften Vollziehung der Verpflichtung, welche Frankreich durch einen feierlichen Vertrag übernommen hat."

An diesem Tage wurden zwei Beschlüsse gefaßt; der eine in Bezug auf den Art. 24 setzte eine besondere Kommission ein, welche mehrere Abteien, die in Schwaben noch verfügbar waren, unter die Reichsgrafen vertheilen sollte; der andere Beschluß schlug Veränderungen in einigen der Principien des Art. 34 vor.

Siebzehnte Sitzung, 19. Oktober. Die Mittlermächte antworten auf die Bemerkungen wegen der Principien. Mit den meisten der in Antrag gebrachten Abänderungen waren sie einverstanden; erinnerten aber gleichzeitig die Deputation, daß die zwei Monate, welche für ihre Berathungen angesetzt worden, auf dem Punkte ständen, zu verstreichen. Es wurde mit Sammlung der Stimmen über den Plan fortgefahren; allein Niemand stimmte in dieser Sitzung,

wenn nicht Sachsen, welches der Mehrheit der Stimmen, die sich bereits für die Annahme des Plans kundgegeben hatte, beitrat.

Achtzehnte Sitzung, 21. Oktober. Böhmen that, im Namen des Großherzogs von Toskana, wiederholentlich Einspruch gegen die Annahme des zweiten Plans, weil man in demselben auf die gerechten Forderungen dieses Fürsten gar keine Rücksicht genommen habe. Er bewies die Kleinlichkeit des ihm gemachten Einwurfs, nämlich, daß die Entschädigungsmasse für eine volle und ganze Schadloshaltung, wie sie ihm der luneviller Friedensschluß verbürge, nicht hinreiche; er zeigte, daß, wenn Dem so sei, es in hohem Grade ungerecht sein würde, auf ein einziges Haupt die Verkürzung zu laden, der sich Alle nach Verhältniß unterziehen müßten. Der Unter-Abgeordnete zeigte jedoch an, der Wiener Hof habe den Vorschlag gemacht, fast ganz Vorder-Österreich, oder beinah alle seine Besitzungen in Schwaben, gegen den auf dem rechten Innufer belegenen Theil von Baiern zu vertauschen, und den fernern Vorschlag einer Vermehrung der Entschädigung des Großherzogs, die sie nur auf 1,800,000 Gulden Revenuen steigern würde; was noch nicht die Hälfte desjenigen Betrags sei, auf den er Anspruch habe. Er machte sodann noch darauf aufmerksam, wie die Umstände keineswegs zu einer allzugroßen Eile angethan seien, um nicht den Ausgang dieser Unterhandlung abwarten zu müssen.

Allein trotz dieser Einrede nahm die Deputation in dieser Sitzung den zweiten Entschädigungsplan der Mittlermächte an durch einen, in aller Form Rechtens ge- und abgefaßten Beschluß, der dann sofort dem kaiserlichen Bevollmächtigten überreicht wurde.

In der nämlichen Sitzung gab Brandenburg sein Gutachten über den künftigen Unterhalt der Geistlichen und ihrer Beamten, so wie auch über die Schuldenfrage ab. Da der erste Theil dieser Abstimmung die Grundlage des endgültigen Concluſums gewesen ist, so beschränken wir uns auf folgende bemerkenswerthe Stelle:

„Je mehr die religiöse und kirchliche Verfassung bis hierher in vielen Ländern den Vorwand hat hergeben müssen, um gegen jede andere Religionsgesellschaft, als die man die herrschende zu nennen liebt, die schreiendste Unduldsamkeit zu üben, indem man die Angehörigen dieser Gesellschaften nicht allein des Rechts, Gott nach ihrer Weise anzubeten, sondern sogar der Ausübung ihrer bürgerlichen Gerechtsame beraubt, und sie vor der Theilnahme an industriellen und Handelsunternehmungen überall ausgeschlossen hat; desto mehr

fordert der Geist der Zeit, in der wir leben, daß, indem den jetzigen Principien gehuldigt wird, wir keine beschränkende Verordnung genehmigen, welche dem System einer weisen Toleranz und einer absoluten Religionsfreiheit entgegen sein würde."

Neünzehnte Sitzung, 23. Oktober. Der böhmische Unter-Abgeordnete übergab eine Liste der Gegenstände, über welche der zweite Entschädigungsplan verfügte, obgleich sie Eigenthum des Hauses Österreich oder des Großherzogs von Toskana, oder ihrer Landesherrlichlichkeit unterworfen seien, oder über welche dem Hause Österreich gewisse Rechte zuständen. Dahin gehörten:

1) Mühldorf und der auf dem linken Innufer belegene Theil der Grafschaft Neüburg, welche beide Baiern überwiesen waren: Mühldorf, eine Stadt am Inn, von Baiern umgeben, und Sitz eines Pflegamts, zu welchem Alten-Mühldorf, Mösling und Friezing gehörten, sei ein Zubehör des Erzstifts Salzburg; und die Grafschaft Neüburg sei zwar seit 1731 ein Eigenthum des Hochstifts Passau, sei aber seit 1528 dem Lande ob der Ens einverleibt, und stehe also unter der Landeshoheit des Erzhauses Österreich.

2) Die Ortenau, die man als ein Zubehör des Breisgau angesehen habe, der dem Herzog von Modena zugewiesen worden, sei ein völlig abgesonderter Bezirk.

3) Die fürstliche Abtei Kempten stehe unter Österreichs territorialer Gerichtsbarkeit; über die mittelbare Abtei Waldsassen übe dasselbe Haus die Schutz- und Schirmgerechtigkeit aus; die Abtei Ottobeüren und die kaiserlichen freien Reichsstädte Buchhorn, Wangen, Leütkirch und Ravensburg seien Zubehörungen der österreichischen Landvogtei in Schwaben, oder zahlten ihr gewisse Vergeltungen. Alle diese Länder machten nichtsdestoweniger einen Theil der dem Hause Baiern versprochenen Entschädigung aus.

4) Die Abteien Gengenbach, Petershausen, Salmansweiler, die kaiserlichen freien Reichsstädte Offenburg, Zell, Gengenbach, Überlingen, Biberach und Pfullendorf, die theils der österreichischen Landvogtei der Ortenau, welcher daselbst verschiedene Gerechtsame zustanden, theils der österreichischen Landvogtei in Schwaben unterworfen waren, seien dem Markgrafen von Baden überwiesen worden.

5) Die Reichsstädte Weil, Reütlingen, Eßlingen und Aalen waren derselben Landvogtei unterworfen, und entrichteten „Recognitions"-Gefälle (Ehrung), und das Kloster Heiligenkreüzthal, wel-

ches nicht reichsunmittelbar war, machten einen Theil des würtembergischen Looses aus.

6) Die Abtei Weingarten, der österreichischen Landvogtei, und zum Theil sogar der Landeshoheit des Hauses Österreich unterworfen, war dem Hause Nassau bestimmt.

7) Die Abtei und die Reichsstadt Lindau, welche beide sich in dem nämlichen Falle befanden, sollten dem Fürsten von Bretzenheim gegeben werden.

8) Eben so die Stadt und die Abtei Buchau, welche für den Fürsten von Thurn und Taxis bestimmt waren.

9) Den Reichsgrafen, auf deren Entschädigung man anderenwärts nicht geachtet hatte, waren die Abteien Ochsenhausen, Mönchrath oder Rath, Schussenried, Gutenzell, Baindt, Buxheim, Weißenau, und Ysny, nebst der Stadt dieses Namens, zugedacht; allein alle diese Abteien hingen unter verschiedenen Rechtstiteln vom Hause Österreich ab, oder zahlten demselben Ehrungen, Schirmgeld, Grundzins.

Was für eine Bewandniß es mit der Landvogtei in Schwaben oder mit der Landvogtei Altorf und Ravensburg, wie sie eigentlich hieß, hatte, das wolle man in unserem Werke I., 1, S. 93 ꝛc. nachsehen.

10) Dem Hoch- und Deutschmeister, und dem Großprior des Johanniter-Ordens zu Heitersheim wollte man die mittelbaren Abteien, Kapitel und Klöster in den Vorarlbergischen Herrschaften und in Schwäbisch-Österreich geben, in welcher Beziehung der Unter-Abgeordnete von Böheim sich auf die, in der vierten Sitzung kund gegebenen Ansichten bezog, denen zufolge man nicht über mittelbare geistliche Güter verfügen könne, ohne die Landeshoheitsrechte Dritter zu verletzen.

11) Österreich hatte die Landeshoheit in der Herrschaft Trarp, welche in dem Plane der vermittelnden Mächte der Helvetischen Republik zugesprochen worden war.

Wenn man unsrer Seits, so fügte Böheim hinzu, nicht vor dem nicht abschätzbaren Umfange der Gerechtsame spricht, um unmittelbar darauf ihren Werth zu bestimmen; wenn man nicht auf Ansprüche zurück geht, die aus dem 15. und dem 16. Jahrhundert stammen; so beweist diese Besonderheit blos, daß derjenige, welcher nur behalten will, was ihm gehört, ohne die Rechte eines Andern beeinträchtigen zu wollen, niemals eine Forderung stellen kann, welche

die rechtmäßigen Gefühle eines Dritten verwundet. Man muß darum um so vertrauungsvoller erwarten, daß Derjenige, welcher eines Andern Rechte achtet, und zu einem jeden billigen Abkommen die Hand bietet, bei den Anderen dieselbe Stimmung vorfinden werde.

Bei der Abstimmung über den Unterhalt der Kirchenfürsten bemerkte der württembergische Unter-Abgeordnete, daß, wenn er auch dem Principe beitrete, welches den geistlichen Fürsten ein ihrem Range entsprechendes Jahrgehalt zusichere, er doch Verwahrung gegen den Maßstab dessen, was sie bisher gebraucht hätten, einlegen müsse, weil ein regierender Fürst zu größern Ausgaben genöthigt sei, als ein Fürst, der die Regierung niedergelegt habe.

Sachsen gab seine Stimme dahin ab, daß die Hansestädte zum Unterhalt des Reichs-Erzkanzler beitragen sollten.

Zwanzigste Sitzung, 26. Oktober. Der König von Schweden, in seiner Eigenschaft als Herzog von Vorpommern, übergab durch seinen Minister von Bildt eine bemerkenswerthe Erklärung, folgenden wesentlichen Inhalts:

„Der König glaubt nicht länger schweigen zu sollen, weil das Deütsche Reich aufs Neüe von Gefahren und Erschütterungen bedroht ist, und das bei einer Gelegenheit, wo alle Glieder des Reichs sich lieber hätten vereinigen sollen mit ihrem Haupte zur Aufrechthaltung der Unabhangigkeit, ohne welche es weder Ruhe von Dauer noch Sicherheit geben kann. Der König denkt zu edel, als daß er darauf ausgehen sollte, seine Besitzungen in Deütschland zu vergrößern; er hat keinen andern Zweck, als die wahre Wohlfahrt des Deütschen Reichs, die Aufrechthaltung seiner verfassungsmäßigen Gesetze und seiner Unabhangigkeit. Doch würde er keinen Theil an den Angelegenheiten Deütschlands genommen haben, hätte er nicht in Erfahrung gebracht, daß fremde Mächte sich in die wichtigen Verhandlungen mischen, die gegenwärtig im Gange sind; in diesem Falle hat er, als Reichsfürst und als Bürge der Reichsverfassungen, geglaubt, viel eher befugt zu sein, an diesen Verhandlungen Theil zu nehmen. Der König erkennt zwar die Nothwendigkeit von Veränderungen an, welche im Deütschen Reich als Folge des Entschädigungs-Prinzips vorzunehmen sind; allein man muß auch, so meint er, als weitere Folgen dieses Prinzips, mit der allergrößten Billig- und Gerechtigkeit zu Werke gehen, dergestalt, daß diejenigen, welche wirkliche Verluste erlitten haben, auch nur wegen dieser entschädigt werden. Durch die militärischen Besitzergreifungen von Ländern, welche selbst in diesem Augenblick noch nicht von der zustehenden Behörde zugesprochen worden sind, hat man ein eben so gefährliches, als gesetzwidriges Beispiel gegeben."

Nach Vorlesung dieser mannhaften Erklärung kündigte der böheimische Unter-Abgeordnete an, daß die Unterhandlungen wegen

Toskana auf einem Punkt angelangt seien, welcher hoffen lasse, daß sie zu einer raschen Entscheidung kommen würden.

In dieser Sitzung wurde der Beschluß gefaßt, welcher das Schicksal der ehemaligen Landesherren ordnete, und der die Artikel 47 und folgende des Recesses bildet. In dem Vorwort dieses Beschlusses hieß es: „Da es des Reiches Pflicht ist, das Schicksal der schuldlosen Opfer des Friedens so viel als nur immer möglich zu lindern, und zu verhüten, daß sie nicht der Willkür verfallen, vielmehr ihre politische und persönliche Existenz auf dem Fuße sicher zu stellen, dessen sie bisher genossen haben, so wie ihren künftigen Unterhalt in einer Weise, die ihrer Würde entspricht; und weil es eben so des Reiches Pflicht ist, diese Sorge auf all' die Klassen von Personen auszudehnen, welche sich in der nämlichen Lage befinden; so muß beschlossen werden, daß, u. s. w."

Einundzwanzigste Sitzung, 30. Oktober. In dieser Sitzung wurde der Druck wiederum recht augenscheinlich, den die vermittelnden Mächte auf die Verhandlungen ausübten. Alle Mitglieder der Deputation hatten einstimmig die Ungerechtigkeit des Prinzips anerkannt, nach welchem die der Landeshoheit eines andern Fürsten unterworfenen mittelbaren geistlichen Güter von der Entschädigungsmasse verschlungen werden sollten; allein man mußte den Gedanken, diesen Widerstand zur Geltung zu bringen, fallen lassen, weil es empfunden worden war, daß die Vermittler bei ihrer Ansicht hartnäckig beharrten.

Ein Conclusum vom nämlichen Tage stellte fest, daß, als Gegenleistung der wichtigen Vortheile, welche der allgemeine Plan den vier kaiserlichen freien Reichsstädte Bremen, Hamburg, Augsburg und Lübeck zusicherte, es gerecht wäre, sie zur Erfüllung dessen, was an der Entschädigungsmasse fehlen könnte, und namentlich zur Ergänzung der Einkünfte des Reichs-Erzkanzlers heranzuziehen. Dieser Gedanke war in mehreren Sitzungen erörtert worden; allein seit dem 30. Oktober, wo er durch einen Beschluß angenommen worden war, hörte man nicht mehr davon sprechen; und dieser Beschluß, bei dessen Abfassung die Deputation einstimmig gewesen war, wurde nicht in den Receß aufgenommen. Sehr wahrscheinlich fanden die genannten Städte Mittel und Wege, durch Sonderunterhandlungen mit dem französischen und dem russischen Minister diese für ihre Sache günstig zu stimmen; was an einen andern, bereits oben erwähnten, Vorgang erinnert, wonach die Städte Bremen, Frankfurt und Hamburg es

verstanden hatten, — Frankreichs Freündschaft zu „schätzen", oder zu „taxiren"!!

Zweiundzwanzigste bis fünfundzwanzigste Sitzung, 2. 4. 6. 8. November. In diesen vier Sitzungen beschäftigte sich die Deputation hauptsächlich mit Privatreclamationen.

Sechsundzwanzigste Sitzung, 11. November. Der Bevollmächtigte des Kaisers hatte, wiewol er dem in der zwanzigsten Sitzung gefaßten Beschluß wegen künftigen Unterhalts der geistlichen Herren, deren Besitzungen secularisiret worden, beigetreten war, doch einige Vorbehalte zu Protokoll gegeben, namentlich in Bezug auf die vierte und fünfte Klasse der geistlichen Personen, für welche der Beschluß zu wenig gethan hatte. Es war nämlich gesagt worden, daß das Reich, im Allgemeinen, zum Unterhalt der Personen von der vierten Klasse, durch Römermonate beitragen müsse; und daß, in Ansehung derer von der fünften Klasse, man nicht die Hoffnung aufgegeben habe, für sie eine Versorgung in ihrem Heimathlande, auf dem linken Rheinufer zu ermitteln, in Folge dessen man sie dem Wohlwollen von Kaiser und Reich empfehlen werde. Über jene Vorbehalte trat die Deputation am 11. November in nähere Berathung. Böhmens Unter-Abgeordneter ließ sich bei dieser Gelegenheit also vernehmen:

„Die Nachfolger jener Bischöfe, welche in den Anfangszeiten des Reichs mit den ältesten und berühmtesten Häusern Deütschlands im Rath der Kaiser gesessen haben, so oft diese ihr Gutachten über Alles verlangten, was sich auf Religion, Sitten, Gesetze, Gerechtigkeitspflege, insonderheit auf alles Das bezog, was die Gesittung der Nation und die Vervollkommnung ihrer Verfassung fördern konnte, steigen nach tausend Jahren herab von ihren Sitzen und bringen der Liebe zum Frieden kostbare Hoheitsrechte zum Opfer, die auf die rechtmäßigste Weise ihr eigen geworden waren. Sie werfen in die allgemeine Gütermasse, die dazu dienen soll, ihre weltlichen Mitstände für den Verlust, den diese erlitten haben, zu entschädigen, ein heiliges Eigenthum, welches unvergleichlich größer an Umfang ist als alles Das, was die weltlichen Fürsten jemals auf dem linken Rheinufer besessen haben; und dieses große Besitzthum ist heüt zu Tage so zersplittert, daß, als zwei Fürstbischöfe (die von Lüttich und Basel), stark durch die Heiligung ihrer Rechte, die Gleichheit ihrer Würde, auf des Reiches Ehre sich verlassend und der Gesinnungen der Mittlermächte gewiß, fragen, wo sie von nun an einen, ihrem Range entsprechenden, Unterhalt finden werden, man daran zu zweifeln scheint,

ob etwas für sie geschehen könne, wenn es nicht eine — magere Empfehlung an Kaiser und Reich ist. Denn man darf es sich nicht verhehlen, daß die Römermonate, welche man ihnen anzuweisen gedenkt, ein im höchsten Grade unsicheres Auskunftsmittel ist. Die Mittlermächte wissen es eben so gut, als die Deputation, welches die Fürsten sind, die Entschädigungen empfangen haben, welche mit ihren Verlusten in gar keinem Verhältniß stehen. Kann man voraussetzen, es sei ihr Wille, daß auf der einen Seite üppiger Überfluß, auf der andern Seite die kläglichste Blöße Statt finden solle? Nein, sie werden es gerecht finden, daß diejenigen Erbfürsten, welche durch die Secularisation eine beträchtliche Vermehrung ihres Gebiets empfangen, einen Theil dieser temporairen Beisteüer übernehmen. Wird dieses Prinzip angenommen, so werden wir uns selbst treü bleiben, weil wir die Gerechtigkeit dieses Grundsatzes dadurch anerkannt, daß wir den kaiserlichen freien Reichsstädten die Verpflichtung auferlegt haben, dabei mitzuwirken. Eine große Menge der Stände Deütschlands sind bei den Verlusten und den aus dieser Unterhandlung entspringenden Vortheilen unbetheiligt; außerhalb der Deputation stehend, üben sie auf deren Berathungen keinen Einfluß aus; wenn aber eines Tags unsere Beschlüsse amtlich zu ihrer Kenntniß gelangen, so werden sie, bevor sie der Bestätigungsurkunde beitreten, befugt sein, von uns Rechenschaft zu fordern über die Verwendung der Besitzthümer der Kirche, die zu unserer Verfügung standen, ehe wir verlangen, daß ihre Unterthanen die Steüern leisten sollen, die man ihnen auferlegen will. Nehmen sie dann wahr, daß einige ihrer Mitstände sich an Land und Einkünften sehr ansehnlich bereichert haben und daß alle diese, die nach dem Zehnten berechneten Revenuen der großen Präbenden genießen, und unterwerfen sich jene dann noch der Zahlung der Römermonate — dann wahrlich wird man ihre Sanftmuth bewundern müssen; allein das läßt sich von ihnen nicht als eine Pflicht verlangen; und weil man ihnen diese Steüer nicht wider ihren Willen auferlegen kann, wo ist da die Bürgschaft, welche ihr Gesetzeskraft verleiht?"

Der Beschluß, welcher hierauf gefaßt wurde, verbesserte kaum das Schicksal der Personen, für welche Böhmen so viel Theilnahme gezeigt hatte; er beschränkte sich darauf, die fünfte Klasse in die vierte zu stellen, indem man ihr, wie dieser, Römermonate zusagte. Die letzten Fürstbischöfe von Lüttich und Basel waren dort: Franz Anton Graf von Méan und Beaurieux, seit dem 16. August 1792, der am

1. Oktober 1795 vor den Franzoſen hatte flüchten müſſen; hier: Franz Xaver Freiherr von Neveu-Windſchlag ſeit 2. Juni 1794, der nach ſeiner Entſetzung als Deütſcher Reichsfürſt an der Spitze der Kirche zu Baſel verblieb, † 23. Auguſt 1828.

Siebenundzwanzigſte Sitzung, 16. November. Es kam eine Note der Mittlerminiſter zum Vortrag, welche neüe Verbeſſerungen des allgemeinen Plans enthielt, welche theils aus Vorſchlägen der Deputation, theils aus Sonder-Unterhandlungen hervorgegangen waren. Die Note beſtätigte überdem die Hoffnung einer nahen Ausgleichung mit Öſterreich wegen Toskana.

Achtundzwanzigſte Sitzung, 18. November. Der Bevollmächtigte des Kaiſers leitete die Aufmerkſamkeit der Deputation auf Ermittelung eines Fond behufs Unterhalts der Geiſtlichen von der vierten und fünften Klaſſe (ſ. ſechsundzwanzigſte Sitzung). Und die Deputation ſtellte feſt, daß ſie ſich mit der Abfaſſung eines Hauptſchluſſes beſchäftigen wolle.

Neunundzwanzigſte Sitzung, 20. November. Ein Theil des Entwurfs zum Hauptſchluſſe wurde den Deputirten vorgelegt, auch eine Note der Mittlerminiſter, die noch einige Änderungen und Zuſätze enthielt, die ſofort angenommen wurden.

Dreißigſte und einunddreißigſte Sitzung, 23. und 25. November. In der erſten dieſer zwei Sitzungen kam der zweite Theil des Hauptſchluſſes zur Berathung und Vollziehung, während man ſich in der zweiten mit Privatangelegenheiten beſchäftigte.

Zweiunddreißigſte Sitzung, 4. Dezember. Des Kaiſers Bevollmächtigter zeigte der Deputation an, daß der Hauptſchluß, deſſen Abfaſſung ihre Thätigkeit in Anſpruch nehme, nur als ein Redactionsprojekt angeſehen werden könne, über das er ſich ſeine Bemerkungen vorbehalte. Auch empfahl er, ſich mit anderen rückſtändigen Sachen zu beſchäftigen, u. a. mit den Feſtſetzungen über die Rheinſchiffahrt. Eine Note der vermittelnden Miniſter ſprach den Wunſch aus, daß die in franzöſiſcher Sprache abgefaßte Redaction der 47 erſten Artikel des Entwurfs als Urſchrift des künftigen Receſſes angeſehen werden möge, und erklärte ſich hinſichts der folgenden Artikel damit einverſtanden, daß der deütſche Text als Urſchrift gelten ſolle. Zugleich kündigten die Miniſter an, es ſei ihre Abſicht, den Hauptſchluß zur Kenntniß des Reichstags zu bringen.

In der nämlichen Sitzung vom 4. Dezember übergab der böhmiſche Abgeordnete die Abdankungs-Urkunde des Erzherzogs Anton

Victor, als Erzbiſchof zu Köln und Fürſtbiſchof zu Münſter, zu welchen Würden er von den Domkapiteln erwählt worden war und bemerkte u. a. Folgendes: „Bei dieſer Gelegenheit glaubt der k. k. Hof darauf aufmerkſam machen zu müſſen, daß im Verlauf der gegenwärtigen Berathungen ihm nicht diejenige Gegenſeitigkeit zu Theil geworden iſt, welche das Entgegenkommen ſeiner Seits zu verdienen ſchien. Alle bei dem Entſchädigungswerke hauptſächlich betheiligten Parteien ſind ſowohl von den vermittelnden Mächten als von der Deputation mit Freigebigkeit bedacht worden; in der Wahl der Gebiete, die für ſie beſtimmt waren, hat man auf ſchickliche Lage Rückſicht genommen, und iſt bemüht geweſen ſie abzurunden; alle Reclamationen ſind nach Grundſätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit geprüft und unterſucht worden; zwei Mal haben die vermittelnden Mächte den urſprünglichen Plan zu Gunſten jener Einſprüche abgeändert. Ein Einziger von den Betheiligten erfährt eine ganz andere, eine verſchiedene Behandlung; Öſterreichs Reclamationen, die ſich auf ausdrückliche Übereinkünfte und auf augenſcheinliche Thatſachen ſtützen, ſind ohne Erfolg geblieben; ſtatt ſie zu berückſichtigen, hat man dieſer Macht durch die Abänderungen des zweiten Plans neüen Grund zu Klagen gegeben. Mag auch die Deputation die Rechtmäßigkeit dieſer Klagen gefühlt haben, Nichts hat ſie gethan, ihnen Abhilfe zu verſchaffen."

Öſterreich habe, ſo bemerkte der Abgeordnete weiter, darin gewilligt, daß der Großherzog von Toskana mit der Hälfte deſſen ſich begnüge, was ihm von Rechtswegen gebühre, und mit der Ergänzung, die in Paris vorgeſchlagen worden ſei; wenn indeſſen die Deputation den nahe bevorſtehenden Abſchluß eines Abkommens mit den Vermittlern nicht abwarten wolle, ſo würde es angemeſſen ſein, dem Hauptſchluſſe eine Clauſel anzuhängen, welche die Vollſtreckung deſſen ermögliche, was ſpäterhin mit dem Hauſe Öſterreich abgemacht werde, und daß unter allen Umſtänden der Unter-Abgeordnete für Böheim nicht anders als unter dem Vorbehalt einer ſolchen Clauſel, dem Concluſo beitreten könne. Sodann ſchlug er für den Großherzog von Toskana die Kurfürſtenwürde vor, und daß derſelbe Rang dem Hoch- und Deütſchmeiſter verliehen werde. Auch beantragte er zu Gunſten katholiſcher Fürſten die Einführung neüer Virilſtimmen in den Fürſtenrath, weil durch die große Menge von Stimmen, die vordem von katholiſchen Fürſten geführt worden ſeien und jetzt auf Proteſtanten übergingen, das Gleichgewicht zwiſchen den beiden Religionen geſtört ſei.

In dieser Sitzung theilte der Directorialminister auch eine Note mit, welche die vermittelnden Minister Tags vorher an den Bevollmächtigten des Kaisers gerichtet hatten, und worin dieselben mit — vieler Herablassung ihre Zufriedenheit mit den durch das Conclusum vom 23. November zum Abschluß gekommenen Arbeiten der Deputation zu erkennen gaben. Dieses wichtige Ergebniß bestimme von jetzt ab auf unabänderliche Weise die Regelung der Entschädigungen und führe Deütschland zu der ihm so nothwendigen Ruhe. Österreichs Vorbehalt wäre der Gegenstand einer in Paris eingeleiteten besondern Unterhandlung, um die sich die Deputation nicht weiter zu kümmern habe. Die Frage wegen der 350,000 Gulden für den Reichserzkanzler sei allerdings noch zu erledigen; das würde sich aber schon machen lassen. Die Akte vom 23. November sei so angethan, daß sie nunmehr zur Bestätigung vorgelegt werden könne, um dadurch zum Reichsschluß erhoben zu werden; auch darum brauche sich die Deputation nicht zu bemühen, das würden sie, die Minister der vermittelnden Mächte schon alles besorgen und in Richtigkeit bringen, wobei sie zugleich hofften, daß die Deputationsmitglieder dieses neüe Freündschaftsstück gebührender Maßen anerkennen würden. Worauf sie aber nochmals bestehen müßten, wäre, daß die französische Urschrift der Paragraphen 1—47 als alleingültige Urkunde des Receßes angesehen werden müsse, auf die man künftighin, bei etwa entstehenden Zweifeln, lediglich zurück zu gehen habe.

Dreiunddreißigste Sitzung, 7. Dezember. Der Unter-Abgeordnete für Böheim unterbreitete folgende Gegenstände der Deputation zur Berathung: — 1) Die Ergänzung der Ausstattung des Erzkanzlers, die so zu bestimmen sei, daß der erste Fürst des Deütschen Reichs nicht abhängig gemacht werde von denen, die ihm eine Rente zu zahlen haben; — 2) die Pension des Erzbischofs zu Trier; — 3) der Unterhalt der Bischöfe von Lüttich und Basel und der Domherren ihrer Domkapitel ꝛc.; — 4) die Bestätigung der verfassungsmäßigen Rechte der reichsunmittelbaren Ritterschaft, — und 5) die Erhaltung der Rechte der Unterthanen in den secularisirten Ländern, so weit diese Rechte auf Übereinkunft oder auf dem Herkommen beruhen.

Vierunddreißigste Sitzung, 14. Dezember. Ein Sendschreiben des kaiserlichen Bevollmächtigten bezeichnete folgende Punkte als solche, welche noch erörtert werden müßten: — 1) der Unterhalt der Geistlichkeit; — 2) das Schicksal Derjenigen, welche in Folge des beim Kaiser stehenden Rechts der ersten Bitte Pfründen hätten; — 3) die Lan-

des verfassungen und die Gerechtsame der Unterthanen; — 4) die Kirchen und Pfarrgüter, die von den geistlichen Gütern zu unterscheiden seien; — 5) ein eiserner Fond für den Klerus des linken Rheinufers; — 6) die Rheinzölle, deren Beibehaltung der Bevollmächtigte des Kaisers für wünschenswerth hielt; — 7) die Bestätigung des westfälischen Friedens und der späteren Friedensschlüsse; — 8) die Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten der unmittelbaren Reichsritterschaft.

Fünfunddreißigste Sitzung, 22. Dezember. Der brandenburgische Unter-Abgeordnete bemerkte: nach den von den fremden Ministern gegebenen Versicherungen, den Großherzog von Toskana betreffend, sei es nicht mehr nöthig, dem allgemeinen Concluso einen Vorbehalt hinzuzufügen, wie es Böheim verlangt habe. „Der König," fügte er hinzu, „kann in den Vorschlag willigen, die Zahl der katholischen Stimmen im Reichsfürsten-Collegio zu vermehren, aber keineswegs aus dem Grunde, den der böheimsche Unter-Abgeordnete vorgeschoben hat, dem zu Folge es nothwendig wäre, das Verhältniß zwischen beiden Religionen wiederherzustellen. Seit Jahrhunderten sind die protestantischen Stimmen in diesem wie im Kurfürstenrathe in der Minderheit gewesen, ohne daß die Protestanten dadurch ihre Existenz benachtheiligt erachtet haben. Überhaupt, Dank sei es dem Geist des Fortschritts, die Zeiten sind vorüber, wo Aberglaube und Schwärmerei jede politische Angelegenheit zu einer Sache der Religion gestempelt haben. Es würde von geringen Folgen sein, wollte man auf der Nothwendigkeit einer Gleichheit der Stimmen beim Reichstage in einem Augenblick bestehen, wo die Deputation die vollkommene Gleichheit der Religionen in Deütschland verkündet, und wo sie so viele römisch-katholische Länder protestantischen Fürsten unterwirft, in der Überzeügung, daß, wie es die preüßischen Staaten seit einem halben Jahrhundert bewiesen haben, die katholischen Unterthanen unter der Regierung prostetantischer Fürsten dieselbe Wohlfahrt, dieselbe Achtung für die Freiheit ihres Gewissens finden werden, deren sie unter den Fürsten ihrer Kirche theilhaftig gewesen sind."

In dieser Sitzung beschloß man, daß unverzüglich und noch vor Eröffnung der beim Reichstage zu haltenden Berathungen über den Hauptschluß, die Deputation den Bericht über ihre Arbeiten an Kaiser und Reich erstatten solle. Die Mitglieder der Deputation fühlten denn doch zuletzt die unwürdige Stellung, in die sie durch

die Anmaßlichkeit der Franzosen und der Russen gerathen waren, wenn diese nun auch noch die Berichterstatter beim Reichstage sein wollten.

Während der Zwischenzeit von der 35. zur 36. Sitzung wurde die so lange zwischen Österreich und Frankreich schwebende Streitfrage endlich durch eine Übereinkunft erledigt, die am 26. Dezember 1802 zu Paris Graf Philipp Cobenzl, im Namen des Kaisers, und Joseph Buonaparte, Namens der Französischen Republik, und, wie die Vorrede besagt, im Einvernehmen mit Rußland unterzeichneten.

Um die Entschädigung des Herzogs von Modena zu vermehren, tritt ihm der Kaiser das Amt oder die Hausvogtei Ortenau ab. Art. 1.

Um den Kaiser wegen der Ortenau schadlos zu halten, werden die beiden Hochstifte Trient und Brixen zu seinen Gunsten secularisirt. Art. 2.

Zur Ergänzung der Entschädigungslande des Großherzogs von Toskana wird demjenigen, was der Hauptschluß vom 23. November ihm überwiesen hat, noch das Hochstift Eichstädt hinzugelegt, mit Ausnahme jedoch der Ämter Sandsee, Wernfels-Spalt, Ahrberg-Ohrnbau und Wahrberg-Herrieden und aller Dependencien des Hochstifts Eichstädt, welche von den Fürstenthümern Ansbach und Baireüth eingeschlossen sind. Diese Gebiete verbleiben dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern, und der Großherzog empfängt dafür eine gleich große Entschädigung in baarem Gelde, die von den in Böheim belegenen Gütern des Kurfürsten von der Pfalz entnommen wird, und, im Fall diese nicht ausreichen sollten, von anderen Einkünften dieses Fürsten. Art. 3.

Unter Vorbehalt dieser Bestimmungen und der Eigenthums- und anderen Rechte, die dem Kaiser als Landesherrn der österreichischen Erbstaaten wie als Oberhaupt des Deütschen Reichs zustehen, und die sich mit der Vollstreckung des Entschädigungsplanes in Einklang bringen lassen, verpflichtet sich der Kaiser all' seinen Einfluß geltend zu machen, damit der, von der Reichsdeputation beschlossene allgemeine Entschädigungsplan, der in der gegenwärtigen Übereinkunft enthaltenen Abänderungen unbeschadet, vom Reiche bestätigt werde, und so binnen kürzester Frist durch die kaiserliche Vollziehung selbst Gesetzeskraft erhalte. Art. 4.

Die Fassung dieses Artikels verdient des Lesers Beachtung in hohem Grade. Was auch immer die Bestimmungen des Entschädi-

gungsplans und die des Recesses, der ihn angenommen hat, sein mögen, sie können in nichts den Rechten des Hauses Österreich nachtheilig werden; diese, so wie die Rechte des Kaisers werden von jenen Bestimmungen nicht berührt. Wir werden den Gebrauch sehen, welchen der Wiener Hof von diesem Vorbehalt bei Gelegenheit der Streitfragen machte, die sich wegen Einführung der neüen Fürsten am Reichstage und wegen des Heimfallsrechts auf herrenloses Gut erhoben.

Es versteht sich ausdrücklich, sagt der Art. 5 der Übereinkunft, daß nach Auswechselung der Bestätigungsurkunden dieser Akte die in den vorhergehenden Artikeln genannten Länder von den Fürsten, denen sie zugesprochen sind, oder in deren Namen, bürgerlich und militärisch, besetzt werden können, und namentlich auch die Stadt Passau sammt den Vorstädten Innstadt und Ilzstadt, die sofort von S. K. K. M. Kriegsvölkern geraümt und S. K. D. von Pfalz-Baiern abgetreten werden sollen; nichtsdestoweniger aber unter der Bedingung, daß die Festungswerke dieser Stadt nicht vermehrt und blos unterhalten, und daß in den Vorstädten Innstadt und Ilzstadt keine neüen Festungswerke angelegt werden dürfen. Es können auch keine neüen Festungswerke im Gebiet des Hochstifts Eichstädt von S. K. H. dem Erzherzoge Ferdinand oder seinen Erbnehmern erbaut werden.

Der erste Consul der Französischen Republik wird sich mit S. K. M. aller Reüssen zusammen thun, um S. K. H. dem Erzherzoge Ferdinand und seinen Erben die Kurfürstenwürde zu verschaffen. Art. 6.

Die hohen vertragschließenden Parteien gewährleisten sich gegenseitig die Vollstreckung alles dessen, was in den obigen Artikeln enthalten ist, und der bevollmächtigte Minister S. K. M. aller Reüssen wird eingeladen, der gegenwärtigen Übereinkunft für S. K. M. und in seinem Namen als vertragschließende Hauptpartei beizutreten. Art. 7.

Sechsundreißigste Sitzung, 4. Januar 1803. Der brandenburgische Unter-Abgeordnete bemerkte in Bezug auf die unmittelbare Reichsritterschaft: „Was diese, soweit sie auf dem rechten Rheinufer angesessen ist, betrifft, so wird, da ihre Interessen mit der Entschädigungsfrage gar nichts gemein haben, in den gegenwärtigen Verhandlungen von ihr so wenig die Rede sein können, wie von anderen Klassen von Ständen, von Dynasten und von Mitgliedern des

Reichs. Die deutsche Verfassung ist in allen Punkten unberührt geblieben, die nicht durch die Regelung der Entschädigungen verändert worden sind, folglich auch in allem, was sich auf Rechte und Gerechtsame der reichsunmittelbaren Reichsritterschaft bezieht, welche die bestimmten Ausdrücke des § 28 vom Art. V des westfälischen Friedens nur in so weit anerkennen, als ein Edelmann nicht einem Reichsstande in Bezug auf seine Güter und rücksichtlich des Gebiets oder des Wohnsitzes unterworfen ist."

In derselben Abstimmung that der brandenburgische Unter-Abgeordnete Einspruch gegen den Titel eines kaiserlichen Kommissarius, den der Bevollmächtigte des Kaisers sich beigelegt hatte, und gegen seine Anmaßung, die Beschlüsse der Deputation zu bestätigen. Eine Abstimmung von Sachsen in der nämlichen Sitzung giebt uns Gelegenheit, dieses Einwurfs näher zu gedenken, der zu wiederholten Malen in der Deputation zur Sprache gekommen war.

Die Frage, ließ sich der sächsische Unter-Abgeordnete vernehmen, ob jeder Beschluß einer außerordentlichen Reichsdeputation der Bestätigung des kaiserlichen Bevollmächtigten bedürfe, ist von keinem Reichsgesetz entschieden worden; das Herkommen allein bildet in dieser Beziehung die Regel. Aber dieses Herkommen hat nach Beschaffenheit der Arbeiten, mit denen die Deputationen beauftragt waren, gewechselt; sind diese Arbeiten der Art, daß die Deputation über gewisse Fragen der Gesetzgebung endgültige Entscheidungen zu treffen hat, die nicht einer besonderen Bestätigung von „Kaiser und Reich" unterworfen sind, so ist es schlechterdings nothwendig, daß jedem Beschluß die Bestätigung des „Kaisers" angehängt werde. Wenn aber die Deputation nur bestellt worden ist, um ein Gutachten vorzubereiten, welches demnächst Kaiser und Reich vorgelegt wird, so geben diese ihre Bestätigung nur diesem Gutachten, welches ihnen nach beendigter Erörterung zu unterbreiten ist. Es folgt daraus, daß in einem solchen Falle gar kein Grund vorliegt, um ein Conclusum einer doppelten Bestätigung zu unterwerfen. Mehr als eine wichtige Sache würde schädliche Verzögerungen erleiden, wenn man die Bestätigung eines jeden Punktes abwarten müßte, ja im Fall der Verweigerung würden die Erörterungen unterbrochen. Es ist vorgekommen, daß, um diesen Übelstand besonders bei Friedensunterhandlungen zu vermeiden, die Reichsstände, welche durch ihre Unter-Abgeordneten daran Theil zu nehmen berufen waren, verlangt haben, daß man ihre Vollmachten nicht auf eine mittelbare Unter-

handlung mit den fremden Miniſtern, durch Zwiſchenkunft der kaiſerlichen Bevollmächtigten, beſchränke, ſondern ſie zu den allgemeinen Conferenzen zuziehe. Da dieſem Verlangen bei den Deputationen von 1682 und 1697 nicht vollſtändig entſprochen worden war, ſo ſetzte man in die kaiſerliche Wahlkapitulation von 1741 die Stelle, welche ſich Art. XI, § 12 findet, und die den Ständen das Recht zuſichert, an den Unterhandlungen mit fremden Mächten unmittelbar Theil zu nehmen. Auch beſagten die, der raſtadter Deputation ertheilten Verhaltungsbefehle ausdrücklich, daß die Deputation theils durch ſich ſelbſt, theils vorkommenden Falls auf Vorſchlag des kaiſerlichen Bevollmächtigten in Berathung zu treten; daß ſie ihren Beſchluß an dieſen Bevollmächtigten zu bringen und ſich mit ihm über die Art und Weiſe der Faſſung eines gemeinſamen Gutachtens zu benehmen habe. So ſind die Beziehungen zwiſchen dem kaiſerlichen Bevollmächtigten und der Deputation in Raſtadt geweſen; und wenn der Bevollmächtigte des Kaiſers die Initiative der Vorſchläge beanſpruchte und das Beſtätigungsrecht ausüben wollte, indem er ſich das Anſehen eines Kommiſſarius und ſeinen Mittheilungen das von Kommiſſions-Dekreten gab, ſo that man gegen dieſe Anmaßungen feierlichen Einſpruch. Da die gegenwärtige Deputation einſtimmig beſchloſſen hat, denſelben Weg zu betreten, ſo kann ihre Weigerung, dem Bevollmächtigten die Befugniß einzuraümen, ein jedes Concluſum zu beſtätigen, nicht als eine Neuerung betrachtet werden, da dieſe Befugniß weder in der kaiſerlichen Wahlkapitulation noch im Herkommen begründet iſt."

An dieſem Sitzungstage beſchloß man, die Mittlerminiſter zu erſuchen, fernerweite Eröffnungen zu machen: — 1) Über die Ergänzung der Dotation des Reichs-Erzkanzlers; — 2) über den Modus, die ſchon beſtimmten Renten oder Penſionen anzuweiſen; — 3) über die Rheinzölle; — 4) über die Art und Weiſe, wie man den Unterhalt des Kurfürſten-Erzbiſchofs von Trier beſchaffen könne, ohne die Römermonate in Anſpruch zu nehmen; — 5) über den Unterhalt der Biſchöfe zu Lüttich und zu Baſel.

Man genehmigte auch den vom Directorio vorgeſchlagenen Entwurf des Berichts, welcher dem allgemeinen Beſchluß vom 23. November zur Einleitung dienen ſollte, und der Miniſter des Markgrafen von Baden zeigte an, daß ſich ſein Herr mit dem Biſchof zu Conſtanz wegen der Rente, die demſelben zum Unterhalt gezahlt werden ſollte, geeinigt habe. Letzter Fürſt-Biſchof von Con-

stanz war Karl Theodor von Dalberg, seit 14. Januar 1800, nachmals Kurfürst-Reichs-Erzkanzler.

Siebenunddreißigste Sitzung, 19. Januar. Zwei Noten der vermittelnden Minister wurden in dieser Sitzung zum Vortrag gebracht. Die eine bezog sich auf die Virilstimmen, und die andere auf den Unterhalt des Erzbischofs zu Trier, den alle Kurfürsten übernehmen sollten, mit Ausnahme des Reichs-Erzkanzlers, und auf den Unterhalt der Bischöfe zu Lüttich und zu Basel, für dessen Aufbringung das Einkommen derjenigen Bischöfe in Vorschlag gebracht wurden, welche mehr als eine Pension bezögen.

Eine Mittheilung des kaiserlichen Bevollmächtigten brachte das am 26. Dezember des Großherzogs von Toskana wegen getroffene Abkommen zur Kenntniß der Deputation. So war denn auch das einzige Hinderniß, welches die Entschädigungsangelegenheit annoch verzögert hatte, glücklicher Weise beseitigt; Böhmen trat dem Concluso, welches die Annahme des Enschädigungsplanes verfügt hatte, bei, was denn auch Seitens des kaiserlichen Bevollmächtigten geschah.

Baierns und Württembergs Minister zeigten an, daß sich ihre Herren mit dem Bischof zu Augsburg und dem Propste zu Ellwangen über den Betrag ihres Unterhalts geeinigt hätten. Beide Würden waren auf einem Haupte vereinigt, dem von Clemens Wenzeslaus, Herzoge zu Sachsen, Kurfürsten-Erzbischof zu Trier.

Achtunddreißigste Sitzung, 23. Januar. Die Deputation beschloß, die Minister der vermittelnden Mächte noch ein Mal zu ersuchen, sich über den Zuschuß der Dotation des Reichs-Erzkanzlers zu äußern, weil ihre letzte Note diese Sache unerledigt gelassen habe.

Neunundreißigste Sitzung, 29. Januar. An diesem Tage wurde der Beschluß gefaßt, daß wenn die Bischöfe von Lüttich und Basel auf einen andern Bischofsstuhl berufen werden sollten, sie die zu ihrem Unterhalt bestimmte Rente dennoch fortbeziehen sollten.

Vierzigste Sitzung, 3. Februar. Da der Bevollmächtigte des Kaisers es übel vermerkt zu haben schien, daß die Deputation Bittschriften von Fürsten, die sich um Virilstimmen bewarben, entgegengenommen hatte, so stellte man als Prinzip fest, daß die Deputation dergleichen Gesuche, selbst nicht einmal durch den kaiserlichen Bevollmächtigten, annehmen, sondern sie zur Entscheidung an Kaiser und Reich abgeben solle; würden aber diese Anträge durch die vermitteln-

den Minister gemacht, so läge es kraft ihrer Vollmacht in der Befugniß der Deputation, sie in Berathung zu nehmen, zu prüfen und eine endgültige Entschließung darüber zu fassen. In derselben Sitzung beantragte Baiern eine Entschädigung für den Theil des Hochstifts Eichstädt, welcher kraft der Übereinkunft vom 26. Dezember an den Großherzog von Toskana gekommen war. Man beschloß in der

Einundvierzigsten Sitzung, vom 8. Februar, die betreffende Denkschrift den Ministern der Mittlermächte, doch ohne weitere Befürwortung, zu überweisen.

Zweiundvierzigste bis sechsundvierigste Sitzung, 12., 15., 16., 18., 25. Februar. Die Gegenstände, auf welche zurückzukommen dieselben Minister sich vorbehalten hatten, wurden in einer Note entwickelt, die am 12. zum Vortrag kam. An demselben Tage genehmigte man auch die Arbeit der Commission, der die Vertheilung der in Schwaben vorbehaltenen Entschädigungsgebiete unter die Grafen aufgetragen gewesen war. Da die letzte Note der Mittlerminister zu viel Gegenstände enthielt, um sie in Gestalt eines Supplements dem Hauptschlusse hinzufügen zu können, so kam man in der Sitzung vom 15. Februar überein, ihn von neüem abzufassen. Noch in der nämlichen Sitzung wurde die Redaction der 38 ersten Artikel genehmigt, und die der übrigen am 16. Februar. Am 18. machte man noch einige kleine Abänderungen, welche von den Ministern der vermittelnden Mächte dem Directorial-Abgeordneten mündlich vorgeschlagen worden waren; und endlich am 25. Februar 1803, in der sechsundvierzigsten Sitzung der außerordentlichen Reichsdeputation, kam der endgültige Receß zu Stande, der nun auch sofort Kaiser und Reich zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Um uns kurz zu wiederholen, ist zu bemerken, daß der Deputation vier Entschädigungspläne vorgelegen haben und sie zwei Hauptbeschlüsse gefaßt hat.

1) Der erste Plan war der, welcher ihr in der ersten Sitzung vom 24. August 1802 übergeben und am 8. September im Allgemeinen angenommen wurde (S. 213).

2) Da die Deputation den Ministern der vermittelnden Mächte eine Menge Reclamationen vorgelegt hatte, so nahmen die Minister besagte Einsprüche in einen zweiten Plan auf, den man den allgemeinen nannte, weil man sich schmeichelte, daß er nunmehr alle Gegenstände berücksichtigt habe. Er gelangte am 9. Oktober 1802

an die Deputation, von der er auf der Stelle angenommen wurde (S 225).

3) Weil die vermittelnden Miniſter am 13 u. 19. Oktober, ſo wie am 15. November 1802 abermals Abänderungen in Vorſchlag brachten, ſo entſtand daraus ein dritter Plan, welcher am 23. November 1802 kraft des erſten Hauptſchluſſes angenommen wurde (S. 243).

4) Die pariſer Uebereinkunft vom 26. Dezember 1802 wegen der Entſchädigung des Großherzogs von Toskana und des Herzogs von Modena, und andere Veränderungen, die von den Miniſtern der Mittlermächte in den Noten vom 3. Dezember 1802, 18. und 31. Januar und 11. Februar 1803 vorgebracht wurden, machten die Abfaſſung des vierten Plans nothwendig, der dann am 25. Februar 1803 durch den zweiten Hauptſchluß oder den Reichsdeputations-Receß zur endgültigen Annahme kam.

In den folgenden Kapiteln geben wir dieſe wichtige Urkunde nach dem franzöſiſchen Urtexte der 47 erſten Artikel in deütſcher Übertragung mit fortlaufenden Erklärungen und Anmerkungen zum nähern Verſtändniß des Textes, der hier in kleiner Schrift abgedruckt wird. Einige allgemeine Betrachtungen über diejenigin Punkte, deretwegen es der Deputation nicht gelungen iſt, günſtige Entſcheidungen der vermittelnden Mächte zu erlangen, mögen als Einleitung dienen.

1) Obgleich ihre Verhaltungsregeln es ihr vorſchrieben, den vorgelegten Plan in allen ſeinen Theilen aufs Genaueſte zu prüfen, ſo kam die Deputation doch nicht dazu; die Hälfte ihrer Mitglieder wollte dieſe Prüfung nicht und deren Meinung erhielt ſofort das Übergewicht über die der andern Hälfte, ohne Zweifel, weil man in dieſer Nachgiebigkeit das einzige Mittel erblickte, noch größere Mißſtände zu umgehen.

2) Die Deputation konnte die Miniſter der vermittelnden Mächte nicht bewegen, ihr Mittheilung zu machen von den „Denkſchriften“ und den „Anſchlägen,“ welche, wie es hieß, dem Entſchädigungsplane zur Grundlage gedient hatten. Dieſe Weigerung Seitens der fremden Miniſter war, ſtreng genommen, ſehr weiſe: denn die Denkſchriften würden eine Erörterung herbeigeführt haben, von der es bei der ſogenannten deütſchen Gründlichkeit und Umſtändlichkeit gar nicht möglich geweſen wäre, ihr Ende abzuſehen; überdem wußte man, daß die Anſchläge, anderer Gründe halber, ein Geheimniß bleiben ſollten.

3) Obwol einmüthig in dem Grundſatz, daß die mittelbaren Stiftungen außerhalb der Entſchädigungslande nicht zur Schadloshaltung herangezogen werden dürften, ſo gelang es der Deputation doch nicht, dieſer Regel des Staatsrechts Geltung zu verſchaffen.

4) Trotz ihrer einhelligen Meinung konnte die Deputation von Frankreich nicht die Aufhebung des Sequeſters erlangen, welche, nach § 9 des luneviller Friedensvertrags, in Bezug auf die an Frankreich abgetretenen Länder hätte Statt finden ſollen; ſie konnte nicht einmal in Erfahrung bringen, ob die franzöſiſche Regierung geneigt ſein werde, in dieſer Angelegenheit gewiſſe Regeln zu befolgen. Der erſte Conſul der Republik handelte mit einer Willkür, die alle Rückſichten der Schicklichkeit aus den Augen ſetzte, ohne von den ewigen Grundſätzen der Gerechtigkeit zu ſprechen.

5) Die eine Hälfte der Deputation konnte von der andern nicht erlangen, daß diejenigen Fürſten, welche an Entſchädigung mehr bekommen hatten, als ihr Verluſt betrug, es dieſerhalb übernahmen, zum Unterhaltungsfond der Geiſtlichen beizuſteüern.

6) Und ebenſo wenig gelang es der Deputation in ihrer Geſammheit, obgleich alle ihre Mitglieder darüber einig waren, den vier kaiſerlichen freien Reichsſtädten die Beitragspflicht zu dieſem Fond aufzuerlegen.

7) War gleich die Maſſe der Entſchädigungslande bedeütend größer als die der verloren gegangenen Lande, ſo fand die Deputation doch kein Mittel, den erſten Fürſten des Reichs in ſchicklicher Weiſe mit liegenden Gründen auszuſtatten; ſie ſah ſich gezwungen, einen Theil ſeines Einkommens auf den Ertrag der Rheinzölle anzuweiſen.

Allein wenn die außerordentliche Reichsdeputation von 1802 und 1803 nicht all' das Gute gethan hat, was ſie ohne Zweifel hätte bewirken können, hätte ſie ihren eigenen erleüchteten Anſichten und ihren wohlwollenden Geſinnungen Folge geben können, ſtatt, um es beim rechten Namen zu nennen, die ſchmachvolle Rolle einer gehorſamen Dienerin des übermüthigen Republikaners und des autokratiſchen Ruſſen zu ſpielen, ſo verdient dennoch der Receß, den ſie ihren Vollmachtgebern vorgelegt hat, durch ſeine Wichtigkeit und die große Maſſe der darin abgehandelten Materien eine Stelle neben den berühmten Friedensurkunden, welche 1648 zu Osnabrück und Münſter unterzeichnet wurden. Die Geſchichte hat den Mitgliedern der regensburger Verſammlung das ehrenvolle Zeügniß nicht verſagen können,

daß ſie, in einer Lage, wie ſie ſchwieriger kaum gedacht werden kann, eine vollendete Klugheit bewieſen und, wenngleich ſie zur Nachgiebigkeit gezwungen wurden, ihrer perſönlichen und der Würde des von ihr vertretenen Reichs nichts vergeben haben. Ihre Abſtimmungen ſind voll der vortrefflichſten Grundſätze und bewundernswerther Geſinnungen; die Deputation hat die verwickeltſten Fragen mit Mäßigung und Weisheit entſchieden; alle Einſprüche, die ihr vorgelegt worden ſind, hat ſie mit außerordentlicher Geduld angehört und mit ſeltener Unparteilichkeit abgewogen, und wenn es ihr gleich nicht gelungen iſt, einem Jeden ſein Recht zu verſchaffen, ſo hat ſie doch überall den Willen gezeigt, nur Gerechtigkeit und Billigkeit walten zu laſſen.

Die Skizze ihrer Arbeiten, die wir dem Leſer vorgelegt haben, iſt aus der Sammlung der Protokolle der außerordentlichen Reichsdeputation entnommen; wollte man aber eine vollſtändige Geſchichte der regensburger und derjenigen Unterhandlungen geben, die gleichzeitig in Frankreichs Hauptſtadt gepflogen wurden, dann müßte man all' die verborgenen Triebfedern kennen, die in Bewegung geſetzt worden ſind, um auf Schleichwegen und durch Winkelzüge die ſelbſtſüchtigſten Zwecke zu erreichen. Dieſer Abſchnitt der Geſchichte des Reichsdeputations-Receſſes würde demnach einen auffallenden Gegenſatz bilden mit dem Freimuth der Offenherzigkeit und dem geraden Sinn, davon die Unter-Abgeordneten des Deütſchen Reichs in allen ihren Berathungen ein glänzendes Zeügniß abgelegt haben.

Ehre alſo den Manen der deütſchen Männer, die in den letzten Strahlen der ſinkenden Sonne des heiligen Römiſchen Reichs Deütſcher Nation den deütſchen Namen und den daran innig geknüpften Begriff der Redlichkeit zu retten, und den äußern Erbfeind der Deütſchen, von links und von rechts, mit allen ſeinem Übermuth, mit ſeiner gränzenloſen Anmaßung, wiewol erfolglos in ſeine Schranken zurückzuweiſen bemüht waren. Den innern Erbfeind zu bewältigen, der Urquell alles Böſen, was über das eine und einheitliche Volk der Deütſchen gekommen iſt, die Lernäiſche Schlange der Selbſtſucht, der Zwietracht, des Haders und aller unedlen Leidenſchaften zu erſticken, dieſe Herkulesarbeit zur Rettung von Kaiſer und Reich, oder von — Kaiſer allein, die lag außerhalb der Macht jener wackeren Männer, denen die Geſchichte ſtets ein ehrendes Gedächtniß widmen wird!

Zehntes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Erſter Abſchnitt, enthatend die Einleitung und die erſten fünf Paragraphen.

Einleitung.

Um dem Kriege ein Ende zu machen, der zwiſchen Sr. Kaiſerlichen Majeſtät und dem Deütſchen Reiche, einer Seits, und der Franzöſiſchen Republik anderer Seits, ausgebrochen war *), war, in Folge des Art. 20 des Friedensſchluſſes von Campo-Formio, vom 17 Oktober 1797, ein Friedens-Kongreß zu Raſtadt im nämlichen Jahre eröffnet worden zwiſchen S. K. M. und einer zu dieſem Zweck beſtellten außerordentlichen Reichsdeputation einer Seits, und den Bevollmächtigten der Franzöſiſchen Republik auf der andern Seite. Die Unterhandlungen daſelbſt waren ſchon bis zu einem Punkt gediehen, daß nicht allein in die Abtretung der auf dem linken Rheinufer belegenen Länder, im Namen des Deütſchen Reichs gewilligt, ſondern man auch ſogar über die Grundlage der, vermittelſt der Seculariſation zu bewirkenden Entſchädigung für die aus jener Abtretung entſpringenden Verluſte einig geworden war, als die Friedensverhandlungen durch den Wiederausbruch der Feindſeligkeiten abgebrochen wurden. Der Friede wurde demnächſt zu Luneville am 9. Februar 1801 geſchloſſen von S. K. M. und im Namen des Deütſchen Reichs mit dem erſten Conſul der Franzöſiſchen Republik, und zwar unter Bezugnahme auf die von jener Reichsdeputation beim raſtädter Kongreß bewilligten Grundlage. Dieſer Vertrag wurde am 7. März 1801 von den Kurfürſten, den Fürſten und Ständen, unter Mitwirkung des Reichsoberhaupts, beſtätigt; doch waren in dieſem Vertrage ſelbſt einige Gegenſtände einem ſpätern Abkommen vorbehalten, weil nicht allein die im Art. 5 dem Großherzog von Toskana zugeſicherte Entſchädigung auf deütſchem Grund und Boden darin nicht ausdrücklich beſtimmt war; ſondern auch, weil, kraft des Art. 7, die Entſchädigungen der erblichen Reichsſtände, in Gemäßheit der ſchon erwähnten, zu Raſtadt vereinbarten Grundſätze fernerweitig geregelt werden mußten.

---

*) „Ausgebrochen“ (élevée im Urtext) war der Krieg (la guerre) nicht zur Zeit der Republik, ſondern als Frankreich noch eine — Monarchie war; die Deputation verfiel daher in einen hiſtoriſchen Irrthum, indem ſie ſich des obigen Ausdrucks bediente, der uns Deütſchen gegenüber auch ganz gleichgültig ſein kann, in Erwägung, daß Frankreich ſeit 300 Jahren beſtändig Eroberungszüge gegen Deütſchland gemacht hat, mag ein monarchiſcher Erbkönig, oder die Eintagsfliege eines republikaniſchen Wahloberhaupts an ſeiner Spitze geſtanden haben. Wer aber hat die Franzoſen zuerſt ins deütſche Land gelockt? Ein Deütſcher iſt's geweſen: Moritz von Sachſen, der mit Heinrich II. von Frankreich, dem Valois, 1551 zu Friedwald in Heſſen einen Vertrag ſchloß, in Folge deſſen der franzöſiſche König dem Deütſchen Reich ſeine Hochſtifter Metz, Tull und Verdun raubte.

Nachdem S. K. M. darauf, Behufs Vollstreckung der gedachten Artikel, unmittelbar nach Mittheilung der lunviller Friedensurkunde, von der allgemeinen Reichsversammlung, durch ein eigenes kaiserliches Commissions-Dekret vom 3. März 1801, ein fernerweites Gutachten über die Art und Weise der Mitwirkung der Stände des Reichs an den ergänzenden Ausgleichungen des besagten Friedensvertrags verlangt hat, so ist am 2. Oktober 1801 ein Reichsgutachten dahin gefaßt worden, daß zu jenem Endzweck eine neüe außerordentliche Reichsdeputation gebildet werden, und selbige aus acht Mitgliedern bestehen möge, nämlich:

vom Kurfürsten-Collegio: aus Mainz, Böheim, Sachsen, Brandenburg;
vom Fürsten-Collegio: aus Baiern, dem Hoch- und Deütschmeister, Württemberg und Hessen-Kassel.

Und nachdem dieses Gutachten von S. K. M. am 7. November 1801 bestätigt worden, so hat Allerhöchst derselbe durch ein neües Commissions-Dekret vom 2. August 1802 dem Reichstage zu erkennen gegeben, es sei der Augenblick gekommen, wo die außerordentliche Reichsdeputation zusammenzutreten habe; daß demnach alle deputirten Stände ihre Unter-Abgeordneten nach Regensburg, als dem im Einvernehmen mit der französischen Regierung bestimmten Versammlungsorte, zu entsenden hätten, und daß die, der Deputation zur gänzlichen Regelung des Friedenswerkes nöthigen Vollmachten auszufertigen seien; indem S. K. M., in Seiner Eigenschaft als oberstes Haupt des Reichs, den Freiherrn von Hügel, wirklichem Geheimen Rath S. K. M. und kaiserl. Conkommissarius beim allgemeinen Reichstage, zu Seinem Bevollmächtigten ernannt habe.

Nachdem die Vollmachten des Reichs, zum Zweck, die von den Art. 5 und 7 des luneviller Friedensvertrags einem besondern Abkommen vorbehaltenen Gegenstände in Gemeinschaft mit der französischen Regierung zu untersuchen, zu erörtern und zu regeln, unterm 3. August 1802 für diese außerordentliche Deputation ausgefertigt worden, so haben die deputirten Stände des Reichs ihre Unter-Abgeordneten nach dieser Stadt Regensburg entsendet, und zwar:

Mainz: den Herrn Franz Joseph Freiherrn von Albini, kaiserl. Geheimen Rath, Commenthur vom Orden des heil. Stephan, und Staatsminister Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Mainz.

Böheim: den Herrn Franz Albin von Schraut, kaiserl. Hofrath, und späterhin den Grafen Ferdinand von Colloredo-Mannsfeld, kaiserl. Kämmerer und Minister des Kurfürsten und Königs zu Böheim beim Reichstage.

Sachsen: den Herrn Johann Ernst von Globig, Geheimen Rath S. K. D. zu Sachsen.

Brandenburg: den Herrn Eustachius Grafen von Schlitz, genannt Görtz, wirklichen geheimen Staats- und Kriegsminister S. M. des Königs von Preüßen, dessen Minister beim Reichstage, Ritter vom Schwarzen und vom Rothen Adlerorden; und den Herrn Konrad Sigismund Karl Haenlein, Directorial-Minister S. M. des Königs von Preüßen beim Fränkischen Kreise und Vicepräsidenten der Kriegs- und Domainenkammer zu Ansbach.

Baiern: den Herrn Alois Franz Xaver, Freiherrn von Rechberg und

Rothenlöwen, Kämmerer, wirklichen Geheimen Rath und Minister S. K. H. beim Reichstage.

Der Hoch- und Deütschmeister: den Herrn Philipp Ernst, Freiherrn von Nordegg-Rabenau, Deütsch-Ordensritter, Landcommenthur der Ballei Franken, Rathsgebietiger und Commenthur zu Donauwerth, wirklichen Hof-, Regierungs- und Kammerrath des Fürsten Hoch- und Deütschmeisters und Ober-Amtmann des Schaüerberger Gebiets zu Horneck.

Württemberg: den Herrn Philipp Christian, Freiherrn von Normann, wirklichen geheimen Rath, Vicepräsidenten und Kämmerer S. D. des Herzogs, und Ritter von dessen großem Orden.

Hessen-Kassel: den Herrn Philipp Maximilian von Günderode, Geheimen Rath S. D. des Landgrafen und dessen Minister beim Reichstage; und in der Folge den Hessen-Kasselschen Kriegsrath, Herrn Georg Wilhelm Starkloff.

Diese Deputation hat, nachdem sie gebührender Maßen legitimirt worden, ihre Sitzungen am 24. August 1802 auf den Vorschlag des kaiserlichen Herrn Bevollmächtigten eröffnet.

Nachdem der erste Consul der Französischen Republik zu gleicher Zeit einen außerordentlichen Minister in der Person des Bürgers Laforest nach Regensburg entsendet, und S. M. der Kaiser von Rußland sich entschlossen hatte, eine hohe Vermittelung, gemeinschaftlich mit der französischen Regierung, bei der Regelung der Entschädigungsangelegenheit und bei der Festigung der Ruhe in Deütschland eintreten zu lassen; und nachdem besagter Minister der Französischen Republik, Bürger Laforest, gleichzeichtig mit dem Herrn von Klüpffel, Minister-Residenten Rußlands beim Reichstage, seit dem 18. August der Reichsdeputation zwei gleichlautende Erklärungen mitgetheilt hatte, kraft deren die hohen vermittelnden Mächte zur Erleichterung der Berathungen einen allgemeinen Entschädigungsplan vorgeschlagen haben; und nachdem S. K. M. aller Reüssen es für dienlich erachtet, bald darauf zu dem Endzweck einen besondern Bevollmächtigten, in der Person des Herrn Freiherrn von Bühler, seinen geheimen Rath und Ritter mehrerer Orden, bisher des Kaisers außerordentlicher Gesandter am kurfürstlichen Hofe von Pfalz-Baiern, nach Regensburg zu senden; und nachdem die Reichsdeputation die vorgelegten Erklärungen in allen ihren Theilen reiflichst erwogen und ihre, in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse den genannten Ministern der vermittelnden Mächte übermittelt hat, indem jedes Mal die zahlreichen, bei ihr eingegangenen Einsprüche hinzugefügt worden sind; und nachdem diese der Deputation am 8. Oktober 1802 einen abgeänderten Plan, als Ergebniß ihrer neüesten Verhaltungsbefehle vorgelegt haben; nachdem die Deputation auch diesen zweiten Plan in neüe Berathung genommen und ihre fernerweiten Beschlüsse den vorhergenannten Herren Ministern ebenmäßig mitgetheilt hat, und nachdem diese sich durch folgende Noten vom 19. Oktober, 15. und 19. November, 3. Dezember des vergangnen Jahres, und vom 18. und 31. Januar, so wie endlich vom 11. des laufenden Monats noch mehr im Einzelnen geaüßert und erklärt haben;

So ist, in Folge und nach allen vorhergehenden und besonderen Beschlüssen, von der Deputation der nachstehende Hauptschluß abgefaßt worden.

Die Vertheilung und endgültige Regelung der Entschädigungen hat Statt gefunden wie folgt:

§. 1. [Österreichs, Toskanas und Modenas Entschädigung.]

[Österreich.] Sr. M. dem Kaiser, König zu Hungarn und zu Böheim, Erzherzog zu Österreich für die Abtretung des Amts der Ortenau: — Die Hochstifter Trient und Brixen, mit allen ihrer Gütern, Einkünften, Eigenthumsrechten, Gerechtsamen und Vorzügen, ohne irgend eine Ausnahme, und die Kapitel, Abteien und Klöster, welche in diesen zwei Hochstiftern belegen sind; doch mit der Belastung für den lebenslänglichen Unterhalt der beiden gegenwärtigen Fürstbischöfe und der Mitglieder der zwei Domkapitel in der Weise Sorge zu tragen, wie zwischen ihnen vereinbart werden kann; sowie auch Sorge zu tragen für die demnächstige Begabung mit Einkünften des Klerus, welcher diesen zwei Diöcesen vorzusetzen sein wird, und zwar auf dem Fuße, welcher in anderen Provinzen der Österreichischen Monarchie besteht. Alle Eigenthums- und anderen Rechte, die S. M. dem Kaiser und Könige, als Landesherrn der österreichischen Erbstaaten, wie als Oberhaupt des Reichs zustehen, so weit sie sich mit der Vollstreckung der gegenwärtigen Akte in Einklang bringen lassen, bleiben Ihm vorbehalten; wogegen diejenigen Rechte, über welche besonders verfügt ist, an die neuen Besitzer übergehen.

Der letzte Theil dieses Paragraphenabsatzes ist von den Worten: „Alle Eigenthumsrechte" bis zu den Worten: „bleiben Ihm vorbehalten", Wort für Wort aus dem Art. 4. der pariser Übereinkunft vom 26. Dezember 1802 entnommen. Indem Joseph Buonaparte, der Minister Frankreichs, dieses Abkommen unterzeichnete, versah er sich wahrscheinlich der Wichtigkeit dieses, vom Hause Österreich geforderten Vorbehalts, der dem Kaiser die Mittel an die Hand gab, die Vollstreckung aller Artikel des Receßes zu verweigern, welche seine Rechte als Oberhaupt des Reichs, wie als selbständiger Monarch beeinträchtigen konnten. Vom schlauern Bruder, dem ersten Consul, aufmerksam gemacht, wurde, durch eine Note vom 11. Februar 1803, diejenige Fassung des § 1 vorgeschlagen, welche wir oben gelesen haben. Indem dennoch jene Worte der Übereinkunft aufgenommen wurden, welche das Haus Österreich als Schutz und Schirm seiner Gerechtsame betrachtete, glaubte man in Paris ihre Kraft zu mindern, indem man die Worte: „wogegen diejenigen Rechte u. s. w." hinzusetzte. Buonaparte, der erste Consul, nahm das Ansehen an, sich viel darauf zu Gute zu thun, indem er durch seinen getreuen Laforêt vermöge einer Note vom 9. März 1803 erklären ließ: die Vorbehalte in der Übereinkunft vom 26. Dezember könnten die Stände rücksichtlich der Rechte nicht beeinträchtigen, welche das Haus Österreich über Länder gehabt habe, die es ihnen durch den Receß abgetreten; daß die Übertragung dieser Rechte

auf die neüen Besitzer durch den Receß festgestellt sei und der erste Theil des § 1 den Einklang klar ausdrücke, der darüber zwischen dem Kaiser und den vermittelnden Mächten bestehe.

Diese Vorsichtsmaßregel war jedoch eitel; dieses Mal war der Kaiser und seine Rathgeber schlauer als Herr Buonaparte und seine Helfershelfer: der böhmische Unter-Abgeordnete in der Deputation ließ die neüe Fassung durchgehen; allein als es sich um die Bestätigung des Receſſes handelte, da that es der Kaiser nicht anders, als unter ausdrücklichem Vorbehalt des ganzen Inhalts der Übereinkunft vom 16. Dezember 1802 nach dem „wörtlichen Text ihrer Artikel". Dieser Vorbehalt vernichtete die vorbeügende Clausel des § 1.

[Toskanas Entschädigung.] Dem Erzherzog Großherzoge, für Toskana und dessen Zubehörungen: — Das Erzstift Salzburg, die Propstei Berchtolsgaden, der Theil des Hochstifts Passau, welcher jenseits der Ilz und des Inn auf österreichischer Seite liegt, mit Ausnahme jedoch der Innstadt und der Ilzstadt, mit einem Umkreise, dessen Halbmesser vom Ende der genannten Vorstädte fünfhundert französische Klaftern beträgt; endlich die Kapitel, Abteien und Klöster, welche in den eben genannten Diöcesen belegen sind.

Diese Besitzungen wird der Erzherzog unter den Bedingungen, Verbindlichkeiten und Beziehungen inne haben, die sich auf die ständigen Verträge stützen.

Sie werden vom Baierischen Kreise abgezweigt und dem Österreichischen Kreise einverleibt. Ihre geistlichen Gerichtsbarkeiten, die Metropolitanischen sowol als die Diöcesan-Jurisdiction, werden ebenmäßig getrennt durch die Gränzen der beiden Kreise, um, was die oben abgezweigten Theile betrifft, mit den Diöcesen Baierns vereinigt zu werden.

Mühldorf und das auf dem linken Innufer belegene Stück der Grafschaft Neüburg werden, mit aller Landeshoheit, dem Herzogthume Baiern einverleibt. Der Gegenwerth der Mühldorfer und derjenigen Einkünfte, welche aus der Landeshoheit über Neüburg entspringen, wird aus den vom österreichischen Gebiet ausgeschlossenen Einkünften des Bisthums Freisingen entnommen.

Der Erzherzog Großherzog wird außerdem für sich und seine Erben in voller Landeshoheit empfangen und besitzen: das Hochstift Eichstädt mit allen daran geknüpften Gütern, Einkünften, Rechten und Gerechtigkeiten, so wie dessen der Fürstbischof zur Zeit der Unterzeichnung des luneviller Friedens genossen hat, mit Ausnahme blos der Ämter Sandsee, Wernfels-Spalt, Abenberg, Ahrberg-Ohrnbau und Wahrberg-Herrieden und aller anderen Zubehörungen des Hochstifts Eichstädt, die sich in den Ländern Ansbach und Baireüth eingeschlossen finden, welche dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern verbleiben und dem Erzherzog Großherzoge durch einen Gegenwerth ausgeglichen werden, der von den, in Böheim belegenen Gütern des Kurfürsten, und im Fall deren Unzulänglichkeit, von irgend anderen Einkünften dieses Fürsten entnommen

wird. Im Gebiete des genannten Hochstifts Eichstädt kann kein neues Festungswerk vom Erzherzog Großherzog oder seinen Erben angelegt werden.

Der Breisgau und die Ortenau bilden die Entschädigung des vormaligen Herzogs von Modena für das Modenesische, seine Zubehörungen und die davon abhangigen Stücke; denn diese beiden Länder werden von diesem Fürsten und seinen Erbnehmern nach den Bestimmungen des Art. 4 des luneviller Friedensschlusses besessen werden, der sich in dieser Beziehung ohne allen Rückhalt und ohne alle Einschränkung ebensogut auf die Ortenau erstrecken muß, als er den Breisgau im Auge hat.

In dem ersten, von den vermittelnden Ministern übergebenen Plane waren die Hochstifter Trient und Brixen mit Salzburg und einem Theile des Hochstifts Passau dem Großherzoge von Toskana überwiesen worden, und dem Herzoge von Modena die Ortenau, vor der man sich stellte, als werde sie als ein zugehöriges Stück des Breisgau angesehen.

Das Wort „Ortenau" hatte, es möge daran erinnert werden, eine doppelte Bedeutung, ein Mal eine geographische, das andere Mal eine politische. Im geographischen Sinne umfaßte es den ganzen, von Süden nach Norden sich streckenden Bezirk zwischen dem Breisgau und der Markgrafschaft Baden, der von Westen nach Osten, vom Rhein bis zum Schwarzwald reichte. In diesem Sinne umfaßte die Ortenau: 1) die Ämter Wildstädt und Lichtenau, die bis 1803 dem Hause Hessen zu Darmstadt gehörten; 2) das Amt Oberkirch des Hochstifts Straßburg; und 3) die Landvogtei Ortenau, oder die Ortenau im politischen Sinne. Diese Landvogtei erstreckte sich über die kaiserlichen freien Reichsstädte Offenburg, Zell und Genzenbach, über eine gewisse Anzahl von Dörfern, die in der Ortenau, nach geographischer Bedeütung, zerstreüt lagen. Das Haus Österreich, dem diese Landvogtei als ein Erbgut des Hauses Habsburg, an das sie durch Heirath ins Zähringer Herzogshaus gelangt war, gehörte, hatte sie dem Hause Baden-Baden als ein Mannlehn überlassen, welches zu Grießenheim, Appenweiher, Ortenberg und Acheren Vögte und auch den Landvogt bestellte, welcher in der Reichsstadt Offenburg wohnte (I, 1, S. 255.) Als nun aber der baden-badensche Zweig des badenschen Hauses 1771 in Mannsstamm erlosch (I. 1, S. 63). zog das Haus Österreich die Ortenau als erledigtes Lehn ein und vereinigte sie mit seinen Kammergütern. Im Umfange der Landvogtei gab es aber auch viele Ortschaften der unmittelbaren Reichsritterschaft, die den Canton an der Ortenau bildeten (I. 2, S. 235 u. 236). Indem nun die Ortenau durch die pariser Überein-

kunft vom 26. Dezember 1802 abgetreten wurde, gab das Haus Österreich dem Herzoge von Modena das, was es beſaß, nämlich die Landvogtei Ortenau, und weiter nichts.

Als Erſatz bekam es die Hochſtifter Trient und Brixen, welche, wie wir wiſſen, bereits in einem gewiſſen Unterwürfigkeitsverhältniſſe zu Öſterreich ſtanden. Obwol Stände des Reichs mit Sitz und Stimme auf den Reichstagen, waren die Fürſtbiſchöfe zugleich Landſaſſen der gefürſteten Grafſchaft Tirol und Lehnmänner der öſterreichiſchen Erzherzoge (I. 1, S. 116). Das Hochſtift Trient hatte auf einer Bodenfläche von 75 Q.-M. 150,000 Einwohner, das Hochſtift Brixen 30,000 Einwohner auf 17 Q.-M.; allein da dieſe Hochſtifter als Beſtandtheile der Monarchie betrachtet wurden, ſo gewann Öſterreich an Bodenfläche und Einwohnerzahl nicht allein nichts, ſondern hatte im Gegentheil einen Verluſt von 16,000 Einwohnern, welche in der Ortenau lebten; dagegen ſetzte das Haus Öſterreich den ewigen Streitigkeiten ein Ziel, welche aus der doppelten Eigenſchaft der Fürſtbiſchöfe als Reichs- und tiroliſche Landſtände entſprangen; auch gewann es anſehnlich an Einkünften, da Trient 550,000 Gulden und Brixen 250,000 Gulden einbrachte, während die Einkünfte des Breisgau und der Ortenau nur geringfügig waren.

Der böhmiſche Unter-Abgeordnete hatte in der zweiten Sitzung der außerordentlichen Reichsdeputation geſagt, daß Toskana, nach genauer Zählung, 1,150,000 Einwohner auf 440 Q.-M. enthalte. Die letztere Zahl ſchien übertrieben zu ſein. Anderweite Angaben ſetzten ſie auf 395 Q.-M., die Einwohnerzahl dagegen auf 28,500 höher; allein da die Miniſter der vermittelnden Mächte als Grundſatz angenommen hatten, daß die Einkünfte allein als Maaßſtab bei der Entſchädigungsfrage dienen ſollten, ſo wurde die Prüfung des Flächeninhalts überflüſſig. Was die Einkünfte anbelangt, ſo waren ſie ſehr wohl bekannt, Dank ſei es der Öffentlichkeit, welche der Großherzog Leopold, nachmaliger römiſcher Kaiſer, ſeiner Verwaltungsweiſe gegeben hatte. Sie beliefen ſich 1789, nach Abzug der Erhebungskoſten, auf 9 Millionen Lire florentiniſcher Währung, d. i. auf 3,800,000 Gulden Reichswährung, und hatten ſich innerhalb der zuletzt vergangenen 10 Jahre auf 4 Millionen geſteigert. An Stelle dieſer ſchönen Beſitzung gab der Receß dem Großherzoge:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
Das Erzstift Salzburg, enthaltend . . .	180	194,000	1,000,000 Gulden
Einen Theil des Hochstifts Passau . . .	10	24,000	400,000 „
Das Hochstift Eichstädt	16	50,000	400,000 „
Die gefürstete Propstei Berchtolsgaden . .	14	18,000	200,000 „
Überhaupt . . .	220	286,000	2,000,000 Gulden

Die Zahlen für Salzburg und Berchtolsgaden sind diejenigen, welche man zur Zeit des Receſſes für richtig hielt. Koch-Sternfeld veröffentlichte aber 1810 Angaben, welche den Flächeninhalt von Salzburg auf 163 Q.-M. ermäßigten — die wirkliche Bodenfläche scheint, auf Grund der spätern Landesvermessung, nur 130 Q.-M. zu betragen, — und die Zahl der Einwohner nach einer Zählung von 1808 auf 187,929 stellte, während Berchtolsgaden nur 8276 Einwohner auf etwas weniger als 8 Q.-M. hatte. In den statistischen Tabellen, welche 1814 beim wiener Kongreß von der eigends ernannten statistischen Kommission abgefaßt waren, stand Salzburg mit 196,000 und Berchtolsgaden mit 12,000 Seelen; alles übertriebene Angaben; hatte doch Salzburg 1854 nur 154,380 Einwohner!

Der Erzherzog Großherzog empfing aber noch für den Theil von Eichstädt, welcher an Baiern fiel, einen Gegenwerth, der auf die Begüterung angewiesen wurde, welche der Kurfürst von Pfalz-Baiern aus der pfalzgräflich zweibrückenschen Erbschaft in Böheim besaß. Das Einkommen aus diesem Güterbesitz war nicht bekannt, wahrscheinlich betrug es aber mindestens 150,000 Gulden. Wie dem auch sein möge, gering war die Entschädigung, die dem Großherzoge Ferdinand mit diesen deütschen Landen für sein schönes Toskana überwiesen ward. Das Verbot, im Hochstift Eichstädt Befestigungen anzulegen, stützte sich darauf, daß man diesen neüen, zu Gunsten des Erzherzogs Ferdinand gestifteten Staat mit Recht als eine Dependenz der Österreichischen Monarchie ansah.

Es soll zu jener Zeit das, vom Minister des Erzherzogs Großherzogs ausgegangene Projekt vorgelegen haben, die neüen Staaten des Großherzogs in Deütschland gegen einen Theil des, seinem Bruder, dem Kaiser Franz, gehörigen Gebiets der vormaltgen Republik Venedig, mit Einschluß dieser Stadt, zu vertauschen; ein Projekt, welches an dem Widerspruche des dritten Bruders, des Erzherzogs Karl, scheiterte, der die militärische Wichtigkeit Venedigs für Sicherheit Inner-Österreichs, Kroatiens und Dalmatiens zur Geltung zu bringen wußte. Aber erst als dieser Plan aufgegeben

worden war, kam man mit dem Verlangen zum Vorſchein, dem Erzherzoge Ferdinand, vormaligen Großherzoge von Toskana, die deütſche Kurwürde zu verleihen.

Noch einer Ungenauigkeit iſt zu gedenken, die ſich in der Faſſung des Artikels befindet. Er giebt dem Erzherzoge Ferdinand die Kapitel, Abteien und Klöſter, welche in den „Diöceſen" von Salzburg und Paſſau belegen ſind: es iſt aber aus dem, was folgt, augenſcheinlich, daß man die Abſicht gehabt hat, ihm nur diejenigen Stiftungen zu belaſſen, welche in den „Gebieten", die man ihm überwies, belegen ſind, und nicht in den Diöceſen, deren Gränzen ſich weit hinaus über die der erſteren erſtreckten; die Gebiete waren die Länder, über welche jene Prälaten als „Fürſten" regierten; die Diöceſen diejenigen, welche ihnen in ihrer geiſtlichen Eigenſchaft als „Erzbiſchof" und „Biſchof" unterworfen waren.

[Modenas Entſchädigung.] Das Herzogthum Modena mit ſeinen Zubehörungen hatte auf 96 Q.-M. Bodenfläche eine Bevölkerung von 380,000 Einwohner, — nach einer Zählung von 1810 nur 369,364, — und trug in den jüngſten Zeiten 7 Millionen Lire modeneſiſcher Währung, — 1,260,000 Reichsgulden, ein, oder, wenn man vorausſetzt, daß die Erhebungs- und Verwaltungskoſten von dieſem Betrage noch nicht abgezogen ſeien, mindeſtens 1,050,000 Gulden.

Der Breisgau, mit Einſchluß des obern Rheinviertels, brachte dem Hauſe Öſterreich nur ein jährliches Reineinkommen von 165,000 Gulden, doch ohne die Einkünfte aus der Bergwerks- und der direkten Steüerverwaltung. Der Breisgau, ohne das obere Rheinviertel, gemeiniglich das Frickthal genannt, aber mit der Ortenau, hatte auf 53 Q.-M. 167,000 Einwohner; und dieſe Länder mochten, Alles in Allem gerechnet, höchſtens 400,000 Gulden einbringen, ſo daß ſie dem Herzog von Modena nur für den dritten Theil ſeines Verluſtes ſchadlos hielten. Was den Werth dieſer Entſchädigung beträchtlich verminderte, das war, daß man dem neüen Landesherrn die Verfügung über die im Breisgau belegenen Abteien und Klöſter entzog, die ſeine Einkünfte verdoppelt haben würden. Wir werden weiter unten ſehen, im § 26 des Receſſes, daß dieſe Stiftungen dem Großprior zu Heitersheim gegeben wurden. Auch muß erwähnt werden, daß weder der Breisgau, noch die Ortenau eine ſchickliche Reſidenz für den Landesherrn aufzuweiſen hatte, nicht

einmal ein Lusthaus, wo er seinen Wohnsitz hätte aufschlagen können.

Der luneviller Friede hatte im Art. 4 bestimmt, daß der Herzog von Modena den Breisgau unter den nämlichen Bedingungen besitzen solle, unter denen er das Modenesische besessen hatte. Der § 1 des Recesses wiederholt diese Clausel. Der Herzog von Modena besaß das Modenesische als Vasall des italiänischen Reichs, daher als Lehnsträger von Kaiser und Reich, doch aber mit allen Oberhoheitsrechten. Sollte er ebenso den Breisgau und die Ortenau besitzen, die demnach vom Deütschen Reiche abgelöst worden wären? Der § 1 schien es auszudrücken, allein damit stand der § 32 im Widerspruch, der diesen Fürsten unter den Reichsständen aufführt. Endlich ist in dem Schlußsatze des § 1 noch eine jener Ungenauigkeiten wahrzunehmen, welche aus dem Umstande hervorgingen, daß das deütsche Staatsrecht den französisch-russischen Abfassern der 47 ersten Artikel des Recesses — böhmische Dörfer waren! Und die Mitglieder der Deputation hatten nicht den Muth, der Diktatur der vermittelnden Mächte mit einer Berichtigung und Verbesserung entgegenzutreten. Nicht der ganze Breisgau gehörte dem Hause Österreich; es besaß nur die Landvogtei oder eigentlich „Landgrafschaft im Breisgau“ (I. 1, S. 90, 91), die einen Theil des Breisgau im weitern Sinn ausmachte, und nur diese Provinz konnte Österreich an den Herzog von Modena abtreten. Der Breisgau im weitern Sinne umfaßte auch markgräflich badensche und fürstenbergsche Lande.

§. 2. [Baierns Entschädigung.]

Dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern, für die Pfalz bei Rhein, die Herzogthümer Zweibrücken, Simmern und Jülich, die Fürstenthümer Lautern und Veldenz, das Marquisat Bergen-op-Zoom, die Herrschaft Ravenstein und andere, in Belgien und dem Elsaß belegenen Herrschaften: — das Hochstift Würzburg, unter den weiterhin angeführten Vorbehalten, die Hochstifter Bamberg, Freisingen, Augsburg und Passau, letzteres mit Ausnahme des oben erwähnten Stücks des Erzherzogs Großherzogs, mit der Stadt und den Vorstädten und ihren Dependencien diesseits des Inn und der Ilz, und überdem ein Umring von fünfhundert französischen Klaftern Halbmesser von ihrem äußersten Ende genommen. Ferner die Propstei Kempten, die Abteien Waldsassen, Eberach, Irsee, Wengen, Söfflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeüern, Kaisersheim und St. Ulrich; ferner, die geistlichen Gerechtsame, Besitzungen und Einkünfte der Kapitel, Abteien und Klöster, die in der Stadt Augsburg und deren Weichbilde liegen; endlich die kaiserlichen Reichsstädte und Reichsdörfer Rothenburg, Weißenburg, Windheim, Schweinfurt, Gochs-

heim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeüern, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leütkirch und Ravensburg, mit ihren Gebieten, mit Einschluß der Freienleüte der Leütkircher Heide.

Die Festungswerke der Stadt Passau können nicht vermehrt werden. Sie werden blos im Stande gehalten, und es kann auch kein neües Befestigungswerk in den Vorstädten errichtet werden. Der Kurfürst von Pfalz-Baiern wird auch mit vollen Eigenthums- und Landeshoheitsrechten diejenigen Stücke des Hochstifts Eichstädt besitzen, welche vom Loose des Erzherzogs Großherzogs unter den erwähnten Bedingungen abgelöst sind. Es ist vorbehalten, durch eine Gebietsausgleichung fernerweit für das zu sorgen, was dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern annoch an dem Hochstifte Eichstädt fehlt, was ihm vorher angewiesen worden war.

Die dem Hause zur Pfalz zugesprochene Entschädigung ist die größte, welche der Receß bewilligt, aber auch diejenige, über deren Werthsabschätzung die größte Meinungsverschiedenheit geherrscht hat. Der Verlust, den dieses Haus erlitten hatte, wurde in dem Anschlage, welcher der Übereinkunft vom 3. Juni 1802 zur Grundlage diente, folgender Maßen in Rechnung gesetzt.

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
1. Besitzungen im Elsaß	24	118,000	300,000 Guld.
2. Besitzungen im Burgund. Kreise	10	50,000	200,000 „
3. Herzogthum Zweibrücken	36	96,000	614,000 „
4. Herzogthum Jülich	75	210,000	706,000 „
5. Theil der Pfalz auf dem linken Rheinufer	48	170,000	1,490,000 „
6. Desgleichen auf dem rechten Ufer	27	136,000	940,000 „
7. Rückstände achtjähriger Einkünfte zu $2^1/_2$ %	—	—	1,620,500 „
überhaupt	220.	780,000.	5,870,000 Guld.

ohne die Rheinzölle, deren Ertrag zu 140,000 Gulden angesetzt wurde. Diese Angaben sind aus der Erklärung entlehnt, welche der baierische Unter-Abgeordnete in der neünundzwanzigsten Sitzung mittheilte. Man warf diesem Anschlage ein:

1) Daß in den 220 Q.-M. und 780,000 Einwohnern die mittelbaren Besitzungen im Elsaß und den österreichischen Niederlanden mit 34 Q.-M. und 168,000 Einwohnern enthalten seien; der Kurfürst könne aber diesen Verlust nur nach den Einkünften berechnen, die mit $^1/_2$ Million übertrieben veranschlagt seien und eine vollständige Schadloshaltung in den mittelbaren Stiftungen der Länder fänden, die dem Kurfürsten überwiesen worden, und sollte hierbei auch ein

kleines Deficit Statt finden, so würde selbiges dadurch aufgehoben, daß er lauter unmittelbare Besitzungen bekäme.

2) Von der Summe der 5,870,000 Gulden jährlicher Einkünfte müsse man die 1,620,000 Gulden absetzen, welche der Münchener Hof als Interessen eines Kapitals, das den Revenuenverlust während acht Kriegsjahren vertrete, fordere. Dieser Verlust müsse in diejenige Klasse von Unglücksfällen gesetzt werden, auf deren Schadloshaltung man Verzicht zu leisten habe; überdem sei eine solche von keiner andern, an die Deputation gelangten Reclamation in Anspruch genommen worden.

3) Obwol in dem Anschlage die ganze Rheinpfalz in Rechnung gestellt worden, weil man von Hause aus übereingekommen sei, daß der Kurfürst, um dem Markgrafen zu Baden eine angemessene Gebietsabrundung zu verschaffen, demselben dieses Land überlassen solle, so habe man doch Grund zu glauben, daß die auf 2,430,000 Gulden veranschlagten Einkünfte der Pfalz um 430,000 Gulden zu hoch angesetzt worden seien.

Nach diesen Berichtigungen stellte sich sodann der Verlust des Hauses zur Pfalz:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.	
Für die Pfalz am Rhein auf . .	75½	310,000	2,000,000	Guld.
Das Herzogthum Zweibrücken . .	36	60,000	600,000	„
Das Herzogthum Jülich	75	210,000	706,000	„
Die Besitzungen im Elsaß ꝛc. . .	—	—	500,000	„
Überhaupt	186½.	580,000.	3,806,000	Guld.

Ein Verlust, der dem Kurfürsten empfindlich und schmerzhaft gewesen sein muß, ist der Verlust der Rheinpfalz, die der luneviller Friede und der Deputations-Receß auseinander riß und unter mehrere Landesherren vertheilte; denn man pflegt dieses Land als die Wiege der Wittelsbacher zu betrachten, weil es seit dem 14. Jahrhundert der älteren Linie dieser Familie gehört hat, und bei der Theilung von Ludwig's des Strengen Söhnen das Herzogthum Baiern der jüngern Linie zu Theil wurde. Nichtsdestoweniger ist Baiern das Stammland dieses Hauses, und seine Stammburg Ober-Wittelsbach, die niedergerissen wurde, als Graf Otto von Wittelsbach 1208 den römischen König Philipp ums Leben gebracht, stand bei Aicha, einem Städtchen an der Paar in Ober-Baiern; jetzt steht an seiner Stelle ein Gotteshaus und ein Denkmal.

Betrachten wir nun die Entschädigung, welche für jene Verluste gewährt wurde, so stand unter den zahlreichen Entschädigungslanden und Gebieten das Hochstift Würzburg oben an der Spitze. Über die Einwohnerzahl dieses Hochstifts, so wie über die Einkünfte, welche der Fürstbischof daraus bezog, waren die Erdbeschreiber damaliger Zeit nichts weniger, als einig. Der Kurfürst von Baiern bekam auch nicht das ganze Hochstift, es wurden zu Gunsten der Fürsten zu Löwenstein, Hohenlohe und Leiningen beträchtliche Stücke, 7 Städte, 97 Dörfer und an die 50,000 Einwohner, auf ungefähr 15 Q.-M. enthaltend, davon abgezweigt. Die jährlichen Revenuen, ohne die des Domkapitels zu rechnen, welche zur Ausstattung des neüen Bischofs bestimmt waren, aber mit denen der mittelbaren Abteien und anderer Stifter gleicher Art, glaubte man auf 2½ Millionen veranschlagen zu können. Allerdings gab der Receß dem Kurfürsten ausdrücklich nur die Cistercienser Mannsabtei Eberach, eine der reichsten unter den mittelbaren Abteien Deütschlands; doch machte die allgemeine Verfügung des § 35 ihn zum Herrn aller Stifter, die sich in diesem Hochstifte befanden, mit Ausnahme des weltlichen Ritterstifts Comburg, nicht weit von der Reichsstadt Schwäbisch-Hall, und des Mannsklosters Schönthal, Cistercienser-Ordens, an der Jachst, die beide vom § 6 des Recesses dem Herzoge zu Württemberg überwiesen wurden.

Unter den Entschädigungslanden des Kurfürsten befand sich ein Theil des Hochstifts Eichstädt, den man nur nach Bodenfläche und Einwohnerzahl, nicht aber nach Revenuenantheil zu veranschlagen vermochte, weil der Kurfürst seine Begüterung in Böheim als Gegenwerth abtreten mußte. Weil aber der Besitz des ganzen Hochstifts dem Kurfürsten von Frankreich und Rußland verbürgt worden war, so versprach ihm der Receß eine Gebietsausgleichung. Wo aber die hernehmen? An unmittelbaren Ländern hatte die Vertheilung der Secularisationsgebiete nichts mehr übrig gelassen. Die Sache blieb in der Schwebe; das dem Kurfürsten gegebene Versprechen konnte erst erfüllt werden durch den — Untergang des Deütschen Reichs! Die Secularisation der baierischen Nation des St. Johanniter-Ordens vermehrte freilich die Einkünfte des Kurfürsten um 170,000 Gulden; allein, wenn angenommen wird, daß dieser Betrag als Entschädigung für den Verlust des Hochstifts Eichstädt angesehen werden konnte, so blieb dennoch ein Ausfall von 230,000 Gulden.

Die baierischen Entschädigungslande waren folgende:

		Q.-M.	Einw.	Einkünfte.	
I.	Die Hochstifter:				
	1. Würzburg, mit Eberach und den anderen unmittelbaren Stiftern . .	79	250,000	2,500,000	Guld.
	2. Bamberg, m. d. Immediat-Stiftern	65	220,000	1,500,000	„
	3. Augsburg, m. d. Abtei St. Ulrich ꝛc.	45	92,000	450,000	„
	4. Freisingen, mit Mühldorf	15	30,000	200,000	„
	5. Passau, mit Neuburg	5	20,000	200,000	„
	6. Eichstädt, ein kleines Stück	4	12,000	—	„
II.	Die Stifter:				
	7. Kempten, fürstliche Abtei	16	50,000	250,000	„
	8. Eberach (s. Würzburg)	—	—	—	„
	9. Elchingen	2½	4,000	60,000	„
	10. Irsee	2	4,400	60,000	„
	11. Kaisersheim	3	6,000	90,000	„
	12. Ottobeüren	5	12,000	100,000	„
	13. Roggenburg	2½	5,000	75,000	„
	14. Söfflingen	1½	3,000	65,000	„
	15. St. Ulrich u. St. Afra (s. Augsburg)	—	—	—	„
	16. Ursberg	1¾	3,600	50,000	„
	17. Wettenhausen	2	5,000	70,000	„
	18. Waldsassen	—	—	200,000	„
	19. Wengen in der Stadt Ulm	—	—	20,000	„
III.	Die Reichsstädte:				
	20. Bopfingen	¾	1,800	6,000	„
	21. Buchhorn	½	1,000	10,000	„
	22. Dinkelsbühl	1	8,000	50,000	„
	23. Kaufbeüren	2	7,000	22,000	„
	24. Kempten	¾	3,600	30,000	„
	25. Leütkirch, mit den Freileüten . . .	2½	5,000	25,000	„
	26. Memmingen	2	11,500	45,000	„
	27. Nördlingen	1½	8,000	20,000	„
	28. Ravensburg	2½	6,000	20,000	„
	29. Rothenburg ob der Tauber	5	24,000	60,000	„
	30. Schweinfurt	2	6,200	20,000	„
	31. Ulm	14	38,000	350,000	„
	32. Wangen	1½	4,300	18,000	„
	33. Weißenburg	1	6,500	18,000	„
	34. Windsheim	1	4,000	13,000	„
IV.	Die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld	¾	2,600	10,000	„
	Ueberhaupt	288.	854,500.	6,607,000	Guld.

Wenn in dieser Übersicht die Abtei Waldsassen oder Waldsachsen nur mit ihren Einkünften aufgeführt worden ist, und nicht mit ihrem Gebiet, das auf 13 Q.-M. geschätzt wurde, auch nicht mit

ihrer Bevölkerung, welche 10,000 Seelen betrug, so geschah das, weil sie in einem Lande belegen ist, welches seit langer Zeit dem Kurfürsten gehörte, nämlich in der Oberpfalz. Es scheint, daß man sie dem Kurfürsten namentlich zugesprochen hat, um den Ansprüchen endlich ein Ziel zu setzen, welche die Äbte, welche sich ehedem sogar für gefürstete Äbte des heil. Römischen Reichs erachteten, beständig auf die Reichsunmittelbarkeit erhoben, sowie auch dem Anspruch der Könige zu Böheim, die das Lehnrecht über dieses reiche Kloster ausübten.

Die Grafschaft Neüburg, von der beim Artikel von Passau die Rede ist, lag am Inn, war ganz vom baierischen Gebiet umgeben, gehörte aber zum Oberensischen Lande des Erzherzogthums Österreich (I. 1, S. 84). Zur Ergänzung dessen, was an der eben angeführten Stelle gesagt worden ist, möge bemerkt werden, daß Kaiser Friedrich IV. die Grafschaft Neüburg 1463 an Hans von Rohrbach und dessen männliche Erben für 36,000 hungarische Gulden verkaufte. Zehn Jahre später kam sie aber zurück in des Kaisers Besitz. Nachdem sie 1528 dem Lande ob der Ens einverleibt worden war, gelangte sie an das Haus der Altgrafen von Salm, die sie im 17. Jahrhundert an einen Zweig des Grafen Sinzendorf verkauften, dieser aber sie dem Grafen Hamilton überließ, von dem sie an ein Glied des gräflichen Hauses Lamberg gelangte. Außer dem Schlosse Neüburg gehörten dazu die Schlösser Frauenhaus, Neüfels und Wöhrstein.

Passau, die wohlgebaute Hauptstadt des Hochstifts, liegt an der Südseite der Donau, die hierselbst unmittelbar an der Stadtmauer, den Inn — oder Ihn, wie man da zu Lande spricht, — und auf der Nordseite die perlenreiche Ilz oder Ilz aufnimmt. Passau besteht eigentlich aus drei Städten, nämlich aus der eigentlichen Stadt Passau, die in dem Winkel liegt, wo sich Donau und Inn vereinigen, und aus den als Vorstädte geltenden Nebenstädten: Innstadt, welche auf der andern Seite des Inns liegt und mit jener vermittelst einer Brücke verbunden ist, und aus der Ilzstadt, welche an der Nordseite der Donau liegt, da, wo sie die Ilz aufnimmt. Letztere fließt zwischen der Ilzstadt und dem vom heil. Georg benannten Berge, auf welchem die festen Schlösser Oberhaus und Niederhaus stehen, von denen eine über die Donau gebaute Brücke nach Passau führt. Diese drei Städte, und in Bezug auf Innstadt ein bestimmter Umring, wurden an Baiern gegeben.

Mit der Reichsstadt Leütkirch wurden dem Kurfürsten auch die freien Leüte der Leütkircher Haide abgetreten, jene 39 Dörfer, deren

freie Bauern unmittelbar dem Kaiser und Reich gehörten und der Gerichtsbarkeit des freien kaiserlichen Landgerichts in Ober- und Nieder-Schwaben, auf der Leütkircher Heide und in den Gepürs unterworfen waren (I. 1, S. 235). Die freien Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld liegen bei Schweinfurt. Im ersten Entschädigungsplane hatte man dem Kurfürsten auch das Reichsdorf Alschhausen gegeben, das in dem gedachten Plane Althausen hieß; weil aber der Deütsche Orden die Rechte geltend machte, welche die Commenthurei Alschhausen auf dieses Dorf zu haben behauptete, wiewol dessen Reichsunmittelbarkeit durch den westfälischen Friedensschluß und den darauf erfolgten Reichsdeputationsspruch in mehrere Sicherheit gesetzt worden war (I. 2, S. 298), so wurde es in dem zweiten Plane übergangen.

Vergleicht man Baierns Entschädigungen mit seinen Verlusten, so muß man sich wundern, wie der Unter-Abgeordnete dieses Standes in der neünundzwanzigsten Sitzung der Deputation, also noch in einer Zeit, wo das ganze Hochstift Eichstädt für dieses Entschädigungsloos bestimmt war, erklären konnte, daß dieses Loos in Ansehung der jährlichen Einkünfte um 1½ Million Gulden zu klein sei. Den obigen Berechnungen zufolge gewann Baiern 101 Q.-M. mit 274,500 Einwohnern und eine jährliche Revenue von 2,800,000 Gulden. Ein Umstand kann der baierischen Behauptung zur Erklärung dienen: in seiner Berechnung führte Baiern die Einkünfte des Hochstifts Augsburg, der fürstlichen Abtei Kempten, der Abtei Irsee und der Reichsstädte Kempten und Kaufbeüren auf Höhe von 400,000 Gulden an. Österreich dagegen, indem es diese selben Länder für den Erzherzog Ferdinand, Großherzog von Toskana, beanspruchte, steigerte jene Revenuen auf 800,000 Gulden; konnte es ein Interesse daran haben, seinen Anschlag zu übertreiben? Schwerlich!

§ 3. [Entschädigungen für Preußen und für die Häuser Oldenburg, Aremberg, Croy, Looz, Salm, und der Rheingrafen.]

Dem Könige von Preußen, Kurfürsten zu Brandenburg, für das Herzogthum Geldern und den auf dem linken Rheinufer belegenen Theil des Herzogthums Cleve, das Fürstenthum Mörs, die Enclaven Sevenaer, Huissen und Malburg und für die Rhein- und Maazölle: — Die Hochstifter Hildesheim und Paderborn; das Erfurter Gebiet mit Untergleichen und allen mainzischen Gerechtsamen und Besitzungen in Thüringen, das Eichsfeld und der mainzische Antheil an Tresort (Treffurt); sodann die Abteien Herforden, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Coppenberg und die kaiserlichen freien Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; endlich die Stadt Münster mit demjenigen Theile des Hoch-

ſtifts dieſes Namens, welcher auf und zur Rechten einer Linie liegt, die von Olyben über Seperad (Seppenrade), Kakelsbeck (Haus Kakesbeck), Haddingſche (Hiddinxel), Ghiſchink (Haus Giſking), Rotteln (Rotulen), Hülſchhofen (Haus Hülſhof), Rannhold (Stift Hohenholte), Rienborg (Rienberge), Uttenbrock (Haus Ulenbrock), Grimmal (Gimbte), Schönfeld (Haus Schönvleet), und Greven, und dann längs der Ems bis zum Einfluß der Hopſteraa, in der Grafſchaft Lingen, gezogen wird.

In dieſer Gränzbezeichnung ſind die Ortsnamen oft bis zur Unkenntlichkeit verſtümmelt. Die franzöſiſch-ruſſiſchen Vertheiler deutſcher Lande entnahmen ſie vermuthlich aus einer Homann'ſchen Karte vom Hochſtift Münſter, vom Jahre 1757, oder, was wahrſcheinlicher iſt, aus einem der Nachſtiche, welche von dieſer Karte im Laufe des ſiebenjährigen Krieges zu Paris, namentlich von einem franzöſiſchen Reiteroffizier, Namens du Grandcourt, in vergrößertem Maaßſtabe fabricirt wurden, oder aus der noch älteren Carte Nouvelle de l'Evêché de Munster subdivisé en ses principales Jurisdictions. Dressée sur les mémoires les plus récents par le Sr. Sanson, géographe ordinaire du Roy, welche die Landkartenhändler R. u. J. Ottens zu Amſterdam verbeſſert und vermehrt herausgegeben haben. Die richtige Schreibart der Ortsnamen iſt oben (in Parentheſe) wiederhergeſtellt worden; man muß ſich nur wundern, daß dies nicht ſchon von einem Deputationsmitgliede geſchehen iſt. Der § 3 fährt fort:

Die übrigen Theile des Hochſtifts ſind folgender Maßen vertheilt worden:

Dem Herzoge von Oldenburg: — die Ämter Vechte und Kloppenburg.

Dem Herzoge von Aremberg: — das Amt Meppen mit der Grafſchaft Recklinghauſen, kölniſchen Landes; dem Herzoge von Croy, den Überreſt des Amtes Dülmen; dem Herzoge von Looz und Corswaren: die Überreſte der Ämter Bevergern und Wolbeck.

Die Kapitel, Pfründen, Archidiakonate, Abteien und Klöſter, die in den Ämtern liegen, welche die oben genannten Überreſte des Hochſtifts Münſter bilden, ſind ihnen einverleibt.

Dem Fürſten von Salm: — die Ämter Bocholt und Ahaus, mit den darin liegenden Kapiteln, Archidiakonaten, Abteien und Klöſtern; das Ganze in dem Verhältniß von $^2/_3$ für Salm-Salm und von $^1/_3$ für Salm-Kyrburg unter Vorbehalt demnächſtiger Theilung, die unverzüglich vorzunehmen iſt.

Die Reſte des Amts Horſtmar, mit den darin befindlichen Kapiteln, Archidiakonaten, Abteien und Klöſtern, gehen ausſchließlich an den Rheingrafen über, unter der Bedingung, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die gegen die Fürſten von Salm unterm 26. Oktober v. J. übernommen worden ſind.

Es folgt aus der Zertheilung, welche mit dem Hochſtift Münſter vorgenommen iſt, daß die alte Ständeverfaſſung nicht mehr Statt haben kann.

Das Haus Salm-Reiferſcheid-Bedbur empfängt — das mainziſche Amt

Krautheim, mit den Gerichtsbarkeitsrechten, welche die Abtei Schönthal über dieses Amt gehabt hat, und außerdem eine immer währende Rente von 32,000 Gulden auf Amorbach.

Der Fürst von Salm-Reifferscheid für die niedere Grafschaft Salm: eine immerwährende Rente von 12,000 Gulden auf Schönthal.

Der Graf von Reifferscheid-Dyck, für die Lehnsrechte seiner Grafschaft: eine immerwährende Rente von 28,000 Gulden auf die Güter der Kapitel zu Frankfurt.

Dieser dritte Paragraph ist einer von denen, welche, im Vergleich zum ersten Plane, die meisten Abänderungen erfahren hat. Der erste Plan hatte, nach dem Loose Preußens, dem Herzoge von Aremberg die Grafschaft Recklinghausen und das Amt Dülmen; den Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg, den Rheingrafen und den Fürsten und Grafen von Salm-Reifferscheid die übrigen Theile des Oberstifts Münster angewiesen, ohne daß darin von den Herzogen von Croy und Looz die Rede war.

[Preußens Verlust und Gewinn.] Bei dem, was Preußen verlor, ist in der nachstehenden Übersicht der Revenuenverlust nach amtlichen Angaben. Die Einwohnerzahl des Fürstenthums Mörs betrug 1792 nach wirklicher Zählung 27,258 Seelen. Die Einwohnerzahl vom Herzogthum Geldern hielt man für zu hoch; sie stützte sich auf die neueste Volkszählung, und die war 1782 vorgenommen worden und hatte 47,278 Seelen ergeben; man glaubte, daß die Vermehrung im Lauf von zwanzig Jahren 3000 Seelen nicht habe übersteigen können, weil sie von 1744 bis 1782, also innerhalb achtunddreißig Jahren, nur 7558 Seelen betragen hatte. Preußens Verlust wurde folgender Maßen angegeben:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
Ein Theil des Herzogthums Cleve . . .	16	43,000	
Das Fürstenthum Mörs	6	29,000	900,000 Guld.
Das Herzogthum Geldern	24	60,000	
Die Rhein- und Maaszölle	—	—	450,000 „
Sevenaer, Huissen und Malburg	2	5,000	50,000 „
Überhaupt	48.	137,000.	1,400,000 Guld.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, daß Preußens Politik ihre Blicke hätte auf Franken werfen müssen, um hier eine Entschädigung zu erlangen, in derselben Gegend Deutschlands, wo sie die für das Haus Oranien erwirkt hatte, zu dessen Erbe der König erklärt worden war. Dieses Abkommen wäre ihm durch Abrundung seiner Grundmacht an Land und Leuten vortheilhaft gewesen; noch mehr, wenn der König auch seine westfälischen Länder am rechten

Ufer des Rheins hätte vertauschen können, weil er dadurch außerhalb aller Berührung mit Frankreich gekommen wäre. Die Gründe, weshalb Preußen nicht darauf hinwirkte, sind auch heute, nach Ablauf von mehr als fünfzig Jahren, noch nicht bekannt geworden. Die Länder, die es bekam, übertrafen diejenigen, welche es verloren hatte, allerdings in jeder Beziehung, allein sie lagen vereinzelt und bestanden aus Theilstücken, davon ein jedes zu gering an Umfang war, um als ein selbständiges Ganzes angesehen werden zu können. Die Einkünfte dieser Länder waren nicht genau bekannt, doch scheinen die folgenden Ziffern, die dafür angenommen wurden, nicht übertrieben gewesen zu sein.

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
1. Das Hochstift Hildesheim	32	129,000	750,000 Guld.
2. Das Hochstift Paderborn . . . . . (Nach anderer Angabe 94,000 Ew.)	50	97,000	900,000 „
3. Antheil am Hochstift Münster . . .	80¾	126,000	900,000 „
4. Das Eichsfeld mit Treffurt, Dorla	36	75,000	450,000 „
5. Erfurt mit Untergleichen	11¾	45,000	300,000 „
6. Mühlhausen, Nordhausen, Goslar	5	84,000	200,000 „
7. Herford, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Cappenberg	6	20,000	300,000 „
Überhaupt	221½.	526,000.	3,800,000 Guld.

Was gegen den Verlust gehalten einen Gewinn von 173½ Q.-M. an Land, 409,000 Seelen und 2,400,000 Gulden an Einkünften ergab.

Die Einkünfte aus dem Hochstift Hildesheim waren sehr wahrscheinlich beträchtlicher, als die amtliche Schätzung sie angenommen hatte, und einige Schriftsteller jener Zeit schlugen sie in der That auf eine Million an; allein da das Land auch viele Schulden hatte, so ist die ermäßigte Schätzung im Obigen beibehalten worden. Der preußische Antheil an dem Hochstift Münster ist der fruchtbarste, bevölkertste und gewerbfleißigste. Das Eichsfeld, vor Alters ein Bestandtheil von Thüringen, hatte, wie wir wissen, den Kurfürsten zu Mainz gehört, die es in früheren Jahrhunderten nach und nach von den Grafen von Gleichen zu Gleichenstein und den Herzogen zu Grubenhagen käuflich erwarben. Treffurt an der Werra, Stadt und Amt mit vier Dörfern, war ganerbschaftlich zwischen Kur-Mainz, Kur-Sachsen und Hessen-Kassel, ebenso die ganerbschaftliche Vogtei, zu der die Ortschaften Ober- und Nieder-Dorla, und Langula gehörten; das kur-mainzische Drittel, welches an Preußen überging, wurde zum Eichsfelde gerechnet. Erfurt, die Hauptstadt von Thüringen, gehörte bekanntlich ebenfalls dem Kurfürsten-Erzbischofe zu Mainz.

Unter dem Namen Unter-Gleichen verstand der Receß denjenigen Theil der Grafschaft, welcher unter mainzischer Herrschaft war. Die in der Geschichte des Mittelalters berühmten Grafen von Gleichen besaßen in Thüringen zwei Districte, die obere und die untere Grafschaft Gleichen. Als sie 1631 ausstarben, kam die, unter Gothaischer Hoheit stehende obere Grafschaft vermöge der 1621 zwischen dem letzten Grafen von Gleichen und dem Hause Hohenlohe errichteten Erbverbrüderung an das letztere, welches bis zur Stunde im Besitz derselben ist. Die untere Grafschaft dagegen wurde zwischen dem Hause Schwarzburg und einer Linie der Grafen Hatzfeld getheilt. Als letztere 1794 ausgestorben war, wurde deren Antheil als ein erledigtes Lehn vom Kurfürsten zu Mainz eingezogen, eben so die niedere Herrschaft Kranichfeld und die Herrschaft Blankenhain, mit denen die Hatzfelde ebenfalls belehnt gewesen waren. Diese drei Bezirke waren es, welche der Receß dem Könige von Preußen zusprach.

Die Stadt Goslar, am nördlichen Fuße des Harzes belegen, enthielt zwei unmittelbare lutherische Stifter, das Stift St. Simeon und Juda und das Stift Petersberg, deren der Receß nicht Erwähnung that. Die Frauenabtei Herford, in der Grafschaft Ravensberg, hatte nur ein kleines Gebiet. Beträchtlicher war das der Abtei Quedlinburg, die indessen schon unter dem Schutz des Hauses Brandenburg stand, was jedoch die gefürstete Äbtissin nicht hinderte, Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu haben, wie die Äbtissinnen von Herford und Essen. Die Propstei Cappenberg, im Umfange des Hochstifts Münster, war Anfangs für den Prinzen von Oranien bestimmt gewesen; der zweite Entschädigungsplan aber gab es an Preußen, was auch die einzige Abänderung gewesen ist, welche das preußische Loos betroffen hat.

In Folge dieser Gebietsabtretungen und Erwerbungen gingen in den preußisch-brandenburgischen Landen zwei Verwaltungs-Collegien ein, nämlich das Landes-Administrations-Collegium zu Geldern, dessen Bezirk ganz an Frankreich kam, und die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve, deren osterheinischer Bezirk, nebst den neuerworbenen vormaligen Abteien Essen, Werden und Elten mit dem Bezirke der märkischen Kammer zu Hamm vereinigt ward, der nunmehr sechs landräthliche und vier steuerräthliche Kreise zählte. Dagegen wurden zwei neue Kammern errichtet, nämlich zu —

Münster für den preußischen Antheil an dem vormaligen Hochstift Münster und das vormalige Hochstift Paderborn, wie auch die Propstei Cappenberg; und zu —

Heiligenſtadt für das Eichsfeld, Erfurt mit Blankenhain, Unter-Kranichfeld und Unter-Gleichen, die Ganerbſchaft Treffurt und die ganerbſchaftliche Vogtei Dorla, preußiſchen Antheils, und die Städte Mühlhauſen und Nordhauſen.

Das vormalige Hochſtift Hildesheim nebſt der Stadt Goslar wurden dem Bezirk der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Halberſtadt einverleibt.

Das vormalige Stift Quedlinburg blieb einer beſondern Behörde der Stiftshauptmannſchaft, mit der das Ober-Steüer-Directorium verbunden war, untergeordnet; und —

Die Grafſchaften Tecklenburg und Lingen wurden von der Kammer zu Minden an die neüe Kammer zu Münſter abgegeben.

Im Bezirk der Münſterſchen Kammer gab es ſieben Landräthe für Münſter und Paderborn, in den vier münſterſchen Kreiſen Warendorf, Beckum, Lüdinghauſen und Münſter, und in den drei Paderbornſchen Kreiſen Paderborn, Brakel und Warburg; ſowie die beiden Kammer-Deputirten für Tecklenburg und Lingen, nebſt dem Kriegs- und Steüerrathe für die Stadt Münſter. Auch die fünf außer Münſter noch bedeütendſten Städte ſtanden unmittelbar unter der Kammer, die übrigen Städte unter den Landräthen.

Im Heiligenſtadt'ſchen Kammer-Departement gab es drei Land- und Steüerräthe und drei Stadtdirectoren und Steüerräthe für Erfurt, Mühlhauſen und Nordhauſen.

Nach der Einverleibung von Hildesheim in das Departement der Kammer zu Halberſtadt beſtanden in demſelben ſechs Landräthe in elf zum Theil combinirten Kreiſen, und vier Steüerräthe.

Für die Juſtizpflege wurden, mit Einführung des allgemeinen Landrechts, zwei oberſte Gerichtshöfe, oder Regierungen, wie ſie damals hießen, zu Münſter und zu Heiligenſtadt, errichtet; und die Hochſtifter, nebſt dem Eichsfelde, ſo wie die gefürſteten Abteien jetzt zu weltlichen Fürſtenthümern erhoben.

Der zweite Abſatz des § 3 beſtimmte auch dem Herzoge zu Oldenburg ein Entſchädigungsgebiet im Umfange des Hochſtifts Münſter; da wir aber noch ein Mal Gelegenheit haben, von dieſem Fürſten zu ſprechen, ſo kommen wir darauf zurück.

[Aremberg's Entſchädigung.] Das Haus Aremberg iſt ein Zweig des Hauſes Ligne, welches ſeinen Namen von einer Stadt im Hennegau führt. Dieſes Haus ſpaltete ſich im 15. Jahrhundert in zwei Linien, die der Freiherren von Ligne und die der Freiherren

von Barbanson: Johann von Barbanson, Barbençon, ehelichte Margaretha, die Erbin der Grafschaft Aremberg; er, oder sein Sohn Karl, wurde 1576 vom Kaiser Maximilian III. in den Fürstenstand erhoben, und Kaiser Ferdinand III. ertheilte diesem Hause 1644 die herzogliche Würde.

Der Herzog von Aremberg verlor durch die Abtretung der linken Rheinuferlande an die französche Republik:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
1. Das Herzogthum Aremberg, in der Eifel, zwischen dem Herzogthum Jülich und dem Erzstift Köln	4	2,918	30,072 Guld.
2. Die Grafschaften Kerpeln und Kesselburg, an der Erft; das Amt Neükirchen, das er gemeinschaftlich mit Kur-Trier besaß; das Dorf Gillenfeld u. die Herrschaft Flöringen	6	3,734	31,186 „
3. Die Freiherrlichkeit Commern, mit der Herrschaft Harzheim und der halben Herrschaft Mechereich im Umfange des Herzogthums Jülich	1	1,216	13,782 „
4. Die Herrschaft Sassenburg, in der Eifel	1	1,574	7,490 „
5. Verschiedene Güter zu Ahrweiler im Erzstift Köln	—	—	2,097 „
6. Die Herrschaft Schleiden, in der Eifel, mit der Herrschaft Müringen, beide aus der Erbschaft der Grafen von der Mark-Limay stammend, deren Erbtochter die Mutter des 1802 regierenden Herzogs war	8	4,887	35,426 „
Überhaupt	20.	14,329.	120,053 Guld.

Unter den Einkünften befanden sich 44,000 Gulden als Ertrag aus den herzoglichen Forsten und 36,000 Gulden aus anderen Domainen. Das Haus Aremberg büßte auch die schönen Besitzungen ein, die es im Burgundischen Kreise besaß, u. a. das Herzogthum Arschot.

Der erste Entschädigungsplan hatte ihm die kur-kölnische Grafschaft Recklinghausen und das hochstift-münstersche Amt Dülmen bestimmt; im zweiten Plane tauschte man dieses Amt gegen das Amt Meppen, im Niederstift, aus. Meppen, früher auch das Emsländische Quartier genannt, hatte einen Flächeninhalt von 33 Q.-M., aber zum größten Theil unangebauten und unanbaufähigen Haide- und Moorlandes. Es gehörte dazu die von den Freiherren von Landsberg angelegte Veen-Colonie Papenborg, die eine besondere Herrlichkeit unter der Hoheit der Fürstbischöfe zu Münster, und sehr rasch zu einem bedeütenden Seehandelsplatze empor gewachsen war,

da der Emsfluß bis Papenborg aufwärts mit Seeschiffen befahren werden kann. Die Bevölkerung des Amtes Meppen, welche 1803 zu 24,000 Seelen geschätzt wurde, soll 1809 auf 31,000 Seelen gestiegen sein. Die Einkünfte gab man zu 76,000 Gulden an, außer den Revenuen eines reichen Klosters, welches dem Hochstift Corvey gehörte, bei dem auch der Magistrat der Stadt Meppen nebst mehreren Gutsbesitzern zu Lehn gingen.

Der Grafschaft Recklinghausen legte man 1803 einen Flächeninhalt von $7^1/_2$ Q.-M., mit 18,000 Einwohnern bei, und schätzte ihre Einkünfte auf 120,000 Gulden. Als Buonaparte 1810 den Herzog von Aremberg seiner Besitzungen beraubte, gab man die Einwohnerzahl von Recklinghausen zu 30,000 auf 12 Q.-M. an, und von den Einkünften die landesherrlichen Gefälle allein zu 106,702 Francs.

Jedenfalls wurde der Herzog von Aremberg verhältnißmäßig eben so reichlich über seinem Verluste entschädigt, als der König von Preußen. Seine Besitzungen in Frankreich und den vormaligen österreichischen Niederlanden wurden ihm, so weit sie von der französischen Regierung noch nicht zu Gelde gemacht worden waren, durch ein Dekret Buonaparte's, vom 28. Oktober 1803, zurückgegeben, in Folge dessen er Meppen und Recklinghausen seinen ältesten Sohne, dem Herzoge Prosper Ludwig, übergab, da die französische Staatsverfassung es einem Bürger der Republik verbot, ein auswärtiges Fürstenthum zu besitzen. In einer Denkschrift, welche der Herzog von Aremberg im Oktober 1814 beim wiener Kongreß einreichte, sagte er, daß die französische Regierung einen Theil seiner, im Herzogthum Arschot belegenen Domainen für 1,309,000 Gulden verkauft habe.

[Croy's Entschädigung.] Die Herzoge von Croy stammen von den alten Königen Ungarns ab. Markus, ein Enkel von Bela dem Blinden, ließ sich im 12. Jahrhundert in Frankreich nieder und ehelichte die Erbin der Güter Airaines und Croy, in der Picardie, von welcher Besitzung er den Namen annahm. Diese führte seit dem 4. Juni 1598 den Titel eines Herzogthums. Das Haus Croy hatte reiche Besitzungen in Frankreich, in den Österreichischen Niederlanden und in anderen Kreisen Deutschlands, aber keine der letzteren war reichsunmittelbar. 1486 erhob Kaiser Maximilian die Grafen von Croy in den Reichsfürstenstand, und 1666 suchte Kaiser Leopold ihnen Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu verschaffen. Was für einen Verlust der Herzog von Croy durch die Abtretung des

linken Rheinufers erlitt, iſt nicht bekannt geworden. Nach den Beſtimmungen des luneviller Friedens hatte er nicht den mindeſten Anſpruch auf eine Entſchädigung, daher denn auch im erſten Entſchädigungsplane ſeiner gar nicht gedacht war. Er ſelbſt erhob auch bei der außerordentlichen Reichsdeputation keinen Anſpruch. Mithin ſcheint es, daß er ſich beim erſten Conſul der franzöſiſchen Republik inſinuirt hat, der ihn, unſer ſeinem mächtigen Schutz, in den zweiten Entſchädigungsplan aufnehmen ließ, vermöge deſſen nun der Herzog wirklicher deütſcher Reichsfürſt wurde. Das ihm zugeſprochene münſterſche Amt Dülmen ſchätzte man auf $6^1/_4$ Q.-M. Flächeninhalt; in der Wirklichkeit iſt es nur $5^1/_2$ Q.-M. groß. Seine Bevölkerung gab man zu 10,000 Seelen, und die Einkünfte zu 50,000 Gulden an, mit Einſchluß der Karthaus Marienburg zu Weddern.

[Entſchädigung des Herzogs von Looz und Corswaren.] Dieſes Herzogshaus, von dem man in Deütſchland zum erſten Mal reden hörte, als die Friedensverhandlungen zu Raſtadt im Gange waren, leiten ihren Urſprung von den alten Grafen des Hennegau ab. Die Herzoge hatten die Grafſchaften Looz, oder Loos, und Hoorn beſeſſen, allein dieſe waren ſeit Jahrhunderten dem Hochſtift Lüttich einverleibt. Looz ſeit 1302 durch Schenkung des Grafen Ludwig von Looz, Hoorn ſeit 1576, als der nämliche Stamm des daſelbſt ſitzenden Zweiges des Hauſes Looz ausgeſtorben war. In den letzten Zeiten hatten die Herzoge Güterbeſitz in den öſterreichiſchen Niederlanden. Keine der älteren Erdbeſchreibungen kennt eine unmittelbare Reichsgrafſchaft Nyel, von der die Herzoge von Looz den Titel führten, ſondern nur ein Dorf dieſes Namens, vor Alters Neo-Älia, am Rhein belegen; es gehörte zum Amte Brauweiler im untern Erzſtift Köln. Dieſes Haus Looz war eben ſo wenig, wie der Herzog von Croy, zu Entſchädigungslanden auf dem rechten Rheinufer berechtigt, auch war es im erſten Plane nicht erwähnt. Der zweite Plan dagegen ſo wie der Receß ſprachen ihm das münſterſche Amt Rheine-Bevergern und den Überreſt des Amtes Wolbeck zu, die zuſammen einen Flächeninhalt von $13^3/_4$ Q.-M., mit 16,000 Einwohnern und 100,000 Gulden Revenuen haben ſollten. Da der Herzog eine Virilſtimme im Fürſten-Collegio bekommen hatte, ſo nannte er ſein kleines Land das Fürſtenthum Rheina-Wolbeck. Der erſte Name iſt falſch geſchrieben. Niemals hat man im Münſterlande von einer Stadt und einem Amte

Rheina ſprechen hören, immer iſt der Name Rheine, auch wol Reinen, geſprochen und geſchrieben worden. Urſprünglich waren Rheine und Bevergern getrennte Amtsbezirke, aber ſchon ſeit langer Zeit unter einem einzigen Amtsdroſten vereinigt. Bentlage, nahe bei der Stadt Rheine und an der Ems gelegen, ein Kloſter regulirter Chorherren der Kreüzbrüder, hob der Herzog von Looz auf und richtete die anſehnlichen Gebaüde deſſelben zu ſeinem Reſidenzſchloſſe ein. In der Nähe liegt das Salzwerk Gottesgabe, das zu jener Zeit einen anſehnlichen Ertrag abwarf.

[Entſchädigung der zwei Salm'ſchen Haüſer.] Es gab in Deütſchland zwei Grafſchaften Salm: die eine in den Vogeſen zwiſchen dem Elſaß und Lotharingen, die andere in den Ardennen zwiſchen dem Herzogthum Luxemburg und dem Hochſtifte Lüttich; jene nannte man die obere, dieſe die niedere Grafſchaft Salm. Dieſe zwei Ländchen gehörten urſprünglich einer und der nämlichen Familie, die man mit dem Namen der Altgrafen von Salm bezeichnet. Im 11. Jahrhundert ſpaltete ſie ſich in zwei Linien; die ältere bekam zum Erbtheil die obere Grafſchaft in den Vogeſen, die jüngere die niedere Grafſchaft in den Ardennen. Die ältere Linie erloſch im 15. und 16. Jahrhundert, mit Ausnahme einer Seitenlinie, welche die Grafſchaft Neüburg am Inn erworben hatte, und ſich bis zum Jahre 1781 fortpflanzte. Da ſie keinen Theil an der Grafſchaft Salm hatte und überdem zur Zeit des Receſſes nicht mehr vorhanden war, ſo brauchen wir nicht weiter von ihr zu ſprechen.

Beim Erlöſchen der ältern Linie Salm wurde die obere Grafſchaft Salm unter zwei Erbtöchter vertheilt. Die eine, Namens Chriſtiana, vermälte ſich mit Franz von Lotharingen, Grafen von Vaudemont, und trug alſo ihren Erbtheil an dieſes Haus, deſſen Beſitzungen in der Folge an Frankreich übergingen; die andere Erbin, Johanna, brachte 1459 ihre Hälfte der Grafſchaft ihrem Gemale Johann V., Wild- und Rheingrafen, zu, deſſen Sohn den Namen Salm annahm. Die Salm'ſche Linie, welche die untere Grafſchaft beſaß, hat ſich bis ins 19. Jahrhundert fortgepflanzt, und theilte ſich in vier Zweige, welche im Jahre 1803 durch folgende Titel unterſchieden wurden:

1. Salm-Reifferſcheid-Bedburg;
2. Salm-Reifferſcheid;
3. Salm-Reifferſcheid-Hainsbach;
4. Salm-Reifferſcheid-Dyck.

Dieſe vier Linien bildeten allein das echte Haus Salm; daher ſie ſich auch, zum Unterſchied von den Wild- und Rheingrafen, die

den Salm'schen Namen angenommen hatten, die Altgrafen von Salm nannten. Reifferscheid war eine Grafschaft in der Eifel und stand in den Reichsmatrikeln als eine unmittelbare Reichsgrafschaft und als Stand des Kurrheinischen Kreises; auch hatte Ernst Valentin, Graf zu Salm und Reifferscheid, den Reichsabschied von 1654 wegen Reifferscheid mit vollzogen; allein sie wurde von Kur-Köln eximirt.

Was die Wild- und Rheingrafen anbelangt, so bildeten sie ursprünglich ebenfalls zwei Familien. Otto von Wittelsbach, der sich, nachdem er den Kaiser Philipp erschlagen, in die Ardennen geflüchtet hatte, wird von einigen Genealogen als Stammvater der Wildgrafen angesehen; die Rheingrafen dagegen sind viel älter, und steigen bis 10 Jahrhunderte zurück. Die Wildgrafen erloschen im 15. Jahrhundert, und ihre Besitzungen gingen durch Heirath an die Rheingrafen über, davon der Sohn Johann's V., wie wir oben gesehen haben, sich Wild- und Rheingraf von Salm nannte. Dieses Haus trennte sich in zwei Hauptäste, in den Ast Salm und in den Ast der Wild- und Rheingrafen. Der Salm'sche Ast zerfiel wiederum in zwei Linien: Salm-Salm und Kyrburg; und der Ast der Wild- und Rheingrafen bildete die Linien Grumbach und Rheingrafenstein.

Es scheint, daß die Abfasser des ersten Entschädigungsplans keinen klaren Begriff von diesen Haüsern gehabt haben, weil sie dieselben in einem einzigen, also gefaßten Absatze zusammen thaten: — „Den Fürsten von Salm-Salm und von Salm-Kyrburg, den Rheingrafen, den Fürsten und Grafen von Salm-Reifferscheid: der Überrest des Oberstifts Münster"; — d. h. diejenigen Theile, welche nach Abzug des preußischen Entschädigungsloofes und des Amtes Dülmen übrig blieben. Der Receß dagegen unterschied das rheingräfliche Haus sehr richtig von dem der Altgrafen von Salm, daher wir denn auch, seinem Beispiele folgend, das Entschädigungsloos eines jeden einzelnen näher in Erwägung ziehen.

Die Besitzungen des Hauses der Wild- und Rheingrafen von Salm bestanden aus der obern Grafschaft Salm, dem Amte Kyrburg an der Nahe, der Grafschaft Rheingrafenstein am nämlichen Flusse, dem Amte Grumbach an der Glan, der Herrschaft Püttlingen (Pütelange) in Lotharingen und verschiedenen Ämtern auf dem Hunsrück, außer der Herrschaft Anholt in Westfalen, welche durch den luneviller Frieden nicht verloren gegangen war. Nach den Anschlägen, welche von diesem Hause vorgelegt wurden, trugen alle Besitzungen, welche es eingebüßt hatte, eine jährliche Revenue von

420,000 Gulden ein. Der Receß gab ihm, und zwar: den Fürſten von Salm-Salm und von Salm-Kyrburg, die münſterſchen Ämter Ahaus und Bockholt, nicht Bocholt, wie der Name unrichtig im Receß geſchrieben ſteht, mit 55,286 Einwohnern auf 28 Q.M., und einem jährlichen Einkommen von 250,000 Gulden; und den rheingräflichen Linien den Theil des münſterſchen Amtes Horſtmar, der nicht aufs preußiſche Loos gefallen war, mit 50,000 Einwohnern auf 30 Q.-M. und 300,000 Gulden jährlichen Einkünften. In den Revenuen-Anſchlag traten die Einkünfte der Collegiatſtifter, Archidiaconate, Abteien und Klöſter mit $^3/_5$ ein. Weil aber bei dieſer Vertheilung die Linien Salm-Salm und Salm-Kyrburg zu kurz gekommen waren, ſo wurden die Rheingrafen verpflichtet, ihnen eine jährliche Rente von 42,000 Gulden zu gewähren. Das ſind die Anordnungen, von denen im §. 3 die Rede iſt. Die Ämter Ahaus und Bockholt wurden ihnen ungetheilt, jedoch mit der Maßgabe übergeben, ſie unter ſich zu theilen, und zwar zu $^2/_3$ für Salm-Salm und $^1/_3$ für Salm-Kyrburg. Dieſe Theilung hat nicht Statt gefunden; der Fürſt von Salm-Salm nahm ſeine Reſidenz auf dem Schloſſe zu Anholt in der ſeinem Hauſe ſeit lange gehörigen Herrſchaft dieſes Namens, und der Fürſt von Salm-Kyrburg zu Ahaus auf dem dortigen Schloſſe der vormaligen Fürſtbiſchöfe zu Münſter, woſelbſt ſie auch einen ſchönen Luſtgarten angelegt hatten.

Das Haus der Altgrafen von Salm war, wie gezeigt worden, in vier Linien getheilt; allein eine derſelben, die von Hainsbach in Böheim, hatte durch die Abtretung des linken Rheinufers nichts eingebüßt. Die drei anderen Linien aber hatten Verluſte erlitten, die wir nachzuweiſen haben, und für die ſie nach dem erſten Plane, mit dem rheingräflichen Hauſe zuſammen, im Oberſtift Münſter entſchädigt werden ſollten. Allein weil man im zweiten Plane das Amt Dülmen für den Herzog von Croy davon abgezweigt, und das rheingräfliche Haus überdem zu viel gegen ſeinen Verluſt empfangen hatte, ſo verzichtete man darauf, die Fürſten und Grafen des altſalmſchen Hauſes in Weſtfalen anſäſſig zu machen. Demgemäß überwies man:

1) Dem Hauſe Salm-Reifferſcheid-Bedburg, für die Grafſchaft Reifferſcheid und die Herrſchaft Bedburg, die, beide unter kurkölniſcher Landeshoheit, zuſammen 35,000 Gulden einbrachten, das kur-mainziſche Amt Krautheim, an der Jaxt, welches, nach Abtrennung von Nagelsberg, Billigheim und Neidenau, welche Ortſchaften an Hohenlohe-Ingelfingen kamen, und zweier anderer Orte

für Leiningen-Weſterburg, doch noch 4½ Q.-M. groß war und 8000 Einw. enthielt. Dazu kam noch eine Rente von 32,000 Gulden auf Amorbach, d. h. auf den Fürſten von Leiningen. Dieſe neue Beſitzung des Hauſes Salm wurde 1804 vom Kaiſer zum Range eines Fürſtenthums Krautheim erhoben. Durch ein Abkommen, welches unmittelbar nach dem Receß zu Stande kam, löſte der Fürſt von Leiningen die 32,000 Gulden Rente durch Abtretung der Abtei Gerlachsheim des Amtes Grünsfeld und des Dorfes Diſtelshauſen, welche ihm vom §. 20 des Receſſes zugeſprochen worden waren, ab; und im Monat April 1805 wurde Diſtelshauſen gegen Boppenhauſen vertauſcht. Nach genauen ſtatiſtiſchen Angaben, welche einige Jahre ſpäter bekannt wurden, wußte man, daß das Fürſtenthum Krautheim 13,870 Einwohner hatte und eine jährliche Revenue von 80,000 Gulden abwarf.

2) Dem Zweige Salm-Reifferſcheid für die mittelbare niedere Grafſchaft Salm, unter Luxemburgiſcher Landeshoheit, eine Rente von 12,000 Gulden, fundirt auf die Abtei Schönthal an der Jaxt, und zahlbar vom Herzoge von Württemberg, an den dieſe Abtei übergegangen war.

3) Der Linie Salm-Reifferſcheid-Dyck für die Lehnsrechte, Nutzungen und Gefälle in der Herrſchaft Dyck, die, innerhalb des Niedererzſtifts Köln belegen, unter franzöſiſche Gewalt gekommen war, eine Rente von 28,000 Gulden, welche die Reichsſtadt Frankfurt zu zahlen hatte, von der ſie aber 1805 abgelöſt wurde. Der Graf von Salm-Dyck war, nachdem er Bürger der Einen und untheilbaren Republik geworden, in ſeinen in Frankreich belegenen Gütern wieder eingeſetzt worden.

§ 4. [Entſchädigungen für die Häuſer Braunſchweig-Lüneburg und Braunſchweig-Wolfenbüttel.]

Dem Könige von England, Kurfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg, für ſeine Anſprüche an die Grafſchaft Sayn-Altenkirchen, an Hildesheim, Corvey und Höxter und für ſeine Gerechtſame und ſein Eigenthum in den Städten Hamburg und Bremen und deren Gebieten, namentlich in dem Gebiete der zuletzt genannten dieſer Städte, ſo wie es weiter unten bezeichnet werden wird, ſo wie auch für die Abtretung des Amtes Wildeshauſen: — das Hochſtift Osnabrück.

Dem Herzoge von Braunſchweig-Wolfenbüttel: — die Abteien Gandersheim und Helmſtädt mit der Belaſtung einer beſtändigen Rente von 2000 Gulden zu Gunſten der Stiftung der Prinzeſſin Amalie zu Deſſau.

Dieſer Paragraph betrifft die beiden Linien des Hauſes Braunſchweig, davon keine durch die Abtretung des linken Rheinufers irgend etwas verloren hatte. Das Haus Braunſchweig gehörte

mithin nicht in die Klasse derjenigen Fürstenhaüser, denen durch den luneviller Friedensschluß eine Entschädigung zugesagt worden war. Auch hatte der erste Plan seiner gar nicht Erwähnung gethan. Als aber die vermittelnden Mächte die reichsunmittelbaren Stifter evangelischen Bekenntnisses in dieselbe Masse mit den Stiftern der römischen Kirche warfen, so sah sich das Haus Braunschweig durch ihren Plan getroffen und in der Lage, eine Schadloshaltung zu beanspruchen. Diese fiel denn auch hoch hinaus über die Einbuße, die es erlitt.

[Der Kurfürst zu Braunschweig-Lüneburg] verlor durch den Receß:

1) Seine Ansprüche an die Grafschaft Sayn-Altenkirchen. Mehrere Reichsfürsten haben bei der Reichsdeputation von 1803 und bei den Mittlermächten Ansprüche auf Rechte geltend zu machen gesucht, die oft zweifelhaft und fast immer eventuell waren. Nicht so war es mit dem Hause Braunschweig in Bezug auf die Grafschaft Sayn-Altenkirchen. Die alten Grafen zu Sayn starben 1606 mit Heinrich IV. aus, und die Erbin der Grafschaft, seines Bruders Hermann Tochter, Anna Elisabeth, die sich mit dem Grafen Wilhelm III. zu Wittgenstein vermählt hatte, hinterließ sie ihrem einzigen Sohne Ernst, welcher 1623 die Regierung der Grafschaft antrat und 1632 starb, da sich dann, als sein unmündiger Sohn 1636 auch starb, seine beiden Töchter Erneſtine und Johanna in die Grafschaft so theilten, daß erstere die hachenburgische, die zweite die altenkirchensche Hälfte bekam. Von Sayn-Hachenburg möge nur angemerkt werden, daß dieser Theil der Grafschaft durch Heirat an das Haus der Burggrafen von Kirchberg kam, und nach deren Erlöschen 1799 an die Fürstin von Nassau-Weilburg fiel. Johanna von Sayn-Wittgenstein vermählte sich in zweiter Ehe mit Herzog Johann Georg zu Sachsen-Eisenach und verordnete in ihrem Testamente 1685, daß nach Ableben ihrer zwei Söhne die Grafschaft Sayn-Altenkirchen auf ihre zwei Töchter, und zuletzt an die überlebende Tochter vererben solle. Dieser Fall trat ein, die älteste Tochter, Namens Eleonore, überlebte ihre Geschwister. Sie war mit Johann Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach, vermählt worden, von dem sie einen Sohn hatte, der die Grafschaft Sayn-Altenkirchen erbte. Dieser überlieferte seine Länder seinen Nachkommen, deren letzter Markgraf Alexander zu Ansbach und Baireüth war. Da dieser keine Kinder hatte, so trat er im Jahre 1792 seine

beiden Fürstenthümer an den König von Preußen ab, behielt aber die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, die nach seinem Tode an den König von England, Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, als Abkömmling der Tochter Eleonorens zu Sachsen und des Markgrafen Johann Friedrich, fallen mußte. Da der Receß über die Grafschaft Sayn-Altenkirchen anderweitig verfügte, so kam es auf eine Verzichtleistung des Kurfürsten auf die Nachfolge an, die ihm 1806 zugefallen sein würde. Die Grafschaft soll, nach einer gewöhnlichen Annahme, 80,000 Gulden eingetragen haben; ein anderer Anschlag, von dem es hieß, daß er aus den gräflichen Archiven entnommen worden sei, setzte die Revenuen nur auf 30,000 Thaler oder 52,500 Gulden.

2) Der Kurfürst verzichtete auch auf seine Ansprüche auf Hildesheim, Corvey und Höxter; aber diese bestanden nur im Schirmrechte, das eher lästig, als einträglich war.

3) Er verlor die Nutzungs- und Eigenthumsrechte, die ihm in den Reichsstädten Hamburg und Bremen, als Nachfolger der bremischen Erzbischöfe, zustanden, und von denen wir beim §. 27 zu sprechen Gelegenheit haben werden; sodann verlor er

4) Das Amt Wildeshausen, an der Hunte, über das der Receß zu Gunsten des Herzogs von Oldenburg verfügte. Es trug 25,000 Gulden, oder, nach anderer Angabe, nur 16,500 Gulden ein; und endlich

5) Den Dom zu Bremen, dessen jährliche Revenuen auf 47,500 Gulden veranschlagt wurden. — Ganzer Verlust 144,000 Gulden Einkünfte.

Zur Ausgleichung dieser wirklichen, oder erst in Aussicht stehenden Verluste bewilligte der Receß dem Kurhause Braunschweig-Lüneburg das Hochstift Osnabrück, das auf 43 Q.-M. 126,000 Einwohner zählte und 750,000 Gulden eintrug; eine prächtige Entschädigung, über die man in Folge einer zu London gepflogenen Unterhandlung, deren einzelne Bestimmungen unbekannt geblieben sind, einig geworden war. Was aber den Werth dieser Entschädigung einigermaßen schmälerte, war die Verordnung des westfälischen Friedens, daß Osnabrück abwechselnd einen römischen Bischof und einen protestantischen Bischof aus dem braunschweigischen Hause haben mußte, dergestalt, daß wenn der letzte Fall eintrat, das Hochstift einem nachgebornen Prinzen des Hauses zufiel. In der That war 1803 der zweite Sohn des Königs von England, Prinz

Friedrich, Herzog von York, geb. 16. Aug. 1763, seit 1764 Bischof zu Osnabrück.

Der Entschädigungsplan bewilligte dieses Hochstift dem Kurhause Braunschweig ohne andere Bedingungen, als welche im Receß ausgedrückt sind; während der Verhandlungen der Deputation aber wurde den Kurfürsten eine doppelte Last zugemuthet, nämlich eine jährliche Rente von 10,000 Gulden zu Gunsten des Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin und die Abtretung des adligen freiweltlichen Frauenstifts Wittmarschen in der Grafschaft Bentheim. Der Kurfürst weigerte sich dessen beständig, weshalb denn auch der Deputationsbeschluß vom 25. November 1802 ihm das Stift beließ und der Receß ihn der Rentenzahlung entband.

[Das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel] hatte weder durch die Abtretung des linken Rheinufers, noch durch die Verfügungen des ersten Entschädigungsplanes irgend etwas eingebüßt, wenn man nicht etwa auch das Schutz- und Schirmrecht über das Hochstift Hildesheim hierher rechnen will, das auch von dieser Linie der braunschweiger Fürsten in Anspruch genommen wurde; allein da die Abfasser des ersten Plans es übersehen hatten, zweier im Umfang des Herzogthums Braunschweig belegener Abteien Erwähnung zu thun, so trat der Herzog mit einem Anspruch auf dieselben hervor, der von der Deputation anerkannt wurde: diese Abteien waren, wie der Receß besagt, Gandersheim und Helmstädt. Das evangelische, gefürstete, freiweltliche Stift S. Anastasii und Innocentii zu Gandersheim war reichsunmittelbar, und die Äbtissin hatte Sitz und Stimme auf dem Reichstage, es stand aber unterm Schutz und Schirm der Herzoge, die auch die Vogtei über das Kloster St. Ludgard in Helmstädt übten, welches der Reichsabtei Werden im Westfälischen Kreise unterwürfig war, so daß beide Einen Abt hatten. Die Einkünfte beider Stifte zu Gandersheim und Helmstädt schätzte man auf 40,000 Gulden. Der Receß überwies sie dem Herzoge unter der Belastung einer beständigen Rente von 2000 Gulden für das Amalien-Stift zu Dessau. Die Prinzessin Henriette Amalie von Anhalt-Dessau, geb. 1720, gest. 1793, hatte in der Gegend von Kreuznach Grundbesitzungen zum Werthe von 46,207 Gulden erworben, deren Ertrag sie in ihrem letzten Willen zum Besten der Armen und Kranken ihrer Vaterstadt vermacht hatte. Die Regierung der Französischen Republik hatte diese Güter 1799 sequestrirt, daher es Seitens der Deputationsmitglieder ein glücklicher Gedanke war, zu

Gunſten einer Stiftung der Mildthätigkeit eine beſtändige Laſt einem Fürſten aufzuerlegen, der aus den Anordnungen des Jahres 1803 nur Gewinn zog.

§. 5. [Entſchädigung für den Markgrafen von Baden.]

Dem Markgrafen von Baden, für ſeinen Antheil an der Grafſchaft Sponheim und ſeine Güter und Herrſchaften im Luxemburgiſchen, Elſaß, u. ſ. w.: — Das Hochſtift Conſtanz, die Überreſte der Hochſtifter Speier, Baſel und Straßburg; die pfälziſchen Ämter Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Mannheim; ferner die Herrſchaft Lahr, unter den Bedingungen, über die beſagter Markgraf, der Fürſt von Naſſau-Uſingen und die anderen Intereſſenten, einig geworden ſind; ferner, die heſſiſchen Ämter Lichtenau und Wildſtädt; ferner, die Abteien Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münſter, Petershauſen, Reichenau, Öhningen, die Propſtei und das Kapitel Odenheim, und die Abtei Salmansweiler unter Vorbehalt von Oſtrach und der unten angeführten Zubehörungen, die kaiſerlichen Städte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Überlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen; endlich die ſowol mittelbaren als unmittelbaren Gerechtſame und Nutzungen, welche zu den öffentlichen Anſtalten und Körperſchaften des linken Rheinufers auf der Südſeite des Neckar gehören.

Unter allen Fürſten, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers Verluſte erlitten haben, iſt keiner, welcher eine verhältnißmäßig ſo große Entſchädigung bekommen hat, als der Markgraf von Baden. Sie beträgt das Sechsfache ſeiner Einbuße, und ſeine Einkünfte hatten ſich ſeit dem Receß von 1803 verdoppelt. Dieſe günſtige Behandlung verdankte er ſowol der Achtung, welche ſeine Tugenden für ſeine Perſon einflößten, als auch der Familienverbindung mit dem Kaiſer Alexander von Rußland, der ſeine Enkelin gehlicht hatte. Das badenſche Haus hatte ſeinen Antheil an der Sponheimer Grafſchaft verloren, und der enthielt auf 8 Q.-M. 25,500 Einwohner, und trug 162,000 Gulden ein, die mittelbaren Beſitzungen im Elſaß und im Luxemburgiſchen aber 78,000 Gulden. Da dem Markgrafen kein Hochſtift von beträchtlichem Umfange bequem lag, vermittelſt deſſen man ſein Gebiet hätte abrunden können, ſo ſah man ſich genöthigt, dazu verſchiedene, in der Nachbarſchaft der Markgrafſchaft belegene, abgezweigte Gebietsſtücke zu verwenden, indem man die Häuſer Heſſen-Darmſtadt und Naſſau-Uſingen bewog, ihm die Länder abzutreten, welche ſie in Schwaben beſaßen. Doch mit alle dem konnte man den Zuſammenhang zwiſchen den Diſtricten nicht herſtellen, die man für den Markgrafen beſtimmt hatte. Das Hochſtift Conſtanz war von den anderen Beſitzungen, die er bereits beſaß, getrennt, und der Breisgau lag zwiſchen der

obern und der untern Markgrafſchaft, welche ohne dieſe Unterbrechung eine Ausdehnung von ſechzig Stunden Wegs längs des Rheinſtroms gebildet haben würde.

Das Hochſtift Conſtanz lag am Bodenſee, aber die Stadt Conſtanz gehörte nicht dazu. Des Biſchofs Diöceſe war beträchtlich größer als ſein weltliches Gebiet und umfaßte einen großen Theil der Schweiz. Seine Reſidenz war Mörsburg.

Der Fürſtbiſchof zu Speier hatte einige auf dem linken Ufer des Rheins belegene Ämter, ſowie ſeine mittelbaren Beſitzungen im Elſaß verloren; der größte Theil aber des Hochſtifts ſammt Bruchſal, der Reſidenzſtadt des Fürſtbiſchofs, und der Feſtung Philippsburg, lag auf dem rechten Rheinufer.

Nicht alſo verhielt es ſich mit den Hochſtiftern Straßburg und Baſel. Erſteres, deſſen ſchönſte Beſitzungen im Elſaß lagen, hatte auf dem rechten Ufer nur das Amt Oberkirch in der Ortenau und Ettenheim im Breisgau, und der Fürſtbiſchof zu Baſel nur das einzige Amt Schlingen, einige Stunden Wegs von Baſel, am Rhein.

Der wichtigſte Theil der dem Markgrafen von Baden überwieſenen Entſchädigung beſteht aus den pfälziſchen Ämtern Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Manheim, den beiden Hauptſtädten des Kurfürſtenthums Pfalz, mit denen es keine Stadt der Markgrafſchaft Baden aufnehmen konnte. Durch dieſe Abtretung erhielt das badenſche Land eine beſondere Hochſchule, die zu Heidelberg.

Die Herrſchaft Lahr in der Ortenau gehörte den Fürſten von Naſſau-Uſingen. Sie war dem Markgrafen von Baden unter den, zwiſchen ihm, dem Fürſten von Naſſau-Uſingen und den übrigen Intereſſenten getroffenen Abkommen abgetreten worden. Dieſe Übereinkunft iſt nicht bekannt geworden; in Bezug auf den Fürſten von Naſſau-Uſingen ſcheint ſie jedoch die Beſtimmung enthalten zu haben, daß derſelbe erſt dann die Herrſchaft Lahr übergeben ſolle, wenn er von der Grafſchaft Sayn-Altenkirchen Beſitz ergriffen haben würde, was erſt nach dem Ableben des letzten Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und Baireüth ſtattfinden konnte. So mindeſtens war die Bedingung im erſten Plane ausgedrückt. Kurze Zeit nach Vollſtreckung des Receſſes vermogte der Markgraf von Baden den brandenburger Markgrafen zur Abtretung der Grafſchaft Sayn-Altenkirchen gegen eine jährliche Penſion von 30,000 Gulden, die er ihm zu zahlen verſprach, worauf die Grafſchaft an den Fürſten

von Nassau überging, und der Markgraf von Baden in den Besitz der Herrschaft Lahr trat.

Die Erwerbung, welche dieser Fürst an den hessischen Ämtern Lichtenau und Wilstädt, der Herrschaft Hanau-Lichtenberg, machte, war sehr wichtig, nicht allein wegen der Fruchtbarkeit des Bodens dieser beiden Ämter, sondern auch, weil sie seine Lande abrundeten; beim § 7 des Receßes kommen wir auf diesen District noch ein Mal zurück.

Vier reichsunmittelbare Stifter wurden zu Gunsten des Markgrafen secularisirt, nämlich die Abtei Salmansweiler, in Schwaben, nach Abzug des Amtes Osterach, welches man einem andern Fürsten gab; die Propstei Odenheim, deren Sitz in Bruchsal war; die Abtei Gengenbach in der Stadt dieses Namens, und die Abtei Petershausen, bei Constanz. Die sieben anderen Stifter waren mittelbar, nämlich: Reichenau, auf einer Insel des Zeller Sees, einer Abtheilung des Bodensees; Öhningen im Hochstift Constanz; Allerheiligen und Ettenheim-Münster im Hochstift Straßburg; Frauenalb und Lichtenthal, in der untern Markgrafschaft Baden, und Schwarzach bei Lichtenau.

Unter den kaiserlichen freien Reichsstädten, die dem Markgrafen zu Theil wurden, war Biberach die ansehnlichste sowol an sich selbst, als durch den Gewerbfleiß ihrer Einwohner.

Die Erwerbungen dieses Fürsten wurden nach ihrem geographisch-statistischen Werthe folgender Maßen angegeben:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
1. Das Hochstift Constanz	5	14,000	80,000 Guld.
2. Das Hochstift Speier	11	30,000	150,000 „
3. Das Hochstift Straßburg	6½	20,000	130,000 „
4. Das Hochstift Basel	½	1,000	10,000 „
5. Ein Stück der Rheinpfalz	17	99,000	500,000 „
6. Die Herrschaft Lahr	1	7,000	40,000 „
7. Die Herrschaft Hanau-Lichtenberg	5	15,000	80,000 „
8. Sieben kaiserl. freie Reichsstädte	7¼	37,000	150,000 „
9. Vier unmittelbare Reichsstifter	6	14,000	175,000 „
10. Sieben mittelbare Abteien	—	—	225,000 „
Überhaupt	59¼	237,000	1,540,000 Guld.
Betrag des Verlustes	8	25,500	240,000 „
Gewinn an Land und Leuten ꝛc.	51¼	211,500.	1,300,000 Guld.

Hin und wieder fand man den Verlust an Leuten höher, und zwar bis 38,430, angegeben; vermuthlich war in dieser größern Ziffer die Einwohnerzahl der mittelbaren Besitzungen des Markgrafen mit enthalten.

Elftes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Zweiter Abschnitt, die Paragraphen 6—10 enthaltend.

§ 6. [Entschädigung für Württemberg, Hohenlohe, Salm-Reifferscheid ꝛc.]

Dem Herzoge von Württemberg, für das Fürstenthum Mömpelgard und Zubehörungen; wie auch für seine Rechte, Besitzungen, Dienste und Forderungen im Elsaß und der Freigrafschaft: — die Propstei Ellwangen, die Kapitel, Abteien und Klöster Zwiefalten, Schönthal, Comburg, mit der Landeshoheit (vorbehaltlich der Gerechtsame der weltlichen Fürsten und der Grafschaft Limburg), Rothmünster, Heiligenkreüzthal, Obristenfeld, Margarethhausen, und alle diejenigen, welche in seinen neüen Besitzungen belegen sind; ferner das Dorf Dürrenmetstetten und die kaiserlichen Reichsstädte Weil, Reütlingen, Eßlingen, Rottweil, Giengen, Aalen, Hall, Gmünd und Heilbronn; Alles unter der Bedingung, die folgenden beständigen Raten zu leisten, nämlich:

Den Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg für ihren Antheil am Bopparder Zoll: 600 Gulden, davon die eine Hälfte an Bartenstein, die andere an Schillingsfürst.

Dem Fürsten von Salm-Reifferscheid wegen seiner Grafschaft Niedersalm: 12,000 Gulden.

Dem Grafen von Limburg-Styrum wegen der Herrschaft Oberstein: 12,200 Gulden.

Dem Grafen von Schall, wegen seines Gutes Megen: 12,000 Gulden.

Der Gräfin von Hildesheim wegen ihres Antheils an der Herrschaft Reipoltskirchen: 5400 Gulden.

Der verwittweten Gräfin von Löwenhaupt wegen der Lehnsgefälle ihres Antheils an der Herrschaft Ober- und Niederbronn: 11,300 Gulden.

Den Erben des Freiherrn von Dietrich, wegen derselben: 31,300 Gulden.

Den Herren Seübert wegen der Lehngüter Benthal und Bretigny: 3300 Gulden.

[Württemberg.] Die Verluste des Herzogs von Württemberg verhielten sich zu den Entschädigungen, die ihm zu Theil wurden, wie 2 zu 3, und letztere war so gewählt worden, daß sie seine alten Lande vollständig abrundeten.

Sein Verlust bestand in der Grafschaft Mömpelgard, einer der Überreste des vormaligen Königreichs Arelat, welche, ehedem unter eigenen Grafen stehend, zu Ende des 14. Jahrhunderts durch Heirath an das Haus Württemberg übergegangen war, und von da an wol dann und wann eine gefürstete Grafschaft genannt wurde, ob-

wol sie niemals zur fürstlichen Würde erhoben worden war, daher die Abfasser des Receſſes einen Irrthum begingen, da sie Mömpelgard, oder wie sie es französisch schrieben, Montbéliard, eigentlich Montbeillard, ein Fürstenthum nannten. Außer dieser Grafschaft, dem einzigen reichsunmittelbaren Lande, was der Herzog von Württemberg durch den luneviller Frieden einbüßte, verlor er auch noch die Herrschaften Héricourt, Châtelet, Blamont, Clermont, Granges, Clerval und Passavant, die als Zubehörungen von Mömpelgard angesehen wurden, über die aber, als ehemalige Lehnsstücke der Krone Frankreich, die Regierung der Französischen Republik die Souverainetät übte. Die Grafschaft Mömpelgard, ohne jene sieben Herrschaften, hatte 7 Q.-M. Bodenfläche und 14,000 Einwohner, und trug mit den Herrschaften jährlich 248,000 Gulden ein. Im Ober-Elsaß besaß das württembergische Haus die Grafschaft Horburg nebst der Herrschaft Reichenweier als Allodiallande unter Frankreichs Oberhoheit. Worin sein Verlust in der Freigrafschaft Burgund (Franche-Comté) bestanden hat, ist nicht näher nachgewiesen worden. Mömpelgard schrieb man bald so, bald Mümpelgard.

Zu der Entschädigung, welche der erste Plan dem Herzoge von Württemberg bestimmt hatte, fügte der zweite die Abteien Schönthal, Comburg, Rothmünster, Heiligenkreüzthal, Obristenfeld und Margarethhausen, und das Dorf Dürrenmetstetten, bei Dornstetten, d. h. die Hälfte dieses Dorfs, welche dem Kloster Muri in der Schweiz gehörte, denn die andere Hälfte war schon württembergisch. Derselbe zweite Plan fügte auch noch das Kloster Holzhausen, welches im ersten Hauptbeschluß der Deputation vergessen worden war, hinzu.

Das Cistercienserkloster Schönthal und das weltliche Ritterstift Comburg lagen beide im Hochstift Würzburg und standen unter der Landeshoheit des Fürstbischofs. Roth- oder Rottenmünster war eine reichsunmittelbare Frauenabtei am Neckar, bei Rott- oder Rothweil; und Heiligenkreüzthal ein adliches Frauenstift in Schwäbisch-Österreich und unter österreichischer Landeshoheit; allein es wurde, den Widersprüchen des böheimschen Unter-Abgeordneten zum Trotz, von den Mittlermächten mit in die Entschädigungsmasse geworfen. Österreich erhielt sich aber im Besitz dieses Stifts. Obristenfeld war ein evangelisches freies reichsadliches Jungfrauenstift im württembergischen Flecken gleiches Namens des Amts Beilstein, gehörte aber zur unmittelbaren Reichsritterschaft, und zwar in den Canton am Kocher; auch das Nonnenkloster Margarethhausen oder Margrethenhausen zählte

zu den unmittelbaren Besitzungen der Reichsritterschaft und war im Ort am Neckar und Schwarzwald eingeschrieben.

Außer diesen Klöstern sprach der Receß dem Herzoge von Württemberg noch alle diejenigen zu, die sich in seinen neüen Besitzungen befanden. Der zweite Plan besagte: „in seinen neüen Besitzungen sowol, als in seinen alten"; allein da diese Bestimmung die Landes-Verfassung über den Haufen gestürzt haben würde, so fügte der erste Deputationsbeschluß hinzu: „der verfassungsmäßigen Verwendung der letzteren unbeschadet"; und endlich ließ der Deputationshauptschluß nicht allein die Worte: „in den alten Besitzungen", sondern auch die verwahrende Clausel gänzlich fallen. Bekanntlich gab es im Herzogthume Württemberg mehrere ehemalige Klöster, die seit der Reformation secularisirt worden waren, und deren evangelische Prälaten den ersten und sehr einflußreichen Stand unter den beiden Landständen des Herzogthums bildeten.

In Erwägung der Zulage, welche im zweiten Plane dem Herzoge bewilligt worden war, und die sich auf eine Revenue von 150,000 Gulden belief, hatte man es für angemessen erachtet, ihn mit verschiedenen Renten zu belasten, die eine Hauptsumme von 88,000 Gulden ausmachten. Die württembergischen Entschädigungen stellen sich so:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
1. Die Propstei Ellwangen	6¼	20,000	130,000 Guld.
2. Die Abtei Zwifalten	3¼	8,000	60,000 „
3. Die sechs anderen Abteien und Klöster	2½	7,000	150,000 „
4. Neün Reichsstädte und ein Dorf .	16¾	85,000	360,000 „
			700,000 Guld.
Davon ab der Betrag der Renten			88,000 „
überhaupt	28¾	120,000	612,000 Guld.
Verlust . .	7	14,000	248,000 „
Württemberg gewann also durch den Receß	21¾.	106,000.	364,000 Guld.

Wir haben noch ein paar Worte über die Renten zu sagen, mit denen der Herzog belastet wurde.

[Das Haus Hohenlohe.] Ein Rheinzoll, der in der kurtrierschen Stadt Boppard erhoben wurde, gehörte mehreren Genossen, insonderheit Kur-Trier und Hessen; aber auch eine der beiden Hauptlinien des Hauses Hohenlohe, nämlich die Waldenburger, hatte an diesem Bopparder Wartspfennig, wie man den Zoll nannte, einen Antheil zum Betrage von ungefähr 520 Gulden; der Herzog

von Württemberg mußte dafür aufkommen mit Entrichtung einer jährlichen Rente von 600 Gulden, die wahrscheinlich abgelöst worden ist.

[Salm-Reifferscheid.] Daß die niedere Grafschaft Salm im luneviller Frieden verloren ging, ist bereits oben erwähnt worden. Das Haus Salm-Reifferscheid, welches bei der Vertheilung des Hochstifts Münster leer ausgegangen war, mußte sich mit dem Genuß einer Geldentschädigung begnügen, die dem Herzoge von Württemberg in Gestalt einer jährlichen Rente von 12,000 Gulden aufgebürdet wurde.

[Limburg-Styrum.] Es gab in Deütschland zwei Häuser Limburg sehr verschiedenen Ursprungs, das eine in Westfalen, das andere im Frankenlande. Das fränkische, welches man zum Unterschied vom westfälischen Limburg in fränkischer Mundart Limpurg zu nennen pflegte, erlosch 1713, worauf die zum fränkischen Kreise gehörende Herrschaft Limburg unter eine große Menge Allodialerben getheilt wurde, von denen zuletzt die gräfliche Familie Pückler, deren hier angesessene Linie den Namen Limpurg-Sontheim annahm, die Herrschaft zwar nicht mehr auf dem Reichstage, wol aber auf den Kreistagen des fränkischen Kreises mit Sitz und Stimme vertrat.

Das andere Haus Limburg hatte einen weit berühmteren Ursprung; denn dieser steigt bis zu den alten Grafen von Teisterbant und Geldern hinauf, die man seit dem 8. Jahrhundert findet, und von denen nicht allein das Haus Limburg-Luxemburg, welches dem Deütschen Reiche vier Kaiser gegeben hat, und 1437 erlosch, sondern auch das Haus der Herzöge von Jülich, Cleve und Berg abstammte, welches 1609 ausstarb. In gerader Linie von diesen Herzogen herstammend, hat das Geschlecht der Grafen von Limburg-Styrum, welches bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts als Grafen von der Mark, später Grafen von Altena und Isenberg oder Isenburg, eine hervorragende Stelle in der Geschichte der westfälischen Lande einnimmt, den Namen, welchen es noch heüte trägt, in Folge der in Chroniken und Geschichtsbüchern auf so abweichende Weise erzählten Tödtung oder Ermordung des Erzbischofs Engelbert I. zu Köln, eines Grafen von Berg, durch seinen Neffen, den Grafen Friedrich von Altena und Isenburg, erhalten. Als nämlich Graf Friedrich seine am 7. November 1225 ausgeführte blutige That ein Jahr darauf zu Köln mit dem Leben gebüßt hatte, nahm sich der Graf von der Mark der Söhne Friedrich's, als seiner Enkel, an und erbaute ihnen

die Schlöſſer Limburg an der Lenne und Styrum an der Ruhr. Andere Genealogen laſſen die Linie Styrum erſt ſpäter entſtehen. Der Graf von Limburg-Styrum beſaß von den einſt zahlreichen Beſitzungen ſeines Hauſes nur noch einige Landgüter, die in Weſtfalen und im Burgundiſchen Kreiſe zerſtreüt lagen, ſo wie auch noch die Herrſchaft Oberſtein in der Eifel. Letztere verlor er durch die Abtretung des linken Rheinufers. Sie war nur unbedeütend, enthielt nur 220 Einwohner und trug 14,500 Gulden ein. Im erſten Entſchädigungsplane hatte man davon zu ſprechen vergeſſen. Die Rente von 12,200 Gulden, die dem Herzoge von Württemberg auferlegt wurde, entſchädigte daher den Grafen wegen ſeines Verluſtes faſt nach deſſen ganzem Umfange. Überdem war der Herzog von Württemberg nicht lange in der Lage, ſie zu leiſten, denn der Graf ſtarb 1809 und mit ihm erloſch der jüngere, der römiſchen Kirche zugethane Zweig dieſes uralten deütſchen Geſchlechts. Die ältere Linie, welche dem reformirten Bekenntniſſe angehört, blüht in zahlreichen Sproſſen im Königreich der Niederlande, ſeit 1857 auch im preüßiſchen Schleſien fort. Ihr Senior, Graf Friedrich Wilhelm, Generallieutenant in niederländiſchen Dienſten, ſtarb am 6. April 1858 im Haag.

Die Herrſchaft Reipoltskirchen auf dem Hunsrück war reichsunmittelbar und hatte Sitz und Stimme auf den oberrheiniſchen Kreistagen, nicht aber auf dem Reichstage. Der erſte Plan hatte vorausgeſetzt, daß dieſe Herrſchaft den Grafen von Löwenhaupt und von Hillesheim gehöre; in der Folge fand man aber, daß ſie ein Eigenthum der Grafin von Hillesheim und der Prinzeſſin von Iſenburg ſei. Letztere erhielt ihre Ausgleichung durch den § 19 des Receſſes. Die Gräfin Hillesheim hatte aus dieſer Herrſchaft ein Einkommen von 4344 Gulden, alſo über 1000 Gulden weniger, als die Rente betrug, welche ihr als Entſchädigung überwieſen wurde. Der Receß nannte die Gräfin irrig Hildesheim.

Die übrigen in dieſem Paragraphen genannten Perſonen hatten gar keinen Rechtsanſpruch auf Entſchädigung; durch Gunſt allein waren ſie auf dieſe Liſte geſetzt worden.

§ 7 [Entſchädigung der landgräflichen Häuſer Heſſen und des Fürſten von Wittgenſtein-Berleburg].

Dem Landgrafen von Heſſen-Kaſſel für St. Goar und Rheinfels und ſeine Rechte und Anſprüche auf Corvey: — die mainziſchen Ämter Fritzlar, Naumburg,

Neüstadt und Amöneburg und die Klöster in den genannten Ämtern; ferner, die Stadt Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen; das Ganze mit der Belastung einer beständigen Rente von 22,500 Gulden zu Gunsten des Landgrafen von Hessen-Rothenburg, welche Rente jedoch in der Folge auf den Überschuß des Ertrages des Schifffahrts-Octroi übertragen werden soll, dessen § 39 gedenkt, wenn, nach der Zahlung der, in dieser Akte unmittelbar auf diesen Ertrag angewiesenen Renten ein hinreichender Überschuß sich noch vorfindet.

Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, für die Grafschaft Lichtenberg, die Aufhebung seines Schutzrechts über Wetzlar und des hohen Geleites nach Frankfurt, und für die Abtretung der hessischen Ämter Lichtenau und Wildstädt, Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Kleeberg, Epstein und des Dorfes Weiperfelden: — Das Herzogthum Westfalen mit Zubehörungen, und namentlich Volkmarsen mit den Kapiteln, Abteien und Klöstern, die sich in dem genannten Herzogthum befinden, unter Auflage einer beständigen Rente von 15,000 Gulden für den Fürsten von Wittgenstein-Berleburg, welche Rente jedoch in der Folge übertragen werden wird auf den Überschuß des Einkommens aus dem im § 39 erwähnten Schifffahrts-Octroi, wenn, nach Zahlung der unmittelbar auf diesen Ertrag in dieser Akte angewiesenen Renten ein genügender Überschuß sich herausstellt; ferner, die mainzischen Ämter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Bilbel, Rockenburg, Haßloch, Astheim, Hirschhorn, die von Mainz abhangigen Besitzungen und Revenuen, welche auf der Südseite des Mains im Darmstädtischen Lande liegen, namentlich die Grundzinsen von Mönchshof, Gundhof und Clarenberg, wie auch die, welche von den, dem Fürsten von Nassau-Usingen weiter unten überwiesenen Kapiteln, Abteien und Klöstern abhangen, unter Vorbehalt der Dörfer Bürgel und Schwanheim; ferner die pfälzischen Ämter Lindenfels, Umstadt und Otzberg und die Überreste der Ämter Alzey und Oppenheim; ferner die Überreste des Hochstifts Worms, die Abteien Seligenstadt und Marienschloß bei Rockenburg, und die Propstei Wimpfen und die kaiserliche Stadt Friedberg; das Ganze unter der Auflage, die Apanagenrente des Landgrafen von Hessen-Homburg mindestens um ein Viertheil zu erhöhen.

[Hessen-Kassel.] Dieser Paragraph ordnet die Entschädigung der verschiedenen Zweige des Hauses Hessen. Die ältere Linie, die zu Kassel, und die apanagirte Linie von Rheinfels-Rothenburg, hatte auf dem linken Rheinufer die Stadt St. Goar und die Festung Rheinfels, mit 2500 Einwohnern, verloren. Der Landgraf von Rheinfels-Rothenburg, welcher Eigenthümer der Domainen war, schätzte seinen Verlust auf ein jährliches Einkommen von 18,167 Gulden, während die Landes-Hoheits-Gefälle, die dem Landgrafen von Hessen-Kassel zustanden, nicht über 7500 Gulden betragen haben können.

Für diesen Verlust hatte der erste Entschädigungsplan dem Landgrafen von Hessen-Kassel die mainzischen Ämter Fritzlar und Amöneburg, mit ihren Zubehörungen, und das Dorf Holzhausen

als Erſatz zugebilligt, unter der Auflage jedoch, den Landgrafen von Heſſen-Rheinfels-Rothenburg zu entſchädigen. Die Zubehörungen von Amöneburg und Fritzlar waren die kleinen Städte Neuſtadt und Naumburg, ſammt und ſonders vom heſſiſchen Gebiete rings umſchloſſen. Holzhauſen war das zwiſchen den heſſiſchen Ämtern Marburg und Homburg an der Ohm und dem kur-mainziſchen Oberamte Amöneburg belegene freie Reichsdorf, das ſeinen Matrikularanſchlag hatte, und nicht war es der Flecken Holzhauſen auch Burgholzhauſen genannt, wofür man es gehalten hat; dieſer Ort Holzhauſen gehörte zum Amte Rodheim der Grafſchaft Hanau-Münzenberg, und war ſeit 1741 im ungeſtörten Beſitz der Landgrafen zu Kaſſel, als regierenden Grafen von Hanau. Die zwei mainziſchen Ämter, welche 13,000 Einwohner enthielten, brachten, mit Einſchluß der Kapitel zu Fritzlar und Amöneburg, jährlich 60,000 Gulden ein. Setzt man nun voraus, daß der Landgraf an Heſſen-Rheinfels eine Rente von 22,500 Gulden gezahlt habe, ſo ergiebt ſich, daß ihm 37,500 Gulden als Entſchädigung für den Verluſt ſeiner Landeshoheits-Gerechtſame über St. Goar und Rheinfels verblieben.

Trotz des anſehnlichen Gewinns von 30,000 Gulden, der ihm durch dieſe Anordnung zufiel, war der Landgraf nicht damit zufrieden. Sein Miniſter, der mit in der Deputation ſaß, beanſpruchte noch eine Entſchädigung auf ſeine faſt kaum abzuſchätzenden Verluſte die er an den Gerechtſamen zu Corvey, Höxter, Herſe und Oberweſel zu erleiden behauptete. Er erhob Anfangs Schwierigkeiten über die Berechnungen; und als er vom kur-mainziſchen Miniſter, der das Land genau kannte, widerlegt worden war, erklärte er, wie er es nicht einzuſehen vermöge, warum unter allen deütſchen Fürſtenhäuſern erſten Ranges das heſſiſche das einzige ſein ſolle, deſſen Entſchädigung man nach dem wirklichen Verluſt zu beurtheilen die Abſicht habe, und ohne zu ſeinen Gunſten auf das Gleichgewicht der Macht Rückſicht zu nehmen, das doch bei den anderen leitend geweſen ſei.

Gegen dieſen Schluß ließ ſich nichts einwenden, daher denn auch das Loos des Landgrafen erhöht wurde. Nicht allein daß man die Kapitel zu Fritzlar und Amöneburg und die übrigen Klöſter, welche im erſten Plane nicht ſtanden, ausdrücklich darin aufnahm, ſo wie auch die Stadt Gelnhauſen, ſo dachte man auch daran, den Landgrafen von der Rente für den Landgrafen zu Rothenburg frei zu machen. Indem man ſeiner Landeshoheit die Stadt Gelnhauſen unterwarf, gewann der Landgraf von Heſſen zu Kaſſel nichts an ſei-

nen Einkünften. Diese ehemals freie Reichsstadt war von Kaiser Karl IV. im Jahre 1439 verpfändet, und diese Pfandschaft in der Folge an den Grafen Hanau-Münzenberg abgetreten worden. Zwar hatte ein Urtheil des Reichskammergerichts zu Wetzlar im Jahre 1734 die Reichsunmittelbarkeit der Stadt wiederhergestellt; allein der Landgraf von Hessen, in seiner Eigenschaft als Graf von Hanau-Münzenberg, ging an den Reichstag zu Regensburg, was zur Folge hatte, daß die Stadt, um einem langwierigen und kostspieligen Prozeß zu entgehen, unter der Regierung Kaisers Karl VII. auf ihre Reichsunmittelbarkeit Verzicht leistete.

[Das Haus Hessen-Darmstadt], die jüngere Hauptlinie des hessischen Hauses, hatte durch den luneviller Frieden einen weit größern Verlust erlitten, als die ältere Linie. Hessen-Darmstadt verlor—

1) Schon durch die Dekrete der französischen National-Versammlung, die Herrschaft Hanau-Lichtenberg, im Elsaß und den Vogesen belegen. Reinhard II., Graf von Hanau, starb 1451, hinterließ zwei Söhne, welche besondere Linien stifteten. Der ältere, Reinhard III., erhielt die Grafschaft Hanau, die man von da ab Hanau-Münzenberg nannte; Philipp, der jüngere, welcher Anna, die Erbin der Herrschaft Lichtenberg im Elsaß und in Schwaben geehlicht hatte, wurde der Stammvater der Grafen von Hanau-Lichtenberg. Der hanau-münzenbergische Mannsstamm erlosch 1642, worauf, vermöge des Erbvereins von 1610, die lichtenbergische Linie zum Besitz der ganzen Grafschaft Hanau-Münzenberg kam; allein weil ihr das nur mit Hülfe des Hauses Hessen-Kassel gelungen war, so wurde 1643 ein Verbrüderungspakt geschlossen, kraft dessen der Landgraf beim Erlöschen des Mannsstamms der Grafen von Hanau in deren Grafschaft erben sollten. Der Fall trat 1736 ein. Das Haus Hessen-Kassel setzte sich darauf in den Besitz der Grafschaft Hanau-Münzenberg, während die Herrschaft Hanau-Lichtenberg, durch die Tochter des letzten Grafen, an das Haus Hessen-Darmstadt gelangte. Der im Elsaß belegene Theil der Herrschaft war in 12 Ämter eingetheilt und enthielt 76,000 Einwohner. Dieser Theil der Herrschaft war sehr reich an einträglichen Domainen; und obwol sie, in Folge des ryswyker Friedens, unter der Oberherrschaft der Krone Frankreich stand, so ertheilten doch offene Briefe von 1701 dem Grafen von Hanau so große Privilegien und Vorrechte, wie sie kein anderer Vasall unter dem Scepter der Könige von Frankreich besaß. Auch gab der Landgraf von Hessen-Darmstadt seinen Re-

als Erſatz zugebilligt, unter der Auflage jedoch, den Landgrafen von Heſſen-Rheinfels-Rothenburg zu entſchädigen. Die Zubehörungen von Amöneburg und Fritzlar waren die kleinen Städte Neuſtadt und Naumburg, ſammt und ſonders vom heſſiſchen Gebiete rings umſchloſſen. Holzhauſen war das zwiſchen den heſſiſchen Ämtern Marburg und Homburg an der Ohm und dem kur-mainziſchen Oberamte Amöneburg belegene freie Reichsdorf, das ſeinen Matrikularanſchlag hatte, und nicht war es der Flecken Holzhauſen auch Burgholzhauſen genannt, wofür man es gehalten hat; dieſer Ort Holzhauſen gehörte zum Amte Rodheim der Grafſchaft Hanau-Münzenberg, und war ſeit 1741 im ungeſtörten Beſitz der Landgrafen zu Kaſſel, als regierenden Grafen von Hanau. Die zwei mainziſchen Ämter, welche 13,000 Einwohner enthielten, brachten, mit Einſchluß der Kapitel zu Fritzlar und Amöneburg, jährlich 60,000 Gulden ein. Setzt man nun voraus, daß der Landgraf an Heſſen-Rheinfels eine Rente von 22,500 Gulden gezahlt habe, ſo ergiebt ſich, daß ihm 37,500 Gulden als Entſchädigung für den Verluſt ſeiner Landeshoheits-Gerechtſame über St. Goar und Rheinfels verblieben.

Trotz des anſehnlichen Gewinns von 30,000 Gulden, der ihm durch dieſe Anordnung zufiel, war der Landgraf nicht damit zufrieden. Sein Miniſter, der mit in der Deputation ſaß, beanſpruchte noch eine Entſchädigung auf ſeine faſt kaum abzuſchätzenden Verluſte die er an den Gerechtſamen zu Corvey, Höxter, Herſe und Oberweſel zu erleiden behauptete. Er erhob Anfangs Schwierigkeiten über die Berechnungen; und als er vom kur-mainziſchen Miniſter, der das Land genau kannte, widerlegt worden war, erklärte er, wie er es nicht einzuſehen vermöge, warum unter allen deutſchen Fürſtenhäuſern erſten Ranges das heſſiſche das einzige ſein ſolle, deſſen Entſchädigung man nach dem wirklichen Verluſt zu beurtheilen die Abſicht habe, und ohne zu ſeinen Gunſten auf das Gleichgewicht der Macht Rückſicht zu nehmen, das doch bei den anderen leitend geweſen ſei.

Gegen dieſen Schluß ließ ſich nichts einwenden, daher denn auch das Loos des Landgrafen erhöht wurde. Nicht allein daß man die Kapitel zu Fritzlar und Amöneburg und die übrigen Klöſter, welche im erſten Plane nicht ſtanden, ausdrücklich darin aufnahm, ſo wie auch die Stadt Gelnhauſen, ſo dachte man auch daran, den Landgrafen von der Rente für den Landgrafen zu Rothenburg frei zu machen. Indem man ſeiner Landeshoheit die Stadt Gelnhauſen unterwarf, gewann der Landgraf von Heſſen zu Kaſſel nichts an ſei-

nen Einkünften. Diese ehemals freie Reichsstadt war von Kaiser Karl IV. im Jahre 1439 verpfändet, und diese Pfandschaft in der Folge an den Grafen Hanau-Münzenberg abgetreten worden. Zwar hatte ein Urtheil des Reichskammergerichts zu Wetzlar im Jahre 1734 die Reichsunmittelbarkeit der Stadt wiederhergestellt; allein der Landgraf von Hessen, in seiner Eigenschaft als Graf von Hanau-Münzenberg, ging an den Reichstag zu Regensburg, was zur Folge hatte, daß die Stadt, um einem langwierigen und kostspieligen Prozeß zu entgehen, unter der Regierung Kaisers Karl VII. auf ihre Reichsunmittelbarkeit Verzicht leistete.

[Das Haus Hessen-Darmstadt], die jüngere Hauptlinie des hessischen Hauses, hatte durch den luneviller Frieden einen weit größern Verlust erlitten, als die ältere Linie. Hessen-Darmstadt verlor—

1) Schon durch die Dekrete der französischen National-Versammlung, die Herrschaft Hanau-Lichtenberg, im Elsaß und den Vogesen belegen. Reinhard II., Graf von Hanau, starb 1451, hinterließ zwei Söhne, welche besondere Linien stifteten. Der ältere, Reinhard III., erhielt die Grafschaft Hanau, die man von da ab Hanau-Münzenberg nannte; Philipp, der jüngere, welcher Anna, die Erbin der Herrschaft Lichtenberg im Elsaß und in Schwaben geehlicht hatte, wurde der Stammvater der Grafen von Hanau-Lichtenberg. Der hanau-münzenbergische Mannsstamm erlosch 1642, worauf, vermöge des Erbvereins von 1610, die lichtenbergische Linie zum Besitz der ganzen Grafschaft Hanau-Münzenberg kam; allein weil ihr das nur mit Hülfe des Hauses Hessen-Kassel gelungen war, so wurde 1643 ein Verbrüderungspakt geschlossen, kraft dessen der Landgraf beim Erlöschen des Mannsstamms der Grafen von Hanau in deren Grafschaft erben sollten. Der Fall trat 1736 ein. Das Haus Hessen-Kassel setzte sich darauf in den Besitz der Grafschaft Hanau-Münzenberg, während die Herrschaft Hanau-Lichtenberg, durch die Tochter des letzten Grafen, an das Haus Hessen-Darmstadt gelangte. Der im Elsaß belegene Theil der Herrschaft war in 12 Ämter eingetheilt und enthielt 76,000 Einwohner. Dieser Theil der Herrschaft war sehr reich an einträglichen Domainen; und obwol sie, in Folge des ryswyker Friedens, unter der Oberherrschaft der Krone Frankreich stand, so ertheilten doch offene Briefe von 1701 dem Grafen von Hanau so große Privilegien und Vorrechte, wie sie kein anderer Vasall unter dem Scepter der Könige von Frankreich besaß. Auch gab der Landgraf von Hessen-Darmstadt seinen Re-

venuenverluſt in ſehr genauer Zahl zu 666,050 Gulden an; war dieſe Berechnung auch wol etwas übertrieben, ſo iſt doch nicht anzunehmen, daß ſie, wie zu jener Zeit behauptet wurde, die Hälfte, und nicht einmal ein Drittel überſchätzt worden ſei.

Dies war der einzige Verluſt, den das Haus Heſſen-Darmſtadt erlitten hatte, als der erſte Entſchädigungsplan von den Mittlermächten vorgelegt wurde; dieſer Plan fügte aber noch hinzu —

2) Die Ämter Lichtenau und Wilſtädt, oder denjenigen Theil der Herrſchaft Hanau-Lichtenberg, welcher auf dem rechten Rheinufer, in Schwaben, lag. Der Plan überwies dieſen Theil dem Markgrafen von Baden, der, wie wir geſehen haben, dadurch einen Revenuen-Zuſchuß von 80,000 Gulden empfing.

3) Um eine Abrundung der Lande des Fürſten von Naſſau-Uſingen herbeizuführen, mußte der Landgraf die Ämter Katzenellenbogen, Braubach, Embs und Epſtein, in der untern Grafſchaft Katzenellenbogen abtreten, und ebenſo das Amt Kleeberg mit dem Dorfe Weiperfelden, in Ober-Heſſen, das er zum Theil gemeinſchaftlich mit dem Hauſe Naſſau beſaß. Dieſe Ämter hatten 15,000 Einwohner auf 5 Q.-M. und trugen 90,000 Gulden ein. Endlich verzichtete —

4) Der Landgraf auf ſein Schutzrecht über Wetzlar, deſſen Umfang wir an einer andern Stelle nachgewieſen haben (I. 1, S. 320), ſo wie auf das hohe Geleit nach Frankfurt, einen Überreſt aus jenen rechtloſen Zeiten des Mittelalters, wo kein Handelsmann, kein Privatmann es wagen durfte, ſich auf den Reiſeweg zu machen, ohne ſich gleichzeitig der Gefahr auszuſetzen, von den Baronen und Strauchrittern und ihren reiſigen Geſellen überfallen, geplündert, beraubt, mitunter auch erſchlagen zu werden. Damals übernahmen mehrere Landesfürſten den Dienſt der Sicherheitspolizei auf den großen Landſtraßen, indem ſie von den Reiſenden eine kleine Entſchädigung beanſpruchten, das Geleitsgeld, das dieſe mit Vergnügen entrichteten, wenn ſie dafür in Ruhe und Sicherheit ihre Straße ziehen konnten. Im Lauf der Zeit wurde dieſer Schutz überflüſſig; dennoch verzichteten die Fürſten nicht auf das Geleitsgeld, weil dadurch ihre Einkünfte geſchmälert worden wären. Während der Frankfurter Meſſe ſtellte der Landgraf einige Pikets Soldaten an die Straße, die von Darmſtadt nach Frankfurt führt, unter dem Vorwande, die Meßreiſenden vor dem Raubgeſindel zu ſchützen, das, ſo ſagte man, die Straße unſicher mache. Indem alſo der Mißbrauch des hohen Geleits in Bezug auf das Haus Darmſtadt beſtätigt

wurde, vergaßen aber die Verfaſſer des Receſſes ein Gleiches mit dem Geleit zu thun, was vom Hauſe Naſſau erhoben wurde. Dieſes leiſtete im Jahre 1810 freiwillig Verzicht auf die Erhebung. In Sachſen, dem Königreich, beſtand dieſe Abgabe noch 20—25 Jahre ſpäter; es war eine ordentliche Wegelagerei, vor der man auf keiner Landſtraße ſicher war; wußte doch der Fremde, der ſich nicht gleich in die meißner Mundart finden konnte, nicht, was das zu bedeüten habe, was man „K'leit" nannte! Erſt die Stiftung des Zollvereins hat dieſer widerſinnigen Abgabe ein Ende gemacht.

Den Opfern gegenüber, welche der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt brachte, und die ihm durch den Verluſt von Hanau-Lichtenberg ein jährliches Einkommen von 500,000 Gulden koſteten, ſprach ihm der erſte Entſchädigungsplan die drei pfälziſchen Ämter Lindenfels, Otzberg und den Überreſt von Oppenheim zu; ferner das Herzogthum Weſtfalen, mit Vorbehalt eines für den Fürſten von Wittgenſtein beſtimmten Theils; drei mainziſche Ämter, nämlich Gernsheim, Bensheim und Heppenheim, die Überbleibſel des Hochſtifts Worms, und die Stadt Friedberg. Der Receß fügte neün mainziſche und zwei pfälziſche Ämter hinzu, ſo wie mehrere Stifter, und endlich das Herzogthum Weſtfalen in ſeinem geſammten Umfange; jedoch mit der zwiefachen Auflage, — 1) der Zahlung einer beſtändigen Rente von 15,000 Gulden für den Fürſten von Wittgenſtein; und 2) einer Erhöhung der Apanage des Landgrafen von Heſſen-Homburg. Volkmarſen war ein Amt des Herzogthums Weſtfalen; allein der Landgraf zu Kaſſel, nicht minder der Prinz von Naſſau-Oranien, der durch den Receß in die Rechte des Biſchofs zu Corvey getreten war, machten Anſprüche daran, was Veranlaſſung gab, daß man es dem Landgrafen zu Darmſtadt überwies. Die mainziſchen Ämter, die er kraft des Receſſes vereinigte, bilden dasjenige Land, welches die Landgrafen ſeitdem das Fürſtenthum Starkenburg genannt haben. Die darmſtädtiſchen Erwerbungen ſtellen ſich ſo:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.	
1. Mainziſche Ämter	11¼	28,000	150,000	Guld.
2. Pfälziſche Ämter	3¾	8,000	60,000	„
3. Kölniſches Herzogth. Weſtfalen	72	130,000	650,000	„
4. Hochſtift Worms	1½	3,500	23,000	„
5. Abtei Seligenſtadt	—	—	50,000	„
6. Abtei Marienſchloß	—	—	—	„
7. Propſtei Wimpfen	—	—	10,000	„
8. Reichsſtadt Friedberg	—	2,000	10,000	„
Überhaupt	88½	171,500	953,000	Guld.

Den Revenuen müſſen noch die Einkünfte des Stifts Marienſchloß hinzugefügt werden, die aber nicht bedeütend waren. In Abſatz zu ſetzen iſt die Rente des Fürſten von Wittgenſtein zum Betrage von 15,000 Gulden und die Erhöhung der Apanage von Homburg. Dieſe Linie des Hauſes Heſſen beſaß auf dem linken Rheinufer nichts an Land und Leüten, indeſſen machte ſie Verluſte geltend, die ihr durch den Krieg entſtanden waren und auf nicht weniger denn 4,700,000 Gulden geſchätzt wurden, wofür ſie das von ihren Beſitzungen eingeſchloſſene mainziſche Amt Oberkirch haben wollte. Die Deputation glaubte dieſem Verlangen nicht entſprechen zu ſollen, dagegen wurde ſelbiges von den Miniſtern der Mittlermächte ſehr günſtig aufgenommen. Indem ſie die Apanagenrente um $^1/_3$ vermehrten, wollten dieſe Miniſter ohne Zweifel von der Apanage, oder vielmehr Parage, ſprechen, denn die Apanagenrente dieſes Hauſes betrug nur 2000 Gulden. Die Erhöhung, die ihm in Folge des § 7 vom Landgrafen zu Darmſtadt bewilligt wurde, betrug 20,000 Gulden, woraus folgt, daß ſich die Revenuen der Landgrafen zu Homburg auf 100,000 Gulden beliefen.

Weiter unten werden wir auf die Urſache zurückkommen, die dem Fürſten von Wittgenſtein eine Entſchädigung einbrachte. Die Gunſt, welche dem Hauſe Heſſen-Homburg zu Theil wurde, war eine Folge der Theilnahme, die die Fürſten dieſes Hauſes durch ihre perſönlichen Eigenſchaften, während des langen Aufenthalts der Soldaten der Republik auf dem rechten Rheinufer, den franzöſiſchen Heerführern eingeflößt hatten.

§ 8. [Entſchädigung des Herzogs von Oldenburg.]

Dem Herzoge von Holſtein-Oldenburg, für die Aufhebung des Elsflether Zolls, die Abtretung der weiter unten zu nennenden Dörfer an das Gebiet von Lübeck, und für ſeine Gerechtſame und Eigenthumsrechte in dieſem Gebiete und für die des Kapitels in der Stadt dieſes Namens: — das Bisthum und das Domkapitel von Lübeck, das hannoverſche Amt Wildeshauſen und die ſchon erwähnten münſterſchen Ämter Vechte und Kloppenburg.

Der Herzog von Holſtein-Oldenburg wollte eine Zeit lang nicht Theil nehmen an einer Entſchädigungsregelung, welche nach der Lage ſeiner Länder und den Beſtimmungen des luneviller Friedens ihm fremd bleiben mußte. Die Sekulariſation des Bisthums Lübeck betrachtete er als eine zu Gunſten ſeines Hauſes vollendete Thatſache, weil, mit Ausnahme einiger katholiſchen Domherren, das Haupt und die Glieder des Kapitels weltlich waren. Weil es aber der Reichsſtadt Bremen, kraft ihrer, wahrſcheinlich klingenden, Vor-

stellungen in Paris gelungen war, den Häuptling an der Spitze Frankreichs zu bewegen, daß er die Aufheber des Elsflether Weserzolls verlangen solle, so mußte man auf eine Entschädigung für den Besitzer dieses Zolles denken. Elsfleth ist ein Flecken im Herzogthum Oldenburg, an der Weser, da wo sich die Hunte ergießt. Der Zoll, den die nach Bremen fahrenden Schiffe daselbst zu erlegen hatten, war ein kaiserliches Lehn, das den alten Grafen von Oldenburg bewilligt worden war, und ein jährliches Einkommen von 130,000 Gulden gewährte. Der erste Entschädigungsplan gab dem Herzoge für die Verzichtleistung auf diesen Zoll das Amt Wildeshausen und die Sekularisation des Bisthums und Domkapitels zu Lübeck. Das Amt Wildeshausen, zu dessen Abtretung man den Kurfürsten von Braunschweig zu bewegen gewußt hatte, um dem Herzoge von Oldenburg für das, worauf er Verzicht leisten sollte, doch etwas anbieten zu können, war ehemals eine Domaine der Grafen von Oldenburg gewesen, ihnen aber von den Erzbischöfen zu Bremen entfremdet worden. Das Amt lag dem Herzoge ganz bequem, brachte aber nur 25,000 Gulden ein, oder vielleicht noch weniger. Fügte man die Revenuen des Hochstifts Lübeck mit 75,000 Gulden hinzu, so fehlten doch noch immer 30,000 Gulden, um die Entschädigung für die Aufhebung des Zolls voll zu machen. Ein anderer Umstand trat hinzu, um die Entschädigung, die man ihm anbot, in den Augen des Herzogs herabzusetzen. In seiner Eigenschaft als Bischof zu Lübeck hatte er 1799 mit dem Domkapitel eine Übereinkunft getroffen, kraft deren letzteres die Verpflichtung übernommen hatte, während drei aufeinander folgenden Generationen die Nachkommen dieses Fürsten zu postuliren. Der Kaiser hatte diese Übereinkunft bestätigt; Rußland und Dänemark hatten die Bürgschaft dafür übernommen, und es stellte sich als wahrscheinlich heraus, daß ohne förmliche Sekularisation das Hochstift nicht wieder aus diesem Hause kommen werde. Zudem verlangte der König von Dänemark als Herzog von Holstein, eine Entschädigung für das Schutzrecht, das ihm über das Hochstift zustand, für das Recht einer Pfründenvergebung und für die Landeshoheit über mehr als 40 Domkapitels-Dörfer, die im Holsteinschen lagen.

Die Unzulänglichkeit der Ausgleichung war augenscheinlich; darum fügten die Mittlermächte im zweiten Entschädigungsplane die zwei zum Niederstift Münster gehörigen Ämter Vechte und Cloppenburg hinzu, welche auf 46½ Q.-M. 60,000 Einwohner enthiel-

ten und 75,000 Gulden eintragen sollten; zugleich löste aber auch dieser Plan einige Theilstücke vom Hochstifte zu Gunsten der Reichsstadt Lübeck ab. Die Deputation bekümmerte sich wenig um diese Angelegenheit, die ein Gegenstand der Unterhandlung zwischen den Vermittlern wurde, welche aber auch ihrer Seits Mühe hatten, sich zu einigen. Der Artikel blieb im Receß so stehen, wie wir oben angegeben haben; allein der Herzog wollte sich seinen Anordnungen durchaus nicht unterwerfen. Erst am 6. April 1803, nachdem der Reichstag den Receß bereits genehmigt hatte, kam unter Vermittelung des Berliner Kabinets, eine Übereinkunft mit den Mittlermächten zu Stande, kraft deren der Herzog von Oldenburg zwar dem Receſſe beitrat, doch unter der Bedingung, daß er noch zehn Jahre lang, vom 1. Juni 1803 bis 31. Dezember 1812 im Genuß des Elsflether Zoll bleiben solle. Die klangvollen Vorstellungen der Bremer Handelsherren hatten demnach einstweilen keinen Erfolg gehabt, auch sorgte der Häuptling an der Spitze Frankreichs, an den diese „unterthänigsten Bitten" gerichtet worden waren, einige Jahre später dafür, daß weder der Herzog aus der Belassung des Zolls, noch der Bremer Handelsstand aus seiner Aufhebung einen Nutzen ziehen konnte.

Weiter unten kommen wir auf das Abkommen zurück, welches der Herzog von Oldenburg mit der Stadt Lübeck traf.

§ 9. [Entschädigung des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin.] Dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin für seine Rechte und Forderungen auf zwei erbliche Chorherrenstellen in der Kirche zu Straßburg, die ihm als Ersatz für den Hafen von Wismar gegeben worden waren, so wie für seine Ansprüche auf die in der Trave liegende Landzunge Priwal, welche ein ausschließliches Eigenthum der Stadt Lübeck bleibt: — Die Eigenthums- und Nutzungsrechte des Lübecker Hospitals in den Dörfern Warnekenhagen, Altenbüchow und Crumbrook und in denen der Insel Poel; ferner eine beständige Rente von 10,000 Gulden auf den in § 39 zu erwähnenden Schiffahrts-Octroi.

Der § 2. im Art. XII. des osnabrücker Friedens hatte der Linie der Herzoge von Mecklenburg-Schwerin, welche damals die beiden heütigen Linien Schwerin und Strelitz in sich vereinigte, zwei Chorherrenstellen in der Kathedrale zu Straßburg ausgemacht; ein Beschluß des Raths von Elsaß vom Jahre 1681 sie aber deren beraubt, seit welcher Zeit sie auch nie wieder im Genuß desselben gewesen ist. Bald nach Vollendung und Vollstreckung des Receſſes kam das Haus Mecklenburg-Schwerin auch wieder in den Besitz der Stadt Wismar, für deren Abtretung an die Krone Schweden es

nicht blos, wie der Receß ſagen zu wollen ſcheint, die gedachten zwei Straßburger Canonicate, ſondern auch zwei Commenden des Johanniter-Ordens und die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg empfing. Kraft eines Vertrags, der am 26. Juni 1803 zu Malmö abgeſchloſſen wurde, trat der König von Schweden an den Herzog von Mecklenburg-Schwerin, unter dem Titel einer Verpfändung und gegen Erlegung einer baaren Summe von 1,250,000 Hamburger Bankthaler, auf hundert Jahre das Nutznießungsrecht der Stadt und Herrſchaft Wismar, und der Ämter Poel und Neükloſter ab.

Der erſte Entſchädigungsplan der vermittelnden Mächte hatte des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin gar nicht Erwähnung gethan; als aber er ſelbſt, und ſodann auch die lübecker Handelsherren in Paris vorſtellig geworden waren, da gab ihm der zweite Plan die Gerechtſame und Eigenthumsrechte des Lübecker Hospitals in den genannten drei Dörfern und auf der, damals noch ſchwediſchen Inſel Poel; wogegen er ſeine Anſprüche an die Halbinſel Priwal fahren ließ, an dieſen Weideplatz der Stadt Lübecker Schlachtviehheerden, auf den der Stadt das Miteigenthumsrecht zuſtand. Der Plan fügte für den Herzog noch eine jährliche Rente von 10,000 Gulden hinzu, die auf die Klöſter im Osnabrückiſchen angewieſen war, und die Beſtimmung hatte, als Kaufpreis für das, zwiſchen der Elbe und Regnitz belegnen Lauenburgiſche Amt Neühaus zu dienen, allein der Kurfürſt von Braunſchweig-Lüneburg that den entſchiedenſten Einſpruch nicht allein gegen die Abſicht, ſein Fürſtenthum mit irgend einer Auflage zu belaſten, ſondern auch gegen die Beſtimmung, die man dieſer Rente gab, weil es ihm gar nicht in den Sinn kommen werde, ſich des Amtes Neühaus zu entäußern. Dieſer lebhaft geführte Widerſpruch vermogte die Reichsdeputation in dem erſten Generalbeſchluß folgende Clauſel einzuſchalten: „Unter Vorbehalt einer Regelung zwiſchen den vermittelnden Mächten und dem Kurfürſten von Hannover.“ In Folge dieſer Regelung wurde das Fürſtenthum Osnabrück von der Zahlung der Rente entbunden, und man ſtrich die Stelle ganz aus, die ſich auf ihre Verwendung zum Ankauf eines kur-braunſchweigiſchen Amts bezog.

Der Herzog von Mecklenburg-Strelitz forderte einen Theil der Entſchädigung, welche der ältern Linie ſeines Hauſes bewilligt worden war, für einen nicht minder rechtmäßigen Anſpruch; allein die beiden Gevettern konnten ſich nicht verſtändigen; ja der Herzog von Schwerin beklagte ſich bitter, von der Deputation nicht mit der

Rückſicht behandelt worden zu ſein, die dem Range und dem hohen Alter ſeines Hauſes gebühre. Dieſe Klage bezog ſich ohne Zweifel auf die Kurfürſtenwürde, auf die er eben ſo gut ein Recht zu haben vermeinte, als die drei Fürſtenhaüſer, die damit kraft des Receſſes bekleidet worden waren.

§ 10. [Entſchädigung der hohenzollernſchen Haüſer.]

Dem Fürſten von Hohenzollern-Hechingen, für ſeine Lehnsgerechtigkeiten in der Grafſchaft Geulle und den Herrſchaften Mouffrin und Baillonville, im lütticher Lande: — die Herrſchaft Hirſchlatt und das Kloſter Stetten.

Dem Fürſten von Hohenzollern-Sigmaringen, für ſeine Lehnsgerechtigkeiten in den Herrſchaften Boxmer, Dixmede, Berg, Gendringen, Etten, Viſch, Pannerden und Myhlingen, und für ſeine Domainen in Belgien: — die Herrſchaft Glatt und die Klöſter Inzikhoffen, Kloſterbeüern und Holzheim, im Augsburger Lande.

Das Haus Hohenzollern hatte gar keine reichsunmittelbare Beſitzung eingebüßt, demnach auch, in Folge der von der Reichsdeputation angenommenen Grundſätzen, gar kein Recht auf irgend eine Entſchädigung. Der erſte Plan hatte ihm auch keine zugeſprochen, die Fürſten ſelbſt auch keinen Anſpruch erhoben. Ohne Zweifel war es die Verwendung des Königs von Preüßen, oder irgend eine andere Verbindung, der dieſe Fürſten eine Ausnahme verdankten, welche ſo viele andere Haüſer vergeblich nachgeſucht hatten.

Unter den mittelbaren Herrſchaften und Landgütern, in denen die ſigmaringenſche Linie der Hohenzollern die Lehnsgefälle verloren hatte, nennt der Receß Berg. Dies iſt eine ehemalige Grafſchaft, welche, im Umfange der Grafſchaft Zütphen gelegen, vordem ihre eigenen Grafen hatte; als der Mannsſtamm dieſer Familie 1712 erloſch, ging Berg an des letzten Grafen Schweſter über, die einen Prinzen von Sigmaringen geheirathet hatte. Dies kleine Ländchen heißt eigentlich im Niederdeütſchen 'S Heerenberg, hochdeütſch: Des Herren Berg; es beſteht aus dem Städtchen dieſes Namens, den Herrſchaften Genderingen und Elten (nicht Etten), die der Receß nennt, und einigen anderen Ortſchaften. Pannerden iſt der Ort, wo im Anfang des 18. Jahrhunderts dem Rhein ein neües Bett zum Abfluß nach Arnheim und zum Leck gegraben wurde, der Pannerdenſche Kanal, von dem das heütige Geſchlecht nichts mehr weiß; ſelbſt den Capitainen der Dampfſchiffe iſt der Name des Pannerdenſchen Kanals unbekannt; fragt man ſie, wo die Spaltung der Waal und des Kanals ſei, ſo thun ſie ganz erſtaunt, hören ſie den Reiſenden von einem Kanal ſprechen! Die dem Hechinger Fürſten überwieſene Entſchädigung lag innerhalb des Umfangs des Fürſtenthums

und war unbedeütend. Die Herrschaft Glatt, am Neckar, im Umfange der untern Grafschaft Hohenberg, besteht aus einem einzigen Dorfe und einem Schlosse mit den dazu gehörigen Eigenschaften. Die Abtei Muri, in der Schweiz, war Besitzerin dieser Herrschaft. Das Kloster Inzighofen, bei Sigmaringen, war reichsunmittelbar; und jedes der mittelbaren Klöster Klosterbeüern und Holzheim, beide im Umfange des Hochstifts Augsburg, besaß mehrere Dörfer.

Zwölftes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Dritter Abschnitt, die Paragraphen 11—20 enthaltend.

§ 11 [Entschädigung für Dietrichstein und Ligne].

Dem Fürsten von Dietrichstein, für die Herrschaft Trasp im Graubündner Lande: — die Herrschaft Neü-Ravensburg.

Dem Fürsten von Ligne, für Fagnolles: — die Abtei Edelstetten, mit dem Titel einer Grafschaft.

[Die Dietrichstein] sind ein altes, in den österreichischen Landen angesessenes Geschlecht, welches nach dem frühern Staatsrechte der Landeshoheit des Herzogs von Kärnten unterworfen war. Ein Dietrich von Zeltschach wird als Gründer des Schlosses Dietrichstein angesehen; mit größerer Sicherheit aber steigt die Genealogie dieser Familie bis auf Reinpert, der gegen Ende des 12. Jahrhunderts gelebt hat. Die Freiherren von Dietrichstein, die mit dem erblichen Mundschenken-Amt des Herzogthums Kärnten bekleidet sind, wurden im 16. Jahrhundert in den Grafen-, und die jüngste Linie 1622 in den Reichsfürstenstand erhoben. Fürst Ferdinand Joseph von Dietrichstein erwarb 1686 die Herrschaft Trasp in Tirol, der von da an eine Virilstimme im Fürstenrath des Reichstags beigelegt wurde. Daß dieses Fürstenthum nur aus einem einzigen Schloß am Inn und einigen Dörfern bestand, wissen wir aus dem ersten Bande der ersten Abtheilung unseres Werks. Die Mittlermächte, oder vielmehr Deütschlands Dictatoren, hatten es für den Grauen Bund bestimmt, von dessen Gebiet Trasp ganz umgeben war; daher wiesen sie dem Dietrichsteiner als Entschädigung die Herrschaft Neü-Ravensburg, am Bodensee, an, die bis dahin zur Abtei St. Gallen, in der Schweiz, gehört hatte.

[Der Fürst von Ligne] war in dem ersten Entschädigungsplane mit dem Herzoge von Aremberg zusammengeworfen, und beiden das kur-kölnische Vest Recklinghausen und das fürstbischöflich münstersche Amt Dülmen bestimmt worden; weil aber in dem Zeitraume zwischen dem ersten und zweiten Plane die Entschädigung für den Aremberger vervollständigt und das Amt Dülmen anderweitig verwendet worden war, nämlich für den unterdeß ganz unberechtigt in die Quere gekommenen Herzog von Croy, so bestimmte man für den Fürsten von Ligne, den geistvollen Frauenfreünd, das mittelbare, adliche, freiweltliche Frauenstift Wittmarschen, in der Grafschaft Bentheim. Diesem Ansinnen widersetzte sich aber, wie wir gesehen haben, der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, als Pfandbesitzer der Grafschaft, auf das Entschiedenste. Darauf wurde Wittmarschen im ersten allgemeinen Deputationsbeschluß durch Edelstetten ersetzt, ebenfalls ein adliches freiweltliches Frauenstift, aber reichsunmittelbar, im Umfange der Markgrafschaft Burgau gelegen, und unstreitig einträglicher als das mitten in Moorflächen liegende Wittmarschen; denn Edelstetten besaß mehrere Dörfer und seine Einkünfte beliefen sich auf 16,000 Gulden, wogegen die Herrschaft Fagnolles nur 5500 Gulden abgeworfen hatte. Die persönlichen Verdienste des Fürsten Karl Joseph, der als Soldat, als Schriftsteller, vornehmlich aber als geistreicher Witzbold bekannt war, trugen ohne Zweifel dazu bei, ihm ein so ansehnliches Entschädigungsloos zuzuwenden. Die Herrschaft Fagnolles, bei Philippeville gelegen, war 1770 zu einer Reichsgrafschaft, unter dem Namen Ligne, erhoben und 1786 in das Reichsgrafen-Collegium, westfälischer Bank, eingeführt worden. Diese Grafschaft war daher dem Alter nach die jüngste der Reichsgrafschaften.

Im Jahre 1804 verkaufte der Fürst von Ligne Edelstetten an den Fürsten Esterhazy, mit dem Recht, im Fürstenrathe zu sitzen, was ihm Kraft des Recesses ertheilt worden war.

§ 12 [Entschädigung des Hauses Nassau].

Dem Fürsten von Nassau-Usingen, für das Fürstenthum Saarbrück die zwei Drittheile der Grafschaft Saarwerden, die Herrschaft Ottweiler und die Herrschaft Laar in der Ortenau: — die mainzischen Ämter Königstein, Höchst, Cronenberg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltwill, Kassel mit den Domkapitelsbesitzungen zur Rechten des Mains, unterhalb Frankfurt; ferner das pfälzische Amt Caub mit Zubehörungen, die Überreste des eigentlich sogenannten Kürfürstenthums Köln (mit Ausnahme der Ämter Altwied und Rürburg); die hessischen Ämter Katzenelnbogen, Braubach, Embs, Epstein und Kleeberg, mit Befreiung der Solms'schen

Ansprüche, die Dörfer Weipersfelden, Soden, Sulzbach, Schwanheim und Okriftel, die Kapitel und Abteien Limburg, Rümersdorff, Bleidenstadt, Sayn, und alle Kapitel, Abteien und Klöster, die in den ihm als Entschädigung zufallenden Ländern belegen sind; endlich die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, mit der Auflage, sich nach der Übereinkunft zu richten, welche wegen der Entschädigung des Hauses Sayn-Wittgenstein getroffen worden ist, dessen Ansprüche an die Grafschaft Sayn und Zubehörungen erloschen bleiben.

Dem Fürsten von Nassau-Weilburg für ein Drittheil von Saarwerden und die Herrschaft Kirchheim-Polanden: — die Überreste des Kurfürstenthums Trier mit den Abteien Arnstein, Schönau und Marienstadt.

Dem Fürsten von Nassau-Dillenburg, als Entschädigung der Statthalterschaft und für seine Domainen in Holland und Belgien: — die Hochstifter Fulda und Corvey, die kaiserliche Stadt Dortmund, die Abtei Weingarten, die Abteien und Propsteien Hofen, St. Gerold im Lande Weingarten, Bandern im Gebiet von Lichtenstein, Dietkirchen im Lande Nassau, so wie alle Kapitel, Abteien, Propsteien und Klöster, welche in den überwiesenen Ländern liegen, mit der ihm obliegenden Verpflichtung, den bestehenden und zuerst von Frankreich anerkannten Ansprüchen auf einige, mit dem Majorat von Nassau-Dillenburg im Laufe des letzten Jahrhunderts vereinigte Successionen Genüge zu leisten.

[Genealogie des Hauses Nassau.] Dieses berühmte Haus, das dem Deütschen Reiche ein Mal sein Oberhaupt gegeben hat, und dessen Name mit der Geschichte der Niederlande und der niederländischen Freiheit aufs innigste verknüpft ist, ist eins der ältesten Häuser in Europa unter denjenigen, die man die regierenden, d. h. die befehlenden, nennt; unter den gehorchenden gibt es ältere! Sein Ursprung verliert sich im Dunkel der Zeiten; doch betrachtet man als seinen Stammvater einen Bruder des deütschen Königs Konrad I., Namens Otto oder Udo, der Graf im Lahngau und Besitzer der Laurenburg war. Man sieht noch die Trümmer dieser Burg an der Lahn, in der Grafschaft Holzapfel, die lange Zeit im Besitz der schaumburger Nebenlinie der Anhalt-Bernburger gewesen ist. Nachdem die Herren von Laurenburg 1181 die Burg Nassau erbaut hatten, nannten sie sich von da an Grafen von Nassau. Walrab, Herr von Laurenburg, starb 1020, hinterließ zwei Söhne, Walrab und Otto. Ersterer ist der Stammvater aller Linien des Hauses Laurenburg oder Nassau, der bestehenden sowol als der erloschenen. — Otto heiratete in erster Ehe die Erbin der Grafschaft Geldern und in zweiter die der Grafschaft Zütphen. Reinhold II., der Rothkopf, sein Nachfolger im siebenten Grade, Graf von Geldern und Zütphen, wurde 1333 zum Herzog erhoben. Seine männliche Nachkommenschaft erlosch 1423, worauf das Herzogthum Geldern durch Erbschaft an das Haus der Grafen Egmont überging, in dessen Be-

sitz es bis 1518 geblieben ist. Heinrich der Reiche, fünfter Nachkomme Walrab's, hinterließ zwei Söhne, Walram und Otto, welche sich in die Hinterlassenschaft des Vaters theilten und die Stammväter der heut' zu Tage noch bestehenden zwei Linien des Hauses Nassau wurden, der walram'schen und der ottonischen. Walram hatte die Besitzungen, die am Oberrhein liegen; sein Sohn war Kaiser Adolf, dessen Söhne die walramsche Linie in mehrere Zweige spalteten. Alle diese Zweige waren aber wieder vereinigt in dem Sohne des Grafen Ludwig, der 1627 starb, und den man als jüngsten Stammvater der nassauer Zweige von der walram'schen Linie betrachten muß. Seine drei Söhne stifteten die Linien Saarbrücken, Idstein und Weilburg. Idstein erlosch zuerst, 1721; Saarbrücken aber und Weilburg dauerten fort. Die saarbrückener Linie theilte sich in zwei Unterlinien: Saarbrücken-Usingen und Saarbrücken-Saarbrücken-Ottweiler. Es bestanden daher, als der französische Revolutionskrieg ausbrach, drei Zweige der ältern oder walramschen Linie, nämlich: Saarbrücken-Usingen, Saarbrücken-Saarbrücken und Weilburg. Der zuerst genannte Zweig hatte auf dem linken Rheinufer gar keine Besitzung; dagegen lagen die Besitzungen des zweiten Zweiges allesammt auf diesem Ufer, nämlich die Grafschaft Saarbrücken, die Herrschaft Ottweiler, die $^2/_3$ von Saarwerden und einige andere Herrschaften von geringerm Umfange; und der dritte oder weilburger Zweig besaß ebendaselbst die Herrschaft Kirchheim, $^1/_3$ von Saarwerden und einige andere Districte. Die französischen Kriegsheere überflutheten diese Lande 1791 und waren im thatsächlichen Besitz derselben, als der Fürst von Nassau-Saarbrücken-Saarbrücken, der letzte seines Zweiges, 1797 mit Tode abging, worauf die Erbfolgerechte ausschließlich auf den usinger Zweig übergingen.

[Entschädigung für Nassau-Usingen.] Der Verlust dieser Linie bestand mithin einzig und allein in dem Erbtheil, das sie 179 hätte antreten müssen. Man schätzte die

	D.-M.	Einw.	Einkünfte.
Länder des Hauses Saarbrücken auf	19	53,286	407,000 Gul
Dazu die Herrschaft Lahr, welche der Fürst von Usingen an den Markgrafen von Baden abtreten mußte	5	7,000	40,000 "
Ganzer Verlust	24	60,286	447,000 Gul

Die Entschädigungsgebiete wurden nach ihrem statistische Werthe zur Zeit des Recesses, 1803, folgendermaßen veranschlagt:

	D.-M.	Einw.	Einkünfte.
1. Sieben mainzische Ämter mit den Domkapitels-Besitzungen auf dem rechten Mainufer	8½	24,000	200,000 Guld.
2. Das pfälzische Amt Caub	½	2,000	10,000 „
3. Der Überrest des Erzstifts Köln	1½	5,000	30,000 „
4. Fünf hessische Ämter mit Weipersfelden	5	15,000	90,000 „
5. Soden und Sulzbach, Schwanheim und Okriftel	¾	2,000	20,000 „
6. Die Grafschaft Sayn-Altenkirchen	5	12,000	80,000 „
7. Vier Kapitel und alle übrigen Kapiteluarstifter und Klöster in den Entschädigungslanden	—	—	150,000 „
Überhaupt	21¼	60,000	580,000 Guld.

Zwölf Jahre später machte Hassel in Bezug auf Bodenfläche und Einwohnerzahl abweichende Ziffern bekannt, für die dieser, für seine Zeit sehr sorgsame Statistiker und Publicist ohne Zweifel genaue Grundlagen benutzt hat. Hiernach waren:

	D.-M.	Einw.
1. Die mainzischen Ämter mit Schwanheim	24	60,000
2. Das Amt Caub	½	1,800
3. Der Überrest des Erzstifts Köln	1⅓	4,000
4. Die fünf hessischen Ämter	4⅓	10,500
5. Sayn-Altenkirchen	5	15,000
6. Soden, Sulzbach, Weipersfelden und Okriftel	1¼	2,000
7. Die Stifter und Kapitel	—	—
Überhaupt	36¾	93,300

Die Entschädigung war auf jeden Fall dem Verlust nicht allein gleich, sondern übertraf ihn auch, namentlich in Bezug auf die Revenuen, selbst wenn, wie oben beim § 4 gezeigt worden ist, angenommen wird, daß Sayn-Altenkirchen um 25,000 Gulden weniger eingetragen habe, als im obigen Anschlage ausgeworfen worden ist. Die Entschädigung war dem Hause Usingen überdem sehr günstig, weil sie ihm, statt zweier entlegenen Besitzungen, Districte in der Nähe gab, vermöge deren sein Gebiet vollkommen abgerundet wurde.

Unter den mainzischen Ämtern, die dem Fürsten von Nassau-Usingen zu Theil wurden, befanden sich die Ämter Eltwill oder Ellfeld und Rüdesheim, die den durch seinen Weinbau berühmten Rheingau bilden, die kleine Stadt Kassel, der Stadt Mainz gerade gegenüber, und das Dorf Hochheim, das wegen seines Weins womöglich noch berühmter ist, als Rüdesheim. Dieses Dorf hatte dem mainzischen Domkapitel gehört. Im Bereiche des Rheingaus liegt auch der Johannisberg, der eine Dependenz des Hochstifts Fulda

war. Dieſes ſchöne Weingut ging an den neüen Beſitzer von Fulda über, ſo daß der Fürſt von Uſingen nur die Landeshoheit über ſelbiges empfing, wie ſie der Kurfürſt-Erzbiſchof von Mainz beſeſſen hatte.

Soden und Sulzbach, zwei beträchtliche Dörfer, waren unbeſtritten reichsunmittelbar, daher es eine rechtswidrige Anmaßung war, wenn der geiſtliche Herr zu Mainz, als Reichserzkanzler, der erſte Vertreter des Rechts, und die weltlichen Herren vom Frankfurter Römer das Schulz- und Schirmrecht, das ihnen beiden über die genannten Reichsdörfer zuſtand, mißbrauchten, um daſelbſt die Landeshoheitsrechte, ein jeder zur Hälfte, geltend zu machen. Die Salzwerke zu Soden gehörten Privatleüten; der Fürſt von Naſſau-Uſingen erhob aber den Zehnten von den Einkünften. Das Dorf Okriftel wurde dem Iſenburger Fürſten abgenommen gegen eine Schadloshaltung, auf die wir zurückkommen.

Die Grafſchaft Sayn-Altenkirchen ſagte dem Hauſe Naſſau um ſo mehr zu, als durch dieſe Anordnung die Ausſicht eröffnet war, die Geſammtheit der Grafſchaft Sayn eines Tags in dieſem Hauſe vereinigt zu ſehen. In der That, als die uſinger Linie am 23. März 1816 erloſch, gingen alle ihre Beſitzungen an die weilburger Linie über, welche Sayn-Hachenburg bereits durch die Erbin dieſes Ländchens, die Gräfin Kirchberg, Gemalin Friedrich Wilhelm's, Fürſten von Weilburg, beſaß.

Die vier Kapitel, welche unter den Erwerbungen des Fürſten von Naſſau-Uſingen namentlich aufgeführt wurden, waren: St. Georg, in Limburg an der Lahn, einer ehemals kur-trierſchen Stadt, welche dem Fürſten zu Weilburg zu Theil wurde, ſo wie das Amt Montabaur, in welchem die Abtei Rummersdorf lag; das adliche Stift St. Ferrutius im uſingenſchen Dorfe Bleidenſtadt; und die Abtei Sayn im Amte Vallendar, welches dem Kurfürſten-Erzbiſchof zu Trier und dem Grafen von Wittgenſtein gemeinſchaftlich gehörte; den kurfürſtlichen Antheil ſprach der Receß dem Fürſten von Naſſau-Weilburg zu. Alſo ſtanden alle vier Abteien unter der Landeshoheit des zuletzt genannten Fürſten.

Es iſt bereits oben (S. 307) von einer der Bedingungen geſprochen, welche man an den Beſitz der Grafſchaft Sayn-Altenkirchen knüpfte; bei Gelegenheit des §. 23 kommen wir auf diejenige zurück, die die Anſprüche des Hauſes Wittgenſtein betrifft.

Die Entſchädigung des Fürſten von Naſſau-Uſingen war übri-

gens nicht ganz derjenigen gleich, welche der erste Plan für ihn bestimmt hatte. Dieser Plan gab dem Fürsten auch denjenigen Theil des ehemaligen Erzstifts Mainz, welcher zwischen dem Main, dem darmstädtschen Lande und der Grafschaft lag, nämlich die Ämter Lorsch, Fürth, Steinheim, Algenau, Vilbel, Rockenburg, Haßloch, Astheim und Hirschhorn; allein weil diese Districte die Lande der Landgrafen von Hessen-Darmstadt vollständig abrundeten, so tauschte man sie gegen die hessischen Ämter aus, die dem Fürsten von Nassau zur Hand lagen.

[Verlust und Gewinn des Hauses Nassau-Weilburg.] diese stellten sich gar sonderbar heraus. Der Verlust auf 6 Q.-M. war 15,500 Einwohnern mit einem Revenuenertrage, welcher 178,000 Gulden ausmachen sollte, was aber um mindestens 50,000 Gulden zu viel war. Und was im Receß die Überreste des Erzstifts Trier genannt wurde, so bestanden diese nicht, etwa wie die kölnischen Überbleibsel, aus einem kleinen Stückchen Landes, sondern aus einem recht ansehnlichen Landstrich von 16 Q.-M., enthaltend den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theil der Ämter Ehrenbreitstein und Bergpflege, einen großen Theil der Grafschaft Nieder-Isenburg, die Ämter Hammerstein, Welmich, Montabaur und Limburg, wohin das wegen seiner Mineralquellen so berühmte Dorf Niederselters gehörte, von der zum Amte Limburg gehörigen Kellerei Villmar aber nur die Landeshoheit, da die Domainen Wied-Runkel gehörten; ferner Theile der Ämter Camberg, Wehrheim, Ballendar und Münzfelden; das Ganze mit 37,000 Einwohnern und einem Revenuenertrage von 250,000 Gulden. Der Fürst bekam jedoch nicht die in diesem Lande gelegenen geistlichen Stifter, denn über diese wurde, wie wir gesehen haben, zu Gunsten des usinger Vetters verfügt, mit Ausnahme von Schönau; dagegen gab man ihm die reichsunmittelbare, sehr reiche Abtei Arnstein an der Lahn, und Marienstadt in der Grafschaft Sayn-Hachenburg. Diese drei Stifter trugen 75,000 Gulden ein, woraus folgt, daß die Gesammtsumme der Entschädigung des Hauses Nassau-Weilburg sich auf eine jährliche Revenue von 325,000 Gulden belief, was um das Zweifache den Verlust überstieg.

Das Erzstift Trier hatte, wie wir wissen, seine landständische Verfassung, die, aus den Sitten, Gebraüchen und Gewohnheiten des Landes allmälig erwachsen, zu einem Schutzheiligthum der Unterthanen des Krummstabes geworden war. Sich auf das stützend,

was der Receß im § 3 mit Bezug auf die landſtändiſche Verfaſſung des Hochſtifts Münſter geſagt hatte, ſetzte der weilburger Fürſt die trierſche Verfaſſung in ſeinen neüen Landen, ſogleich nach deren Beſitzergreifung, außer Kraft. Die Stände führten Klage zu Wien beim Reichshofrathe, der aber wies ſie ab! Gehorcht! hieß' es!!

[Die ottoniſche Linie des Hauſes Naſſau] erhielt bei ihrer Stiftung durch Otto, aus Heinrich's des Reichen Erbſchaft, Dillenburg, Siegen und Beilſtein. Otto's Nachkommen ſpalteten ſich in mehrere Linien, die aber alle wieder in der Perſon Wilhelm's des Ältern vereinigt waren, der im Reformationszeitalter lebte und 1559 ſtarb. Die Güter dieſes Hauſes hatten ſich anſehnlich vermehrt; beträchtliche Beſitzungen in den Niederlanden waren theils durch Heirath, theils durch Kauf erworben worden, ebenſo die Grafſchaft Diez. Wilhelm war von Mutter Seite Erbe der Grafſchaft Katzenellenbogen und desjenigen Theils der Grafſchaft Diez, der ſeinem Hauſe noch nicht gehört hatte; allein die Heſſen ſetzten ſich in den Beſitz der zuerſt genannten Grafſchaft und ließen den Naſſauern nur den Überreſt von Diez. Wilhelm der Ältere nannte ſich dieſerhalb Graf von Naſſau-Katzenellenbogen.

Er hinterließ zwei Söhne, die Stifter zweier Linien; der ältere, Wilhelm der Jüngere genannt, bekam die niederländiſchen Beſitzungen des Hauſes und erbte das Fürſtenthum Orange oder Oranien; der jüngere, Johann der Ältere genannt, erhielt die Güter in Deütſchland.

Die von Wilhelm dem Jüngern geſtiftete Linie hat ſich unter dem Namen der Fürſten von Orange, oder der Prinzen von Oranien, wie man gewöhnlich ſpricht, berühmt gemacht. Sie erloſch im Jahre 1702 mit Wilhelm III., König von England. Seine Hinterlaſſenſchaft war ſtreitig zwiſchen Friedrich, erſtem König in Preüßen, und der deütſchen Linie des Hauſes Naſſau; allein dieſe bekam die in den Niederlanden gelegenen Domainen und die Würden, mit denen die Linie Orange in der Republik der ſieben vereinigten Provinzen bekleidet geweſen war, worauf ſie den Namen Naſſau-Orange annahm.

Dieſes zweite Haus Orange ſtammte, wie geſagt, von Johann dem Ältern, zweitem Sohne Wilhelm's des Ältern. Johann der Ältere theilte ſeine Beſitzungen unter ſeine vier Söhne, welche die Linie Siegen, Dillenburg, Diez und Hadamar ſtifteten. Die erſte, zweite und vierte erloſchen 1743, 1739 und 1711, und es blieb mit-

hin nur das Haus Diez übrig, welches alle deütsche Besitzungen der ottonischen Linie und die Erbschaft des ersten Hauses Nassau-Orange, vereinigte. Wilhelm V., Fürst von Nassau-Diez oder von Orange war im Jahre 1795 seiner Erbgüter in den Niederlanden und der Würden, mit denen seine Familie daselbst bekleidet war, beraubt worden. Es ist weiter oben von den Verlusten dieses Hauses, und den Staatsverträgen die Rede gewesen, die dem Deütschen Reiche die Schadloshaltung desselben wider Recht und Billigkeit aufgebürdet haben.

Die zu Paris am 24. Mai 1802 zwischen dem ersten Consul der Französischen Republik und dem Könige von Preußen abgeschlossene Übereinkunft hatte im § 3 diese Entschädigung festgestellt, bestehend aus den Hochstiftern Fulda und Corvey, der Abtei Weingarten und den Reichsstädten Dortmund, Isny und Buchhorn. Warum der erste Plan in dieser Bestimmung Veränderungen vornahm und anstatt der Städte Isny und Buchhorn die Abteien Kappel, in der Grafschaft Lippe, Kappenberg im Hochstift Münster, und Dietkirchen vorschlug, ist nicht bekannt geworden. Der Receß traf auch seiner Seits Abänderungen und bewilligte dem Fürsten von Orange folgende Entschädigung:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
1. Hochstift Fulda	33	90,000	660,000 Guld.
2. Hochstift Corvey	5	10,000	100,000 „
3. Die Reichsstadt Dortmund	2	6,000	60,000 „
4. Abtei Weingarten mit Hofen und St. Gerold	6	14,000	150,000 „
5. Bandern und Diethofen	—	—	30,000 „
Überhaupt	46	120,000	100,000 Guld.

Die Revenuen des Hochstifts Fulda beliefen sich unter den Fürstbischöfen nur auf 490,000 Gulden. In dieser Summe waren aber nicht enthalten: die Einkünfte des Domkapitels, die sich auf 90,000 Gulden beliefen; die des Johannisbergs, welche auf 12,000 Gulden geschätzt wurden; und die der zahlreichen Klöster im Hochstift, die an die 68,000 Gulden betragen konnten. Corvey war bekanntlich das jüngste Bisthum in Deütschland; vom Jahre 1783 päpstlicher und vom Jahre 1793 kaiserlicher Seits errichtet. Die kaiserliche freie Reichsstadt Dortmund in Westfalen enthielt mehrere Klöster. Die Abtei Weingarten, in Schwaben, am Schussen gelegen, besaß die Herrschaft Blumeneck im Wolgau oder Vorarlberg, wo auch die Abtei St. Gerold lag; Bandern ist am Rhein im Umfange des Fürstenthums Liechtenstein. Hofen war eine Benedictiner-

Abtei an demjenigen Theile des Bodenſees, welcher Überlingen See heißt. Dietkirchen gehörte zu demjenigen Theile der Grafſchaft Diez, welcher kur-trieriſch war. So beſtand mithin die Entſchädigung des Hauſes Naſſau-Orange aus lauter Theilſtücken, davon es die entfernteſt gelegenen dem Herrn von Öſterreich gegen Baar überließ.

Es iſt nicht recht einzuſehen, warum der erſte Entſchädigungsplan, und dann ſogar der Receß ſelbſt, das Haus Orange von der ottoniſchen Linie Fürſten von Naſſau-Dillenburg nannte. Hatte man Gründe, den Namen Orange, Oranien, zu vermeiden, ſo lag doch gar keiner vor, welcher ein Hinderniß ſein konnte, dieſer Familie den fürſtlichen Namen von Diez zu geben, welcher derjenige war, den ſie ſeit Jahrhunderten führte.

Dem Entſchädigungsloſe dieſer Familie wurde eine Clauſel angehängt, die einiger Aufklärung bedarf; es iſt die Clauſel am Ende des dritten Abſatzes im § 12, von den Worten an: „mit der ihm obliegenden Verpflichtung," bis zum Schluß. Dieſe Clauſel ſtand ſchon in der zwiſchen Preußen und Frankreich am 24. Mai 1802 geſchloſſenen Übereinkunft. Sie bildeten hier einen beſondern Abſatz des Art. 3, welcher alſo lautete: „Unter der Bedingung, daß S. K. H. gehalten ſei, den beſtehenden und zuerſt von Frankreich anerkannten Anſprüchen auf das Succeſſionsrecht Genugthuung zu leiſten, welche die ältere Linie ſeines Hauſes im Lauf des vorigen Jahrhunderts betrafen; dieſe Genugthuung ſoll von Schiedsrichtern beſtimmt werden, welche die vertragsſchließenden Parteien nach Gefallen ernennen können."

Worin beſtanden nun aber jene, zuerſt (précédemment) von Frankreich anerkannten Anſprüche von Nachfolgerechten, welche die ältere Linie des Hauſes Naſſau, d. h. von der ottoniſchen Linie, betrafen, und welche zu einer Genugthuung (satisfaction) den dritten Zweig dieſer Linie, den diezer, verpflichten ſollten, welchen der Receß Dillenburg nannte?

Es iſt oben erwähnt worden, daß der ſiegenſche Zweig 1743 ausgeſtorben ſei, was mit dem Ableben Wilhelm Hyacinth's geſchah. Dieſem Fürſten war ein jüngerer Stiefbruder, Namens Emanuel, ins Grab vorangegangen, der nach deutſchem Fürſtenrecht nicht hätte ſuccediren können, weil ſeine Mutter, Iſabella Clara Eugenie de la Serre, nicht ebenbürtig war, und demnach ihre Ehe mit Johann Franz Deſiré, dem Vater von Wilhelm Hyacinth und Emanuel, nur als eine morganatiſche betrachtet wurde, oder als eine ehe-

liche Verbindung, welche die daraus entſpringenden Kinder zwar als rechtmäßig anerkennt, ihnen aber nicht das Recht der Nachfolge zugeſteht! Beſaß alſo Emanuel nicht das Recht zur Nachfolge in den Siegenſchen Lehen, ſo konnte er es auch nicht auf ſeine Nachkommenſchaft übertragen. Hat Emanuel rechtmäßige Nachkommen hinterlaſſen? Dieſe Frage iſt ſehr lebhaft erörtert worden. Er war mit Charlotte von Mailly, Marquiſe von Nesle, verheiratet, die ihm 1727 davongegangen war. Sie hatte einen Sohn, Namens Maximilian, geboren, der da behauptete, im ehelichen Verkehr ſeiner Mutter mit Emanuel erzeügt worden zu ſein, von dem aber die Fürſten von Naſſau-Diez nichts wiſſen und ihn nicht anerkennen wollten, der auch, als es zum Prozeß kam, von den Reichsgerichten als ein im Ehebruch erzeügter Baſtard erklärt wurde. Die Ränke ſeiner Mutter, der Marquiſe von Nesle, brachten es aber dahin, daß das Parlament zu Paris 1756 ein Urtel erließ, welches ihren Sohn für einen ehelichen und rechtmäßigen erklärte. Es iſt klar, daß eine, von einem franzöſiſchen Gerichtshofe nach franzöſiſchen, von den deütſchen ganz verſchiedenen Geſetzen erlaſſene Sentenz dem Sohne der Marquiſe von Nesle kein Recht auf die Beſitzungen des Hauſes Naſſau in Deütſchland geben konnte. Indeſſen wurde dieſer Baſtard in Frankreich ganz wie ein Prinz von Siegen behandelt; man übertrug dieſen Titel ſogar auf ſeinen Sohn Karl Heinrich Nicolas. Dieſer zeichnete ſich durch ſeine Tapferkeit bei der Belagerung von Gibraltar aus, ſo wie in den Kriegen Rußlands gegen die Pforte und Schweden; und es war ohne Zweifel mehr das perſönliche Intereſſe, welches er eingeflößt hatte, denn die Gerechtigkeit ſeiner Sache, wodurch die Mittlermächte veranlaßt wurden, dem Hauſe Orange die Verpflichtung aufzuerlegen, ihn wegen ſeiner angeblichen Succeſſionsrechte zu entſchädigen. Die Art und Weiſe, wie dieſes Haus bei der Erfüllung der Verpflichtung zu Werke gegangen, iſt amtlich nicht bekannt geworden; es hieß aber zu jener Zeit, daß dem Prinzen eine Summe von 130,000 Gulden gezahlt und ihm eine lebenslängliche Rente von 15,000 Gulden ſicher geſtellt worden ſei, in deren Genuß er aber nicht lange geweſen iſt.

§ 13 [Entſchädigung des Hauſes Thurn und Taxis].

Dem Fürſten von Thurn und Taxis, als Entſchädigung der Einkünfte aus dem Reichspoſten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen: — die Abtei Buchau mit der Stadt, die Abteien Marchthal und Neresheim und das, von Salmansweiler abhangige Amt Oſterach im ganzen Umfange ſeiner jetzigen Verwaltung, mit der Herrſchaft Schemmelsberg und den Weilern Tiefenthal, Franzhof

und Stetten. Die Beibehaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, wie sie eingerichtet sind, wird ihm überdem gewährleistet. Folglich werden besagte Posten im Status quo für den Umfang und den Dienst verbleiben, den sie zur Zeit des luneviller Friedensschlusses hatten; und um dieserhalb die Anstalt in ihrer ganzen Unverletzbarkeit, in der sie sich im genannten Zeitpunkte befand, zu erhalten, wird sie unter den besondern Schutz des Kaisers und des Kurfürsten-Collegiums gestellt.

Das Haus Thurn und Taxis gehört nicht zu denen, welche durch Alter ihres Geschlechts oder den Schimmer ihrer Flammbergsdienste glänzen; wenn aber die Gründer nützlicher Anstalten ein Anrecht haben auf die Dankbarkeit ihrer Zeitgenossen und der Nachwelt, so hat Niemand mehr Anspruch auf Achtung, als gerade dieses Geschlecht! Aus Mailand stammend, begab sich Roger von Thurn und Taxis und Valsassina 1450 nach den Niederlanden, wo er auf den Gedanken kam, Posten anzulegen, oder eine Anstalt zur Erleichterung des Verkehrs, die damals ganz unbekannt war. Die Leitung dieser Anstalt behielt er daselbst unter den Kaisern Maximilian und Karl V. Kaiser Mathias beauftragte Lamoral, Freiherrn von Taxis, die Posten auch in den übrigen Ländern des Reichs einzurichten, und bewilligte ihm 1615, mit dem Grafentitel, die Würde eines Erb-General-Reichs-Postmeisters. Sein Urenkel, Eugenius Alexander, wurde 1695 in den Reichsfürstenstand erhoben, und die Würde des Erb-General-Reichs-Postmeisters 1744 zum Thron-Lehn erklärt, und 1754 Fürst Alexander Ferdinand mit Sitz und Stimme in den Reichsfürstenrath aufgenommen, unter der Bedingung, einen reichsunmittelbaren Grundbesitz zu erwerben, auf dem diese Stimme zu haften habe. Es wird an diese Bestimmungen erinnert, um sogleich hinzuzufügen, daß dieser Bedingung von dem Sohne Alexander's Ferdinand, dem Fürsten Karl Anselm, Genüge geleistet wurde, indem derselbe 1785 von der scheer-scheer'schen Linie der Grafen Truchseß-Waldburg für eine Summe von 2,100,000 Gulden die Herrschaften Scheer, Friedberg, Dürmentingen und Buß (I. 1, S. 276) erkaufte, welche der Kaiser 1787 zu einer gefürsteten Grafschaft, unter dem Namen Scheer, erhob. Dadurch erwarb er das Recht unter den Fürsten des Schwäbischen Kreises zu sitzen. Durch die Abtretung des linken Rheinufers verlor der Fürst von Thurn und Taxis die Posten in den abgetretenen Provinzen und seine in den Österreichischen Niederlanden belegenen Güter. Die Einkünfte der letzteren sind unbekannt geblieben; auch kennt man, wenigstens durch amtlich beglaubigte Mittheilung, nicht den Ertrag

der Posten, in deren Besitz sich das Haus befand. Nach Berechnungen, die als glaubwürdig betrachtet werden können, trugen die Reichsposten, ohne die im Burgundischen Kreise zu rechnen, 2,000,000 Gulden, als Reinertrag, ein, davon ungefähr $^1/_{10}$ auf die Provinzen jenseits des Rheins traf. Dazu können 500,000 Gulden als Ertrag der Posten in den Österreichischen Niederlanden gerechnet werden, wovon jedoch 150,000 Gulden Conventions-Münze abgezogen werden müssen, welche das Haus Thurn und Taxis für den Genuß der Posten unter dem Namen eines Pachtschillings zahlte. Im Ganzen lassen sich demnach die Rein-Einkünfte des Hauses Thurn und Taxis, welche ihm durch den luneviller Frieden verloren gingen, auf 6 bis 700,000 Gulden veranschlagen.

Wenn nun freilich die Bezirke, welche ihm als Entschädigungslos überwiesen wurden, das Haus Thurn und Taxis keineswegs wegen seiner Einbuße schadlos hielt, so sieht man doch mit Vergnügen, daß der Paragraph mit jenen wohlwollenden Gesinnungen abgefaßt war, die dieses Haus allen Denen eingeflößt hatte, die mit ihm in Berührung gekommen waren. Nie hat ein Landesherr anhänglichere Diener gehabt, als der Fürst von Thurn und Taxis, weil niemals ein Landesherr im Besitz des Geheimnisses gewesen ist, sich des Eifers und der Hingebung seiner Diener durch gespendete Wohlthaten zu versichern. Zwei Umstände, welche ohne Zweifel dazu beigetragen haben, den § 13 für das Haus Thurn und Taxis so günstig zu fassen, waren erstlich die Verbindung, welche der Fürst Alexander mit einer Schwester der Königin von Preußen eingegangen war; und zweitens die persönliche Hochachtung, welche er sich durch die Art und Weise erworben hatte, womit er die Amtsverrichtungen eines Prinzipal-Kommissarius des Kaisers beim Reichstage zu Regensburg, dem Sitze des Kongresses, versah.

Wenn man die Fassung des § 13 mit derjenigen vergleicht, welche im ersten Entschädigungsplane dem Thurn- und Taxis'schen Hause zu Theil geworden war (S. 194), so ergab sich keine sehr wesentliche Abänderung.

Buchau, die Stadt, am Federsee in Schwaben, war von geringer Bedeütung, ansehnlich dagegen die Abtei Buchau, deren Güter theilweise zwischen dem Federsee und dem Fürstenthume Scheer belegen waren. Die daran gränzende Abtei Marchthal war noch reicher. Das Amt Osterach stößt ebenfalls an das Fürstenthum Scheer, allein die Zubehörungen sind davon getrennt, obwol sie in der Nähe lie-

gen. Nicht also ist es mit der Abtei Neresheim, die in der Grafschaft Öttingen liegt. Dieses Stift war seiner Bücherſammlung und seines Münz- und Naturalienkabinets wegen berühmt. Durch seine Lage sagte es dem Fürsten von Thurn und Taxis zu, denn Neresheim gränzte mit seiner Herrschaft Dischingen. Überdies muß man die im Receß falsch geschriebenen Namen Tiefenthal und Franzhoff — Tiefenbühle und Frankenhofen lesen. Die Statistik des Entschädigungslooses des Hauses Taxis gab man folgender Maßen an:

	D.-M.	Einw.	Einkünfte.
1. Stadt und Abtei Buchau	2	5,000	75,000 Guld.
2. Abtei Marchthal	3	7,000	75,000 „
3. Abtei Neresheim	1½	5,000	50,000 „
4. Amt Osterach und Zubehörungen .	1½	4,000	25,000 „
Überhaupt	8	21,000	225,000 Guld.

Was die Beibehaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis anbelangt, so hatte der Receß sie zwar verbürgt, allein es war im weiland heil. Röm. Reich Deütscher Nation die Gewalt abhanden gekommen, die einer solchen Gewährleistung Nachdruck zu geben vermochte! Der König von Preüßen schaffte in seinen Entschädigungslanden die Taxis'schen Posten bei Seite; ebenso machte es der neüernannte Kurfürst von Württemberg im Dezembermonat 1805. Der presburger Frieden führte andere Veränderungen herbei. Der neüe König von Baiern verlieh am 14. Februar 1806 dem Fürsten von Thurn und Taxis die erbliche Würde eines General-Postmeisters als Lehn der Krone Baiern. Am 25. September 1806 folgte diesem Beispiele der Großherzog von Baden; und der Großherzog von Würzburg am 22. November 1806. Der Fürst-Primas und die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg bewilligten dem Hause Taxis dieselbe — Gunst! Herr Murat aber, der französische Marschall und Großherzog von Berg, cassirte in seinem Lande die Taxis'sche Postanstalt mit einem einzigen Federstrich.

§. 14. [Entschädigung des Hauses Löwenstein-Wertheim.]

Dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim, für die Grafschaft Pütlange, die Herrschaften Scharfeneck, Cügnon und andere: — die zwei mainzischen Dörfer Würth und Treenfurth, die Ämter Rothenfels und Homburg im Würzburger Lande, die Abteien Brummbach, Neüstadt und Holzkirchen, die würzburgischen Verwaltungen Widdern und Thalheim, eine beständige Rente von 12,000 Gulden auf den im § 39 erwähnten Schiffahrts-Octroi, und die würzburgischen Gerechtsame und Einkünfte in der Grafschaft Wertheim; nichtsdestoweniger aber unter der Bedingung, das obengenannte Amt Homburg und die Abtei Holzkirchen an die Kurfürsten von Pfalzbaiern wieder abzutreten, und zwar

gegen eine beſtändige Rente von 28,000 Gulden, oder gegen jede andere Gegenwährung, über die ſie ſich verſtändigen können.

Den Grafen von Löwenſtein-Wertheim, für die Grafſchaft Virneburg: — das Amt Freüdenberg, die Karthauſe Grünau, das Kloſter Triefenſtein und die Dörfer Montfeld, Rauenberg, Weſſenthal und Trennfeld.

Die Grafſchaft Löwenſtein liegt bekanntlich in den Umgebungen der ehemaligen Reichsſtadt Heilbronn, zwiſchen dem alten Herzogthum Württemberg und der Grafſchaft Hohenlohe. Man muß, woran zu erinnern iſt, in der Zeitfolge zwei Häuſer der Löwenſteiner Grafen unterſcheiden. Das erſte, welches dieſe Grafſchaft als Allodium beſaß, erloſch 1441, nachdem der letzte Graf, Wolfgang mit Namen, ſie für die Summe von 14,000 Gulden an Friedrich, den ſiegreichen Kurfürſten zur Pfalz, verkauft hatte. Dieſer Fürſt hatte in morganatiſcher Ehe ein Fraülein von Dettingen geheiratet, die ihm einen Sohn gebar. Dieſem Sohne gab er die Herrſchaft Scharfeneck, bei Landau, mit Weinberg, Neüſtadt am Kocher, Meckmühl, Utzberg und Umſtadt. Allein des Kurfürſten Friedrich Nachfolger vernichtete die Schenkung, beließ aber doch ſeinem Vetter Scharfeneck und gab ihm überdem die Grafſchaft Löwenſtein als Erſätz für die zu ſeinen Gunſten vom Kurfürſtenthum abgetrennten Stücke. Dieſer halbbürtige Sohn des Kurfürſten Friedrich wurde der Stammvater des zweiten Hauſes Löwenſtein; allein während der pfälziſchen Unruhen von 1504 war er genöthigt, ſich, wegen Löwenſteins, der Landeshoheit des Herzogs Ulrich zu Württemberg zu unterwerfen, ſo daß er nur noch Scharfeneck als reichsunmittelbares Land beſaß. Sein Enkel, Ludwig II., heiratete eine Gräfin Stolberg, welche, durch ihre Schweſter, die Grafſchaft Wertheim in Franken und einen Theil der im Umfange des Herzogthums Luxemburg gelegenen, Grafſchaft Rochefort erbte. Seit der Zeit nannte ſich Ludwig II. Graf von Löwenſtein-Wertheim. Seine Söhne ſtifteten zwei Linien: die von Virneburg, nach der in der Eifel gelegenen Grafſchaft dieſes Namens genannt, die durch Heirat an ſie gelangte, und die Linie Rochefort. Beide Linien beſaßen die Grafſchaften Löwenſtein und Wertheim gemeinſchaftlich, die jüngere Linie mit dem Fürſtentitel.

Die Grafſchaft Virneburg, der gräflichen gehörig, die Herrſchaft Scharfeneck und die anderen Beſitzungen der Fürſten von Löwenſtein-Wertheim in den Niederlanden, die einen Theil der Grafſchaft Rochefort ausmachten, gingen durch den luneviller Frieden verloren. Undeütlich und unſicher war die Entſchädigung, welche für dieſe Ver-

luſte im erſten Entſchädigungsplane feſtgeſtellt worden war, und der betreffende Artikel ſehr ſchlecht abgefaßt (S. 193). Die Worte „zur Rechten des Mains“ müßten unzweifelhaft hinter dem Namen Rhineck ſtehen, weil das Amt Rothenfels, welches ehemals den Grafen von Rhineck, oder vielmehr Rieneck gehört hatte, und nach dem Erlöſchen dieſes Geſchlechts, von den fuldaiſchen Äbten als ein Lehn ihres Stifts eingezogen worden war, am rechten Ufer des Mains liegt, während die Ämter Remlingen, Lautenbach, Freüdenberg und Schwanberg, welche, mit den Klöſtern Brummbach, Holzkirchen und Grünau, denjenigen Theil der Grafſchaft Wertheim bildeten, deſſen die Fürſtbiſchöfe zu Würzburg die Grafen von Löwenſtein 1598 beraubt hatten, alleſammt auf dem linken Mainufer liegen. Das Alles klärte ſich durch die Erörterungen auf, wozu die Einſprüche des Hauſes Löwenſtein Veranlaſſung gaben, und der Receß faßte den Gegenſtand von Verluſt und Gewinn in klaren Worten auf.

Die fürſtliche Linie hatte von reichsunmittelbaren Landen nur die Herrſchaft Scharfeneck eingebüßt; allein da an dieſelbe nicht die Reichsſtandſchaft geknüpft war, ſo befand ſich der Beſitzer nicht in der Lage, wegen dieſes Verluſtes eine Entſchädigung beanſpruchen zu können, unter Vorbehalt jedoch des an die Franzöſiſche Regierung zu ſtellenden Verlangens wegen Aufhebung des Sequeſters, den ſie über die unmittelbaren und mittelbaren Güter verfügt hatte. Noch weniger ſtichhaltig waren die Gründe für die Schadloshaltung dieſes Hauſes wegen der Güter, die es unter Frankreichs Oberhoheit beſeſſen hatte. Dennoch wollte man es nicht allein wegen des Verluſtes entſchädigen, der, wenn man die Übertreibungen ſeiner Reclamationsvorſtellung in Abzug brachte, doch noch auf 87,000 Gulden jährlichen Einkommens ſteigen konnte; man wollte auch, wie es ſcheint, das Unrecht wieder gut machen, das die Fürſtbiſchöfe zu Würzburg ſeit 200 Jahren an dieſer Familie begangen hatten; denn man verdoppelte ſeine Entſchädigung, deren Statiſtik ſich folgender Maßen geſtaltete:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
1. Die mainziſchen Dörfer Würth und Trennfurth	1/4	600	5,000 Guld.
2. Die würzburgiſchen Ämter Rothenfels und Homburg	5 1/4	15,000	62,000 „
3. Die würzburgiſchen Verwaltungen Widdern und Thalheim	—	—	8,000 „
Latus	5 1/2	15,600	75,000 Guld.

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
Transport	5½	15,600	75,000 Guld.
4. Die Abteien Brummbach, Neüstadt, Holzhausen	1½	3,000	60,000 „
5. Die würzburgischen Nutzungen ꝛc. in Wertheim	—	—	3,000 „
6. Die auf den Rheinschiffahrts-Octroi verwiesene Rente	—	—	12,000 „
Überhaupt	7	18,600	150,000 „

Das Amt Homburg und die Abtei Holzkirchen lagen so, daß dem Kurfürsten von Pfalzbaiern die Erwerbung dieser Stücke wünschenswerth sein mußte, weshalb man ihm Rückkaufsrecht gegen eine beständige Rente von 28,000 Gulden zusprach. Sonst aber war Alles, was dem Fürsten von Löwenstein überwiesen wurde, so gelegen, daß seine Grafschaft Wertheim vollkommen abgerundet wurde.

Die gräfliche Linie der Löwenstein-Wertheimer wurde ebenso gut entschädigt. Ihre Grafschaft Virneburg enthielt auf ¾ Q.-M. 2600 Einwohner und trug ihrem Besitzer 19,713 Gulden jährlicher Revenuen ein; dafür gab man ihm das Amt Freüdenberg, was einen Theil der Grafschaft Wertheim, würzburgischen Antheils, ausmachte, mit mehreren Klöstern und Dörfern, zusammen auf ¾ Q.-M., 4100 Einwohner und 45,000 Gulden jährlicher Einkünfte.

§ 15. [Entschädigung für Öttingen-Wallerstein.]

Dem Fürsten von Öttingen-Wallerstein, für die Herrschaft Dachstuhl: — die Abtei des heiligen Kreüzes zu Donauwerth, das Kapitel St. Magnus zu Füßen, und die Klöster Kirchheim, Eggingen und Machingen im Lande Wallerstein.

Die Herrschaft Dachstuhl, 2 Q.-M. groß, mit 5000 Einwohnern und einem Revenuen-Ertrag von 56,000 Gulden, lag zwischen dem Erzstift Trier und Lotharingen und war zwar kreisstands-, nicht aber reichsstandsfähig. Diese Herrschaft gehörte dem Hause Öttingen-Baldern, welches im Mannsstamm 1798 erlosch. Die Erbfolge wurde von der Fürstin Colloredo-Mansfeld beansprucht, einer gebornen Prinzeß Öttingen. Darum nennt der erste Plan diese Dame als entschädigungsberechtigt, unter dem Namen Gräfin Colloredo. Doch wurde die Erbschaft von Dachstuhl auch von den Fürsten von Öttingen-Wallerstein beansprucht, ihnen auch kraft eines Abkommens zugesprochen, welches am 3. Oktober 1802 zur Vollziehung kam. Es war daher im zweiten Plane nicht mehr von einer Gräfin Colloredo, wol aber vom Fürsten Öttingen-Wallerstein die Rede, dessen Loos man durch Zusatz von mehreren Abteien

erhöhte, so daß ein jährlicher Ertrag von 80,000 Gulden herauskam.

§ 16. [Entschädigung des Hauses Solms.]

Den Fürsten und Grafen von Solms, für die Herrschaften Rohrbach, Krap-Scharfenstein, Hirschfeld, und für ihre Gerechtsame und Ansprüche an die Abtei Arensburg und das Amt Kleeberg: — die Abtei Arensburg und die Abtei Altenburg im solmsschen Lande.

Die Besitzungen, welche dem Hause Solms verloren gingen, waren niemals reichsunmittelbar gewesen, und berechtigten daher in keiner Weise zu einer Ausgleichung. Die beiden Klöster, welche man ihm überwies, brachten jährlich 45,000 Gulden ein.

§ 17. [Entschädigung des Hauses Stolberg.]

Den Fürsten und Grafen von Stolberg, für die Grafschaft Rochefort und ihre Ansprüche an Königstein: — eine beständige Rente von 30,000 Gulden auf den im § 39 zu erwähnenden Schifffahrts-Octroi.

Das alte Haus Stolberg, dessen Ursprung sich in der Finsterniß der Zeiten verliert, spaltet sich in zwei Linien, von denen eine jede, zur Zeit des Recesses, in zwei Unterlinien zerfiel: die ältere bestand aus den Grafen Stolberg-Wernigerode und den Fürsten Stolberg-Gedern; die jüngere aus den Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla. Alle vier Zweige besaßen einen Theil der Grafschaft Rochefort, die Stadt dieses Namens enthaltend, die Herrschaft Briquemont, die Grafschaft Montaigu (Scharfenberg) und andere Domainen. Die Hälfte, der zweiten Linie gehörig, war von den Franzosen, der sonderbaren Ursache halber, zurückgegeben worden, weil diese Linie der Stolberge am Kriege keinen Theil genommen habe; die andere Hälfte aber war confiscirt worden. Die ganze Grafschaft gewährte einen Nettoertrag von 14,406 Gulden. Das Haus Stolberg hatte aber auch gerechte Ansprüche an die Grafschaft Königstein, von der der Kurfürst-Erzbischof zu Mainz unter dem Vorwande, sie in Verwahrsam zu nehmen, seit 1581 Besitz ergriffen hatte, damals, als der letzte Königsteiner Graf starb, dessen Schwester einen Stolberg geehlicht hatte. Die Rente von 30,000 Gulden entschädigte für den Verlust und zugleich für den Anspruch.

§ 18. [Hohenlohensche Entschädigung.]

Dem Prinzen Karl von Hohenlohe-Bartenstein, für die Herrschaft Oberbronn: — die Ämter Haltenbergstetten, Lauterbach, Jaxtberg und Braunsbach, die würzburger Zölle im Lande Hohenlohe, den Antheil am Dorfe Neuenkirchen, das Dorf Münster und den östlichen Theil des Gebiets von Karlsberg; das Ganze mit der Clausel, an den Kurfürsten von der Pfalz das erforderliche Gebiet

zur Anlage einer Militärstraße und unmittelbaren ununterbrochenen Verbindung von Würzburg nach Rothenburg, gegen eine billige Ausgleichnug abzutreten.

Den Häuptern der zwei Linien Hohenlohe-Waldenburg, für ihren Antheil am Bopparder Zoll: — Die schon erwähnte beständige Rente von 600 Gulden auf Comburg.

Dem Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen, für seine Gerechtsame und Ansprüche auf die sieben Dörfer Königshofen, Rettersheim, Reiderfeld, Wermuthhausen, Neübronn, Streichenthal und Oberndorf: — das Dorf Nagelsberg.

Dem Fürsten von Hohenlohe-Neüenstein, für die Abtretung des Dorfes Münster und des östlichen Theils des Gebiets von Karlsberg, nämlich mit einem Halbmesser von 500 französischen Klaftern von der äußersten Gränze gemessen: — das Dorf Amrichshausen und die Antheile von Mainz, Würzburg und Comburg an dem Flecken Künzelsau.

Die Fürsten von Hohenlohe stammen von einem Bruder Konrad's I., des deütschen Kaiser, welcher Herzog in Franken war. Trotz eines so berühmten Ursprungs, ist dieses Haus mit der Fürstenwürde erst seit 1744 und 1764 bekleidet; die Kaiser Karl VII. und Franz I. erklärten selbiges, mit Rücksicht auf sein hohes Alter, mehr für fürstlich, als daß sie es in den Fürstenstand erhoben. Es spaltete sich zur Zeit des Receßes in zwei Hauptlinien, die neüensteiner und waldenburger; jede enthielt mehrere Zweige; nämlich Neüenstein: 1) Neüenstein-Neüenstein, starb 1805 aus; 2) Langenburg; 3) Langenburg-Ingelfingen; 4) Langenburg-Kirchberg. Die Linie Waldenburg vertheilte sich in zwei Zweige: 1) Bartenstein, die sich in Folge der Verfügungen des Receßes in a) Bartenstein und b) Jaxtberg unterabtheilte; und 2) Schillingsfürst.

Man sehe, was der erste Entschädigungs-Plan für Hohenlohe ꝛc. angeordnet hatte (S. 193). Oberbronn, in Unter-Elsaß, machte einen Theil der Grafschaft Hanau aus, oder war vielmehr eine, 1541 von der Herrschaft Lichtenberg getrennte Herrschaft, bestehend aus 15 Dörfern und 2 Schlössern, welche zwei Ämter bildeten, nämlich Oberbronn und Niederbronn. Oberbronn war durch Heirat theils an die Grafen Löwenhaupt, theils an die Fürsten Hohenlohe gekommen, Niederbronn aber von einem Freiherrn von Dietrich erkauft worden. Wegen dieses Besitzstandes finden sich die Namen Löwenhaupt und Dietrich im § 6 des Receßes. Der Theil von Oberbronn, welcher dem Hause Hohenlohe-Bartenstein gehörte, bildete die Apanage des Prinzen Karl, Bruders des Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein. Da diese Herrschaft mittelbar gewesen war, so hatte der Fürst nicht mehr Recht, eine Entschädigung zu beanspruchen, als

die Grafen von Löwenhaupt und die Freiherren von Dietrich. Der Vermittelung guter Freunde in Paris und Regensburg verdankte er es, nicht allein in den ersten Plan aufgenommen zu werden, sondern auch sein Entschädigungsloos allmälig wachsen zu sehen, ohne jemals Einspruch gethan zu haben, wenigstens nicht öffentlich. Der zweite Plan gab die Entschädigung nicht mehr dem Fürsten von Bartenstein, sondern dem Prinzen Karl selbst.

Man schätzte sie auf $3^1/_2$ Q.-M. Bodenfläche, 8500 Einwohner und 50,000 Gulden Einkünfte. Die Ämter Haltenbergstätten und Lauterbach zusammen genommen bilden die ehemalige Herrschaft Niederstetten, welche dem fürstlichen Hause Hatzfeld-Wildenberg gehörte, nach dessen Aussterben, 1783, sie, als erledigtes Lehn, vom Hochstift Würzburg eingezogen wurde. Für den Prinzen Karl fügte man hinzu: das würzburgische Amt Jaxtberg, nach welchem dieser neüe Zweig von Hohenlohe sich nannte, die Herrschaft Braunsbach am Kocher, ohne der Gerechtsame der Familie von Greifenklau Erwähnung zu thun, der das nackte Eigenthum an diesem, dem Domkapitel zu Würzburg verpfändeten District zustand; und einige andere im Text genannte Stücke. Die Bedingung wegen der Militärstraße ist sehr unklar; ein von Würzburg nach Rothenburg an der Tauber führender Weg mußte wohl das Fürstenthum Ansbach kreüzen, nicht aber sieht man, wie er die Besitzungen von Jaxtberg erreichen konnte.

Das, was der zweite Absatz des § 18 enthält, ist eine Wiederholung dessen, was der § 6 des Recesses verfügt hatte. Die Dörfer, auf welche Ingelfingen Ansprüche erhoben hatte und durch die Abtretung von Ragelsberg ausgeglichen wurden, liegen im ehemaligen Hochstift Würzburg. Der Fürst von Hohenlohe-Neüenstein wurde für das kleine Opfer, welches er zur Abrundung von Jaxtberg gebracht hatte, durch das schöne Dorf Künzelsau und durch Amrichshausen reichlich entschädigt.

§ 19. [Entschädigung für Isenburg.]

Dem Fürsten von Isenburg für die Abtretung des Dorfs Okriftel: — das Dorf Gainsheim, unweit des Rheins, mit den Überresten des Kapitels Jakobsberg, auf dem rechten Rheinufer, unter Vorbehalt der Enclaven im Gebiete des Landgrafen von Hessen-Kassel; und das Dorf Bürgel bei Offenbach.

Der Prinzessin von Isenburg, Gräfin von Parkstein, für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen und anderen Herrschaften auf dem linken Rheinufer: — eine beständige, auf den im § 39 erwähnten Schiffahrts-Octroi angewiesene Rente von 23,000 Gulden.

Der Fürſt von Iſenburg hatte das Dorf Okriftel, am rechten Mainufer, hergeben müſſen, um es nach § 12 dem Fürſten von Naſſau überweiſen zu können. Er wurde dafür durch Gainsheim, Mainz gegenüber, und das Dorf Bürgel entſchädigt, welches einem Stift in Mainz gehört hatte, und unfern Offenbach, ſeiner Reſidenz, lag. Die Gräfin Parkſtein, einer von den vielen, im Ehebruch gezeügten Baſtarde Karl Theodor's, Kurfürſten von Pfalzbaiern, hatte einen Großoheim des Fürſten von Iſenburg geheiratet. Ihr Antheil an der Herrſchaft Reipoltskirchen brachte 17,555 Gulden ein, mit Einſchluß jedoch von einigen mittelbaren Beſitzungen.

§ 20. [Entſchädigung für Leiningen.]

Dem Hauſe Leiningen, für das Fürſtenthum dieſes Namens, die Grafſchaft Dabo und die Herrſchaft Weihersheim, ſo wie für ſeine Gerechtſame und Anſprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg; nämlich: — dem Fürſten von Leiningen: die mainziſchen Ämter Miltenberg, Buchen, Seligenſtadt, Amorbach und Biſchofsheim; die von Würzburg abgezweigten Ämter Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Rittberg; die pfälziſchen Ämter Boxberg und Mosbach und die Abteien Gerlachsheim und Amorbach.

Dem Grafen von Leiningen-Güntersblum, für ſeine Verluſte und ſeinen Theil an beſagten Anſprüchen: — die mainziſche Kellerei Billigheim und eine beſtändige Rente von 3000 Gulden auf den im § 39 zu erwähnenden Schiffahrts-Octroi.

Dem Grafen von Leiningen-Heidesheim, für ſeine Verluſte und ſeinen Theil an beſagten Anſprüchen: — die mainziſche Kellerei Neidenau und eine beſtändige Rente von 3000 Gulden auf den in §. 39 zu erwähnenden Schiffahrts-Octroi.

Dem Grafen von Leiningen-Weſterburg, älterer Linie: — die Abtei und das Kloſter Ilbenſtadt in der Wetterau mit Landeshoheit innerhalb ſeiner Mauern, und eine beſtändige Rente von 3000 Gulden auf den im § 39 zu erwähnenden Schiffahrts-Octroi.

Dem Grafen von Leiningen-Weſterburg, jüngerer Linie: — die Abtei Engelthal in der Wetterau und eine beſtändige Rente von 6000 Gulden auf den im § 39 zu erwähnenden Schiffahrts-Octroi.

Es giebt in Deütſchland zwei Häuſer, welche, den Namen von dem nämlichen Schloſſe Leiningen führend, doch ſehr verſchiedenen Urſprungs ſind und die alle beide nur durch die Frauen von dem echten Hauſe Leiningen abſtammen. Der Receß vermengt beide Familien in einen einzigen Paragraphen.

Das alte und echte Haus Leiningen, deſſen Urſprung in die erſten Zeiten der Monarchie zurückgeht, erloſch im Jahre 1220. Der Neffe des letzten Grafen, ein Sohn von deſſen Schweſter Luccar und eines Grafen von Saarbrück, nahm damals den Namen ſeines mütterlichen Oheims an, und wurde der Gründer des zweiten Hauſes Lei-

ningen-Hardenburg, welches durch Heirat die Grafschaft Dabo, in den Vogesen, erwarb. Friedrich und Gottfried, zwei Brüder, stifteten zwei Linien, von denen sich die zweite in mehrere Zweige spaltete; davon die der Fürsten Leiningen-Hardenburg-Dabo, die der Grafen Leiningen-Güntersblum und die der Grafen Leiningen-Heidesheim, zur Zeit des Recesses und auch später noch vorhanden waren. Die erste Linie, von Friedrich abstammend, führte den landgräflichen Titel; sie erlosch 1467. Die Schwester des letzten Landgrafen hatte einen Grafen Westerburg geheiratet, der nun auch den Namen Leiningen annahm und der Stifter eines neüen Hauses dieses Namens wurde, welches sich in der Folge in die zwei Äste Alt-Leiningen-Westerburg und Neü-Leiningen-Westerburg spaltete, beide mit dem Grafentitel.

Die Fürsten von Leiningen hatten alle ihre Besitzungen verloren, nämlich, erstens, die Hälfte der Grafschaft Leiningen, worin das Schloß Hardenberg und Dürkheim, ihre Residenz, lag; zweitens die Grafschaft Dabo, und drittens das beträchtliche Dorf Weihersheim im Elsaß. Die beiden zuletzt genannten Besitzungen waren nicht reichsunmittelbar, gehörten überhaupt gar nicht zum Reich, sondern standen unter französischer Landeshoheit. Man schätzte die jährlichen Einkünfte des Fürsten, der ansehnliche Domainen besaß, auf 220,000 Gulden, und brachte auch noch die Ansprüche mit in Rechnung, welche der Fürst auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg geltend machte, um zu seinen Gunsten ein schönes Fürstenthum zwischen Main, Tauber und Neckar zu stiften. Man verwendete dazu die Überreste des Erzstifts Mainz, des Hochstifts Würzburg und der Rheinpfalz.

I. Die mainzischen Ämter waren:

1) Miltenberg, am linken Mainufer, zwischen den Grafschaften Erbach und Wertheim; denn der kleine Theil dieses Amts, welcher auf dem rechten Ufer des Mains liegt, wurde dem Kurfürsten-Erzkanzler überwiesen, wie wir im § 25 sehen werden.

2) Das Oberamt Amorbach, bestehend aus den Ämtern Buchheim (Buchen im Receß), Seligenstadt und Amorbach, südlich von Miltenberg.

3) Bischofsheim an der Tauber; von welchem Amte gegen Süden ein Landgut lag, welches ehemals der Familie Hatzfeld gehört hatte, von Mainz aber als eröffnetes Lehn eingezogen worden war. Wiewol der Receß es nicht nannte, so ergriff der Fürst doch davon, als Zubehör von Bischofsheim, Besitz.

II. Die würzburgischen Ämter Grünsfeld, Lauda, Hardheim und Rittberg; und

III. Die pfälzischen Ämter Boxberg und Mosbach stoßen an jene Besitzungen.

IV. Die Abteien Amorbach in der Stadt dieses Namens und Gerlachsheim an der Tauber, im Amte Lauda, waren sehr reich. Man schätzte:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
Die 3 mainzischen Ämter auf . . .	14¾	37,300	183,000 Guld.
Die 4 würzburgischen „	6¼	17,600	93,000 „
Die 2 Ämter der Pfalz „	6½	28,000	157,000 „
Die 2 Abteien „	—	—	125,000 „
Überhaupt	27½	82,900	558,000 Guld
Im Jahre 1807 gab man an	—	89,000	619,000 „

Von den Revenuen müssen in Abzug gebracht werden, — erstlich die Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche 1807 auf Höhe von 119,000 Gulden angegeben wurden; — zweitens die Rente von 32,000 Gulden, welche der § 3 des Receßes zu Gunsten des Fürsten von Salm-Krautheim auf die Abtei Amorbach angewiesen hatte; und — drittens die Zinsen der auf mehr als 5 Millionen sich belaufenden Schulden, die der Fürst von Leiningen für seinen Antheil an den mainzischen und pfälzischen Schulden übernehmen mußte, so wie auch die Zinsen von denjenigen Anlehen, welche er in den drangvollen Zeiten vor dem Receß zu machen genöthigt gewesen war. Wenn alle diese Beträge in Abgang gestellt werden, so findet sich, daß die Entschädigung im Vergleich mit der erlittenen Einbuße nicht so reichlich ausgefallen ist, als man sie hat darstellen wollen.

Der Graf von Leiningen-Güntersblum berechnete seinen Antheil an der Grafschaft Leiningen auf ein jährliches Einkommen von 22,972 Gulden an grundherrlichen Gefällen, und 6,625 Gulden aus den Domainen; er hatte auch 18,575 Gulden Revenuen verloren aus mehreren Landgütern, welche ihm der letzte Kurfürst von der Pfalz, von dem er eine Bastardtochter geheiratet, verliehen hatte. Der Graf von Leiningen-Heidesheim gab seinen Verlust in runder Summe zu 16,000 Gulden an. Da die Kellereien Billigheim und Neidenau, zwischen Jaxt und Neckar und im Süden des neüen Fürstenthums Leiningen gelegen, zusammen nur 33,000 Gulden abwarfen, so wurde einem jeden dieser beiden Grafen eine Zuschußrente von 3000 Gulden zugesprochen. Man scheint bei

der Deputation vorausgesetzt zu haben, daß ihnen die Allodial-Güter in Frankreich zurückgegeben worden seien.

Die beiden Linien des Hauses Leiningen-Westerburg, welche die Grafschaft Westerburg, und, mit Wied-Runkel, die Herrschaft Schadeck an der Lahn besaßen, verloren ihren Antheil an der Grafschaft Leiningen mit der Stadt Grünstadt. Die ältere Linie berechnete ihren Verlust auf ein jährliches Einkommen von 45,515 Gulden, die jüngere den ihrigen auf 39,425 Gulden.

Der erste Entschädigungsplan hatte jener das Kloster Schönthal an der Jaxt angewiesen, mit der Landeshoheit; auch schien ihr dies Loos ganz recht zu sein, denn sie erhob keinen Widerspruch; wol aber geschah dies Seitens des Herzogs von Württemberg, der das Kloster für sich haben wollte. Der zweite Plan wies darum dem Grafen Westerburg das Kloster Ilbenstadt in der Wetterau an, welches mittelbar war und nicht 20,000 Gulden einbrachte, weshalb das General-Conclusum die Landeshoheit hinzufügte und der Receß eine Rente von 3000 Gulden.

Der zweiten Linie des Hauses Leiningen-Westerburg war im ersten Plan die Probstei Wimpfen bestimmt gewesen, die nur 8000 Gulden reines Einkommen gewährte; der zweite Plan, statt das Loos zu verbessern, setzte an Stelle dieser Abtei das Kloster Engelthal, dicht bei Ilbenstadt, welches weder die Reichsunmittelbarkeit noch Unterthanen, und nur sehr geringe Einkünfte hatte. Indessen sollte, nach dem Plane der Mittlermächte, der Graf mit den beträchtlichen Schulden beschwert bleiben, wegen deren seine jenseits rheinischen Besitzungen unter Administration standen. Nach vielen Reclamationen bewilligte man ihm zuletzt eine Rente von 6000 Gulden auf den Rheinschiffahrts-Octroi.

Dreizehntes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Vierter Abschnitt, die Paragraphen 21—25 enthaltend.

§ 21. [Entschädigung von Wied-Runkel.]

Dem Fürsten von Wied-Runkel, für die Grafschaft Krichingen: — die Ämter Nürburg und Alt-Wied, im kölnischen Lande, und die Kellerei Bilmar.

Der Fürst von Wied-Runkel, dessen Grafschaft Runkel an der Lahn liegt, hatte auf dem linken Rheinufer die Grafschaft Krichin-

gen (auf französisch Créange), mit den Herrschaften Saarwellingen, Rollingen (Raville), Helflingen, Lauingen, Tettingen, Münzingen, Remilly und Volmhaut, in den Umgebungen von Saargemünd, besessen. Nach den Etats, welche der Fürst bei der Deputation eingereicht hatte, sollten diese Güter 50,000 Gulden einbringen, während Andere die Einkünfte nur auf 28,000 Gulden schätzten. Der erste Plan hatte ihm das Amt Aldenwied im Kurfürstenthum Köln, unter dem Namen einer Grafschaft Altwied, angewiesen, davon jedoch die beiden kleinen Ämter Lintz und Unkel abgezweigt, welche, wie es schien, dem Fürsten von Nassau-Usingen vorbehalten waren. Weil aber der Fürst von Wied-Runkel gegen die Unzulänglichkeit dieser Entschädigung vorstellig geworden war, so wurde ihm im zweiten Plan und im Receß nicht allein das ganze Amt gelassen, sondern auch die Einnahmen von Vilmar zugefügt. Diese Kellerei hatte der Abtei des heil. Mathias bei Trier gehört. Das Amt Neürburg, im Receß Nürburg genannt, ist ein Zubehör von Aldenwied. Die Einkünfte aus allen diesen Gebieten schätzte man auf 50,000 Gulden.

§ 22. [Entschädigung für den Fürsten von Bretzenheim.]

Dem Fürsten von Bretzenheim, für Bretzenheim und Winzenheim: — die Stadt und die Abtei Lindau, im Bodensee.

Karl Theodor, Kurfürst von Pfalzbaiern, kaufte vom Kurfürsten-Erzbischof zu Köln, für eine Summe von 300,000 Gulden, die Herrschaft Bretzenheim, an der Nahe, welche er dem Grafen von Heideck, einem seiner Bastardsöhne gab. Kaiser Joseph II. erhob den neüen Grafen von Bretzenheim 1790 in den Reichsfürstenstand. Schon im ersten Entschädigungsplane wurden ihm die Abtei und die Stadt Lindau bestimmt, dennoch erhob er nicht mit Unrecht Beschwerde über Unzulänglichkeit dieser Entschädigung. In den Denkschriften, welche der Jung-Fürst bei dieser Gelegenheit der Deputation überreichte, fand man den Schlüssel des auffallenden Unterschiedes zwischen den Revenuen der Länder auf dem linken Rheinufer und denen, welche auf dem rechten Ufer gelegen sind: dort hatte man alle Leistungen in natura nach dem Marktpreise, hier nach den s. g. Kammertaxen berechnet, welche vor mehr als 100 Jahren angefertigt, oft um mehr als $^2/_3$ unter den Preisen zur Zeit des Recesses waren.

Die Güter, welche der Fürst von Bretzenheim verlor, hatten auf 8 Q.-M. 6,938 Einwohner und brachten 68,707 Gulden ein, nämlich:

1. Die Herrschaft Bretzenheim mit Winzenheim	36,249	Guld.
2. Die Herrschaft Weitweiler und Poland	8,140	„
3. Die Herrschaft Breitenbend	1,518	„
4. Die Herrschaft Lützelstein mit der Saline Kreuznach .	15,700	„
5. Häuser-Miethe	7,100	„
	68,707	Guld.

Die Entschädigung, die dafür gegeben wurde, hatte 6000 Einwohner, und brachte 46,000 Gulden ein. Acht Wochen nach Unterzeichnung des Recesses, tauschte der Fürst von Bretzenheim Stadt und Abtei Lindau gegen böhmische Landgüter ein, die ihm das Haus Österreich abtrat.

§ 23. [Entschädigung für das Haus Wittgenstein.]

Dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg, für die Herrschaften Neümagen und Hemsbach: — die schon erwähnte beständige Rente von 15,000 Gulden auf das Herzogthum Westfalen. (Außerdem eine Bestimmung wegen der Grafschaften Sayn-Altenkirchen und Sayn-Hachenburg.)

Das Haus Wittgenstein ist die jüngere Linie jenes Hauses Sayn, welches 1606 erlosch und Hachenburg und Altenkirchen besessen hatte (S. 310). Die ältere Linie der Familie Wittgenstein, die den Zunamen Berleburg führt, hatte Neümagen und Hemsbach, zwei mittelbare Besitzungen an der Mosel, welche 15,000 Gulden eintrugen, verloren. Im ersten Plane waren einige Districte des Herzogthums Westfalen als Entschädignng angewiesen, welche aber im zweiten durch eine Rente ersetzt wurden. Das Abkommen wegen Genugthuung des Hauses Wittgenstein, seiner Ansprüche an die Grafschaft Sayn halber, ist nicht öffentlich bekannt geworden. Man behauptete, die Wittgensteiner wären mit einer Kapitalssumme von 300,000 Gulden, und außerdem mit einer Rente von 12,000 Gulden abgefunden worden.

§ 24. [Entschädigung der Mitglieder des westfälischen Grafen-Collegiums.]

Unter den Reichsständen, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers verletzt wurden, befanden sich mehrere, die alle ihre Besitzungen einbüßten; andere, die sich derjenigen beraubt sahen, auf denen ihre Reichsstandschaft beruhte, oder zum wenigsten unmittelbare Grundbesitzungen, wegen deren, nach den von der außerordentlichen Reichsdeputation angenommenen Grundsätzen, eine Entschädigung gewährt werden mußte.

Der erste Entschädigungsplan hatte mehrere dieser Stände namentlich in besonderen Alineas aufgeführt. Dahin gehörten Stern-

berg, Wartenberg, Sickingen, die Leyen, und einige andere, welche in den vorhergehenden Paragraphen bereits vorgekommen ſind. Zehn andere: Baſſenheim, Sinzendorf, Schaesberg, Oſtein, Quadt, Plettenberg, Metternich, Aſpremont, Törring und Neſſelrode, waren unter dem Namen der weſtfäliſchen Grafen zuſammengefaßt, und ihnen als Entſchädigung die Geſammtheit desjenigen Theils vom Hochſtift Münſter überwieſen worden, den man, nach einem ſehr alten Sprachgebrauch, das Niederſtift nannte. Allein dieſe Grafen in der Geſammtheit, ſo wie mehrere für ihre Perſon allein, thaten Einſpruch gegen eine Entſchädigung, welche den erlittenen Verluſten ſo wenig ähnlich war.

Demgemäß beſchloß die Deputation, bereits in ihrer vierten Sitzung am 14. September 1802, die Miniſter der Mittlermächte zur Mittheilung der Denkſchriften und Etats zu veranlaſſen, welche ihrer Arbeit zur Grundlage gedient hatten; allein bei dieſer, wie bei allen anderen Gelegenheiten hüteten ſich die Fremdlinge, dieſe Aktenſtücke mitzutheilen, wahrſcheinlich weil darin Dinge zur Sprache gebracht worden waren, welche das helle Tageslicht der Öffentlichkeit zu ſcheuen hatten. In derſelben Sitzung beauftragte die Deputation die beiden Directorien des weſtfäliſchen Grafen-Collegiums, und des wetterauiſchen, das letztere als Obmann, von den betheiligten Parteien eine Abſchrift der Liquidationen einzufordern, die ſie den fremden Miniſtern überreicht hatten, ſo wie in geographiſcher und ökonomiſcher Beziehung den Bezirk zu unterſuchen und zu prüfen, welchen der Entſchädigungsplan jenen Familien zugedacht habe, endlich auch einen Plan zur Vertheilung dieſes Bezirks unter die Berechtigten zu entwerfen.

Weil aber inzwiſchen andere Einſprüche in großer Menge gegen den Plan erhoben worden waren; weil inſonderheit der Herzog von Oldenburg über die Entſchädigung, die ihm für den Elsflether Zoll angeboten worden war, ein lautes Geſchrei erhoben hatte, und zu ſeiner Zufriedenſtellung nirgends anders als im Hochſtift Münſter etwas gefunden werden konnte, ſo gab man im zweiten Plane dem Niederſtift Münſter eine andere Beſtimmung, — man vertheilte es unter Oldenburg und Aremberg. Nun ſah man ſich genöthigt, die Stifter und anderen Bezirke wieder aufzunehmen, welche im erſten Plane für die Grafen von Sickingen, von der Leyen und von Sternberg beſtimmt waren, und daraus einen Fond zu bilden, welcher zur Befriedigung der Entſchädigungsberechtigten Grafen dienen

ſollte; allein da dieſer Fond augenſcheinlich nicht ausreichend war, jeder betheiligten Partei daraus wenigſtens ſo viel zu geben, als erforderlich war, um die Eigenſchaft der Reichsſtandſchaft zu begründen, während für die Zuſchußentſchädigung ein zweiter Fond gebildet werden ſollte, den man aus mittelbaren geiſtlichen Gütern zuſammenzuſetzen gedachte. Dieſer Fond iſt nicht zu Stande gekommen, weil, wie wir geſehen haben, die meiſten der Betheiligten an den ehemals geiſtlichen Ländern nicht Luſt hatten, die darin belegenen, oft ſo reichen, mittelbaren Stifter fahren zu laſſen.

Der erſte Fond wurde wirklich gebildet. Er beſtand aus den Abteien Baindt, Buxheim, Gutenzell, Heggbach und Schuſſenried, die für den Grafen von der Leyen beſtimmt geweſen waren; aus den Abteien Ochſenhauſen und Münchroth oder Rodt, welche der Graf Sickingen bekommen ſollte; und aus der Reichsſtadt und der Abtei Isny, nebſt der Abtei Weißenau, welche man der Gräfin Sternberg zugedacht hatte (S. 194).

Am 16. Oktober 1802 erhielt eine Kommiſſion, beſtehend aus dem Herzoge von Württemberg und dem Markgrafen von Baden, den Auftrag, dieſe Diſtricte in einſtweilige Verwaltung zu nehmen, die Anſprüche der Grafen zu prüfen, diejenigen von ihnen zu bezeichnen, denen man ein reichsunmittelbares Gebiet überweiſen müſſe, und Vorſchläge zu einer verhältnißmäßigen Vertheilung zu machen: Die Verhaltungsvorſchriften dieſer Kommiſſion unterſchied die Grafen nach fünf Klaſſen; nämlich:

1) Solche, welche reichsunmittelbare Güter, mit der Verpflichtung zur Tragung der Reichs- und Kreislaſten beizutragen, beſeſſen hatten, und die, wegen dieſer Güter, als ſtimmfähige Glieder in den Reichs- und in den Kreisverſammlungen geweſen waren.

2) Solche, welche ſich ganz in dem nämlichen Falle befanden, doch mit dem Unterſchiede, daß ſie nicht auf dem Reichstage Sitz und Stimme gehabt hatten.

3) Solche, welche zwar alle Laſten mit getragen hatten, aber vom Reichstage ſowol, als von den Kreistagen ausgeſchloſſen geweſen waren.

4) Solche, welche reichsunmittelbare Güter beſeſſen hatten, die aber von aller Auflage befreit und ihre Beſitzer nicht Mitglieder der Reichs- und Kreistage geweſen waren. Endlich

5) Die Herren, welche, zwar den Grafentitel führend, nur Ritterſitze und mittelbare Güter beſeſſen hatten, und die folglich nicht

zur Klasse derjenigen Grafen gehörten, denen eine Entschädigung zugesagt worden war, und denen mithin nichts anderes übrig blieb, als die Aufhebung des Sequesters nachzusuchen, welche Seitens der republikanischen Regierung von Frankreich verfügt worden war.

Nach Feststellung dieser Klassen mußte die Kommission an die Vertheilung der Entschädigungen schreiten, indem sie von einer Klasse auf die andere überging, doch so, daß auf jeden Fall die Grafen der zweiten Klasse Güter bekamen, an welche ihr Recht zu einer Kreisstimme geknüpft werden konnte.

Die Kommission kam am 12. November 1802 in Ochsenhausen an, ließ Inventarien aufnehmen, und trat in bürgerlichen Besitz für Rechnung des Entschädigungsfonds der reservirten Abteien, wie man die Sache nannte. Die Kommission stellte folgende allgemeine Grundsätze auf, die bei Berechnung der erlittenen Verluste als Ausgangspunkt zu dienen hätten:

1. Nach § 24 des ersten allgemeinen Deputationsbeschlusses kann nur für verloren gegangenen Grundbesitz entschädigt werden; unter dem Titel von Kriegsschaden, Verlust an Effekten und Einkünften kann man keine Entschädigung bewilligen.

2. Als Grundlage der Verlustsberechnung dient nur die Angabe der jährlichen Einkünfte und nicht die Größe der Bodenfläche nach der Einwohnerzahl;

3. Der Werth der Gebäude wird nicht in Rechnung gestellt.

4. Für Gerechtsame, die aus reinen Ehrensachen entspringen, kann keine Entschädigung bewilligt werden;

5. Die Einkünfte müssen wirklich vorhanden gewesen sein; also bleiben die Meliorationen, welche künftig einen höhern Ertrag in Aussicht stellen, die nicht ausgebeüteten Bergwerke ꝛc., ganz aus der Berechnung;

6. Bei Berechnung der Revenuen, sowol der verloren gegangenen Besitzungen als derjenigen, welche zur Ausgleichung dienen sollen, müssen die beständigen Kosten und die ursprünglichen Erhebungskosten in Abzug gebracht werden, nicht aber die Verwaltungskosten, da der Betrag derselben willkürlich und von der größern oder geringern Sparsamkeit der Besitzer abhangig ist;

7. Die Hypothekenschulden, womit die verloren gegangenen Besitzungen belastet sind, müssen außerhalb der Rechnung bleiben, weil man noch nicht weiß, ob sie auf die neüen Besitzungen übertragen werden.

Die Kommiſſion beendete ihre ſchwierige Arbeit innerhalb der kurzen Zeit von etwa acht Wochen. Das Ergebniß derſelben reichte ſie zu Ende des Monats Januar 1803 bei der Reichsdeputation ein, welche es, mit einigen wenigen Abänderungen, vollſtändig in den Receß aufnahm. Hier bildet die Kommiſſionsarbeit den § 24, den längſten im ganzen Receß, beſtehend aus einer Einleitung, vielen Abſätzen und mehreren Schlußbeſtimmungen.

Den Wortlaut des Receſſes laſſen wir, wie gewöhnlich, ſo auch für dieſen Paragraphen mit kleiner Schrift drucken. Die Einleitung lautet alſo:

In Bezug auf die Reichsgrafen bleiben, da die noch verfügbaren unmittelbaren Gebietstheile zu ihrer Entſchädigung nicht ausreichend ſind, und es nichtsdeſtoweniger angemeſſen iſt, einem jeden eine verhältnißmäßige Einrichtung (établissement) zu geben, auf welche ihr Stimmrecht übertragen werden könne, die nachſtehend genannten unmittelbaren Abteien und Klöſter, ſammt ihren Zubehörungen, zu dem Ende vorbehalten, nämlich: Ochſenhauſen, Münchroth, Schuſſenried, Gutenzell, Heggbach, Baindt, Buxheim, Weißenau und Isny, mit ihren Zubehörungen, ingleichen die Stadt Isny. Dieſe Entſchädigungsmaſſe iſt in folgender Weiſe vertheilt worden.

Nach dieſer Einleitung beginnen den Reigen die

Grafen der erſten und zweiten Klaſſe.

1. Dem Grafen von Aspremont-Linden, für Reckheim: — die Abtei Baindt; ferner eine jährliche Rente von 850 Gulden auf Ochſenhauſen.

Die Grafſchaft Aspremont lag innerhalb des Herzogthums Limburg und die Herrſchaft Lynden im Hochſtift Lüttich. Die eine ſowol wie die andere war mittelbar, folglich hatten die Beſitzer kein Recht, dafür eine Entſchädigung zu verlangen. Anders verhielt es ſich um die Grafſchaft Reckheim, oder Reekem (im Niederdeutſchen), bei Maaſtricht, wegen deren ſie in die erſte Grafenklaſſe des Kommiſſions-Schema gehörten. Dieſe Grafſchaft brachte 13,500 Gulden ein; ſie zählte 2800 Einwohner auf $1\frac{1}{2}$ Q.-M. Das Frauenſtift Baindt lag bekanntlich im Umfange der öſterreichiſchen Landvogtei Altorf. Es hatte weder ein Gebiet, noch Unterthanen. Die Familie Aspremont beſaß auch große Güter in Ungarn.

2. Dem Grafen von Baſſenheim, für Pyrmont und Ollbrück: — die Abtei Heggbach (mit Vorbehalt von Mietingen und Sullmingen, des Zehnten von Baldringen, und von 500 Morgen Waldung, die dieſem abgezweigt worden ſind); ferner eine Rente von 1300 Gulden auf Buxheim.

Die Familie Baſſenheim, mit dem Zunamen Waldbot, d. h.

Forstwart, und von einem Schlosse in der Gegend von Koblenz zu Hause, hatte in Heinrich Waldbot von Bassenheim dem Deütschen Orden 1190 den ersten Großmeister gegeben, welchem Umstande die Familie die Auszeichnung verdankte, daß ihr Haupt geborener Ritter des Ordens war, mochte er verheiratet sein oder nicht. Die Herrschaft Ollbrück, bei Andernach, von 1590 Einwohnern und 8198 Gulden jährlichen Einkünften, war das einzige von diesem Hause eingebüßte Gebiet, von dem die in Ochsenhausen niedergesetzte Prüfungskommission glaubte, es in die zweite Klasse setzen zu können; dagegen war sie in Verlegenheit, wohin die Herrschaft Piermont (und nicht Pyrmont, wie sie im Receß fälschlich heißt), bei Münster-Maienfeld gelegen, zu setzen sei. Diese Herrschaft machte ihren Besitzer zum Reichsstand, weil er wegen derselben seit 1787 im westfälischen Grafen-Collegio saß; Piermont gehörte aber, mit mehreren anderen Graf- und Herrschaften, zu keinem Kreise, zahlte auch weder eine Reichs-, noch eine Kreissteüer. Die Herrschaft trug jährlich 3021 Gulden ein.

Der Receß gab dem Grafen Bassenheim die Frauenabtei Heggbach, bei Biberach, trennte aber davon die zwei ansehnlichsten Dörfer ihres Gebiets. Die Waldbote besaßen auf dem linken Rheinufer auch noch die Herrschaften Bassenheim, Heresbach, Heckenbach und Sevenach, für die ihnen eine Schadloshaltung ebenso wenig verschafft werden konnte, als für ihr Stammschloß Bassenheim.

3. Dem Grafen von Metternich, für Winneburg und Beilstein: — die Abtei Ochsenhausen (das Amt Tannheim ausgenommen), mit der Auflage einer jährlichen Rente von 20,000 Gulden, wovon 850 an den Grafen von Aspremont, 11,000 an den Grafen von Quadt und 8150 an den Grafen von Wartenberg zu zahlen sind.

Die Familie Metternich, deren Name in der Geschichte der Diplomatie und der Staatsverwaltungskunst während des 18. und des 19. Jahrhunderts mehr wie jedes andere deütsche Geschlecht glänzt, hatte im 17. Jahrhundert mehrere Prälaten auf die erzbischöflichen Stühle zu Mainz und zu Trier gestellt; sie besaß die Herrschaften Winneburg und Beilstein, die beide im Umfange des Erzstifts Trier lagen. Die Abtei Ochsenhausen hatte bekanntlich ein sehr bedeütendes Gebiet, das in fünf Ämter eingetheilt war.

4. Dem Grafen von Ostein, für Mylendonk: — die Abtei Buxheim (mit Ausnahme des Dorfes Pleß), unter der Bedingung, eine jährliche Rente von 9000 Gulden zu zahlen, davon 1300 dem Grafen Bassenheim, 6000 dem Grafen Plettenberg und 1700 dem Grafen von Goltstein.

Die Herrschaft Mylendonk, zwischen dem Herzogthum Jülich und dem Erzstift Köln gelegen, brachte ihrem Besitzer ein jährliches Einkommen von 9800 Gulden; ihre Bodenfläche betrug $^3/_4$ Q.-M., ihre Einwohnerzahl 1600. Der letzte Graf Ostein hatte sie von seiner Mutter geerbt. Man gab ihm als Ersatz die Karthause Buxheim, bei Memmingen, zu der einige Dörfer gehörten. Graf Ostein starb 1809, ohne andere Erben zu hinterlassen als eine achtzigjährige Schwester, die Wittwe eines Grafen Hatzfeld. Die Herrschaft Buxheim, welche durch die Rheinbund-Akte der Landeshoheit des Königs von Baiern unterworfen wurde, wird von eben demselben nach dem Erlöschen der Osteiner als erledigtes Lehn eingezogen worden sein.

5. Dem Grafen von Plettenberg, für Wittem und Eyß: — die Ortschaften Mietingen und Sullmingen, die von Heggbach abgetrennt werden, mit dem Zehnten von Baldringen und 500 Morgen Waldung, die von den an Mietingen zunächst liegenden Forstrevieren zu nehmen sind: nämlich von den Revieren Wolfloch, Laitbühl und Schneckenhau; ferner eine Rente von 6000 Gulden auf Buxheim.

Ein Plettenberg, Walther, war von 1495—1535 Hochmeister des Deütschen Ordens in Preußen. Die Herrschaften Wittem und Eyß lagen bekanntlich im Umfange des Herzogthums Limburg und brachten 14,000 Gulden ein, wofür ein Stück der Abtei Heggbach als Ersatz diente.

6. Dem Grafen von Quadt, für Wickerath und Schwanenberg: — die Abtei und die Stadt Isny; ferner eine jährliche Rente von 11,000 Gulden auf Ochsenhausen.

Die Herrschaften Wickerath und Schwanenberg, von jülichschem und kur-kölnischem Gebiet eingeschlossen, waren $1^1/_2$ Q.-M. groß und zählten 3000 Einwohner.

7. Dem Grafen von Schaesberg, für Kerpen und Lommersum: — das, von Ochsenhausen abgetrennte Amt Tannheim (mit Ausnahme des Dorfs Winterrieden), unter der Bedingung, jährlich eine Rente von 2000 Gulden zu zahlen, davon 1500 an den Grafen von Sinzendorff und 500 an den Grafen von Hallberg.

Die beiden Herrschaften, welche die Familie Schaesberg (sprich Schaasberg) durch den luneviller Frieden verlor, lagen bekanntlich im Umfange des Herzogthums Jülich. Die daraus fließenden Einkünfte waren zu 12,000 Gulden nachgewiesen worden.

8. Dem Grafen von Sinzendorff, für die Burggrafschaft Reineck: — das oben genannte Dorf Winterrieden, mit dem Titel einer Burggrafschaft; ferner eine jährliche Rente von 1500 Gulden auf Tannheim.

Das Haus Sinzendorff, dessen Name sich so oft in den Annalen der europäischen Diplomatie findet, hat einen berühmten Ursprung; es führt ihn auf Ethico, Grafen von Altorf, Enkel Heinrich Wolf's, Herzogs von Baiern, zurück. Wäre diese Genealogie urkundlich erwiesen, so würde dieses Haus eine jüngere Linie des braunschweigischen sein; eine Linie, welche lange vor der Zeit entstand, wo die Welfen zu Herzogen in Sachsen ernannt wurden. Das Schloß Sinzendorff liegt bekanntlich in Österreich. Die Grafen waren seit 1653 Erbschatzmeister des Reichs, wie sie denn noch heüt' zu Tage Erb-Mundschenken im Lande ob der Ens, Erb-Vorschneider, Erb-Stallmeister und Erb-Landrichter in beiden Österreich sind. Zu der Burggrafschaft Reineck gehörte das Städtchen dieses Namens, am Rhein, bei Andernach gelegen. Der Kaiser bestätigte 1805 die Burggrafschaft für Winterrieden, ein Titel, der zur Reichszeit mit Fürstenthum gleiche Bedeütung hatte.

9. Dem Grafen von Sternberg, für Blankenheim, Junkrath, Geroldstein und Dollendorf: — die Abteien Schussenried und Weißenau, mit der Auflage einer jährlichen Rente von 13,900 Gulden, davon 5500 an den Grafen von Wartenberg für Sickingen, 1370 an den Grafen von Sickingen-Sickingen, 6880 an den Grafen von Nesselrode-Reichenstein und 150 an den Grafen von Goltstein zu zahlen sind.

Die Grafen von Sternberg stammen aus Franken: die Wiege ihrer Familie ist im Hochstift Eichstett und gehörte in jüngster Zeit der Familie von Guttemberg. Jaroslaw von Sternberg erfocht 1241 über die Mongolen den berühmten Sieg bei Olmütz, der Europa von dem Joch dieser Barbaren bewahrte. Er baute ein neües Schloß Sternberg in Böheim. Sein Bruder war der erste Großmeister des Ordens vom Kreüz mit dem rothen Stern in Böheim. Das Haupt dieses Hauses bekam 1780 beim Tode des letzten Grafen von Manderscheid, dessen älteste Tochter Graf Sternberg geheiratet hatte, die Grafschaften Blankenheim und Geroldstein in der Eifel, wozu die Herrschaften Junkrath und Dollendorf gehörten. Die Abtei Schussenried am Federsee und die Abtei Weißenau, auch Minderau genannt, am Schussen, gewährten zwar einen ansehnlichen Ersatz für den Verlust am linken Rheinufer, doch wurde das Einkommen durch die darauf gelegte Rente von 13,900 Gulden sehr beeinträchtigt.

10. Dem Grafen von Törring, für Gronsfeld: — die Abtei Gutenzell.

Die Familie Törring, eine der ältesten im Baierlande, und die

ihren Stammbaum bis in die Zeit Taſſilo's hinaufführt, beſaß die Ämter des Oberſt-Jägermeiſters im Herzogthum Baiern, des Oberſt-Kämmerers im Erzſtift Salzburg und des Land-Marſchalls vom Hochſtift Regensburg erblich. Eine Linie dieſes Hauſes, die Yettenbacher, hatte die innerhalb des Herzogthums Limburg belegene Grafſchaft Gronsfeld eingebüßt; dieſes Ländchen war 1 Q.-M. groß, hatte 1900 Einwohner und warf jährlich 12,700 Gulden ab. Die Abtei Gutenzell, die unbedeütend war, liegt am linken Ufer der Iller.

11. Dem Grafen von Wartenberg, für Wartenberg: — die Abtei Roth und eine jährliche Rente von 8150 Gulden auf Ochſenhauſen.

12. Dem Grafen von Wartenberg, für Sickingen, als Erſatz von Ellerſtadt, Aspach und Oranienhof: — das von Buxheim abgetrennte Dorf Pleß; ferner eine jährliche Rente von 5500 Gulden auf Schuſſenried.

Die Grafſchaft Wartenberg (Wartemberg nach franzöſiſcher Schreibweiſe), in der Pfalz gelegen, beſtand aus mehreren getrennten Diſtricten, die zuſammen 3 Q.-M. groß waren und 46,600 Gulden eintrugen. Mettenheim, zwiſchen Worms und Oppenheim war der Wohnſitz der Grafen. Die Abtei Roth liegt nördlich von der Grafſchaft Waldburg. 1788 hatte der Graf das Dorf Ellerſtadt und die Pachthöfe Asbach und Oranienhof an den Grafen von Sickingen verkauft; darum wies der Receß eine beſondere Entſchädigung für dieſe Liegenſchaften an.

Grafen der dritten Klaſſe.

Da nun Alles, was die Entſchädigungsmaſſe ausmachte, erſchöpft war, und alle Betheiligten der zwei erſten Klaſſen eine Entſchädigung erhalten hatten, welche, nach den oben feſtgeſtellten Regeln, als genügend zu erachten war, ſo blieb jetzt, zur Vertheilung unter die übrigen Klaſſen, nichts mehr übrig als eine Maſſe von 10,600 Gulden jährlicher Renten, die man von den Einkünften der Stifter Buxheim und Schuſſenried reſervirt hatte. Die Verhaltungsbefehle der württembergiſch-badenſchen Kommiſſion beſagten, daß dieſe Rente der dritten Klaſſe der Grafen angewieſen werden müſſe; dieſe hatten aber im Ganzen 22,960 Gulden liquidirt. Da mithin die für ſie beſtimmte Maſſe ein großes Deficit darbot, ſo blieb nichts anderes übrig, als dieſe 10,600 Gulden unter die Betheiligten nach Verhältniß zu vertheilen, ſo daß jeder nur 46 vom 100 ſeines Verluſtes bekam. Darum fährt der Receß ſo fort:

13. Dem Grafen von Goltſtein, für Schlenacken: — eine jährliche Rente von 1850 Gulden, wovon 1700 auf Buxheim und 150 auf Schuſſenried.

14. Dem Grafen von Hallberg, für Fußgänheim und Ruchheim: — eine jährliche Rente von 7380 Gulden, davon 6880 auf Schuſſenried und 500 auf Buxheim.

15. Dem Grafen von Neſſelrode-Reichenſtein, für Burgfrei und Mechernich: eine jährliche Rente von 260 Gulden auf Schuſſenried.

16. Dem Grafen von Sickingen-Sickingen, für das Amt Hoheneinöden: — eine jährliche Rente von 1110 Gulden auf Schuſſenried.

Schlenacken gehörte ehemals zu den Herrſchaften Wittem und Eyß, von denen es die Grafen Plettenberg abgezweigt und an den Grafen von Goltſtein verkauft hatten, welcher, da er nicht Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatte, nicht zur Zahl der Reichsſtände gehörte, obwohl er Kreisſtand war.

Fußgänheim und Ruchheim, zwei beträchtliche Dörfer der Grafſchaft Leiningen, waren der Familie der Freiherren oder Grafen Hallberg verliehen worden; allein der Beſitz wurde ihr beſtritten.

Das Haus Neſſelrode, mit den Würden des Erbkämmerers und Erbmarſchalls im Herzogthum Berg bekleidet, hatte auf den weſtfäliſchen Kreistagen Sitz und Stimme wegen der Herrſchaft Reichenſtein, die im Umfange der Grafſchaft Wiedrunkel liegt. Dieſes Haus beſaß auch bekanntlich die reichsunmittelbare Herrſchaft Landskrone, zwiſchen der Grafſchaft Mark und dem Hochſtift Münſter. Burgfrei und Mechernich lagen im Umfange des Herzogthums Jülich.

Die Grafen von Sickingen, deren Name in den Jahrbüchern des 16. Jahrhunderts ſo berühmt iſt, waren Mitglieder des ſchwäbiſchen Grafen-Collegiums wegen ihrer Herrſchaft Burg-Sickingen. Auf dem linken Rheinufer beſaßen ſie die Herrſchaft Dachſtuhl und andere beträchtliche Landgüter, für die ihnen die vermittelnden Mächte im erſten Entſchädigungsplane die Abteien Ochſenhauſen und Münchroth angewieſen hatten; als aber die würtembergiſch-badenſche Kommiſſion die Rechtstitel näher ins Auge faßte, fand ſichs, daß mit Ausnahme der Dörfer der Grafſchaft Wartenberg, wegen deren die Sickinger zur erſten Klaſſe gehörten, und mit Ausnahme des Amts Hoheneinöden, das ihnen eine Stelle in der dritten Klaſſe anwies, alle ihre übrigen Beſitzungen der fünften Klaſſe zuzurechnen ſeien, welche, eben ſo wie die vierte Klaſſe, bei dem Entſchädigungswerke — ganz leer ausging!

Sehen wir zu, welche Reichsſtände und Reichsglieder von dieſem Geſchick betroffen wurden, wie groß ihre Einbuße war!

Grafen von der vierten Klasse.

Der Graf von der Leyen, Reichsstand wegen der Grafschaft Hohengeroldseck, befand sich in dieser Klasse wegen seiner Herrschaft Bliescastel und eines Theils ihrer Zubehörungen auf Seite des Fürstenthums Zweibrücken. Der zwölfte der geheimen Artikel zum Vertrage von Campo-Formio hatte den Grafen unter die Stände gestellt, die entschädigt werden müßten; und der erste Plan hatte ihm für seine Besitzungen der 4. und 5. Klasse die Abteien Schuffenried, Gutenzell, Heggbach, Baindt und Buxheim zugewiesen. Sein Verlust an jährlicher Revenue wurde auf 105,000 Gulden angegeben; indessen gelang es ihm, die Restitution eines großen Theils seiner unter französischer Landeshoheit gelegenen Güter zu erlangen, in so weit sie noch nicht zum Besten des Schatzes verkauft oder dem Orden der Ehren-Legion als Ausstattung überwiesen waren.

Der Graf von Hallberg hatte wegen Heüchelheim einen jährlichen Verlust von 2000 Gulden.

Grafen von der fünften Klasse.

Aspremont-Lynden, wegen eines Kapitals von	220,000	Gulden.
Bassenheim, wegen Bassenheim, Heresbach, Heckenbach, Sevenach, mit einem Jahreseinkommen von	48,000	"
Bentheim-Steinfurt, wegen der Herrschaft Alpen, im Erzstift Köln	18,000	"
Créange (Krichingen) wegen der Herrschaft Pittanges (Pittingen) im Luxemburgischen .	9,000	"
Hallberg, wegen Horst, Buxheim u. s. w.	5,862	"
Von der Leyen, wegen Adendorf, Münchweiler ꝛc. noch	113,000	"
Metternich-Winneburg-Beilstein, wegen Oberahe, Reinhardstein ꝛc.	16,400	"
Nesselrode, beide Zweige dieses Hauses, wegen Thumb und anderer Grundbesitzungen .	14,000	"
Ostein, wegen mittelbarer Domainen.	400	"
Schaesberg, desgleichen	27,500	"
Sickingen, wegen Hohenburg, Landstuhl, u. s. w.	122,799	"
Sternberg, wegen Manderscheid, u. s. w.	67,100	"

Törring, wegen mittelbarer, in den Niederlanden belegener Güter, mit einem jährlichen Revenuen-Verlust, wie alle obigen . . . . . 2,300 Gulden.

Der § 24. schloß mit folgenden —

Allgemeinen Verfügungen, die von dieser (der vorstehenden unter 1—16) Vertheilung unzertrennlich sind:

1. Die Stimmen der entschädigten Reichsgrafen, deren Verlust in unmittelbaren, zu den Reichs- und Kreisbedürfnissen steuerndem Gebiete bestand, und die zu gleicher Zeit eine Stimme oder einen Antheil an einer Stimme auf den Reichs- und den Kreistagen hatten, nämlich: die Grafen von Aspremont, von Bassenheim, von Metternich, von Ostein, von Plettenberg, von Quadt, von Schaesberg, von Sinzendorff, von Sternberg, von Törring und von Wartenberg sind auf ihre neüen Besitzungen übertragen.

2. Die von dem Hauptort abgezweigten Entschädigungsstücke entrichten ihre Quote zu den Reichs- und Kreisprästationen an die Hauptkasse in denselben Verhältnissen wie vorher, und stellen die nämliche Zahl Mannschaften wie zu dem frühern Contingent. Der Besitzer des abgezweigten Stücks hat das Recht, die Untervertheilung seiner Quote vorzunehmen und sein Contingent an Mannschaften auszubeben.

3. Das Abzugsrecht zwischen den Besitzungen des Hauptortes und des abgezweigten Theils bleibt auf dem bisherigen Fuße.

4. Der Besitzer eines abgezweigten Theils erwirbt das Mobiliar, was sich daselbst befindet, oder dazu gehört, ebenso die Rückstände, wegen deren er sich mit dem frühern Besitzer zu verständigen hat.

Er hat keinen Antheil an den Activ- und Passivkapitalien der Generalkasse des Hauptorts, weil sie schon allgemein bei Ermittelung der Erträge in Rechnung gestellt worden sind.

5. Er ist gehalten, seine Quote zum Unterhalt der Geistlichkeit des Hauptortes zu leisten, nach Verhältniß des Einkommens des abgezweigten Stücks.

6. Den oben angewiesenen Renten werden alle Vortheile und Verfügungen beigelegt, die in der gegenwärtigen Akte für die darin festgesetzten Renten bestimmt sind.

7. Der Besitzer einer Rente ist ebenfalls gehalten, einen Theil der Unterhaltungskosten der Geistlichkeit des Hauptortes zu tragen, auf den die Rente angewiesen ist; da er indessen gar keinen Antheil an dem Mobiliar des gedachten Hauptortes hat, so ist er nur gehalten, die Hälfte der Quote, welche nach Verhältniß der Einkünfte des Entschädigungsobjects, nach Abzug der Lasten, festgesetzt worden ist, zu leisten.

8. Um die zeitweiligen Lasten gleich zu machen, besonders die Kosten des Unterhalts für den Klerus der neün Abteien, welche nach den Bestimmungen der §§ 51 und 57 der gegenwärtigen Akte gerecht zu berechnen sind, sollen die Activ-Kapitalien der Karthause Buxheim, die sich auf 176,000 Gulden belaufen, nach folgenden Grundsätzen verwendet werden.

Wir übergehen diese Grundsätze und fügen nur hinzu, daß ihnen zufolge den künftigen Besitzern folgender Stifter die beigeschriebenen Kapitalsantheile angewiesen wurden:

Roth . 7500 Guld. Buxheim 20,200 Guld. Baindt . 38,650 Guld.
Weißenau 6450 „ Heggbach 53,950 „ Gutenzell 45,250 „

Die übrig bleibenden 4000 Gulden sollten als ein Überschuß betrachtet werden, mit der Bestimmung, mögliche Ausfälle daraus zu decken. Der § 24 schloß sodann mit folgendem Satz:

Die Ergänzung der Entschädigung soll, wenn sie Statt hat, und insofern sie nicht durch künftige Aufhebung des Sequesters überflüssig wird, für die genannten Grafen und für alle Anderen, die eine Ergänzung in Anspruch nehmen, auf die Revenuen angewiesen werden, welche anderweitig verfügbar gemacht werden könnten.

Dieser Schlußsatz war eine ganz überflüssige Redensart, die gewissermaßen ans Alberne gränzte; denn die Mitglieder der Reichsdeputation wußten es nur zu gut, daß im Reich nichts mehr verfügbar, oder richtiger ausgedrückt, von der Kirche und ihren Gütern und den kaiserlich freien Reichsstädten kein Fetzen mehr zu — rauben war! Schließlich wollen wir noch die zwei Männer nennen, welche durch ihre Arbeiten in der alten Abtei Ochsenhausen den § 24 des Recesses vorbereiteten; es waren, württembergischer Seits: von der Lüh; badenscher Seits: Hofer.

§ 25. [Der Reichs-Erzkanzler und seine Stellung.]

Der Stuhl von Mainz wird in die Kathedral-Kirche zu Regensburg übertragen. Die Würden des Fürsten-Kurfürsten-Erzkanzlers des Reichs, so wie die des Metropolitan-Erzbischofs und Primas in Germanien, bleiben daselbst auf ewige Zeiten vereinigt. Seine Metropolitan-Gerichtsbarkeit erstreckt sich über die ehemaligen Kirchenprovinzen Mainz, Köln und Trier (so weit sie sich auf dem rechten Ufer des Rheins befinden, so wie mit Ausnahme der Staaten des Königs von Preußen); endlich über die von Salzburg, insoweit sich diese über Länder erstreckt, welche mit dem Kurfürstenthum Pfalzbaiern vereinigt worden sind.

Was das Weltliche betrifft, so ist die Begabung (dotation) des Kurfürsten-Erzkanzlers aus dem Fürstenthum Aschaffenburg und dem Fürstenthume Regensburg gebildet worden. Ersteres besteht aus dem Oberamt Aschaffenburg in seiner gegenwärtigen Ausdehnung und Unverletztheit; ferner aus den Ämtern Auffenau, Lohr, Orb, mit dem Salzwerk, Prozelten und Klingenberg zur Rechten des Mains, und aus dem würzburgischen Amte Aurach im Sinngrunde; das zweite umfaßt das gegenwärtige Fürstenthum Regensburg, die Stadt dieses Namens und alle Dependenzien, mit den Kapiteln, Abteien und Klöstern, mittelbaren sowol, als unmittelbaren, die sich daselbst befinden, namentlich St. Emeran, Ober-Münster und Nieder-Münster; das ganze in den Beziehungen, welche jetzt mit Rücksicht auf Baiern bestehen. Zu dieser Ausstattung (dotation) gehört überdem die kaiserliche Stadt Wetzlar, mit dem Titel einer Grafschaft nnd in voller Landeshoheit, so wie alle Kapitel, Abteien, Klöster, die in den genannten Fürstenthümern und Grafschaften gelegen sind; ferner, das Kompostel-Haus zu Frankfurt und die Grundbesitzungen

und Revenuen des Domkapitels zu Mainz, welche gelegen sind und erhoben werden außerhalb der Ämter, die dem Könige von Preußen, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, und den Fürsten von Nassau-Usingen und von Leiningen angewiesen sind.

Das Einkommen der oben bezeichneten Gegenstände ist auf 650,000 Gulden berechnet.

Man wird unverzüglich für einen Zuschuß der auf 1 Million festgestellten Entschädigung Sorge tragen durch Anweisungen auf den im § 39 erwähnten Schiffahrts-Octroi.

Bis dieser Octroi ins Leben getreten sein wird, sollen die Zölle am rechten Rheinufer, mit deren Erhebung seit dem 1. Dezember 1802 fortgefahren sein möchte, zur Deckung des genannten Entschädigungszuschusses dienen. Der Kurfürst-Erzkanzler wird sich zu dem Ende mit den Fürsten benehmen, in deren Namen sie erhoben worden. Finden sich hinreichende Fonds nach Deckung seines Zuschusses, so werden sie zur Zahlung der Anweisung verwendet werden, welche in den §§ 9, 14, 17, 19 und 21 enthalten sind.

Der Kurfürst-Erzkanzler wird auch fernerhin in Gemäßheit der Statuten seiner ehemaligen Metropole gewählt werden.

Die Städte Regensburg und Wetzlar werden eine absolute Neütralität genießen, selbst im Fall eines Reichskriegs, in Erwägung, daß sie, und zwar die eine der Sitz des allgemeinen Reichstags, und die andere der Sitz des Reichs-Kammergerichts ist.

Der Receß besagt nicht, ob die Bisthümer, welche ehemals unmittelbar unter dem römischen Stuhle standen, wie Bamberg und Fulda, zur Kirchenprovinz des neüen Primas von Deütschland gezogen werden sollten. Diese Anordnung hat sicherlich um so weniger Schwierigkeiten in der Ausführung gefunden, als die Erzbischöfe zu Mainz stets die Execution von Fulda bestritten hatten. Für die Übertragung des erzbischöflichen Stuhles nach Regensburg bedurfte es noch der päpstlichen Bestätigung. Diese erfolgte durch eine Bulle, welche Pius VII. am 2. Februar 1805 während seines Aufenthalts in Paris unterzeichnete.

Das Kurfürstenthum Mainz, bestehend aus 25 Ämtern des Erzstifts, die fast alle auf dem rechten Ufer des Rheins lagen, aus der Stadt Erfurt und ihrem Gebiete, und dem Eichsfelde, bildete einen Staat von 169 Q.-M. mit 350,000 Einwohnern und 2 Millionen Gulden Einkünfte.

Waren die Großgebietiger über Deütschlands Geschicke, der erste Consul der Französischen Republik und der Kaiser von Rußland, darüber einig, es werde nützlich sein, das Amt eines Erzkanzlers in Germanien beizubehalten, das diesem Würdenträger den ersten Rang unter den Fürsten des Reichs verlieh, so muß man sich wun-

dern, daß dieſe — Vermittler, indem ſie die Güter der Kirche zerſchnitten und zerſägten und die Theilſtücke unter den weltlichen Erbfürſten zur — Ausſpielung brachten, dieſem Fürſten, der einzigen ſtehen gebliebenen Ruine aus dem großen Erdbeben, das die geiſtlichen Fürſten betroffen, nicht die Lande belaſſen haben, die ihm nach dem Verluſt ſeiner Hauptſtadt und einiger Diſtricte auf dem linken Rheinufer übrig geblieben waren. Man erſtaunt noch mehr, wenn man ſieht, daß die Großgebietiger, nachdem ſie das Kurfürſtenthum Mainz, dieſes erſte der geiſtlichen Länder, ſo zerſtückelt hatten, daß nur noch ein Diſtrict von 21 Q.-M. mit 48,000 Einwohnern davon übrig war, erſt dann daran gedacht haben, dem Erzkanzler ein Einkommen ſicher zu ſtellen, das dem Range, den er einzunehmen hatte, entſprach, als nichts mehr zur Verfügung ſtand.

Erinnern wir uns, daß der erſte Entſchädigungsplan dem Erzkanzler eine Million Gulden jährlicher Einkünfte zuſicherte (S. 195). Um dieſe Million zu erreichen, vermehrte man erſtlich den Umfang des Oberamts Aſchaffenburg, indem man damit den Theil vereinigt ließ, welcher auf dem linken Mainufer liegt, und ausdrücklich hinzuthat: das Amt Lohr oder den mainziſchen Antheil an der Grafſchaft Rieneck; Orb oder Haußen, mit ſeiner beträchtlichen Saline; Auffenau, ein Rittergut, welches zum Rhein-Canton der Reichsritterſchaft gehörte, vom Kurfürſten-Erzbiſchof zu Mainz aber im Jahre 1780 von der Familie von Forſtmeiſter käuflich erworben worden war; die auf dem rechten Mainufer belegenen Stücke von Prozelten und Klingenberg, welche, ohne dieſe ausdrückliche Verfügung, vom Fürſten von Leiningen, als Zubehörungen des Amts Miltenberg hätten in Anſpruch genommen werden können; endlich das Amt Aurach am Sinn, oder den würzburgiſchen Antheil an der Grafſchaft Rieneck. Dann fügte man dem Bisthume Regensburg die Stadt dieſes Namens und die Stadt Wetzlar hinzu, die beide im erſten Entſchädigungsplane als Sitze des Reichstags und des Reichskammergerichts ſelbſtändig geblieben waren (S. 196).

Mittelſt dieſer Zuſätze war es gelungen, dem erſten Fürſten des Reichs einen Staat von 24¼ Q.-M., 82,000 Einwohnern und 650,000 Gulden Einkünfte zu verſchaffen. Die noch fehlenden 350,000 Gulden wies man auf den ſehr unſichern Ertrag des Rheinſchiffahrts-Octroi an!

Vierzehntes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Fünfter Abschnitt, die Paragraphen 26—30 enthaltend.

§. 26. [Der Deütsche Orden und der Johanniter-Ritter-Orden.]

Der Deütsche Orden und der Orden von Malta werden, in Betracht der militärischen Dienstleistungen ihrer Mitglieder, von der Secularisation ausgenommen; und erhalten, nach Verhältniß ihrer Verluste auf dem linken Rheinufer, eine Ausgleichung, nämlich:

Der Fürst Hoch- und Deütschmeister und der Deütsche Orden: — die mittelbaren Kapitel, Abteien und Klöster im Vorarlberg, in Österreichisch-Schwaben und durchgängig alle mittelbaren Klöster der Diöcesen von Augsburg und Constanz in Schwaben, so weit nicht darüber verfügt ist, außer denen des Breisgaus.

Der Fürst-Groß-Prior und die Groß-Priorei von Deütschland vom Orden von Malta: — die Grafschaft Bondorf, die Abteien St. Blasii, St. Trütpert, Schuttern, St. Peter und Tannenbach, und durchgängig alle Kapitel, Abteien und Klöster des Breisgaus, mit allen gegenseitigen, auf dem rechten Ufer des Rheins belegenen Dependenzien der oben bezeichneten Gegenstände, unter der Belastung, die Tilgung der persönlichen Schulden der ehemaligen Bischöfe von Basel und Lüttich zu übernehmen, die von denselben gemacht worden sind, seitdem sie sich außerhalb ihrer Sitze befinden, und die fernerweitig liquidirt werden sollen.

Man kann wol nicht ohne Grund den Eingang dieses Paragraphen tadeln, welcher besagt, beide geistliche Ritter-Orden seien wegen der „militärischen Verdienste ihrer Mitglieder" beibehalten worden; allein, will man auch nicht einräumen, daß dieser Grund durchaus stichhaltig gewesen sei, so wird man doch einraümen, daß es in einer Zeit, wo durch die Secularisation so vieler Kapitel und Stifter dem deütschen Adel die Möglichkeit entzogen wurde, seinen jüngeren Söhnen eine Stellung zu verschaffen und zu den höchsten Würden in Kirche und Staat zu gelangen, es gerecht und angemessen war, ihm zwei Anstalten zu erhalten, welche durch Schenkungen, Vermächtnisse ꝛc., Seitens des alten Adels, so außerordentlich bereichert worden waren. Der wahre Bewegungsgrund aber, dem beide Orden ihre Erhaltung zu verdanken hatten, scheint der Schutz gewesen zu sein, der einem von ihnen Seitens Rußlands geschenkt wurde. Was dieser Vermuthung einen gewissen Halt giebt, ist der Umstand, daß im ersten

Plane blos vom Orden von Malta oder dem Johanniter-Ritter-Orden die Rede, und die ganz volksthümliche Stiftung des Deütſchen Ordens darin ganz übergangen war.

[Der Deütſche Orden.] Im Receß befand ſich dieſer Orden auf erſter Stelle. Zur Zeit der größten Blüte dieſes Ordens ſtanden die Güter, welche er in Öſterreich, in Tirol, am Rhein, in Schwaben, im Elſaß und in Burgund beſaß, unmittelbar unter dem Hochmeiſter zu Marienburg, was die Veranlaſſung war, daß ſie bis auf die neüeſte Zeit unter dem Titel der preüßiſchen Provinz zuſammengefaßt wurden. Die übrigen Beſitzungen des Ordens bildeten die Deütſche Provinz, welche einem beſondern Meiſter untergeben war, dem zu Ende des 15. Jahrhunderts ein Diſtrict angewieſen wurde, wovon Mergentheim der Hauptort war. Der preüßiſche Hochmeiſter ſowol, als der Deütſchmeiſter hatten Sitz und Stimme auf dem Reichstage. Als Albrecht von Brandenburg, Ordens-Hochmeiſter in Preüßen, eben dieſes Ordensland mit Hülfe des Königs in Polen 1525 zu einem erblichen Herzogthume umgeſchaffen hatte, wurde Walter von Cronberg vom Kaiſer Karl V. mit dem Titel eines Hochmeiſters des Ordens, Adminiſtrators der Provinz Preüßen, bekleidet. Er vereinigte mit ſeinem Meiſterthum die Ordensbeſitzungen in Deütſchland, die unmittelbar von den preüßiſchen Provinz abgehangen hatten, nahm auf dem Reichstage den Platz ein, auf welchem vorher der Ordens-Hochmeiſter in Preüßen geſeſſen hatte und war nach dem geiſtlichen Kurfürſten der erſte unter den geiſtlichen Fürſten des Reichs, nahm demgemäß einen hohen Rang ein, der ihm indeſſen vom Biſchof von Bamberg ſtreitig gemacht wurde.

Die Güter des Ordens waren über ganz Deütſchland zerſtreüt und in zwölf Balleien vertheilt, außer denjenigen, welche den Bezirk bildeten, welchen man mißbraüchlicher Weiſe das Fürſtenthum Mergentheim nannte. Wegen Vertheilung der Ordensgüter unter die Balleien muß auf die frühere Liſte derſelben verwieſen werden (I, 1, S. 187 fg.). Hier kommt es darauf an, den Verluſt zu bezeichnen, welchen der Orden durch die Abtretung des linken Rheinufers erlitt, und der ſich auf eine jährliche Einnahme von beinahe 400,000 Gulden belief, davon über 45,000 Gulden in die Kaſſe des Deütſchmeiſters floſſen. Das nachſtehende Verzeichniß enthält die Einzelheiten dieſer Verluſte:

	Jährliche Revenuen.		
I. Besitzungen des Hoch- und Deütschmeisters:			
1. Die Commenthurei Weißenburg . .	23,231	Guld.	
2. Die Commenthurei Speier . . .	11,973	„	
3. Der Pachthof Oppau	5,231	„	
4. Die Castellanei Weinheim, bei Alzei	2,172	„	
5. Die Commenthurei Mainz	2,763	„	
			45,370 Guld.
II. Ballei Elsaß und Burgund, bestehend aus den Commenthureien:			
1. Rixheim	1,665	Guld.	
2. Mülhausen	6,650	„	
3. Ruffach	6,672	„	
4. Gebweiler	4,122	„	
5. Andlau	4,273	„	
6. Straßburg	8,891	„	
7. Brucken	2,895	„	
8. Kaisersberg	949	„	
9. Einem Theile der Commende Basel	1,958	„	
10. Der Herrschaft Fessenheim	4,679	„	
			42,754 Guld.
III. Ballei Coblenz, bestehend aus den Commenthureien:			
1. Köln, Land-Commende	23,429	Guld.	
2. Antwerpen	33,655	„	
3. Koblenz	13,425	„	
4. Muffendorf	4,541	„	
5. Trar und Rheinberg	2,737	„	
6. Der Herrschaft Elsen*)	9,880	„	
			87,667 Guld.
IV. Ballei Hessen:			
Die Commenthurei Ober-Flörsheim			7,586 Guld.
V. Ballei Altenbiesen:			
1. Land-Commende Altenbiesen . . .	68,277	Guld.	
2. Commende Maestricht	15,753	„	
3. Herrschaft und Einnahmestellen Diepenbur, Beverst und Damais . .	3,744	„	
4. St. Trond, Einnahmestelle	8,018	„	
5. Tongern, desgleichen	1,418	„	
6. Vogt, desgleichen	2,282	„	
7. Holt, desgleichen	1,952	„	
8. Gemmert, Commenthurei	18,903	„	
9. Siersdorf, desgleichen	10,789	„	
10. Bernsheim, desgleichen	10,778	„	
11. Beckevort, desgleichen	12,249	„	
Latus	149,163	Guld.	183,877 Guld.

*) Man findet diese Herrschaft hier aufgeführt, wiewol sie früher unter den Besitzungen des Johanniter-Ritter-Ordens genannt wurde.

	Transport	149,163 Guld.	183,377 Guld.
12.	Köln, desgleichen	5,886 „	
13.	Petersführen, Commenthurei . . .	4,787 „	
14.	Aachen, desgleichen	3,908 „	
15.	Gruijrode, desgleichen	3,369 „	
16.	Oedingen, desgleichen	5,166 „	
17.	Theil von Ramersdorf, desgleichen .	4,613 „	
			176,892 Guld.
VI.	Ballei Lotharingen:		
1.	Die Land-Commenthurei Trier, mit den Pachthöfen Rachtig und Tammels	12,184 Guld.	
2.	Beckingen, Commenthurei	13,742 „	
3.	Saarburg, desgleichen	2,052 „	
4	Saarbrück, desgleichen	4,192 „	
5.	Meinsiedel, desgleichen	4,824 „	
6.	Luxemburg, desgleichen	1,341 „	
			38,335 Guld.
	Hauptbetrag		398,604 Guld.

Der zweite Plan bestimmte die Entschädigung des Ordens so, wie sie vom Receß angenommen worden ist; aber in der einundzwanzigsten Sitzung der Deputation erklärte der Unter-Abgeordnete des Hoch- und Deütschmeisters, jetzt der Erzherzog Karl, der Feldherr, daß der Orden nur diejenigen mittelbaren Kapitel und Klöster annehmen werde, welche sich in den zur Entschädigung gekommenen Ländern befänden, dagegen diejenigen ablehne, die in ehemals erblichen Ländern gelegen seien; oder, was dasselbe besagen will, der Orden wollte nur die in den Diöcesen Augsburg und Constanz liegenden geistlichen Güter annehmen. Ein allgemeines Kapitel des Ordens im Monat August 1806 abgehalten, vereinigte sie dann auch mit dem Meisterthum.

[Der Orden von Malta,] wie man den Johanniter-Ritter-Orden nannte, seitdem der Sitz seiner Regierung nach der Insel dieses Namens verlegt worden war, zeigte nicht dieselbe ängstliche Gewissenhaftigkeit: Der Groß-Prior dieses Ordens in Deütschland war bekanntlich auch Reichsstand und saß auf dem Reichstage unter den Fürsten. Seine Residenz war, wie wir ebenfalls uns erinnern, zu Heitersheim, im Breisgau. Man kennt nicht den Werth der Commenden, welche die deütsche Zunge durch die Abtretung des linken Rheinufers eingebüßt hat. Der Groß-Prior nahm ohne alle Schwierigkeit Das an, was ihm der Receß überwies, nämlich:

1) Die Grafschaft Bondorf, wegen deren der gefürstete Abt zu St. Blasio Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatte;

2) Die Abtei St. Blasii selbst, welche außer der eben genannten Grafschaft noch die Herrschaft Stauffen und mehrere andere besaß. (I, 1. S. 282, 283); endlich —

3) Die Abteien St. Trütpert, St. Peter, Schuttern und Tannenbach, obwol diese fünf Abteien unter der Landeshoheit des Breisgaus standen, der nicht in die Kategorie der Länder gehörte, aus denen man die Entschädigungsmasse gebildet hatte, sondern dem Herzoge von Modena in dem Zustande abgetreten worden war, wie er sich beim Hause Österreich befunden hatte.

Die Wissenschaften haben die Aufhebung der Abtei St. Blasii, einer durch die literarischen Arbeiten ihrer Bewohner sehr nützlichen Anstalt, innigst zu beklagen gehabt; hier war ein Hauptmittelpunkt der Gelehrsamkeit unter den Katholiken des mittäglichen Deütschlands.

Man schätzte die Erwerbungen des Johanniter-Ritter-Ordens von Malta auf 9 Q.-M. mit 14,000 Einwohner und 180,000 Gulden Einkünfte.

Um der Bedingung Genüge zu leisten, welche der Beschluß des Paragraphen dem Groß-Prior auferlegt hatte, übernahm derselbe kraft einer besondern Übereinkunft, welche unter Gewährleistung der französischen Regierung abgeschlossen wurde, die Verpflichtung zur Zahlung von 840,000 Gulden an den Bischof von Lüttich, und von 260,000 Gulden an den Bischof von Basel, beide Posten in bestimmten Raten. In einer Denkschrift, welche der zuerst genannte dieser beiden Kirchenfürsten der außerordentlichen Reichsdeputation in deren Sitzung vom 24. September 1802 eingereicht hatte, berechnete er den Betrag der Schulden, welche er für seinen und den Unterhalt von 132 Ministern und Räthen und von 42 Unter-Beamten und Hausbedienten habe machen müssen, auf 1,799,960 Gulden, und man erfuhr bei dieser Gelegenheit, daß das Reineinkommen des Hochstifts Lüttich 298,311 Gulden betragen habe.

§ 27. [Die Reichsstädte.]

Das Collegium der Städte bleibt bestehen aus den freien und reichsunmittelbaren Städten Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Sie genießen innerhalb des ganzen Umfangs ihrer gegenseitigen Gebiete der vollen Hoheit und der gesammten Gerichtsbarkeit, sie möge Namen haben welchen sie wolle, ohne allen Vorbehalt und Ausnahme, es sei denn nichtsdestoweniger die Berufung an die höchsten Reichsgerichte.

Sie genießen gleichmäßig einer absoluten Neütralität, selbst in den Krie-

gen des Reichs: zu dem Ende ſollen ſie für ewige Zeiten frei ſein von jeder gewöhnlichen und außergewöhnlichen Kriegsſteuer, und in allen Kriegs- und Friedensfragen völliger- und nothwendigerweiſe von jedweder Theilnahme an der Abſtimmung des Reichs enthoben ſein.

[Gerechtſame der Reichsſtädte.] Die Zahl derſelben belief ſich im Jahre 1802 auf 47. Der erſte Entſchädigungsplan ſtrich 39 aus und der zweite beraubte noch zwei andere ihrer Reichsunmittelbarkeit, nämlich Regensburg und Wetzlar. Zwiſchen den ſechs Reichsſtädten, welche der Receß aufrecht hielt, entſtand ein Rangſtreit, der am 4. Mai 1803 durch eine Akte dahin beigelegt wurde, daß Hamburg zum erſten Male das Directorium führen, und dieſes Amt von zwei zu zwei Jahren in der Ordnung des Paragraphen abwechſeln ſollte.

Nachdem er die Privilegien dieſer Städte im Allgemeinen beſtimmt hatte, fuhr der Paragraph alſo fort:

Sie ſollen überdem als Entſchädigung, Ausgleichung und Bewilligung empfangen, nämlich:

Die Stadt Augsburg: alle geiſtlichen Güter, Gebaüde, Liegenſchaften und Revenuen, die in ihrem Gebiete innerhalb und außerhalb der Mauern belegen ſind, ohne irgend eine Ausnahme.

[Die Reichsſtadt Augsburg] hatte durch die Abtretung des linken Rheinufers nichts eingebüßt, daher dasjenige, was ſie empfing, als ein freiwilliges Geſchenk angeſehen werden mußte. Dazu gehörten die Gebaüde des Bisthums und des Domkapitels von Augsburg, unter denen die öffentliche Waage war; indeſſen ſollte, nach den Verfügungen des § 50, der Fürſtbiſchof den biſchöflichen Palaſt auf Lebenszeit benutzen. Außer dieſen Gebaüden gab es in der Stadt die der Abteien zu St. Ulrich und St. Afra, der mittelbaren Abteien des heiligen Kreüzes und zu St. Georg, und von vier Mönchsklöſtern, ſo wie die Gebaüde des adlichen Frauenſtifts der heiligen Urſula und von drei Nonnenklöſtern. Alles, was dieſe Stifter außerhab der Stadtmauern beſaßen, gehörte zu Baierns Looſe.

Die Stadt Lübeck für die Abtretung der Dörfer und Weiler, welche, zu ihrem Hospitale gehörend, im Mecklenburgiſchen liegen, das ganze Gebiet des Bisthums und Domkapitels von Lübeck mit allen Gerechtigkeiten, Gebaüden, Liegenſchaften und Einkünften, ſoweit es zwiſchen der Trave, der Oſtſee, dem Himmelsdorfer See, einer Linie, die von da oberhalb Swartau, bei mindeſtens 500 franzöſiſchen Klaftern Abſtand von der Trave, zieht, dem däniſchen Holſtein und Hannover liegt.

Was die zur Stadt Lübeck gehörigen Theilſtücke betrifft, welche außerhalb des alſo beſtimmten Gebiets und innerhalb der Staaten des Herzogs von Holſtein-Oldenburg liegen, ſo ſoll darüber freündſchaftlich verhandelt werden.

[Lübeck] wurde für die paar Dörfer, welche dieser Reichsstadt zu Gunsten des Herzogs von Mecklenburg genommen wurden, reichlich entschädigt, indem es als Ausgleichung zwei oder drei Dörfer des Bisthums Lübeck und acht Dörfer des Domapitels mit den bischöflichen Gebaüden erhielt.

Der Herzog von Oldenburg schloß, wie wir weiter oben gesehen haben, am 6. April 1803 zu Regensburg mit den vermittelnden Mächten ein besonderes Übereinkommen wegen seiner Entschädigung; aber erst ein Jahr später wurde seine endgültige Auseinandersetzung mit der Stadt Lübeck zu Cütin unterzeichnet. Die Bevollmächtigten zu dieser Verhandlung waren, Seitens des Herzogs, der Justizrath Eschen und der Domsyndikus Dr. Buchholtz, und Seitens der Stadt Lübeck die Senatoren Rodde und Tesdorpf. Die Übereinkunft vom 2. April 1804 ist sehr ausführlich und besteht aus 41 Artikeln und 10 Zusatzartikeln, deren Hauptinhalt folgender ist:

Der Herzog von Oldenburg, Fürstbischof von Lübeck, tritt der Stadt den bischöflichen Palast und 44, dem Bisthume oder dem Domkapitel gehörige und innerhalb der Stadt belegene, Häuser ab, doch so, daß die Canonici und andere Beneficiaten auf ihre Lebenszeit im Nießbrauch derselben verbleiben. Art. 1—3. — Der Antheil, welchen das Bisthum an der Kathedrale hat, wird sammt der Kirchenkasse an die Stadt abgetreten, mit Vorbehalt jedoch der in der Kirche befindlichen Grabmäler der Bischöfe. Art. 4. — Der katholische Gottesdienst wird in der Kirche in dem nämlichen Zustande erhalten, in welchem er sich bei Unterzeichnung des Übereinkommens befindet. Art. 5. Zum Verständniß dieses Artikels ist daran zu erinnern, daß beim lübecker Domkapitel einige Canonicate der römischen Kirche vorbehalten geblieben waren, und zwar gab es ihrer vier unter den dreißig des ganzen Kapitels. — Alle Zahlungen, welche die Kasse des Domkapitels bis jetzt an lübecker Stiftungen oder Beamten geleistet hat, hören auf, insofern sie nicht auf besonderen Fundationen beruhen. Art. 14—15. — Der Herzog tritt an die Stadt sieben Dörfer ab, welche zwischen der Trave, dem Meere und dem Himmelsdorfer See belegen sind und 5596 Mark 7½ Schillinge eintragen, unter der Bedingung, daß diese Revenuen zu dem Contingent verwendet werden, den die Stadt an den Sustentationsfond zu leisten hat. Art. 14—17. — Die Stadt wird zu den Reichs- und Kreislasten des Hochstifts nach Verhältniß beitragen. Art. 21. — Die Stadt leistet Verzicht auf die Linie, von der im Receß die Rede ist.

Art. 22. — Vermöge des Art. 23 überläßt der Herzog der Stadt mehrere Dorfer gegen die im Art. 24 ſtipulirte Wiedererſtattung der nämlichen Dörfer, welche der Herzog kraft des Art. 10 ihr abgetreten hatte, und die Abtretung einiger anderen.

[Frankfurts Entſchädigung] wurde im § 27 des Receſſes ſo beſtimmt:

Die Stadt Frankfurt, für die Abtretung ihres Antheils an den Dörfern Soden und Sulzbach: — die innerhalb ihres Umrings enthaltenen Kapitel, Abteien und Klöſter mit allen deren Zubehörungen, ſowol außerhalb als innerhalb ihres Gebiets, und namentlich Mockſtadt, ſowie alle geiſtlichen Güter, Gebäude, Eigenſchaften und Einkünfte, die in der genannten Stadt und dem genannten Gebiete enthalten ſind (den Kompoſtel ausgenommen), unter der Bedingung, eine beſtändige Rente von 28,000 Gulden an den Grafen von Salm-Reifferſcheid-Dyk, von 3600 Gulden an den Grafen von Stadion-Warthauſen und eine von 2400 Gulden an den Grafen von Stadion-Taunhauſen zu zahlen, welche Renten, zum Geſammtbetrage von 34,000 Gulden, in der Folge auf den Überſchuß des Ertrags von dem im § 39 erwähnten Schiffahrts-Octroi zu übertragen ſind, wenn, nach Entrichtung des unmittelbar auf dieſen Ertrag in gegenwärtiger Akte angewieſenen Renten, ein hinreichender Überſchuß ſich findet.

Der Frankfurter Handel iſt überdem befreit von allen Hohen-Geleits-Abgaben, die andere Reichsſtände erhoben oder beanſprucht haben.

Der § 12 des Receſſes überwies dem Herzoge von Naſſau die beiden Dörfer Soden und Sulzbach, die bekanntlich reichsunmittelbare waren, auf die aber die Stadt Frankfurt, kraft des ihr zuſtehenden Schutzrechtes, Anſprüche erhob. Der Kapitel und Klöſter, in der Stadt belegen, die man ihr als Ausgleichung anwies, waren ſieben an der Zahl, nämlich 1) das Kapitel zu St. Bartholomäus; 2) das Kloſter zu St. Leonhardt; 3) das Kapitel zu U. L. F. vom Berge; 4) das Dominikanerkloſter zum heil. Friedrich; 5) das Kloſter der Dominikanerinen von Roſenberg, welche ſich mit der Erziehung von Mädchen beſchäftigten; 6) das Karmeliterkloſter; und 7) das Haus der engliſchen Fraülein, ebenfalls eine Erziehungsanſtalt. Mit dieſen Stiftern glaubte man der Stadt Frankfurt eine ſo reichliche Entſchädigung gewährt zu haben, daß man ſie mit der Zahlung einer beſtändigen Rente von 34,000 Gulden belaſtete; allein die Erfahrung lehrte, daß man ſich gewaltig getaüſcht hatte. Bürgermeiſter und Rath der Stadt Frankfurt, welcher den Irrthum ahndete, nahm von jenen Gütern erſt Beſitz, als er ſeine Rechte durch einen Proteſt ſichergeſtellt hatte. Das Inventarium, welches von den Einkünften der Stifter aufgeſtellt wurde, wies eine Revenue

von 59,475 Gulden 53 Kreüzer nach; allein die Lasten, Pensionen, Zinsen, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, die Kosten des Gottesdienstes u. s. w. beliefen sich auf 66,639 Gulden 24 Kreüzer, ohne die Rente von 34,000 Gulden. Statt also für seine Gerechtsame auf Soden und Sultzbach entschädigt zu sein, sah die Stadt Frankfurt ihre Lasten erhöht, weshalb sie sich denn auch weigerte, die Renten der Grafen Salm und Stadion auszuzahlen. Indeß verglich sie sich im Jahre 1805 mit dem Grafen Salm-Reifferscheid-Dyck, indem sie demselben ein gewisses Stück Geld ein für alle Mal auszahlte; was aber für die Grafen Stadion geschehen ist, denen jene Renten als Ersatz für die Haüser, die sie in Frankfurt besaßen, gewährt wurden, ist diesseits nicht bekannt.

Das Bremensche Gebiet enthält den Flecken Vegesack mit Zubehörungen, das Grolland, den Barkhof, die Hemlinger Mühle, die Dörfer Hastede, Schwaghausen und Bahr mit Zubehörungen, und Alles, was zwischen der Weser, den Flüssen Wümme, Lesum, den gegenwärtigen Gränzen und einer Linie gelegen ist, die von Sebaldsbrücke über die Hemlinger Mühle bis zum linken Weserufer gezogen wird, mit allen Gerechtsamen, Baulichkeiten, Liegenschaften und Einkünften, welche, von dem Herzogthume Bremen und dem Bremenschen Domkapitel, und im Allgemeinen vom Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg abhangig, in der besagten Stadt und ihrem Gebiete belegen sind.

Um den Handel von Bremen und die Schifffahrt der Unterweser von aller Fessel frei zu machen, wird der Elsflether Zoll für ewige Zeiten aufgehoben, ohne jemals, unter welchem Vorwande oder unter welcher Benennung es auch sei, wiederhergestellt werden zu können; und die Schiffe und Fahrzeüge, und die Waaren, welche sie transportiren, sei es auf der Berg- oder auf der Thalfahrt, werden weder angehalten noch gehindert werden können, unter welchem Vorwande es auch sei.

[Bremens Entschädigung.] Die Gebietserweiterung, welche die vorstehenden Verfügungen der Stadt Bremen zusicherten, war vom Gebiet des Herzogthums Bremen, oder des Kurfürstenthums Braunschweig-Lüneburg entnommen, welches dafür durch den § 4 schadlos gehalten wurde. Unter den Rechten, welche dem Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg in der Stadt Bremen zustanden, war die Ernennung des Stadtvogts, der die peinliche Rechtspflege verwaltete, das Hauptsächlichste. Die Kathedrale gehörte ihm nebst dem Gymnasium, 200 Haüsern und einem Waisenhause. — Dieser Grundbesitz ging vermöge des Receßes an die Stadt Bremen über; ein viel größerer Vortheil aber, der ihr von dieser Akte zugesichert wurde, war die Aufhebung des Elsflether Zolls. Ohne von dem Zeitverlust zu sprechen, den die Schiffe beim Halten an dieser

Zollstätte erlitten, so gewann Bremens Handel durch diese Aufhebung eine jährliche Summe von 150,000 Gulden. Es ist aber, S. 302, gesagt worden, daß durch die Übereinkunft vom 6. April 1803 der Zoll noch zehn Jahre lang bestehen sollte.

Die Stadt Hamburg erhält zu ihrer Verfügung alle Rechte, Baulichkeiten, Liegenschaften und Einkünfte des Herzogthums Bremen und seines Domkapitels, und im Allgemeinen des Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, die innerhalb ihrer Ringmauern und ihres Gebietes gelegen sind.

[Hamburgs Entschädigung.] Der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg wurde als Eigenthümer der Hamburger Kathedrale angesehen; er ernannte, wie uns aus einer frühern Stelle dieses Buchs erinnerlich ist, zu den Canonicaten, welche in den sechs Monaten Januar, März, Mai, Juli, September, November erledigt wurden, und das Domkapitel in den sechs übrigen. Letzteres besaß in der Stadt einige Häuser von geringer Bedeutung.

Der Receß nahm dem Kurfürsten von Braunschweig Alles, was er in Hamburg besaß; aber er sprach nicht von den Rechten, die dem König von Dänemark, als Herzog von Holstein, über das Hamburger Domkapitel zustanden. Da der König nicht umsonst darauf Verzicht leisten wollte, so wurde am 21. April 1803 zu Hamburg ein Übereinkommen getroffen, vermöge dessen der Herzog von Holstein auf alle seine Gerechtsame im Hamburger Domkapitel verzichtete und die Unterhaltung der Pfründeninhaber übernahm, auch auf die Landeshoheit über den Hamburgschen Ort Alsterdorf Verzicht leistete; die Stadt aber auf die Dörfer Poppenbüttel und Spitzendorf, welche dem Domkapitel unter Pinneberger Landeshoheit gehörten, so wie auf alle Revenuen, die das Domkapitel aus den deutschen Staaten des Königs bezog. Die Stadt Hamburg trat das dem St. Johannis-Kloster zu Hamburg gehörende Dorf Bilsen und den Theil des Dorfes Boisbüttel ab, welcher der Stadt gehört hatte.

Der § 27 des Recesses schloß mit folgenden Bestimmungen:

Was die Feststellung des Gebiets von Nürnberg betrifft, so wird dieselbe fernerweiten Verhandlungen vorbehalten.

Die sechs oben genannten Städte können militärische Werbung in ihrem Umring und in ihrem Gebiete nur für die Stände des Reichs gestatten.

Die Kurfürsten und Fürsten, denen kaiserliche Städte als Entschädigung zu Theil werden, sollen diese Städte in Ansehung ihrer Verfassung und ihres Eigenthums auf demselben Fuße behandeln, wie die bevorrechtesten Städte verhältnißmäßig eines jeden Landes, soweit es die Organisation des genannten Landes und die nothwendigen Verfügungen für die allgemeine Wohlfahrt es gestatten werden. Im Besondern wird ihnen die freie Ausübung ihrer Religion und der

friedliche Besitz aller Güter und Einkünfte zugesichert, die frommen Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten gewidmet sind.

§ 28. [Die Reichsritterschaft betreffend.]

Die Entschädigungen, welche irgendwelchen Mitgliedern der Ritterschaft zustehen könnten, sollen, nach dem Beispiele der Ergänzung der Entschädigungen der Reichsgrafen, und soweit denselben durch die künftige Aufhebung des Sequesters nicht genügt werden sollte, auf die anderweit verfügbar werdenden Revenuen, und nach Verhältniß ihrer rechtmäßigen Ansprüche, angewiesen werden.

Die Hoffnungen, welche dieser Paragraph der reichsunmittelbaren Ritterschaft eröffnete, beruhten auf absichtlicher Täuschung, denn man wußte es in der Deputation ja doch zu gut, daß gar keine Revenuen mehr verfügbar waren. Auch werden wir Gelegenheit haben, den Zuständen der Reichsritterschaft und dem Schicksal, dem sie entgegen ging, ein besonderes Kapitel zu widmen.

§ 29. [Die Helvetische Republik betreffend.]

Die Helvetische Republik empfängt als Ausgleichung ihrer Rechte und Ansprüche auf die in Schwaben belegenen Besitzungen ihrer geistlichen Anstalten, über welche durch die vorhergehenden Artikel verfügt worden ist: — das Hochstift Chur, indem sie für den Unterhalt des Bischofs, des Domkapitels und deren Beamten zu sorgen hat; ferner die Herrschaft Trasp. Sie ist überdem ermächtigt, mittelst beständiger Renten, die dem Reinertrage gleich sein müssen, alle irgendwelche Gerechtsame, Zehnten, Grundbesitzungen, Liegenschaften und Einkünfte, die dem Kaiser, den Fürsten und Reichsständen, oder auswärtigen secularisirten geistlichen Stiftungen, Herren und Privatleüten im ganzen Umfange des Helvetischen Gebiets gehören, an sich zu kaufen.

Die Secularisationen, welche genannte Republik bei sich vornehmen mögte, sollen ohne Verlust und Beschädigung der im Reich gelegenen Zubehörungen ihrer religiösen Anstalten Statt haben, mit Vorbehalt dessen, worüber schon verfügt ist; und die Gegenseitigkeit ist für die in Helvetien liegenden Zubehörungen der religiösen Reichsanstalten festgestellt worden. Jedwede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes oder Mitgliedes des Reichs wird von nun an im Umfange des Helvetischen Gebiets aufhören, ebenso jedwede Lehnshoheit und alle Rechte, welche ausschließlich Ehrenrechte sind; und dasselbe findet Statt in Bezug auf die Helvetischen Besitzungen, welche im Deütschen Reiche liegen.

Der Receß hatte über einige Besitzungen der Abteien Muri und St. Gallen verfügt, nämlich über das Dorf Dürrenmetstetten und über die Herrschaften Glatt und Neü-Ravensburg. Man entschädigte nicht jene Stifter, sondern die Helvetische Republik, weil man voraussetzte, daß selbige alle Stifter bei sich aufheben würde.

§ 30. [Rückkauf der Renten.]

Alle die beständigen Renten, welche durch die vorstehenden Artikel festgestellt worden sind, sollen immerwährend durch den vierzigfachen Werth ablösbar sein,

jedes andere Übereinkommen vorbehalten, worüber ſich die betheiligten Partien gegenſeitig einigen können. Die Auswechſelung dieſer beſtändigen Renten iſt auf den 1. Dezember eines jeden Jahres feſtgeſetzt.

Die Zahlung erfolgt nach dem 24-Guldenfuße in guter klingender Silbermünze.

Fünfzehntes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Sechſter Abſchnitt, die Paragraphen 31—33 enthaltend.

§ 31. [Neüe Kurfürſten.]

Die kurfürſtliche Würde iſt dem Erzherzog-Großherzog bewilligt. Ebenmäßig iſt ſie bewilligt dem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Württemberg und dem Landgrafen von Heſſen-Kaſſel, welche im Rang nach dem im Fürſten-Collegio üblichen Strophen abwechſeln werden, und wegen ihrer Einführung die gebräuchlichen Förmlichkeiten zu beachten haben. Bei Erlöſchung des Hauſes Heſſen-Kaſſel geht der kurfürſtliche Titel auf das Haus Heſſen-Darmſtadt über.

Die beiden erſten Plane und der erſte Generalbeſchluß ſprachen nur von drei neüen Kurfürſten, Baden, Württemberg und Heſſen-Kaſſel. Nach dem Übereinkommen vom 26. Dezember 1802 fügte man den Großherzog von Toskana als erſten im Rang hinzu; dergeſtalt, daß von nun an das Kurfürſten-Collegium aus —

Vier katholiſchen Kurfürſten: dem Erzkanzler, Böhmen, Baiern und Salzburg; und aus

Sechs proteſtantiſchen Kurfürſten: Sachſen, Brandenburg, Braunſchweig-Lüneburg, und den drei neüen: Baden, Württemberg, Heſſen-Kaſſel, die im Range abwechſeln ſollten, beſtand.

Die kurfürſtliche Würde war im Lauf der Verhandlungen auch für den Hoch- und Deütſchmeiſter, und nach Abfaſſung des Receſſes für den Herzog von Mecklenburg-Schwerin verlangt worden.

Den zuletzt erwähnten Vorſchlag machten die Miniſter der vermittelnden Mächte in einer Note vom 6. Mai 1803, drei Tage vor Auflöſung der Deputation. Kaiſer Alexander von Rußland verlangte dieſe Würde für ſeinen Bundesgenoſſen, indem er ſeinen Wunſch auf eine Weiſe begründete, die ihre Wirkung nicht verfehlt haben würde, wenn die Deputation noch Zeit gehabt hätte, den Antrag in Berathung zu nehmen.

Indem vier neüe Kurfürſten ernannt wurden, und darunter ein einziger katholiſcher, wurde nicht allein das Verhältniß, welches bis

dahin im Kurfürsten-Collegium mit Bezug auf das kirchliche Bekenntniß Statt gefunden hatte, völlig gestört, sondern es erhielten die Protestanten auch ein Übergewicht, davon die Geschichte nur ein einziges Beispiel kannte, nämlich in den Jahren 1543 bis 1548. Damals nahm der Kurfürst von Böhmen noch nicht Theil an den Berathungen des Reichstags; nicht blos die drei anderen weltlichen Kurfürsten waren Protestanten, sogar unter den geistlichen war einer, der sich zur evangelischen Lehre bekannte, nämlich Gebhard Truchseß, Kurfürst-Erzbischof zu Köln. Trotz der sechs evangelischen Kurfürsten machte der Kaiser doch keine Schwierigkeiten, den § 31 zu bestätigen; man war im Jahre 1803 am Wiener Hofe, unter Nachwirkung des Josephinischen Zeitalters, zu aufgeklärt, als daß man die politische Wohlfahrt der Fürsten und ihrer Untergebenen nach dem kirchlichen Bekenntnisse hätte abmessen sollen.

Der § 31 besagt, daß die neüen Kurfürsten sich wegen ihrer Einführung der gebräuchlichen Förmlichkeiten zu unterwerfen hätten. Unter diesen Förmlichkeiten verstand man am Wiener Hofe, nach Ausweis des kaiserlichen Kommissions-Dekrets vom 13. August 1803 Folgendes:

1) Bestimmung des Gebietsstücks, an welches die Kurfürstenwürde geknüpft werden sollte. Nach der Goldenen Bulle ging diese Würde nothwendiger Weise und ohne Theilung auf den Erstgeborenen über, während diese Erbfolge, obwol sie in Deütschland fast allgemein geworden, nicht eigentlich verfassungsmäßig, sondern nur durch Familienpakte und Statuten eingeführt worden war.

2) Der Kurfürst mußte mit einem Erzamte bekleidet sein; der Kaiser hielt sich aber, wie es im Kommissions-Dekret vom 13. August hieß, nicht für ermächtigt, den neüen Kurfürsten ein Erzamt aus eigener Bewegung zu ertheilen.

3) Der Kurfürst mußte die Belehnung vom Reichsoberhaupte, als der einzigen Quelle aller Reichswürden, empfangen haben.

4) Er mußte einen verhältnißmäßigen Theil der Reichs- und der Kreislasten übernehmen und sich, eben so verhältnißmäßig, an dem Unterhalt des Reichskammergerichts betheiligen.

Diesen vier Pflichten muß noch eine fünfte hinzugefügt werden, die Zahlung nämlich einer Taxe ein für alle Mal an die kaiserliche Hofkanzlei.

§ 32. [Virilſtimmen im Fürſten-Collegium.]

Was in dieſer Beziehung der erſte Plan in ſeinem ſiebenten Paragraphen anordnete, iſt weiter oben, S. 196, mitgetheilt worden. Der zweite Plan fügte den dort angegebenen Stimmen noch mehr neüe Stimmen für Brandenburg, Heſſen-Kaſſel, Heſſen-Darmſtadt und Solms-Braunsfels hinzu, und der erſte Beſchluß verkündigte noch einen Zuſatz. Es ergab ſich daraus nachſtehende Faſſung:

Neüe Virilſtimmen im Fürſten-Collegium ſind bewilligt, nämlich:

	Stimmen
Dem Kaiſer, als Erzherzog von Öſterreich: wegen der Steiermark, eine; wegen Krain, eine; wegen Kärnten, eine; wegen Tirol, eine; zuſammen	4
Dem Kurfürſten von der Pfalz, als Herzog von Baiern; wegen des Herzogthums Berg, eine; wegen Sulzbach, eine; wegen Nieder-Baiern, eine; wegen Mindelheim, eine; zuſammen	4
Dem Könige von Preüßen, als Herzog von Magdeburg: wegen Erfurt, eine; wegen des Eichsfeldes, eine; zuſammen	2
Dem Kurfürſten-Erzkanzler: wegen des Fürſtenthums Aſchaffenburg, eine;	1
Dem Kurfürſten von Sachſen, als Markgrafen von Meißen: wegen der Markgrafſchaft Meißen, eine; wegen der Burggrafſchaft Meißen, eine; wegen Querfurth, eine; zuſammen	3
Demſelben, abwechſelnd mit Sachſen-Weimar und Sachſen-Gotha, wegen Thüringen, eine;	1
Dem Könige von England, als Herzog von Bremen: wegen Göttingen, eine;	1
Dem Herzoge von Braunſchweig-Wolfenbüttel: wegen Blankenburg, eine;	1
Dem Markgrafen von Baden: wegen Bruchſal, ſtatt Speiers, eine; wegen Ettenheim, ſtatt Straßburgs, eine; zuſammen	2
Dem Herzoge von Württemberg: wegen Teck, eine; wegen Zwifalten, eine; wegen Tübingen, eine; zuſammen	3
Dem Könige von Dänemark, als Herzog von Holſtein, wegen Plön, eine;	1
Dem Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt: wegen des Herzogthums Weſtfalen, eine; wegen Starkenburg, eine; zuſammen	2
Dem Landgrafen von Heſſen-Kaſſel: wegen Fritzlar, eine; wegen Hanau, eine; zuſammen	2
Dem Herzoge von Modena; wegen des Breisgaus, eine; wegen der Ortenau, eine; zuſammen	2
Dem Herzoge von Mecklenburg-Strelitz; wegen Stargard, eine;	1
Dem Herzoge von Aremberg: die Stimme, welche er früher hatte, wird auf ſeine Beſitzungen am rechten Rheinufer übertragen	1
Dem Fürſten von Salm-Salm: ihm allein die Stimme, welche er vorher mit Salm-Kyrburg gemeinſchaftlich hatte;	1
Dem Fürſten von Naſſau-Uſingen, eine;	1
Dem Fürſten von Naſſau-Weilberg, eine;	1
Dem Fürſten von Hohenzollern-Sigmaringen, eine;	1
Dem Fürſten von Salm-Kyrburg, eine;	1
Dem Fürſten von Fürſtenberg, wegen Baar und Stühlingen, eine;	1

	Stimmen
Dem Fürsten von Schwarzenberg, wegen des Klettgau, eine;	1
Dem Fürsten von Thurn und Taxis, wegen Buchau, eine;	1
Dem Fürsten von Waldeck, eine;	1
Dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim, eine;	1
Dem Fürsten von Öttingen-Spielberg, eine;	1
Dem Fürsten von Öttingen-Wallerstein, eine;	1
Dem Fürsten von Solms-Braunfels, eine;	1
Dem Fürsten von Hohenlohe-Neüenstein, eine;	1
Dem Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, eine;	1
Dem Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, eine;	1
Dem Fürsten von Isenburg-Birstein, eine;	1
Dem Fürsten von Kaunitz, wegen Rittberg, eine;	1
Dem Fürsten von Reüß-Plauen-Greitz, eine;	1
Dem Fürsten von Leiningen, eine;	1
Dem Fürsten von Ligne, wegen Edelstetten, eine;	1
Dem Fürsten von Looz, wegen Wolbeck, eine;	1

Die Reihenfolge, in welcher die Stimmen, die alten sowol als die neüen, im Fürsten-Collegio des Reichs aufgerufen werden, ist nach der zehnten Strophe folgender Maßen bestimmt:

1. Österreich.*
2. Ober-Baiern.*
3. Steiermark.*
4. Magdeburg.
5. Salzburg.*
6. Nieder-Baiern.*
7. Regensburg.*
8. Sulzbach.*
9. Deütscher Orden.*
10. Neüburg.*
11. Bamberg.*
12. Bremen.
13. Markgrafschaft Meißen.
14. Herzogthum Berg.*
15. Würzburg.*
16. Krain.*
17. Eichstett.*
18. Sachsen-Koburg.
19. Bruchsal.
20. Sachsen-Gotha.
21. Ettenheim.
22. Sachsen-Altenburg.
23. Constanz.
24. Sachsen-Weimar.
25. Augsburg.*
26. Sachsen-Eisenach.
27. Hildesheim.
28. Brandenburg-Ansbach.
29. Paderborn.
30. Brandenburg-Baireüth.
31. Freisingen.*
32. Wolfenbüttel.
33. Landgrafschaft Thüringen.
34. Braunschweig-Celle.
35. Passau.*
36. Braunschweig-Calenberg.
37. Trient.*
38. Braunschweig-Grubenhagen.
39. Brixen.
40. Halberstadt.
41. Kärnten.*
42. Baden-Baden.
43. Württemberg-Teck.
44. Baden-Durlach.
45. Osnabrück.
46. Verden.
47. Münster.
48. Baden-Hochberg.
49. Lübeck.
50. Württemberg.
51. Hanau.

52. Holstein-Glückstadt.
53. Fulda.
54. Holstein-Oldenburg.
55. Kempten.*
56. Mecklenburg-Schwerin.
57. Ellwangen.
58. Mecklenburg-Güstrow.
59. Malteser-Orden.*
60. Hessen-Darmstadt.
61. Berchtolsgaden.*
62. Hessen-Kassel.
63. Westfalen.
64. Vor-Pommern.
65. Holstein-Plön.
66. Hinter-Pommern.
67. Breisgau.*
68. Sachsen-Lauenburg.
69. Corvey.
70. Minden.
71. Burggrafschaft Meißen.
72. Leüchtenberg.*
73. Anhalt.
74. Sachsen-Henneberg.
75. Schwerin.
76. Camin.
77. Ratzeburg.
78. Hirschfeld.
79. Tirol.*
80. Tübingen.
81. Querfurt.
82. Aremberg.*
83. Hohenzollern-Hechingen.*
84. Fritzlar.
85. Lobkowitz*
86. Salm-Salm.*
87. Dietrichstein.*
88. Nassau-Hadamar.
89. Zwifalten.
90. Nassau-Dillenburg.
91. Auersberg.
92. Starkenburg.
93. Ostfriesland.
94. Fürstenberg.*
95. Schwarzenberg.*
96. Göttingen.
97. Mindelheim.*
98. Lichtenstein.*
99. Thurn und Taxis.*
100. Schwarzburg.
101. Ortenau.*
102. Aschaffenburg.*
103. Eichsfeld.
104. Blankenburg.
105. Stargard.
106. Erfurt.
107. Nassau-Usingen.
108. Nassau-Weilburg.
109. Hohenzollern-Sigmaringen.*
110. Salm-Kyrburg.*
111. Fürstenberg-Baar u. Stühlingen.*
112. Schwarzenberg-Klettgau.*
113. Thurn und Taxis-Buchau.*
114. Waldeck.
115. Löwenstein-Wertheim.*
116. Öttingen-Spielberg.*
117. Öttingen-Wallerstein.*
118. Solms-Braunfels.
119. Hohenlohe-Neüenstein.
120. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst.*
121. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein.*
122. Isenburg-Birstein.
123. Kaunitz-Rittberg.*
124. Reüß-Plauen-Greiz.
125. Leiningen.
126. Ligne.*
127. Looz.*
128. Schwäbische Grafen.*
129. Wetterauische Grafen.
130. Fränkische Grafen.
131. Westfälische Grafen.

In dieser Liste sind die Namen der Stimmen, welche Kurfürsten angehören, mit gesperrter Schrift gesetzt; auch sind die katholischen Stimmen durch ein Sternchen (*) von den evangelischen unterschieden worden. Der Receß fährt im § 32 also fort:

Das Directorium des Collegiums der Fürsten bleibt wie es vorher war.

Die Abwechselungen, welche bisher Statt gefunden haben, werden in der Folge beobachtet werden; und die verschiedenen Häuser, sowie die Zweige eines und desselben Hauses, werden sich über die neuen Abwechselungen verständigen.

Durch die Aufrufung der Stimmen ist in dem höhern oder dem gleichen Range der Fürsten nichts geändert worden, und bleiben die Rechte eines jeden vorbehalten.

Die Stimmen der secularisirten Fürstenthümer bleiben auf ihrem alten Platze, so daß die latera so lange beibehalten werden können, als es das Collegium für nützlich hält.

Die Fürsten, welche Stimmen abzugeben haben, die den ehemals geistlichen Ständen gebührten und ihnen als Entschädigung gegeben worden sind, erlangen dadurch nicht Anspruch auf einen höhern Rang, als denjenigen, welchen sie früher hatten.

Die Fürsten mit neuen Stimmen an Stelle der eingebüßten behalten den Rang der vorherigen.

Die neun anderen Strophen werden nach der zehnten, welche für die obige Reihenfolge als Grundlage gedient hat, geordnet.

In den 131 Stimmen sieht man nicht mehr die Curialstimmen, welche vorher die beseitigten Prälaten besessen hatten. Auch sind noch zwei andere Bemerkungen zu machen. Von den 131 Stimmen waren 64, oder in gewissen Fällen 66, mithin die Mehrheit, im Besitz der Kurfürsten, was diesen Fürsten ein solches Übergewicht gab, daß in Zukunft die Berathschlagungen der einfachen Fürsten fast überflüssig wurden. Die Vertheilung dieser Stimmen unter die zehn Kurfürsten war so:

		Stimmen
1.	Erzkanzler; die Nummern 7 und 102	2
2.	Böhmen: 1, 3, 16, 37, 39, 41, 79	7
3.	Baiern: 2, 6, 8, 10, 11, 14, 15, 25, 31, 35, 55, 72, 97	13
4.	Sachsen: 13, 71, 81	3
5.	Brandenburg: 4, 27, 28, 29, 30, 40, 47, 66, 70, 76, 93, 103, 106	13
6.	Braunschweig-Lüneburg: 12, 34, 36, 38, 45, 46, 68, 96	8
7.	Salzburg: 5, 17, 61	3
8.	Baden: 19, 21, 23, 42, 44, 48	6
9.	Württemberg: 43, 50, 57, 80, 89	5
10.	Hessen-Kassel: 51, 62, 78, 84	4
		64

Die 65. und 66. der kurfürstlichen Stimmen waren es nicht beständig; es sind die, welche in der obigen Liste die Nummern 33 und 74 und die Benennungen von Thüringen und Sachsen-Henneberg haben. Der Kurfürst und die Herzoge von Sachsen wechselten im Besitz dieser Stimmen ab.

Die zweite Bemerkung bezieht sich auf das Verhältniß, in wel-

chem die Katholiken und die Protestanten, dem Receß zufolge, an den Berathungen des Fürsten-Collegiums Theil nehmen sollten. Vor dem Deputations-Receß bestand der Fürstenrath aus 99 Stimmen, nämlich:

	Stimmen
Katholische Fürsten, mit Einschluß der Curialstimme für die schwäbische Grafenbank, aber mit Ausschluß des Herzogs von Savoien und des Erzbischofs von Bisanz, die Beide, obwol sie in der Matrikel standen, seit langer Zeit nicht mehr auf den Reichstagen erschienen	52
Protestantische Fürsten, mit Einschluß der zwei Curialstimmen der Wetterau'schen und Fränkischen Grafen	45
Denen man noch die Stimmen von Osnabrück und der Westfälischen Grafen hinzufügen muß, die beide Parteien abwechselnd besaßen	2
	99

Hieraus folgt, daß im ungünstigsten Falle die Katholiken die absolute Mehrheit bildeten, und es kommen konnte, daß die relative Mehrheit 9 Stimmen betrug. Ganz anders war es im Receß angeordnet. Dieses Reichsgesetz bewilligte

	Stimmen
Den Katholiken	53
Den Protestanten	77
Denen man noch die Stimme der Westfälischen Grafen hinzufügen muß, die abwechselnd blieb	1
	131

Folglich war die große Mehrheit auf Seiten der Protestanten. Dieser Umstand war der kaiserlichen Gewalt um so schädlicher, weil der Kaiser stets den größten Einfluß auf die Entscheidungen des zweiten Collegiums gehabt hatte. Darum hatten auch die Minister des Wiener Hofes nimmer aufgehört, mindestens die Gleichheit zwischen den Protestanten und Katholiken zu beanspruchen.

Was in diesem § 32 von den „Strophen" gesagt worden ist, bedarf eines Wortes der Erklärung. Im Fürsten-Collegio gab es sechs alte Haüser, nämlich: Württemberg, Pommern, Hessen, Baden, Holstein und Mecklenburg, welche, weil sie sich über den Rang nicht hatten einigen können, nach einem Rollenumlauf, im Griechischen Strophe genannt, abwechselten. Diese Strophe enthielt eine große Menge von Abwechselungen, die man mit Ziffern bezeichnete. Die zehnte Abwechselung, oder Strophe, ist diejenige, nach welcher diese Fürsten im Receß genannt sind.

§ 33. [Privilegium de non appellando.]

Das unbeschränkte Privilegium d. n. a. gehört allen Kurfürsten für ihre

sämmtlichen Besitzungen; dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für seine alten und neüen Besitzungen; und ist dem Hause Nassau, gemeinschaftlich, sowol für seine alten als neüen Besitzungen bewilligt.

Nichts widerstritt dem Geiste der deütschen Reichsverfassung mehr als der Mißbrauch des Privilegiums d. n. a., kraft dessen die Fürsten, welche im Genuß dieses Vorrechts waren, ihre Unterthanen der Befugniß beraubten, von den Urteln und Sprüchen der fürstlichen Gerichte bei der obersten Gerichtsbarkeit vor Kaiser und Reich, die vom Reichshofrathe und dem Reichskammergerichte verwaltet wurde, Berufung einzulegen. Die Goldene Bulle hatte dieses Vorrecht den Kurfürsten bestätigt; die Erzherzoge zu Österreich waren im Besitz desselben kraft des großen Privilegiums, dessen ihr Haus genoß; eben so die Herzoge von Sachsen, von Württemberg und der König von Schweden für Vor-Pommern. Das Haus Mecklenburg erhielt das Privilegium im teschener Frieden (siehe S. 20, 25); und endlich bewilligte es der Receß nicht allein den vier neüen Kurfürsten, sondern auch dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt und dem ganzen Hause Nassau. So erweiterte sich die Fürstenmacht! Von Deütschland blieb nur ein verhältnißmäßig ganz kleines Stückchen übrig, dessen Bewohner in Wien oder in Wetzlar appelliren konnten!

Sechzehntes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Siebenter Abschnitt, die Paragraphen 34—39 enthaltend.

§ 34. [Die Güter der Domkapitel betreffend.]

Alle Güter der Domkapitel und ihrer Würdenträger sind den Domainen der Fürstbischöfe einverleibt, und gehen mit den Hochstiften an die Fürsten über, denen diese überwiesen worden sind. In den unter mehrere Fürsten vertheilten Hochstiften sind die besagten Güter den gegenseitigen Antheilen einverleibt.

Aus dieser Verfügung folgte, daß die Fürsten mit den Domkapitels-Gütern machen konnten was sie wollten. Und das ist denn auch nach ihrer Weise — redlich geschehen!

§ 35. [Nicht verwendete Fundationen.]

Alle Güter der fundirten Kapitel, Abteien und Klöster, sowol in den alten als in den neüen Besitzungen, mögen sie protestantisch oder katholisch, mittelbar oder unmittelbar sein, welche in den vorstehenden Anordnungen nicht förmlich verwendet worden sind, werden der freien und vollen Verfügung der betreffenden Landesfürsten überwiesen, sei es zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes,

des Unterrichts und anderer Anſtalten zum gemeinen Beſten, ſei es zur Erleichterung ihrer Finanzen, unter dem förmlichen Vorbehalt:

Der feſten Ausſtattung der Domkirchen, welche erhalten werden;

Der Penſionen der aufgehobenen Geiſtlichkeit, in Gemäßheit der Anordnungen, davon ein Theil hier unten folgt, indeß die anderen unverzüglich folgen werden.

Dieſer Paragraph enthält eine Verfügung, welche gegen alles Gefühl der Schicklichkeit und einen Gebrauch verſtieß, der durch ſeine Übung während einer Zeit von faſt dreihundert Jahren geheiligt war. Die Reichsfürſten, welche in ihren Landen die Reformation Luther's einführten, ſeculariſirten eine große Menge frommer Stiftungen. Als der weſtfäliſche Friede dieſe Maßregel ſogar auf reichsunmittelbare Stifter ausdehnte, da glaubten die meiſten Fürſten, es ſtehe ihnen nicht zu, die Beſtimmung derſelben zu ändern, um ſie zur Erleichterung ihrer Finanzen zu verwenden; die meiſten, wie geſagt, doch nicht alle für alle Fälle, — fuhren fort, die Einkünfte dieſer Stiftungen für Gegenſtände des allgemeinen Nutzens, für den öffentlichen Unterricht, die Aufmunterung der Wiſſenſchaften, die Armenpflege, für Belohnung des Verdienſtes ums Land, zu verwenden. Oft behielten ſie die äußeren Formen dieſer Stifter bei, weshalb man auch bis ins 19. Jahrhundert Biſthümer, Abteien, Canoniker und Chanoineſſen erblickte, die nichts Geiſtliches, außer dem Namen, hatten. Es ließ ſich erwarten, daß die Fürſten, welche 1803 die Beüte der deütſchen Kirche unter ſich theilten, andere Grundſätze befolgen würden. Nach den Verluſten, die ſie erlitten hatten, bedurften ſie außerordentlicher Hülfsquellen, um ihre Finanzen wieder herzuſtellen; auch wurden bei dieſer Vertheilung mehrere dieſer geiſtlichen Stiftungen auf eine Weiſe zerſtückelt, daß es unmöglich geweſen ſein würde, ſie von jetzt ab zu Dingen des öffentlichen Nutzens zu verwenden. Darum war es natürlich, dem Bedürfniß des Einen, der Habſucht des Andern, Alles das zu überlaſſen, was in den ehemals geiſtlichen Ländern zur Erleichterung ihrer Finanzen verwendet werden konnte; aber ſchmerzhaft iſt es, ſehen zu müſſen, daß ſich die Fürſten die Befugniß vorbehielten, in dieſer allgemeinen Zerſtörung alle proteſtantiſchen und katholiſchen Anſtalten zu verwickeln, welche den Titel Abteien, Kapitel und Klöſter führten. Die Gerechtigkeit erheiſcht es aber auch zu ſagen, daß im Jahre 1803 nicht alle Fürſten von einer Hülfsquelle Gebrauch gemacht haben, welche der Receß ihnen zur Verfügung ſtellte.

§ 36. [Kapitels-Güter.]

Die Kapitel, Abteien und Klöster, welche namentlich und förmlich als Entschädigung gegeben, eben so diejenigen, die den Landesfürsten zur Verfügung gestellt worden sind, gehen an ihre neüen Besitzer mit allen ihren Gütern, Gefällen, Kapitalien und Revenuen über, sie mögen liegen wo sie wollen, die ausdrücklichen Zertheilungen vorbehalten.

Vermittelst dieses Paragraphen wollte man einer Maßregel vorbeügen, welche das Haus Österreich zu nehmen angekündigt hatte, indem es zu seinen Gunsten die Güter einzog, welche als Entschädigung gegebene und von ihren neüen Erwerbern secularisirte Klöster innerhalb der österreichischen Erblande besaßen. Auch wendeten die Minister der Mittlermächte alle Sorgfalt darauf, daß dieser Artikel mit Klarheit und Bestimmtheit ausgedrückt werde. Sie verlangten, insonderheit durch ihre Note vom 11. Februar 1803, daß man das Wort „Kapitalien" einschalte, wegen der bedeütenden Fonds, die von den Fürstbischöfen zu Bamberg und Würzburg in der Wiener Bank angelegt waren. Die gedachten Minister offenbarten diese Ansicht, indem sie in ihrer an die Reichsdeputation gerichteten Abschiedsnote vom 9. Mai 1803 sagten, daß alle Reichsstände ohne Ausnahme die Verpflichtung vor Augen behalten müßten, der zu Folge das Reich in seiner Gesammtheit (collectivement) für die Entschädigungen aufkommen müsse, und der § 36 des neüen Reichsgrundgesetzes hauptsächlich derjenige sei, vermittelst dessen diese Verpflichtung zu erfüllen wäre.

Es ist bereits erwähnt worden, daß alle diese Clauseln, alle diese Vorsichtsmaßregeln eitel und kraftlos geworden waren, durch den Vorbehalt, welchen in den Art. 4 der Übereinkunft vom 26. Dezember 1802 einzu—smuggeln, der österreichische Minister zu Paris Mittel und Wege gefunden hatte!

§ 37. [Güter frommer Stiftungen ꝛc.]

Die Güter und Einkünfte, welche den Hospitälern, den Kirchenvermögen, Universitäten, gelehrten Schulen und anderen frommen Stiftungen gehören, so wie auch diejenigen der Gemeinden eines der beiden Rheinufer, welche auf dem andern Ufer gelegen sind, müssen davon abgezweigt bleiben und werden zur Verfügung der betreffenden Regierungen gestellt, das will sagen, in Bezug auf das rechte Ufer, der örtlichen Regierungen; und es ist dies dahin zu verstehen, daß die Güter und Einkünfte, welche den literarischen Anstalten gehören, die vordem beiden Ufern gemeinschaftlich waren und jetzt auf dem rechten Ufer fortdauern, die nicht in dem Gebiete der entschädigten Fürsten gelegen sind, den genannten, auf dem rechten Ufer fortdauernden Anstalten verbleiben sollen.

§ 38. [Landes- und persönliche Schulden.]

Die Grundbesitzungen und Liegenschaften, die den Reichsständen als Ersatz für ihre Besitzungen auf dem linken Rheinufer angewiesen worden sind, bleiben speciell verhaftet für die Tilgung der Schulden der genannten Fürsten, seien diese Schulden persönliche, oder solche, welche aus ihren früheren Besitzungen entsprungen sind, doch unter Vorbehalt der Bestimmungen des luneviller Friedens und der Sonderverträge, welche über diesen Punkt zwischen Frankreich und einigen der Reichsstände abgeschlossen worden.

§ 39. [Rheinzölle]

Alle Rheinzölle, mögen sie auf dem rechten oder linken Stromufer erhoben worden sein, sind aufgehoben, ohne jemals, unter welcher Benennung es auch immer sei, wieder hergestellt werden zu können, unter Vorbehalt jedoch der Eingangs- und Ausgangsabgaben von Waaren, und eines Schiffahrts-Octroi, welcher auf folgenden Grundlagen verwilligt worden ist:

Da der Rhein von den Gränzen der Helvetischen Republik bis zu denen der Batavischen Republik ein gemeinsamer Strom für die Französische Republik und das Deütsche Reich geworden ist, so wird der Schiffahrts-Octroi auch zwischen Frankreich und dem Reich gemeinschaftlich geregelt und erhoben werden.

Das Reich überträgt, unter Zustimmung des Kaisers, alle seine hierauf bezüglichen Rechte im vollen und ganzen Umfange auf den Kurfürsten-Erzkanzler, der mit den Vollmachten der Deütschen Körperschaft versehen ist, um mit der französischen Regierung alle allgemeinen und besonderen, den Schiffahrts-Octroi betreffenden, Reglements zu vereinbaren, welche demnächst vom Kurfürsten-Erzkanzler dem Kurfürsten-Collegio zur Genehmigung und dem Deütschen Reichskörper zur Kenntnißnahme vorzulegen sind.

Die Abgabe wird so verglichen werden, daß sie den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht übersteigt. Sie soll für die Schiffahrt der Auswärtigen größer sein als für die französischen oder deütschen Uferbewohner, und für die aufwärts fahrenden Schiffe größer als für die thalwärts fahrenden.

Die Erhebung wird in Eine Hand gelegt und so eingerichtet werden, daß die Schiffahrt so wenig als möglich Aufenthalt erleidet.

Der General-Director des Octroi wird gemeinschaftlich von der französischen Regierung und dem Kurfürsten-Erzkanzler ernannt, die gegenseitig einen Controleur bei jeder Hebestelle halten werden. Die Einnehmer auf dem rechten Rheinufer werden vom Kurfürsten-Erzkanzler bestellt, unter Zustimmung des betreffenden Landesherrn.

Nichtsdestoweniger bleiben diese Grundlinien für die Verwaltung und Erhebung dem Übereinkommen anheimgegeben, welches über die Einrichtung des Schiffahrts-Octroi zwischen der französischen Regierung und dem Kurfürsten-Erzkanzler geschlossen werden wird.

Es soll nicht weniger als fünf, und nicht mehr als fünfzehn Hebestellen geben. Diese Stellen werden keineswegs von der Gerichtsbarkeit der Landesherren exemt sein, mit Ausnahme dessen, was sich auf den Dienst bezieht. Sie werden im Gegentheil von denselben alle und jede Unterstützung bekommen, wenn der Fall des Bedürfnisses eintreten sollte.

Der Rohertrag des Octroi ist im Besondern für die Hebungs-, Verwaltungs- und Polizeikosten verhaftet.

Der Überschuß wird in zwei gleiche Hälften getheilt werden, davon eine jede hauptsächlich zum Unterhalt der Leinpfade und der für die Schiffahrt nothwendigen Stromregulirungs-Arbeiten auf jedem Ufer bestimmt ist.

Der Reinüberschuß der dem rechten Ufer gehörigen Hälfte ist die Hypothek, 1) für den Zuschuß der Ausstattung des Kurfürsten-Erzkanzlers und der übrigen Anweisungen, die in den §§ 9, 14, 17, 19 und 20 enthalten sind; und 2) für die Zahlung der in den §§ 7 und 27 subsidiarisch und bedingungsweise angewiesenen Renten.

Sollte sich ein Revenuenüberschuß ergeben, so wird derselbe zur allmäligen Tilgung der Lasten verwendet werden, mit denen der Schiffahrts-Octroi beschwert ist.

Der Kurfürst-Erzkanzler wird sich jedes Jahr mit der französischen Regierung und den Landesfürsten am rechten Rheinufer wegen Unterhaltung der Leinpfade und der nöthigen Arbeiten zur Förderung der Schiffahrt im Umfange der gegenseitigen Gränzen am Rhein in Einvernehmen setzen..

Dieser lange Artikel war an Stelle des kurzgefaßten Paragraphen des ersten Plans getreten, der jedweden Wasserzoll auf dem Rheine abgeschafft wissen wollte (S. 196, Art. 5). Der zweite Plan und das erste allgemeine Conclusum waren ebenfalls dabei stehen geblieben. Allein die Unmöglichkeit, ein Pfand für die Hypothekenschulden der Zölle, die man aufhob, zu finden, veranlaßte bald mehrere Stände, die Beibehaltung einiger Zollstätten in Antrag zu bringen, deren Ertrag man ausschließlich zur Bezahlung jener Schulden verwenden wollte. Dann faßte man den Gedanken, auf den Ertrag auch das anzuweisen, was an der Ausstattung des Kur-Erzkanzlers des Reichs noch fehlte, statt zu diesem Ende einen Fond aus mittelbaren Stiftern zu bilden; alles Betrachtungen, welche endlich zu dem Beschlusse führten, die Rheinzölle beizubehalten, oder sie wieder ins Leben zu rufen, nur unter einem andern Namen! Daher die abgeschmackte Fassung dieses Paragraphen, der in seinem ersten Satz etwas aufhebt, was er im folgenden wiederherstellt!

Die 24 Zollstellen, welche ehemals am Rhein bestanden, brachten, nach glaubwürdigen Etats, gegen 2,000,000 Gulden ein. Der Octroi sollte nicht darüber gehen. Die Ausländer, welche hier den Uferanwohnern entgegengesetzt werden, sind ohne Zweifel die Niederländer und die Schweizer; allein dieser Unterschied wurde nicht beobachtet. Die Renten, welche der Receß auf den Reinüberschuß der dem rechten Ufer gehörigen Hälfte anwies, waren, um es kurz zu wiederholen:

Der Reichs-Erzkanzler	350,000	Gld.
Mecklenburg-Schwerin	16,000	„
Fürst von Löwenstein-Wertheim	12,000	„
Haus Stolberg	30,000	„
Gräfin von Isenburg	23,000	„
Leiningen-Güntersblum	3,000	„
Leiningen-Heidesheim	3,000	„
Ältere Linie von Leiningen-Westerburg	3,000	„
Jüngere Linie	6,000	„
Im Ganzen	446,000	Gld.
Bleibt ein Überschuß, so erhält:		
Hessen-Rothenburg	22,500	„
Wittgenstein-Berleburg	15,000	„
Salm-Reifferscheid-Dyck	28,000	„
Stadion-Warthausen	3,600	„
Stadion-Thannhausen	2,400	„
Zusammen	517,500	Gld.

Der vorletzte Satz des Paragraphen, der also anfängt: „Sollte sich ein Revenuenüberschuß ꝛc." ist nicht recht klar. Was verstand man unter Lasten, womit der Octroi beschwert ist? Waren es die Renten, die hier in einer Übersicht zusammengestellt sind? und war es die Absicht der Verfasser des Recesses, daß, mit Bezug auf § 30, diese Renten zum 40maligen Betrage allmälig abgelöst werden sollten? Diese Auslegung erscheint sehr natürlich, wenn man blos die Stipulationen des Recesses betrachtet, ohne seine Geschichte zu Rathe zu ziehen; allein wenn man sich erinnert, daß der Octroi ursprünglich ersonnen worden ist, um zur Tilgung der auf den Rheinzöllen haftenden Hypothekenschulden verwendet zu werden, so wird man geneigt zu glauben, daß dies die Lasten seien, womit er beschwert ist; dann aber kann man sich nicht des Staunens enthalten, daß die Tilgung dieser Schulden, denen man ihre Hypothek nahm, nicht klarer ausgedrückt wurde, und man das Schicksal einer so heiligen Schuld dem ungewissen Glücksfall eines doppelten Überschusses unterordnete.

Das Octroi-Reglement, zu dessen Vereinbarung mit der französischen Regierung der Kur-Reichs-Erzkanzler ermächtigt worden war, wurde am 15. August 1804 zu Paris unterzeichnet. Es war sehr ausführlich und enthielt nicht weniger denn 132 Artikel.

Die Grundlage dieser Übereinkunft war das Princip, daß der Stromstrich des Rheins in der Wirklichkeit die Gränze zwischen Frankreich und Deütschland bilden sollte; der Rhein aber doch, in

Bezug auf Schiffahrt und Handel, stets als ein beiden Reichen gemeinschaftlicher Strom betrachtet werden solle. Es wurden zwei Arten von Abgabe verabredet: 1) eine Besichtigungsabgabe (droit de reconnaissance) und 2) eine Octroi-Abgabe. Die erste sollte auf jeder Octroi-Hebungsstelle von jedem beladenen oder nicht beladenen Fahrzeüge von 50 Centner Tragfähigkeit und darüber, welches bergwärts oder thalwärts bei einer Hebestelle vorbeikäme, erhoben werden. Diese Abgabe schwankte, nach der Ladefähigkeit von 50—2500 Centner und darüber, zwischen 10 Centimes und 15 Francs. Die Octroi-Abgabe wurde von allen Waaren nach dem Gewicht erhoben, auf Grund eines Tarifs, der nach den Entfernungen von einer Hebestelle zur andern berechnet war. Bei der Bergfahrt betrug die Gesammtheit der an den zwölf Hebestellen von Griethausen bis Neüburg zu zahlenden Octroi-Abgaben 1 Franc 85 Centimes für den Centner, und bei der Thalfahrt von Straßburg bis Griethausen 1 Fr. 28 Cent. Die Hebestelle von Griethausen wurde später, als das Königreich Holland dem Französischen Reiche einverleibt worden war, nach Lobith verlegt.

Die General-Verwaltung des Octroi bestand aus dem General-Director, den Frankreich und der Reichs-Erzkanzler gemeinschaftlich ernannten, und vier Inspectoren, davon zwei französischer, zwei deütscher Seits ernannt wurden. Diese Behörde hatte ihren Sitz in Mainz. Zwölf Hebestellen waren eingerichtet, sechs auf dem linken, sechs auf dem rechten Ufer. Jede Stelle hatte ihren Einnehmer, einen Controleur, zwei Visitatoren und einen Schreiber.

Die Freiheit der Frankfurter Messen, insoweit die Rheinschiffahrt dabei betheiligt ist, wurde so beibehalten wie sie vordem bestanden hatte. Demgemäß brauchten die Schiffe, welche zum Mainzer Hafen gehörten und von Bootsleüten dieser Stadt geführt wurden, nicht in Mainz umzuladen, wenn sie, in Köln beladen worden, nach Frankfurt bestimmt waren; ebenso konnten die Fahrzeüge vom Oberrhein kommend, unmittelbar in den Main einfahren. Anträgen auf Erlaß oder Ermäßigung der Octroi-Gefälle sollte keine Folge gegeben werden. Dagegen hatten die sogenannten Marktschiffe und Fahrzeüge, welche ausschließlich zum Personentransport bestimmt waren, Vergünstigungen in Bezug auf den Tarif und die Hebestellen.

Ein eigener Artikel der Übereinkunft stellte fest, daß der Octroi der Rheinschiffahrt niemals verpachtet werden dürfe. Sodann

wurde eine Kommiſſion, beſtehend aus einem franzöſiſchen und einem Kommiſſar des Erzkanzlers, ſo wie aus einem von dieſen beiden erwählten Rechtsgelehrten, angeordnet, welche alle Jahre in Mainz zuſammentreten ſollte, um Beſchwerden über die Hebung der Abgaben und über die Schiffahrts-Polizei entgegen zu nehmen und zu unterſuchen. Dieſe Kommiſſion verſammelte ſich zum erſten Mal am 15. Oktober 1808. Die Koſten für den Unterhalt der Treidelwege, oder Leinpfade, ſollten nicht, wie es im Receß angeordnet worden war, von der Maſſe des Ertrags vorher abgenommen werden, ſondern jeder Theil hatte dafür auf ſeinem Ufer Sorge zu tragen. Kriegsfälle ſollten die Erhebung und Verwaltung nicht unterbrechen, ſelbſt dann nicht, wenn zwiſchen beiden Reichen ein Krieg ausbrechen würde; in beiden Fällen ſollten Sicherheits- und Schutzwachen für die Hebeſtellen und die Kaſſen geſtellt werden. Hauptſtationen waren Straßburg, Mainz und Köln. Alle Fahrzeuge mußten da löſchen und ihre Ladungen auf andere Schiffe bringen. Das Stapelrecht von Mainz und Köln wurde abgeſchafft und alle Abgaben, die unter dieſem Namen gegangen waren, für aufgehoben erklärt. Die Schiffahrt von Mainz und von Köln ab war in den Händen von Schifferinnungen, welche eine eigene Einrichtung bekommen ſollten, und worin die Schiffsführer beider Ufer aufgenommen werden konnten.

Auf Grund eines Gutachtens des Kurfürſten-Collegiums des Reichs vom 18. März 1805 wurde dieſe Übereinkunft unterm 11. Mai deſſelben Jahres vom Kaiſer beſtätigt.

Am 19. Februar 1810, alſo in einer Zeit, wo Gewaltthätigkeit und Willkürmacht die Stimmen der Gerechtigkeit zum Schweigen gebracht hatte, ſchloß der Kurfürſt-Erzkanzler, oder, wie er ſich ſeit 1806 nannte, der Fürſt-Primas des Rheinbundes, mit dem Häuptling an der Spitze der franzöſiſchen Regierung einen Vertrag, kraft deſſen er dieſem die Hälfte des auf deutſche Seite fallenden Rhein-Octroi abtrat, wogegen Buonaparte ſich anheiſchig machte, die in den §§ 7, 9, 14, 17, 19, 20 und 27 des Receſſes auf den Octroi angewieſenen Renten zu übernehmen; als Special-Hypothek aber für die Beſitzer dieſer Renten, ſtatt der beſagten Octroi-Hälfte, die Domainen des Fürſten-Primas in den Fürſtenthümern Fulda und Hanau geſtellt werden mußten.

In Gemäßheit dieſes Vertrags erließ unterm 1. Dezember 1810 der nunmehr den Titel eines Großherzogs von Frankfurt führend

ehemalige Reichs-Erzkanzler, Fürst-Primas ꝛc., eine Erklärung, worin er über den Stand des Rhein-Octroi eine Art Rechnung ablegte. Er zeigte darin, daß von den 2,450,000 Gulden, welche ihm aus der Octroi-Kasse für die Jahre 1804 bis 1810 hätten gezahlt werden sollen, noch 600,000 Gulden rückständig seien, auf deren Nachzahlung in den Jahren 1811 bis 1814 mit jährlich 150,000 Gulden er den gerechtesten Anspruch habe, er aber darauf zu Gunsten der Departements Fulda und Hanau Verzicht leiste. Die Renten zweiter Klasse, welche, nach den §§ 9, 14, 17, 19 und 20 des Receſſes von 1803, auf den Octroi fundirt waren, beliefen sich auf 90,000 Gulden im Jahr; der Großherzog versprach jährlich während vier Jahren 60,000 Gulden von seinen eigenen Revenuen hinzuzufügen, damit im Jahre 1815 die Eigenthümer der 90,000 Gulden in den vollen Genuß ihrer Renten gelangen könnten. Von 1815 bis 1828 sollten die Departements Fulda und Hanau jährlich jene 60,000 Gulden zuschießen, so daß im Jahre 1829 die Rückstände der zweiten Klasse gedeckt sein würden und man an die Zahlung der Renten der dritten Klasse denken könne, wie sie durch die §§ 7 und 27 des Receſſes festgestellt waren.

Das war zwar ein ganz — scharmanter Gedanke; allein der ins Franzosenthum und namentlich in dessen Häuptling total vergaffte Dalberg war im Glanz der Sonne, von der er sich so gern bescheinen ließ, so blödsinnig geworden, daß er es nicht sah, wie Buonaparte schon damals, 1810, wiewol im Zenith seiner Macht, dennoch auf einem Pulverfasse stand, dessen Explosion ihn in die Luft schleudern werde. Wie konnte Dalberg, der Staatsmann, so keck sein, nur die Vermuthung zu wagen, daß im Jahre 1828 Fulda und Hanau noch Departements nach französischer Art und Weise sein würden?

Siebzehntes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Achter oder Schluß-Abschnitt, die §§ 40—89 enthaltend.

§ 40. [Lehns-Verhältnisse.]

Alle auf dem rechten Rheinufer belegene Lehne, welche von Lehnshöfen abhingen, die vordem auf dem linken Ufer bestanden, hangen künftighin unmittelbar von Kaiser und Reich ab, wenn die Landeshoheit als Reichsstände daran geknüpft ist; im entgegengesetzten Falle stehen diese Lehne bei dem Landesherrn, in dessen Gebiete sie gelegen sind. Nichtsdestoweniger sollen die vormals main-

zischen Lehne, welche im Genuß der Landeshoheit sind, ihre Belehnung in Aschaffenburg suchen.

Von den neüen Landesherren hangt es ab, sich einstweilen und bis zum nächsten Fall einer Lehnswiederaufnahme mit einer einfachen Anerkennung Seitens der neüen Vasallen zu begnügen, oder auf die Förmlichkeit der Investitur zu bestehen. In letzterem Falle sollen aber die Vasallen von den Lehns-Taxen und anderen gebräuchlichen Emolumenten frei sein.

Durch diese Anordnung wurden die Verhältnisse der Stände unter sich und zum Reiche unendlich vereinfacht. Die Landgüter auf dem rechten Rheinufer, welche bis dahin von directen Herren abgehangen hatten, die nicht mehr vorhanden waren, weil die Französische Republik an ihre Stelle getreten, hörten auf Afterlehne des Reichs zu sein, wenn sie einem Fürsten-Reichsstand gehörten. War ihr Besitzer nicht mit der Landeshoheit bekleidet, so wurde dieser ein Vasall des Fürsten, unter dessen Landeshoheit jene Landgüter gelegen waren, dergestalt, daß die Landeshoheit und das dominium directum in den Händen dieses Fürsten vermengt wurden. Eine Ausnahme von dieser Regel machte man zu Gunsten der Lehne des Erzkanzlers des Reichs.

§ 41. [Stimmen der Grafen.]

Da die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen, nach § 24, auf die Gebiete übertragen worden sind, welche sie zur Entschädigung erhalten haben, so wird die Art und Weise der Ausübung dieser Stimmen und der daran geknüpften Vorrechte durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

Die geistlichen Stimmen werden in Gemäßheit der Verfügungen des § 32 geübt.

Die besondere Verordnung, von der hier die Rede ist, ist nicht zu Stande gekommen, weil Alles, was sich auf die Stimmen-Frage bezog, beim Reichstage vertagt wurde.

§ 42. [Secularisation der Klöster.]

Die Secularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einvernehmen mit dem Bischof der Diöcese vorgenommen werden; dagegen sollen die Mannsklöster zur Verfügung der Landesfürsten oder der neüen Besitzer stehen, die sie nach Gefallen aufheben oder beibehalten können. Die einen wie die anderen dürfen Novicen nur mit Genehmigung des Landesherrn oder des neüen Besitzers aufnehmen.

Dieser Paragraph enthält zum Theil eine Wiederholung des § 35, insoweit er den Landesfürsten die Mannsklöster zur Verfügung stellt, und einen Widerspruch mit demselben Paragraphen, weil er die Frauenklöster davon ausschließt.

§ 43. [Zeitpunkt des Eintritts in den Genuß der Entschädigungen.]

Der Genuß der Güter, die als Entschädigung gegeben worden sind, beginnt mit dem 1. Dezember 1802 für diejenigen entschädigten Fürsten und Stände, welche nicht in dem Fall gewesen sein sollten, vor Überreichung der Erklärungen der vermittelnden Mächte bürgerlichen Besitz zu ergreifen; der bürgerliche Besitz aber hat für Alle acht Tage vor dem 1. Dezember statt.

Die Rückstände der Fonds, welche den Nießbrauchern vor den neüen Nutzern zur Verfügung standen, sollen den alten Besitzern gehören, vorbehaltlich jedes anderen Abkommens, welches zwischen den betheiligten Parteien getroffen wird.

§ 44. [Veraüßerungen betreffend.]

Alle Veraüßerungen, welche nicht eine Folge der gewöhnlichen Verwaltung sind und von den Abteien und Klöstern nach dem 24. August 1802 bewirkt worden sein sollten, werden für null und nichtig erklärt.

Dieser Artikel wurde durch eine Beschwerde des Herrenmeisters vom St. Johanniter-Orden hervorgerufen, der zur Anzeige brachte, daß die Klöster im Breisgau, welche ihm vom ersten Plan zur Entschädigung bestimmt waren, Verkäufe gemacht hätten. Den Zeitpunkt des 24. August 1802 nahm man an, weil dies der Tag war, an welchem die Deputation ihre erste Sitzung hielt.

§ 45. [Familien-Succession.]

Die vorstehenden Verfügungen entkräften alle Ansprüche, welche auf Landgüter gemacht werden konnten, die durch den luneviller Frieden an die Französische Republik abgetreten worden sind. Nichtsdestoweniger ist das so zu verstehen, daß bestehende Familien-Successionsrechte auf linksrheinische und vertauschte Besitzungen, auf die als Entschädigung und im Tausch als Surrogat gegebenen Gegenstände übertragen sind. Ebenfalls erloschen sind die Ansprüche, welche, bestehend auf Güter, die am rechten Rheinufer als Ersatz gegeben worden sind, nicht innerhalb eines Jahres, vom 1. Dezember 1802 an gerechnet, vorgebracht und entschieden oder freündschaftlich verglichen sein sollten. Ereignet es sich, daß wegen Mangels an Entscheidung oder Ablehnung eines billigen Vergleichs ein vorgebrachter Anspruch bei Ablauf des genannten Jahres nicht beendigt sein sollte, so soll er ohne Appellation durch eine Austrägalinstanz innerhalb eines zweiten Jahres zur Entscheidung gebracht werden. Da der Kurfürst-Erzkanzler ex jure novo ausgestattet ist, so muß, um seine Ausstattung aufrecht zu halten, im Fall ein Revenuenverlust durch einen gegen ihn erhobenen Anspruch entstehen sollte, dieser Verlust ausgeglichen werden durch Verwilligung derjenigen von Kaiser und Reich abhangenden Lehne, welche eröffnet werden sollten.

Dieser Paragraph bezieht sich auf andere Ansprüche als wegen Schulden, nämlich auf sogenannte reale Ansprüche, welche die Landgüter und Domainen selber zum Gegenstand haben. Der erste Entschädigungsplan hatte sich darauf beschränkt, die an Frankreich ab-

getretenen Länder von jeder darauf haftenden Schuld zu befreien, ohne von den anderen Ansprüchen zu sprechen, deren Gegenstand diese Länder sein konnten. Der zweite Plan erklärte alle jene Ansprüche für erloschen, so daß Frankreich das linke Rheinufer entlastet bekam von Ansprüchen jeglicher Art, welche irgend ein Stand oder Mitglied des Reichs daselbst hätte bilden wollen. Da jedoch noch eine Klasse von Ansprüchen übrig blieb, die, unbeschadet der an Frankreich erfolgten vollen und ganzen Abtretung, bestehen konnte, nämlich die Rechte der Familien-Succession, so trug man diese Rechte auf die in Tausch gegebenen Länder des rechten Rheinufers über; d. h.: daß für den Fall, wo eine vormals auf dem linken Rheinufer ansässig gewesene Familie erlöschen sollte, eine andere das Recht der Nachfolge in den verloren gegangenen Besitzungen hätte, diese in den Entschädigungs-Landen succediren werde. Diese allgemeine Verfügung läßt jedoch eine Frage unentschieden, die sich darbieten und zu Schwierigkeiten Veranlassung geben kann. Angenommen, eine Familie, welche auf dem rechten Ufer eine Entschädigung für das bekommen hat, was ihr auf dem linken Ufer verloren ging, sei erloschen, so können sich mehrere Prätendenten melden, die ein Recht haben, nicht auf die ganze Hinterlassenschaft, wol aber auf einen Theil derselben, auf ein einzelnes Landgut oder Domaine; da läßt sich fragen: auf welchen Theil der Entschädigung ist dieses Nachfolgerecht übertragen worden? In welchem Verhältniß ist es geschehen, in dem Fall, wo die Entschädigung nicht von gleichem Werth mit dem Verlust, wol aber größer oder kleiner war?

Aber es bot sich noch ein anderer Fall. Die Entschädigungs-Lande konnten ja selbst der Gegenstand eines realen Anspruchs sein. Waren durch die Abtretung als Entschädigungs-Land jene Ansprüche ebenfalls erloschen, oder bestanden sie noch fort? Die eine Voraussetzung so gut wie die andere enthielt eine Ungerechtigkeit und bot Schwierigkeiten dar. Warum sollten die Rechte eines Dritten auf Grundbesitz darum nichtig sein, weil die Übertragung dieses Grundbesitzes aus den Händen eines Landesherrn in die eines andern ohne Betheiligung, ohne Zustimmung jenes Dritten vor sich ging? Anderer Seits konnte dem neüen Besitzer auch nur eine illusorische Entschädigung zu Theil geworden sein, weil der Ausgang des von dem dritten Prätendenten angestrengten Prozesses ihn eines Theils seiner Entschädigung berauben konnte. Der zweite Entschädigungsplan hatte der ersten Schwierigkeit den Vorzug gegeben, indem er alle

Ansprüche auf Landgüter, die am rechten Ufer als Ersatz gegeben worden waren, für erloschen erklärte; allein die Einwendungen der Unter-Abgeordneten vermochten die fremden Minister, diese Verfügung durch eine Note vom 13. Oktober 1802 dahin abzuändern, daß der Satz, welcher mit „Ebenfalls" anfängt, eingeschaltet werde. Der Hauptbeschluß fügte dann noch den Satz: „Ereignet es sich u.s.w." hinzu; und in der achtzehnten ihrer Sitzungen erläuterte die Deputation den Paragraphen durch die Erklärung, daß die Ausschließung nicht auf künftige Ansprüche (actiones nondum notae) anwendbar sei, noch auf schwebende Prozesse, und daß es in Ansehung letzterer genüge, wenn die Entscheidung in der vorgeschriebenen Frist von einem Jahre beschleünigt würde.

Dieser Paragraph ließ eine Frage unentschieden, welche zu einem Prozeß zwischen den Häusern Aremberg und Löwenstein-Wertheim Anlaß gab. Letzteres machte Anspruch auf die Herrschaften Kerpen und Kesselburg, die ersteres auf dem linken Rheinufer besessen hatte. Es machte diesen Anspruch geltend, um eine größere Entschädigung zu erlangen, als diejenige war, welche ihm der erste Plan zugebilligt hatte; es erlangte auch das, was es wünschte; allein der Receß nahm diese Ansprüche nicht ausdrücklich unter die Zahl der Gegenstände auf, welche dieses Haus verlor, und für die es entschädigt wurde. Die Löwensteiner zogen es vor, ihren Prozeß gegen das Haus Aremberg zu verfolgen, und sie gewannen ihn.

§ 46. [Tausch und Vergleich.]

Alle Gebietsaustauschungen und Reinigungen und Vergleiche irgend welcher Art, welche von den Fürsten, Ständen und Mitgliedern des Reichs unter sich innerhalb eines Jahres vorgenommen werden, sollen dieselbe Kraft und Vollstreckung haben, als wenn sie der gegenwärtigen Akte wirklich eingeschaltet wären.

Die folgenden §§ 47—51 des Receßes hatten das Schicksal der ehemaligen geistlichen Landesherren, ihrer persönlichen Hof-, Civil- und Militär-Beamten zum Gegenstande, ihren Rang, ihren Gerichtsstand, ihre Residenz und ihren Unterhalt. Als Pension wurde ausgesetzt: für die Fürstbischöfe als Minimum 20,000, als Maximum 60,000 Gulden, und überdem für den Fürstbischof von Würzburg, als Coadjutor von Bamberg, noch die Hälfte des Maximums, für die gefürsteten Äbte und Pröpste vom ersten Rang das Minimum der Fürstbischöfe; für alle anderen Fürst-Äbte ein Minimum von 6000 und ein Maximum von 12,000 Gulden; für die

gefürsteten Äbtissinnen beziehungsweise 3000 und 6000 Gulden; für die Reichsprälaten und Äbtissinnen 2000 und 8000 Gulden. Die §§ 52—59 handelten von den Suffragan-Bischöfen, den Mitgliedern der Domkapitel und der Frauenstifte, den Kapitelsdienern, den Conventualen, den Präciſten und Paniſten, oder Inhabern einer auf die „erſte Bitte" des Kaiſers ertheilten Pfründe und eines kaiſerlichen Panis-Briefes; ferner von den Hof-, geiſtlichen und weltlichen Dienern, von den Militärs und Penſionärs der geiſtlichen Landesherren, auch der aufgelöſten Reichsſtädte.

Im § 60 wurde den ſeculariſirten Ländern die politiſche Verfaſſung verbürgt, welche in ihnen maßgebend ſei, ohne daß jedoch dem neüen Landesherrn die Hände gebunden ſein ſollten, wo es ſich um Verbeſſerung und Vereinfachung in der Civil- wie Militärverfaſſung handeln würde.

Die §§ 61—66 ſprachen von den Regalien; der Diöceſen-Eintheilung, welche bis auf Weiteres in der alten Verfaſſung blieb; vom Gottesdienſt, für deſſen Ausübung die Beſtimmungen des weſtfäliſchen Friedens erneüert wurden, ohne daß etwas Neües hinzukam; von den mittelbaren Stiftern, den frommen Stiftungen, und von einer Bürgſchaft für die zu bewilligenden Penſionen. Die Kreis-Directoren wurden mit Überwachung der Vollſtreckung dieſer Beſtimmungen im § 67 beauftragt. Der folgende Paragraph handelte von den ſeculariſirten Ländern, die unter mehre Fürſten getheilt worden waren; die §§ 69 und 70 vom Kurfürſten-Erzbiſchof von Trier; die §§ 71 und 72 von den Mitgliedern des kölniſchen Domkapitels und anderen Geiſtlichen.

Von den auf dem linken Rheinufer brodlos gewordenen Beamten, auch von den Kapitularen, die ihren geiſtlichen Herren aufs rechte Ufer gefolgt waren, handelten die §§ 73 und 74; den Fürſt-Biſchöfen von Baſel und Lüttich und der für ſie aufzubringenden Penſion war der ſehr ausführliche § 75 gewidmet; und einer andern Kategorie von Dienern der aufgehobenen geiſtlichen Körperſchaften des linken Rheinufers der § 76.

Die §§ 77—88 erließen Beſtimmungen über das Schuldenweſen der Entſchädigungslande, über neüe Schulden, welche ſeit dem 24. Auguſt 1802 eingegangen waren, ſo wie über die Kreisſchulden, wobei die des Fränkiſchen und Schwäbiſchen Kreiſes, des Ober- und des Kurrheiniſchen Kreiſes, ſo wie die der linksrheiniſchen Theile dieſer Kreiſe beſonders ins Auge gefaßt wurden. Hierbei war auch

von dem künftigen Unterhalt des Reichskammergerichts die Rede, zu welchem Ende eine Kommission ernannt werden sollte, um diese wichtige Angelegenheit zwischen den beiden zuletzt genannten Kreisen zu ordnen. Diese Kommission trat auch wirklich am 6. März 1804 zusammen und setzte ihre Arbeiten bis zum 31. August 1806 fort; der Erfolg dieser Thätigkeit war aber nur der, daß er die Schulden der beiden rheinischen Kreise um 43,203 Gulden vermehrte; denn so viel betrugen die Kosten, welche die Kommission verursachte.

So wurde das Werk der Wiedergeburt des Reichs beendigt. Sechs Monate hatten ausgereicht, um alle Schwierigkeiten zu ebnen und ein Gebäude aufzurichten, welches die deutschen Fürsten, sich selbst überlassen — leider muß man es bekennen — wahrscheinlich niemals zu Stande gebracht hätten. Der Receß der Reichsdeputation war großentheils das Werk der fremden Minister, welche bei dieser ganzen Verhandlung eher als Herren und Meister, die ihren Willen kund gaben, denn als Vermittler auftraten, um entgegengesetzte Interessen auszugleichen. Doch nahmen sie diesen Ton nur bei den Fragen an, denen sie eine besondere Wichtigkeit beilegten, sei es, daß diese Fälle die Politik ihrer Regierungen betrafen, oder weil sie ihnen ganz besonders anempfohlen waren; in allem, was die innere Regierung Deutschlands betraf, gaben sie nur ihr Gutachten, den Mitgliedern der Deputation es überlassend, dasselbe zu erörtern. So sind denn die rein reglementarischen Artikel dieses Reichsgrundgesetzes fast ausschließlich ein Werk der Unter-Abgeordneten. Obgleich oft verschiedener Meinung und bisweilen gezwungen, ihre Grundsätze zum Opfer zu bringen, hat die Deputation, indem sie der Macht der Umstände nachgeben mußte, dennoch die Würde zu behaupten gewußt, welche den Vertretern einer großen Körperschaft zustand; sehr verschieden hierin von jener andern Deputation in Rastadt, deren Schwäche eine der Haupturſachen der Verachtung geworden war, welcher das Deutschthum anheimfiel, und die bei einem übermüthigen Nachbar die Meinung steigerte, man könne ein Reich, wie das Deutsche, ungestraft beleidigen. Die Namen der Unter-Abgeordneten bei der außerordentlichen Reichsdeputation, welche 1802—3 zu Regensburg getagt hat, werden von den Nachkommen der fürstlichen Herren, deren Interessen sie im Auge haben mußten, mit der Achtung genannt, welche ihren Talenten gebührt; insonderheit war es der Directorial-Minister, welcher mit jenem unstörbarem, kaltem Blute und einer gewissen Unparteilichkeit, die in Mitten so vieler verschie-

deuer Interessen schwer zu behaupten ist, einen Geist der Klarheit und Methode vereinigte, welcher nicht wenig zur Beschleünigung der Arbeit beigetragen hat.

Wenn das Werk dieser Männer nur die Dauer eines Augenblicks gehabt hat, so rührt diese Unbeständigkeit von Ursachen her, die ihnen fremd waren, und kein Vorwurf trifft ihre Voraussicht, noch ihre Fürstenliebe!

Achtzehntes Kapitel.

Bestätigung des Reichsdeputations-Receſſes und Auflösung der Deputation.

Indem der kaiserliche Bevollmächtigte am 25. Februar 1803 den Ministern von Frankreich und Rußland den Receß übergab, schaltete er die Bemerkung ein, daß der Kaiser sich vorbehalte, seine Ansicht über einige neüe Artikel, welche dem Hauptschlusse der Deputation hinzugefügt worden seien, und die nicht in der Übereinkunft vom 26. Dezember 1802 ihren Ursprung hätten, auch mit dem Entschädigungswerke gar nicht in Verbindung ständen, zur Kenntniß des Reichstags zu bringen; daß die Berathschlagungen des Reichstags über den Receß rasch zu einem endgültigen Ergebniß führen würden, er unterdeß erklären müsse, wie alles Das, was den Vorschlag, die neüen Stimmen im Fürsten-Collegio betreffend, angehe, seines Dafürhaltens, dem Kaiser und Reich ganz und gar überlassen bleiben müsse.

Die Berathungen des Reichstags waren nicht lang. Am 24. März 1803 gab er sein Gutachten, um

1) Im Namen des Reichs den Beschluß der Deputation zu genehmigen;

2) Die bestehenden Grundgesetze des Reichs, insonderheit den westfälischen Frieden und alle folgenden Verträge, insoweit selbige nicht ausdrücklich aufgehoben worden, zu bestätigen; und

3) Für die Zukunft die Verfassung des Deütschen Reichs in allen anderen Punkten, so wie sie bis dahin für die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, den Deütschen Orden und die Reichsritterschaft mit eingeschlossen, bestanden hätten, aufrecht zu erhalten.

Das Kommissionsdekret, kraft dessen der Kaiser dieses Reichsgutachten bestätigte und demselben so die Form eines Reichsschlusses oder bindenden Gesetzes gab, war vom 27. April 1803. Den Vor-

behalten des Gutachtens fügte der Kaiser noch mehrere andere hinzu, dahin lautend:

1) Daß die Übereinkunft vom 26. Dezember 1802 in allen ihren Bestimmungen, und insonderheit in denen ihres Art. 4, mit voller Kraft aufrecht erhalten werde. Mittelst dieses bestimmten, klaren und scharf ausgedrückten Vorbehalts erklärte der Kaiser die Clausel, welche der französische Minister am Schluß der Einleitung des § 1 des Recesses eingesmuggelt hat, und vermittelst deren er sich schmeichelte, den Vorbehalt des Art. 4 im Vertrage vom 26. Dezember 1802 illusorisch zu machen, auf mittelbarem Wege für null und nichtig.

2) Daß so weit die Vorbehalte die Rechte betreffen, welche S. M. als Kaiser und oberstem Haupte des Reichs zustehen, die Ausübung dieser Rechte ohne Beschränkung aufrecht zu erhalten sei, nicht allein für die Vollstreckung der gegenwärtigen Reichsakte, sondern auch für alle Zukunft;

3) Daß die Bestätigung der Reichsgrundgesetze, deren das Reichsgutachten gedenkt, und der Vorbehalt, der daselbst für die Aufrechthaltung der Verfassung des Reichs in Antrag gebracht ist, beide „ausgeführt, vollstreckt und aufrecht erhalten werden";

4) Daß, weil die Einwendungen, welche S. K. M. wegen der Zahl der Virilstimmen im Fürstenrathe gemacht, nicht erledigt worden, S. K. M. sich genöthigt sehe, kraft der Pflichten, die er für die Aufrechthaltung der Reichsverfassung und den Schutz der katholischen Kirche eidlich übernommen habe, seine Bestätigung dieses Paragraphen einstweilen in der Schwebe zu halten, und sich vorbehalte unverzüglich durch ein Kommissionsdekret ein weiteres Reichsgutachten herbeizuführen, um ein anderes Stimmenverhältniß im Fürsten-Collegio festzustellen, da nicht allein im Kurfürsten-Collegio, sondern auch im Städte-Collegium die Protestanten die Oberhand hätten.

In diesen beiden Staatsschriften, dem Reichsgutachten und dem kaiserlichen Kommissionsdekret, sind zwei Dinge bemerkenswerth, — erstlich, die ausdrückliche Erwähnung der Reichsritterschaft, als einer verfassungsmäßigen Körperschaft, die mit den Ständen auf gleiche Linie gestellt wird, und — zweitens, die am Schluß des Absatzes 3 im Kommissionsdekret angehängten drei Worte, womit der Kaiser seine lebhafte Theilnahme am Deütschen Orden und der Reichsritterschaft kund gab.

Die Reichsdeputation hatte seit dem 25. Februar nur drei Sitzungen gehalten, um dem Reichstag Zeit zur Berathung über ihren Beschluß zu lassen. Nachdem dieser, mit Ausnahme eines einzigen Artikels, durch das Reichsgutachten vom 24. März und das kaiserliche Kommissionsdekret vom 27. April bestätigt worden war, übergab Freiherr von Hügel in der fünfzigsten Sitzung der Deputation, am 19. Mai 1803, ein Dekret vom 9., vermittelst dessen er ihre Auflösung aussprach; daß die Vollmachten, womit sie bekleidet gewesen, erloschen seien, und eben so diejenigen, welche er selbst Seitens des Reichsoberhauptes gehabt habe.

Die Note der vermittelnden Minister, worin sie von der Deputation Abschied nahmen, war ebenfalls unterm 9. Mai ausgefertigt, oder, wie der russische nach julianischem Kalender schrieb, 27. April; und der französische, seinem Kalender zufolge, am 19. Floréal des Jahres XI. nach Gründung der einen und untheilbaren Republik! Sie ertheilten den Mitgliedern der Deputation ihre — Zufriedenheit mit ihren Arbeiten, ja man kann sagen, mit ihrer Folgsamkeit, mit der die Deutschen die — Befehle der fremden Gebietiger ausgeführt hatten, und benutzten dieses Abschiedsschreiben zu guten Lehren, die sie den Fürsten Deutschlands mit auf den Weg gaben!

So tief waren Deutschlands Große gesunken an der Schwelle des 19. Jahrhunderts!

Und wer trug die Schuld an der Schmach, daß ein Deutsches Reich nur mit Hülfe verhaßter Fremden wieder aufgerichtet werden konnte? Wer anders als die deutschen Fürsten selber; die großen wie die kleinen, die voll Ehrgeiz, voll Neid, Scheelsucht und Habsucht einander haßten, höhnten, anfeindeten; der eine suchte den andern zu übervortheilen, überall strebend mehr zu sein, auch wol nur zu scheinen, als ihm von Gott beschieden; aller religiöse Sinn war aus dem Geschlecht gewichen. Aber man stand erst am Anfange; es sollte noch schlimmer kommen in folgenden Zeiträumen, die Zeüge werden mußten von Unthaten und Verbrechen am Deutschthum, wie sie die Geschichte niemals mit dunkleren, schwärzeren Tinten in ihren Jahrbüchern hat aufzeichnen müssen. Und das deutsche Volk? Von ihm war nicht anders die Rede, als von einer Sache; man verhandelte die Menschen wie eine Waare, warf diesem oder jenem Gewalthaber ein paar tausend oder ein paar hundert Köpfe, oder Seelen, wenn's hoch kam, mehr oder weniger zu. Wer fragte: Willst du braves, tüchtiges Volk, z. B. im Münsterlande, einen oder mehrere welt-

liche Herren anerkennen, ſtatt deines geiſtlichen Herrn, der ſeinen Krummſtab ſeit einem Jahrtauſend, meiſt ſo friedſam über dich geſchwungen hat? Niemand kümmerte ſich ums Volk; davon, daß außer Menſchenköpfen, außer menſchlicher Arbeitskraft, welche vornehmlich die Guldeneinkünfte zuſammenbringen mußten, auch noch menſchliche Weſen mit Seelenkräften vorhanden ſeien, enthielt der § 60 des Receſſes, nur eine leiſe Andeütung, und das war Alles, was dieſes neüe Reichsgrundgeſetz vom deütſchen Volke ſprach!

O, Ihr armen deütſchen Männer, die Ihr den weltlichen Gelüſten Einiger aus Eürer Mitte dientet, die Ihr für ſie blutetet und Euch auf Hunderten von Schlachtfeldern für ſie tödten ließet; Ihr, die Ihr in einem oft entwürdigenden Höflingsdienſte großer und kleiner Gebietiger es vergaßet, daß Ihr Glieder waret eines und des nämlichen Körpers; wie beklagen Euch die Enkel und Urenkel, die zum Bewußtſein gekommen ſind und zur Erkenntniß deſſen, was Noth thut zur Errichtung deſſen, was, geſtützt auf die Erfahrungen des zuletzt verfloſſenen halben Jahrhunderts, aufgebaut werden muß zur Begründung einer Volkshalle, in deren weitem, großem Umring die Stämme von Nord und Süd, vom Abend wie vom Morgen, ſich ſammeln werden, Einem Führer zu folgen in Freüd und in Leid; aber auch dem Einen Gott zu dienen nach freier Forſchung in ſeinem Wort, wenn auch in vielſeitiger Weiſe, doch ohne paſtorale Leitung, die der Geiſt in ſeiner Selbſtändigkeit mit Unwillen von ſich weiſt.

Neünzehntes Kapitel.

Verhandlungen beim Reichstag zur Ausführung des Receſſes von 1803.

Der Receß hatte in ſeinem § 46 verordnet, daß alle Gebiets-Austauſchungen ꝛc., welche innerhalb Jahresfriſt nach Beſtätigung des neüen Reichsgrundgeſetzes vorgenommen würden, dieſelbe Kraft haben ſollten, als die Beſtimmungen des Receſſes ſelbſt. Mehrere Reichsſtände machten ſich dieſe Verordnung zu Nutz; ſo der Herzog von Oldenburg durch ſeinen regensburger Vertrag mit den vermittelnden Mächten vom 6. April 1803 (S. 302); der König von Dänemark, Herzog von Holſtein, und die Reichsſtadt Hamburg, durch die Übereinkunft vom 21. April 1803 (S. 354); der Herzog

von Oldenburg, als Fürſt-Biſchof von Lübeck, und die Reichsſtadt Lübeck durch den die Jahresfriſt überſchreitenden Vergleich vom 2. April 1804 (S. 351). Ein anderes Beiſpiel von einer Verhandlung dieſer Art war eine Übereinkunft, die am 30. Juni 1803 unterzeichnet wurde. Dieſen Vertrag, der nicht öffentlich bekannt geworden iſt, lernte man aus den lebhaften Vorſtellungen kennen, welche von der Reichsſtadt Nürnberg dagegen gemacht wurde. Der Kurfürſt von Pfalzbaiern trat durch dieſes Abkommen dem Könige von Preüßen, als Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und Baireüth, alle Grundbeſitzungen, Gerechtigkeiten und Einkünfte ab, die ihm in den genannten fränkiſchen Fürſtenthümern als Beſitzer der Bisthümer, Abteien und anderen Stifter durch den Receß zu Theil geworden waren.

Das Kommiſſionsdekret vom 30. Juni 1803, beim Reichstag am 8. Juli vorgetragen, ſtellte die Nothwendigkeit dar, im Fürſten-Collegio mindeſtens eine Gleichheit in der Anzahl der katholiſchen und proteſtantiſchen Stimmen herbeizuführen. Da die Kurfürſten es ablehnten, dieſen Gegenſtand in den Kreis ihrer Berathungen zu ziehen, bevor die neüen Kurfürſten in ihr Collegium eingeführt worden ſeien, ſo befahl der Kaiſer dieſe Einführung durch das Dekret vom 13. Auguſt. In Gemäßheit der Beſtimmungen der Goldenen Bulle verordnete er die Länder, an welche die kurfürſtliche Würde vorzugsweiſe geknüpft ſein ſolle; und zwar für —

Salzburg: das ehemalige Erzſtift und nunmehrige Herzogthum Salzburg;

Baden: die Provinzen, welche nach der neüen Organiſation die Pfalz am Rhein und die Markgrafſchaft Baden genannt wurden;

Württemberg: das Herzogthum dieſes Namens innerhalb ſeiner alten Gränzen; und für

Heſſen-Kaſſel: die geſammten Länder des Kurfürſten.

Der Kaiſer forderte zugleich den Reichstag auf, Vorſchläge zu machen über das Erzamt, welches an ein jedes dieſer Kurfürſtenthümer zu knüpfen ſein werde. Da die ſpäteren Ereigniſſe dem Reichstag nicht die Zeit ließen, ein Gutachten über dieſen Gegenſtand abzugeben, ſo möge die Bemerkung genügen, daß der neüe Kurfürſt von Württemberg das an ſein Haus ſeit langer Zeit geknüpfte Amt eines Reichs-Erzbannerherrn, und der Kurfürſt von Heſſen-Kaſſel die Würde eines Erzheerführers verlangt hatte, weil dieſe den militäriſchen Verdienſten ſeines Hauſes am beſten ent-

ſpräche. Rechnete der neüe Kurfürſt zu Kaſſel es auch zu den militäriſchen Verdienſten ſeiner eigenen bezopften Perſon, daß er Tauſende ſeiner Landeskinder an England verkauft hatte? aus — purer Liebhaberei für die engliſchen Souverains von Gold!!

Die Einführung der neüen Kurfürſten in der Reichsverſammlung fand am 22. Auguſt 1803 Statt.

Nun konnte man an die neüe Einrichtung des Fürſten-Collegiums gehen, die der Kaiſer beſchleünigt wünſchte. Das Kurfürſtenhaus begann ſeine Berathungen darüber am 14. November 1803. Alle Kurfürſten, mit Ausnahme von Böhmen und Salzburg, ſtimmten dafür, den Kaiſer zu bitten, daß er den § 32 des Receſſes beſtätigen möge, ohne auf der Nothwendigkeit einer arithmetiſchen Gleichheit zwiſchen den Katholiken und Proteſtanten zu beſtehen. An demſelben Tage nahmen auch die Berathungen im Fürſtenhauſe ihren Anfang. Hier waren 46 Stimmen gegen und nur 20 Stimmen für die Gleichheit; überhaupt gab dieſe Angelegenheit zu ſehr lebhaften Erörterungen Anlaß. Man beeilte ſich nicht, ſie zur Erledigung zu bringen, weil die Mehrheit erfuhr, der Kaiſer werde niemals ein Reichsgutachten beſtätigen, welches nicht die Gleichheit der Stimmen ausſpräche. Die Sache blieb unentſchieden; die neüen Stimmen, welche der Receß bewilligt hatte, kamen im Fürſtenhauſe des Reichstags nicht zu Sitz und Stimme, und die großen Ereigniſſe von 1805 ließen einen Gegenſtand aus den Augen verlieren, der durch den Umſturz des Reichs im Jahre 1806 in ſein Nichts zerſtiebte!

Ein Gegenſtand, der zu vielſeitigem Wider- und Einſpruch Anlaß gab, war das Heimfalls- oder Occupationsrecht des landesherrlichen Fiskus, welches vom Hauſe Öſterreich auf Grund der Übereinkunft vom 26. Dezember 1802 in ſehr weitem Umfange vollſtreckt wurde, womit es ſchon während der Deputationsſitzungen den Anfang gemacht hatte. Es würde hier zu weit führen, all' die Gründe namhaft zu machen, welche das Haus Öſterreich für die Rechtmäßigkeit ſeines Verfahrens hiſtoriſch-juridiſch nachwies; genug ſei es an der Bemerkung, daß einige der gegen daſſelbe erhobenen Beſchwerden durch Vergleiche beſeitigt wurden. So ſchloß der Wiener Hof mit dem Kurfürſten von Württemberg am 2. Juni 1804 ein Übereinkommen, vermöge deſſen die Abtei Heiligenkreüzthal dem Kurfürſten zurückgegeben wurde, der darin willigte, ſie unter Öſterreichs Landeshoheit zu beſitzen. Letzteres blieb im Beſitz aller Zu-

behörungen von Ellwangen, Zwifalten, Rothenmünſter und Margarethhauſen, ſo wie auch derjenigen des Dominikanerkloſters zu Rothweil, die kraft des fiskaliſchen Occupationsrechts in Beſchlag genommen worden waren, mit Ausnahme der Waiſengüter und der Kaſſen frommer Stiftungen.

Ein gleiches Abkommen wurde am 23. Juni 1804 mit dem Fürſten von Naſſau-Orange getroffen, welcher die abgeſonderten Stücke der Abtei Weingarten, die Herrſchaft Blumeneck, St. Gerold, Bandern, Hofen, die Herrſchaft Lübenau und verſchiedene andere Trennſtücke an das Haus Öſterreich abtrat, welches dafür 80 Prozent der reinen Einkünfte des Immobiliarvermögens entrichtete. Öſterreich hob den auf die Güter von Weingarten gelegten Sequeſter auf, wogegen der Fürſt von Naſſau die Landeshoheit und Gerichtsbarkeit des Hauſes Öſterreich über Weingarten anerkannte.

Der Receß hatte in den §§ 68 und 70 den Reichs-Erzkanzler und den Kurfürſten von Heſſen-Kaſſel beauftragt, das Finanz- und Schuldenweſen des Ober- und Kurrheiniſchen Kreiſes zu ordnen. Beide Reichsſtände ernannten zwei Kommiſſarien, die am 8. März 1804 in Frankfurt zuſammentraten und eine Menge Sitzungen hielten, welche ſich zu dem Zeitpunkte verlängerten, wo das Vaterland aufhörte, — ein Deütſches Reich zu ſein!

Der General Buonaparte, erſter Conſul der Franzöſiſchen Republik, begnügte ſich nicht mit dieſer Häuptlingſchaft einer zahlreichen Nation: er ſtrebte auch nach äußerm Glanz; er ſetzte ſich die Krone aufs Haupt und nannte ſich Napoléon, Kaiſer der Franzoſen. Die Anzeige von ſeiner Thronbeſteigung theilte er vermittelſt einer, in den verbindlichſten Ausdrücken abgefaßten Note vom 28. Mai 1804 der Deütſchen Reichsverſammlung zu Regensburg mit, der auch der darauf ſich beziehende Beſchluß des Senats von Frankreich beigefügt war. Von Seiten des Reichstags wurde durch das Reichs-Directorium dem franzöſiſchen Geſchäftsträger für dieſe Mittheilung gedankt, mit dem Zuſatz, daß die Geſandten dieſe Nachricht mit „freüdiger Theilnahme“ vernommen hätten und „ſich beeilen“ würden, ſie an ihre höchſten und hohen Komittenten zu befördern.

Ob die Geſandten wol alle ſo „freüdig Theil genommen“ haben, wie der Geſandte des Reichs-Erzkanzlers, Freiherr von Dalberg, es darſtellte?

Das Beiſpiel des corſiſchen Emporkömmlings fand Nachahmung an dem alten Hauſe Habsburg-Öſterreich. Nicht zufrieden mit der

römischen Kaiserkrone des Deütschen Reichs, erklärte sich Franz II., Erzherzog zu Österreich, König zu Hungarn und zu Böheim, u. s. w., u. s. w., aus eigener Machtvollkommenheit zum Kaiser von Österreich, ein Schritt, der in Deütschland sehr verschiedenartig aufgenommen und beurtheilt, von den meisten der gewiegtesten Publicisten aber als verfassungswidrig und als ein sehr gefährliches Vorbild bezeichnet wurde. Auch beim Reichstag kam diese, in so ungewöhnlicher Weise durch den offenen Brief vom 10. August 1804 bekannt gewordene Angelegenheit zur Sprache. Hier ließ der König von Schweden, in seiner Eigenschaft als Herzog von Vorpommern, dieser gewissenhaft strenge Beobachter gesetzlicher Formen, die Erklärung abgeben, die Annahme des Kaisertitels Seitens des erzherzoglichen Hauses Österreich stehe in so inniger Verbindung mit der Zusammensetzung des Deütschen Reichs, daß es scheinen müsse, es genüge nicht an einer einfachen Benachrichtigung, wie sie Franz II. dem Reichstag hatte zugehen lassen, sondern daß sie an denselben als ein Gegenstand der Berathungen gebracht werden müsse, damit alle Reichsstände Gelegenheit fänden, ihre aus der Verfassung entnommenen Gedanken gegenseitig auszutauschen. Diesem eben so weisen als verfassungsmäßigen Antrag wurde keine Folge gegeben, wol aber die neüe Würde des Hauses Österreich von der allgemeinen Schwäche anerkannt!!

Vom größten und mächtigsten der deütschen Fürsten, von dem kaiserlichen Oberhaupte des Deütschen Reichs, wenden wir uns im folgenden Kapitel zu den kleinsten seiner gebietenden Herren!

Zwanzigstes Kapitel.

Verhandlungen wegen der Reichsritterschaft und der militärischen Besetzung der Burg Friedberg, der Herrschaft Reifenberg und anderer Gebiete.

Schon die Vorsicht, mit welcher die Reichsdeputation die sonst ganz gewöhnliche Clausel „die Reichsritterschaft mit eingeschlossen" abzulehnen suchte, deren Einrückung in das Reichsgutachten über den Deputationshauptschluß die Reichsritterschaft nur mit vieler Mühe bei der allgemeinen Reichsversammlung durchzusetzen vermochte — und mehrere Schriften, die zu der nämlichen Zeit erschienen, konnten allerdings der Reichsritterschaft Besorgnisse erwecken, die bald in Erfüllung gehen sollten.

Gleich bei der Beſitznahme der ehemaligen Hochſtifte Bamberg und Würzburg, wobei die kur-pfalzbaieriſchen offenen Briefe auch in Orten der Reichsritterſchaft angeſchlagen wurden, entſtanden verſchiedene Irrungen; noch mehr Aufſehen aber erregte eine am 10. Februar 1803 erlaſſene Verordnung des Kurfürſten von Pfalzbaiern, in welcher aus Veranlaſſung der von Seiten des fränkiſchen reichsritterſchaftlichen Directoriums zu Nürnberg eingereichten Vorſtellungen zwar die Abſtellung der Exceſſe, welche begangen worden ſein ſollen, anbefohlen, auf der Anheftung der offenen Briefe aber beharrt, und der Regierung aufgetragen wurde, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der im Fürſtenthum eingeſchloſſenen reichsritterſchaftlichen Beſitzungen zu unterſuchen, und aus den hiſtoriſchen, publiciſtiſchen und politiſchen Daten ein ganzes, auf richtigen Grundſätzen beruhendes Syſtem auszuarbeiten, wobei es durch fleißiges Forſchen in den Archiven nicht ſchwer ſein werde, aus Akten und Urkunden zu beweiſen, daß die Reichsritterſchafts-Mitglieder im Fürſtenthum bis ins 17. Jahrhundert den Biſchöfen noch als rechtmäßigen Obrigkeiten und Landesfürſten unterworfen geweſen, daß ſie als Landſaſſen auf den ehemaligen Landtagen erſchienen ſeien, dem Landesfürſten gehuldigt hätten, u. ſ. w.

Auf Grund der angeſtellten Unterſuchungen erſchien am 9. Oktober 1803 eine kurfürſtliche Bekanntmachung, die Feſtſetzung der Verhältniſſe des eingeſeſſenen Adels in den Fürſtenthümern Bamberg und Würzburg betreffend, worin es hieß: S. K. D. hätten aus dem erſtatteten umſtändlichen Vortrag die Überzeügung geſchöpft, daß, wenngleich die adlichen Gutsbeſitzer in B. und W. ſchon vor und bis zum weſtfäliſchen Frieden eine eigene Corporation, die ſich einer beſondern Verfaſſung zu erfreüen gehabt, gebildet hätten, ſie doch ſtets gegen die Landesherrſchaft der vormaligen Hochſtifte in derjenigen Verbindung geſtanden, die unbeſchadet der empfangenen Privilegien und Exemtionen den Grad von Landſaſſiat bezeichne, welchen dies erhabene und noch nie übertroffene Reichsgrundgeſetz da, wo erſteres hergebracht geweſen, in allen ſeinen Beziehungen aufrecht zu erhalten vermeint habe; ferner, daß dieſes Verhältniß zu den Regenten des Hochſtifts im Jahre 1648 und noch ſpäterhin beſtanden habe, daß die adlichen Gutsbeſitzer damals zu den Landeslaſten beigeſteüert hätten, den Biſchöfen unterthänig und ihren Gerichten unterworfen geweſen ſeien ... S. K. D. habe es daher bei H. Ihrem Regierungsantritt in den fränkiſchen Entſchä-

digungslanden besonders sehr auffallend sein müssen, jenes ursprüngliche verfassungsmäßige Verhältniß des Adels zum Landesherrn gänzlich aufgelöst zu finden, überall, selbst mitten in den fürstlichen Domainen auf gefreite Besitzer zu stoßen, die dem Staate, in welchem sie lebten, in keiner Beziehung angehören sollten, die an dem Schutz desselben, so wie an den wohlthätigen Folgen des Gesellschaftsvertrages Theil nähmen, sich aber der Theilnahme an den daraus fließenden Lasten entzögen . . . Daher gehe S. K. D. ernstlicher Wille dahin, daß die Verfassung der würzburgischen und bambergschen Ritterschaft auf den Punkt zurückgeführt werde, von welchem sie sich auf eine rechtsbeständige Weise nie habe entfernen können. Da inzwischen der veränderte Zeitgeist, und selbst der Übergang von der erloschenen geistlichen Wahlregierung zu einer erbfürstlichen nicht nur eine Revision dieser Verfassung, sondern auch neüe Bestimmungen erfordern, über welche S. K. D. nicht ungeneigt seien, die Meinungen und Wünsche der verschiedenen H. Demselben und H. Dero Kurhause schon durch den Lehensverband unterwürfigen Reichsritterschafts-Mitglieder anzuhören, und letztere auch da zu gewähren, wo sie sich mit der Billigkeit und dem Provinzialverband vereinigen ließen, so hätten H. Dieselbe auf den 15. November einen aus dem Mittel H. Dero Vasallen, adlicher Insassen, und sonstiger Rittergutsbesitzer gewählten Ausschuß von 13 Mitgliedern nach Bamberg einberufen, u. s. w.

Die Verhandlungen dieses Ritterausschusses, seine anfänglich eingereichten Vorstellungen und Protestationen, hierauf die Nachgiebigkeit der Mehrheit, den von derselben in der Hauptsache angenommenen Plan einer neüen Ritterverfassung, wodurch der in Würzburg und Bamberg begüterten Reichsritterschaft viele Vorrechte eingeraümt werden, die militärischen Executionen gegen alle Mitglieder der Reichsritterschaft, welche sich nicht unterwerfen wollten, der Beschlag, der auf die ritterschaftlichen Kassen gelegt wurde, alle diese und andere Umstände lieferten wiederum den Beweis, daß im Deütschen Reich der Schwache dem Starken gegenüber kein Recht mehr habe.

Die geschilderten Vorgänge, welche Pfalzbaiern bald darauf auch auf seine in Schwaben erlangten Entschädigungslande ausdehnte, wirkten wie ein elektrischer Schlag auf beinah alle Länder und Länderchen, in welchen Güter der Reichsritterschaft lagen. Kur-Hessen, Sachsen-Koburg-Meiningen, Nassau-Oranien-Fulda, Hessen-

Darmſtadt, Naſſau-Uſingen, Yſenburg-Birſtein, Hohenlohe-Neuenſtein-Öhringen, Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt und Ligne, — alle dieſe ließen überall von der völligen Landeshoheit über die, in oder gar neben ihrem Lande belegenen Güter der Reichsritterſchaft einſtweiligen Beſitz durch offene Briefe nehmen, in denen anſtatt aller Gründe ſich nur auf die Vorgänge mehrerer höchſten und hohen Mitſtände bezogen, oder, wie u. a. bei Kur-Heſſen und Naſſau-Uſingen der Fall war, die Abſicht angegeben wurde, ſie gegen andere Stände zu ſichern und die Landeshoheit nur auf den Fall, daß die Reichsritterſchaft aufgelöſt werde, zu behaupten. Nach dieſer Richtung iſt das Schreiben wichtig, welches der Freiherr von Stein, damals Ober-Präſident der preußiſchen Provinzen in Weſtfalen, unterm 13. Januar 1804 an den Fürſten von Naſſau-Uſingen erließ. Lieſt man dieſes Schreiben jetzt, nach Ablauf eines halben Jahrhunderts, ſo iſt nicht zu vergeſſen, daß es in einem Augenblicke geſchrieben wurde, in welchem ruhige Faſſung beinah' unmöglich iſt. Einige irrige Anſichten und die von Stein's Charakter faſt unzertrennlichen heftigen Ausdrücke abgerechnet, enthält es ſehr viel Wahrheit.

Doch dieſes Nachſpiel zu dem großen Drama der Beſitznahme der Entſchädigungslande konnte unmöglich mit der nämlichen Ruhe und Ordnung aufgeführt werden, vielmehr durchkreuzten ſich häufig die verſchiedenſten Intereſſen.

So kam es denn bald zu Beſchwerden einzelner Stände bei der Reichsverſammlung. Die Burg Friedberg zeigte an, am 10. Dezember 1803 habe Heſſen-Darmſtadt einſtweilig Beſitz der K. Burg Friedberg und der ihr zugehörigen Grafſchaft Kaichen nehmen, deshalb einen offenen Brief an einem öffentlichen Gebaüde in der Burg anſchlagen und dabei den Burgiſchen Räthen anbedeüten laſſen, daß ſie für jedwede Verletzung deſſelben bei höchſter Ungnade und ſchwerer Strafe verantwortlich wären, daß alle Steüern und Einkünfte der Burg in amtlicher Verwahrung bleiben müßten und davon außer den Beſoldungen bei Strafe des doppelten Erſatzes nichts ausbezahlt werden ſolle. Der offene Brief ſei ſogleich abgenommen, zurückgeſchickt und, um ſich vor einer militäriſchen Beſetzung zu verwahren, die Thore geſchloſſen, und an denſelben eine Gegenerklärung angeſchlagen worden. Am 12. Dezember ſei die ſchreckenvolle Nachricht eingelaufen, daß in der Grafſchaft Kaichen kur-heſſiſches Militär eingerückt ſei und ein dabei befindlicher Kommiſſarius „wegen des Vorgangs von Darmſtadt" proviſoriſch das Kaiſerl. Burg Friedbergſche

Gebiet „als in dem Kur-hessischen eingeschlossen“ durch Anschlag offener Briefe in Besitz genommen habe. Die darmstädtischen Bekanntmachungen hätten in den Orten der Reichsritterschaft den kur-hessischen, in der Ganerbschaft Staden aber den ysenburgschen Platz machen müssen. Seitdem seien nicht nur immer mehr kur-hessische Kriegsvölker in den Ortschaften der Grafschaft Kaichen eingerückt, sondern es habe sich auch ein darmstädtisches Truppenkorps in der Stille der Nacht vom 13. zum 14. Dezember in der Stadt Friedberg zusammengezogen, so daß die dadurch gleichsam in Belagerungsstand versetzte Kaiserl. Burg in jedem Augenblick eine militärische Besitznahme befürchten müsse.

Bald darauf wurde auch ein Rescript der Burg an ihren Legationsrath Loder vom 31. Dezember 1803 bekannt, worin die Nachricht enthalten war, daß ein eigens dazu von der kur-hessischen Regierung zu Hanau abgeschicktes Commando von 200 Mann das angeschlagene Mandat des Reichskammergerichts vom 19. Dezember 1803, nach welchem die kur-hessischen Truppen unverzüglich aus der Grafschaft Kaichen abziehen sollten, mit Gewalt abgerissen habe. Am 28. Januar 1804 zeigte die Burg der Reichsversammlung an, daß zwar die kur-hessischen Truppen in Folge eines geschärften reichskammergerichtlichen Mandats vom 9. Dezember die Grafschaft Kaichen am 18. Januar verlassen hätten; allein gleich zwei Tage darauf sei ein Commando hessen-darmstädtscher Truppen unterm Schutz der Abenddunkelheit durch List in der Burg eingebrochen und habe dieselbe besetzt. Die darmstädtschen Kommissarien hätten erklärt, der Landgraf nähme, nach dem Vorgange anderer Stände, die Burg provisorisch militärisch in Besitz; der Burggraf aber habe „mit standhaftem Ernste diesem in den Jahrbüchern ohne Beispiel befundenen, unerhörten, gewaltthätigen und landesfriedensbrüchigen Schritte“ den feierlichsten Protest in Hinsicht auf die dadurch verletzten Gerechtsame der kaiserlichen Majestät und der Burg entgegengestellt, mit der Erklärung, daß er nur der Übermacht und der Gewalt weiche, und Alles der Beurtheilung von Kaiser und Reich und des ganzen unparteiischen Vaterlandes überlassen müsse. Ein Strahl der Hoffnung sei es gewesen, als gleich am andern Morgen nach jener unruhigen Nacht das auf die Klage gegen die erste Besitzergreifung am 12. Januar erlassene reichsräthliche Conclusum angekommen sei, worin dem Landgrafen bei Strafe von zehn Mark löthigen Goldes aufgetragen werde, das reichsunmittelbare Gebiet der kaiserl. Burg

Friedberg nicht ferner zu verletzen; allein die heſſen-darmſtädtiſchen Kommiſſarien hätten ſich nicht daran gekehrt, ſie hätten ſich im Gegentheil in der Burg noch feſter geſetzt, die Wachen verſtärkt, Kanonen mit brennender Lunte dabei gegen die Burg gerichtet, ꝛc.

Am 10. Februar 1804 erging jedoch gegen den Landgrafen ein weiteres verſchärftes Mandat des Reichshofraths, welches die Zurückziehung der Truppen und Abnahme der offenen Briefe, überhaupt die Zurückſetzung der Burg in den Stand, in welchem ſie ſich vor dem 10. Dezember 1803 befunden, bei einer Strafe von 20 Mark löthigen Goldes anbefahl. Dies Mal gehorchte der Landgraf und ſuchte nebenbei ſein Verfahren in einer der Reichsverſammlung übergebenen Denkſchrift zu beſchönigen, die eine Erwiderung der Burgbehörden zur Folge hatte.

Der Burggraf von Friedberg, Graf von Waldbott-Baſſenheim, hatte übrigens einen doppelt harten Stand, da er nicht nur die Rechte der kaiſerlichen Burg, ſondern auch ſeine eigenen vertheidigen mußte. Denn der Fürſt von Naſſau-Uſingen ließ am 3. Januar 1804 die zwei zu des Grafen unmittelbaren Reichsherrſchaft Reifenberg gehörigen, im Verband der Reichsritterſchaft ſtehenden, aber gar nicht im uſingiſchen Lande, ſondern in dem geſchloſſenen Gebiete des Grafen gehörigen Ortſchaften Arnoldshain und Schmitter militäriſch beſetzen und daſelbſt Beſitznehmungsbriefe anſchlagen, mit dem Befehle an die Unterthanen, nunmehr nichts mehr an die Reichsritterſchaft zu bezahlen. Wenige Tage darauf erfolgte die Beſetzung auch reifenbergſcher Ortſchaften. Auch hier hatten ſich die Auftritte zugetragen, wie bei der Burg Friedberg. Doch konnte der Graf ſchon am 13. Januar 1804 die Anzeige machen, daß die uſinger Völker aus ſeinen Ortſchaften Ober- und Nieder-Reifenberg und Seelenberg abgezogen und die fürſtlichen Beſitzergreifungsbriefe abgenommen worden ſeien; der Fürſt jedoch bei ſeinen Anſprüchen auf die reichsritterſchaftlichen Orte Arnoldshain und Schmitten beharre und dieſe mit einer ganzen Compagnie Soldaten belegt habe.

So wie zwiſchen Kur-Heſſen und Heſſen-Darmſtadt wegen der Grafſchaft Kaichen, ſo kam es auch zwiſchen Kur-Württemberg und Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt wegen Beſetzung ritterſchaftlicher Orte zu einem Streite, der unglücklicher Weiſe einem Menſchen das Leben koſtete.

Nach einem Reſcript vom 31. Dezember 1803 an die kur-württembergſche Comitial-Geſandtſchaft zu Regensburg hatte der Kur-

fürſt, aus Veranlaſſung der neüerlichen Vorſchritte des Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt, — Vorſchritte, welche zum Theil auf die nördliche Gränze von Schwaben und ſelbſt auf mehrere dem Kurfürſten mit Hoheits- und Lehnsrechten zuſtehende Güter Ausdehnung zu gewinnen den Anſchein hatten, — zur Erhaltung der Ruhe und auf Anrufen des Cantons Kraichgau, ferner zur Sicherſtellung ſeiner eigenen Gerechtſamen, einen militäriſchen Cordon ziehen laſſen, zugleich auch nöthig befunden die zur württembergſchen Cent Mökmühl gehörigen Centorte in letzterer Abſicht gleichfalls militäriſch beſetzen zu laſſen.

Dieſe Maßregel habe aber, ſo hieß es weiter, die fürſtlichen Häuſer Öhringen und Schillingsfürſt veranlaßt, mehrere ritterſchaftliche Orte, wovon ſie höchſtens nur einen gewiſſen Antheil, als unter ihrer Landeshoheit ſtehend, in Anſpruch nehmen konnten, durch Anheftung von offenen Briefen ganz unter ihre Landeshoheit zu ziehen, was im Orte Unter-Heimbach zu thätiger Widerſetzlichkeit geführt, welche einen unglücklichen Vorgang zur Folge gehabt habe, nämlich den Tod eines hohenloheſchen Feldwebels, der die Abnahme des fürſtlichen Briefes von der dortigen Kirchthüre, durch den württembergſchen Offizier, zu verhindern geſucht habe, worauf er von einem württembergſchen Jäger niedergeſchoſſen worden ſei.

Aus Veranlaſſung dieſes Reſcripts erſchien im März 1804 eine ausführliche hohenloheſche Denkſchrift über dieſen Vorgang, zu deſſen Berichtigung angeführt wurde, daß, wenngleich die Gränze zwiſchen Württemberg und Hohenlohe-Waldenburg durch Verträge ꝛc. feſt bezeichnet ſei, ſolche doch von Seiten des erſtgedachten Kurhofs mit bewaffneter Hand verletzt worden wäre, als derſelbe den Entſchluß gefaßt habe, die in der Nähe ſeiner Lande gelegenen Güter und Beſitzungen der Reichsritterſchaft — man könne nicht genau ſagen, ob nach dem Beiſpiele anderer Stände, — militäriſch beſetzen und proviſoriſch occupiren, oder gegen andere beſchützen zu laſſen. Allein wenn es erlaubt ſei, aus der Geſchichte und dem Intereſſe der kurfürſtlichen Lande, den Abſtimmungen dieſes höchſten Kurhofs bei der letzten Reichsdeputation, und dem Geiſte, der die Maßregeln mächtigerer Stände zu dieſer Zeit in Abſicht auf die Verhältniſſe der Reichsritterſchaft leite, analogiſch zu ſchließen, ſo werde es wol nicht zu gewagt ſein, wenn man den vorgeblichen Schutz wol eher für eine förmliche Beſitzergreifung halte und der gewählten Form die verdiente Gerechtigkeit nicht verſage, vielmehr hierbei den Verſuch voraus-

ſetze, einen Schritt aus Schwaben nach Franken zu thun. Da nun Kur-Württemberg ſtarke Militärabtheilungen, unter der Benennung eines Cordons, gegen die fränkiſchen Gränzen habe vorrücken laſſen und viele Orte der Reichsritterlchaft bereits mit dieſer militäriſchen Kette umſchlungen und beſetzt habe, ſo hätte ſich das fürſtliche Haus in die grauſame Alternative verſetzt geſehen, entweder ruhig zuzuſehen, daß in dem Herzen ſeines Gebiets fremde, unberechtigte Erwerbungen gemacht würden, oder ſelbſt einen entſchloſſenen und zuvorkommenden Schritt zu thun. Es habe daher von den in den ſämmtlichen hohenloheſchen Landen gelegenen Gütern der Reichsritterſchaft proviſoriſch Beſitz genommen. Unbeſtritten gehöre dieſem fürſtlichen Hauſe in Unter-Heimbach die Landeshoheit, unter welcher auch die Kirche ſtehe, an der der württembergſche offene Brief angeſchlagen worden, die Freiherren von Gemmingen hätten dort nur einzelne Hinterſaſſen, und blos um die gemmingenſchen Rechte über dieſelben in Beſitz zu nehmen, habe Kur-Württemberg gegen 40 Soldaten in den Ort rücken laſſen. Die Art, wie der hohenloheſche Feldwebel ſein Leben verloren, wird übrigens ganz anders als im württembergſchen Bericht erzählt. Das hohenloheſche Militär habe ruhig und mit geſchultertem Gewehr dageſtanden und keine Art der Gegenwehr zur Ermordung dieſes Mannes Veranlaſſung gegeben, u. ſ. w.

In einem Nachtrage zu dieſer Denkſchrift ſagte der Fürſt von Hohenlohe-Schillingsfürſt, S. K. D. von Württemberg habe endlich auf ſeine ſchriftliche Vorſtellung eine, jedoch ganz unbefriedigende Antwort gegeben, und der Fürſt darauf bemerkt, daß gar nicht mehr von ritterſchaftlichen Verhältniſſen, ſondern von einem friedensbrüchigen, gewaltſamen Einfall ins hohenloheſche Gebiet des fränkiſchen Kreiſes, und von einer auf dieſem unbeſtrittenen Gebiet verübten Gewalt die Rede ſei. Der Fürſt rechne getroſt auf die kräftigen Mittel, die in der Verfaſſung lägen.

Auf gleiche Weiſe machte der Fürſt von Waldburg-Zeil-Trauchburg am 10. Februar 1804 beim Reichstag die beſchwerende Anzeige, daß Kur-Württemberg am 25. Januar die beiden an den Reichsritter-Canton Neckar-Schwarzwald ſteuerbare, ihm, dem Fürſten, aber übrigens mit vollkommener Landeshoheit und allen darunter begriffenen Rechten, Erbhuldigung, hohen und niedern Gerichtsbarkeit bis auf den reichslehnbaren Blutbann zugehörige Ortſchaften Vollmaringen und Göttelfingen in proviſoriſchen Beſitz habe nehmen laſſen. Der Fürſt bat dringend um Abhülfe, verknüpfte

aber damit die Anzeige, daß auch er selbst, dem Beispiele Württembergs folgend, die zur Reichsritterschaft nur steuerbaren Ortschaften Altmannshofen und Vogelgesang durch einen am 27. Januar angehefteten offenen Brief unter besondern landesherrlichen Schutz und Verwahrung genommen habe.

Der kur-württembergische Comitial-Gesandte übergab am 14. März 1804 eine kurze Darlegung der wahren Beschaffenheit der Sache, worin es hieß: S. K. D. hätten bei der zur Wahrung der eigenen Rechte angeordneten „Gränzberichtigung" eben so wenig die Absicht gehabt, die ritterschaftlichen „Eigenthümlichkeiten" auf irgend eine Art in Anspruch zu nehmen, als den Rechten eines Dritten zu nahe zu treten. Da dies von gegnerischer Seite eingeraümt werde, so erhelle, auf welchem Grunde ihre Klage über Beeinträchtigung der Hoheitsrechte eines dritten Reichsstandes beruhe, und man enthalte sich billig jeder Äußerung hierüber um so mehr, als seit jener Zeit die Lage dieser Angelegenheiten sich durchaus geändert habe.

Dies letztere war allerdings der Fall. Denn es waren inzwischen Ereignisse eingetreten, welche den Zustand der Reichsritterschaft merklich verbesserten.

Die Reichsritterschaft hatte, um das Ungewitter, was über sie hereinbrach, zu beschwören, eine eigene Deputation nach Wien geschickt. Diese erhielt schon am 3. Dezember 1803 die Versicherung des kräftigsten kaiserlichen Schutzes, der in den nachfolgenden Aktenstücken, in der Note Nr. 1 ausgesprochen ist. Die Sache wurde anfänglich im ministeriellen Wege verhandelt, und der k. k. Gesandte am Hofe zu München übergab am 6. Dezember 1803 zu Gunsten der Reichsritterschaft eine sehr nachdrucksvolle Note desselben Inhalts wie das Aktenstück Nr. 1.

Da inzwischen, wie wir gesehen haben, immer mehrere Stände Vorschritte gegen die Reichsritterschaft machten, wobei auch der Kur-Erzkanzler mit Kur-Hessen in Conflikt kam, so hielt das Reichsdirectorium am 9. Januar 1804 einen Vortrag, worin die Gesandten ersucht wurden, sich Behufs der Anordnung einer Reichs-Executions-Kommission zu Vollziehung und Aufrechthaltung des Deputationshauptschlusses, mit Instructionen zu versehen, was immer dringender geworden sei, um den Vergewaltigungen Einhalt zu thun, die gegen die Reichsritterschaft aller Orten begangen würden. Der Reichs-Erzkanzler sei überzeügt, daß, wenn die Mitstände erst sehen würden, daß es der Reichsversammlung mit Executionsmaßregeln

Ernſt ſei, ſie ferner nichts mehr unternehmen würden, was dem Reichsſchluſſe entgegen ſei.

Die fernere Geſchichte ergiebt ſich aus den nachſtehenden Aktenſtücken, deren wörtliche Aufnahme an ihrer Stelle iſt, um den Gang zu zeigen, den dieſe Angelegenheit genommen hat.

1. Kaiſerliche Note an den reichsritterſchaftlichen Abgeordneten Freiherrn von Wöllwarth.

Der unterzeichnete Reichs-Hof-Vicekanzler hat die a. u. Anzeige der von der kur-pfälziſchen Regierung auf den 13. d. M. nach Bamberg berufenen 18 Mitglieder der unmittelbaren fränkiſchen Reichsritterſchaft über die merkwürdigen Ereigniſſe jenes Tags Sr. Kaiſerlichen Majeſtät geziemend vorzulegen nicht unterlaſſen. Allerhöchſtdieſelben haben daraus mit reichsoberhauptlichem allergnädigſten Wohlgefallen zu erſehen geruht, daß gedachte Reichsritterſchafts-Mitglieder aus ſchuldigſter Rückſicht auf die Ihnen unterm 3. v. M. eröffnete Willensmeinung ſowol, als aus eignem Antriebe der von ihren Vorältern ererbten Anhanglichkeit an S. K. M., als ihr unmittelbares Ah. Oberhaupt, ihren Pflichten gegen Kaiſer und Reich treü geblieben ſind, und als edle deütſche Männer weder durch Drohungen, noch durch wirklich vollzogene gewaltthätige Maßnehmungen ſich von ihren eidlichen Verpflichtungen und der bisher beſtandenen, auch durch den neüeſten Reichsſchluß feierlichſt ſanctionirten Verfaſſung abwendig machen ließen.

S. K. M. haben dagegen in ihrer Eigenſchaft als Reichsoberhaupt und geſetzlicher Handhaber der Rechte der deütſchen Staatsverfaſſung eine nachdrückliche Intervention und den beſtimmten reichsoberhauptlichen Antrag an S. K. D. ergehen laſſen, daß der vor der Beſitznahme der kurfürſtl. Entſchädigungslande, in Anſehung der unmittelbaren Reichsritterſchaft, beſtandene und durch den neüeſten Reichsſchluß feierlichſt garantirte Status quo in allen ſeinen Verhältniſſen wieder hergeſtellt, und ſo auch für die Zukunft durch keine weitere eigenmächtige Fortſchritte geſtört, bei etwa obwaltenden älteren Particularirrungen aber die geſetzliche Vorſchrift des Reichsſchluſſes vom Jahre 1753 nie außer Acht geſetzt werde, und es erwarteten S. K. M. von dem perſönlichen Charakter des Herrn Kurfürſten und deſſen Weisheit und Gerechtigkeitsliebe um ſo zuverläſſiger, daß bei ruhiger Erwägung dieſer durchaus auf Geſetze und Verfaſſung gegründete reichsoberhauptliche Antrag den erwünſchten Erfolg nicht verfehlen werde, je feſter Allerhöchſtdieſelben entſchloſſen bleiben, vermöge Ihres reichsoberhauptlichen Amts und der Ihnen obliegenden Pflichten für die Aufrechthaltung des Ruheſtandes in Deütſchland der unmittelbaren Reichsritterſchaft ferner den Allerhöchſte kaiſerl. Schutz gegen jede gewaltſame Bedrückung angedeihen zu laſſen.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, dieſe Ah. Entſchließung dem Herrn Abgeordneten der geſammten Reichsritterſchaft zu dem Ende hiermit zu eröffnen, damit er dieſelbe ſeinen Herren Committenden einberichten und dieſe darin eine neüe Aufmunterung finden mögen, in ihrer bisher rühmlich bewährten

Standhaftigkeit an ihr Ah. Oberhaupt und die Verfassung ferner unerschütterlich zu beharren.

Wien, den 3. Dezember 1803.

Fürst zu Colloredo-Mannsfeld.

2. Note des Königs in Schweden an den Reichstag.

Unterzeichneter hat von S. K. M. in Schweden, als Herzog in Vorpommern, ausdrücklichen Befehl erhalten, zu erklären: daß S. K. M., Allerhöchstwelche von der lebhaftesten Sorgfalt für das Wohl des Deutschen Reichs stets beseelt sind, den vor Kurzem von Seiten verschiedener Reichsfürsten der Reichsverfassung zuwider gemachten Vorschritten, wodurch ein Theil der unmittelbaren Reichsritterschaft in seinen uralt hergebrachten Gerechtsamen und in der ihr durch die Verfassung und durch den letzten Reichsschluß zugesicherten politischen Existenz beeinträchtigt geworden, nicht als stillschweigender Zeüge mit Gleichgültigkeit haben zusehen können, sondern sich vielmehr dadurch veranlaßt finden, der Reichsversammlung vorzustellen, welche höchst wichtige Angelegenheit es sei, dergleichen Unordnungen und eigenmächtigen Vorschritten Einhalt zu thun und für die Zukunft vorzubeügen.

Der König vermuthet daher, daß Höchstihre Mitstände sich mit dem von S. M. gefaßten Entschlusse vereinigen werden, Kaiserl. Maj. zu ersuchen, daß Allerhöchstsie, kraft der Ihnen als Reichsoberhaupt zustehenden Befugnisse, die Mittel, welche die Vorsehung in Ihre Hände gelegt, anzuwenden geruhen möchten, um die Reichsverfassung unverletzt aufrecht zu erhalten und dawider streitende Unternehmungen rückgängig zu machen. Was andrer Seits die von gedachten Reichsfürsten vorgeschützten, während des Laufs mehrerer Jahrhunderte möglicher Weise eingerissenen Mißbraüche betrifft, so hätten Sich S. K. M. überzeügt, daß Kaiser und Reich solche mit der strengsten Gerechtigkeit genau werden untersuchen und in ihr wahres Licht stellen lassen, damit Jedermann Recht geschehe und künftig keine Veranlassung zu dergleichen so unangenehmen Mißhelligkeiten, welche die gefährlichsten Folgen leicht nach sich ziehen könnten, gegeben werde.

S. K. M. sind gleichfalls versichert, daß die über diesen Gegenstand in der Folge etwa entstehende Berathung zwischen Kaiser und Reich mit der der Beförderung des allgemeinen Wohls so nöthigen Eintracht und gegenseitigem gutem Verständnisse werde gepflogen — und somit die Vermittelung fremder Mächte in einer die inneren Verhältnisse des Reichs ausschließend betreffenden Angelegenheit werde abgelehnt werden, als welche Vermittelung mit der Selbständigkeit und Würde des Reichs nicht zu vereinbaren, den Gedanken wecken könnte, als ob Kaiser und Reich zwei verschiedene Mächte wären, da sie doch in der That nur eine und dieselbe Macht bilden, durch die heiligsten, unverbrüchlichsten Pflichten vereinigt sind, und folglich keines andern Mittlers bedürfen, als des Reichs Verfassung und Gesetze.

Des K. M. erachten demnach für nöthig, die Aufmerksamkeit des Reichs nochmals auf die Folgen der gesetzwidrigen militärischen Besitzergreifungen zu leiten und in Rückerinnerung zu bringen, was Ah. Dieselben bereits vormals darüber geäußert haben, als einen Beweis, daß S. M., indem Sie

eben erwähnte Unternehmung als den Geſetzen widerſtreitend mißbilligten, zugleich die nachtheiligen Wirkungen ſolcher Beiſpiele voraus ſahen.

S. K. M. laden daher andurch Ihre Mitſtände ein, dieſen Thätlichkeiten zu ſteüern, und zu bedenken, daß ihre eigene Sicherheit, ihre beſondere ſowol als des geſammten Reichs Selbſtändigkeit davon abhange, weil ein Reichsſtand nur unter dem Schirm der Verfaſſung und Geſetze mächtig ſei, durch gewaltthätige Umgriffe aber es nie werden könne; denn ſobald er ſich ſolche erlaubt, wird ſeine Macht und ſein Anſehen auf zu ſchwankenden Gründen ruhen, der Mächtigere würde dann gegen den Mindermächtigen immer Recht zu haben glauben, und am Ende das Reich, durch innere Spaltungen aufgelöſt, unter fremde Mächte als Beüte vertheilt werden.

Um ſolchen traurigen, höchſt unglücklichen Ereigniſſen noch bei Zeiten vorzubauen, wird unumgänglich erfordert, daß alle Stände und Glieder des Reichs die Bande der Eintracht und des gegenſeitigen Vertrauens feſter zu knüpfen ſich beſtreben, beſonders aber ſich aller eigenmächtigen Unternehmungen gegen die Reichsverfaſſung — die Grundfeſte ihrer gemeinſchaftlichen Sicherheit — enthalten.

Regensburg, den 26. Januar 1804. Kanut Bildt.

3. Denkſchrift des Königs von Preüßen, der Reichsverſammlung übergeben am 28. Januar 1804.

J. K. M. von Preüßen haben mit theilnehmender Sorgfalt die Vorgänge verfolgt, welche ſeit einiger Zeit in mehreren Gegenden des Reichs und in der Mitte von Deütſchland mit den Beſitzungen reichsritterſchaftlicher Glieder ſich zugetragen haben. Wenn dieſe Ereigniſſe zu wichtig und zu folgenreich gleich in ihrem Entſtehen die volle Aufmerkſamkeit J. K. M. als ſouveraine Macht, auf ſich gezogen haben, ſo konnten Ah. Dieſelben nicht weniger entſtehen, ſolche als Kurfürſt und einer der erſten Reichsſtände tief zu beherzigen. Von den patriotiſchen Geſinnungen Ihrer Mitſtände glauben Ah. Sie erwarten zu dürfen, daß auch dieſelben dieſe Angelegenheit und die daraus entſtehenden beſorglichen Folgen nach ihrem ganzen Umfange würdigen werden. J. K. M. verweilen daher nicht, Ah. Ihre Geſinnungen und Anſicht über einen ſo wichtigen Gegenſtand zur Kenntniß des Reichs zu bringen.

Es war als eine Folge des in der Hauptſache vollendeten Entſchädigungswerkes faſt mit Gewißheit vorauszuſehen, daß, indem durch letzteres das Innere des Deütſchen Reichs in mehreren ſeiner wichtigſten Theile völlig umgeſchaffen ward, früher oder ſpäter auch ſolche Parzellen einer eigenthümlichen Verfaſſung, als bisher die Corporation der Reichsritterſchaft mit ihren Beſitzungen darſtellte, irgend mit betroffen würden. Um dem hiermit eintretenden Zuſtande voll Ungewißheit, Irrungen und Zwieſpalt im Voraus wirkſam zu begegnen, wäre allerdings ſehr erſprießlich geweſen, wenn in dem Deputations- und Reichsſchluß unter ſo viele, überall das Gepräge reifer Erwägung und vollkommener Angemeſſenheit tragende Beſtimmungen auch eine gleichmäßige Norm hätte aufgenommen werden können, um die künftigen Verhältniſſe der Reichsritterſchaft auf eine die Schonung allſeitiger Rechte mit der neüen Lage der Dinge dem nunmehrigen Bedürfniß und dem wahren Beſten des Reichs zu vereinigende Weiſe feſtzuſtellen.

J. M. haben es schon damals, aber vergeblich, versucht, es zu einer solchen Norm einzuleiten. Es ist blos in die ratificirte Akte des Deputationsschlusses eine allgemeine Verwahrung der reichsritterschaftlichen Verfassung eingeflossen, mithin nichts Näheres bestimmt worden, und hierdurch die sich aus so vielen anderen neüen Verhältnissen ergebende Unentschiedenheit stehen geblieben.

Wenn mit den sekularisirten geistlichen Staaten nicht blos ihre in wirklicher Ausübung stehenden Rechte, sondern auch ihre Ansprüche mit auf die neüen Besitzer übergegangen sind, — wenn diese vormals geistlichen Regierungen schon nach ihrer Natur und Organisation und nach dem eigentlich nur persönlichen Interesse ihrer geistlichen Regenten die Bestrebungen der Reichsritterschaft nach Erweiterungen einer Territorialunabhangigkeit und Reichsunmittelbarkeit gleichgültiger übersehen konnten; so brachten jetzt die neüen Besitzer als weltliche und erbliche Regenten neüe Gesichtspunkte und neüe Interessen mit. Sie konnten und mußten sich häufig in dem Falle sehen, Rechte wieder zu reklamiren, welche als wahre und wesentliche alte Bestandtheile ihres Entschädigungslooses zu achten waren; Rechte, die nur durch Vernachlässigung, Bekümmerung und Umgriffe voriger Zeiten verdunkelt sein möchten. Durch solchen Vorgang erweckt, fingen auch andere Besitzer alter weltlicher Lande, worin ähnliche, ihren Rechten und ihrer Administration gleich nachtheilige Verhältnisse Statt hatten, an, ihre Ansprüche geltend zu machen. So geschah es, daß fast um die nämliche Zeit mehrere der angesehensten Reichsstände, der Herr Kurfürst von Pfalzbaiern, der Fürst von Fulda, der Kurfürst von Hessen, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, der Herzog von Sachsen-Meiningen und andere zu gleichem Zweck vorgeschritten sind. Dieselben haben die in dem Umfange ihrer Länder oder auf deren Gränzen liegenden ritterschaftlichen Orte und Güter in Anspruch genommen, theils weil solche wirklich vormals integrirende Theile dieser Länder gewesen sind, theils weil sie noch jetzt sich gegen diese in näherer geographischer Beziehung, in Lehensverband, in Cent- oder Jurisdictions-Pflichtigkeit und anderen dergleichen Verhältnissen, die als vormalige Quellen zum Theil noch als Kennzeichen der Landeshoheit anzusehen sind, befinden. Sie haben daher sich berechtigt geglaubt, solche Örter und Güter sofort wieder unter Landeshoheit zu ziehen, und den davon ergriffenen landesherrlichen Besitz durch Patente anzukündigen, und zum Theil durch ausgeschickte militärische Commandos zu befestigen.

Wo und von wem weiter nach diesem Vorgange gefolgt werden möchte, ist ungewiß. Was für Grundsätze, was für Verhältnisse der ritterschaftlichen Güter es sein müssen,

die als Rechtstitel für Besitzergreifung der Landesherren zu gelten haben?

oder die dagegen

eine fernere Selbstständigkeit der Gutsherren sicher stellen können?

ist gleichfalls sehr ungewiß; und fast noch mehr ist dies die Aussicht, wozu die bisherigen faktischen Maßregeln noch führen dürften.

Bis jetzt sind nirgends gleiche und feste Grundsätze aufgestellt und befolgt worden, und schon sind nicht blos Contestationen zwischen den Landesherren

und den betroffenen Personen der Reichsritterschaft entstanden, sondern selbst auch Irrungen zwischen ersteren unter einander über die Gränzen ihrer gegenseitigen landeshoheitlichen Vindicationen ausgebrochen. Bei der Unzulänglichkeit eines rechtsrichterlichen Einsehens wegen der noch nicht erfolgten Organisation der Kreise entsteht die Verlegenheit, ob, wo und in welcher Art die Reichsgerichte hier eintreten können. Das ganze Reich theilt gewiß mit Bedauern eine solche Spannung der Dinge, und die anarchische Krisis, welche über eine so bedeutende Anzahl von Orten, Gütern und Reichsangehörigen einzubrechen droht.

Wenn jeder die Überzeügung hat, daß diese Krisis nicht dauern dürfe, sondern daß man schleünig hinzutreten müsse, sie aus dem Wege zu leiten, so ergiebt sich um so mehr die dringende Nothwendigkeit, auf Mittel zu denken, um diesen Zweck zu erreichen. Für Verfügungen der Reichsgerichte ist die Sache zu wichtig und zu allgemein geworden. Man kann es sich nicht verbergen, daß, wie einmal die Lage der Dinge im Reich ist, dergleichen Verfügungen höchstens nur theilweise wirken und immer nur palliative Mittel bleiben würden. Die Collisionen, worauf es hier ankommt, sind in der That zu verwickelt und zu weitführend. Sie leiten zu nahe zu einer allgemeinen Beschwerde der Stände; sie hangen mit dem Entschädigungswerk selber zu genau zusammen, und es bedarf für sie noch erst zu sehr fest bestimmte, mit der neüen Lage der Dinge im Reich übereinkommende allgemeine Grundsätze, als daß eine reichsgerichtliche Procedur passend sein könnte.

Nimmermehr könnten S. K. M. sich dabei beruhigen, wenn diese Veranlassung benutzt würde, um den Zwiespalt im Reich processualisch zu nähren und dadurch politische Absichten erzweckt werden sollten. Auch können Ah. Sie nicht zugeben, daß Ihre größeren Mitstände durch rücksichtlose Abziehung der ritterschaftlichen Vasallen und Gutsbesitzer geschwächt werden.

J. K. M. glauben daher, geleitet von Ihren constitutionsmäßigen Gesinnungen, daß sich kein passenderer und sicherer Ausweg ergebe, als dieser, den Gegenstand an den Reichstag zu bringen, damit daselbst genau bestimmte allgemeine Grundsätze unter Einverständniß aller und besonders der interessirten Stände aufgestellt, und diese demnach ihr Verfahren abmessen können. J. K. M. sind zu der Erwartung berechtigt, daß diejenigen Reichsstände, welche Ah. Ihrem hülfreichen Beistand in den wichtigsten Angelegenheiten so vieles verdanken, und auf dessen fernere Fortsetzung mit Vertrauen rechnen können, Ah. Ihren wohlgemeinten Rath in der vorligenden verwickelten Sache erkennen, und hiernach handeln und wirken werden. Von patriotischer Bekümmerniß und Theilnehmung über die schon entstandenen und noch weiter möglichen Differenzen durchdrungen, können Ah. Sie nicht umhin, sehnlich und dringend dahin noch anzutragen, daß sämmtliche Reichsstände, vornehmlich aber die bei den reichsritterschaftlichen Verhältnissen interessirten, vermittelst gepflogenen Einverständnisses, vor allem die wegen dieser Verhältnisse zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze durch eine ordentliche Deliberation des Reichstags auf das Bestimmteste festsetzen möchten, damit die Betheiligten sich darnach zu richten wissen, und diejenigen Stände, unter denen Differenzen entstanden sind, solche nach dieser Basis gütlich auszugleichen vermögen. In-

dem J. K. M. diese Vorkehrungen zur Erhaltung der innern Ruhe als wesentlich erachten, müssen sie auch den weitern Antrag damit vereinigen, daß in der Zwischenzeit, bis eine solche reichstägige Bestimmung erfolgt sein wird, der gegenwärtige Status quo in Ansehung desjenigen, was bis jetzt mit den reichsritterschaftlichen Besitzungen vorgegangen ist, provisorisch innegehalten, jedoch die militärischen Commandos in ihre Garnisonen zurückgezogen, die executivischen Maßregeln aller Orten eingestellt, und der gegenwärtige Stand der Dinge zur Vermeidung weiterer Collisionen nicht ausgedehnt werden möge.

S. K. M. enthalten sich vor der Hand aller Äußerung über die aufzustellenden Grundsätze, und sind nicht gesinnt, der künftigen Deliberation hierin vorzugreifen; jedoch werden Ah. Dieselben stets bei denjenigen Grundsätzen verbleiben, welche Sie in Ihren Fränkischen Fürstenthümern gegen die dortigen ritterschaftlichen Einsassen geltend zu machen selbst in dem Fall gewesen sind.

Regensburg, den 26. Januar 1804. von Goerz.

4. Eröffnung des kur-böhmischen und des erzherzoglich-österreichischen Comitial-Gesandten in der Reichstagsversammlung.

Die vielfachen Angriffe, welche seit der Besitzergreifung der zur Entschädigung angewiesenen Reichslande von mehreren Ständen des Reichs wider die Rechte und die Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft und ihrer Mitglieder geschehen sind, haben schon seit geraumer Zeit die Aufmerksamkeit von ganz Deütschland auf sich gezogen. S. K. K. M., als Reichsoberhaupt, haben in Gefolge der Ihnen obliegenden Handhabung der Reichssatzungen und der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch bekannte reichsväterliche Abmahnungen den gegen den Besitzstand und die Gesetze vorgenommenen Beschränkungen der Reichsritterschaft und ihrer Mitglieder Einhalt zu thun, und den rechtlichen Stand wieder herzustellen sich bemüht. Diese Kaiserl. Ah. Einschreitungen haben die Wirkung, die man davon zu erwarten berechtigt war, nicht erzielt. Vielmehr sind die Eingriffe noch allgemeiner und bedrückender geworden, und haben im Innern von Deütschland Ereignisse zur Folge gehabt, die nothwendig den öffentlichen Ruhestand aufs Spiel setzten und auf die gänzliche Unterdrückung der Reichsritterschaft hinführen müßten, deren Existenz und Rechte doch gleich jenen der Reichsstände, und so wie die Reichsverfassung selbst durch den westfälischen Frieden, durch ältere und neüere Reichssatzungen, und namentlich durch den jüngsten Reichsschluß begründet sind.

Auf die Imploration des reichsritterschaftlichen General-Directorii bei dem kaiserl. Reichshofrath, als der verfassungsmäßigen Behörde, ist demnach von diesem höchsten Reichsgericht am 23. d. M. ein Conservatorium zur Beschützung der Reichsritterschaft gegen fernere Beeinträchtigung und zur Wiederherstellung desselben in den Stand, wie er sich allenthalben vor der Besitznahme der Entschädigungslande befand, auf die Herren Kurfürsten Reichs-Erzkanzler, Sachsen und Baden, dann auf S. K. K. M. selbst als Erzherzog von Österreich

mit der Clauſel ſammt und ſonders erkannt worden. S. K. K. M. ſind auch in Ihrer reichsſtändigen Eigenſchaft durch das aufrichtige Verlangen geleitet, zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und zur Befeſtigung der Reichsverfaſſung nach Kräften beizutragen und haben Ihren Comitial-Geſandten befohlen, der allgemeinen Reichsverſammlung hiervon die Eröffnung zu machen.

Regensburg, den 30. Januar 1804. F. Graf von Stadion.
E. J. K. von Fahnenberg.

5. Note des franzöſiſchen Geſchäftsträgers an das Reichs-Directorium.

Da verſchiedene Beſtimmungen des Reichs-Receſſes vom 24. Februar 1803 in Hinſicht ihrer völligen Ausführung große Schwierigkeiten erfahren und da ſich traurige Mißverſtändniſſe zwiſchen verſchiedenen deütſchen Ständen geäußert haben, woraus ein beträchtlicher Nachtheil ſelbſt für die Ruhe von Eüropa entſtehen könnte; ſo haben S. Ruſſiſch K. M. dem erſten Conſul zu erkennen geben laſſen, daß Sie es für dienlich hielten, daß die beiden Mächte, durch deren Vermittelung der heilſame Abſchluß der letzten Arrangements im Reiche bewerkſtelligt worden iſt, von Neüem ins Mittel träten, um namentlich in demjenigen, was die Privilegien der Reichsritterſchaft betrifft, den nachtheiligen Folgen vorzubeügen, welche die jetzt beſtehenden Zwiſtigkeiten hervorbringen könnten.

Der erſte Conſul hat die Eröffnung S. Ruſſiſch K. M. mit der größten Bereitwilligkeit aufgenommen, und Unterzeichneter iſt beauftragt, dem Reichstage hiervon Kenntniß zu geben.

Regensburg, den 10. März 1804. Bacher.

6. Preüßiſche Denkſchrift, der Reichsverſammlug am 28. März 1804 übergeben.

S. K. M. von Preüßen vernehmen, daß die beiden hohen Mächte, deren freündſchaftlicher Vermittelung das Deütſche Reich die glückliche Leitung ſeines Entſchädigungswerks verdankt, auch gegenwärtig bereit ſind, wegen der mannichfaltigen Schwierigkeiten und Irrungen, die ſich bei Ausführung des letzten Deputations- und Reichsſchluſſes, und insbeſondere in Beziehung auf die Reichsritterſchaft ergeben haben, Ihre Zwiſchenkunft dem Reich anzubieten, und daß dieſerhalb bereits eine Eröffnung von Seiten des franzöſiſchen Gouvernements bei der Reichsverſammlung geſchehen iſt. S. M. glauben daher, nicht verweilen zu dürfen, Ihre Geſinnungen über dieſe und die ganze neüere Wendung der Sache Ihren hohen Reichsmitſtänden offen darzulegen.

In der am 26. Januar d. J. bei der Reichsverſammlung dieſſeits übergebenen Denkſchrift iſt als rathſamſter Ausweg und als angelegentlichſter Wunſch und Antrag S. K. M. der doppelte Geſichtspunkt empfohlen worden, daß die Sache zur Feſtſtellung allgemeiner, angemeſſener Grundſätze über die künftigen Verhältniſſe zwiſchen der Reichsritterſchaft und den Landesherren an den Reichstag gebracht und in den Weg einer ordentlichen Comitial-Berathung geleitet würde, und daß unterdeſſen die Landesherren, welche mit der Beſitzergreifung

gegen die Güter reichsritterschaftlicher Personen vorgeschritten waren, diese faktischen Maßregeln aller Orten einstellen möchten. Zugleich aber auch war die ausdrückliche Erklärung hinzugefügt worden, wie S. K. M. Sich nicht beruhigen könnten, wenn die Veranlassung benutzt würde, um den Zwiespalt im Reiche processualisch zu nähren, und dadurch politische Absichten erzweckt werden sollten. Nur bei dieser Absicht und Meinung können S. K. M. auch nach demjenigen, was bis jetzt vorgegangen ist, fest stehen bleiben.

Ah. Dieselben hatten schon gleich bei jener Comitial-Erklärung und noch vor derselben den mit Ihnen in näherm Verhältnisse stehenden Höfen, besonders aber denen, welche in der Sache direct interessirt waren, ähnliche Eröffnungen und Anrathungen und freündschaftlichst gemeinte Aufforderungen thun lassen. Indem Sie den Erfolg hiervon erwarten konnten, erschien das allgemein bekannte Conclusum des Kaiserl. Reichshofraths vom 23. Januar, worin die Wiederherstellung des vorigen Zustandes der reichsritterschaftlichen Besitzungen den betheiligten Landesherren geboten, zugleich aber auch ein Conservationsauftrag dem Durchlauchtigsten Erzhause Österreich und drei anderen hohen Kurfürsten des Reichs mit der ihre Auftragsgewalt vereinzelnden Clausel sammt und sonders ertheilt wird.

Unterdessen ist wirklich durch die von Sr. K. D. zu Pfalzbaiern abgegebenen Erklärungen und durch Ihr Beispiel, welchem die übrigen mit Höchstdenselben in gleichem Falle gewesenen Fürsten theils schon gefolgt, theils noch zu folgen im Begriffe sind, selbst nach den Anrathungen S. K. M. der Stand der Dinge wieder in eine Lage gekommen, durch welche dasjenige, was nur die Absicht des Reichshofraths sein darf, erreicht und derselbe ganz außer den rechtlichen Fall gesetzt ist, seinem Erkenntniß eine weitere bedrohliche Wirkung beizulegen. Um so weniger können bei solcher Bewandniß S. K. M. Ihr Urtheil über den ergangenen Conservations-Auftrag zurückhalten.

S. K. M. erklären daher:

daß Sie hiermit feierlichst Ihre Rechte, so wie die Rechte aller Ihrer beitretenden Stände, und das Interesse des gesammten Reichs gegen einen sogenannten Conservationsauftrag verwahren, welchen der Reichshofrath in dieser verwickelten, allgemein wichtigen und ganz besonders zur Behandlung des Reichstags geeigneten Angelegenheit, zumal mit verfassungswidriger Übergehung S. K. M. in Absicht derjenigen Kreise, worin Ihnen das Kreisdirectorium zusteht, und dagegen mit Hineinziehung des Durchlauchtigsten Erzhauses Östreich, welcher solchergestalt in einer und der nämlichen Sache als Partei wegen seiner eignen Verhältnisse, besonders in Schwaben, als Richter und als Executor dargestellt wird, hat ertheilen und ausfertigen können.

Indem S. K. M. Ihre Erklärung wiederholen, wie Sie sich nimmermehr dabei beruhigen können, wenn die Veranlassung benutzt wird, um den Zwiespalt im Reiche prozessualisch zu nähren und politische Absichten zu erzwecken, fordern zugleich Allerhöchstdieselben hiermit Ihre sämmtlichen hohen Reichsmitstände auf, die von den beiden hohen Mächten, Rußland und Frankreich, namentlich zur Beilegung der Irrungen über die reichsritterschaftlichen

Angelegenheiten angebotene Vermittelung vertrauensvoll anzunehmen und zur weitern Benutzung an dem Sitz der allgemeinen Reichsversammlung vermittelst einer baldigst zu eröffnenden Comitial-Berathung Ihre Gesandtschaften mit Anweisung zu versehen.

Regensburg, im März 1804. von Goetz.

Die erste der preußischen Denkschriften, Nr. 8, verursachte einen merkwürdigen Schriftenwechsel, zunächst:

7. Rescript und Instruction für den ***schen Gesandten am Reichstage zu Regensburg von *** vom 14. Februar 1804. Enthält unter diesem Gewande —

Bemerkungen über die Anarchie, welche nach den in der preußischen Denkschrift aufgestellten Grundsätzen erfolgen müsse, über die durchaus nöthige Verfolgung der Ansprüche im ordentlichen Rechtswege, über den gemachten Vorschlag, den Statum quo nach der Spoliation beizubehalten, und sofort nach erfolgter Vernichtung einer constitutionellen Corporation die Sache gleichsam zum Gespött an den Reichstag zu verweisen u. s. w. Eine Stelle darin schien besonders Aufmerksamkeit zu erwecken, also lautend:

Wir können es der Überlegung unserer Mitstände ruhig anheimstellen, zu welchen Folgen in Ansehung ihrer selbst der hier zum Grund gelegte Vorwand, er mag Lehn-, oder Centverhältniß oder wie sonst immer heißen, führen muß.

Allerdings zu bedenken in einem Staate, wo so viele Mächtigere in den einzelnen Landen Lehne oder Staatsdienstbarkeiten hatten, Bedenken, welche in der Folge nur zu sehr gerechtfertigt worden sind.

8. Bericht des ***schen Gesandten am Reichstag zu Regensburg. vom 25. März 1804.

Folgende Stellen dieses Berichts sind bemerkenswerth:

Dem ersten Anschein nach gegründeter ist der ohne nähere Kenntniß des Zusammenhangs schwerer zu rechtfertigende Vorwurf wegen des in der preußischen Denkschrift angegebenen Status quo des damaligen Zeitpunkts. Euer ꝛc. ist aber aus meinen früheren Berichten bekannt, daß der erste Entwurf jener Denkschrift schon in den ersten Tagen des Monats Dezember v. J. (1803) gefertigt war, zu einer Zeit, da man in Berlin kaum noch von dem Anfang der pfalzbaierischen Maßnehmungen gegen die Glieder der Reichsritterschaft in Franken Kenntniß hatte, und von deren erst nachher erfolgten Schritten anderer Reichsstände nichts wissen konnte, daß Gründe die schon damals beabsichtigte Übergabe dieser Denkschrift am Reichstage zurückgehalten hatten, und daß besondere Rücksichten die Abänderung der Schrift nach dem Maßstab der indessen eingetretenen Ereignisse unmöglich machten. Aus dem Gefühl der Unrechtmäßigkeit jener Vorgänge, und um zu verhindern, daß die nachgefolgten Ereignisse nicht eintreten möchten, war der Antrag dahin gerichtet, daß vor der Hand von keiner Seite ein weiterer Schritt gemacht werden sollte. Diesen und keinen andern Zweck hatte offenbar der in jener Denkschrift ange-

tragene, so bitter getadelte Status quo. Der ernstliche Nachdruck, mit welchem zu gleicher Zeit von königl. preuß. Seite dem Münchener Ministerio die alsbaldige Einstellung aller weitern Vorschritte dringendst angerathen wurde, ist der sicherste Bürge hiefür. Der kur-pfalzbaierische Hof hat auch in seiner dem kaiserl. Hofe zugefertigten Parittonsanzeige offen erklärt, daß diese freundschaftlichen Anrathungen des königl. preuß. Ministeriums ganz vorzüglich zu der so schleünigen und vollständigen Zurücknahme der stattgehabten Maßnehmungen beigetragen hätten.

Beide kleine Schriften 7 und 8 waren sehr gut gefaßt, wurden den Gesandtschaften mit der Post zugeschickt und waren als halbamtliche anzusehen.

Da die ritterschaftliche Fehde mit allen Arten von Waffen von der Flinte an bis zu den Waffen des Spottes und der Satyre geführt wurde, so veranlaßte die schwedische Note (Nr. 2) einen sonderbaren Schriftenwechsel, der durch die Presse vervielfältigt wurde, zunächst ein —

9. Schreiben des Freiherrn von G., unmittelbaren Reichsritters in Franken, an den Grafen von B., Mitglieds des Adelstandes in Schweden. Gezogen aus einer in Baiern erscheinenden Zeitschrift, Frankfurt 1804.

Ersterer wünscht dem zweiten Glück, daß sein König bessere Begriffe vom Adel bekommen habe, indem Er sich während seines Aufenthalts in Deütschland habe überzeügen müssen, „daß die Besitzungen der unmittelbaren Reichsritterschaft der weisen, klugen und geschickten Verwaltung ihrer Gebieter einen Wohlstand verdankten, den man in anderen Theilen des Reichs vergeblich suche.“ Dies müsse die Folge haben, daß der König den unterdrückten Adel in Schweden wiederherstelle u. s. w. — Dagegen erschienen:

10. Antwort des Grafen von B., Mitglieds des schwedischen Adels, an den Freiherrn von G., vorgebliches Mitglied der unmittelbaren Reichsritterschaft des Fränkischen Kreises, Deütschland 1804 (wovon auch eine französische Übersetzung herauskam), und

11. Antwortschreiben des Grafen von B. an den Frhrn. von G. Gezogen aus einer nicht in Baiern erscheinenden Zeitschrift. Frankfurt 1804.

Der schwedische Adelsmann sagt dem deütschen Reichsritter: „Werfen Sie einmal männlich die Schuppen des dunkeln Mittelalters von den Augen, und Sie werden in dem schönen Plane, zum Besten der Menschheit seine Staaten abzurunden und die ärgerlichen Parzellen finsterer Jahrhunderte in den Hauptteig zu kneten, blos die milde Anstalt väterlicher Weisheit finden. Lassen Sie die Histörchen vom Gärtchen des armen Weibes in des Schachs Park den persischen Apopthegmenschreibern: als Philosoph müssen Sie bei Anstalten für das Beste der Völker nicht wie ein gemeiner Mann von Gerechtigkeit reden.“

12. Schreiben des Grafen von B., Mitglieds des Adelstandes in Schweden. Franken 1804.

Dieses in einem ernsthaften Tone abgefaßte und hauptsächlich gegen die preüßische Denkschrift gerichtete Schreiben wurde, so wie vorhergehende, den Gesandten am Reichstage zugeschickt. Eine jede dieser Schriften 9—12 war einen Druckbogen stark.

Am 1. März 1804 übergab die kur-pfalzbaieriſche Comitial-Geſandtſchaft zu Regensburg der Reichsverſammlung eine Erklärung des weſentlichen Inhalts: Es ſeien derſelben die mit archivaliſchen Urkunden beglaubigte Gründe bekannt, die S. K. D. zu jenen Maßregeln berechtigten, welche Sie gegen die zur Reichsritterſchaft übergegangenen adlichen Inſaſſen Ihrer Entſchädigungslande angewendet hätten; dabei ſei nie die Abſicht geweſen, die conſtitutionelle Exiſtenz der Reichsritterſchaft anzugreifen. Jetzt habe freilich durch Nachahmungen unter ungleichen Verhältniſſen die Sache eine für die Ruhe und Eintracht im Deütſchen Reiche unglückliche Richtung genommen. Die Beſorgniſſe, welche J. Kaiſ. M., J. K. M. von Preußen, und andere an dem Wohl und der Ruhe Deütſchlands theilnehmende hohe Mächte hierüber geäußert hätten, ſtimmten mit den eigenen patriotiſchen Geſinnungen J. K. D. ſo ſehr überein, daß z. B. dieſelben kein Bedenken trügen, um allen Vorwand zu willkürlichen Thathandlungen zu entfernen, ſelbſt die zur Ausführung Ihrer gerechteſten Anſprüche angewendeten Maßregeln aufzuheben und den Statum quo in Ihren Entſchädigungslanden mit feierlichem Vorbehalt Ihrer Rechte wieder herzuſtellen. Sie ſchmeichelten ſich aber Ihrer Seits, daß man die rechtlich erworbenen Befugniſſe Ihres Kurhauſes erhalten, und den reichsſchlußmäßigen Territorialerſatz für das aus Dero Entſchädigungsloose gebrochene Bisthum Eichſtädt nicht außer Acht laſſen werde."

Die vier Höfe, welchen die Aufrechthaltung und Wiederherſtellung der Reichsritterſchaft vermöge Beſchluſſes des Reichshofraths (Nr. 4), aufgetragen war, hatten inzwiſchen eine eigene Sub-Delegation — beſtehend aus dem Frhrn. Albini für den Kur-Erzkanzler, dem Frhrn. Globig für Kur-Sachſen, dem Frhrn. Gemmingen für Kur-Baden, und dem Frhrn. Hügel und dem Grafen Stadion für Öſterreich — zu Regensburg niedergeſetzt, welche am 27. März 1804 zum erſten Mal zuſammen trat und den bei dieſer Sache betheiligten Fürſten in eigenen Schreiben ihre Conſtituirung bekannt machte.

Unterdeſſen hatte der franzöſiſche Geſchäftsträger ſeine Note (Nr. 5) und der kur-brandenburgiſche (preußiſche) Comitialgeſandte die zweite Denkſchrift ſeines Hofes (Nr. 6) am Reichstage übergeben. Vier Wochen ſpäter, am 28. April 1804, machte erſterer am Reichstage durch eine ſ. g. Verbalnote die Eröffnung:

Die gegenwärtige Lage der deütſchen Angelegenheiten erfordere, daß man ſorgfältig alle Streitigkeiten, und vorzüglich alle reichs-

tägigen Erörterungen (discussions intérieures) vermeide, welche gänzlich überflüssig in einem Augenblicke seien, da das Reich eine neüe, unfehlbar nächstens (incessament) eintretende und bereits dargebotene Vermittelung Frankreichs und Rußlands erwarte. Es sei also zu wünschen, daß die deütschen Reichsstände ruhig die Auflösung der vorhandenen Anstände von der Entscheidung erwarteten, welche zu Regensburg auf die Vorschläge der vermittelnden Mächte werde gefaßt werden. Man könne sich auch leicht einbilden, daß es für die Vermittler nicht angenehm sein könne, wenn sie sehen, daß die zur Vollziehung des reichshofräthlichen Conservatorii niedergesetzte Sub-Delegation Sitzungen halte und ihren Unternehmungen Folge geben wolle (prétendre donner cours à leurs opérations). Man habe nach dem, was vorgegangen sei, und den Nachrichten, die man erhalten habe, Ursache zu glauben, daß besagte Sub-Delegation von selbst auf sich beruhen werde (tombera d'elle même), so wie die Protestationen und Vorbehalte, zu denen ihre Errichtung Veranlassung gegeben habe.

Seit dieser Zeit vernahm man zwar äußerlich, daß die einzelnen Directorien der Reichsritterschaft weitläufige Berichte an die Sub-Delegation erstattet, auch eine Zeit lang einen eigenen Abgeordneten bei ihr unterhalten hätten, aber nicht, daß etwas auf die Berichte, die noch viele Klagen enthielten, beschlossen wäre. Die fränkische Reichsritterschaft schilderte ihre neüesten Verhältnisse in einer Schrift, welche das Directorium derselben im November 1804 in Regensburg vertheilen ließ.

So stand es um eine politische Einrichtung, deren Ursprung in die Zeit der letzten Kaiser aus dem Hause Hohenstaufen hinaufsteigt. War die Reichsritterschaft auch nicht zum Sitz in der Reichsversammlung gelangt, so hatte sie doch in jeder andern Beziehung mit den Ständen des Reichs vollkommen gleiche Rechte. Hätten alle Besitzungen dieser Körperschaft zusammen gelegen, so würden sie ein schönes Fürstenthum gebildet haben; denn sie waren vor Abtretung des linken Rheinufers von 450,000 Seelen bewohnt und gewährten den Mitgliedern der Reichsritterschaft ein jährliches Einkommen von 2.400,000 Gulden. Durch diese Abtretung verlor die Ritterschaft 35,000 Unterthanen und 290,000 Gulden an Revenuen.

Das Dasein dieser kleinen Landesherren war den Fürsten und Reichsständen, in deren Gebieten die ritterschaftlichen Güter lagen, von jeher ein Dorn im Auge gewesen. Wahrscheinlich waren im

Jahre 1802 bei den vermittelnden Mächten Schritte gethan worden, um sie verschwinden zu machen; dieses Mal aber wurden sie noch ein Mal gerettet durch den ritterlichen Sinn, den Paul I. seinem Kabinet einzuflößen gewußt hatte und der auch unter Alexander I. noch nicht ganz von den russischen Ministern entwichen war. Kaum aber hatten die Minister der beiden Mittlermächte erklärt, ihre Sendung sei nunmehr beendigt, als die Bestrebungen, die Reichsritterschaft zu unterdrücken, wieder in Gang gebracht wurden. Das vorliegende Kapitel ist der Geschichte dieser Bestrebungen gewidmet.

Als der französische Geschäftsträger beim Reichstage die Note vom 28. April 1804 überreichte, hatte sich sein Herr und Meister mit einem Verbrechen besudelt, was dem Kaiser Alexander nicht gestattete, mit dem Sohne der Revolution länger Hand in Hand zu gehen. Von da an fanden keine gemeinschaftlichen Schritte mehr Statt! Das Schicksal der Reichsritterschaft wurde vertagt bis zum Abschluß des presburger Friedens, wo Buonaparte, der nunmehro gar keine Rücksichten mehr nahm, die Körperschaft der unmittelbaren Reichsritter den Fürsten überließ, die seit so langer Zeit vor Begierde brannten, sich ihres Gebiets zu bemächtigen. Wir kommen darauf zurück!

Druck von C. E. Elbert in Leipzig.

Deütschland vor funfzig Jahren.

Zweiter Band.

Deütſchland ſeit hundert Jahren.

Geſchichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politiſchen Verfaſſung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus

von Groeſſen.

Zweite Abtheilung. — Zweiter Band.

Leipzig,

Voigt & Günther.

1861.

Deütſchland vor funfzig Jahren.

Geſchichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politiſchen Verfaſſung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus

von Groeſſen.

Zweiter Band.

Leipzig,

Voigt & Günther.

1861.

Seite

Kapitel XXXIII. Schluß der Rheinbundakte, diejenigen Verfügungen enthaltend, welche ſich auf das Schuldenweſen, die Wohnſitze der Mediatiſirten, das Penſionsweſen, die gegenſeitigen Verzichtleiſtungen der Bundesgenoſſen, das Bündniß mit Frankreich, die Bewaffnung, die feſten Plätze und Truppenſtellung, ſo wie die Aufnahme neuer Bundesglieder beziehen. Ratificationen. Nach Anleitung der Artikel 29—40 der Bundesakte. . . 222

„ XXXIV. Erweiterung des Rheinbundes durch den Beitritt neuer Mitglieder, und zwar der mittel- und der norddeutſchen Fürſten 234

„ XXXV. Ereigniſſe, welche in der Zuſammenſetzung des Rheinbundes Veränderungen hervorgebracht haben. Statiſtiſche Überſicht ſeiner Staaten zu Ende des Jahres 1810. Deutſchland auf dem Gipfel ſeiner tiefſten Erniedrigung 251

„ XXXVI. Preußens Knechtung und ſeine Trauer auf den Trümmern der Monarchie Friedrich's II. — Rückblick auf die Zuſtände vor 1806 301

„ XXXVII. Der öſterreichiſche Krieg von 1809, der ſchönbrunner Frieden und ſein Einfluß auf den Gebietsbeſtand der öſterreichiſchen Kaiſer-Monarchie. 376

Einundzwanzigſtes Kapitel.

Frankreichs Eingriffe in Deütſchland ſeit 1803 bis zum Ausbruch des öſterreichiſchen Kriegs von 1805.

Der Friede von Amiens führte eine wahrhafte Ausſöhnung zwiſchen England und Frankreich nicht herbei; er ließ eine Erbitterung zurück, die in dem politiſchen Verkehr zwiſchen beiden Regierungen ſehr bald hervortrat und mit dem Abbruch aller diplomatiſchen Verhandlungen endigte. Der engliſche Geſandte bei der franzöſiſchen Republik, Lord Whitworth, verließ Paris am 12. Mai 1803, der General Andreoſſy, Frankreichs Botſchafter am Londoner Hofe, ſchiffte ſich am 18. Mai nach Calais ein. Die Feindſeligkeiten nahmen ſofort ihren Anfang.

Das engliſche Miniſterium war großmüthig genug, der Bataviſchen Republik Neütralität anzubieten; allein Buonaparte zwang die Holländer, an ſeinem Kriege gegen England Theil zu nehmen, worauf Mr. Hiſton, der engliſche Geſandte im Haag, dieſe Hauptſtadt der Bataver, am 9. Juni verließ. Bereits ſeit Ende März ſtand ein Haufen franzöſiſcher Kriegsvölker, 7000 Mann ſtark, unter Montrichard, auf dem Gebiet der Bataviſchen Republik, in Seeland und da herum. Am 24. April ſetzten ſich dieſe Völker gen Breda in Marſch und rückten zwei Tage darauf in Nimwegen ein. Einige Tage ſpäter übernahm der General Mortier den Befehl. Er hatte einen anſehnlichen Zuzug mitgebracht, ſo daß er jetzt ein bedeütendes Heer unter ſich hatte.

Mortier rückte mit ſeinen Franzoſen durch Gelderland und jenſeits Yſſel auf Deütſchlands Gränze los. Am 26. Mai betrat er den Boden der Grafſchaft Bentheim, die zu den Landen des Königs von

England, in deſſen Eigenſchaft als Kurfürſt von Braunſchweig-Lüneburg, — pfandweiſe — gehörte.

Dieſer Einfall war eine Gewaltthat gegen die Neütralität des Deütſchen Reichs, das, durch innere Wirren ſchwach und hinfällig, nicht den Muth hatte, die ihm zugefügte Beleidigung zu rächen. Das Kurfürſtenthum Braunſchweig-Lüneburg, obwol von dem nämlichen Fürſten regiert, wie England, war der Sache des Inſelreichs völlig fremd, daher es ein Hinwegſetzen über alle Grundſätze des Rechts und der Gerechtigkeit war, dieſe beiden Staaten mit einander zu vermengen. Georg III., der Landesherr, hatte am 16. Mai 1803 eine Erklärung des Inhalts erlaſſen, daß er in ſeiner Eigenſchaft als Stand des Deütſchen Reichs die ſtrengſte Neütralität beobachten würde; eine Erklärung, die ſeine deütſchen Länder nicht vor der Gewaltthat eines Buonaparte retten konnte, zumal ihnen der König von Preüßen — ſchwankend und ſchaukelnd wie immer, — nicht zu Hülfe kam, trotz aller Vorſtellungen und Bitten, die das kur-braunſchweigſche Miniſterium am Berliner Hofe anbringen ließ!

Das franzöſiſche Heer brach die Neütralität auch anderer deütſchen Gebiete, weil nur auf dieſe Weiſe die Gränze des Fürſtenthums Osnabrück zu erreichen war, die es am 30. Mai überſchritt, ohne Widerſtand zu finden; denn die kur-braunſchweigſchen Völker zogen ſich zurück, um den Abgeordneten des Kabinets-Miniſteriums zu Hannover Zeit zum Unterhandeln mit dem Feinde zu laſſen. Man hoffte einen Waffenſtillſtand zu erlangen; allein als Mortier den peremptoriſchen Befehl ſeines Großherrn vorgezeigt hatte, das Kurfürſtenthum Braunſchweig-Lüneburg auf alle Fälle und ganz und gar zu beſetzen, da war man, weil nirgends Hoffnung auf nahe Hülfe benachbarter Reichsſtände ſich zeigte, klug und weiſe genug, ſich zu unterwerfen.

Die Deputirten, Juſtizrath von Bremer und Obriſtlieutenant von Bock, ſchloſſen mit dem General Mortier in dem Hauptquartier des Letztern, zu Suhlingen, am 3. Juni 1803 eine Übereinkunft, kraft deren das Kurfürſtenthum von den franzöſiſchen Kriegsvölkern beſetzt werden, die Kur-Braunſchweigiſchen aber, an 15,000 Mann ſtark, unter dem Feldmarſchall Grafen Walmoden, über die Elbe ins Lauenburgſche gehen ſollten; daß ſie während des laufenden Kriegs weder gegen Frankreich noch gegen deſſen Verbündete die Waffen tragen dürften, es ſei denn, daß ſie ausgewechſelt worden; daß jeder engliſche Soldat oder im Solde Englands ſtehende Geſchäftsführer feſtgenommen und

nach Frankreich gebracht werden sollte; — daß der französische General in der Regierung und den bestehenden Behörden des Landes Änderungen vornehmen könne, welche er wolle; — daß die ganze Reiterei des französischen Besatzungsheers auf Kosten Kur-Braunschweigs remontirt werden müsse, und die landesherrlichen ꝛc. Kassen für den Sold, die Bekleidung und die Verpflegung der französischen Besatzungsvölker aufzukommen hätten; — daß alle Revenuen des Landes zur Verfügung der französischen Regierung zu stellen seien und der kommandirende General vom Kurfürstenthum eine Contribution erheben werde, so groß, wie er es für die Bedürfnisse seines Heeres nöthig erachten werde. Der letzte Artikel, der auf inständiges Bitten der Kommissarien hinzugefügt wurde, besagte: „Die vorstehenden Artikel sollen den Bedingungen nicht schaden, welche zu Gunsten des Kurfürstenthums zwischen dem ersten Consul und irgend einer vermittelnden Macht abgeschlossen werden möchten.“ Der Sinn dieses Artikels war ohne Zweifel der, daß es dem Kur-Braunschweig-Lüneburgschen Ministerio erlaubt sein solle, trotz der Übereinkunft, den Schutz einer vermittelnden Macht anzurufen.

In dem Augenblicke, wo dieses Abkommen in Suhlingen unterzeichnet wurde, begaben sich die obersten Landesbehörden von Hannover nach Lauenburg. Graf Walmoden verlegte sein Hauptquartier ebendahin und vertheilte seine Völker innerhalb des Herzogthums Lauenburg in Cantonnirungsquartiere. Mit Ausnahme dieses Herzogthums wurde nun das ganze Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg von den französischen Truppen ruhig besetzt, und Mortier errichtete am 22. Juni in Hannover eine Verwaltungs-Kommission, die seine Befehle auszuführen hatte, da er sich selbst die oberste Gewalt vorbehielt. Am 14. Juni ließ er das hamburgsche Amt Ritzebüttel und Cuxhaven besetzen, eine zweite Gewaltthat am Gebiete des Deütschen Reichs, für die es keinen Vorwand gab, um einer so willkürlichen Handlung einen Schein von Recht zu geben, wenn es nicht militärische Gründe waren, die sie entschuldigen konnten, nämlich die Vertheidigung der Elbmündung gegen einen etwaigen Angriff englischer Kriegsschiffe.

Der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg versagte der Suhlinger Übereinkunft seine Bestätigung, worauf selbige von Buonaparte für null und nichtig erklärt wurde und Mortier den Befehl erhielt, den Grafen Walmoden jenseits der Elbe anzugreifen. Dieser machte anfangs Miene, sich ernstlich widersetzen zu wollen; allein er besann

ſich bald anders, denn er ſchloß am 3. Juli 1803 zu Artlenburg mit Mortier eine Übereinkunft, kraft deren die kur-braunſchweigſchen Völker die Waffen ſtreckten, die Mannſchaften in ihre Heimath entlaſſen wurden, mit der Verpflichtung nicht gegen Frankreich, ſo lange ſie nicht ausgewechſelt ſeien, und die Offiziere ſich auf Ehrenwort hinbegeben konnten, wohin ſie wollten, nur nicht nach England.

Unmittelbar nach dieſer Kapitulation beſetzten die Franzoſen das Herzogthum Lauenburg. So wurde das ganze Kurfürſtenthum Braunſchweig-Lüneburg, mit einer Bevölkerung von 1 Million Einwohner, ohne auch nur einen Schuß zu thun, die Beüte Buonaparte's. Ein Beſtandtheil des Deütſchen Reichs, konnte Kur-Braunſchweig nicht angegriffen werden, ohne die ganze Körperſchaft der Reichsſtände zu beleidigen; und doch erhob ſich nicht eine einzige Stimme, mindeſtens nicht öffentlich, gegen dieſen Bruch des Völkerrechts; vergebens bat der kur-braunſchweigſche Geſandte zu Regensburg das Reich um Hülfe; es gab kein Reich mehr, außer etwa ſein Name!

Seitdem die Franzoſen Herren der Elbe waren, ließen ſie keine engliſche Waare mehr ein, was Seitens des engliſchen Miniſteriums eine Blokade der Elbe und der Weſer zur Folge hatte, wodurch ein vollſtändiger Stillſtand im Handel von ganz Norddeütſchland, bis nach Schleſien hinauf, entſtand, der ungeheüere Verluſte herbeiführte. Dänemark ſtellte einen großen Theil ſeiner bewaffneten Macht am andern Ufer der Elbe auf, um das Herzogthum Holſtein gegen einen Einfall zu ſchützen, eine Vorſichtsmaßregel, die dem Kronprinzen von Dänemark, Regent an Stelle ſeines geiſtesſchwachen Vaters, einen, in den wegwerfendſten Ausdrücken abgefaßten ſchriftlichen — Anfall einbrachte, den Buonaparte am 28. Auguſt 1803 im Moniteur, ſeiner amtlichen Zeitung, bekannt machen ließ.

Preüßen ſuchte den Haüptling der Franzoſen zur Raümung der kur-braunſchweigſchen Lande zu bewegen. Die betreffenden Verhandlungen ſind nicht bekannt geworden; nur ſoviel verlautete, daß man dem Habgierigen eine jährliche Revenue von 16 Millionen Francs aus den Einkünften des Kurfürſtenthums angeboten habe, wenn er ſeine Kriegsvölker zurückziehen und es — geſtatten wolle, daß Preüßen — ſelbſtſüchtig, wie ſo oft, — die Verwaltung des Landes, bis zum Abſchluß des Friedens mit England, übernähme.

Am 15. März 1804 geſchah die Frevelthat von Ettenheim, die Aufhebung des Herzogs von Enghien, und damit die Verletzung des

deütſchen Gebiets zur ruchloſen That! In Karlsruhe, der Hauptſtadt des Kurfürſtenthums Baden, zu dem Ettenheim gehörte, war Alles ſtill; in Regensburg, beim Reichstage, rührte ſich Niemand; erſt im hohen Norden mußte eine Stimme laut werden, die durch den Mund des ruſſiſchen Geſandten am Reichstage die Mitglieder der Reichsverſammlung aufrüttelte und aufſchüttelte, um ſie zu bewegen, vom Großherrn des Franzoſenvolks Genugthuung zu fordern für eine auf deütſchem Grund und Boden begangene Gewaltthat ſonder Gleichen. Damit ſich nicht begnügend, ließ Kaiſer Alexander von Rußland durch ſeinen Geſandten in Paris am 12. Mai 1804 die Erwartung ausſprechen: wie der erſte Conſul ſich beeilen werde, den Beſchwerden des deütſchen Reichskörpers abzuhelfen, und die wirkſamſten Mittel anzuwenden habe, um die aufgeregten Regierungen zu beruhigen; daß aber er, der Kaiſer, Alles anwenden werde, um in Europa einen Zuſtand der Dinge zu beſeitigen, der die Sicherheit und Unabhängigkeit eines Jeden in Gefahr zu bringen drohe.

Nun — da gab es Noten und Gegennoten die Hülle und Fülle! Buonaparte ließ dem Kaiſer Alexander ſagen: Ein Jeder kehre vor ſeiner Thür! Er, der Kaiſer, habe ſich um Deütſchland gar nicht zu bekümmern; wenn das Oberhaupt des Deütſchen Reichs und der König von Preußen geſchwiegen hätten, ſo brauche er vom hohen Norden her nicht den Mund aufzuthun und nicht in die Lärmtrompete zu ſtoßen u. ſ. w.; worauf der moskowitiſche Lärmtrompeter ſich alſo vernehmen ließ: — Rußland ſei der Bürge des teſchener Friedens und ein Vermittler des Deütſchen Reichs, und darum gezieme es ihm wohl, in den deütſchen Angelegenheiten mitzureden; darum verlange der Kaiſer auch, daß Frankreichs Haüptling das nördliche Deütſchland von ſeinen Kriegsvölkern unverzüglich raümen laſſe und die Verpflichtung übernehme, die Neütralität des Deütſchen Reichs aufs Strengſte zu achten. So ließ ſich Alexander in einer Note vom 21. Juli 1804 vernehmen; würde dieſem Verlangen und noch drei anderen Punkten nicht genügt, ſo ſei es mit der ruſſiſch-franzöſiſchen Freündſchaft aus, und des Kaiſers Geſchäftsträger angewieſen, Paris zu verlaſſen. Und alſo geſchah es am 31. Auguſt 1804. Rußland hatte mit Frankreich gebrochen, zunächſt wegen der Ermordung des Herzogs von Enghien und der damit verbundenen Verletzung des deütſchen Gebiets, hier in Baden, dort in Braunſchweig-Lüneburg und dem hamburger Gebiet.

Ein zweiter Bürge für die Unverletzlichkeit des deütſchen Reichsgebiets ließ ſich gleichzeitig hören; es war der alte vom weſtfäliſchen Frieden her, der König von Schweden, über deſſen Gebahren ſich Buonaparte im Moniteur vom 14. Auguſt 1804 luſtig machte, worauf der ſchwediſche Geſandte Paris am 5. September verließ, und der franzöſiſche am Hofe zu Stockholm am 7. September von Guſtav IV. Adolph's Miniſter die Weiſung erhielt, das Schwediſche Reich unverzüglich zu meiden.

Und was geſchah von der deütſchen Reichsverſammlung in Sachen der Ettenheimer Frevelthat? So viel wie gar nichts! Buonaparte hatte den Erzkanzler des Deütſchen Reichs, alſo den Vorſitzer des Reichstags, ſo umſtrickt und ſo ganz in ſeiner Gewalt, daß dieſer, auf den Wunſch oder das Gebot des franzöſiſchen Häuptlings, es unternahm, die ruſſiſche Note vom 7. Mai und die ſchwediſche vom 14. deſſelben Monats zu verſchleppen, was durch den altersſchwachen Kurfürſten von Baden unterſtützt wurde, der da wünſchte, man möge am Reichstage die Ettenheimer Sache auf ſich beruhen laſſen. Dem widerſprach zwar der kaiſerliche Geſandte, allein die Verſchleppung war einmal eingefädelt; es kam das Jahr 1805 mit ſeinen Erſchütterungen des deütſchen Reichsgebäudes; da waren Ettenheim und der Herzog von Enghien ins Meer ewiger Vergeſſenheit geſtürzt.

Als Buonaparte bei ſeiner Kaiſerkrönung dem franzöſiſchen Volke die feierliche Verſicherung ertheilte, daß es nicht mehr einen Verein feindlicher Mächte zu befürchten habe, ſtand das dritte Bündniß zwiſchen den hauptſächlichſten der europäiſchen Staaten auf dem Punkte, ſich zu befeſtigen. England war die Seele dieſer Verbrüderung zur Bekämpfung der Revolution und ihres anmaßlichen, ehrſüchtigen Sohnes. Der erſte, der ſich mit Großbritannien verband, war König Guſtav IV. Adolph von Schweden, durch Vertrag vom 3. Dezember 1804, in Folge deſſen er ſofort in ſeinem deütſchen Herzogthum Vorpommern noch größere kriegeriſche Rüſtungen als bisher, und die Verſtärkung der Feſtungswerke von Stralſund anordnete. Sodann wurde am 14. Januar 1805 eine Übereinkunft zwiſchen Rußland und Schweden geſchloſſen, worin ſich dieſe beiden Mächte aufs innigſte gegen Frankreich verbündeten. Doch blieb Schweden in dieſem dritten Bunde ohne Einfluß. Die leitenden Mächte waren England, Rußland und Öſterreich; die beiden erſten durch den peters-

burger Vertrag vom 11. April 1805, welcher die Raümung der kurbraunſchweigſchen Lande und des ganzen nördlichen Deütſchlands als erſten Hauptgegenſtand des kriegeriſchen Bundes bezeichnete, und dem Öſterreich durch verſchiedene Erklärungen, welche am 9. Auguſt 1805 ausgewechſelt wurden, beitrat.

Der Wiener Hof hatte es ſich zur Pflicht gemacht, die kriegeriſchen Entwürfe, über die er mit Rußland und England einig geworden war, ſo lang als nur immer möglich, zu verbergen; doch ſah er ſich endlich genöthigt, ſein Stillſchweigen zu brechen. Am 28. Auguſt erging der Befehl, die öſterreichiſchen Heerkörper alle auf den Kriegsfuß zu bringen. Eine Note vom 9. September, welche nach Paris abgefertigt wurde, erneüerte zwar die Verſicherung der friedlichſten Geſinnungen Seitens des Kaiſers Franz II., enthielt aber eine lange Reihe von Klagen gegen den Haüptling an der Spitze der Regierung Frankreichs.

Eine andere Note von demſelben Tage erging an den Reichstag zu Regensburg. Öſterreich zeigte darin an, daß Frankreichs Benehmen es ſei, welches den Kaiſer zur Kriegsrüſtung gezwungen habe; käme es zum Kriege, ſo würde der Kaiſer den Zuſtand der Dinge in Deütſchland achten und die Verfaſſung, welche das Deütſche Reich regiere; darauf aber müſſe die Aufmerkſamkeit des Reichstags gelenkt werden, daß man Seitens der franzöſiſchen Regierung bereits Verſuche gemacht habe, die Fürſten der vorderen Kreiſe zur Ergreifung der Waffen wider den Kaiſer zu bewegen und dieſerhalb geheime Verbindungen eingegangen ſei; der Kaiſer müſſe darum die Stände des Reichs ermahnen, durch ihre Eintracht, ihre Treüe, ihren Muth, den traurigen Zuſtand der Knechtſchaft zu vermeiden, worin Italien und andere, von Frankreich abhangig gewordene Länder geſtürzt worden ſeien.

Eine umſtändlichere Erklärung erließ der Wiener Hof in ſeinem, wie im Namen des Kaiſers von Rußland am 12. September 1805. Darin waren alle Beſchwerden und Klagepunkte ſehr ausführlich dargelegt. Buonaparte konnte nicht anders, er mußte dieſe Staatsſchrift als eine Kriegserklärung anſehen. Und alſo geſchah es auch. Buonaparte antwortete darauf durch einen Vortrag, den er in der Senatsſitzung am 23. September von Talleyrand über die politiſche Lage Frankreichs halten ließ. Außer den allgemeinen politiſchen Ausflüchten, die dem Kaiſer vorgeworfen wurden, hob der Bericht die

Beschwerde hervor, welche mehrere Reichsfürsten, auch die Helvetische Republik, über die Ausdehnung erhoben hätten, welche das Haus Österreich dem fiskalischen Occupationsrecht beigelegt, so wie über die Art und Weise, womit es zur Vollstreckung gekommen sei; vor allen habe Baiern bittere Klage zu führen. Nachdem Talleyrand geendigt hatte, ergriff Buonaparte selbst das Wort. Er verkündete, daß er sich an die Spitze des Heeres stellen werde, um seinen Bundesgenossen zu Hülfe zu eilen und den Kurfürsten von Baiern in seiner Hauptstadt wiederherzustellen.

Der Kurfürst von Baiern war damals noch nicht ein Bundesgenoß von Buonaparte, aber er hatte München wirklich verlassen, um nicht der Bundesgenoß des Kaisers werden zu müssen. Am 6. September langte der Feldmarschall-Lieutenant Fürst Schwarzenberg, als Überbringer eines kaiserlichen Handschreibens, in München an. Darin wurde der Kurfürst ersucht, mit Österreich und Rußland gemeinschaftliche Sache zu machen. Franz II. schrieb Folgendes:

„Ich fühle vollkommen die ganze Schwierigkeit Ihrer Stellung, mein Herr Bruder, so wie die Gründe, die es Ihnen wünschenswerth machen, der Entschließung enthoben zu sein, welche ich von E. K. D. verlange. Allein, meiner Seits von noch gebieterischen Gründen gezwungen, und in Anbetracht der absoluten Unmöglichkeit, welche aus der Lage Baierns hervorgeht, die Neutralität eines Landes aufrecht zu halten, in welches die Heere der beiden kriegführenden Mächte im Fall eines Kriegs einrücken müssen, wird E. K. D. sich überzeugt halten, daß ich von meiner Forderung nicht abstehen kann, und mich wider meinen Willen gezwungen sehe, alle in meiner Macht stehenden Mittel in Anwendung zu bringen, um ihre Erfüllung herbeizuführen, wenn ich mich nicht den schlimmsten Folgen aussetzen will, ohne daß dagegen E. K. D. den Zweck einer wahrhaften Neutralität erlangen könne. Indem ich mich auf die Eröffnungen des Fürsten von Schwarzenberg über die Entschließungen beziehe, welche dieser unfreiwillige Zustand der Dinge mich zwingt anzunehmen, beeifere ich mich, jeglichem Zweifel über die Aufrichtigkeit und vollkommene Freundschaft meiner Absichten zu begegnen, indem ich hiermit auf die feierlichste Weise betheuere, daß, wenn E. K. D. dem Wunsche entspricht, den ich kund gegeben habe, ich bereit sein werde, die Sicherheit und Integrität Ihrer Staaten gegen jedweden Angriff zu vertheidigen und zu verbürgen, und daß, wie auch immer der Ausgang des Kriegs sein möchte, wenn er ausbrechen sollte, ich niemals meine Entschädigungsblicke auf die Erwerbung oder den Tausch des geringsten Stücks Ihres Gebiets richten werde."

Der Kurfürst schien geneigt zu sein, seine Kriegsvölker denen des Kaisers anzuschließen. Er schrieb am 7. September ein Billet an den Fürsten von Schwarzenberg, folgenden Inhalts:

„Ich bin entschieden, mein lieber Fürst. Besprechen Sie Sich Morgen mit dem Minister Baron von Montgelas; er wird Ihnen meine Forderungen sagen. Treten Sie denselben nicht entgegen. Ich rechne ganz auf Ihre alte Freundschaft."

Die Forderungen, welche der Minister im Namen seines Herrn machte, waren: — Daß die, aus den zwei Regimentern Kurfürst und Kurprinz bestehende Besatzung der Hauptstadt München dem Kurfürsten zur freien Verfügung bleiben, und die Hauptstadt, so wie Nymphenburg, von jedem Durchmarsch österreichischer Truppen frei bleiben müßten. Nachdem Fürst Schwarzenberg diesen Bedingungen zugestimmt hatte, wurde verabredet, daß die förmliche Übereinkunft am 9. September in Haag abgeschlossen werden solle.

An demselben Tage, wo diese Verabredung in München getroffen wurde, richtete der Kurfürst, von Nymphenburg aus, nachstehenden Brief an den Kaiser:

„Ich habe meinem Minister den Befehl gegeben, heute Morgen einen Vertrag mit dem Fürsten Schwarzenberg zu unterzeichnen, kraft dessen ich meine Truppen an die E. K. K. M. anschließen werde. Indem ich so thue, Sire, hab' ich Ihnen einen Beweis meiner unverbrüchlichen Anhanglichkeit geben wollen. Erlauben Sie jetzt, daß ich an Ihr väterliches Herz appellire. Mein Sohn, der Kurprinz, ist in diesem Augenblick in Frankreich. Weil ich beständig an den Frieden geglaubt, hab' ich ihn in Italien und darauf in den südlichen französischen Provinzen reisen lassen, wo er sich eben jetzt befindet. Bin ich verpflichtet, meine Truppen gegen die Franzosen marschiren zu lassen, so ist mein Kind verloren; wenn ich, im Gegentheil, in meinen Staaten ruhig verbleibe, gewinn' ich Zeit, es zurückkommen zu lassen. Auf den Knieen fleh' ich E. K. K. M. an, mir die Neutralität zu bewilligen. Ich wag' es, mein heiliges Ehrenwort zu verpfänden, daß meine Truppen in nichts den Operationen Ihres Heeres hinderlich sein sollen, und daß, was nicht wahrscheinlich ist, es gezwungen sein sollte, sich zurückzuziehen, ich schwöre und angelobe es, keinen Schwertstreich zu thun und ruhig zu bleiben. Ein Vater in der fürchterlichsten Verzweiflung ist es, der zu Gunsten seines Kindes um Gnade fleht. Wolle E. K. K. M. sie mir nicht versagen; ich wage mir zu schmeicheln, daß der Kaiser von Rußland ihr nicht widerstreben werde."

Kaum war dieses Schreiben abgegangen, als der Kurfürst sich in der Nacht vom 8. zum 9. September auf den Weg machte und seine Kriegsvölker nach Franken abmarschiren ließ. Ohne Kenntniß davon erlangt zu haben, begaben sich Fürst Schwarzenberg und Freiherr von Mack, General-Quartiermeister des österreichischen Heers, am andern Morgen nach Haag, wo sie einen baierischen Obersten fanden, der im Namen des Kurfürsten mit ihnen verhandeln sollte, aber unter Bedingungen, die ganz verschieden waren von denen, welche

man Tags vorher beſprochen hatte, ſo daß die Zuſammenkunft abgebrochen wurde, ohne das Ergebniß zu haben, das man von ihr erwartet hatte. Der Wiener Hof, der die größte Wichtigkeit auf den Anſchluß der baieriſchen Völker ans öſterreichiſche Heer legte, ließ ſich nicht ſogleich abweiſen. Franz II. richtete am 14. September ein neues Schreiben an den Kurfürſten, der ſich nach Würzburg begeben hatte, und forderte ihn auf, ſeine Verpflichtung zu erfüllen. Die Ereigniſſe, die eben in Karlsruhe und Stuttgart Statt gefunden hatten, auf die wir weiter unten zurückkommen, bewieſen zur Genüge, daß Baiern nicht neütral bleiben konnte. Des Kurfürſten Antwort vom 21. September auf die dringenden Anmahnungen des Kaiſers lautete ſo:

„Der Graf Buol-Schauenſtein hat ſich des Auftrages entledigt, mit dem E. K. K. M. ihn zu beehren die Gnade gehabt haben. Ich habe bei dieſer Gelegenheit einen großen Troſt empfunden, durch die ſtets ſo koſtbaren Verſicherungen der Freündſchaft E. K. K. M., davon er mir den Ausdruck wiederholt hat. Dieſes Gefühl, Sire, und das Ihrer Seelengröße iſt es, was ich mit vollem Vertrauen anzurufen wage. Ich hege die Hoffnung, daß es E. K. K. M. vermögen werde, unglücklichen Provinzen die Schrecken eines Kriegs zu erſparen, von denen ſie ſchon zu viel erduldet haben, und zwar in einem Augenblick, wo die Wunden der alten Leiden noch bluten. Ich bin es meinen unglücklichen Unterthanen, ich bin es mir ſelbſt ſchuldig, ihr Blut nicht für Streitfragen zu vergießen, die ihnen fremd ſind, und gegen eine Regierung, die ihnen gar nichts zu Leide gethan hat. Das war der urſprüngliche Grund der abſoluten und vollſtändigen Neütralität, die ich von E. K. K. M. mittelſt des Schreibens erbeten habe, welches ich unterm 8. d. M. an Sie zu richten mir die Freiheit genommen habe. Alles zwingt mich, unverbrüchlich dabei zu beharren. Ich bitte Sie, Sire, des Glaubens zu ſein, daß ich niemals davon abweichen werde, und daß Frankreichs Drohungen eben ſo wenig im Stande ſind, mich von dieſem unerſchütterlichen Entſchluß abzulenken.

„E. K. K. M. will ich nicht mit den Einzelheiten der Unterredungen ermüden, welche während der Anweſenheit des Fürſten Schwarzenberg an meinem Hofe Statt gefunden haben. E. K. K. M. werden ſich zu erinnern die Gnade haben, daß er zu jener Zeit gar keine Vollmacht hatte, den Forderungen beizutreten, die von mir geſtellt worden waren, und daß der Rückzug meiner Truppen durch die Nothwendigkeit geboten war, um ihnen die Schmach der Entwaffnung zu erſparen, von der ſie in hohem Grade bedroht waren. Ich ſage nichts von Dem, was ſpäter vorgegangen iſt. Das trübe Bild dieſer Ereigniſſe hat mein Herz zerriſſen; nicht weniger würde es das Herz E. K. K. M. berühren, wenn alle dieſe Begebenheiten in ihrem ganzen Umfange Ihnen bekannt wären, u. ſ. w.“

Als der Münchener Hof einige Zeit nachher eine ſogenannte Deduction veröffentlichte, worin er ſein Benehmen zu rechtfertigen ſuchte, antwortete Kaiſer Franz II. darauf, indem er den Briefwechſel drucken ließ, von dem wir im Vorſtehenden einen Auszug gegeben haben. Als

Kennzeichen der Gesinnungen deutscher Fürsten jener Zeit ist anzuführen, daß der Schlußsatz jener Deduction also lautete:

„So sind die Gesinnungen Österreichs gegen Baiern; es blieb dem Kurfürsten nichts anderes übrig, um gegen die Schmach, die man gegen das Heer und die Nation im Schilde führte, Schutz zu suchen, als sich in die Arme des Kaisers der Franzosen zu werfen. Das Vertrauen auf Gott, auf einen großmüthigen Bundesgenossen, auf ein tapferes Heer, auf eine treue Nation, erhebt den Muth zum Kampf für eine gerechte Sache. Der Himmel wird die baierischen Waffen segnen!"

In der Folge wurde dieser Schlußsatz von des Kurfürsten Minister Montgelas für untergeschoben erklärt!!

Die Streitkräfte, welche der Kaiser von Österreich ins Feld stellte, waren auf den drei Kriegsschauplätzen so vertheilt:

	Mann.	Pferde.
In Italien, unter dem Erzherzog Karl	142,840	13,440
" Tirol, unter dem Erzherzog Johann . . .	53,440	2,440
" Deutschland, unter dem Erzherzog Ferdinand	89,280	22,682
" einzelnen Heerkörpern waren vertheilt . . .	29,440	1,254
Gesammtstärke	315,000	39,816
Rußland stellte für den Kriegsschauplatz in Deutschland:		
Ein erstes Heer, welches am 16. August aufbrach	54,916	7,920
Dem ein zweites folgen sollte, in Stärke von . .	40,000	6,000
Zusammen	94,916	13,920

Die Österreicher überschritten den Inn am 6. September; am 17. rückten sie in München ein, von wo sie an die Donau und die Iller marschirten, um längs beider Flüsse, mit Ulm in der Mitte, eine feste Stellung zu nehmen, und dort den Feind zu empfangen. Der ließ nicht lange auf sich warten. Mit ungefähr 140,000 Mann, die in 8 Heerkörper vertheilt waren, rückte er heran. Einer der Heerkörper, unter Bernadotte, war das Besatzungsheer aus dem Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg. Er kam ohne Weiteres durch das Gebiet des Kurfürsten von Hessen-Kassel gezogen und schien nach Mainz bestimmt zu sein, als er, in Bergen, vor Frankfurt, angelangt, sich plötzlich links wendete und den Main hinauf nach Würzburg marschirte, wo sich am 2. Oktober die baierische Armee an ihn anschloß.

Das war also die so hoch und theüer angelobte, auf fürstliches Ehrenwort versicherte Neütralität! Wir enthalten uns aller Betrachtung; wir wollen nur Thatsachen berichten!

Buonaparte verließ Straßburg am 1. Oktober. Folgenden Tags war er in Ludwigsburg, wo er am 4. einen Allianz-Vertrag mit dem Kurfürsten von Württemberg schloß. Man hat es in Stutt-

gart nicht für angemessen erachtet, diesen Vertrag zu veröffentlichen; aber der Kurfürst selbst gab dem beständigen Ausschuß der Stände seines Landes Kenntniß von zwei Artikeln, davon der eine die Unabhangigkeit und Integrität des Kurfürstenthums gewährleistet, welche Bürgschaft Buonaparte übernahm; während der andere den Kurfürsten verpflichtete, 8—10,000 Mann zum Kriege gegen Österreich zu stellen. Der Kurfürst erklärte dem ständischen Ausschusse, er sei diesen Vertrag ganz wider Willen eingegangen, und habe es erst dann gethan, als alle seine Schritte, um Neütralität zu erlangen, vergeblich gewesen wären. Indessen, da es Brauch ist, daß beim Ausbruch eines jeden Kriegs die Kriegführenden Manifeste erlassen, so ließ auch der Kurfürst von Württemberg eine sogenannte Erklärung erscheinen, in welcher Beschwerden gegen den Kaiser von Österreich vorgebracht wurden, die so unerheblich waren, daß sie, sogar zur damaligen Zeit, welche in ihrer leidenschaftlichen Bewegung selbst den klarsten Blick verschleiern konnte, für nichtssagend gehalten wurden.

Der Kurfürst von Baden, durch die geographische Lage seines Landes gezwungen, dem Sturm nachzugeben, hatte am 10. Oktober eine Zusammenkunft mit Buonaparte auf dem Schlosse Ettingen; er schloß daselbst eine Übereinkunft, welche der ludwigsburger ganz ähnlich war, nur daß sein Contingent kleiner, und auf 3—4000 Mann angenommen wurde. Der Kurfürst von Baden hielt es nicht für nöthig, ein Manifest gegen Österreich zu erlassen.

So waren drei deütsche Fürsten und Stände des heil. Römischen Reichs Kriegsgenossen geworden des Erbfeindes im Bunde gegen einen Mitstand, gegen des Reichs Oberhaupt selbst! Wir enthalten uns aller Betrachtung; wir wollen nur Thatsachen berichten!

Buonaparte's Plan war es, die österreichische Armee von den Russen abzuschneiden, die jeden Augenblick an der Donau ankommen mußten. Alle Heeressäulen hatten Befehl, gegen den 6. Oktober in der Gegend von Nördlingen einzutreffen. Um auf dem kürzesten Wege dahin zu gelangen, mußte Bernadotte mit den Baiern, und so auch Marmont, der das batavische Heer befehligte, durch das Fürstenthum Ansbach marschiren. Das war eine Verletzung des neütralen Gebiets des Königs von Preüßen; aber darauf kam es Buonaparte gar nicht mehr an. Da die preüßische Neütralität von einer Armee nicht vertheidigt wurde, so brach sie Bernadotte am 3. Oktober, indem er von Uffenheim her ins Fürstenthum Ansbach einrückte; drei Tage

später stand er bei Weißenburg. Marmont kreuzte dasselbe Land auf dem Wege von Feuchtwang und Wassertrüdingen; Wrede, mit den Baiern, auf dem Wege von Schwabach und Abenberg. Durch diesen Marsch gelang es den Franzosen vollkommen, den Österreichern, die in ihrer Stellung an der Iller, um nichts sich kümmernd, ruhig ausgeharrt hatten, in den Rücken zu kommen.

Vom 6. Oktober an lieferten die Franzosen vereinzelten Corps der Österreicher ein Gefecht nach dem andern, davon ein jedes ein glänzender Sieg war; nur am 11. trug der Fürst Schwarzenberg zwischen Ulm und Albeck einen Vortheil davon über die französische Division Dupont. Zu einer entscheidenden Schlacht kam es aber nicht, deren bedurfte es auch nicht, denn der Feldzug wurde durch geschickt geleitete Märsche der Franzosen und durch das räthselhafte Benehmen des österreichischen Oberanführers Mack entschieden, der sich mit der großen Armee unter seinem Befehl nicht von der Stelle rührte, sondern sich in und bei Ulm so vollständig umzingeln ließ, daß, ohne den allerkühnsten Entschluß, wie ihn nur der wahrhaft echte Soldat fassen kann, an ein Entweichen gar nicht zu denken war. Das österreichische Heer mußte sich am 16. Oktober ergeben. Das geschah durch die berüchtigte Kapitulation von Ulm, die für ewige Zeiten ein Schandfleck ist in der österreichischen Kriegsgeschichte, dieser sonst an großen und an Heldenthaten so reichen Geschichte. Von den 80,000 Österreichern, die kaum vier Wochen vorher über den Lech gegangen waren, entkamen nur 6000 Mann, meist Reiterei, unter dem Erzherzoge Ferdinand und dem Grafen Wartensleben, die sich am 14. von Mack getrennt hatten; — dieses Häufchen entkam nach Eger in Böhmen.

An demselben Tage, wo dies in Ulm vorging, stand die Vorhut der Russen, unter dem Fürsten Bagration, bei Braunau am Inn. Nichts aber konnte dem Ungestüm der Franzosen widerstehen. Langsam zwar, aber doch immerzu, zogen sich die russischen Heersäulen und diejenigen versprengten Corps der Österreicher, welche sich wieder gesammelt hatten, zurück, die Richtung nach Mähren einschlagend und die Kaiserstadt Wien im Stiche lassend. Diese wurde am 13. November von den Franzosen besetzt. Am 20. hatte Buonaparte sein Hauptquartier in Brünn. Unweit dieser Hauptstadt von Mähren kam es am 2. Dezember 1805 zu jener mörderischen Schlacht bei Austerlitz, die den Feldzug und den ganzen Krieg entschied.

Ihm folgte der presburger Frieden, der dem ſüdlichen Deütſchland eine andere geographiſch-politiſche Geſtalt gab, als ihm durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 angewieſen worden war.

Zweiundzwanzigſtes Kapitel.

Der presburger Friedensvertrag vom 26. Dezember 1805.

Da die Kurfürſten von Baiern und von Württemberg den Königstitel angenommen haben, ohne jedoch aufzuhören, Mitglieder des Deütſchen Bundes zu ſein, ſo werden ſie in dieſer Eigenſchaft vom Kaiſer von Deütſchland und von Öſterreich anerkannt.

So lautete der Art. 7 des Vertrags, der der erſtaunten Welt verkündete, — es giebt in Deütſchland zwei neüe Könige mehr! Öffentlich und feierlich bekannt gemacht wurde dies von beiden Fürſten am folgenden 1. Januar des Jahres 1806.

Die baieriſche Kundgebung, welche bei dieſer Gelegenheit veröffentlicht wurde, ſprach von den wunderbaren Fügungen der göttlichen Vorſehung, kraft deren die Macht und die Würde des Souverains von Baiern wieder bekleidet worden ſeien mit ihrem alten Glanze und ihrer ehemaligen Erhabenheit.

Es iſt doch ſeltſam, daß die Menſchen, inſonderheit die durch die „wunderbaren Fügungen Gottes" begünſtigten Menſchen, ein ſo kurzes Gedächtniß haben für die Begebenheiten der Vergangenheit! Oder werden ihnen ſtatt nackter Thatſachen der Geſchichte Phantaſiegebilde beigebracht, die einen roſigen Lichtſchein auf ſie werfen ſollen, womit man den großen Haufen zu blenden gedenkt? Jene redekünſtleriſch ſein ſollende Phraſe der baieriſchen Kundmachung entbehrte aller und jeder hiſtoriſchen Treüe!

Der Reichsdeputations-Receß von 1803, der die Nachkommen Otto's von Wittelsbach auf Anſtiften Frankreichs und Rußlands ſo außerordentlich begünſtigte; der presburger Frieden, der, wie wir ſogleich ſehen werden, darin nicht zurückſtand, und die nachfolgenden Ereigniſſe haben dem Hauſe Baiern eine Gebietsausdehnung verſchafft, welche ihm heüt' zu Tage ſeinen Rang unmittelbar nach den

deütſchen Großmächten anweiſt. Allein wie hat es, indem ihm dieſe Erwerbungen zu Theil wurden, einen ehemaligen Glanz wieder erlangen können, wenn es niemals ſo groß, niemals ſo mächtig geweſen iſt, als ſeit dem Anfang des 19. Jahrhunderts? Wollte der münchener Phraſenmacher etwa auf das Königreich Baiern anſpielen, das unter den Carolingern den jüngeren Söhnen des Kaiſerhauſes zuweilen als Leibzucht gegeben wurde? Allein dieſes Königreich Baiern, alſo genannt, weil Baiern eine der hauptſächlichſten Provinzen war, aus denen es beſtand, was hat es mit dem Herzogthum Baiern zu thun, das verſchiedenen Urſprungs iſt und mit dem im 12. Jahrhundert das Haus Wittelsbach beliehen wurde?

Eine ſolche Sprache geziemte ſich nicht für einen Deütſchen, noch viel weniger für einen deütſchen Fürſten, von dem man vorauszuſetzen berechtigt iſt, daß er die Geſchichte ſeiner Vorfahren genau kennen werde; eine ſolche Sprache mußte man den widerlichen Schmeichlern, den ekelhaften Speichelleckern des Häuptlings von Frankreich überlaſſen, die ſich nun einmal wüthig darin verfahren hatten, ihren Herrn und Meiſter, ihren Abgott, als den Rächer der Beleidigung, als den Wiederherſteller eines uralten Throns zu loben und zu preiſen!

Was den Kürfürſten von Württemberg betrifft, ſo ſagte der in ſeiner feierlichen Kundmachung, daß er die königliche Würde annehme in Folge eines Vertrags, den er am 12. Dezember 1805 mit „Napoléon, dem Kaiſer der Franzoſen, Könige von Italien", abgeſchloſſen habe, und daß dieſer Vertrag als ein vervollſtändigender Theil des presburger Friedensſchluſſes zu betrachten ſei.

Der Art. 7 des eben gedachten Friedensvertrags und die beiden Kundgebungen von Baiern und Württemberg ſcheinen von der Vorausſetzung auszugehen, daß es einem jeden Reichsſtande freiſtehe, ſeinen Titel zu ändern, ohne vorher des Reichs Zuſtimmung, noch die des Reichsoberhaupts nachzuſuchen, wenn nur zu gleicher Zeit die Erklärung abgegeben werde, — man wolle ſich nicht vom Reiche trennen; eine eben ſo falſche Vorausſetzung als — revolutionäres Gebahren der deütſchen Verfaſſung gegenüber, welche in dem kaiſerlichen Reichsoberhaupte die einzige und alleinige Quelle aller Adelsverleihung und jedweder Standeserhöhung erkannte, und die durch die jüngſten Wahlkapitulationen der Ausübung dieſes kaiſerlichen Vorrechts ſogar Schranken geſetzt hatte.

Allerdings konnten ſich die beiden Kurfürſten auf das Beiſpiel ſtützen, welches von zwei anderen Ständen des Reichs gegeben worden war, vom Hauſe Brandenburg 1701 und vom Hauſe Öſterreich 1804; allein, wenn auch in beiden Fällen der Schritt Friedrich's III., Kurfürſten zu Brandenburg, und der des Erzherzogs Franz II. von Öſterreich, nichts weniger als ganz ordnungsmäßig war, ſo enthielt doch weder der eine noch der andere dieſer Fälle irgend Etwas, was die Kurfürſten von Baiern und von Württemberg ermächtigen konnte, jenes Beiſpiel nachzuahmen. Der Kurfürſt zu Brandenburg vertauſchte den herzoglichen Titel mit der Königswürde in Bezug auf ein Land, welches ſeit langer Zeit aufgehört hatte, ein Beſtandtheil des Deütſchen Reichs zu ſein, mit dem es überdem ſtets nur in einem ſehr lockern Verbande geſtanden hatte; Kurfürſt Friedrich III. war König blos in Preüßen, nicht im Deütſchen Reiche; auch bedienten er ſowol als der nächſte ſeiner Nachfolger ſich beſtändig der Form „in Preüßen", der auch der zweite Nachfolger, König Friedrich II., während der längſten Zeit ſeiner langen Regierung treü blieb. Und, was nicht zu überſehen iſt, die preüßiſche Königswürde wurde dem Hauſe Brandenburg mit ausdrücklicher Genehmhaltung und Zuſtimmung des kaiſerlichen Reichsoberhauptes zu Theil. Franz II. nahm den Kaiſertitel an, nicht als Erzherzog von Öſterreich, ſondern als Haupt einer großen, der öſterreichiſchen Monarchie, die mehrere unabhangige, mit dem Deütſchen Reiche ebenfalls in gar keiner Verbindung ſtehende, Königreiche und Staaten enthielt; es war eher eine Familienwürde, die er ſich beilegte, als ein Titel, den er an eine ſeiner Beſitzungen knüpfte. Nahm er nicht, wie es dem Deütſchen Reiche gegenüber vielleicht ſchicklicher geweſen wäre, den Titel eines Kaiſers von Ungarn und Galizien an, ſo geſchah es, weil man ſich in Europa daran gewöhnt hatte, den Kaiſer nicht nach dem wichtigſten, wol aber nach dem älteſten Beſitzthum ſeines Hauſes zu nennen, an das ſich überdem die theüerſten ſeiner Erinnerungen knüpften.

Dennoch hatte man im Jahre 1804 gar nicht ſo unrecht, die Annahme des Titels Kaiſer von „Öſterreich" als ein gefährliches Vorbild zu bezeichnen; denn kaum anderthalb Jahre waren verfloſſen, als es von zwei Fürſten nachgeahmt wurde, die auch nicht ein, einen Zoll breites Stück Landes außerhalb der Marken Deütſchlands beſaßen, und die die Königswürde nicht allein für ihre Perſonen und ihre Familien annahmen, ſondern ſogar für die Länder, wegen

deren sie dem Reiche einverleibt, und den von Kaiser und Reich erlassenen Gesetzen unterthan waren.

Es ist auffällig, daß die österreichischen Unterhändler des presburger Friedens, — es war Fürst Johann von Liechtenstein und Graf Ignaz von Giulay, — den Ausdruck Deütscher Bund (confédération germanique) in den Art. 7 einschleichen ließen. Kannten sie denn die deütsche Verfassung so wenig? Allerdings war es bei einigen Schriftstellern, die dem Hause Österreich eben nicht hold waren, gewisser Maßen zur — Mode und Ziererei geworden, das Deütsche Reich einen deütschen Bund zu nennen; allein, wenn die große Menge von Vorrechten, die sich die Stände allmälig angemaßt hatten, und die von den Grundgesetzen und dem Herkommen geheiligt worden waren, diese Benennung bis zu einem gewissen Punkte in den Augen Derjenigen rechtfertigten, welche die freilich oft unbequemen Lehren der Geschichte nicht zu Rathe ziehen, so durfte man doch nicht einen thatsächlichen Mißbrauch mit dem klaren Stande des Rechts vermengen. Am allerwenigsten durfte das Oberhaupt des Reichs jenen Ausdruck anerkennen; der Kaiser, und war es auch nur der österreichische, er durfte nicht eine Staatsschrift vollziehen, welche einen Ausdruck enthielt, der die Würde der alten römischen Kaiserkrone verletzte, mit der sein Haupt durch freie Wahl der deütschen Kurfürsten geschmückt worden war. Bald werden wir die unglücklichen Folgen sehen, die aus diesem Fehlgriff entsprungen sind.

Der Art. 8 des presburger Friedens zählt die Länder auf, welche das Haus Österreich an die deütschen Bundesgenossen des Erbfeindes abtreten mußte. Es überließ:

1) Dem Könige von Baiern: — Die Markgrafschaft Burgau, den Vorarlberg, die Grafschaft Hohenembs, die Grafschaft Königsegg-Rothenfels, die Herrschaften Tettnang und Argen, und das Gebiet von Lindau in Schwaben; ferner, Tirol, mit Brixen und Trient; das Fürstenthum Eichstädt in Franken und den Theil des Fürstenthums Passau, welcher vom Reichsdeputations-Receß von 1803 dem ehemaligen Großherzog von Toskana gegeben worden war.

Nach amtlichen Angaben, welche die baierische Regierung 1806 bekannt machte, hatte Tirol, sammt Brixen und Trient, soweit es von Baiern besessen wurde, auf 443½ Q.-M. Bodenfläche 618,893 Einwohner. Der König von Baiern trat, wie wir unten sehen werden, das Fürstenthum Würzburg ab; dennoch hatte er durch den presburger Frieden einen Gewinn von 500 Q.-M., mit 620,000 Einwohnern und nahe an 3,000,000 Gulden Einkünfte.

2) Dem Könige von Württemberg: — Die fünf ſogenannten Donauſtädte, nämlich: Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Sulgau; die beiden Grafſchaften Hohenberg, die Landgrafſchaft Nellenburg und die Landvogtei Altorf mit ihren Zubehörungen, die Stadt Conſtanz ausgenommen; den Theil des Breisgau, der vom württembergiſchen Gebiete umgeben iſt, und die Städte Villingen und Breünlingen.

Hierzu iſt die Bemerkung zu machen, daß Ehingen zwar an der Donau liegt, nicht aber zu den Städten gehörte, welche man die fünf Donauſtädte nannte; auf der andern Seite hatte der § 8 die wirkliche fünfte Stadt vergeſſen, und das war Waldſee. Alles was Württemberg durch dieſe Abtretung gewann, war 48½ Q.-M. groß; auf dieſer Fläche lebten 158,000 Einwohner, und die Einkünfte beliefen ſich auf 700,000 Gulden.

3) Dem Markgrafen von Baden: — Den Überreſt des Breisgau, die Ortenau, die Stadt Conſtanz und die Commenthurei Meinau.

Was zuſammen einen Landſtrich von 47 Q.-M. mit 152,000 Einwohnern ausmachte, die durch den Krieg ganz erſchöpft waren.

Einige weitere Bemerkungen über dieſe Landesabtretungen behalten wir uns vor, und fahren jetzt mit dem Nachweiſe des presburger Friedensſchluſſes fort.

Der Art. 9 bezog ſich auf die Schulden, welche das Haus Öſterreich in ſeinen vormaligen Provinzen der Niederlande gegen Privatperſonen und öffentliche Anſtalten eingegangen war, und deren Regelung der Friede von Campo-Formio ſowol als der luneviller Vertrag unerledigt gelaſſen hatte. Jetzt anerkannte der Kaiſer von Öſterreich dem franzöſiſchen Häuptling gegenüber ſeine Verpflichtung dafür aufkommen zu müſſen, während er einer gleichen Verpflichtung in Anſehung der Schulden, die von ihm und ſeinen Vorfahren in den jetzt abgetretenen Ländern gemacht worden waren, enthoben wurde. Wie es aber damit gehalten werden ſollte, ob die neüen Landesherren ſie zu übernehmen hätten, ließ der Art. 9 unerörtert.

Im Art. 10 wurde dem Kaiſer von Öſterreich das vormalige Erzſtift Salzburg und die Propſtei Berchtolsgaden, zwei Länder, welche der Receß von 1803 dem Großherzog von Toskana überwieſen hatte, zugeſprochen. Als Entſchädigung für dieſe Abtretung, ſo wie für die der Fürſtenthümer Eichſtädt und Paſſau, gab man, nach Art. 11, dem vormaligen Großherzoge das Fürſtenthum Würzburg, oder wie der Artikel wörtlich lautete: „S. M. der Kaiſer der Franzoſen

verflichtet sich, diese Abtretung bei S. K. M. von Baiern auszuwirken." Der salzburger Kurhut wurde auf Würzburg übertragen.

Die Würde des Hochmeisters des Deütschen Ordens, die Rechte, Güter und Einkünfte, welche vor dem gegenwärtigen Kriege zu Mergentheim gehörten, die übrigen Rechte, Güter und Revenuen, die vor der Bestätigung des vorliegenden Vertrags ans Hochmeisterthum geknüpft waren, überhaupt alle Domainen ꝛc. des Ordens werden erblich in der Person und der directen männlichen Nachkommenschaft eines Erzherzogs von Österreich, der den Deütschen Kaiser zu bezeichnen hat. Art. 12.

So hörte mithin das Hoch- und Deütschmeisterthum auf, ein geistliches Wahlfürstenthum zu sein; es wurde secularisirt, zu Gunsten nicht des Hauses Österreich, sondern eines Mitgliedes dieses Hauses. Wie aber kamen, so läßt sich fragen, der König zu Hungarn und Böhmen und der Haüptling des französischen Volks dazu, in einem Vertrage, der nur sie beide anging und für den man nicht einmal die Genehmigung des Reichs vorbehalten hatte, über ein rechtmäßiges Besitzthum des deütschen Adels, der deütschen Ritterschaft mir nichts, dir nichts zu verfügen? Solch' eigenmächtige Handlung war nur möglich in jenen Zeiten der Willkür, wo der Begriff von Recht und Gerechtigkeit den an der Spitze der Geschäfte stehenden Menschen mehr oder minder abhanden gekommen war. Dieser Art. 12 hätte ohne Zweifel zu lebhaften Erörterungen führen müssen, hätte der presburger Frieden nicht unmittelbar den Einsturz des uralten Gebäudes der deütschen Verfassung herbeigeführt.

Im Art. 12 war auch vom Erzherzog Ferdinand die Rede. Buonaparte versprach seine guten Dienste, um demselben so bald als möglich eine volle Entschädigung auf deütschem Grund und Boden zu verschaffen. Erzherzog Ferdinand besaß durch Abtretung und Erbrecht den Breisgau und die Ortenau, die der Receß von 1803 dem Herzog von Modena überwiesen hatte. Der Art. 8 des presburger Friedens gab beide Provinzen dem Kurfürsten von Baden; geistliche Länder gab es nicht mehr in Deütschland zu vertheilen. Wo denn eine Entschädigung hernehmen für den Erzherzog Ferdinand? Das Versprechen, welches Buonaparte gegeben hatte, blieb unerfüllt.

Die Könige von Baiern und Württemberg wurden durch den Art. 13 ermächtigt, mit ihren Staaten zu vereinigen, ersterer die Reichsstadt Augsburg, die seit 1803 ihre Reichsunmittelbarkeit gefristet; und der andere die Grafschaft Bondorf, welche der Receß von 1803 dem Großprior des Johanniter-Ordens zugesprochen hatte.

Die Gründe, welche den Orden von Malta zur Zeit des Reichsdeputations-Receſſes von 1803 begünſtigt hatten, waren ſeit Abbruch des guten Einvernehmens zwiſchen Frankreich und Rußland nicht mehr vorhanden; und die Beraubung und Vernichtung eines Ordens, für den Kaiſer Alexander, aus Pietät für ſeinen ermordeten Vater, Theilnahme bewieſen hatte, war eine eben ſo kleinliche als boshafte Handlung der Rache des — rachſüchtigen Corſen.

Der Art. 14 des presburger Friedens iſt ſehr wichtig, denn er war es, welcher der Verfaſſung des heil. Römiſchen Reichs deütſcher Nation den Todesſtoß verſetzt hat. Er lautete alſo:

„JJ. MM. die Könige von Baiern und von Württemberg und S. D. der Kurfürſt von Baden werden in den Gebieten, die ihnen abgetreten worden ſind, wie auch in ihren alten Staaten der vollen Souverainetät und aller Rechte genießen, die davon abfließen, und die ihnen von S. M. dem Kaiſer der Franzoſen, Könige von Italien, ſo und in der Weiſe verbürgt worden iſt, wie ſie S. M. der Kaiſer von Deütſchland und von Öſterreich und S. M. der König von Preüßen in deren deütſchen Staaten genießen. S. M. der Kaiſer von Deütſchland und von Öſterreich, ſowol als Oberhaupt des Reichs wie als Mitſtand, verpflichtet ſich, der Vollſtreckung der Handlungen, die jene drei Fürſten in Folge deſſen gemacht haben, oder noch machen könnten, kein Hinderniß in den Weg zu legen.“

Dieſer Artikel ſcheint den drei deütſchen Fürſten, welche ihre Streitkräfte mit denen Buonaparte's gegen das Reichsoberhaupt vereinigten, ganz beſonders am Herzen gelegen zu haben. Ihr Gelüſte nach vollſtändiger Unabhangigkeit und Selbſtändigkeit hat ſie auf die Bahn des Verbrechens gegen Kaiſer und Reich geführt! Der Württemberger lebte ſeit langer Zeit in Hader und Streit mit den Ständen ſeines Landes, denen eine vom Kaiſer, vom Könige von Preüßen und vom Kurfürſten von Braunſchweig-Lüneburg gewährleiſtete Verfaſſung das Aufſichtsrecht über die Erhebung der Landesauflagen und die Verwendung ihres Ertrags ſicherſtellte. Nach Abſchluß des ludwigsburger Vertrags faßte der Kurfürſt den Gedanken, ſich von dieſem Zwange frei zu machen. Er ſchickte einen ſeiner Miniſter an Buonaparte ab, in deſſen Hauptquartier zu Brünn am 12. Dezember 1805 das ſchon oben erwähnte zweite Übereinkommen unterzeichnet wurde, kraft deſſen der Häuptling der Franzoſen dem Kurfürſten den Königstitel, eine Gebietserweiterung und die volle Souverainetät zuſicherte. Die Verträge, mittelſt deren die beiden anderen Fürſten ſich der Souverainetät bemächtigten, ſind nicht bekannt geworden. Doch ſcheint dieſer Bruch der deütſchen Reichs-

verfaſſung ſeit dem Abſchluß des Waffenſtillſtandes zu Auſterlitz, 6. Dezember 1805, abgekartet worden zu ſein. Die erſte Akte, die ſeiner Erwähnung thut, iſt eine militäriſche, ein Tagesbefehl, welchen Berthier, Haupt des Generalſtabes der franzöſiſchen Armee, im Hauptquartier Schönbrunn am 19. Dezember erließ, und worin es hieß, daß Buonaparte den drei Kurfürſten die volle Souverainetät in ihren Staaten verbürgt habe. Die Faſſung der betreffenden Stelle in dieſem Tagesbefehl iſt dieſelbe wie diejenige, deren ſich das Friedensinſtrument bedient.

Die Form aber, in welcher dieſe ſo wichtige Veränderung zur Kenntniß gebracht wurde, bezeichnet ſo recht den Geiſt des Zeitalters, den ein Söldnerführer mit Bayonetten und ſchwerem Geſchütz beherrſchte. Eine politiſche Maßregel von der Tragweite, wie die in Rede ſeiende, wurde zuerſt den Soldaten bekannt gemacht, alſo den Vertretern derjenigen Volksthätigkeit, welche in einer, nach den unwandelbaren Rechtsſätzen des Sittengeſetzes eingerichteten, Staatsgeſellſchaft die allerletzte Stelle einnimmt.

Das hieß, ſich im Voraus all' den Demüthigungen unterwerfen, die allezeit im Gefolge Buonaparte'ſcher Gunſtbezeügungen waren, aus des Häuptlings Hand ein Geſchenk anzunehmen, deſſen Bewilligung weder ihm zuſtand, noch vom Haupte des Hauſes Öſterreich ohne Zuſtimmung des Reichs bekräftigt werden durfte.

Es erhebt ſich hier auf ganz naturgemäße Weiſe die Frage, worin denn eigentlich die Souverainetät beſtanden habe, mit der die drei genannten Stände des Deütſchen Reichs durch den presburger Frieden begnadigt wurden?

Die deütſchen Publiciſten des 18. Jahrhunderts hatten die Gewohnheit mit dem Namen „Quaſi-Souverainetät" oder „Territorial-Hoheit" die Geſammtheit der Rechte zu bezeichnen, welche den Reichsſtänden als ſolchen zuſtanden, und die nicht die volle und ganze Souverainetät waren, weil der Begriff der Souverainetät jedwede von außen kommende Beaufſichtigung ganz und gar ausſchließt. Obgleich dieſe Stände in Bezug auf das Ausland in die Reihe von Souverainen geſtellt worden waren, und zwar kraft des weſtfäliſchen Friedens, der ihnen das Recht zum Krieg und Frieden zuerkannt hatte, ſo waren ſie doch nicht ſouverain in der ganzen Ausdehnung des Ausdrucks, weil ſie den Grundgeſetzen des deütſchen Reichskörpers unterworfen, wie auch den Dekreten, welche Kaiſer und Reich über Gegenſtände erließen,

die dem Reichstage zur Entſcheidung vorbehalten waren; weil von ihren Gerichtshöfen bei den Reichsgerichten Berufung eingelegt werden konnte, wenn nicht ein beſonderes Privilegium ihnen das jus de non appellando verliehen; endlich weil ſie ſelbſt, für ihre Perſonen, einer Macht unterworfen waren, die ſie mit Interdikt belegen, ihr Land unter Adminiſtration ſtellen und ſie ſogar der Regierung entkleiden konnte.

Wollte oder ſollte der presburger Friede dieſe Quaſi-Souverainetät in eine abſolute Souverainetät verwandeln? In dieſem Falle zerriß er aber das Band, welches die drei Kurfürſten an den deütſchen Reichskörper knüpfte, und der Art. 14 war im Widerſpruch mit dem Art. 7, welcher beſagte, daß dieſe drei Fürſten nicht aufhören würden, am Deütſchen Bunde (?) Theil zu nehmen; denn was heißt es, einer Genoſſenſchaft anzugehören, deren Geſetze man nicht befolgen will? Der Vertrag fügt als eine Art Erklärung dazu, daß die drei Kurfürſten, davon zwei jetzt königsbetitelt ſind, die Souverainetät ſo haben ſollen, wie ſie vom Kaiſer von Öſterreich und vom Könige von Preüßen in deren deütſchen Landen beſeſſen werde; allein dieſer Vergleich erklär nichts, weil die Beziehungen zwiſchen dem Reich und den Ländern Öſterreichs und Preüßens von Provinz zu Provinz wechſelten, je nach den beſonderen Verfaſſungen und Rechtstiteln, auf Grund deren beide Häüſer dieſe Länder erworben hatten, oder auch nach dem Herkommen, von dem das Recht in vielen Fällen überboten worden war.

Die Kurfürſten-Könige, denen der Art. 14 des presburger Friedens eine Souverainetät zuerkannte, über die dem Kaiſer allein kein Verfügungsrecht zuſtand, nicht zufrieden, ſich vom Deütſchen Reich losgeriſſen zu haben, wie ſie es, trotz der Betheüerung im Art. 7, in der That gethan hatten, legten in das Wort Souverainetät einen Sinn, wie es von keinem Publiciſten jemals geſchehen iſt. Das Recht mit dem Mißbrauch vermengend, brachten ſie die despotiſche Gewalt an die Stelle der Souverainetät, und behaupteten, daß die Ausübung der ihnen vom presburger Vertrage verliehenen Machtvollkommenheit ohne Controle ſein müſſe und gar keine ſtändiſche Beſchränkung zu dulden vermöge. Der König von Württemberg ging von dieſem mißbräuchlichen Grundſatz aus, um ſeit dem 30. Dezember 1805 die Stände ſeines Landes bei Seite zu ſchaffen und die Rechte für null und nichtig zu erklären, welche

seinen Unterthanen durch das Verfassungsgesetz sicher gestellt waren. Durch diesen Akt der Eigenmacht und Willkür, auf dessen Einzelheiten im 43. Kapitel zurückzukommen sein wird, warf Friedrich von Württemberg, dieser selbstsüchtige, dazu jähzornige Fürst, zwischen sich und sein Volk jenen Keim der Uneinigkeit und des Mißtrauens, der bis an sein Lebensende fortgewuchert hat und der Ursprung gewesen ist der, auch unter seinem weisern Nachfolger anhaltenden nicht unbegründeten Verstimmungen, die 1848 zum gewaltsamen Ausbruch des Umwälzungsfiebers kamen. Der Kurfürst von Baden folgte dem Beispiel seines württembergischen Nachbars: am 5. Mai 1806 erklärte er, in Form eines Bescheides, auf die Vorstellung, welche der Adel des Breisgau eingereicht hatte, daß alle und jede Art ständischen Systems, in Folge der Souverainetätsrechte, die ihm vom presburger Friedensvertrage verliehen worden, aufgehoben sei; und dieser, an jene nunmehr erloschene Körperschaft gerichtete Bescheid wurde am 23. Mai 1806 durch ein landesherrliches Edikt bekannt gemacht. In Baiern ging man weniger gewaltsam, weniger rasch zu Werke. Maximilian Joseph, erster König in oder von Baiern, hob die ständische Verfassung erst am 1. Mai 1808 auf, ersetzte sie aber gleich durch ein neües, für sein ganzes damaliges Land passendes Verfassungsgesetz, welches aber während der ganzen Dauer des Rheinbundes in Ansehung der ständischen Vertretung nicht vollstreckt worden ist.

Einer politischen Genossenschaft unabhängiger Staaten steht es ohne Zweifel zu, ihre Einwilligung zu geben, wenn eins ihrer Mitglieder aus dem Vereine aus- und in den ursprünglichen Zustand seiner Souverainetät und Unabhangigkeit zurücktreten will. Daraus folgt, daß wenn das Deütsche Reich, statt einer beschränkten Monarchie, wirklich ein politischer Bund gewesen wäre, Haupt und Glieder dieser Körperschaft diesen oder jenen Stand von den Pflichten entbinden konnte, die ihn an den Staatenbund knüpften, der Austretende aber auch auf die Vortheile Verzicht leisten mußte, welche ihm vom Bunde, insonderheit zu seiner Vertheidigung, gewährt wurden; aber selbst in diesem Falle konnte Nichts das Haupt und die Glieder ermächtigen, den ehemaligen Genossen mit einer willkürlichen Gewalt über seine Unterthanen zu bekleiden, und diesen Rechte und Gerechtsame zu rauben, in deren Besitz sie sich seit undenklichen Zeiten, oder durch Vereinbarungen mit ihren Fürsten befanden.

Die mit der souverainen Gewalt bekleideten drei Kurfürsten,

gaben dieſem Vorrecht noch eine andere Ausdehnung. Als wenn die Souverainetät eines Fürſten die Exiſtenz einer jeden andern Souverainetät innerhalb ſeines Landes oder in deſſen Nachbarſchaft ausſchließe, ſo behaupteten die Kurfürſten, der presburger Friede habe ſie zu Herren der innerhalb ihrer Lande liegenden Beſitzungen der reichsunmittelbaren Ritterſchaft erklärt. Wir kommen darauf im 24. Kapitel zurück, merken aber hier den unpaſſenden Ausdruck Ritter-Orden (ordre équestre) an, deſſen ſich damals die Franzoſen und die Franzoſen-Schmeichler unter den Deütſchen zu bedienen pflegten, um die Reichsritterſchaft zu bezeichnen, die bekanntlich ein Orden in keiner der Bedeütungen war, welche man dieſem Worte geben könnte.

Kraft des Art. 15 verzichtete der Kaiſer von Öſterreich für ſich, ſeine Erben und Nachfolger, ſo wie für die Prinzen ſeines Hauſes, deren Erben und Nachfolger, auf alle, ſowol aus der Landeshoheit (souveraineté) als aus der Lehnsherrlichkeit (suzeraineté) entſpringenden Rechte, auf alle und jede, gegenwärtig und künftig möglichen Anſprüche auf alle Staaten, ohne Ausnahme der Könige von Baiern und von Württemberg, und des Kurfürſten von Baden, und umgekehrt.

Unter den eventuellen Rechten, auf welche das Haus Öſterreich in dieſem Artikel Verzicht leiſtete, ſcheint man die der Nachfolge verſtanden zu haben, welche ihn auf das Württemberger Land gebührten. Die Herzoge zu Württemberg beſaßen ſeit dem cadaner Vertrage von 1534 ihre Lande als Lehn des Hauſes Öſterreich und als Afterlehn des Reichs. Nach Ausſterben der männlichen Nachkommenſchaft des damals regierenden Herzogs Ulrich mußte das Herzogthum Württemberg an das Haus Habsburg-Öſterreich fallen. Es gab aber eine jüngere Linie im württembergiſchen Hauſe, die von Mömpelgard, welche Ulrich's Bruder geſtiftet hat. Als Ulrich's männliche Nachkommen bereits 1593 ausſtarben, folgte die mömpelgarder Linie, welche in das cadaner Abkommen niemals gewilligt hatte, im Herzogthum, und der neüe Herzog Friedrich that feierlich Einſpruch gegen den Kaiſer Rudolf, der, in ſeiner Eigenſchaft als Erzherzog zu Öſterreich, ihn mit dem Württemberger Lande belehnen wollte. Die Streitfrage wurde 1599 zu Prag erledigt; der Herzog zahlte 400,000 Gulden an den Kaiſer, und dieſer gab ihm die Inveſtitur für ſich und ſeine männlichen Nachkommen blos im Namen des Reichs, indem er auf das Lehnsband Verzicht leiſtete, welches das Herzogthum Württemberg an das Haus Öſterreich knüpfte, doch immerhin das Recht

der Nachfolge ſich vorbehaltend, wenn der Mannsſtamm auch der mömpelgarder Linie erlöſchen ſollte. Seit der Zeit hat das Haus Öſterreich den Titel und das Wappen vom Herzogthum Württemberg geführt; allein das württembergiſche Haus behauptete, daß ſolche Anwartſchaft 1740 mit dem Tode Kaiſer Karl's VI. vollſtändig erloſchen ſei. Der presburger Friede endlich ſcheint Öſterreichs Anrecht auf die Nachfolge in Württemberg gänzlich aufgehoben zu haben.

In dieſem Art. 15 war auch die Stelle, wo Öſterreich auf die Ausübung des fiskaliſchen Occupationsrechts hätte Verzicht leiſten müſſen, da gerade dieſe Ausübung eine der Beſchwerden war, wegen deren man Öſterreich mit Krieg überzog; allein ſeltſamer Weiſe that der Friedensvertrag ihrer gar keine Erwähnung, ſo daß es ſcheint, der Wiener Hof ſei im Genuß dieſes Rechts verblieben.

Wir haben im Obigen vom presburger Frieden nur in ſo weit geſprochen, als er das Deütſche Reich betraf. Wegen der italiäniſchen Angelegenheiton iſt zu bemerken, daß der Kaiſer von Öſterreich durch Art. 4 gezwungen wurde, denjenigen Theil der vormaligen Republik Venedig, welcher ihm kraft der Friedensverträge von Campo-Formio und Luneville zu Theil geworden war, an das Königreich Italien abzutreten, deſſen Königskrone auf dem Haupte Buonaparte's der Kaiſer ebenfalls anerkennen mußte, Art. 5. „Frankreich wird", ſo lautete der Art. 2, „fortfahren, die Herzogthümer, Fürſtenthümer, Herrſchaften und Gebiete jenſeits der Alpen, welche vor dem gegenwärtigen Vertrage mit dem Franzöſiſchen Reiche vereinigt oder ihm einverleibt waren, oder durch franzöſiſches Geſetz regiert und verwaltet wurden, mit vollen Eigenthums- und Souverainetätsrechten zu beſitzen." Dieſer Artikel beſtätigte die Einverleibung Piemonts, der Herzogthümer Parma und Piacenza, und der genueſiſchen Republik, welche vom Hauſe Öſterreich noch nicht anerkannt war; letzteres geſchah auch, durch Art. 3, in Anſehung der Verfügungen, die Buonaparte mit den Fürſtenthümern Lucca und Piombino vorgenommen hatte.

Im Art. 17 wurde die Integrität der Öſterreichiſchen Monarchie nach der Ausdehnung und dem Umfange, den ſie durch den presburger Frieden bekommen hatte, gewährleiſtet. Der Art. 18 anerkannte die politiſche Selbſtſtändigkeit und Unabhangigkeit der Helvetiſchen Republik und ihrer Regierungsform auf Grund der Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803, und ebenſo die der Bataviſchen Republik, deren Unabhangigkeit jedoch illuſoriſch blieb.

Im Art. 21 wurde ausgemacht, daß der Kaiſer von Deütſchland und von Öſterreich, und der Kaiſer der Franzoſen unter ſich das nämliche Ceremoniell, was den Rang und die übrigen Etiquetten betrifft, behalten ſollten, wie es vor dem gegenwärtigen Kriege beſtanden habe. Was zur Einſchaltung dieſes Artikels Veranlaſſung gegeben hat, iſt nicht bekannt. Hatte Buonaparte vielleicht Anſprüche auf den erſten Rang erhoben, oder gebrauchte das Haus Öſterreich die Vorſicht, die Stellung zu retten, welche bald nachher der allerletzte und einzige Überreſt des alten Glanzes der kaiſerlichen Krone ſein ſollte, womit das Haupt der Könige von Deütſchland geſchmückt war?

Die übrigen Artikel des presburger Friedensvertrags ergaben untergeordnete Punkte wie das Schuldenweſen der abgetretenen Provinzen, die Übergabe der Archive, die der Kriegsgefangenen, die Raümung der Öſterreichiſchen Monarchie durch die franzöſiſchen Völker und ihre deütſchen und bataviſchen Hülfsvölker, welche innerhalb acht Wochen nach Auswechſelung der Beſtätigungsurkunden, 1. Januar 1806, erfolgen ſollte, mit Ausnahme von Braunau, welches noch vier Wochen länger zur Verfügung Frankreichs blieb, weil es hier ſeine Lazarethe und ſein Artillerie-Depot eingerichtet hatte. Buonaparte blieb aber unter allerlei nichtigem Vorwand im Beſitz von Braunau, und es bedurfte eines neüen Vertrags, um ihn zur Raümung dieſes Platzes zu bewegen, was nur durch neüe Opfer erlangt werden konnte. Das betreffende Übereinkommen wurde am 10. Oktober 1807 zu Fontainebleau unterzeichnet, und darin feſtgeſtellt, daß die Gränze zwiſchen dem Königreich Italien und den öſterreichiſchen Provinzen der Iſonzo ſein ſollte, ſo daß Öſterreich auf Alles verzichtete, was auf dem rechten Ufer dieſes Fluſſes liegt und ihm nach dem Wortlaute des presburger Friedens eigentlich hätte zurückgegeben werden müſſen. Zwar bekam es das auf dem linken Ufer liegende kleine Gebiet von Montefalcone; allein dieſer Diſtrict entſprach kaum dem zehnten Theile deſſen, was das öſterreichiſche Haus einbüßte. Auch mußte ſelbiges die Anlage einer durch ſein Gebiet zuführenden Militärſtraße von Italien nach Dalmatien geſtatten. Dagegen verſprach Buonaparte den Platz Braunau vier Wochen nach der Beſtätigung des Vertrags raümen zu laſſen.

Der presburger Friede enthielt, wie wir geſehen haben, Beſtimmungen, welche der Kaiſer von Deütſchland nicht einzugehen befugt war, ohne die Zuſtimmung des Reichs vorher einzuholen. Der

Wiener Hof glaubte die Form dadurch zu retten, daß er im Augenblick der Auswechselung der Bestätigungsurkunden eine Erklärung abgab, dahin lautend, daß, wenn der Kaiser in diesem Vertrage Bedingungen eingegangen sei, welche das Deütsche Reich beträfen, es nicht seine Absicht gewesen wäre, die betreffenden Artikel der Kenntnißnahme des Reichs und seiner verfassungsmäßigen Mitwirkung zu entziehen. Eine Erklärung gleichen Inhalts ließ der Kaiser am 15. Februar beim Reichstage übergeben, der bei diesen unerhörten Verletzungen des deütschen Staatsrechts ein stoisches Stillschweigen beobachtete!

Nie zuvor hatte ein Sieger die Zufälligkeiten des Glücks so mißbraucht, wie Buonaparte seine Erfolge mißbrauchte, als er dem Hause Österreich diesen Frieden vorschrieb. Die Aufopferung von Provinzen, die dem Kaiser gleichsam ans Herz gewachsen waren, theils weil sie seit den ältesten Zeiten das Erbtheil seines Hauses gewesen, theils aber auch, weil ihre geographische Lage die Sicherheit der Gränzen befestigte, mußte um so schmerzlicher sein, da er sie — deütschen Fürsten zu überlassen gezwungen war, die, ihm als Reichsoberhaupt untergeben, zu Verräthern an ihrem Kaiser, an der deütschen Sache selbst, geworden waren.

Die Opfer an Land und Leüten, so wie vom Staats-Einkommen, welche das Haus Österreich dem presburger Frieden bringen mußte, betrugen:

	Q.-Mln.	Einw.	Einkünfte. Gulden.
1. Tirol	427	515,000	2,535,000
2. Trient	75	155,000	550,000
3. Brixen	17	30,000	250,000
4. Vorder-Österreich	73¼	177,000	1,475,000
5. Venedig, u. s. w.	726	2,120,000	10,000,000
Es bekam:	1318¼	2,997,000	14,810,000
Salzburg und Berchtolsgaden	171	196,205	1,200,000
Mithin Verlust	1147¼	2,800,795	13,610,000

Was aber diesen Verlust in politischer Hinsicht noch wichtiger machte, war, daß Österreich von jetzt ab von der Schweiz ganz, und von Ober-Italien auf den wichtigsten Verkehrs- und militärischen Verbindungswegen abgeschnitten war; dann aber auch, daß es seinen Einfluß in Deütschland einbüßte, der binnen wenigen Monaten gänzlich ersterben sollte! Verfinstert war der Glanz, den der Besitz der ersten

Krone der Welt seit drei Jahrhunderten das Haus Habsburg-Österreich umstrahlt hatte.

Die Staatskräfte der Österreichischen Monarchie nach dem Frieden von Presburg wurden folgendermaßen angegeben:

Bodenfläche		11,504	Q.-Meilen.
Bevölkerung		24,233,173	Einwohner.
Wohnplätze		796	Städte.
		2,012	Märkte.
		65,572	Dörfer.
Werth der jährlichen Ackerbau-Produkte		760,000,000	Gulden.
Werth der jährlichen Industrie-Erzeugnisse		380,000,000	„
Staatseinkünfte		100,000,000	„
Staatsschulden		900,000,000	„
Bewaffnete Macht	Fußvolk	271,000	Mann.
	Reiterei	50,800	„
	Artillerie	14,300	„

Schmerzlich war es für das Haus Österreich, daß es mit Einbuße alles Einflusses in Italien die Usurpationen anerkennen und sie dadurch gewissermaßen mit dem Gewande der Rechtmäßigkeit umhüllen mußte, welche der im Schooße des Glücks sitzende Soldaten-Abenteürer in diesem Lande gemacht hatte. Waren doch diese Anmaßungen in Italien mit ein Grund zum Kriege gewesen. Buonaparte befestigte seine Macht daselbst, indem er das Haus Österreich aus allen Ländern jenseits der Alpen verdrängte. Er verdrängte es auch vom Rhein und schuf sich in Schwaben und Baiern Bundesgenossen, die man von da an als seine Lehnsträger betrachten mußte. Dann wurde der König von Baiern auch durch den presburger Frieden ein Nachbar, dessen Ehrgeiz Österreich wol Besorgnisse erwecken konnte. Mit einem Worte, der Friede von Presburg, vom Übermuth eines unverschämten Soldaten vorgeschrieben, war durch seine Bestimmungen zu ungerecht, durch seine Fassung zu demüthigend, als für etwas Anderes denn einen Waffenstillstand gelten zu können. Es war ein Joch, dem Besiegten auferlegt, das er bei erster, bester Gelegenheit abzuschütteln hatte. Dieser Friede war null und nichtig, weil die Macht allein dem Sieger nicht das Recht giebt, seinem Gegner die Pflicht aufzuzwingen, Bedingungen zu erfüllen, die an sich ungerecht sind, und zu drückend, um mit seinem politischen Leben vereinbar zu sein. Der presburger Friede war auch noch von einem andern Gesichtspunkte null und nichtig, darum nämlich, weil Österreich Dinge

einzuraümen genöthigt geweſen war, die nicht von ihm abhingen, und die demgemäß, trotz ſeiner Zuſtimmung, keinen rechtlichen Beſtand gewinnen konnten. Franz II. hatte den Krieg als Kaiſer von Öſterreich und nicht als römiſches kaiſerliches Oberhaupt des Deütſchen Reichs unternommen; Frieden konnte er daher nur in der erſten ſeiner Eigenſchaften ſchließen. Da das Reich an den Feindſeligkeiten keinen Theil genommen hatte, ſo mußten ihm auch die Friedensbedingungen durchaus fremd bleiben. Aber auch der Haüptling der franzöſiſchen Regierung hatte gar kein Recht, dem Reiche Zugeſtändniſſe abzunöthigen; denn welchen Vortheil er auch immer durch Waffenglück über den Kaiſer von Öſterreich erlangt hatte, über das Deütſche Reich hatte er keinen erlangt. Darum müſſen alle Beſtimmungen des presburger Friedens, ſo weit ſie ſich auf das Deütſche Reich beziehen, als erpreßt durchs — Fauſtrecht, als zugeſtanden von der Schwäche des zu Boden Geſchmetterten betrachtet werden. Wie alſo ſieht es mit der Rechtmäßigkeit des baieriſchen und des württembergiſchen Königthums ſeit dem 12. oder 26. Dezember 1805, oder vom 1. Januar 1806, aus??

Mit dem Frieden von Presburg begann eine neüe Reihenfolge der Dinge, jenes neüe Föderativ-Syſtem, unter deſſen Schein der Franzoſen-Haüptling die Univerſal-Herrſchaft ſchlecht verbarg, nach der all' ſein Streben ging. Nachdem er die Beſtätigungsformel unter dem Friedensinſtrument vollzogen hatte, begab ſich Buonaparte nach München, wo ſich ein Ereigniß zutrug, über das die deütſchen Zeitgenoſſen, die an ihrem Vaterlande noch nicht ganz verzweifelten, ein — Zetergeſchrei erhoben und ſich fragten: Iſt es denn wahr? — iſt es nur möglich? Der nämliche deütſche Fürſt, der wenige Monate zuvor die Gnade ſeines Oberherrn, des Kaiſers des Deütſchen Reichs, angerufen, der auf ſeinen Knien Franz II. väterliche Gefühle zu rühren und ſein väterliches Herz anzuflehen ſich herausnahm, damit der im Lande des Erbfeindes reiſende Sohn nicht dem Verderben gewidmet ſei, derſelbe Fürſt gab ſeine älteſte Tochter, Auguſte Amalie, einem einfachen Privatmann zur ehelichen Hausfrau, dem Eugen Beauharnais, dem Sohne von Buonaparte's Gemalin aus ihrer erſten Ehe mit dem Grafen Beauharnais, der in der Schreckenszeit der franzöſiſchen Umwälzung unter dem Henkerbeil gefallen war. Dieſer junge Menſch, damals 26 Jahre alt, wurde aber von Buonaparte an Kindesſtatt angenommen und zum even-

tuellen Nachfolger auf dem ſchönen Throne Italiens erklärt. Indem er dieſe Entſchließung unterm 12. Januar 1806 von München aus zur Kenntniß des Senats brachte, benachrichtigte Buonaparte denſelben, es ſei ſeine Abſicht, durch andere Verfügungen die Verbindung bekannt zu machen, welche zwiſchen „allen verbündeten Staaten des Franzöſiſchen Reichs“ Statt finden müſſe. Das war das erſte Mal, daß man von einem Bundesſyſtem ſprechen hörte, deſſen Zweck bald kund gegeben wurde, um das ganze Feſtland von Europa unter die Zuchtruthe des Despotismus zu bringen.

Öſterreich, das tief gebeugte Öſterreich, glaubte es ſeiner Würde ſchuldig zu ſein, dem engliſchen Kabinet eine rechtfertigende Denkſchrift über ſein Benehmen vorzulegen. In dieſer Denkſchrift wurden die Unglücksfälle des kurzen Feldzugs von 1805 und das Scheitern des ganzen Unternehmens folgenden Urſachen zugeſchrieben: —

1) Daß keine von jenen Diverſionen im nördlichen Deütſchland verwirklicht wurde, die Buonaparte zwingen mußten, ſeine Streitkräfte zu theilen, dieſer vielmehr dadurch nicht allein über ſeine ganze Macht, die an der Küſte des engliſchen Kanals ſtand, verfügen konnte, ſondern auch über das bataviſche Heer und ſein eigenes, welches das Kurfürſtenthum Braunſchweig-Lüneburg beſetzt gehalten hatte.

2) Der Verletzung der Neütralität der preußiſchen Fürſtenthümer in Franken, wodurch die öſterreichiſche Armee in die Lage verſetzt wurde, entweder über den Inn zurückzugehen oder ſich einſchließen und vernichten zu laſſen. — Gegen dieſen Rechtfertigungsgrund muß jedoch eingewendet werden, daß weder der Heerhaufen unter Bernadotte, noch die bataviſche Armee unter Marmont, die beide durch die fränkiſchen Fürſtenthümer zogen, zur Einſchließung des öſterreichiſchen Heeres in und bei Ulm verwendet wurden.

3) Dem Fehler des Generals Mack, der anſtatt an den Inn zurückzugehen, an der Iller ſtehen blieb und ſich von den franzöſiſchen Heerhaufen umzingeln ließ. — Und das iſt offenbar das Entſcheidende im ganzen Feldzuge geweſen; aber in weiterer Ausdehnung die Unentſchloſſenheit des Oberbefehlshabers, der, ohne Soldatenherz, den Kopf verloren hatte, als es galt, einen kühnen Entſchluß zu faſſen. Mack konnte, als er ſchon vom Inn abgeſchnitten war, entweder über Schaffhauſen in die Schweiz einbrechen und ſich da mit dem Heere des Erzherzogs Johann vereinigen; oder er konnte nach

dem Maine und nach Heſſen ziehen, deſſen Fürſten er zwingen mußte, gemeinſchaftliche Sache mit ſeinem kaiſerlichen Heere zu machen, wodurch er auch in Verbindung mit den kur-braunſchweigſchen, ſchwediſchen und ruſſiſchen Völkern gekommen wäre, die jenſeits der Elbe ſtanden, was ohne Zweifel zur Entſcheidung Preußens beigetragen haben würde. Oder endlich mußte Mack, wenn ihm einer dieſer zwei Pläne zu kühn ſchien, aufs linke Donauufer übergehen und ſich einen Weg nach Böhmen bahnen, wie es vom Erzherzoge Ferdinand geſchah.

4) Der verzögerten Ankunft des zweiten ruſſiſchen Zuzugs, der um volle vier Wochen aufgehalten wurde, wegen der Waffenaufſtellungen, die Preußen in ſeinen öſtlichen Provinzen angeordnet, und die den Anſchein hatten, als ſeien ſie gegen Rußland gerichtet.

5) Der Leichtgläubigkeit des Fürſten Auersberg, welcher den Befehl hatte, die Donaubrücke bei Wien abzubrennen, von den franzöſiſchen Generalen aber, die zuerſt in der Hauptſtadt einrückten, ſich beſchwatzen ließ, der Friede ſei abgeſchloſſen, in Folge deſſen die Vernichtung der Brücke unterblieb, welche nunmehr dem Feinde alles Land auf dem linken Stromufer offen legte. Dadurch kam der erſte ruſſiſche Heerhaufen, unter Kutuſow, in Gefahr, wie Mack bei Ulm, abgeſchnitten und vernichtet zu werden, bevor er ſich mit dem im Anmarſch begriffenen zweiten Heere, unter Buxhöwden, vereinigen konnte.

Allen dieſen Urſachen hätte noch die Eile hinzugefügt werden können, mit der man ſich in die Schlacht von Auſterlitz einließ; denn es lag in der Gewalt der Öſterreicher und Ruſſen, ſie zu vermeiden, oder bis dahin zu vertagen, daß der Erzherzog Karl mit dem italiäniſchen Heere wiederum Herr von Wien geworden ſein würde. Auch hätte die Denkſchrift den Verrath dreier deutſchen Fürſten als eine der Urſachen des Mißlingens angeben können, den Kleinmuth des öſterreichiſchen Kabinets und die Betäubung, von der alle Miniſter des Kaiſers nach der Schlacht von Auſterlitz befallen waren. Wahrlich, die Sache Öſterreichs war ſelbſt nach dieſer Schlacht noch nicht verloren!

Am Tage nach dem zu Auſterlitz geſchloſſenen Waffenſtillſtande legte Buonaparte denjenigen Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie, welche von ſeinen Völkern beſetzt waren, eine Kriegs-Contribution von 100 Millionen Franken auf, welche folgendermaßen vertheilt wurde: Land ob der Ens 10, Land unter der Ens 17,

die Stadt Wien 15, Mähren 12, Böhmen $1^1/_2$, Steiermark 14, Kärnten 5, Krain 3, Görz und Gradisca $1^1/_2$, Trieſt 6, Tirol 9, und Salzburg 6 Millionen. Das zuletzt genannte Land wurde ſchon als öſterreichiſches Gebiet angeſehen.

Dreiundzwanzigſtes Kapitel.

Preußens Handeln und Händel während und kurz nach dem öſterreichiſchen Kriege von 1805, vornehmlich wegen der kur-braunſchweigiſchen Lande.

Allen Anſtrengungen hatte der friedliebende König von Preußen widerſtanden, welche einer Seits von England und Rußland, anderer Seits von Buonaparte gemacht worden waren, um ihn in den öſterreichiſchen Krieg zu verwickeln. Eine Conferenz, welche zu Braunſchweig im Monat Auguſt 1805 zwiſchen dem regierenden Herzoge, Feldmarſchall im Dienſte des Königs von Preußen, und des Königs Miniſtern von der Schulenburg und Hardenberg gehalten worden war, hatte den König in der Anſicht, ſeinem Neütralitätsſyſteme treü zu bleiben, noch mehr beſtärkt. Die Anerbietungen, welche Buonaparte in einem eigenhändigen Briefe machte, den ſein Adjudant Duroc am 1. September 1805 in Berlin übergab, konnte dieſen Entſchluß nicht im Mindeſten wankend machen. Der König erklärte, daß er die Ruhe im nördlichen Deütſchland aufrecht erhalten werde und eine Demarcationslinie für die Neütralität dieſes Theils von Deütſchland militäriſch beſetzen wolle, welche Sachſen, Franken, einen Theil des Oberrheiniſchen Kreiſes, Heſſen und Weſtfalen umſchließen ſolle. Dieſen Entſchließungen Folge gebend, befahl er bereits am 8. September die Feldbereitſchaft von 60 Bataillonen zu Fuß und 65 Geſchwadern zu Roß, ein Befehl, der zwölf Tage ſpäter auf das ganze preüßiſche Heer ausgedehnt wurde, um die Gränzen der Monarchie auch gegen Rußland zu decken.

Am 8. Oktober 1805 landeten 20—25,000 Mann ruſſiſche Kriegsvölker, unter des Grafen Tolſtoi Anführung in Schwediſch-Pommern. Es war dies der Heerkörper, der angekündigter Maßen

unter den Befehl des Königs von Schweden gestellt werden sollte. Diese Streitmacht blieb eine Zeitlang unthätig stehen, vermuthlich weil man den Ausgang der Unterhandlungen abwarten wollte, die mit dem Könige von Preußen angeknüpft worden waren, und den Entschluß, den derselbe unter den obwaltenden Umständen fassen werde. Dieser Entschluß, der zweifelhaft zu sein schien, wurde durch Buonaparte's anmaßliches Benehmen beschleünigt.

Der Gewaltstreich, den er in den fränkischen Fürstenthümern hatte ausüben lassen, erregte in Berlin all' die Entrüstung, die eine so schwere Beleidigung einem unabhangigen Fürsten einflößen muß. Buonaparte's Gesandter am Hofe des Königs übergab eine Denkschrift, worin er das Betragen seines Herrn und Meisters zu rechtfertigen suchte. Über den Inhalt dieser Denkschrift läßt sich aus der Antwort urtheilen, welche Hardenberg am 14. Oktober an Laforêst, eben jenen Gesandten, und an den Marschall Duroc, der sich noch in Berlin befand, erließ, und die folgender Maßen lautete:

Der König befiehlt mir, S. E. dem Herrn Marschall Duroc und dem Hrn. Laforêst, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister S. M. des Kaisers der Franzosen, Folgendes bekannt zu machen.

S. M. weiß nicht, ob Allerhöchstderselbe sich mehr über die Gewaltstreiche verwundern soll, welche die französischen Heere in Seinen Provinzen sich herausgenommen haben, oder über die unbegreiflichen Trugschlüsse, womit man jene heut zu Tage zu bemänteln sich abmüht. Preußen hatte die Neutralität erklärt; allein, bis ans Ende treu den vorher eingegangenen Verpflichtungen, davon Frankreich allein den vollen Nutzen gezogen hat, brachte es denselben Opfer, die seine theuersten Interessen bloßstellen und schädigen konnten. Diese sich immer gleich bleibende Ehrlichkeit, dieses Verhältniß, welches, ohne Frankreich auch nur das Mindeste zu kosten, ihm in wesentlichen Punkten eine kostbare Sicherheit verschafft hat, womit hat man sie bezahlt?

Mit vollem Recht eifersüchtig auf eine Rücksichtsname, die man Seiner Macht, wie Seiner Sinnesart schuldig ist, hat der König mit einem Gefühl, dessen er sich vergeblich erwehren würde, die rechtfertigende Denkschrift gelesen, die Seinem Kabinet von der französischen Gesandtschaft übermittelt worden ist.

Man stützt sich darin auf das Beispiel der letzten Kriege und die Ähnlichkeit der Umstände, als wenn die damals gestatteten Ausnahmen nicht auf bestimmte Unterhandlungen gegründet gewesen wären, die seit langer Zeit durch den Frieden ihre Gültigkeit verloren haben! Als wenn sich der Kaiser jener Unterhandlungen erinnert hätte, da er vom hannoverschen Lande Besitz ergriff, einem Lande, das er so lange Jahre unter Preußens Vormundschaft gestellt hatte! Man beruft sich auf Nichtkenntniß unserer Absichten, als wenn die Absicht hier nicht in der Natur der Sache so lange liege, als das Gegentheil nicht festgestellt ist! als wenn die feierlichen Einreden der Behörden der Provinz und des Gesandten S. M. bei

S. K. D. von Baiern nicht laut verkündet hätten, was zu verkünden gar nicht nothwendig war; als wenn ich nicht ſelbſt, die Landkarte in der Hand, in meinen Conferenzen mit S. E. dem Herrn Marſchall Duroc und mit Herrn von Laforêſt ſeit langer Zeit die Unzuläſſigkeit eines Truppenmarſches quer durch die Markgrafthümer dargethan hätte, indem ich ihnen die Verbindungsſtraße angab, die Baiern als die einzige, auf der Truppenbewegungen kein Hinderniß finden, ſich ausgemacht hat! Man dirft ein, daß man in ſo ernſten Dingen ſich kategoriſch ausdrücken müſſe, als wenn die Pflichten der Erklärung Demjenigen zufielen, der ſich ruhig auf Treu und Glauben eines Grundſatzes ſtützt und nicht Demjenigen, der ihn umzuſtürzen ſich vornimmt! Endlich nimmt man Thatſachen zum Vorwande, die niemals vorhanden geweſen ſind, außer in unzuverläſſigen Berichten; und indem man den Öſterreichern ein Unrecht beimißt, das ſie niemals begangen haben, erreicht man damit weiter nichts, als den König an den Gegenſatz zu erinnern, der in ihrem Benehmen gegen Ihn und dem der franzöſiſchen Heere liegt.

Der König hätte aus dieſem Gegenſatze ernſtere Schlüſſe über die Abſichten des Kaiſers ziehen können; Er beſchränkt ſich darauf, zu glauben, daß S. K. M., mindeſtens, Gründe gehabt habe, die beſtimmten Beziehungen, welche zwiſchen Ihm und Preußen beſtanden, ſo anzuſehen, als hätten ſie unter den gegenwärtigen Umſtänden keinen Werth mehr in ſeinen Augen; und Er ſelbſt am Vorabend vielleicht Alles der Achtung ſeiner Verſprechungen zu opfern, betrachtet ſich folglich hellte als frei von allen Verpflichtungen, die dem gegenwärtigen Augenblick vorangegangen ſind.

So auf dieſen Zuſtand der Dinge gebracht, wo es keine anderen Pflichten mehr giebt als die der eigenen Sicherheit und der allgemeinen Gerechtigkeit, wird der König nichtsdeſtoweniger fortfahren, die Grundſätze zu beweiſen, die Ihn ſtets beſeelt haben.

Ellropa an dem Frieden Theil nehmen zu ſehen, den Er Seinen Völkern zu erhalten trachtet, das wird Sein einzigſter Wunſch ſein. Mit allen Seinen Mitteln dahin wirken, daß Ellropa wieder auf feſten Fuß zurückgeführt werde, und dieſem großen Werke ſeine thätige Vermittelung und ſeine angeſtrengteſte Sorge widmen, das wird gegenwärtig Seine Pflicht ſein.

Allein von allen Seiten in Seinen edelmüthigen Abſichten gehemmt, kann Sich der König nur noch um die Überwachung für die Sicherheit Seiner Völker kümmern. Von jetzt an ohne Verbindlichkeiten, aber auch ohne Bürgſchaften, ſieht Er ſich genöthigt, Seine Heere diejenigen Stellungen einnehmen zu laſſen, die zur Vertheidigung des Staats nothwendig ſind.

Indem ich S. E. Herrn Marſchall Duroc und Herrn von Laforêſt bitte, die vorſtehenden Erklärungen S. M. dem Kaiſer zu übermitteln, hab' ich die Ehre, u. ſ. w.

Berlin, 14. Oktober 1805. Hardenberg.

Dieſer Erklärung folgte die That auf dem Fuße. Am 26. Oktober rückten preußiſche Völker in die kurfürſtlich braunſchweig-lüneburgiſchen Lande ein, deren Regentſchaft wieder hergeſtellt wurde.

Anfangs wußte man nicht, ob dieſe Maaßregel gegen die Franzoſen gerichtet war, welche, mit Ausnahme eines kleinen Heerkörpers unter General Barbou, dieſe Lande geraümt hatten, oder ob es Preußens Zweck ſei, den in Schwediſch-Pommern ſtehenden ruſſiſchen Kriegsvölkern zuvorzukommen, die ſich ebenfalls am 26. Oktober in Bewegung geſetzt hatten, gefolgt von den Schweden unter dem Befehl ihres Königs. Bald aber zeigte es ſich, daß jener Marſch der Preußen in Übereinſtimmung mit Rußland unternommen worden war; denn die Verhältniſſe zu dieſer Macht hatten ſich mit einem Male geändert. Vorher hatte der Kaiſer Alexander vergeblich verlangt, daß ein ruſſiſcher Heerhaufen, welcher Kutuſow's Heer verſtärken ſollte, durch Schleſien gehen dürfe, um raſcher nach ſeinem Beſtimmungsort zu kommen; ſeinem Neütralitätsſyſteme treü bleibend, hatte der König dieſen Durchmarſch abgeſchlagen; ſobald er aber von dem durch Bernadotte und Marmont in ſeinen fränkiſchen Fürſtenthümern verübten Gewaltſtreich Kenntniß erhielt, glaubte er es der Gerechtigkeit ſchuldig zu ſein, denſelben nicht länger zu verwehren. So betraten denn die ruſſiſchen Völker am 23. Oktober den ſchleſiſchen Boden. Kaiſer Alexander, der ſich in Pulawy befand, begab ſich ſelbſt nach Berlin, wo er am 25. Oktober eintraf. Die Beſprechungen, die er mit dem Könige hatte, unterſtützt von den Vorſtellungen des Erzherzogs Anton, Großmeiſters des Deütſchen Ordens, der ebenfalls nach Berlin gekommen war, ſowie unterſtützt von der öffentlichen Meinung, welche Rache für das in Franken begangene Attentat forderte, beſiegten endlich die Bedenklichkeiten des Königs, der nun auf ein Neütralitätsſyſtem Verzicht leiſtete, welches nicht länger mit Ehren zu halten war.

Die beiden Monarchen, welche bei dieſer Zuſammenkunft den Grund zu ihrer ſpätern — perſönlichen Freündſchaft legten, ſchloſſen am 3. November 1805 zu Potsdam eine Übereinkunft, vermöge deren der König von Preußen mit der Verbündung gemeinſchaftliche Sache machte, mit dem Vorbehalt jedoch, noch einen letzten Verſuch zu machen, um Buonaparte auf gemäßigtere Anſichten zu bringen. Graf Haugwitz ging nach Wien, als Träger der Bedingungen eines allgemeinen Friedens, der, wie man glaubt, auf den luneviller Frieden gegründet werden ſollte; man forderte für Öſterreich eine leicht zu vertheidigende Gränze, für den König von Sardinien eine Entſchädigung an Land und Leüten; man verlangte die Raümung Hollands

und der Schweiz, eine Bürgschaft für die Unabhängigkeit dieser beiden Länder und die Trennung der italiänischen Krone von der Krone Frankreichs. Zu gleicher Zeit setzte der König von Preußen alle seine Streitkräfte auf den Kriegsfuß. Drei Heere wurden zusammengezogen: das eine in Niedersachsen unter dem Befehl des regierenden Herzogs von Braunschweig; ein zweites in Westfalen unter dem Kurfürsten von Hessen-Kassel; das dritte in Franken unter dem Befehl des regierenden Fürsten von Hohenlohe-Langenburg-Ingelfingen. Drei Reserve-Heere, unter dem Feldmarschall Möllendorf, dem Herzoge Eugen von Württemberg und dem General Rüchel, wurden in den Marken und in Niederschlesien bei Krossen und Sagan aufgestellt, und endlich ein Beobachtungsheer, unter dem General Grawert, in den mittleren Gegenden von Schlesien.

Bemerkenswerth ist es, daß bei den potsdamer Besprechungen zum ersten Mal von einer Abtretung der kur-braunschweigischen Lande die Rede gewesen ist. Preußen wollte andere seiner Provinzen, vermuthlich die westfälischen, zum Tausch geben.

Wenige Tage nach der zu Potsdam geschlossenen Übereinkunft gingen die russischen Völker, welche mit den schwedischen das Herzogthum Lauenburg besetzt hatten, über die Elbe, und Graf Tolstoï schlug sein Hauptquartier zu Lüneburg auf, indeß die preußischen Völker, die ins Kurfürstenthum eingerückt waren, nach Franken abmarschirten. Am 19. November landete der englische Heerführer Don in Stade mit der hannöverschen Legion und englischen Truppen, zusammen 10—12,000 Mann stark. Er erließ einen Aufruf des Königs von England vom 14. November, worin dieser Monarch verkündete, daß bis zur Ankunft der russischen Völker, die auf Ansuchen sein Kurfürstenthum besetzen würden, der König von Preußen die Stadt Hannover in seinen Schutz genommen habe; und daß von jetzt an der Herzog von Cambridge mit der Leitung der militärischen Angelegenheiten, der Graf Münster aber mit der Civilverwaltung des Landes betraut seien. Ein zweiter Heerhaufen englischer Kriegsvölker, 10,000 Mann stark, stieg an der Mündung der Weser am 27. Dezember ans Land, worauf der Graf Cathcart den Befehl über das ganze hannoverisch-englische Heer übernahm. Am 1. Dezember hatten die Russen Hameln umzingelt, den letzten Platz, der in der Gewalt der Franzosen war. In den Umgebungen dieser Festung fiel am 8. ein kleines Gefecht vor, kaum des Erwähnens werth, wär' es nicht

das einzige feindliche Zusammentreffen zwischen Russen und Franzosen in diesem Theile Deütschlands gewesen, wo wir bald Ereigniſſe anderer Natur erblicken werden.

Graf Haugwitz war in den letzten Tagen des Monats November in Wien angelangt. Zu den Aufträgen dieses Ministers gehörte auch die Zustandebringung einer Übereinkunft, vermöge deren die Ruhe des nördlichen Deütschlands gesichert werde. In einer Conferenz, welche am 28. November Statt fand, willigte Buonaparte in die Aufrechterhaltung der Ruhe, unter der Bedingung —

1) daß während der Unterhandlungen um einen allgemeinen Frieden weder britische, noch russische, noch schwedische Völker in Holland einrücken dürften; und

2) daß der Festung Hameln ein Umkreis von größerer Ausdehnung eingeraümt werde, um der französischen Besatzung den Lebensunterhalt zu sichern.

Diese Bedingungen wurden abgelehnt; allein wenige Tage nachher hatten die Sachen ein völlig verändertes Ansehen bekommen. Österreichs Unglücksfälle hatten den Wiener Hof zum Waffenstillstand gezwungen, dem der Friedensabschluß auf dem Fuße folgte. Der Kaiser von Rußland hatte seine Völker vom Kriegsschauplatze zurückgezogen. Preüßen stand nun allein. Was war natürlicher, als daß der König seine Politik nach dem Umfange seiner Mittel richten mußte, und es von nun an seine erste Pflicht war, auf seine und seiner Nachbarn Sicherheit zu denken, statt die Intereſſen von ganz Europa ins Auge zu faſſen, wie es sein Wille gewesen war.

Unter diesen Umständen kam die preüßische Regierung mit der russischen dahin überein, daß es gerathen sei, die von Buonaparte in Bezug auf das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg gemachten Vorschläge anzunehmen, vorausgesetzt, daß dieser sich verpflichte, kein Kriegsvolk während der Dauer der Verhandlungen nach dem nördlichen Deütschland zu entsenden und nichts gegen Hannover zu unternehmen. Sodann wurden, weil man fürchtete, daß er dieses Abkommen nicht genehmigen und seine Waffen gegen Preüßen wenden werde, die russischen Völker unter dem Grafen Tolstoï dem Könige von Preüßen zur Verfügung gestellt. Am 19. Dezember ging der Major von Pfuhl ins französische Hauptquartier ab, um dieses Abkommen zum Schluß zu führen und dem Grafen Haugwitz den Befehl zu überbringen, Buonaparte zu erklären, Preüßen werde die Wiederbesetzung

der braunschweig-lüneburgischen Lande durch französische Truppen als Feindseligkeit ansehen.

Es war nicht mehr an der Zeit, Buonaparte diese Erklärung noch zu machen. Nach der Schlacht von Austerlitz und dem Waffenstillstande, der die unmittelbare Folge davon war, hatte Buonaparte eine Sprache angenommen, ganz verschieden von der, die er im November geführt hatte. Graf Haugwitz war ihm nach Brünn gefolgt, wo er am 9. oder 10. Dezember Gehör bei ihm hatte. Eine andere Unterredung fand in Wien selbst am 13. Dezember Statt. Buonaparte theilte dem preußischen Minister den Entwurf eines Vertrags mit, den er in einer peremptorischen Frist zu unterzeichnen habe, ohne erst weitere Befehle seines Hofes einzuholen.

Dieser in der Geschichte der diplomatischen Verhandlungen des preußischen Hofes von so nachtheiliger Seite bekannt gewordene Vertrag wurde am 15. Dezember 1805 zu Wien unterzeichnet. Die hauptsächlichsten Bestimmungen waren: — Bürgschaft für die gegenseitigen Staaten, die Ergebnisse des presburger Friedensschlusses und die Integrität des Osmanischen Reichs; sodann Abtretung des Fürstenthums Ansbach, des Fürstenthums Neuchatel und des Herzogthums Cleve zu Gunsten Frankreichs gegen das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, von dem Preußen Besitz zu ergreifen hat. — Am Tage nach Unterzeichnung dieser Übereinkunft reiste Graf Haugwitz von Wien ab, ohne seinem Hofe von Dem, was vorgegangen, Rechenschaft gegeben zu haben. Unterwegs traf er den Major von Pfuhl, den er nach Berlin mit zurücknahm, woselbst er am 25. Dezember ankam.

Graf Haugwitz soll von seinem Könige in sehr übler Laune aufgenommen worden sein. Handelte er nach eigenem Kopfe oder auf Grund von Instructionen, die sich auf die potsdamer Unterredungen mit dem Kaiser Alexander stützten? Möge dies unerörtert bleiben, genug, die Lage, in welche der Minister Preußen versetzt hatte, war die, daß man entweder die Übereinkunft vom 15. Dezember bestätigen, oder sich zum Kriege gegen Frankreich entschließen mußte. Der König schwankte einige Zeit. „Die erste Hälfte dieser Akte bot wenigstens für die Zukunft einen anerkannten, verbürgten und festen Stand der Dinge, wenn Buonaparte ihn gewollt hätte. Die Resultate des Friedens von Presburg waren ein allgemeines Unglück; allein Preußen würde sich allein geopfert haben, wenn es sie hätte angreifen

wollen; ein für alle Mal irgend eine Schranke den unaufhörlichen Übergriffen Frankreichs gesetzt, schien noch immer ein Vortheil unter der Voraussetzung zu sein, daß bestehende Verträge in den Augen des Kabinets von St. Cloud noch einen Werth haben könnten. Die andere Hälfte des wiener Vertrags betraf einen Gegenstand, dessen Wichtigkeit durch eine schreckliche Erfahrung zur Genüge erwiesen war. Preußen hatte nicht einen Augenblick Ruhe für seine Sicherheit zu erwarten, so lange die kur-braunschweigischen Lande in einen Krieg verwickelt waren, der Preußen gar nichts anging. Um welchen Preis es auch sei, so war es entschlossen, es nicht zu gestatten, daß französische Kriegsvölker daselbst wieder einrückten. Jetzt hatte es die Wahl zur Erreichung dieses Zwecks, sei es auf dem Wege des Vertrags, sei es durch Gewalt der Waffen. Die Aufopferung dreier Provinzen, die eben so treu ergeben als glücklich waren, hatte einen Werth, der von keinem Gedanken nichtigen Ehrgeizes aufgewogen werden konnte; sie würden die ersten Schlachtopfer eines Kriegs gewesen sein, der die Monarchie zu überfluthen den Anschein hatte; dagegen würde die Vereinigung der kur-braunschweigschen Lande, wenn diese Vereinigung unter minder traurigen Umständen hätte Statt finden können, für Preußen eine ergiebige Quelle der Wohlfahrt gewesen sein."

Auf diese Weise suchte man drei Vierteljahre später den Haugwitz-Vertrag zu rechtfertigen!

Die Verlegenheit des Berliner Kabinets wurde noch vermehrt, daß es, als Haugwitz in Wien oder auf der Rückreise war, dem englischen Gesandten am 22. Dezember ein Abkommen vorgeschlagen hatte, das von diesem am 4. Januar 1806 angenommen wurde. In diesem Abkommen übernahm Preußen die Verpflichtung, für die Sicherheit der im Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg stehenden englischen Völker Sorge zu tragen, indem es denselben volle Freiheit gab, sich im Fall der Noth auf das preußische Heer und die Staaten des Königs, doch unter folgenden Bedingungen zurückzuziehen, nämlich:

1) Daß sie ihre Stellung hinter den preußischen Völkern nehmen und sich für die Dauer der im Werke seienden Friedensvermittelung aller und jeglicher Absichten auf Holland enthalten müßten;

2) Daß, wenn die preußischen Völker von den Franzosen angegriffen werden sollten, der Berliner Hof auf die Mitwirkung der englischen Völker rechnen könne.

Was die Verproviantirung der Feſtung Hameln betrifft, ſo traf man ein Abkommen mit dem General Barbou, der in derſelben den Befehl führte. In dieſem Abkommen wurden der franzöſiſchen Beſatzung drei Ämter zu beiden Seiten der Weſer überwieſen, um daſelbſt Cantonnirungs-Quartiere zu beziehen, während die Landesverwaltung die erforderlichen Lebensmittel liefern ſollte. Der preußiſche Oberſt Kruſemark war es, der dieſe Übereinkunft mit dem General Barbou abſchloß.

Nachdem er unter den ſchwierigen Verhältniſſen, in denen ſich die preußiſche Monarchie befand, einige Tage lang über die Partei, die zu ergreifen ſei, geſchwankt hatte, entſchloß ſich der König, den Grafen Haugwitz nach Paris zu ſenden, um dahin ſeine Verpflichtung zu überbringen, für die Aufrechthaltung der Ruhe im nördlichen Deutſchland und für den Abzug der engliſchen und ſchwediſchen Truppen aus den kur-braunſchweigiſchen Landen Sorge tragen zu wollen, zugleich auch um Buonaparte zu einigen Veränderungen in dem Vertrage vom 15. Dezember zu bewegen. Der König wünſchte, daß die Beſetzung der gegenſeitig abgetretenen Provinzen nur als eine einſtweilige Maßregel, und zwar ſo lange angeſehen werden möge, bis der König von England in die Abtretung ſeines Kurfürſtenthums gewilligt haben werde. Ein Schreiben, welches Hardenberg unterm 26. Januar 1806 an den engliſchen Geſandten am Berliner Hofe richtete, beſagt ausdrücklich, des Königs Abſicht ſei es, von den kur-braunſchweigiſchen Landen nicht eher Beſitz zu ergreifen, bis der Friede zwiſchen Großbritannien und Frankreich zum Abſchluß gekommen ſei.

Die ruſſiſchen Kriegsvölker unter dem Grafen Tolſtoï zogen ſich ſeit dem 16. Februar über die Elbe und ins mecklenburgiſche Land zurück, um ſich in ihr Vaterland zu begeben, und die engliſchen Völker warteten auf den Augenblick ihrer Einſchiffung. Gleichzeitig ließ der König von Preußen einen Heerhaufen unter dem Befehl des Grafen Schulenburg-Kehnert ins Kurfürſtenthum einrücken. Ein Schreiben des preußiſchen Staatsminiſteriums vom 27. Januar und an den Grafen Münſter zu Hannover gerichtet, und ein offener Brief des Königs vom nämlichen Tage that den Zweck dieſer Beſetzung kund, der dahin angegeben wurde, — daß die kur-braunſchweigiſchen Lande bis zum Frieden in Beſchlag genommen und im Namen des Königs von Preußen verwaltet werden ſollen. Graf Münſter legte gegen dieſe Maßregel Verwahrung ein durch ſein Antwortſchreiben vom 30. Januar

und einen öffentlichen Erlaß vom 3. Februar. Gleich darauf schiffte er sich nach England ein.

Die Art und Weise, in welcher der offene Brief, der die Besetzung verkündete, abgefaßt war, erregte in Paris großes Mißfallen. Buonaparte, der über die Provinzen, deren Abtretung ihm versprochen worden, frei verfügen wollte, und dem es offenbar von Vortheil war, wenn er Preußen mit England veruneinigen konnte, verlangte von Haugwitz, daß die Besetzung des Kurfürstenthums als eine entscheidende verkündet und die norddeütschen Ströme dem englischen Handel verschlossen würden. So tief gesunken war die Stiftung Friedrich's II., daß Graf Haugwitz dem Verlangen Buonaparte's nachgeben mußte und am 15. Februar 1806 eine Ergänzungsübereinkunft in jenem Sinne abschloß, die sein König am 9. März 1806 in aller Form Rechtens bestätigte.

In Folge dieses Vertrags erließ der König von Preußen einen neüen offenen Brief, worin er erklärte, daß, nachdem er durch eine mit Frankreich abgeschlossene Übereinkunft und gegen Abtretung von drei seiner Provinzen den rechtmäßigen Besitz der deütschen Länder des Hauses Braunschweig-Lüneburg, die Frankreich vermöge des Rechts der Eroberung gehörten, erworben habe, er von diesen Ländern Besitz ergreife, die von nun an der preüßischen Herrschaft unterworfen seien.

Gleichzeitig erklärte eine Bekanntmachung des Grafen Schulenburg-Kehnert vom 28. März die Häfen der Nordsee und die Mündungen aller in dieselbe fallenden Ströme für die Engländer geschlossen.

In Berlin befand sich der Freiherr Ompteda, Gesandter des Königs von England in dessen Eigenschaft als Kurfürst von Braunschweig-Lünebnrg. Er verlangte am 7. April seine Pässe, nachdem er dem Berliner Hofe eine Denkschrift überreicht hatte, in welcher er gegen die Besitzergreifung des Kurfürstenthums feierlichst Verwahrung eingelegt hatte. Am 20. April erließ der König-Kurfürst ein Manifest, worin er, — nachdem alles das entwickelt war, was er Preüßen vorzuwerfen hatte, namentlich auch die rechtzeitig erfolgte Warnung, daß es um die Unabhangigkeit dieser Macht bald geschehen sein würde, wenn sie dem Willen Frankreichs nachgebe, — vom Reichsoberhaupte, vom Reiche selbst, so wie von Rußland und Schweden, als Bürgen der Verfassung des Deütschen Reichs, die Hülfe in

Anſpruch nahm, welche ihm als Mitſtand des Reichs nicht verweigert werden könne.

In dieſem Manifeſt kam eine Behauptung vor, welche preußiſcher Seits förmlich in Abrede geſtellt wurde, die nämlich, daß zur Zeit der Potsdamer Übereinkunft vom 3. November 1805 Preußen von England Subſidien verlangt habe. Das preußiſche Miniſterium erklärte im Gegentheil, daß man die abgelehnt habe, welche angeboten worden ſeien.

Das Manifeſt vom 20. April hatte Feindſeligkeiten zur Folge. Vom 16. Mai hatte ein Befehl des engliſchen Kabinets die Blokade der Ems, Weſer, Elbe und Trave angenommen, ohne Zweifel zu Gunſten des ruſſiſchen und des ſchwediſchen Handels. Die Befehlshaber der engliſchen Kriegsſchiffe bekamen die Ermächtigung, auf alle preußiſchen Schiffe Jagd zu machen, und vom 2. Juni an wurden Kaperbriefe ausgegeben. Englands Kriegserklärung gegen Preußen erfolgte am 11. Juni 1806.

Die Beſitzergreifung der kur-braunſchweigiſchen Lande verwickelte Preußen auch in eine Art Krieg mit dem Könige von Schweden, der, weil er ein Verbündeter von Großbritannien und Rußland war, einen hohen Ton annehmen zu können glaubte. Dieſe ſchwediſchen Händel ſpannen ſich weit in die Länge und wurden erſt durch eigenhändige Briefe beider Könige vom 29. Auguſt und 1. September 1806 beigelegt. Sie haben für Deütſchland überhaupt nur das Intereſſe, das während derſelben, und zwar ungefähr im Monat Februar 1806, König Guſtav IV. Adolf dem Kaiſer Alexander das Anerbieten gemacht haben ſoll, ſeinen Antheil am Herzogthum Pommern gegen Zahlung von 6 bis 7 Millionen Reichsthaler an Rußland abzutreten, oder zu — verkaufen!

Nachdem der König von Schweden am 31. Oktober 1805 dem Häuptling der Franzoſen den Krieg erklärt hatte, war Schwediſch-Pommern ſammt der Inſel Rügen ſeit dem Monat September des Jahres 1807 in franzöſiſchen Händen. Buonaparte ließ in dieſem deütſchen Lande wirthſchaften, als wär' es ſein eigen. Alle Einkünfte wurden für ſeinen Geldſäckel erhoben, alle Regierungshandlungen in ſeinem Namen erlaſſen. Er ging ſogar ſo weit, die landesherrlichen Domainen für gute Beüte zu erklären und entweder ſie ſelbſt oder die Einkünfte aus derſelben an ſeine Creaturen zu vergeben. Dieſer Zuſtand dauerte bis zu der Kataſtrophe, welche Guſtav IV. Adolf

vom ſchwediſchen Throne ſtieß. Sein Nachfolger, Karl XIII., ſchloß Frieden mit dem ewigen Feinde ſeines Neffen, durch den Vertrag, welchen er am 6. Januar 1810 in Paris unterzeichnen ließ. Der neüe König übernahm die Verpflichtung, dem damals herrſchenden Continental-Syſtem unbedingt beizutreten, wogegen ihm Buonaparte das Herzogthum Vorpommern und das Fürſtenthum Rügen zurückgab, mit Ausnahme jedoch der Domainen, welche während der beinahe drittehalbjährigen franzöſiſchen Beſetzung des Landes verſchenkt worden waren; Karl XIII. mußte dieſe Schenkungen als geſetzmäßig erfolgt anerkennen.

Vierundzwanzigſtes Kapitel.

Begebenheiten und Ereigniſſe im ſüdlichen und weſtlichen Deütſchland nach dem presburger Frieden.

Ein anderes Ergebniß des presburger Friedens beſteht aus einer Menge vereinzelter Ereigniſſe, die jedoch alle aus Einer und derſelben Quelle floſſen; es iſt nämlich von den verſchiedenen Gebietsabtretungen, Austauſchungen und Erwerbungen zu ſprechen, welche dem Frieden von Presburg auf dem Fuße folgten und die immer mehr und mehr die Auflöſung des Deütſchen Reichs vorbereiteten.

Das erſte Beiſpiel zu dieſen, in Bälde überhand nehmenden Uſurpationen gab, während des Kriegs zwiſchen Öſterreich und dem Gewalthaber Frankreichs, der Kurfürſt von Baden. Schon ſeit langer Zeit warfen die deütſchen Fürſten lüſterne Blicke auf die Beſitzungen der unmittelbaren Reichsritterſchaft, des Deütſchen- und des Johanniter-Ordens, die innerhalb ihrer Gebiete belegen waren, eine Lüſternheit, welche bereits 1792—1796 durch den König von Preüßen in den fränkiſchen Fürſtenthümern, und dann nach dem Reichsdeputations-Receß von 1803 ſehr lebhaft zum Vorſchein kam. Damals war es der Kaiſer, welcher vermöge der ihm beiwohnenden Machtvollkommenheit einige Fürſten, die ſich jener Gebietseinſchüſſe bemächtigen wollten, in die gebührenden Schranken zurückzuweiſen den Willen und auch noch die Kraft hatte. Als aber franzöſiſche Kriegsvölker die Erb-

lande des Kaiſers überſchwemmt hatten, da glaubte der badenſche Markgraf, mit dem funkelnagelneuen Kurhut auf dem Kopfe, der ſich nunmehr nicht vor dem Reichsoberhaupte zu fürchten brauchte, alle Rückſichten des Rechts und der Gerechtigkeit aus den Augen ſetzen zu können: — er erließ unterm 3. Dezember 1805 einen offenen Brief, worin er erklärte, daß er die innerhalb der Gränzen ſeines Kurfürſtenthums belegenen Länder der reichsunmittelbaren Ritterſchaft und des Deütſchen Ordens in Beſitz genommen habe. Die geheimnißvollen Ausdrücke, mit denen man die Unrechtmäßigkeit dieſer Maaßregel verſchleiern zu müſſen glaubte, ſind bemerkenswerth. „Die Umſtände", heißt es darin, „und dringende Gründe veranlaſſen uns, um aller fremden und unrechtmäßigen Einmiſchung zuvorzukommen und ſie zu verhindern, unter unſern beſondern Schutz und unter unſere oberherrliche Aufſicht die Orte, Güter und Stellen zu nehmen, wo der gegenwärtige offene Brief angeheftet iſt, mit Allem, was davon abhangt und was dazu gehört." An demſelben Tage erließ der Staatsrath des Kurfürſtenthums Verfügungen, denſelben Gegenſtand betreffend, an die Regierung des Deütſchen Ordens zu Mergentheim, an die des Ordens vom heiligen Johannes von Jeruſalem zu Heitersheim und an die Directorien der Cantone der reichsunmittelbaren Ritterſchaft des Breisgau, der Oſterau, des Odenwaldes, des Hegau, des Algau, am Bodenſee und der Donau. In dieſen Verfügungen ſprach man von Auflöſung der Bande, welche bis dahin die Stände des Reichs zu ihrer Ruhe und dem gemeinen Beſten mit einander verbunden hatten; von Bewegungsgründen, deren Gewalt man nicht habe widerſtehen können, von Maaßregeln, welche die Pflicht der politiſchen Selbſterhaltung und der Aufrechthaltung des Gleichgewichts vorſchriebe; man kündigte darin an, daß wenn die Verhältniſſe aufhören würden, welche dieſe Maaßregel nothwendig gemacht, dieſe als null und nichtig und als nicht geſchehen betrachtet werden ſolle; man verſprach der Ritterſchaft, ſie bei ihren Vorrechten inſoweit zu ſchützen, als dieſelben nach Wiederherſtellung des Friedens ſein und bleiben würden.

Konnte dieſe zweideütig gefaßte Erklärung der Ritterſchaft noch einige Hoffnung laſſen, ſo mußte ſelbige gänzlich ſchwinden, als der Marſchall Berthier ſeinen Tagesbefehl vom 19. Dezember 1805 erließ, der die franzöſiſchen Kriegsvölker anwies, die Kurfürſten von Baiern, Württemberg und Baden bei Beſetzung der Gebiete des

Ritterordens zu unterstützen, der „zu allen Zeiten ein Helfer Österreichs gewesen sei und innerhalb seiner Besitzungen Anwerbungen für diese Macht zugelassen und sich gegen Frankreich auf den Kriegsfuß gestellt habe".

So verfügte der Befehl eines fremden Soldaten über das Vermögen einer angesehenen Körperschaft, die ihre Gerechtsame in Mitte der zahlreichen Gefahren aufrecht zu erhalten gewußt hatte. Die gebieterische Sprache dieses Soldatenführers mußte jeden wohlgesinnten deutschen Mann empören; allein noch sollte der Augenblick kommen, wo das, von Scheel- und Selbstsucht seiner Fürsten entnervte deutsche Volk die allergrößten Demüthigungen ganz geduldig ertragen mußte. Was jener Tagesbefehl der Ritterschaft zum Vorwurf machte, das gereichte ihr gerade zur höchsten Ehre. Diese Körperschaft hatte in der That zu allen Zeiten eine große Anhänglichkeit an die Person des Reichs-Oberhaupts bewiesen, das ihr seinen Schutz verlieh gegen Übergriffe und selbst — Gewaltthätigkeiten mächtiger Nachbarn, aber auch eine große Anhänglichkeit an das erhabene Fürstenhaus, aus dessen Schooße seit mehreren Jahrhunderten die Kaiser des heil. Römischen Reichs deutscher Nation hervorgegangen waren. So hatte die Reichsritterschaft, wie die Pflicht es ihr gebot, den Kaiser bei Reichskriegen durch ihre freiwillige Beisteuer der charitativa unterstützt. Und wenn sie auf ihren Gütern die österreichische Werbung gestattete, so war es die Reichsverfassung, welche dieses gebot; und nur Willkürgewalt und Unwissenheit konnten daraus einen Kriegszustand gegen Frankreich ableiten!

Der presburger Friede hatte dem Hause Österreich zwei Provinzen entrissen, deren Bewohner mit ihrem Fürstenhause gleichsam verwachsen waren zu Einem Körper, zu Einem Sinn; diese Provinzen waren Tirol und die vorarlbergischen Herrschaften. Die Art und Weise, womit Kaiser Franz diesem braven Alpenvolke ankündigte, daß er es einer andern Macht abgetreten habe, zeichnete sich durch Einfachheit und durch rührende Sprache aus. „Niemals werden die zahlreichen Beweise von Treue und Anhänglichkeit, welche Tirol mir seit meiner Thronbesteigung gegeben hat, in meinem Gedächtnisse verwischt werden." So sprach der Kaiser, indem er hinzufügte: „Alles, was von mir abhing, hab' ich für die Wohlfahrt des Landes gethan, das bin ich, das seid Ihr überzeugt; und doch hat es nicht in meiner Macht gestanden, diesen schrecklichen Schlag, Euch von mir zu lassen,

abzuwenden; doch hab' ich, ſo viel mir möglich, zu erwirken geſucht, daß Eüer Land, Tiroler, nicht getheilt und Ihr Eüre Verfaſſung behalten werdet!" Und ebenſo bildete die Anſprache, welche die tiroler Stände ihrem neüen Landesherrn, dem Könige von Baiern, darbrachten, einen gewaltigen Gegenſatz der Anreden, die, gemeinen Sinnes und voll ekelhafter Schmeichelei, den unerſättlichſten Durſt nach Lob zu ſtillen ſuchten und die Zeitungsblätter der damaligen Zeit faſt täglich damit beſudelten.

Der König von Baiern trat aber nicht ſofort in den Beſitz von ganz Tirol. Als die franzöſiſchen Behörden ihm das Land übergaben, kraft eines zu Insbruck am 11. Februar 1806 aufgenommenen Protokolls, behielten ſie zu Gunſten des Königreichs Italien einen Theil deſſen zurück, was man von jeher Wälſch-Tirol zu nennen pflegte, obwol es nicht zu Tirol, ſondern zum Hochſtift Trient, theilweiſe auch zum Hochſtift Brixen gehörte. Doch wurde am 25. Mai zwiſchen dem Marſchall Berthier und dem baieriſchen Miniſter Montgelas ein Vertrag geſchloſſen, vermöge deſſen Wälſch-Tirol dem Könige von Baiern, indeſſen nur unter der Bedingung überlaſſen wurde, daß er kein Feſtungswerk, noch irgend ein Kriegsmagazin anlegen, noch einen Truppencordon ziehen dürfe in dem ganzen gegen Süden belegenen Abſchnitt von Wälſch-Tirol, der begriffen war zwiſchen einer beſtimmten Militärlinie und der Gränze des Königreichs Italien, und ebenſo auf der Entfernung von 500 Klaftern nördlich von dieſer Linie, auf Seite von Deütſch-Tirol.

Der presburger Friedensſchluß hatte dem vormaligen Großherzoge von Toskana das ihm durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 zugelegte Herzogthum Salzburg und Fürſtenthum Berchtesgaden genommen und ihm dafür das Herzogthum Würzburg unter dem Titel eines Kurfürſtenthums gegeben. Salzburg und Berchtesgaden, eine ſchwache Entſchädigung der ältern Linie des Hauſes Öſterreich für die ſchönen Provinzen, die ſie abzutreten eben genöthigt worden war, wurde in ihrem Namen am 14. März 1806 in Beſitz genommen; der kaiſerliche Kommiſſarius war Freiherr von Biſſingen.

Der Artikel 12 des presburger Friedens überließ dem Hauſe Öſterreich die Rechte, Domainen und Einkünfte, welche vor dem Kriege von Mergentheim, dem Hauptorte des Deütſchen Ordens, abhingen, ſo wie die übrigen Gerechtſame, Grundbeſitzungen und Einkünfte, welche zur Zeit der Auswechſelung der Beſtätigungsurkunden

des Friedensvertrags zum Großmeisterthume gehörten, um, mit der Würde eines Großmeisters des Ordens, von demjenigen der Erzherzoge des Hauses Österreich erblich besessen zu werden, der dafür vom Kaiser werde ausersehen werden. Kraft dieses Artikels ließ Kaiser Franz II. das Großmeisterthum am 18. Februar 1806 durch den Freiherrn Hügel in Besitz nehmen; allein schon am 22. März übergab er es seinem Bruder, dem Erzherzoge Anton Victor, der seit dem 30. Januar 1804 durch Verzichtleistung des Erzherzogs Karl, Großmeister des Deutschen Ordens war.

Man hat es als eine Eigenthümlichkeit angesehen, die jedoch nicht ohne Grund gewesen ist, daß nicht der Kurfürst-Großherzog Ferdinand, sondern sein Bruder, der Kaiser des Deutschen Reichs, die Besitzergreifung des Fürstenthums Würzburg bewirkt hat. Der Akt, durch den sie am 1. Februar 1806 vor sich ging, stützt sich darauf, daß die Abtretung dieses Fürstenthums auch zu Gunsten des Kaisers, in Folge seiner Erbrechte, geschehen ist, und er drückt sich dahin aus, daß die Besitznahme im Namen beider Brüder erfolge. Nebenbei erhoben sich Schwierigkeiten mit Baiern über die Gränzen des Fürstenthums, von dem einige Ämter früher abgezweigt worden waren; doch wurden diese Schwierigkeiten durch Frankreichs Vermittelung beseitigt.

Seit dem 21. Dezember 1805 hatten die Baiern die Stadt Augsburg militärisch besetzt. Da diese bisherige freie Reichsstadt dem Kurfürsten durch den presburger Frieden überlassen worden war, so übergab sie ein französischer Kommissarius am 4. März 1806 den Bevollmächtigten des Königs von Baiern. Ein badenscher Bevollmächtigter, Freiherr Drais, nahm am 6. Januar, Namens seines Herrn, den Breisgau und die Ortenau in Besitz.

Nur erst durch das allgemeine Gerücht wußte man etwas von den Abtretungen, die Preußen durch den wiener Vertrag vom 15. December 1805 mit seinen fränkischen Fürstenthümern vorgenommen hatte, als am 23. Februar 1806 der Marschall Bernadotte, an der Spitze von 20,000 Mann Franzosen, in das Fürstenthum Ansbach einrückte und am 24. eine öffentliche Kundmachung erließ, worin er der Einwohnerschaft verkündete, daß kraft einer zwischen Preußen und Buonaparte abgeschlossenen Übereinkunft, dieses Land den französischen Kriegsvölkern in dem nämlichen Augenblicke übergeben werden müsse, wo die Preußen in die kur-braunschweigischen

Lande einrückten. Die Behörden des Landes, von dieſer Beſetzung nicht in Kenntniß geſetzt, vermuthlich weil das Berliner Kabinet nicht an eine ſo große Haſt dachte, daher auch in dieſer Beziehung ohne alle Anweiſung, proteſtirten gegen dieſen Gewaltſtreich der Franzoſen. Die geheimnißvollen Umſtände, welche dieſes Ereigniß begleiteten, wurden erſt in der Folge klar, als man erfuhr, daß der König von Preußen den wiener Vertrag erſt am 8. März mit ſeiner Beſtätigungsformel verſehen hatte. Man erkannte damals, daß die plötzliche Beſetzung des Fürſtenthums Ansbach den Zweck hatte, den König zur Erklärung zu zwingen, indem man wider ſeinen Willen das Geheimniß des wiener Abkommens zu einem öffentlichen machte. Die Beſorgniß auf Widerſtand zu ſtoßen, war die Veranlaſſung, daß Bernadotte mit einer ſo großen Macht an den Pforten des Landes erſchien. Der König von Preußen hatte einen Kommiſſarius, Nagler (nachmaligen Generalpoſtmeiſter und langjährigen Bundestaggeſandten), nach Ansbach geſchickt mit einer unterm 26. Februar 1806 ausgefertigten Vollmacht, das Land den Franzoſen zu übergeben; allein dieſe Übergabe zog ſich in die Länge, ſo daß die Verwaltung des Landes im Namen des Königs von Preußen ihren Fortgang hatte, unterdeß die Franzoſen die Fürſtenthümer militäriſch beſetzt hielten.

Erſt unterm 24. Mai 1806 erließ Nagler eine öffentliche Verkündigung des Inhalts, „daß, nachdem in Folge eines zwiſchen Frankreich und Preußen abgeſchloſſenen Vertrags, das Fürſtenthum Ansbach, im Namen des Königs von Baiern, vom Marſchall Bernadotte militäriſch beſetzt worden ſei, der König von dem Tage an auf den Beſitz Verzicht leiſte und darin willige, daß es an Baiern übergeben werde.“ Zu gleicher Zeit erfolgte eine Kundmachung des Königs von Baiern, vom 20. Mai, die in demſelben Sinne abgefaßt war.

Nicht unbeachtet darf es bleiben, daß dieſe zwei offenen Briefe, der preußiſche ſowol als der baierſche, ſich auf die zwiſchen Preußen und Frankreich abgeſchloſſene Übereinkunft beziehen, und daß darin gar nicht die Rede iſt von einem Akt, kraft deſſen das Fürſtenthum Ansbach an Baiern abgetreten worden wäre. Es folgt daraus, daß der einzige Titel, der Baierns Recht auf dieſes Land bildet, einer Seits, der Vertrag von Wien iſt, durch den es Preußen an Frankreich abgetreten hat, und auf der andern Seite die Übereinkunft, kraft deren Buonaparte das Fürſtenthum Ansbach gegen das Herzogthum

Berg vertauscht hat. Preußen hat auf Ansbach zu Gunsten Frankreichs Verzicht geleistet, nicht aber zu Gunsten Baierns. Es folgt daraus, daß, sobald die zwischen Frankreich und Preußen auf den wiener Vertrag vom 15. Dezember 1805 eingegangene Verbindlichkeit aufgehört hat, die Verzichtleistung Preußens auf dieses Land nicht mehr von Wirkung gewesen sei, und die preußische Regierung den Besitz desselben habe zurückverlangen können. Dieser Fall ist eingetreten. Der pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 zwischen Frankreich und Preußen besagt in einem Zusatzartikel: „Obgleich der zu Basel am 5. April 1795 geschlossene Friedensvertrag, der tilsiter vom 9. Juli 1807, das pariser Abkommen vom 20. September 1808, so wie alle Übereinkünfte und Akte irgend einer Art, die seit dem baseler Frieden zwischen Preußen und Frankreich geschlossen worden sind, durch den gegenwärtigen Vertrag der That nach ihre Gültigkeit verloren haben, so haben die hohen vertragenden Parteien es doch hier nothwendig erachtet, noch ausdrücklich zu erklären, daß die besagten Verträge aufhören verbindlich zu sein für alle ihre Artikel, mögen sie offenkundige oder geheime sein, und daß sie gegenseitig auf alle Rechte Verzicht leisten und sich von jeder Verpflichtung frei machen, die daraus abgeleitet werden könnten."

Kraft dieses Artikels des pariser Friedens von 1814 hat Frankreich es anerkannt, daß Preußen mit allem Grunde sich wieder in den Besitz des Herzogthums Cleve und des Fürstenthums Neufchâtel gesetzt hat; ebenso mußte Preußens Verzichtleistung auf seine Rechte an das Fürstenthum Ansbach von dem nämlichen Augenblicke an als nicht geschehen betrachtet werden; und wenn diese Macht sich nicht wieder in den Besitz des Landes Ansbach gesetzt hat, so muß man ihr Verhalten Bewegungsgründen einer höhern Art zuschreiben. Wenn aber Preußen von seinem Rechte nicht Gebrauch gemacht hat, so hat es doch nicht darauf verzichtet; denn Hardenberg, sein erster Bevollmächtigter auf dem wiener Kongresse, hat in der Sitzung des deutschen Comité vom 29. Oktober 1814 förmlich erklärt, daß Preußen das Fürstenthum Ansbach nicht als einen Zubehör von Baiern betrachte.

So wie Preußen in seine Rechte auf das Fürstenthum Ansbach von dem Augenblicke an zurückgetreten ist, als sich seine Verhältnisse zu Frankreich änderten, ganz auf dieselbe Weise verlor Baiern alle Ansprüche, welche es auf dieses Land Seitens Frankreich besaß, von

dem Augenblicke an, als ſeine Beziehungen zu dieſer Macht ihr Ende erreichten. Unbekannt iſt es, ob es mit Abſicht geſchah, als Buonaparte den Beſitz des Fürſtenthums Ansbach für den König von Baiern ſo precair gemacht hat. Man erzählte ſich damals, daß Buonaparte dieſes kleine reizende Land von 58 Q.-M. mit 238,560 Einwohnern und 550,000 Thlr. jährlicher Einkünfte dem Erbprinzen von Baiern, als ſelbſtſtändiges Fürſtenthum zugedacht habe, um Maximilian Joſeph's zweiten Sohn, den Prinzen Karl Theodor, auf den Thron zu bringen!

Gleich unbekannt iſt der Vertrag, vermöge deſſen Maximilian Joſeph, König von Baiern, das ſeinem Hauſe gehörende, aus der Jülich'ſchen Erbſchaft ſtammende Herzogthum Berg an Buonaparte abgetreten hat. Nur das weiß man, daß die Überlaſſung dieſes Landes der Preis war für das Fürſtenthum Ansbach. Der König von Baiern hatte, als er noch Kurfürſt war, das Herzogthum Berg unterm 17. Dezember 1803 als Apanage- oder vielmehr als Parage-Gut dem Herzoge Wilhelm in Baiern, ſeinem Schwager, und Haupte der pfalzgräflichen Linie von Birkenfeld, überwieſen, der auf daſſelbe nunmehr Verzicht leiſten mußte, — gegen welche Schadloshaltung?

Am 16. März 1806 verkündete ein preußiſcher Kommiſſarius zu Weſel durch öffentlichen Anſchlag, daß der König das Herzogthum Cleve an Buonaparte überlaſſen und dieſer es ſich vorbehalten habe, den Fürſten zu bezeichnen, dem dieſes Land künftig gehören ſolle. Fünf Tage darauf wurde der neue Fürſt der Herzogthümer Cleve und Berg im Lande ausgerufen. Ein Befehl Buonaparte's vom 15. März 1806 hatte ihn ernannt: es war ſein Schweſtermann, der Marſchall Joachim Murat. Die Großadmiralswürde von Frankreich, welche ihm ſchon früher ertheilt worden war, wurde gleichzeitig für erblich in ſeiner Familie erklärt. Am 27. März 1806 hielt der neue Herzog von Cleve und Berg ſeinen feierlichen Einzug in Düſſeldorf.

Der König von Preußen und der Kurfürſt von Baiern hatten dieſe Länder der Jülich'ſchen Erbſchaft als Reichsſtände, mithin ohne volles Hoheitsrecht, beſeſſen. Buonaparte gab ſie ſeinem Schwager, dem Wortlaute nach zwar mit voller Souverainetät, allein dieſe ſtand nur auf dem Papier, in der Wirklichkeit war es anders. Buonaparte kannte, ſeitdem er ſich am 4. Dezember 1804 die Kaiſerkrone aufs Haupt geſetzt, kein Deutſches Reich mehr. Er ſah ſich als Erbe oder Wiederherſteller des Reiches Karl's des Großen an, wie er das nur zu oft ſelbſt ausgeſprochen hat. Die vermöge des Rechts der Er-

oberung erworbenen Länder diesseits des Rheins verband er anfangs nicht unmittelbar mit seinem Reich, in welchem Falle er ihnen hätte Präfekten vorsetzen müssen, sondern knüpfte sie mittelbar an sich durch Verleihung derselben an seine Verwandten und die ausgezeichnetsten seiner Soldaten ꝛc. So war denn Murat, der Herzog von Cleve und Berg, nicht eigentlich ein souverainer Herr, sondern ganz einfach ein Lehnsträger des Buonaparte'schen Kaiserreichs, der von seinem Oberherrn nach Gefallen entfernt werden konnte, wie es denn auch bald darauf geschehen ist. Die erblich erklärte Großadmiralswürde von Frankreich erinnerte an eins der Erzämter im weiland heiligen Römischen Reiche und machte ihren Inhaber, als Herzog von Cleve und Berg, noch mehr zum gehorsamlichen Vasallen des Imperators, in dessen Händen er ewige Treüe schwören mußte, wie es wenigstens vom Marschall Berthier bekannt ist, der am 30. März 1806 mit dem Fürstenthume Neufchâtel belehnt wurde.

Wäre das Geheimniß des Rheinbundes, der um jene Zeit vorbereitet wurde, nicht bald darauf gebrochen worden, so würde man es nicht begreifen, was die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg bewegen konnte, mit Buonaparte am 12. März 1806 zu Mainz einen Vertrag zu schließen, vermöge dessen das Haus Nassau die der Stadt Mainz gegenüber und auf der Petersinsel liegenden Gemeinden Castel und Kostheim mit voller Oberherrlichkeit an Frankreich abtrat. Als Brückenkopf auf rechtem Rheinufer für die Festung Mainz von äußerster Wichtigkeit, konnte Buonaparte die Erwerbung jener Gemeinden wol an ein Geldgeschäft knüpfen; denn ein solches war die Abtretung von Castel und Kostheim. Frankreich übernahm einen verhältnißmäßigen Theil der Schulden, welche auf den Ländern hafteten, die dem Hause Nassau durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 zugefallen waren, und verbürgte sich überdem für die Untheilbarkeit seiner Besitzungen. Kehl war vom Kurfürsten von Baden bereits am 20. Dezember 1805 vermittelst eines Vertrags abgetreten worden, dessen Wortlaut nicht bekannt geworden ist. Die wirkliche Vereinigung von Kehl, Cassel und Kostheim mit dem französischen Kaiserreiche kam jedoch erst im Jahre 1808, durch Senatsbeschluß vom 21. Januar, zu Stande.

Der Reichsdeputations-Receß von 1803 hatte den Johanniter-Orden in Deutschland und sein Fürstenthum Heitersheim nicht allein bestehen lassen, sondern ihm sogar Entschädigungen für einen Theil

ſeiner Verluſte bewilligt. Die Kurfürſten von Württemberg und Baden waren es, welche die Beſitzungen dieſes Ordens, mochten ſie innerhalb der Gränzen ihrer Lande oder in deren Nachbarſchaft liegen, für gute Beüte erklärten. Während des öſterreichiſchen Kriegs von 1805 hatte ſich der Kurfürſt von Württemberg der Grafſchaft Bondorf, die dem Orden gehörte, und der Kurfürſt von Baden eines andern Theils der Ordensgüter bemächtigt. Der Orden warf ſich darauf Baiern in die Arme, ohne Zweifel mit der Hoffnung, durch den Schutz dieſer Macht ſich aus dem Schiffbruch zu retten. Der zweite Sohn des Königs von Baiern war mit der Würde des Großpriors der baieriſchen Zunge bekleidet. Dieſes Verhältniß ſcheint Anlaß geweſen zu ſein, dem Könige den Gedanken einzuflößen, ſeinem Hauſe den Beſitz des Groß-Priorats des Ordens auf dieſelbe Weiſe zu ſichern, wie das Großmeiſterthum des Deütſchen Ordens dem Hauſe Öſterreich geſichert worden war. Denn Montgelas, der Miniſter des neüen Königs, erließ am 14. Januar 1806 an den Herrenmeiſter von Flachslanden ein Schreiben, worin es hieß, Buonaparte ſei damit einverſtanden, daß die Würde des Großpriors von Deütſchland mit der des Großpriors der baieriſchen Zunge, in der Perſon des Prinzen Karl Theodor, zweiten Sohnes des Königs, vereinigt werde, und demgemäß die Höfe von Stuttgart und Karlsruhe benachrichtigt worden ſeien, den Orden im Genuß ſeiner Güter nicht weiter zu ſtören.

Demnächſt kam am 28. Januar 1806 zu München ein Vertrag zwiſchen dem Könige von Baiern und ſeinem Sohne, dem Prinzen Großprior von Deütſchland, zu Stande, folgenden weſentlichen Inhalts: Der König nimmt unter ſeinen unmittelbaren Schutz und Schirm die alten Beſitzungen des Großpriorats in Deütſchland und will dafür Sorge tragen, daß ihm die von der Reichsdeputation bewilligten Entſchädigungen zu Theil werden. — Das Großpriorat von Deütſchland ſoll auch künftighin eine abgeſonderte Zunge bilden, ſo wie ein beſonderes Priorat nebſt zugehörigem Kapitel. Die Vereinigung der zwei Würden des Großpriors von Deütſchland und des Großpriors von Baiern in der Perſon des Prinzen Karl Theodor ſoll nach derſelben nicht die Vereinigung der beiden Zungen und der beiden Kapitel zur Folge haben. — Der Prinz Großprior wird auch dann aller ſeiner Rechte und Gerechtſame, Ehren und Vorzüge theilhaftig bleiben, wenn er ſich etwa vermälen ſollte. Da er nicht beſtändig am Sitz des Großpriorats wohnen kann, ſo wird er einen

Statthalter aus den drei ersten Würdenträgern des Priorats ernennen, nämlich entweder den Großprior von Ungarn, oder den von Dacien, oder endlich den Großprior der Ballei Brandenburg. — Andere Bestimmungen des Vertrags bezogen sich auf die innere Einrichtung des Ordens; allein da der Orden kurze Zeit darauf in den Staaten des Königs von Baiern sein Ende erreichte, so ist es unnütz, bei diesen Einzelheiten zu verweilen. Die Aufhebung erfolgte durch königlichen Erlaß vom 8. September 1808; alle Güter des Ordens wurden eingezogen und ihre Einkünfte zur Ausstattung der Bisthümer und zum Unterhalt der öffentlichen Lehranstalten bestimmt.

Der luneviller Friedensschluß hatte vom Breisgau den auf dem linken Rheinufer belegenen und unter dem Namen des Frickthals bekannten Theil abgelöst. Die französische Regierung übergab ihn der Schweiz, die ihn dem Canton Argau einverleibte. Die innigen Beziehungen, welche zwischen dem Frickthal und dem Breisgau seit Jahrhunderten bestanden hatten, machten ein Abkommen nothwendig, kraft dessen die neüen Verhältnisse beider Länder zu ordnen und zu regeln waren. Der Kurfürst von Baden, durch den presburger Frieden Besitzer des Breisgau geworden, und die Regierung des Cantons Argau, ernannten demgemäß Bevollmächtigte, welche in der Stadt Arau zusammentraten, und daselbst am 17. September 1808 einen Vertrag folgenden Inhalts unterzeichneten:

Im 1. und 2. Artikel wird die Gränze, als welche der Stromstrich des Rheins gilt, so wie das Eigenthum an den über den Strom führenden Brücken geregelt. Die Städte Rheinfelden und Seckingen, erstere zu Argau, letztere zu Baden gehörig, behalten eine jede das Eigenthum ihrer Brücke und ihres Zolls; die Brücke und der Zoll von Kaiserstuhl ist ein ausschließliches Eigenthum des Großherzogs von Baden. Die Laufenburger Brücke nebst Zoll werden unter die zwei auf beiden Ufern belegenen Theile der Stadt getheilt, nach dem Verhältnisse, in welchem jeder Theil am Gemeindevermögen nach den Bestimmungen des Art. 13. Theil haben wird. — Jede der vertragenden Parteien wird auch fernerhin die Wasserzölle erheben, in deren Besitz sie sich befindet. Art. 3. — Die Schifffahrt gehört gleichmäßig den Stromanwohnern, besondere Übereinkünfte vorbehalten, wie es eine für die Rheinstrecke zwischen Seckingen und der Grenzach giebt. Diese Übereinkunft, gemeinhin unter dem Namen des Briefes vom Monat Mai 1767 bekannt, wird erneüert, doch etwas verändert aus

dem gegenwärtigen Vertrage hinzugefügt. Art. 4. — Die Fischerei-Gerechtigkeit wird nach dem Herkommen geregelt. Art. 5. — Der große oder kaiserliche Zoll, welcher in Rheinfelden und Waldshut von allen zu Lande und zu Wasser durchgehenden Waaren gezahlt wird, und die Abgabe, welche man das Laufenburger Geleit nennt, werden unter die beiden vertragenden Parteien nach derjenigen Weise vertheilt, die in den Artikeln 6 und 8. bestimmt ist. — Die Posten zu Rheinfelden, Stein und Groß-Laufenburg verbleiben dem Canton Argau, der sich bereit erklärt, in dieser Beziehung ein Abkommen mit dem Fürsten von Thurn und Taxis zu treffen, der dazumal noch im Besitz des badenschen Postwesens war. Art. 9. — Argau wird den Personen, welche im Frickthal eine Anstellung gehabt haben, auch ihren Wittwen und Kindern die ihnen bewilligten Pensionen nach wie vor auszahlen lassen, doch nur so lange, als sie im Canton ihren Wohnsitz behalten. Art. 10. — Die Archive werden je nach Verhältniß der Örtlichkeit, auf die sie sich beziehen, zur Theilung kommen. Art. 11. — Die Güter und Einkünfte der geistlichen, frommen und Unterrichtsanstalten, die in den Gebieten der beiden vertragenden Parteien liegen, werden gegenseitig diesen Stiftungen erstattet, und der darauf gelegte Sequester wird alsobald aufgehoben werden. Art. 12, 15, 16. — Die Art. 13 und 14 bestimmen die Grundsätze, nach denen die Gemeinde- und geistlichen Güter der Stadt Laufenburg zwischen dem badenschen und schweizer Theil dieser Stadt getheilt werden sollen.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Untergang des heiligen Römischen Reichs deütscher Nation im Jahre 1806.

Kleinere Veränderungen im Reich, in dem Zeitraume von 1792—1806.

Die Rheinbunds-Akte, welche dreizehn deütsche Fürsten am 12. Juli 1806 mit dem Gewaltgebietiger auf dem selbst geschaffenen Kaiserthrone Frankreichs schlossen, vollendete den Einsturz des Gebäudes der Reichsverfassung, das in seinen tiefsten Grundmauern

zuletzt durch den presburger Frieden erſchüttert worden war. Die Errichtung des Rheinbundes muß als die ſich von ſelbſt verſtehende Folge eines Vertrags angeſehen werden, kraft deſſen das Reichsoberhaupt in ſeiner Ohnmacht eingewilligt hatte, daß drei Stände des Reichs das Band zerreißen durften, vermittelſt deſſen ſie an einen politiſchen Körper gebunden waren, den man ſeit drittehalb Jahrhunderten mit Recht als ein Bollwerk der Unabhangigkeit der eüropäiſchen Staaten betrachtet hatte. Bevor wir aber näher auf einen Pact eingehen, der Deütſchland das Siegel der Knechtſchaft aufgedrückt hat, müſſen wir noch von einigen anderen Ereigniſſen ſprechen, welche, ohne, wie jener Bund, natürliche Ergebniſſe des presburger Friedens zu ſein, doch als Folge dieſes Friedensſchluſſes eingetreten ſind, und die Kataſtrophe eingeleitet haben, die zu berichten, wir die traurige Pflicht haben.

Das Recht, die geiſtlichen Kurfürſten, die Erzbiſchöfe, die Biſchöfe, die Pröpſte und Äbte in der deütſchen Kirche zu wählen, gebührte den Kapiteln, die zu den Sitzen dieſer Kirchenfürſten gehörten. Dieſe Kapitel beſtanden aus Chorherren, die aus den älteſten Haüſern der deütſchen Ritterſchaft entſprungen waren, welche als eine ihrer ſchönſten Vorrechte das Recht betrachtete, dem Reiche Fürſten zu geben, von denen einige unmittelbar nach den gekrönten Haüptern den Rang hatten, und ſelbſt den Königen vorangingen, die mit ihnen zuſammen Glieder deſſelben politiſchen Körpers waren. Die Rechte des erſten dieſer Kapitel, des Kapitels zu Mainz, waren durch den Reichsdeputations-Hauptreceß von 1803, ſo wie durch die päpſtliche Bulle vom 1. Februar 1805, auf das Kapitel zu Regensburg übertragen worden, und der Receß hatte ausdrücklich geſagt: „Der Kurfürſt-Erzkanzler wird auch fernerhin in Gemäßheit der Statuten ſeiner ehemaligen Metropole gewählt werden.“

Wie über die Maßen erſtaunen und verwundern mußten ſich die Herren auf dem Reichstage, als der Freiherr Albini, Miniſter des Kurfürſten-Erzkanzlers, am 27. Mai 1806 mit einer gar wunderſamen Erklärung zum Vorſchein kam! Nachdem er ein Klage-, ja ein Jammerlied darüber angeſtimmt hatte, daß es dem Kurfürſten, ſeinem Herrn, trotz aller angewandten Mühe und Sorge noch nicht gelungen ſei, die katholiſche Kirche Deütſchlands gleichförmig nach Vorſchrift des neüeſten Reichsgrundgeſetzes einzurichten, habe er dem Reichstage zu berichten, daß er ſogar dahin noch nicht gekommen ſei,

das Kapitel ſeiner Metropolitankirche zuſammenzuſetzen; daß die dem Erzkanzler überwieſenen Einkünfte auf die manchfaltigſte Weiſe beeinträchtigt worden ſeien, was nach Ableben des gegenwärtigen Würdenträgers ſehr wahrſcheinlich noch mehr anwachſen würde. Der Miniſter verkündete, daß der Kurfürſt-Erzkanzler in Folge ſeines vorgerückten Alters nicht länger anſtehen dürfe, ſich einen Gehülfen zu wählen, der ſein Nachfolger werden könne, und der die Eigenſchaften, den perſönlichen Einfluß und die nöthigen Beſchützer beſitze, um ihm, während des Überreſtes ſeiner Regierung, die Aufrechthaltung ſeiner Vorrechte und die Erhaltung des kurfürſtlichen Staats zu erleichtern und die Feſtigkeit deſſelben nach ſeinem Tode ſicherzuſtellen; daß, nach Erwägung aller dieſer Umſtände, der Kurfürſt-Erzkanzler gemeint ſei, ſeine Wahl auf keine würdigere Perſon zu lenken, als auf den Cardinal Feſch, deſſen Vorfahren ſich im 15. und 16. Jahrhundert im Dienſte der Nation ausgezeichnet hätten, und der, weil er im kräftigſten Lebensalter ſtehe und mit dem römiſchen Purpur bekleidet ſei, im höchſten Grade all' die Eigenſchaften in ſich vereinige, die zu dieſer Stellung erforderlich ſeien; daß der Kurfürſt dieſen Prälaten vom Papſte als ſeinen Coadjutor und Nachfolger verlangt, und von all' dieſen Schritten dem Reichsoberhaupte, wie es ſich gebührt, Kenntniß gegeben habe, deſſen Weisheit einen Entſchluß nur billigen könne, der von den beſtehenden Verhältniſſen gerechtfertigt werde.

So glaubte der erſte Reichsfürſt, der erſte Würdenträger des Deütſchen Reichs, daß eine Verletzung ſeiner Pflichten, die einem Buonaparte nur Verachtung einflößen konnte, dieſen bewegen würde, die politiſche Exiſtenz des deütſchen Erzkanzlers zu ſchützen und zu verbürgen. Um ſo mehr hat man Grund, dieſes wahrhaft ſchamloſe Betragen unbegreiflich zu finden, weil nicht vorauszuſetzen iſt, daß der Kurfürſt keine Kenntniß von den Unterhandlungen gehabt habe, die zur nämlichen Zeit in Paris wegen Errichtung des Rheinbundes im Gange waren, bei dem Buonaparte ſich das Recht anmaßte, den Nachfolger des Fürſten-Erzkanzlers zu ernennen.

Kaiſer Franz verbarg das Mißfallen nicht, welches ein ſo unkluger, ein ſo geſetzwidriger Schritt in ihm erweckt hatte. „Erzkanzler des Reichs," ſo ſprach er Karl von Dalberg in ſeinem Antwortſchreiben an, „Ihr kennt Eüere Pflichten zu gut, als daß es nothwendig wäre, Euch Das ins Gedächtniß zurückzurufen, was der weſtfäliſche Friede in Bezug auf die Aufrechthaltung der Statuten

der deütſchen Erzbisthümer und Bisthümer angeordnet; was, mit Rückſicht auf die ehemalige Metropolitankirche zu Mainz, das neüeſte Grundgeſetz, der Receß der Reichsdeputation beſtätigt hat, und was durch die von S. Heiligkeit zu Paris gehaltene Conſiſtorial-Akte aufs neüe verbürgt worden iſt, endlich auch die Pflichten, welche die kaiſerliche Wahlkapitulation in ſolchem Falle dem Reichsoberhaupte auferlegt."

Der Schritt des Erzkanzlers brachte in Paris einen ganz andern Eindruck hervor. Buonaparte kündigte dem Senate an, daß er, im Namen des Cardinals Feſch, die Ernennung zum Coadjutor angenommen habe. Dieſes Ereigniß hatte jedoch, wie wir ſehen werden, keine Folge; Buonaparte verfügte auf andere Weiſe über die Beſitzungen des Kurfürſten-Erzkanzlers.

Ein anderes Ereigniß und Vorläufer der Rheinbunds-Akte fand im nördlichen Deütſchland ſtatt. Guſtav IV. Adolph von Schweden, Herzog in Vorpommern, hatte ſich bei mehr als einer Gelegenheit als ein eifriger Vertheidiger der deütſchen Verfaſſung kund gegeben. Am 13. Januar 1806 hatte er auf dem Reichstage die Erklärung abgeben laſſen, daß die geſetzwidrigen Handlungen, welche mehrere Reichsſtände ſich erlaubt hätten, und die allen Grundſätzen der Ehre und der Tugend Hohn ſprächen, ihm Veranlaſſung gegeben hätten, von jetzt an nicht mehr an den Berathungen des Reichstags Theil zu nehmen. Wenn der König von Schweden dieſe Drohung nicht ausführte und wenn er, einige Zeit nachdem er ſie gemacht, ſich entſchloß, die Beſchwerden, welche er gegen den König von Preüßen hatte, an den Reichstag zu bringen, ſo durfte man aus der edlen Entrüſtung, welche ihm die Geſetzwidrigkeit einiger Handlungen der Stände im ſüdlichen Deütſchland eingeflößt hatte, unbedenklich den Schluß ziehen, daß man es bei ihm mit einer wirklich fürſtlichen Geſinnung zu thun habe, die es ſich nie geſtatten würde, ebenfalls das Beiſpiel eben ſo willkürlicher Handlungen zu geben.

Der König von Schweden ſtand an der Spitze ſeiner Truppen, die das Herzogthum Lauenburg verlaſſen hatten und nach Schwediſch-Pommern zurückgegangen waren. Die Stände dieſer Provinz, von ihrem verfaſſungsmäßigen Rechte Gebrauch machend, hatten ſich der Errichtung der Landwehr widerſetzt, die der König-Herzog anbefohlen hatte. Die pommeriſche Regierung, welche unmittelbar von der Perſon des Fürſten abhing, ſcheint den König wegen der Unterſtützung

verſtimmt zu haben, die ſie den Vorſtellungen der Stände zu Theil werden ließ gegen eine Maßregel, welche man ebenſo den Intereſſen des Landes, als der Verfaſſung zuwider erachtete.

Statt treuen Räthen wegen des Muthes Rechnung zu tragen, den ſie gezeigt hatten, als ſie die Intereſſen ihres Landes gegen einen Fürſten vertheidigten, in deſſen Händen ihre bürgerliche Exiſtenz lag, ſah Guſtav IV. Adolph dieſen verfaſſungsmäßigen Widerſtand als ſtrafbare Widerſetzlichkeit an, caſſirte alle Mitglieder der Regierung zu Stralſund vermittelſt eines Reſcripts, welches er am 18. Juni 1806 an den Freiherrn Eſſen, ſeinen Statthalter in Schwediſch-Pommern, richtete und worin er dieſen zugleich zum alleinigen Vollſtrecker ſeiner Befehle beſtellte.

Dieſer ebenſo ungerechten, als nach deütſchen Geſetzen rechtswidrigen Handlung folgte am 26. Juni eine andere völlig willkürliche und ebenſo der Reichsverfaſſung widerſprechende That. In einem Schreiben, welches er an dem gedachten Tage an den Freiherrn Eſſen richtete, ſagte der König, wie er ſchon ſeit langer Zeit zu ſeinem Ärger die Wahrnehmung habe machen müſſen, daß allen Plänen, die er für die Wohlfahrt ſeiner deütſchen Unterthanen gefaßt habe, von Leüten entgegengearbeitet würde, die bei jeder Gelegenheit auf Privilegien pochten; daß dieſe Vorkommniſſe in ihm die Überzeügung haben entſtehen laſſen, die Verfaſſung von Pommern ſei mangelhaft und ſchlecht, daß dieſe Überzeügung den höchſten Grad von Gewißheit gewonnen habe, ſeitdem er vernommen, daß ſeine Befehle zur Errichtung der Landwehr Widerſtand gefunden hätten bei den Ständen, die ſich ſogar herausgenommen, auf den Entſcheid der höchſten Gerichtshöfe des Reichs zurückgehen zu wollen; daß in Folge deſſen er hiermit die Verfaſſung ſeiner deütſchen Provinzen für null und nichtig erklärt und die Landſtände, wie hierdurch geſchehe, auflöſe; daß er aber, um den Beweis zu liefern, daß alle ſeine Maßnahmen nur das Glück ſeiner Unterthanen zum Ziele hätten, er in Pommern die ſchwediſche Verfaſſung einführe, ihrem ganzen Umfange nach, wie ſie durch die Akte vom 21. Auguſt 1772 und durch die vom 21. Februar und 3. April 1789 zu Recht beſtände. Eine nothwendige Folge dieſer Maßregel war das königliche Edikt vom 10. Juli 1806, welches die Dienſtbarkeit in Pommern aufhob, die von dem Augenblicke an nicht mehr von Beſtand ſein konnte, wo die Bauern berufen waren, einen der Stände, einen der integrirenden Theile der geſetzgebenden Gewalt zu bilden.

Es hieß alle Volksrechte verkennen, es hieß gegen Kaiſer und Reich und ihre Macht ſich empören, darum ſeine Unterthanen zu ſtrafen, weil ſie ſich auf die Entſcheidung der höchſten Gerichte im Reich berufen hatten, und eine Verfaſſung zu vernichten, die auf Grundgeſetzen und Verträgen beruhte; das hieß durch ſein Beiſpiel die Geſetzwidrigkeiten bekräftigen, die ſeit Abſchluß des presburger Friedens begangen worden waren, und im Voraus zu den Uſurpationen ermächtigen, welche die Rheinbunds-Akte im vollſten Maaße auszuſchütten im Begriff ſtand; und dieſes Beiſpiel war um ſo gefährlicher, als es gerade der König von Schweden war, der es gab, ein Fürſt, der, bei allen ſeinen Wunderlichkeiten, doch immer eine große Achtung für die Aufrechthaltung und Ausübung des Sittengeſetzes an den Tag gelegt hatte. Vergebens war es, als er, um den peinlichen Eindruck zu verwiſchen, den dieſe deſpotiſche Handlung in den Geiſtern zurückgelaſſen hatte, am 5. Juli feierlichſt erklärte, es ſei nicht ſeine Abſicht, ſein Herzogthum Pommern vom Deütſchen Reich zu trennen.

In der nämlichen Zeit ſah man auch ein Ereigniß, das in den Jahrbüchern der deütſchen Geſchichte bis dahin ohne Vorgänger war: ein halbſouveraines Haus leiſtete freiwillig auf ſeine Unabhangigkeit Verzicht, um ſich einem mächtigeren Nachbar zu unterwerfen.

Die Grafen Fugger gehören nicht zu den ganz alten Häüſern; ihre adliche Würde iſt nicht mit ihrem Blute auf den Schlachtfeldern des frühern Mittelalters erkauft worden; ſie verdanken dieſelbe der Gewerbthätigkeit ihrer Vorältern, welche, nachdem ſie unter ihren Mitbürgern Wohlſtand verbreitet hatten, ſie in den Stand ſetzten, auch dem kaiſerlichen Oberhaupte des Deütſchen Reichs nützliche und uneigennützige Dienſte zu leiſten. Johann Fugger, ein Webersmann aus dem Dorfe Graben, in der Nähe von Augsburg, erhielt, nachdem er die Tochter eines Bürgers dieſer freien Reichsſtadt zur Hausfrau bekommen, im Jahre 1370 daſelbſt das Bürgerrecht, in damaligen Zeiten ein koſtbares und ſchwer zu erlangendes Recht. Er wurde der Schöpfer eines, für Augsburg und ſeine Umgebungen ſehr einträglichen Handelszweiges, und übertrug ſein Gewerbe wie ſeine Liebe zur Sparſamkeit auf ſeine Kinder. Seine Enkel Ulrich, Georg und Jakob erweiterten durch ſeltenen Fleiß, Geſchicklichkeit, Pünktlichkeit, Redlichkeit und die dem wahren Kaufmann eigenthümliche Sparſamkeit ihre Handelsgeſchäfte außerordentlich und legten den Grund zum

großen Flor der Familie, wozu die Heirat Jakob Fugger's mit der Schweſter des berühmten Handelsherrn Wilhelm von Rehm nicht wenig beitrug, indem die Fugger dadurch aus der Weberzunft in die Kaufmannsſtube kamen. Dieſer Jakob Fugger erhielt 1473 vom Kaiſer Friedrich III. ein Wappen mit drei Lilien und ward vom Kaiſer Maximilian in den Adelſtand erhoben. Jakob ſetzte ſeine Brudersſöhne zu Erben ein, welche Karl V., dem ſie ungeheure Summen vorgeſchoſſen hatten, ohne deren Erſtattung zu beanſpruchen, 1530 in den Freiherren- und Grafenſtand erhob. Sie wurden, wie an einem andern Orte gezeigt worden iſt, die Gründer von zwei Hauptlinien, davon ſich jede wieder in mehrere Nebenzweige ſpaltete (I. 1., S. 278). Ihre Beſitzungen liegen, wie gleichfalls nachgewieſen worden iſt, in demjenigen Theile von Schwaben, der zwiſchen der Donau und dem Lech eine Gabel bildet und von der Iller und Günz durchſchnitten iſt. Vor 50 Jahren ſchätzte man ihre Bodenfläche auf 20—22 Q.-M. mit 45—48,000 Einwohnern, und ihre Einkünfte auf 260,000 Gulden, diejenigen ungerechnet, welche aus den Fugger'ſchen Gütern in Öſterreich fließen. Ein Zweig des Hauſes, der letzte des Jakob Fugger'ſchen Hauptaſtes, nachdem die beſonders entſtandenen Zweige 1758, 1764 und 1777 ausgeſtorben waren, wurde am 1. Auguſt 1803 von Kaiſer Franz II. in den Reichsfürſtenſtand erhoben, und deſſen an der Günz belegene Begüterung Babenhauſen, Boos und Kettershauſen bildete von da an das Fürſtenthum Babenhauſen. Außer demſelben beſaß dieſe Linie noch die Herrſchaften Wellenburg, Reinhardshauſen, Gablingen, Gottenau und Helmertingen; ferner die ſchwäbiſch-öſterreichiſchen Herrſchaften Markt-Biberbach und Irrmannshofen. Nachdem der mückhauſenſche Zweig des Hans Fugger'ſchen Hauptaſtes am 16. Juli 1804 erloſchen war, theilte ſich dieſer Aſt noch in den kirchheimiſchen und glöttiſchen Zweig. Jener ſpaltete ſich wieder in Fugger-Kirchheim und Fugger-Nordendorf. Erſterer beſaß die Herrſchaften Kirchheim, Eppighauſen, Türkenfeld, Schmiegen, Mückhauſen, Schwindegg und Kirchtambach; und der Zweig Nordendorf die Herrſchaften Nordendorf und Niederalfingen. Ein anderer Zweig des Fugger'ſchen Hauſes beſaß die Herrſchaften Kirchberg und Weißenhorn, die zwiſchen der Donau, Iller und Günz liegen. Sie waren nicht reichsunmittelbar, ſondern ſtanden unter der Oberherrlichkeit des Hauſes Öſterreich, das aber dieſelben nicht unter die Markgrafſchaft Burgau, neben der ſie liegen, geſtellt hatte (I. 1., S. 94).

Da der Friedensvertrag von Presburg ihrer nicht Erwähnung gethan hatte, ſo entſtand die Frage, ob das Oberhoheitsrecht auf den König von Baiern, zugleich mit der Markgrafſchaft Burgau, übertragen worden ſei.

Ohne Zweifel war es dieſer Umſtand, in Verbindung mit anderen Schwierigkeiten, welche die Grafen vorherſehen mochten, der alle Zweige des Hauſes Fugger, jedoch mit Ausnahme des Fürſten zu Babenhauſen, beſtimmte, dem Könige von Baiern am 16. April 1806 eine Akte zu überreichen, kraft deren ſie ſich freiwillig und unter gewiſſen Bedingungen der Oberherrlichkeit dieſes Monarchen unterwarfen. Dieſer gab am 7. Juni 1806 eine Erklärung ab, in der er, nachdem er die Unterwerfung angenommen hatte, die Rechte und Vorzüge, deren die Grafen genießen ſollen, regelte; ihrer Seits unterzeichneten aber dieſe am 10. Juni eine zweite Akte, vermöge deren ſie die Erklärung des Königs annahmen und in ihren rechtlichen Folgen anerkannten.

Wir unterlaſſen es auf die Einzelheiten dieſer Aktenſtücke einzugehen, weil die Declaration vom 7. Juni dem Reglement zur Grundlage gedient hat, welches der König von Baiern am 31. Dezember 1806 für die Fürſten, Grafen und Herren erließ, die vermöge der Rheinbunds-Akte unter ſeine Oberhoheit geſtellt worden waren. Weiter unten wird ſich die Gelegenheit darbieten, auf dieſes Reglement zurückzukommen.

Untergang des Deütſchen Reichs! So lautet die Überſchrift des Hauptſtücks, in welchem wir von der unvermeidlichen Kataſtrophe, und wie es dabei zugegangen, zu berichten haben. Alles Unheil, was ſeit einem Jahrtauſend über Deütſchland hereingebrochen, iſt von ſeinen Fürſten verbrochen worden, von den Nachkommen jener Beamten des Kaiſers, die in ſchnöder Selbſtſucht ſich zu ſelbſtſtändigen Gebietern emporgeſchwungen haben! Aber die Unabhangigkeit, die volle Oberherrſchaft über das deütſche Volk oder ſeine Bruchſtücke, die fehlte ihnen noch, die mußte noch errungen werden, und ſie wurde errungen im Jahre des Heils, da man ſchrieb 1806 nach Chriſti Geburt, ein Jahr des Unheils für Deütſchland und das deütſche Volk! Sechszehn deütſche Fürſten und ein deütſcher Graf waren es, die ſich losſagten vom Kaiſer und vom Reich, die ſich einem fremden Abenteürer in die Arme warfen, um ſeine Knechte zu werden. Deütſchlands Geſchichte hat in älterer, wie in neüerer Zeit viele traurige

Ereigniſſe erlebt, aber kein Ereigniß iſt für ſeine Urheber ſchmachvoller geweſen als dasjenige, wodurch Deütſchland in den tiefſten Abgrund ſeiner tiefſten Erniedrigung geſchleüdert wurde. Auf wälſchem Boden, drüben jenſeits des Wasgau-Waldes in der Hauptſtadt des weſtlichen Erbfeindes der Deütſchen, ſchmiedeten deütſche Fürſten ſich und ihrem Vaterlande die ehernen Ketten, die das deütſche Volk ſieben lange Jahre lang an das Geſchick eines Mannes gefeſſelt haben, der es zu geißeln verſtanden hat, wie keiner vor ihm.

Die Geſchichte der Unterhandlungen, welche den Abſchluß des unter dem Namen der Akte des Rheinbundes bekannten Pacts herbeigeführt haben, iſt in das tiefſte Geheimniß gehüllt. Wir wollen den Schleier nicht lüften, der ſie deckt, wenn es auch in unſerm Vermögen läge; denn ſchon ſchmerzlich genug iſt das Gefühl, von dieſem politiſchen Akt überhaupt zu ſprechen, den ein jeder Deütſcher, der da weiß, was ein Vaterland iſt, aus der Geſchichte verlöſchen möchte. Sieben Jahre unſäglicher Leiden und drei Jahre eines ſiegreichen Triumphzugs haben kaum die Schmach zu tilgen vermocht, welches dieſes Denkmal der Knechtſchaft dem deütſchen Namen aufgedrückt hat.

Als wenn es gar keine deütſche Verfaſſung mehr gegeben hätte, als wenn die beſtehenden Geſetze und Verträge nichts als Spiegelfechtereien geweſen wären, als wenn ein uralter Beſitz nicht die Rechte der Völker heiligen könnte, unternahmen es deütſche Fürſten, ſich freiwillig vom Reiche loszuſagen und eine Geſellſchaft zu ſtiften, vermöge deren ſie ſich, unter dem Namen eines Schutz- und Schirmherrn, einen corſiſchen Soldaten zum Herrn und Meiſter gaben, den viel Glück, noch mehr Keckheit, einige militäriſche Talente und eine ganze Reihe von Unthaten auf einen fremden Thron gebracht hatten. Bewundernswerth iſt nichts an jenem merkwürdigen Exemplare des modernen Feldlagers, als Schlauheit und Niederträchtigkeit. So wie man einen Romanheiligen aus ihm verfertigen will, wie es in unſerer Zeit, ſogar auf deütſchem Grund und Boden von — Blauſtrümpfen verſucht wird, verwickelt man ſich in die grellſten Unwahrheiten. Die deütſchen Fürſten, welche den Pariſer Pact vom 12. Juli 1806 unterzeichneten, erblickten in dieſer Akte ein Mittel, ihren Ehrgeiz zu befriedigen, aber auf Unkoſten ihrer Nachbarn, und die Schranken niederzuwerfen, womit die Reichsverfaſſung ihre Gewalt umgränzt hatte. Wenn man jenes zügelloſe Gelüſt nach abſoluter Gewalt

betrachtet, welches zwar ſchon ſeit Jahrhunderten, vorzüglich aber in jener Zeit, ſich des Geiſtes der Gewaltinhaber bemächtigt hatte, die bis dahin glücklich und geliebt unter der Herrſchaft der Geſetze regierten, ſo könnte man geneigt ſein, jenes Gelüſt als eine Seüche zu betrachten, die die Vorſehung über ſie verhängt hatte. Sie waren bis zu einem Grade erblindet, daß ſie nicht mehr den Abgrund erkennen konnten, in den ſie ihre Völker, ſich ſelbſt und ihre Familien hinabzuſtürzen im Begriff ſtanden.

Das Geheimniß, in welches man dieſe Verhandlung hüllte, war ſo tief und ſo wohl verwahrt worden, daß der Bundesvertrag abgeſchloſſen wurde, ohne daß die in Paris anweſenden Geſandten der drei Höfe, welche das größte Intereſſe dabei gehabt haben würden, ihn zu hintertreiben, nämlich die Geſandten von Öſterreich, Preüßen und Rußland, auch nicht die leiſeſte Ahnung davon erhielten. Der ruſſiſche Geſandte unterzeichnete ſogar acht Tage nachher einen Vertrag, den er ſicherlich weit von ſich weg geworfen haben würde, hätte nur ein leiſer Gedanke von Dem ihn beſchlichen, was rings um ihn her vorging. Franzöſiſche Schlauheit geſellte ſich hier zum Knechtsſinn deütſcher Miniſter, echter Bedientenſeelen, die, indem ſie ihren Herren, großen und kleinen, die Herrſcherruthe verſchafften, Verräther an ihrem Vaterlande wurden. Dieſe gemeinen Bedientenſeelen, haben ſie ſich geſchämt, ihren Landsleüten, dem öſterreichiſchen, dem preüßiſchen Geſandten unter die Augen zu treten? Stand ihnen nicht das Kainsmaal auf der Stirn?! Daher vielleicht mit die Verwahrung des Geheimniſſes!

Auf dem Reichstage zu Regensburg wurden am 1. Auguſt 1806 zwei Erklärungen übergeben, die eine von Buonaparte's Geſandten, die andere von den Miniſtern von vierzehn Ständen des Reichs. Dieſe zwei Schriftſtücke verkündeten dem ſtaunenden Eüropa, daß es kein heil. Römiſches Reich deütſcher Nation mehr gebe!

Die erſte dieſer Erklärungen lautete, in der Überſetzung, wörtlich alſo:

Der Unterzeichnete, Geſchäftsträger S. M. des Kaiſers der Franzoſen und Königs von Italien bei dem allgemeinen Reichstage des Deütſchen Reichs, hat von S. M. den Befehl empfangen, dem Reichstage folgende Erklärungen zu machen:

JJ. MM. die Könige von Baiern und Würtemberg, die ſouverainen Fürſten von Regensburg, Baden, Berg, Heſſen-Darmſtadt, Naſſau und die

andern hauptſächlichſten Fürſten im Süden und Weſten von Deutſchland, haben den Entſchluß gefaßt, unter ſich einen Bund zu ſchließen, der ſie gegen alle Unſicherheiten der Zukunft ſchützen könne, in Folge deſſen ſie aufgehört haben, Stände des Reichs zu ſein.

Da die Lage, in welche der presburger Friedensvertrag unmittelbar die mit Frankreich verbundenen Höfe und mittelbar die Fürſten verſetzt hat, die ſie umgeben oder die ihre Nachbarn ſind, unverträglich iſt mit der Eigenſchaft eines Reichsſtandes, ſo war es für ſie und dieſe Fürſten eine Nothwendigkeit, nach einem neuen Plan das Syſtem ihrer Verhältniſſe zu ordnen und daraus einen Widerſpruch zu entfernen, der eine unaufhörliche Quelle der Aufregung, Unruhe und Gefahr geweſen ſein würde.

Seiner Seits konnte Frankreich, bei der Aufrechthaltung des Friedens im ſüdlichen Deutſchland weſentlich betheiligt ſeiend, nicht daran zweifeln, daß, ſobald es ſeine Kriegsvölker über den Rhein zurückgezogen haben würde, die Zwietracht, die unvermeidliche Folge der widerſprechenden und unſicheren Verhältniſſe, die man ſchlecht erklärt und ſchlecht kennt, aufs Neue die Ruhe der Völker beeinträchtigt und vielleicht den Krieg auf dem Feſtlande angefacht haben würde; überdem verpflichtet, an der Wohlfahrt ſeiner Bundesgenoſſen mitzuwirken und ihnen den Genuß der Vortheile zu verſchaffen, welche durch den presburger Frieden zugeſichert und verbürgt worden ſind, hat Frankreich in der Verbindung, die ſie eingegangen ſind, nur eine naturgemäße Folge und eine nothwendige Ergänzung jenes Friedensvertrages erkennen können.

Seit langer Zeit hatten allmälige Änderungen, die von Jahrhundert zu Jahrhundert im Wachſen geweſen ſind, die Verfaſſung des Deutſchen Reichs nur zu einem Schatten ihrer ſelbſt gemacht. Die Zeit hatte alle Größe- und Machtverhältniſſe, wie ſie urſprünglich zwiſchen den verſchiedenen Gliedern des Bundes beſtanden, ſei es unter ſich, ſei es im Verhältniß zum Ganzen, davon ſie Theile waren, gänzlich verändert.

Der Reichstag hatte aufgehört einen eigenen Willen zu haben. Die Urtheile der höchſten Gerichtshöfe konnten nicht in Ausführung gebracht werden. Alles bezeugte eine ſo große Schwächung, daß das verknüpfende Band Niemanden mehr eine Bürgſchaft darbot und zwiſchen den Mächtigen nur ein Mittel der Uneinigkeit und der Zwietracht geworden war. Die Ereigniſſe von drei Coalitionen haben dieſe Schwächung auf den höchſten Gipfel gebracht. Ein Kurfürſtenthum iſt verſchwunden durch Hannovers Vereinigung mit Preußen; ein nordiſcher König hat ſeinen übrigen Staaten eine der Provinzen des Deutſchen Reichs einverleibt; der presburger Friedensvertrag hat JJ. MM. den Königen von Baiern und Württemberg und S. D. dem Kurfürſten von Baden den vollen Genuß der Souverainetätsrechte zugeſprochen, Vorzüge, welche die übrigen Kurfürſten ohne Zweifel ebenfalls in Anſpruch nehmen werden, und zwar mit Grund, die ſich aber weder mit dem Buchſtaben, noch mit dem Geiſte der Reichsverfaſſung in Übereinſtimmung bringen laſſen.

S. M. der Kaiſer und König ſieht ſich daher zu der Erklärung genöthigt, daß er das Daſein der Deutſchen Verfaſſung nicht mehr anerkennt; dagegen anerkennt er die volle und abſolute Souverainetät eines jeden der Fürſten, deren Staaten

das heutige Deutſchland bilden, und unterhält mit ihnen dieſelben Verbindungen, wie mit den übrigen unabhangigen Mächten Europas.

S. M. der Kaiſer und König hat die Würde eines Schutz- und Schirmherrn des Rheinbundes angenommen. Er hat es nur in den friedlichſten Abſichten und darum gethan, daß ſeine Vermittelung, ſtets zwiſchen den ſchwächſten und den ſtärkſten der Bundesgenoſſen ſtehend, jeglicher Uneinigkeit, jeglicher Beunruhigung zuvorzukommen vermöge.

Nachdem er auf dieſe Weiſe den theuerſten Intereſſen ſeines Volks und denen ſeiner Nachbarn Genüge geleiſtet, nachdem er, ſoweit es bei ihm geſtanden, für die künftige Ruhe Europas und inſonderheit für die Ruhe Deutſchlands Sorge getragen hat, alſo eines Landes, welches unaufhörlich der Schauplatz kriegeriſcher Unternehmungen geweſen iſt; indem er dem Widerſpruch ein Ende gemacht, der Völker und Fürſten unter den ſcheinbaren Schutz eines Syſtems ſtellte, welches ihren politiſchen Vortheilen und ihren Verträgen entgegen waren, hegt des Kaiſers und Königs Majeſtät die Hoffnung, daß die Nationen Europas endlich ihr Ohr den Einflüſterungen derjenigen verſchließen werden, die auf dem Feſtlande einen Zuſtand ewigen Kriegs unterhalten möchten; daß die Heere Frankreichs, welche über den Rhein gekommen ſind, dieſen Strom zum letzten Male überſchritten haben, und daß die Bewohner Deutſchlands künftighin das ſchreckliche Gemälde von Unordnungen aller Art, von Verwüſtungen und Metzeleien, die der Krieg ſtets in ſeiner Begleitung hat, nur noch in den Erzählungen von der Vergangenheit erblicken werden.

S. M. hat erklärt, daß ſie die Gränzen Frankreichs niemals über den Rhein hinaus vorſchieben werde. Der Kaiſer und König hat ſein Verſprechen treu erfüllt. Jetzt iſt ſein einziger Wunſch, die Mittel, die ihm von der Vorſehung anvertraut worden ſind, anwenden zu können zur Befreiung der Meere, dem Handel ſeine Freiheit wieder zu geben und auf dieſe Weiſe der Welt ihre Ruhe und ihr Glück ſicher zu ſtellen.

Regensburg, den 1. Auguſt 1806. Bacher.

Die zweite Erklärung, die der deutſchen Fürſten, war, in der Mutterſprache, folgender Maßen abgefaßt:

Hochwürdige, Hoch- und Hochwohl- auch Wohlgeborene,
Inſonders hoch- und vielgeehrteſte Herren!

Die zur allgemeinen deutſchen Reichsverſammlung bevollmächtigten unterzeichneten Botſchafter und Geſandten haben den Befehl erhalten, Namens Ihrer höchſt- und hohen Committenten Eurer Excellenzien, Hochwürden-, Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeborenen nachſtehende Erklärung mitzutheilen:

Die Begebenheiten der drei letzten Kriege, welche Deutſchland beinahe ununterbrochen beunruhigt haben, und die politiſchen Veränderungen, welche daraus entſprungen ſind, haben die traurige Wahrheit in das hellſte Licht geſetzt, daß das Band, welches bisher die verſchiedenen Glieder des deutſchen Staatskörpers mit einander vereinigen ſollte, für dieſen Zweck nicht mehr hinreiche, oder vielmehr, daß es in der That ſchon aufgelöſt ſei. Das Gefühl dieſer Wahrheit iſt ſchon ſeit

langer Zeit in dem Herzen jedes Deutſchen, und ſo drückend die Erfahrung der letzteren Jahre war, ſo hat ſie doch im Grunde die Hinfälligkeit einer in ihrem Grunde ehrwürdigen, aber durch den — allen menſchlichen Anordnungen anklebenden Übelſtand fehlerhaft gewordenen Verfaſſung beſtätigt. Nur dieſem Umſtande muß man ohne Zweifel die im Jahre 1795 im Reiche ſelbſt ſich hervorgethane Trennung zuſchreiben, die eine Abſonderung des nördlichen und ſüdlichen Deutſchlands zur Folge hatte. Von dieſem Augenblicke an mußten nothwendig alle Begriffe von gemeinſchaftlichem Vaterlande und Intereſſe verſchwinden; die Ausdrücke: Reichskrieg und Reichsfrieden wurden Worte ohne Sinn; vergeblich ſuchte man Deutſchland mitten im Deutſchen Reichskörper. Die Frankreich zunächſt gelegenen, von allem Schutz entblößten und allen Drangſalen eines Kriegs, deſſen Beendigung in den verfaſſungsmäßigen Mitteln zu ſuchen nicht in ihrer Gewalt ſtand, ausgeſetzten Fürſten ſahen ſich gezwungen, ſich durch Separatfrieden von dem allgemeinen Verbande in der That zu trennen. Der Friede von Luneville, und mehr noch der Reichsſchluß von 1803 hätten allerdings hinlänglich ſcheinen ſollen, um der deutſchen Reichsverfaſſung neues Leben zu geben, indem ſie die ſchwachen Theile des Syſtems hinwegraumten und die Hauptgrundpfeiler deſſelben befeſtigten. Allein die in den letztverfloſſenen zehn Monaten unter den Augen des ganzen Reichs ſich zugetragenen Ereigniſſe haben auch dieſe letzte Hoffnung vernichtet und die gänzliche Unzulänglichkeit der bisherigen Verfaſſung auf's Neue außer allem Zweifel geſetzt. Bei dem Drange dieſer wichtigen Betrachtungen haben die Souveraine und Fürſten des mittäglichen und weſtlichen Deutſchlands ſich bewogen gefunden, einen neuen, und den Zeitumſtänden angemeſſenen Bund zu ſchließen. Indem ſie ſich durch gegenwärtige Erklärung von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutſchen Reichskörper losſagen, befolgen ſie blos das durch frühere Vorgänge und ſelbſt durch Erklärungen der mächtigeren Reichsſtände aufgeſtellte Syſtem. Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloſchenen Verfaſſung beibehalten können; allein ſie haben im Gegentheil ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemeſſener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Entſchluſſes und der Beweggründe, durch welche ſie geleitet worden ſind, abzugeben. Vergeblich aber würden ſie ſich geſchmeichelt haben, den gewünſchten Endzweck zu erreichen, wenn ſie ſich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes verſichert hätten, wozu ſich nunmehr der nämliche Monarch, deſſen Abſichten ſich ſtets mit dem wahren Intereſſe Deutſchlands übereinſtimmend gezeigt haben, verbindet. Eine ſo mächtige Garantie iſt in doppelter Hinſicht beruhigend. Sie gewährt die Verſicherung, daß S. M. der Kaiſer von Frankreich Allerhöchſtdero Ruhmes halber ebenſo ſehr, als wegen des eigenen Intereſſes des Franzöſiſchen Kaiſerſtaats, die Aufrechthaltung der neuen Ordnung der Dinge in Deutſchland und die Befeſtigung der innern und äußern Ruhe ſich angelegen ſein laſſen werden. Daß dieſe koſtbare Ruhe der Hauptzweck des Rheiniſchen Bundes iſt, davon finden die bisherigen Reichsmitſtände, die Souveraine, in deren Namen die gegenwärtige Erklärung geſchieht, den deutlichen Beweis darin, daß jedem unter ihnen, deſſen Lage ihm eine Theilnahme daran erwünſchlich machen kann, der Beitritt zu demſelben offen gelaſſen iſt.

Indem wir uns nun dieſes höchſten und hohen Auftrags hierdurch ſchul-

digſt entledigen, ſo haben wir zugleich die Ehre, die Verſicherung der hochachtungsvollſten Ergebenheit hinzuzufügen, womit wir ſind

Eurer Excellenzien, Hochwürden, Hochwohl- und Wohlgeboren

gehorſamſt ergebenſte

Regensburg, den 1. Auguſt 1806.

Freiherr von Rechberg, J. K. M. von Baiern geheimer Rath und bisheriger Comitial-Geſandter.

Freiherr von Seckendorf, J. K. M. von Württemberg Staatsminiſter und bisheriger Komitial-Geſandter.

Kürfürſtlich-Reichs-Erzkanzleriſcher Staatsminiſter und Directorial-Geſandter Freiherr von Albini.

Der kurfürſtl. Badenſche Geſandte Albrecht Freiherr von Seckendorf.

Landgräfl. Heſſiſcher Geſandter, Freiherr von Türkheim.

von Mollenbeck, von wegen JJ. HH. DD. des Herzogs von Naſſau-Uſingen und der Fürſten von Naſſau-Weilburg u. von Iſenburg.

Eduard Freiherr von Schmitz-Grollenburg, S. H. D. zu Hohenzollern-Hechingen, und des Hochfürſtl. Geſammthauſes Hohenzollern, auch von wegen S. D. des Herzogs von Aremberg und des Herrn Grafen von der Leyen.

Weihbiſchof und Dombechant von Wolf, als Hochfürſtl. Salm-Salmſcher und Salm-Kyrburgiſcher Komitial-Geſandter.

Dieſe Erklärungen waren ein Blitzſtrahl aus heiteren Höhen für alle Diejenigen unter den Deütſchen, die für ihr Vaterland noch Liebe empfanden und zu aufgeklärt und ſcharfſichtig genug waren, um nicht in den leeren Vorſpiegelungen, womit man den oberflächlich denkenden Haufen ſchmeichelnd zu kirren trachtete, ein Gewebe von Täuſchungen zu erblicken. Vergebens hofften ſie, das kaiſerliche Oberhaupt des Reichs werde ſich ermannen und mit ſeinem Anſehen und ſeiner Macht gegen eine That einſchreiten, die, nachdem ſie das Volk der Willkür ſeiner Fürſten Preis gegeben, dieſe in den Abgrund einer ſchmachvollen Knechtſchaft zu ſtürzen auf dem Punkte ſtand. Der Feldzug von 1805 hatte des Hauſes Öſterreich Kraft wenn auch nicht gebrochen, doch gelähmt und das Vertrauen zerſtört, durch welches die Lähmung hätte geheilt werden können; Öſterreich ſah ſich ohne Bundesgenoſſen, das Unglück hatte Freünde entfremdet. Vereinſamt wie er war, ergriff Kaiſer Franz II. raſch die einzigſte Partei, die ihm übrig geblieben war; er ergriff ſie, bevor man die Unverſchämtheit ſo weit treiben konnte, ſie ihm vorzuſchlagen oder gar aufzudrängen, und rettete ſo vor Mit- und Nachwelt die Achtung, deren Verluſt ſchwerer wiederherzuſtellen iſt, als der Verluſt von Land und Leüten.

Der Kaiſer erließ am ſechsten Tage nach jenen regensburger

Erklärungen die nachſtehende Urkunde, die jedoch nicht der aufgelöſten Reichsverſammlung, ſondern den Geſandten der einzelnen Höfe übergeben wurde:

Wir **Franz** der Zweite, von G. G. erwählter römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiſer von Öſterreich ꝛc., König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Croatien, Dalmazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jeruſalem, Erzherzog zu Öſterreich ꝛc. ꝛc.

Nach dem Abſchluſſe des presburger Friedens war Unſere ganze Aufmerkſamkeit und Sorgfalt dahin gerichtet, allen Verpflichtungen, die Wir dadurch eingegangen hatten, mit gewohnter Treüe und Gewiſſenhaftigkeit das vollkommenſte Genüge zu leiſten, und die Segnungen des Friedens Unſern Völkern zu erhalten, die glücklich wiederhergeſtellten friedlichen Verhältniſſe allenthalben zu befeſtigen, und zu erwarten, ob die durch dieſen Frieden herbeigeführten weſentlichen Veränderungen im Deütſchen Reiche es Uns ferner möglich machen würden, den nach der kaiſerlichen Wahlkapitulation Uns als Reichs-Oberhaupte obliegenden ſchweren Pflichten genug zu thun. Die Folgerungen, welche mehreren Artikeln des presburger Friedens gleich nach deſſen Bekanntwerdung und bis jetzt gegeben worden, und die allgemein bekannten Ereigniſſe, welche darauf im Deütſchen Reiche Statt hatten, haben Uns aber die Überzeügung gewährt, daß es unter den eingetretenen Umſtänden unmöglich ſein werde, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen: und wenn noch der Fall übrig blieb, daß ſich nach förderſamer Beſeitigung eingetretener politiſcher Verwickelungen ein veränderter Stand ergeben dürfte, ſo hat gleichwohl die am 12. Julius zu Paris unterzeichnete und ſeitdem von den betreffenden Theilen genehmigte Übereinkunft mehrerer vorzüglicher Stände zu ihrer gänzlichen Trennung dem Reiche und ihrer Ver-

einigung zu einer beſondern Conföderation, die gehegte Erwartung vollends vernichtet.

Bei der hierdurch vollendeten Überzeügung von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten Unſeres Kaiſerlichen Amtes länger zu erfüllen, ſind Wir es Unſern Grundſätzen und Unſerer Würde ſchuldig, auf eine Krone zu verzichten, welche nur ſo lange Werth in Unſeren Augen haben konnte, als Wir dem von Kurfürſten, Fürſten und Ständen und übrigen Angehörigen des Deütſchen Reichs Uns bezeigten Zutrauen zu entſprechen und den übernommenen Obliegenheiten ein Genügen zu leiſten im Stande waren.

Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des Deütſchen Reichs gebunden hat, als gelöſt anſehen, daß Wir das Reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der conföderirten rheiniſchen Stände als erloſchen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das Deütſche Reich losgezählt betrachten und die von wegen Deſſelben bis jetzt getragenen Kaiſerkrone und geführte kaiſerliche Regierung, wie hiermit geſchieht, niederlegen.

Wir entbinden zugleich Kurfürſten, Fürſten und Stände und alle Reichsangehörigen, inſonderheit auch die Mitglieder der höchſten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerſchaft von ihren Pflichten, womit ſie an Uns, als das geſetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Conſtitution gebunden waren. Unſere ſämmtlichen deütſchen Provinzen und Reichsländer zählen Wir dagegen wechſelſeitig von allen Verpflichtungen, die ſie bis jetzt unter was immer für einem Titel getragen haben, los, und Wir werden ſelbige in ihrer Vereinigung mit dem ganzen Öſterreichiſchen Staatskörper, als Kaiſer von Öſterreich unter den wiederhergeſtellten und beſtehenden friedlichen Verhältniſſen mit allen Mächten und benachbarten Staaten, zu jener Stufe des Glücks und Wohlſtandes zu bringen befliſſen ſein, welche das Ziel aller Unſerer

Wünſche, der Zweck Unſerer angelegenſten Sorgfalt ſtets ſein wird.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 6ten Auguſt im 1806ten, Unſerer Reiche des Römiſchen und der Erbländiſchen im 15ten Jahre.

(L. S.) **Franz**, mppr.

Johann Philipp Graf von Stadion.

Ad mandatum Sacrae Caesareae ac. caes. regiae apost. Maj. proprium.

Hofrath von Hudeliſt.

So legte Kaiſer Franz eine Krone nieder, die ſeine Vorfahren Jahrhunderte lang in Freud und Leid zum Schutz und Schirm des Deütſchen Volks getragen hatten, die ganz beſonders für ihn, den letzten deütſchen König, den letzten römiſchen Kaiſer, nur eine Dornenkrone geweſen war; ſo nahm er Abſchied vom deütſchen Volke und deſſen Territorial-Herren, die ihm ſo großes Leid angethan; ſo entließ er alle Beamten des Reichs ihrer Pflicht und ihres Eides, inſonderheit die Mitglieder und Beamten der höchſten Gerichtshöfe, die im Namen von Kaiſer und Reich Recht ſprachen und die Gerechtigkeit ſchalten und walten ließen. Die Niederlegung der deütſchen Krone und Regierung von Franz II. hat man mit Karl's V. Abdankung verglichen. Aber wie himmelweit verſchieden waren beide Ereigniſſe! Karl entſagte freiwillig und durch eine eigene Geſandtſchaft an das Kurfürſten-Collegium, welches den Rücktritt des Kaiſers annahm; die Entſagung Franz' II. geſchah nicht aus eigenem Antriebe, ſondern wurde durch die Erklärung des weſtlichen Erbfeindes, daß der Häuptling der Franzoſen den deütſchen Reichsverband nicht mehr anerkenne, ſo wie durch die Vorlage der Abtrünnigen kaiſerlicher Lehnsträger herbeigeführt; Karl's Niederlegung der deütſchen Krone hatte für die Verfaſſung des Reichs keine Folgen; die Entſagung Franz' II. vollendete den Untergang des Reichs!

* * *

Am Grabe des Deütſchen Reichs angelangt, haben wir noch Rückblicke zu thun auf diejenigen Veränderungen in den Reichs- und Territorialverhältniſſen, welche vom 1. Januar 1792 bis zur Stiftung des Rheinbundes am 12. Juli 1806, vornehmlich im Innern,

vorgekommen sind, insoweit ihrer in den vorgehenden Kapiteln nicht oder doch nur beiläufig, Erwähnung geschehen ist. Diese Nachweisung reiht die ihr angehörigen Thatsachen nach der Zeitfolge aneinander.

1791.

Den 2. Dezember unterzeichnet Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander zu Brandenburg, der letzte seines Namens, die Urkunde, vermöge deren er die brandenburgischen Fürstenthümer im fränkischen Kreise, nämlich das Fürstenthum Culmbach oder Baireüth, und das Fürstenthum Onolzbach oder Ansbach, welche zusammengenommen das Burggrafthum Nürnberg ausmachten, an die kurfürstliche Primogenitur, den Reichs-Erzkämmerer und Kurfürsten zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm II., König von Preußen, abtritt. Des Markgrafen Antheil an der Grafschaft Sayn, oder Sayn-Altenkirchen, wurde nicht mit abgetreten, sondern verblieb dem Besitzer auf seine Lebenszeit zur Verwaltung und zum Genuß.

1792.

Den 28. Januar läßt der König von Preußen die beiden fränkischen Fürstenthümer in Besitz nehmen.

Am 14. Juli werden die Grafen Solms-Lich und Hohensolms in den Reichsfürstenstand erhoben; und ebenso —

Im Oktober das gräfliche Haus Sayn-Wittgenstein-Berleburg.

27. November. Nachdem der Revolutionsschwindel sich der, größtentheils französisch denkenden und französisch sprechenden Bewohner des zum Oberrheinischen Kreise gehörenden Hochstifts Basel bemächtigt hat, und sie ihrem Landesherrn, dem Fürstbischofe Franz Joseph Siegmund von Roggenbach (seit 28. September 1783) den Gehorsam gekündigt haben, verwandelt sich das Hochstift Basel in eine Rauracische Republik, was durch Proclamation ihrer Repräsentanten am eingangserwähnten Tage verkündigt wird. Im Alterthum hießen die Bewohner dieser Gegenden Rauraci; sie waren Kelten, Gallier. Augusta Raurocarum war ein römischer Militärposten; Spuren davon sieht man noch unfern Basel-Augst. Diese Republik hatte eine kurze Lebensdauer; denn —

1793.

Den 23. März vereinigte sie ein Dekret des Pariser National-Convents mit der Französischen Republik, der sie als Departement des Mont-Terrible einverleibt wurde, also genannt nach einem 3000 Fuß hohen Berge der Jura-Ketten, welche das Hochstift von SW. nach NO. durchstreichen.

Am 3. Mai erlischt das Haus Anhalt-Zerbst; beerbt wird es für den Antheil am Fürstenthum Anhalt von den Fürsten zu Dessau, Köthen und Bernburg; für Jever von der Kaiserin Katharina II. von Rußland, der Schwester des letzten Fürsten Friedrich August zu Zerbst, die jedoch den lebenslänglichen Genuß von Jever ihrer Schwägerin, der verwittweten Fürstin zu Anhalt-Zerbst, überläßt.

Den 1. Juni ſterben die Rheingrafen zum Stein aus; ihre Grafſchaft Rheingrafenſtein, auch die Rheingrafſchaft zum Stein genannt, und zum Oberrheiniſchen Kreiſe gehörig, vererbt ſich auf die Grumbach'ſche Linie der Rheingrafen. Zu dieſer Erbſchaft gehört außerdem: 1/4 der Oberſchultheißerei Medersheim im Oberamte Kyrburg, 1/2 Wildgrafſchaft Dhaun, 3/8 Herrſchaft Wildenburg, 5/16 Herrſchaft Diemeringen, 3/8 Amts Tronecken, 3/16 Amts Flonheim, 7/16 Wörſtadt, — Alles im Oberrheiniſchen Kreiſe.

1794.

Den 23. Mai erliſcht derjenige Zweig des Hatzfeld'ſchen Hauſes, welcher einen Antheil an der Grafſchaft Gleichen, die Herrſchaft Blankenheim und die niedere Herrſchaft Krannichfeld beſaß. Gleichen ſowol, als beide Herrſchaften fallen als eröffnetes Lehn an Kur-Mainz zurück.

1796.

Im Frühjahr läßt der König von Preußen, als Beſitzer der fränkiſchen Fürſtenthümer Ansbach und Baireüth, den ſchon ſeit 1792 geltend gemachten Territorial-Anſprüchen gegen die Reichsſtadt Nürnberg, das Hochſtift Eichſtädt, den Deutſchen Orden und die unmittelbare Reichsritterſchaft in Franken Nachdruck geben, indem alle innerhalb der beiden Fürſtenthümer belegenen Ländertheile der genannten Reichsſtände, ſo wie der Reichsritterſchaft mit Beſchlag belegt werden. Ein — nobles Seitenſtück zum baſeler Frieden!!

Am 21. Juni ſchloß der König von Preußen, abermals als Beſitzer der fränkiſchen Fürſtenthümer, einen Vertrag mit dem Fürſten von Hohenlohe-Neüenſtein, vermöge deſſen die gegenſeitigen Hoheits-Gränzen geregelt und abgerundet wurden. — Preußen überließ an Hohenlohe-Neüenſtein die bisher theils ausſchließend, theils gemeinſchaftlich behauptete Landeshoheit in den Dorf- und Ortſchaften: Dienbott, Ebertsbronn, Fuchshof, Großbärenweiler, Hetzelshof, Lehnſiedel, Lindlein, Lobenhauſen, Raicha, Seibotenberg, Sigisweiler, Schmalfelden, Speckheim, Werdeckerhof. — Dagegen überließ Hohenlohe an Preußen die theils allein, theils gemeinſchaftlich behauptete Landeshoheit in Beimbach, Belgenthal, Blobach, Buch, Erpfersweiler, Helmeshofen, Herrothshauſen, Kleinbretheim, Kupferhof, Langenſteinach, Lenkersſtetten, Libesdorf, Niederrimbach, Niederwinden, Riddern, Rückershagen, Simmertshofen, Tiefenbach, Trienbach, Wieſenbach, Wittenweiler.

Den 17. Juli kam ein ähnlicher Vergleich mit Öttingen-Spielberg zu Stande. Preußen trat alle im unbeſtrittenen öttingenſchen Gebiet befindlichen Unterthanen, Rechte und Nutzungen ab, namentlich das Pflegamt zu Nördlingen. Dieſes Amt war in der Mitte des 18. Jahrhunderts bei der reichsunmittelbaren Abtei Kaisersheim; wann es an das Fürſtenthum Ansbach gekommen, iſt dem Herausgeber dieſes Werks nicht bekannt. Öttingen überließ dagegen alle im unſtreitig ansbachiſchen Gebiet habende und in demſelben eingeſchloſſene Unterthanen ꝛc. an den König von Preußen, namentlich die Oberämter Spielberg-Sammenheim und Dürrwangen. Mit Spielberg ging dem Hauſe Öttingen das Schloß verloren, von dem die fürſtliche Linie ihren Unterſcheidungsnamen hat. Im Art 3. des Vertrags wurde die neüe Gränzlinie in Abſicht des bisher ſtreitigen

Bezirks also bestimmt: — Sie nimmt ihren Anfang unterhalb Öttingen von der pfalz-neuburgischen Gränze bei dem Kronhof, und läuft von der öttingenschen Jagdgränze beim sogenannten Gränzholze an dieser durchaus vermarkten Jagdgränze fort bis Unterappenberg, Steinhard und Zirndorf, diese drei Orte auf öttingenscher Seite lassend, und von da bis an die Markungen von Roßmarsdorf und Westheim, welche beide auf der rechten Seite gelassen werden, schließt links, also auf der öttingenschen Seite, das Kloster Auhausen ein, und zieht sich so fort bei der obern Aumühle, mit deren Einschluß linker Hand, bis an die Wernitz, welche alsdann die Gränze bis Dinkelsbühl ausmacht.

1797.

27. April. Der letzte Fürst von Nassau-Saarbrück-Ottweiler stirbt. Nassau-Usingen ist sein Erbnehmer und succedirt in der Grafschaft Saarbrück, der Herrschaft Ottweiler, $^2/_3$ der Grafschaft Saarwerden, $^2/_3$ der Vogtei Herbitzheim, $^5/_9$ des Amtes Homburg im Wasgau, der Gemeinschaft Wölstein (mit Nassau-Weilburg), dem Amte Jugenheim und der Kellerei Rosenthal in der nassau-weilburgischen Herrschaft Kirchheim-Polanden am Donnersberge.

1798.

14. Januar. Es erlischt von dem Hause Öttingen die gräfliche Linie Katzenstein-Baldern, beerbt von der fürstlichen Linie Öttingen-Wallerstein in Bezug auf den Antheil an der zum Schwäbischen Kreise gehörigen Grafschaft Öttingen: Oberamt Baldern; Ämter Rötting, Aufhausen, Pflegamt Katzenstein; und von der Nichte des letzten Grafen, vermälten Gräfin Colloredo, welche die Herrschaft Dachstuhl im Oberrheinischen Kreise erhält, dieselbe aber einige Jahre später, 1802 (?), ebenfalls dem Fürsten Öttingen-Wallerstein überläßt.

Am 5. März erlischt von den Reichserbtruchsessen von Waldburg die Linie Wolfegg-Wolfegg. Ihre Besitzungen, bestehend in der Grafschaft Wolfegg (Wolfeck), der Herrschaft Waldburg und Antheil an der Herrschaft Kißlegg, im Schwäbischen Kreise, gehen an die Truchsessen von Waldburg-Wolfegg-Waldsee über.

In diesem Jahre 1798 nahm der König von Preußen das Nürnberger Gebiet in Besitz, und im Jahre 1801 besetzte er die freie Reichsstadt Nürnberg selbst. (Man vergleiche das Jahr 1796!! [S. 72.]).

1799.

11. April. Der letzte Burggraf zu Kirchberg, Graf zu Sayn und Wittgenstein, stirbt. Durch die Großnichte desselben, vermälte Fürstin von Nassau-Weilburg, kommt Sayn-Hachenburg im Westfälischen Kreise an das Haus Nassau-Weilburg.

1802.

26. April. Ebenso erlischt die Linie Reuß-Gera, beerbt von den Reußen jüngerer Linie zu Schleitz, Lobenstein und Ebersdorf, die in den gemeinschaftlichen Besitz der Herrschaft Gera und der Pflege Saalburg treten.

Der letzte Graf von Hillesheim stirbt. Seine Besitzung, $^3/_4$ Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen, im Oberrheinischen Kreise, geht an die Gräfin

Hillesheim, ſeine Schweſter (?), über. Den letzten 1/4 Antheil an dieſer Herrſchaft beſaß die Fürſtin von Yſenburg-Birſtein (Gemalin des Fürſten Friedrich Wilhelm von Yſenburg-Birſtein), geb. Gräfin Burgſtein (außereheliche Tochter des Kurfürſten Karl Theodor von der Pfalz).

1803.

19. April ſchließt der König zu Dänemark, in ſeiner Eigenſchaft als Herzog von Holſtein, mit der freien Reichs- und Hanſeſtadt Hamburg einen Vertrag, kraft deſſen er dieſer nicht allein alle ſeine Gerechtſame an dem Domkapitel zu Hamburg, ſondern auch die Ortſchaft Alſterdorf überläßt. Dagegen tritt Hamburg das Eigenthum an den unter holſteinſcher Hoheit gelegenen Dörfern Poppenbüttel und Spitzendorf, das Dorf Bilſen und den Antheil an dem Dorfe Heisbüttel an den König-Herzog ab.

25. April. Der Fürſt von Bretzenheim, unehelicher Sohn des Kurfürſten Karl Theodor von der Pfalz, vertauſchte die ihm durch den Reichsdeputations-Receß zu Theil gewordene Reichsabtei Lindau ſammt der ehemaligen Reichsſtadt Lindau an Öſterreich gegen die Privatherrſchaften Saros-Patak und Regecz in Ungarn.

26. Juni. Schweden verpfändet kraft des zu Malmö unterzeichneten Vertrags an Mecklenburg-Schwerin Stadt und Herrſchaft Wismar und die Ämter Poel und Neukloſter, nebſt Zubehör, auf hundert Jahre für die Summe von 1,250,000 Thlr. Hamburger Banco.

30. Juni. Territorialaustauſch zwiſchen Preußen, in den fränkiſchen Fürſtenthümern, und Baiern, vermöge des an dieſem Tage unterzeichneten Vertrages. Hiernach tritt, behufs Abrundung der beiderſeitigen Gebiete, —

Preußen an Baiern ab: — 1) Vom Fürſtenthum Baireuth: die Ämter Streitberg, Thüsbronn, Hegelsdorf, Auffees; das Amt Neuſtadt am Kulmen, ſo weit es vom Gebiet der Oberpfalz eingeſchloſſen iſt; das Amt Oſternohe mit dem Gerichte Hohenſtadt; das Amt Hauenſtein, ausgenommen den Ort Kaulsdorf; die Rendantur Seilbelsdorf. — 2) Vom Fürſtenthum Ansbach: das Kaſtenamt Brixenſtadt, den Marktflecken Kleinlangheim, die preußiſchen Beſitzungen in den Condominaten Mainſtockheim, Neuſes am Berge, Schweinau, Großmannsdorf, Giebelſtadt und Ingelſtadt; den Ort Segnitz; die Domainen Randsacker und Frickenhauſen; den Ort Juſtingen und alle zerſtreute Beſitzungen im Rothenburgiſchen; ſo wie endlich das Amt Solenhofen an der Altmühl, wo ſchon in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Kalkſteine gebrochen wurden, die einige Jahre nach dieſem Tauſchvertrage vom 30. Juni 1803 durch Senefelder jene Anwendung gefunden haben, wegen deren ſie in die ganze Welt verſendet werden.

Baiern tritt an Preußens fränkiſche Fürſtenthümer ab, — 1) Vom Fürſtenthum Bamberg: Das Amt Enchenreuth, mit Ausnahme der Ortſchaften Enchenreuth, Bärnau, Biſchofsmühle, Brumberg und Büchenreuth; die Ämter Markt-Schorgaſt und Oberſchainfeld; das Oberamt Kupferberg; den Diſtrict zwiſchen der Regnitz und Aurach, von Bingarten über Neuhaus und Grub, Hemhofen in die vordere Mark nach Reichenbach und Hauſen; die Dörfer Oberhöchſtädt und Tragel-Höchſtädt. — 2) Die vorher mit der Oberpfalz gemeinſchaftlichen Ortſchaften Forth, Lindenhof, Lindenmühle, Igensdorf, Mitteldorf, Kemnaten, Kappel,

Almoos, Bengensteiner, Hüll, Weidensees, Schöseritz, Weinberg und Großenohr. — 3) Vom Fürstenthum Würzburg: das Amt Marktbibert; die Unterthanen zu Hüttenheim; den Territorial-District von Iphofen. — 4) Vom Fürstenthum Eichstädt: die Ämter Herrieden, Ohrabau, Spalt, Abenberg, Sandsee, mit Ausnahme der rechts von der Rednitz gelegenen Districte. — 5) Die Städte Weißenburg, Dinkelsbühl und Windsheim.

Juli. Tauschvertrag zwischen Hessen-Darmstadt und Baden. — Letzteres tritt an ersteres ab: ½ Wimpfen im Thal, die Dörfer Hochstätten und Darsberg und den ehemals speierischen Antheil am Dorfe Neckarhausen. — Darmstadt überläßt Baden: die ehemals kurmainzischen und wormsischen Ortschaften auf dem linken Neckarufer, das Dorf Eselsbach, die ehemals pfälzischen Ortschaften Bargen und Aglasterhausen, den Straßenheimer Hof bei Furchenheim.

30. November. (17. Dezember?) Paragial-Receß zwischen Pfalzbaiern und Pfalzbirkenfeld oder der Linie der Herzoge in Baiern, kraft dessen Pfalzbirkenfeld das Herzogthum Berg unter baierischer Oberhoheit erhält. (Vergl. S. 50.)

19. Dezember. Vertrag zwischen Baiern und dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim, unechten wittelsbacher Ursprungs, aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Abtretung der durch den Reichsdeputations-Receß empfangenen, ehemals hochstift-würzburgischen Ämter Homburg und Holzkirchen an Baiern, von letzterem Amte jedoch nur die Hoheit, da das Eigenthum an Nassau-Oranien gekommen ist.

Fürst von Leiningen-Hartenburg überläßt dem Grafen Salm-Reifferscheid-Bedburg (von 1804 an Krautheim genannt) zur Ablösung der demselben durch den Reichsdeputationsschluß zugesicherten Rente das secularisirte Gerlachsheim und das vormals würzburgische Amt Grünsfeld.

Graf Nostiz verkauft seinen Antheil an der Grafschaft Rieneck, im Fränkischen Kreise (I. 1, S. 199) an den Fürsten Colloredo-Mansfeld.

1804.

23. Juni. Vertrag zwischen Österreich und Nassau-Oranien. Letzteres überläßt an ersteres gegen eine Jahresrente die Reichsherrschaften Blumenegg und St. Gerold nebst der Pflege Bandern, die Herrschaft Liebenau, die in der Grafschaft Tettnang eingeschlossenen Dörfer und Höfe des Bodenegger Amts mit den im Gebiete der Stadt Lindau gelegenen Gütern, das ehemalige Priorat und die Vogtei Hofen am Bodensee, die Weingartenschen Höfe im Dorfe Bayenfurt und das Amt Ausnang (?) in der obern Landvogtei.

Hohenlohe-Bartenstein verkauft seinen Antheil an der Grafschaft Limburg, d. i. die Herrschaft Gröningen, an den Fürsten Colloredo-Mansfeld.

Fürst Leiningen vertauscht an Salm-Reifferscheid-Krautheim das Dorf Pappenhausen nebst der Gemarkung Schönfeld gegen das zum Amte Grünsfeld gehörige Dorf Distelhausen.

Erhebung der Grafen Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein in den Reichsfürstenstand (die Berleburger schon 1792, s. oben S. 71).

1805.

26. Juli erliſcht die thüringiſche Linie des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Neuenſtein.

Graf Leiningen-Weſterburg, jüngere Linie, verkauft die Herrſchaft Engelthal, welche ihm durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 als Entſchädigung zu Theil geworden (II. 1., S. 325 u. f.), an Solms-Wildenfels-Wildenfels.

1806.

3. Juni. Gränzvertrag zwiſchen Baiern und Württemberg, merkwürdig wegen der Andeutung der beabſichtigten Mediatiſationen.

Die Demarcationslinie beginnt mit der Territorialgränze zwiſchen Ellwangen und Öttingen-Spielberg, und folgt ihr bis zu der zwiſchen Ellwangen und Öttingen-Baldern. Von da läuft ſie im Weſten des Gebiets von Kopfenburg und Laufenburg und umſchließt oſtwärts das Gebiet von Neresheim bis zur alten Gränze zwiſchen Württemberg und Neuenburg, wo Baiern die Stadt Diſchingen und andere Beſitzungen des Fürſten von Thurn und Taxis erhält, mit Ausnahme der zur ehemaligen Abtei Neresheim gehörigen, welche württembergiſch bleiben, und mit Ausnahme von Neuburg, ſo daß Kattenburg, Lautal, Stetten, Oberſtolzingen, Bergenweiler, Niedhauſen, Regendorf, Schwarzwangen, Niederſtolzingen, Biſſingen, Bechingen und Zöſchingen Baiern zufallen.

Die Linie folgt dann der alten Gränze zwiſchen Württemberg und Ulm bis zur Herrſchaft Rechberg, wo der Wald von Rottenbach, Degenfeld, Winzingen, Reichenbach, die Meiereien im Norden der Schlöſſer Ramsberg und Stauffenegg, ſo wie Bernbach, alles mit Zubehör, zu Württemberg, — und Böhmenkirch, Weiſenſtein und Nenningen mit den Schlöſſern Ramsberg und Stauffenegg, Klein- und Großſüßen zu Baiern gehören ſollen.

Die Linie durchſchneidet die Fils zwiſchen dem vormaligen Gebiet von Ulm und Wirt, bis zur Gränze von Wieſenſteig, folgt der Oſtſeite dieſer Gränze bis in die Gegend von Merklingen, wo ſie Lautrach für Württemberg umſchließt; Arnegg, Dietingen, Nerlingen, Kleingenſtein, Baiern zuweiſt, bis nach Ehrſtetten, wendet ſich von da nach der alten württembergiſchen Gränze, indem ſie der Gemarkung von Pfraunſtetten und Donaurieden bis zur Donau folgt, ſo daß Wernau, Erlach und Donaurieden bei Baiern bleiben, Diſchingen bei Württemberg.

Hier durchſchneidet die Linie die Donau, und der Lauf der Rieß bildet die Gränze, ohne jedoch das jetzt badiſche Gebiet von Biberach zu berühren. Oberhalb dieſes Gebiets theilt die Linie die Grafſchaft Waldſee nebſt dem Amte Schwarzach, Württemberg, — und Wolfsegg Baiern zu und geht dann längs der Gränze vor Altorf bis Berg herab. Von Berg aus überweiſet die Linie im Norden das Gebiet von Altorf, mit Ober- und Nieder-Akenreüte, Bondebach, Lachen und Burach an Württemberg, folgt dann in ſchräger Richtung der Nordoſtſeite jener Gränze bis Oberbaumgarten, welches Baiern zufällt; von da erſtreckt ſie ſich bis an den Bodenſee, die Kapelle von St. Georg Württemberg, und den Diſtrict bis zum Gebiet von Buchhorn Baiern zuweiſend.

Sechsundzwanzigſtes Kapitel.

Des deütſchen Volks Beziehungen zur Cultur des Bodens bei Auflöſung der Reichsverfaſſung.

Größe des Landes. Als das Deütſche Reich ſich auflöſte, berechnete man den Flächeninhalt ſeines Bodens auf 10,300 Q.-M., mit Einſchluß des ſouverainen Herzogthums Schleſien.

Gränzen. Natürlichen Schutz durch ſeine Gränzen fand Deütſchland damals, und findet ihn heüte noch, auf der Nordſeite. Dort bilden ſie das deütſche Meer und das Baltiſche, und zwiſchen beiden Meeren dient die däniſche Halbinſel zur Vormauer, ohne daß ſie dem Reiche gefährlich werden konnte.

Auch die Südſeite bot vor funfzig Jahren viele natürliche Vertheidigungspunkte. Und ſo auch noch heütiges Tags, wiewol ſie ſehr geſchwächt worden ſind. Zwar reicht Deütſchland mit ſchmalem Strich bis ans Adriatiſche Meer und ſteht von dieſer Seite einem kühnen Feinde offen; aber das weitere Vordringen in innere Gegenden erſchweren mehrere ſteile Alpenketten; vorzüglich betrachtete man die größere Nordhälfte von Tirol als ſchwer zu erſteigende Hauptfeſtung Deütſchlands und das tiroler Hirtenvolk als eingeborne, muthvolle Beſatzung derſelben. Nichtsdeſtoweniger waren dieſe natürlichen Vertheidigungswerke kein Hinderniß für die andringenden Heerhaufen der republikaniſchen und kaiſerlichen Franzoſen; denn ſie erſtiegen und überſtiegen von Italiens Gefilden her die nackten und öden Alpenketten Krains, die Kärntner und die Alpen der Steiermark, um bis ins Herz der öſterreichiſchen Erblande vorzudringen und in der Kaiſerſtadt ſelbſt dem deütſchen und dem neuen öſterreichiſchen Kaiſer Geſetze vorzuſchreiben.

Jetzt ſind die Alpenketten von der ſchweizer Gränze bis zu ihrem öſtlichen Abfall von einem Netz wohl angelegter und trefflich unterhaltener Landſtraßen, ja ſogar von Eiſenwegen durchbrochen, die eine freie Bewegung militäriſcher Streitkräfte überall hin ermöglichen; die natürliche Feſtung des Alpengebirges muß darum mit künſtlichen Wehren verſtärkt werden, was ſeit den zuletzt verfloſſenen 40 Jahren

an mehreren Punkten, aber noch nicht überall wo es Noth thut, geſchehen iſt.

In der weſtlichen Fortſetzung der Südſeite ſtehen zwar die Alpen nicht mehr als Gränzmauer für Deütſchland da; denn ſie durchziehen von Tirol an das Gebiet der Eidgenoſſenſchaft; aber die Schweiz, wenn ſie ſich ſelbſt angehört und ihr eigener Gebieter iſt, ſichert Deütſchlands Gränzen von dieſer Seite, indem ſie ſich ſelber vor frembem Einfluß ſchützt.

Offen gegen Morgen zeigte Deütſchland ſeine Flanke dem angränzenden Preüßen, Galizien und Ungarn, hatte aber — unmittelbar nichts zu fürchten, weil die Beherrſcher dieſer Gränzländer zugleich Fürſten im Reiche waren und zwar die zwei mächtigſten, deren Macht vorzüglich mit auf die Kraftentwickelung dieſer Länder ſich ſtützte, die indeß bei dem den Aufruhr und den Tumult liebenden Geiſt des Polaken- und des Magyaren-Volks nicht ſelten illuſoriſch war. Und jenſeits der Marken dieſer Länder lag ſchon damals die Verkörperung des Panſlawismus auf zuwartender Lauer!

Gegen deütſche Angriffe hatte ſich ehemals Frankreich, der weſtliche Nachbar, durch den künſtlichen Schutz einer dreifachen Reihe von Gränzfeſtungen gedeckt; Deütſchland dagegen überließ ſich dem Zufall! Weder eine getroffene Anſtalt, noch die Natur des Landes, ſeitdem der Wasgauer- und der Ardennen-Wald aufgehört hatten, des Deütſchen Reichs Marken zu ſein, ſetzte dem vordringenden Feinde Schwierigkeiten entgegen, daher eine entſcheidend gewonnene Schlacht ihn zum einſtweiligen, und ſeit 1801 zum beſtändigen Beſitzer der angränzenden Länder und Landſchaften machte. Von da an war der edle deütſche Rheinſtrom des Deütſchen Reichs Rainſtrom, der einen natürlichen Schutz gewähren ſollte, ſoweit ihn ein Fluß bei gänzlich ungedecktem Lande gewähren kann. Wie wenig er dazu im Stande geweſen, das haben die Ereigniſſe ſeit dem luneviller Frieden dargethan.

Auf der Nordweſtſeite ſonderte ſich die bataviſche Republik, die ſchon damals als eine Provinz Frankreichs gelten mußte, theils durch einige unwichtige Befeſtigungen am Yſſel, theils aber auch, gegen Norden hin, durch die langgeſtreckten, unwegſamen Sümpfe des Bourtanger Moors von Deütſchland ab. Auch dahinwärts war das Gebiet des Deütſchen Reichs ohne Schutz und Schirm.

Eintheilung. Deütſchland war bei Auflöſung ſeiner Reichsverfaſſung ſtatt der früheren zehn Kreiſe noch in acht Kreiſe eingetheilt, deren politiſche Einrichtungen jedoch ſeit dem Deputations-Receß von 1803 zu Grabe getragen waren. Die Kreiſe beſtanden nur noch dem Namen nach. Es waren folgende:

1) Der Öſterreichiſche Kreis, nicht mehr der größte, wie vor hundert Jahren, nachdem Tirol und die Beſitzungen des Hauſes Öſterreich in Schwaben davon abgeriſſen worden; aber Salzburg war hinzugekommen. Alle ſeine Lande gehorchten Einem Gebieter, dem Kaiſer von Öſterreich.

2) Der Baierſche Kreis, wo der Kur-Reichserzkanzler und der Graf von Ortenburg kleine Beſitzungen hatten, alle übrigen Einwohner aber, nämlich im Herzogthum Baiern, nebſt der Oberpfalz, den Fürſtenthümern Neüburg, Sulzbach und Leüchtenberg, ſo wie der gefürſteten Grafſchaft Tirol ꝛc., den Befehlen des Kurfürſten von Pfalzbaiern gehorchten.

3) Der Schwäbiſche Kreis, in welchem die Kurfürſten von Pfalzbaiern, Württemberg und Baden die mächtigſten Gebieter waren. Pfalzbaiern und Württemberg hatten den Königstitel uſurpirt.

4) Der Fränkiſche Kreis, wo die Fürſtenthümer Ansbach und Baireüth zuerſt noch preüßiſche, dann franzöſiſche, zuletzt pfalzbaieriſche; die Fürſtenthümer Bamberg und Würzburg aber ſeit 1803 pfalzbaieriſche Herrſchaft erkannten, Würzburg inſonderheit aber ſeit dem presburger Frieden ſeinen eigenen Kurfürſten hatte in der Perſon des ehemaligen Großherzogs von Toskana. In dieſem Kreiſe hatte auch der Hoch- und Deütſchmeiſter die wichtigſten ſeiner Beſitzungen.

5) Des Kur- und des Oberrheiniſchen Kreiſes Überbleibſel hatten in dem Hauſe Heſſen, beider Linien, in dem Kur-Erzkanzler und den Fürſten von Naſſau die anſehnlichſten Gebieter des Landes.

6) Im Niederrheiniſch-Weſtfäliſchen Kreiſe theilte ſich der König von Preüßen, der Kurfürſt von Braunſchweig-Lüneburg, der Herzog von Holſtein-Oldenburg und ein Zweig des Hauſes Pfalzbaiern, an deſſen Stelle zuletzt ein franzöſiſcher Soldat getreten war, in die meiſten der zu dieſem Kreiſe gehörigen Länder.

7) Am Niederſächſiſchen Kreiſe hatten der Kurfürſt von Braunſchweig-Lüneburg, der Herzog von Braunſchweig-Wolfenbüttel, der König von Preüßen, der König von Dänemark als Herzog in Holſtein,

und die Herzoge von Mecklenburg verhältnißmäßige Antheile wie ein Halbjahrhundert zuvor.

8) Der Oberſächſiſche Kreis, nunmehro der ausgedehnteſte von allen Kreiſen, hatte in ſeiner größeren Nordhälfte, mit Ausnahme von Schwediſch-Pommern, den König von Preußen zum alleinigen Gebieter. In die ſüdliche Hälfte theilten ſich der Kurfürſt und die Herzöge zu Sachſen mit ſehr ungleichen Portionen. Kleinere Landſchaften hatten, außer Preußen, noch die Anhaltiner, Schwarzburger und Andere, wie ein Halbjahrhundert vorher.

Die Länder der Böhmiſchen Krone ſtanden beim Untergang der deütſchen Verfaſſung noch in demſelben politiſchen Verhältniß zum Reich, wie vor hundert Jahren: Böhmen, Mähren, ein Stück von Schleſien, bei Öſterreich; der größte Theil von Schleſien, als ſouveraines Herzogthum bei Preußen; die Lauſitz bei Kur-Sachſen. — Die Reichs-Ritterſchaft und die Ganerbſchaften führten einen Kampf auf Tod und Leben mit der Uſurpation!

Volksmenge ꝛc. Beträchtlichen Verluſt an Ausdehnung und Menſchenmenge hatte Deütſchland ſeit zwei Jahrhunderten, beſonders aber durch den luneviller Frieden 1801 erlitten. Er riß von unſerm Vaterlande 1200 Q.-M. mit ungefähr 3,700,000 Einwohnern los, gab uns den Rhein zur Gränze gegen den weſtlichen Erbfeind, und führte die Entſchädigungen herbei, welche die weltlichen Stände oder Erbfürſten des Reichs für den erlittenen Verluſt an den Beſitzungen der Kirche in Land und Leüten erhielten.

Deütſchlands Bevölkerung war zwar nach der verſchiedenen Fruchtbarkeit des Bodens, nach der Verſchiedenheit der Manufaktur-Anlagen und der Regierungs-Anſtalten in den einzelnen Beſtandtheilen des Reichs zwar äußerſt abweichend, im Ganzen aber doch beträchtlich. Es gab Provinzen, wo mehr als 4000 Menſchen auf dem Raume einer Geviertmeile wohnten, und andere, welche nur 800 bis 1000 auf der nämlichen Bodenfläche zählten. Nicht ſelten fand ſich geringe Bevölkerung in Gegenden, welche die Natur begünſtigt hat. Eine das ganze Reich umfaſſende Zählung der Menſchenmenge war bei der beſtehenden Verfaſſung gar nicht denkbar; da man aber die genaue Angabe von den größten Ländern und viele von den kleinern hatte, und die übrigen ſich nahe ſchätzen ließen, ſo war man vermögend, das Reſultat zu ziehen, daß Deütſchland, mit Einſchluß von

Schleſien, beim Zuſammenſturz der Reichsverfaſſung noch ziemlich nahe 26,250,000 Menſchen enthielt. Davon enthielt:

	Einwohner
Der Öſterreichiſche Kreis mit Salzburg und einem Theile von Paſſau	4,500,000
„ Baieriſche Kreis	1,300,000
„ Schwäbiſche Kreis	2,200,000
„ Fränkiſche Kreis	1,500,000
Die Überreſte des Kur- und des Oberrheiniſchen Kreiſes noch	1,350,000
Der Niederrheiniſch-Weſtfäliſche Kreis . . .	1,600,000
„ Niederſächſiſche Kreis	2,200,000
„ Oberſächſiſche Kreis	4,030,000
Das Königreich Böheim	3,100,000
„ Markgrafthum Mähren	1,400,000
„ Markgrafthum der Ober- u. Nieder-Lauſitz	450,000
Die Herrſchaften, Ganerbſchaften und die Beſitzungen der Ritterſchaft	300,000
Das ſouveraine Herzogthum Schleſien des Königs von Preüßen	2,049,000
Der bei der Krone Böheim verbliebene Theil von Schleſien	271,000
Ganz Deütſchland	26,250,000

Oder wenn man Preüßiſch-Schleſien als ſouveraines Land ganz von Deütſchland trennt, ſo blieben deſſen ungeachtet an 24 Millionen Menſchen, welche durch den Einfluß des Klimas noch jetzt einen feſten und ſchlanken Körperbau beſitzen und vor funfzig Jahren durch Luxus und fremden Einfluß weniger verdorben waren, als andere Nationen, und eine ſehr verbreitete Geiſtesbildung mit dieſer Körperkraft, nach ſeltenem Beiſpiel, in Vereinigung zu erhalten gewußt hatten.

Mit dieſen Vorzügen vereinigte ſich Feſtigkeit der Seele, welche nicht jeden glänzenden Gegenſtand haſtig an ſich reißt; aber ihn, nach langſam geprüftem Werthe und getroffener Wahl, ſelbſt bei entſtandenen Schwierigkeiten, nicht leicht wieder verläßt. Kalter Muth und Ausdauer blieb alſo ein Hauptzug in der Geiſtesanlage der Hauptmaſſe des deütſchen Volks, eine Anlage, die es gegen übereilte Theilnahme an Umwälzungen ſelbſt in ſolchen Zeiten ſicherte, wo ſich manche gegründete Klage gegen Druck oder ſchädliche Einrichtungen erhob;

eine Anlage, welche den Deütſchen, mit der Feſtigkeit des Körpers vereinigt, einſt zum Eroberer der wichtigſten Hälfte von Europa machte. Die Äußerung dieſes Charakters konnte ſo lange unverkennbar ſich zeigen, als der Deütſche ſich als Nation erkannte, und unter Einem Oberhaupte in gemeinſchaftlicher Maſſe wirkte. Die Verfaſſung aber, welche ihm in ſpäteren Zeiten durch Selbſtſucht aufgedrängt worden war, machte durch Zerſtückelung dieſer Kraft, wiewol nur für den aufmerkſamern Beobachter wahrnehmbar, daß der Deütſche ſeine urſprüngliche Anlage nicht verloren habe, daß es ihm blos an der Möglichkeit der Entfaltung fehlte. Aber freilich verliert in die Länge auch der entſchloſſenſte Mann, wenn er mit gebundenen Händen und verſchloſſenem Munde ruhiger Zuſchauer von Dem ſein muß, was um ihn her vorgeht, das Vertrauen und endlich das Bewußtſein eigener Stärke. Auf dieſem Standpunkte ſtand der Deütſche, als er das von ſeinen Vorfahren vor tauſend Jahren gegründete Reichsgebäude in Trümmer fallen ſehen mußte. Vor der traurigen Herabwürdigung, in der wir die Bewohner der heſperiſchen Gefilde erblicken, ſchützte ihn aber wol für immer ſeine unabweisbare Theilnahme an all' den Ereigniſſen, wo er nur in einzelnen Partikeln als Werkzeüg für Abſichten diente, welche nichts weniger als die Kraft des ganzen Reichs bezweckten.

Der Deütſche reicht auf der Weſtſeite ſchon ſo lange, als die Geſchichte denkt, tief in die Gränzen des heütigen Frankreichs; auf der Oſtſeite im Südlande bis an die Marken Ungarns, im nördlichen Lande nur bis zur Saale und der Elbe. Denn jenſeits dieſer Flüſſe wohnten und wohnen zur Zeit noch, ſo wie in Böheim, Mähren, in Oberſchleſien und in den öſtlichen Alpenländern Öſterreichs Völkerſchaften ſlawiſchen Stammes. Der niedrige, gedrückte Mann mußte ganz bei der Sprache und Sitte ſeiner Vorältern bleiben, da man ſich hütete, Anſtalten zu ſeiner Aufklärung zu treffen; der freie, anſehnlichere Slawe war längſt zum Deütſchen geworden. In den Elbgegenden des Niederlandes überwog deütſche Einwanderung und Überlegenheit an ſittlicher Kraft und an Kenntniſſen ſo ſehr, daß auch die ſlawiſche Sprache alsbald verſchwand. Unterdeſſen bleibt die ehemalige Vermiſchung auch jetzt noch an dem ſingenden Ton der Sprache, an der fehlerhaften Ausſprache und durch zahlreiche Verſündigungen gegen den Bau der Sprache ſichtbar. Rauher, aber echt deütſch iſt die Mundart des Thüringers. Aus dem reinen, aber

ſehr weichen Ton des eigentlichen Sachſen leüchtet unverkennbar hervor, daß das Hochdeütſche ſeiner Urmundart, dem Plattdeütſchen, eingeimpft worden iſt. Einen ganz eigenen Charakter trägt der Dialect des Schwaben, mit abweichenden Modificationen, ſo wie er weiter nach Baden, dem Oberelſaß und in die Schweiz vordringt. Die wenigſte Cultur hat die baieriſche Mundart empfangen, von dem die öſterreichiſche eine, durch anderweitige Koloniſten hervorgebrachte Spielart iſt. Die Vermiſchung dieſer beiden mit dem alten Dialect der Franken hat bei dem Tiroler eine eigene, tief aus der Kehle hervorgeſtoßene Mundart erzeügt. In der Reinheit hochdeütſcher Ausſprache und richtiger Wortfügung übertrifft wol der Dialect ſelbſt des gemeinen Mannes in den Main- und mehreren Rheingegenden, nicht aber in Nürnberg, alle übrigen deütſchen Mundarten; er nähert ſich am meiſten der Schrift- und Bücherſprache. Für die Ausbildung dieſer letztern haben aber unſtreitig die Bewohner des Elbgebiets ſeit dem Zeitalter der Kirchenverbeſſerung das meiſte gethan.

Sehr unrecht handelt aber der Schriftgelehrte unter den Deütſchen, daß er den Mundarten der einzelnen deütſchen Volksſtämme das Bürgerrecht in ſeiner Sprache verſagt. Sie haben ſo viel Charakteriſtiſches, als die Dialecte der alten Griechen, und jede derſelben ihre eigenen Annehmlichkeiten des Ausdrucks, welche ſie unwiederbringlich verlieren, ſo wie ſie in einen andern Dialect oder auch, verändert, in die gewöhnliche Schriftſprache übergetragen werden; und daß aus den Provinzialismen, welche bei keinem Zweige fehlen, noch viel Brauchbares für den allgemeinen Sprachſchatz ſich ſammeln laſſe, iſt ſchon häufig genug bemerkt worden.

Zwiſchen den Völkern Deütſchlands ſind in einigen Gegenden Franzoſen, die vor funfzig Jahren ihre Sprache und Nationalität mehr noch als heüte bewahrt hatten, und in vielen Gegenden Juden eingeſprengt. Zuſammenhangend beſitzt der Italiener mehrere Striche an der Südſeite der Alpen, und die öſterreichiſchen Länder hatten zu Anfang des 19. Jahrhunderts auch viele Griechen unter ihren Bewohnern.

Natürliche Fruchtbarkeit; Verkehrsſtraßen. Deütſchland darf ſich unter die von der Natur begünſtigten Länder zählen, und erzeügt die Produkte, welche in der vom 45° bis nahe an den 55° der Breite ſich erſtreckenden Zone dem Boden abgewonnen werden können, in hinreichender Menge, um ſeine beträchtliche Bevölkerung

unabhangig von fremder Unterſtützung zu nähren, und noch einige Theile ſeines Überfluſſes an die ſüdlichſten Striche, deren mildes Klima und fruchtbarer Boden vorzügliche Ergiebigkeit erwarten ließe, ihrer ganzen Länge nach von hohen Schneegebirgen beſetzt ſind, folglich wol ihren Beitrag zur guten Viehzucht, viel weniger aber zu der hier erwarteten reichen Cultur des Feldes ſtellen können. Nur kleine, auf die Südſeite der Alpen reichende Bezirke bringen die Erzeugniſſe des wärmern Himmelsſtrichs in erſprießlicher Menge hervor, und vorzüglich durch die Urſache, daß in der nämlichen Breite keine Gebirge ſich der natürlichen Fruchtbarkeit in den Weg ſtellen, gewinnt das unmittelbar angränzende Ungarn ein bedeütendes Übergewicht vor Deütſchland.

Vergleicht man das Land mit ſich ſelbſt, ſo ergiebt ſich das leicht in die Augen fallende Reſultat, daß die Natur dem ſüdlichen Deütſchland die Nachtheile ſeiner verſchloſſenen Lage durch überwiegenden Reichthum des Bodens habe vergüten wollen.

Das nördliche Deütſchland zeigt dem Beobachter allerdings einige ausgezeichnet fruchtbare Striche, unter denen die goldene Aue und mehrere Gegenden des ebenern Thüringens nebſt Altenburg oben an ſtehen, und an dem Bezirke in Sachſen, Magdeburg, Halberſtadt, einige Theile Weſtfalens in der Nähe der Lippe ꝛc. und die Marſchen der Küſtenländer an der Nordſee gleich großen Anſpruch machen; viele andere Landſchaften nähren von dem Ertrage ihrer Felder und Wieſen den fleißigen Einwohner, haben ſogar noch Überſchuß zur Mittheilung an den Nachbarn und Ausländer; aber eine große Strecke des norddeütſchen Bodens deckt Sand, oder Moor und Sumpf. Die letzteren ſind vorzüglich herrſchend in den nördlichen Gegenden Weſtfalens; der Sand verbreitet ſich außer Weſtfalen mit weiter Herrſchaft in den lüneburgiſchen Landen, in den nördlicheren Geeſtgegenden, in den meiſten Bezirken der brandenburgiſchen Marken, Pommerns und der Lauſitz. Häufig zwang der fleißige Anbauer ſchon vor funfzig Jahren den widerſtrebenden Boden zu einiger Belohnung ſeiner Mühen und Anſtrengungen; aber es iſt hier von natürlicher Anlage die Rede.

Ähnliche Striche kennt das ſüdliche Deütſchland nicht. Zwar hat die Gegend um Nürnberg viel Sand, aber der Bezirk iſt klein und enthält keinen Flugſand; in dem nämlichen Falle ſtehen mehrere einzelne Gegenden, nirgends zuſammenhangende Landſtriche. Sümpfe

von einiger Bedeütung fanden ſich vor funfzig Jahren blos in Baiern, bis der Einwohner einig wurde, ſich der Mühe zu unterziehen, welche durch den leichten Abzug des ſtehenden Waſſers die ausgedehnten, öfters gefährlichen Weideplätze in fruchtbares Feld umſchafft. Andere magere Plätze, wo die Erde zwar gutes Getreide ꝛc., aber nicht mit reichem Ertrage hervorbringt, zeigen ſich vorzüglich in den Gebirgsgegenden. Alles übrige Land hingegen, in dem Rhein-, Main- und Neckargebiete, am Bodenſee, in den Donaugegenden ihrer ganzen Länge nach, iſt mit ausgezeichneter Fruchtbarkeit geſegnet, an welcher auch Böhmen, Mähren und Schleſien in dem größten Theil ihrer Gefilde vollen Antheil nehmen.

In einer Zeit, die keine Ahndung hatte von den heüt' zu Tage gang und gäbe ſeienden Verkehrsmitteln, ſah man den Rücken des flüſſigen Elements mit Recht als das vornehmſte Vehikel an, vermöge deſſen Land und Leüte entgegengeſetzter Lagen in Berührung traten. In dieſer Beziehung hatte und hat das nördliche Deütſchland entſchieden das Übergewicht gegen das ſüdliche.

Nur einer von den Hauptflüſſen Deütſchlands, der Rhein, hat ſeine Quellen außerhalb der Gränzen des Vaterlandes, in den hohen Alpen der innerſten Schweiz. Er durchſchneidet das deütſche Vaterland ſeiner ganzen Breite nach von Süden nach Norden, iſt für beträchtliche Fahrzeüge von der Südgränze bei Baſel bis zu den Mündungen in den Niederlanden ſchiffbar, legt durch ſeinen gleichen, ſelten heftig ſtrömenden Lauf der Rückſchiffahrt wenig Hinderniſſe in den Weg und wird durch ſeine ſchiffbaren Nebenflüſſe, den Neckar, den Main, die Ruhr und Lippe, ſo wie die Moſel für alle weſtlichen Gegenden, mehr noch im ſüdlichen als im nördlichen Deütſchland, wohlthätig. Ihn hat die Natur zum Hauptabzugskanal für das weſtliche Drittel Deütſchlands beſtimmt. Mit Lebhaftigkeit betrieb von jeher und ſo auch vor funfzig Jahren der Schiffer auf ihm ſein nützliches Geſchäft; noch ungleich lebhafter würde er es dazumal betrieben haben, wenn der Deütſche den Strom noch als freies Eigenthum hätte benutzen können, wenn nicht andere durch Menſchen gelegte Hinderniſſe ſeine Thätigkeit beſchränkt hätten, wenn nicht Deütſchlands weinreicher Rheinſtrom Deütſchlands Rainſtrom geweſen wäre!

Die übrigen großen Flüſſe, einen ausgenommen, weihen ihre unmittelbaren Dienſte nur dem nördlichen Deütſchland. Alle erhalten ihren Urſprung aus der langen, trennenden Bergwand, und alle

eilen ſie der Nord- und Oſtſee entgegen. Ihr Lauf beſchränkt ſich auf einen kürzern Raum, als der Lauf des Rheins, auch iſt ihre Waſſermaſſe minder beträchtlich, doch immer beträchtlich genug zur ununterbrochenen Schiffahrt, und vortheilhafter für die Anwohner, weil die abgeſchickte Waare nach ungleich kürzerm Lauf die See erreicht, als das Gut des ſüdlichen Rheinländers. Überdies iſt beinahe keine Gegend in der ganzen Breite des nördlichen Deütſchlands von den Vortheilen dieſer Waſſerfahrt ausgeſchloſſen. Denn ſchon die nicht ſehr bedeütende Ems dient den nördlichen Gegenden Weſtfalens, welche es unbequemer finden, ſich nach den beiden entfernten Hauptflüſſen zu wenden, und zwei Fürſtbiſchöfe von Münſter, Clemens Auguſt und Maximilian Friedrich, legten im 18. Jahrhundert einen Kanal an, der ihre Hauptſtadt Münſter durch die ſchiffbare Vechte mit Zwol und Amſterdam in Verbindung ſetzen ſollte, der aber in Folge politiſch-territorialer Verhältniſſe mit der Grafſchaft Bentheim unvollendet geblieben iſt. Der öſtliche Weſtfälinger, der angränzende Niederſachſe und der Heſſe benutzen den Dienſt der Weſer, welche erſt bei Münden durch Vereinigung der ſchiffbaren Werra und Fulda dieſen Namen annimmt und durch die ſchiffbare Aller verſtärkt wird.

Über ein weit ausgedehnteres Gebiet herrſcht die Elbe, der Hauptfluß des nördlichen Deütſchlands. Schon in Böhmen nimmt ſie die ſchiffbare Moldau auf, erſcheint in Sachſen als ein großer Strom, der mit dem Rheine faſt gleiche Breite, doch nicht gleich viel Waſſer hat, verſtärkt ſich in dieſem Lande durch die ſchiffbare Saale, in der Mark Brandenburg durch die ſchiffbare Havel-Spree, und erweitert endlich in Niederſachſen, zwiſchen dem Lüneburger und dem Holſteiner Lande, noch viele Meilen von der See entfernt, durch das Vordringen der Meeresfluth, ihr Bett zur Weite eines Meerbuſens, in deſſen Hintergrunde Deütſchlands größter Handelsplatz liegt, Hamburg, einſt ein wichtiges Glied des Hanſabundes.

Nützlich, wiewol in kleinerem Verhältniß als die Elbe für ihre Nachbarn, wird die Oder dem langgeſtreckten und in ganzer Länge von ihr durchfloſſenen Herzogthum Schleſien, der Mark Brandenburg und in der Nähe ihrer Dreizackmündung dem umliegenden Pommern. Die einfließende ſchiffbare Warthe ſetzt, in Gemeinſchaft mit der gleichfalls ſchiffbaren Netze, ſogar den größten Theil Preüßens, das Südpreüßen und Weſtgalizien von 1806 mitgerechnet, in Verbindung mit den deütſchen Flüſſen; und wo das Werk der Natur nicht hin-

gereicht hatte, da hatte die wachſame Regierung der brandenburgiſch-preußiſchen Fürſten für den erleichterten Verkehr Sorge getragen. Sie hatte ſeit den Tagen Friedrich Wilhelm's von Brandenburg, den ſeine Zeitgenoſſen ſchon, mehr noch die Nachkommen den großen Kurfürſten nannten, Kanäle gezogen, welche die Weichſel mit der Oder, die Oder mit der Elbe in Verbindung gebracht haben. Der zuletzt genannte Strom ſtand vor funfzig Jahren und früher ſchon durch die ſchiffbar gemachte, zum Theil kanaliſirte Stecknitz mit der Oſtſee in Verkehr. Die Anlage des Eiderkanals, der auf der Gränze Holſteins und Schleswigs die Nordſee an die Oſtſee knüpft, gehört der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an.

Außer dem Vortheil ſchiffbarer Flüſſe hat das nördliche Deütſchland noch einen andern vor dem ſüdlichen aus den Händen der Natur erhalten. Vom Thüringerwalde zieht ſich das hohe Land gegen Norden mit niedrigeren Bergen bis zur Gränze des niederſächſiſchen Landes von ehemals, und erhebt ſich noch einmal zum beträchtlichen Harzgebirge, aus welchem der Brocken hervorragt, um dem Norddeütſchen das Bild hinzuſtellen, aus dem anſchaulich werde, was ein Berg ſei. Denn in allen nördlichen Gegenden bis zum Meere und in der Länge von den Niederlanden bis an die Gränzen des aſiatiſchen Rußlands, zeigt ſich außer ihm keiner; ſpricht der Niederdeütſche, auch inſonderheit der Preüße, mitunter von Bergen in ſeinem Lande, ſo muß das Wort in reinem Deütſch durch Hügel und Anhöhe oder einzelne Felſenklippe überſetzt werden. Ebenſo ſetzen ſich die heſſiſchen Berge nach Norden in das öſtliche und mittlere Weſtfalen bis nach dem Fürſtenthum Minden, bis Osnabrück und Tecklenburg fort, mit nicht hohen, doch zum Theil rauhen Bergen. Aber auch hier verlieren ſie ſich; näher gegen die See hin wird kein Berg weiter ſichtbar.

Alſo beſteht Norddeütſchland größtentheils aus Ebene, und wo ja die Vortheile der Flüſſe zum leichten Zuſammenhange nicht hinreichen, da ſtehen dem Transport auf der Axe weit geringere Hinderniſſe im Wege, als im ſüdlichen Deütſchland. Doch kannte man vor funfzig Jahren, mit Ausnahme einiger Wegeſtrecken in den kurfürſtlich und herzoglich braunſchweigſchen Landen, im Magdeburgiſchen und auf einige Meilen von Berlin aus, in ganz Norddeütſchland noch keine kunſtmäßig angelegte und unterhaltene Heerſtraße. Wer vor 1806, und auch viel ſpäter noch, einen vier Tagereiſen entfernt wohnenden Freünd beſuchen wollte, der ſprach von einer Reiſe, die wochenlang

zu überlegen ſei, um die günſtige Jahreszeit und gutes Wetter abzuwarten und abzupaſſen, da bei ſchlechtem Wetter die Wege grundlos waren. In Weſtfalen brauchte man vor funfzig Jahren zu einer Strecke, welche man heüt zu Tage in 1 Stunde zurücklegt, eine volle Tagereiſe!

In ganz anderen Verhältniſſen liegt Alles im ſüdlichen Deütſchland. Der größte Theil von Franken und ein kleiner weſtlicher Bezirk von Schwaben ſteht noch durch den Rhein in unmittelbarer, obgleich ferner Verbindung mit der See und einem Winkel des Nordlandes, oder eigentlich nur mit den Niederlanden. Die Bewohner aller übrigen Bezirke haben Berge in jeder Richtung zu überſteigen; die Scheidewand, welche Deütſchland trennt, wenn ſie mit ihren nördlichen Brüdern in Verkehr treten wollen; das Hochgebirg der Alpen, wenn ihr Geſchäft ſie nach Italien oder an den einzigen Winkel des Adriameeres zieht, welcher zu Deütſchland gehört; andere obgleich weniger beträchtliche Bergreihen ſondern ſie auf der Weſtſeite von den Rheingegenden.

Selbſt der innere Zuſammenhang dieſer weit verbreiteten Gegenden leidet unter mehreren Schwierigkeiten, die der erſte Anblick nicht vermuthen läßt. Denn im Grunde bildet die weite Strecke zwiſchen dem Fichtelberg, dem Böhmerwald und ſeiner Fortſetzung auf der einen, dem Schwarzwalde auf der andern und den Alpen auf der dritten Seite, eine große Mulde, in deren mittlern niedrigſten Theile die Donau von Weſten nach Oſten ſich hinzieht. Schon in Schwaben wird ſie durch den Einfluß der Iller ſchiffbar, gewinnt durch die vielen zuſtrömenden, zum Theil bedeütenden Flüſſe, den Lech, die Nab, die Iſar in Baiern an Waſſerfülle, und fängt in Öſterreich an den Namen des Hauptſtroms von Europa durch die Vereinigung ihrer zweiten Hälfte, des aus den innerſten Alpen herbeieilenden Inns, zu verdienen. Andere, ſchon durch ihre eigene Maſſe große Flüſſe vermehren die Donau bei ihrem fortgeſetzten Lauf durch Ungarn und die Türkei, verſchaffen ihr die Breite von mehr als einer halben Meile und eine Tiefe, welche Kriegsſchiffen, ohne alle Beihülfe der Seefluth, die überhaupt hier fehlt, leichten Zutritt bei ihren Mündungen im Schwarzen Meere geſtattet.

Trügeriſch aber waren vor funfzig Jahren, und ſind es zum größten Theil auch heüte noch, die Ausſichten, welche die Hülfe eines ſolchen Stroms dem allgemeinen Verkehr, dem Leben und Weben der anwohnenden Völker zu verſprechen ſcheint. Die Donau führte den

Schiffer auf ſehr langem Wege endlich ins Schwarze Meer, wo aber der Zuſammenfluß von Handelsleüten der verſchiedenſten Nationen, welcher die Häfen der Nordſee belebte, vergeblich geſucht ward, wo der Abzug der mitgebrachten Güter erſt mühſam an verſchiedenen Punkten und unter zum Theil rohen und unfreündlich gegen den verachteten Chriſten und Weſteüropäer denkenden Völkern aufgeſucht werden mußte, wo an eine Rückfahrt gar nicht zu denken war, ſelbſt die Thalfahrt, durch entgegenſtehende Klippen der Gefahren nicht wenige zählte, wie auch heüte noch, und die Furcht vor der Peſt die Schwierigkeiten vermehrte. Ferner führte die Straße durch das Land der Türkenherrſchaft, welche mit eiferſüchtigem Auge jede Unternehmung des Fremdlings beobachteten und deren Habſucht den erſt zu hoffenden Vortheil des betriebſamen Kaufmanns im Voraus verkümmerte. Vergeblich waren daher alle gemachten Verſuche, die Donau für den Großhandel zu benutzen; man beſchränkte ſich auf ihren Beiſtand für den innern Verkehr.

Dieſen erleichtert ſie, indem vom innern Schwaben an jedes Produkt, jedes Erzeügniß des menſchlichen Fleißes mit geringen Koſten bis zur türkiſchen Gränze geſchafft werden kann, und die weſtlicheren Striche auf dem nämlichen Wege nicht nur Öſterreichs, ſondern auch zum Theil Ungarns Reichthümer in Empfang nehmen. Doch ſinkt auch dieſer Vortheil ſehr ins Kleine, wenn man ihm die Schiffahrt des Rheins oder der norddeütſchen Flüſſe zur Seite ſtellt. Unter zehn Schiffen, welche vor funfzig Jahren dem Laufe der Donau folgten, machte kaum ein einziges den Rückweg, theils weil die Einrichtungen geringere Vervollkommnung hatten, um der reißenden Strömung entgegen zu arbeiten, theils weil es an Rückfracht fehlte, oder ſie verſagt ward; der Schiffer mußte alſo ſchon auf den Fall gefaßt ſein, ſein Fahrzeüg mit Schaden ganz oder zertrümmert zu verkaufen. Überdies konnten und können der Regel nach nur die nächſten Nachbarn vom Dienſt der Donau Gebrauch machen, weil ſelbſt die größeren Nebenflüſſe entweder gar nicht, oder nur in ſehr eingeſchränktem Sinne ſchiffbar ſind.

Der meiſte Verkehr geſchah daher auf der Axe, der durch zweckmäßig ausgeführten und im Ganzen ſorgfältig gepflegten Straßenbau erleichtert und gefördert wurde; nichtsdeſtoweniger ſtand das ſüdliche Deütſchland in der natürlichen merkantiliſchen Lage dem nördlichen bei weitem nach; — und dieſe Ungunſt wirkt auch heüte fort, trotz der

eiſernen Wege unſerer Zeit, welche für die Bewegung großer Laſten, in Beziehung auf den Koſtenpunkt, den Dienſt der Waſſerſtraße bis jetzt nicht zu erſetzen vermögen.

Bodencultur. Wenn vom Fleiße des Anbauers und von der angewendeten Einſicht bei der Benutzung ſeines Feldes die Rede wird, ſo dienten vor funfzig Jahren und länger ſchon der Sachſe, Brandenburger, Braunſchweiger, zum Theil auch der Mecklenburger, Holſteiner und Weſtfälinger bei ihrer emſigen und verſtändigen Landwirthſchaft zum lobenswürdigen Muſter, welchem ſich im ſüdlichen Deütſchland die meiſten Gegenden des Franken- und Rheinlandes nebſt der Wetterau, im innern Schwaben vorzüglich der Württemberger und in Öſterreich einige Bezirke mit gleichem Eifer zur Seite ſtellen.

Im Ganzen ſchlechter gepflegt, zeigte das nördliche Land ſeine Gefilde in all' den Gegenden, wo der Leibeigene nicht für ſich, ſondern für ſeinen Herrn, mit ſchlechterem Geräth, geringhaltigem Hausvieh und erzwungener Arbeit den Acker beſorgte. Das ſüdliche Land kannte dieſe harten Verhältniſſe viel weniger; aber hier machte und macht die Religion einen Unterſchied in der Beſtellung des Feldes, im ganzen Hausweſen und darum auch ſehr oft im Wohlſtande des Landmanns. Wer aus der Oberpfalz in die angränzenden evangeliſchen Landſchaften Frankens trat, fand ſtatt der kleinen Dörfer mit ſchmutzigen, ſtrohbedeckten, hüttenähnlichen Häuſern den ſogleich in die Augen fallenden Unterſchied der größeren Ortſchaften der beſſeren Häuſer, des reinlicheren Hausweſens, des ſorgfältiger bebauten Landes; er fand die nämliche Erſcheinung, wenn er aus den gut gepflegten Gegenden Württembergs in die angränzenden, ehemals geiſtlichen Beſitzungen überging; er fand ſie mitten in dem ſeit Jahrhunderten vernachläſſigten Baiern beim Eintritt in die kleine Grafſchaft Ortenburg ꝛc.

Die wirkſamſte Urſache dieſer abweichenden Erſcheinungen liegt in dem Wahn, welchen der Prieſter der römiſchen Kirche dem Landmann beizubringen wußte, — Gott ſegne, der vielen faulenzenden Feiertage ungeachtet ſein Feld, wie einſt den Kindern Israels, daß es bei geringerer Anſtrengung das Nämliche und mit größerer Erſprießlichkeit hervorbringe, was der Ketzer durch ſauern Schweiß der Erde abzulocken genöthigt ſei, und er wußte auf eigene Art den Beweis ſeiner dummdreiſten Behauptung zu führen. Eine zweite Urſache

lag vorzüglich bei den geistlichen Ländern in der Anhänglichkeit ans Alte, welche desto fester wurde, da die Besitzungen der geistlichen Herren größtentheils in gesegneten Gegenden lagen, und der Landmann bei ziemlichem Wohlstande und nicht schwerem Drucke den Gedanken an Umänderungen in sich selbst nicht aufkommen ließ. Doch bewirkten Nebenumstände auch Ausnahmen. So zeigte das Hochstift Augsburg auf der großen Handelsstraße nach Italien große, wohlgebaute Dörfer; mehr noch die Hochstifter Bamberg und Würzburg, vorzüglich in der Nähe des Mains, wo Obst- und Weinbau mehrere Hände fordert und stärkern Verkehr mit Fremden bewirkt; und wer das Paradies von Deutschland, den mit wohlgebauten Flecken, Feldern und Weinbergen in einen zusammenhangenden Garten umgeschaffenen Rheingau durchwanderte, mußte gereizt werden, die ganze Regel zu verwerfen, bis er auf den Zusammenhang der Umstände aufmerksamer wurde, welche den fleißigen Anbau zur nothwendigen Folge haben mußten.

Im Ganzen genommen hatte die Cultur des Bodens durch den Fleiß des Landmanns und in vielen Gegenden durch Anwendung verbesserter Ackergeräthe, durch Abschaffung der Brache, Vermehrung der Hausthiere, durch Anlegung künstlicher Wiesen und durch verständigen Wechsel in den Früchten des Feldes eine Vollkommenheit erreicht, daß sie sich getrost dem englischen und dem Feldbau einiger italiänischen Gegenden zur Seite stellen durfte, und die übrigen Länder Europas in zweckmäßiger Bestellung des Ackers zuverlässig übertraf. Zur Aufmunterung des Landbaues und größerer Ergiebigkeit hatte, so urtheilte man vor länger als funfzig Jahren, sehr viel die wohlthätige Beschränkung des verhaßten Jagdregals in den meisten Gegenden beigetragen. Der Vorwurf, daß in einzelnen Gegenden des Österreichischen Kreises, in Baiern und der Oberpfalz, in den Ländern, wo die Leibeigenschaft zu Hause ist ꝛc., die Cultur des Bodens diesen Grad von Vollkommenheit noch nicht erreicht hatte, trifft das Ganze nicht.

Deutschlands wichtigstes Bodenerzeugniß war und ist das Getreide. Obgleich das Vaterland einige der kornreichsten Provinzen jenseits des Rheins verloren hatte, so das Jülicher und Clevesche Land, nebst Geldern, so brachte es doch eine hinlängliche Menge hervor, um nicht nur seine beträchtliche Bevölkerung zu nähren, sondern auch von dem Überflusse auf der Nordseite an die See-Nationen, und

von Schwaben und Baiern aus der benachbarten Schweiz abzugeben. Roggenbau war über das ganze Land verbreitet, größtentheils auch Hafer- und Gerstenbau; Weizen lieferten nur die fetteren Striche, weniger im nördlichen als im südlichen Lande, wo zugleich der Dinkel oder Spelt noch feineres Mehl als der Weizen liefert, und der Mais wohl gedeiht, aber nicht häufig gebaut wurde, weil er gutes Feld fordert, und doch nur mehr zum Viehfutter als zur Nahrung des Menschen Verwendung fand. Der Buchweizen oder das Heidekorn entzog sich zwar nirgends der Cultur, man baute ihn aber nur in einigen mageren Strecken des östlichen Frankens, der Pfalz, in Brandenburg, Lüneburg, Holstein und dem niedern Westfalen, wo andern, reichern Saft fordernde Früchte den Hoffnungen des Landmannes nicht entsprechen würden.

Dem Getreide folgte unmittelbar der Flachs an Wichtigkeit, welche sich noch dadurch erhöhte, daß er erst nach mannichfaltiger Veredlung in die Hände des Auslandes gelangte und eine Hauptquelle zum Herbeifluß fremden Geldes wurde. Keine Provinz Deütschlands vernachläßigte den Anbau dieses nützlichen Gewächses, aber die meisten erzeügten es nur zum Hausbedarf; andere hingegen, vorzüglich Schwaben, Böheim, einige Gegenden Österreichs, Schlesien und Westfalen, nebst einzelnen kleinen Bezirken in mehreren Provinzen, benutzten es als schätzbaren Stoff für ihre ausgebreiteten Manufacturen. Seitdem die Niederlande oder der Burgundische Kreis für Deütschland verloren gegangen, lieferten die feinsten Sorten des Flachses einige Länder Westfalens, auch Schlesien, vorzüglicher nicht sowol durch die Gattung des Gewächses, als durch die ungleich sorgfältigere Zubereitung. Hanf erbauten vor funfzig Jahren in kleinen Portionen zum inländischen Verbrauch einzelne zerstreüte Gegenden, im Großen nur die kur-badischen Rheinlande und Paderborn; die Seegegenden befriedigten für ihre Schiffahrt das im Binnenlande wenig gefühlte Bedürfniß durch fremde Zufuhr.

Äüßerst wohlthätig für Deütschland war von jeher der Weinbau. Die südlichen Provinzen versorgten die angränzenden, welchen die Natur oder ihre geringere Thätigkeit diese Gabe versagt hat; sie versorgten den größten Theil des nördlichen Landes, bevor dieses sich dem Genuß der französischen Weine so allgemein hingegeben hatte, und lieferten von ihrem Vorrathe beträchtliche Portionen nach jedem Theile der Erde ab. Denn die edleren deütschen Weine gehören unter

die wenigen Sorten, welche ihres innern Gehaltes wegen die Reiſe in die heißen Klimate ertragen, ohne dem Verderben ausgeſetzt zu ſein. Unter allen ſteht der an einer kleinen Bergwand Würzburgs erzeügte Leiſtenwein oben an, denn nur er allein verräth ſein Vaterland und Klima durch Saüre nicht, und verbreitet doch durch ſeinen gewürzhaften Geiſt Leben in den Adern des mäßigen Trinkers. Ihm ſtehen nicht nach an Kraft und Feüer die edlen Weine des Rheingaus von Hochheim bis nach Rüdesheim, aber ihre Saüre macht den Strom unverkennbar, an deſſen Ufer ſie erzeügt werden. Andere Gewächſe am Rhein und Main, z. B. der Steinwein, gehören noch unter die ſehr vorzüglichen. Groß iſt in günſtigen Jahren, die nicht häufig kommen, das Erzeügniß der übrigen Sorten, aber weniger wohlhabend der Weinhäcker als der Getreidebauer. Dieſe Klage geht durch alle Jahrhunderte. Seine Beſitzungen ſind im Durchſchnitt klein, und der reiche Ertrag eines geſegneten Jahres entſchädigt ihn nicht für die oft lange Reihe von Mißjahren; nur der Reiche wußte vor funfzig Jahren wie heüte Beides zu ſeinem Vortheile zu nutzen. Von jeher urtheilte man von den Weinen Schwabens, daß ſie ein leichtes, wenig haltbares Gewächs ſeien; am meiſten noch ſchätzte man den Markgräfler, den Zeller und einige Neckarweine; die übrigen, ſo wie die Weine am Bodenſee, haben wenig Kraft, wenig Güte. Im baieriſchen Donauthale hat man das Gewächs der Reben immer vergeblich geſucht. Die öſtlichen Theile Öſterreichs erzeügen es von jeher in Menge am Abfall des Wiener Waldes, aber nur einige Sorten ſtehen in dem Rufe vorzüglicher Güte; die nicht fernen Alpen auf der Südſeite vereiteln die Bemühungen der kräftig wirkenden Sonne. Daher hat das weiter gegen Norden entlegene Mähren unter mehreren gewöhnlichen einige ausgezeichnete Sorten, welche meiſtens als ungariſche Weine in den Handel kommen; und die ſüdöſtliche Steiermark hat, jedoch nur für den Einwohner, ein gutes Gewächs ohne Saüre. Schon durch italiäniſches Klima gereift, bringen das ſüdliche Tirol, und von edlerer Gattung die dem adriatiſchen Meere nahen Gelände Weine hervor, welchen nichts als Haltbarkeit fehlt; als ſüßer Moſt werden mit jedem Winter dem innern Deütſchland die tiroler Weine zugeführt. Böhmen hat keinen Wein, als ſeinen Melniker, der blos die Stelle eines nicht ins Größere getriebenen Verſuches vertritt. Der wenige ſächſiſche und ſchleſiſche Wein wurde, wenn er zur Reife kommt, nur von den Einwohnern getrunken.

Also urtheilte man vor funfzig Jahren über den Anbau der Rebe in Deütschland und den Verbrauch ihres Gewächses. Groß sind die Veränderungen, welche in der Kunst der Veredlung selbst des sauersten Krätzers von Grünberg innerhalb des zuletzt verflossenen Halbjahrhunderts vorgegangen sind!

Fast alle Weingegenden hatten zugleich bedeütenden Obstbau meist von vorzüglichen Sorten. In Franken fand man schon damals die Aprikose nicht blos an der Mauer und dem Spalier gezogen, sondern im Freien als beträchtlichen Obstbaum mitten unter seines Gleichen. Auch in den Strichen, wo der Weinbau nicht hinreicht, entdeckte man die Dörfer erst, wenn man die Wäldchen von Kirschen, Pflaumen u. s. w., mit denen sie umgeben, durchdrungen hatte. Gedörrte Zwetschgen, Birnen ꝛc. machen von jeher einen nicht unbedeütenden Handelsartikel des Frankenlandes aus. Mit ähnlicher Ausdehnung blühte der Obstbau in den westlichen Maingegenden, wo man Äpfel und Birnen in Cyder verwandelte, in den Rheingegenden, in Schwaben, besonders im schönen Neckarthale, und in einem Theile Österreichs. Die Gegenden jenseits der Alpen war schon die Heimath von Südfrüchten. In Baiern war die Obstcultur erst im Werden ebenso in Böheim, das jetzt die nördlichen Länder so reichlich versorgt. Mit Eifer betrieb sie das südliche Ober-Sachsen und in kleinerem Maaße auch andere Gegenden des nördlichen Landes.

Das Bedürfniß des Biers für die vielen Gegenden, welchen der Wein fehlt, hat dem Hopfenbau eine große Ausdehnung verschafft: Deütschland übertraf von jeher jedes andere Land der Erde in der vielfältigen Erzeügung und innern Güte dieses Lianengewächses. Wenige Provinzen waren schon im 18. Jahrhundert ganz ohne Hopfenbau; im Großen trieben ihn aber die von der Natur oder ihrem Kunstfleiße am meisten unterstützten Gegenden. Die feinste und durchgängig am theüersten bezahlte Sorte lieferte vor funfzig Jahren das ansbachsche Städtchen Spalt; sehr gutes Gewächs und in großen Mengen brachten die nordwestlichen Kreise Böheims, namentlich der Saatzer Kreis, so wie Nürnbergs Pflegämter zur Ausfuhr; fast von gleicher Güte, aber mit geringerer Sorgfalt gepflegt und in zerstreüten Kleintheilen war der baierische Hopfen, zu welchem sich auch der bedeütende Anbau rings um die Stadt Memmingen gesellt hatte. Mildes aber weniger kraftvolles Gewächs hatten einige andere Gegenden Frankens, in reichlicherer Menge einige Bezirke in Braun-

ſchweig und Hildesheim, nebſt mehreren zerſtreüten Orten in Sachſen, Schleſien u. ſ. w.

Deütſchland verſorgte mit dieſen Produkten nicht nur ſich, ſondern zugleich mehrere ſeiner Nachbarn.

Ein bedeütender Gegenſtand zur Ausfuhr war in dem Zeitraume, der in dieſen hiſtoriſchen Erinnerungen maßgebend iſt, auch ſchon der deütſche Tabak. Ihn bauten in den ſüdlichen Gegenden die Rheinpfalz nebſt anderen Rheingegenden, und die Sandſtriche um Nürnberg, und in den nördlichen Gegenden vorzüglich mehrere der preüßiſchen Provinzen, namentlich die Ukermark, wohin er durch Rheinpfälzer, welche ihr Heimathland, religiöſen Druckes halber, verlaſſen hatten, verpflanzt worden war. Guten Boden gönnt man ungern dem Tabak, weil er ihn zum Anbau anderweiter Nutzpflanzen entkräftet. Als ausgezeichnet lobte man vor funfzig Jahren die Blätter der Pfälzer und Nürnberger Gegend; aber alle Sorten ſtanden ſammt und ſonders dem amerikaniſchen, türkiſchen und ungariſchen Gewächſe weit nach.

Der Waidbau, der einſt in hoher Blüte ſtand, war ſehr geſunken, weil ſein Gewächs in der That an Schönheit der Farbe dem ausländiſchen Indigo nicht gleich kommt. Vergebens hatten die Reichsgeſetze den Indigo unter dem Namen „indianiſche Teufelsfarbe" verboten; ſchon zu Ende des 17. Jahrhunderts ging 1 Million Thaler dafür aus Deütſchland, während vordem für den inheimiſchen „guten" Waid große Summen hereinkamen. Deſto mehr hob ſich, beſonders in ſüdlichen Gegenden, der Krappbau; an der Färberröthe, ſagte ſchon Lucä in ſeiner ſchleſiſchen Chronik von 1689, welche auf Schleſiens Boden im Breslauſchen und Liegnitzſchen wächſet, hat das Land auch etwas extraordinaires. Etliche nennen ſie die güldene Farbe, weil ſie zur Färbung der Wollentücher ſehr dienlich iſt. Mit derſelben treiben die Schleſier ſtarke Handlung, führen ſie in Holland, nicht ohne merklichen Profit u. ſ. w. Noch mehr gehoben hatte ſich die erſprießliche Cultur des Rübſen (Colpa), wohlthätig durch ſein Öl für mehrere Menſchenklaſſen.

Kaum ein Winkel fand ſich im großen, weiten Deütſchland, in welchem das vorzüglichſte Rettungsmittel gegen Mangel bei unglücklichen Getreideärnten, der wohlthätige Kartoffelbau, nicht Eingang gefunden hätte. Aber viele ſüdliche Länder gaben, ſo klagte man vor funfzig Jahren, des reichlichern Ertrages wegen, ſchlechteren, der Geſund-

heit nachtheiligen Sorten den Vorzug. Wer den Betrieb des Gemüſebaus und der feineren Gartengewächſe im Großen ſehen, die künſtliche und ſorgfältige Bearbeitung des Feldes nebſt der Ordnungsfolge der manchfaltigen Gewächſe ſtudiren wollte, welche der einſichtsvolle Bearbeiter in einem und demſelben Jahre von ſeinem Boden zu gewinnen weiß, der mußte das Knoblauchsland bei Nürnberg, die Gärtnerei um Bamberg, die Spargelfelder bei Ulm, die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld und die ganze Gegend um Erfurt beſuchen. Auch Quedlinburg hatte den Anfang zu ſeiner ſpäter im Großen betriebenen Gärtnerei gemacht. Im Kleinen, aber an vielen anderen Orten mehr, betrieb das nördliche Deütſchland den nämlichen Anbau; im Süden dagegen vernachläſſigten ihn ganze Landſtriche. Als einen Zweig der Gartencultur mußte man Öſterreichs Saffranbau betrachten, welcher zwar die vorzüglichſte unter allen bekannten Sorten lieferte, aber nicht einmal zum einheimiſchen Bedürfniß der Provinz hinreichte. Etwas ergiebiger war der Bambergſche Süßholzbau. Die Cichorie, ehemals nur als Salat gebraucht, ſah ſich nun, in Folge des unterbrochenen überſeeiſchen Verkehrs mit den Tropenländern, als Stellvertreter des Kaffees zum bedeütenden Handelsartikel erhoben. Was aber den deütſchen Rhabarber betrifft, je zweifelte man, daß er je an die Stelle des echten in den Officinen eintreten könne.

Die Waldungen werden nothwendig in jedem Lande kleiner, wo Bevölkerung zunimmt. Geringer war die Waldfläche im nördlichen Lande als im ſüdlichen. Zwar hatte auch jenes beträchtliche Wälder in der Südhälfte des Herzogthums Weſtfalen, in Heſſen, dem wichtigen Solling, die Waldungen des Harzes, des Erzgebirgs; andere in Brandenburg und auf den Bergen Schleſiens; aber ſie verſchwanden vor dem ungeheüern, noch jetzt mit kleinen Unterbrechungen zuſammenhangenden Bergwald im ſüdlichen Lande, welchen einſt der Römer mit dem allgemeinen Namen des Hercyniſchen Waldes belegte. Mit dem Schwarzwalde fängt an Helvetiens Gränze die lange Strecke an, reicht durch den Odenwald gegen Norden bis zum weitverbreiteten Speſſart, welcher durch die Rhön mit dem Thüringerwalde, und dieſer theils an das Erzgebirge, theils an das Fichtelgebirge ſchließt. Bei dieſem beginnt der größte aller deütſchen Wälder, der Böhmerwald, an vielen Stellen auch noch heüte ein echter Urwald, und reicht mit ſeinen Fortſetzungen weit nach Mähren, und auf der Südſeite in die

angränzenden Gegenden der Oberpfalz, des ehemaligen Hochſtifts Paſſau und des oberenſiſchen Landes vom Erzherzogthum Öſterreich fort. Gegen Süden hin ſind die meiſten Rücken der baieriſchen und die Abhänge der öſterreichiſchen Alpen mit Wäldern bedeckt. Und in der Mitte dieſes großen Kranzes zeigen ſich noch die großen Waldungen auf dem Tafellande von Baiern, ſo wie der beträchtliche Reichswald bei Nürnberg.

Dadurch wurde und wird es noch heüte möglich, daß im Oſtlande die zahlreichen Glasfabriken ſich erhalten konnten, und daß das Weſtland ſo viele Tauſende ſeiner Baumſtämme durch den Rhein dem holzbedürftigen Holländer zuzuführen vermögend war, ohne eigenen beträchtlichen Mangel zu fühlen. Denn die Erhöhung der Holzpreiſe, über welche der Abnehmer ſchon vor funfzig Jahren Klage zu führen Veranlaſſung hatte, war mehr die natürliche Folge von allgemeinem Steigen des Werths der Lebensbedürfniſſe, als von der Abnahme der Wälder, welche nur einzelne übel bewirthſchaftete Gegenden traf; im Allgemeinen war die Forſtwirthſchaft in ganz Deütſchland, in den Ländern weltlicher, wie auch geiſtlicher Fürſten, in jenen mehr, in dieſen weniger, ſeit dem Schluß des 18. Jahrhunderts, trotz der Leiden und Trübſale, die das Vaterland vom weſtlichen Erbfeinde zu erdulden hatte, auf einen rationellen Betrieb gebracht. Das nördliche Deütſchland gab weniger, vorzüglich nur aus ſeinem Sollingwalde, an den Ausländer ab, fühlte aber jede Abgabe ſtärker. Gegen wirklichen Mangel wurde es geſchützt durch ſparſamere Einrichtung der Öfen und Wohnungen, wogegen in den meiſten Gegenden von Süddeütſchland noch zweckloſe Verſchwendung an der Tagesordnung war; dann aber auch durch ſeine Torfgräbereien, und in den Gegenden der Steinkohlen-, ſo wie der Braunkohlenformation durch Ausbeütung der in dieſen Schichten lagernden Schätze brennbarer Mineralien.

Die Bemerkung dürfte nicht überflüſſig ſein, daß die Oſtſeite von Deütſchland in der Regel Waldungen von Nadelholz mit eingeſprengten Eichen, Buchen ꝛc. enthält, das weſtliche Deütſchland hingegen bei weitem dem größten Theile nach nur Waldungen von Laubholz beſitzt.

Viehzucht. Nur dem einzigen England und in manchen Zweigen den öſtlichen Ländern Ungarn, Podolien (Rußland) und der Türkei, ſtand Deütſchland in Rückſicht auf die Zucht ſeiner Hausthiere nach; unter ſich befanden ſich die Provinzen in auffallendem Abſtande.

Den ſehr großen und ſchweren, aber doch gut gebauten Schlag von Pferden, welchen die nördlichen Küſtenländer von jeher lieferten, ſuchte man wol in jedem andern Lande vergeblich; die nämlichen Provinzen züchteten zugleich ein leichteres und ſchlankeres Roß mit ähnlichem Bau zum Reiten geeignet. Im übrigen Deütſchland war das Landpferd dicknochicht, ſchwerfällig, in einigen Gegenden ganz unanſehnlich, kaum 12—15 Fauſt hoch; nur diejenigen Landſtriche ausgenommen, wo man durch angelegte Geſtüte den einheimiſchen Schlag zum Theil zu veredeln bemüht geweſen war. Zur letzten Klaſſe gehörte vor allem Mähren, und dann die Landſchaften einzelner Erbfürſten, die große Pferdeliebhaber waren. Noch vorzüglicher war der Rindviehſtand und die Zucht des Hornviehs. Manche Gegenden nährten zwar nur Thiere von kleiner, unanſehnlicher Geſtalt, aber in anderer, beſonders im ſüdlichen und öſtlichen Franken, war bereits im vorigen Jahrhundert die ſchöne einheimiſche Zucht durch Schweizervieh ſo veredelt worden, daß man Maſtochſen von mehr als 25 Centner, Nürnberger Gewichts, auf den Viehmärkten fand. Andere Bezirke in Schwaben, Böhmen, Thüringen u. ſ. w., überhaupt in den Gegenden, wo reicher Wieswachs den Unterhalt des Hornviehs unterſtützt, ſtrebten dieſem Beiſpiele nach, und ſelbſt andere weniger begünſtigte Gegenden vervollkommneten ihre Viehzucht und ihren Ackerbau durch Anbau und Gewinnung von Futterkräutern. Überall wo der Rindviehſtand zunahm, da verbeſſerte ſich auch in Folge des Mehrbetrags der Düngmittel der Feldbau. Im nördlichen Lande zeichneten ſich ſchon ſeit langer Zeit durch ſchönes Rindvieh beſonders die Gegenden der Nordküſte aus, und die Weide des Marſchlandes in Holſtein, Bremen, Oldenburg, Oſtfriesland gab den Kühen reichlichere Milch, als in anderen Gegenden; nur hier ward ſie im Großen zur Bereitung von Käſe und Dauerbutter benutzt. Schönes Schlachtvieh züchtete Fürſt Leopold von Anhalt-Deſſau auf ſeinen Domainen und verſorgte damit den Berliner Markt, der freilich damals kaum den fünften Theil deſſen bedurfte, was er heüt' zu Tage verbraucht. Der Deütſche erhielt für ſeinen Bedarf Zuwachs von gemäſteten Ochſen aus Schleswig, von den Däniſchen Inſeln und aus Ungarn. Franken und Schwaben dagegen lieferten faſt in gleichem Verhältniß an Frankreich ab.

Deütſchland nährte ſehr viele Schafe, bei weitem die meiſten in den Gegenden, wo der Gutsherr das Vorrecht hatte, die Felder der Unterthanen mit ſeinen Heerden zu beweiden; doch zog ſie auch in

anderen Gegenden der Bürger und der Bauer, freilich in geringerer Anzahl, weil er nur über ſeine eigene Wieſe, ſein eigenes Feld verfügen durfte. Die meiſten Schafe hatte Sachſen; hier war ihre Zucht durch die Vorſorge des Kurfürſten größtentheils durch ſpaniſches Blut veredelt und eine Wolle erzielt worden, welche die des urſprünglichen Merinoſchafs an Feinheit noch übertraf. Lange Zeit galt dieſe ſächſiſche ſogenannte Electoral-Wolle für die ſchönſte in der Welt, und wurde nicht allein von einheimiſchen Tuchmachern, ſondern auch von den Fabrikationsſtätten Englands in großen Mengen und zu hohen Preiſen bezahlt. Von den kurfürſtlichen Schäfereien in Sachſen verbreitete ſich das veredelte Schaf ſeit Anfang des 19. Jahrhunderts allmälig nach Schleſien, der Mark Brandenburg und anderen preüßiſchen Provinzen. Mit Ausnahme Frankens, wo es noch einige größere Schäfereien gab, hat im ganzen ſüdlichen Lande die Schafzucht niemals recht gedeihen wollen, ſehr natürlich, weil es an den Bedingungen fehlt, wodurch ſie befördert wird, große Ausdehnung der Landgüter, Werkſtätten von Tuchen und Wollenzeügen. Schweine für den Hausbedarf ziehen alle Gegenden des Vaterlandes wie heute ſo auch vordem, doch drei Hauptländer zeichneten ſich für dieſen Zweig der phyſiſchen Cultur ſtets aus, nämlich Weſtfalen, Böhmen und Baiern; das erſtere verſorgte, und verſorgt, mit ſehr großem Maſtvieh und vortrefflichem Rauchfleiſche, die beiden anderen aber mehr mit junger Anzucht zur eigenen Mäſtung die Nachbarn, und ſelbſt ferne Länder.

Federvieh aller Art hatte jede Gegend mehr oder minder für den eigenen Bedarf, Böhmen überdies noch ſeine Faſanen, und Pommern nebſt dem Rieß hatte Gänſe und geraücherte Gänſebrüſte zur Verſendung. Wildes Geflügel wurde beſonders im nördlichen Lande verfolgt, doch war es auch im ſüdlichen keine Seltenheit, ſo wenig als der Haſe und das Reh, ſeltener wurden zum Glück — die Hirſche und Wildſchweine, mit denen im Winter vorzüglich Böhmen die Tafeln anderer Gegenden verſorgte, — zum Glück, ſo ſagte man ſchon vor funfzig Jahren, der innobeln Paſſion der Jagdluſt zum Trotz. Wölfe zog blos ein harter Winter aus ſlawiſcher Erde zuweilen in die Wälder des öſtlichen Deütſchlands, und führte ſie ihrem Tode entgegen; Bären aber nährten noch die Alpenländer, nebſt wenigen Gemſen und ſelbſt dem Steinbock. Andere ſchädliche Thiere waren faſt überall zu häufigen Verfolgungen ausgeſetzt, um durch ihre Menge gefährlich

werden zu können; nur über den Hamster hatte das nördliche Deütschland große Ursache zu klagen, während das südliche ihn blos als Seltenheit kannte. Die Bienenzucht war in einzelnen Gegenden nicht unbedeütend, und wurde in den slawischen und halbslawischen Ländern, wie u. a.: in der Lausitz, so wie auch in Franken, da, wo einst slawische Kolonien gewesen waren, mit großer Einsicht betrieben, aber ihr Honig und Wachs reichte bei weitem nicht für den inneren Verbrauch, namentlich nicht das Wachs in den Ländern römischen Kirchengebrauchs für den Dienst Gottes. Das Hegen der Waldbienen war, mit Ausnahme der Lausitz, wo es sich noch hier und da fand, längst verschwunden. Mit dem Seidenbau waren seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, namentlich durch König Friedrich II. in seinen Landen, verunglückte Versuche gemacht worden; das Klima begünstigt ihn nur in den Bezirken jenseits der Alpen. Fische gaben die Flüsse und Seen in hinreichender Menge, doch war der Fischfang, namentlich in den protestantischen Ländern, weit geringer, als ehemals, weil der Verbrauch geringer geworden war; selbst in den katholischen Ländern ließ sich diese Abnahme verspüren, wie streng auch die Priesterschaft auf Befolgung der vorgeschriebenen Fasttage halten mochte. Seefische, Austern ꝛc. lieferten die angränzenden Meere, im innern Lande waren diese See-Delikatessen aber nur an Tafeln der Fürsten zugänglich, welche stellenweise zur möglichst raschen Herbeischaffung eigene — Hofküchenposten unterhielten, die die erste Anregung zu den späteren Schnell-, Eil- und Courierposten gegeben haben. Den Lachs fing man vornehmlich im Rhein, auch in der Weser, seltener in der Elbe und ihren unteren Zuflüssen.

Bergbau. Was die Nutzung der unterirdischen Schätze des Mineralreichs betrifft, so stand Deütschland in der Förderung einzelner Metalle anderen Ländern zwar nach, keines aber von diesen zeigte eine gleich große Manchfaltigkeit. Von Gewinnung des Goldes konnte kaum die Rede mehr sein; aber einen ähnlichen Reichthum an Silber erreichte kein anderes europäisches Land. Lieferten gleich die Gruben des Erzgebirges und des Harzes nicht mehr die Ausbeüte wie in vergangenen Jahrhunderten, so war ihr Ertrag doch noch von großer Wichtigkeit, sowol für die Beschäftigung der zahlreichen Arbeiter und Aufseher, als für die Finanzen des Landesfürsten. Den Ertrag der Harzer Gruben, die dem Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg gehörten, hatte während der langen Besetzung seiner Lande durch

franzöſiſche Heerhaufen, deren Oberanführer Buonaparte — verſchluckt! In geringerer Menge fand, und findet, ſich Silber noch in anderen, vorzüglich öſterreichiſchen Landen.

Das Queckſilberbergwerk zu Idria in Krain überwog durch die Menge des gewonnenen Metalls nicht nur alle Queckſilberminen in Deütſchland zuſammen genommen, ſondern auch die Ausbeüte jeder andern Grube auf der ganzen bekannten Erde. Aber man rechnete zu jener Zeit, die uns hier zum Anhalt dient, daß Jahre verfließen würden, bis Idria den reinen, damals durch Feuer verdorbenen Bau wieder herzuſtellen vermöge.

Auch Kupfer baute man mit Ergiebigkeit in vielen Bergſtrichen, keine deütſche Sorte aber glich an Geſchmeidigkeit dem Tiroler Kupfer. Zinn erzeügten Böhmen und Sachſen in beträchtlicher Menge und von vorzüglicher Güte. Blei gewannen viele Gegenden, ganz beſonders aber die öſterreichiſchen Alpenländer in ungeheürer Menge. Eiſen, faſt in allen Bergſtrecken, ward überall da gewonnen, wo der erforderliche Vorrath von Holz die Förderung geſtattete. Es reichte zum innern Verbrauch, der vor funfzig Jahren kaum ein Zehntheil des heütigen Verbrauchs betrug; verführt wurde nur wenig, weil die meiſten Sorten durch ihre Sprödigkeit der Güte des ſchwediſchen und ruſſiſchen Eiſens nicht gleich kommen. Doch überwog das ſteieriſche Eiſen nicht nur alle übrigen deütſchen, ſondern auch alle ausländiſchen in den Handel kommenden Gattungen, und war zu den feinſten Stahlbereitungen geeignet; aber auch in anderen Gegenden, im Hennebergiſchen, im Naſſauiſchen ꝛc. wurde Stahl aus inländiſchem Eiſen gewonnen.

Ähnlicher Reichthum zeigte ſich an Halbmetallen und Mineralien aller Art. Schwefel, Alaun, Vitriol, Zink, Galmei waren in Überfluß vorhanden, obgleich Deütſchland von der letztern einige reiche Gruben jenſeits des Rheins verloren hatte. Die ſächſiſche und böhmiſche aus Kobalt bereitete Schmalte fand ſich nirgends von gleicher Güte, und wurde wegen ihrer Unentbehrlichkeit ein wichtiger Artikel der Ausfuhr. Mancherlei Farbenerden, Kreide, Walkerde, Porzellanerde, boten andere Gegenden dar. Von der Gewinnung mineraliſcher Brennſtoffe der Schwarz- und der Braunkohle, war bereits oben im Vorbeigehen die Rede. Dieſer Bergbau hatte vor funfzig Jahren erſt einen geringen Grad der Entwickelung erlangt; ſeine vorzüglichſten Reviere waren an der Ruhr in der Grafſchaft Mark, bei

Ibbenbüren im Tecklenburgiſchen, am Bückeberg in der Grafſchaft Schauenburg, bei Halle im Herzogthum Magdeburg, bei Waldenburg in Niederſchleſien, bei Teplitz in der Braunkohlenmulde des nordweſtlichen Böheims ꝛc. Doch geringfügig war der Ertrag des Kohlenbaues im Verhältniß zu der Ausbeute, welche die Gegenwart an vielen anderen Stellen mehr in den Verbrauch bringt.

Mit vollkommener Ruhe konnte Deütſchland ſchon vor funfzig Jahren, und noch viel früher, zuſehen, daß das angränzende Meer ihm keine Hülfe zur Salzbereitung giebt; es ward reichlich entſchädigt durch die Schätze von Salz, welche der Schooß der Erde im Binnenlande birgt. Die Berge von Steinſalz auf ſeiner Südſeite gaben ſeit ihrer Entdeckung in vergangenen Jahrhunderten ſo viel ab, als man von ihnen zu ziehen beliebte und verſorgten von Alters her die angränzenden Provinzen, Böheim, Schwaben, zum Theil die Schweiz und Franken, denen die Natur dieſes Mineral entweder verſagt, oder mit ſparſamer Hand zugetheilt hat. Ähnlichen Reichthum hatte die Nord- und Weſtſeite des Vaterlandes durch ihre Salzquellen aufzuweiſen, von denen aber nur einige der nördlich belegenen hinlänglich mit dem Mineral geſättigt ſind, um Gradirhaüſer entbehren zu können. Deütſchland war bereits vor funfzig Jahren im Stande, von ſeinem Überfluß ans Ausland abzugeben; aber theils die Schwierigkeit des Transports, theils andere Hinderniſſe, welche einzelne Landesherren ſich gegenſeitig in den Weg legten, ſtanden dem Abſatz entgegen, und mancher der nördlichen Bezirke war ſogar in der Lage, fremdes Salz über See beziehen zu müſſen.

Die Adern von Metallen und Mineralien, welche das Innere der Erdrinde durchziehen, werden noch Urſache zum Daſein vieler mineraliſcher Quellen und Sauerbrunnen. Zwei von ſeinen ehemals berühmteſten, die Waſſer von Achen und Spaa, hatte Deütſchland in Folge des luneviller Friedens eingebüßt; aber es zählte noch in ſeinem Innern die Quellen von Pyrmont, Karlsbad, Ems, Schwalbach, Selters, die vor funfzig Jahren als die berühmteſten in Jedermanns Munde waren, und ſo viele andere von minderem Ruf, aber gleicher Güte.

Einem mit ſo vielen Bergreihen durchſchnittenen Lande kann es an nutzbaren Steinen nicht fehlen. In manchen Gegenden beütete man ſchönen, marmorartigen Kalkſtein, Serpentin, Alabaſter ꝛc. aus. Nützlicher und wichtiger mußten die trefflichen Mühlſteine erſcheinen, welche bei Wendelſtein im Nürnbergiſchen oder Ansbachiſchen gebrochen

wurden; und die vorzüglichen Schleifſteine jeder Art, welche Böheim und Oberbaiern, nebſt anderen Gegenden zur Ausfuhr bereiteten. An Gyps, Kalkſtein, Mergel und Sandſtein zum Bauen iſt Vorrath in vielen Gegenden, ſelbſt dem tiefliegenden norddeütſchen Flachlande fehlte es nicht an Kalkflötzen, die zwar nur vereinzelt aus dem Schooß der Erdrinde hervorragen, aber, wie u. a. das Muſchelkalkflötz von Rüdersdorf, unfern Berlin, für den ganzen Nordoſten von Deütſchland ſeit Jahrhunderten von der aüßerſten Wichtigkeit geweſen iſt. Der Mergel, der in der norddeütſchen Diluvial-Ebene, vom Rheine her bis zur Weichſel und darüber hinaus bis zum Niemen, Neſterweiſe (oder auch in Schichten?) verbreitet iſt, hatte vor funfzig Jahren in dieſer Ebene, und vorzugsweiſe in der Mark Brandenburg, eine ſchon ziemlich allgemeine Verwendung bekommen als Stoff zur Verbeſſerung der Ackerkrume des Sandbodens, nachdem damit in der Mitte des 18. Jahrhunderts der erſte Verſuch gemacht worden war, den die Landwirthe lange Zeit belächelt hatten. Manche Halbedelſteine, wie Granaten, Kryſtalle, Jaspis, liefert am reichlichſten Böheim, wo man ſchon vor funfzig Jahren aus den Granaten einen Gegenſtand des Kunſtfleißes und des Handels, freilich in kleineren Verhältniſſen, machte, als gegenwärtig, wo zur Sommerzeit der ganze Norden von Deütſchland eine Völkerwanderung antritt nach dem Süden, wo alle Welt, Mann und Weib und Jung und Alt reiſen muß, und wäre es nur in die böheimſchen Bäder, von wo man für die daheimgebliebene Freündin mindeſtens einen Granatenſchmuck mitzubringen liebt.

Als zu Anfang des laufenden Jahrhunderts auf der Grube Friedrichsanfang des Mannsfelder Bergreviers zur Bewältigung der Schlag- und Tagewäſſer eine Dampfmaſchine aufgeſtellt wurde, die erſte in Deütſchland, wie ſtaunte man da — mit glotzenden Augen das Ungethüm der Feüermaſchine, wie man ſie nannte, an, wie pries Friedrich Gottſchalk in ſeinem „Führer in den Harz" (1806), ein Buch, welches, nebenbei bemerkt, beim Norddeütſchen die Luſt zum Bergreiſen geweckt hat, das Ungeheüerliche der Kraft eines unfaßbaren Stoffs, und reizte Eingeweihte der Technik, — und deren gab es blutwenige — wie Laien zum Beſuch des Friedrichsanfangs zu ſchauen und zu bewundern das Außerordentliche, das Niehgeſehene. Und wahrlich es lohnte ſich der Mühe, das ſinnreiche Kunſtwerk zu ſehen, damals ein Unicum in Deütſchland. Dem heütigen Geſchlecht mag es ſeltſam, vielleicht komiſch vorkommen, daß wir Alten, als wir

jung waren, die Mannsfelder Dampfmaſchine angeſtaunt haben, iſt es doch mehr von Feüerthürmen, als von Kirchthürmen umgeben, raſet es nicht mit der Geſchwindigkeit des Dampfroſſes durch die Welt, wogegen wir als Jünglinge uns mit der Segebarthſchen Schneckenpoſt begnügen mußten, die außerdem unſere Gliedmaßen aller Augenblicke der Gefahr des Verrenkens, wenn nicht gar des Zerbrechens ausſetzte. Drum zog man's vor zu — wandern, das Ränzel auf dem Rücken, den Ziegenhainer in der Fauſt, zum Schutz und Trutz gegen die unbequeme Wachſamkeit des Haushundes in Stadt und Land. Dieſes Reiſen von damals war ein anderes, wie das heütige, es war ein Beſſeres, denn der Jüngling ſammelte auf ſeinen Wanderungen Länderkenntniß und Menſchenkenntniß an Ort und Stelle und empfing Eindrücke in ſeiner Seele, gute und böſe, die nie vergeſſen werden.

Jene erſte Dampfmaſchine auf deütſchem Boden führt uns zur Betrachtung des Zuſtandes, in welchem ſich die techniſche Cultur zu Anfang des 19. Jahrhunderts befand.

Siebenundzwanzigſtes Kapitel.

Zuſtand der Gewerbthätigkeit. Manufakturen, Fabrikation und Handel. Kirchliche und Zuſtände der geiſtigen Bildung.

Manufakturen. Der Deütſche benutzte mit Sorgfalt den Reichthum ſeiner Naturerzeügniſſe zur mehrern Vervollkommnung durch die Kunſt, wendete auch ausländiſche Rohſtoffe zu ſeinen Manufakturen an und verſorgte mit vielen Erzeügniſſen ſeines Kunſtfleißes nicht blos ſein Vaterland, ſondern zum Theil auch andere Länder. Er erkannte die Überlegenheit des Engländers, die derſelbe durch ſeine Maſchinen und ſeine Geldkraft errungen hatte, wogegen er ſich dem Franzoſen und Niederländer getroſt zur Seite ſtellte und nicht mit Unrecht glaubte, den übrigen Nationen Europas in den meiſten, und zwar den wichtigſten Arbeiten des Kunſtfleißes überlegen zu ſein.

Die Gewerbthätigkeit hatte allmälig andere Wege, andere Bahnen betreten. Zu den Zeiten unserer Vorfahren hatte sie ihre Werkstätten hauptsächlich in den Reichsstädten und den Hanseſtädten aufgeschlagen; am Schluß des 18. Jahrhunderts aber hatten sich nur in einigen derselben Überreste einer allgemeinen Regsamkeit erhalten, und andere Orte, auch ganze Provinzen, waren mit großer Verbreitung einzelner Zweige an ihre Stelle getreten, betrieben zwar manche Artikel des Kunstfleißes nicht mehr mit der ehemaligen Ergiebigkeit, hatten aber anderen einen ungleich größern Umfang gegeben und wieder anderen erst den Eintritt ins Vaterland verschafft. Der Norddeutsche übertraf an Genügsamkeit mit kleinem Verdienst im Ganzen den südlichen Bruder; daher die größere Leichtigkeit zur Anlegung von Manufakturen und Fabriken, aber auch der letztere hatte in manchen Provinzen durch verdoppelten Eifer die Waagschale schon gleich gemacht, und strebte in anderen nach höherer Vollkommenheit; nur in einigen wenigen, z. B. in Baiern und vielen der ehemaligen geistlichen Länder lag der Kunstfleiß noch in der Wiege.

„Seit dem westfälischen Frieden hätte die Industrie neüe Kräfte und Lebhaftigkeit erhalten sollen; es ist aber in den Erblanden zum Behuf derselben binnen 88 Jahren fast nichts geschehen. Wenn auch nur die vielen Bettelkinder von der Straße weggenommen, unterrichtet und zu nützlichen Handwerken gegeben worden, so hätte dies schon einen großen Einfluß auf die Gewerbsamkeit, besonders in Rücksicht der Spinnerei, gehabt. Arm, ohne Geld, beinahe ohne Manufakturen und Handel, in allen veredelten Lebensbedürfnissen ganz abhangig vom Auslande, besonders Frankreich, waren zu Ende des 17. Jahrhunderts die österreichischen Erbstaaten.“ — So klagte der einsichtsvolle und kenntnißreiche Patriot Johann von Horneck, in seinem Buche „Österreich über Alles, wenn es nur will,“ Nürnberg 1684, welches der, 1815 als russischer Staatsrath und Oberberghauptmann zu Katharinenburg gestorbene Herrmann in einer neüen Umarbeitung im Jahre 1784 neü herausgab, mit Anmerkungen zur Parallele des großen Umschwungs, der in den österreichischen Erblanden innerhalb hundert Jahren gemacht worden. Herrmann bestätigte, der Verfasser zeige so viele Kenntniß der österreichischen Länder und habe so viele für die damalige Zeit nützliche Vorschläge gethan, daß es nicht Wunder nehmen dürfe, wenn in der Folge so viele ausgeführt worden. Ja er behauptete, Österreich habe den größten Theil seines

Wohlſtandes (1784) dieſem Buche zu danken, denn es habe bei ſeinem Erſcheinen ſo viel Aufſehen gemacht, ſei ſo oft aufgelegt (1684 zwei Mal, 1708 zwei Mal, 1712, 1751, 1753, 1764, 1784), und ſo begierig geleſen worden und enthalte ſo kenntnißvolle Anleitungen, daß derſelben Ausführung eine natürliche Folge geweſen.

Den wichtigſten Manufakturzweig machte die Leinwand mit einigen anderen Bereitungen, zu denen Flachs den Grundſtoff hergiebt. Nicht blos das Vaterland verſorgte ſich mit einheimiſcher Waare, ſondern man darf wol ſagen, alle Länder der Erde, welche der europäiſche Handel erreicht, erhielten ihren Antheil von deütſcher Leinwand. Vielleicht mit Übertreibung berechnete man die ſämmtliche Ausfuhr auf 30 Millionen Thaler. Wiewol die Ausfuhr nach den überſeeiſchen Ländern, die ein Hauptabnehmer der deütſchen Leinwand waren, durch den immerwährenden Seekrieg ſehr gelitten hatte, ſo war ſie doch noch nicht ganz unter- oder abgebrochen. Aber dies geſchah wenige Wochen nach Zertrümmerung des Deütſchen Reichs, durch des Allgebietigers unerhörten Gewaltſtreich, die dieſem Hauptzweige der deütſchen Induſtrie einen Stoß verſetzt haben, von dem ſich wieder zu erholen er nicht im Stande geweſen iſt. Der große Hauptſtock der Leinwandfabrikation waren die zuſammenhangenden öſtlichen Provinzen Schleſien, Mähren, der deütſche Theil von Böheim und die Ober-Lauſitz; Menſchen jeden Alters und beiderlei Geſchlechts machten ſie hier zum Hauptgeſchäft. Den Grund zur Leinwandmanufaktur in dieſen Ländern der Krone Böhmen legten im 14. Jahrhundert die Könige aus dem Luxemburgiſchen Hauſe. Schleſien war die große Bleiche für die rohe Leinwand aus Böhmen, der Lauſitz ꝛc. Mehr als Nebengeſchäft, aber nicht ohne glücklichen Erfolg betrieben ihn die meiſten Gegenden Weſtfalens, wo inſonderheit Bielefeld wegen ſeiner Bleichen berühmt war; ſodann viele Striche von Schwaben mit den zunächſt angränzenden Diſtricten der Schweiz und einige Landſchaften Öſterreichs. Faſt in allen anderen Gegenden wurde Leinwand zum Hausbedarf gewebt; nur die feinen Gewebe verſchaffte man ſich aus den Fabrikorten. Das zarteſte Leinengewebe lieferten jedoch die dem Deütſchen Reich entriſſenen öſterreichiſchen Niederlande, Burgundiſchen Kreiſes, oder ſie gaben wenigſtens dem weſtfäliſchen Leinen die letzte ſorgfältige Zubereitung und Bleiche. Die nämlichen Gegenden bereiteten, meiſt wieder aus deütſchem Geſpinnſt, die feinſte Gattung von Zwirn, welche Sachſen und einige andere Gegenden für

die beſten Sorten ihrer gewirkten Spitzen unentbehrlich fanden. Zu den gewöhnlicheren verfertigten ſie ihn ſelbſt aus dem Vorrathe ihres Garns, beſchäftigten mit der Klöppelei viele Tauſend Hände in müßigen Stunden, und eröffneten, neben ihrer anderweitigen wenig einträglichen Arbeit, einen wichtigen Nahrungszweig für das Land. Im Badenſchen und in anderen Gegenden war von Regierungswegen durch Errichtung von Flachs-, Hanf- auch Baumwollen-Spinnſchulen, welche mit Näh- und Strickſchulen in Verbindung ſtanden, für Hebung des Gewerbes geſorgt worden.

Bei einem Lande, das ſo viele Leinwand verfertigte und verbrauchte, ſollte man zu dem Schluſſe berechtigt ſein, daß die Fabrikation des Papiers ſich im blühenden Zuſtande befunden hätte. Allein der Deütſche gab einen beträchtlichen Theil ſeiner feinen Lumpen an den Ausländer, fabricirte zwar ſeine Druckpapiere nebſt dem größten Theil des Schreibpapiers, auch in manchen Gegenden etwas Briefpapier, alle Sorten aber von ſo mangelhafter Güte, ja ſchlechter Beſchaffenheit, daß wir Alten uns heüte wundern, wie es möglich geweſen iſt, ja wie man es nicht hat unanſtändig finden können, vor funfzig Jahren auf ſo grobem, ſo grauem Papier einen Brief zu ſchreiben. Alle beſſeren Sorten holte man aus der Fremde, vornehmlich aus Holland, deſſen Schreibpapier mit dem Waſſerzeichen „Pro Patria" ſehr beliebt war. Das feinſte Briefpapier bezog man aus England, ſo auch große Bogen zum Zeichnen, das ſo genannte Velinpapier. In Schwaben bereitete man gröberes Landkartenpapier auch zur Ausfuhr. In der Gegend einige Meilen um Nürnberg her fanden ſich vielleicht mehr Papiermühlen, als in jedem andern gleich kleinen Bezirk von Deütſchland, welche alle Sorten, nur die großen feinen Bogen nicht, für den Handel lieferten. Viele Provinzen hatten zu wenige Papiermühlen, um den einheimiſchen Verbrauch an gewöhnlichem Papier decken zu können. Sie mußten das fehlende von den Nachbarn holen.

Die nächſte Stelle nahm die mit jedem Jahre ſich ins Größere hebende Tuchmanufaktur ein; nicht als wenn die Verbreitung deütſcher Tücher ſo allgemein geweſen wäre, als bei der Leinwand, aber doch weil man ſich mit mittelfeinen und gröberen aus einheimiſcher und öſtlicher Wolle verfertigten Gattungen ohne fremde Beihülfe zu verſehen vermögend war, und die Manufakturen an alle angränzenden Länder beträchtliche Lieferungen abgaben. Böheim und Mähren

waren in diesem Gewerbzweige die Hauptprovinzen, denen alle übrigen nur von ferne folgten. Sie und mehrere Fabriken anderer Gegenden lieferten auch feine Tücher aus spanischer Wolle; aber da der Rohstoff von größerer Ferne und meist aus der zweiten Hand bezogen werden mußte, so holte sich Deütschland seine feinen Tücher größtentheils vom Engländer, Niederländer und Franzosen. Die Tuchmanufakturen hatten sich gehoben, die Wollenzeügmanufakturen hingegen, von denen Ober-Sachsen der Hauptsitz war, hatten von ihrer ehemaligen Ausbreitung und Wichtigkeit viel verloren durch die Concurrenz der Engländer, und durch die Mode, welche Baumwollen- und Seidenstoffe zum alltäglichen Gebrauch ins Innere der Familien einführte.

Die deütsche Fabrikation mußte seit dem Ende des 18. Jahrhunderts dem Gebot der Mode nachgeben und statt des Flachsfadens Baumwollengarn zu Kattun, Mousseline ꝛc. verweben, was der Sachse, Böhme, Österreicher, mit vieler Vollkommenheit, doch nicht mit der Ausdehnung that, welche die Bedürfnisse eines großen Landes und die stets wachsende Gier nach Baumwollenzeügen erforderten. Der Engländer schadete durch Überlegenheit seiner Maschinen und durch die größere Feinheit der überseeischen Baumwolle, da man in Deütschland größtentheils levantische verbrauchte, und von Maschinen nur erst wenig wußte. Die Bandmanufaktur hatte ihre Hauptwerkstätte im Wupperthale des Herzogthums Berg aufgeschlagen, wo auch die Färberei, besonders in Türkischroth, in Blüte stand. Hutmanufakturen und Vervollkommnung der Strumpfwirkerei und Weißgerberei hat vorzüglich der aus Frankreich vertriebene Hugenot bei uns bewirkt. Die ersten reichten zur Bedeckung deütscher Köpfe, obgleich von dem erforderlichen Stoff vieles an den Ausländer abgegeben wurde; die Strumpfwirkerei hingegen, in welcher vor allem die Stadt Apolda in Sachsen-Weimar, dann die Städte Schwabach und Erlangen im Ansbachschen ꝛc., ins Große arbeiteten, versorgte auch ausländische Gegenden. Durch viele Artikel der Weißgerberei, Handschuhe ꝛc. zeichnete sich Erlangen aus.

Zu den übrigen Werkstätten von hohem Belang gehörten: die vielen, vorzüglich in Böheim und der Oberpfalz verbreiteten Glashütten, nebst den davon abhangenden feineren Arbeiten und Spiegelmanufakturen von den größten bis zu den kleinsten nach Millionen vervielfältigten Gattungen, mit denen die Gegend um Nürnberg einen

großen Theil der Erde versorgte; die Menge von Porzellanarbeiten, welche, wenn auch nicht an äußerm Glanze, doch an innerer Güte, wie die meißner und berliner landesherrlich unterhaltenen Manufakturen lieferten, alle übrigen übertrafen und ihren Hauptabsatz vorzüglich im Orient fanden. An sie schlossen sich die Werkstätten von Fayence meist zum inländischen Verbrauch, und die für den Metallarbeiter unentbehrlichen Schmelztiegel.

Ferner die Eisen- und Stahlarbeiten Österreichs zu Handwerks- und Feldgeräthen, Messern, Scheeren, Nägeln und tausendfachen Bedürfnissen aus steierischem Eisen; auch zu Schmalkalden und Suhl im Hennebergischen, zu Solingen ꝛc. im Herzogthum Berg, auf der Enneperstraße ꝛc., in der Grafschaft Mark; zu Näh- und Stecknadeln Draht, in Nürnberg, Schwabach, der Grafschaft Mark ꝛc., wozu noch die überall verbreiteten Gewehrfabriken kamen. Ferner die vielen Hammerwerke und Arbeiten in anderen Metallen, an Leüchtern, Waagen, Gewichten, Cirkeln, Brillen ꝛc., die sich in viele Gegenden verbreitet, ihren Hauptsitz aber in Nürnberg aufgeschlagen hatten; ferner die feineren Stahl- und Metallarbeiten als Gegenstände des Luxus, welche vorzüglich zu Wien mit Glück betrieben wurden; dann auch die mathematischen und chirurgischen Instrumente, die zu Stuttgart, München, Würzburg, Wien ꝛc. mit großen Vorzügen aus den Händen deütscher Künstler hervorgingen. Doch besaß der Engländer durch seine Maschinen und durch die Fertigkeit, welche lange Übung verschafft, noch Vorzüge in der Politur, Härtung, feinen Ausfertigung und Wohlfeilheit, besonders häuslicher Stahlinstrumente, wodurch ihm der Absatz dieser Gegenstände auch bei uns noch lange gesichert zu sein schien.

Zu den allgemeinen wichtigen Fabriken gehörten noch die Zuckerläuterungen in den nördlichen Seestädten und ebendaselbst die Fabriken von Rauchtabak. Schnupftabak wurde auch im innern Lande, zu Offenbach, Frankfurt a. M. ꝛc., von vorzüglicher Güte bereitet. Seidenstoffe verfertigten mit Glück und ins Große gehend blos die Stadt Wien, die südlichen österreichischen Gegenden, auch Böheim; halbseidene Zeüge lieferte aber auch Ober-Sachsen in beträchtlicher Menge und vieler Güte.

Von anderen Kunsterzeügnissen vernachlässigte der Deütsche wenige Zweige; da sie aber blos zum einheimischen Verbrauche dienten, oder bei einzelnen Vorzügen nicht von großer Erheblichkeit waren

oder auch wol den ausländiſchen an Güte nachſtanden, wie die Lederbereitungen, ſo mögen ſie in dieſen Erinnerungen an den Zuſtand der Gewerbthätigkeit vor funfzig Jahren übergangen werden.

Handel. Deütſchlands Handel beſtand hauptſächlich in der Ausfuhr der bisher aufgezählten wichtigen Naturerzeügniſſe und Manufakturwaaren, und in der Einfuhr ſeiner Bedürfniſſe vom Auslande. Unter den letzteren machten den Hauptartikel Zucker, Kaffee, andere Specereien und Gewürze, nebſt den Farbewaaren, Fiſchen, Thran, Öl, Leder, Pelzwerk ꝛc. und den franzöſiſchen Weinen und Branntwein, von denen das nördliche Deütſchland, beſonders Niederſachſen und Weſtfalen, den größern Theil ſeiner Conſumtion, das ſüdliche nur einige feine Sorten bezog. Man verfertigte bei uns zwar auch von Alters her Branntwein, und nutzte dazu das edle Gewächs der Kornähre, worin es Nordhauſen und Steinhagen, in Weſtfalen, zur großen Vollkommenheit gebracht hatten, allein die inheimiſche Fabrikation deckte lange nicht den Verbrauch, denn das Geheimniß, auch aus der Kartoffel Spiritus ziehen zu können, wurde, wenngleich es ſchon bekannt war, noch nicht ausgebeütet. Zu den Einfuhrartikeln gehörten auch die Rohſtoffe, welche der Deütſche in ſeinen Fabriken verbrauchte, Baumwolle nebſt türkiſchem Garn, feine Wollen, Seide. Ferner die vielen engliſchen, weniger die franzöſiſchen Manufakturarbeiten, unter denen nur die Seidenwaaren, und ſeit Anfang des 19. Jahrhunderts die feinen Tücher von Wichtigkeit waren.

Die Gegeneinanderſtellung der Hauptſummen dieſer Ausfuhr und Einfuhr würde wahrſcheinlich für unſer Vaterland nicht günſtig ausgefallen ſein, wenn ſie bei unſeren wirren Verfaſſungs- und Verwaltungszuſtänden mit genauer Beſtimmtheit möglich geweſen wäre. Deütſchland gewann zuverläſſig in ſeinem Verkehr mit Spanien, Italien, Dänemark und Schweden, vielleicht auch mit Rußland, das ein Hauptabnehmer der oſtdeütſchen Tuchmacher war; Deütſchland verlor aber an die Levante, an Holland, wahrſcheinlich an England, ob dieſes gleich ein vorzüglicher Verbraucher unſerer Erzeügniſſe, namentlich des Leders, war, und ſtand mit Frankreich noch in ſchwankender Waagſchale, wiewol der ungehelltere Druck, den dieſes Land in politiſcher Richtung auf uns ausübte, auch den Handelsverkehr zu umſpannen trachtete. Frankreich gewann zu jeder Zeit gegen das nördliche Deütſchland, aber das ſüdliche war durch ſeine Nürnberger Waaren, andere Metallarbeiten und Manufakturartikel, dann durch ſein

Schlachtvieh und andere Naturerzeügniſſe, ſo ſehr überlegen, daß als faſt einzige grobe Münze franzöſiſche Thaler in Umlauf waren. Doch häuften ſich dieſe im ſüdweſtlichen Deütſchland auch dadurch, weil ſie im nördlichen Lande und in den öſterreichiſchen Erbſtaaten etwas niedriger gegen inländiſche Münze ſtanden. Zu Anfang des Jahrhunderts waren die Kronenthaler an ihre Stelle getreten, denn Frankreich brauchte ſeit dem Beſitz der deütſchen Lande auf dem linken Rheinufer ungleich weniger als ehemals; die Ausgleichung erwartete man erſt nach dem Verlauf mehrerer Jahre.

Sollte aber auch Deütſchland in dieſer Zuſammenſtellung verloren haben, ſo erholte es ſich ſeines Schadens zuverläſſig durch den beträchtlichen Zwiſchenhandel. Hamburg, das große Emporium, nebſt den übrigen nördlichen Seeſtädten, zum Theil auch Trieſt, betrieben ihn unabgeſehen auf Deütſchlands Überfluß und Bedürfniß, mit allen Reichen Europens, Hamburg auch ſchon mit der Neüen Welt, Trieſt mit der Levante. Zu Lande war Deütſchland der Mittelpunkt zwiſchen den weſtlichen und öſtlichen, zwiſchen den nördlichen und ſüdlichen Ländern. Der Fremde brachte ſeine Waare, und kaufte was ihm fehlte, auf den großen, drei Mal im Jahr ſich wiederholenden Meſſen von Leipzig und Frankfurt am Main, auch zu Braunſchweig, Frankfurt an der Oder, Breslau und Naumburg an der Saale. Wien war der Hauptſtapelplatz für Alles, was das Morgenland und zum Theil der Süden Europas lieferte. Augsburg war ſeit dem Falle der Adriabeherrſcherin tief geſunken. Der deütſche Kaufmann hat einen Theil dieſes Zwiſchenhandels in ſeinen Händen, bei einem andern war er Spediteur, der Wechſelhandel gewann durch dieſen gegenſeitigen Verkehr Lebhaftigkeit, und das baare Geld, ſo wie der Umlauf deſſelben, mehrte ſich. Daß die Summe des Geldes im Steigen war, bewies der ſtets wachſende Preis der Lebensbedürfniſſe; aber nicht der Handel allein, auch die geſtiegene Ausbeüte der Bergwerke und der Zufluß engliſcher Subſidiengelder zur Bekämpfung des allgemeinen Feindes im Weſten verurſachten dieſe Vermehrung. Man berechnete, doch freilich nach unzulänglichen Angaben, die Summe des baaren Geldes, welche zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Deütſchland in Umlauf war, auf mehr als 1000 Millionen Gulden.

Allgemeine Beförderungsmittel des Handels erlaubte die deütſche Verfaſſung nur ſelten. Wegen ihres ausgebreiteten Nutzens kann man unter dieſe Rubrik die Hamburger Bank zählen, neben der auch

die landesherrliche Bank zu Berlin ihren Segen verbreitete; ferner die schon oben erwähnten Straßenbauten, die, wie gesagt, wenigstens in Süddeütschland, nach allen Hauptrichtungen und auf vielen Seitenwegen ausgeführt waren. In manchen Gegenden wurden sie aber durch zu haüfige und übertriebene hohe Wegegelder zur schimpflichen Finanzspekulation, man forderte Wege- oder Passagegeld, wo es keine gebaute Straße gab, so daß ganz nach Sitte roher Fürsten im Barbarenlande die Erlaubniß des Durchgangs und der freien Luft für baares Geld erkauft werden mußte. Als ein anderes Förderungsmittel sollte man glauben, die bei allen Nationen eingeführte Post nennen zu dürfen. Im südlichen Deütschland war sie es auch, so weit die Post des gefürsteten Reichspostmeister Thurn und Taxis reichte, durch Wohlfeilheit, Schnelligkeit (nach damaligem Begriff) und Sicherheit der — uneröffneten Bestellung, so wie durch die Sorgfalt für die Bequemlichkeit des Reisenden (gleichfalls nach den Zuständen von damals); in den meisten übrigen Gegenden aber ward sie, durch das Vervielfältigen der Posten, durch Unsicherheit, durch oft absichtlich gewählte Umwege, durch höhere Preise und durch die gänzliche Dahingebung des Reisenden an Sturm, Regen und Schnee, mehr zum Hinderniß als zur Beförderung. Darum zog man es vor, den Wanderstab in die Hand zu nehmen, oder schwang sich zu Roß und ritt gemüthlich durch Feld und Wald, über Berg und Thal, an Gottes schöner Natur sich erfreuend und erlabend; nicht anders sammelte der Handlungsreisende weit und breit die Bestellungen und Aufträge für seinen Fabrikherrn ein.

Hinderniß für das Ganze wurden fast alle übrigen in Rücksicht auf innern Verkehr und Handel getroffenen Anstalten. Jeder einzelne Landesherr trug nur Sorge für das Wohl in erster Reihe seines Geldsäckels, in zweiter seiner Unterthanen, unbekümmert, ob der Nachbar dadurch Schaden leide. Selbst die große, von der Natur geschenkte Wohlthat des leichten Transports durch die Flüsse wurde durch die ungeheüre Zahl von Zöllen ꝛc. so verkümmert, daß der Kaufmann sich oft genöthigt sah, statt der Wasserfahrt den beschwerlichen Landtransport zu wählen.

Die Zahl dieser Hindernisse vermehrte die Verschiedenheit der Maaße und des Gewichts. Sie war so mannichfaltig, und innerhalb des nämlichen Bezirks so abwechselnd, daß man ein — dickes Buch schreiben müßte, um sie näher anzuzeigen. Die nämliche Verwirrung herrschte im

Münzweſen, beſonders in den Scheidemünzen; doch hatte man für die gröberen Sorten einige, obgleich ebenfalls unter ſich abweichende Beſtimmungen feſtzuſetzen geſucht, als man im Leipziger Münzfuße, die ſeit 1738 auch der Reichsmünzfuß ſein ſollte, das Verhältniß zwiſchen Gold und Silber, wie es ſcheint, ohne große Kenntniß oder Überlegung, wie 1 : 15 angenommen hatte.

Das nördliche Deütſchland rechnete nach Reichsthalern = $1^1/_2$ Gulden zu 24 guten Groſchen von 12 Pfennigen; das ſüdliche nach Gulden oder Florens zu 60 Kreüzern, den Kreüzer zu 4 Pfennigen; beide Münzen nach einerlei Grundſatz, die feine Mark zu 20 Gulden oder $13^1/_3$ Thaler. Aber in den meiſten Kreiſen des ſüdlichen Landes war der Zahlwerth dieſer Münze auf den 24 Guldenfuß erhöht, ſo daß der geprägte Gulden 72 Kreüzer ꝛc. galt, und der Gulden von 60 Kreüzern nur eine eingebildete Münze war. Da nun $1^1/_2$ Gulden in jedem Falle einen Reichsthaler machten, ſo betrug der Reichsthaler nach dem 20 Guldenfuß 18 Kreüzer mehr als nach dem 24 Guldenfuß.

Mit dieſer Abweichung war aber die Sache noch lange nicht abgethan, denn in den brandenburgiſchen Ländern prägte man nach dem 14 Thaler- oder 21 Guldenfuß, und nur hier fanden ſich wirklich geprägte Reichsthaler, da ſie im übrigen Deütſchland eingebildete Rechnungsmünze waren. Kur-Braunſchweig prägte ſeine Silbermünzen nach dem 12 Thalerfuß; die Hanſeſtädte nebſt Mecklenburg-Schwerin, auch, mit kleiner Abweichung, Holſtein, thaten es nach dem $11^1/_3$ Thalerfuß. Und um die Verwirrung zu ſteigern, waren in mehreren Bezirken zwar nicht anderes Geld, aber abweichende Rechnungsarten eingeführt. In den Maingegenden z. B. rechnete man nach fränkiſchen Gulden zu 75 leichten Kreüzern.

An wirklichen Münzen nach dem 20 und 24 Gulden-, oder ſogenannten Conventionsfuß (alſo genannt nach der zwiſchen dem Wiener und dem Münchener Hofe am 21. September 1753 getroffenen Übereinkunft) waren vorhanden: Conventionsthaler in Zweigulden-, Gulden- und Halbguldenſtücken; alle übrigen waren etwas geringhaltiger und im nördlichen und ſüdlichen Lande gab es abweichende Scheidemünzen. In Golde prägte das ſüdliche Deütſchland, vor allen Öſterreich, am häufigſten Dukaten, deren Werth auf 4 Gulden 30 Kreüzer feſtgeſetzt war. Etwas niedriger ſtanden hier die übrigen deütſchen, auch die holländiſchen Dukaten, welche mehr Nachfrage in den Seeſtädten hatten. Die Severine, eine öſterreichiſche Münze, galt 3 Dukaten, war aber nach

abweichenden Verhältniſſen des Zuſatzes ausgeprägt. Im nördlichen Lande prägte man am häufigſten ſogenannte Piſtolen mit dem angegebenen Werth von 5 Thalern, den ſie aber, die heſſiſchen ausgenommen, beim Wechſel gegen Silbermünze überſchritten. Man nannte ſie allgemein Louisd'ors, weil die Könige von Frankreich dieſe Goldmünze zuerſt hatten ausprägen laſſen, ſonſt aber nach den Landesherren der Länder, aus deren Münzſtätten ſie hervorgingen, Friedrichs-, Georgs-, Carlsd'ors u. ſ. w. Die baieriſchen Maxd'ors zu 7 Gulden 36 Kreuzer nebſt einem Aufgelde, und halbe Maxd'ors = dem alten Goldgulden, wurden ſelten, und deutſche Carolin = $1^1/_2$ Maxd'ors gar nicht mehr geprägt. Die Carolin war aber im ſüdweſtlichen Deutſchland Rechnungsmünze geblieben, wenn Geſchäfte nach Goldwährung abgeſchloſſen wurden, wie es noch heut' zu Tage der Fall iſt.

Allgemeine Zuſtände. Im Innern des Vaterlandes entſtand durch die Trennung in die vielen Herrſchaften eine große Störung des allgemeinen Verkehrs, der Gewerbe und des Handels. Keine Nation in Europa hatte bei ihrem innern Leben und Weben gegen ſo viele durch Menſchenhand gelegte Hinderniſſe zu kämpfen, als die deutſche.

Wie viel Vortreffliches aber eine ähnliche Staatsverbindung nothwendig erzeugen mußte, wenn die Rechte und Gerechtſame eines jeden Einzelnen genau beſtimmt und dadurch die Quellen der Zwietracht und der Eiferſucht verſtopft geweſen wären, wenn die Grundlage hinlängliche Feſtigkeit gehabt hätte, um der Maſchine Einheit zu geben, und die Vergrößerungsſucht immer in dem erſten Keime zu erſticken, das beweiſen unverkennbar die manchfaltigen Vorzüge, welche ſelbſt aus der unvollkommenern Anlage hervorgegangen ſind.

Mehrere ruhmwürdige Fürſten in vielen einzelnen Bezirken ſorgten wirklich für die Wohlfahrt und das Glück ihrer Untergebenen, und verbreiteten ungleich mehr Wohlergehen und Blüte, als der Beherrſcher eines großen Staats in gleichem Verhältniß verbreiten kann, weil er weniger vermögend iſt, die kleineren Zuſtände zu durchſchauen, und bei den beſten Geſinnungen mehr von dem Mitwirken anderer Menſchen abhangt. Gegen kleine Tyrannen, an denen es freilich nicht fehlte, fand oft der Bürger einen Schutz in der Verfaſſung, den er als Unterthan eines großen Monarchen unmöglich hätte finden können. Manche dieſer kleinen Bedrücker wurden ſogar zur Strafe gezogen. Ließ ſich gleich dieſer Fall gegen den Mächtigen nicht denken, ſo bewirkte doch öfters die Convenienz, daß ſeine Anmaßungen in

Schranken gehalten wurden; und sicherte auch die Verfassung nicht immer gegen Ansprüche des Mächtigen, so gab sie doch den Titel her, wenn die Eifersucht der übrigen Großen den Vergrößerungsgelüsten eines ihrer Mitgenossen entgegenarbeiten wollte.

Kirchliche Zustände. Selbst die Trennung in Religions-Parteien, welche ehemals von jeder Seite so manche Auftritte hervorgebracht hat, die der Menschenfreünd aus den Jahrbüchern der Geschichte verwischen möchte, förderte das allgemeine Wohl, wurde durch das gegenseitige Reiben der Parteien eine Hauptstütze dieser Verfassung, und erhielt nur auf der Gegenseite durch sie die Möglichkeit, Wirkungen hervorzubringen, welche erst bei unserm Denken, nach größerer Abkühlung der Köpfe, allgemein wohlthätig für Geistesbildung geworden sind.

Übertriebene, mit jedem Tage höher gespannte Anmaßungen des römischen Oberpriesters und das offenbare Niederdrücken des eigenen Denkens hatte längst den Unwillen aller Fürsten erregt und bei wieder aufkeimender Gelehrsamkeit den Geist gebildeter Männer empört, als Luther's und Zwingli's Lehre, ohne daß beide Männer die ungeheüeren Folgen ihrer ersten Schritte zu berechnen vermochten, oder auch nur ahndeten, wie weit sie durch den Drang der Umstände getrieben vorwärts gehen würden, eine Revolution bewirkten, welche nur in Deütschland, wo die Territorial-Fürsten in entfernteren politischen Verhältnissen mit dem heiligen Vater als die Könige Europas standen, und die getheilte Herrschaft jedem bedrängten Manne immer einen Zufluchtsort offen ließ, zur gänzlichen Reife kommen konnte. Heftige Spannung entstand unter den Parteien von äußerst entgegengesetzten Grundsätzen, die Politik deckte sich häufig mit dem Mantel der Religion, die Kaiser suchten durch den Schutz und Schirm der römischen Kurie sich zugleich festere Herrschaft zu gründen, viele Fürsten erwarben sich durch Vertheidigung der neüen Lehre und damit verbundener Einziehung reicher Kirchengüter zugleich neüe Mittel zur Aufrechthaltung und Vergrößerung ihrer Vorrechte, und sicherten sich auch dadurch gegen die Fürsten der Gegenpartei; der Verfolgungsgeist erhob sich von allen Seiten, denn von allen Seiten predigte man eine Lehre des allein Seligmachens.

Zum Glück für die Menschheit liegt im Kern des Protestantismus der Beruf zur weitern Forschung. Man fing an zu fühlen, daß mancher Glaubenssatz noch Zweifeln unterworfen sei, daß man den

anders Denkenden nicht verdammen dürfe, weil er mit individueller Überzeügung ſich zu einer abweichenden Erklärung bekenne, und daß überhaupt gute Werke mehr als die Anhänglichkeit an einzelne Lehrſätze den wahren Chriſten, überhaupt den Menſchen der Gottheit näher bringen. Jetzt erſt kam unbemerkt, und nicht an allen Orten gleichzeitig, die Tochter des Himmels, wahre Duldung, zur Erde. Nicht jene Zwittergeburt, welche gebietet, den Irrenden zu ertragen, weil es die Umſtände fordern; ſondern die ſanfte Lehrerin, welche die Überzeügung brachte, daß manche Sätze nie für alle Menſchen zur unumſtößlichen Wahrheit würden erhoben werden können, daß ſeine Anſichten der Dinge abweichend ſeien, daß tief gefühlte Lehren zwar zuweilen durch unaufgedrungene Vorſtellungen, nie aber durch irgend einen Zwang dem Herzen können entriſſen werden; daß, ſo wie Gott alle Menſchen als ſeine Geſchöpfe mit ſegnender Liebe umfaßt, auch der Menſch ſeinem Nebenmenſchen unbedingte Liebe ſchuldig, und unberechtigt ſei, Steine in den Weg zu werfen, auf welchem jeder ſich der Gottheit zu nahen ſucht. Erſt nach der Überzeügung, daß ſich auf mehr als Einer Straße der Weg zum Himmelreich finden laſſe, wurde wahre Toleranz möglich.

Daher erhielt ſie ſchwerern und ſpätern Zutritt bei dem Katholiken, dem ſeine Lehre als allein ſeligmachend aufgedrungen wird; er konnte nicht anders als mit Liebe oder Ernſt verfolgend werden, weil er dem irrenden Bruder Wohlthat zu erzeügen überzeügt iſt, wenn er ihn, ſei es auch mit Gewalt, zum Glücke und zur Glückſeligkeit führt, und weil der hartnäckig Widerſtrebende der Bruderliebe nicht weiter würdig iſt. Daher der Schwur Ketzer zu verfolgen, welchen noch jetzt der römiſche Oberprieſter, ſo wie der Erzbiſchof, Biſchof ꝛc. beim Antritt ſeines Amtes ablegt.

Schwüre wie dieſer und Lehren der römiſchen Kirche, an welche ſelbſt Päpſte nicht glaubten, konnten nicht gegen den fortſchreitenden Geiſt echter Aufklärung beſtehen. Der Katholik in unſerm Vaterlande fing ſchon längſt an zu fühlen, daß man ein guter katholiſcher Chriſt, auch die höchſte Gewalt eines geiſtlichen Oberhaupts in den eigenthümlichen Lehrſätzen der chriſtlichen Kirche anerkennen könne, ohne ſich an jede einzelne Behauptung zu binden, welche aus den Verhältniſſen finſterer Jahrhunderte hervorgingen. Er trennte ſorgfältiger Weſentliches von dem Zufälligen, die Auswüchſe des Aberglaubens von den Grundſätzen der Religion, und angeſehene Oberhäupter

und Lehrer der Kirche gaben durch ihr Ansehen hell denkenden Männern den Muth zur lauten Erklärung. Gedeihen konnten die anfangs heftig widersprochenen Grundsätze erst nach Aufhebung des Jesuitenordens, bei dem ein Niederdrücken jedes Gedankens, der nicht in das hierarchische System paßte, unverrücktes, zum eigenen Einfluß nothwendiges Augenmerk wurde. Einzelne Mitglieder der Gesellschaft Jesu waren dessenungeachtet verdienstvolle Männer, wirkten nach aufgelöstem Bande in mehreren Stellen Gutes, und verdienten gehässige Anspielungen nicht, durch welche ihnen häufig unlautere Absichten untergeschoben wurden.

Rasch gingen die Schritte bei mehreren Fürsten vorwärts, seitdem Kaiser Joseph II. in seinen Erblanden das Beispiel gegeben hatte, vorzüglich in Aufhebung der Klöster, wobei es doch sicherlich rathsamer gewesen wäre, das Kind nicht sammt dem Bade auszuschütten. Und war man ehemals in katholischen Ländern hinter den protestantischen zurückgeblieben, so schien man sie im Anfange des 19. Jahrhunderts überholen zu wollen. In wenigen der protestantischen Ländern gab es die ganz unbegränzte, sogar geflissentlich beförderte Freiheit des Glaubensbekenntnisses mit der vollsten Theilnahme an allen bürgerlichen Vorrechten, welche in den pfalzbaierischen Ländern seit der Regierung des letzten Kurfürsten und ersten Königs von Baiern, Maximilian, und seiner aufgeklärten Rathgeber, an deren Spitze Montgelas stand, zur Regel geworden war. Weniger merklich waren die Schritte in anderen Gegenden, aber überall schritt man doch vorwärts, zuweilen selbst ohne erklärten Willen der Regierung. Nur selten kam in einzelnen Ländern der Katholik noch in unangenehme Beziehungen mit den Protestanten; ohne grell hervortretende Bekehrungssucht wandelte jeder seinen eigenen Gang; und das Übergewicht protestantischer Fürstenstimmen auf dem Reichstage zog zuverlässig die übeln Folgen nicht nach sich, welche Kaiser Franz II. in seinen beim Reichstage abgegebenen Erklärungen, namentlich in der vom 10. November 1803, befürchtete, und die in unverträglicheren Zeiten aus dem Gegentheil entsprangen, und zur Abhülfe alltäglicher Neckereien die Bildung und das enge Zusammenschließen des Corpus Evangelicorum nothwendig gemacht hatten.

In der Periode, die der Auflösung des Deütschen Reichs kurz vorher ging, schien es einsichtsvollen Vaterlandsfreünden, daß der deütsche Katholik nur noch zu kämpfen habe gegen den Papst, welcher

ſeit den aſchaffenburger Concordaten von 1448 große Theilnahme und großen Einfluß auf die Wahl der Geiſtlichkeit beſaß, durch die Annaten, Palliumgelder ꝛc. beträchtliche Summen bezog, und häufige, aber immer widerſprochene Verſuche gemacht hatte, durch ſeine Nunciaturen und auf anderen Wegen, in die Rechte der deütſchen Erzbiſchöfe und Biſchöfe einzugreifen. Doch durch die Seculariſation geiſtlicher Fürſtenthümer, durch Aufhebung der vielen Klöſter, durch den erhöhten Einfluß der Regenten auf die äußeren Angelegenheiten der Kirche, und durch die in Ausſicht genommene veränderte Geſtalt der Bisthümer, ſtanden dem ganzen Kirchenweſen im katholiſchen Deütſchland Umgeſtaltungen bevor, welche erſt durch ein neües, ſchwer zu ermittelndes Concordat ihre nähere Beſtimmung erhalten mußten. Am 4. Juni 1803 hatte ſich der Papſt an das Oberhaupt der Franzöſiſchen Republik mit der Bitte gewendet, daß, da die deütſche Kirche, mit ſeiner, des Papſtes, Mißbilligung (improbantibus nobis) im Zeitlichen einen ſo bejammernswerthen Verluſt erlitten habe, Er (Buonaparte) ſeine Hülfe Ihm verleihen wolle, damit bei einer ſo großen Umwälzung nicht auch das Geiſtliche Schaden leiden möchte. Dieſes Breve theilte die franzöſiſche Regierung in der Urſprache und einer franzöſiſchen Überſetzung dem deütſchen Reichstage zu Regensburg am 26. Januar 1804 mit, und erklärte zugleich: das lebhafte Intereſſe, welches der erſte Conſul an Allem nehme, was zum Wohl der Religion beitragen könne, laſſe Ihn wünſchen, daß die neüen Einrichtungen, welche die Mitwirkung des heiligen Stuhls nöthig haben könnten, nach Grundſätzen der Mäßigung und Billigkeit gemacht werden, und in keinem Falle Sr. Heiligkeit Unruhe oder Bekümmerniß verurſachen möchten. Das Deütſche Reich hat ein ſolches Concordat nicht mehr erlebt.

Maximilian I. ſchätzte die jährlichen Einkünfte des Stuhls zu Rom aus den deütſchen Provinzen auf 500,000 Dukaten. Bei den Friedens-Executionsverhandlungen zu Nürnberg gedachte (beſage eines in Gegenwart des kaiſerlichen Geſandten Vollmar am 12. Juli 1650 gehaltenen Protokolls) der kur-mainziſche Geſandte geſprächsweiſe: „Der Papſt begehre vom trierſchen Coadjutor 30,000 Dukaten fürs Pallium; den Kurfürſten von Mainz taxire er eben auch ſo. Das wäre eine ſchöne Andacht; beide Erzſtifte ſeien ruinirt, und man ſolle eine ſolche Summe Geldes nach Rom ſchicken, daß ſie da etwas zu verzehren hätten. In Italien wären auch Erzbiſchöfe, die gäben über

100 Kronen nicht." — Vollmar lachte, und sagte: „sie sollten dem Papste schreiben: wo er ihnen die Taxe für das Pallium nicht erließe, wollten sie Lutherisch werden." — Jener: „Es möchte übel aufgenommen werden; sonst wär' es wol das beste Mittel." Noch im 18. Jahrhundert mußte der Erzbischof von Salzburg, Jakob Ernst, Graf von Liechtenstein-Castelcron, zwar für das Pallium nur 995 Scudi, aber für die päpstliche Bestätigung seiner Wahl 31,338, also zusammen 32,333 Scudi, d. i. 46,344 Thaler bezahlen!

Von den Regierungen der geistlichen Länder hätte man erwarten sollen, daß sie allen Theilen der Armenpflege, und namentlich den wichtigsten — Erforschung der Ursachen der Verarmung, Entdeckung der jedem Ort angemessenen Mittel, sie zu verhüten, Verhinderung der Bettelei, zweckmäßige Unterstützung der Armen, — ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden würden, allein es fehlte an Armeninstituten und Wittwenversorgungs-Anstalten ꝛc. in den geistlichen Ländern entweder gänzlich, oder sie waren doch schlecht genug beschaffen. Würzburg machte durch den Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal, † 1795, eine rühmliche Ausnahme. Anders war es in der Mark Brandenburg, in Württemberg, in Hamburg, Altona ꝛc., wo die Armenpflege ꝛc. im besten Zustande sich befand.

Geistige Bildung. Bildungsanstalten. Die vorzüglich wirkende Ursache der verbreiteten Ausbildung, welche auf Volksthätigkeit und den Kunstfleiß einen so heilsamen Einfluß ausgeübt hat, wurde die Kirchenreformation. Luther und seine Freunde wollten auf das Volk wirken, wählten darum bei ihren zahllosen Flugschriften die deutsche Sprache, und suchten ihr eine Reinheit zu geben, welche sie vorher nicht gehabt hatte. Vorzüglich auf ihren Betrieb und unter ihrer Leitung wurden in Stadt und Dorf zahlreiche Schulen angelegt, und die Mittel zur Errichtung höherer Unterrichtsanstalten leicht gefunden, weil die eingezogenen Klöster den Raum und ein Theil ihrer Güter die nöthigen Geldmittel darboten. Die Einrichtung derselben war zum Glück einem Melanchthon und anderen Männern vorbehalten, bei denen durch Glaubenseifer die Vorliebe zur alten Literatur nicht erstickt war, die sich selbst in den Schulen der Humanisten gebildet hatten, und durch tägliche Streitigkeiten an den Wissenschaften fest zu halten gezwungen waren. Mit weiser Bedächtigkeit blieben sie für Bürger und Bauer beim Lesen, Schreiben nebst Religionslehre stehen und fesselten den

gelehrten Unterricht faſt einzig an das Studium der Griechen und Römer.

Hatte auch die in der Folge mehr verunſtaltete Methode den Fehler, öfters die Schale ſtatt des Kerns zu wählen, Regeln und Vocabeln — einzublauen und beim Lernenden öfters mehr Abneigung als Vorliebe für ſein Studium zu erregen; verbreitete ſich gleich auch Pedantismus über die zahlreiche Klaſſe ſogenannter ſchulgerechter Gelehrten, welche alles Heil in die möglichſt genaue Kenntniß von Floskeln und grammatikaliſchen Subtilitäten ſetzten, ſich grobe Fehler in ihrer Mutterſprache erlaubten, aber den leichteſten Anſtoß gegen eine erkünſtelte Wendung im Latein für Todſünde erklärten, ſo war doch zu jeder Zeit die Zahl von Männern bedeutend groß, welche ſich durch die Hülle zu arbeiten wußten, ihren Geiſt durch zuſammenhangendes Leſen der alten Meiſterwerke bildeten, dadurch ſich ſelbſt einen Ideengang zu eigen machten, und ihren Zeitgenoſſen überlegen wurden.

In neüeren Zeiten entledigte man ſich noch des ſchwerfälligen Wörterkrams, wußte ſchon dem Anfänger Liebe fürs Studium einzuflößen, weil nicht blos ſein Gedächtniß, ſondern zugleich ſein aufkeimender Verſtand in Übung geſetzt, der grammatikaliſche Unterricht im Latein und Griechiſchen zugleich als allgemeine Lehre über den Bau der Sprachen, und namentlich der Mutterſprache, benutzt, und dadurch für den aufkeimenden Verſtand Das wurde, was reine Mathematik zur genauen Entwicklung der Begriffe für den erwachſenden Jüngling wird. Durch das zeitig angefangene und beim weitern Fortſchreiten nie unterbrochene Leſen der Alten erwächſt zugleich eine Menge zerſtreüter anderweitiger Kenntniß, welche dann beim regelmäßigen Unterricht in der Geſchichte, richtigen Ausdruck in der Mutterſprache ꝛc. ſich zu einem Ganzen bilden, und verurſachen, daß man dieſes freüdig aufnimmt, da ſo viele Bruchſtücke zu demſelben ſchon in der Seele liegen, für die man nun froh iſt, ein geordnetes Plätzchen gefunden zu haben.

So gab in den Schulen der Evangeliſchen das Studium der Alten zugleich Kenntniß der für den gebildeten Mann ewig unentbehrlichen Sprachen, Sachkenntniſſe und Entwickelung der Seelenkräfte, welche der ſich ſelbſt überlaſſene Mann in Zukunft mit Glück auf jedes einzelne Fach und Geſchäft ſeiner Beſtimmung übertrug, dem Vaterlande durch ſeine Dienſte nützlich ward, und nach Beſchaffenheit der Umſtände ſelbſt zur Erweiterung gelehrter Kenntniſſe und

höherer Volksbildung mitwirkte. Häufig waren die Fälle, daß der Jüngling auf Hochschulen, sich selbst überlassen, zu nachlässig für den Zweck kräftiger Bestimmung sorgte, und dann bei verdoppelter Anstrengung, durch seine Anlagen und durch seine erworbenen Vorkenntnisse unterstützt, noch zum vorzüglichen Manne wurde. Gefährlich ist das Experiment für Jeden, unmöglich die Lösung desselben für den Vernachlässigten auf der Schule.

In neuerer Zeit, auf der Scheidung des 18. und des 19. Jahrhunderts, schadete man evangelischer Seits den Schulanstalten durch das Bestreben, vervielfältigte Kenntnisse der Seele des Lehrlings aufzudrängen. Man entzog den Klassikern einen bedeutenden Theil der ihrem Studium gewidmeten Zeit, um sie einem andern wissenschaftlichen Unterrichte zuzutheilen, den der erwachsene Jüngling zweckmäßiger und zusammenhangender sich auf der Hochschule erwirbt. Sogar in die Geheimnisse der periodisch sich hebenden philosophischen Systeme, von denen der denkende Mann gesteht, daß er sie nicht zu durchschauen vermöge, oder sie wol gar undurchschaulich findet, suchte man den sich erst entfaltenden Jüngling einzuweihen, und überspannte ihn dadurch für sein ganzes wirkendes Leben. So urtheilte man vor funfzig Jahren, indem man sich auf die Erfahrung bezog, daß aus den Schulen, welche den älteren Instituten sich näher hielten, mancher kleinen leicht zu tilgenden Gebrechen ungeachtet, mehr gründlich gebildete und gelehrte Männer hervorgegangen waren, als aus der gekünsteltern Anlage manches ephemerisch gepriesenen Instituts.

Diese Unterrichtsanstalten hatten dem evangelischen Deütschland lange ein unverkennbares Übergewicht vor dem katholischen verschafft. Der Jüngling wurde zum Selbstdenken aufgemuntert, und der Mann durfte seine gebildete Denkkraft äußern; er schrieb, und schrieb lichtvoller, eingreifender; die Sprache selbst erhielt unter seinem Bestreben neüe Abrundung, Reinheit und Leichtigkeit. Vergebens suchte der schwerfälligere, uncorrecte, katholische Schriftsteller dies Bestreben nach Reinheit durch die Benennung „lutherisches Deütsch" herabzuwürdigen; er fühlte die größere Wirkung, und nothgedrungen betrat er endlich die nämliche Bahn, weil sie am nächsten zum Ziele führt, er schrieb lutherisches Deütsch!!

Aber für ihn häuften sich der Schwierigkeiten mehrere, weil der Schulunterricht auf ganz andere Sätze gegründet war. Der große Hause blieb lange fast ganz ohne Unterweisung; er sollte glauben, und

nicht — räſonniren; und Fälle wurden als Thatſache erzählt, daß in den Kloſterbeſitzungen die Prälaten Schulmeiſter anſtellten, die nicht — leſen konnten! Die gelehrten Schulen der Katholiſchen hielten ſich an den ſcholaſtiſchen Zuſchnitt des Mittelalters, und man war endlich herzlich froh, daß der ungleich mehr gebildete Jeſuit ſich der Lehrkanzeln bemächtigen wollte. Der Student, — wie man den Schüler nannte, gehüllt in einen langen, langen Mantel und den dreieckigen Hut auf dem Kopfe — lernte nun Latein nach genau zugemeſſenen Abſtufungen, — um Latein zu können. Man gab ihm Wörter, Floskeln, Sentenzen, ausgehobene Sätze, einige tauſend Verſe — zum memoriren. Anleitung zum Eindringen in den Geiſt der Alten, Hinweiſung zum eigenen Denken, war unverträglich mit einer Schule, auf der der Lernende keinen andern Gedanken haben ſollte, als den der Lehrer ihm zum Feſthalten hingab. Hier alſo und ebenſo auf der Hochſchule konnte der Jüngling viel lernen; denken durfte er erſt, wenn ſein Studium ihn zu den einzelnen Zweigen der Rechtsgelehrtheit oder der Arzeneikunſt führte, wo von ſeinem eigenmächtigen Denken nichts weiter in anderweitigen Hinſichten zu fürchten war, und wenn überhaupt die eingeprägten Maximen einmal die Falte in ihm gelegt hatte, welche der gereifte Mann ſo ſchwer aus ſeiner Seele wieder vertilgt. Die Mutterſprache wurde vernachläſſigt, weil ſie als Mutterſprache wenig Nachhülfe bedürfe; in der That aber, weil der Lehrmeiſter ſelbſt ihrer nicht vollkommen mächtig war. Die natürliche Folge für ſpätere Geſchlechter mußte ſein, daß nur wenige, durch ausgeſuchte Lektüre gebildete Männer reinen deutſchen Vortrag ſich eigen machten, daß der Geſchäftsmann und der Gelehrte ſich nicht ſelten ſogar gegen die erſten Regeln der Orthographie verſündigten.

Die Jeſuiten wurden allmälig von den Lehrſtühlen verdrängt, nicht aber ihre Lehrart, welche, zum Theil wider Willen der Vorſteher, durchgängig herrſchend blieb. Die Normalſchulen nahmen zwar manchfaltigere Gegenſtände beim Unterrichte auf; aber der alten Methode entſagte man ſo wenig, daß dem Lehrling, ohne Rückſicht auf ſeine individuelle Anlage und Vorliebe, genau vorgeſchrieben war, was er in jeder Stunde des Jahres auswendig zu lernen habe; von der Ausbildung ſeiner Verſtandeskräfte war er vollkommen frei geſprochen. Bei den im Anfange des 19. Jahrhunderts in den pfalzbaieriſchen Ländern angeordneten und mit beträchtlichem Koſtenaufwande veranſtalteten Schulreformen ſuchte man zwar die neueren

Einrichtungen der evangelischen Schulen durch die große Menge der aufgenommenen Lehrgegenstände noch zu übertreffen; aber nicht allein, daß dadurch statt gründlichen Wissens seichte Polyhistorie befördert wurde, so blieb man im Grunde bei neuem Zuschnitt den alten Grundsätzen getreu. Noch immer sprach der Lehrling nach, was der Lehrherr vorsprach; man wünschte, daß ersterer sich im Selbstdenken übe, sagte ihm aber nicht, wie er das anzufangen habe; für den würdigsten Schüler wurde der erklärt, welchem die Natur das glücklichste Gedächtniß verliehen!

Deutschland zählte im Anfang des 19. Jahrhunderts noch 28 Hochschulen, für damalige Verhältnisse und den Stand der Bevölkerung viel zu viel. Sie theilten sich natürlich in evangelische und katholische, und nahmen nach dieser Unterscheidung in ihrer innern Einrichtung eine verschiedene Gestalt an, der sie auch heute noch mehr oder minder treu geblieben sind.

Die Hochschulen der Protestanten erlaubten dem Studirenden die unbeschränkteste Freiheit in der Wahl der Vorträge und in der Verwendung seiner Zeit. Mancher Akademiker näherte sich durch den Mißbrauch dieser Ungebundenheit dem Zustande der Verwilderung und bejammerte als Mann seinen jugendlichen Leichtsinn; mancher betrieb zu lässig die für die Bestimmung seines künftigen Lebens unerläßliche Studien. Und doch glaubte man dem angenommenen Grundsatze getreu bleiben zu müssen, weil die Erfahrung zeigte, daß die gänzlich frei gelassene Wahl der Lehrstunden sehr wohlthätig auf die Ausbildung ausgezeichneter Köpfe gewirkt, manche erst entwickelt hatte.

Auf katholischen Hochschulen hielt man sich zum Theil noch an klösterliche Einrichtung, ließ den künftigen Geistlichen unter Aufsicht in Gemeinschaft leben, band sämmtliche Studirende an vorgeschriebene Jahre, vorgeschriebene Gegenstände und vorgeschriebene Lehrer. Alle wurden nach einerlei Zuschnitt behandelt, von allen forderte man gleiches Fortschreiten in jedem einzelnen Zweige der Wissenschaft, und bildete, wenn sonst die Anstalt gut war, viele brauchbare Männer, aber wenig ausgezeichnete in ihrem Lieblingsfache; erst in späteren Lebensjahren kamen diese zur Reife durch eigenes Streben ihres Geistes.

Neuere Lehranstalten suchten die Vortheile der entgegengesetzten Einrichtungen dadurch zu vereinigen, daß dem Studirenden die Wahl

der Lehrer und Lehrſtunden offen blieb, er aber durch Zeugniſſe erweiſen mußte, keinen einzelnen Zweig des in großer Ausdehnung vorgeſchriebenen Wiſſens vernachläſſigt zu haben. Auch ſorgten ſie durch jede Art von Aufmunterung für tüchtige Lehrer. Denn ohnehin ſuchte zwar ſchon der evangeliſche Landesherr Männer von ausgezeichneten Kenntniſſen und literariſchem Rufe aus jeder Gegend durch lockende Bedingungen für ſeine Univerſität zuſammen und beſetzte mit ſorgfältiger Auswahl die erledigte Stelle; der Katholik hingegen kam hierüber nie in Verlegenheit, weil man jeden, der ſeine Studien glücklich beendigt hatte, zum Lehramt tüchtig hielt, es zuweilen als Acceſſorium für einen Mann betrachtete, der ſchon ein anderweitiges Amt bekleidete, und noch häufiger bei dem Theologen und Philoſophen als das Fegefeüer gelten ließ, aus dem er ſich zu einer guten Pfarre emporſchwang; wogegen bei den Evangeliſchen umgekehrt nur der Pfarrer von ausgezeichneten Kenntniſſen Profeſſor einer Univerſität werden kann. Häufig hatten auch Klöſter das Vorrecht, einen Mann aus ihrer Mitte als Profeſſor an der Landesuniverſität aufzuſtellen. Unter ſolchen Umſtänden mußte wol zuweilen auch der Unwürdige ſich dem Lehramte nahen und die Achtung für den ganzen Stand nichts weniger als bedeütend ſein.

Auf vielen Univerſitäten ſah man den Übelſtand, und ſtrebte ihm entgegen; aber vergeblich ſuchte man von jeder Seite nach dem wirkenden Mittel, um dem Mißbrauch der akademiſchen Freiheit zu wehren, ohne auch den unbefangenen Geiſt des ſtudirenden jungen Mannes zu drücken.

Deütſchland zählte noch viele andere Anſtalten zur Unterweiſung, bald für beſtimmte Stände, z. B. die Ritterakademien, Unterrichtsanſtalten für Söhne adlicher Ältern, und die Cadettenhäuſer zur Erziehung und Heranbildung von Kriegsmännern, bald für einzelne Fächer, wie Bergwerks- und Bauakademien, zur Bildung von Bergleüten und Baumeiſtern, die mediziniſch-chirurgiſchen Inſtitute, die Akademien zur Beförderung der ſchönen Künſte, u. ſ. w. Auch für die Unterweiſung der Unglücklichen, die taubſtumm geboren, gab es bereits Inſtitute.

Um mit vereinten Kräften auf die Vervollkommnung der Wiſſenſchaften zu wirken, hatten ſich unter höheren Auſpicien vorzügliche Männer von verſchiedenen Fächern in Societäten der Wiſſenſchaften, oder auch in Privatgeſellſchaften für einzelne Zweige gemeinnütziger

kenntnisse verbunden. Die großen Bücherſäle zu München, Wien, Göttingen, Dresden, Berlin, Wolfenbüttel und in vielen anderen Städten; die vielen Naturalien- und phyſikaliſchen Sammlungen, die Anlagen zur Vervollkommnung aſtronomiſcher Kenntniſſe, unter denen der Seeberg bei Gotha an der Spitze ſtand, ꝛc. verſchafften dem Gelehrten die nöthigen Hülfsmittel. Auch die ſchönen Wiſſenſchaften, vorzüglich die Muſik, Malerei und Kupferſtecherkunſt, näherten ſich einem hohen Grade der Vervollkommnung, und mehrere katholiſche Länder Deütſchlands waren hierin den evangeliſchen überlegen.

Achtundzwanzigſtes Kapitel.

Rückblicke auf die Verfaſſung des Deütſchen Reichs in ſeiner Einheit.

Die Einheit des Deütſchen Reichs war eigentlich nur noch am kaiſerlichen Hofe, am Reichstage, und am Kammergerichte, alſo an den drei Orten Wien, Regensburg und Wetzlar, unmittelbar ſichtbar.

Wien. Am kaiſerlichen Hofe war der Reichshofrath das einzige Collegium, welches mit Reichsſachen beſchäftigt war, und der Reichsvicekanzler der einzige Beamte, der die Stelle eines eigentlichen Staatsminiſters in Reichsſachen beim Kaiſer bekleidete.

Der Reichshofrath, eine Stiftung Kaiſers Max vom Jahre 1501, ſollte nach des eben genannten Kaiſers Verordnung vom 24. Mai 1518, ſo wie nach der Reichshofraths-Ordnung Kaiſers Ferdinand III. vom 16. März 1654, aus 18 Perſonen beſtehen, nämlich aus dem Präſidenten, dem Vicepräſidenten und 16 Reichshofräthen. Doch gab es dann und wann auch überzählige Räthe, ſo unter Leopold's Regierung ihrer einmal ſogar 21; allein die Überzähligen hatten an den Sporteln keinen Antheil. Dieſe wurden in 19 Theile getheilt, von denen dem Präſidenten zwei zuſtanden. Die Reichshofräthe theilten ſich nach zwei Bänken ab. Die vom alten Adel oder gräflicher Herkunft ſaßen auf der Herren- und Ritterbank, dem Präſidenten zur Rechten; die übrigen machten die Gelehrtenbank aus und ſaßen

zur linken Seite. Das Collegium versammelte sich vier Mal in der Woche und saß immer in einem Zimmer beisammen. Von Seiten der Parteien mußte Alles schriftlich vorgetragen werden. Die Referenten erstatteten ihre Berichte im mündlichen Vortrage; nur dann, wenn ein Gutachten an den Kaiser erging, konnte dieses die Stelle einer schriftlichen Relation vertreten. In jeder Session referirte einer der Räthe von der Herrenbank, und einer von der Gelehrtenbank, worin auf jeder Bank die Reihe gehalten wurde, oder der sogenannte Turnus, in welchem ein jeder eine Woche lang zu referiren fortfuhr. In den meisten Sachen wurde ein Correferent bestellt, der auch die Akten zu lesen bekam. Die übrigen Stimmen wurden erst von der Gelehrtenbank, und darauf von der Herrenbank abgegeben. Fand Gleichheit der Stimmen Statt, so gab die des Präsidenten den Ausschlag. Alle Mitglieder des Reichshofraths wurden, um es noch ein Mal zu sagen, ausschließlich vom Kaiser ernannt, auch von ihm allein besoldet. Sie sollten aber nicht blos aus den kaiserlichen Erblanden, sondern mehrentheils aus dem Reiche genommen werden. Der evangelischen Reichshofräthe waren nie mehr als sechs, ein arges Mißverhältniß gegen die Zahl der katholischen, wozu noch kam, daß manchmal einer oder der andere geraume Zeit abwesend war. Gegen die vereinigte Meinung der evangelischen Räthe galt die Mehrheit der Stimmen nicht, wol aber, wenn nur ein evangelischer Reichshofrath anderer Meinung war. Daß Sachen vom Reichshofrathe an den Reichstag verwiesen worden wären, wie im Fall der Trennung beider Religionstheile, oder auch zu authentischer Erklärung zweifelhafter Stellen in Reichsgesetzen geschehen sollte, davon ist kein Beispiel vorgekommen. Kaiser Joseph II. erließ unterm 5. April 1766 eine Verordnung, welche manche, überaus heilsame Bestimmungen für die Rechtspflege dieses höchsten Reichsgerichts enthielt, und bis auf den Untergang des Reichs in voller Kraft geblieben ist.

Unter dem Reichshofrathe stand eine Anzahl von ungefähr 30 Reichshofraths-Agenten, die vom Präsidenten des Collegiums ernannt wurden und eigentlich dazu bestimmt waren, die Geschäfte der Parteien als deren Anwälte beim Reichshofrathe, oder auch überhaupt am kaiserlichen Hofe zu besorgen. Auch von Reichsständen waren wenige, die nicht einen von diesen Agenten angenommen hätten. Doch konnte auch ein jeder Reichsstand, wie es bisweilen geschah, seinen eigenen Agenten am kaiserlichen Hofe bestellen. Einige der größeren

Stände pflegten ſelbſt förmliche Geſandten beim Kaiſer zu beglaubi-
gen. Oder wer von Reichsſtänden, oder auch nur von Mitgliedern
der Reichsritterſchaft ſich an den kaiſerlichen Hof begab, der konnte
vom Kaiſer perſönliches Gehör begehren, das ihm vermöge der Wahl-
kapitulation von 1612 (Art. 23, § 2) nicht verſagt werden durfte.
Ein jeder Reichsſtand hatte überdem das Recht, ſich in verſchloſſenen
Schreiben an den Kaiſer zu wenden, und dieſe Schreiben entweder
unmittelbar durch die Poſt nach Wien gelangen, oder daſelbſt durch
den Agenten oder Geſandten im Reichshofrathe oder in der geheimen
Reichshofkanzlei abgeben zu laſſen. Hinwiederum hatte der Kaiſer
in den meiſten Kreiſen eigene kaiſerliche Geſandten, dergleichen auch
wol bei dem einen und andern größeren Reichsſtande noch beſonders
unterhalten zu werden pflegten.

Das waren die Mittel der gegenſeitigen Verbindung zwiſchen
dem kaiſerlichen Haupte und den einzelnen Gliedern des Reichs, wo-
durch von dieſer Seite noch die Reichsverfaſſung in merkbarer Thä-
tigkeit erhalten wurde.

Der Reichsvicekanzler war es allein, der nach Vorſchrift der
Wahlkapitulation in allen Reichsſachen dem Kaiſer den Vortrag zu
halten hatte. Was der Kaiſer durch ſeine Namensunterſchrift zu
vollziehen hatte, mußte immer erſt vom Reichsvicekanzler gegengezeich-
net ſein. Um ſo ſonderbarer war es, daß der Kaiſer nicht freie Hand
hatte, ſeinen eigenen Miniſter ſelbſt zu ernennen; ja er durfte nicht
einmal ſeine Unzufriedenheit äußern, wenn vom Reichserzkanzler ein
ihm mißliebiger Mann zu dieſem Poſten ernannt wurde; denn nach
ausdrücklicher Vorſchrift der Wahlkapitulation (Art. 25, § 1) ſollte
der Kaiſer den Kurfürſten-Erzbiſchof von Mainz in der dieſem allein
diesfalls zuſtehenden Verfügung keinen Eingriff thun, noch ſonſt darin
Ziel und Maaß ſetzen. Nahm gleich der Reichserzkanzler die Rück-
ſicht, am kaiſerlichen Hofe unter der Hand erſt forſchen zu laſſen, ob
dieſe oder jene Perſönlichkeit in der Reichsvicekanzlersſtelle gern
oder ungern geſehen werden würde, ſo geſchah es doch unter Leopold I.,
daß im Jahre 1705 der damalige Kurfürſt von Mainz, Lothar Franz,
ſeines Bruders Sohn, Friedrich Karl Grafen von Schönborn, einen
jungen Menſchen von kaum 20 Jahren, gegen den Wunſch des kaiſer-
lichen Hofes zu dieſer wichtigen Stelle beförderte, die übrigens mit
dem Tode des Kaiſers aufhörte. Sie war einträglich, weil von allen
Taxen und Sporteln der beträchtlichſte Theil immer dem Reichsvice-

kanzler zufiel. Doch mußte er es sich auch beim Antritt des Amts ein artiges Stück Geld an Taxen kosten lassen, was ihm indeß von seinem Nachfolger vergütet werden mußte.

Nächst dem Reichsvicekanzler war die Stelle des Reichsreferendars, der ihm von Kur-Mainz an die Seite gesetzt wurde, eine der erheblichsten. Der Reichsreferendar hatte eigentlich die Ausfertigungen, die außerhalb des Reichshofrathes am kaiserlichen Hofe zu machen waren, abzufassen und noch vor dem Reichsvicekanzler zu zeichnen, auch bei Conferenzen in Reichssachen mündlichen Vortrag zu halten. Seit 1787 bekleidete diese Stelle Franz Joseph von Albini, der vorher Kammergerichts-Assessor zu Wetzlar gewesen war und in der Folge als kur-mainzischer, fürstprimatischer und großherzoglich frankfurtischer erster Minister eine so große Rolle spielte. Außer diesem Reichsreferendar der deütschen Expedition bestellte Kur-Mainz auch noch einen zweiten für die lateinische Expedition, besonders zur Besorgung der italiänischen Angelegenheiten.

An einer andern Stelle dieses Gedenkbuchs ist erinnert worden, daß in den Verhandlungen mit auswärtigen Mächten das Lateinische als diplomatische Sprache um die Mitte des 18. Jahrhunderts noch nicht ganz von der französischen Sprache verdrängt gewesen sei (I. 1., S. 16). Doch bediente man sich schon zu Rastatt 1714, zu Wien 1735, und zu Belgrad 1739 in den damaligen Friedensunterhandlungen der französischen Sprache; und die Friedensschlüsse, welche König Friedrich II. in Preußen zu Breslau 1742, zu Breslau 1745 und zu Hubertsburg 1763 einging, waren ebenfalls in französischer Sprache abgefaßt. So auch der teschener Friedensvertrag vom 13. Mai 1779. Bis dahin pflegte zugleich eine deütsche Übersetzung beigefügt zu werden, die man für gleich glaubwürdig halten konnte, sofern sie von den vertragenden Parteien gemeinschaftlich bekannt gemacht und gebilligt worden war. Letzteres geschah beim teschener Frieden nicht. Es erschienen vielmehr zweierlei Übersetzungen, eine zu Wien, die andere zu Berlin, die nichts weniger als aus einerlei Feder geflossen waren, sondern merklich von einander abwichen. Das mochte denn auch die Ursache sein, daß diesmal dem Reichstage der Friede nur in französischer Sprache mitgetheilt wurde, ungeachtet es sowol den Gesetzen, namentlich vermöge der Wahlkapitulation von 1519 (Art. 23, § 3), als dem Herkommen gemäß war, daß in Reichstagsverhandlungen keine andere, als die deütsche oder die lateinische Sprache sowol im mündlichen Vortrag,

als in der schriftlichen Verhandlung gebraucht, oder doch sonst eine Übersetzung in einer von diesen beiden Sprachen beigefügt werden mußte. Friedrich II. hat es mithin mehr oder minder auf seinem Gewissen, daß die französische Sprache in der Eigenschaft einer gemeinschaftlichen Staatssprache die lateinische verdrängt hat.

Was die Kanzleiausfertigungen und Archivgeschäfte betrifft, so waren zu deren Besorgung von Kur-Mainz eine beträchtliche Anzahl Personen zur Reichshofkanzlei und Registratur bestellt; allein was waren sie Alle gegen die große Menge österreichischer erbländischer Collegien und das Heer von Staats-, Hof- und Landesbedienten, von denen es in Wien gleichsam wimmelte? Da verlor sich das von der deütschen Kaiserwürde abhangende Personal am kaiserlichen Hofe unter der Menge, welche zum erbländischen Personale gehörte, dergestalt, daß ein Fremder ganz geraume Zeit in Wien sein konnte, ohne es nur zu bemerken, daß ein Reichshofraths-Collegium und eine Reichshofkanzlei daselbst im Gange sei.

Während der langen Zeit, daß die deütsche Kaiserwürde sich im Hause Habsburg-Österreich fortgepflanzt hatte, war man in Wien eben nicht bedacht gewesen, die Akten der kaiserlichen und der erbländischen Regierung in den Registraturen und Archiven so genau von einander abzusondern, als es zu einem ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte nothwendig gewesen wäre. Als daher mit der Wahl Kaisers Karl's VII., im Jahre 1742, und mit Verlegung des kaiserlichen Hoflagers von Wien nach München, auch natürlich in Frage kam, das kaiserliche Reichshofarchiv nunmehr von Wien nach München zu bringen, so machte der Wiener Hof nicht nur darum Schwierigkeit, weil derselbe Karl VII. nicht als Kaiser anerkennen wollte, sondern auch vorzüglich deswegen, weil eine Absonderung der österreichisch-erbländischen Akten von den Reichssachen erfolgen müsse. Inzwischen ward auf ein am 13. Mai 1742 an das Reich erlassenes Commissionsdekret im Oktober desselben Jahres zu Wien zwar ein Anfang mit jener Ausscheidung gemacht; allein nun erhoben sich noch andere Schwierigkeiten, unter andern sogar wegen der Kosten des Transports einer so ungeheüern Aktenmasse, zu deren Deckung erst ein Fond zu ermitteln war. Das Alles erledigte sich von selbst, als Kaiser Karl VII., ohne jemals in den Besitz der Reichsarchive gekommen zu sein, am 20. Januar 1745 mit Tode abging, und Maria Theresia's Gemal, als Franz I. am 13. September 1745 den Kaiserthron bestieg. Nun-

mehr konnten die Reichsakten zu Wien bleiben wie sie waren; und sie sind da geblieben bis ans Ende!

Eine der feierlichsten Gelegenheiten, wo zu Wien die Vereinigung der vielen und vielerlei Mitglieder des Reichs unter einem kaiserlichen Oberhaupte noch am sichtbarsten in die Augen fallen konnte, äußerte sich in der Belehnung, welche jeder Besitzer eines Reichslehns sowol bei jeder veränderten kaiserlichen Regierung, als so oft das Lehn aus einer Hand in die andere überging, mittelst Ableistung des Lehnseides zu empfangen schuldig war. In diesem Eide verpflichtete sich der Lehnsinhaber:

Daß er dem Kaiser und dem heiligen Reiche getreü, hold, gehorsam und gewärtig, auch nimmermehr wissentlich in dem Rathe sein solle noch wolle da ich (irgend) etwas wider kaiserlicher Majestät Person, Ehre, Würde und Stand gehandelt oder vorgenommen würde, noch darein willigen oder gehelen (dulden) in einige Worte; sondern der kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs Ehre, Nutzen und Aufnehmen betrachten und befördern, nach allem seinem Vermögen; und ob er indeß verstände, daß es etwas vorgenommen oder gehandelt würde, wider kaiserlicher Majestät Person oder das heilige Reich, demselben wolle er getreülich vor sein, und kaiserliche Majestät dessen ohne Verzug warnen, und sonst alles thun, das einem gehorsamen Fürsten und getreüen Lehnmann gegen kaiserliche Majestät und dem heiligen Reich zu thun gebühre von Rechts oder Gewohnheits wegen, getreülich, ohne Argelist und Gefährde.

Wie haben die deütschen Lehnsträger diesen Eid gehalten?!

In der Art der Belehnung wurde zwischen Thronlehen und anderen Lehen ein großer Unterschied gemacht. Die Thronlehne waren solche, bei deren Belehnung der Kaiser in Person anwesend sich den Lehnseid schwören ließ. Von anderen Lehnsträgern wurde der Eid nur im Reichshofrathe vor dem im Pleno versammelten Collegio abgelegt. Nach der ursprünglichen Verfassung sollte der Vasall jedes Mal persönlich den Lehnseid schwören; nach neüerm Herkommen aber pflegten sowol vor dem kaiserlichen Throne als im Reichshofrathe die Lehnseide durch Bevollmächtigte geleistet zu werden. Nur in dem Falle, daß derjenige, welcher die Belehnung zu empfangen hatte, irgend einer andern Ursache halber in der Kaiserstadt anwesend war, wurde wol noch darauf bestanden, daß er in Person erscheinen solle.

Nur Fürstenthümer und Kurfürstenthümer waren Thronlehne. Um darüber die Belehnung zu empfangen, meldeten sich gewöhnlich zwei Bevollmächtigte, gemeiniglich ein besonders dazu bestimmter

Gesandter und ein Reichshofrath-Agent, oder auch nach Gutfinden des Hofes, der die Belehnung zu suchen hatte, zwei eigends abgeschickte Gesandte. Wenn alles, was wegen der Vollmacht und sonst noch zu besorgen war, nach des Reichshofraths Gutachten seine Erledigung gefunden, und der Kaiser Tag und Stunde zur Belehnung angesetzt hatte, so erschienen beide Bevollmächtigte an der dazu bestimmten Zeit im feierlichen Aufzuge in der kaiserlichen Burg in einem dazu gewidmeten Saale, wo der Kaiser auf einem Throne saß, und auf einer Seite den Reichsvicekanzler, auf der andern die Obersthofämter neben sich stehen hatte. Vor ihm schloß sich ein Halbkreis kaiserlicher Kammerherren und einer dieselben umgebenden Leibwache. Übrigens war die Sitzung öffentlich und Jedermann der Zutritt gestattet.

Sobald die zur Lehnsempfängniß bestimmten Gesandten beim Eintritt in den Saal den Kaiser erblickten, fielen sie vor der Majestät des Reichsoberhaupts auf die Knie, und näherten sich, mit noch zwei Mal wiederholter Kniebeügung, durch den sich öffnenden Halbkreis bis unmittelbar vor dem kaiserlichen Thron. Hier hielt der erste Gesandte kniend eine Anrede an den Kaiser und bat zur Ablegung des Lehnseides zugelassen zu werden. Der Reichsvicekanzler trat auf die Stufen des Throns, um des Kaisers Erklärung zu vernehmen, die er in einer kurzen Entgegnungsrede dem Gesandten zu erkennen gab. Der Kaiser, bis dahin bedeckten Hauptes, nahm nunmehr den Hut ab und gab ihn dem Obersthofkämmerer. Ein anderer Hofbeamte legte dagegen dem Kaiser ein Evangelienbuch auf den Schooß. Um dieses Evangelienbuch mit den Fingern berühren zu können, rückten die Gesandten etliche Stufen des Throns hinauf, und sprachen so kniend die Worte des Eides nach, die ihnen der Reichsvicekanzler vorsagte. Nach beendigtem Eide setzte der Kaiser den Hut wieder auf und nahm statt des Evangelienbuchs ein bloses Schwert in die Hand, dessen Knopf beide Gesandten küßten, worauf diese auf ihren vorigen Platz wieder herunter rückten. Jetzt hielt der zweite Gesandte eine Danksagungsrede, nach deren Beendigung beide bisher immer kniend gebliebene Gesandte rückwärts wieder mit dreimaliger Kniebeügung, sich aus dem Angesicht des Kaisers entfernten, der darauf ebenfalls vom Throne herabstieg und damit der Feierlichkeit ein Ende machte.

Sowol in der Rede des ersten Gesandten, als in der schon vorher

übergebenen Bittſchrift um die Belehnung, war es üblich geweſen, eine Entſchuldigung einfließen zu laſſen, daß der Reichsſtand, der die Belehnung zu empfangen hatte, nicht in Perſon erſcheine, da dann der Reichsvicekanzler in ſeine Antwort die Verwahrung einfließen ließ, daß kaiſerliche Majeſtät für dieſes Mal darin nachſehen wolle. Nur diejenigen Reichsſtände, welche zugleich Kronen trugen, alſo Kur-Sachſen, ſo lange es die polniſche Königskrone auf dem Haupte hatte, Kur-Brandenburg, Kur-Braunſchweig, der Herzog von Vorpommern, ſchwediſchen Antheils, ließen dieſe Entſchuldigung ausfallen. Auch haben während der kurzen Regierungszeit Karl's VII. mit einigen der größeren Höfe wegen Abänderungen im Ceremoniel Verhandlungen Statt gefunden, die, wie geheim ſie auch gehalten wurden, doch die Aufmerkſamkeit mehrerer der alten Fürſtenhäuſer erregten, die erſt den Ausgang jener Verhandlungen abwarten wollten, ehe ſie ihre erneüerte Belehnung nahmen. Da aber die Verhandlungen unter den folgenden Kaiſern aus dem Hauſe Öſterreich nicht zum Austrag kamen, ſo ſind viele Thronbelehnungen ſeit Kaiſer Karl VII. unerledigt geblieben.

Noch ein anderer Umſtand geſellte ſich dazu, der in der Sache Schwierigkeiten machte. Ging ein Lehn nicht vom Vater auf den Sohn, ſondern auf Seitenverwandten über, oder wurde es etwa durch Anwartſchaften oder auf andere Weiſe fremden Beſitzern, die nicht vom erſten Erwerber abſtammten, zu Theil, ſo war es bei Lehnhöfen üblich, daß denjenigen Perſonen, welche Mühe und Arbeit dabei gehabt hatten, eine gewiſſe Erkenntlichkeit an Gelde gereicht wurde, die man Laudemien zu nennen pflegte.

Hier am kaiſerlichen Hofe ereignete ſich aber ein Zuſammenſtoß zwiſchen der Reichshofkanzlei und dem Reichshofrathe, da jene in ſolchen Fällen ſogenannte Anfallsgelder, dieſer dagegen Laudemien verlangte, beide Forderungen gleichwol nur einerlei Gegenſtand hatten, und alſo zuſammen nicht wohl beſtehen konnten. Als 1664 die Krone Schweden mit den deütſchen Ländern, die ſie im weſtfäliſchen Frieden erworben hatte, belehnt wurde, forderte die Reichshofkanzlei 149,000 Gulden, der Reichshofrath 24,000 Thaler. Letzterem wurden darauf 10,000, und jener 20,000 Thaler geboten. So legte man ſich aufs Handeln! Bei Gelegenheit des berüchtigten Tauſchgeſchäfts über Oldenburg und Delmenhorſt, 1773, erhielt die Reichshofkanzlei zu Wien von den Höfen zu St. Petersburg und Kopenhagen ein

Geschenk von 100,000 Gulden. Darauf forderte der Reichshofrath ein Laudemium von 150,000 Gulden. Es fand sich aber, daß in früheren Zeiten wegen Oldenburg und Delmenhorst nur 18,000 Gulden Laudemium gezahlt worden waren. Mit knapper Noth wurde jene Forderung diesmal noch auf die Hälfte, also auf 75,000 Gulden herabgesetzt. Das Reichshofraths-Conclusum erging sich darüber unterm 13. Mai 1776 in folgenden Ausdrücken: „Mit Verwerfung der aus vermeyntlichen Rechtsgründen gegen das quantum laudemiale gemachten Einwendungen fiat de reliquo bewandten Umständen nach moderatio auf die Halbscheid des Ansatzes, jedoch irremissibiliter, und dergestalt, daß die baare Zahlung des moderirten quanti sofort und längstens binnen zwei Monathen erfolge."

Ferner wollten Reichsstände wegen Lehne, in Ansehung derer sie schon in der Mitbelehnung begriffen gewesen, sich überall zu keinen solchen Abgaben verstehen. Noch viel weniger wollten sie sich sonst ungewöhnlichen oder illiquiden Forderungen unterwerfen, noch es geschehen lassen, daß von einer Belehnung, wenngleich verschiedene Lehne empfangen wurden, mehr als eine einfache Zahlung ihnen zugemuthet werde. Deren Vervielfältigung machte selbst für die Hofämter und für die geringere Hofdienerschaft eine erkleckliche Summe aus. So erhielten bei jeder Thronbelehnung:

Die Schweizer, welche unter dem Thore der kaiserlichen Burg die Wache hatten	2 Thlr.
Die Thürhüter in der Ritterstube	4 „
Die Hatschierer	6 „
Die Trabanten	6 „
Der Kammerfourier	6 „
Die Tapezierer	6 „
Die Kammerheizer	2 „
Die Kammertrabanten	4 „
Der Vorzimmersthürhüter	8 „
Der älteste Kammerdiener, der das Evangelienbuch hielt	6 „
Der Lakai	4 „
Die Trompeter und Pauker	10 „
Die Hoffouriere	6 „
Die Herolde	6 „
Die Reichshofrathsthürhüter	6 „
Die Geheimrathsthürhüter	4 „

Zusammen 129 Gulden Conventionsmünze oder 86 Thlr.

Daneben bekamen von jeder fürſtlichen Belehnung der Oberſthofmeiſter, der Oberſtkämmerer, der Reichsvicekanzler, der Hofmarſchall, der Erbſchatzmeiſter, der Erbmundſchenk, der Erbtruchſeß und noch der Hofmarſchall für ſein Pferd jeder 80 Thaler oder 120 Gulden Conventionsmünze, ingleichen die Geheimſchreiber 48 Gulden, die Taxatoren 23, die Regiſtratoren 20, die Kanzlei 30 Gulden, zuſammen 1081 Gulden. Von dieſer Zahlung an die Erb- und Hofämter waren jedoch die Kurfürſten entbunden. Von der Krone Schweden verlangten die Hofämter 1664 auf die vier Fürſtenthümer Bremen, Verden, Pommern, Rügen, fünf Fälle gerechnet, 14,000 Thaler. Man gedachte den Fremdling, der ſich durch den weſtfäliſchen Frieden im Deütſchen Reiche eingeniſtet hatte, anzuzapfen! Doch feilſchte man die Forderung bis auf 6000 Thaler herab.

Wider alles dieſes waren nun ſchon in der beſtändigen Wahlkapitulation und in den Kapitulationen der beiden Kaiſer Karl VI. und Karl VII. beſondere Verfügungen getroffen; nichtsdeſtoweniger konnte die Sache ſelbſt nicht gehoben werden, vornehmlich weil die Laudemialgelder unter den Mitgliedern des Reichshofraths in 19 Theilen zur Vertheilung kamen, und von denſelben als ein Theil ihres Gehalts angeſehen wurden. Moſer hat Verzeichniſſe der Laudemialgelder aufbewahrt, welche unter Joſeph I., Franz I. und in den erſten neün Vierteljahren der Regierungszeit Joſeph's II. eingegangen ſind. Hiernach betrug das, was ein jeder Reichshofrath davon bekam, ein Jahr ins andere gerechnet, unter Joſeph I. jährlich 1342 Gulden 18 Kreüzer, unter Franz I. 1068 Gulden 53 Kreüzer, unter Joſeph II. 1140 Gulden 34 Kreüzer. Die ſtärkſten Poſten waren von Savoyen unter Franz I., mit 85,000 Gulden, unter Joſeph I. 36,000 Gulden; — von Mirandola unter Joſeph I. 32,000 Gulden; — von Holſtein-Plön unter Franz I. 27,000 Gulden; — unter demſelben Kaiſer von Sachſen-Weimar 20,000 Gulden, von Fürſtenberg 14,000 Gulden, von Baden-Baden 12,375 Gulden, von Dänemark-Oldenburg wegen des Weſerzolls 12,000 Gulden, von Kur-Brandenburg wegen Mörs 12,000 Gulden, von Württembeeg 10,000 Gulden u. ſ. w.

Wol erhoben ſich fortwährend Klagen und Beſchwerden über dieſe ſtarke Belaſtung, welche bei raſch aufeinander folgenden Sterbefällen der regierenden Häupter in der nämlichen Fürſtenfamilie ſich ebenſo oft erneüern konnte. Allein wie man die Sache anſah, das erkennt man aus dem Gutachten eines Rechtskundigen, welches eine

fürſtliche Regierung über dieſen Gegenſtand erfordert hatte. Am Schluß deſſelben wird gezweifelt,

Ob etwas Fruchtbarliches wegen der Laudemien auszurichten und der Reichshofrath von dieſer ſchon ſo feſt gewurzelten Gewohnheit abzubringen ſein dürfte. Ja, wenn man auch nicht nur in puncto juris Recht, ſondern auch einige Hoffnung hätte, es durchtreiben zu können, ſo wäre doch die Frage, ob es rathſam wäre, indem ſehr zu beſorgen iſt, es würden die Mitglieder des Reichshofraths, denen dieſe Summe aus ihrem Beütel entginge, dadurch dergeſtalt disguſtirt werden, daß dieſelben Ew. Hochfürſtliche Durchlaucht in Dero vielen wichtigen, an dem kaiſerlichen Reichshofrathe bereits anhängigen und vielleicht noch weiter bekommenden Angelegenheiten einen weit größern und irreparablen Schaden thun würden.

Nicht genug an dieſen drückenden Übelſtänden, ſo kamen auch Verſchleppungen vor, von denen man ſich heüt' zu Tage keinen Begriff machen kann. Auf ein den 18. Januar 1770 vom Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach (Ansbach) wegen des ihm zugefallenen Fürſtenthums Kulmbach (Baireüth) zu Wien eingereichtes Lehnsanſuchungsſchreiben erfolgte erſt nach — ſechzehn Jahren! nämlich am 25. April 1786 ein Reichshofraths-Concluſum, worin zur Beibringung ſämmtlicher Lehnserforderniſſe und ad praestandum praestanda ein Termin von zwei Monaten angeſetzt wurde. Raſcher freilich war der Geſchäftsgang im kaiſerlichen Kabinet, namentlich unter dem ſtets thätigen Joſeph II. Vom Könige von Dänemark, in ſeiner Eigenſchaft als Herzog von Holſtein, wurde mittelſt eines, unmittelbar an den Kaiſer gerichteten Schreibens vom 3. Februar 1786 eine fernere Lehnsmuthung über die ſämmtlichen Landestheile des Herzogthums Holſtein nachgeſucht, und zugleich um Beſtimmung der Zeit zum Empfang der Belehnung gebeten. Dieſes Schreiben wurde aber erſt am 1. Mai in Wien überreicht, und ſchon am 26. Mai 1786 reſolvirte der Kaiſer nach vorher eingeholtem Reichshofrathsgutachten: „Würde der König von Dänemark wegen Glückſtadt, Gottorp und Plön die requisita investiturae in termino duorum mensium beibringen, und wegen Gottorp binnen beſagtem Termine praestanda präſtiren, ſo ergeht ſowol überhaupt, als wegen der gebetenen einfachen Belehnung über das geſammte Herzogthum Holſtein weitere kaiſerliche Verordnung."

Regensburg. Bei der allgemeinen Reichsverſammlung zu Regensburg war das gemeinſame Band der Reichsverfaſſung inſoweit noch am meiſten ſichtbar, als hier das dazu gehörige Perſonal der

Geſandten und der Kanzleibedienten des Reichstags die hervorragendſte Stellung einnahm und nicht ſo wie in Wien unter der Menge der öſterreichiſchen Hof- und Staatsbeamten und der zahlreichen Bevölkerung der großen Kaiſerſtadt ſich verlor. Gegen ältere Zeiten ſchien die ſpätere, und bis ans Ende des Reichs dauernde Verfaſſung gewiſſermaßen einen Vorzug zu haben, da ehedem nur von Zeit zu Zeit ein nur kurz dauernder Reichstag gehalten wurde, anſtatt daß ſeit 1663 eine immerwährende allgemeine Reichsverſammlung zu Regensburg fortgeführt wurde. Auf der andern Seite verkannte man aber auch nicht die Gebrechen, welche dem Reich aus dieſem allmälig ſich eingeſchlichenen Mißbrauche erwachſen waren. Der Kaiſer war dadurch eines ſeiner vorzüglichſten Vorrechte beraubt, nämlich der Berufung und Schließung oder Auflöſung der Reichsverſammlung. Zudem hatte der Reichstag ſelbſt ſowol an ſeinem Glanze als an ſeiner wirkſamen Thätigkeit merkliche Einbuße erlitten, da ehedem nicht allein die Kurfürſten, die Fürſten und Grafen, ſondern das kaiſerliche Reichsoberhaupt ſelbſt ſich perſönlich einzufinden pflegten, und dann gleich auf der Stelle ihre Meinung abgeben konnten; wogegen auf dem immerwährenden Reichstage die Stände des Reichs durch Räthe, Abgeordnete, Anwälte, Sendboten, Bevollmächtigte ꝛc. vertreten wurden, die nur nach den ihnen ertheilten Verhaltungsregeln und Vorſchriften ſprechen und handeln durften, alsbald den Charakter von Geſandten annahmen und ſich völlig auf geſandtſchaftlichem Fuße behandelten. Da überdies nicht nur diejenigen Stände, welche mehrere Stimmen hatten, dieſe gemeiniglich nur durch einen einzigen Bevollmächtigten führen ließen, ſondern vielfältig auch ein Sendbote mehrere Stände zu vertreten hatte; ſo war der Reichstag nach und nach ſo zuſammengeſchmolzen, daß kurz vor Ausbruch der Staatsumwälzung in Frankreich zu den 100 Stimmen im Reichsfürſtenrathe kaum noch 20 Bevollmächtigte vorhanden waren. Das reichsſtädtiſche Collegium beſtand größtentheils gar nur aus einigen regensburgiſchen Rathsherren, die zugleich als Stimmführer mehrerer Reichsſtädte bevollmächtigt waren. Hatte nun auch jeder Kurfürſt ſeinen eigenen Geſandten, ſo pflegte doch der ganze Reichstag kaum aus mehr als 30 Comitialgeſandten zu beſtehen.

Die Kurfürſten hatten nun gar, uneingedenk, daß ſie Lehnsträger von Kaiſer und Reich waren, ihre Comitialgeſandten bei der Reichsverſammlung, wie ſie es bei Kaiſer- und römiſchen Königs-

wahlen gewohnt waren, zu förmlichen Botschaftern oder Gesandten vom ersten Range erklärt, so daß dieselben sich unter einander den Excellenztitel und alle unter Botschaftern unabhangiger Mächte gebräuchliche Ehrenbezeügungen gegenseitig erwiderten, auch solche von jedem andern erwarteten, ohne sie jedoch den fürstlichen Sendboten zurückzugeben. Diese Vorzüge hatten sie in den ersten Jahren des immerwährenden Reichstags auch wirklich schon im Besitz, so daß alle fürstliche Gesandten bei den kurfürstlichen ohne Unterschied den ersten feierlichen Besuch abstatten und denselben die Excellenz geben mußten, ohne sie zurück zu bekommen. Die kurfürstlichen schienen aber in ihren Ansprüchen kaum Maß und Ziel halten zu wollen. So verlangten sie unter andern bei feierlichen Gastmalen auf roth beschlagenen Sesseln zu sitzen, während die fürstlichen sich mit grünen Stühlen begnügen sollten. Sie wollten durch Edelknaben mit goldenem Messer und Gabel, die fürstlichen sollten durch Livreebediente nur mit Silber bedient werden. Neü ankommenden kurfürstlichen Gesandten mußte die Stadt Regensburg das übliche Geschenk an Wein, Früchten und Fischen in größerer Anzahl als den fürstlichen darreichen. Am Maitage pflegte der Reichsprofoß den Gesandten Maibäume vors Haus zu stellen; da sollten den kurfürstlichen sechs, den fürstlichen nur vier gesteckt werden; u. s. w.

Die Unbefangenheit der heütigen Zeit lächelt über diese Äußerlichkeiten, die aber leider einen tiefern Sinn hatten! Am Empfindlichsten fiel es den Gesandten altfürstlicher Familien, daß die kurfürstlichen über die fürstlichen sogar in deren eigener Behausung die Oberhand nehmen wollten. Darüber brachen zuletzt, seit 1682, die altfürstlichen Gesandten allen feierlichen Umgang mit den kurfürstlichen ab, und fingen unter einander eben dasselbe Ceremoniel an, wie es die kurfürstlichen unter sich zu halten pflegten, gaben dagegen den kurfürstlichen nicht mehr Titel und andere Ehrenbezeügungen, als sie von denselben zurück bekamen. Und so ist es seitdem großentheils bis zum Untergang des Reichs geblieben; ohne zu gedenken, wie viele Abstufungen noch in Ansehung der neüfürstlichen, der gräflichen und reichsstädtischen Gesandten oder Stimmführer, wie sie zum Theil auch genannt wurden, ingleichen mit Gesandten vom zweiten Range, die von fremden Mächten am Reichstage zu sein pflegten, hinzukamen. Noch 1711 beschlossen die Kurfürsten, daß ihre Botschafter alle andere Gesandte, die vom zweiten Range wären, nur in, oder höchstens

vor dem Zimmer empfangen und die Hand über ſie nehmen ſollten. In einem anderweiten Schluſſe, 1726, hatten ſie ſoweit nachgegeben, daß jene von letzteren zwar den erſten Beſuch und den Excellenztitel erwarten, jedoch dieſelben an der halben Treppe empfangen, auch ſo wieder bis dahin begleiten, und ihnen im Gehen, Stehen, Sitzen die Hand geben ſollten. Sie verlangten hingegen Empfang und Begleitung wenigſtens am Ende der Treppe, wenn ſie auswärtige Geſandten vom zweiten Range beſuchten.

In den letzten Zeiten des Reichsbeſtandes war es hierin etwas anders geworden. Die rohen Sitten, welche die bevollmächtigten Citoyens und Sansculottes der franzöſiſchen Republik beim raſtädter Kongreß abſichtlich zur Schau und in den amtlichen Verkehr wie in die Geſellſchaft trugen, wirkten auf die Deütſchen mindeſtens ſoweit, daß man zu der Einſicht gelangte, ein überſpanntes Ceremoniel könne die Sache ſelbſt nicht fördern.

Eine andere Frage war noch, zu welcher Gattung von Bevollmächtigten diejenigen zu rechnen ſeien, die des Kaiſers Stelle beim Reichstage zu vertreten hatten. Wenn kaiſerliche Miniſter an deütſche Höfe oder auch an Kreiſe geſchickt wurden, trug man kein Bedenken, ſie auch Geſandtezu nennen. Am Reichstage aber war unter Karl V. der Ausdruck Commiſſarien aufgekommen, wie er dem Verhältniſſe, worin eine höhere Macht gegen ihre untergeordnete ſteht, gemäßer zu ſein ſchien. Der Erzbiſchof Guidobald von Salzburg, ein Graf von Thun, der dieſe Stelle bei Eröffnung des Reichstags 1663 vertrat, bediente ſich zuerſt des Ausdrucks: „Wegen obtragender kaiſerlicher Principal-Commiſſion.“ Der Name Principal-Commiſſarius, der hierauf zur Gewohnheit wurde, bezog ſich darauf, daß ihm am kaiſerlichen Hofe noch ein in den Geſchäften gewiegter Mann zur Seite geſetzt war, der in früheren Zeiten als Aſſiſtenzrath charakteriſirt war, dann aber als Mitbevollmächtigter erſchien, oder, wie es in der Folge, ſeit 1668, üblich geworden, Concommiſſarius genannt wurde.

Daraus hatte ſich nun am Reichstage das Herkommen gebildet, daß immer nur Einer als kaiſerlicher Principal-Commiſſarius anerkannt wurde, der fürſtlichen Standes ſein mußte. Ob es ein geiſtlicher oder weltlicher, ein alter oder neüer Fürſt ſei, das war einerlei. Aber kein Graf wurde zu dieſer Stelle zugelaſſen, weil ſich ſchon in älteren Reichsgeſetzen, namentlich im § 17 des Reichsabſchiedes von 1543, eine Stelle fand, wo es heißt: „Kaiſer-

licher Majestät verordnete Commissarien, so Fürsten des Reichs sein sollen."

Der Principal-Commissarius war also derjenige, den man am Reichstage für berechtigt hielt, die Person des Kaisers förmlich zu vertreten. Bei Eröffnung des Reichstags oder bei anderen feierlichen Gelegenheiten konnte er sogar die Stelle einnehmen, die sonst nur dem Kaiser gebührte, wenn er in Person anwesend gewesen wäre. Auch die Haupt-Proposition, oder die Eröffnungsrede des Reichstags, hielt der Principal-Commissarius nicht selbst, sondern ließ sie nach einem schriftlich abgefaßten Concept verlesen. Was außer der Haupt-Proposition der Kaiser dem Reiche von Zeit zu Zeit vorzuschlagen hatte, geschah durch kaiserliche Hofdekrete, die zu Regensburg auf den Namen des Principal-Commissarius umgearbeitet und von ihm unterschrieben wurden. In dieser Form nannte man sie kaiserliche Commissionsdekrete. War aber der Principal-Commissarius nicht zu Regensburg anwesend, so hatte der Concommissarius nicht die Befugniß das Hofdekret zu unterzeichnen; in diesem Falle wurde es unmittelbar vom kaiserlichen Hofe mit der Unterschrift des Reichsvicekanzlers an den Reichstag befördert.

Als Stellvertreter des kaiserlichen Reichsoberhaupts hielt der Principal-Commissarius einen förmlichen Hof. An diesem Hofe, bei feierlichen Gastgeboten und Gesellschaften, die der Vertreter des Kaisers gab, und in den verschiedenen Stufen der Ehrenbezeügungen, die da einem jeden widerfahren mußten, vereinigte sich der Mittelpunkt des ganzen Ceremoniels, wie es am Reichstage vielleicht mehr als an irgend einem großen Königshofe damaliger Zeit mit der ängstlichsten Pünktlichkeit beobachtet zu werden pflegte. Wenigstens werden kaum von irgend anderen Hofhaltungen so viele Ceremonielstreitigkeiten aufzuweisen gewesen sein, als sie in Regensburg vorgekommen sind. Hier am Hofe des Principal-Commissarius war es eben, wo in den ersten Jahren des immerwährenden Reichstags zwischen den kurfürstlichen und fürstlichen Sendboten der oben erwähnte lächerliche Streit wegen der rothen Sessel und der grünen Stühle vorkam, der damit endigte, daß überall nur grüne Stühle gesetzt wurden. Als das zum ersten Mal geschah, erschien einer von den kurfürstlichen Gesandten mit einem rothen Mantel angethan, den er während der Tafel so über den Sessel zurückfallen ließ, daß es doch scheinen konnte, als ob er auf einem rothbeschlagenen Stuhle säße. Wie kleinlich erscheint solches

Gebahren unſeren Augen, die es ungezogen finden, in großer Geſellſchaft mit einem Mantel zu erſcheinen; und doch rühmte ſich derſelbe Comitial-Geſandte in einem an ſeinen Herrn erſtatteten Bericht dieſes Verſtoßes gegen die feine Sitte unſerer Tage wie einer ſchlau erſonnenen Liſt im Ceremonienkrieg, indem er glaube, dadurch den für die kurfürſtlichen Sendboten bisher üblich geweſenen Vorzug gerettet zu haben. Noch kindiſcher war eine andere Unterſcheidung ähnlicher Art, die darin geſucht wurde, daß man den kurfürſtlichen Geſandten den Stuhl auf den Teppich ſtellte, auf dem der Principal-Commiſſarius unter dem Baldachin ſaß, den fürſtlichen aber nur auf den bloſen Boden des Zimmers, bis endlich auf Beſchwerde der gekränkten Fürſtenehre vermittelt wurde, daß den fürſtlichen Bevollmächtigten der Stuhl doch wenigſtens noch auf die Franzen des Teppichs geſetzt werden ſollte!!

Kam nun vollends noch etwa der Rang zwiſchen mehreren geehrten Gäſten in Betracht, z. B. zwiſchen geiſtlicher und weltlicher Fürſten Geſandten, oder zwiſchen kurfürſtlichen Geſandten vom erſten, und auswärtigen Geſandten vom zweiten Range, oder zwiſchen Comitialgeſandten und dem Concommiſſarius, und ſo zwiſchen allerſeitigen Gemalinnen: ſo gab es nicht ſelten die unangenehmſten Verlegenheiten für alle dabei Betheiligten. Sogar über die Ordnung, in welcher die Geſundheiten bei Tafel nach dem Herkommen getrunken werden ſollten, entſtanden große Mißhelligkeiten. Der kaiſerliche Hof ließ ſogar einmal — es war im Jahre 1679 — bei einigen Kurfürſten Beſchwerde darüber führen, als deren Geſandten nicht hatten zugeben wollen, daß nach der Geſundheit des Kaiſers und der Kaiſerin nicht auch erſt auf die Geſundheit des Hauſes Öſterreich und Burgund und des Principal-Commiſſarius getrunken würde, ehe die Reihe an die Kurfürſten und an das fürſtliche Collegium käme. „Man könne", hieß es in einer öffentlichen Druckſchrift, „aus dieſem Streite über das Geſundheittrinken abnehmen, wie ſtark an der Tafel des Principal-Commiſſarius getrunken werde, zumal die Gläſer dem löblichen Gebrauche nach nicht klein waren, man auch nicht die Freiheit hatte, ſich nach Belieben einſchenken zu laſſen." Hundert Jahre ſpäter waren zwar hierin Veränderungen eingetreten; inzwiſchen fehlte noch viel, daß auch noch zu der Zeit, als das Reich in ſeinen letzten Zügen lag, alle Streitigkeiten jener Art ganz beſeitigt geweſen wären.

Zur Ergänzung deſſen, was im Eingang dieſes Gedenkbuchs (I. 1., S. 25) geſagt worden, iſt zu bemerken, daß jeder neue Principal-

Commiſſarius ſich durch ein Creditiv und eine offene, vom Kaiſer ſelbſt vollzogene Vollmacht zu legitimiren hatte. Jenes war in Geſtalt eines verſchloſſenen Schreibens an ſämmtliche reichsſtändiſche Geſandte, denen es von Kur-Mainz durch die Dictatur mitgetheilt wurde; die Vollmacht nahm der kur-mainziſche Geſandte lediglich zu den Akten. Der Concommiſſarius brachte nur ein Beglaubigungsſchreiben vom Kaiſer mit, keine Vollmacht. Wie es mit der Legitimation des Geſandten vom Reichserzkanzler und den übrigen Comitialgeſandten gehalten wurde, iſt auch oben erzählt worden. Einige derſelben wurden auch wol noch beſonders beim Principal-Commiſſarius beglaubigt, was aber keine Nothwendigkeit war, da letzterer jeden auf die vorſchriftsmäßige Art legitimirten Reichstagsgeſandten ohnehin als ſolchen anerkennen mußte.

Die Geſandtſchaften auswärtiger Mächte konnten auch in den Fall kommen, einer Vollmacht, oder ſogenannten Plenipotenz zu bedürfen, inſonderheit, wenn ſie den Auftrag hatten, mit der Reichsverſammlung verbindliche Verträge zu ſchließen. Gemeiniglich aber legten ſie blos Creditive vor, die nur an die Körperſchaft der geſammten Reichsſtände, oder deren Geſandten, gerichtet waren, nicht auch an die Perſon des Kaiſers oder deſſen Principal-Commiſſarius; ein Umſtand, worin die deütſche Reichsverfaſſung einzig in ihrer Art war, da eigene Geſandtſchaften an verſammelte Reichsſtände, abgeſondert von der Perſon ihres Monarchen, nirgends in der Welt üblich geweſen ſind. Jeder abgehende Geſandte einer fremden Macht empfing ſein Recreditiv ebenfalls von Seiten geſammter Reichsſtände.

Zwar gab es noch immer für ganz Deütſchland wichtige Gegenſtände, die auf dem Reichstage zu Regensburg zur Berathung kommen konnten, da hier eigentlich der Ort war, wo noch alle Hoheitsrechte, wenn ſie auch nicht mehr der kaiſerlichen Majeſtät allein überlaſſen waren, von Kaiſer und Reichs wegen ausgeübt werden konnten; wie ſich das inſonderheit dann zeigte, wenn neüe Geſetzgebungen für die geſammte Reichsverfaſſung in Frage kamen, wenn Fragen über Krieg und Frieden entſchieden, wenn Steüern bewilligt, oder wenn auch nur wichtige Angelegenheiten einzelner Stände des Reichs entſchieden werden ſollten. Allein derartige Gegenſtände des allgemeinen Wohls wurden immer ſeltener zur wirklichen Reichstagsberathſchlagung gebracht. Und dann war Regensburg zwar der Ort, wo die Abſtimmung zum Behuf abzufaſſender Reichsſchlüſſe geſchah, auch

höchstens wol durch vorläufige Besprechung einiger Comitialgesandten und durch ihre Berichte bisweilen reichsständische Stimmen vorbereitet und einiger Maßen gelenkt werden konnten; aber die wahre Bestimmung eines jeden Geschäfts, wie sie ein jeder Reichsstand durch sein Votum gefaßt zu haben wünschte, hing doch eigentlich von der Vorschrift eines jeden Hofes ab, wie er seinem Gesandten zu stimmen befahl. Gemeiniglich beruhte deshalb die Seele der Unterhandlungen zuletzt mehr auf unmittelbarer Verständigung solcher Höfe, die gegenseitiges Vertrauen zu einander hatten, als auf den Personen der Comitialgesandten. Dahingegen mochte zu Regensburg selbst sich leicht ein Umstand ereignen, der die Thätigkeit des Reichstags oft auf geraume Zeit unterbrach. Oder wenn das auch nicht der Fall war, so fehlte es doch oft dergestalt an Gegenständen, die zur Comitialberathschlagung reif waren, daß nicht selten Jahre hingingen, ohne daß nur Sitzungen und Protokolle am Reichstage oder in einem der drei Reichs-Collegien gehalten und niedergeschrieben wurden. Man durfte sich's also nicht befremden lassen, wenn zu Regensburg häufigere und längere Ferien, als sonst irgendwo, gemacht wurden. So war es in dem langen Friedenszeitraum, welcher dem Ausbruch der französischen Staatsumwälzung voranging; die Stürme aber, die von diesem Ereigniß über das Deütsche Reich gewälzt wurden, brachten in Regensburg einen lebhaftern Betrieb der Geschäfte hervor.

Wetzlar. Entschiedener ließ sich deswegen die Reichsverfassung noch endlich zu Wetzlar in der beständig fortgehenden Thätigkeit des Kammergerichts erkennen. Hier leüchtete nicht nur das ganze Personal, welches dazu gehörte, vor allen übrigen Einwohnern dieser sonst sehr mittelmäßig großen Reichsstadt ungleich mehr hervor; sondern die ganze Maschine war jahraus jahrein in beständig gleicher Thätigkeit, nur gewisse bestimmte Ferien abgerechnet, welche freilich fast ein Drittel des Jahres hinwegnahmen. Aber die Gegenstände dieser Thätigkeit waren eigentlich nur einzelne Reichssachen, und zwar verhältnißmäßig ungleich mehr Rechtssachen bloser Privatparteien, als solche, welche Reichsstände betrafen und in ihrer Art zugleich als Staatssachen angesehen werden konnten. Denn seitdem mit dem westfälischen Frieden dem Reichshofrathe die Eigenschaft eines Gerichtshofes gesichert und zugleich dem bisherigen Fürstenrechte ein Ende gemacht war, hatte der Reichshofrath theils privative Gerichtsbarkeit in Sachen, die ganze Länder betrafen, theils geschah es auch da, wo der

klagende Theil die Wahl hatte, doch häufiger, daß wichtige Sachen zu Wien als zu Wetzlar anhängig gemacht wurden.

Nur insoweit hatte das Reichskammergericht, außer der Erörterung der bei ihm angebrachten Rechtshändel, auch noch andere die Reichsverfassung näher betreffende Beschäftigungen, als häufig Dinge vorkamen, welche die Verfassung des Kammergerichts selbst betrafen, die theils seinem eigenen Ermessen überlassen, theils wenigstens zu einer einstweiligen gesetzgeberischen Bestimmung ihm anheim gegeben waren. Da gab es denn oft gar häkliche Fragen, wo bald Kaiser und Reich, bald Kurfürsten und Fürsten, bald selbst die Mitglieder des Kammergerichts unter sich abweichende Grundsätze und Ansichten kund gaben, und worüber dann am Ende dem Reichstage der Ausschlag überlassen werden mußte, der aber auch da nicht immer erfolgte.

Der langsame Geschäftsgang beim Kammergericht, und die Verschleppung anhängig gemachter Rechtshändel, waren im heiligen Römischen Reich deutscher Nation sprüchwörtlich geworden. 1620 sollen über 50,000 Stück Akten in den Kammergerichtsgewölben unerörtert gelegen haben. Wenn diese Zahl auch vielleicht übertrieben war, so läßt sich doch mit Sicherheit annehmen, daß eine ungeheüere Menge Reichssachen, die von einem Jahr zum andern noch beständig anwuchs, immer unerörtert liegen bleiben mußte. Noch den Mitgliedern der vom Reichstage 1767 angeordneten und bis 1776 erfolglos dauernden Visitation wurde vom Kanzleidirector des Kammergerichts ein Verzeichniß von 61,233 Akten zugestellt; doch ließ sich nicht genau bestimmen, wie viele Sachen darunter noch eigentlich ihre Entscheidung erwarteten.

Die Anzahl der Rechtssachen, die an das Kammergericht gelangten, wurde dadurch etwas gemindert, daß die gesetzliche Appelationssumme, unter welcher Niemandem daselbst Berufung einzulegen gestattet werden sollte, und die seit 1521 nur 50 Gulden, seit 1570 150 Gulden und seit 1600 300 Gulden betragen hatte, im Reichsabschied von 1654 auf 600 Gulden oder 400 Thaler erhöht wurde; wobei es bis zum Untergang des Reichs geblieben ist, wiewol sie zum Werth der Dinge in späterer Zeit nicht mehr im Verhältniß stand und demgemäß einer abermaligen Erhöhung bedurft hätte. Verschiedene Reichsstände hatten noch höhere Summen, unter denen von ihren Gerichten nicht appellirt werden sollte, durch kaiserliche Privilegien ausgewirkt. So hatte ein Appellations-Privilegium von —

1554. April 6., die Stadt Hamburg auf Höhe von . . 700 Goldgulden.
1586. März 22., der Fürstbischof von Würzburg auf Höhe von 1000 „
1588. Mai 23., die Stadt Lübeck auf Höhe von . . . . 500 „
1595. Juli 30., die Stadt Augsburg auf Höhe von . . 600 „
1621. Juli 14., das Herzogthum Holstein auf Höhe von . 1000 „
1623. April 3., die Stadt Köln auf Höhe von . . . . 1000 „
1637. Sept. 19. die Grafschaft Oldenburg auf Höhe von . 1000 Gulden Rhein.
1648. Nov. 24., das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel auf Höhe von . . . . . 2000 Goldgulden.
1650. Nov. 6., die Grafschaft Ranzau auf Höhe von . . 500 „
1651. Oct. 28., das Herzogthum Mecklenburg auf Höhe von 1000 „
1655. Juli 28., die Grafen Reuß auf Höhe von . . . . 400 „

u. s. w., u. s. w.

Daß die Kurfürsten für ihre an die Kur geknüpften Lande sogar unbeschränkte Befreiung von allen Appellationen, privilegium de non appellando, besaßen, auch andere Fürsten desselben Privilegiums theilhaftig geworden waren, wird dem Leser aus früheren Stellen dieses Gedenkbuchs (I. 1, S. 29 u. 45) erinnerlich sein. Das war ein Vorrecht, welches den Wahlfürsten Kaiser Karl's IV. Goldene Bulle von 1356 verlieh, die auch verordnete, daß keiner ihrer Unterthanen in erster Instanz weder an kaiserliche oder andere Gerichte gezogen (evocirt) werden konnte. Doch scheint es nicht, daß diese Bestimmung der Goldenen Bulle, außer in den Ländern der Krone Böheim, gleich in Wirksamkeit getreten ist, und es der Ausfertigung noch besonderer kaiserlichen Urkunden zur Bestätigung jener Bestimmung bedurft hat. Denn erst fast zwei Jahrhunderte später findet man —

Von unbeschränkten Appellationsbefreiungen die ersten Beispiele:

1530. Sept. 8., für das Erzherzogliche Haus Österreich, und
1548. Juli 26., für die Burgundischen Niederlande in dem darüber abgeschlossenen Vertrage, §§ 5, 6.

Auch Württemberg hat seit seiner 1495 erfolgten Erhebung zum Herzogthum und vermöge einer

1555 von Karl V. bestätigten Hofgerichtsordnung die Befreiung von Appellationen an die Reichsgerichte behauptet, sofern württembergische Unterthanen nur unter sich, nicht mit Auswärtigen, in Rechtsstreitigkeiten verwickelt waren.

Die übrigen unbeschränkten Appellations-Privilegien sind in folgender Ordnung nach einander ertheilt worden:

1559. Mai 2., an das gesammte Haus Sachsen;
1586. Juli 24., an Kur-Brandenburg;
1620. Mai 16., an das Haus Baiern;
1648. Im Westfälischen Frieden an die Krone Schweden wegen Pommern, Bremen und Verden;

1652. Juli 17., an Kur-Pfalz;
1653. April 20., an Kur-Köln, wo jedoch das ius de non appellando durch einen Landtagsschluß 1655 außer Gang gesetzt wurde;
1655. April 30., an Kur-Mainz;
1716. August 16., an Kur-Braunschweig;
1721. September 30., an Kur-Trier;
1742. Dezember 7., an Hessen-Kassel;
1746. Mai 31., an Kur-Brandenburg, wegen seiner nicht zur Kur gehörigen Reichsländer;
1747. Mai 11., an Hessen-Darmstadt;
1748. November 8., an Kur-Braunschweig, für Sachsen-Lauenburg und das Land Hadeln;
1764. Juli 1., an Pfalz-Zweibrücken und an Kur-Pfalz für Jülich und Berg;
1779. Im teschener Frieden, an Mecklenburg;
1803. Februar 25. Im Reichsdeputations-Receß, an Kur-Salzburg und Kur-Baden und Bestätigung der zur Kur gelangten Hauser Württemberg und Hessen-Kassel, auch Bestätigung von Hessen-Darmstadt in seinen alten, und Verleihung in seinen neuen Landen; Verleihung an das Gesammthaus Nassau für dessen alte und neue Besitzungen.

Damit jedoch die Unterthanen durch eine solche Beschränkung der Appellation an die Reichsgerichte nicht die Wohlthat eines weitern Rechtsganges verlören, ward ihnen im Reichsabschied von 1654 vorbehalten, in solchen Sachen, die nicht appellabel wären, doch um Revision und Verschickung der Akten an ein unparteiisches Rechtscollegium zu bitten. Oder man erwartete, daß ein von der Appellation an die Reichsgerichte gänzlich befreiter Reichsstand an deren Stelle in seinem Lande ein eigenes Oberappellationsgericht errichtete, wie solches von Kur-Sachsen und Kur-Brandenburg, auch von Hessen-Kassel, zu Dresden, Berlin und zu Kassel 1743, November 26., geschah, und im westfälischen Frieden der Krone Schweden zur Pflicht gemacht war, das Tribunal zu Wismar anzulegen.

Seitdem das Reichskammergericht nach Wetzlar verlegt worden war, woselbst es am 31. Januar 1691 seine Sitzungen eröffnete, waren große Unordnungen im Personal, und demgemäß auch in dem Betrieb der Geschäfte eingerissen. Dies gab dem Reiche 1704 Veranlassung eine außerordentliche Visitation anzuordnen, die ihren Bericht aber erst 1713 am 18. Dezember erstattete. Darin trug die Commission darauf an, die Anzahl der Assessoren zu vermehren, und ihre Besoldung von den bisherigen 2000 Gulden auf 4000 Gulden zu erhöhen, um mit mehr Anstand und so leben zu können, wie es sich für die Mitglieder eines höchsten Gerichtshofes gezieme. Dadurch

könne man auch hoffen, daß es an tüchtigen und würdigen Männern nicht fehlen werde, die sich zu den Beisitzerstellen präsentiren ließen.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Besoldung erforderte aber auch eine beträchtliche Erhöhung der bisherigen Kammerzieler, oder der zum Unterhalt des Kammergerichts bestimmten halbjährigen Geldbeiträge der Reichsstände, die in diesem Gedenkbuche bei jedem einzelnen nachgewiesen worden sind. Wenn vollends die im westfälischen Frieden vorgeschriebene Anzahl von funfzig Assessoren hätte gehalten werden sollen, dann würde deren Besoldung allein 200,000 Gulden erfordert haben. Einen so hohen jährlichen Beitrag hielt man im Reich für unmöglich. Man hoffte also sich begnügen zu können, wenn auch nur fünfundzwanzig Assessoren in Thätigkeit wären, ein Verschlag, der durch Reichsschluß vom 3. November 1720 genehmigt wurde (I. 1., S. 40). Neben der Besoldung der fünfundzwanzig Assessoren, ein jeder mit 4000 Gulden Conventionsmünze, war der Kammerrichter mit 11,733 Thalern 30 Kreüzern, und jeder der beiden Präsidenten mit einem jährlichen Gehalte von 3656 Thalern angesetzt, so daß, mit Einschluß der Kanzlei- und Unterbedienten, zum Unterhalt des Kammergerichts jährlich 91,069 Thaler 70 Kreüzer von Reichswegen aufzubringen waren.

Um dies zu bewerkstelligen, wurden die bisherigen Kammerzieler von zwei auf sieben erhöht; das heißt, wer bisher halbjährlich 200 Gulden beigesteüert hatte, sollte künftig 700 Gulden entrichten. Es betrug, nach dieser erhöhten Kammergerichtsmatrikel, die jährliche Solleinnahme 103,600 Thaler 3 Kreüzer (I. 1., S. 41), wozu unter andern ein jeder Kurfürst halbjährlich mit 811 Thalern 58½ Kreüzer veranlagt war. Allein es zeigte sich bald in den jährlich angesetzten Beiträgen ein Ausfall von 10,484 Thalern 33 Kreüzern an ungangbaren Posten, von denen man voraussehen konnte, daß sie nie flüssig zu machen sein würden. Daneben meldeten sich so viele Reichsstände mit dringenden Ermäßigungsgesuchen, daß an denjenigen, welche bei Kaiser und Reich damit wirklich Gehör fanden, jährlich noch 20,848 Thaler 50 Kreüzer in Abzug kamen. Als man demnach 1732 noch ein Mal nachrechnete, und die Kammergerichtsmatrikel von Neüem ins Reine brachte, kamen anstatt der obigen 103,600 Thaler 3 Kreüzer nur 78,792 Thaler 30 Kreüzer jährlich zu erwartender Beiträge heraus (I. 1., S. 41). Aber auch unter diesen waren noch die Anschläge des Hauses Brandenburg nach dem neüen Fuße mitgerechnet, statt daß

der König in Preußen für alle ſeine Reichslande nur auf den alten Fuß zwei ſtatt ſieben zu zahlen fortfuhr, weil er überall zu dieſer Erhöhung der Matrikel ſeine Einwilligung nicht gegeben hatte, und ſich darauf bezog, daß es nicht ausgemacht ſei, ob in Steuerſachen die Mehrheit der Stimmen gelte? Auch ſonſt blieben noch ſo viele andere beträchtliche und ſchwer beizutreibende Rückſtände, daß die jährliche Iſteinnahme kaum 70,000 Thaler, und in manchen Jahren noch weit weniger betrug.

Von dieſer Einnahme konnten aber nicht fünfundzwanzig, ſondern nur ſiebzehn Aſſeſſoren beſoldet werden (I. 1., 40, 41); denn für dieſe Anzahl, mit Inbegriff der übrigen Beſoldungen, ſchloß der Aufgabe-Etat des Kammergerichts mit einem Betrage von 69,989 Thalern 70 Kreüzern.

Wie ſollten aber ſiebzehn Richter im Stande ſein, die große Maſſe von Rechtsſachen zu bewältigen, die ſich aufgehäuft hatte, und alljährlich durch mindeſtens 250 neüe Sachen vermehrt wurde? Da mühte ſich ein Jeder, der einen Rechtshandel beim Kammergericht anhängig hatte, ab, Himmel und Erde in Bewegung zu ſetzen, um ein Urtheil zu erlangen. Daraus erwuchs ein neües, und zwar ein ſehr großes Übel. Wer nicht „ſollicirte", daß heißt wer nicht Alles in der Welt anwandte, um es dahin zu bringen, daß ſeine Sache vor anderen vorgenommen werden möchte, der mußte die Hoffnung aufgeben, jemals ein Urtheil zu bekommen! Was aber waren da für Künſte zu erwarten, wodurch eine jede Partei ihre „Sollicitatur" vor anderen eindringlicher zu machen ſuchte? In einer 1736 von ſämmtlichen Procuratoren am Kammergericht übergebenen Vorſtellung beſchwerten ſich dieſelben, —

Daß die heilſame Juſtiz durch ſolche Perſonen, welche auf die Kammergerichtsordnung nicht verpflichtet ſeien, gleichſam negotiirt werde, und daß ſolche Leüte allerley verbotene Mittel und Wege ſuchten ꝛc. Dergleichen thun, fuhren ſie fort, der Jüdinn Braünchen Sohn, Mordochai, nebſt noch viele andere, als hieſige Stiftscanonici, Jeſuiten, Franciſcaner, Medici, Frauenzimmer von allerley Stande, Chriſtinnen und Jüdinnen ꝛc.

Jene ſiebzehn Aſſeſſoren des Kammergerichts waren wirklich im Beſitz ihres Amtes und im Genuß ihrer Beſoldung. Die Präſentationen konnten nichtsdeſtoweniger ihren Gang fortnehmen. Denn ſo oft eine Stelle erledigt war, präſentirte der betreffende Hof oder Kreis gleich einen Candidaten, der zur Proberelation und Prüfung zugelaſſen

wurde. Waren aber nun von eben der Religion schon ältere Präsentirte vorhanden, so rückte der älteste, wenn er tüchtig befunden worden war, in die erledigte Stelle. So kam es, daß mancher zehn, funfzehn, und mehr Jahre warten mußte, bevor die Reihe an ihn kam, als wirklicher Assessor einzurücken; mancher deswegen sich auch besann, eine Präsentation anzunehmen, oder auch nachher den erhaltenen Ruf ablehnte, wenn er inzwischen in eine andere Stellung gekommen war.

Bei der Anzahl der Präsentationen kam noch eine andere Schwierigkeit zum Vorschein. Unter den fünfzig Präsentationen, welche der westfälische Friede begründet hatte, waren vierzehn kurfürstliche, folglich nach der im Reichsschlusse von 1720 angenommenen Halbirung derselben, nur sieben kurfürstliche Präsentationen. Das Kurfürsten-Collegium hatte inzwischen 1708 an Böhmen und Braunschweig-Lüneburg zwei neue Mitglieder bekommen, die man von Ausübung des Vorrechts, vermöge dessen jeder Kurfürst seine eigene Präsentation hatte, auf keine Weise ausschließen konnte. Und doch ließ sich das einmal zwischen beiden Religionstheilen vereinbarte Verhältniß der Präsentationen nicht wol anders beibehalten, als daß man die Zahl funfzig gerade auf die Hälfte, mithin auf fünfundzwanzig setzte. Der Knoten löste sich so auf, daß zwar siebenundzwanzig Präsentirte sein könnten, aber nur fünfundzwanzig wirkliche Assessoren, da immer nur ein katholischer und ein evangelischer Präsentirter überzählig sein dürften, um gleich einrücken zu können, wenn sich eine Stelle von eben der Religion erledigte, auf welche dann der neue Präsentirte wieder eine andere Vacanz abwarten mußte.

Eine der wichtigsten Verfügungen des Reichsschlusses von 1775 betraf die Vermehrung der bisherigen siebzehn Kammergerichtsbeisitzer bis auf die Zahl fünfundzwanzig. Zu dem Ende wurden die Kammerzieler jährlich um ein Viertel erhöht. Am Kammergerichte glaubte man aber so lange warten zu müssen, bis alle acht neue Assessoren mit einem Mal einrücken könnten. Das verzögerte sich bis zum 1. Juni 1782, nachdem inzwischen alle Anstände, die bisher noch wegen einiger Präsentationen im Wege gewesen waren, durch verschiedene Vergleiche ihre Endschaft erlangt hatten. So ward am 23. Juli 1777 von Seiten der beiden Sächsischen Kreise und des evangelischen Theils der vier vermischten Kreise ein Vergleich errichtet, wie es künftig mit der unter ihnen abwechselnden Präsentation gehalten werden sollte, dahin lautend, daß man die Sächsischen Kreise zwei Mal präsentiren

ließ, die vermischten Kreise aber nur ein Mal. Sodann wurden im Schwäbischen Kreise am 25. Juni 1779 und im Westfälischen am 26. Oktober 1779 die Anstände, welche noch bei den evangelischen Präsentationen dieser Kreise obgewaltet hatten, durch Übereinkunft der evangelischen Stände eines jeden dieser Kreise beseitigt. Und endlich schien es nach den Veränderungen, die sich mit dem Abgange des Hauses Baiern ereignet hatten, noch einer Berichtigung zu bedürfen, ob Kur-Pfalz ferner einen evangelischen oder katholischen Beisitzer präsentiren sollte? Diese Frage wurde durch förmliche Schlüsse beider Religionsparteien, die das katholische Corpus am 30. Juni 1781 und das evangelische am 28. November 1781 faßten, dahin erledigt, daß von Kur-Pfalz künftig ein katholischer Beisitzer, dagegen aber zur Ersetzung des dadurch entstehenden Abgangs einer evangelischen Stelle von den drei evangelischen Kurfürsten abwechselnd ein evangelischer Assessor präsentirt werden sollte.

Wer waren die Männer, die am Schluß des 18. Jahrhunderts im Deütschen Reich die Wage der Gerechtigkeit handhabten? Das sagt uns das nachstehende Verzeichniß.

Judicii Camerae Imperialis Personae Anno MDCCC.

Index.

Se. Excellenz, Herr Philipp Karl, des H. R. R. Graf zu Öttingen-Wallerstein, Baldern und Sonteru, Sr. Röm. Kaiserl. Majestät wirklicher Geheimer Rath und Kammer-Richter, geb. 8. Febr. 1759, juravit 23. Okt. 1797. Katholisch.

Praesides (1 katholischer, 1 evangelischer).

1. Se. Excellenz, Herr Johann Sigmund Karl, Freiherr von und zu Thüngen, Herr auf Zeitlofs, Detter, Burgsinn, H. Kreutz, Heßdorf-Holerich; Sr. Röm. Kaiserl. Majestät wirklicher Geheimer Rath und Kammer-Gerichts-Präsident, juravit 16. Dez. 1772. Augsburgischer Confession.

2. Se. Excellenz, Herr Heinrich, Freiherr von Reigersberg, Sr. Röm. Kaiserl. Majestät wirklicher Geheimer Rath und Kammer-Gerichts-Präsident, juravit 28. Dez. 1797. Katholisch.

Assessores (14 katholische, 13 evangelische).

1. Von wegen des Kurfürstenthums Mainz: Herr Ignaz Friedrich von Gruben, juravit 22. März 1793. Katholisch . . . . . (1).

2. Von wegen des Kurfürstenthums Trier: Herr Peter Melchior von Hommer, juravit 8. November 1796. Katholisch . . . . . (2).

3. Von wegen des Kurfürstenthums Köln: Herr Christian Franz von Weidenfeld, juravit 10. November 1796. Katholisch . . . . . (3).

4. Von wegen des Königreichs und Kurfürstenthums Böhmen: Herr Franz Joseph Ignaz von Laiden, juravit 19. Nov. 1796. Katholisch (4).

5. Von wegen des Kurfürstenthums Pfalz: Herr Johann Daniel Clemens von Hueber von der Wilbau, juravit 1. Juni 1782. Katholisch (5).

6. Von wegen des Kurfürstenthums Sachsen: Herr Friedrich August von Lektsch, juravit 22. Oktober 1794. Evangelisch . . . . . (6).

7. Von wegen des Kurfürstenthums Brandenburg: Herr Friedrich Karl August Philipp, Freiherr von Dalwigk, juravit 12. Dez. 1796. Augsburgischer Confession . . . . . (7).

8. Von wegen des Kurfürstenthums Braunschweig-Lüneburg: Vacat. Augsburgischer Confession.

9. Von wegen der unter den Herren Kurfürsten Augustanae Confessionis alternirenden Präsentation: Vacat. Augsburgischer Confession.

10. Von wegen Sr. Kaiserlichen Majestät: Herr Aloysius Josephus, Freiherr Maurer von Kronegg, juravit 11. April 1784. Katholisch . . . (8).

11. Von wegen des österreichischen Kreises: Herr Maximilian Joseph, Freiherr von Martini, juravit 26. August 1784. Katholisch . . . . . (9).

12. Von wegen des Burgundischen Kreises: Herr Franz Joseph, Freiherr von Stein, juravit 17. Oktober 1799. Katholisch . . . . . (10).

13. Von wegen des Fränkischen Kreises: Herr Christian, Freiherr von Ulmenstein, juravit 1. Februar 1774. Augsburgischer Confession . . (11).

14. Von wegen desselben Kreises: Herr Joseph von Ullheimer, juravit 20. April 1789. Katholisch . . . . . (12).

15. Von wegen des Baierischen Kreises: Herr Karl Ludwig, Freiherr von Branca, juravit 21. Juni 1791. Katholisch . . . . . (13).

16. Von wegen desselben Kreises: Vacat. Katholisch.

17. Von wegen des Schwäbischen Kreises: Herr Karl Kaspar von Herttwig, juravit 1. Juni 1782. Katholisch . . . . . (14).

18. Von wegen desselben Kreises: Herr Eberhard Christoph von Ötinger, juravit 4. März 1784. Augsburgischer Confession . . . . . (15).

19. Von wegen des Oberrheinischen Kreises: Herr Friedrich Joseph, Freiherr von Schmitz zu Grollenburg, juravit 5. Februar 1774. Katholisch (16).

20. Von wegen desselben Kreises: Herr Johann Albert, Freiherr von Cramer, juravit 8. Januar 1787. Augsburgischer Confession . . . . (17).

21. Von wegen des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises: Herr Johann Friedrich Albrecht Constantin von Neurath, juravit 1. Juni 1782. Augsburgischer Confession. . . . . (18).

22. Von wegen desselben Kreises: Herr Franz Arnold von der Becke, juravit 8. Februar 1798. Katholisch . . . . . (19).

23. Von wegen des Obersächsischen Kreises: Herr Karl Georg von Riedesel, Freiherr zu Eisenbach, juravit 19. Dezember 1778. Augsburgischer Confession . . . . . (20).

24. Von wegen desselben Kreises: Herr Heinrich Friedrich, Freiherr von Autenried, juravit 1. Juni 1792. Augsburgischer Confession . . . (21).

25. Von wegen des Niedersächsischen Kreises: Herr Franz Dietrich von Dietfurth, juravit 28. Juni 1773. Augsburgischer Confession . . . (22).

26. Von wegen desselben Kreises: Herr August Karl Bernhard

Schüler, genannt von Sennden, juravit 4. März 1784. Augsburgischer Confession . . . . . (23).

27. Von wegen der alternirenden dermalen (1800) am Obersächsischen Kreise gestandenen Präsentation: Herr Georg Gottlob von Balemann, juravit 1. Juni 1782. Augsburgischer Confession . . . . . (24).

Director cancellariae et Tabellariorum Deputatus: Herr Hermann Theodor Moriz Hoscher, juravit 19. März 1781. Katholisch.

Generalis Fiscalis: Herr Franz Albert Werner, der Römisch-Kaiserl. Majestät wirklicher Rath, juravit 20. Februar 1784. Katholisch.

Advocatus Fisci: Herr Ludwig Heinrich Schelver, Dr., juravit 30. September 1770. Katholisch.

Advocati, Procuratores, Proto-Notarii, et Medici: Überhaupt 58, darunter vier adlichen Standes, 29 Katholische, 29 Augsburgischer Confession; und zwar 50 Advokaten und Procuratoren, 6 Protonotarien und 2 Kameralärzte.

Notarii sive Secretarii: 6, sämmtlich Katholiken, darunter 2 Supernumerarien.

Lectores sive Archivarii: 7, sämmtlich Katholiken, darunter 3 Supernumerarien.

Notarius Fisci: 1, katholisch. — Quaestor: 1, katholisch. — Receptor Taxae: 1, katholisch. — Completor: 1, katholisch. — Nunciorum Magister: 1, katholisch. — Copistae sive Cancellistae: 7, sämmtlich katholisch. — Minister Cancellariae: 1, katholisch. — Pedelli: 4, sämmtlich katholisch, darunter 2 Supernumerarien. — Nuncii equites: 12, darunter 5 katholische, 7 evangelische. — Nuncii pedites ordinarii: 11, davon 7 katholische, 4 evangelische; Nuncii pedites supernumerarii 13.

Ferien des Reichs-Kammergerichts waren im Jahre 1800: — Vom 1.—8. Januar zweite Hälfte der Weihnachtsferien (8 Tage); vom 24. Februar — 2. März (7); den 19. und 25. März, Josephus und Tag der Mariä Verkündigung (2); vom 6.—20. April, Osterferien (15); den 25. April, Marcus-Tag (1); den 1. und 3. Mai, Philipp Jacobus und Tag der Kreuzeserfindung (2); vom 18.—25. Mai, Ferien der Himmelfahrt Christi (8); den 12. und 24. Juni, Fronleichnam und Johannes des Täufers Tag (2); vom 18. Juli — 25. August, sogenannte Hundstagsferien (39); den 8. und 29. September, Mariä Geburt und Michaelis-Tag (2); den 18. und 28. Oktober, Lucas- und Simeon- und Judas-Tag (2); den 1., 11. und 25. November, Allerheiligen, Martinus- und Katharinen-Tag (3); den 6. und 8. Dezember, Nicolaus- und Tag der Mariä Empfängniß (2); vom 25.—31. Dezember, erste Hälfte der Weihnachtsferien (7); überhaupt: — 100 Ferientage oder beinahe ein Drittel des ganzen Jahrs!

Nicht blos die verschiedenen unmittelbaren Reichsstände, sondern auch viele mittelbare Glieder des Reichs vom Grafen-, Freiherren- und adlichen Stande, viele mittelbare geistliche Stifter, viele Städte, ländliche Gemeinden und Privatpersonen bürgerlichen und bauerlichen Standes führten beim kaiserlichen und Reichskammergerichte Prozesse; die Zahl der Parteien belief sich am Schluß des 18. Jahrhunderts auf nicht weniger denn 950.

In dem Geschäftsjahre vom November 1798 bis zum Nov. 1799 erging am kaiserlichen und Reichskammergerichte 82 wichtige Urtheile; von 19 nachgesuchten Citationes wurden 13 erkannt, 1 abgeschlagen, in 3 vorläufig Bericht erfordert und in 2 eine Verordnung erlassen; 25 Mandatsgesuche wurden erkannt, 42 abgeschlagen, 14 durch eine Verordnung erledigt, und in 32 vorerst Bericht erfordert; in der Appellationsinstanz wurden 52 Prozesse durch Urtheilsspruch erledigt, 85 abgeschlagen und in 2 eine Verordnung und in 35 Schreiben auf Berichterstattung erkannt; im Ganzen also wurden während des genannten Jahres in 388 Fällen Recht gesprochen.

Als das Deütsche Reich im Jahre 1806 sich auflöste, war der katholische Präsident Freiherr von Reigersberg Kammerrichter (Judex), und Präsidenten waren von Seckendorf und von Staufenberg. Von den vierundzwanzig Assessoren, welche 1800 das Richtercollegium des Reichskammergerichts ausmachten, waren acht Jahre hernach noch vierzehn vorhanden; zehn dagegen waren theils durch den Tod, theils durch anderweitige Anstellung in Abgang gekommen, nämlich: Gruben, Leütsch, Dalwigk, Maurer von Kronegg, Ulmenstein, Hertwich, Ötinger, Neürath, Autenried und Schüler von Senden. Neü hinzugetreten waren: von Kamptz, seit 1804 für Kur-Brandenburg (in späterer Zeit Preußischer Justizminister), von Hohnhorst, von Seckendorf und von Neürath, der jüngere. Im Jahre 1808 hielt sich Karl Dalberg, nunmehr Fürst-Primas des Rheinischen Bundes und in seiner Eigenschaft als souverainer Fürst von Wetzlar, dem fortdauernden Wohnort der Kameralen, wie man Richter und Beamte des Kammergerichts zu nennen pflegte, für verbunden, „sämmtlichen Ständen des erloschenen Deütschen Reichs den kläglichen Zustand des Personals dringend ans Herz zu legen, und dieselben angelegentlichst aufzufordern, den Betrag der laufenden Kammerzieler in die Pfennigmeisterei zu Wetzlar einzuzahlen, u. s. w." Die Etats waren folgende:

I. Rückständige Kammerzieler im Jahre 1808.

	Conventionsmünze.
1) Aus den zum Rheinbunde gehörigen Staaten	132,693 Thaler 66 Kreüzer
2) Aus den nicht verbündeten Staaten . .	30,553 „ 71½ „
3) Aus den von den französischen Kriegsvölkern besetzten Landen	20,199 „ 32½ „
Totalsumme	183,446 Thaler 80 Kreüzer.

Hiervon kamen jedoch die Besoldungen in Abzug, welche die Könige von Baiern und Würtemberg und der Großherzog von Baden an

verschiedene Kammergerichtspersonen bezahlten, und
auf ihre Kammerzieler in Abrechnung brachten mit 23,624 Thaler 45 Kreüzer.

Demnach waren die Ausstandsreste 159,822 Thaler 35 Kreüzer.

II. Ausgabe-Etat.

I. Gehalte.

1)	Für zwei Präsidenten zu 3656 Thalern .	7,312 Thaler	—	Kreüzer
2)	Für elf Kammergerichts-Assessoren zu 2666 Thaler 60 Kreüzer	29,333 „	30	„
3)	Für den Kanzleiverwalter Handel (272 Thlr. 40 Kr.), den kaiserlichen Fiskal Werner (1777 Thlr. 40 Kr.) und den Advocatum Fisci Schelver (1016 Thlr.), zusammen .	3,066 „	20	„
4)	Für zwei Kameralärzte, die DD. Gergens und Jordan, zu 506 Thlr. 60 Kr. . .	1,013 „	30	„
5)	Für den Pfennigmeister (Quaestor) von Hötzendorf (seit 1775)	611 „	50	„
6)	Für des Kammergerichts Leserei	80 „	—	„
7)	Für den Botenmeister und zwei Pedellen .	400 „	—	„
8)	Für zwölf reitende Kammerboten zu 57 Thaler 70 Kreüzer	693 „	30	„

Überhaupt 42,509 Thaler 70 Kreüzer.

II. Gehalts-Ergänzungen.

9)	Für den Kammerrichter, dessen Gehalt 11,733 Thaler 30 Kreüzer betrug	5,066 „	60	„
10)	Für sieben Kammergerichts-Assessoren, jeder 800 Gulden Rheinisch	3,111 „	10	„

Im Ganzen 50,687 Thaler 50 Kreüzer.

Zur Pensionirung der ehemaligen Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren, wie auch deren Schreiber und der Kammerboten waren, nach Vorschrift einer provisorischen Verfügung vom 4. Juli 1807 erforderlich im 24 Guldenfuß 21,053 Gulden 56 Kreüzer.

Schon die historische Darlegung von dem Ganzen der deütschen Reichsverfassung und den aus ihr fließenden verschiedenen Zweigen der Verwaltung muß den aufmerksamen Leser auf den Gedanken großer Unvollkommenheiten führen, welche in der Ausartung der ursprünglichen Anlage zu liegen scheinen, in der That aber größtentheils aus der Verfassung selbst fließen müßten.

Wäre Deütschland, so urtheilte man vor funfzig Jahren, eine Föderalverbindung vieler größerer und kleinerer Staaten gewesen, welche sich, mit Vorbehalt ihrer innern, durch örtliche Verhältnisse

abgeänderten Verfassung, zu gegenseitigem Schutz und Trutz und zur Erhaltung des innern Friedens verbunden für den leichtern Gang der Geschäfte ein Oberhaupt mit bestimmtem, nicht zu eng umgränztem Wirkungskreis an ihre Spitze gestellt hätten: so lehret zwar die Erfahrung, daß dergleichen Systeme unter allen Verfassungen am mindesten dauerhaft sind; doch liefert sie zugleich den Beweis, daß sie wenigstens auf eine gewisse Zeit von bald längerer, bald kürzerer Dauer, kräftig wirken, die Wohlfahrt der Mitgenossen erhöhen können, und nur dann sich ihrer Zerrüttung nähern, wenn das ursprünglich geknüpfte Band durch die böseste der Leidenschaften, die Selbstsucht, gelockert wird.

Aber in Deütschland gab es nie ein ähnliches, durch freie Wahl erzeügtes Zusammentreten ursprünglich souverainer Bestandtheile. Es gab Umstände, die bewirkten, daß die Optimaten und Stände des Vaterlandes ihren schon in der Anlage beschränkten Regenten noch mehr beschränken und durch die Schlüsse des westfälischen Friedens die gesetzliche Bestätigung aller ihrer Vorrechte erlangen konnten. Dieser Friede, welcher die Verfassung befestigen sollte, vergrößerte in der That mehr die Grundlage zu gegenseitigen feindlichen Gesinnungen aller einzelnen Bestandtheile; denn er setzte zwar die vollkommene Sicherheit des geringsten Mitstandes gegen den ansehnlichsten als Regel fest, legte alles Recht zur Vertilgung von Mißbraüchen, zur Aufrechthaltung innerer Ruhe, zur Ordnung in den allgemeinen Verwaltungsanstalten, zur unparteiischen und schleünigen Gerechtigkeitspflege, selbst für die geringsten Unterthanen gegen seinen Landesherrn, in die Hände des Reichstags, und verdiente durch diese auf dem Papiere stehenden Verfügungen das hohe Lob, welches dem westfälischen Frieden so lange und so haüfig gespendet worden ist; aber die Staatsmänner, die seine Verhandlungen leiteten, hatten es vergessen, auf die wirkenden Mittel zu denken, ohne welche alle aufgestellten Sätze Worte ohne Kraft bleiben mußten. Oder vielmehr, es war unmöglich für eine Verfassung, wie die des Deütschen Reichs, diese wirkenden Mittel zu finden, weil alle Stände gegenseitige Ansprüche an ihre Mitstände hatten, diese Stände in dem Urtheil gegen ein einzelnes Mitglied mittelbar ihr eigenes finden mußten, und da die Vollstreckung des Urtels in ihren Händen lag, nur selten aus vollem Herzen zur Bewirkung der strengen Gerechtigkeit geneigt sein konnten. In der Regel sorgt der Mensch zunächst für sein individuelles, und

dann erst für das allgemeine Interesse. Daß diese Lage auch auf die Vertheidigung des Reichs gegen Angriffe des Auslandes den nachtheiligsten Einfluß haben mußte, versteht sich ohnehin.

Die Folgen dieses Mangels an innerer Festigkeit zeigten sich von den ersten Zeiten des westfälischen Friedensschlusses und nach gemachten und gelungenen Erfahrungen immer auffallender in späteren Jahren. Der Kaiser wurde zu sorgfältig in jedem seiner Schritte beobachtet, als daß er auf die Herstellung ehemaliger Ansprüche mit Erfolg rechnen durfte; er wartete für die Erweiterung seiner Vorrechte auf günstigere Zeiten, und suchte unterdessen das Reich in Kriege zu verwickeln, die ihm hätten fremd sein sollen. Die Stände sahen sich nun als Landesherren auch von solchen Besitzungen und Rechten, die einst Gut und Recht des Kaisers gewesen waren; mehrere Nachbarn hatten sich in einerlei Bezirk oder Gute solche Rechte zu erwerben gewußt, jeder suchte die seinigen auszudehnen, und bald fand sich kein Stand des Reichs, der nicht gegen andere mit Forderungen auftrat und sie womöglich mit Gewalt durchzusetzen suchte. Der Mächtige gab diesen Ansprüchen beliebige Ausdehnung und erhielt dadurch Anlaß zur Unterdrückung des Mindermächtigen. Von nun an waren fast alle Bande zerrissen, welche den Deütschen an den Deütschen fesselten; der Baier fand an dem Österreicher, der Sachse an dem Brandenburger oder Preüßen, wie man lieber sagte, der Reichsstädter fand an dem Bewohner fürstlicher Lande, u. s. w. nicht mehr seinen Bruder, sondern seinen Gegner; den Deütschen erkannte man nur noch an der Sprache, er hatte aufgehört einheitliches Volk zu sein!

Gegen diese unendlichen, unerträglichen Übel sollte der Reichstag sorgen, und die Reichsgerichte sollten Recht sprechen dem Kleinsten wie dem Größten. Er sorgte, wenn der Kleine gegen den Kleinen kämpfte, oder dieser gegen den Größern sich vergangen hatte; aber er hütete sich wohl, in die genaue Erörterung innerer Verhältnisse einzugehen, wo der Spruch gegen Einen das mittelbare Urtheil gegen Viele gewesen sein würde; er hütete sich den kitzlichen Punkten zu nahe zu treten, wo die Verhältnisse der Landeshoheit zur höchsten Reichsmacht durch den westfälischen Frieden ohne feste Bestimmungen geblieben waren. Auch hatte der Mächtige durch die Abstimmung nach Collegien dafür gesorgt, daß es auf dem Reichstage zu keinem ihm nachtheiligen Reichsschluß kommen konnte. Die Reichsgerichte, vorzüglich — der Reichshofrath, sprach auch da, wo er überzeügt war, daß die

allgemeinen Grundsätze, oder die Lage der Umstände, seinen Spruch nicht zur geforderten Vollstreckung kommen konnte, sollte es auch nur sein, um die Gerechtigkeitsliebe des Kaisers und das Widerstreben der mächtigeren Stände vor die Augen des Volks zu legen; aber als Erzherzog zu Österreich widerstrebte der Kaiser gleich den übrigen Ständen; — das Kammergericht dagegen hielt, klug und weise, mit seinen Entscheidungen zurück, deren Nichterfüllung es voraussah!

Doch hielt die innere Verkettung fester, so lange unter den Fürsten des Reichs keiner war, welcher vor den übrigen weit hervorragte, mit sie doch zusammen genommen hinlängliche Macht zum Gleichgewicht gegen das kaiserliche Haupt hatten. Seit einem Jahrhundert war aber die Macht des Kaisers durch freiern und vermehrten Besitz seiner Erbländer auf der einen Seite, und des Reichserzkämmerers, Kurfürsten zu Brandenburg, in seiner Eigenschaft als König in Preußen, auf der andern Seite so sehr gestiegen, daß der Gang des Reichstags zwar nicht seine Form, aber seinen innern Gehalt umgewandelt und im Grunde sein Dasein verloren hatte. Jeder wichtige Gegenstand kam nur dann zur ersprießlichen Abstimmung, wenn die beiden größten und einige der an Gewicht zunächst folgenden Höfe Eines Sinnes waren, oder der Eine sich durch erworbenen Anhang des Erfolgs versichert hielt, oder auch auf Einfluß vom — Auslande her rechnete! Die ansehnlichsten der übrigen legten gewöhnlich ihr Gewicht in eine der beiden Waagschalen, je nachdem die Besitzer derselben Vortheil zu versprechen schienen. Waren diese höheren Potenzen einstimmig, so wurde das gemeinschaftliche Widerstreben der niederen eine gesetzlich unmögliche Sache, da das Collegium der Kurfürsten zugleich die Hälfte aller fürstlichen Stimmen als Eigenthum besaß.

Die mangelhafte Reichsjustiz, oder vielmehr der Mangel der Vollstreckung, die schwere Hand des mächtigen Standes auf den unmächtigen, die Gebrechen in den Kreiseinrichtungen und andere Schwächen, welche den Verfall des Ganzen schon vor der französischen Staatsumwälzung ankündigten, waren also größtentheils nur Folgen von der innern Schwäche der Verfassung selbst; eine Schwäche, welche — theilnehmende Nachbarn in ihrem Interesse weislich gegründet hatten und sie zu ihrem Vortheil mit Sorgfalt pflegten! Durch und seit dem westfälischen Frieden hatte Deütschland den vierten Theil seines Flächenraums an Frankreich verloren; — ist man da im Unrecht, wenn man von Frankreich nur als den Erbfeind der Deütschen spricht?

Neünundzwanzigstes Kapitel.

Beginn des neüen Deütschlands durch Stiftung des Rheinbundes. Bundesvertrag, geschlossen zu Paris den 12. Juli 1806.

Grundzüge des Rheinbundes, die in den zwölf ersten Artikeln enthalten sind.

Die Rheinbundakte ist in ihrem Urtexte in französischer Sprache geschrieben. Wir geben sie hier nach eigener Übersetzung in kleiner Schrift und die jedem Artikel beizufügenden erläuternden Bemerkungen in größerer Schrift. Die ganze Akte besteht aus vierzig Artikeln, die wir der leichtern Übersicht halber in fünf Kapitel vertheilen. Sie beginnt mit folgender Einleitung:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, einerseits, und, andererseits, JJ. Majestäten die Könige von Baiern und von Württemberg, und JJ. Durchlauchten die Kurfürsten Erzkanzler und von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Fürst von Isenburg-Birstein, der Herzog von Aremberg und der Fürst von Liechtenstein, und der Graf von der Leyen, beabsichtigend, durch geeignete Bestimmungen, den innern und äußern Frieden von Süddeütschland sicher zu stellen, für welchen Zweck, nach der seit langer Zeit und erst ganz neülerlich gemachten Erfahrung, die deütsche Verfassung in keiner Weise mehr eine Bürgschaft gewähren kann, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar: —

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Herrn Karl Moritz Talleyrand, Fürsten und Herzog von Benevent, seinen Ober-Kammerherrn und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkettenträger der Ehrenlegion, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens von Preüßen und des St. Hubertus-Ordens;

Se. Majestät der König von Baiern, Herrn Anton von Cetto, seinen Staatsrath im gewöhnlichen Dienst, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, und Ritter vom Löwen-Orden;

Se. Majestät der König von Württemberg, Herrn Levin, Grafen von Wintzingerode, seinen Staats-, Conferenz- und Kabinets-Minister, Ritter von seinem großen Orden, Commenthur vom Orden des heiligen Johannes von Jerusalem, Ritter vom weißen Adler-Orden;

Der Graf Wintzingerode hatte den ersten Urtext des Vertrags desjenigen, welcher den Ministern am 12. Juli vorgelegt wurde unterzeichnet; allein aus Gründen, die bei dem Artikel 14 zu erwähnen sein werden, blieb sein Name in den in Deutschland bekannt zu machten Exemplaren weg. Als diese Gründe unwirksam geworden waren, wurde seine Namensunterschrift den in Deutschland ausgewechselten Exemplaren auf folgende Weise hinzugefügt: „Im Namen des Herrn Grafen von Wintzingerode, Staats-, Conferenz- und Kabinets-Ministers Sr. Majestät des Königs von Württemberg, der den Vertrag in Paris unterzeichnet hat, der Freiherr von Boehmer."

Se. Durchlaucht der Kurfürst-Reichs-Erzkanzler, Herrn Karl, Grafen von Beust, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, Ritter vom Orden des goldenen Löwen;

Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden, Herrn Sigismund Karl Johann, Freiherrn von Reitzenstein, Kabinets-Minister Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht, Großkettenträger vom Orden der Treue;

Se. Kaiserliche Hoheit und Gnaden, der Fürst Joachim, Herzog von Cleve und Berg, den Herrn Freiherrn Maximilian von Schell;

Se. Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Darmstadt, Herrn August, Freiherrn von Pappenheim, seinen bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien;

JJ. Durchlauchten die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, Herrn Johann Ernst, Freiherrn von Gagern, ihren Minister;

JJ. Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Herrn Franz Xaver, Major von Fischler;

JJ. Durchlauchten die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, denselben Herrn Franz Xaver, Major von Fischler;

Se. Durchlaucht der Fürst von Isenburg-Birstein, Herrn von Grenus, seinen Präsidenten und mit Vollmacht Sr. Durchlaucht versehen;

Se. Durchlaucht der Herzog von Aremberg, Herrn Durant Saint-André.

Die Unterschrift eines Bevollmächtigten des Herzogs von Aremberg fehlt ebenfalls in den ersten Ausgaben der Bundesakte; es scheint indessen, daß Durant Saint-André, welcher damals Bureauvorsteher im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris war, für den Herzog von Aremberg gezeichnet habe. Der Herzog sprach sich darüber in einer Denkschrift, welche er im Oktober 1814 dem Wiener Congreß überreichte, folgendermaßen aus: „Bevor man noch den Inhalt der Bundesakte kannte, hat ein Bureauvorsteher im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten sie in meinem Namen

unterschrieben." Der Herzog von Aremberg bemerkte in jener Denkschrift auch noch, der Preis, um den er seine Aufrechthaltung unter den unmittelbaren Staaten erkaufte, sei eine Heirat gewesen; allein diese Heirat fand erst am 3. Februar 1808 Statt, neünzehn Monate nach der Unterzeichnung der Rheinbundsakte.

War der Herzog von Aremberg, ohne es zu wissen, Mitglied des Rheinbundes geworden, so scheint es, daß es sich ebenso mit dem Fürsten von Isenburg verhielt. Von gut unterrichteter Seite hat man versichern wollen, daß der Fürst keine Vollmacht gegeben habe, Namens seiner zu unterzeichnen; allein weil er Schutz- und Schirmherren hatte, die ihn mit in den Bund ziehen wollten, so schuf man ihm einen Geschäftsträger in der Person des Herrn Greühm, für den rasch ein Petschaft gestochen wurde.

Der Graf von der Leyen, Herrn Durant Saint-André;

Welche, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig ausgewechselt haben, über die folgenden Artikel einig geworden sind:

Art. 1.

Die Staaten JJ. MM. der Könige von Baiern und von Württemberg, JJ. DD. der Kurfürsten Erzkanzler und von Baden, des Herzogs von Berg und Cleve, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, des Fürsten von Isenburg-Birstein, des Herzogs von Aremberg, des Fürsten von Liechtenstein und des Grafen von der Leyen werden vom Gebiete des Deütschen Reichs auf ewige Zeiten abgetrennt und unter sich vereinigt durch einen besondern Bund unter dem Namen der Verbündeten Rheinstaaten.

Der Verbündeten, die sich vom Deütschen Reiche also lossagten, waren fast zehn an der Zahl. Darunter befand sich einer, welcher, dem deütschen Lande und deütschem Volke völlig fremd, den Befehlen desjenigen unbedingt folgen mußte, der ihn zum Range eines Herzogs von Cleve und Berg erhoben hatte. Ein anderer verdankte die — Ehre, in diesem Verzeichnisse eine Stellung erhalten zu haben, dem Zufalle, daß er ein Neffe des Erzkanzlers des Deütschen Reichs war; es war der Graf von der Leyen, Hochgebietiger der Grafschaft Hohengeroldseck, eines Ländchens, innerhalb des Kurfürstenthums Baden, von $2^1/_2$ Q.-M., 4000 Einwohnern und 40,000 Gulden Einkünfte, welche mit den Einkünften, die der Graf aus einigen anderen mittelbaren Besitzungen bezog, sein jährliches Gesammteinkommen auf 130,000 Gulden brachten.

Endlich befand sich unter den sechszehn Fürsten einer, der diese Ehre gar nicht verlangt, und gar nichts davon gewußt hatte, daß man seinen Namen in die Akte hinein gesetzt; dies war der Fürst Liechtenstein. Man glaubte, es sei eine Grille Buonaparte's gewesen, dem der Fürst als österreichischer Heerführer und als Unterhändler des Friedens von Presburg Achtung eingeflößt habe.

Die Familie Liechtenstein, welche einigen Genealogen zufolge, vom Hause Este abstammt, hatte 1699 und 1708 die Grafschaften Vaduz und Schellenberg erworben, welche Kaiser Karl VI. zu einem Fürstenthum erhob und demselben den Namen Liechtenstein beilegte. Dieses Ländchen hatte damals auf seinen 2 Q.-M. 5000 Einwohner, und der Fürst von Liechtenstein würde unter den Stiftern des Rheinbundes, nach dem Grafen von der Leyen, der am mindesten wohlhabende gewesen sein, hätte er nicht, wie wir aus der vorigen Abtheilung wissen, sehr beträchtliche mittelbare Besitzungen in Schlesien und Böheim besessen, die, von 280,000 Menschen bewohnt, ihm jährlich 1,100,000 Gulden einbrachten.

Da der Fürst von Liechtenstein den österreichischen Dienst nicht verlassen wollte, so trat er das Fürstenthum seinem dritten Sohne ab; dieser war damals ein dreijähriges Kind.

Der Herzog von Aremberg, von dem in diesem Artikel die Rede ist, hieß mit Vornamen Prosper Ludwig und war der älteste Sohn des Herzogs Ludwig Engelbert, der sich noch am Leben befand. Letzterer war es, welcher durch den Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803 das Amt Meppen und das Vest Reckinghausen als Entschädigung bekam. Bald nachher erlangte er es, daß der Sequester, welcher auf seine Güter in den vormals österreichischen Niederlanden gelegt war, von der französischen Regierung aufgehoben wurde, doch unter der Bedingung, daß er sie seinem Sohne überlassen müsse, wenn er es nicht vorzöge, zu Gunsten dieses auf sein Landeshoheitsrecht in Deütschland Verzicht zu leisten.

Die Fürsten, welche aus dem Schooß des heiligen Römischen Reichs deütscher Nation Reißaus nahmen, legten sich, im Wortlaute des Artikels 1, den Namen: Verbündete Rheinstaaten (Etats confédérés du Rhin) bei; in der am 1. August 1806 auf dem regensburger Reichstage abgegebenen Erklärung nannten sie ihre Vereinigung Rheinbund (confédération du Rhin). Die letztere Benennung ist vorherrschend und allgemein in Gebrauch geblieben.

Der Flächenraum der durch diese Akte verbündeten Staaten betrug 2,350 Quadratmeilen, auf denen $7^1/_2$ Millionen Einwohner lebten.

Art. 2.

Alles und jedes Gesetz des Deütschen Reichs, welches bis hierher JJ. MM. und JJ. DD. die Könige, Fürsten und den Grafen, welche in dem vorhergehenden Artikel genannt sind, ihre Unterthanen und ihre Stände, oder einen Theil von diesen, hat angehen und verpflichten können, wird in Zukunft mit Bezug auf JJ. genannte MM. und DD. und genannten Grafen, ihre Stände und Unterthanen, null und nichtig, ausgenommen jedoch die Rechte, welche Gläubiger und Pensionairs durch den Receß von 1803 erlangt haben, so wie unter Vorbehalt der Verfügungen des Artikel 39 gedachten Receſſes, die sich auf den Octroi der Rheinschiffahrt beziehen und welche auch künftig nach Form und Inhalt zur Ausführung kommen werden.

Dieser Artikel schafft also alle Gesetze des Deütschen Reichs in Bezug auf die vertragenden Parteien und deren Unterthanen sammt und sonders ab. Sicherlich war nur vom öffentlichen Recht die Rede, das ist von den Gesetzen, die von Kaiser und Reich über die Gestalt der Regierung und die allgemeinen Geschäfte, welche darauf Bezug haben, erlassen worden waren; die wichtigsten dieser Gesetze wurden Grundgesetze genannt, weil sie Anordnungen enthielten, die nicht geändert werden konnten, ohne die Form der Regierung selbst wesentlich zu ändern. Zu diesen Grundgesetzen gehörten: die Goldene Bulle von 1356, der Landfrieden von 1495, der passauische Vertrag und Augsburgische Religionsfrieden von 1552 und 1555, der westfälische Frieden von 1648 und der Reichsreceß von 1803, der die deütsche Verfassung gänzlich umgewandelt hatte. Das öffentliche Recht hörte auf, für die Staaten verpflichtend zu sein, die sich vom Deütschen Reiche ablösten; allein kein Grund lag vor, diese Abschaffung auf die bürgerlichen Gesetze auszudehnen. Der Artikel 2 der Rheinbundakte verursachte also keine Lücke in der deütschen Gesetzgebung, und es konnte daher nichts anders als der Wunsch sein, dem Schutz- und Schirmherrn gefallen und sich bei ihm liebes Kind machen zu wollen, wenn die Mitglieder des Rheinbundes das Gesetzbuch, welches den Namen des Schirmherrn trägt, bei sich einführten. Die Schwierigkeit, verschiedene seiner Verfügungen mit deütschen Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten in Einklang zu bringen, ließ die Einführung des französischen Gesetzbuchs von einem Zeitpunkte zum andern verschieben; allein selbst diejenigen Fürsten, welche für die Beschleünigung die geringste Neigung hatten,

glaubten, um ihren Schirmherrn nicht in üble Laune zu versetzen, es sich schuldig zu sein, von Zeit zu Zeit einen Termin festzustellen, der ihren Unterthanen diese „Wohlthat" bringen würde.

Der Artikel nimmt von der allgemeinen Abschaffung der Gesetze des Deütschen Reichs die Verfügungen aus, welche der Artikel 39 des Receſſes von 1803, den Octroi der Rheinschiffahrt betreffend, enthält, weil Frankreich bei Aufrechthaltung derselben betheiligt war. Zufällige und vorübergehende Ursachen, z. B. der durch den Krieg verminderte Handel, die noch nicht gehörig eingerichtete Aufsicht über ordentliche Verwaltung der Rheinzölle hatten den Ertrag des Octroi im ersten Jahre nach Abschluß des Hauptreceſſes von 1803 auf 214,243 Gulden beschränkt. Der Kur-Erzkanzler hatte demnach noch nicht $^2/_3$ von den 350,000 Gulden bezogen, die auf diesen Octroi angewiesen waren, die Stände aber, welche nach ihm erst von dieser Einnahme etwas bekommen sollten, hatten gar nichts erhalten, und an die Ablösung der Lasten, welche auf ihn hafteten, aus einem allenfallsigen Überschuß der Einkünfte war gar nicht zu denken.

Auch die Rechte, welche die Gläubiger und Pensionairs durch den Receß von 1803 erlangt hatten, nahm Artikel 2 von der allgemeinen Abschaffung aus. Diese Clausel bezog sich auf die beständigen Renten, welche einigen Reichsständen angewiesen waren, um ihre Entschädigung, die nicht in Land und Leüten gegeben werden konnte, zu ergänzen; und auf die Pensionen, welche unter dem Namen einer Sustentation, den Geistlichen, Beamten und Offizieren zugesichert worden waren, die ihre Stellen verloren hatten. Indessen die Fürsten, die vermöge des Rheinbundes sich ohne Controle und ohne Richter sahen, vernachlässigten zum Theil die heilige Pflicht, welche der Artikel 39 des Receſſes ihnen auferlegte; sie forderten sogar von den Pensionairs Opfer aller Art, ließen sie auf Auszahlung der Pension ungebührlich lang warten und kürzten sogar an deren Betrage.

Bemerkt muß noch werden, daß der Artikel 2 die verbündeten Staaten nicht von den Pflichten entband, welche das Deütsche Reich mit fremden Mächten vertragsmäßig eingegangen war, denn sie hatten als Mitglieder des Reichs an diesen Verträgen Theil genommen.

Der Artikel verfügte nichts über die Archive des Reichs. Es gab unter der deütschen Verfassung vier Registraturen öffentlicher Akten, die alle unter Leitung des Kur-Erzkanzlers standen, die des Reichshofraths zu Wien, des Reichskammergerichts zu Wetzlar, die des

Reichstags-Directoriums zu Regensburg, und die Registratur des Erzkanzlers, welche von Mainz nach Aschaffenburg gebracht worden war. Ein offener Brief Kaiser Franz II. vom 4. Februar 1807 ordnete eine Commission an, die den Auftrag erhielt, die Akten des Reichshofraths zu sichten und den betheiligten Parteien zu übergeben. Die drei anderen Registraturen gingen unter die Verwaltung des Fürsten-Primas über.

Art. 3.

Jeder der verbündeten Könige und Fürsten verzichtet auf diejenigen seiner Titel, welche irgend eine Beziehung zum Deütschen Reich ausdrücken; auch wird er am 7. des nächstkommenden Monats dem Reichstage seine Ausscheidung aus dem Reichsverband anzeigen lassen.

Unter den Fürsten, welche den Rheinbund eingingen, befanden sich zwei mit Titeln, die eine Verbindung mit dem Reiche andeüteten, der Kurfürst-Erzkanzler und der Kurfürst von Baden. Auch die Könige von Baiern und von Württemberg kann man hinzufügen, welche in ihre Titel die Erzämter aufnahmen, welche sie im Reiche bekleideten.

Art. 4.

S. D. der Kurfürst-Erzkanzler wird die Titel: Fürst-Primas und eminenteste Hoheit annehmen.

Der Titel Fürst-Primas zieht gar kein Vorrecht nach sich, das der vollen Landeshoheit eines jeden der Verbündeten entgegen sein könnte.

Den Primatentitel hatte schon der Reichsreceß dem Erzkanzler verliehen. Dieser Titel, der nur Beziehungen zur Kirche ausdrückt, konnte keinen Schatten auf die anderen Stände werfen, welche die Metropolitanrechte des Erzbischofs von Regensburg über die Diöcesen anerkannten, welche Theile ihrer Gebiete ausmachten. Der französische Urtext der Rheinbundakte gab dem Fürsten-Primas den Titel altesse éminentissime, wofür im Deütschen eminenteste Hoheit gesetzt worden ist.

Art. 5.

JJ. DD. der Kurfürst von Baden, der Herzog von Berg und Cleve und der Landgraf von Hessen-Darmstadt nehmen den Titel Großherzog an. Sie werden die Rechte, Ehren und Vorrechte genießen, die an die königliche Würde geknüpft sind.

Der Rang und Vorrang (préeminence) unter ihnen selbst sind und bleiben bestimmt gemäß der Reihenfolge, in welcher sie im gegenwärtigen Artikel genannt sind.

Das Haupt des Hauſes Naſſau nimmt den Herzogstitel an, und der Gr von der Leyen den Fürſtentitel.

Der Titel Großherzog war zu jener Zeit nur an zwei Länder geknüpft, nämlich an Finnland und an Toskana. Das zuerſt genannte Land war dem Königreich Schweden einverleibt, und das andere in ein Königreich verwandelt worden; demnächſt trug damals kein Fürſt den großherzoglichen Titel, ohne nicht einer höhern Würde angehörig zu ſein. Kraft der Clauſel, welche den neüen Großherzogen die Ehren, Rechte und Prärogativen der Königswürde verlieh, machten der Kurfürſt von Baden und der Landgraf von Heſſen von da an Anſpruch auf die Eigenſchaft der königlichen Hoheit, welche bis dahin nur einem im Schatten des Thrones geborenen Prinzen bezeichnet hatte, wenn man die Herzoge von Savoyen ausnimmt, von denen jenes Prädikat in neüerer Zeit angenommen worden war. Die Anſprüche jener deütſchen neügewordenen Großherzoge hatten keinen Grund; denn die Kurfürſten, denen man die ans Königthum geknüpften Ehren zugeſtand, nahmen dieſerhalb nicht die Eigenſchaft der königlichen Hoheit an. Als der franzöſiſche Marſchall Joachim Murat in den Beſitz der Herzogthümer Cleve und Berg getreten war, wurde er im Eingange der Rheinbundakte Kaiſerliche Hoheit genannt, weil er eine Buonaparte zur Frau hatte, während der Kurfürſt von Baden und der Landgraf von Heſſen ſich darin noch mit der Durchlaucht begnügen mußten.

Art. 6.

Die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der verbündeten Staaten werden in einer Verſammlung verhandelt werden, die ihren Sitz in Frankfurt haben und in zwei Collegien zerfallen wird, nämlich in das Collegium der Könige und in das der Fürſten.

Der rheiniſche Bundestag iſt niemals zuſammengetreten, auch hat man nicht davon ſprechen hören, daß irgend ein Mitglied des Bundes auf ſeine Berufung angetragen hätte. Nichts mehr als dieſe Gleichgültigkeit beweiſt es, daß der in der Einleitung der Akte angegebene Zweck, nämlich den innern und äußern Frieden des ſüdlichen Deütſchlands zu ſichern, nicht derjenige geweſen iſt, den man ſich bei Stiftung der rheiniſchen Verbündung vorgenommen hatte. Dieſe Verbindung hat nie anders als dem Namen nach beſtanden, denn es kann keinen Bund geben ohne gemeinſames Geſetz und ohne gemeinſame Berathſchlagungen. Die Hinwegſetzung über jegliche Controle

n der Ausübung der absoluten Gewalt und die Vergrößerung ihrer Besitzungen auf Kosten von minder glücklicheren Nachbarn — das ist der Zweck der Fürsten gewesen, die diese Union geschlossen haben. Der Schutzherr den sie, oder der sich an ihre Spitze stellte, sah darin nur ein Mittel, die gelichteten Reihen seiner Heere mit neuen Mannschaften auszufüllen, seine Hülfsquellen zu vermehren und die Last zu vermindern, welche seine gränzenlose Ehrsucht auf Frankreich gewälzt hatte, indem er einen Theil dieser Last Fremden aufzuladen wußte. Weder das eine noch das andere bedurfte, nach des Meisters und seiner gelehrigen Schüler Grundsätzen, der Berathungen eines Bundestags. Paris befahl, und die gehorsamen Diener in München, Stuttgart u. s. w., u. s. w., gehorchten; Deütschland war, mit einem Wort, seit dem 12. Juli des unheilvollen Heilsjahres 1806 nichts weiter als eine französische Provinz, die von Präfekten mit dem Titel von Königen, Großherzogen, ꝛc. ꝛc. ꝛc., regiert wurde.

Der Bundestag sollte sich in die zwei Collegien der Könige und der Fürsten spalten. Wäre der Bundestag wirklich zu Stande gekommen, so leüchtet es ein, daß das Königs-Collegium, bestehend aus dem Fürsten-Primas, den Königen von Baiern und Württemberg, und den Großherzogen von Baden, Berg und Darmstadt, ein so großes Übergewicht würde bekommen haben, daß dem andern Collegium nichts anderes würde übrig geblieben sein, als — mit dem Kopfe zu nicken! mochte die in Antrag gebrachte Sache, die natürlicher Weise nur von dem Allgebietiger ausgehen konnte, noch so widersinnig, noch so schädlich den Landesinteressen sein. Unter all' der Schmach, welche die Rheinbundakte über Deütschland gebracht hat, war es gleichsam noch ein Glück, daß der Artikel 6 ein todtgebornes Kind zur Welt brachte; wäre es ein lebendiges gewesen, die Schmach und Schande hätten sich zu noch weit höheren Potenzen gesteigert.

Art. 7.

Die Fürsten müssen nothwendiger Weise unabhangig sein von jeder Macht, die dem Bunde nicht angehört, und können folglich einen Dienst, welcher es auch sei, nicht anders als in den Bundesstaaten oder bei den Alliirten des Bundes annehmen. Diejenigen, welche, indem sie sich bereits im Dienst einer andern Macht befinden, diesen Dienst behalten wollen, sind gehalten, das Fürstenthum auf das Haupt eines ihrer Kinder zu übertragen.

Den deütschen Fürsten zu untersagen, in den Dienst einer fremden Macht zu treten, das hieße soviel, als diejenigen unter ihnen,

welche Luft für die militäriſche Laufbahn haben mochten, den Zwang auflegen, den Dienſt Frankreichs zu ſuchen, des einzigen Alliirten des Rheinbundes, welcher unabhangig war; das war ein Mittel mehr, ſie an den Schutzherrn zu binden.

Es iſt ſchon geſagt worden, daß der Fürſt von Liechtenſtein, der den öſterreichiſchen Dienſt nicht verlaſſen wollte, und vermöge ſeiner großen Begüterung innerhalb der öſterreichiſchen Staaten es nicht konnte, der Bedingung ſich unterwarf, mit der dieſer Artikel ſchließt.

Art. 8.

Sollte es ſich ereignen, daß einer der genannten Fürſten ſeine Souverainetät ganz oder zum Theil übertragen wolle, ſo kann er das nur zu Gunſten eines der verbündeten Staaten.

Art. 9.

Alle Streitigkeiten, die ſich zwiſchen den verbündeten Staaten erheben möchten, werden durch den Bundestag zu Frankfurt entſchieden.

Hauptſächlich dieſes Artikels halber haben ſich die Rheinbund-Fürſten, eiferſüchtig auf die eben gewonnene Freiheit, zu ſchalten und zu walten wie ſie wollten, nicht beeilt, einen Bundestag zuſammenzuſetzen.

Art. 10.

Der Bundestag wird S. E. H. den Fürſten-Primas zum Vorſitzenden haben; und hat nur eines der beiden Collegien allein irgend eine Sache zu berathen, ſo wird S. E. H. im Collegio der Könige, und der Herzog von Naſſau in dem der Fürſten den Vorſitz führen.

So ſollte mithin der Fürſt-Primas ein doppeltes Präſidium haben, das der allgemeinen Verſammlung oder des Plenums des Bundestags, und den Vorſitz im Königs-Collegio.

Was aber ſind ſeine und des Herzogs von Naſſau Functionen während der kurzen Lebensdauer des Rheinbundes geweſen?

Sie waren die Briefträger des ſogenannten Schutzherrn, *welche* die Befehle des Allgebietenden an die Verbündeten zu beſtellen hatten, wenn es ſich darum handelte, demſelben neüe Mannſchaften, neües — Kanonenfutter für ſeine unſinnigen Kriege zu ſtellen!

Art. 11.

Die Zeit, wann der Bundestag oder eins der Collegien abgeſondert *ſich zu* verſammeln hat, die Art der Zuſammenberufung, die Gegenſtände, welche ihrer

Berathung unterbreitet werden ſollen, die Art der Aufſtellung ihrer Beſchlüſſe und deren Ausführung, werden durch ein Grundgeſetz (statut fondamental) beſtimmt werden, welches S. E. H. der Fürſt-Primas binnen einer vierwöchentlichen Friſt nach erfolgter Notification in Regensburg vorſchlagen und das von den Verbündeten genehmigt werden wird; daſſelbe Grundgeſetz ſoll den Rang unter den Gliedern des Fürſten-Collegiums endgültig feſtſtellen.

Sehr wahrſcheinlich würde das Grundgeſetz, welches in Frankfurt berathen und angenommen werden ſollte, ohne Dazwiſchenkunft des Schutzherrn nicht zum Abſchluß gekommen ſein; allein man ſetzte ihn nicht der Verſuchung aus, von ſeinem Mittleramte Gebrauch zu machen. Alles was zur Ausführung des Artikels 11 ins Werk gerichtet wurde, war eine Umlaufnote des Fürſten-Primas, vom 13. September 1806, durch die derſelbe ſeine Mitſtaaten benachrichtigte, daß ſein Bevollmächtigter ſich nach Frankfurt begeben habe, um den Bundestag zu eröffnen, inſofern die Verbündeten damit einverſtanden ſein möchten, und daß die erſte Sitzung ſtattfinden ſolle, ſobald die übrigen Bevollmächtigten angekommen ſein würden. Er fügte hinzu, daß, ſeiner Meinung nach, das Princip der Unverletzlichkeit des Bundesgebiets die Grundlage der öffentlichen Wohlfahrt ſei; daß demnach der Bund den Durchmarſch fremder Kriegsvölker, ſelbſt unbewaffneter, nie geſtatten dürfe; endlich, daß der Bundestag weder fremde, beglaubigte Miniſter annehmen, noch eigene entſenden dürfe. In Folge deſſen ſchlug er vor, der erſte Gegenſtand, mit dem der Bundestag ſich zu beſchäftigen habe, müſſe der ſein, daß man von dem Schutzherrn die Bürgſchaft dieſer Unverletzlichkeit erbitte.

Dieſes Umlaufsſchreiben, deſſen Endzweck ſich nicht wohl einſehen läßt, hatte weiter keine Folge.

Art. 12.

S. M. der Kaiſer der Franzoſen wird als Schutz- und Schirmherr des Bundes ausgerufen; in dieſer Eigenſchaft ernennt er beim Ableben des jedesmaligen Fürſten-Primas den Nachfolger deſſelben.

Der Artikel giebt nur das eben genannte Vorrecht, welches der Schutzherr ausüben ſoll, an; der Artikel 36 fügt aber ein anderes hinzu: — Die Bewaffnung des Contingents, welches ein jedes Bundesglied im Fall eines drohenden Krieges zu ſtellen hat, kann nur in Folge einer, vom Schutzherrn ausgehenden Aufforderung ins Werk gerichtet werden. Endlich iſt ihm, ſo wie einem jeden der vertragenden Parteien, im Artikel 39, das Recht vorbehalten, neüe Mitglieder in das Bündniß aufzunehmen.

Man zweifelte indeſſen nicht daran, daß die Gerechtſame der Schutzherrn in dem Grundgeſetz der Verfaſſung eine weit größere Ausdehnung erhalten würden. Erſtaunen mußte man daher, in den Zeitungen der damaligen Zeit einen Brief zu leſen, welchen Napoleon Buonaparte unterm 11. September 1806 an den Fürſten-Primas erlaſſen hatte, und den wir als eine gar abſonderliche Urkunde hier einſchalten; er lautete in der Überſetzung alſo:

Mein Bruder! Da die Formen unſerer Mittheilungen, in unſerer Eigenſchaft als Schutzherr, mit den im Kongreß zu Frankfurt vereinigten Souverainen noch nicht beſtimmt ſind, ſo haben wir geglaubt, daß es keine angemeſſenere ſei, als wenn wir die gegenwärtige an E. H. richteten, damit E. H. dieſelbe den beiden Collegien davon Kenntniß gebe. In der That, welches Organ könnten wir auf natürlichere Weiſe wählen, als das eines Fürſten, deſſen Weisheit die Sorge für die Vorbereitung des Grundgeſetzes anvertraut worden iſt? Wir hätten erwarten können, daß dieſes Geſetz (statut fondamental) vom Kongreſſe angenommen, und uns davon Mittheilung gemacht worden wäre, wenn es nicht Verfügungen enthalten ſollte, die uns perſönlich angehen. Dieſes allein hat uns vermögen können, ſelbſt die Initiative zu ergreifen, um unſere Geſinnungen und unſere Betrachtungen der Weisheit der verbündeten Fürſten zu unterbreiten (soumettre). Als wir den Titel eines Schutz- und Schirmherrn des Rheinbundes annahmen, haben wir nur im Auge gehabt, Das zum Recht zu erheben, was der That nach ſchon ſeit mehreren Jahrhunderten beſtand. Indem wir ihn annahmen, ſind wir die doppelte Pflicht eingegangen, das Gebiet des Bundes gegen fremde Kriegsvölker zu gewährleiſten, und das Gebiet eines jeden Verbündeten gegen Unternehmungen der anderen zu ſchützen. Dieſe Pflichten, die ganz erhaltender Natur ſind, thun unſerm Herzen wohl; ſie entſprechen den Gefühlen des Wohlwollens und der Freundſchaft, davon den Mitgliedern des Bundes unter allen Umſtänden Beweiſe zu geben wir nimmer läſſig geweſen ſind. Damit hören aber auch unſere Pflichten gegen den Bund auf Wir denken nicht im Mindeſten daran, uns den Theil von Souverainetät anzumaßen (arroger), den der Kaiſer von Deutſchland als Lehnsherr (suzerain) ausübte. Da die Regierung der Völker, welche die Vorſehung uns anvertraut hat, jeden unſerer Augenblicke in Anſpruch nimmt, ſo möchten wir unſere Pflichten nicht noch mehr anwachſen ſehen, ohne davon beunruhigt zu werden. Da wir einer Seits nicht wollen, daß man uns die Wohlfahrt zuſchreibe, welche die Souveraine in ihren Staaten verbreiten, ſo wollen wir auf der andern Seite auch nicht verantwortlich ſein für die Übel, welche von der Veränderlichkeit der menſchlichen Dinge daſelbſt hervorgebracht werden können. Die inneren Angelegenheiten eines jeden Staats gehen uns gar nichts an. Die Fürſten des Rheinbundes ſind Souveraine, die keinen Lehnsherrn (suzerain) über ſich haben. Die Erörterungen, die ſie mit ihren Unterthanen haben möchten, können daher nicht vor einen fremden Gerichtshof gebracht werden. Der Bundestag iſt das politiſche Tribunal zur Aufrechthaltung des Friedens zwiſchen den verſchiedenen Souverainen, aus denen der Bund beſteht. Da wir die anderen Fürſten alle,

welche den deütschen Reichskörper bildeten, als unabhangige Souveraine anerkannt haben, so können wir keinen, wer es auch, als ihren Oberlehnsherrn anerkennen. Es sind nicht lehnsherrliche Beziehungen, die uns mit dem Rheinbund verknüpfen, sondern Rücksichten einfacher Schutzherrlichkeit. Mächtiger als die verbündeten Fürsten, wollen wir von dem Überwiegen unserer Macht Gebrauch machen, nicht um ihre Souverainetätsrechte einzuschränken, sondern um ihnen dieselben in ihrer ganzen Ausdehnung zu verbürgen.

Überdies bitten wir Gott, mein Bruder, daß er sie in seiner heiligen und würdigen Obhut halte.

Gegeben in unserm kaiserlichen Palast von Saint-Cloud, am 11. Sept. 1806.

Napoleon.

Deütschland war auf dem Punkt seiner tiefsten Erniedrigung angelangt, als ein glücklicher Soldat, den die späteren Jahrbücher der Geschichte doch nur als einen Abenteürer, als einen — parvenu bezeichnen werden, wie es schon die Unbefangenen seiner Zeitgenossen thaten, es wagen durfte, mit einer Anmaßung und einem hochfahrenden Tone an einen geistlichen Herrn zu schreiben, der einem der ältesten und edelsten Geschlechter der deütschen Ritterschaft entsprossen war. Aber er kannte seine Leüte: Karl Dalberg, denn dieser war der ehemalige Reichs-Erzkanzler, der nunmehrige Fürst-Primas, gehörte, mit mehreren seiner fürstlichen Standesgenossen jener Zeit, zu den Schmeichlern usurpirter Macht; er stand als erster an der Spitze dieser Speichellecker, die sich ihrer Ahnen, ihres Vaterlandes unwürdig gemacht haben.

Buonaparte hielt übrigens Wort, indem er sich selten in die innere Verwaltung der Bundesstaaten mischte und die Fürsten im ruhigen Genuß der absoluten Gewalt beließ, die ihnen so werth und theüer geworden war. Es war ihm in der That ganz gleichgültig, wie sie ihre Unterthanen regieren wollten, wenn sie nur immer die Contingente in Bereitschaft hatten, deren er zur Ausführung seiner ehrsüchtigen Unternehmungen bedurfte, und wenn sie sich nur beeiferten die Maßregeln bei sich durchzuführen, welche er als Haupt des neüen Föderativsystems von Eüropa vorschrieb, wie unter andern für die Einführung des berüchtigten Continentalsystems. In letzterer Beziehung hielt er sich für ermächtigt, in dem ganzen Umfange der Rheinbund-Staaten durch seine eigenen Zöllner die Ausführung der Befehle beaufsichtigen zu lassen, die er erlassen hatte. Wir werden davon ein Beispiel sehen, wenn von dem Artikel 10 des Befehles die Rede sein wird, den er am 14. Januar 1810 in Form eines Vertrags an seinen Bruder Hieronymus von Westfalen erließ.

Dreißigstes Kapitel.

Gebietsabtretungen, Vereinigungen und Austauschungen zwischen einigen Fürsten des Rheinbundes nach den Bestimmungen der Artikel 13—23 der Bundesakte.

Art. 13.

Se. M. der König von Baiern überläßt Sr. M. dem Könige von Württemberg die Herrschaft Wiesensteig, und verzichtet auf die Rechte, welche er rücksichtlich der Landvogtei (préfecture) Burgau auf die Abtei Wiblingen haben oder beanspruchen könnte.

Dieser und die drei folgenden Artikel bestimmen die Abtretungen, welche die Fürsten sich gegenseitig machen mußten, um ihr Staatsgebiet — wie man es zu nennen liebte, zu „reinigen". Die ehemalige Reichsherrschaft Wiesensteig, die der König von Baiern abtrat, liegt an der Fils oberhalb Göppingen, und war fast ganz vom Württembergischen Gebiet umschlossen. Sie gehörte bis 1627 den Dynasten und Herren von der Fils, nachherigen Grafen von Helfenstein. Als dieses alte Haus in dem genannten Jahre mit dem Grafen Rudolf erlosch, kam ein Drittel an Fürstenberg und zwei Drittel an Baiern, und zwar durch Kauf von den hinterbliebenen Töchtern des letzten Grafen Rudolf. Der baierische Theil wurde zwar 1704 vom Kaiser an Württemberg gegeben; dieses mußte ihn aber im badenschen Frieden von 1714 an Baiern wieder abtreten, das dann auch 1753 das fürstenbergsche Drittel durch Kauf an sich brachte. Welche Stellung die Herrschaft Wiesensteig im Reiche einnahm, haben wir an einem andern Orte nachgewiesen (I. 1., S. 273). Sie machte nach der letzten Organisation des eben entstandenen Königreichs Baiern ein Landgericht in der schwäbischen Provinz aus, wozu das vorher ulmsche Stadtamt Nellingen geschlagen worden war. Dieses letztere blieb bei Baiern. Die Herrschaft selbst enthielt auf $1^1/_2$ Q.-M. 6000 Einwohner.

Die Abtei Wiblingen an der Iller, kurz vor deren Einfluß in die Donau, war eines der mittelbaren Klöster im österreichischen Schwaben, welche zufolge § 26 des Receſſes von 1803 dem Deutschen Orden

überlassen worden waren. Der Artikel 18 der Rheinbundakte verfügte darüber zu Gunsten des Königs von Württemberg; allein da die Abtei unter dem Landvogte von Burgau gestanden, der daselbst einige Gerechtsame ausgeübt hatte, und die Markgrafschaft Burgau im presburger Frieden an den König von Baiern abgetreten worden war, so verzichtete dieser, wie der Artikel 13 besagt, auf die Rechte, welche er als Markgraf von Burgau hätte in Anspruch nehmen können.

Der Receß von 1803 hatte, wie erwähnt, die Abtei Wiblingen dem Deütschen Orden überwiesen; allein da der Hochmeister erklärt hatte, die Abtretungen an Abteien und Stiftern in Landen, die nicht einen Theil der Masse der Entschädigungen ausmachten, nicht annehmen zu wollen, so scheint es, daß er sich nicht in den Besitz von Wiblingen gesetzt hatte; denn wäre der Receß in Absicht auf dieses Kloster ausgeführt worden, so würde es dem Hoch- und Deütschmeister in Folge des Artikels 12 im preßburger Friedensvertrage zu Theil geworden sein, und folglich hätte die Akte vom 12. Juli 1806 nicht darüber zu Gunsten des Königs von Württemberg verfügt, weil man in dieser Akte die Besitzungen des Hoch- und Deütschmeisters unangefochten ließ. Die Abtei hatte sehr ansehnliche Einkünfte.

Art. 14.

Se. M. der König von Württemberg überläßt Sr. D. dem Großherzog von Baden die Grafschaft Bondorf, die Städte Breünlingen und Villingen mit demjenigen Theile des Gebiets von letzterer Stadt, welcher auf dem rechten Ufer der Brigach belegen ist, so wie die Stadt Tuttlingen, nebst dem Amte dieses Namens, soweit dessen Gebiet rechts von der Donau liegt.

Um die Staaten des Großherzogs von Baden zu vergrößern — der sich herbeigelassen hatte, durch Heirat ein Verwandter des Großherrn der Franzosen zu werden — mußte sein Nachbar, der König von Württemberg, wollend oder nichtwollend, ihm schon etwas von seinem Lande abtreten. Man wählte dazu solche Stücke, welche, abgesondert von der Masse seines Staatsgebiets, ihrer geographischen Lage nach, dem badenschen Fürsten am meisten zusagen konnten. Die Grafschaft Bondorf, ehemals eine Besitzung der Abtei des heiligen Blasius, war durch den Receß von 1803 dem Großpriorat des Malteser- (Johanniter-) Ordens, und durch den presburger Frieden dem Könige von Württemberg überlassen worden. Villingen und Breünlingen, zwei kleine Städte im Breisgau, aber getrennt von diesem

Lande durch die Landgrafschaft Fürstenberg, waren durch den nämlichen Friedensschluß dem Könige zugefallen. Und endlich fügte man diesen Abtretungen die Stadt Tuttlingen oder Duttlingen an der Donau hinzu, die aber ein altwürttembergisches Besitzthum war.

Der König von Württemberg machte gar keine Schwierigkeit, das wieder wegzugeben, was er durch den preßburger Frieden bekommen hatte; allein er erklärte, daß die Verpflichtungen, welche er bei Übernahme der Regierung eingegangen sei, es ihm nicht gestatteten, auch nur des kleinsten Theils desjenigen sich zu entäußern, was damals sein Herzogthum ausgemacht hatte. Demgemäß legte er gegen den Artikel 14 der Rheinbundakte förmlich Einspruch ein, erbot sich aber, den Großherzog von Baden auf andere Weise schadlos zu halten.

Dieser Streitpunkt wurde zur Zufriedenheit beider Theile durch eine Übereinkunft erledigt, welche am 17. Oktober 1806 zum Abschluß kam. Weiter unter kommen wir darauf zurück und bemerken hier nur, daß Tuttlingen dem Könige von Württemberg verblieb. Die Stadt hatte 3700 Einwohner und war bisher Sitz eines altwürttembergischen Amtes, das noch sieben Pfarrdörfer, überhaupt (1803) 13,824 Einwohner hatte. Die Herrschaft Bondorf enthielt nebst Blumegg einen Marktflecken und acht Pfarrdörfer, im Ganzen mit 7500 Seelen. Ihre Einkünfte schätzte man auf 50—60,000 Gulden. Breünlingen hatte, mit seinem Kirchspiel, 2250 Einwohner; beträchtlicher war die Stadt Villingen; sie zählte 3500 Einwohner in 600 Häusern.

Art. 15.

Se. D. der Großherzog von Baden tritt S. M. dem Könige von Württemberg die Stadt und das Gebiet von Biberach und Alles, was dazu gehört, ab.

Biberach, wichtiger durch den Gewerbfleiß seiner Bewohner, als durch deren Anzahl, war dem Kurfürsten von Baden im Receß von 1803 zugefallen; allein die Stadt war, in Folge ihrer geographischen Lage, von allen übrigen Besitzungen dieses Fürsten weit entfernt. Biberach und sein Gebiet, welches fast ganz dem sehr reichen Hospital in der Stadt gehörte, machten nach der badischen Organisation ein Obervogteiamt im obern Fürstenthum aus, welches die Stadt mit 4651 Einwohnern, acht Pfarrdörfer, funfzehn Filialorte und acht Höfe, mit 3619 Einwohner, zusammen 8270 Seelen begriff.

Art. 16.

Se. D. der Herzog von Nassau überläßt Sr. Kaiserl. H. dem Großherzog von Berg die Stadt Deütz oder Duitz mit ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt Königswinter und das Amt Villich.

Die drei Bezirke, welche das Haus Nassau vermöge dieses Artikels abtrat, waren ihm durch den Receß von 1803 zugefallen. Ehemals gehörten sie zum Erzstift Köln und bildeten Enclaven des Herzogthums Berg. Die Stadt Deütz, am Rhein, der ehemaligen Reichsstadt Köln gerade gegenüber, hatte zur Zeit des Abschlusses der Rheinbundakte einen lebhaften Handelsverkehr, der wegen der streng bewachten Rheingränze auf ungesetzlichem Wege, durch Schmuggel, betrieben wurde. Zum Gebiete von Deütz gehörten fünf Ortschaften. Das Amt Villich liegt auf beiden Seiten des daselbst in den Rhein sich ergießenden Siegflusses; es enthielt die Herrschaft Schwarz-Rheinsdorf und fünf Ortschaften. Das Amt Königswinter am Rhein oberhalb Bonn enthielt die Herrschaften Königswinter und Drachenfels und das Unteramt Wolkenburg, überhaupt nur vier Orte und fünf Höfe.

Art. 17.

Se. M. der König von Baiern wird die Stadt und das Gebiet von Nürnberg, so wie die Deütsch-Ordens-Commenthureien Rohr und Waldstetten mit seinen Staaten vereinigen und die genannten Gebiete als volles Eigenthum und in voller Souverainetät besitzen.

Die Artikel 17—23 bestimmen die Länder und Orte, welche die Bundesgenossen mit ihren Staaten „vereinigen" werden, das heißt diejenigen, welche sie nicht blos mit Souverainetäts-, sondern auch mit Eigenthumsrechten in Besitz nehmen durften, während sie blos die Souverainetät über diejenigen erlangten, von denen im Artikel 24 die Rede sein wird.

Nürnberg war eine der sechs kaiserlichen freien Reichsstädte, die aus dem Schiffbruch des luneviller Friedens und des Recesses von 1803 ihr politisches Dasein gerettet hatten. Reich, und damals mit einer Bevölkerung von 30,000 betriebsamen Einwohnern, besaß sie ein Gebiet von 18 Q.-M. Bodenfläche, auf welches der König von Preußen, als Besitzer des Burggrafthums Nürnberg ob und unterhalb Gebirgs, oder der Fürstenthümer Ansbach und Baireüth, seit Besitzergreifung derselben im Jahre 1792 Ansprüche, selbst

gewaltſam geltend gemacht hatte. Dieſe waren nach Abtretung des Landes an den König von Baiern übergegangen. Nürnbergs Gebiet war von da an auf allen Seiten von Beſitzungen des Königs von Baiern umgeben; daher mußte, weil man die Benutzung jeder bequemen Lage als Grundſatz an die Spitze geſtellt hatte, die Republik vorausſehen, daß ſie von dieſem mächtigen Nachbarn verſchlungen werden würde.

Die Commenthureien Rohr und Waldſtetten lagen in der Markgrafſchaft Burgau. Seit dem presburger Frieden machten ſie Beſtandtheile aus des Fürſtenthums des Hoch- und Deütſchmeiſters; allein es ſcheint, daß dieſer Fürſt die Anordnungen dieſes Friedensvertrags nicht in all' ihrer Kraft zur Ausführung gebracht, und den Deütſchen Orden im Genuß dieſer Commenden belaſſen hat; daraus folgte, daß die neüen Bundesgenoſſen ſich derjenigen bemächtigten, welche ihnen bequem lagen.

Art. 18.

Se. M. der König von Württemberg wird mit ſeinen Staaten in vollen Souverainetäts- und Eigenthumsrechten vereinigen: die Herrſchaft Wieſenſteig und die Stadt Biberach und deren Gebiet nebſt Zubehörungen, in Folge der Abtretungen, welche ihm von Sr. M. dem König von Baiern und Sr. D. dem Großherzog von Baden gemacht worden ſind; ferner die Stadt Waldſee, die Grafſchaft Schelklingen, die Commenthurei Kapfenburg oder Lauchheim, die Commenthurei Alſchhauſen, abgeſehen von den Herrſchaften Achberg und Hohenfels und der Abtei Wiblingen.

Nachdem die Abtretungen beſtätigt waren, welche die Artikel 13 und 15 zu Gunſten des Königs von Württemberg feſtgeſtellt hatten, nennt der Artikel 18 noch einige Bezirke, die er mit ſeinen Staaten vereinigen wird. Die Stadt Waldſee, mit 1360 Einwohnern, im Umfange der Grafſchaft Waldburg, bei der gräflichen Reſidenz gleiches Namens, liegt zwar nicht an der Donau, allein man rechnete ſie mit zu den ſogenannten fünf öſterreichiſchen Städten an der Donau. Dieſe fünf Städte waren dem König von Württemberg im presburger Frieden abgetreten worden, allein man hatte in dem Vertrage Ehingen ſtatt Waldſee genannt, ſo daß dem Könige gar kein Rechtstitel zuſtand, um ſich in den Beſitz dieſer kleinen Stadt zu ſetzen; dieſem Mangel ſollte der Artikel 18 der Rheinbundakte abhelfen. Ebenſo verhielt es ſich mit Schelklingen, einer andern kleinen öſterreichiſchen Stadt, nach Blaubeüren zu, welche im presburger Friedensvertrag

ebenfalls vergessen worden war. Sie bildete eine Grafschaft, welche unter österreichischer Landeshoheit dem Hause Castell gehört haben soll; zur Zeit des Abschlusses der Bundesakte scheint sie aber unmittelbares Eigenthum Österreichs gewesen zu sein, weil diese Akte nicht allein die Landeshoheit, sondern auch das Eigenthumsrecht dem König von Württemberg verleiht. Da die zweite Linie des Hauses Castell, nämlich die rübenhausensche, im Jahre 1803 erloschen war, so ist es möglich, daß die Grafschaft Schelklingen, als eröffnetes Lehn, mit dem dominio directo des Erzhauses Österreich vereinigt worden sei.

Die Commenthurei Kapfenburg, auch Lauchheim nach dem Flecken genannt, lag zwischen dem Fürstenthum Elwangen und der Grafschaft Öttingen; die Commenthurei Alschhausen, zur Ballei Elsaß und Burgund gehörig, zwischen dem Feder- und dem Bodensee. Der Commendator war, wie aus früheren Angaben bekannt ist, ein Reichsstand. Die Einziehung dieser beiden Commenden des Deütschen Ordens liefert einen neüen Beweis von der geringen Achtung, welche Buonaparte für feierlich abgeschlossene Verträge hatte; die deütschen Fürsten aber, welche an dieser Ungerechtigkeit Theil genommen haben, sind für diese Inconsequenz aufs Schmerzlichste bestraft worden. Beim Artikel 23 werden wir sehen, warum Achberg und Hohenfels nicht in der Überlassung begriffen waren, welche der Artikel 18 von dieser Commende dem König von Württemberg machte. Alschhausen nennt man heüte irriger Weise Altshausen. Wegen Wiblingen verweisen wir auf das, was beim Artikel 13 gesagt worden ist.

Art. 19.

Se. D. der Großherzog von Baden wird mit seinen Staaten vereinigen und mit vollen Souverainetäts- und Eigenthumsrechten besitzen: die Grafschaft Bondorf, die Städte Breünlingen, Villingen und Tuttlingen, diejenigen Theile und ihre Zubehörungen, welche im Artikel 14 genannt, und so wie sie von Se. M. dem Könige von Württemberg abgetreten worden sind.

Er wird mit vollen Eigenthumsrechten das Fürstenthum Heitersheim besitzen und alle diejenigen Zubehörungen dieses Fürstenthums, welche innerhalb der Besitzungen Se. D. belegen sind, wie letztere durch den gegenwärtigen Vertrag bestimmt worden.

Ebenmäßig wird er mit vollen Eigenthumsrechten die Deütsch-Ordens-Commenthureien Brüggen und Freiburg besitzen.

Nachdem dem Großherzog von Baden der Besitz der Bezirke bestätigt worden, deren Aufopferung der Artikel 14 dem König von

Württemberg auferlegt, überliefert der Artikel 19 erſterm das Fürſtenthum Heitersheim, oder die Großpriorei des Johanniterordens oder von Malta, deſſen Schutzherr auf die Entſchließungen eines Buonaparte keinen Einfluß mehr auszuüben vermochte. Der Artikel fügt zwei Commenthureien des Deütſchen Ordens hinzu, die Commende Brüggen, bei Rheinfelden, und diejenige, welche in der Stadt Freiburg ihren Sitz hatte. Alſo verſchlang die Rheinbundakte die Verluſte, welche der Orden durch den Luneviller Frieden erlitten hatte.

Art. 20.

Se. Kaiſerl. H. der Großherzog von Berg wird mit allen Landeshoheits- und Eigenthumsrechten beſitzen: die Stadt Deütz oder Duitz, mit ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt Königswinter und das Amt Billich, in Folge der Abtretung, welche ihm von Se. D. dem Herzoge von Naſſau gemacht worden iſt.

Dieſer Artikel iſt nur eine Wiederholung des Artikels 16, hier aber doch noch zu bemerken, daß der Beſitz von Deütz in Bezug auf den Poſtenlauf zwiſchen den Niederlanden und Deütſchland damals von Wichtigkeit war. Der neügewordene Großherzog bemächtigte ſich auch alsbald aller Poſten im nordweſtlichen Deütſchland bis nach Hamburg hin. Franzöſiſche Waffen herrſchten hier überall!

Die Feſtung Weſel, ohne vom Großherzogthum Cleve-Berg abgelöſt zu werden, wurde durch eine Verfügung des Allgewaltigen ſchon am 26. Juli 1806 in militäriſcher Beziehung, mit der 25. Militärabtheilung des franzöſiſchen Reichs verbunden.

Art. 21.

Se. H. der Großherzog von Heſſen-Darmſtadt wird mit ſeinen Staaten das Burggrafenthum Friedberg vereinigen, um daſſelbe mit Souverainetätsrechten nur während der Lebenszeit des gegenwärtigen Burggrafen zu beſitzen, und mit vollen Eigenthumsrechten nach dem Ableben des genannten Burggrafen.

Die kaiſerliche freie Burg Friedberg war, wie wir aus früher mitgetheilten Nachweiſungen wiſſen, die beträchtlichſte und berühmteſte der Verbindungen, welche man Ganerbſchaften namte. Das Schloß Friedberg bei der Stadt dieſes Namens, war ihr Sitz. Dieſe freie Reichsſtadt war durch den Receß von 1803 unter die Herrſchaft des Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt gekommen; und dieſer Fürſt hatte den Verſuch gemacht, ſeine Souverainetät auf das Gut des Adels auszudehnen, welcher zu dieſer Ganerbſchaft gehörte.

Da die ſchirmende Gewalt, die noch im Jahre 1804 den Schwachen gegen die Übermacht der Großen ſchützte, im Jahre 1806 nicht mehr vorhanden war, ſo wurde es dem Großherzoge, nun ein ſogenannter Bundesgenoſſe, in der That aber ein gehorſamer Vaſall des Allgebietigers, nicht ſchwer, ſich der Burg zu bemächtigen. Doch übte man ſoviel Rückſichten noch für die Perſon des Burggrafen, aus der gräflichen Familie Weſtfalen zu Fürſtenberg, deren Urſprung bis zu den Billungs, den Herzogen von Sachſen, zurückgeht, um ihn auf Lebenszeit in dem Genuß ſeiner Stellung zu belaſſen, in der er 1805 ſeinem Schwiegervater, dem Grafen Walbott von Baſſenheim, gefolgt war. Alſo erſt nach deſſen Ableben ſollte der Großherzog das Eigenthumsrecht mit der Landeshoheit vereinigen. Da dieſer Fall bis zum Jahre 1815 nicht eingetreten war, ſo reclamirte der Burggraf, beim wiener Kongreß gegen die Beſtimmung der Rheinbundakte, jedoch wie zu erwarten ſtand, ohne Erfolg.

Damals, zur Zeit des wiener Kongreſſes, erhob ſich aber auch noch die Frage, worin denn eigentlich das Eigenthum beſtehe, welches der Großherzog eines Tags mit der Landeshoheit vereinigen werde, in deren Genuß er ſchon war. Der Artikel 21 ſagt, daß es das Eigenthum des Burggrafenthums ſei. Was iſt aber, ſo fragte man, das Burggrafenthum? Iſt es die Würde des Burggrafen, oder das Haupt der Verbrüderung, mit den Einkünften, welche daran geknüpft ſind? Oder iſt es die Maſſe der Güter, welche die Ganerbſchaft bilden? Bei dieſer Frage ſprach man die Hoffnung aus, daß ein gerecht und menſchlich denkender Fürſt die erſte Auslegung annehmen, und nicht die Familien, welche die Ganerbſchaft der Burg Friedberg bildeten, ihres rechtlich und geſetzlich erworbenen Erbgutes berauben werde.

Art. 22.

Se. E. H. der Fürſt Primas wird die Stadt Frankfurt nebſt deren Gebiet mit ſeinen Staaten vereinigen und mit vollen Eigenthums- und Landeshoheitsrechten beſitzen.

Sechs kaiſerliche freie Reichsſtädte hatten in jenem unglücklichen Zeitraum, welcher dem Receß der Reichsdeputation voranging, ihre Freiheit und Selbſtändigkeit gerettet; der presburger Frieden verminderte dieſe Zahl, indem er die Stadt Augsburg der Herrſchaft des Königs von Baiern unterwarf. Nürnberg und Frankfurt verloren ihre Unabhangigkeit durch die Rheinbundakte. Frankfurt, dieſe große,

ſchöne und reiche Stadt, eine der Hauptniederlagen des deütſchen Handels, wurde von da an die Hauptſtadt der Staaten Sr. eminenteſten Hoheit des Fürſten-Primas, Freiherrn von Dalberg!

Art. 23.

Se D. der Fürſt von Hohenzollern-Sigmaringen wird mit allen Eigenthums- und Landeshoheitsrechten beſitzen: die Herrſchaften Achberg und Hohenfels, welche Zubehörungen ſind der Commenthurei Alſchhauſen, ſo wie die Klöſter Kloſterwald und Habsthal.

Se. D. wird mit Souverainetätsrechten die ritterſchaftlichen Güter beſitzen, die zwiſchen ſeinen gegenwärtigen Beſitzungen und den Gebieten auf der Nordſeite der Donau belegen ſind, über welche ſich ſeine Landeshoheit kraft des gegenwärtigen Vertrags erſtrecken ſoll, namentlich über die Herrſchaften Gamertingen und Hettingen.

Die Rheinbundakte gab der ältern Linie des Hauſes Hohenzollern keine Gebietserweiterung; die jüngere aber empfing einige Diſtricte, die ihr bequem lagen, mit Ausnahme jedoch der Herrſchaft Achberg, einer Zubehörung der Commenthurei Alſchhauſen, denn dieſe Herrſchaft liegt an der Argen in der Nähe von Lindau. Die Nonnenklöſter Kloſterwald bei Möskirch, und Habsthal im Umfange des ſigmaringenſchen Landes, ſonſt unter öſterreichiſcher Landeshoheit, waren durch den Receß von 1803 dem Deütſchen Orden zugefallen. Die reichsritterſchaftlichen Herrſchaften Gamertingen (zwiſchen Trochtelfingen und Vöhringen) und Hettingen (an der Lauchart), beide der Familie von Späth zugehörig, wurden ausdrücklich dem Fürſten von Hohenzollern-Sigmaringen zugeſprochen, weil ſie, zwiſchen ſeinen und den Staaten des Königs von Württemberg belegen, nach dem im Artikel 25 aufgeſtellten Grundſatz, zwiſchen ihm und dieſem Monarchen hätten getheilt werden müſſen.

Einunddreißigſtes Kapitel.

Fortſetzung der Rheinbundakte, enthaltend die Mediatiſirung deütſcher Reichsfürſten und die Unterdrückung der Reichsritterſchaft, in Gemäßheit der Verfügungen der Artikel 24 und 25 der Akte.

Nunmehr ſtehen wir an dem Punkte, wo man den Zweck ſich entwickeln ſieht, den ſich deütſche — man erwäge deütſche Fürſten

vorgenommen hatten, als ſie den Rheinbund ſchloſſen. Zwölf dieſer Fürſten, und darunter ein Prälat, ein Kirchenfürſt, einem der berühmteſten unter den Häuſern Europas enſproſſen, die nicht als erbfürſtliche regieren, vereinigen ſich unter dem Schutz und Schirm eines Uſurpators, für den nichts mehr heilig war, in der Abſicht, ihre Mitſtände zu berauben, ebenſo rechtmäßige, ebenſo ſelbſtändige Fürſten, die oft älteren Häuſern, als ſie ſelbſt, angehörten. Ohne auch nur den geringſten Vorwand anzuführen, und wäre es auch der frivolſte von der Welt geweſen, rauben ſie ihnen die ſchönſten ihrer Rechte, reißen ſie von der hohen Stufe der Ausübung des Territorialhoheitsrechts und erniedrigen ſie nicht zu Vaſallen, nein, unter den Namen von Standesherren — zu ihren Unterthanen.

Dieſe Fürſten — haben ſie es ſich denken, haben ſie ſich ſchmeicheln können, daß, obwol vom Erfolg begünſtigt, die Geſchichte ſchweigen und ihnen ein Unrecht verzeihen werde, — verzeihen könne, deſſen Ungeheuerlichkeit nicht ſeines Gleichen gehabt hat? Hat ſie gleichwol dann und wann einen Schleier über die Uſurpationen der Eroberer geworfen, ſo iſt es die Großartigkeit der aufgewendeten Mittel und die daraus entſprungenen wohlthätigen Folgen ſind es geweſen, die Das zu heiligen ſchienen, was der Urſprung großer Weltreiche Unregelmäßiges darbot; aber mit welchem Namen bezeichnet ſie jene Eroberungen, die im Hinterhalt der Kabinete gemacht worden ſind, und jene Unterhandlungen, bei denen die Unabhangigkeit von Reichsſtänden zum Gegenſtand eines Lottoſpiels und vielleicht eines Meiſtgebots gemacht wurde, dem ſie feilgeboten und zugeſchlagen worden iſt?

Die unerbittliche Richterin der Geſchichte nennt dieſes Gebahren deutſcher Fürſten eine Niederträchtigkeit, eine heimtückiſche Handlung voll ſchmachvollſter Hinterliſt, die ſelbſt mit Rückſicht auf das Zeitalter, in dem ſie begangen wurde, nicht entſchuldigt werden kann, jenem, durch wälſche Lüfte und Stürme verpeſteten Zeitalter, dem jeder Begriff von Recht und Gerechtigkeit abhanden gekommen war.

Doch blicken wir auf die Einzelheiten dieſer — ſchändlich gewonnenen Erwerbungen; ſehen wir zu, welche Länder es waren, über welche von nun an die Bundesgenoſſen alle Rechte der Landeshoheit auszuüben das Recht auf gewaltſame Weiſe erworben hatten; denn darin unterſchieden ſich die Einverleibungen, wozu der nunmehr zu betrachtende Artikel 24 ermächtigte, von denjenigen, welche die Artikel 17—23 ausgeſprochen hatten; dieſe Artikel der Rheinbundakte ver-

liehen das Landeshoheits-, zugleich aber auch das Eigenthumsrecht, während die des Artikels 24 ſich nur auf die Landeshoheit erſtreckten und die Mediatiſirten im Genuß derjenigen Einkünfte beließen, welche ihre Domainen abwarfen.

Indem wir dieſe Fürſten, Grafen und Herren, die als Reichsſtände und Reichsritter mit der territorialen Gewalt bekleidet waren, Mediatiſirte nennen, bequemen wir uns dem allgemeinen Brauch an, folgen demſelben um ſo lieber, als derſelbe der am mindeſten harte iſt, den man wählen konnte. Doch wird man einräumen, daß er durchaus ungenau iſt. Dieſe Stände waren unmittelbare, weil ſie nur allein der oberſten Gewalt von Kaiſer und Reich und nicht der eines einzelnen Reichsſtandes unterworfen waren. Dieſe Unmittelbarkeit verloren ſie durch die Akte des Rheinbundes; dieſer Vertrag unterwarf ſie unmittelbar der Souverainetät ihrer ehemaligen Mitſtände; er beraubte ſie der Territorialhoheit, in deren Genuß ſie als unmittelbare Glieder des Reichs geweſen waren. Der Artikel 24 iſt einer der längſten der Rheinbundakte, giebt demnach auch zu langen Erläuterungen und Bemerkungen Anlaß. Sein Eingang und ſein erſter Paragraph lautete folgendermaßen.

Art. 24.

JJ. MM. die Könige von Baiern und Württemberg, JJ. DD. die Großherzoge von Baden, von Berg und von Heſſen-Darmſtadt, S. E. H. der Fürſt-Primas und JJ. DD. der Herzog und der Fürſt von Naſſau, die Fürſten von Hohenzollern-Sigmaringen, von Salm-Kyrburg, von Iſenburg-Birſtein und der Herzog von Aremberg, werden alle Landeshoheitsrechte (droits de souveraineté) ausüben, nämlich:

Se. M. der König von Baiern über das Fürſtenthum Schwarzenberg, die Grafſchaft Caſtel, die Herrſchaften Speckfeld und Wieſentheid, die Zubehörungen des Fürſtenthums-Hohenlohe, welche von der Markgrafſchaft Ansbach und dem rothenburger Gebiet umſchloſſen ſind, namentlich über die Oberämter Schillingsfürſt und Kirchberg; ferner über die Grafſchaft Sternſtein, die Fürſtenthümer Öttingen, die Beſitzungen des Fürſten von Thurn und Taxis, welche nördlich vom Fürſtenthum Neuburg liegen, die Grafſchaft Edelſtetten, die Beſitzungen des Fürſten und der Grafen Fugger, das Burggrafenthum Winterrieden, und endlich über die Herrſchaften Burheim und Taunhauſen, ſo wie über die Geſammtheit der großen Heerſtraße, welche von Memmingen nach Lindau führt.

§ 1. Dem Königreiche Baiern wurden alſo einverleibt:

1. Das Fürſtenthum Schwarzenberg. Dieſes Fürſtenthum, zu dem die Herrſchaft Seinsheim gehört, welche die Rheinbundakte nicht

nennt, liegt bekanntlich in Franken zwischen den Fürstenthümern Bamberg und Ansbach. Erkinger von Seinsheim erwarb 1420 die Herrschaft Schwarzenberg. Er war ein Genosse Kaiser Sigismund's, welchem Umstande er es ohne Zweifel zu verdanken hatte, daß sein neues Besitzthum zu einem unmittelbaren Reichslande erhoben wurde. Dieses Geschlecht wurde 1599 gegraft und 1670 gefürstet. Außer Schwarzenberg erwarb es seit dem Erlöschen der Grafen von Sulz, 1687, die Landgrafschaft Kletgau in Schwaben. Schwarzenberg und der Kletgau bilden aber den geringsten Theil der Grundbesitzungen des Hauses Schwarzenberg. In Böhmen gehört ihm das Herzogthum Krumau und in der Steiermark die Herrschaft Murau, nebst vielen anderen Landgütern, die allesammt vor funfzig Jahren ein reines Einkommen von 320,000 Gulden abwarfen.

2. Die Grafschaft Castel, neben dem Fürstenthum Schwarzenberg belegen und mit demselben gränzend, ist ein Ländchen von 8 Q.-M. Flächeninhalt, auf denen 15,000 Menschen lebten. Das alte Haus Castel war mit dem Erbschenkenamt des Herzogthums Franken bekleidet, daher sich seine Angehörigen Schenken von Castel nannten. In zwei Linien gespalten, starb die jüngere oder rüdenhausensche Hauptlinie am 7. Februar 1803 aus, worauf ihr Antheil an der Grafschaft auf die Linie Remlingen überging.

3. Die Herrschaft Speckfeld. Die Familie der Grafen von Limburg erlosch, nachdem sie sich in mehrere Linien verzweigt hatte, im Mannsstamme 1713. Die Besitzungen, welche sie zu Lehn trugen, wurden dem Kurfürsten zu Brandenburg, dem Bischof zu Würzburg und dem Herzoge von Württemberg verliehen; die Allodialerbgüter dagegen vertheilten sich unter die Civilerben, bis die Grafen von Rechteren den größten Theil derselben in ihrem Familienbesitz vereinigten. Die Grafschaft Limburg, oder Limpurg nach oberdeutscher Schreibweise, bestand zur Zeit des Rheinbundes aus den Herrschaften Gaildorf, Schmiedelfeld und Sontheim, allesammt am Kocherfluß belegen, und aus der Herrschaft Speckfeld, zwischen Würzburg und Ansbach. Diese Herrschaft war es, welche durch die Rheinbundakte der Souverainetät des Königs von Baiern unterworfen wurde.

4. Die Herrschaft Wiesentheid, in Franken, zwischen dem ehemaligen Hochstift Würzburg und der Grafschaft Castel, gehörte der gräflichen Familie Schönborn.

5. Ein Theil des Fürstenthums Hohenlohe, insonderheit

Schillingsfürſt und Kirchberg, Reſidenzen von zwei Linien des Hauſes Hohenlohe.

6. Die Herrſchaft Sternſtein, oder die reichsunmittelbaren Beſitzungen des Hauſes Lobkowitz, das ſeinen Urſprung von den alten Herzogen von Böheim herleitet. Das fürſtliche Haus Lobkowitz beſitzt auch das Herzogthum Raudnitz in Böheim.

7. Die Fürſtenthümer Öttingen, welche auf einer Bodenfläche von 24 Q.-M. 60,000 Einwohner zählten. Die Fürſten, welche von den Grafen des Rießgau abſtammen, waren ehedem Landgrafen vom Unterelſaß; ſie verkauften aber dieſe Würde 1359 an das Hochſtift Straßburg. Sie ſpalteten ſich vor funfzig Jahren in zwei Linien, die ſpielbergiſche und wallerſteinſche.

8. Die in dem Artikel 24 erwähnten Beſitzungen des Fürſten von Thurn und Taxis beſtanden aus den Herrſchaften Eglingen, Diſchingen, Neresheim und Balmershofen (Ballmertshofen).

9. Die Grafſchaft Edelſtetten hatte der Fürſt Eſterhazy von Galantha im Jahre 1804 vom Fürſten Ligne gekauft, dem ſie von dem Deputationsreceß, 1803, zugeſprochen worden war. 1805 erhob Kaiſer Franz die bisherige Herrſchaft zu einer gefürſteten Reichsgrafſchaft.

10. Die Beſitzungen des Fürſten und der Grafen Fugger, zuſammen 20—22 Q.-M. enthaltend, mit 45—48,000 Einwohnern, trugen vor der Zeit des Rheinbundes jährlich 260,000 Gulden ein, wie ſchon einmal geſagt worden iſt. Nachdem die Grafen Fugger, vom nahenden Sturmeswetter eine Ahndung habend, kurze Zeit vor dem Abſchluß der Rheinbundakte, ſich freiwillig ihrer Souverainetätsgewalt entkleidet und ſich dem Könige von Baiern von ſelbſt unterworfen hatten, mußte das fürſtliche Haus Fugger zu Babenhauſen ſeinen gräflichen Vettern nunmehr gezwungener Weiſe folgen.

11. Das gefürſtete Burggrafthum Winterrieden, beſtehend aus dem Dorfe dieſes Namens, war durch den Receß von 1803 von den Gütern der Abtei Ochſenhauſen abgetrennt worden, um den Grafen Sinzendorf zu entſchädigen, der im Dezember 1803 in den Reichsfürſtenſtand erhoben wurde.

12. Die Herrſchaft Buxheim, ſonſt eine Reichskarthaus, gehörte ſeit 1803 dem Grafen Oſtein.

13. Die Graf- oder Herrſchaft Thannhauſen war ſeit dem Anfange des 18. Jahrhunderts ein Beſitzthum der Grafen Stadion,

welche 1708 zu Sitz und Stimme beim Schwäbiſchen Kreiſe auf der Grafenbank, und 1709 auf dem Reichstage ins ſchwäbiſche Grafen-Collegium gelangten (I. 1., S. 283).

So beraubten mithin jene Verfügungen dreizehn halbſouveraine Häuſer der Unmittelbarkeit, die ſie im Reiche behauptet hatten. Der Artikel fügte hinzu: „Die Geſammtheit der großen Heerſtraße, welche von Memmingen nach Lindau führt", ein unbeſtimmter Ausdruck, den der Gränz- und Reinigungsvertrag zwiſchen Baiern und Württemberg berichtigen ſollte.

§ 2. Der Artikel 24 fährt folgendermaßen fort:

Se. M. der König von Württemberg: über die Beſitzungen des Fürſten und der Grafen von Truchſeß-Waldburg, die Grafſchaften Baindt, Egglof, Guttenzell, Hegbach, Iſny, Königseck-Aulendorf, Ochſenhauſen, Roth, Schuſſenried und Weißenau, und über die Herrſchaften Mietingen und Sullmingen, Neu-Ravensburg, Tannheim, Warthauſen und Weingarten, abgeſehen von der Herrſchaft Hagnau; die Beſitzungen des Fürſten von Thurn und Taxis, mit Ausnahme derjenigen, welche auf der Nordſeite des Fürſtenthums Neüburg belegen ſind und der Herrſchaft Strasberg und des Amtes Oſtrach; die Herrſchaften Gundelfingen und Neuffra; die Theile der Grafſchaft Limpurg-Gaildorf, welche nicht von Sr. gedachten M. beſeſſen werden; alle Beſitzungen der Fürſten Hohenlohe, mit Vorbehalt derjenigen, welche im vorigen Paragraphen ausgenommen worden ſind, und endlich über den Theil des vormals mainziſchen Amtes Krautheim, welcher auf der linken Seite der Jagſt belegen iſt.

Betrachten wir dieſe Einverleibungen im Einzelnen, ſo müſſen, der leichtern Erkenntniß halber, einige Wiederholungen von früher Geſagtem geſtattet ſein.

1. Die Beſitzungen des Fürſten und der Grafen von Truchſeß-Waldburg. Die Familie Waldburg beſaß das Truchſeſſenamt (dapifer) bereits unter den alten Herzogen von Schwaben und unter den Kaiſern aus dem Hauſe Hohenſtaufen, erblich verliehen wurde es ihr aber erſt unter Karl V. Dieſes Haus theilte ſich vor funfzig Jahren in mehrere Zweige, welche ſich nach ihren Wohnſitzen, Wolfegg, Zeil, Wurzach, ꝛc. nannten. Die Häupter dieſer drei Linien wurden am 21. März 1803 vom Kaiſer in den Reichsfürſtenſtand erhoben. Die Linie Waldſee ꝛc. blieb gräflich. Ihre Grafſchaft, auf der linken Seite der Iller gelegen, hatte zur Zeit der Rheinbundakte auf einer Bodenfläche von 11 Q.-M. 24,146 Einwohner.

2. Die Herrſchaft Baindt oder Baind war durch den Receß von 1803 dem Grafen Aſpremont-Lynden zu Theil geworden. 195 Einw.

3. Die reichsritterschaftlichen Herrschaften Egglof (Egloffs) u. Siggen an der Argen, gehörten bis 1804 den Grafen von Trau Abensberg. In diesem Jahre aber wurden sie vom Grafen Windisch grätz erkauft, und unterm 24. Mai 1804 zum Rang eines Reichs fürstenthums Windischgrätz erhoben, welches 2235 Einwohner zählt.

4. Die Grafschaft, oder ehemalige Abtei Gutenzell war im Jahre 1803 dem Grafen Törring zu Theil geworden. 974 Einwohner.

5. Die Grafschaft oder vormalige Abtei Heggbach, mit 62 Einwohnern, hatte der Receß dem Grafen Bassenheim zugesprochen.

6. Die Grafschaft Isny, bestehend aus der alten freien Reichsstadt und der Abtei, gehörte dem Grafen Quadt. Sie hatte 2002 Einw.

7. Die Grafschaft Königseck-Aulendorf. Der Name Königseck oder Königsegg ist ursprünglich Kunoseck gewesen, nach einem gewissen Kuno, der dieses Schloß im 7. Jahrhundert erbaut haben soll und von dem die Grafen Königseck abzustammen behaupten. Diese Familie theilt sich in zwei Linien, die aulendorfer und rothenfelser. Letztere hatte ihre, am Ursprung der Iller belegene Grafschaft Rothenfels nebst der Herrschaft Staufen im Jahre 1804 an das Erzhaus Österreich gegen Privatgüter in Ungarn vertauscht, und war von diesem im presburger Frieden an Baiern abgetreten worden. Die Grafschaft Aulendorf, zwischen dem Feder- und dem Bodensee, hatte 3167 Einw.

8. Die Grafschaft, oder vielmehr das Fürstenthum Ochsenhausen, da der Kaiser diese Würde der ehemaligen Abtei Ochsenhausen unterm 30. Juni 1803 verliehen hatte, war das Erbgut des Hauses Metternich-Winneburg-Ochsenhausen geworden und hatte 5939 Einw.

9. Die vormalige Abtei Roth gehörte dem Grafen Wartenberg, und war unterm 18. Januar 1806 zur Reichsgrafschaft Wartenberg-Roth erhoben worden. Sie zählte 2871 Einwohner.

10. Die Grafschaften oder ehemaligen Abteien Schussenried und Weißenau der Grafen Sternberg hatten 3498 Einwohner.

11. Die Herrschaften Mietingen und Sullmingen der Grafen Plettenberg zählten 1122 Einwohner.

12. Die Herrschaft Neü-Ravensburg, die dem Fürsten Dietrichstein für die Herrschaft Trasp zu Theil geworden, hatte 859 Einw.

13. Die Herrschaft Tannheim der Grafen Schaesberg. 1220 Einwohner.

14. Die Herrschaft Warthausen, einem Zweige des gräflichen Hauses Stadion gehörend, hatte 5041 Einwohner.

15. Die Herr- oder Grafſchaft Weingarten dem Hauſe Naſſau-Oranien-Fulda, mit Ausnahme der Herrſchaft oder des Amtes Hagenau, welches, zu dieſer Grafſchaft gehörend, aber am Bodenſee gelegen, unter die Souverainetät des Großherzogs von Baden geſtellt wurde, zählte zur Zeit der Rheinbundakte 4991 Einwohner.

16. Die Beſitzungen des Fürſten von Thurn und Taxis: Friedberg-Scheer, Buchau, Marchthal, mit 22,678 Einwohnern.

17. Die Herrſchaften Gundelfingen und Neüfra gehören dem Hauſe Fürſtenberg, ſind aber von dem Überreſte ſeines Gebiets abgeſondert. Gundelfingen liegt nordwärts von der Donau, Neüfra aber am Strome ſelbſt, doch auf dem rechten Ufer. 3389 Einwohner.

18. Der Theil von Limpurg-Gaildorf, der nicht ſchon dem Könige gehörte, war Eigenthum der Fürſten und Grafen Solms, Löwenſtein-Wertheim, Pückler, Hohenlohe-Bartenſtein. 11,704 Einw.

19. Die Beſitzungen des Hauſes Hohenlohe, mit Ausnahme des dem Könige von Baiern überwieſenen kleinen Theils. Die Fürſten von Hohenlohe waren alſo unterthänige Vaſallen von zwei Königen geworden und die bairiſch-württembergiſche Staatengränze lief mitten durch ihr Land. Für eine ſolche Spaltung von Ländern und Ländchen unter zwei und noch mehr Souverainetäten war hier nicht das einzige Beiſpiel gegeben, wie ſich in der Folge erſichtlich machen wird, ohne erſt die Aufmerkſamkeit beſonders darauf zu lenken. 57,680 Einwohner.

20. Der Theil des Fürſtenthums Krautheim, welcher auf dem linken Ufer der Jagſt liegt, enthält den Marktflecken Alt-Krautheim und acht Dörfer, die zuſammen 2331 Einwohner zählten.

§ 3. Über die badenſchen Einverleibungen verfügte der Art. 24 Nachſtehendes:

Se. D. der Großherzog von Baden: über das Fürſtenthum Fürſtenberg, mit Ausnahme der Herrſchaften Gundelfingen, Neüfra, Trochtelfingen, Jungenau und desjenigen Theils der Herrſchaft Möskirch, welcher auf dem linken Ufer der Donau liegt; über die Herrſchaft Hagnau, die Grafſchaft Thengen, die Landgrafſchaft Kletgau, die Ämter Neidenau und Billigheim, das Fürſtenthum Leiningen, die Beſitzungen des Fürſten und der Grafen von Löwenſtein-Wertheim, welche auf dem linken Mainufer liegen (mit Ausnahme der Grafſchaft Löwenſtein, des Theils von Limpurg-Gaildorf, welcher den Grafen von Löwenſtein gehört, und der Herrſchaften Hellbach, Breüberg und Habizheim), und endlich über die Beſitzungen des Fürſten von Salm-Reifferſcheid-Krautheim auf der Nordſeite der Jagſt.

Im Einzelnen betrachtet, ſind die Erwerbungen, welche der Großherzog von Baden machte, folgende:

1. Das Fürſtenthum Fürſtenberg, mit Ausnahme der beiden Herrſchaften Gundelfingen und Neüfra, über welche die Souveraineté, nach dem vorigen Paragraphen, dem Könige von Württemberg, und derjenigen Theils, welcher nach dem weiter unten folgenden § 8 dem Fürſten von Hohenzollern-Sigmaringen zugeſprochen worden war. Das Haus Fürſtenberg iſt eins der älteſten in Deütſchland, und hat ſich durch ſo viele ſeiner Mitglieder ebenſowol in der Kriegs- als in der Kirchengeſchichte unſeres Vaterlandes einen berühmten Namen erworben. So viele Rechtsanſprüche an die öffentliche Dankbarkeit konnten dennoch ſeine Selbſtändigkeit und Unmittelbarkeit nicht retten; bequemen mußte es ſich von nun an, dreien Herren zu dienen, deren Geſchlecht nicht älter iſt als das ſeinige. Die fürſtenbergiſchen Beſitzungen in Schwaben, davon die Grafſchaft Heiligenberg, die Herrſchaft Möskirch, die Landgrafſchaften Stühlingen und Baar die vorzüglichſten ſind, haben eine Bodenfläche von 30 Q.-M. auf der zur Zeit der Stiftung des Rheinbundes 74,000 Menſchen lebten. Außerdem hat das Haus Fürſtenberg reiche Beſitzungen in mehreren Erbſtaaten des Erzhauſes Öſterreich.

2. Die Herrſchaft oder das Amt Hagenau am Bodenſee machte einen Theil der Grafſchaft Weingarten aus, einer Beſitzung des Fürſten von Naſſau-Oranien-Fulda.

3. Die Grafſchaft Thengen, im vormaligen Rittercanton Hegau, wenige Stunden Wegs von Schaffhauſen, hatte ehedem ihre eigenen Grafen. Chriſtoph, Graf von Thengen, deſſen Söhne in den geiſtlichen Stand traten, verkaufte ſein Ländchen an Kaiſer Karl V., und Ferdinand III. belieh damit, indem er es zu einer gefürſteten Grafſchaft erhob, das Haus Auersberg, eine alte Familie aus Kärnten, deren Urſprung ſich in der Nacht der Zeiten verliert, und die mit der erblichen Marſchalls- und Kammerherrnwürde von Kärnten und der windiſchen Mark bekleidet iſt.

4. Die Landgrafſchaft Klettgau, am Rhein und an der Wutach, gehörte, wie ſchon oben erwähnt, dem fürſtlichen Hauſe Schwarzenberg.

5. Die vormals mainziſchen Ämter Neidenau und Billigheim, auf der rechten Seite der Jagſt, hatte der Receß von 1803 den beiden Linien der Grafen von Leiningen zugeſprochen.

6. Das Fürſtenthum Leiningen, d. h. die neüe Ausſtattung, welche der Receß dieſem Hauſe gegeben hatte, und die aus Stücken des Erzſtifts Mainz, der Rheinpfalz und des Hochſtifts Würzburg

zusammengefügt worden, und nunmehr in acht ansehnliche Ämter eingetheilt war.

7. Ein Theil der Länder, welche das Haus Löwenstein-Wertheim durch den Receß bekommen hatte. Die Grafschaft Löwenstein blieb ausgeschlossen, weil sie schon vorher unter der Territorialhoheit des Herzogs von Württemberg gestanden hatte, dem der vorhergehende Paragraph auch die Souverainetät über den Theil der Grafschaft Gaildorf zugesprochen hatte, der dieser Familie gehörte. Weiter unten werden wir die Gründe dieser Ausnahmen sehen.

8. Der größte Theil des Fürstenthums Krautheim, derjenige nämlich, welcher auf dem linken Ufer der Jagst liegt, und zwei Städtchen und achtzehn Dörfer und Höfe enthält. Der erstgeborene Graf von Salm-Reifferscheid-Bedbur wurde 1804 unter der Benennung Salm-Reifferscheid-Krautheim in den Reichsfürstenstand, und seine Besitzung zu einem Reichsfürstenthum Krautheim erhoben.

§ 4. Was der Großherzog von Berg unter seine Souverainetät bekam, bezeichnet der fernere Wortlaut des Art. 24 folgendermaßen:

Se. Kaiserl. H. der Großherzog von Berg: über die Herrschaften Limburg-Styrum, Bruck, Hardenberg, Gimborn und Neustadt, Wildenberg; die Grafschaften Homburg, Bentheim, Steinfurt und Horstmar; die Besitzungen des Herzogs von Looz, die Grafschaften Siegen, Dillenburg, mit Ausnahme der Ämter Wehrheim und Burbach, und Hadamar; die Herrschaften Westerburg, Schadeck und Beilstein und den Theil der eigentlichen Herrschaft Runkel, welcher auf dem rechten Lahnufer belegen ist; auch wird behufs der Verbindung zwischen dem Herzogthum Cleve und den obgenannten nördlich von diesem Herzogthum belegenen Besitzungen S. K. H. den Gebrauch einer Straße haben, welche quer durch die Staaten des Fürsten von Salm führt.

Wiederholen wir kurz die Bestimmungen dieses Paragraphen mit erläuternden Bemerkungen, so ist zu sagen, daß —

1. Die Herrschaft Limburg-Styrum, das Stammgut der Grafen dieses Namens auf der rechten Seite der Ruhr, in den Umgebungen von Mülheim a. d. R. liegt.

2. Die Herrschaft Bruch, Bruck oder Broich, an demselben Fluß, war das Erbgut der Wittwe des Prinzen Georg von Hessen-Darmstadt, geborenen Gräfin von Leiningen-Heidesheim, Pathe des damaligen Kronprinzen, nachmaligen Königs Ludwig von Baiern.

3. Die Herrschaft Hardenberg bei Solingen im Herzogthum Berg gehörte den Freiherren von Wendt.

4. Die Herrſchaften Gimborn und Neüſtadt, an der Agger, mit 18,000 Einwohnern, hatte der Graf Walmoden 1782 vom Fürſten Schwarzenberg käuflich erworben.

5. Die Herrſchaft Wildenberg gehörte ſeit dem 14. Jahrhundert den Grafen Hatzfeld. Sie war ein Beſtandtheil zur unmittelbaren Reichsritterſchaft im rheiniſchen Ritterkreiſe.

6. Die Grafſchaft Homburg war ein Beſitzthum der Grafen von Sayn-Wittgenſtein-Berleburg, und ſtand in keinem Kreisverbande.

7. Die Grafſchaft Bentheim, an der Vechte, mit 10 Q.-M. Bodenfläche und 22,000 Einwohnern. Die Grafen von Bentheim ſind demſelben Stamme entſproſſen, wie die ehemaligen Grafen von Holland. Thierry VII., Graf von Holland, † 1156, hatte die Erbin von Bentheim zur ehelichen Hausfrau genommen, und überließ dieſes Land ſeinem zweiten Sohne, Otto, erſtem Grafen von Bentheim. Erwin, ein Nachkomme Otto's im ſiebenten Grade, erheirathete mit ſeiner Hausfrau Mathilde die Grafſchaft Steinfurt; und ein anderer Erwin, Nachkomme des erſten, bekam ebenfalls durch Heirat die Grafſchaft Tecklenburg. Letzteres Land ging der Familie in der Folge verloren; aber die beiden Grafſchaften Bentheim und Steinfurt ſind ihr geblieben und gehören, nachdem die ältere Linie zu Bentheim mit dem Grafen Friedrich Karl am 19. März 1803 erloſchen, der jüngern Linie. Bentheim wurde 1753 an den Kurfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg verpfändet (I. 1., S. 423); 1804 verſtändigte ſich der Graf mit Buonaparte, der das Kurfürſtenthum beſetzt hatte, um ſein Erbland zurückzukaufen. Es wurde am 22. Mai des genannten Jahres ein Vertrag geſchloſſen, vermöge deſſen die Grafſchaft Bentheim, gegen Zahlung von 800,000 Francs an Frankreich, eingelöſt werden ſollte. Die Zahlung wurde in der That geleiſtet, und der Graf entrichtete außerdem noch 634,000 Francs, wofür? iſt niemals recht klar geworden. Nichtsdeſtoweniger kam er nicht in den Beſitz ſeines Landes. Buonaparte fuhr fort, die Revenuen der Grafſchaft für ſeinen Säckel erheben zu laſſen. Der Graf verlor ſeine Souverainetät durch die Rheinbundakte; ebenſo auch in Anſehung —

8. Der Grafſchaft Steinfurt.

9. Die Grafſchaft Horſtmar, ein Stück des vormaligen Hochſtifts Münſter, war eine Schöpfung des Receſſes von 1803 zu Gunſten der Wild- und Rheingrafen. Ebenſo verhielt es ſich mit —

10. Dem Fürſtenthum Rheine-Wolbeck, womit der Herzog von Looz-Corswaren in den münſteriſchen Ämtern Wolbeck und Bevergern entſchädigt worden war.

11. Die Grafſchaft Siegen, ein Theil der Grafſchaft Dillenburg und die Grafſchaft Hadamar. Dieſe bilden das Stammland des berühmten Hauſes Naſſau-Oranien, das nun einem franzöſiſchen Soldaten zu Roß huldigen und Treüe ſchwören mußte.

12. Die Herrſchaften Weſterburg und Schadeck gehörten den Grafen von Leiningen-Weſterburg; letztere zum Theil auch dem Fürſten Wied-Runkel.

13. Die Herrſchaft Beilſtein war gleichfalls ein Eigenthum der Naſſau-Oranier.

14. Die Grafſchaft Wied-Runkel gehörte dem Fürſten dieſes Namens.

Endlich behält der Paragraph dem Großherzog von Berg eine Heerſtraße quer durch die Staaten des Fürſten von Salm vor. Das neüe Fürſtenthum Salm liegt zwiſchen Weſel und Münſter, und unter bricht folglich die Verbindung zwiſchen dieſen zwei Städten.

Joachim Murat war unter ſeinen Bundesgenoſſen der erſte, welcher die Länder in Beſitz nahm, die durch die Rheinbundakte ſeiner Souverainetät unterworfen worden waren. Dieſe Beſitzergreifung fand am 26. Juli 1806 ſtatt, alſo vor dem Tage, an welchem der Abſchluß der Akte dem Reichstage zu Regensburg angezeigt worden war. Sie erſtreckte ſich Anfangs nur auf die Grafſchaften Bentheim-Steinfurt, Horſtmar und das Land von Looz, d. i. das Fürſtenthum Rheine-Wolbeck; allein das Beſitzergreifungspatent, welches ein deütſcher Reichsgraf, Neſſelrode, als Murat's Miniſter unterzeichnet hatte, war in ſo allgemein gehaltenen Ausdrücken abgefaßt, daß es ſchien, als handle es ſich nicht blos um die Souverainetät, ſondern auch ums Eigenthum. In der betreffenden Kundmachung war mit keiner Silbe der Akte vom 12. Juli 1806 Erwähnung gethan.

Wie aber kam man in Paris dazu, deütſche Fürſten zu mediatiſiren und der Obergewalt eines franzöſiſchen Soldaten von Gaſtwirths-Herkunft zu unterwerfen, deren Lande ganz abgetrennt waren von den Herzogthümern Cleve und Berg? Zwiſchen dieſen und den Grafſchaften Bentheim, Steinfurt, Horſtmar und dem Fürſtenthum Rheine-Wolbeck lagen nicht allein die Salmſchen Gebiete, die ebenfalls zum Rheinbunde gezogen worden waren, ſondern auch das, dem

Könige von Preußen gehörige Fürstenthum Münster, so daß Murat's Großherzogthum zur Zeit der Stiftung des Rheinbundes aus zwei geographisch getrennten Stücken bestand, einem südwestlichen Haupttheile am Rhein, und einem nordöstlichen, aus mediatisirten Ländern bestehenden Nebentheil an der Vechte und Ems. Warum wurden letztere nicht einem der salmschen Fürsten oder dem Herzoge von Aremberg, denen sie benachbart waren, überwiesen? Nur allein um dem unmittelbaren Einflusse des Allgebietigers das weitere Vordringen gegen das nordwestliche Deütschland anzubahnen, wie es in der Folge zur Ausführung kam.

§ 5. Die Fortsetzung des Art. 24 bezieht sich auf —

Se. D. den Großherzog von Hessen-Darmstadt: über die Herrschaften Breüberg und Heübach, über die Herrschaft oder das Amt Habizheim, die Grafschaft Erbach, die Herrschaft Ilbenstadt, den Theil der Grafschaft Königstein, welchen der Fürst von Stolberg-Gedern besitzt; die Besitzungen der Freiherren von Riedesel, die von den Staaten S. genannten D. umschlossen sind, oder ihnen angränzend sein werden, namentlich die Gerichtsbezirke Lauterbach, Stockhausen, Moos und Freienstein; die Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Solms, in der Wetterau, mit Ausnahme der Ämter Hohen-Solms, Solms-Braunfels und Greifenstein; und endlich über die Grafschaften Wittgenstein und Berleburg, und das Amt Hessen-Homburg, welches die Linie dieses Namens, eine apanagirte von Hessen-Darmstadt, besitzt.

Zieht man auch dieses Namensverzeichniß in Erwägung, so findet sich, daß

1. Die Herrschaften Breüberg, Heübach und Habizheim Bestandtheile waren der Besitzungen des Fürsten von Löwenstein-Wertheim, soweit selbige auf dem linken Mainufer liegen. Weiter unten wird es ersichtlich werden, daß vermöge eines Gränzvertrags, der zwischen den Großherzogen von Baden und von Darmstadt abgeschlossen wurde, letzterer zu Gunsten des erstern auf die Souverainetät über Heübach Verzicht leistete.

2. Die Grafschaft Erbach hatte 20,000 Einwohner auf $10^{1}/_{2}$ Q.-M. Grundfläche. Sie liegt auf dem Odenwalde, mit Ausnahme des Amtes Eschau oder Wildenstein, welches auf dem rechten Mainufer gelegen ist, und unter Dalberg's Regiment gestellt wurde. Die Grafen von Erbach leiten ihren Ursprung von Eginhard her, dem Geheimschreiber Karl's des Großen und Gemal seiner Tochter Emma; sie theilen sich in mehrere Linien.

3. Die Herrschaft Ilbenstadt war durch den Receß von 1803 dem Grafen Leiningen-Westerburg zu Theil geworden.

4. Die Grafschaft Königstein war getheilt: den einen Theil hatte das fürstliche Haus Stolberg-Gedern besessen; allein diese Linie der Stolberge war lange vor Abschluß des pariser Pacts erloschen, nämlich am 5. Januar 1804. Ihre Erbnehmer in dem Antheil an der Grafschaft Königstein (I. 1., S. 339) waren die Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Rosla. Der andere Theil dieser wetterauischen Grafschaft war ein altes Besitzthum des Erzstifts Mainz, und durch den Receß von 1803 dem Fürsten von Nassau-Usingen überliefert worden.

5. Die Besitzungen der Freiherren von Riedesel. Diese freiherrliche Familie besaß, wie wir aus früheren Nachweisungen wissen, nicht die Reichsstandschaft, und nicht einmal die Vertretung auf den Kreistagen; sie gehörten zur unmittelbaren Reichsritterschaft, in der sie eins der ältesten Mitglieder war. Der Großherzog von Darmstadt konnte sich demgemäß über sie die Souverainetät zueignen, kraft des Artikel 25 der Rheinbundakte, welcher allen Bundesgenossen die Vollmacht ertheilte, die innerhalb ihrer Besitzungen liegenden Güter der Reichsritterschaft unter ihre Obergewalt zu nehmen. Allein sei es wegen der Wichtigkeit ihrer Besitzungen, oder in Bezug auf Ehrenrechte, so wollte man die Freiherren von Riedesel als mediatisirte Fürsten und Grafen behandeln, und stellte sie demnach mit zu diesen in den Artikel 24 der Akte.

Die Besitzungen des Geschlechts der Riedesel, das sich vor funfzig Jahren in drei Linien spaltete, Ludwigseck, Eisenbach und Burg, bilden einen beträchtlichen Bezirk in Oberhessen, längs der westlichen Gränze des vormaligen Hochstifts Fulda. Ein Theil dieser Besitzungen war reichsunmittelbar und beim Canton Rhön und Werra der unmittelbaren Reichsritterschaft immatrikulirt; ein anderer Theil stand unter der Hoheit des Landgrafen von Hessen zu Darmstadt, doch unter sehr günstigen Bedingungen, die ein 1713 geschlossener Vergleich festgestellt hatte. Ein kleiner Theil der Riedesel'schen Besitzungen liegt im Kurfürstenthum Hessen-Kassel, und im Sachsen-Eisenachischen und Gothaischen Lande. Mit Ausnahme der letzteren hatten alle zusammen vor funfzig Jahren 21,226 Einwohner, und es gab in Deutschland mehr als einen Fürsten mit Territorialhoheit, der nicht über so viel Unterthanen zu gebieten hatte. Diese große Begüterung wurde, bis

auf die Ansitze und dazu geschlagenen Höfe pro indiviso besessen, verwaltet, — und die Einkünfte unter die Theilhaber nach folgendem Verhältniß getheilt: Ludwigseck $^{9}/_{32}$, Burg $^{7}/_{16}$, Eisenbach $^{9}/_{32}$.

6. Der in dem Paragraphen genannte übrige Theil der Solms'schen Besitzungen war, wie sich im § 7 ergeben wird, der Souverainetät des Hauses Nassau übergeben worden.

7. Die Grafschaft Wittgenstein, an der Lahn, hatte vor funfzig Jahren, auf einer Bodenfläche von $8^{1}/_{2}$ Q.-M., 40,000 Einwohner.

8. Das Amt Homburg, mit dem Zunamen vor der Höh', wurde im Jahre 1622 vom Landgrafen Ludwig V. von Hessen zu Darmstadt, seinem Bruder Friedrich, unter dem Titel eines Paragiums gegeben und als Vertretung einer 20,000 Gulden betragenden Jahresrente, die demselben zugebilligt worden war. Die Nachkommen des Landgrafen Friedrich besitzen dieses kleine Ländchen noch bis heüte. Die ältere Linie ihres Hauses hatte sich über sie die Souverainetät angemaßt; allein der Artikel 48 der Akte des wiener Kongresses hat die Homburger in den politischen Rechten wieder hergestellt, die sie vor dem unheilvollen Jahre 1806 besaßen.

§ 6. Nach dem darmstädter Großherzoge spricht der Artikel 24 vom Fürsten-Primas in folgenden Worten:

Se. H. der Fürst-Primas: über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim, soweit selbige auf dem rechten Mainufer gelegen sind, und über die Grafschaft Rhineck (Rieneck).

Die hier in Rede seienden Besitzungen der Löwenstein-Wertheimer bestanden in der alten Begüterung dieses Geschlechts, nämlich Kreüz-Wertheim und dem Cent Michelried, der zum Amte Remlingen gehörte; so wie in dem vormals würzburgischen Amte Rothenfels nebst der ehemaligen Propstei, jetzt gräflich wertheimischen Schlosse Triefenstein, was ihnen der Receß von 1803 zugesprochen hatte. Unter der Grafschaft Rieneck ist hier derjenige Theil dieser Grafschaft zu verstehen, welchen die Grafen Nostiz-Rieneck seit 1673 besaßen (I, S. 199), den sie aber 1803 an den Fürsten Colloredo-Mansfeld verkauft hatten; denn ein anderer Theil gehörte schon dem Fürsten-Primas, als Erbnehmer des Erzstifts Mainz, und ein dritter Theil, nämlich der halbe Biebergrund nebst $^{1}/_{4}$ an dem Städtchen Rieneck und dem Dorfe Schaibach, war seit 1684 durch Kauf an die Grafen von Hanau

gelangt, deren Erbnehmer die Landgrafen (ſeit 1803 der Kurfürſt) von Heſſen-Kaſſel waren. Hatte Hieronymus Buonaparte dieſen heſſiſchen Theil der Grafſchaft Rieneck in Beſitz genommen? Es ſcheint faſt, daß der Verkauf des Noſtiz'ſchen Antheils an den Fürſten Colloredo-Mansfeld wieder rückgängig geworden, denn im Jahre 1806, als die Grafſchaft dem Fürſten-Primas übergeben wurde, fungirte bei der betreffenden Verhandlung der Verwalter der Grafſchaft, Amtmann Treppner, den man den „gräflich Rieneck'ſchen oder Noſtiz'ſchen Beamten von Rieneck" nannte.

Buonaparte ſah ſich als Herr von Deütſchland an; er war es, der die deütſchen Fürſten der Rheinbündlergeſellſchaft in die Gebiete einführen ließ über die er ſie als Quaſi-Souveraine geſetzt hatte. Er hatte damit ſeinen alten Feldlagergenoſſen, Alexander Berthier, beauftragt — (das primatiſche Einführungsprotokoll vom 13. September 1806 machte ihn zum „Herzog" von Neufchatel und Valengin) — und dieſer ſchickte Commiſſarien — „Employés der großen Armee", meiſt Revueinſpectoren, — im Lande umher, welche die Übergabe und Einführung der neüen Herren vollſtrecken mußten. Lambert hieß der „Commis", den Berthier für die „Eminenteſte Hoheit des Fürſten-Primas des Rheinbundes", ſonſt Karl, Freiherr von Dalberg genannt, beſtimmt hatte; und von dieſem war der Directorialrath Anton Itzſtein als Commiſſarius abgefertigt worden, um die Löwenſtein-Wertheimiſchen Beſitzungen, ſo wie die Grafſchaft Rieneck, ſammt den darin belegenen reichsritterſchaftlichen Gütern, (letztere in Gemäßheit des unten folgenden § 25 der Rheinbundakte) zu übernehmen. Die Übergabe fand, wie ſchon erwähnt, am 13. September 1806 ſtatt. Das darüber aufgenommene Protokoll war, wie überall, in franzöſiſcher Sprache, nach einer von Berthier vorgezeichneten Schablone, abgefaßt.

In dem rienecker Übergabeprotokoll wurden die nachſtehenden reichsritterſchaftlichen Beſitzungen aufgeführt: — Das Amt Burgſinn, enthaltend das Dorf Burgſinn und Heßdorf, mit den Maiereien Kreſſel und Knockenbach und anderen Zubehörungen; — das Amt Zeitlofs mit den dazu gehörigen Dörfern, Maiereien und anderen Dependenzien; die gedachten Dörfer und Maiereien ſind folgende: Zeitlofs, Grishof, Rosbach, Weiſenbach, Detten, Ruppoden, Trabenbrunn, Eckarts, Heghof, Heiligenkreüz, Völkerleier, Dittlofsroda, Welkersgruben, Gräfendorf; — das reichsritterſchaftliche Gut Höllerich mit

der Maierei Reußenberg; — das reichsritterschaftliche Gut Waizenbach; — die reichsritterschaftlichen Güter Windheim, Platz, Weismünster, Aschenrod, Weizenbronn, Morlesan, Ochsenthal, Sodenberg und Bülanden.

Als die Übergabeverhandlungen unterzeichnet waren, ergriff Itzstein das Wort, und ließ sich also vernehmen:

Beauftragt von Sr. H., dem Durchl. Fürsten-Primas, meinem Herrn, die auf der rechten Mainseite gelegenen Löwenstein-Wertheimischen Besitzungen und die Grafschaft Rieneck zu übernehmen, deren Übergabe so eben durch den Herrn General-Commissar Lambert bewirkt worden ist; fühle ich vor allem mich verpflichtet Sr. M. dem Kaiser und König Napoleon, Beschützer der rheinischen Conföderation, Namens meines gnädigsten Herrn, die tiefste Verehrung auszudrücken. Eine andere gleich dringende Verbindlichkeit ist die, Sr. D. dem Fürsten Alexander, Herzoge (?) von Neufchatel, die Gefühle der lebhaftesten Erkenntlichkeit zu überbringen, mit welchen ich mit Vergnügen diejenigen vereinige, die so billig dem Herrn G. C. Lambert gewidmet worden..... Der Umschwung, welcher seeben durch die Errichtung der rheinischen Conföderation Statt gehabt hat, eröffnet Deütschland eine neue Laufbahn. Künftighin unter den mächtigen Schutz Napoleons gesetzt, werden wir aller der Wohlthaten genießen, welches sein großes Genie der Nation verschaffte, die das Glück hat, ihn ihren Anführer und Kaiser zu nennen. Besonders wird der Friede, dieser Schutzgeist der Wohlfahrt der Völker, für die Zukunft nicht mehr dem Eigensinne und der Ehrsucht preis gegeben werden, u. s. w.

Herr Anton Itzstein war, es ist nicht zu leügnen, ein würdiger Diener seines gnädigen Herrn Fürsten-Primas! Ist es zu verwundern, daß die Franzosen in Deütschland so übermüthig geworden waren, wie sie es in dem Jahrzehnd von 1803—1813 gewesen sind, wenn sie deütsche Fürsten und die gemeine Bedientennatur des Anhangs dieser Fürsten verachten gelernt hatten! War dieser Anton Itzstein, den man 1812 mit dem Wörtchen „von", als Präsidenten des großherzoglichen Appellhofes zu Frankfurt wiederfindet, ein Bruder Johann Adam von Itzstein's, (geboren zu Mainz 1775) der als Mitglied der badischen Ständekammer seit 1822 so wacker für deütsche Volksrechte kämpfte?

§ 7. Die Länder, welche unter die Souverainetät von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg gestellt wurden, benennt der Artikel 24 auf folgende Weise:

JJ. DD. der Herzog von Nassau-Usingen und der Fürst von Nassau-Weilburg: über die Ämter Dierdorf, Altenwied, Neüenburg, denjenigen Theil der Grafschaft Nieder-Isenburg, welcher dem Fürsten von Wied-Runkel gehört, die Grafschaften Wied-Neüwied und Holzapfel, die Herrschaft Schaumburg, die

Grafſchaft Diez nebſt Zubehörungen, denjenigen Theil des Dorfes Münzfelden, welcher dem Fürſten von Naſſau-Fulda gehört, das Amt Wehrheim und Burbach, den auf dem linken Ufer der Lahn belegenen Theil der Herrſchaft Runkel, das ritterſchaftliche Gut Kranzberg, und endlich über die Ämter Hohen-Solms, Solms-Braunfels und Greifenſtein.

Die Naſſauer Fürſten zu Uſingen und Weilburg empfingen demnach das Souverainetätsrecht über —

1. Sämmtliche Beſitzungen des Fürſten von Wied-Runkel, mit Ausnahme derjenigen Theile, welche dem Joachim Murat zugeſprochen worden waren. In Dierdorf hatte der Fürſt ſeine Landescollegien.

2. Die Grafſchaft Wied-Neüwied; die Beſitzungen der zwei Linien des Hauſes Wied zählten vor funfzig Jahren ungefähr 24,000 Einwohner.

3. Die Grafſchaft Holzapfel und die Herrſchaft Schaumburg gehörten einer Nebenlinie des Hauſes Anhalt-Bernburg. Die Grafſchaft Holzapfel wurde 1643 geſchaffen. Peter Melander, ein berühmter Heerführer im Dienſte des erzherzoglichen Hauſes Öſterreich, kaufte vom Fürſten von Naſſau-Hadamar zwei an der Lahn belegene Herrſchäften, die vom Kaiſer zu einer Reichsgrafſchaft unter dem Namen Holzapfel erhoben wurden. Die drei Enkelinnen des neüen Reichsgrafen theilten ſich in die Erbſchaft ihres Großvaters. Die dritte dieſer Enkeltöchter brachte die Grafſchaft Holzapfel ſammt der, ebenfalls an der Lahn belegenen Herrſchaft Schaumburg, durch Verheiratung an die hoymſche Nebenlinie des obengenannten Hauſes Anhalt-Bernburg.

4. Die Grafſchaft Diez bildete, außer den ſogleich zu nennenden Strichen, den Überreſt der Beſitzungen des Hauſes Naſſau-Oranien, denjenigen Theil nämlich, über welchen die vorhergehenden Paragraphen nicht verfügt hatten.

5. Das Dorf Münzfelden, oder vielmehr Münzenfeld und im Munde des Volks Mensfelden, liegt zwiſchen Wiesbaden und Limburg an der Lahn; es gehörte zu $^5/_6$ dem Fürſten von Naſſau-Weilburg und zu $^1/_6$ dem Fürſten von Naſſau-Oranien-Fulda, letzterm ſeit 1791.

6. Die Ämter Wehrheim und Burbach gehörten den zwei Häüſern Naſſau-Weilburg und Naſſau-Oranien-Fulda gemeinſchaftlich, und —

7. Die Herrſchaft Runkel dem Fürſten von Wied-Runkel; ſowie

8. Das reichsritterſchaftliche Gut Kranzberg dem Grafen Baſſenheim.

9. Die am Schluß des Paragraphen genannten drei Ämter waren Beſitzungen des Hauſes Solms, die nach den Verfügungen des § 5 dem darmſtädter Großherzoge entzogen worden waren. Dieſe drei Ämter Hohen-Solms, Solms-Braunfels und Greifenſtein haben übrigens niemals zur Wetterau gehört, wie der § 5 zu meinen ſcheint.

Durch ein einſtweiliges Patent vom 30. Juli, endgültig aber am 30. Auguſt 1806, nahmen die zwei Fürſten von Naſſau, walramſcher Linie, der Uſinger und der Weilburger, vermittelſt des nämlichen offenen Briefes Beſitz von dieſen neüen Errungenſchaften, und vereinigten alle ihre Beſitzungen, alte wie neüe, zu einem einzigen, untheilbaren Herzogthum. Das vorgerückte Alter des Seniors dieſes Hauſes, der zu gleicher Zeit den Herzogstitel annahm, ſo wie der Umſtand, daß er keinen Sohn hinterließ, gaben den beiden Fürſten die Veranlaſſung zu dieſem Endſchluß; denn es war vorherzuſehen, daß die weilburger Linie dem Uſinger in der Erbſchaft bald folgen werde. Die Vereinigung der Beſitzungen beider Fürſten fand jedoch erſt zehn Jahre ſpäter, 1816, beim Ableben des letzten Herzogs von Uſingen, ſtatt.

§ 8. Der Artikel 24 fährt ſo fort:

Se. D. der Fürſt von Hohenzollern-Sigmaringen: über die Herrſchaften Trochtelfingen, Jungnau, Straßberg; über das Amt Oſtrach und den Theil der Herrſchaft Möskirch, welche auf der linken Seite der Donau gelegen iſt.

Nur zwei Fürſten wurden der Souverainetät des Fürſten von H. S. unterworfen, nämlich der Fürſt von Fürſtenberg wegen ſeiner Herrſchaften Trochtelfingen und Jungnau und eines Theils vom Amte Möskirch, und der Fürſt von Thurn und Taxis wegen des Amtes Oſtrach und der Herrſchaft Straßberg, davon erſteres bis 1803 ein Stiftsamt von Salmansweiler, letztere aber ein Beſitzthum des Stifts Buchau geweſen war.

§ 9. Was Murat, der franzöſiſche Soldat, von unabhangigen Reichsfürſten im weſtfäliſchen Kreiſe nicht verſchlungen hatte, das bekamen, in zwei kleinen Theilſtücken, zwei deütſche Fürſten des Rheinbundes, worüber der Artikel 24 ſich ſo ausdrückt:

Se. D. der Fürſt von Salm-Kyrburg: über die Herrſchaft Gehmen;
Se. D. der Herzog von Aremberg: über die Grafſchaft Dülmen.

Die Herrſchaft Gehmen, im Umfange des ehemaligen Hochſtifts Münſter, und des durch den Receß neü errichteten Fürſtenthums Salm-Kyrburg, gehörte, ſeitdem das gräfliche Haus Limburg-Styrum-Gehmen 1800 erloſchen war, in Folge cognatiſcher Verwandtſchaft, den Freiherren von Boemelberg; und die zum Hochſtift Münſter als Amt gehörig geweſene und an das Arembergiſch gewordene ehemals kur-kölniſche Veſt Recklinghauſen gränzende Grafſchaft Dülmen dem Herzoge von Croy, der auf dieſe Weiſe eine Souverainetät einbüßte, in deren Genuß er nur etwas über drei Jahre geweſen war.

§ 10. Die verſchiedenen Zweige des Hauſes Iſenburg wurden ihrer ältern Linie in folgenden Ausdrücken unterworfen:

Se. D. der Fürſt von Iſenburg-Birſtein: über die Beſitzungen der Grafen von Iſenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz, ohne daß die apanagirten Grafen ſeiner Linie ſich dieſe Beſtimmung zu Nutze machen können, um irgend einen Anſpruch zu ſeinen Laſten zu erheben.

Der letzte Satz dieſes Paragraphen bezog ſich auf die Grafen von Iſenburg-Philippseich, die eine Nebenlinie der ältern Linie der Iſenburger ausmacht.

So haben wir denn die ſchmerzliche Pflicht erfüllt, Rechenſchaft zu geben von den Beraubungen deütſcher Reichsfürſten durch ihre Standesgenoſſen, unter die ſich ein Wälſcher, auf — Commandowort des Soldatenkaiſers, eingedrängt hatte. Doch wir ſind leider noch nicht zu Ende; wir haben noch von der Reichsritterſchaft zu ſprechen, von ihrer Zertrümmerung, ihrem Untergange, der in dem nun folgenden Artikel der Rheinbundakte beſchloſſen war.

Art. 25.

Ein jeder der verbündeten Könige und Fürſten wird mit vollem Souverainetätsrechte die ritterſchaftlichen Güter beſitzen, welche von ſeinen Staaten umgeben ſind. Was die ritterſchaftlichen Güter betrifft, welche zwiſchen zwei der verbündeten Staaten liegen, ſo werden dieſe rückſichtlich der Souverainetät zwiſchen den beiden Staaten getheilt werden, ſo gleichförmig, als es ſich thun läßt, doch auf eine Weiſe, daß daraus weder eine Gebietszerſtückelung, noch Gebietsvermengung entſteht.

Alſo war der Prozeß zwiſchen den unmittelbaren Rittern des Reichs und des Reichs Fürſten durch einen Gewaltſtreich zur Entſcheidung gebracht. Vergebens hatte das Reichsoberhaupt, vergebens hatten des Reichs höchſte Gerichtshöfe die Reichsritterſchaft bis dahin geſchützt gegen die Eingriffe der Großen; rohe Gewalt beraubte

ſie ihrer wohlerworbenen Vorrechte. Da die Güter der Reichsritterſchaft, wie wir wiſſen, ſehr zerſtreüt lagen, ſo zwar, daß es ſchwierig war zu ſagen, in weſſen Fürſten Gebiet ſie denn belegen ſeien, ſo überließ der Artikel 25 die Vertheilung dieſer — Beüte den Beütemachern ſelbſt, um ſie durch Sonderverträge zu regeln. Dieſe Verfügung gab zu einer Reihe von Übereinkünften zwiſchen den theilenden Rheinbündlern Anlaß, von denen wir kurzen Bericht erſtatten, indem wir die Zeitfolge dieſer Vergleiche inne halten, und auf diejenigen Bedingungen, welche die Anordnungen des Hauptvertrags geändert haben, ſo wie auf den Nachweis der wichtigſten Austauſchungen uns beſchränken.

1. Die erſte Übereinkunft iſt die, welche bereits am 30. Auguſt 1806 zwiſchen Heſſen-Darmſtadt und Naſſau-Weilburg abgeſchloſſen wurde. Sie enthält keine Verfügung von allgemeinem Intereſſe.

2. Der Fürſt-Primas und der Großherzog von Heſſen-Darmſtadt beendigten ihre Ausgleichung am 26. September 1806. Der Fürſt-Primas erwarb durch dieſen Vertrag die Souverainetät über ein Amt der Grafſchaft Erbach, das als Enclave im Fürſtenthum Aſchaffenburg liegt, nämlich über das Amt Wildenſtein oder die Cent Eſchau, welche der Großherzog, kraft der Rheinbundakte, die ihn zum ſouverainen Herrn von Erbach gemacht hatte, in Anſpruch nahm. In dieſer Übereinkunft ſtellte man als Grundſatz auf, daß die Souverainetät, oder das dominium directum des Lehnsherrn, nicht mit der Souverainetät verwechſelt werden ſolle; der Primas, indem er auf die Landeshoheit über gewiſſe ritterſchaftliche Güter, welche zum Lehnhofe von Aſchaffenburg gehörten, Verzicht leiſtete, behielt ſich gleichwol das dominium directum vor, dergeſtalt, daß beim Erlöſchen der Familien der Vaſallen, die nutzbare Domaine mit der directen Domaine vereinigt würde, der Souverainetätsrechte des Großherzogs unbeſchadet. Dieſer Grundſatz, obwol im öffentlichen Recht begründet, der aber die Verhältniſſe zwiſchen den Staaten noch verwickelter machte, als ſie es ſchon waren, iſt in den nachfolgenden Verträgen aufgegeben worden. Eine zweite, erläuternde Übereinkunft zwiſchen dem Fürſten-Primas und dem darmſtädter Großherzog wurde zu Nürnberg am 15. Juni 1808 unterzeichnet.

3. Am 27. September 1806 beendigte der Großherzog von Heſſen-Darmſtadt ſeine Auseinanderſetzung mit dem Fürſten von Iſenburg. Der Großherzog überließ dem Fürſten die Souverainetät

über die Herrſchaft Heußenſtamm, das Erbgut der Grafen Schönborn, und über einige andere Enclaven. Mittelſt dieſer Abtretungen erweiterte der Iſenburger Fürſt den Umfang um ſeine Reſidenz, die kleine Stadt Offenbach am linken Mainufer, die von ſeinen übrigen, auf dem rechten Ufer des genannten Fluſſes belegenen Beſitzungen getrennt und vereinzelt iſt. Dagegen überließ der Fürſt dem Großherzoge die Souverainetät über das Schloß Staden, in der Wetterau, welches mit der Stadt gleiches Namens und einigen benachbarten Dörfern bekanntlich eine Ganerbſchaft bildete, an der zu jener Zeit noch immer der Graf von Iſenburg-Büdingen und die Freiherren von Loewen betheiligt waren; während der dritte Mitbeſitzer, die Burg Friedberg, durch die Rheinbundakte dem Großherzoge abgetreten worden war.

4. Die Übereinkunft zwiſchen den Großherzogen von Darmſtadt und von Baden wurde in der Reſidenzſtadt des erſtern am 5. Oktober 1806 unterzeichnet. Dieſer verzichtete darin auf die Souverainetät über das Amt Klein-Heübach, die Reſidenz des Fürſten von Löwenſtein-Wertheim, welche ihm in der Rheinbundakte ausdrücklich zuerkannt worden war; dagegen empfing er vom Großherzoge von Baden die Souverainetät über die Stadt Wörth und über das Dorf Trennfurt, die zwiſchen Klein-Heübach und Breüberg liegen, worauf er Anſpruch gemacht hatte, weil er dieſe beiden Örter nicht als Zubehörungen von Klein-Heübach anſah.

5. Eine ſchwieriger zu beendigende Auseinanderſetzung war die zwiſchen dem Könige von Württemberg und dem Großherzoge von Baden. Seit dem Jahre 1802 und während die Reichsdeputation an der Vollendung des Luneviller Friedenswerkes arbeitete, unterhandelte man, Seitens der zukünftigen Kurfürſten von Württemberg und Baden, über einen Gebietstauſch zwiſchen beiden Reichsſtänden. Es war ſogar zu Regensburg, am 10. Dezember 1802 ein einſtweiliger Vergleich unterzeichnet worden, der aber, wie es ſcheint, ohne Beſtätigung geblieben iſt. Der Artikel 25 der Rheinbundakte machte eine gleiche Auseinanderſetzung nothwendig; ſie war noch unentbehrlicher geworden durch die Weigerung des Königs von Württemberg, den Artikel 14 der Rheinbundakte zu beſtätigen, weil dieſer ihm die Abtretung der Stadt Tuttlingen zur Pflicht machte.

Dennoch kam der Vergleich raſcher zu Stande, als man erwartet hatte, nämlich ſchon am 17. Okt. u. 13. Nov. 1806. Kraft deſſelben gab der

Großherzog dem Könige die Stadt Tuttlingen zurück, ſammt dem auf dem rechten Ufer der Donau gelegenen Theile des Amtes gleichen Namens. Für Württemberg war Tuttlingen wegen ſeines Tranſithandels und wegen der Verbindung ins Nellenburgſche, ein äußerſt wichtiger Punkt. Es vereinigten und kreüzten ſich da fünf Haupt- und Poſtſtraßen, nämlich 1) nach Stuttgart und Frankfurt a. M. über Tübingen; 2) nach Ulm über Möskirch; 3) nach Stockach, Conſtanz und überhaupt dem obern Bodenſee, über Liptingen nach St. Gallen u. ſ. w.; 4) nach Schaffhauſen, Zürich und Baſel über Engen; 5) nach Freiburg im Breisgau und Frankreich über Donaueſchingen. Baden trat an Württemberg ferner ab: die Hoheit und Lehnsherrlichkeit über die Herrſchaft Mühlheim der freiherrlichen Familie von Enzberg; die Schaffnereien zu Mengen und Bilfingen; alle Anſprüche auf die den Klöſtern in Villingen zuſtändig geweſenen Effekten; das Stabsamt Konzenberg, welches vormals als eigene Reichsherrſchaft dem Domkapitel zu Conſtanz gehörte. Ferner trat Baden ab: Großgartach, vor Alters ein unmittelbares Reichsdorf, zuletzt mit $^3/_4$ zum Stift Odenheim und ſeit 1802 zu Baden, und $^1/_4$ zum württembergiſchen Amte Brackenheim gehörend; das Stabsamt Neühauſen auf den Fildern, mit den Dörfern Pfauhauſen und Neühauſen, und das Dörfchen Unterniebelsbach; ſo wie verſchiedene Gefälle, Lehnsherrlichkeiten und andere einzelne Rechte. Sodann die Rittergüter Klingenberg, Neipperg, Schwaigern, Maſſenbach, Maſſenbachhauſen, Fürfeld, Bonfeld, Jagſthauſen, Olnhauſen, Korb, Meßbach, Dörzbach, Laibach, Bürg, Aſſumſtatt, Berlichingen, Domeneck und Seehof ꝛc., außer anderen, ſpäter wieder abgetretenen Gütern. — Dagegen trat Württemberg an Baden ab: den ihm durch den presburger Frieden zugefallenen Antheil am Breisgau, die Stadt Villingen links der Brigach, Neühauſen, Obereſchach, Thierheim, Oberacker, das Schloß Sponeck, die Württemberg angehörigen Güter und Gefälle in der Ortenau; die Ortſchaften Alt- und Neülusheim, Waldangelloch, Unteröwisheim, Gochsheim, Bahnbrücken, Grünwettersbach, Palmbach, Mutſchelbach, Nußbaum und Nordweil, ſo wie verſchiedene Gefälle, Lehnsherrlichkeiten und andere einzelne Rechte.

6. Um die Reihe der Tauſch- und Epurationsverträge, welche Gebietsaustauſchungen und Reinigungen zum Gegenſtand hatten, nicht zu unterbrechen, greifen wir in eine Zeit hinüber, als der Rheinbund aus einer größern Anzahl von Mitgliedern beſtand, als diejenigen waren, welche ihn urſprünglich geſchloſſen hatten. Am 17. April

1807 unterzeichneten die Großherzoge von Baden und von Würzburg in der Reſidenz des letztern einen Vertrag ähnlichen Inhalts wie der vorige, der indeſſen nichts enthält, was angeführt zu werden verdiente.

7. Eine Übereinkunft, zu Schweinfurt geſchloſſen am 12. Juni 1807 zwiſchen dem Könige von Baiern und dem Großherzog von Würzburg, regelte die Art und Weiſe, wie man bei Auflöſung der Directorialregierung der Cantone der Reichsritterſchaft in Franken zu Werke zu gehen habe.

8. Weitere Verträge, welche am 16. April und am 17. bis 27. Juli 1807, ſo wie am 23. April und am 31. Dezember 1808 zwiſchen Württemberg und Baden vereinbart wurden, regelten Austauſchungen von verſchiedenen Souverainetätsbeſitzungen, Patronatsrechten und Gränzausgleichungen, inſonderheit die Gränzen zwiſchen beiden Staaten auf Seite des Jagſtfluſſes, der ein ſehr wandelbares Bett hat.

9. Die Gebietsſtreitigkeiten, welche ſich zwiſchen dem Großherzoge von Würzburg und dem Fürſten-Primas erhoben hatten, wurden durch die zu Würzburg am 19. Auguſt 1808 unterzeichnete Übereinkunft ausgeglichen. Außer einigen Abtretungen, welche gegenſeitig gemacht wurden, zahlte der Großherzog, unter dem Namen einer Compenſation, ein für alle Mal, die Summe von 160,000 Gulden. Ein Zuſatzartikel vom folgenden Tage bewilligte dem Großherzog Ländereien für einen Theil dieſes Betrags.

Zweiunddreißigſtes Kapitel.

Fortſetzung der Rheinbundakte, enthaltend Beſtimmungen über den Umfang der Souverainetätsrechte der neüen Souveraine, und über die den mediatiſirten Fürſten vorbehaltenen Rechte, nach Anleitung der Artikel 26, 27 und 28 der Akte.

Wie zitterte einem jeden der rheiniſchen Bundesgenoſſen das Herz vor Freüde, als er ſich ſagen konnte: — „Nun biſt Du ein ſouverainer Herr!“ Wie jauchzten ſie alleſammt auf, als ſie ſich frei fühlten von den Feſſeln, die Kaiſer und Reich, wie ſchwach deren Kraft auch geworden war, anzulegen vermochten, — mindeſtens das

Recht und die Pflicht dazu hatten. Ein Jubelruf klang durch die deütschen Lande vom Norden bis zum Süden, vom Rheine bis an die Marken, wo noch ein Deütschthum, freilich in seinen letzten Zügen lag. Gestanden sie es doch selbst durch feile Federn: — Hauptzweck der Lossagung vom Reichsverbande und der Vereinigung in einen neüen (?) Bund sei der, — daß die Theilnehmer aus Reichsständen Souveraine hätten werden wollen; und es müsse nothwendig Alles entfernt werden, was ihrer Souverainetät Eintrag thun könne! Also nicht der große Gedanke, das Wohl des Ganzen, die Ruhe und Sicherheit der biedern Mitbrüder und des deütschen Volks zu gründen, sondern die kleinliche, die hämische Freüde, ihre bisherigen Mitstände willkürlich und unumschränkt beherrschen und sie — die bisher, obgleich mit weniger Macht und Ansehen, doch immer an ihrer Seite standen — nun auf ein Mal als Unterthanen behandeln zu können, das war im Sinne der Bundesgenossen der Haupt-, der alleinige Zweck der rheinbündlerischen Verbrüderung!! Von den — alten Unterthanen war in dem pariser Pact mit keiner Silbe Erwähnung geschehen. „Die Völker sind für die Könige, und nicht die Könige für die Völker da!" Diese Lehre, von der sich auch ein Buonaparte leiten ließ, hatten seine rheinbündlerischen Vasallen fast alle sich zu eigen gemacht.

Wie verhielt es sich aber mit der Erfüllung des Dichtens und Trachtens, das deütsche Landesherren seit Jahren, ja seit zwei Jahrhunderten, im Sinne und eingeleitet hatten mit Hülfe des westlichen Erbfeindes! Wie verhielt es sich denn eigentlich mit der Souverainetät, die sie nun an ihr Herz schlossen, um von Gottes Gnaden als unverantwortliche Herren und Gebieter zu regieren? Der folgende Artikel der Rheinbundakte giebt Antwort, und der lautete also:

Art. 26.

Die Souverainetätsrechte bestehen in dem Recht der Gesetzgebung, der obersten Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der militärischen Conscription oder Rekrutirung, und in dem Bestellerungsrechte.

Nachdem vermöge der Artikel 24 und 25 den Mitgliedern des Rheinbundes die Souverainetät über die mediatisirten Fürsten und Grafen, so wie über die vormals unmittelbare Reichsritterschaft zugelegt worden, so war es Sache des Artikels 26, den Begriff dieser Souverainetät, soweit sie den Bundesgenossen über die Reichsstände gegeben, zu erklären; er giebt aber diese Erklärung eigentlich nicht,

ſondern reiht nur die Gerechtſame zuſammen, welche von den Abfaſſern der Akte unter dem Ausdruck Souverainetät verſtanden wurden.

Souverainetät iſt ein wälſcher, ſchwankender Ausdruck, über deſſen allgemeinen Begriff ſich gar nicht, oder, wenn man Luſt dazu hat, gar viel ſtreiten läßt. Die Wälſchen haben kein Wort, um die deütſche, mit der Reichsverfaſſung zu Grabe getragene Landeshoheit richtig zu bezeichnen. Sie nannten ſie daher immer Souveraineté. Millot, in ſeinen Elémens de l'histoire de France, III, S. 342, ſagt bei Gelegenheit der berüchtigten Reunionskammern: „Deux chambres établies à Metz et à Brissac (Neü-Breiſach), pour réunir à la couronne toutes les anciennes dépendances des trois évêchés et de l'Alsace, enlevèrent par leurs arrêts un grand nombre de seigneuries à des Souverains, qui en jouissoient depuis long-temps. Der republikaniſche General Augereau wurde von ſeiner Regierung bevollmächtigt, Friede mit den ſouverainen Fürſten Deütſchlands zu machen und ſchloß ſolchen mit Iſenburg, Wied, Heſſen-Homburg und anderen ab! In dem franzöſiſchen Urtexte des Entſchädigungsplans nach dem luneviller Frieden § 47 werden die geiſtlichen Fürſten und vormaligen Länderbeſitzer anciens Souverains et possesseurs genannt. Im presburger Friedensinſtrumente wird von einer Confédération germanique gefabelt (Art. 7), und bald von einer toute souveraineté (Art. 11), bald von der plénitude de la souveraineté deütſcher Landesherren geſprochen, wie oben, im Kapitel 22, angemerkt worden iſt.

Souverainetät (Oberherrſchaft) im Allgemeinen heißt bei uns Deütſchen doch wol nichts anderes, als die von einer höhern Macht völlig unabhangige höchſte Gewalt im Staate. Dieſe oberſtherrliche Gewalt kann entweder vom ganzen Volke, oder von den Vornehmſten im Volke, oder von einem Einzelnen ausgeübt werden, und zwar in einer durch Grundgeſetze vorgeſchriebenen Weiſe, oder, in deren Ermangelung, nach dem Herkommen. Dieſe oberſtherrliche Gewalt iſt weſentlich unabhangig von jeder aüßern oder fremden Macht, ſo zwar, daß die geringſte Änderung in dieſer Unabhangigkeit die Souverainetät ſtören würde; allein die Gewalt, mit der das Oberhaupt oder die Oberhaüpter des Staats bekleidet ſind, iſt nicht nothwendig unabhangig in Beziehung auf das Innere; ihre Ausübung kann durch Geſetze, durch Vergleiche und durch das Herkommen, welches feſtere und dauerhaftere Verfaſſungen gründet, als Verfaſſungsurkunden, die ſelbſt auf

Pergament geſchrieben ſind, modifizirt werden. Die Souverainetät iſt demnach nicht der Despotismus oder die abſolute Gewalt; ſie iſt noch viel weniger die Tyrannei oder die unrechtmäßige Gewalt, die auf Selbſtſucht eines Einzelnen oder Mehrerer geſtützt iſt und in ſich ſelbſt den Keim ihrer Zerſtörung trägt.

Die Akte der Rheinbündler hat den Fürſten, von denen ſie abgeſchloſſen wurde, die Souverainetät nicht verleihen können; alle dieſe Fürſten hingen vom Kaiſer und dem Reiche ab; das Band, welches ſie an das Haupt und die Glieder des Reichs knüpfte, konnte ohne Beider Zuſtimmung nicht zerriſſen werden. Der Kaiſer verzichtete zwar durch ſeine Erklärung vom 6. Auguſt auf die Würde des römiſchen Kaiſers und Königs von Deütſchland; er allein war aber nicht im Stande, das Deütſche Reich aufzulöſen. Wenn die Glieder des Rheinbundes ſich nicht vom Reichskörper ablöſen konnten, wenn der Kaiſer ſie nicht zu ermächtigen vermochte, aus dieſer Körperſchaft auszuſcheiden, ſo haben ſie die Souverainetät nicht auf rechtmäßigem Wege erlangt, weil das Reich als Körperſchaft ſie nicht von ihren Verpflichtungen entbunden hat.

Allein wenn ſelbſt ein Buonaparte, mit dem ſie den Pact vom 12. Juli 1806 eingingen, im Recht geweſen wäre, ihnen die Souverainetät zu bewilligen, das heißt die Unabhängigkeit von Kaiſer und Reich, ſo würde doch keine Macht der Erde im Stande geweſen ſein, ſie mit willkürlicher Gewalt zu bekleiden; nur die freie Zuſtimmung ihrer Unterthanen würde es geweſen ſein, welche ſie von den Bedingungen und Hinderniſſen befreien konnte, die ihnen von den beſtehenden Verträgen und von den Reichsgeſetzen, denen ſie ihr Anſehen verdankten, auferlegt waren.

Was ihre Mitſtände anbelangt, die ihrer Oberherrſchaft unterworfen wurden, ſo iſt es einleüchtend, daß ſelbſt die Zuſtimmung des deütſchen Reichskörpers und deſſen Oberhaupts den neüen ſouverainen Machthabern nur diejenigen oberſtherrlichen Rechte verleihen konnte, welche Kaiſer und Reich ausübten und mit denen die Landeshoheit der Stände vollkommen in Einklang ſtand. Es waren aber die dem Kaiſer und Reich vorbehaltenen Gerechtſame folgende:

1. Die Oberaufſicht über die Ausübung der Territorialhoheit.

2. Das Geſetzgebungsrecht, unbeſchadet des Rechts der Stände, örtliche Geſetze zu erlaſſen, inſofern dieſe mit den allgemeinen Reichsgeſetzen nur nicht im Widerſpruch ſtanden.

3. Die Polizei der Reichskreise, mit der nämlichen Einschränkung.

4. Die oberste Gerichtsbarkeit oder das Recht der letzten Instanz.

5. Das allgemeine Vertheidigungsrecht, vereinbar mit demjenigen der Stände, Kriegsvölker für die Aufrechthaltung der Sicherheit und der Polizei zu halten.

6. Das Recht Contributionen zu verlangen, sie durch Bediente der Stände eintreiben zu lassen und sie zu den Reichsbedürfnissen zu verwenden.

Das waren die Gerechtsame, deren allein die neüen souverainen Herren theilhaftig werden konnten.

Der Artikel 26, statt eine Erklärung der Souverainetät oder Oberherrschaft zu geben, nennt ihre verschiedenen Zweige; allein da es sich hier nicht um die Souverainetät im Allgemeinen handelt, sondern die Frage nur diejenige betrifft, welche den Bundesgenossen über ihre vormaligen Mitstände beigelegt worden, so giebt der Artikel nur die Zweige der Souverainetät an, die die innere Regierung betreffen, und nicht diejenigen, welche sich an die auswärtigen Beziehungen knüpfen. In der That, die Bundesgenossen besaßen schon, kraft der Reichsgrundgesetze, diesen Zweig der Majestätsrechte. Was der Artikel aufzählt, betrachtet er als wesentliche Ausflüsse der oberstherrlichen Gewalt, und beraubt demgemäß derselben die Mediatisirten. Bleiben wir noch einen Augenblick bei jeder einzelnen Bestimmung des Artikels stehen, so finden wir, daß —

Da die gesetzgebende Gewalt, welche man als das erhabenste Recht der Souverainetät zu betrachten hat, den Bundesgenossen verliehen wurde, die Mediatisirten von nun an den Gesetzen ihrer neüen Souveraine unterworfen waren, weshalb denn auch der Artikel 2 der Akte die Reichsgesetze für Herren und Unterthanen abschaffte. Nichtsdestoweniger hat man in den Staaten des Rheinbundes das alte Recht als subsidiarisch beibehalten.

Kraft der obersten Gerichtsbarkeit wurden die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren den Gerichtshöfen ihrer Souveraine unterworfen, nicht allein in Bezug auf ihre persönlichen Interessen, sondern auch rücksichtlich der Klagen und Ansprüche, welche ihre Unterthanen gegen sie erheben konnten. Freilich konnten, den Reichsgesetzen zufolge, die Unterthanen, welche eine Beschwerde gegen ihren Herrn hatten, diese Beschwerde nur vor den verordneten Gerichten anhängig machen. Das war ein Privilegium, welches die kaiserliche Wahlkapitulation

eingeraümt hatte, die im Artikel 19, §6, also lautete: „Wenn die Landstände und Unterthanen sich über ihre Herren in Sachen beklagen, welche die Personen der letzteren oder ihre Finanzkammern betreffen, so gestatten wir, daß diese Klagen vor die gewöhnlichen Gerichte des Landes gebracht werden, und werden es den obersten Reichsgerichten nicht erlauben, darüber in letzter Instanz zu erkennen, wenn Privilegien de non appellando ohne Vorbehalt vorhanden sind, oder wenn es durch Vergleich zwischen den Ständen und ihren Herren nicht anders angeordnet ist." Aus derselben Ursache scheint es nicht, daß die Verfügung des Artikels 26 der Rheinbundakte ihnen die Berechtigung untersagt habe, dieses Privilegium den Reichsständen zu entreißen, die sie ihrer Souverainetät zu entkleiden im Begriff standen. Sie konnten, der eigenen Oberherrschaft unbeschadet, sie im Genuß des ius sacrorum, oder der Episcopalrechte belassen.

Die hohe oder Oberlandespolizei, die sich über das gesammte Gebiet eines Staats erstreckt, steht der niedern oder Lokalpolizei gegenüber, welche, indem sie ein Ausfluß ist des Eigenthums- und des Nutznießungsrechts, nicht ein wesentliches Attribut der Souverainetät bildet. Es folgt daraus, daß die Rheinbundakte nicht die Absicht gehabt haben könne, die Mediatisirten des Rechts zu berauben, örtliche Polizeiverordnungen zu erlassen, des Rechts Einwanderer bei sich aufzunehmen, des Rechts endlich, eine Aufsicht über Handel und Wandel, über Kunstfleiß und Handwerk, über öffentliche Orte ꝛc. zu führen.

Das Recht, ein Kriegsheer zu unterhalten und zu ergänzen, ist ohne Zweifel ein Ausfluß der Souverainetät; wahrscheinlich ist es aber auch, daß, als die Akte vom 12. Juli 1806, welche die Militär conscription verordnete, unterzeichnet wurde, die Bundesgenossen nicht daran dachten, daß eine Gerechtsame, welche nur als eine zufällige Sache angesehen werden mochte, ein Fluch für ihre Unterthanen und ein Werkzeüg werden sollte, dessen sich die Vorsehung bedienen würde, um sie den Fehler schmerzlich empfinden zu lassen, den sie begingen, als sie den fremden Abenteürer an ihre Spitze stellten. Dieses schauerliche Rekrutirungsrecht, dem durch nichts Gränzen gesetzt werden konnte, hat die deütschen Fürsten gezwungen Tausende und abermals Tausende ihrer Unterthanen gegen Landsleüte kämpfen zu lassen, und sie in den heißen Ebenen Valencias und Andalusiens, wie auf den Eisfeldern Rußlands auf die Schlachtbank zu führen, nur um für die unersättliche Ehrsucht des corsischen Usurpators ihr Leben auszuhauchen.

Das Besteüerungsrecht ist dasjenige, kraft dessen der Souverain außerordentliche Abgaben zur Bestreitung der Staatsausgaben erhebt; wir werden aber in der Folge sehen, daß die Staaten des Rheinbundes den Anspruch erhoben, mehrere Zweige des öffentlichen Einkommens als Ausflüsse dieses Rechts anzusehen, so unter andern Eingangs- und Ausgangsabgaben, Flußzölle ꝛc. Mindestens aber konnte man nicht, ohne offenbare Spoliation, die Mediatisirten des Rechts berauben, die Einkünfte von ihrem Privateigenthum zu erheben, welche nicht in die Kassen des Landes, sondern in die ihrer Finanzkammern flossen.

Art. 27.

Ein jeder der gegenwärtig regierenden Fürsten und Grafen wird als Erb- (Patrimonial-) und Privateigenthum, alle Domainen ohne Ausnahme behalten, die er nunmehr besitzt, so wie auch alle herrschaftlichen und Lehnsrechte, welche nicht wesentlich an der Souverainetät haften, und zwar namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit und Forstpolizei, das Jagdrecht, die Fischereigerechtigkeit, das Recht des Bergbaues und des Hüttenbetriebs, die lehnsherrlichen Zehnten und Prästationen, das Patronat und andere ähnliche, so wie alle von den Domainen und besagten Gerechtsamen herfließende Einkünfte.

Ihre Domainen und Güter werden, in Bezug auf Abgaben, den Domainen und Gütern der Prinzen des Hauses, unter dessen Souverainetät sie kraft gegenwärtigen Vertrags gestellt sind, oder, wenn keiner der Prinzen des gedachten Hauses unbewegliches Eigenthum besitzen sollte, den Domainen und Gütern der bevorrechtesten Klasse gleich geachtet werden. Es können die genannten Domainen und Gerechtsame weder an einen, dem Bunde fremden Souverain, noch an einen sonstigen Auswärtigen, verkauft werden, ohne vorher dem Fürsten, unter dessen Souverainetät sie stehen, angeboten worden zu sein.

In diesem Artikel 27 regelt die Rheinbundakte die den Mediatisirten vorbehaltenen Rechte, die unter der allgemeinen Benennung von Erb- und Privateigenthum (propriété patrimoniale et privée) zusammengefaßt werden. Sie rechnet dahin folgende Klassen:

1. Die Domainen, das heißt alles Grundeigenthum, wie Schlösser, Gärten, Hofgüter, einzelne Äcker und Wiesen, Mühlen, Waldungen, Teiche, und überhaupt alles das, was der vormalige Landesherr nicht als solcher, sondern als Privatmann besaß.

2. Die herrschaftlichen und Lehnrechte (droits seigneuriaux et féodaux), welche nicht wesentlich an der Souverainetät haften. In den erstern werden insonderheit die Gefälle gerechnet, welche der Herr beim Tode seiner Unterthanen erhebt, und die bei Freilassung vom

Leibeigenen, als Leibhühner, Manumissionsgebühren und Besthaupt: unter die Lehnrechte aber allein die Gefälle von Erbleih- und Erbzinsgütern.

3. Die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen. Über den Sinn dieser Worte waren Zweifel entstanden. Einige Schriftsteller verstanden unter niederer Gerichtsbarkeit Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und unter mittlerer Gerichtsbarkeit die des ersten Rechtsganges, so daß der zweite Rechtsgang nicht den Mediatisirten gehören würde. Allein es scheint, daß bei Auslegung der Akte des Rheinbundes, — welche nicht vom deutschen Publicisten sondern, was als eine urkundlich beglaubigte Thatsache feststeht, in den Schreibstuben des französischen Ministeriums und von Leüten ausgearbeitet worden ist, denen nur geringe Kenntnisse vom deütschen Recht beiwohnte, — man als Regel Das nehmen müsse, was die Könige von Frankreich den im Elsaß und in Lotharingen ansässig gebliebenen Reichsfürsten bewilligt hatten. Diese Fürsten hatten aber zu Buxweiler, Zabern, Rappoltsweiler, Vic, u. s. w., förmliche Justizcollegien, an die man vom Amte oder der ersten Instanz appellirte. Es liegt mithin die Vermuthung vor, daß die Rheinbundakte den Mediatisirten die beiden ersten Instanzen hat bewilligen wollen.

4. Die Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei, die Jagd- und die Fischereigerechtigkeit. Die Allgemeinheit dieser Ausdrücke schien den Mediatisirten die Ausübung der Jagd und der Fischerei nicht allein auf ihren Domainen, sondern auch in den Wäldern und Feldern der Gemeinden, wie sie selbige vor dem 12. Juli 1806 besaßen, sicherzustellen.

5. Bergbau und Hüttenwesen. Beide Nutzungen verblieben den Mediatisirten; allein da der Bergzehnt dem Souverain gehört und diese Abgabe auch von der bevorrechtesten Klasse erhoben wurde, so scheint es unbestritten, daß die neüen Souveraine sie auch von den Mediatisirten einziehen konnten.

6. Die Zehnten, das heißt die bestehenden und genutzten, denn die Rott- oder Neübruchzehnten waren ohne Zweifel dem Souverain vorbehalten.

7. Die lehnsherrlichen Prästationen. Diese Wörter finden sich hier als Pleonasmus, denn die aus der Lehnspflicht entspringenden Leistungen sind in den lehnsherrlichen Rechten enthalten, von denen weiter oben die Rede war.

8. Das Patronatsrecht (droit de patronage). So steht in der Unterschrift der Rheinbundakte und in allen Ausgaben, die davon in Deütschland erschienen sind, während der „Moniteur", bekanntlich das amtliche Blatt der französischen Regierung, fälschlicher und lächerlicher Weise ein Weiderecht (droit de pâturage) daraus gemacht hat. Das Patronatsrecht ist, wie Jedermann weiß, dasjenige, kraft dessen derjenige, der es besitzt, einen oder mehrere Bewerber für die in der Kirche erledigten Stellen und Beneficien vorschlägt.

Über den Sinn eines Theils dieses Artikels 27 haben sich Zweifel erhoben, welche in den verschiedenen Staaten verschiedenartig gelöst worden sind, jenachdem die neüen Monarchen, indem sie sich in den Besitz ihrer neü erworbenen Rechte setzten, mehr oder minder Rücksicht auf das Geschick Derjenigen nahmen, welche bis dahin ihres Gleichen gewesen waren. Der Artikel besagt, daß alle die herrschaftlichen und Lehnrechte, welche nicht wesentlich oder eigentlich (essentiellement) der Souverainetät angehören, den Mediatisirten verbleiben sollen. Der Artikel führt weiterhin mehrere an, aber sein Namensverzeichniß ist nicht vollständig. Muß man die den Souverainen vorbehaltenen Rechte als Ausnahmen von der Regel betrachten, so daß alle diejenigen, welche ihnen nicht ausdrücklich beigelegt worden sind, den ehemaligen Souverainen verblieben? Oder mußte der vormalige Souverain den Beweis liefern, daß die Gerechtsame, welche er für sich in Anspruch nehmen wollte, nicht eigentlich an der Souverainetät haftet?

Diese Frage ist in der Praxis viel wichtiger, als sie es in der Theorie zu sein scheint. Darum wollen wir, bevor zum Artikel 28 übergegangen wird, an einigen Beispielen zeigen, welche Ausdehnung die Rheinbundstaaten den Gerechtsamen gegeben haben, die ihnen von der Akte des 12. Juli 1806 zugesprochen wurden.

Man wolle sich erinnern, daß unmittelbar nach Abschluß des presburger Friedens, welcher die Souverainetät der mit Buonaparte im Kriege gegen Österreich verbündeten drei Fürsten anerkannte, diese die ständische Verfassung gänzlich aufhoben, weil sie selbige mit ihrer neüen Souverainetät und deren Schwindel nicht für vereinbar erachteten!

Unter den Bundesgenossen war der Großherzog zu Darmstadt der erste, der mit diesem Beispiele voranging. Der offene Brief, den er zu diesem Ende erließ, ist vom 1. Oktober 1806. Der Grund, den er darin angiebt, um die landständische Verfassung aufzuheben, ist das

Hinderniß, welches ſie der gleichförmigen Einrichtung aller Provinzen des Großherzogthums, und folglich allen Verbeſſerungen, welche der Großherzog in der Verwaltung einzuführen die Abſicht habe, entgegenſtellt. Er hebt ſie auf „kraft ſeiner unumſchränkten Machtvollkommenheit".

Mochte auch die Verſchiedenheit in den Verfaſſungen der einzelnen Provinzen ihr Unbequemes haben, wie nicht zu verkennen iſt, ſo gab es doch wol ein anderes Mittel, dieſes Unbequeme zu beſeitigen, als die Unterdrückung der Verfaſſungen ſelbſt.

So ſah es auch Joachim Murat an, oder vielmehr die Staatsmänner, welche er an die Spitze ſeines Großherzogthums geſtellt und mit richtigem Gefühl aus den Landeseingeborenen gewählt hatte, Männer, welche mit der Verfaſſung ihrer Heimat, wie mit der Leitung der Geſchäfte vertraut waren. Denn auf ihren Rath erließ der neüe Großherzog am 22. Auguſt 1806 eine Bekanntmachung, dahin lautend, daß die Landſtände der verſchiedenen Provinzen des Großherzogthums Berg von nun ab nur eine einzige Körperſchaft zu bilden und ſich in dieſer Geſtalt zum erſten Mal am 1. September 1806 in Düſſeldorf, der Landeshauptſtadt, zu verſammeln hätten, um über die Maßregeln zu berathſchlagen, wie ſie unter einer und derſelben Conſtitution vereinigt werden könnten. Murat eröffnete den Landtag in eigener Perſon und mit einer Anſprache, die der Sache angemeſſen und würdig war. Ob es zu endgültigen Beſchlüſſen gekommen, iſt nicht recht erſichtlich; genug, daß die Landſtände in den Ruheſtand verſetzt wurden, als Murat von ſeinem Schwager zum König von Neapel befördert worden war. Da ging auch die landräthliche Verwaltung zu Grunde, welche Murat, nach preüßiſchem Vorbilde, am 1. Auguſt 1806 angeordnet hatte, und die Eintheilung des Landes in ſechs Bezirke, nämlich: Siegburg, Mühlheim, Elberfeld, Düſſeldorf, Duisburg und Weſel, deren jedem ein Landrath als erſter Beamter vorgeſetzt war. Die Gemeindeverfaſſung hatte Murat aber ſchon unterm 13. Oktober 1807 auf franzöſiſchen Fuß gebracht.

Die Rechte und Pflichten der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren und ihre Beziehungen zu ihren neüen Souverainen wurden durch organiſche Edikte beſtimmt, welche jeder der ſouverain gewordenen Fürſten in ſeinen Staaten erließ. Unter dieſen Edikten zeichnete ſich das des Königs von Baiern durch Mäßigkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit ſeiner Anordnungen, das württembergiſche Edikt aber durch

seine Härte und durch die geringe Schonung aus, mit welcher der König Fürsten behandelte, die kurze Zeit vorher gleiche Rechte mit ihm gehabt hatten. Allgemach wurde es nun üblich, die Mediatisirten Standesherren zu nennen, und lange Zeit war es hier und da üblich, ihre Besitzungen mit dem Namen der Souverainetätslande zu bezeichnen.

Baierischer Seits wurden zwei Edikte erlassen, nämlich am 31. Dezember 1806 und am 19. März 1807. Das erste bezog sich blos auf die ehemalige Reichsritterschaft, welche kraft des Artikels 25 der Rheinbundakte der Souverainetät des Königs unterworfen worden war; das zweite auf die Fürsten, Grafen und Herren, die der Artikel 24 mediatisirt hatte.

Das Edikt vom 31. Dezember 1806 zerfällt in drei Abtheilungen; diese handeln:

1. Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Adlichen im Allgemeinen;

2. Von ihren Rechten und Pflichten in Bezug auf die verschiedenen Zweige der Souverainetät; und

3. Von der Auflösung der Cantonalverfassung der Reichsritterschaft.

Die erste Abtheilung — verleiht den Gliedern der ehemals reichsunmittelbar gewesenen Ritterschaft alle diejenigen Rechte und Vorzüge, deren der Adel in der baierischen Monarchie sich zu erfreuen hat oder künftighin genießen wird; allein alle Rechte, Titel und Ehrenauszeichnungen, welche diesen Edelleüten als Mitgliedern einer ehemals unmittelbar gewesenen Körperschaft zustanden, sind erlöschen und abgeschafft; so wie auch diejenigen von ihnen, welche unter anderer Herrschaft Güter besitzen, innerhalb sechs Monaten die Wahl zu treffen haben zwischen der Eigenschaft eines Baiern und der eines Ausländers. Sie können, ohne ausdrückliche Erlaubniß, nicht in den Dienst einer fremden Macht treten. Alle Edelleüte haben einen Unterwerfungsschein zu vollziehen bis zur allgemeinen Ableistung des Eides der Treüe.

Die zweite Abtheilung — entwickelt den Artikel 26 der Rheinbundakte; allein statt der fünf Zweige der Souverainetät, welche dieser Artikel anerkennt, setzt sie deren sieben fest.

1. Gesetzgebung. — Die Unterthanen der Mediatisirten sind den Gesetzen des Königreichs unterworfen, und die Sonderstatuten

werden nur inſoweit Geſetzeskraft haben, als ſie vom Souverain genehmigt und beſtätigt worden ſind.

2. Oberſte Gerichtsbarkeit; Staats-Juſtizgewalt. — Die adlichen Gutsbeſitzer, ihre Familienglieder und ihre Juſtizbeamten haben einen privilegirten Gerichtsſtand vor den oberen Juſtiztribunalen. Sie behalten die Pflege der Civil- und Criminaljuſtiz; allein man kann von den Erkenntniſſen und Urteln ihrer Gerichte Berufung bei denen des Königreichs einlegen. Diejenigen Perſonen, denen ſie Richterſtellen anvertrauen wollen, müſſen von den einſchlägigen Landesſtellen geprüft und beſtätigt werden, und haben dieſe Beamten einmal ihre Beſtätigung empfangen, ſo können die Edelleüte ſie nicht entlaſſen.

3. Staatspolizeigewalt. — Die Gutsbeſitzer behalten das Recht, auf ihren Gütern neüe Hinterſaſſen, ſowol Chriſten als Juden, anzunehmen; was aber die Erlaubniß zur Auswanderung betrifft, ſo haben ſie den Geſetzen Folge zu leiſten, welche in dieſer Beziehung für die unmittelbaren Unterthanen des Königs beſtehen. Die Edelleüte behalten das Recht zur Ernennung der Schulmeiſter; in Vormundſchaftsſachen ſind ſie den Hofgerichten unterworfen, während ihre Hinterſaſſen unter den Patrimonialgerichtshaltern ſtehen. Die Sicherheitspolizei können ſie nicht ausüben, es ſei denn als Ausnahme; dagegen ſteht ihnen die Ortspolizei überall da zu, wo es keine unmittelbaren Unterthanen des Königs giebt. Die Gewerbe-, Handels-, Wege-, Fluß-, Forſt- und Jagdpolizei gehört in ihrem ganzen Umfange dem Landesherrn, und ebenſo die Mediziналpolizei.

4. Staats-Kirchengewalt. — Die Pfarreien adlicher Gutsbeſitzer, katholiſcher oder evangeliſcher, ſind der Staats-Kirchengewalt unterworfen. Die proteſtantiſchen Conſiſtorien der Edelleüte ſind aufgehoben; die Edelleüte behalten aber das Patronatsrecht und werden an den Orten, wo ſie es beſitzen, in den öffentlichen Kirchengebeten genannt, woſelbſt auch bei ihrem Ableben mit den Glocken gelaütet werden ſoll. Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungsvermögens verbleibt unter Aufſicht des Patrimonialgerichtshalters, iſt aber der Leitung der oberſten Behörde untergeben.

5. Staats-Finanzgewalt. — Die adlichen Gutsbeſitzer werden zu allen Laſten und Staatsbedürfniſſen, perſönlichen ſowol als realen, beiſteüern; ſie verlieren die Erhebung der ſogenannten Drüberſchläge, welche ſie den gewöhnlichen Auflagen, theils in Folge eines Mißbrauchs, theils zur Beſtreitung der Verwaltungskoſten hinzugefügt

haben; dieſer Zuſchuß fließt in die königlichen Kaſſen, ohne daß der Edelmann auf eine Entſchädigung Anſpruch machen kann. Sind die Edelleüte im Beſitz einer vormals landesherrlichen Steüer, ſo verlieren ſie den Genuß auch dieſer, vorbehaltlich jedoch einer Schadloshaltung. Die von den Edelleüten eingeführten Auflagen, ſei es als Laſt, die an eine Conceſſion geknüpft iſt, ſei es durch Übereinkunft oder durch geſetzliche Obſervanz, bleiben als grundherrliche Abgaben beſtehen. Die Perſonal- wie die Realſteüern fließen in die landesherrlichen Kaſſen, und ebenſo diejenigen Abgaben, welche als Acciſe und Umgeld auf den Verbrauch der Lebensmittel und Getränke gelegt ſind; indeſſen ſollen diejenigen adlichen Gutsbeſitzer, welche im Genuß der Verbrauchsſteüer waren, für den Verluſt dieſes Einkommens entſchädigt werden; doch können ſie eine Ausnahme für ihre Perſonen nicht in Anſpruch nehmen. Es ſoll eine neüe, gleichförmigere Vertheilung der Auflagen eintreten. Alle Territorialgefälle, welche zu beſtimmten Zwecken erhoben werden, wie Wegegelder, Brückenzölle u. dgl. mehr, fließen in die Kaſſen des Landesherrn. Die Edelleüte behalten die Strafgelder und anderen Einkünfte, die an die Patrimonial-Gerichtsbarkeit geknüpft ſind; das Conceſſions-, Schutz- und Schirmrecht, namentlich über die Juden, und die damit verbundenen Taxen; ſie verlieren ohne Entſchädigung, als Ausfluß des Souverainetätsrechts, das Heimfallsrecht, Vermögensconfiscationen, das Recht der Erbfolge in denjenigen Hinterlaſſenſchaften, für die ſich ein rechtmäßiger Erbe nicht gemeldet hat, die Stempelgefälle und jeden Antheil an Zöllen; ſie behalten die Berg- und Hüttenwerke, die Jagden, Fiſchereien und Forſten, in deren Beſitz ſie ſich befinden, wobei ſie ſich jedoch den allgemeinen Landesgeſetzen zu unterwerfen haben; dagegen können ſie das Abzugsgeld weder im Innern behalten, noch Auswärtigen gegenüber, nachdem der Landesherr in dieſer Beziehung Freizügigkeits-Verträge abgeſchloſſen haben wird.

6. Miltärgewalt. — Die mediatiſirten Edelleüte, ihre Söhne und ihre unentbehrliche Dienerſchaft, genießen dieſelben Befreiungen vom Militärdienſt, welche, durch ein beſonderes Reglement, allen Adlichen des Königreichs bewilligt ſind.

7. Lehnsverband. — Für die Lehne, welche vom Kaiſer und Reich abhingen, tritt der König an deſſen Stelle. Nach dem unter den Bundesgenoſſen allgemein vereinbarten Grundſatz, daß die Lehne außerhalb Hofes (feuda extra curtem) mit der Souverainetät

werden nur insoweit Gesetzeskraft haben, als sie in die Königlichen Kassen, ohne daß der nehmigt und bestätigt worden sind.

2. Oberste Gerichtsbarkeit; Staats chen Gutsbesitzer, ihre Familienglied einen privilegirten Gerichtsstand v behalten die Pflege der Civil- und den Erkenntnissen und Urteln Königreichs einlegen. Diej anvertrauen wollen, müss prüft und bestätigt werd stätigung empfangen, f

3. Staatspoli auf ihren Gütern zunehmen; was haben sie den die unmittelb behalten da schaftsac Hinters heitsp gege bar P

Reichsfürsten und Reichsgrafen, sondern müssen sich einfach ...rsten und Grafen von ..... nennen; auch dürfen sie sich weder der Formel: „Von Gottes Gnaden", noch in ihren Eingaben an den König der Mehrzahl „Wir" bedienen. Alles, was in ihren Wappenschildern an das Deütsche Reich erinnert, muß daraus verschwinden. Haben die königlichen Behörden an sie zu verfügen, so werden sie von denselben „Herren" genannt werden. Ihr Name kann in die öffentlichen Kirchengebete nach dem des Königs aufgenommen, auch bei ihrem Tode mit den Glocken geläutet, aber keine öffentliche Trauer für sie angeordnet werden. Nach Artikel 31 der Bundesakte können sie ihren Wohnsitz frei wählen, doch sind sie gehalten, nach Ablauf von sechs Monaten davon Anzeige zu machen; diese Freiheit ist jedoch für diejenigen nicht ohne Einschränkung, welche im Staatsdienst stehen oder Pensionen beziehen. Sie können, unter denselben Abänderungen, in den Dienst einer fremden Macht treten. In allen realen und

hältniſſen werden ſie einen privilegirten Gerichts-
zweiter Inſtanz haben. Wenn ſie, in Folge von
n Beſitz ſind von Austrägalinſtanzen, ſo behält
bige zu prüfen und darüber endgültig zu be-
ſachen können von ihren eigenen Kanzleien
nicht zu einem Rechtsſtreite Anlaß geben.
ls regierenden Häuſer werden des Aus-
die Rheinbundakte im Artikel 28 für
Edikt beſtimmt das Verfahren, was
n iſt. Die Familienverträge und
tätigung des Landesherrn. Ihre
n von den zuſtehenden Hofge-
n und Freiheiten, deren ſie
ſten theilhaftig waren, ſind
ücklich erneüert. Sie wer-
, und der König behält ſich

zum Auslande. — Jede politiſche Beziehung zu
ten iſt ihnen unterſagt; ſie können diplomatiſche Agen-
ver entſenden, noch bei ſich empfangen. Was ſie in ihren Ange-
legenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, geht durch
des Königs Geſandtſchaften.

3. Allgemeine Geſetzgebung. — Die Mediatiſirten können Ver-
ordnungen und Befehle nur über Das erlaſſen, was die Verwaltung
ihrer Patrimonialgerechtſame und ihr Eigenthum betrifft. Sie können
kein Privilegium ertheilen. Die beſtehenden Geſetze und Gewohnheiten
und die Formen ihrer Verwaltung werden einſtweilen beibehalten,
doch einer Reviſion unterworfen.

4. Staats-Juſtizgewalt. — Wenn die Mediatiſirten die niedere
und mittlere Gerichtsbarkeit beſitzen, ſo ſollen ſie dieſelbe als erſten,
beziehungsweiſe als zweiten Rechtsgang behalten, nämlich als erſten
für die Privilegirten, und als zweiten für die Nichtprivilegirten. Sie
werden Gerichtsſtellen errichten und mit geſchickten Leüten beſetzen;
dieſe Stellen haben den Titel: „Juſtizkanzlei Sr. M. des Königs von
Baiern und des Fürſten (oder Grafen) von . . . . .“) zu führen. Das
Edikt geht in viele Einzelheiten über die Einrichtung und die Befug-
niſſe dieſer Gerichtsbehörden ein. In Sachen der peinlichen Rechts-
pflege können ſie nicht eher ein Urtel ſprechen, bis ein höherer

unverträglich sind, findet dieselbe Änderung rücksichtlich derjenigen Lehne Statt, für welche die Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft einem andern Theilnehmer des Rheinbundes lehnspflichtig waren; der König tritt an die Stelle dieses Lehnsherrn.

Die dritte Abtheilung des Edikts — handelt von der Auflösung der Cantonalverfassung, welche bis dahin die Körperschaft der unmittelbaren Reichsritter zusammenhielt. Diese Auflösung wird unter Einverständniß der betheiligten Höfe bewirkt werden. Die ritterschaftlichen Directoren und Diener der Cantone werden, in Bezug auf ihre Gehalte und ihre Pensionen, nach den Bestimmungen behandelt werden, welche im § 59 des Recesses der Deputation von 1803 festgestellt worden sind. Die Landesherren werden sich über eine Vertheilung der Schulden und des Aktivvermögens der Cantone, so wie über die Theilung ihrer Archive unter einander verständigen.

Das Edikt vom 19. März 1807 ist in demselben Geiste abgefaßt, als dasjenige, von dem wir so eben ein kurzes Inhaltsverzeichniß gegeben haben. Es zerfällt in zwölf Abtheilungen.

1. Rechte und Pflichten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, im Allgemeinen. — Sie werden in Allem, was persönliche Vorzüge und Rechte betrifft, der Klasse des hohen Adels gleichgestellt. Sie führen alle Titel, in deren Besitz sie sich befanden, diejenigen ausgenommen, welche an ihre früheren Beziehungen zum Deütschen Reich oder an die Souverainetät erinnern; folglich können sie sich nicht länger Reichsfürsten und Reichsgrafen, sondern müssen sich einfach Fürsten und Grafen von ..... nennen; auch dürfen sie sich weder der Formel: „Von Gottes Gnaden", noch in ihren Eingaben an den König der Mehrzahl „Wir" bedienen. Alles, was in ihren Wappenschildern an das Deütsche Reich erinnert, muß daraus verschwinden. Haben die königlichen Behörden an sie zu verfügen, so werden sie von denselben „Herren" genannt werden. Ihr Name kann in die öffentlichen Kirchengebete nach dem des Königs aufgenommen, auch bei ihrem Tode mit den Glocken geläutet, aber keine öffentliche Trauer für sie angeordnet werden. Nach Artikel 31 der Bundesakte können sie ihren Wohnsitz frei wählen, doch sind sie gehalten, nach Ablauf von sechs Monaten davon Anzeige zu machen; diese Freiheit ist jedoch für diejenigen nicht ohne Einschränkung, welche im Staatsdienst stehen oder Pensionen beziehen. Sie können, unter denselben Abänderungen, in den Dienst einer fremden Macht treten. In allen realen und

persönlichen Verhältnissen werden sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster und zweiter Instanz haben. Wenn sie, in Folge von Familienverträgen, im Besitz sind von Austrägalinstanzen, so behält sich der König vor, selbige zu prüfen und darüber endgültig zu beschließen. Ihre Erbfolgesachen können von ihren eigenen Kanzleien geregelt werden, sofern sie nicht zu einem Rechtsstreite Anlaß geben. Blos die Haüpter der vormals regierenden Haüser werden des Austragerechts genießen, das ihnen die Rheinbundakte im Artikel 28 für peinliche Fälle bewilligt hat; das Edikt bestimmt das Verfahren, was in dieser Beziehung inne zu halten ist. Die Familienverträge und Erbfolgeordnungen bedürfen der Bestätigung des Landesherrn. Ihre Vormundschaften und Curatelen müssen von den zustehenden Hofgerichten bestätigt werden. Alle Privilegien und Freiheiten, deren sie ehemals in ihrer Eigenschaft als Reichsfürsten theilhaftig waren, sind erloschen, insofern der König sie nicht ausdrücklich erneüert. Sie werden eine Unterwerfungsurkunde vollziehen, und der König behält sich ihre persönliche Huldigung vor.

2. Beziehungen zum Auslande. — Jede politische Beziehung zu fremden Mächten ist ihnen untersagt; sie können diplomatische Agenten weder entsenden, noch bei sich empfangen. Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, geht durch des Königs Gesandtschaften.

3. Allgemeine Gesetzgebung. — Die Mediatisirten können Verordnungen und Befehle nur über Das erlassen, was die Verwaltung ihrer Patrimonialgerechtsame und ihr Eigenthum betrifft. Sie können kein Privilegium ertheilen. Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten und die Formen ihrer Verwaltung werden einstweilen beibehalten, doch einer Revision unterworfen.

4. Staats-Justizgewalt. — Wenn die Mediatisirten die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit besitzen, so sollen sie dieselbe als ersten, beziehungsweise als zweiten Rechtsgang behalten, nämlich als ersten für die Privilegirten, und als zweiten für die Nichtprivilegirten. Sie werden Gerichtsstellen errichten und mit geschickten Leüten besetzen; diese Stellen haben den Titel: „Justizkanzlei Sr. M. des Königs von Baiern und des Fürsten (oder Grafen) von . . . . .“ zu führen. Das Edikt geht in viele Einzelheiten über die Einrichtung und die Befugnisse dieser Gerichtsbehörden ein. In Sachen der peinlichen Rechtspflege können sie nicht eher ein Urtel sprechen, bis ein höherer

Gerichtshof Kenntniß von den Akten genommen hat. Das Begnadigungsrecht ſteht allein dem Könige zu.

5. Staats-Polizeigewalt. — Sie iſt, im Allgemeinen genommen, eine der Attribute der Souverainetät. Die Mediatiſirten behalten die niedere Polizei, die ſie, nach Maßgabe der Geſetze des Königreichs, durch Beamten ausüben laſſen, auf deren Berichte ſie Reſolute erlaſſen können. Den Mediatiſirten ſteht das Recht zu, neue Unterthanen in ihren Gebieten aufzunehmen, mögen dieſe Einwanderer einer Religion angehören, welche es immer ſein möge, und namentlich moſaiſche Glaubensgenoſſen. Sie dürfen, ohne Erlaubniß des Königs, keine Auswanderungsſcheine ertheilen. Die Oberleitung alles deſſen, was den öffentlichen Unterricht betrifft, iſt den königlichen Behörden übergeben, die unmittelbare Leitung aber denen der Mediatiſirten. Die Curatel- und Vormundſchaftsſachen ſind, bis auf einige Beſchränkungen und Abänderungen, den Beamten der Fürſten und Grafen überlaſſen, und eben ſo alles Das, was die Ortspolizei betrifft. Die Aufſicht über das Straßen- und Kanalweſen ſteht ausſchließlich der königlichen Gewalt zu, welche ihre Anordnungen durch die Mediatbehörden ausführen läßt. Ebenſo verhält es ſich mit Dem, was die Polizei des Zollweſens, die Zunft- und Gewerksordnungen, den Handel und die Landescultur betrifft. Die Privat-Feuer-Verſicherungsanſtalten, welche in den Ländern der Mediatiſirten vorhanden ſind, können neben der allgemeinen Landesanſtalt beſtehen bleiben. Die Forſt- und Jagdpolizei verbleibt den Mediatiſirten unter der Bedingung, daß ſie den im Königreich geltenden Forſt- und Jagdordnungen ſich fügen. Die Medizinalpolizei iſt der königlichen Gewalt unterworfen.

6. Staats-Kirchengewalt. — Die oberſte Kirchenpolizei gebührt dem Könige; doch behalten die Mediatiſirten die Conſiſtorien, die ſie haben, ohne deren da errichten zu können, wo es keine giebt. In Ehegerichtsſachen ſteht die Berufung von den Juſtizkanzleien der Mediatiſirten an die zuſtändigen königlichen Gerichte frei; daſſelbe gilt, wenn die Kanzleien die Abſetzung eines Pfarrers oder eines Schulmeiſters ausgeſprochen haben. Die Verwaltung der geiſtlichen ꝛc. Güter bleibt den Behörden der Mediatiſirten anvertraut. Dieſe üben das Patronatsrecht aus.

7. Militäriſche Gewalt. — Alles, was mit dieſem Zweig der ſouverainen Macht in Verbindung ſteht, iſt dem Monarchen vorbe-

halten. Die Conscription ist eingeführt. Die Mediatisirten dürfen ohne besondere Ermächtigung keine bewaffnete Leibwache halten; nur allein Polizeiwächter können sie haben.

8. Finanzen. — Alle Steuern, welche aus dem Souverainetätsrechte entflossen, und deren Ertrag in die öffentlichen Kassen abgeführt wurden, gehören dem Staate. Das Nämliche trifft diejenigen, für die es einer Zustimmung von Kaiser und Reich bedurfte, mithin alle directen, persönlichen und indirecten Abgaben, die Stempelsteuer, die Accise, die Verbrauchssteuer u. s. w., ebenso die Auflagen zum Unterhalt öffentlicher Anstalten, die eine allgemeine Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Straßen, Brücken u. s. w.; die Auflagen zum Unterhalt des Militärs, für Kriegskosten, für Abzahlung und Verzinsung der öffentlichen Schulden. Dagegen die Grundabgaben, die nach unveränderlichen Sätzen entrichtet werden, verbleiben den Mediatisirten als Eigenthum, werden aber nicht mehr den Namen Steuern führen, der ihnen mißbräuchlicher Weise beigelegt worden ist. Das Abzugsgeld in Bezug auf fremde Mächte, zu Gunsten deren der Staat nicht durch ausdrückliche Übereinkünfte Verzicht geleistet hat, und die Emolumente für Concessionen, zu deren Bewilligung sie ermächtigt sind, werden auch künftighin den Mediatisirten gehören. In Bezug auf sie selbst giebt es keine Steuerfreiheit, ausgenommen die Immunität von Abgaben für die Consumtionsartikel, die zu ihrer Hauswirthschaft erforderlich sind, und vom Wegegeld für sie und die Glieder ihrer Familien, doch nur allein innerhalb ihrer Gebiete.

9. Schulden. — Die verfassungsmäßig eingegangenen Schulden werden zwischen dem König und dem Mediatisirten getheilt nach Verhältniß des Theils der Einkünfte, welche jede Partei erheben wird. Die Gemeinden bleiben mit ihren Schulden belastet und die Mediatisirten mit denjenigen, die sie für ihre Person gemacht haben.

10. Ausscheidung der Diener. — Die Diener, welche am Hofe oder bei der Person des Mediatisirten angestellt sind, bleiben ihm zur Last, und er fährt fort, diejenigen zu besolden, deren er sich zur Verwaltung seiner Einkünfte, für die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit und für die gewöhnliche Polizei bedient. Die diplomatischen Agenten und die bei den allgemeinen Verwaltungsstellen beschäftigten Personen, so wie das Militär, übernimmt der König. Dieser nimmt auch den Theil auf sich, welchen der Mediatisirte zum Unterhalt des kaiserlichen Reichskammergerichts zu Wetzlar beizutragen hatte.

11. Künftige Verhältniſſe der Diener. — Die Mediatiſirten ernennen die Perſonen, welche ſie mit Verwaltung der Gefälle und Einkünfte, in deren Beſitz ſie verbleiben, beauftragen; ſie werden ihnen Titel beilegen, die ihren Functionen entſprechen; wollen ſie denſelben eine Uniform geben, ſo muß ſie vorher vom Könige genehmigt ſein. Sie können, außer den Ortsbeamten oder Amtleüten, ein Gericht, unter dem Namen „Juſtizkanzlei", und für die Revenuenverwaltung, unter dem Titel „Domanialkanzlei" halten, jede beſtehend aus einem Director, Räthen, Secretarien, Kanzliſten und Kaſſenbeamten; das ſind die einzigen Titel, welche ſie verleihen können. Die königlichen Behörden korreſpondiren unmittelbar mit den Kanzleien der Mediatiſirten, und ertheilen ihnen Befehle und Inſtructionen. Die von den Mediatiſirten ernannten Beamten leiſten dem Könige den Eid der Treüe und geloben, kraft eines andern Eides, dem Mediatiſirten, die Functionen, mit denen ſie betraut worden, treü zu erfüllen.

12. Lehensverband. — Die Lehne, welche von Kaiſer und Reich, oder von auswärtigen Souverainen, oder von Gebieten herrühren, die vermöge des presburger Friedens oder des pariſer Vertrags vom 12. Juli 1806 dem Könige abgetreten worden ſind, und Gegenſtände betreffen, welche nicht an andere Souveraine übergegangen ſind, ſtehen von nun ab beim Könige. Was die Aktivlehne betrifft, ſo verbleiben ſelbige den Mediatiſirten; jedoch geht in allen ſtreitigen Lehnsſachen die Berufung an das oberſte Juſtiztribunal des Königs. Die Ritterdienſte können nur allein für den Souverain gefordert werden.

Das ſind in der Kürze die Verfügungen, mittelſt deren der König von Baiern das Schickſal der Reichsfürſten und der Reichsritterſchaft, welche ſeiner Oberherrſchaft unterworfen worden waren, regelte und ordnete. Wir haben geglaubt, etwas näher darauf eingehen zu müſſen, weil dieſe baieriſchen Verordnungen bei den Arbeiten des wiener Kongreſſes 1814 und 1815 als diejenigen in Erinnerung gebracht worden ſind, welche geeignet ſeien als Grundlage zu dienen für die Privilegien, die man den ehemaligen Reichsſtänden gerechter Weiſe zu bewilligen habe.

Es würde zu weit führen, einen Abriß zu geben auch von den Edikten, vermöge deren andere Glieder des Rheinbundes, z. B. der Großherzog von Baden durch die Verordnung vom 22. Juli 1807, der Großherzog von Heſſen, Herzog in Weſtfalen, mittelſt Declaration vom 1. Auguſt 1807, das Geſchick ihrer ehemaligen Mitſtände

regelten; allein wir würden uns gegen die Pflicht des Geſchichtsſchreibers vergehen, wenn wir nicht einige Verordnungen des Königs von Württemberg anführen wollten, mit denen dieſer Fürſt wahrhafte Überſchreitungen der Bundesakte und Eingriffe in dieſelbe machte, den einzigen Titel, auf welchen er die Rechte ſtützte, welche er über die mediatiſirten Fürſten und Grafen auszuüben die Befugniß hatte.

Dahin gehört der Befehl vom 26. Oktober 1806, durch welchen dieſer König alle ſeine in ſeinen Staaten angeſeſſenen Vaſallen und Unterthanen, welchen Standes ſie auch ſeien, aufforderte, innerhalb des Königreichs ihren Wohnſitz zu nehmen; dieſer Befehl ſtand mit dem Artikel 31 der Rheinbundakte, von dem wir ſogleich ſprechen werden, vollſtändig im Gegenſatz.

Ebenſo der Befehl vom 11. September 1807, vermöge deſſen der König ſich nicht begnügte, die im Dienſt einer, dem Rheinbunde fremden Macht ſtehenden Mediatiſirten, unter Androhung der Sequeſtration ihrer Güter, zurückzurufen, ſondern dieſe ſtrenge Maßregel auch auf diejenigen ausdehnte, die ſich, ohne ſeine Erlaubniß, im Dienſt ſogar eines Souverains des Rheinbundes befanden, und verkündete, daß, wenn ſolche Fürſten und Grafen mehr als einen Sohn oder mehrere Seitenverwandten hätten, wenigſtens einer von ihnen gehalten ſein ſolle, im Königreich ſeinen Wohnſitz zu nehmen und beim Könige in Dienſt zu treten.

Aber ein anderer Befehl, der mehr als die vorhergehenden den Charakter der Ungerechtigkeit und des abhanden gekommenen Rechtsbewußtſeins an ſich trägt, iſt der vom 10. Mai 1809, durch welchen der binnen wenig Jahren vom Herzog zum Kurfürſten und zum Könige — avancirte Friedrich von Württemberg die von den Fürſten, Grafen und Herren ausgeübte Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminal-, Forſt- und Polizeiſachen ihrem ganzen Umfange nach aufhob; eine Verordnung, kraft deren er ſich auch gleichzeitig in den Beſitz der zu den Kanzleien verwendeten Gebaüde ſetzte, den ehemaligen Reichsſtänden nichts übrig laſſend, als das Recht, ihre Rentbeamten zu ernennen. Endlich war es ein an die mediatiſirten Fürſten und Grafen perſönlich gerichtetes Miniſterialreſcript, welches, indem es durch mehrere Zeitungen lief, und ſogar von Buonaparte in ſeinen Moniteur aufgenommen wurde, vorzüglich Kenntniß gab von der deſpotiſchen Sinnesart Friedrich's von Württemberg. Dieſes Reſcript lautete in ſeinem Eingange alſo:

Se. K. M. haben in Erwägung, daß die Fürsten und Grafen des Königreichs nach den vorliegenden organischen Gesetzen sich mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in ihren Besitzungen nicht mehr zu befassen haben, die ihnen verbleibenden Revenuen aber, deren Verwaltung durch ihre Rentbeamten besorgt wird, im Königreiche zu verzehren gehalten sind; ferner in Betracht, daß durch den ununterbrochenen Aufenthalt auf den bisherigen Wohnsitzen in ihren Besitzungen die königlichen Unterthanen einer Influenz ausgesetzt bleiben, welche bei dem schon stattgehabten Mißbrauch, Se. K. M. ein für allemal beseitigt und vermieden wissen wollen; endlich in der weitern Rücksicht, daß es vor allen königlichen Unterthanen den Fürsten und Grafen zieme, Se. K. M. ihre Devotion selbst persönlich zu bezeugen, mehrere derselben aber einer — auf A. H. Befehl nellerlich an sie ergangenen ministeriellen Aufforderung hierzu wider alles Erwarten keine Folge geleistet haben, und ihre dagegen gemachten Einwendungen ganz unstichhaltig sind, — der unterzeichneten Stelle a. g. aufgetragen, dem Herrn (Fürsten, Grafen ꝛc.) den unabänderlichen A. H. Willen zu eröffnen, daß der Herr ..... von nun an des Jahres wenigstens drei Monate den Aufenthalt in der königlichen Residenz zu nehmen und sich zu dem Ende um eine konvenable Wohnung allhier umzusehen habe. — Se. K. M. werden sofort auf jeweiliges geziemendes Ansuchen nicht abgeneigt sein, dem Wunsche des Herrn ..... die übrige Zeit auf den Besitzungen zuzubringen, a. g. zu entsprechen, versehen sich aber um so mehr, daß dieser A. H. Anordnung in Zeiten pünktlich werde nachgelebt werden, als die Nichtbefolgung den Einzug des vierten Theils der sämmtlichen Jahresrevenuen des Herrn ..... für die Königliche Staatskasse unfehlbar zur Folge haben würde, u. s. w.

Es giebt verschiedene Ursachen der Trunkenheit. Friedrich von Württemberg war durch die Souverainetät von Buonaparte's Gnaden über alle Maßen — trunken geworden!

Nach dieser Abschweifung kehren wir zur Rheinbundakte zurück, um mit dem Wortlaute derselben fortzufahren.

Art. 28.

In peinlichen Sachen sollen die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben des Austragerechts theilhaftig sein, das heißt von ihres Gleichen gerichtet werden; und in keinem Fall darf auf Confiscation ihrer Güter erkannt, noch diese verhängt; wol aber können die Einkünfte auf Lebenszeit des Betheiligten sequestrirt werden.

Die Reichsgesetze, der westfälische Friedensschluß, der § 168 des letzten Reichsschlusses von 1654 und der § 7 des Artikels 18 der letzten kaiserlichen Wahlkapitulation gaben die Wahl der in diesem Artikel 28 erwähnten Richter, den Reichsständen, und, unter Abänderungen, den Mitgliedern der Reichsritterschaft. Die Titel 1 bis 5 vom zweiten Theil des Concepts der verbesserten Reichskammergerichts-Ordnung

von 1613 bestimmten die Formen dieser Gerichtshöfe. Allein dieser Gegenstand war so verwickelter Art und die deütschen Rechtslehrer hatten ihn mit so vielen Spitzfindigkeiten umhüllt, daß es durchaus nothwendig gewesen wäre, ihn durch ein allgemeines Bundesgesetz ins Klare zu setzen.

Das Edikt des Großherzogs von Baden vom 22. Juli 1807 bestimmte im § 12 die Zusammensetzung eines Austrägalgerichts auf folgende Weise:

Der Angeklagte ernennt drei Mediatisirte, die im Großherzogthum angesessen sind; jeder von ihnen läßt sich durch zwei Subdelegirte vertreten, die unter den Unterthanen des Großherzogs zu wählen sind; dieser ernennt den Vorsitzenden. Der also gebildete Gerichtshof bestellt einen Gerichtsschreiber und zwei Instructionscommissarien außerhalb seines Mittels. Das Urtheil soll der Bestätigung des Justizministers unterbreitet werden.

Die hessische Declaration vom 1. August 1807 ließ sich im § 12 über dieses Rechtsverhältniß also vernehmen:

In peinlichen Sachen kommt den Häuptern der standesherrlichen Familien die Ihnen in der Bundesakte zugesicherte Austrägalinstanz zu. Auch Ihre Gemalinnen und sämmtliche Kinder haben sich, so lange Ihre Ehegatten und Väter leben, dieser Instanz zu erfreüen. — Andere Glieder der fürstlichen und gräflichen Familien aber haben in peinlichen Fällen die nämliche privilegirte Instanz, wie in Personalsachen (das großherzogliche Oberappellations-Gericht). — Die in Kriminalfällen vor Constituirung des Austrägalgerichts etwa nöthigen Sicherheitsmaßregeln werden in dem gewöhnlichen Wege, jedoch auf eine Ihrem Stande angemessene Art, ergriffen werden. — Die näheren Bestimmungen über diese Austrägalinstanz behalten Wir Uns noch vor.

Bemerkenswerth ist es, daß diese landesherrliche Verordnung überall da, wo der Standesherren gedacht werden mußte, diese mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben wurden, wiewol die nämliche Verordnung in § 2 besagt, daß „Sie sich der mehrfachen Benennung „Wir" nur in Schriften und Handlungen bedienen können, die nicht an Uns und Unsere Behörden, oder mit Uns und Denselben verrichtet werden."

Dreiunddreißigſtes Kapitel.

Schluß der Rheinbundakte, diejenigen Verfügungen enthaltend, welche ſich auf das Schuldenweſen, die Wohnſitze der Mediatiſirten, das Penſionsweſen, die gegenſeitigen Verzichtleiſtungen der Bundesgenoſſen, das Bündniß mit Frankreich, die Bewaffnung, die feſten Plätze und Truppenſtellung, ſo wie die Aufnahme neüer Bundesglieder beziehen. Ratificationen. Nach Anleitung der Artikel 29—40 der Bundesakte.

Der Reichsdeputations-Receß hatte im § 68 die Kurfürſten von Mainz und von Heſſen-Kaſſel beauftragt, unter die neüen Beſitzer ſekulariſirter Staaten die Laſten und Schulden zu vertheilen, welche auf dem Ober- und dem Kurrheiniſchen Kreiſe hafteten. In Folge dieſes Auftrags hatte der Reichs-Erzkanzler im Jahre 1805 die Stände der zwei Kreiſe nach Frankfurt eingeladen, wo ſich ihre Subdelegirten vom 22. November des genannten Jahres bis zum 12. Juli 1806 mit den Vorarbeiten zur Ausführung jenes Paragraphen beſchäftigten. Sie waren im Begriff, ein Concluſum abzufaſſen, als die am 1. Auguſt 1806 auf dem Reichstage zu Regensburg abgegebenen Erklärungen das heilige Römiſche Reich deütſcher Nation, und mit ihm die Kreiſe des Reichs zu Grabe trug!

Die Rheinbundakte verfügte über das Schuldenweſen der Kreiſe Folgendes:

Art. 29.

Die verbündeten Staaten werden zur Bezahlung der gegenwärtigen Schulden der Kreiſe, nicht allein für ihre alten Beſitzungen, ſondern auch für die Gebiete beitragen, welche beziehungsweiſe unter ihre Souverainetät geſtellt werden

Die Schuld des Schwäbiſchen Kreiſes fällt JJ. MM. den Königen von Baiern und von Würtemberg, JJ. DD. dem Großherzoge von Baden, den Fürſten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, von Liechtenſtein und von der Leyen zur Laſt, und wird unter ſie nach dem Verhältniß deſſen vertheilt, was ein jeder der genannten Könige und Fürſten in Schwaben beſitzen wird.

Dieſer Artikel beſtätigte demnach, was der § 68 des Receſſes von 1803 feſtgeſtellt hatte, und bezeichnete ſogar mit Namen die Landesherren, welche an der Bezahlung der Schulden des Schwäbiſchen

Kreises Theil zu nehmen hatten. Wenn er nicht ein Gleiches in Ansehung der Rheinischen Kreise und des Fränkischen Kreises that, so kam das daher, daß ein Theil dieser Kreise im Besitz waren des Königs von Preußen, der Kurfürsten von Hessen und von Würzburg und einiger anderer Fürsten, welche außerhalb des Rheinbundes standen, und daher in die Akte eine Verfügung nicht aufgenommen werden konnte, die diese Fürsten mit betraf.

Indessen beschäftigte man sich, unmittelbar nach Veröffentlichung der Rheinbundakte, mit Regelung dieser Angelegenheiten. Mit dem Fränkischen Kreise wurde der Anfang gemacht. Der baierische Directorialgesandte bei der Versammlung dieses Kreises, Freiherr Tautphäus, erklärte am 18. August 1806 den Kreistag für aufgelöst und nahm, im Namen seines Königs, die Kasse unter seine spezielle Aufsicht, indem er ankündigte, daß der König beabsichtige, mit den übrigen betheiligten Höfen Vereinbarungen in dieser Beziehung zu schließen. Am 29. November desselben Jahres lud der Bevollmächtigte des Königs von Baiern die übrigen Bevollmächtigten, welche in Nürnberg geblieben waren, um Befehle ihrer Höfe zu erwarten, ein, um diesen die Bildung eines Ausschusses vorzuschlagen, der sich mit dem Entwurf zur Bezahlung der Kreisschulden und mit einigen anderen Gegenständen von gemeinsamem Interesse zu beschäftigen habe. Da dieser Vorschlag Beistimmung gefunden hatte, so eröffnete der Ausschuß seine Sitzungen zu Nürnberg am 1. Mai 1807.

Er bestand aus Abgeordneten der Könige von Baiern und von Württemberg, des Fürsten-Primas und der Großherzoge von Baden und von Würzburg. Die anderen Mitglieder des ehemaligen Fränkischen Kreises hatten anfangs keine Vertreter geschickt; in der Folge aber kamen die des Großherzogs von Hessen, des Königs und der Herzoge von Sachsen wegen Henneberg, und des Hoch- und Deutschmeisters.

Der Ausschuß beendigte seine Arbeiten mit einer Verhandlung, die am 13. September 1808 vollzogen wurde. Es ergab sich, daß, abgesehen von den am 30. Juni 1808 fällig gewesenen und unbezahlt gebliebenen Zinsen, der Fränkische Kreis als Körperschaft eine Summe von 1,237,406$^{8}/_{21}$ Gulden schuldig war, mit der sich die einzelnen Staaten in folgender Weise belasteten:

Der König von Baiern	644,687$^{10}/_{21}$ Gulden.
Der König von Württemberg	45,500 „
Übertrag	690,187$^{10}/_{21}$ Gulden.

Übertrag	690,187 10/21	Gulden.
Das Fürstenthum Baireuth	59,625	„
Der Großherzog von Würzburg	345,230 7/21	„
Der Hochmeister des Deutschen Ordens .	37,500	„
Der Großherzog von Baden	29,500	„
Der Großherzog von Hessen-Darmstadt .	10,063 12/21	„
Der Fürst-Primas	19,500	„
Der König von Sachsen	14,000	„
Der Herzog von Sachsen-Meiningen . .	20,000	„
Der Herzog von Sachsen-Gotha	3000	„
Der Herzog von Sachsen-Weimar . . .	8000	„
Überhaupt	1,236,606 9/21	Gulden.

Die genannten ehemaligen Kreisstände übernahmen auch in demselben Verhältnisse die Zahlung der auf dem Kreise haftenden lebenslänglichen Pensionen zum Gesammtbetrage von 12,169 Gulden. Sie theilten ebenso unter sich die Aktivschulden des Kreises, oder vielmehr seine zum Theil verjährten Forderungen, die sich im Ganzen auf 4,989,689 Gulden 4 Kreuzer beliefen, und die aus Vorschüssen herrührten, welche im spanischen Erbfolgekriege, in den Jahren 1734—1748, und von 1793—1800 geleistet worden waren. Außer diesem Guthaben hatten verschiedene Kreisstände gegen die Regierung Frankreichs eine Summe von 3,437,402 Livres 7 Sous 3 Deniers für Lieferungen geltend zu machen, welche den französischen Heeren im Verlauf des siebenjährigen Krieges gemacht worden waren. Die Archive des Kreises wurden dem Könige von Baiern zur Aufbewahrung überliefert.

Ein Umlaufsschreiben vom 3. Juni 1807 an die Könige von Baiern und von Württemberg, an die Großherzoge von Baden, von Berg und von Hessen, an die Herzoge von Nassau und von Aremberg, an die Fürsten von Salm-Salm, von Isenburg-Birstein und von Waldeck (letzterer war in der Zwischenzeit dem Rheinbunde beigetreten), berief diese Fürsten zum 1. August nach Frankfurt, um das Schuldenwesen der ehemaligen rheinischen Kreise zu regeln und die Arbeiten zu beendigen, welche im Juli 1806 unterbrochen worden waren. Gleichzeitig lud man die Gouverneure der dazumal von den Franzosen besetzten Länder, nämlich — das Kurfürstenthum Hessen, die Grafschaft Hanau, das Fürstenthum Fulda, die Stadt Erfurt und das Eichsfeld — ein, von ihrer Regierung dahin Befehle einzuholen, daß französische Commissarien wegen dieser Länder an dem in Frankfurt zu eröffnenden Kongreß Antheil nehmen könnten.

Der König von Baiern lehnte die Theilnahme an den Berathungen ab, weil er nicht zu den zwei in Rede seienden Körperschaften, um deren Interessen es sich handele, gehört habe. Der Kongreß wurde am 8. August 1808 eröffnet, ohne daß Delegirte von Berg, noch von Nassau, noch von den durch die Franzosen besetzten Ländern erschienen waren. Indessen stellte sich in der zweiten Sitzung ein Abgeordneter aus Fulda ein, und am 7. März 1809 ein Bevollmächtigter von Nassau.

Den Etats zufolge, welche der Bevollmächtigte des Fürsten-Primas diesem Kongreß vorlegte, beliefen sich die Schulden des Kurrheinischen Kreises auf 200,000 Gulden, welche man 1790 und 1791 bei Gelegenheit der, gegen das Hochstift Lüttich verhängten Execution aufgenommen hatte, mit einem Zinsenrückstand von 75,700 Gulden. Durch eine Verhandlung, über die man sich in der Sitzung des ersten Kongresses von 1805 vereinbarte, hatte das Haus Nassau die Zahlung des von den drei rheinischen Erzstiften schuldigen Kapitals übernommen, und zwar für

Mainz	68,110	Gulden	52 Kreüzer.
Trier	37,922	„	28 „
Köln	22,408	„	20 „
Zusammen	128,441	Gulden	40 Kreüzer.

Die noch übrigen 71,558 Gulden 20 Kreüzer, welche den Antheil der Pfalz ausmachten, hätten unter Baden, Darmstadt, Nassau-Usingen und Leiningen vertheilt werden sollen; allein in der Zwischenzeit war der Fürst von Leiningen mediatisirt worden. Zu den 275,700 Gulden an Kapital, welches 1790 und 1791 aufgenommen worden, und an rückständigen Zinsen, kommen noch 21,601 Gulden 30 Kreüzer als Antheil des Kreises zu den Unkosten, welche die durch den § 68 des Recesses von 1803 eingesetzte Executionsdeputation, und einiges Andere mehr, verursacht hatte, so daß der Gesammtbetrag des Passivums für den Kurrheinischen Kreis sich auf 307,521 Gulden 48 Kreüzer belief.

Die Schulden des Oberrheinischen Kreises betrugen im Ganzen eine Summe von 655,400 Gulden 12 Kreüzer.

Die Vertheilung der Schulden dieser zwei Kreise unter die Interessenten hat zur Rheinbundszeit niemals Statt gefunden. Nur allein der Fürst-Primas, oder nachmalige Großherzog von Frankfurt,

übernahm durch einen offenen Brief vom 3. August 1812 einen verhältnißmäßigen Theil dieser Schulden.

Die Übereinkunft zwischen den Staaten des alten Schwäbischen Kreises, welche der Artikel 29 der Akte des Rheinbundes nennt, wurde zu Stuttgart am 4. Mai 1809 unterzeichnet. Die Passivschulden kamen auf Grundlage der alten Kreismatrikel folgendermaßen zur Vertheilung:

Der König von Baiern übernahm	1,664,646	Gulden	42 Kreuzer.
Der König von Württemberg übernahm . . .	1,609,942	„	48 „
Der Großherzog von Baden übernahm . . .	559,848	„	20 „
Der Fürst v. Hohenzollern-Sigmaringen übernahm	126,435	„	24 „
Der Fürst von Hechingen übernahm	107,349	„	48 „
Der Großherzog von Hessen übernahm . . .	14,620	„	30 „
Der Fürst von der Leyen übernahm	8,517	„	7 „
Der Fürst von Liechtenstein übernahm . . .	2,500	„	— „
Zusammen	3,093,860	Gulden	39 Kreuzer

Was den Fürsten von Liechtenstein betrifft, so ist daran zu erinnern, daß er für seine Aufnahme unter die Stände des Schwäbischen Kreises anfangs ein zinsfreies Kapital von 250,000 Gulden vorgeschossen hatte, welches in der Folge, als der Fürst Vaduz und Schellenberg erworben, auf 175,000 Gulden vermindert worden war. Dieser Fürst schloß am 7. Februar 1809 mit Baiern, Württemberg und Baden, die Namens aller Betheiligten handelten, ein Abkommen, vermöge dessen er darin willigte, jene 175,000 Gulden auf 95,000 Gulden zu ermäßigen, unter der Bedingung, daß man ihn, diesem Opfer gegenüber, frei und ledig halte von aller Betheiligung an den Passivschulden des Kreises, und ihm die Zinsen mit 4 Prozent von den noch übrigen 95,000 Gulden gezahlt würden. Dieses besondere Abkommen wurde durch ein zweites vom 4. Mai desselben Jahres bestätigt, bei welcher Gelegenheit der Fürst jedoch einwilligte, noch 2500 Gulden zur Masse der Kreisschulden beizutragen.

Von den 3,090,860 Gulden 39 Kreuzern, dem Betrage dieser Schulden, muß jedoch das Aktivvermögen des Kreises in Abzug gebracht werden, welches auf Höhe von 454,995 Gulden 42 Kreuzer festgestellt und unter die Betheiligten folgendermaßen repartirt wurde. Es erhielten davon überwiesen:

Baiern	225,898	Gulden	27 Kreuzer.
Württemberg	141,589	„	— „
Baden	52,555	„	— „
Übertrag	420,042	Gulden	27 Kreuzer.

Übertrag	420,042 Gulden	27	Kreuzer.
Hohenzollern-Hechingen	18,749 „	22	„
Hohenzollern-Sigmaringen	14,533 „	53	„
Hessen-Darmstadt	1,017 „	—	„
Lehen davon überwiesen	653 „	—	„
Zusammen	454,995 Gulden	42	Kreuzer.

In Ansehung der Pensionen, die dem Schwäbischen Kreise zur Last fielen, bestätigte die Übereinkunft das Abkommen, welches am 22. September und am 22. Dezember 1808 dahin getroffen war, daß diese Pensionen, welche sich auf 18,749 Gulden 24 Kreuzer beliefen, unter Baiern, Württemberg, Baden und Hessen, Hohenzollern und Lehen verhältnißmäßig vertheilt wurden.

Das Zeughaus des Kreises übernahm der König von Württemberg gegen Zahlung einer Kaufsumme von 15,000 Gulden, und dieser Fürst war es auch, dem man die Archive zur Aufbewahrung anvertraute.

Art. 30.

Die besonderen Schulden eines jeden, unter die Oberherrschaft eines der verbündeten Staaten übergehenden Fürstenthums, jeder Grafschaft oder Herrschaft, werden unter die gedachten Staaten und die jetzt regierenden Fürsten oder Grafen vertheilt, nach Verhältniß der Einkünfte, welche der gedachte Staat erwerben wird, und diejenigen, die den Fürsten und Grafen nach den obigen Bestimmungen verbleiben.

Behufs Ausführung dieses Artikels müssen zwischen den Staaten des Rheinbundes und den mediatisirten Fürsten und Grafen Abkommen geschlossen worden sein, deren Kenntniß für die historische Statistik von Deütschland von großem Interesse sein würde; allein es scheint sich nichts dieser Art zu finden, was bekannt geworden wäre.

Art. 31.

Die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben können ihren Wohnsitz aufschlagen wo sie wollen, vorausgesetzt, daß dies in einem der Mitstaaten geschehe, oder in Staaten, welche mit dem Rheinbunde alliirt sind, oder in derjenigen Besitzung, welche sie mit Souverainetät, außerhalb des Gebiets des gedachten Bundes, behalten werden; und können so auch ihre Einkünfte oder Kapitalien beziehen, ohne dieser Sache halber einem besondern Abzuge oder irgend einer Abgabe oder Auflage unterworfen werden zu können.

Es ist die Bemerkung schon eingeschaltet worden, daß der König von Württemberg durch die Umlaufverfügung seines Ministeriums

vom 26. Oktober 1806 die Anordnungen dieſes Artikels zu brechen auf eigene Fauſt ſich herausnahm.

Außerdem hat man ſich bei Abfaſſung dieſes Artikels eines unrichtigen Ausdrucks bedient, indem man von einem Gebiete des Bundes ſprach; der Rheinbund beſtand aus einer Vereinigung von Gebieten, er ſelbſt hatte kein beſonderes Gebiet.

Art. 32.

Die Perſonen, welche bei der öffentlichen Verwaltung der Fürſtenthümer, Grafſchaften oder Herrſchaften angeſtellt ſind, und kraft des gegenwärtigen Vertrags unter die Souverainetät eines der verbündeten Staaten übergehen, werden, wenn der Souverain ſie nicht in ihrem Amte zu belaſſen für gut findet, eine Penſion erhalten, die derjenigen gleich zu ſetzen iſt, welche die Geſetze und Verordnungen des Staats den Beamten von gleichem Grade bewilligen.

Zu beklagen iſt es, daß die Abfaſſer der Rheinbundakte es vergeſſen haben, in dieſen Artikel eine Klaſſe von Perſonen aufzunehmen, die durch dieſe Akte ihrer Stellen beraubt wurden und, zum großen Theil, alle Subſiſtenzmittel verloren; es ſind die Mitglieder des kaiſerlichen Kammergerichts zu Wetzlar gemeint, deſſen Auflöſung eine nothwendige Folge war der Zertrümmerung des Reichs, ſo wie die große Anzahl von Gerichtsſchreibern, Advokaten, Prokuratoren, Kanzliſten, Kammerboten und anderen Angeſtellten, die von den Arbeiten lebten, wozu ihnen dieſer hohe Gerichtshof die Gelegenheit darbot. Vergebens hatte Kaiſer Franz II., in ſeiner Kundmachung vom 6. Auguſt 1806, ſie der Gerechtigkeit und dem Rechtsſinne der ehemaligen Reichsſtände empfohlen. Die meiſten dieſer Stände verweigerten es, zum Unterhalt dieſer alten Diener des Reichs beizuſteüern; und trotz aller Mühen, welche Karl Dalberg, der Fürſt-Primas, ſich gab, um den neüen ſouverainen Herren Gefühle des Mitleids einzuflößen, konnte er es nicht verhindern, daß eine Menge dieſer Männer, ſammt ihren Familien, dem fürchterlichſten Elende anheimfielen. Erfreülich iſt es, den politiſchen Schattenſeiten gegenüber, die vielen Lichtſeiten anzuerkennen, welche Dalberg's Privatcharakter auszeichneten; dieſer war ganz Wohlwollen, Milde, Liebe!

Für eine andere Klaſſe von Beamten und Angeſtellten, die ihr Brot durch die Rheinbundakte verloren, übernahm Kaiſer Franz die Sorge ihres Unterhalts. Es waren diejenigen, welche ihre Gehalte bis dahin vom Kaiſer, als Reichsoberhaupt, bezogen hatten: die Mit-

glieder und Angestellten des Reichshofraths und der Hofkanzlei, und die Beamten des Reichstags zu Regensburg. Überdem besaß die Hofkanzlei einen eigenen Fonds, der allmälig auf 70,000 Gulden jährlicher Einkünfte angewachsen war, und der, den Befehlen des Kaisers zufolge, fortfuhr, zur Bezahlung der Beamten dieser Behörde verwendet zu werden.

Art. 33.

Die Mitglieder der militärischen und geistlichen Orden, welche, in Folge des gegenwärtigen Vertrags, außer Besitz kommen, oder sekularisirt werden, sollen eine jährliche und lebenslängliche Pension beziehen, welche zu den Einkünften, die sie genossen haben, zu ihrer Würde, ihrem Alter, in Verhältniß stehen und hypothekarisch belegt werden wird auf die Güter, deren Nutznießer sie gewesen sind.

Dieser Artikel betrifft insonderheit die Ritter des Ordens vom heiligen Johannes von Jerusalem, welche durch die Mediationsakte ihre Commenden verloren.

Art. 34.

Die verbündeten Könige, Großherzoge, Herzoge und Fürsten entsagen ein jeder für sich, seine Erben und Nachfolger, allen Rechten und Ansprüchen, welche sie haben oder beanspruchen könnten auf die Besitzungen der anderen Mitglieder des Bundes, so wie diese sind, und so wie sie in Folge des gegenwärtigen Vertrags sein werden.

Die Rechte der Nachfolge bleiben jedoch für den einzigen Fall vorbehalten, wenn das Haus oder die Linie erlöschen sollte, welche die Gebiete, Domainen und Güter, auf welche sich besagte Rechte ausdehnen können, als souverainer Fürst gegenwärtig besitzt, oder kraft dieses Vertrags als Souverain besitzen soll.

Was den ersten Satz dieses Artikels betrifft, so hat man damit die Streitfragen vermeiden wollen, zu denen die zwischen den Fürsten bestehenden gegenseitigen Beziehungen Anlaß geben konnten. Der Gegenstand der Verzichtleistung ist bestimmt: es sind nicht die Grundbesitzungen, Güter oder Einkünfte, die einem Fürsten unter der Souverainetät des andern gehören, es sind die Rechte, welche die Verbündeten einer auf die Besitzungen des andern, mithin auf die Souverainetätsrechte, hat oder zu haben behauptet. Es folgt daraus, daß nicht die Rede ist von den Rechten der Mediatisirten, und daß diese ihre Rechte und Ansprüche auf die Besitzungen ihres Souverains, oder eines andern Souverains, oder auf die Besitzungen eines andern Mediatisirten, unter einer andern Souverainetät behalten haben. Da die Verzichtleistung gegenseitig nur zwischen den Bundesgenossen ist,

ſo erſtrecken ſich ihre Wirkungen nicht auf die Rechte und Anſprüche, die einer von ihnen auf die Beſitzungen eines nicht zum Bunde gehörigen Reichsfürſten haben könnte; ſie fängt aber an, dieſe Wirkung zu haben, ſobald dieſer dem Bunde beitritt. Die Verzichtleiſtung findet Statt zu Gunſten des Souverains, welcher Herr der Beſitzungen iſt, um die es ſich handelt; ſie findet auch Statt in Bezug auf die Gebiete, welche die Akte einem jeden Fürſten gegeben hat, und folglich auch rückſichtlich Derjenigen, welche von derſelben Akte einem andern überwieſen worden ſind. Die eventuellen Nachfolgerechte allein ſind vorbehalten, und dieſe Ausnahme beweiſt, daß die Verzichtleiſtung allgemein iſt. Allein ſogar der Vorbehalt der Succeſſionsrechte iſt nicht abſolut; nicht alle Succeſſionsrechte ſind vorbehalten, blos diejenigen, von denen ein Glied des Bundes behauptet, daß ſie ihm auf die Beſitzungen eines Hauſes oder einer Linie zuſtändig ſeien, welches, kraft der Akte, als Souverain die Gebiete, Domainen und Güter, auf welche ſich die gedachten Rechte erſtrecken können, beſitzt oder beſitzen ſoll. Daraus folgt, daß die Nachfolgerechte, die ein Bundesgenoſſe auf die mediatiſirten Gebiete durch die Bundesakte haben könnte, durch dieſen Artikel erloſchen ſind.

Es iſt die Frage erhoben worden, ob die rheiniſchen Bundesgenoſſen kraft des hier in Rede ſeienden Artikels Verzicht geleiſtet hätten auf die Gerechtſame des dominii directi oder Obereigenthums, welche ſie über die Beſitzungen eines andern Bundesgenoſſen beſitzen möchten, und denen zufolge beim Ausſterben der betreffenden Familie das Lehn an ſie heimfallen müßte. Die Antwort iſt nicht ſchwer, wenn man nur Acht hat, daß dieſes Recht des „directen Herrn" nicht ein eventuelles Succeſſionsrecht, ſondern eine Grundgerechtigkeit iſt. Die Succeſſionsrechte ſind im bürgerlichen Geſetz feſtgeſtellt, und dieſes giebt dem dominio directo keinen Anſpruch auf das erledigte Lehn. Wäre dem ſo, ſo würde der Fall zu denjenigen Fällen gehören, welche der Artikel vorbehalten hat; allein das Recht des „directen Herrn" iſt eine Grundgerechtigkeit, welche er unaufhörlich ausübt, und davon eine Wirkung die iſt, nicht das Recht, ſich der Nachfolge des Vaſallen, deſſen Familie erloſchen iſt, zu bemächtigen, ſondern dasjenige Recht, vermöge deſſen er das dominium utile des Lehns mit dem dominio directo, das ihm gehört, vereinigt. Wenn dieſes Recht ein grundherrliches Recht iſt, ſo iſt es augenſcheinlich, daß die Verzichtleiſtung auf dieſes Statt gefunden hat.

Unter den grundherrlichen Gerechtſamen, auf welche die Bundesgenoſſen verzichteten, müſſen diejenigen aufgeführt werden, welche man öffentliche Rechtsſervituten nannte, wie das Recht des hohen Geleits, der peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit aller Art, welche die Stände in den Gebieten der anderen ausübten, das Jagdrecht, die Zehnten, und andere dieſer Art.

Und da endlich die Verzichtleiſtung nur zu Gunſten der Bundesgenoſſen, und von den Bundesgenoſſen ſtattgefunden hat, und keine Verfügung der Akte ſie auf die Mediatiſirten ausdehnt, ſo folgt daraus, daß dieſe die Succeſſionsrechte behalten haben, die ihnen nicht allein auf die Beſitzungen eines, einem andern Souverain unterworfenen Mediatiſirten, ſondern auch auf die eines Souverains ſelbſt, zuſtehen.

Art. 35.

Es wird zwiſchen dem Franzöſiſchen Reiche und den Staaten der rheiniſchen Bundesgenoſſen, dieſe ſowol zuſammen, als einzeln genommen, eine Allianz beſtehen, kraft deren jeder Continentalkrieg, in den eine der vertragenden Parteien verwickelt werden möchte, unmittelbar darauf für alle übrigen gemeinſchaftlich wird.

Dieſer Artikel, der klarſte und deütlichſte in der Akte, iſt die Quelle all' des Unheils geweſen, was während der ganzen Dauer des Rheinbundes über Deütſchland ergangen iſt. Die Geſchichte der folgenden Jahre iſt davon der Commentar. Durch dieſen Artikel wurde Deütſchland ein Theil deſſen, was Buonaparte ſein Föderativſyſtem nannte; ſo wurde Deütſchland in alle Kriege des Ruheſtörers hineingeriſſen, mochten dieſe auf deütſchem Grund und Boden oder auf Spaniens Hochlande, oder in der Tiefebene der ſlawiſchen Völkerwelt ausgefochten werden!

Art. 36.

Für den Fall, daß eine, der Allianz fremde benachbarte Macht bewaffnen ſollte, werden die hohen vertragenden Parteien, um nicht überraſcht zu werden oder unvorbereitet zu ſein, ebenfalls rüſten, und zwar auf den Antrag, welchen einer der Geſandten von ihnen in Frankfurt machen wird.

Da das Kontingent, welches jeder der Verbündeten zu ſtellen haben wird, in vier Raten getheilt iſt, ſo wird der Bundestag beſtimmen, wie viel derſelben mobil zu machen ſind; die Bewaffnung dagegen wird nur auf eine Einladung erfolgen, welche Se. M. der Kaiſer und König an jede der verbündeten Mächte richten wird.

Alſo ſollte der Rheinbund kein Bundesheer haben; aber jedes Mal wenn der Bund einen Krieg zu beſtehen hat, wird jedes Mitglied ein, zwei, drei oder vier Quarts des Maximums ſeines Kontingents

ſtellen. Auch muß man auf den Unterſchied Acht haben, der zwiſchen Mobilmachung und Bewaffnung gemacht wurde.

Art. 37.

Se. M. der König von Baiern verpflichtet ſich, die Städte Augsburg und Lindau zu befeſtigen, in erſterm dieſer Plätze Artilleriewerkſtätten anzulegen und jeder Zeit zu unterhalten, und in dem zweiten Flinten und Munitionen in gehöriger Menge für eine Reſerve zu halten, ſo auch in Augsburg Bäckereien anzulegen, damit man eine Quantität Brod backen könne, um im Fall eines Kriegs den Marſch der Heere nicht aufzuhalten.

Vermittelſt dieſes Artikels ſorgte Frankreich dafür, ſich gute Angriffspunkte gegen Öſterreich ſicher zu ſtellen.

Art. 38.

Das Kontingent, welches jeder der Verbündeten im Fall eines Kriegs zu ſtellen hat, iſt folgendermaßen feſtgeſetzt: Frankreich ſtellt 200,000 Mann von allen Waffen; das Königreich Baiern 30,000 Mann aller Waffen; das Königreich Württemberg 12,000 Mann; der Großherzog von Baden 8000 Mann; der Großherzog von Berg 5000 Mann; der Großherzog von Darmſtadt 4000 Mann; JJ. DD. der Herzog und der Fürſt von Naſſau werden, nebſt den andern verbündeten Fürſten, ein Contingent von 4000 Mann ſtellen.

Da dieſer Artikel das Verhältniß nicht beſtimmt hatte, in welchem die zuletzt erwähnten Verbündeten, deren Kontingent nicht feſtgeſetzt wurde, an der Stellung der 4000 Mann Theil nehmen ſollten, ſo einigten ſich dieſe Fürſten unter ſich dahin, daß ein jeder von ihnen ſich verpflichtete, einen Mann auf 155 Seelen der Bevölkerung zu ſtellen. Nach dieſem Maßſtabe wurden die Kontingente in folgender Weiſe beſtimmt. Es ſtellten:

Das Haus Naſſau	1680 Mann.
Der Fürſt-Primas	968 „
Der Herzog von Aremberg *)	379 „
Übertrag	3027 Mann.

*) Der Herzog von Aremberg mußte 1808 zu ſeinem Kontingent eine Schwadron leichter Reiterei von 120 Pferden beritten machen, wozu die Pferde aus dem vormaligen Amte Dülmen genommen wurden, die ſich während eines fünfjährigen Feldzuges ſo gut bewährten, daß faſt zwei Drittel davon aus Spanien zurückkehrten. Der Pferdeſchlag in jenem Amte des vormaligen Hochſtifts Münſter ſtammt nämlich von ſechs däniſchen Hengſten, welche die fürſtbiſchöfliche Regierung in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts anſchaffte und auf die Pferdezucht dieſes Amtes ſo vortheilhaft einwirkte, daß ein 1796 größtentheils mit Pferden aus dieſer Gegend beritten gemachtes fürſtbiſchöfliches Dragonerregiment bei ſeiner 1801 erfolgten Rückkehr aus dem Felde, außer den auf dem Schlachtfelde eingebüßten Pferden, keinen Abgang von Bedeutung gehabt hatte.

	Übertrag	3027 Mann.
Das salmsche Haus	323	„
Der Fürst von Isenburg	291	„
Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen .	193	„
Der Fürst von Hohenzollern-Hechingen . . .	97	„
Der Fürst von Liechtenstein	40	„
Der Fürst von der Leyen	29	„
		4000 Mann.

Art. 39.

Die hohen vertragenden Parteien behalten sich vor, in der Folge andere Fürsten und Stände Deutschlands in den neuen Bund aufzunehmen, wenn es im gemeinschaftlichen Interesse liegen sollte.

Diesem Artikel zufolge sah man nach und nach das ganze übrige Deutschland dem Bunde beitreten, mit Ausnahme der Besitzungen des Hauses Österreich und des Hauses Preußen und desjenigen Theils vom ehemaligen Deutschen Reiche, den der Usurpator unmittelbar mit seinem Reiche vereinigte. Auch die Könige von Dänemark und von Schweden, als Herzoge von Holstein und von Vorpommern, hielten sich fern vom Rheinbunde. Sie traten demselben nicht bei, erklärten vielmehr, nach Auflösung des Reichs, die genannten deutschen Länder als einverleibt in ihre übrigen Staaten. So war von da an Holstein eine unmittelbare dänische, Vorpommern eine unmittelbare schwedische Provinz! Und schließlich ist die Bemerkung noch einzuschalten, daß die Mitglieder des Bundes nicht befragt wurden, wie es der Art. 39 anzuordnen schien, wenn neue Mitglieder sich zur Aufnahme meldeten. Alle Zutrittsverträge wurden mit dem Schutzherrn allein abgemacht.

Art. 40.

Die Bestätigungen des gegenwärtigen Vertrags sollen zu München am 25. Juli des gegenwärtigen Jahres ausgewechselt werden.

So geschehen zu Paris am 12. Juli 1806.

(Folgen die Unterschriften wie oben im Eingange, S. 157u. 158.)

Vierunddreißigſtes Kapitel.

Erweiterung des Rheinbundes durch den Beitritt neuer Mitglieder, und zwar der mittel- und der norddeutſchen Fürſten.

Der Rheinbund erfuhr große Veränderungen durch den Beitritt neuer Mitglieder, die ſich ihm in dem Zeitraume vom 25. September 1806 bis zum 14. Oktober 1808 allmälig anſchloſſen. Der erſte deutſche Fürſt, der dies vor ſich brachte, war ein öſterreichiſcher Erzherzog, der Bruder des Kaiſers Franz, der vormalige Großherzog von Toskana, Ferdinand, nunmehr —

1. Kurfürſt von Würzburg. Die Urkunde über ſeinen Beitritt wurde zu Paris am 25. September 1806, in dem Augenblick unterzeichnet, als eben der Krieg zwiſchen Preußen und dem Gebieter Frankreichs ausbrechen ſollte. Der Kurfürſt trat mit dem Titel eines Großherzogs in das Königs-Collegium, während der Rang, den er in demſelben einzunehmen habe, durch den Bundestag beſtimmt werden ſollte, der aber, wie ſchon geſagt, niemals zuſammen getreten iſt. Nach dem Stande der Bevölkerung ſeiner Staaten, die man auf 311,000 Seelen ſchätzte, und dem Verhältniß von 1 Wehrpflichtigen auf 155 Einwohner, wurde des neuen Großherzogs Kontingent auf 2000 Mann feſtgeſetzt. Er erhielt die Ermächtigung, die in ſeinem Großherzogthum belegenen Güter des Johanniter-Ordens in Beſitz zu nehmen und ſeiner Landeshoheit folgende Gebiete zu unterwerfen:

1) Die Beſitzungen des Grafen von Ortenburg, die es erfordern, auf einige hiſtoriſche Einzelheiten einzugehen. Die Grafen von Ortenburg gehören einem ſehr alten und ſehr berühmten Hauſe an. Sie ſtammen von Friedrich, Grafen von Sponheim, der ſich ums Jahr 1040 in Kärnthen niederließ, wo er beträchtliche Beſitzungen erwarb, vorzüglich durch ſeine Verheiratung mit Richarde, Tochter Heinrich's II., Herzogs von Kärnthen, unter andern die Grafſchaft Lavant, die einen Theil des Bisthums St. Andree ausmacht. Er baute die Stadt Spital und das Schloß Ortenburg in Kärnthen, welche heutiges Tags das Majorat der Fürſten von Portia bilden, und war der erſte, der ſich Graf von Ortenburg nannte. Seine Nachkommen empfingen das Herzogthum Kärnthen, mit dem ſie die Pfalzgrafſchaft

Krainburg in Krain und die Markgrafschaft Histerreich vereinigten. Die Familie theilte sich in zwei Linien, davon die ältere in Kärnthen verblieb, die jüngere aber in Baiern sich niederließ, wo sie das Schloß Ortenburg, unfern Passau, erbaute. Die ältere Linie erlosch 1420, und die Grafschaft Ortenburg, nachdem sie ihren Herrn verschiedene Mal gewechselt hatte, gelangte endlich an die Familie von Portia, der sie als eröffnetes Lehn vom Hause Österreich verliehen wurde. Die zweite Linie in Baiern hat sich fortgepflanzt; aber sie vertauschte ihre Grafschaft Ortenburg im August 1805 gegen einen am Ende des Fürstenthums Würzburg und auf der Gränze des Fürstenthums Koburg belegenen kleinen Bezirk, welche der Kurfürst von Baiern ihr abtrat. Dieser Distrikt, bestehend aus dem Kloster-Langheimschen Amte Tambach und einem Theile des Amtes Seßlach, erhielt den Namen Grafschaft Ortenburg-Tambach, und er war es, über den der Großherzog von Würzburg durch den Artikel 4 des Vertrags vom 25. September 1806 die Souverainetät empfing.

2) Die Freiherrlichkeit von der Thann, zu der die Stadt Thann an der Ulster mit 22 Dörfern gehört, liegt nördlich vom Fürstenthum Würzburg, zwischen diesem Lande und Fulda, und gehörte zum Canton Rhön und Werra des Fränkischen Ritterkreises; so wie auch

3) die Freiherrlichkeit Weyhers, in einiger Entfernung von der Stadt Fulda.

4) Die Güter der unmittelbaren Reichsritterschaft, die innerhalb des Großherzogthums Würzburg oder zwischen diesem und den herzoglich sächsischen Ländern belegen sind.

Was die zwischen dem Großherzogthum und den übrigen verbündeten Staaten belegenen Güter der Ritterschaft betrifft, so sollten sie in Gemäßheit des Artikels 25 der Rheinbundakte getheilt werden. Schon an einer andern Stelle haben wir von den Abkommen gesprochen, welche in dieser Beziehung zwischen dem Großherzog und dem König von Baiern, dem Fürsten-Primas und dem Großherzog von Baden geschlossen wurden.

Im Artikel 5 wurden die Rechte vorbehalten, welche dem Erzherzog-Großherzog, als Glied der kaiserlichen Familie von Österreich, gehören, ein Vorbehalt, der in diesem Vertrage als ganz überflüssige Vorsicht erscheinen mußte, weil der Vertrag nichts enthält, was die Successionsrechte des Großherzogs berühren konnte.

Der Vertrag war von Seiten des Schutzherrn von Talleyrand, und

Seitens des Großherzogs von dessen bevollmächtigten Minister, Freiherrn von Würzburg, unterzeichnet.

2. Der Kurfürst von Sachsen trat dem Rheinbunde vermittelst des Friedensvertrags bei, den er, ein abgefallener Bundesgenosse Preußens, am 11. Dezember 1806 zu Posen mit Buonaparte einseitig abschloß. Aus welchem Gesichtspunkte dieser den Anschluß des Kurfürsten und dessen Vereinigung mit ihm ansah, erhellt aus der Proclamation, welche er bei der Eröffnung des Feldzuges am 10. Oktober 1806 aus seinem Hauptquartiere zu Ebersdorf, im reüssischen Vogtlande, an die Bewohner Sachsens erließ. In seiner drastischen Redeweise sprach er:

Sachsen! Die Preußen haben Euer Land überfallen! — Ich betrete es, Euch zu befreien. Sie haben gewaltsam das Band Eurer Kriegsvölker aufgelöst und ihrem eigenen Heere angeknüpft. Ihr sollt Euer Blut vergießen nicht nur für ein fremdes, sondern sogar für ein Euch feindseliges Interesse. — Meine Heere waren eben im Begriff, Deutschland zu verlassen, als Euer Gebiet verletzt wurde. Sie werden nach Frankreich zurückkehren, wenn Preußen Eure Unabhangigkeit anerkannt und den Planen entsagt haben wird, die es gegen Euch im Schilde führt. — Sachsen! Euer Fürst hatte sich bisher geweigert, solche pflichtwidrige Verbindungen einzugehen; wenn er sie seitdem eingegangen, so wurde er durch den Einfall der Preußen dazu gezwungen. Ich war taub gegen die eitle Herausforderung, welche Preußen gegen mein Volk richtete; so lange taub, als es nur auf seinem Gebiete in Waffenrüstung trat; dann erst, als es Euer Gebiet verletzte, hat mein Minister Berlin verlassen. — Sachsen! Euer Loos liegt jetzt in Eurer Hand. Wollt Ihr im Zweifel stehen zwischen denen, die Euch unterjochen, und denen, die Euch schützen wollen? Meine Fortschritte werden die Existenz und Unabhangigkeit Eures Fürsten, Eurer Nation (?) befestigen. Die Fortschritte der Preußen würden Euch ewige Fesseln anlegen. Heute würden sie die Lausitz, morgen die Ufer der Elbe verlangen. Doch, was sag' ich? Haben sie nicht Alles verlangt? nicht schon längst versucht, Eure Beherrscher zur Anerkennung einer Oberherrschaft zu zwingen, die, unmittelbar Euch auferlegt, Euch aus der Reihe der Nationen (?) reißen würde? — Eure Unabhangigkeit, Eure Verfassung, Eure Freiheit würden dann blos ein Gegenstand der Erinnerung sein, und die Manen Eurer Vorfahren, die tapfern Sachsen, würden sich entrüsten, Euch ohne Wiederkehr von Euern Nebenbuhlern unter das Joch so lange vorbereiteter Knechtschaft gebeugt, und Euer Land zu einer preußischen Provinz herabgewürdigt zu sehen.

Dieser in ganz Sachsen verbreitete Aufruf machte, indem sein wahrer und falscher Inhalt dem Gefühl der — sächsischen Nation! schmeichelte, einen tiefen Eindruck auf alle Gemüther, und erregte den allgemeinen Wunsch nach einem Frieden, den man zu stören in Dresden nie gesonnen gewesen sein mochte. Indessen nahmen die sächsischen

kriegsvölker tapfern Antheil an all' den blutigen Gefechten, welche an en Ufern der Saale vom 10. bis 14. Oktober geliefert wurden. Sie atten das Schicksal des preußischen Heeres. Größtentheils fielen sie ls Gefangene in die Hände des Siegers; das ganze Kurfürstenthum am in Buonaparte's Gewalt. Die Gefangenen wurden in ihre Heimath zurückgeschickt; das Land ward schonend, zum Theil jedoch auch eindlich behandelt.

Der Kurfürst, von jeher so eifrig und edelmüthig für das Wohl es Landes besorgt, eilte seinem Volke die Segnungen des angebotenen Friedens zu verschaffen. Er kam, wie schon oben erwähnt wurde, am 11. Dezember 1806 in Buonaparte's Hauptquartier Posen zu Stande, und war zugleich der Vertrag über Sachsens Beitritt zum Rheinbunde. Seine wesentlichsten Bestimmungen waren folgende:

Der Kurfürst nimmt, kraft des Artikels 3, den Königstitel an, wird im Collegio der Könige zwischen diesen nach der Ordnung seiner Einführung sitzen, folglich die dritte Stelle, nach dem Könige von Württemberg, haben.

Im Artikel 4 verpflichtet sich der König, in keinem Falle und für eine Sache, welche es nur immer sein möge, ohne vorherige Zustimmung des Bundes, irgend welchen Truppen, irgend welchem Corps und Detachement von Truppen von keiner, dem Bunde fremden Macht den Durchmarsch durchs Königreich Sachsen zu gestatten.

Es war das erste Mal, daß diese Bedingung sich in einem rheinbündlerischen Vertrage vorfand. Durch Umlaufschreiben vom 13. September 1806 hatte der Fürst-Primas die gedachte Maßregel zur Berathung und Annahme durch den Bundestag vorgeschlagen; allein dazu kam es nicht, weil, um noch ein Mal daran zu erinnern, der Bundestag nicht ein einziges Mal zusammengetreten ist. Das war wahrlich nicht ein Gedanke, der im Kopfe eines Karl Darlberg entstanden war; er handelte nur auf Befehl des Usurpators, den er gleichsam als Schutzheiligen in sein Herz geschlossen hatte, dessen unterthänigster Diener er war auf allen Wegen seines Lebens, ob aus Überzeügung oder aus heüchlerischer Scheinheiligkeit politisch-kirchlichen Interesses, dermaleinst auf den Stuhl Petri berufen zu werden? Jene Bedingung hatte Buonaparte dem die Königskrone von Napoleon's Gnaden erwartenden Fürsten mit dem Kurhut vorgeschrieben. Sie erinnert lebhaft an den Geist der Zeit, sie macht den Nachkommen das Wesen des Zeitalters recht klar, das nur Soldaten kannte

und Truppenmärſche, nur Kanonen und Wurfgeſchoß und die blanke Waffe, dem alles Bewußtſein abhanden gekommen war von den friedlichen Beſchäftigungen des Landbaues, des Gewerb- und Kunſtfleißes, der ſchönen Künſte und der Wiſſenſchaften, die da ſind die Hebel zur Begründung der Völker-, und darum auch der Fürſten-Wohlfahrt. Und der Mann, der an der Spitze dieſes von ſeiner unerſättlichen Ehrſucht hervorgerufenen Zeitalters ſchritt, dieſen Mann, der Völker und Fürſten mit dem Abſatz ſeines Reiterſtiefels wie das kriechende Gewürm zertrat, entblödet ſich das jetzt lebende, kurzſichtige, kurzdenkende Geſchlecht nicht, einen großen Mann zu nennen!

Ein Artikel im poſener Vertrage iſt beſonders denkwürdig: es iſt der Artikel 5, der die Quelle und der Urſprung iſt jener treuen und in gewiſſer Art rührenden Hingebung, welche der König von Sachſen von da an für die Perſon und die Sache des Allgebieters zeigte, uneingedenk alles deſſen, was Deütſchthum iſt, und was im engern ſächſiſchen Heimathlande vor drei Jahrhunderten vorgegangen, nur den Blick gerichtet auf Rom und ſeinen Vatikan, deſſen ſchlaue Prieſterſchaar den dresdener Hof an einem ſichtbaren und, je nach Umſtänden, an einem klug und weiſe verſchleierten, unſichtbaren Gängelbande leitete. War nicht Buonaparte ein Katholik, wenigſtens in Europa dem Namen nach (in Ägypten huldigte er dem Islam), hatte er ſich nicht vom heiligen Vater ſalben und krönen laſſen und damit den Beweis, mindeſtens den Anſchein, gegeben, daß er ein gehorſamer Sohn der Kirche ſei; konnte da ein ſo echt frommer katholiſcher Chriſt, wie Kurfürſt Friedrich Auguſt von Sachſen es war, die ſchöne Gelegenheit ungenutzt vorüber gehen laſſen, um der Kirche, in der er geboren, erzogen und ſo lange gelebt hatte, die Ausdehnung ihrer alleinſeligmachenden Wohlthaten in ſeinem Lande wieder zu verſchaffen, deren es nach ſeiner innigſten Überzeügung ſo lange entbehrt hatte?

Der Artikel 5 lautete alſo:

Da die Geſetze und Akte, welche das in Deütſchland beſtehende wechſelſeitige Recht des Gottesdienſtes beſtimmen, durch die thatſächlich erfolgte Auflöſung des ehemaligen deütſchen Reichskörpers abgeſchafft, und überdies mit den Grundſätzen nicht verträglich ſind, auf denen der Bund errichtet worden, ſo ſoll die Ausübung des katholiſchen Gottesdienſtes im ganzen Umfange des Königreichs Sachſen vollſtändig ebenſo berechtigt ſein, als die Ausübung des lutheriſchen Gottesdienſtes, und die beiden Religionen angehörigen Unterthanen ſollen ohne Einſchränkung die nämlichen bürgerlichen und politiſchen Rechte genießen, in dem Se. M. der Kaiſer und König dieſen Gegenſtand zu einer ganz beſondern Bedingung macht.

Iſt daran zu erinnern, daß im Sachſenlande die Wiege der Reformation geſtanden hat? Als ihre Anhänger ſich in mehrere Sekten ſpalteten, blieben die Bewohner des Kurfürſtenthums dem treu, was ſie die reinen Grundſätze des Lutherthums nannten. Sie trieben zuweilen bis zum Exceß ihren Eifer gegen die Reformirten und gegen andere Neüerer, die ſich nicht zur Lehre der augsburgiſchen Confeſſion bequemen wollten. 1624, in dem Normaljahre für den Zuſtand der Religion in Deütſchland, hatten die Lutheraner allein in Kur-Sachſen freie Übung ihres Gottesdienſtes, ſie allein nur politiſche Rechte. Die Kurfürſten, welche ebenſo eifrige Lutheraner waren, als ihre Unterthanen, hüteten ſich wohl, irgend eine der Veränderungen eintreten zu laſſen, zu denen ſie vom Geſetz ermächtigt waren. Die evangeliſchen Reichsſtände übten bekanntlich, kraft der ihnen zuſtehenden Territorialhoheit, das ius sacrorum, oder die volle geiſtliche Gewalt, während die katholiſchen Stände nur einen Theil beſaßen, den man ius circa sacra nennt, oder das Recht, die öffentliche Ausübung des Gottesdienſtes zu beſchützen und aufrecht zu halten, während alle übrigen Zweige der geiſtlichen Gewalt zum Geſchäftskreiſe der Biſchöfe der Kirchenſprengel gehörten. Kraft des Rechts, welches den proteſtantiſchen Ständen ungetheilt und den katholiſchen Ständen in Gemeinſchaft mit den Biſchöfen gehörte, konnten ſie den Gottesdienſt reformiren, d. h. in ihrem Lande einen Gottesdienſt einführen, der noch nicht daſelbſt ausgeübt worden war; auch konnten ſie über geiſtliche Güter, Kirchen, Schulen u. ſ. w. verfügen. Allein dieſes Recht war theils durch den weſtfäliſchen Frieden, theils durch Verträge, theils durch den Einfluß der Landſtände, in den Fällen beſchränkt worden, wo ein Fürſt nicht von der Religion ſeiner Unterthanen war. Das Normaljahr 1624 war in dieſem Falle Geſetz, demzufolge Alles auf dem Punkte bleiben mußte, wo ſich die Sachen damals befunden hatten.

So war die Lage im Kurfürſtenthum Sachſen. Die Katholiken hatten daſelbſt im Jahre 1624 weder öffentliche noch Privatausübung ihrer Religion gehabt. Dieſer Umſtand hätte einen proteſtantiſchen Kurfürſten nicht hindern können, ihnen freien Gottesdienſt zu gewähren, wenn dadurch den Rechten und Beſitzungen der Lutheraner kein Eintrag geſchah.

Alles änderte ſich 1697, als Kurfürſt Friedrich Auguſt, um ſich den Weg auf den polniſchen Thron zu bahnen, zur katholiſchen Kirche übertrat. Von da an war ſein Recht zu reformiren an die vom

weſtfäliſchen Frieden feſtgeſtellten Regeln gebunden und darauf beſchränkt, den Katholiken die einfache bürgerliche Duldung zu gewähren. Der Kurfürſt, König von Polen, unterwarf ſich ausdrücklich dieſen Verfügungen durch Reverſe, welche er im Jahre ſeiner Religionsveränderung ausſtellte. Nach dieſem mit den Ständen ſeines Landes geſchloſſenen Vertrage hatte er nicht einmal die Befugniß, einen Rath ſeiner Religion zu halten, und er durfte ſeine Privatandacht nur in einer an ſein Schloß ſtoßenden Kapelle, ohne allen äußern Pomp, abhalten. Auch übernahm er im altranſtädter Frieden die Verpflichtung gegen Karl XII. von Schweden, einen eifrigen Anhänger der lutheriſchen Kirche, in der Religion keine Änderung vorzunehmen. Sein Miniſterium fuhr ſogar fort, in ſeinem Namen den Vorſitz der evangeliſchen Körperſchaft auf dem Reichstage zu führen.

Die Nachfolger Friedrich Auguſt's, Kurfürſt Friedrich Auguſt II. (1733 bis 5. Oktober 1763), Friedrich Chriſtian (5. Oktober bis 17. Dezember 1763), und der Kurfürſt Friedrich Auguſt III., welcher 1806 erſter König von Sachſen wurde, hatten jene Reverſe beſtätigt und beſchworen. War gleich ein ſolcher Zuſtand der Dinge den Grundſätzen jener allgemeinen Duldung entgegen, unter der ſich der Haß für die Religion ſo oft verſteckt hat, ſo muß man doch ſagen, daß er in Kur-Sachſen zu keiner Klage Anlaß gab, weil es daſelbſt, außer dem Landesherrn und ſeiner Familie, nur ſehr wenig Katholiken gab. Der letzte Kurfürſt aber, der ſeiner Kirche mit außerordentlicher Ergebenheit anhing, fühlte die Feſſeln, welche Geſetz und Vertrag ihm angelegt hatten, mit ſchmerzlichem Gefühl; daher Buonaparte, dieſe Stimmungen benutzend, dem Fürſten das, worauf der Sieger eine große Wichtigkeit zu legen ſchien, als eine Bedingung auferlegte, was den innigſten Wünſchen des Beſiegten entgegenkam.

Das Kontingent des Königs von Sachſen wurde im Artikel 8 auf 20,000 Mann feſtgeſtellt, was $^1/_{114}$ der ganzen Bevölkerung ausmachte.

Der Vertrag von Poſen, vom 11. Dezember 1806, iſt vom Diviſionsgeneral Duroc, Groß-Marſchall des Palaſtes des Kaiſers der Franzoſen, und vom Grafen von Boſe, Ober-Kammerherrn des Kurfürſten, unterzeichnet.

3. Die Herzoge zu Sachſen, erneſtiniſcher Linie, traten dem Rheinbunde mittelſt Vertrags bei, den ſie ebenfalls zu Poſen am 15. Dezember 1806 abſchloſſen. Die Bevollmächtigten waren: für

Weimar: Müller; für Gotha: Freiherr Studnitz; für Meiningen: Freiherr Eiffe; für Hildburghausen: Freiherr Liechtenstein. Für Koburg nennt die Einleitung des Vertrags den Freiherrn Denkelmann, unterzeichnet aber ist er von F. Müller, für den Freiherrn von Denkelmann. Der Herzog Franz Friedrich Anton zu Sachsen-Koburg-Saalfeld, Committent des letztern, war am 9. Dezember gestorben; daher scheint es, daß der Minister in Posen, von diesem Ereigniß in Kenntniß gesetzt, seine Vollmachten für erloschen erachtet und sich dieserhalb der Unterzeichnung enthalten hat. Der neüe Herzog Ernst, Sohn des vorigen, war abwesend, er diente im feindlichen Heere, wie Buonaparte meinte, entweder im preüßischen oder russischen Heere; in der That aber war er, wiewol kaiserlich russischer General, nach Riga zum Besuch seiner Schwester, der Gemalin des Herzogs Alexander von Württemberg, General-Gouverneurs der Ostseeprovinzen, gereist, und auf dieser Reise in Königsberg am Nervenfieber erkrankt. Die Regierung zu Koburg suchte die Ursache der Abwesenheit des neüen Herrn, jedoch vergeblich, zu erklären. Buonaparte bemächtigte sich am 27. Januar 1807 des Herzogthums, ließ es in seinem Namen und für seine Rechnung durch einen Intendanten Villain — (ein fataler Name) — verwalten, und gab es erst nach dem tilsiter Frieden zurück. Der Herzog Karl August zu Sachsen-Weimar mußte die gezwungene — Ehre, vom Schutzherrn in den rheinischen Bund aufgenommen zu werden, mit 2,200,000 Francs bezahlen! Oder mit anderen Worten: Buonaparte legte ihm diese schwere Kriegscontribution als Strafe dafür auf, daß er seiner Soldatenpflicht im preüßischen Heere Genüge geleistet, und nicht als Feigling ausgerissen war, als es im Oktober 1806 zum blutigen Kampfspiel zwischen Preüßen und Frankreich auf des Herzogs Feldern vor Jena kam, er auch seine Scharfschützen und Husaren an dem Kampfe hatte Theil nehmen lassen.

Der Rang, welchen die Herzoge zu Sachsen im Fürsten-Collegio einzunehmen hätten, sollte auf dem Bundestage bestimmt werden. Nach der Zeit ihres Beitritts zum Bunde würden sie die erste Stelle nach dem eben erst in den Fürstenstand erhobenen Grafen von der Leyen bekommen haben. Was im Vertrage vom 11. Dezember über den Durchmarsch fremder Truppen durch das Königreich Sachsen gesagt worden war, das wurde auch rücksichtlich der Herzogthümer im Artikel 3 des Vertrags vom 15. Dezember wiederholt.

Der Artikel 4, welcher die katholische Kirche betraf, war in

Ausdrücken abgefaßt, welche die Verschiedenheit der Ansichten verriethen, die bei seiner Redaction obgewaltet hatten. „Die Ausübung des katholischen Gottesdienstes wird in allen Besitzungen SS. TT volle Berechtigung mit der Ausübung des lutherischen Gottesdienstes haben, und die Unterthanen beider Religionen ohne Einschränkung der nämlichen bürgerlichen und politischen Gerechtsame genießen, ohne jedoch den wirklichen Besitz und Genuß der lutherischen Kirchengüter zu stören." Dieser Artikel verpflichtete die sächsischen Herzoge fast zu nichts; ein Land regierend, dessen Einwohner zu der nämlichen Religion sich bekennen, wie sie selbst, waren sie ermächtigt, nicht allein katholische Glaubensgenossen zu jeder Art von Ämtern zu ernennen, sondern ihnen auch das Simultane zu bewilligen. Indem der Artikel 4 für die Katholiken die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte ausmachte, beraubte er die Herzoge der Fähigkeit, ihnen das Simultane zu gewähren, weil er hinzufügt, daß in dem derzeitigen Besitz und Genuß der Güter der Kirche nichts verändert werden solle.

Das Kontingent der Herzoge setzte der Artikel 5 auf 2800 Mann Fußvolk fest, davon Weimar 800, Gotha 1100, Meiningen 300, Hildburghausen 200 und Koburg 400 Mann zu stellen hatte. Der Artikel fügt hinzu, daß diese 2800 Mann zu einem Regiment von drei Bataillons formirt werden solle, dessen Befehl und Aufsicht unter den beiden ersten Linien des herzoglich sächsischen Hauses, mithin unter den Herzogen von Weimar und von Gotha, abzuwechseln habe. Als im Herbste 1808 die — famose Zusammenkunft Buonaparte's und Alexander's von Rußland in Erfurt stattfand, wo fast alle deutsche Fürsten die gehorsamen Diener des Sohnes der Revolution und der slawischen Potentaten spielten, da bat Karl August von Weimar, dem erstern mehrmals befragt, was er ihm Angenehmes erzeigen könne, allerunterthänigst um die Gunst, den herzoglich sächsischen Kontingenten den Dienst in Spanien zu erlassen. Es wurde — huldvoll zugesagt, und sie kämpften im folgenden Jahre gegen deutsche Landsleute in Tirol; 1810 mußten sie aber doch die Pyrenäen überschreiten!

Der Beitritt der Herzoge zu Sachsen zum Rheinbunde führte den Abschluß einiger sogenannter Reinigungsverträge herbei. Am 16. Juli 1807 kam eine Einigung zu Würzburg zu Stande zwischen dem Großherzog und dem Herzog zu Sachsen-Hildburghausen wegen Unterdrückung der in den Staaten beider Fürsten belegenen Ganerbschaften. Am 27. April 1808 verständigten sich Weimar und Meiningen

mittelst einer zu Gotha geschlossenen Übereinkunft in Bezug auf die Güter der vormaligen Reichsritterschaft, die innerhalb ihrer Gebiete lagen. Am 20. Juni 1808 wurde ein ähnliches Abkommen zu Würzburg zwischen dem Großherzoge und dem Herzoge zu Sachsen-Meiningen verabredet. Endlich verdient es Erwähnung, daß schon damals, nämlich gleich nach dem Beitritt zum Rheinbunde, Herzog Karl August zu Sachsen-Weimar sich mit Maßregeln zur Geltendmachung seiner Ansprüche an die Herrschaft Blankenhain beschäftigt, ja dabei sogar die Oberherrschaft über die schwarzburgischen Grafschaften ins Auge gefaßt hat. Diese Ansprüche lenkte der Fürst zu Sondershausen durch einen Vertrag von sich ab, den er am 28. August 1811 mit dem Herzoge schloß. Wir sprechen davon im funfzigsten Kapitel, unter Nr. 6.

4. Das Haus Anhalt trat dem Rheinbunde vermittelst eines zu Warschau am 18. April 1807 geschlossenen Vertrags bei, den Talleyrand für Frankreich, und der Freiherr von Gagern, Staatsminister im Dienst des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Namens der anhaltischen Fürsten, unterzeichnete. Bestätigt wurde dieser Vertrag von Buonaparte am 30. April 1807 im Feldlager zu Finkenstein.

Der Fürst zu Anhalt-Bernburg hatte noch vom Kaiser Franz II. unterm 30. April 1806 die Verleihung der Herzogswürde empfangen; die Fürsten zu Dessau und zu Cöthen empfingen sie von Buonaparte's Gnaden durch Vertrag vom 18. April 1807, der in allen Dingen dem mit den sächsischen Herzogen abgeschlossenen Vertrage gleich war, mit dem Unterschiede, daß der Truppenzuzug für Dessau auf 350, für Bernburg auf 240 und für Cöthen auf 210, im Ganzen also auf 800 Mann festgestellt wurde. Das Commando und die Inspection dieses Kontingents erhielt der Herzog von Dessau. Es ist hier die Bemerkung einzuschalten, daß bis 1596 das ganze anhaltinische Land sich zum Lutherthum bekannte, in diesem Jahre aber ward die reformirte Confession zuerst eingeführt, und die Landesherren besetzten alle Kirchen in Städten und auf dem platten Lande, wo sie das Patronatsrecht hatten, mit reformirten Predigern. Doch blieb es den Lutheranern freigestellt, ob sie dieselben anhören wollten oder nicht. Den adlichen Grundherren und ihren Unterthanen ward die freie Übung der lutherischen Lehre versichert. Kraft eines Vergleichs von 1697 durften jedoch die Lutheraner wieder neue Kirchen bauen, und der Fürst zu Zerbst, dessen Haus 1793 im Mannsstamme erlosch, kehrte mit den meisten seiner Unterthanen zur Augsburgischen Confession zurück.

Nichtsdestoweniger blieb die reformirte Lehre in den anhaltischen Fürstenthümern die herrschende. Es ist daher bemerkenswerth, daß im Artikel 4 der Beitrittsakte vom 18. April 1807 die Bekenner der katholischen Religion jener der lutherischen gleich gesetzt werden, und der reformirten Religion als der Hauptlandesreligion mit keiner Silbe gedacht wird. Hatte Gagern keine Kenntniß davon? Von Talleyrand, dem Franzmanne, ließ sich diese Kenntniß kaum erwarten. Ganz ebenso verhielt es sich mit der Beitrittserklärung von Lippe, in der der reformirten Glaubensgenossen im Detmoldischen ebenfalls nicht gedacht wurde.

5. Die schwarzburgischen Fürsten zu Rudolstadt und Sondershausen traten an dem nämlichen Tage bei. Der betreffende Vertrag wurde von Talleyrand und dem Freiherrn Ketelhodt unterzeichnet. Die Bedingungen sind dieselben. Das gemeinschaftliche Kontingent wurde auf 650 Mann Fußvolk festgesetzt und der Befehl darüber dem ältern Hause Schwarzburg übergeben.

6. Der Fürst zu Waldeck trat ebenfalls am 18. April 1807 bei. Sein Vertrag wurde von demselben Unterhändler abgeschlossen, dem das Haus Anhalt die Wahrnehmung seiner Interessen anvertraut hatte. Bei Abfassung des Vertrags war das gewöhnliche Schema ausgefüllt und das Kontingent auf 400 Mann festgestellt worden. Freiherr Gagern unterzeichnete an demselben Tage den Beitrittsvertrag für —

7. Die Fürstin-Vormünderin zur Lippe-Detmold und den Grafen zu Schauenburg-Lippe, von denen erstere 500 und letzterer 150 Mann zu stellen hatte. Als unermüdlicher Werber für den Rheinbund, schloß Gagern am 18. April 1807 zu Warschau auch den Beitrittsvertrag für —

8. Die Fürsten des Hauses Reüß, davon der Fürst zu Greitz, als Haupt der ältern Linie, und der zu Schleitz, als Haupt der jüngern Linie, auf dem Bundestage im Fürsten-Collegio Sitz und Stimme haben sollten. Das Kontingent der Fürsten Reüß wurde zu 450 Mann angenommen, das die vier regierenden Fürsten, aus denen ihr Haus damals bestand (die jüngere Linie spaltete sich in die drei Häuser Schleitz, Lobenstein, Ebersdorf), unter sich zu vertheilen hatten. Die Leitung dieser Militärangelegenheit übernahm das Haupt des Hauses.

Wir kommen nun zu einem Zeitpunkte in der Geschichte des

neuern Deutschlands, welcher eine Erscheinung darbietet, die für das deutsche Volk und seine alten Fürstenhäuser nicht demüthigender sein konnte! Aus den Provinzen, zu deren Abtretung der unglückliche König von Preußen im tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 gezwungen worden war, so wie aus dem Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel und dem Kurfürstenthum Hessen-Kassel, Länder, die, den rechtmäßigen Fürsten entrissen, für Kriegsbeute erklärt wurden, bildete Buonaparte, durch Verfügung vom 18. August 1807, ein neues Königreich, das er, mit der historischen Geographie von Deutschland ganz unbekannt, —

9. Das Königreich Westfalen nannte, dem aber bei seiner Stiftung nur ein sehr geringer Theil des alten Westfalenlandes angehörte. An die Spitze dieses neuen Staatsgebäudes stellte er den jüngsten seiner Brüder, Hieronymus mit Namen, der, ein Handlungsdiener in einem angesehenen Handelshause der Vereinigten Staaten von Amerika, aus der neuen Welt verschrieben worden war, und nun, mitten in Deutschland, vom 1. Dezember 1807 an, demselben Tage, wo ihm der unlängst zum Könige beförderte Kurfürst von Württemberg seine Tochter, Friederike Katharina Sophie Dorothea, zum zweiten Weibe gegeben hatte (denn Hieronymus hatte schon in Amerika eine Lebensgefährtin), den König spielen mußte, was er, wenn Andere für die Könige denken und handeln müssen, allen Lüsten eines wüsten Weltlebens hingegeben, sechs Jahre lang mit außerordentlicher Virtuosität durchgeführt hat. Hieronymus Buonaparte war ein Schattenkönig, der, und mit ihm die Männer, welche statt seiner das Staatsruder führten, als unterthänigste Diener seines Bruders, die kategorischen und peremptorischen Befehle auszuführen hatten, welche von Paris aus ertheilt wurden. Das Königreich Westfalen war ein kleines Frankreich mitten in Deutschland; seine Verwaltung hatte durchaus den Zuschnitt der französischen; man kannte von da ab nur Departements und Präfekten, und wie die Verwaltungsbezirke und deren Beamten in Frankreich nur immer heißen mögen; auch hatte Buonaparte dem neugeschaffenen Königreiche ein sogenanntes Verfassungsgesetz gegeben, das ebenfalls von der französischen Scheinconstitution nach Deutschland übertragen war.

Nach der Verfügung vom 18. August 1807 bestand das Königreich aus folgenden Ländern:

1) Den Staaten des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel;

2) den vom Könige von Preußen im tilsiter Frieden abgetretenen Provinzen auf der Westseite der Elbe, mit Ausnahme von Ostfriesland, der Stadt Erfurt und ihres Gebiets, des Fürstenthums Münster, der Grafschaften Mark, Lingen und Tecklenburg, der Herrschaften Elten, Essen und Werden, und endlich mit Ausnahme der fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireüth;

3) der Grafschaft Stolberg, das heißt der Grafschaft Wernigerode, die bis dahin unter der Lehnsherrlichkeit der Könige von Preußen gestanden hatte;

4) den Staaten des Kurfürsten von Hessen-Kassel, mit Ausnahme der Grafschaft Hanau, des hessischen Antheils an der gefürsteten Grafschaft Henneberg, und der untern Grafschaft Katzenellnbogen am Rhein;

5) aus einem Theile des Kurfürstenthums Braunschweig-Lüneburg, nämlich aus Göttingen, das ist einem Theile des Fürstenthums Calenberg, und dem Fürstenthume Grubenhagen; und endlich aus —

6) der Grafschaft Kaunitz-Rittberg, einem Lehn von Hessen-Kassel.

Das Verfassungsgesetz vom 15. November 1807, das wir weiter unten im Kapitel 45 wörtlich mittheilen, fügte das Fürstenthum Osnabrück, den hessischen Antheil an der gefürsteten Grafschaft Henneberg und das Fürstenthum Corvey hinzu, in Folge dessen die Grundfläche des also gebildeten Königreichs auf 748 Q.-M., und die Zahl der Einwohner auf 1,915,320 zu stehen kam.

Der Artikel 7 des posener Vertrags, welchen Buonaparte am 11. Dezember 1806 mit dem neü ernannten Könige von Sachsen schloß, besagte:

„Se. M. der König von Sachsen tritt an den Fürsten, welcher von Sr. M. dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, bezeichnet werden wird, in demjenigen Theile von Thüringen (d. h. des Thüringischen Kreises), der zwischen den Fürstenthümern Eichsfeld und Erfurt liegt, ein Gebiet ab, welches an Umfang und Volksmenge dem Kotbuser Kreise gleich sein wird, welches Gebiet, zur Verknüpfung der genannten zwei Fürstenthümer dienend, von gedachtem Fürsten mit allen Eigenthums- und Souverainetätsrechten besessen werden wird. Die Gränzen dieses Gebiets werden von gegenseitig dazu ernannten Commissarien, sofort nach Auswechselung der Bestätigungsurkunden, festgestellt werden."

Was sagen die heütigen Bewunderer des Mannes, der alles Recht und Gerechtigkeit mit Füßen trat, zu der Frechheit, mit der er

bereits im Monat Dezember 1806, mithin ein volles halbes Jahr vor Abſchluß des tilſiter Friedens, über einen, dem brandenburg-preußiſchen Hauſe ſeit Jahrhunderten gehörigen Landſtrich, den Kotbuſer Kreis, verfügen zu können vermeinte? Wie dann, wenn es dem übrig gebliebenen kleinen preußiſchen Heerhaufen in Verbindung mit den Ruſſen am blutigen Schlachttage von Preußiſch-Eylau, am 8. Februar 1807, gelungen wäre, den Widerſacher aus dem Königreich Preußen hinaus und über die Weichſel zurückzuwerfen?

Indem es, nach Artikel 6 des poſener Vertrags, ſein feſter Wille war, den Kotbuſer Kreis, eine Enclave des Markgrafthums Nieder-Lauſitz, an den Beſitzer derſelben, den nunmehrigen König von Sachſen, demnächſt zu überlaſſen, ſcheint es, daß Buonaparte in Poſen die Abſicht gehabt habe, ſich von dem Thüringiſchen Kreiſe des neüen Königreichs Sachſen die Ämter Langenſalza und Tennſtädt abtreten zu laſſen; allein, unruhigen Geiſtes wie er war, änderte er bald ſeinen Gedankengang; denn noch nicht volle vierzehn Tage nach dem tilſiter Frieden ſchloß er am 22. Juli 1807 eine neüe Übereinkunft, welche niemals zur öffentlichen Kunde gekommen iſt, und von der man nur durch die Folgen erfuhr, daß der König von Sachſen an Hieronymus Buonaparte —

1. Das Amt Gommern, am rechten Ufer der Elbe bei Magdeburg gelegen;
2. die Grafſchaft Barby, jenem Amte gegenüber, auf dem linken Ufer der Elbe;
3. das Amt Sangerhauſen, im Thüringiſchen Kreiſe; und
4. einen Bezirk vom ſächſiſchen Antheil der Grafſchaft Mansfeld, mit einer Bevölkerung von 10,000 Seelen,

abgetreten hatte. Das Datum dieſes Übereinkommens iſt wiederum bemerkenswerth, denn es iſt abermals, und zwar um vier Wochen älter, als der Befehl, durch deſſen Veröffentlichung der Welt bekannt gemacht wurde, daß es — ein Königreich Weſtfalen auf der Landkarte von Deütſchland gebe!

Jener Vertrag erlitt aber einige Abänderungen durch eine ſpätere Übereinkunft, die zu Leipzig am 19. März 1808 unterzeichnet wurde. Das Amt Sangerhauſen wurde durch den größten Theil der Grafſchaft Mansfeld erſetzt, vermöge deſſen das Königreich Weſtfalen ſich in ſeiner ſüdöſtlichen Gränze beſſer abrundete.

Der eben erwähnte leipziger Vertrag ordnete in ſeinem Art. 17 eine Commiſſion an, welche mit der endlichen Regelung der Gränzen

zwiſchen den beiden Königreichen Sachſen und Weſtfalen beauftragt wurde. Es findet ſich nirgends ein Nachweis über ihre Arbeiten in Bezug auf die Gränzregelung, und nur eine Übereinkunft, welche ſie am 26. Februar 1812 zu Auerſtädt, und eine zweite, die ſie zu Kaſſel am 15. April 1812 wegen Unterdrückung der Forſtvergehen der gegenſeitigen Unterthanen abgeſchloſſen hat, und die im weſtfäliſchen Moniteur vom 28. September 1813, alſo anderthalb Jahre nachher, bekannt gemacht wurde.

Durch den Artikel 2 im Tit. I des Verfaſſungsgeſetzes für das Königreich Weſtfalen, hatte ſich Buonaparte die Hälfte der Domainen, welche den beraubten Fürſten gehört hatten — (ein Raub im eigentlichen Sinne des Worts war an dem Kurfürſten von Heſſen und Braunſchweig-Lüneburg und an dem Herzoge von Braunſchweig-Wolfenbüttel begangen worden) — vorbehalten, um als Geſchenk für ſeine Helfershelfer, die Leüte vom Schwert und von der Feder, verwendet zu werden.

Dieſe Verfügung war für das neüe Königreich über die Maßen drückend; denn ſie entzog demſelben einen beträchtlichen Theil ſeiner Hülfsquellen, deren es zur Ordnung ſeiner Finanzen um ſo dringender bedurfte, als Buonaparte ſich auch alle Landeseinkünfte bis zum 1. Oktober 1807, ſo wie die Rückſtände der Kriegsſteüern vorbehalten hatte, die dem Lande auferlegt worden waren, als man es als Feindesland anſah. Mittelſt einer Übereinkunft vom 20. Januar 1808 wurde, bis zur erfolgten Theilung der Domainen, eine gemeinſchaftliche Verwaltung derſelben angeordnet; allein ſtatt dieſer Theilung ſchloß man am 22. April 1808 zu Berlin ein Abkommen, welches Jollivet und Daru für Buonaparte, und Malchus im Namen ſeines Bruders Hieronymus, unterzeichneten, und folgenden weſentlichen Inhalts war.

1) Die Kapitalien, welche Perſonen, die nicht wirkliche Unterthanen des Königreichs Weſtfalen ſind, den ehemaligen Landesherren der Länder, aus denen dieſes Königreich zuſammengeſetzt iſt, und den Landſtänden dieſer Länder, ſo wie den milden und ſecularisirten Stiftungen bis zum 10. Oktober 1807 ſchuldig geblieben ſind, gehören dem Kaiſer der Franzoſen, Könige von Italien, „kraft des Rechts der Eroberung".

2) Um ſeinem Bruder Hieronymus die Mittel zur Vermehrung und Unterhaltung der bewaffneten Macht zu gewähren, tritt Napoleon

Buonaparte ihm diejenigen jener Kapitalien ab, welche Perſonen, die Unterthanen des Königreichs Weſtfalen ſind, verſchulden.

3) Statt der Theilung der Domainen, welche ſich Napoleon Buonaparte vorbehalten hatte, erweiterte er ſeinen Antheil auf diejenigen jener Güter, welche ihm ein reines Einkommen von 7 Millionen Francs abwerfen würden; dieſe Domainen wurden in der Übereinkunft genannt und in angehängten Protokollen näher beſchrieben.

4) Hieronymus Buonaparte erkennt an, daß das Königreich Weſtfalen dem Napoleon Buonaparte an rückſtändigen Landeseinkünften und Kriegscontributionen, ſo wie für einige andere Gegenſtände, ein Kapital von 26,364,248 Francs 20 Centimes ſchuldig iſt, welches in achtzehn monatlichen Raten, vom 1. Mai 1808 ab, bezahlt werden ſoll.

10. Die Herzoge von Mecklenburg traten im Jahre 1808 dem Rheinbunde bei. Den Anfang machte der Herzog zu Strelitz, der durch ſeinen Miniſter, Grafen von Schlitz, am 18. Februar 1808 zu Paris den betreffenden Vertrag unterzeichnen ließ; ihm folgte am 22. März der Geſandte des Herzogs zu Schwerin, von Boſſet; die Beſtätigung dieſes zweiten Vertrags von Buonaparte's Seite erfolgte zu Bayonne am 24. April 1808. Im Namen des rheiniſchen Schutzherrn unterzeichnete Champagny beide Verträge, in denen das Kontingent von Schwerin auf eine Stärke von 1900 Mann, und das von Strelitz auf 400 Mann feſtgeſtellt wurde. So waren mithin die mecklenburgiſchen Fürſten, die, will man ihren Urſprung auch nicht auf Anthyrius, einen fabelhaften König der Heruler, im dritten oder vierten Jahrhundert vor der chriſtlichen Zeitrechnung, zurückführen, doch einem der älteſten Häuſer in Europa, und noch dazu auf deutſchem Boden einem ſlawiſchen Hauſe, angehören, unter den Schutz und Schirm eines wälſchen Abenteürers getreten, der nicht angeſtanden haben würde, auch ſie zu verſchlingen, wenn ſie, nach Ablauf von anderthalb Jahren ſeit Stiftung des Rheinbundes, ſich nicht endlich entſchloſſen hätten, um allergnädigſte Erlaubniß zum Eintritt unter die Bundesgenoſſen allerunterthänigſt zu flehen. Als Bittende einem Manne gegenüber zu treten, den ſie im Grunde ihres Herzens haſſen mußten, war es eine Rache, die das Schickſal an dem mecklenburgiſchen Fürſten dafür nahm, daß ſie — die in ihrem Lande mit größerer Unabhangigkeit von Kaiſer und Reich herrſchten, als andere Fürſten in anderen Provinzen Deütſchlands, — den Bitten der zahlreichſten

Klaſſe ihrer Unterthanen, daß ſie den Zeitforderungen ihr Ohr verſchloſſen hatten; denn die Verfaſſungszuſtände ihres Landes lagen damals im Argen, wie noch heüte: Grund und Boden iſt unter die Herzoge, die Edelleüte und Städte vertheilt; dieſe drei allein ſind die Grundbeſitzer; der Landmann, der den Boden beſtellt und ihm im Schweiße des Angeſichts die Früchte des Feldes, die den Menſchen nähren, oft abringt, der hat kein Erbgut, kein Stück Landes, das er ſein Eigen nennen kann, der Bauer iſt nichts als ein Pächter der Herzoge, der Rittergutsbeſitzer, der ſtädtiſchen und anderer Körperſchaften, meiſt unter den drückendſten Bedingungen.

Der letzte deütſche Fürſt, der in den rheiniſchen Bund trat, war: —

11. Der Herzog von Oldenburg und Fürſt zu Lübeck, deſſen Beitritt auf Schwierigkeiten geſtoßen war, die erſt bei Gelegenheit der berühmten oder berüchtigten (wie man's nehmen will) Zuſammenkunft in Erfurt, im Oktober 1808, aus dem Wege geräumt wurden.

Jene Schwierigkeiten entſprangen aus dem Artikel 5 des Vertrags von Fontainebleau, den Napoleon Buonaparte ſeinem Bruder Ludwig am 11. November 1807 aufgedrängt hatte. Der Artikel lautete:

„Se. M. der König von Holland wird über die Herrſchaften Kniphauſen und Varel, die dem Grafen von Bentinck gehören, alle diejenigen Souverainetätsrechte ausüben, welche durch den Artikel 26 der Akte vom 12. Juli 1806, die den Rheinbund geſtiftet hat, erklärt worden ſind."

Aus dem, was an einer andern Stelle des vorliegenden Werkes über die Stellung der Herrſchaften Kniphauſen und Varel zum Herzoge von Oldenburg geſagt worden iſt, erhellet, daß die Rechte des letztern durch den Artikel 5 des Vertrags von Fontainebleau verletzt wurden. Ludwig Buonaparte hatte nicht gezögert, ſich in den Beſitz jener Herrſchaften zu ſetzen und ſie ſofort dem angränzenden Departement Oſtfriesland ſeines Königreichs einzuverleiben.

Dieſe Schwierigkeit war es, welche in Erfurt beſeitigt wurde. In der Beitrittserklärung des Herzogs von Oldenburg wurde, als Artikel 5, Folgendes eingeſchaltet:

„Se. K. und K. M. erklärt, daß durch den Artikel 5 des Vertrags von Fontainebleau, Sie nur gemeint hat, dem Könige von

Holland die Souverainetätsrechte des Grafen von Bentinck abzutreten, und es nicht in Ihrer Absicht gelegen, irgend einen Eingriff in diejenigen Rechte zu thun, welche Se. D. dem Herzoge von Oldenburg zuständig sein könnten."

In Folge dessen nahm der Herzog von Oldenburg Varel am 14. Dezember 1808 wieder in Besitz.

Der Artikel 6 des oldenburger Beitrittsvertrags besagt Folgendes:

„Se. D. wird, in Erwägung der Lage seines Herzogthums am Meere und der Ausdehnung der Küsten, die zu bewachen sind, für den Fall eines Kriegs ein Kontingent von 800 Mann Fußvolk stellen."

Das war ungefähr der zweihundertste Mensch der Gesammtbevölkerung.

Wir sind am Ende der langen Liste von Fürsten, die den rheinischen Bund gebildet haben. Zwei Fremdlinge waren ihm aufgedrängt worden: ein Franzose, Joachim Murat, und ein Corse, Hieronymus Buonaparte. Dem Namen nach bestand er aus selbständigen Staaten, dem Wesen nach waren die Fürsten dieser Staaten — französische Präfekten!

Fünfunddreißigstes Kapitel.

Ereignisse, welche in der Zusammensetzung des Rheinbundes Veränderungen hervorgebracht haben. Statistische Übersicht seiner Staaten zu Ende des Jahres 1810. Deutschland auf dem Gipfel seiner tiefsten Erniedrigung.

In jenen Zeiten, die ein halbes Jahrhundert hinter der Gegenwart liegen, hatte der Begriff des Wortes Beständigkeit für das politische Dasein der Staaten seine Bedeutung verloren. Ein unaufhörliches Hin- und Herschwanken, ein ewiges Zerstören und Aufbauen, ein Wiederzerstören und Wiederaufbauen war zur Tagesordnung geworden. Eine Beweglichkeit wie diese hatte das deutsche Volk noch nie erlebt. Seine Leiden waren entsetzlich. Heute gehörte man diesem Lande an, morgen jenem, und übermorgen konnte es ein drittes sein,

dem der friedsame deütsche Bürger — zugewürfelt wurde! Jeder Wechsel forderte neüe Opfer, wußte ja auch jeder Landesherr, daß die Dauer seines Regiments fast nach Minuten gezählt war; die Spanne Zeit durfte nicht ungenutzt bleiben, um mit gefülltem Säckel weiter ziehen zu können. Wir sprechen hier insonderheit vom nordwestlichen Deütschland und von den Ländern und Landschaften, die das Königreich Westfalen ausmachten. Hier führte das nominelle Oberhaupt in seiner Landeshauptstadt Kassel und auf dem nahegelegenen Lustschlosse, — das ein hessischer Landgraf mit dem Blutgelde erbaute, welches er für den Verkauf seiner Unterthanen von England ausgezahlt erhielt, — auf diesem, Wilhelms-, jetzt Napoleonshöhe genannten Lustschlosse führte Hieronymus Buonaparte, der junge Mensch voll Lebenslust, und anfangs auch voll Lebenskraft, ein sittenloses Wüstlingsleben von so unbegränzter Ungebundenheit, ja Lüderlichkeit, — man muß sich schämen, dieses Wort auszusprechen, und doch erfordert es die historische Treüe, — daß selbst mancher der Gefährten gleiches Sinnes, die er in seiner Begleitung mit aus Paris gebracht, bedenklich das Haupt schüttelte, dem ehrsamen Deütschen aber die Haare zu Berge sich sträübten beim Anblick von Grauëln, die selbst diejenigen überboten, von denen uns die Denkschriftenliteratur aus dem Zeitalter der französischen Ludwige zu erzählen weiß. Schmerzlich ist es zu sagen, daß deütsche Weiber es waren, und zwar Weiber aus den angesehensten Familien, die an den Orgien des in ihrem Sinne liebenswürdigen Wüstlings schmachvoll Theil nahmen und sich seinen Lüsten mit einer schmachtenden Hingebung überließen, die alles sittliche Gefühl, selbst bei denjenigen unter den Franzosen am Hofe zu Kassel empören mußte, in deren Brust es noch nicht gänzlich erstorben war. Dort aber, im nordwestlichen Deütschland, war das ganze Land überschwemmt, außer von Soldaten, von einem Beamtenheere, das aus dem Abschaum des französischen Volks zusammengelesen war und, nun an die vornehmsten und einflußreichsten Stellen der Verwaltung gesetzt, den deütschen Landmann, den deütschen Gewerbsmann aussaugte bis aufs Blut, theils für Rechnung ihres Herrn, des gewaltigen Gebietigers, theils zum Besten ihres eigenen Säckels, den zu füllen nicht verabsäumt werden durfte, war es doch in der beweglichen Zeit durchaus ungewiß, wie lange es diesen saubern — Employés noch beschieden sei, von dem Mark des Volks, des verachteten deütschen Volks, noch zehren zu können.

Von den Gebietsveränderungen, welche in mehreren der Rheinbundstaaten bis zum Jahre 1810 vor sich gingen, wurde zuerst —

1. Das Großherzogthum Berg betroffen. Am 3. Januar 1808 schloß Buonaparte mit seinem Schwager Joachim Murat einen Vertrag, der noch heüte, nach Ablauf von funfzig Jahren, in dem geheimen Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris ruhet, dessen Inhalt aber seiner Zeit durch die Ausführung, die man ihm gab, alsbald zur Kenntniß gelangte. Murat nahm vermöge dieses Vertrags Theil an der Beraubung Preüßens und des Prinzen von Oranien. Buonaparte trat von der Kriegsbeüte des tilsiter Friedens an ihn ab:

1) Die Herrschaften oder ehemaligen Abteien Elten, Essen und Werden, welche der Receß von 1803 zu Gunsten Preüßens sekularisirt hatte, und die Joachim Murat schon 1805 in Anspruch nahm, als ihm das Herzogthum Cleve überliefert wurde, glaubend, diese ehemaligen reichsfreien Klosterstifter seien Bestandtheile jenes Herzogthums. Wo hätte der Sohn des Feldlagers Gelegenheit haben sollen, die Geographie und die Verfassung des heiligen Römischen Reichs deütscher Nation kennen zu lernen?

2) Die Grafschaft Mark mit der Stadt Lippstadt. Die Grafschaft Mark, von 30½ Q.-M. Bodenfläche, mit 122,000 Einwohnern, war bekanntlich ein Theil der jülichschen Erbschaft, die in den Annalen des 17. Jahrhunderts eine so berühmte Rolle gespielt hat. Die Stadt Lippstadt gehörte dem Könige von Preüßen und dem Fürsten von Lippe-Detmold gemeinschaftlich.

3) Das Fürstenthum Münster, wie es Preüßen durch den Receß von 1803 bekommen hatte, sammt der Abtei Cappenberg. Das war ein Land von 80 Q.-M. Grundfläche, mit 150,000 Einwohnern.

4) Die Grafschaft Tecklenburg, 6 Q.-M. groß, und 20,000 Einwohner enthaltend, eine Erwerbung des brandenburgisch-preüßischen Hauses von den Grafen von Solms im Jahre 1702; so wie —

5) Die Grafschaft Lingen, 8 Q.-M. groß, mit 25,000 Einwohnern, die dasselbe Haus 1702 von der oranischen Erbschaft erwarb; und endlich —

6) Die Grafschaft Dortmund, seit 1803 ein Besitzthum des Fürsten von Nassau-Oranien-Fulda, das von Buonaparte für gute Beüte erklärt wurde.

Alle diese Besitzungen fügten den Staaten Joachim Murat's eine

Grundfläche von 146 Q.-M. und eine Bevölkerung von 362,000 Einwohnern hinzu. Er bemächtigte ſich auch mit Eigenthumsrechten der Beſitzungen des Hauſes Naſſau-Oranien, über welche ihm der Artikel 24 der Rheinbundakte nur die Souverainetät eingeräumt hatte. Zur Beſchönigung dieſer Maßregel bediente er ſich des Vorwandes, der Fürſt von Fulda habe ſich des Hochverraths dadurch ſchuldig gemacht, daß er im preußiſchen Kriege von 1806—1807 die Waffen gegen ſeinen Landesherrn getragen habe.

Die Erwerbungen, welche Joachim Murat durch den Vertrag vom 3. Januar 1808 zu Gute kamen, waren indeſſen nicht ganz umſonſt; er erkaufte ſie durch das Opfer der einzigſten Feſtung ſeines Landes, nämlich die Stadt Weſel, am rechten Ufer des Rheins, da wo ſich die Lippe in dieſen Strom ergießt. Buonaparte befahl ſeinem Senate, ſie dem franzöſiſchen Reiche einzuverleiben, was durch Beſchluß vom 21. Januar 1808 geſchah.

Man muß es dem Joachim Murat zum Lobe nachſagen, daß er ſich um die Regierung ſeines Großherzogthums — wenig kümmerte, wenig kümmern konnte, da er, der ſouveraine Landesherr, als Soldat des Kaiſerreichs beſtändig im Feldlager ſtand bald im hohen Norden, in Preußen, bald im tiefen Süden, auf dem caſtiliſchen Hochlande; oder während kurzer Waffenruhe ausruhte von den Mühſeligkeiten überſtandener Kriegsgefahren in den Armen menſchlicher Genüſſe und weltlicher Freüden, deren die Hauptſtadt des modernen Weltreichs in Hülle und Fülle darzubieten im Stande war. Das muß ihm auch zum Lobe nachgerühmt werden, daß er in ſeinen Anſprüchen an die Finanzquellen des Großherzogthums Berg mäßig war und ſeinen Miniſtern kein Hinderniß in den Weg legte, als dieſe einige ſehr weiſe Einrichtungen trafen. Allein bald zog ſein, noch mehr der Ehrgeiz ſeines Ehegeſponſes, Karoline Buonaparte, ihn ins Verderben: Seines Kaiſers Befehl, der in die Form eines Vertrags verwandelt, und in dieſer Form am 15. Juli 1808 zu Bayonne unterzeichnet wurde, berief ihn auf den Thron von Neapel, zur Ablöſung Joſeph Buonaparte's, der nach Madrid geſchickt wurde, um es zu verſuchen, die Rolle des Königs von Spanien und beider Indien zu ſpielen!

Nach Düſſeldorf aber entſendete Buonaparte einen gewandten Finanzmann, den Grafen Beugnot, als Verwalter des Großherzogthums Berg, der im Namen des Kaiſers und für deſſen Rechnung die Regierung führte; wobei es auch verblieb, als Buonaparte am

3. März 1809 das Großherzogthum ſeinem Neffen, dem älteſten Sohne Ludwig Buonaparte's, als Pathengeſchenk verſchrieb; denn da dieſes Kind erſt vier Jahre alt war, ſo behielt er ſich die Regierung des Landes bis zur Großjährigkeit des Knaben vor.

2. Deütſcher Orden. — Der Krieg, welcher im April 1809 zwiſchen dem Hauſe Öſterreich und der neüen Dynaſtie auf Frankreichs Throne ausbrach, wurde für den Deütſchen Orden verderblich, und ſetzte den Streitigkeiten ein Ziel, die ſich über den Sinn des Artikels 12 im presburger Friedensvertrage erhoben hatten. Das Daſein dieſes Ordens, der ſein Leben bis dahin gefriſtet, war den Fürſten, in deren Ländern ſeine Beſitzungen zerſtreüt lagen, ein Dorn im Auge. Sie nahmen den Krieg gegen Öſterreich als Vorwand, um ſie unter Sequeſter zu legen, ohne zu erwägen, daß der Hochmeiſter und der Kaiſer zwei eben ſo verſchiedene Perſonen ſeien, als der Kaiſer und der Großherzog von Würzburg, der in Folge der Rheinbundakte gezwungen war, in dieſem Kriege ſein Contingent gegen den eigenen Bruder ins Feld rücken zu laſſen.

Der König von Württemberg, voll Ungeduld, im weitern Genuß ſeiner Ländergier ſchwelgen zu können, ließ am 20. April 1809 das Fürſtenthum Mergentheim militäriſch beſetzen, und vier Tage darauf erließ Buonaparte einen Befehl, folgenden Inhalts:

1) Der Deütſche Orden iſt in allen Staaten des Rheinbundes aufgehoben;

2) alle Güter und Domainen des genannten Ordens werden mit den Domainen der Fürſten vereinigt, in deren Staaten ſie belegen ſind;

3) Die Fürſten, mit deren Domainen die gedachten Güter vereinigt worden ſind, werden Penſionen denjenigen ihrer Unterthanen bewilligen, welche als Mitglieder des Ordens im Nießbrauch jener Güter geweſen ſind. Speziell ausgenommen von der gegenwärtigen Verfügung ſind aber diejenigen der genannten Unterthanen, Ordensglieder, welche während des gegenwärtigen Krieges die Waffen tragen, ſei es gegen Uns, ſei es gegen die Staaten des Bundes, oder die ſeit der Kriegserklärung in Öſterreich verblieben ſind.

4) Das Land Mergentheim iſt, mit all' den Rechten, Domainen und Einkünften, die an das Hochmeiſterthum geknüpft waren und im Artikel 12 des presburger Vertrags genannt worden ſind, von jetzt ab mit der Krone Württemberg vereinigt.

In Verfolg dieſes militäriſchen Tagesbefehls, aber ohne ſeiner Erwähnung zu thun, erließ der König von Württemberg am 31. Mai 1809 eine Kundmachung, dahin lautend, daß er das Fürſtenthum Mergentheim mit den Ländern ſeiner Krone vereinigt habe; allein er begnügte ſich nicht mit dem Gebiet von Mergentheim allein. Den Artikel 12 des Vertrags von Presburg ſo auslegend, wie es an einer andern Stelle dieſer Erinnerungen geſchehen iſt beanſpruchte er alle Beſitzungen des Ordens. Da dieſe Forderung im Widerſpruch ſtand mit dem Artikel 2 des oben eingeſchalteten Befehls vom 24. April 1809, ſo erhoben die Fürſten, in deren Staaten jene Domainen lagen, Beſchwerden, mit denen man vor den Schutz- und Schirmherrn trat, der, halsſtarrig wie er war, ſeine Anordnung nicht zurücknehmen wollte, und demgemäß gegen den König entſchied.

Das Meiſterthum zu Mergentheim nebſt der Ballei in Franken wurde auf 10 Q.-M. und 32,000 Einwohner geſchätzt; es enthielt 5 Städte, 2 Marktflecken, 136 Dörfer, 20 Commenden und 23 einzelne Höfe. Das ganze Ländchen war, nach ſeinem Zuſtande im Jahre 1809, in fünf Ämter abgetheilt; und die jährlichen Einkünfte wurden zu 150,000 Gulden angegeben.

3. Königreich Weſtfalen. — Am 14. Januar 1810 wurde zu Paris ein Vertrag zwiſchen den beiden Brüdern Napoleon und Hieronymus Buonaparte geſchloſſen, und Namens des erſtern von Champagny, und Namens des zweiten vom Grafen Fürſtenſtein unterzeichnet, kraft deſſen Hieronymus die deutſchen Staaten des Königs von England überwieſen erhielt, die Napoleon bis dahin noch für ſich behalten hatte, in der Hoffnung, wie es ſcheint, den König zum Friedensſchluß zu zwingen, um ſein Erbland zu retten.

Napoleon gab und trat ſeinem Bruder die hannoverſchen Lande, das iſt das Kurfürſtenthum Braunſchweig-Lüneburg, ab, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, die ihm an dieſen Provinzen kraft des Rechts der Eroberung zuſtändig geworden waren, um mit dem Königreiche Weſtfalen vereinigt zu werden, mit Ausnahme einiger Landſtriche mit höchſtens 15,000 Einwohnern, die er, Napoleon Buonaparte, ſich vorbehielt unverzüglichſt zu bezeichnen, zugleich um auf beſondere Weiſe darüber verfügen zu können. Ein anderer Vorbehalt bezog ſich auf ein Einkommen von 4,559,000 Francs aus hannoverſchen Domainen, das zu Dotationen beſtimmt war. Dieſe Dotationen ſollten zehn Jahre lang von aller Beſteuerung frei ſein. Hieronymus'

Minister hatten einige Donatarien aus den Gütern, die ihnen von Napoleon innerhalb des Königreichs Westfalen verliehen worden, an — die Luft gesetzt, eine Maßregel, welche gar übel vermerkt und durch den Vertrag wieder aufgehoben wurde. Es war demselben ein Nachweis dieser Domainen beigelegt, wonach es folgende braunschweig-wolfenbüttelsche waren:

Donatarien.	Domainen.	Einkünfte.
General Milhaud . .	Jerxheim . . .	30,000 Francs — Cent.
„ Lepic . . .	Essern	30,006 „ 32 „
„ Beaumont . .	Lutter	30,001 „ 45 „
„ Sanfouty . .	Ruthe	25,000 „ 55 „
Senator Demont . .	Wendhausen . .	20,000 „ 43 „
General Bordesoulle .	Fürstenberg . .	10,006 „ 85 „

Die auf den kur-braunschweigischen Landen haftenden Schulden mußte Hieronymus übernehmen und zugleich die Verpflichtung, selbige ohne irgend einen Abzug und Vorbehalt zu tilgen. Napoleon versprach seinem Bruder, ihm die noch immer von französischen Truppen besetzte Stadt und Citadelle Magdeburg noch vor dem 1. Januar 1811 zu übergeben, zu welchem Behufe ein Inventarium und eine Taxation der daselbst verbleibenden Artillerie- und Munitionsbestände angefertigt werden sollte, um auf Grund dieser Aufnahme besagte Bestände zum Taxwerthe an Hieronymus zu überlassen.

Napoleon Buonaparte bewilligte es, daß die vom Königreiche Westfalen ihm noch schuldige Contribution durch Ablieferung von 160 Schuldscheinen, jeden zu 100,000 Francs, mit 5 Prozent Zinsen, und in der Art getilgt werde, daß selbige zu Zehntheilen von Jahr zu Jahr eingelöst würden.

Daß Napoleon Buonaparte der eigentliche Gebieter im Königreich Westfalen, und der Bruder, Hieronymus, nur die Gliederpuppe war, die er an den verschiedenen Schnüren seiner wechselnden Willensmeinung nach Gefallen in Bewegung setzte, sieht man auch aus diesem sogenannten Vertrage, den man eigentlich einen Befehl zu nennen hat; denn vermöge eines besondern Artikels willigte er ein, daß des Hieronymus Civilliste bis auf 6 Millionen Francs erhöht werde.

Sodann „befahl" er, wiederum durch einen Artikel des Vertrags, daß all' den Beamten, welche er sowol zum Schutz der Seegränzen des Rheinbundes, als zu den übrigen Gränzen des Königreichs Westfalen, und überall dahin zu entsenden für geeignet halten werde,

um, kraft seiner Eigenschaft als Schutzherr des rheinischen Bundes, Namens seiner die Ausführung der Blokadegesetze aufrecht zu halten und zu beaufsichtigen hätten, bei Ausübung ihrer Obliegenheiten im Königreich Westfalen kein Hinderniß in den Weg, sondern volle Freiheit gelassen werde. Inhalts dieses Artikels hielt sich Buonaparte für berechtigt, die Ausführung der auf das Continentalsystem bezüglichen, von ihm erlassenen Befehle im ganzen Umfange des Rheinbundes durch seine eigenen Zöllner — Douaniers und Commisen genannt — überwachen zu lassen. Davon stand kein Wort in der Rheinbundakte!

In Folge der Vergrößerung des Königreichs Westfalen durch Zulegung der kur-braunschweigischen Lande wurde auch die Kopfzahl des Kontingents erhöht und auf 26,000 Mann festgestellt, davon 4000 Mann zu Pferd, und 2000 Mann zur Bedienung des schweren Geschützes bestimmt waren. Sodann mußte Hieronymus sich verpflichten, außer den 12,500 Mann französischer Soldaten, die er, vermöge des Artikels 5 des Verfassungsgesetzes für das Königreich Westfalen, in allen Stücken zu unterhalten hatte, noch 6000 Mann mehr, bis zur Beendigung des Seekrieges, und ganz unter den nämlichen Bedingungen, bei sich aufzunehmen, so daß die Stärke des im Königreich Westfalen stehenden und auf dessen Kosten zu unterhaltenden französischen Heeres auf 18,500 Mann gebracht wurde, darunter 6000 Mann Reiterei. Vom 10. Mai 1811 an brachte man dieses Heer auf seine ursprünglich angenommene Stärke von 12,500 Mann zurück.

Endlich wurde in einem besondern Artikel dem Hieronymus Buonaparte die Pflicht auferlegt, diesen Vertrag geheim zu halten. Er ist dann auch erst nach dem Einsturz des ephemeren Königreichs Westfalen durch Berlepsch, in seiner Sammlung wichtiger Urkunden ꝛc., bekannt geworden.

Indessen erlitten einzelne Bestimmungen des Vertrags Abänderungen, die in einer spätern Übereinkunft festgestellt wurden. Statt eines Districts von 15,000 Einwohnern, den sich Napoleon Buonaparte vorbehalten hatte, behielt er das Herzogthum Lauenburg, welches deren 33,000 zählte. Auch ergab sich aus einem Etat der in den kur-braunschweigischen Landen der als Dotationen vorbehaltenen Domainen, daß Buonaparte über einen Revenuenantheil von 2,323,165 Francs verfügt hatte, selbst diejenigen Domainen mit eingeschlossen, welche im Herzogthum Lauenburg liegen.

Es ist sicherlich nicht ohne Interesse, die bei der Unterjochung Deütschlands thätigen Helfershelfer vom Schwert und der Feder namhaft zu machen, welche Buonaparte für würdig erachtete, an der Beraubung des Königs von England, Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, Theil nehmen zu lassen. Darum schalten wir die lange Liste hier ein, mit Angabe der Ämter und der Einkünfte, welche auf jedes derselben für den einzelnen Donatarius angewiesen wurde.

Donatarien.	Domainen-Ämter.	Einkünfte.
1. Berthier, Fürst von Neufchatel	Blumenau, Kolbingen, Rehburg, Ricklingen .	141,143 Fr. 15 C.
2. Bernadotte, Fürst von Ponte-Corvo	Ärzen, Grohnde, Bühren, Ohsen, Polle . . .	100,532 „ 24 „
3. Mortier, Marschall . . .	Blumenau, Calenberg, Kolding	100,161 „ 82 „
4. Duroc, „ . . .	Ratzeburg, Steinhorst .	85,461 „ 68 „
5. Ney, „ . . .	Lauenburg, Ratzeburg .	83,031 „ 35 „
6. Augereau, „ . . .	Neülhaus, Wischhausen .	80,035 „ 14 „
7. Masséna, „ . . .	Hoya, Nienburg . . .	80,050 „ 4 „
8. Caulincourt, General . .	Harburg, Winsen an der Lühe	66,012 „ 56 „
9. Davoust, Marschall . . .	Hoya, Nienburg . . .	60,021 „ 15 „
10. Soult, „ . . .	Hoya, Westen	53,002 „ 5 „
11. Lefebvre, „ . . .	Bergen, Celle, Winsen an der Aller	50,033 „ 62 „
12. Lebrun „ . . .	Harburg, Wilhelmsburg, Winsen an der Lühe .	50,004 „ 58 „
13. Lannes, „ . .	Desgleichen	50,001 „ 69 „
14. Bessières, „ . .	Winsen an der Lühe . .	50,086 „ 63 „
15. Sebastiani, General . .	Blekede	40,015 „ 37 „
16. Junot, „ . . .	Agathenburg	35,008 „ 83 „
17. Friand, „ . . .	Lauenstein	30,019 „ 77 „
18. Bessou, „ . . .	Neülhaus	30,030 „ 3 „
19. Victor, Marschall . . .	Harpstedt, Heiligenrade	25,045 „ 87 „
20. Oudinot, General . . .	Syke	25,013 „ 86 „
21. Saint-Hilaire, „ . . .	Augustenburg, Himmelpforte	25,057 „ 74 „
22. Gardanne, „ . . .	Harburg, Moorburg . .	25,019 „ 27 „
23. Gazan, „ . . .	Hoya, Nienburg, Siedenburg	25,001 „ 43 „
24. Caffarelli, „ . . .	Alt-Kloster	25,015 „ 95 „
25. Durand, „ . . .	Alt- und Neü-Bruchhausen	25,019 „ 31 „
26. Lasalle, „ . . .	Alt- und Neü-Kloster .	25,007 „ 77 „
	Zu übertragen	1,384,782 Fr. 99 C.

Donatarien.	Domainen-Ämter.	Einkünfte.
	Übertrag	1,384,782 Fr. 90 C.
27. Klein, General	Medingen, Oldenstädt .	25,038 „ 20 „
28. Soules, „	Bleckede, Lüne, Scharnebeck	25,001 „ 65 „
29. Dorsenne, General . .	Butlingen, Lüne . . .	25,001 „ 36 „
30. Rapp, „ . . .	Hitzacker	25,004 „ 41 „
31. Hulin, „ . . .	Hagen	25,004 „ 13 „
32. Drounet, „ . . .	Dannenberg	25,001 „ 31 „
33. Compans, „ . . .	Lüchow, Schackenburg .	25,001 „ 1 „
34. Gubin, „ . . .	Bodenteich, Isenhagen .	25,014 „ 92 „
35. Berdier, „ . . .	Gifhorn, Fallersleben .	25,011 „ 15 „
36. Bonnier, „ . . .	Stolzenau	25,004 „ 29 „
37. Lacoste, „ . . .	Rothenburg	25,008 „ 51 „
38. Morand, „ . . .	Wustrow	25,000 „ 76 „
39. Loison, „ . . .	Gifhorn, Meinersen . .	25,000 „ 48 „
40. Batier, „ . . .	Diepholz	25,002 „ 80 „
41. Saint-Sulpice, „ . . .	Achim	25,001 „ 3 „
42. Durosnel, „ . . .	Walsrode, Fallingbostel, Soltau, ...	25,006 „ 38 „
43. Daru, General-Intendant	Gifhorn, Knesebeck . .	25,004 „ 44 „
44. Marmont, General . . .	Hagen, Stotel, Vieland .	21,007 „ 8 „
45. Maret, Minister-Staatssecretair	Hirschfeld, Alt- und Neu-Kloster	20,004 „ 71 „
46. Fouché, Minister der Polizei	Sycke, Thedinghausen .	20,038 „ 15 „
47. Decrès, „ „ Marine	Nordholz, Otterndorf .	20,002 „ 99 „
48. Regnier, Großrichter-Justizminister	Neustadt, Bokelohe, Rehburg	20,004 „ 41 „
49. Mollien, Minist. d. Schatzes	Langenhagen, Burgwedel	20,005 „ 2 „
50. Gaudin, Finanzminister .	Springe, Lauenau . .	20,007 „ 30 „
51. Champagny, Minister des Äußern	Burgdorf, Illen, Burgwedel	20,007 „ 97 „
52. Lemarrois, General . .	Stolzenau, Liebenau . .	20,005 „ 10 „
53. Clarke, Minister der Kriegsverwaltung	Rethem, Ahlden . . .	20,011 „ 90 „
54. Dejean	Ahlden, Essel	20,001 „ 99 „
55. Cretet, Minister des Innern	Blumenthal, Osterholz .	20,009 „ 38 „
56. Bertrand, General . . .	Lemförde, Diepholz . .	20,006 „ 59 „
57. Moncey, Marschall . . .	Beinhausen, Biching, Bedenbostel	20,007 „ 34 „
58. Perignon, „ . . .	Garze, Lüne, Bleckede .	20,005 „ 53 „
59. Serrurier, „ . . .	Steierberg, Ehrenburg .	20,005 „ 41 „
60. Marchand, General . .	Diepenau, Bahrenburg, Ehrenburg	20,009 „ 36 „
	Zu übertragen	2,151,029 Fr. 96 C.

Donatarien.	Domainen-Ämter.	Einkünfte.
	Übertrag	2,160,928 Fr. 96 C.
61. Segur, Ober-Ceremonienmeister	Schwarzenbeck	20,007 „ 58 „
62. Dupont, General . . .	Berden	19,025 „ 81 „
63. Mouton, „	Wälze	15,008 „ 12 „
64. Reliard, „	Neuhaus	15,006 „ 31 „
65. Savary, „	Otterndorf	15,007 „ 86 „
66. Lauriston „	Dorum, Nordholz, Otterndorf	15,007 „ 87 „
67. Becker, „	Wittenburg, Lauenstein .	13,002 „ 94 „
68. Regnaud de Saint Jean d'Angely, Staatsminister .	Ebsdorf	10,034 „ 05 „
69. Defermont	Klötze	10,001 „ 90 „
70. Lacuée	Bokeloh	10,002 „ 52 „
71. Grouchy, General . . .	Bremervörde, Bederkese	10,001 „ 90 „
72. Nansouty, „ . . .	Zeven	10,007 „ 57 „
73. Bigot de Préameneu, Cultusminister	Lilienthal, Ottersberg .	10,007 „ 83 „
	Zusammen	2,323,152 Fr. 22 C.

Es ist nicht bekannt, ob die im ersten Vertrage vorbehaltene Summe von 4,559,000 Francs durch die spätere Übereinkunft auf den hier angegebenen Betrag ermäßigt worden ist, oder ob zu der Zeit, als die Liste bekannt wurde, Buonaparte über die andere Hälfte zum Betrage von 2,235,835 Francs noch nicht verfügt hatte. Unterm 10. Mai 1811 verzichtete er auf alle seine Domainen im Königreich Westfalen, so weit er sie damals noch nicht zu Dotationen verwendet hatte, und Hieronymus kaufte die im ehemals kur-braunschweigischen Lande belegenen Dotationen unter 4000 Francs zurück, die zusammen genommen ein Einkommen von 721,578 Francs gewährten.

Das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, mit Einschluß dessen, was ihm durch den Receß von 1803 zugefallen war, hatte 571 Q.-M. zur Bodenfläche und 948,000 Einwohner. Zieht man davon für das Herzogthum Lauenburg $26^1/_2$ Q.-M. und 33,000 Einwohner, so wie $47^1/_2$ Q.-M. und 152,000 Einwohner für Grubenhagen und Göttingen ab, welch' letztere schon Bestandtheile des Königreichs Westfalen waren, so erweiterte sich dieser Rheinbund-Staat durch den Vertrag vom 14. Januar 1810 um 497 Q.-M. und 796,000 Einwohner.

4. Errichtung des Großherzogthums Frankfurt. — Das Jahr 1809 war ein Kriegsjahr. Der ganze rheinische Bund

ſtand unter Waffen, um die öſterreichiſche Monarchie zu erniedrigen, den einzigen Stützpunkt, der ihm noch gegen den Despotismus ſeines Schirmherrn übrig geblieben war. Deütſchlands Blut floß in Strömen: es wurde durch Deütſche vergoſſen. Der Schutzherr vergalt die Treüe ſeiner Bundesgenoſſen, indem er einige Fetzen der öſterreichiſchen Monarchie, und einen Theil der Provinzen, die er ſeit 1807 für ſich behalten hatte, unter ſie vertheilte.

Das Loos des Fürſten-Primas wurde zuerſt zurecht gelegt. Am 16. Februar 1810 diktirte Buonaparte ſeinen Willen, den Champagny, welchen man nun Herzog von Cadore nannte, in die Form eines Vertrags bringen mußte, den des Fürſten-Primas Miniſter, Graf von Beüſt, zu unterſchreiben hatte.

Kraft dieſes Vertrages wurden die Beſitzungen des Fürſten-Primas, mit Ausnahme des Erzſtifts Regensburg, alſo das Fürſtenthum Aſchaffenburg, die Städte Frankfurt und Wetzlar, ein Theil des Landes von Löwenſtein-Wertheim ſo weit es auf dem rechten Mainufer lag, die Beſitzungen der Grafen Erbach und die Grafſchaft Rhieneck, erweitert und vergrößert mit faſt dem ganzen Fürſtenthum Fulda und dem größten Theil der Grafſchaft Hanau. Dieſe Länder wurden in einen einzigen Staat vereinigt, der den Titel Großherzogthum Frankfurt empfing und einen Theil des Rheinbundes zu bilden beſtimmt war. Zum Landesherrn dieſes neüen Staats ernannte Buonaparte ſeinen — allerunterthänigſten Diener, Karl Dalberg, Fürſten-Primas auf deſſen Lebenszeit. Nach deſſen Ableben ſollte das Großherzogthum Frankfurt mit allen Souverainetäts- und Eigenthumsrechten an Eugen Beauharnais, Buonaparte's Stiefſohn, und an deſſen männliche Nachkommenſchaft, in deren Ermangelung aber an die Krone Frankreich zurückfallen. Der neüe Großherzog wurde angewieſen, demjenigen Prälaten, den er zum Stuhl von Regensburg, bei ſeiner Überſiedelung nach Frankfurt, ernennen würde, auf ewige Zeiten ein Einkommen von 60,000 Francs anzuweiſen. Der Fürſt-Primas mußte aber das Fürſtenthum Regensburg ſelbſt unmittelbar an Buonaparte abtreten; eben ſo auch die Hälfte des Rhein-Octroi, die Frankreich nicht beſaß; die Renten, welche durch den Receß von 1803 auf dieſe Hälfte angewieſen waren, wurden auf die Domainen-Güter der Fürſtenthümer Fulda und Hanau übertragen; und überdem dem Großherzoge anbefohlen, für die Donationen von Domanialgütern, welche Buonaparte bis zum Betrage von 600,000 Francs Renten im

Fuldaischen und Hanauischen bereits verliehen hatte oder noch verleihen werde, die Bürgschaft zu übernehmen, und ihnen zehn Jahre lang keine neüen Abgaben aufzulegen.

Der sogenannte Vertrag vom 16. Februar 1810 machte es dem Großherzoge auch noch zur Pflicht, all' die Schulden zu übernehmen, mit denen die von ihm erworbenen Lande behaftet waren; und zugleich, in Gemeinschaft mit den anderen Fürsten des Rheinbundes, für gewisse Schulden aufzukommen, welche die Finanzkammer zu Mainz oder das dortige Metropolitan-Kapitel eingegangen war. Endlich wurde das Kriegskontingent des neüen Großherzogthums Frankfurt auf 2800 Mann festgestellt.

5. Baiern. Die neüen Erwerbungen des Königs von Baiern wurden durch einen zu Paris am 28. Februar 1810 abgeschlossenen Vertrag bestimmt. Montgelas unterzeichnete ihn Namens des Königs von Baiern und dieser Fürst vollzog ihn zu Straßburg am 3. März desselben Jahres. Dem Wortlaute nach ist er nur bruchstückweise bekannt geworden, sein ganzer Inhalt aber durch die Ausführung, welche ihm gegeben wurde. Dieser Umstand veranlaßt uns, ebenfalls die chronologische Ordnung zu befolgen, um die Bedingungen zu berichten nach Maßgabe, als sie die Gestalt historischer Thatsachen annahmen.

1) Der Fürst-Primas hatte am 16. Februar 1810 das Fürstenthum Regensburg an Buonaparte abgetreten. Am 9. Mai 1810 erschien sein Commissarius, der General Compans, zur Übernahme des Landes, und am 22. Mai ein baierischer, in der Person des Freiherrn von Weichs, dem jener es überlieferte. Gleichzeitig veröffentlichte man einen offenen Brief des Königs von Baiern, datirt vom 7. April, worin er anzeigte, daß er, kraft eines mit Frankreich geschlossenen Vertrags, dieses Land in Besitz nehme. Auch erschien eine schlecht stilisirte Kundmachung des Fürsten-Primas, die in süßlichem und salbungsvollem Tone also lautete:

An sämmtliche biedere Einwohner des Fürstenthums Regensburg!

Die göttliche Vorsehung hat mich nach Regensburg geführt, woran ich nicht dachte. Ich fand biedere, edle Menschen, und meine Pflichten geboten mir, so viel für ihr Wohl zu wirken, als mir möglich war. Ein anderes Schicksal entfernt mich nun von Regensburg. Unvergeßlich ist mir, daß ich dankbare Gemüther, biedere, redlich fühlende Herzen fand. — Schmerzlich ist für mich die Trennung; nach so wenigen Tagen, die ich noch zu leben habe, tröstet mich jedoch, daß ihr guter König für seine treüen Unterthanen ein väterlich treües Herz hat; daß die Regens-

burger urſprünglich dem deutſchbaieriſchen Volke angehören; daß der prächtige Donaufluß nun unumſchränkt ihre Schiffahrt befördert; daß Regensburg und Stadtamhof nun einen nämlichen Endzweck gemeinſamer Wohlfahrt haben; daß die Landesfracht und die Mauthen eine nämliche gemeinſame Beförderung erhalten; daß Regensburg eine der ehemaligen baieriſchen Hauptſtädte und nun eine nämlich gemeinſame Beförderung erhält.

Möge doch der Segen des Himmels das Wohl dieſer guten Stadt und Land aus ſo vielen traurigen Schickſalen des Kriegs befördern, und in blühenden Friedensjahren ihr und ihren fruchtbaren ſchönen Gegenden dieſe glücklichern Zeiten vergönnen. Dieſes wird immer der aufrichtige Wunſch ſeyn des treuen Freundes

Karl von Dalberg.

2) Am 29. Juni 1810 übergab der General Compans — auch einer von den mit dem kur-braunſchweigiſchen Raube Bedachten, — im Namen ſeines Herrn und Meiſters dem baieriſchen Commiſſarius das Fürſtenthum Baireüth, ein Land von 72 Q.-M. Grundfläche mit 250,000 Einwohnern. Der Beſitzergreifungsbrief gedenkt ausdrücklich des zu dieſem Fürſtenthume gehörigen Amtes Lauenſtein, das aber, bei Gelegenheit des Gebietstauſches, welcher 1800 zwiſchen Preußen und Baiern ſtattfand, dieſem, ſeiner vereinzelten Lage halber, überlaſſen worden war.

3) Die wichtigſte Erwerbung, welche Baiern in Folge des ſchönbrunner Friedens und des Vertrags vom 28. Februar 1810, zu Theil wurde, war die des Herzogthums Salzburg und des Fürſtenthums Berchtolsgaden. Seit langer Zeit ſtrebte man am Münchener Hofe nach dem Beſitz dieſer beiden Länder. Sie waren ihm lieb und werth geworden durch die innigen Beziehungen, welche ſeit Jahrhunderten zwiſchen den Salzburgern und Baiern beſtehen, indem dieſe ſich zu den Commiſſionären der erſtern für den Salzverkauf *gemacht* hatten, einen einträglichen Handel, deſſen ſie ſich faſt ausſchließlich bemächtigt hatten. Baiern hatte um den Erwerb dieſes Landes *bereits* während der raſtadter Conferenzen verhandelt und mit Bedauern geſehen, daß der Receß von 1803 es in die Hand eines öſterreichiſchen Erzherzogs legte, und mit noch größerm Verdruß, als es 1805 an das Oberhaupt der öſterreichiſchen Monarchie überging.

Am 12. September 1810 übergaben die franzöſiſchen Commiſſarien den baieriſchen dieſe, wegen ihrer Lage, ihrer Bergprodukte und des thätigen Gewerbfleißes ihrer Bewohner ſo wichtigen Provinzen. 1808 gab man die Bevölkerung beider Länder zu 208,205 Seelen an.

Die sämmtlichen Bergwerke in Salzburg trugen der Landesherrschaft damals im Durchschnitt jährlich 230,000 Gulden und in Berchtolsgaden 90,000 Gulden reinen Gewinn ein.

4) Die Erwerbung des Inn- und eines Theils vom Hausrück-Viertel im oberensischen Lande des Erzherzogthums Österreich war um so wichtiger, als Baiern dadurch Herr des ganzen Innlaufs und eines beträchtlichen Theils von dem der Donau wurde. Das Inn-Viertel, nach dreißigjähriger Trennung an Baiern zurückkehrend, von dem es durch den teschener Frieden geschieden worden war, ist ein Land von 42 Q.-M. Bodenfläche; 1808 hatte es 125,670 Einwohner.

Die Commissarien, welche zufolge des § 1 im Artikel 3 des schönbrunner Friedens die Gränze des abgetretenen Theils vom Hausrück-Viertel zu ziehen hatten, waren genöthigt, vom Buchstaben dieses Artikels abzuweichen, weil sie fanden, daß die Friedensunterhändler sich falscher Karten bedient hatten. Es gab eine sehr seltene Karte vom Lande ob der Ens in zwölf Blättern, die 1787 in Wien gestochen worden war, von der aber die österreichische Regierung Platten und Abdrücke konfiscirt hatte. 1809 fertigte der Hauptmann Greipel eine Reduction auf vier Blättern, welche in Linz erschien. Die genauen Specialkarten vom österreichischen General-Quartiermeister-Stabe hatte man damals noch nicht.

Die Commissarien setzten die Gränze folgendermaßen fest: —

„Der Thalweg der Donau bis zu den Dörfern Straß und Schlägen, zwischen denen die Gränze gerade nach Süden läuft an einen Bach, den sie bis zu seinem Einfluß in die Aschach verfolgt. Von da folgt die Gränze dem westlichen Ufer dieses Flusses bis vor Weißenkirchen; von da, nach einem kleinen Bogen um Köpling, Niederdorf, Lumpfhof, Gräb-Michelsbach, über Pollham nach Grieskirchen. Sie umschließt diese Stadt und zieht sich gegen Südwest über Gallsbach, Obergallsbach, Meggenhofen, Heft, Gaspeltshofen, Inding, Thalham und Philippsberg, indem sie der Heerstraße und einem kleinen Bache folgt; geht nun bei Schwanenstedt in die Agger, die von da an die Gränze bis zum Atterse bildet. Die Linie durchschneidet den See in der Mitte; nachher folgt sie dem linken Ufer des Atterweißenbachs bis zu den Gränzen von Salzburg."

Der Theil des Hausrück-Viertel, welcher an Baiern kam, enthielt ungefähr 48 Q.-M. und hatte 1808 etwa 92,390 Einwohner.

Dieſe ſchönen Erwerbungen waren jedoch nicht umſonſt: den König von Baiern erkaufte ſie durch beträchtliche Gebietsabtretungen, die er an das Königreich Italien, an den König von Württemberg und den Großherzog von Würzburg machen mußte.

Er überließ vermöge des Artikel 3 im Vertrage vom 28. Februar 1810 an Buonaparte in deſſen Eigenſchaft als König von Italien:

„Theile von Wälſch-Tirol, nach Sr. K. K. M. Wahl, welche Theile jedoch unter ſich zuſammenhangen, in der Nähe und zur Convenienz des Königreichs Italien und der Illyriſchen Provinzen gelegen, und eine Volksmenge von 280,000 bis 300,000 Seelen enthalten ſollen."

Franzöſiſche und baieriſche Commiſſarien vereinigten ſich in Botzen und regelten daſelbſt die neüe Gränze durch ein Protokoll, welches am 7. Juni 1810 vollzogen wurde. Das, was Baiern von Tirol abtrat, umfaßte den Etſchkreis und einen beträchtlichen Theil des Eiſackkreiſes. Eine königliche Kundmachung vom 23. Juni zeigte den Einwohnern die eingetretene Veränderung an. Eine Übergabe an buonaparteſche Agenten war nicht nothwendig, denn ganz Wälſch-Tirol war von franzöſiſchen Truppen überſchwemmt. Buonaparte erhielt hier 297,098 Tiroler zu Unterthanen, davon 270,276 mit dem Königreich Italien, und 26,822 mit den Illyriſchen Provinzen vereinigt wurden.

6. Würzburg. Die Erwerbungen des Großherzogs von Würzburg wurden durch eine Übereinkunft geregelt, die dieſer Fürſt am 8. Mai 1810 mit Buonaparte, und durch eine zweite, die Folge jener, welche er am 26. deſſelben Monats mit dem Könige von Baiern abſchloß. Keiner dieſer beiden Verträge iſt jemals veröffentlicht worden: man kennt aber die gegenſeitigen Gebietsabtretungen aus den Beſitzergreifungsbriefen, welche die beiden Fürſten am 11. September kund machten, und worin die Gränze genau beſchrieben iſt.

Durch dieſes Abkommen erhielt der Großherzog von Würzburg:

1) Die vormalige Reichsſtadt Schweinfurt am Main mit ihrem Gebiete.

2) Die vormaligen unmittelbaren Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld bei Schweinfurt.

3) Einige funfzig Dörfer vom Fürſtenthum Bamberg.

4) Einige Dörfer vom Fürſtenthum Baireüth unterhalb Gebirgs.

5) Denjenigen Theil des Fürstenthums Ansbach, welcher am Main liegt, und unter andern die Stadt Mainbernheim enthält.

Ferner die Souverainetät über —

6) Die Stadt Marktbreit am Main und einige andere Orte des Fürstenthums Schwarzenberg;

7) den größten Theil der Grafschaft Castel;

8) Sommershausen am Main und einige andere Orte, welche an die Grafschaft Limpurg stoßen;

9) die Herrschaft Wiesenheid der Grafen Schönborn;

10) einige dreißig Dörfer der vormals unmittelbaren Reichsritterschaft, unter deren Bewohnern es würzburgische, bambergische ꝛc. Unterthanen gab;

11) einige dreißig Dörfer des Klosters Ebrach.

Anderer Seits empfing der König von Baiern einige Bezirke vom Großherzogthum Würzburg, nämlich:

a) das Amt Schlüsselfeld, welches eine Enclave des Fürstenthums Bamberg war;

b) die Stadt Seßlach, an der Gränze des Fürstenthums Koburg;

c) ein Dutzend Dörfer des Großherzogthums Würzburg;

und die Souverainetät über —

d) die Besitzungen des Grafen von Ortenburg, auf der linken Seite der Rodach, nämlich Tambach und andere Ortschaften;

e) sieben oder acht Dörfer der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft.

Durch diese Abtretungen und Austauschungen gewann der Großherzog von Würzburg 38,000 Unterthanen und verlor 4500 an Baiern.

7. Württemberg. Der Gränzvertrag zwischen den Königen von Württemberg und von Baiern wurde am 18. Mai 1810 zu Paris geschlossen.

Als neüe Gränze zwischen den beiderseitigen Staaten wurde eine Linie angenommen, welche vom Bodensee zwischen Eglof und Isny, neben Leütkirch, was links liegen blieb, nach der Iller laüft; von da an bildet dieser Fluß bis zu seiner Mündung in die Donau die Gränze, und dieser Strom bis zum westlichen Ende des Bezirks von Elchingen. Hier verläßt die Gränze die Donau, um nordwärts weiter zu ziehen, durchschneidet die Fürstenthümer Öttingen und Ansbach und folgt

dann dem linken Ufer der Tauber. Schwierig iſt es, dieſe Gränze genau anzugeben, ohne eine Karte vom Königreich Baiern, mit der damaligen Landgerichtseintheilung, vor Augen zu haben.

Vermittelſt dieſer Gränzlinie trat der König von Württemberg an den König von Baiern die Souverainetät über die Herrſchaft Trauchburg, zwiſchen Kempten und Wangen, und über die Stadt Giengen ab; dagegen erwarb er die wichtige, ehemalige kaiſerliche freie Reichsſtadt Ulm mit deren Gebiet, ſodann Buchhorn, Tettnang, Neu-Ravensburg und einen beträchtlichen Theil des Fürſtenthums Ansbach, alles in Allem mit einer Bevölkerung von 138,755 Seelen.

8. Baden. Die Gebietsabtretungen, welche der König von Württemberg an den Großherzog von Baden machen mußte, wurden durch einen Vertrag geregelt, welchen erſterer am 24. April 1810 zu Compiègne mit Buonaparte abſchloß, und der eine Übereinkunft zur Folge hatte, die am 2. Oktober deſſelben Jahres zu Paris von dem Grafen Winzingerode und dem Freiherrn Andlau, den Miniſtern des Königs und des Großherzogs, unterzeichnet wurde. Der König trat ab:

1) Die Landgrafſchaft Nellenburg, mit 20,319 Einwohnern;

2) den größten Theil des altwürttembergiſchen Amtes Hornberg im Schwarzwalde, d. i. den weſtlichen Strich des Königreichs Württemberg, mit 11,955 Einwohnern;

3) ein Stück vom Amte Rottweil mit 2600 Einwohnern;

4) ein anderes Stück vom Amte Tuttlingen, mit 3602 Einwohnern;

5) ſodann 2846 Einwohner vom Amte Ebingen, einer württembergiſchen Stadt in der Grafſchaft Hohenzollern;

6) ein Stück vom Amte Maulbronn, bei Pforzheim, mit 2023 Einwohnern;

7) der zum Amte Brackenheim gehörige dritte Theil des Marktfleckens Kürnbach, 442 Einwohner enthaltend; — $^2/_3$ des Ortes mit 796 Seelen gehörten zu Heſſen-Darmſtadt;

8) einen Theil des Ober-Amtes, vormaligen Fürſtenthums, Mergentheim, mit 1035 Einwohnern; — im Ganzen eine Bevölkerung von etwa 45,257 Seelen. Da aber der Großherzog von Baden ſeinerſeits ungefähr 15,000 Einwohner an den Großherzog von Heſſen abtreten mußte, ſo belief ſich die Vermehrung ſeines Staatsgebiets nur auf etwa 30,000 Seelen.

Es war eine entsetzliche Zeit über die deutschen Lande gekommen! Der Mensch, der Unterthan, der — Staatsbürger, oder wie man denjenigen nennen will, der mit dem Fleiß seiner Hände oder seines Kopfes all' die Bedürfnisse herbeischaffen muß, die so mancher der Mächtigen der Erde in schwelgerischer Lust zu verprassen pflegt, er war nach wie vor der Gegenstand eines politischen Handelsgeschäfts, und eine — Waare des schmählichsten Schachers geblieben! Wer dachte daran, ihn zu fragen, — willst Du diesen oder jenen zu Deinem Landesherrn haben? Niemand dachte daran; schon der Gedanke wäre eine Verwegenheit, ein Verbrechen gegen die Allgewalt der Souverainetät gewesen; wie viel mehr das Lautwerden eines solchen Gedankens, der doch so natürlich, so naheliegend ist!

9. Hessen-Darmstadt. Der Großherzog dieses Staats machte eine doppelte Erwerbung.

Der Vertrag vom 16. Februar 1810, welcher die Fürstenthümer Fulda und Hanau an den Fürsten-Primas, oder Großherzog von Frankfurt, abtrat, nahm davon mehrere Ämter aus, die Buonaparte dem Großherzog von Hessen-Darmstadt überließ, mittelst eines sogenannten Vertrags, der am 11. Mai 1810 unterzeichnet wurde. Es waren ihrer sieben Ämter, nämlich:

1) Das Amt Babenhausen am linken Mainufer. Seit dem Erlöschen der Grafen von Hanau war dieser Amtsbezirk ein Streitstück zwischen den hessischen Landgrafen zu Kassel und Darmstadt gewesen; es handelte sich darum, zu wissen, ob er zur Grafschaft Hanau-Münzenberg, oder zur Grafschaft Hanau-Lichtenberg gehöre. Die beiden Anspruchmachenden hatten sich endlich 1773 freundschaftlich dahin verglichen, daß sie das Amt Babenhausen unter sich theilten.

2) Das zur Grafschaft Hanau gehörige Amt Dorheim, in der Wetterau, mit dem Dorfe Nauheim und dem dortigen berühmten Salzwerke, welches Buonaparte einem seiner Waffengefährten, dem Marschall Davoust, überwiesen hatte.

3) Die Ämter Rodheim, Heüchelheim und Münzenberg in der Wetterau. Sie gehörten in Gemeinschaft der Grafschaft Hanau und den Häüsern Solms und Stolberg, welche bereits durch die Rheinbundakte unter die Souverainetät des Großherzogs gestellt worden waren.

4) Das Amt Ortenberg, an der Nidda, befand sich in dem nämlichen Falle.

5) Das Amt Herbstein, ein Zubehör von Fulda, lag innerhalb der hessischen Besitzungen, von diesen rings umgeben.

Da es verschiedene ungetheilte Gemeinheiten zwischen Hieronymus Buonaparte und dem Großherzoge von Hessen gab, so wurde in dieser Beziehung am 3. Juni 1810 zu Darmstadt ein Abkommen getroffen, welches Siméon und Hassenflug im Namen Hieronymus', und die Freiherren Türkheim, von Bose und du Thil im Namen des Großherzogs vollzogen, dessen Einzelheiten hier mitzutheilen aber zu weit führen würde.

Eine Übereinkunft, geschlossen zu Paris unterm 7. September 1810 zwischen Buonaparte und dem Großherzoge von Darmstadt, sicherte diesem eine neüe Erweiterung seines Staatsgebiets durch Abtretung von 14,995 Seelen, welche der Großherzog von Baden ihm machen mußte. Das hierauf bezügliche Abkommen zwischen beiden Großherzogen wurde am folgenden Tage zu Paris von den Freiherren Andlau-Birseck und Pappenheim, den Ministern von Baden und Hessen, unterzeichnet. Baden trat ab die Souverainetät über:

1) Das Amt Amorbach; dem Fürsten von Leiningen gehörend, mit 6309 Einwohnern;

2) das Amt Miltenberg, demselben gehörend, mit 6639 Einwohnern;

3) den Flecken oder das Amt Klein-Heubach am Main, ein Eigenthum des Fürsten von Löwenstein-Wertheim, mit 1380 Einwohnern;

4) das Dorf Lautenbach am Main, mit 479 Einwohnern, der Familie von Fechenbach gehörig; und über —

5) das Dorf Umpfenbach, eine Enclave des Amts Miltenberg, und dem Fürsten Trautmannsdorf gehörend, mit 188 Einwohnern.

Um es kurz zu wiederholen, — der König von Baiern erhielt, in Folge des schönbrunner Friedensschlusses 1809, eine Vermehrung der Volksmenge um 222,000 Seelen, in runder Zahl; der König von Württemberg um 93,500; der Großherzog von Baden um 30,000, der von Hessen-Darmstadt um ebensoviel, und der von Würzburg, gleichfalls um ebensoviel.

Die Zerstückelung der Grafschaft Hanau und des Fürstenthums Fulda, welche durch den Vertrag vom 11. Mai 1810 herbeigeführt worden war, veranlaßte zwei andere Verträge, welche die

Theilung der Schulden dieser beiden Länder zwischen den Großherzogen von Frankfurt und Darmstadt zum Gegenstande hatten. Sie wurden zu Aschaffenburg am 7. und 9. April 1813 abgeschlossen.

Die Schulden des Fürstenthums Fulda wurden zu 1,364,631 Gulden 35 Kreüzer liquidirt, davon der Großherzog von Darmstadt den sechzigsten Theil, oder 22,744 Gulden übernahm. Die rückständigen Zinsen, zum Betrage von 296,488 Gulden 12 Kreüzern vertheilte man nach dem nämlichen Verhältnisse.

Die Liquidation der Schulden der Grafschaft Hanau fand in nachstehender Weise statt:

1) Schulden der Landeskasse, unabhangig von der Schuld, welche Frankreich zu fordern hat, und über die ein besonderes Abkommen getroffen worden ist . . . . . 483,004 Gulden 40 Kreüzer.

2) Schulden der Finanzkammer 31,100 „ — „

Zusammen 514,104 Gulden 40 Kreüzer,

Davon übernimmt der Großherzog von Darmstadt . . . . . 82,820 „ — „

Und es verbleiben 431,284 Gulden 40 Kreüzer die dem Großherzog von Frankfurt zur Last gestellt wurden.

So waren die Ergebnisse des Einflusses, welchen der schönbrunner Friede auf mehrere Staaten des Rheinbunds ausgeübt hatte.

Der rheinische Bund hatte um diese Zeit, in der Mitte des Jahres 1810, den Gipfel seiner Ausdehnung erreicht. Er begriff an Bodenfläche und Bevölkerung mehr als die Hälfte des Deütschen Reichs nach dessen Zustande im Jahre 1803. Er bestand aus 38 Staaten, davon vier Königreiche, fünf Großherzogthümer, dreizehn Herzogthümer und sechzehn Fürstenthümer waren. In der folgenden Tafel geben wir eine Übersicht seiner Bestandtheile, geordnet nach der Zeitfolge, in welcher die deütschen Fürsten ihm beitraten, zugleich mit einem Nachweis der Grundmacht nach Land und Leüten, und nach Finanz- und Militärkraft eines jeden einzelnen der Bundesstaaten.

Buonaparte's nie rastende Thätigkeit, der alle und jede Stetigkeit fremd geworden war, zerstörte zum Theil sein eigenes Werk, bevor es sich gesetzt und einige Festigkeit erlangt hatte, und bereitete auf diese Weise dessen Zusammensturz vor.

Der Rheinbund in der Mitte des Jahres 1810.

Namen der Mitglieder.	Q.-M.	Bevölkerung.	Einkünfte in Gulden.	Kontingent.
Der König von Baiern . . .	1736½	3,800,000	78,000,000	30,000
„ „ „ Württemberg .	368	1,340,000	11,000,000	12,000
„ „ „ Sachsen . . .	723	2,000,650	13,500,000	20,000
„ „ „ Westfalen . .	1143	2,409,540	25,000,000	25,000
„ Großherzog von Frankfurt	96½	302,092	2,320,000	2800
„ „ „ Baden .	289	989,717	3,000,000	8000
„ „ „ Berg . .	314	878,157	4,000,000	5000
„ „ „ Darmstadt	275	571,078	3,500,000	4000
„ „ „ Würzburg	108	344,500	3,000,000	2000
„ Herzog u. der Fürst v. Nassau	103	273,000	1,760,000	1680
„ Fürst von Hohenzollern-Hechingen	5½	14,000	80,000	93
„ Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen	20	39,000	240,000	197
„ Fürst von Salm-Salm .	31	39,390	150,000	323
„ „ „ Salm-Kyrburg .		19,695	80,000	
„ „ „ Isenburg . . .	14	45,000	170,000	291
„ Herzog von Aremberg . .	50	59,000	300,000	379
„ Fürst von Lichtenstein . .	2½	5,010	40,000	40
„ „ „ der Leyen . .	2½	4,500	40,000	29
„ Herzog von Sachsen-Weimar	36¾	114,000	1,100,000	800
„ „ „ Sachsen-Gotha	54¾	187,000	1,500,000	1100
„ „ v. Sachsen-Meiningen	18¼	48,000	350,000	300
„ Herzog von Sachsen-Hildburghausen	11	33,000	150,000	200
„ Herzog von Sachsen-Koburg-Saalfeld	17¾	53,827	426,000	400
„ Herzog von Anhalt-Dessau	17	54,000	510,000	350
„ „ v. Anhalt-Bernburg	16	35,193	390,000	240
„ Herzog von Anhalt-Köthen	15	28,842	200,000	210
„ Fürst von Schwarzburg-Sondershausen	23	44,050	250,000	650
„ Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt	22	50,000	200,000	
„ Fürst von Waldeck . . .	21⅔	50,000	490,000	400
„ „ „ Lippe-Detmold .	24	70,540	275,000	500
„ „ v. Lippe-Schauenburg	8	20,132	180,000	150
„ Fürst von Reuß-Greitz . .	7	21,800	130,000	
Die ungetheilte Gerasche Erbschaft	7½	22,836	*)	
Der Fürst von Reuß-Schleitz .	6	16,560	175,000	450
„ „ v. Lobenstein-Lobenstein	4½	7,498	132,500	
„ Fürst v. Lobenstein-Ebersdorf	3½	7,614	112,500	
„ Herzog von Mecklenburg-Schwerin	225	328,636	1,800,000	1900
„ Herzog von Mecklenburg-Strelitz	48	70,000	550,000	400
„ Herzog v. Oldenburg-Lübeck	97½	159,550	601,200	800
Summa	5965⅔	14,547,407	155,702,200	120,682

*) Die auf 130,000 Gulden veranschlagten Einkünfte der erloschenen Linie Reuß-Gera sind in dem Betrage der Einkünfte der überlebenden Linien mit enthalten: Schleitz zur Hälfte, Lobenstein und Ebersdorf jedes zum Viertel.

Am 10. Dezember 1810 erging ein Dekret, das durch einen sogenannten Senatsbeschluß bestätigt wurde, kraft dessen, außer dem Königreich Holland, mit dem das Fürstenthum Ostfriesland vereinigt worden war, folgende Länder dem französischen Reiche einverleibt wurden:

1. Ein Theil des durch die Rheinbundsakte gestifteten Großherzogthums Berg, und zwar:

	D.-M.	Einwohner.
1) Die nordwärts der Lippe belegenen Cantone Ringenberg, Rees und Emmerich vom Rhein-Departement, ehemals clevesche Landestheile, mit	15.	24,295.
2) Das ganze Ems-Departement, mit Ausnahme der Kantone Wohrendorf und Sassenberg, enthaltend den nördlichen Theil des Fürstenthums Münster, und die Grafschaften Tecklenburg, Lingen, Bentheim, Steinfurt und Horstmar, mit	72.	189,009.
Zusammen	87.	213,304.

So entriß Buonaparte seinem Neffen einen beträchtlichen Theil des Geschenks, das er ihm drei Jahre vorher gemacht hatte. Um ihn dafür zu entschädigen, beging er ein neues Unrecht. Ohne sich, und wäre es nur der Form halber gewesen, der vorherigen Zustimmung des Herzogs von Aremberg zu versichern, erließ er am 22. Januar 1811 einen Befehl, kraft dessen er dem Großherzogthum Berg die Grafschaft Recklinghausen, ein Eigenthum dieses Herzogs, einverleibte. Alles was dieser Fürst erlangen konnte, war, daß durch einen andern Befehl vom 14. April 1813 Buonaparte diese Vereinigung erklärte, indem er sie auf die rein Herrlichen- und Lehnsrechte beschränkte und dem Herzoge unter dem Titel einer Entschädigung für den Verlust der Souverainetätsrechte eine in dem großen Buch der öffentlichen Schuld des Großherzogthums Berg eingetragene, unkündbare Rente von 106,702 Francs bewilligte, in deren Genuß er vom 1. Januar 1811 treten sollte.

2. Die Gesammtheit der Besitzungen beider Fürsten Salm	31.	59,000
3) Das Amt Meppen, welches der Receß von 1803 dem Herzog von Aremberg überwiesen hatte, sammt der Entschädigung des Herzogs von Croy, über welche dem Herzog von Aremberg durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 die Souverainetät eingeraumt worden war	48.	24,000.

Also wurden Lehnsherr und Vasall das Opfer eines und desselben Gewaltstreichs! Durch einen andern Befehl vom 14. April 1813 wurde der Herzog von Aremberg, für die Einbuße seiner Souverainetätsrechte über diese Landschaften durch eine jährliche, vom 1. Januar 1811 an zu beziehende, feste Rente

Übertrag	166.	296,304.

	D.-M.	Einwohner.
Übertrag	166.	296,304

von 134,000 Francs entſchädigt, welche auf das große Buch der öffentlichen Schuld von Frankreich eingetragen werden ſollte.

4. Das Herzogthum Oldenburg	97½.	159,550
5. Ein beträchtlicher Theil des Königreichs Weſtfalen mit	326.	529,000

und zwar:

	D.-M.	Einwohner.
1) Das ehemalige Hochſtift Osnabrück .	50.	126,000.
2) Die Hälfte des Fürſtenthums Minden	15.	30,000.
3) Die Grafſchaft Hoya	49.	70,000.
4) Die Grafſchaft Diepholz	12.	15,000.
5) Das Herzogthum Bremen	96.	180,000.
6) Das Fürſtenthum Verden	24.	20,000.
7) Ein Theil des Fürſtenthums Lüneburg	70.	73,000.
8) Ein kleines Stück von Calenberg, mit einigen Diſtricten von Schauenburg .	10.	15,000.
Total deſſen, was am 10. Dezember 1810 vom rheiniſchen Bunde abgelöſt wurde	589½.	984,854

Buonaparte vereinigte durch dieſen Gewaltſtreich mit ſeinem Reiche auch noch:

1. Das Herzogthum Lauenburg, das er ſich bis dahin vorbehalten	20.	33,000
2. Die Stadt Hamburg mit ihrem Gebiete	6.	119,000
3. Die Stadt und das Gebiet von Lübeck	9.	45,000
4. Die Stadt und das Gebiet von Bremen	9.	50,000
Summa	633½.	1,231,854

Was war aus dem deütſchen Vaterlande geworden, was aus dem einſt mächtigſten Reiche der Chriſtenheit, ohne deſſen Wiſſen und Willen, ohne deſſen Zuſtimmung nichts in der Welt unternommen werden konnte; aus dem Reiche, deſſen Oberhaupt die römiſche Kaiſerkrone trug zum Schutz und Schirm der Kirche, zum Gedächtniß an die Imperatoren des Weltreichs der ewigen Stadt, deren Machtvollkommenheit auf die Könige Deütſchlands übergegangen war?

Dieſes Reich, es war verſchwunden aus der Reihe der europäiſchen Staaten; völlig ausgelöſcht war es auf der Landkarte von Europa; es war zerriſſen und in ſeinen Beſtandtheilen zerſtückelt, ein Raub von Fremden geworden. In dieſem Zuſtande ſeiner tiefſten Erniedrigung am Schluſſe des Jahres 1810 zerfiel Deütſchlands Boden, und das darauf lebende deütſche Volk in drei Haupt- und mehrere Nebengruppen von Staatsverbänden, die ſich folgendermaßen darſtellten:

1. Unabhängige, selbständige Länder:
   Die deutschen Erbstaaten der österreichischen Monarchie.
2. Unfreie, von französischer Übermacht geknebelte Länder:
   Die Erbstaaten der preußischen Monarchie, in ihren wenigen Überresten ostwärts vom Elbstrom.
3. Unter fremder Herrschaft stehende Länder:
   1) Unterm Joch des Hochgebietigers des europäischen Festlandes:
      a) Die Staaten des Rheinbundes;
      b) die dem französischen Kaiserreich unmittelbar einverleibten Gebiete des nordwestlichen Deutschlands; und
      c) die ihm unter dem Namen der illyrischen Provinzen angehängten und die dem Königreiche Italien einverleibten deutschen und ungrischen Erbstaaten des Hauses Österreich; so wie endlich
      d) die im Herzen von Deutschland belegenen Provinzen, deren Verwaltung Buonaparte sich vorbehalten hatte, nämlich: die Stadt Erfurt mit ihrem Gebiete und der Herrschaft Blankenhain, sammt der niedern Grafschaft Katzenelnbogen.
   2) Unter der Herrschaft des Königs von Schweden:
      Das Herzogthum Vorpommern, oder Schwedisch-Pommern, welches dem Schwedischen Reiche, und —
   3) unter der Herrschaft des Königs von Dänemark:
      Das Herzogthum Holstein sammt Pinneberg und Ranzau, welche Lande mittelst offenen Briefes dieses Königs vom 9. September 1806, dem Königreich Dänemark für ewige Zeiten einverleibt worden waren.

Ein großer Theil Deutschlands war auf dem Wege, ganz — französirt zu werden; da galt französisches Gesetz, französisches Recht, französische Verwaltung in allen Zweigen des Polizei-, Finanz- und Militärwesens; die amtliche Sprache war die französische in allen Kundmachungen, in dem geschäftlichen Verkehr der Behörden, von oben bis unten, und nur zum Verständniß des kleinen Bürgersmannes in den Städten und des Bauers auf dem Lande war es gestattet, öffentlichen Erlassen eine Übersetzung in deutscher Sprache hinzuzufügen. Selbst in die Gesellschaft, sogar in die Familien hatte sich das Wälsche als Umgangssprache eingedrungen; war sie doch zur Nothwendigkeit geworden in dem Verkehr mit den Soldaten und dem zahlreichen Heer von Glücksrittern, die als — Employés und Commisen, wie man die Zöllner verdeutscht nannte, heran- und herüberkamen an und über den Rhein und das deutsche Land überschwemmten, Hülfe zu leisten beim Aussaugen desselben für Rechnung ihres Häuptlings, wie zum Besten ihres eigenen Säckels.

So waren die Zustände im Königreich Westfalen, in den unmittelbaren französischen Departements auf dem linken Rheinufer und

des nordwestlichen Deütschlands, im Großherzogthum Berg. Doch in dem letztern erschienen sie in einem mildern Lichte, weil hier um wenig Franzosen in die Verwaltungsstellen geschickt worden waren, meist deütsche Männer leiteten hier die Regierungsgeschäfte, und in der Brust dieser Männer pochte noch ein deütsches Herz!

Nicht also war es im Königreich Westfalen, am üppigen Hofe zu Kassel, an dessen Leben einige Erinnerungen im Eingange dieses Kapitels niedergeschrieben worden sind. Und schmerzlich ist es zu sagen, das deütsche Volk in diesen Gegenden des Vaterlandes gewöhnte sich allgemach an diese Franzosenwirthschaft; mit Resignation sah es seine Söhne ziehen nach den fernen Schlachtfeldern auf den kühlen Gebirgshängen und in den heißen Thälern des Iberischen Halbinsellandes, dort ein erwachendes Volk knechten; nach den Gefilden am Donaustrande, um die letzte Hoffnung Deütschlands, das altehrwürdige Haus Habsburg-Österreich, 1809, erdrücken zu helfen; mit einer Art stummsinniger Selbstverlaügnung ließ es Familienväter und das ganze waffenfähige Geschlecht ziehen nach den weiten, unermeßlichen Ebenen des slawischen Morgenlandes, um in ihren Einöden und auf ihren Schneefeldern das Leben auszuhauchen in der schrecklichsten Weise des Endens, durch Hunger und durch den Tod des Erfrierens. Das deütsche Volk in jenen Provinzen gewöhnte sich allgemach daran, den letzten Heller seines, im Schweiße des Angesichts erworbenen Gutes dem Dränger und seinen Helfershelfern zum Opfer darzubringen; es gewöhnte sich daran, Recht zu nehmen nach einem Gesetz, das seinen tausendjährigen Rechtsanschauungen, seinen Sitten und Gewohnheiten, seinen Gebraüchen und seinem Rechte des Herkommens ein völlig fremdes Ding war; und es schickte sich allmälig in alle französischen Verwaltungsformen, weil eine unabweisbare Nothwendigkeit es gebot.

Noch schmerzlicher aber ist es zu sagen, daß in jenen Gebieten von Niederdeütschland, welche unter der Regierung des Krummstabes und anderer Regenten geistlichen Standes gelebt hatten, deren Bewohner also dem Glaubensbekenntniß der römisch-katholischen Kirche angehörten, die aber durch den Reichsdeputations-Recreß von 1803 unter die Herrschaft evangelischer Fürsten gekommen waren, für die Franzosen, als diese jene Länder besetzten, anfangs sich eine sehr lebhafte Sympathie kund that, — weshalb? „Weil dat Lüde sin, die met us in Eene Kierke goan", so lautete die Antwort in der niederdeütschen Mundart des Landes! Und diese Gesinnung wußten die

franzöſiſchen Machthaber vortrefflich zu nutzen und auszubeüten; bei allen hohen Feſten der Kirche ſtellten ſich Präfekten, Tribunals-Präſidenten, Diviſions- und Brigade-Generale, überhaupt alle oberſten Civil- und Militärbehörden an die Spitze der feierlichen Umzüge, wohnten der hohen Meſſe mit einer ſcheinbaren Andacht, mit einem ſcheinbar frommen Sinne bei, von dem in der Seele der meiſten keine Spur war; ja ſie trieben die Heüchelei ſo weit, daß ſie ſogar Theil nahmen an den Wallfahrten nach wunderthätigen Gnadenbildern der Jungfrau Maria unbefleckten Empfängniſſes; alles nur, um dem dummgläubigen Volke Sand in die Augen zu ſtreüen, und jener ſich laut kund gebenden kirchlichen Sympathie Nahrung zu geben.

Jeder Menſch, welchen die Umſtände aus ſeiner alten Lage in eine neüe herausrücken, berechnet bei ſich, was er bei dieſer Veränderung gewonnen oder verloren habe! Er legt das Gute und Böſe ſeines vorigen Zuſtandes in eine, — und das Gute und Böſe des jetzigen in die andere Waagſchale, und aus der Vergleichung beider zieht er den Schluß: ob er in ſeiner neüen Sphäre glücklicher oder unglücklicher geworden ſei! Die großen politiſchen Veränderungen hatten im Innern Alles verändert, warum hätte der deütſche Staatsbürger da nicht auch fragen ſollen, was er bei dieſem gewaltigen Umſturz gewonnen oder verloren habe? Es gab in jenen Zeiten von Deütſchlands tiefſter Erniedrigung Leüte, die nur von Gewinn ſprachen, die als feile Fürſtenknechte in dem Souverainetätsrauſche nur Heil und Segen erkennen zu müſſen glaubten, die in dem Vollender dieſes Rauſches einen Wohlthäter des deütſchen Volks prieſen und ſich ſo tief erniedrigten, den Dränger ihres Vaterlandes den großen Napoleon, den großen Kaiſer zu nennen! Neben dieſen Stimmen, deren Inhaber ſich des Namens eines Deütſchen unwürdig machten, ließen ſich auch andere hören, welche die Zuſtände der Vergangenheit und Gegenwart bald rein objectiv und unbefangen, bald aber auch die der Vergangenheit mit patriotiſcher Schwärmerei beurtheilten. Eine der letzteren Stimmen ließ ſich vor funfzig Jahren alſo vernehmen:

„Unter dem Krummſtab iſt gut wohnen", ſagte das alte deütſche Sprüchwort; man hätte es mit Recht weiter ausdehnen und ſagen können: unter dem deütſchen Reichsadler iſt gut wohnen. „Vorübergehende Drangſale hatte das Deütſche Reich mit allen übrigen gemein. Die künſtliche Verfaſſung deſſelben, wie ſie aus den Verwirrungen des Mittelalters hervorgegangen, war auf weiſe und deütliche

Gesetze gebaut; sie beförderte das Glück der Unterthanen und verbreitete überall Segen. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers, der Stände und der Unterthanen hatten ihre bestimmten Gränzen, alles war gegen Eigenmacht und Willkür geschützt, und die alte deutsche Freiheit gesichert. Es stand nicht in der Macht des Kaisers, auch nicht in dem Willen der Landesherren, die Unterthanen despotisch zu regieren. Diese fanden Schutz in der deutschen Verfassung und in ihren Gesetzen. Glaubten sie sich in ihren Rechten gekränkt, so war ihnen der Weg vorgezeichnet, welchen sie zu zu betreten hatten, und der Landesherr mußte ihnen hier zu Recht stehen. Kein Privilegium konnte ihn dagegen schützen, und vor den Augen des Richters galt der Unterthan so viel wie sein Herr. Wurde gleich in der Folge der Zeit die Vollstreckung der Urtheile gegen die mächtigeren Stände des Reichs schwieriger, so beherrschten sie doch nur einen Theil von Deutschland, und die kleineren Stände fügten sich williger den richterlichen Ansprüchen. Alle aber, auch die Mächtigeren, hatten bis auf die letzte Zeit des Reichsbestandes so viel Ehr- und Anstandsgefühl, daß sie sich nur höchst ungern verklagt sahen, und manche ihrer Verfügungen wurde zurückgenommen, oder anders gefaßt, um entweder vor dem höhern Richter nicht zur Rede gestellt zu werden, oder wenn es bereits geschehen war, um das Erkenntniß außer Wirkung zu setzen. Im Ganzen war bürgerliche Freiheit und Eigenthum gesichert, und schon der Gedanke, daß der Weg zum Gericht nicht verschlossen sei, war beruhigend, tröstend und erquickend.

„Die von den Unterthanen aufzubringenden Abgaben waren, trugen auch Adel und Geistlichkeit nichts dazu bei, erträglich; und wenn die alten erhöht, oder mit neuen vermehrt werden sollten, so mußte in den Ländern, wo sich die Landstände erhalten hatten, diesen die Veranlassung zur neuen Auflage umständlich vorgelegt, und ihre Genehmigung abgewartet werden; wo aber durch die monarchischen und autokratischen Gelüste der Landesherren den Unterthanen ihre Vertretung abhanden gekommen war, da war es ihnen von Rechtswegen gestattet, selber nach der Nothwendigkeit dieser Erhöhung zu fragen. Hatten sie dabei Zweifel, und der Landesherr hielt es unter seiner Würde von Gottes Gnaden! ihnen darüber eine beruhigende Antwort, überhaupt eine Antwort zu geben, so konnten sie die höchsten Gerichte des Reichs angehen, und, waren ihre Beschwerden begründet, ihre Klagen gerecht, von daher Abhülfe, mindestens Linderung erwarten.

„Unter dieſen mäßigen Abgaben blühte der Wohlſtand der deütſchen Reichsunterthanen, und aus ihm ging die Pflege von Kunſt und Wiſſenſchaft hervor. Die vielen kleinen Höfe, welche das Deütſche Reich in ſich ſchloß, waren die Quellen der über Deütſchland überall verbreiteten Aufklärung. Sie waren nach dem Muſter der größeren Höfe geformt, hatten ihre Hofämter und Hofkünſtler, ihre geiſtlichen und weltlichen Collegien, und diejenigen ihrer Unterthanen, welche ſich dem einen oder andern Fache widmen wollten, fanden da ihr gutes Auskommen. Die Liebe zu den Künſten und Wiſſenſchaften wurde dadurch geweckt; faſt in jedem Ländchen fanden ſich die nöthigen Lehranſtalten; ja, manche Univerſität verdankt ihr Daſein blos der reichsſtändiſchen Verfaſſung, da kein Stand dem andern nachſtehen wollte, wenn auch oft aus Eitelkeit! Alles bezweckte die Beförderung der Aufklärung, und ſo nahe demjenigen, der ſtudiren wollte, alle dieſe Anſtalten lagen, ſo war es ihm doch ſelten verwehrt, ſein Wiſſen aus andern Ländern herbeizuholen. Er konnte auswärtige Lehranſtalten und Univerſitäten, wenn er ſie für ſeinen Zweck beſſer hielt, nach eigenem Belieben beſuchen, und manches im Auslande Erlernte trug auf dem vaterländiſchen Boden reichliche Früchte.

„Nicht dem Studirenden allein, auch dem Handwerker ſtand der Weg ins Ausland offen; er konnte nicht nur, ſondern er mußte ſogar auf einige Zeit in fremden Landen als Geſell auf ſeinem Handwerk arbeiten, um ſolches zu Hauſe als Meiſter treiben zu dürfen. Fand er aber auf ſeinen Wanderungen eine beſſere Gelegenheit zu ſeinem Unterkommen, ſo lag es nur in ſeinem Willen, dieſe Gelegenheit zu benutzen. Die Erlaubniß dazu wurde ihm faſt nirgends erſchwert, und der ledige Mann, ſo gut wie der Hausvater mit ſeiner Familie, war an den Grund und Boden, worauf er geboren und erzogen war, nicht gebunden. Er war ja kein Leibeigner, und wenn er es war, ſo legte ihm dieſe Eigenſchaft, die mehr in dem Namen und einigen geringen Abgaben, als in der That beſtand, nirgends Feſſeln an. Sie hinderte ihn nicht am Auswandern, und die Verbindlichkeit zum Soldatenſtand that es auch nur ſelten. Überhaupt war Deütſchland im Ganzen kein militäriſcher Staat; die Kontingente, welche die Stände in Kriegszeiten zu ſtellen hatten, waren nur bei wenigen im Frieden aufgeſtellt, und die Würdigung des Unterthanen nach dem Soldatenmaß war bei weitem nicht allgemein. Auch das Drückende eines großen ſtehenden Heeres in Friedenszeiten, wie es die Unterthanen in großen

Monarchien fühlen, war in Deütſchland nur wenig bekannt. Die Soldaten, welche der Landesherr im Frieden nöthig hatte, boten ſich ihm meiſtens freiwillig an, und da er mehr nicht bedurfte, ſo konnten diejenigen ſeiner Unterthanen die Erlaubniß leicht erhalten, welche ihr Glück außerhalb der Gränzen des Vaterlandes ſuchen wollten."

In ſeinem Haß gegen das Ausländiſche, welches die nun ſouverainen deütſchen Fürſten ſich angeeignet hatten, vermengte der Vertheidiger der alten, zu Grabe getragenen Reichsverfaſſung Wahres mit Falſchem; er ſah überall Licht, ohne den Schatten zu bemerken. Außer den Erzherzogen zu Öſterreich und den Markgrafen zu Brandenburg, die ſeit dem Anfange des 18. Jahrhunderts große ſtehende Heere auf den Beinen hatten, war auch bei mehreren anderen, minder mächtigen Ständen des Reichs militäriſcher Prunk zur Mode geworden, der nicht wenig auf dem Unterthan laſtete. Darum hatte Buonaparte, deſſen Zeügniß anzuführen wir eben nicht lieben, vollkommen Recht, als er einmal, es war im Jahre 1803, in ſeinen Moniteur die Bemerkung einfließen ließ: „La manie militaire est une étrange manie chez les petits princes; elle est plus ruineuse pour le peuple que ne pourroit l'être la manie du jeu!" Die Wehreinrichtung des Deütſchen Reichs war gerade eine der ſchwächſten Seiten in ſeiner politiſchen Verfaſſung.

Was verſprach man ſich nun vom rheiniſchen Bunde? „Der deütſche Unterthan, ſo fuhr jene Stimme fort, ſieht ſich zunächſt in ſeinen neüen Verhältniſſen zu ſeinem jetzigen Souverain um, und betrachtet, was ihm von den vielen Guten, womit ihn die alte ehrwürdige Verfaſſung beglückt hat, übrig geblieben iſt. Er ſieht ſich um und ſucht Schutz für ſeine bürgerlichen Rechte und Freiheiten, aber er bemerkt nichts, was ihm dieſe ſichern können; denn die ehemaligen Reichsgerichte und die alten Landſtände ſind verſchwunden, und keine Einrichtung zu ihrem Erſatz iſt ins Leben getreten. Sein Landesherr iſt Souverain geworden und Niemandem — als ſeinem Gewiſſen unterworfen; er kann handeln wie er will. Wo ſoll alſo der Unterthan in ſeinen Bedrängniſſen Hülfe ſuchen? und wie wird ihm zu ſeinem Rechte, wenn er es in Anſpruch nimmt, verholfen? Der Weg zu den Landesgerichten bleibt ihm zwar hier und da offen, aber wird die Geſammtheit der Unterthanen ihn auch betreten dürfen, wenn die Sache ſie alle gemeinſchaftlich angeht, wenn Verordnungen erlaſſen und Einrichtungen getroffen werden, die für alle gleich drückend ſind?

Wird ihnen auch dann der Souverain zu Recht stehen, und wird er seine Gerichte ermächtigen, in solchen allgemeinen Landesangelegenheiten auch gegen das fürstliche Interesse Recht zu sprechen? Dies Alles ist nirgends bestimmt, und so lange diese Unbestimmtheit nicht aufgelöst ist, wird der Unterthan stets mit bangem Herzen in die Zukunft sehen."

So sprach man 1808 frei und offen, was in der That kein geringes Wagstück war, da der Dränger des Vaterlandes und seine deutschen Trabanten den Freimuth geknebelt hatten. Weiterhin ließ sich jene Stimme also vernehmen:

„Die Ereignisse der Zeit haben die Finanzen aller Souveraine zerrüttet, und die Finanzoperationen mächtiger Monarchen sind eben nicht dazu geeignet, den Kredit gekrönter Haüpter zu erhöhen; die Unterthanen werden also in allen Staaten zur Tilgung der angewachsenen Schulden große Opfer bringen müssen. Aber je größer die Lasten sind, die ein Mensch zu tragen hat, desto mehr ist ihm daran gelegen, deren Zweck und Verwendung genauer zu kennen; er findet sie alsdann weniger drückend und ein jedes Opfer wird ihm leichter. Um ein Großes würde also dem Unterthan sein Schicksal erleichtert werden, wenn die Bedürfnisse des Staats nicht in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt würden und er mit eigenen Augen sehen könnte, daß er gerade nur so viel, als zur Erhaltung des Ganzen nothwendig ist, zu den allgemeinen Lasten beitragen muß, und seine Beiträge zu dem bestimmten Zweck richtig und gewissenhaft verwendet werden."

Nun, zur Zeit des Rheinbundes ist es fast nirgends in Deütschland dazu gekommen. Die neüen Souveraine, berauscht wie sie waren, erkannten es nicht, daß eine solche offene Handlungsweise das Zutrauen des Unterthanen zu seiner Regierung stärke, daß sie die Liebe zum Vaterlande in steter Wärme erhält und das Band zwischen dem Regierenden und dem Regierten desto fester knüpft, jemehr letzterer davon überzeügt wird, daß die Übel, die er duldet, unvermeidlich sind. Wo es aber zu einer öffentlichen Verhandlung gesetzlicher Vertreter über die Steüerkraft der Regierten, und zu einer Rechnungsablegung über Einnahmen und Ausgaben kam, da war es ein reines Puppenspiel, in welchem die regierungsfreündlichen Stimmführer die Drähte der übrigen Puppen zum stummen Nicken zogen!

Jene Stimme von 1808 erhob sich auch gegen die Beschränkung des persönlichen freien Willens, die bei der neüen Ordnung der Dinge

aufs Entschiedenste eingetreten war. Den Standesherrn und den Adlichen, so sprach sie, hält das Gesetz, wie einen jeden andern Unterthan, in den Gränzen des Landes, dem er zugetheilt ist, fest. Er darf seinen Wohnsitz nicht in einem fremden Lande aufschlagen, keine fremden Dienste nehmen, und selbst das Reisen ins Ausland ist mit Schwierigkeiten verknüpft. Der künftige Gelehrte hat nicht überall mehr die freie Wahl, wo er seine Studien beginnen und vollenden will; er ist hier und da an die Schulen und Akademien seines Heimathlandes gebunden. Der junge Handwerker kann nur unter großen Einschränkungen fremde Länder bereisen, und er und der Bauer und jedweder Mann, der die Waffen tragen kann, ist in das System der Soldatenpresse, Conscription genannt, gezwängt. Dieses System greift in die innersten Familienverhältnisse ein: die Ältern verlieren die Arbeitskraft aus ihrem häuslichen Gewerbe; die Söhne verleben ihre Jugend bei den Fahnen, die sie, wie schon oft hervorgehoben worden ist, für ein fremdes Interesse in die fernsten Gegenden der europäischen Erde geführt haben; und die Töchter werden nicht selten an einer vortheilhaften Heirat gehindert. Die Leibeigenschaft wurde zwar in vielen Staaten des Rheinbundes aufgehoben, aber der Soldatenzwang, so urtheilte man 1808, schließt Leiden in sich, die denen der ehemaligen Leibeigenschaft die Wage halten, ohne seiner Gefahren zu gedenken!

Andererseits wurde es nicht verkannt, daß die überall eingeführte Freiheit des kirchlichen Bekenntnisses und die damit verbundene politische Gleichheit eine hoch anzuschlagende Wohlthat sei, daß auch für die Bekenner des mosaischen Glaubens die Gesetze menschlicher geworden seien. Dagegen beklagte man die nunmehr zu Unterthanen herabgewürdigten, jetzt Standesherren genannten ehemaligen kleineren Reichsstände, die einst mit in der Reichsversammlung saßen, denen aber nach der praktischen Auslegung der rheinischen Bundesakte nicht einmal eine Stimme bei Scheidung der ober- und standesherrlichen Rechte übrig geblieben war. Und der alte Reichsadel, was war aus ihm und seinem Grundbesitz geworden? Durch die Besteuerung seiner Güter und den dadurch gesunkenen Werth derselben war er um die Hälfte ärmer geworden! Aber, anstatt daß er vorher stets mit seinen mächtigeren Nachbarn zu kämpfen hatte, genoß er jetzt das, was ihm übrig geblieben, in Ruhe; und darin mußte er einigen Ersatz finden.

Sehen wir am Schluß dieses Kapitels zu, wer die Fürsten des Rheinbundes waren, und wie sich die Genealogie des unabhängig

gebliebenen Hauſes Öſterreich, und die des geknechteten Hauſes Preüßen ſtellte. Daran wird ſich eine Überſicht der Buonaparte'ſchen Sippſchaft knüpfen, ſo wie eine andere, die dem Leſer die Rathgeber und Miniſter der vornehmſten Glieder des Rheinbundes und die Ausführer des Alleinwillens nennt.

Genealogie der Fürſtenhaüſer im Rheinbunde, 1812.

Nach der vom Schutzherrn des Bundes vorgeſchriebenen Reihenfolge.

Großherzogthum Frankfurt.

Karl Theodor [Anton Maria], geb. 8. Februar 1744, Erzbiſchof, Fürſt-Primas, Großherzog, ſouverainer Fürſt von Aſchaffenburg, Frankfurt, Fulda u. ſ. w. (Freiherr von Dalberg, letzterer Kur-Erzkanzler des Deütſchen Reichs, † 10. Februar 1817.)

Eugen Napoleon, Vicekönig von Italien, Fürſt von Venedig, Staats-Erzkanzler des Franzöſiſchen Reichs, Erbprinz des Großherzogthums Frankfurt (ſeines rechten Namens: Graf Beauharnais, Sohn des unter dem Beil der Guillotine geendeten Grafen Beauharnais und der Joſephine Taſcher de Lapagerie, die am 8. März 1796 den republikaniſchen General Napoleon Buonaparte in zweiter Ehe heirathete), geb. 3. September 1780, vermält 13. Januar 1806 mit — Auguſte Amalie, Tochter erſter Ehe des Königs von Baiern, geb. 21. Juni 1788. — Davon:

Auguſt Napoleon, Prinz von Venedig, geb. 8. Dezember 1810. — Joſephine Maximiliane Eugenie Napoleone, Prinzeſſin von Bologna, geb. 14. März 1807. — Hortenſie Eugenie Napoleone, geb. 23. Dez. 1808. — ..... geb. 31. Juli 1812.

Baiern.

Maximilian Joſeph, geb. 27. Mai 1756, folgte ſeinem Bruder in Zweibrücken 1. April 1795, als Kurfürſt von Pfalzbaiern 16. Februar 1799, ausgerufen als König von Baiern 1. Januar 1806, vermält 30. September 1785 mit Marie Wilhelmine Auguſte von Heſſen-Darmſtadt; Wittwer ſeit 30. März 1796; wieder vermält 9. März 1797 mit — Friederike Wilhelmine Caroline von Baden, Königin von Baiern, geb. 13. Juli 1776. — Zwei Söhne erſter Ehe:

Ludwig Karl Auguſt, Kronprinz, geb. 25. Auguſt 1786, vermält 12. Oktober 1810 mit Thereſe Charlotte Luiſe Friederike Amalie von Sachſen-Hildburghauſen, geb. 8. Juli 1792. — Davon: Maximilian, geb. 28. November 1811.

Karl Theodor Maximilian Auguſt, geb. 7. Juli 1795.

Württemberg.

Friedrich, geb. 6. November 1754, folgt ſeinem Vater Herzog Friedrich Eugen 23. Dezember 1797, Kurfürſt 27. April 1803, ruft ſich aus als König von Württemberg 1. Januar 1806, ſouverainer Herzog in Schwaben und von Teck (was ſollte dieſer Titel im Rheinbunde bedeuten? war einſt Reichserbbanner und Reichsjägermeiſter, auch Director des Schwäbiſchen Kreiſes und deſſelben Kreiſes General der Kavallerie), Wittwer ſeit 27. September 1788 von Auguſtine Caroline Friederike Luiſe von Braunſchweig-Wolfenbüttel; wieder vermält 18. Mai 1797 mit — Charlotte Auguſte Mathilde, königl. Prinzeſſin von England, geb. 29. September 1766, Königin von Württemberg, ſouveraine Herzogin in Schwaben und von Teck. — Zwei Söhne erſter Ehe:

Friedrich Wilhelm Karl, Kronprinz von Württemberg, geb. 27. September 1781, vermält 8. Juni 1808 mit — Charlotte Auguſte, Tochter des Königs von Baiern, geb. 8. Februar 1792.

Paul Karl Friedrich Auguſt, geb. 19. Januar 1785, vermält 28. September 1805 mit — Katharina Charlotte Georgine von Sachſen-Hildburghauſen, geb. 17. Juni 1787. — Davon: Friedrich Karl Auguſt, geb. 21. Februar 1808.

Sechs Brüder des Königs.

Ludwig Friedrich Alexander, Herzog von Württemberg, geb. 30. Auguſt 1756; Wittwer ſeit 1796 von Maria Anna von Czarlorinska, wieder vermält 28. Januar 1797 — mit Henriette von Naſſau-Weilburg, geb. 22. April 1780. — Davon aus erſter Ehe: Adam Karl Wilhelm Stanislaus Eugen Paul Ludwig, geb. 16. Januar 1792, und aus zweiter Ehe: Alexander Paul Ludwig Conſtantin, geb. 9. September 1804.

Eugen Friedrich Heinrich, Herzog von Württemberg, geb. 21. November 1758, vermält 21. Januar 1787 mit — Luiſe von Stolberg-Gedern, verwittwete Herzogin von Sachſen-Meiningen, geb.

13. Oktober 1764. — Davon Friedrich Eugen Karl Paul Ludwig, geb. 8. Januar 1788; Friedrich Paul Wilhelm, geb. 25. Juni 1797.

Wilhelm Friedrich Philipp, Herzog von Württemberg, geb. 27. Dezember 1761, vermält 28. Auguſt 1800 mit — Friederike Franziska Wilhelmine, Gräfin Rhodis von Tenndersfeld, geb. 18. Januar 1777. — Davon: Chriſtian Friedrich Alexander, Graf von Württemberg, geb. 5. November 1801; Friedrich Wilhelm Alexander Ferdinand, geb. 6. Juli 1810.

Ferdinand Friedrich Auguſt, Herzog von Württemberg, geb. 22. Oktober 1763, k. öſterreichiſcher Feldmarſchall, vermält 18. März 1795 mit — Albertine Wilhelmine Amalie von Schwarzburg-Sondershauſen, geb. 5. April 1771.

Alexander Friedrich Karl, Herzog von Württemberg, geb. 24. April 1771, k. ruſſiſcher General der Kavallerie und Gouverneur der Oſtſeeprovinzen, vermält 17. November 1798 mit — Antoinette Erneſtine Amalie von Sachſen-Koburg-Saalfeld, geb. 19. Auguſt 1779. — Davon: Ernſt, geb. im Dezember 1804; Alexander Friedrich Konſtantin Eberhard, geb. 17. April 1810.

Heinrich Friedrich Karl, Herzog von Württemberg, geb. 3. Juli 1772.

Sachſen.

Friedrich Auguſt, geb. 23. Dezember 1750, ſucc. ſeinem Vater Kurfürſten Friedrich Chriſtian 17. Dezember 1763, König von Sachſen ſeit 11. Dezember 1806, Herzog von Warſchau ſeit Juli 1807, vermält 29. Januar 1769 mit — Marie Amalie Auguſte, Schweſter des Königs von Baiern, Königin von Sachſen, geb. 11. Mai 1752.

Zwei Brüder des Königs.

Anton Klemens, geb. 27. Dezember 1755, Wittwer ſeit 30. Dezember 1782 von Marie Charlotte Antoinette von Savoyen, wieder vermält 18. Oktober 1787 mit — Marie Thereſe Joſephe Charlotte Johanne, Erzherzogin von Öſterreich, Schweſter des Kaiſers Franz I., geb. 14. Januar 1767.

Maximilian Maria Joſeph, geb. 13. April 1759, vermält 9. Mai 1792, Wittwer ſeit 1. März 1804 von Karoline Marie Thereſe. — Davon: Friedrich Auguſt Albert Maria, geb. 18. Mai 1797,

Klemens Maria Joſeph, geb. 1. Mai 1798; Johann Nepomuk Maria Joſeph Anton Xaver, geb. 12. Dezember 1801.

Zwei Oheime des Königs.

Albert Caſimir, Herzog von Teſchen, geb. 11. Juli 1738 (war Reichs- und k. k. General-Feldmarſchall), Wittwer ſeit 24. Juli 1798 von Maria Chriſtiane, Erzherzogin von Öſterreich, Tochter des römiſchen Kaiſers Franz' I.

Klemens Wenzel Hubert, geweſener Kurfürſt-Erzbiſchof von Trier, Fürſtbiſchof von Augsburg, gefürſteter Abt von Prüm, gefürſteter Propſt zu Ellwangen, geb. 28. September 1739, † 1812.

Weſtfalen.

Hyeronimus (Buonaparte, genannt) Napoleon, Bruder des Kaiſers der Franzoſen, geb. 15. November 1784, König von Weſtfalen ſeit 1. Dezember 1807, vermält 22. Auguſt 1807 mit — Friederike Katharine Sophie Dorothea, Tochter des Königs Friedrich von Württemberg, geb. 21. Februar 1783, Königin von Weſtfalen ſeit 1. Dezember 1807.

Baden.

Karl Ludwig Friedrich, Großherzog von Baden, geb. 8. Juni 1786 (Enkel des am 10. Juni 1811 † erſten Großherzogs von Baden Karl Friedrich, geb. 22. November 1728, der den Rheinbund mit ſtiftete und in zweiter Ehe ſeit 24. November 1787 verheiratet war mit der am 26. Mai 1768 geborenen Luiſe Karoline von Geyer, Freifrau von Hochberg, in den Grafenſtand erhoben 1797), vermält 7. April 1806 mit — Stephanie Luiſe Adriane Beauharnais, genannt Napoleon, Buonaparte's Adoptivtochter, geb. 28. Auguſt 1789.

Oheime des Großherzogs.

Friedrich, großherzogl. Prinz und Markgraf zu Baden ꝛc., geb. 29. Auguſt 1756, vermält 10. Dezember 1791 mit — Chriſtiane Luiſe von Naſſau-Uſingen, geb. 16. Auguſt 1776.

Ludwig Wilhelm Auguſt, großherzogl. Prinz und Markgraf zu Baden ꝛc., geb. 9. Februar 1763.

Kinder des † Großherzogs Karl Friedrich aus der Ehe mit der Geyer-Hochberg

Karl Leopold Friedrich, Graf von Hochberg, geb. 29. Auguſt 1790; großherzoglich badiſcher Oberſt von der Kavallerie.

Wilhelm Ludwig Auguſt, Graf von Hochberg, geb. 8. April 1792, großherzoglich badiſcher Generalmajor von der Infanterie.

Maximilian Friedrich Johann Ernſt, Graf von Hochberg, geb. 8. Dezember 1796, großherzoglich badiſcher Major von der Kavallerie.

Berg und Cleve.

Napoleon Ludwig (Buonaparte), geb. 11. Oktober 1804 (Sohn von Ludwig Buonaparte, geweſenem König von Holland, und der Gräfin Hortenſe Eugenie Beauharnais), Großherzog von Berg und Cleve ſeit 3. März 1809, † 17. März 1831 zu Forli im Kirchenſtaat, wohin er ſich mit ſeinem jüngern Bruder Karl Ludwig begeben hatte, um an dem Aufſtande der Römer Theil zu nehmen, welcher den Umſturz der weltlichen Macht des Papſtes zum Zweck hatte.

Heſſen.

Ludwig (als Landgraf von Heſſen-Darmſtadt) X. (als Großherzog von Heſſen I.), geb. 14. Juni 1753 (war k. ruſſiſcher General-Lieutenant), vermält 19. Februar 1777 mit — Luiſe Karoline Henriette, geb. 15. Februar 1761, Tochter des Prinzen Georg Wilhelm von Heſſen-Darmſtadt. — Davon vier Söhne:

Ludwig, Erbgroßherzog, geb. 26. Dezember 1777, vermält 19. Juni 1804 mit — Wilhelmine Luiſe von Baden, geb. 10. September 1788. — Davon: Ludwig, geb. 9. Juni 1806; Karl Wilhelm Ludwig, geb. 23. April 1809.

Ludwig Georg Karl Friedrich Ernſt, geb. 31. Auguſt 1780.

Friedrich Auguſt Karl Anton Emil Maximilian Chriſtian Ludwig, geb. 14. Mai 1788.

Emil Maximilian Leopold Auguſt Karl, geb. 3. September 1790 (von Buonaparte 1813 zu einem Vaſallenkönig von Preußen beſtimmt, wenn es gelungen wäre, die preußiſchen Waffen bei Groß-Görſchen [Lützen] zu überwältigen!)

Würzburg.

Ferdinand Joſeph Johann Baptiſt, Erzherzog von Öſterreich (geweſener Großherzog von Toskana, und geweſener Kurfürſt von Salzburg; älteſter Bruder des Kaiſers Franz' I. von Öſterreich), Großherzog von Würzburg ſeit 1. Februar 1806, geb. 6. Mai 1769, Wittwer ſeit 19. September 1802 von Luiſe Marie Amalie,

Tochter König Ferdinand's IV. beider Sicilien, geb. 26. April 1782. — Davon: Leopold Johann Joſeph, Erbgroßherzog, geb. 3. Oktober 1797.

Naſſau-Uſingen.

Friedrich Auguſt, Herzog zu Naſſau-Uſingen, geb. 23. April 175[illegible] (war Reichs-General-Feldzeügmeiſter, auch k. k. General-Feldmarſchall und Werbungs-Commandant), vermält 23. April 1775 mit — Luiſe, des Fürſten Karl Auguſt Friedrich von Waldeck Tochter, geb. 20. Januar 1750. Friedrich Auguſt, der letzte ſeines Stammes, folgte ſeinem Bruder, Fürſten Karl Wilhelm, 17. Mai 1803.

Naſſau-Weilburg.

Friedrich Wilhelm, Fürſt zu Naſſau-Weilburg, geb. 25. Oktober 1768, vermält 31. Juli 1788 mit — Iſabelle, Burggräfin von Kirchberg, Gräfin von Sayn-Hachenburg, geb. 19. April 1772 — Davon: Georg Wilhelm Auguſt Heinrich, Erbprinz, geb. 14. Juni 1792; Friedrich Wilhelm, geb. 15. Dezember 1799.

Hohenzollern-Hechingen.

Friedrich Hermann, Fürſt, geb. 22. Juli 1776, folgte ſeinem Vater Hermann Friedrich Otto 2. November 1810, vermält 26. April 1800 mit — Pauline, Tochter des Herzogs Peter von Kurland und Sagan. — Davon: Friedrich Wilhelm Hermann Conſtantin, Erbprinz, geb. 16. Februar 1801.

Hohenzollern-Sigmaringen.

Anton Aloys Mainhard Franz, Fürſt, geb. 20. Juni 1762, (war vor dem Reichs-Erbkämmerer und Generalmajor des Schwäbiſchen Kreiſes), vermält 12. Auguſt 1782 mit — Amalie Seraphine oder Zephyrine, Tochter des Fürſten Philipp Joſeph von Salm-Kyrburg, geb. 6. März 1760. — Davon: Karl Anton, Erbprinz, geb. 20. Februar 1785, vermält 4. Februar 1808 mit — der Demoiſelle Antoinette Murat, Nichte des Joachim Murat, Königs von Neapel; deren Sohn: Karl Anton Joachim Zephyrin Friedrich Mainhard, geb. 7. September 1811.

Isenburg-Birstein.

Karl Friedrich Ludwig Mauriz, Fürst, geb. 29. Juni 1766, vermält 16. September 1795 mit — Charlotte Auguste Wilhelmine, Gräfin Erbach-Erbach, geb. 4. Oktober 1778. — Davon: Wolfgang Ernst, Erbprinz, geb. 25. Juli 1798; Friedrich Karl Victor, geb. 22. Januar 1801; Alexander Victor, geb. 14. September 1802.

Brüder des Fürsten.

Wolfgang Ernst, geb. 7. Oktober 1774; Victor, geb. 10. September 1776.

Liechtenstein.

Karl Johann Nepomuk Anton, Fürst, geb. 14. Juni 1803; minorener Besitzer des in den Rheinbund aufgenommenen Fürstenthums Liechtenstein, dritter Sohn des Fürsten Johann Joseph, geb. 26. Juni 1760.

Leyen.

Philipp Franz, Fürst von der Leyen, geb. 1. August 1766, Wittwer seit 4. Juli 1810 von Sophie Thereſe, Gräfin Schönborn-Buchheim-Wolfsthal, geb. 15. August 1772. — Davon: Erwin Karl Damian Eugen, Erbprinz, geb. 3. April 1798.

Sachsen-Weimar.

Karl August, Herzog, geb. 3. September 1757 (war Generallieutenant in Diensten des Königs von Preußen), vermält 3. Oktober 1775 mit — Luise von Hessen-Darmstadt, geb. 30. Januar 1757. — Davon: Karl Friedrich, Erbprinz, geb. 2. Februar 1783, vermält 3. August 1804 mit — Marie Pawlowna, geb. 15. Februar 1786, Schwester des Kaisers Alexander I. von Rußland; Karl Bernhard, geb. 30. Mai 1792.

Sachsen-Gotha.

Emil Leopold August, Herzog, geb. 23. November 1772, succ. seinem Vater Ernst II. den 20. April 1804, in zweiter Ehe vermält 24. April 1802 mit — Karoline Amalie von Hessen-Kassel, geb. 11. Juli 1771. — Bruder des regierenden Herzogs: Friedrich, geb. 28. November 1774 (letzter des gothaschen Zweiges des ernestinschen Hauses Sachsen).

Sachſen-Meinungen oder Meiningen.

Bernhard Erich Freünd, Herzog, geb. 17. Dezember 1800, ſucc. ſeinem Vater Georg 24. Dezember 1803. — Mutter: Luiſe Eleonore von Hohenlohe-Langenburg, geb. 11. Auguſt 1763, verwittwete Herzogin, Vormünderin und Regentin.

Sachſen-Hildburghauſen.

Friedrich Feldmar, Herzog, geb. 29. April 1763 (war k. k. General-Feldwachtmeiſter), vermält 3. September 1785 mit — Charlotte Georgine Friederike Luiſe von Mecklenburg-Strelitz, geb. 17. November 1769. — Davon: Joſeph Georg Friedrich, Erbprinz, geb. 27. Auguſt 1789; Georg Karl Friedrich, geb. 24. Juli 1796; Friedrich Wilhelm Karl Joſeph, geb. 4. Oktober 1801; Eduard Wilhelm Chriſtian, geb. 3. Juli 1804.

Sachſen-Koburg-Saalfeld.

Ernſt Anton Karl Ludwig, Herzog, geb. 2. Januar 1784; folgte ſeinem Vater Franz 9. Dezember 1806.

Brüder des Herzogs.

Ferdinand Georg Auguſt, geb. 28. März 1785; Leopold Georg Chriſtian Friedrich, geb. 16. Dezember 1790.

Anhalt-Bernburg.

Alexis Friedrich Chriſtian, Herzog, geb. 12. Juni 1767, vermält 29. November 1794 mit — Marie Friederike von Heſſen, geb. 14 September 1768. — Davon Alexander Karl, Erbprinz, geb. 2. März 1805.

Anhalt-Cöthen.

Ludwig Auguſt Karl Friedrich Emil, Fürſt, geb. 20. September 1802; folgte ſeinem, am 5. Mai 1812 † Oheim, dem Fürſten Auguſt Chriſtian Friedrich, unter der Regentſchaft deſſen Wittwe Karoline Friederike von Naſſau-Uſingen, geb. 30. Auguſt 1777, und unter Vormundſchaft des Herzogs von Deſſau.

Anhalt-Deſſau.

Leopold Friedrich Franz, Herzog und Fürſt, geb. 10. Auguſt 1740, Senior des Hauſes Anhalt, Wittwer ſeit 20. Dezember 1811 von

Luise Henriette Wilhelmine von Brandenburg-Schwedt, geb. 21. September 1740. — Davon:

Friedrich, Erbprinz, geb. 27. Dezember 1769, vermält 12. Juni 1792 mit — Christine Amalie von Hessen-Homburg, geb. 29. Juni 1774. — Davon: Leopold Friedrich, geb. 1. Oktober 1794; Georg Bernhard, geb. 21. Februar 1796; Friedrich August, geb. 23. September 1799; Wilhelm Woldemar, geb. 29. Mai 1807.

Lippe-Detmold.

Paul Alexander Leopold, Fürst, geb. 6. Oktober 1796. — Friedrich Albrecht August, sein Bruder, geb. 8. Dezember 1797.

Mutter:

Pauline Christine Wilhelmine, Tochter Friedrich Albert's von Anhalt-Bernburg, Schwester des regierenden Herzogs; Wittwe seit 4. April 1802 vom Fürsten Friedrich Wilhelm Leopold von Lippe-Detmold, regierende Fürstin während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Paul Alexander Leopold.

Lippe-Schauenburg.

Georg Wilhelm, Fürst, geb. 20. Dezember 1784, folgte seinem Vater Philipp Ernst, 13. Februar 1787.

Mecklenburg-Schwerin.

Friedrich Franz, Herzog, geb. 10. Dezember 1756, Wittwer seit 1. Januar 1808 von Luise von Sachsen-Gotha. — Davon vier Söhne:

Friedrich Ludwig, Erbprinz, geb. 13. Juni 1778, Wittwer seit 24. September 1803 von Helene Pawlowna, Großfürstin von Rußland, wieder vermält 1. Juli 1810 mit Karoline Luise von Sachsen-Weimar, geb. 18. Juli 1786. — Sohn erster Ehe: Paul Friedrich, geb. 15. September 1800. Sohn zweiter Ehe: Albrecht, geb. 11. Februar 1812.

Gustav Wilhelm, geb. 31. Januar 1781; Karl August Christian, geb. 2. Juli 1782; Adolf Friedrich, geb. 18. Dezember 1785.

Mecklenburg-Strelitz.

Karl Ludwig Friedrich, Herzog, geb. 10. Oktober 1741 (war zur Reichszeit Kurbraunschweig-lüneburgscher General-Feldmarschall) vermält 1768 mit — Friederike Karoline von Hessen-Darmstadt

Wittwer ſeit 22. Mai 1782; wieder vermält mit Charlotte Wilhelmine Chriſtiane Luiſe, deren Schweſter, Wittwer ſeit 12. Dezember 1785. — Davon:

Georg Karl Friedrich Joſeph, Erbprinz, geb. 12. Auguſt 1779, Sohn erſter Ehe; — Karl Friedrich Auguſt, geb. 30. November 1785, Sohn zweiter Ehe.

Reüß-Ebersdorf.

Heinrich LI., Fürſt, jüngerer Linie Reüß, geb. 16. Mai 1761, vermält 16. Auguſt 1791 mit — Luiſe Henriette von Hoym, geb. 30. März 1772. — Davon: Heinrich LXXII., Erbprinz, geb. 27. März 1797.

Reüß-Greitz.

Heinrich XIII., Fürſt, älterer Linie und des ganzen Stammes älteſter Reüß, geb. 16. Februar 1747, vermält 9. Januar 1786 mit — Wilhelmine Luiſe von Naſſau-Weilburg, geb. 28. September 1765. — Davon: Heinrich XIX., Erbprinz, geb. 1. März 1790; Heinrich XX., geb. 29. Juni 1794.

Heinrich XV., geb. 22. Februar 1751, Bruder des regierenden Fürſten, öſterreichiſcher General-Feldzeügmeiſter und commandirender General in Galizien.

Reüß-Lobenſtein.

Heinrich LIV., Fürſt, jüngerer Linie Reüß, geb. 4. Oktober 1767, Wittwer ſeit 16. Juni 1810 von Charlotte von Stolberg-Wernigerode, wieder vermält 31. Mai 1811 mit — Franziska von Reüß-Köſtritz, geb. 7. Dezember 1788.

Reüß-Schleitz.

Heinrich XLII., Fürſt, jüngerer Linie älteſter Reüß, geb. 27. Februar 1752, vermält 10. Juni 1779 mit — Charlotte Henriette von Hohenlohe-Kirchberg, geb. 11. Juni 1761. — Davon: Heinrich LXIII., Erbprinz, geb. 31. Mai 1785; Heinrich LXVII., geb. 20. Oktober 1789.

Schwarzburg-Rudolſtadt.

Friedrich Günther, Fürſt, geb. 6. November 1793; folgte ſeinem Vater Ludwig Friedrich 28. April 1807.

Mutter:

Karoline Luise von Hessen-Homburg, geb. 26. August 1771, verwittwete Fürstin, Vormünderin und Regentin während der Minderjährigkeit ihres Sohnes.

Brüder des Fürsten:

Albert, geb. 30. April 1798; Bernhard, geb. 23. Juni 1801.

Oheim des Fürsten:

Karl Günther, Vormund und Mitregent, geb. 23. August 1771, vermält 19. Juni 1793 mit — Luise Ulrike von Hessen-Homburg, geb. 26. Oktober 1772. — Davon: Franz Friedrich Karl Adolf, geb. 27. September 1801; Maria Wilhelm Friedrich, geb. 31. Mai 1806.

Schwarzburg-Sondershausen.

Günther Friedrich Karl, Fürst, geb. 5. Dezember 1760, vermält 23. Juni 1799 mit — Wilhelmine Friederike Karoline von Schwarzburg-Rudolstadt, geb. 21. Januar 1774. — Davon:

Günther Friedrich Karl, Erbprinz, geb. 21. September 1801.

Brüder des Fürsten:

Günther Albert August, geb. 6. September 1767; Johann Karl Günther, geb. 24. Januar 1772, vermält 5. Juli 1811 mit — Güntherine Albertine Friederike Charlotte von Schwarzburg-Sondershausen, geb. 24. Juli 1791 (Tochter des † Prinzen Friedrich Karl Albert, Vetters des regierenden Fürsten).

Waldeck.

Georg, Fürst, geb. 6. Mai 1747, folgte seinem Bruder Friedrich am 24. September 1812, vermält 12. September 1784 mit — Albertine Karoline Auguste von Schwarzburg-Sondershausen (Cousine des regierenden Fürsten), geb. 1. Februar 1768. — Davon sechs Söhne:

Georg Friedrich Heinrich, Erbprinz, geb. 20. September 1789; Friedrich Ludwig Hubertus, geb. 3. November 1790; Johann Ludwig, geb. 24. September 1794; Wolrad Georg Karl, geb. 23. April 1798; Karl Christian, geb. 12. April 1803; Hermann Otto Christian, geb. 10. September 1809.

Genealogie der Häuſer Öſterreich und Preußen.

I. Das Haus Habsburg-Öſterreich-Lotharingen.

[Letzte Habsburgerin: Maria Thereſia, vermält mit Franz von Lotharingen].

Deren Enkel:

Franz I., Erzherzog von Öſterreich, geb. 13. Februar 1768, König von Hungarn und Böhmen, ruft ſich zum Kaiſer von Öſterreich aus am 11. Auguſt 1804; Wittwer ſeit 9. Februar 1790 von Eliſabeth Wilhelmine Luiſe von Württemberg, zum zweiten Male ſeit 13. April 1807 von Marie Thereſe, Tochter König Ferdinand's IV. beider Sicilien, wieder vermält 6. Januar 1808 mit — Marie Luiſe, Erzherzogin von Öſterreich, Königin von Hungarn und Böhmen, Kaiſerin von Öſterreich, Tochter des † Erzherzogs und Herzogs von Breisgau, Ferdinand, geb. 14. Dezember 1787.

Zwei Söhne zweiter Ehe:

Ferdinand Joſeph Franz Karl Leopold Marcellin, kaiſerl. Kronprinz, Erzherzog von Öſterreich, königl. Kronprinz von Hungarn und Böhmen, geb. 19. April 1793.

Franz Karl Joſeph, geb. 7. Dezember 1802.

Acht Brüder des Kaiſers:

Ferdinand Joſeph Johann, geb. 6. Mai 1769 (ſiehe Rheinbund, Würzburg).

Karl Ludwig Johann Joſeph Lorenz, geb. 5. September 1771 (Hoch- und Deütſchmeiſter von 1801—1804, der große Feldherr, oberſter Anführer oder Generaliſſimus der öſterreichiſchen Heere im Kriege von 1809).

Joſeph Anton Johann Baptiſta, geb. 9. März 1776, Palatin des Königreichs Hungarn, Wittwer ſeit 16. März 1801 von Alexandra Pawlowna, Großfürſtin von Rußland.

Anton Victor Joſeph, geb. 31. Auguſt 1779, erwählter aber reſignirter Kurfürſt-Erzbiſchof von Köln und Fürſtbiſchof von Münſter 1801, Hoch- und Deütſchmeiſter des Deütſchen Ordens ſeit dem 20. Juni 1804.

Johann Baptiſta Joſeph Fabianus Sebaſtianus, geb. 20. Januar 1782 (Feldherr in den Kriegen von 1805 und 1809; des Deütſchen Reichs Verweſer 1848—1850).

Reynarus Johann Michael Franz Hieronymus, geb. 29. September 1783 (derſelbe, welcher in der Nachweiſung von 1785 Reynarus Joſeph Johann genannt worden iſt, I. 1., S. 74).
Ludwig Joſeph Anton, geb. 14. Dezember 1784.
Rudolf Johann Joſeph, geb. 8. Januar 1788.

II. Das Haus Hohenzollern-Brandenburg-Preußen.

Friedrich Wilhelm III., geb. 3. Auguſt 1770, König ſeit 16. November 1797, Wittwer ſeit 19. Juli 1810 von Luiſe Auguſte Wilhelmine Amalie, Tochter des Herzogs Karl Ludwig Friedrich von Mecklenburg-Schwerin. — Davon

Vier Söhne:

Friedrich Wilhelm, Kronprinz, geb. 15. Oktober 1795; Friedrich Wilhelm Ludwig, geb. 22. März 1797; Friedrich Karl Alexander, geb. 29. Juni 1801; Friedrich Heinrich Albrecht, geb. 4. Oktober 1808.

Brüder des Königs.

Des verſtorbenen Prinzen Ludwig Sohn von Friederike Karoline Sophie Alexandrine von Mecklenburg-Strelitz, Schweſter der † Königin Luiſe: Friedrich Wilhelm Ludwig, geb. 30. Oktober 1794.
Friedrich Heinrich Karl, geb. 30. Dezember 1781.
Friedrich Wilhelm Karl, geb. 3. Juli 1783, vermält 12. Januar 1804 mit — Amalie Marie Anna, Tochter des Landgrafen Friedrich Ludwig Wilhelm Chriſtian von Heſſen-Homburg, geb. 15. Oktober 1785. — Davon: Das Zwillingspaar Friedrich Thaſſilo Wilhelm und Heinrich Wilhelm Adalbert, geb. 29. Oktober 1811.

Großoheim des Königs.

Auguſt Ferdinand, geb. 23. Mai 1730 (jüngſter Bruder des 1786 † Königs Friedrich II.), vermält 27. September 1755 mit — Anna Eliſabeth Luiſe von Brandenburg-Schwedt, geb. 22. April 1738. Davon: Friedrich Wilhelm Heinrich Auguſt, geb. 19. September 1779.

Die Familie Buonaparte.

Napoleon, geb. 15. Auguſt 1769, zweiter Sohn des unbemittelten Edelmanns Karl Buonaparte zu Ajaccio auf der Inſel Corſica,

ſchrieb ſeinen Familiennamen ſpäterhin, um ihn den Franzoſen mundrechter zu machen, Bonaparte — (der erſte Brief, den er nicht mehr Buonaparte, ſondern Bonaparte unterzeichnete, war vom 24. März 1796, und an die Municipalität von Marſeille gerichtet); — beim Ausbruch der franzöſiſchen Staatsumwälzung Lieutenant beim ſchweren Geſchütz im Dienſte König Ludwig's XVI. von Frankreich; einer der ſiegreichſten Heerführer der franzöſiſchen Republik auf dem italiäniſchen Kriegsſchauplatze ſeit 1795; deſertirt von der ihm anvertrauten Armee aus Ägypten, und wird erſter Conſul der Republik am 15. Dec. 1799, und auf Lebenszeit 1803; wirft die republikaniſche Verfaſſung über den Haufen und ſtellt die Monarchie, zum Schein mit einer Repräſentativ-Verfaſſung, in Frankreich wieder her, als deren unbeſchränktes Oberhaupt, mit dem Kaiſertitel, er ſich am 18. Mai 1804 ausrufen und in der Kirche Unſerer Lieben Frau zu Paris vom geiſtlichen Oberhaupt der römiſch-katholiſchen Chriſtenheit, Papſt Pius VII., ſalben und krönen läßt, 2. Dec. 1804, und als König von Italien mit der eiſernen Krone zu Mailand 26. Mai 1805; Schiedsherr in der Schweiz 30. Sept. 1802; Schutzherr des Rheinbundes 1. Aug. 1806; — heirathet als republikaniſcher General 8. März 1796 die am 24. Juni 1768 geb. Joſephine Taſcher de Lapagerie, Wittwe des Grafen Beauharnais, verſtößt dieſe Frau, weil ſie ihm keine Kinder gebährt, und vermält ſich, durch Procuration zu Wien 11. März 1810 und zu Paris 1. April deſſelben Jahres mit — Marie Luiſe, Erzherzogin von Öſterreich, Tochter zweiter Ehe des Kaiſers Franz I. von Öſterreich, geb. 12. Dec. 1791, Kaiſerin der Franzoſen, Königin von Italien. — Aus dieſer Ehe:

Napoleon Franz Karl Joſeph, kaiſerl. Kronprinz von Frankreich, mit dem Titel eines Königs von Rom, geb. 20. März 1811.

Vier Brüder des Kaiſers:
(Allen Gliedern der Familie Buonaparte wurde der Vorname Napoleon als Familienname octroyirt.)

Joſeph Napoleon, geb. 7. Januar 1768, zum König beider Sicilien ernannt 31. März 1806, von dieſem Königreich abgeſetzt und zum König von Spanien und Beider Indien befördert 6. Juni 1808, kaiſerl. franzöſ. Prinz und Großwahlherr des franzöſiſchen Reichs; vermält 1. Aug. 1794 mit — Marie Julie, des Handelsmanns Clary zu Marſeille Tochter, geb. 26. Dec. 1777, Königin von Spanien

und Beider Indien. Davon zwei Töchter: Charlotte Zenäide Julie, Infantin, geb. 8. Juli 1801; Charlotte, geb. 31. Oct. 1802.

Ludwig Napoleon, geb. 2. Sept. 1778, Kronfeldherr (connétable) des Reichs, zum König von Holland ernannt 24. Mai 1806, als ſolcher abgeſetzt nach ſeiner Abdankung 1. Juli 1810; vermält 3. Januar 1802 mit — Hortenſe Eugenie, Gräfin Beauharnais, Stieftochter des Napoleon Buonaparte, geb. 10. April 1783, † 5. Okt. 1837. Das Ehepaar führte nach ſeiner Abdankung den königlichen Titel fort. — Davon zwei Söhne: Napoleon Ludwig, Kronprinz, geb. 11. Okt. 1804 (ſiehe Rheinbund, Berg und Cleve); Karl Ludwig Napoleon, geb. 20. April 1808.

Hieronymus Napoleon, geb. 15. Nov. 1784 (ſiehe Rheinbund, Weſtfalen).

Lucian Buonaparte, geb. .....1772, der als Präſident des Rathes der Fünfhundert am 15. Dec. 1799 ſeinen Bruder Napoleon zur Häuptlingſchaft über Frankreich verhalf, wurde von demſelben nicht zur kaiſerlichen Familie gerechnet, weil er, ein ſtrenger Republikaner, die Wiederherſtellung der Monarchie in Frankreich laut getadelt hatte; er empfing darum auch nicht den Namen Napoleon, und wurde in den Familienregiſtern des Kaiſerreichs niemals aufgeführt.

Drei Schweſtern des Kaiſers:

Marie Anna Eliſe, geb. 3. Januar 1777, Großherzogin und Verwalterin des General-Gouvernements der Departements von Toskana, vermält 5. Mai 1797 mit — Felix Bacciochi, Fürſten von Lucca und Piombino, geb. 18. Mai 1762. — Davon: Napoleone Eliſa, Prinzeſſin von Piombino, geb. 3. Juni 1806.

Marie Pauline, geb. 20. Okt. 1780, Prinzeſſin und Herzogin von Guaſtalla, Wittwe des republikaniſchen Generals Le Clerc, wieder vermält 6. Nov. 1803 mit — Camillus Philipp Ludwig, Fürſt von Borgheſe, Herzog von Guaſtalla, Groß-Würdenträger des Reichs als General-Gouverneur der Departements jenſeits der Alpen, geb. 19. Juli 1775.

Marie Anunziade Caroline, geb. 25. März 1782; vermält 20. Jan. 1800 mit — dem republikaniſchen Reiterführer Joachim Murat, geb. 25. März 1771, Groß-Admiral des Franzöſiſchen Reichs, zuerſt Großherzog von Berg und Cleve, und als ſolcher zuerſt den Namen Napoleon führend, dann am 15. Juli 1808 zum König beider

Sicilien ernannt. — Davon: Napoleon Achilles, Kronprinz, geb. 21. Jan. 1801; Napoleon Lucian Karl, geb. 16. Mai 1803, beide als Söhne des einfach zur Welt gekommenen Generals Murat.

Mutter der Familie:

Marie Lätitia, Wittwe Karl Buonaparte's, geb. 24. Aug. 1750, mit dem Titel: Madame.

Die Miniſter der Rheinbündler, 1812.

Frankfurt. Franz Joſeph Freiherr von Albini, Burgmann zu Dieburg, Herr zu Dürrenried und Meſſel, Staatsminiſter und Miniſter der Juſtiz, des Innern und der Polizei, auch k. k. öſterreichiſcher Geheimerath. — Karl Freiherr von Oberſtein, Miniſter-Staatsſecretair, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kultus und der Kriegsverwaltung. — Graf Chriſtian von Bentzel-Sternau, Miniſter der Finanzen, des öffentlichen Schatzes und des Handels.

Baiern. Maximilian Joſeph Graf von Montgelas, dirigirender geheimer Staats- und Conferenz-Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen. — Johann Nepomuk von Triva, General der Artillerie, Chef des Generalſtaabs der Armee, Miniſter-Staatsſecretair im Kriegs-Departement. — Heinrich Graf von Reigersberg, geheimer Staats-, Conferenz- und dirigirender Juſtizminiſter.

Württemberg. Ferdinand Graf von Zeppelin, Staats- und Kabinets-, auch Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten. — Herzog Wilhelm von Württemberg (Bruder des Königs), Kriegsminiſter. — Karl Friedrich, Graf von Reiſchach, Miniſter des Innern. — Ulrich Leberecht, Graf von Mandelslohe, Finanzminiſter. — Ludwig Hellmuth Heinrich, Freiherr von Jasmund, Miniſter des Kultus. — Hans Otto, Freiherr v. d. Lühe, Juſtizminiſter. — Karl Auguſt, Graf von Taube, Miniſter der Polizei. — Johann Karl Chriſtoph, Graf von Seckendorf, Staatsminiſter. — Rudolf Auguſt Leberecht, Freiherr von Tauenzien, Staatsminiſter.

Sachſen. Wilhelm Graf von Hopffgarten, Kabinetsminiſter und Staatsſecretair für das Departement des Innern und einen Theil des Militär-Departements. — Generallieutenant Heinrich von Cerrini, Kabinetsminiſter und Staatsſecretair für den andern Theil des Militär-Departements. — Friedrich Chriſtian Ludwig, Graf Senfft von Pilſach, genannt Lauha, Kabinetsminiſter und Staatsſecretair für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten. — Kabinetsminiſter ohne Portefeuille: Wilhelm von Low, General der Infanterie; Camille, Graf Marcolini, Oberſtallmeiſter. — Conferenzminiſter: Hans von Globig; Sigmund von Zeſchau; Graf Peter von Hohenthal; Graf Karl von Hohenthal; Ernſt von Noſtitz-Jänckendorf.

Weſtfalen. Graf von Fürſtenſtein, Miniſter des Staatsſecretariats und der auswärtigen Angelegenheiten. — Siméon, Juſtizminiſter. — Graf von Wolfradt, Miniſter des Innern. — Freiherr Malchus von Marienrode, Miniſter der

inanzen, des Handels und des Schatzes. — Divisions-General Graf von Höne, riegsminister. — General von Bongars, Staatsrath, mit der hohen Polizei des önigreichs beauftragt. — Dupleix, Staatsrath, General-Intendant des öffentchen Schatzes.

Baden. Georg Ludwig, Freiherr von Edelsheim, Minister der auswärgen Angelegenheiten. — Konrad Freiher von Andlaw-Birseck, Minister des nnern. — Ludwig Freiherr von Hövel, Justizminister. — Das Finanz- und das riegsministerium waren nicht besetzt. — Etatsminister: Christian, Freiherr von erkheim.

Berg und Cleve. Reichsgraf Röderer, Minister-Staatssecretair. — Reichsraf Beugnot, kaiserl. Commissarius und Finanzminister. — Graf von Nesselrode-eichenstein, Minister des Innern, der Justiz und der Militärverwaltung.

Hessen. Friedrich August, Freiherr von Lichtenberg, geheimer Referendair m Staatsministerio für das auswärtige Departement. — Johann Friedrich Strecker fürs Innere. — Johann Heinrich Coulmann und Joseph von Wrede ür die Finanzen.

Würzburg. Dirigirender Staatsminister: unbesetzt. — Geheime Staatsäthe: Lothar Anselm Freiherr von Gebsattel. — Johann Nepomuk von Henneerith Ritter von Henneberg. — Christian Johann Baptist von Wagner.

Nassau. Dirigirender Staatsminister: Ernst Franz Ludwig, Freiherr Marschall von Biberstein.

Hohenzollern-Hechingen. Regierungs-Präsident: F. A. Freiherr von Frank.

Isenburg. Dirigirender Minister: Wolfgang Christian Karl Ludwig, Freiherr von Goldner.

Leyen. Dirigirender wirklicher geheimer Rath: Philipp Schmidt.

Sachsen-Weimar-Eisenach. Wirkliche geheime Räthe: Johann Wolfgang von Goethe. — Christian Gottlob von Voigt.

Sachsen-Gotha-Altenburg. Minister: Sylvius Friedrich Ludwig, Freiherr von Frankenberg, und Friedrich August von Minkwitz zu Gotha. — Hans Wilhelm von Thümmel und Friedrich Adolf von Trützschler zu Altenburg.

Sachsen-Meiningen. Wirkliche geheime Räthe: Christian Ferdinand von Könitz; — Johann Ludwig Heim; — Karl Konstantin von Klinßberg; — Gottlob Friedrich Hartmann von Erffa.

Sachsen-Hildburghausen. Geheime Räthe: August von Baumbach; — Dr. C. E. Schmidt.

Sachsen-Koburg-Saalfeld. Geheime Conferenzräthe: Johann Ernst Gruner; — Christoph Arzberger; — Adolf Friedrich von Roepert.

Anhalt. Präsidenten der Landesregierungen: O. J. von Wolfframsdorf zu Dessau; — C. C. L. Salmuth zu Bernburg; — Ludwig Leberecht Vierthaler zu Cöthen.

Lippe. Regierungs-Präsidenten: Karl Friedrich Funk von Senftenau zu Detmold; — Günther Heinrich von Berg zu Bückeburg.

Mecklenburg. Minister zu Schwerin: der Erbprinz Friedrich Ludwig für die Finanzen; — August Georg von Brandenstein; — Leopold Hartwig von

von Pleſſen; — Generalmajor von Pleſſen für Militärſachen. — Miniſter zu Strelitz: Auguſt Otto Ernſt von Oertzen; — Friedrich Wilhelm Daue von Penz.

Reüſſenland. Geſammtrath des fürſtlich Reüſſiſchen Hauſes älterer und jüngerer Linie: Heinrich Ehrhard, Freiherr von Eichelberg zu Gera.

Schwarzburg. Geheime Räthe und Kanzler: L. W. A. von Werde zu Sondershauſen; — C. Gerhard von Ketelhodt zu Rudolſtadt.

Waldeck. Regierungs-Präſident: von Zerbſt.

Buonaparte's Miniſter zur Ausführung ſeines Alleinwillens, 1812.

(Buonaparte hatte ſeinen Helfershelfern von der Feder und vom Schwerte ſeit dem preßburger Frieden [ſiehe Kap. 40], allerhand Herzogs- und Fürſtentitel angehängt, um den uſurpirten Kaiſerthron von Frankreich mit einem ariſtokratiſchen Scheinglanze zu umgeben, der ihm beim Ausbleiben des altfranzöſiſchen Adels mangelte; die Würde eines Reichsgrafen war ſehr allgemein verliehen worden. Da nur dieſe neuen Titel in den öffentlichen Angelegenheiten genannt wurden, ſo iſt es heüt zu Tage nicht ganz leicht, die echten Namen dieſer Leüte wieder ausfindig zu machen. Dieſe Bemerkung wird es rechtfertigen, wenn in der nachfolgenden Liſte die in Parantheſe geſetzten Familiennamen der betreffenden Miniſter nicht immer zutreffen ſollten.)

Der Herzog von Maſſa (Graf Régnier), Großrichter-Juſtizminiſter. — Der Herzog von Gaëta (Graf Gaudin), Finanzminiſter. — Der Herzog von Baſſano (Maret), Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten. — Der Graf Decrès, Viceadmiral und Miniſter der Marine und der Kolonien. — Der Graf Mollien, Miniſter des kaiſerlichen Schatzes. — Der Herzog von Feltre (Graf Clarke, mit dem Zunamen von Hüneburg), Diviſions-General und Kriegsminiſter. — Der Graf Bigot von Préameneu, Miniſter des Kultus. — Der Graf von Montalivet, Miniſter des Innern. — Der Graf von Ceſſac (Graf von Lacuée), Miniſter-Director der Kriegsverwaltung. — Der Herzog von Rovigo (Savary, Diviſions-General), Miniſter der allgemeinen Polizei. — Der Graf Daru, Miniſter-Staats-Secretair. — Der Graf von Suſſy, Miniſter der Manufakturen und des Handels. — Noch vier Staatsminiſter ohne Departement, nämlich: Der Graf Régnaud de Saint-Jean-d'Angely; der Graf Defermont; der Graf de Lacépède; der Herzog von Cadore (Graf Nompère de Champagny).

Wie die Länder auf dem linken Rheinufer und im nordweſtlichen Deütſchland, wie andere Länder des weiland heil. Römiſchen Reichs deütſcher Nation, wie die Lande Italiens, die zum Theil bei ihm zu Lehn gingen, in dem hier maßgebend ſeienden Zeitpunkte von 1812

völlig französirt, und wie die übrigen Staaten des Rheinbundes politisch eingerichtet waren, das wollen folgende Kapitel dieses Buches schildern; zunächst aber müssen wir einen Blick werfen auf die — Sündfluth, von der die preußische Monarchie im Jahre 1806 überschwemmt wurde, auf ihre Zertrümmerung 1807, so wie auf die Verwüstungen, welche ein neuer Krieg 1809 in der österreichischen Kaisermonarchie anrichtete.

Sechsunddreißigstes Kapitel.

Preußens Knechtung und seine Trauer auf den Trümmern der Monarchie Friedrich's II. — Rückblick auf die Zustände vor 1806.

Der presburger Friede hatte in dem Kopfe des Gebietigers den Gedanken an eine Universal-Monarchie geweckt. Er verkündete ihn der Welt, indem er Das kundmachte, was er „das neue Bundessystem des französischen Reichs" nannte. Der Rheinbund war zum Mittel- und Stützpunkt seiner Macht bestimmt. Indem sie die deutsche Reichsverfassung über den Haufen warfen, zerstörten die Fürsten, die jenes Bündniß eingingen, die Ägide ihrer Unabhangigkeit. Die Leidenschaft machte sie blind bis zu einem Punkte, daß, nachdem sie unter das schmählichste Joch wie ein krümmender Wurm sich gebeügt, sie vor Begierde brannten, mit denselben Ketten die einzigen Völker fesseln zu helfen, die dereinst ihre Befreier werden konnten.

Herr von Italien, eines großen Theils von Deutschland und ganz Dalmatiens, mußte Buonaparte, nachdem er das Haus Österreich gedemüthigt und den ersten Thron der Christenheit zertrümmert hatte, um Norddeutschland zu beherrschen, die Schöpfung von Preußens großem Friedrich zerstören. Dann ward Dänemarks Unterjochung leicht, und ihr folgte auf dem Fuße die des Schwedenreichs; und endlich, wenn es gelang, das Slawische Morgenland dienstbar zu machen, dann konnte ein Zug durch asiatische Steppen nach Indiens Gefilden, um der Handelsmacht Großbritanniens den Todesstoß zu versetzen, aufhören, ein Traumbild zu sein.

Ein Theil dieſes rieſigen Entwurfs gelang durch die Verwegenheit ſeines Urhebers, aber auch durch die Fehler derjenigen, in deren Hände die Mittel gelegt waren, ihn ſcheitern zu machen. Preußen konnte im Jahre 1806, hätte es den wahren Werth ſeiner Kräfte richtig beurtheilt und ſeine Hülfsquellen mit Weisheit geſchont, ſich und Deütſchland, ja ganz Europa vor all' dem Unheil und all' den Leiden bewahren, zu deren Bannung ſieben Jahre ſpäter es ſo mächtig beigetragen hat; allein Preußen mußte in dem Fegefeüer des Unglücks gereinigt werden, bevor es der großen Miſſion würdig werden konnte, zu der es die Vorſehung beſtimmt hatte: die Schule des Trübſals und der Noth mußte erſt lehren, daß die wahre Vaterlandsliebe dem Eigendünkel ein fremdes Ding iſt. Mit Ausnahme vielleicht Spaniens iſt kein Land ſo mißhandelt worden, wie Buonaparte Preußen mißhandelt hat; glücklich aber das Volk, das, in den Abgrund geſtürzt, die Liebe zu ſeinem Fürſten aufrecht zu erhalten weiß im Verein mit der wahren Ehre, die von der Treüe unzertrennlich iſt, und jene Bürgertugenden ſich bewahret, ohne die der Muth ein Laſter, und der Kriegerruhm ein öffentliches Unglück iſt!

Sollen wir ein Bild entwerfen von all' den Einzelheiten, die jene ſchauerliche, die entſetzliche Zeit bezeichnen? Nein, das wollen, das können wir nicht. Nicht der zeitweilige Triumph des Verbrechens, den wir feiern müßten, iſt es, der uns entmuthigt; ein unerſchütterlicher Glaube an die ewige Gerechtigkeit würde uns aufrecht halten, ſelbſt wenn wir nicht lange genug gelebt hätten, um Zeüge geweſen zu ſein von der Rache, die ſie unerbittlich geübt hat für die lange Reihe von Verbrechen, die unter unſeren Augen begangen wurden. Allein wie ſollten wir ein Volk in ſeinem tiefſten Verfalle ſchildern, das ein gutes, loyales und gewerbfleißiges war und iſt, und ſeit einem Jahrhundert ſich als ein Wächter im heiligen Vorhofe der Aufklärung bewährt hat? Mit welchen Worten müßten wir von einem Kriegsheere ſprechen, das bis dahin der Stolz und die Hoffnung eines jeden deütſchen Patrioten war, und nun mit einem Schlage auseinander ſtob oder dem blutdürſtigen Feinde überliefert ward, durch die Fehler, die ſeine greiſen Führer begingen, dazu ſich hier und da ſogar Feigheit und Verrath geſellten, der ſchmählichſte Zug in der Seele eines Soldaten, das ſchändlichſte Verbrechen eines Dieners, dem König und Vaterland Vertrauen geſchenkt! Auf welche Art wäre unverſchleiert an das ungeheüere Unglück zu erinnern, das einen Fürſten betraf, der

ein Muſter öffentlicher und häuslicher Tugenden war und der Welt bewieſen hat, daß er hoch erhaben über jedem Glücksfall ſtand, und der, inmitten der Trümmer ſeiner Monarchie, jenes Gottvertrauen bewahrte, das ihm der Verkündiger einer glücklicheren Zukunft geweſen.

Kurz nur ſei die Erzählung von den Ereigniſſen, welche die Zertrümmerung der Preußiſchen Monarchie herbeiführten, nur kurz, ſoweit die Wichtigkeit der ſchrecklichen Begebenheit es nur immer geſtattet.

Der König von Preußen hatte die kur-braunſchweigſchen Lande förmlich in Beſitz genommen und der König von England ihm dafür den Krieg erklärt; die Allianz der Kabinete von St. Cloud und von Berlin, durch gegenſeitige Gebietsabtretungen feſter geworden, ſchien der europäiſchen Politik eine andere Richtung geben zu wollen. Da mit einem Male änderte ſich Alles.

Pitt war am 23. Januar 1806 geſtorben. Ein neues Miniſterium mußte in England gebildet werden. Man faßte den Gedanken, es aus den hervorragendſten Spitzen beider Parteien, welche das engliſche Volk ſpalteten, der Tories und der Whigs, zuſammenzuſetzen. Die eifrigſten Förderer des Kriegs ſetzten ſich im Kabinet des Königs neben die entſchiedenſten Freunde des Friedens. Ließ ſich da erwarten, daß aus dieſer politiſchen Verquickung eine feſte, eine thatkräftige Regierung hervorgehen werde? Karl Fox, der durch Beredſamkeit ausgezeichnete Gegner des größten Staatsmanns im 18. Jahrhundert, war an die Spitze der auswärtigen Angelegenheiten berufen worden, und ſeine Freunde verſicherten, er habe dieſe Stellung, welche in England als die zweite in der Staatsregierung gilt, der erſten in der Hoffnung vorgezogen, auf dieſem Poſten um ſo leichter dem Zuge ſeines Herzens folgen zu können: Herſtellung des allgemeinen, eines beſtändigen Friedens!

Ein Zufall erleichterte dem neuen Staatsſecretair des Äußern die Gelegenheit, mit Frankreich in Verkehr zu treten. Fox, der eine Politik verachtete, welche Hinterliſt und Verrath zu Hülfe nimmt, meldete nach Paris, daß in London ein Haufen franzöſiſcher Königsfreunde ein Complot gegen das Haupt der franzöſiſchen Regierung geſchmiedet hätte. Das Schreiben, welches Fox unterm 26. Februar 1806 an Talleyrand richtete, eröffnete zwiſchen beiden Kabineten einen Briefwechſel, welcher ſich, inſonderheit auf Seiten Englands, durch

einen Freimuth auszeichnete, wie er voll gleich edler Würde selten in diplomatischen Aktenstücken gefunden wird. Fox entsendete sogar einen Bevollmächtigten nach Paris, um über die Grundlagen des Friedens zu unterhandeln, und ein Gleiches geschah von Seiten des russischen Kabinets; allein am 13. September 1806 starb Fox, und am 25. desselben Monats übergab Champagny, Buonaparte's Unterhändler, dem englischen Lord Lauderdale, ein Ultimatum der Friedensbedingungen, die der Art waren, daß Letzterer sich veranlaßt sah, seine Pässe zu fordern. Der Abbruch der Unterhandlungen wurde in England beschlossen, und Lord Lauderdale reiste am 1. Oktober von Paris ab.

Ein neüer Feind trat auf, um die Unbilden zu rächen, welche alle Völker Eüropas von dem ehrsüchtigen Manne erlitten hatten, der Frankreich regierte.

Preußens König fühlte sich im höchsten Grade beleidigt durch den unverschämten Ton, den Buonaparte nach der wiener Übereinkunft vom 15. Dezbr. 1805 gegen ihn angenommen, und durch die hinterlistige Art und Weise, mit der er ihn in einen Krieg mit England, der seinen Völkern zu allen Zeiten so nachtheilig war, verwickelt hatte. Das londoner Kabinet ließ es ihn wissen, daß in den zu Paris angeknüpften Verhandlungen Buonaparte eingewilligt habe, Preußen der kur-braunschweigschen Lande wieder zu berauben, von denen es Besitz ergriffen hatte, nur weil Buonaparte den König in die Unmöglichkeit versetzt hatte, anders zu handeln. Der neüe Verrath, dessen er sich schuldig machte, indem er jene Lande England wieder anbot, ohne dem berliner Kabinet einen Wink zu geben, oder es zu Rathe zu ziehen, öffnete diesem die Augen und erregte im Volke eine Indignation, welche die Regierung einige Monate lang kaum zu beschwichtigen im Stande war.

Der König von Preußen sammelte seine Heere; er entschied sich zum Kriege. Doch bevor er angefangen werden konnte, mußte sich der König der Feinde entledigen, welche das Bündniß mit Frankreich ihm zugezogen hatte, und neüe Verbindungen anknüpfen, um Den zu bekämpfen, dessen Pläne allesammt darauf gerichtet waren, Eüropa in einen Zustand ewiger Unruhe zu versetzen. Der Aussöhnung mit dem Könige von Schweden ist schon Erwähnung geschehen; die viel wichtigere mit England war nicht schwieriger.

Nach Fox' Tode hatte die Partei in England, welche Buonaparte auf Tod und Leben zu bekämpfen für eine politische Nothwendigkeit

erachtete, die Oberhand im londoner Kabinet erhalten und neue Anlehnungspunkte an das berliner Kabinet gesucht, die sich in Folge einer Eröffnung darboten, welche von Berlin aus an Thornton, den englischen Minister bei der Stadt Hamburg, gemacht worden war. Der preußische Gesandte in London, der nach dem Bruch mit England nicht abgereist war, nahm seine diplomatischen Geschäfte wieder auf, und der neue Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten, Lord Howick (bekannter unter dem Namen Gray, den er führte, als er in der Opposition saß) zeigte durch ein Umlaufschreiben vom 25. September den Gesandten der fremden Mächte an, daß die am 13. Mai 1806 angeordnete Blokade des Elbstroms, der Weser und der Ems, wieder aufgehoben worden sei. Endlich reiste am 1. Oktober Lord Morpeth von London ab, um sich in das Hauptquartier des Königs von Preußen zu begeben, beauftragt, diesem Subsidien und mächtige Diversionen zu versprechen. Die Unparteilichkeit erheischt es zu sagen, daß, wie in England wol mit Fug und Recht behauptet worden ist, Graf Haugwitz, der von seinem Könige zum Unterhandeln mit Lord Morpeth beauftragt war, die erste Conferenz absichtlich verzögert habe, um den Ausgang der Schlacht von Jena abzuwarten. Der Lord war am 12. Oktober in Weimar eingetroffen. Auch beschuldigten die Engländer den Marquis Luccheſini, er habe dem Lord Morpeth frank und frei herausgesagt, daß die Unterhandlung mit England von dem Erfolg dieser Schlacht abhängig gemacht werden müsse. Sodann wurde der Oberst Krusemark vom Könige nach St. Petersburg entsendet, um einen Operations- oder vielmehr einen Marschplan für die russischen Hülfsvölker zu vereinbaren. Und so begann, unter den Auspicien Preußens, die vierte Coalition gegen Frankreich's Haüptling, den Erben der Revolution!

Bevor es zum Äußersten kam, versuchte der König von Preußen noch ein Mal den Weg der Unterhandlung. Er schickte den General Knobelsdorff nach Paris, um den Marquis Luccheſini zu ersetzen. Beide Minister hatten mit Buonaparte eine Zusammenkunft, deren Ergebniß von Luccheſini selbst nach Berlin überbracht wurde; allein der Inhalt dieser Besprechung, der französischer Seits als von entscheidendem Einfluß auf die Entschließung des berliner Kabinets s. Z. dargestellt worden ist, ist preußischer Seits ein Geheimniß geblieben. Vom franzöſischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten gedrängt, sich über die Bewaffnungen und Mobilmachungen in Preußen

zu erklären, antwortete General Knobelsdorff unterm 12. September 1806: „Die Gründe, welche den König dazu bewogen hätten, wären die Folge eines Complots der Feinde Frankreichs und Preußens, welche, eifersüchtig auf die innigen Verhältnisse, welche zwischen beiden Mächten Statt fänden, das Unmögliche gethan hätten, um durch falsche, von allen Seiten eingelaufene Berichte Besorgnisse zu erwecken." Und Knobelsdorff fügte hinzu: „Was den Geist dieser Maßregel schlagend darthut, das ist, daß S. M. sie mit Niemanden, wer es auch sei, verabredet hat, und daß die Nachricht davon früher nach Paris, als nach Wien, St. Petersburg und London gelangt ist."

Waren Auslassungen dieser Art, die am 20. September wiederholt wurden, des Vertreters eines Königs von Preußen würdig? Nein, antwortet das unparteiische Urtheil der Geschichte, und verdammt sie sogar als grobe Lügen, die selbst der ränkevollsten Politik unwürdig sind. In der That, wenige Tage darauf, am 1. Oktober, nahm Knobelsdorff eine ganz andere Sprache an.

Indem er Buonaparte einen Brief seines Königs übergab, dessen Wortlaut nicht bekannt geworden ist, wies er auf die Bedenken hin, welche Preußen fassen müsse, wenn es sich von französischen oder von Kriegsvölkern der Vasallen Frankreichs bedroht sehe, die jeden Augenblick Marschbefehl bekommen könnten. Zugleich kündigte er an, den Befehl zu der Erklärung erhalten zu haben, — der König, sein Herr, verlange:

1) Daß die französischen Kriegsvölker, deren Berufung nach Deütschland durch gar keinen Rechtsgrund zu beschönigen sei, unverzüglich über den Rhein zurückgezogen würden, alle, sammt und sonders, ohne Ausnahme, so zwar, daß sie ihren Rückmarsch an dem Tage anzutreten hätten, an welchem der König sich versprechen könne, die Antwort des Kaisers zu empfangen, und daß dieser Rückmarsch ohne Unterbrechung fortgesetzt werde; denn, so wurde hinzugefügt, ihr sofortiger und vollständiger Rückzug ist, auf dem Punkte, wo die Sachen angelangt sind, das einzige Pfand von Sicherheit, welches der König annehmen kann.

2) Daß von Seiten Frankreichs nicht das mindeste Hinderniß mehr dem Plane in den Weg gelegt werde, der zur Bildung eines norddeütschen Vereins gefaßt worden sei, und der alle Staaten ohne Ausnahme zu umfassen habe, welche nicht im Grundvertrage des rheinischen Bundes genannt worden seien.

3) Daß unverzüglich eine Unterhandlung eröffnet werde, um endlich alle noch in der Schwebe seienden Gegenstände zu erörtern und auf dauerhafte Weise festzustellen; und daß hierfür Seitens Preußens als Grundbedingung erstlich die Trennung Wesels vom französischen Reiche und zweitens die Wiederbesetzung der drei Abteien Elten, Essen und Werden durch preußische Kriegsvölker verlangt werden müsse.

„In dem Augenblicke", fügte Knobelsdorff hinzu, „wo S. M. die Gewißheit haben wird, daß diese Grundlage angenommen sei, wird der König die Stellung wieder einnehmen, die er nur mit Leidwesen verlassen hat; er wird für Frankreich jener aufrichtige und friedfertige Nachbar wieder sein, der so lange Jahre ohne Eifersucht den Ruhm eines braven Volks gesehen und dessen Wohlfahrt stets gewünscht hat. Allein die jüngsten Nachrichten, die über den Marsch französischer Kriegsvölker eingelaufen sind, nöthigen den König, seiner Pflichten unverzüglich eingedenk zu sein. Der Unterzeichnete ist angewiesen, dringend auf eine sofortige Antwort zu bestehen, die auf alle Fälle, spätestens am 8. Oktober, im Hauptquartier des Königs anlangen muß; indem S. M. immer noch die Hoffnung hegt, daß sie zeitig genug eintreffen werde, bevor ein unerwarteter und rascher Verlauf der Ereignisse und ein Begegnen der Kriegsvölker die eine oder andere Partei in die Nothwendigkeit werde versetzt haben, auf ihre Sicherheit Bedacht zu sein."

Wer mit unbefangenem Blick die Lage der Dinge ansah, der konnte es sich nicht verhehlen, daß Preußen sich unter wenig günstigen Aussichten in einen so entscheidenden Kampf einließ; denn die russischen Hülfsvölker hatten noch kaum die Gränzen ihres Vaterlandes überschritten; der Kurfürst von Sachsen zögerte, die seinigen dem preußischen Heere anzuschließen, und es ließ sich voraussehen, daß auf seine Bundesgenossenschaft eben kein großer Verlaß sein werde; und was den Kurfürsten von Hessen betraf, so machte der, indem er sich über seine Lage völlig täuschte, Anspruch auf Neütralität, in welcher Hoffnung er es auch erlangt hatte, daß die preußischen Truppen, welche Anfangs ihren Marsch nach dem Rhein durch seine Länder genommen hatten, sie wieder verließen, um sich in Sachsen zusammenzuziehen. Der Friede mit England war noch nicht förmlich wieder hergestellt; der König von Schweden, unruhigen Geistes und mißtrauischen Gemüths, behauptete noch immer seine feindliche Hal-

tung; und endlich hatte Preußen, wer will's leugnen, in Deutſchland wenig Freunde! Seine einſeitige Politik hatte ſie verſcherzt!

So mußte Preußen darauf gefaßt ſein, ganz allein die erſten Schläge der franzöſiſchen Rieſenmacht abzuwehren. Seine Kriegsleute machten zwar auf dem Übungsplatze ihre Sachen bewunderungswerth, aber wie ſah es muthmaßlicher Weiſe auf dem Schauplatze des ernſten Waffenſpiels mit ihnen aus; nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil ſeines Heeres hatte an den Kriegsereigniſſen der erſten Revolutions- und der Kämpfe in Polen Theil genommen, und das war lange her; diejenigen ſeiner Oberanführer, welche unter Friedrich II. zu ſiegen gelernt hatten, waren durch die Schwächen des Greiſenalters gebeugt und erlahmt; den anderen, obwol voll Eifer und Muth, fehlte alle Erfahrung, und der große Haufe des jungen Kriegervolks vor der Klaſſe der Anführer war von einem unerträglichen Hoch- und Übermuth beſeſſen, der alle Gränzen der Selbſtkenntniß überſchritt.

Bei gleicher Stärke konnte ein alſo zuſammengeſetztes Heer kaum hoffen, krieggewöhnte Soldaten und thatkräftige und unternehmende Führer zu beſiegen, die auf hunderten von Schlachtfeldern über ebenbürtiges Kriegsvolk triumphirt, und Lorbeern gepflückt hatten unter den Augen eines Feldherrn, dem ſie mit Leib und Seele ſchwärmeriſch anhingen und geſchworen hatten, in den Tod zu gehen für ihn und für den Wahn des Soldatenruhms der großen, der größten Nation der Welt! Allein es fehlte ſehr viel an der Gleichheit der Kräfte der in den Kampf ziehenden Mächte: Buonaparte's Streitkräfte waren dem preußiſchen Heere weit überlegen. Abgeſehen von der franzöſiſchen Jugend, welche der Senat, der anmaßend genug war, ſich einen erhaltenden (conservateur) zu nennen, jeden Augenblick bereit war, der Ehrſucht des Uſurpators zu opfern, verfügte dieſer über Italien und einen großen Theil von Deutſchland, deſſen Fürſten vor Begierde brannten, in dem Taumel der eben erlangten Souveränetät ihr Müthchen zu kühlen auch im blutigen Waffentanz! Zu allem dieſen kam die geringe Eintracht, die zwiſchen den Oberanführern des preußiſchen Heeres obwaltete, ſo wie der Mangel an Selbſtvertrauen und an Willenskraft des Königs, die, wäre ſie vorhanden geweſen, dem gelehrten, ſo unfruchtbaren Hader über Operations- und Dispoſitionspläne, u. d. m. ein Ende gemacht haben würde.

Noch viel weniger konnten die Finanzquellen der preußiſchen Monarchie den Vergleich aushalten mit denen des Feindes. Immer

noch arbeitend an Wiederherſtellung des Gleichgewichts der Staatseinnahmen und Ausgaben, das durch die heilloſe Verſchwendung des Vorgängers an der Spitze der Regierung geſtört worden war, und nun neuerdings erſchöpft durch zwei koſtſpielige und unnütz gewordene Mobilmachungen, ſo wie durch den Krieg mit England, der den preußiſchen Seehandel vernichtete, hatten die Staatskaſſen kaum genügt, um alle die Unkoſten zu decken, welche die Vorbereitungen zum bevorſtehenden Feldzuge verurſacht hatten. Im Fall eines unglücklichen Schlages, oder wenn der Krieg ſich in die Länge zog, ſchien es unmöglich zu ſein, neue Anſtrengungen zu machen. Noch ein anderes Übel entſprang aus der Unzufriedenheit, welche unter den ſtets zum Aufſtand bereiten Einwohnern der polniſchen Provinzen herrſchte, eine Unzufriedenheit, die von franzöſiſchen Sendlingen und ihren ſchlecht überwachten Ränken und Aufwiegelungen genährt und geſtärkt wurde. Alles vereinigte ſich mithin, um das Schickſal der preußiſchen Monarchie vom Ausgang des erſten Waffentanzes abhängig zu machen.

Allein das junge Kriegervolk vom Offizierſtande, ja die Einwohnerſchaft des ganzen Landes, inſonderheit der Hauptſtadt, verlangte laut nach Krieg: ein einziges Gefühl beſeelte alle Herzen, das Bedürfniß, vom Vaterlande die Schmach abzulenken, welche Buonaparte's hinterliſtiger Verrath ihm bereitete. Niemals war eine öffentliche Meinung entſchiedener, beſtimmter und ſchärfer ausgedrückt, als die, welche den Krieg gegen Buonaparte und die Franzoſen wollte; leider berechnete ſie nicht ihre Kräfte, die der Enthuſiasmus weit über der Wirklichkeit darſtellte. Der Stand der Dinge war auf einem Punkte angelangt, daß, wie friedfertig auch Friedrich Wilhelm III. geſonnen ſein mochte, es ſchwer geweſen wäre, einer ſo allgemeinen Bewegung zu widerſtehen, dem Ruf des Volks, dem des Heeres: der König beſchloß den — Krieg!

Bevor General Knobelsdorff ſein Ultimatum überreicht hatte, waren die preußiſchen Heerkörper in Bewegung geſetzt worden. Das ſchleſiſche Heer, 36,000 Mann ſtark, unter dem Befehl des Fürſten Friedrich Ludwig von Hohenlohe-Langenburg-Ingelfingen, und beſtimmt, den linken Flügel zu bilden, überſchritt die Elbe und betrat den Boden der kur-ſächſiſchen Lande. Der Kurfürſt zögerte, ſich mit den 18,000 Mann, die er unter Waffen hatte, Preußen anzuſchließen; er willigte erſt dann ein, als ihm zugeſtanden wurde, daß

seine Hauptstadt Dresden nicht als fester Platz behandelt werden solle.

Den Oberbefehl über die preußische Streitmacht hatte der König seinem Feldmarschall, dem regierenden Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel, anvertraut, einem Greise von 72 Jahren, dem es an Selbstvertrauen fehlte und auch nicht das Vertrauen des Heeres besaß, das er anführen sollte. Zudem hatte er einen Gedanken gefaßt, von dem er, auch durch die überzeugendsten Beweise, nicht abzubringen war, den nämlich, daß Buonaparte, um nicht als Angreifer gelten zu wollen, sich auf die Vertheidigung beschränken werde. Der ganze Operationsplan des Herzogs war auf diese Voraussetzung gestützt, die in einem am 6. Oktober zu Erfurt gehaltenen Kriegsrath aufs Lebhafteste bekämpft wurde. Von da an waltete eine allgemeine Verstimmung unter den preußischen Heerführern; allein die Ansicht des Herzogs behielt die Oberhand, und — entschieden war das Schicksal der Stiftung Friedrichs des Zweiten!

Nach des Herzogs Anordnungen sollte der Fürst Hohenlohe, welcher mit der Vorhut des linken Flügels bereits Saalfeld, Schleiz und sogar schon Hof besetzt hielt, und der Generallieutenant Rüchel, der mit dem rechten Flügel bis Mühlhausen sich ausdehnte, den Thüringer Wald umgehen, während der Herzog selbst, welcher, und unter ihm der Feldmarschall Möllendorf, den mittleren Hauptkörper des Heeres befehligte, der von Eisenach über Gotha und Erfurt hinaus bis Weimar aufgestellt war, den Thüringerwald überschreiten und die französischen Heerhaufen an der fränkischen Saale überraschen wollte. Der König befand sich bei diesem Hauptheere, dessen Vorhut unter dem Herzog von Sachsen-Weimar, bereits jenseits des Waldes im Werrathal bei Meiningen stand. Ein Reserveheerkörper war den Befehlen des Prinzen Eugen von Württemberg untergeben; er rückte in den ersten Tagen des Monats Oktober von Berlin und der Mark Brandenburg über Dessau gegen den Saalkreis vor.

Die federführenden Schwertträger haben diesen Operationsplan des Herzogs von Braunschweig bitter getadelt; insonderheit haben sie es ihm vorgeworfen, daß er den Kurfürsten von Hessen-Kassel im Stich gelassen, statt die Lande dieses Fürsten zu betreten und sich durch dessen Kriegsvölker zu verstärken, die an 25,000 Mann zählten, allesammt brennend vor Begierde, sich mit den Franzosen zu messen. Es ist nicht das Amt des Erinnerers an jene Zeiten, Punkte

zu erörtern, die der Theorie des Kriegs angehören, ebenso wenig will er eine Frage untersuchen, die sich auf naturgemäße Weise von selbst aufdrängt; die Frage nämlich, ob der Berliner Hof nicht klüger gehandelt hätte, durch Unterhandlungen mit Buonaparte Zeit zu gewinnen, um die russischen Krieger abzuwarten, die mit Preußen gemeinschaftliche Sache machen sollten, statt sich allein in einen Feldzug gegen einen mächtigen Feind einzulassen, mächtig durch die Hülfsquellen, über die er verfügte, mächtig aber auch durch die Thätigkeit, die er in seine Unternehmungen zu legen gewohnt war.

Der Plan des Herzogs von Braunschweig wurde von den Nachrichten gänzlich vereitelt, welche am 8. Oktober im Hauptquartier einliefen. Bereits am 21. September hatte Buonaparte ein Schreiben an die Könige, Mitglieder des rheinischen Bundes, folgenden Inhalts gerichtet:

„Mein Herr Bruder, es ist länger als ein Monat her, daß Preußen bewaffnet, und aller Welt ist es bekannt, daß es gegen Frankreich und den Rheinbund waffnet. Wir suchen nach den Gründen, ohne sie erforschen zu können. Die Briefe, welche Se. preußische M. an uns schreibt, sind freundschaftlich; des Königs Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat unsern außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister eröffnet, daß sein Herr den rheinischen Bund anerkenne und nichts gegen die Einrichtungen zu erinnern habe, welche im südlichen Deutschland getroffen worden sind.

„Preußens Bewaffnungen, sind sie das Ergebniß eines Bündnisses mit Rußland, oder blos Ränke der verschiedenen Parteien, die in Berlin bestehen, und des Unverstandes des Kabinets? Haben sie den Zweck, Hessen, Sachsen und die Hansestädte zu zwingen, Bande zu knüpfen, auf welche die beiden letzten Mächte nicht eingehen zu wollen den Anschein haben? Will Preußen uns selbst zwingen, die von uns abgegebene Erklärung auf sich beruhen zu lassen, daß die Hansestädte nicht in irgend einen Sonderbund eintreten dürfen; eine Erklärung, welche sich auf die Interessen des Handels von Frankreich und von Süddeutschland stützen, und darauf, daß England uns gelehret hat, wie jedwede Veränderung in der gegenwärtigen Lage der Hansestädte ein Hinderniß mehr für den allgemeinen Frieden sein würde? Wir haben auch erklärt, daß die Fürsten des Deutschen Reichs, welche nicht im rheinischen Bunde begriffen sind, Herren sein müßten, nur ihre Interessen und ihre Convenienzen zu Rathe zu ziehen; daß sie sich als völlig frei betrachten müßten; daß wir nichts thun würden, damit sie dem Rheinbunde beiträten, andrer Seits aber auch es nicht dulden würden, daß irgend Einer, wer es auch sei, sie zwänge, das zu thun, was ihrem Willen, ihrer Politik, den Interessen ihrer Völker entgegen sein würde. Diese so gerechte Erklärung, hat sie das berliner Kabinet verwundet, und will es uns etwa verpflichten, sie zurückzunehmen? Und unter allen diesen Gründen, welcher kann wol der rechte sein? Wir vermögen es nicht, ihn zu errathen, nur die Zukunft

allein kann das Geheimniß eines Benehmens entſchleiern, das ebenſo ſeltſam iſt, als es unerwartet war. Einen ganzen Monat haben wir hinſtreichen laſſen, ohne dem Gang der Dinge irgend eine Aufmerkſamkeit zu ſchenken. Unſere Gleichgültigkeit hat nur bewirkt, die Aufhetzer kühner zu machen, die den Berliner Hof in den unbeſonnenſten Kampf ſtürzen.

„Indeſſen haben Preußens Rüſtungen den Fall herbeigeführt, der in einem der Artikel des Vertrags vom 12. Juli vorhergeſehen worden iſt; wir erachten es daher für nothwendig, daß alle Souveraine, welche den Rheinbund ausmachen, bewaffnen, um ihre Intereſſen zu vertheidigen, um ihr Gebiet zu gewährleiſten und deſſen Unverletzlichkeit aufrecht zu halten. Statt der 200,000 Mannſchaften, welche Frankreich zu ſtellen verpflichtet iſt, wird es mit 300,000 ins Feld rücken; auch haben wir ſoeben den Befehl ergehen laſſen, daß die Truppen, welche zur Ergänzung dieſer Zahl erforderlich ſind, mit Poſtpferden nach dem Nieder-Rhein dirigirt werden; und da E. M. Truppen beſtändig auf dem Kriegsfuß geblieben ſind, ſo erſuchen wir E. M. den Befehl zu ertheilen, daß ſie ohne Verzug in Stand geſetzt werden, mit ſämmtlicher Feldausrüſtung zu marſchiren und Theil zu nehmen an der Vertheidigung der gemeinſchaftlichen Sache, deren Erfolg, wir wagen es zu glauben, der Gerechtigkeit entſprechen werde, wenn ſonſt, gegen unſere Wünſche und ſelbſt gegen unſere Hoffnungen, Preußen uns in die Nothwendigkeit verſetzt, die Gewalt mit der Gewalt zurückzuweiſen.

„Überdies bitten wir Gott, daß er Sie in Seinen heiligen und würdigen Schutz nehme.

Gegeben zu St. Cloud, den 21. September 1806." Napoléon.

Ähnliche Sendſchreiben wurden an die Großherzoge von Berg, von Baden und von Heſſen, ſo wie an den Fürſten-Primas des rheiniſchen Bundes gerichtet.

Das im Frankenlande verſammelte Heer Buonaparte's zählte 200,000 Mann. Sein rechter Flügel beſtand aus den Diviſionen von Soult in einer Stärke von 36,000, und von Ney von 28,000 Mann, ſowie aus 10,000 baieriſchen Völkern; das Centrum beſtand aus dem Heerkörper Bernadotte's, den man damals ſchon Fürſt von Ponte-Corvo nannte, 24,000 Mann ſtark, aus dem des Davouſt 36,000 Mann, und der Reſerve-Kavalerie nebſt den Garden, zuſammen 25,000 Mann, über die Murat den Befehl führte. Die Abtheilungen von Lannes, 30,000 Mann, und von Augereau 15,000 Mann ſtark, bildeten den linken Flügel.

Am 1. Oktober ging Buonaparte für ſeine Perſon über den Rhein. Der Großherzog von Heſſen, der bis dahin noch immer über die Partei, die er ergreifen ſollte, geſchwankt hatte, beeilte ſich, ein gar enges Bündniß mit ihm zu ſchließen. Buonaparte empfing in Bamberg die letzten Vorſchläge des Königs von Preußen, mit einem

eigenhändigen Schreiben desſelben. Der militäriſche Tagesbefehl, der in dieſer Stadt am 6. Oktober erlaſſen wurde, war das Zeichen zum Kriege; ein Manifeſt Seitens Frankreichs gab es nicht, und man wendete alle Sorgfalt an, das preußiſche nicht bekannt werden zu laſſen. Man hörte in Frankreich von dem Daſein dieſes Manifeſtes erſt dann, als einige Monate ſpäter eine ſogenannte Widerlegung desſelben in Paris erſchien. In der Kundmachung vom 6. Oktober ſprach Buonaparte zu ſeinen Soldaten: es ſeien ſchon alle Vorbereitungen zu ihrer Rückkehr nach Frankreich getroffen geweſen, und Paris, die Hauptſtadt, habe Siegesfeſte vorbereitet, als der König von Preußen durch ſeine Bewaffnungen angekündigt habe, er wolle den Krieg.

„Dieſelbe Faction," heißt es weiter, „derſelbe Zerſtörungsgeiſt, welcher vor vierzehn Jahren, von unſeren innern Spaltungen begünſtigt, die Preußen in die Ebenen der Champagne führte, beleben und leiten die Rathſchlüſſe unſerer Feinde. Wenn es nicht mehr Paris iſt, das ſie verbrennen und dem Grunde gleich machen wollen, ſo ſind es die Hauptſtädte unſerer Bundesgenoſſen, in deren Mitte ſie ihre Paniere wollen flattern laſſen; Sachſen iſt es, das ſie ſchon durch einen ſchamloſen Vertrag gezwungen haben, auf ſeine Unabhangigkeit Verzicht zu leiſten und zu einer ihrer Provinzen zu machen; es ſind endlich Eüre Lorbeern, die ſie Eüch von der Stirne reißen wollen. Sollen wir unſere Völker aus Deütſchland zurückziehen? Die Unſinnigen! Mögen ſie erfahren, daß es leichter ſei, die Hauptſtadt zu verwüſten, als die Ehre der Söhne der großen Nation und ihrer Bundesgenoſſen zu trüben. Soldaten! es iſt keiner unter Eüch, der auf einem andern Wege nach Frankreich zurückkehren will, als auf dem der Ehre; nur unter Triumphbogen dürft Ihr die Schwellen des Vaterlandes wieder betreten."

Wie anders klang die Anſprache, welche der König von Preußen an ſein Heer ergehen ließ!

„Alle Anſtrengungen des Königs," hieß es darin, den Frieden aufrecht zu halten, ſind vergeblich geweſen; und wenn ganz Norddeütſchland, und vielleicht das geſammte Eüropa nicht der Willkür eines Feindes, der nicht die Ruhe kennt, und ſeinen verwüſtenden Heerſchaaren überlaſſen werden ſoll, dann iſt der Krieg unvermeidlich. Der König hat ihn beſchloſſen, weil die Ehre und die Sicherheit des Staates in Gefahr ſind. Er würde ſich glücklich geſchätzt haben, wenn es ihm geſtattet geweſen wäre, ſie auf freündſchaftlichem Wege zu retten; das weiß die Armee, das weiß die Nation; allein er tritt mit vollem Vertrauen ein in den Kampf fürs Vaterland und für die Nationalehre, denn das gute Recht iſt für uns. Der König hat es wol bemerkt, daß die Armee ſeit langer Zeit den Krieg wünſcht; obwol höhere Rückſichten es verhinderte, dieſem Wunſche früher zu entſprechen, ſo habe der König ihn nichtsdeſtoweniger zu ſchätzen gewußt, weil dieſer Eifer in der Ehre und der Liebe zum Vaterlande ſeinen Urſprung habe. Es ſei ein großer Grund der Genugthuung für den König, zu wiſſen, daß die Partei, welche er ergriffen habe, mit den Wünſchen des Volks übereinſtimme. . . . . Wir gehen

einen Feind zu bekämpfen, der über zahlreiche Heere den Sieg davongetragen, mächtige Monarchien gedemüthigt, ehrwürdige Verfaſſungen zertrümmert und mehr als eine Nation ihrer Unabhängigkeit und ſelbſt ihres Namens beraubt hat. Ein gleiches Schickſal war der preußiſchen Monarchie vorbehalten. Ihres Glanzes beraubt, ſollte ſie einem fremden Herrſcher unterthänig werden, deſſen Habſucht ſchon den Norden von Deutſchland verſchlang. . . . . Das Schickſal der Völker und der Kriegsheere liegt in der Hand des Allmächtigen; allein beſtändiger Sieg und eine dauerhafte Wohlfahrt ſtehen nur bei der Sache der Gerechtigkeit. Die Stimme der Zeitgenoſſen hat für uns geſprochen."

Ein zeitweiliger Sieg krönte die böſe Leidenſchaft der Ehrſucht, allein eine dauerhafte Wohlfahrt blieb, nach langen Jahren der Schmach, dem Volke vorbehalten, das da gelernt hat, wie Recht und Gerechtigkeit allein es ſind, welche Throne aufrichten, und wie Vaterlandsliebe und Bürgertugenden allein es ſind, die ſie ſtützen und aufrechthalten.

Ein raſcher, kühner und wohlberechneter Angriff feſſelt den Sieg an ſeine Ferſen! Alſo geſchah es in den denkwürdigen Tagen des Oktobermonats 1806. Statt ſich auf der Defenſive zu halten, wie der Herzog von Braunſchweig in ſeiner unglückſeligen Verblendung bis auf den letzten Augenblick vorausſetzte, warf Buonaparte übermächtige Maſſen auf den linken Flügel des preußiſchen Heeres, drängte am 8. Oktober die äußerſten Vorpoſten deſſelben bei Saalburg zurück, und ſtand ſchon am 13. im Rücken ſeines Feindes bei Naumburg, wo derſelbe ſeine Magazine hatte. Der 14. Oktober entſchied das Schickſal der preußiſchen Monarchie. Buonaparte in Perſon, mit ſeinen Marſchällen Lannes, Ney, Augereau, Bernadotte, Murat und Soult und 80,000 Mann, gewann über den linken Flügel des preußiſchen Heeres die nach Jena genannte Schlacht, die aus drei verſchiedenen Affairen beſtand. Zuerſt wurde die Vorhut unter General Tauenzien bei Kloſewitz über den Haufen geworfen; dann die Hauptarmee unter dem Fürſten von Hohenlohe bei Vierzehnheiligen geſchlagen und endlich der General Rüchel, der mit dem rechten Flügel dem Fürſten zu ſpät zu Hülfe kam, und ſtatt deſſen Rückzug zu decken, das Gefecht erneuerte, bei Kapellendorf auseinander geſprengt. Dieſes ganze Heer, deſſen Stärke 50,000 Mann nicht überſtieg, ſuchte ſein Heil in wilder Flucht! Die zweite Schlacht am nämlichen Tage wurde bei Auerſtedt vom Marſchall Davouſt mit 36,000 Mann über das 50,000 Mann ſtarke Hauptheer der Preußen, unter dem Herzoge von Braunſchweig und dem Feldmarſchall Möllendorf, gewonnen. Dieſe

Armee, auf ihrem Rückzuge vom General Kalkreuth gedeckt, bewerkstelligte ihn Anfangs in voller Ordnung, aber auch hier bemächtigte sich bald ein panischer Schreck der preußischen Kriegsvölker; alle Bande der Disciplin lösten sich auf; Alles lief wild durcheinander und auf und davon!

Nie hat Buonaparte im ehrlichen Kampfe einen glorreichern und in seinen Folgen vollständigern Sieg errungen, als am 14. Oktober 1806 auf den Plateauhöhen von Jena und Auerstedt!

Der Herzog von Braunschweig starb einige Wochen nachher zu Ottensee bei Hamburg an der schrecklichen Wunde, die er in der Schlacht davongetragen, schrecklich, da ihm beide Augen ausgeschossen worden waren; bevor er aber aus diesem Leben schied, beging Buonaparte die Grausamkeit, ihn wissen zu lassen: „Die Dynastie der Welfen habe aufgehört zu regieren!"

Zwei Tage vor der Schlacht richtete Buonaparte ein Schreiben an den König von Preußen, als Antwort auf dessen Brief vom 25. September. In diesem Schreiben wurde Preußen Frieden angeboten, aber in Ausdrücken, die es dem Könige nicht gestatteten, das Anerbieten anzunehmen. „Eure Majestät wird besiegt werden", so schrieb Buonaparte; „heute ist sie noch unberührt und kann in dem Range, der ihr gebührt, mit mir verhandeln, sie wird, bevor vier Wochen abgelaufen sind, unter ganz veränderten Verhältnissen in Unterhandlung treten müssen." Ueberdies wurde dieser Brief dem Könige erst am 14. Oktober in dem Augenblick übergeben, als der Donner der Kanonen sich schon hören ließ. Der König antwortete darauf von Sömmerda, wo er sich nach der Schlacht befand, und schlug einen Waffenstillstand vor. Lucchesini erschien am 20. Oktober zu Wittenberg im Hauptquartier Buonaporte's, um Friedensvorschläge zu machen, und einige Tage darauf folgte General Zastrow. Buonaparte verweigerte die Waffenruhe; allein der Marschall Duroc erklärte in seinem Namen, daß, wenn der König von Preußen bereit sei, Opfer zu bringen, die Grundlagen des Friedens sogleich entworfen werden könnten. Die Bedingungen waren hart, aber mäßig im Vergleich mit denen, welche einige Monate später gefordert wurden. Magdeburg, die Altmark und Südpreußen blieben dem Könige, und als Contribution sollte er 100 Millionen Francs entrichten. Am 30. Oktober wurden diese Grundlagen von den Bevollmächtigten zu Charlottenburg unterzeichnet; allein vier Tage darauf rief Buonaparte die

Polen zur Inſurrection auf, und verweigerte es, Das zu beſtätigen, was Duroc in ſeinem Namen zugeſtanden hatte; er erklärte, den Zuſtand, in welchen die Schlacht von Jena Preußen verſetzt, nutzen zu wollen, um mit Rußland und Großbritanien Frieden zu ſchließen. Die beiden preußiſchen Unterhändler willigten darauf ein, am 16. November mit Duroc eine neüe Übereinkunft, jedoch unter Bedingungen zu ſchließen, die von Seiten des Königs nicht erfüllt werden konnten, namentlich eine derſelben, welche ſich auf den Anmarſch der ruſſiſchen Kriegsvölker bezog. Dem Könige blieb in der Lage, in der er ſich befand, nur die Wahl, entweder dem Sieger ſich in die Arme zu werfen, oder ſich aufs engſte mit Rußland zu verbinden. Letzteres zog er vor; lud aber nichts deſtoweniger die Höfe von St. Petersburg und London ein, ſich mit ihm über die Grundlagen eines Friedensvertrags mit Frankreich zu verſtändigen, in Folge deſſen Lucchesini Befehl erhielt, den Ausgang dieſer Maßregel im Hauptquartier Büonaparte's abzuwarten.

Am 28. Januar 1807 kam der Friedensvertrag zwiſchen England und Preußen zu Stande, der zu Memel von J. Hely, Baron Hutchinſon und dem Staatsminiſter Friedrich Wilhelm von Zaſtrow unterzeichnet wurde. Haben gleich die ſpäter eintretenden Ereigniſſe dieſen Vertrag vernichtet, ſo verdient er doch als eine hiſtoriſche Urkunde in einer ſeiner hauptſächlichſten Beſtimmungen kurz erwähnt zu werden. Dieſe Beſtimmung lautete dahin, daß der König von Preußen auf die kur-braunſchweigſchen Lande Verzicht leiſte, und daß, wenn dieſe Lande in Folge der Kriegsereigniſſe von ſeinen Truppen wieder beſetzt werden ſollten, er ſie im Namen des Königs von England in Beſitz zu nehmen und die frühere Regierungsform mit den dazu gehörigen öffentlichen Behörden wieder herzuſtellen habe. Einem andern Artikel zufolge ſollte der Kaiſer von Rußland eingeladen werden, die Bürgſchaft für dieſe Beſtimmungen zu übernehmen.

Buonaparte hatte ſeinem ermüdeten Kriegsheere Ruhe gönnen, er hatte deſſen ſtark gelichteten Reihen durch Zuzug aus Frankreich und den Rheinbundſtaaten ausfüllen müſſen. Mit erneüerter Kraft begann er 1807 einen Winterfeldzug in Preußen gegen die vereinigte preußiſch-ruſſiſche Kriegsmacht, und es kam am 8. Februar auf den Feldern von Preußiſch-Eylau zu einer Schlacht, wie ſie blutiger bis dahin in den Jahrbüchern der Kriegsgeſchichte noch nicht genannt worden war. Das Schlachtfeld blieb zwar im Beſitz der Franzoſen, aber ſie er-

kauften dieſen Vortheil, wie die Gegner behaupteten, mit dem Verluſt von 30,000 Todten und 12,000 Verwundeten, und ſahen ſich in Folge dieſer ungeheuern Einbuße genöthigt, zehn Tage darauf hinter die Paſſarge und Alle in eine Vertheidigungslinie zurückzugehen. Buonaparte ſchickte gleich nach der Schlacht ſeinen General Bertrand an Benningſen, den Oberanführer des ruſſiſchen Heeres, um demſelben friedliche Eröffnungen zu machen, aber dieſer gab die einfache, echt ſoldatiſche Antwort: „Sein Kaiſer habe ihn geſchickt, zu ſchlagen und nicht zu unterhandeln", und nicht viel beſſer ging es Bertrand beim Könige von Preußen, von dem er eine ausweichende Antwort erhielt. Auch ein Brief, den Buonaparte von Oſtrolenka aus vom 26. Februar 1807 an König Friedrich Wilhelm III. richtete, und worin er ſeine Bereitwilligkeit zu erkennen gab, in Friedensunterhandlungen auf einem Congreſſe einzutreten, zu dem auch England und die Türkei zu ziehen ſeien, und der mit den Worten ſchloß: „Ich müßte vor mir ſelbſt ſchaudern, wenn ich die Urſache ſo viel vergoſſenen Blutes wäre; allein was ſoll ich machen?" blieb ohne Folge.

Nach der mörderiſchen Schlacht von Preußiſch-Eylau bezogen die beiderſeits geſchwächten Heere wieder ihre Winterquartiere, und es herrſchte ohne weitere Verabredung Waffenruhe, die bis Ende Mai ausgedehnt wurde.

Während dieſer Zeit kam, als der Kaiſer Alexander von Rußland und der König von Preußen in der kleinen oſtpreußiſchen Stadt Bartenſtein verweilten, auf den Rath Hardenberg's, dem vom Könige die Leitung der Staatsgeſchäfte übertragen worden war, am 26. April 1807 eine denkwürdige Übereinkunft zu Stande, denkwürdig darum, weil die Grundlagen, welche über das Schickſal Deutſchlands verabredet wurden, ſieben Jahre ſpäter faſt wörtlich in Erfüllung gegangen ſind.

Dieſe Übereinkunft war ein Gegenſtück zu der engliſchen Note vom 19. Januar 1805, von der an einer frühern Stelle dieſer Erinnerungen die Rede geweſen iſt. In der That, Rußland und Preußen nahmen den, von Pitt für die Wiederherſtellung der allgemeinen Ruhe in Europa und ihre künftige Aufrechthaltung gefaßten Plan wieder auf, der damals, 1805, nur deshalb mißlungen war, weil man die Unklugheit begangen hatte, ihn ohne Preußen ausführen zu wollen, deſſen Mitwirkung für den Erfolg doch ſo nothwendig war.

Die Art. 1—3 der bartenſteiner Übereinkunft zeichneten die

Principien, nach denen man die Grundlagen eines mit Buonaparte zu schließenden Vertrags aufbauen wollte. Man nahm sich vor, Frankreich nicht zu schwächen, auch sich nicht in seine inneren Angelegenheiten zu mischen; man wollte blos der Vergrößerung dieser Macht Gränzen setzen und ihr Bedingungen auferlegen, welche die Billigkeit, die Gerechtigkeit und die Mäßigung vorschreiben; man wollte endlich die Unabhangigkeit der anderen Mächte sicher stellen, indem man sie in einen Zustand von Kraft versetzte, der sie befähigte, die Unabhängigkeit zu behaupten, und diejenigen entschädigen, welche Verluste erlitten hatten. Die Veränderungen, welche man beim Zustande der Dinge, wie er vorgefunden werden möchte, für nothwendig erachten würde, sollten durch Gebietsabtretungen des Feindes und seiner Bundesgenossen bewirkt werden, oder je nach Befinden durch gegenseitigen Tausch. Die Wiederherstellung Preußens in seinen, seit 1805 verlorenen Besitzungen war, nach Art. 4, eine der wesentlichsten Bedingungen des neüen Abkommens, und es sollte ihm für die Provinzen, die nicht erstattet werden könnten, ein Äquivalent und eine bessere militärische Gränze zu Theil werden. Vermöge Art. 5 anerkannte man die Nothwendigkeit der Unabhangigkeit Deütschlands; man that den Grundsatz kund, daß diese Unabhangigkeit nicht bestehen könne, so lange Frankreich Herr der Rheinlinie sei, oder Kriegsvölker in Deütschland stehen habe. Man wolle indessen doch nicht darauf bestehen, die alte deütsche Reichsverfassung wiederherzustellen, wol aber in Deütschland eine Staatenverbindung schaffen, welche durch eine gute militärische Gränze und eine Vertheidigungslinie gedeckt werde, die gleichlaufend mit dem Rheinstrome sei. Die Errichtung dieses Systems könne, wie Art. 6 anerkannte, nur in Übereinstimmung mit Österreich erfolgen; man werde Alles aufbieten, jedweden Gegenstand der Eifersucht zwischen dieser Macht und Preußen zu beseitigen, damit unter ihnen eine einige und dauernde Verbindung herrsche. In der vollen Überzeügung, die Unabhangigkeit Deütschlands und ganz Europas erfordere es, daß Österreich eine Macht ersten Ranges sei, so wollte man alle Anstrengungen vereinigen, um ihm alles Das zu verschaffen, was zur Befestigung seiner Macht nothwendig sei, und namentlich auf die Rückgabe Tirols und desjenigen Theils von Italien bringen, der im presburger Frieden verloren gegangen. Dem Könige von England wurde, im Art. 7, eine Vergrößerung seiner deütschen Länder und, unabhangig von seinem Beitritt zum Deütschen Bunde,

ein Ausdruck, der hier zum ersten Male, also schon 1807, gebraucht wird, — ein beständiges Vertheidigungsbündniß mit Preußen angeboten. In ähnlicher Richtung sollte, in Art. 8, eine Einladung an den König von Schweden ergehen, und, nach Art. 9, der König von Dänemark aufgefordert werden, der Übereinkunft beizutreten. Könne der Prinz von Oranien in der Statthalterschaft von Holland nicht wieder hergestellt werden, so wollte man ihm mindestens Das wieder verschaffen, was er in Deütschland durch den Krieg verloren, zugleich aber auch Entschädigungen, die ihm in Holland für sein Privateigenthum zuständig seien. Zwei andere Artikel der bartensteiner Übereinkunft bezogen sich auf die italiänischen und türkischen Zustände, welche hier mit Stillschweigen übergangen werden können.

England beeilte sich, diesem Vertrage sofort beizutreten; ja es that noch mehr; denn es bewilligte Preußen unterm 27. Juni 1807 eine Subsidie zum Betrage von einer Million Pfund Sterling blos für das Jahr 1807; allein die Hülfe kam zu spät; bevor der betreffende Vertrag bestätigt werden konnte, hatte Preußen, seinem Schicksale unterliegend, den tilsiter Frieden unterzeichnet. Was Österreich und Schweden betrifft, so lehnte erstere Macht den Beitritt ab; Schweden aber hatte schon fünf Tage vorher einen Sondervertrag mit Preußen geschlossen, in Folge dessen eine militärische Diversion nach Pommern unternommen wurde.

Die Feindseligkeiten zwischen den zwei großen Heeren in Preußen nahmen in den ersten Tagen des Monats Juni 1807 wieder ihren Anfang. Seit dem 5. dieses Monats fanden täglich kleinere und größere Gefechte und Treffen Statt, in denen das Kriegsglück hin- und herschwankte; aber am 14. kam es zu einer Schlacht, welche dem Kriege ein Ende machte und das Schicksal der preußischen Monarchie entschied; es war die Schlacht bei Friesland, wo nur Russen gegen die Franzosen kämpften; die Preußen wurden an demselben Tage, aber auf einem andern Schlachtfelde, vor Königsberg, mit einem Verluste von 3000 bis 4000 Mann, ebenfalls überwunden. Die vereinigten russisch-preußischen Kriegsvölker überschritten auf vollem Rückzuge in der Nacht vom 18. zum 19. Juni den Memelstrom, längs dessen linken Ufer Buonaparte sein Heer aufstellte; er war nun Herr und Meister der ganzen preußischen Monarchie, bis auf das kleine Bruchstück, welches zwischen dem genannten Strome und der Stadt Memel liegt, eine Strecke von nur 10—12 Meilen in der Länge; dieser Bruchtheil allein war dem Könige verblieben!

Kaum hatte Buonaparte ſein Hauptquartier in Tilſit eingerichtet, als ein ruſſiſcher Bevollmächtigter erſchien, um Waffenſtillſtand zu erbitten. Dieſer wurde am 21. Juni abgeſchloſſen, darin aber auf die preußiſchen Truppen nicht Rückſicht genommen. Für dieſe kam er erſt am 25. Juni zu Stande, an dem nämlichen Tage, an welchem die famoſe Zuſammenkunft zwiſchen dem Kaiſer Alexander und Buonaparte, mitten auf dem Memelſtrom, bei Tiſit, Statt fand. Der König von Preußen nahm erſt an einer zweiten Theil, die auf den folgenden Tag anberaumt wurde. Von da an nahmen Alexander und Friedrich Wilhelm ihr Hauptquartier ebenfalls in der Stadt Tilſit.

Während beide Herrſcher von Buonaparte als ſeine Gäſte aufgenommen und bewirthet wurden, arbeiteten die Miniſter am Friedenswerke, und zwar von franzöſiſcher Seite: Talleyrand; ruſſiſcher Seits: Fürſt Kurakin, der unter Kaiſer Paul Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten während des ganzen franzöſiſchen Kriegs, ſeit 1805 aber nicht im Kabinet geweſen war, und der General Fürſt Labanow-Roſtowki. Die preußiſchen Unterhändler waren: der Feldmarſchall Graf Kalkreüth und der Graf Auguſt von der Goltz, der Geſandter ſeines Königs am Petersburger Hofe geweſen war.

Bevor wir jedoch den tilſiter Friedensvertrag mittheilen, müſſen wir einen Rückblick werfen auf frühere Perioden der preußiſchen Geſchichte, um das, was jener Vertrag beſtimmte, erklärlich finden können.

Wir müſſen von der Auflöſung des Polniſchen Reichs ſprechen und von ſeiner Theilung unter die drei Nachbarn: Rußland, Öſterreich und Preußen. Wie die Vernichtung der politiſchen Einheit des Deütſchen Reichs hauptſächlich in der Reformation wurzelt, ſo muß man auch die gänzliche Auflöſung des Königreichs Polen den Religionsſtreitigkeiten zwiſchen römiſch-katholiſchen und proteſtantiſchen Glaubensgenoſſen, oder den ſogenannten Diſſidenten, zuſchreiben, zu denen ſich noch ſeit 1790 die durch franzöſiſche Propagandiſten ausgebreiteten Grundſätze des allgemeinen und gewaltſamen Staatsumſturzes geſellten; denn die erſteren ſowol als die letzteren haben den Nachbarmächten im 18. Jahrhundert immer die Veranlaſſung gegeben, ſich in die inneren Angelegenheiten des Polniſchen Reichs zu miſchen.

Hätte die polniſche Nation, oder vielmehr der Adel, der allein die ganze Nation darſtellte, weil Bürger und Bauer kaum Menſchen-

rechte genoſſen, — mehr auf allgemeines Staatswohl und Einigkeit Rückſicht genommen, und Johann Caſimir's, ihres letzten Königs aus dem Hauſe Waſa, auf dem Reichstage von 1661 ertheilten Rath wegen der Thronfolge beherzigt, ſo würde Polen noch heüte ein ſelbſtändiges Reich ſein, und es demnach im Staatenſyſtem Europas anders ausſehen, als es gegenwärtig wirklich der Fall iſt. Jener ſtaatskluge König ſprach bei Gelegenheit, daß es nothwendig ſei, den Thronfolger noch bei Lebzeiten des jedesmaligen Königs zu beſtimmen, u. a. folgende denkwürdige Worte:

„Ich fürchte, mit Rückſicht auf die jetzt überall eingeführten ſtehenden Heere, unſer Staat werde über kurz oder lang von den Nachbarn überfallen und getheilt werden. Jeder wird lieber einen Theil mit Gewalt nehmen, als das ganze durch freie Wahl nach beſtimmten Geſetzen regieren laſſen wollen. Der Moskowite, Gott wolle es, daß ich ein falſcher Prophet ſei, wird in Gemeinſchaft mit ſeinen Koſaken, die Völker überfallen, die ſeine Sprache reden und es verſuchen, ſich in Littauen bis an den Bug und die Narews auszubreiten, vielleicht gar bis an die Weichſel. Der Kurfürſt zu Brandenburg wird ſeine Gedanken auf Großpolen und einige benachbarte Woywodſchaften richten und nach unumſchränkter Herrſchaft über ganz Preußen trachten. Das Haus Öſterreich wird ſich bei dieſer allgemeinen Zerrüttung nicht vergeſſen: Krakau und die davon abhangenden Landſchaften werden ſein Loos ſein.“ *)

Dieſe, aus richtigen Staatsregierungsgrundſätzen hergeleitete Vorherſagung fing mit dem Jahre 1772 an in Erfüllung zu gehen, und doch achteten die polniſchen Stände weder auf dieſe, noch auf die ſechzehn Jahre ſpäter, nämlich zu Ende des Jahres 1788, vom letzten, übrigens ganz von Rußland abhangigen, Könige Stanislaus Auguſtus Poniatowsky ihnen gemachte wohlgemeinte Erklärung, wo er äußerte: „Auch er wünſche, daß ſeine Prophezeihungen nicht eintreffen möchten; aber er zittere nun für ſein Vaterland, und fürchte, daß es ſogar um den Namen Polen geſchehen ſei! Er wolle jetzt Allen nachgeben und zuſehen; die Stände möchten ſich alsdann alle Folgen ſelber zuſchreiben.“ **)

Allein bei einigen vornehmen und reichen, ruſſiſch geſinnten Polen, deren Partei im eigentlichen Verſtande auch der König anhing, war Alles in den Wind geredet. Denn der Druck der Diſſidenten

*) Lunigii Orat. procerum Europae. Lips. 1713. I, II, p. 243.

**) Ségur, Tableau historique et politique de l'Europe depuis 1786 jusqu'en 1796; 3e édition. Paris, 1803. 3 vols. in 8°.

nahm dergestalt überhand, daß derselbe 1767 einen innern Religionskrieg veranlaßte, der mit größter Erbitterung, ja mit Grausamkeit geführt wurde, wobei das Gebiet der benachbarten Mächte, besonders das russische, nicht verschont blieb, und überdies noch pestartige Krankheiten entstanden waren. Diese Zeitumstände und inneren Zerrüttungen, in denen die polnische Nation sich selbst aufrieb, benutzten Rußland, Preußen und Österreich, um alte Ansprüche auf einige Provinzen des Polnischen Reichs geltend zu machen, die im Monat September 1772 durch Manifeste kund gemacht und mit gewaffneter Hand so unterstützt wurden, daß eine jede der drei Mächte das ver ihr ausersehene Land militärisch besetzen ließ. Preußischer Seits geschah dies am 13. September 1772. Nach mancherlei Schwierigkeiten und erlassenen Gegenerklärungen sah sich endlich die Republik Polen, mit ihrem Könige an der Spitze, genöthigt, am 21. August, 1. und 18. September 1773 auf dem Conföderations-Reichstage die Rechtmäßigkeit der von Österreich, Rußland und Preußen gemachten Ansprüche anzuerkennen und die in Besitz genommenen Lande durch besondere Verträge auf ewige Zeiten feierlichst abzutreten. Hierdurch erhielt nun —

Rußland im polnischen Livland, in der Hälfte des Palatinats Polozk, in den Palatinaten Witebsk und Mscislaw und in einem Theile von Minsker an den Flüssen Düna, Dniepr und Drutsch einen Flächenraum von 1294 Q.-M., woraus die zwei Statthalterschaften Polozk und Mohilew gebildet wurden.

Österreich bekam in der Grafschaft Zips, in der Hälfte des Palatinats Krakau, in einem Theile des Lublinischen und Sendomirischen Palatinats, einem Theile des Landes Chelm, dem Palatinat Rothreußen, dem größten Theile von Belz, in dem Lande Halitsch, und einem Theile von Wolyn und von Podolien als Ländern, welche ehedem die mit Ungarn verbunden gewesenen Königreiche Lodomirien und Galizien, ausgemacht hatten, 1200 Q.-M. Flächenraum, für welchen der frühere Name des Königreichs Galizien und Lodomirien wiederhergestellt wurde; und an —

Preußen trat der König von Polen das polnische Preußen oder, mit Ausnahme der Städte Danzig und Thorn, das Herzogthum Preußen ab, bestehend aus den vier Landschaften Pomerellen, dem Kulmerland, das Marienburger Gebiet und Ermland; so wie einen Theil von Großpolen südlich bis an und über den Netzefluß, zusammen 631 Q.-M. Bodenfläche, wovon ersteres den Namen Westpreußen, letzteres aber den Namen Netzdistrict erhielt. Zugleich entsagte Polen der Lehnsherrlichkeit, welche in dem welauischen Vertrage von 1657 festgesetzt war, hob auch die Artikel 6—19 und 21 dieses Vertrags gänzlich auf und anerkannte Preußens königliche Würde.

Alle diese Provinzen zusammen betrugen ein Areal von 3125 Q.-M. mit

das republikanische Königreich Polen behielt von dem 12600 Q.-M., die man ihm vor dieser ersten Theilung beilegte, noch einen Flächenraum von 9475 Q.-M.

Dieses Schicksal, welches sich der polnische Adel oder die Stände der Republik selbst zugezogen, hatte zwar insofern einige gute Folgen, daß die von 1776 an gehaltenen Reichstage friedlicher und ruhiger waren, auch die evangelischen Glaubensgenossen weniger Druck zu erleiden hatten; allein in neues Elend stürzten sich die Polaken, als ihre Machthaber sich in die kriegerischen Händel Rußlands mit den Osmanen mischten, und ihre Wortführer den in Frankreich seit 1789 entbrannten Geist des Umsturzes aller gesellschaftlichen Ordnung auch in ihrem Vaterlande zu verbreiten bestrebt waren. Die meisten Glieder des polnischen Adels, der sich durch einen Theil des Bürgerstandes verstärkt hatte, um dem in Frankreich zur Geltung kommenden demokratischen Principe mindestens scheinbar Rechnung zu tragen, ließen sich durch französische Aufwiegler unter mancherlei Versprechungen verleiten, ohne Zuziehung Rußlands, Österreichs und Preußens 1791 eine neue Verfassung zu machen und dadurch die von jenen Mächten 1776 gewährleistete Constitution eigenmächtig aufzuheben, weshalb auch Preußen und Österreich, nach Bekanntmachung der neuen Verfassung, es ablehnten, ihre der Republik verheißenen guten Dienste bei Rußland geltend zu machen. Eine Grundbestimmung der neuen Constitution war die Errichtung eines Erbkönigthums und Verleihung desselben an den Kurfürsten Friedrich August zu Sachsen. Dieser unüberlegte Schritt, dem noch einige Beleidigungen der russischen Kaiserin Katharina II. vorangegangen waren, veranlaßte diese nicht nur aufs Neue ihre Kriegsvölker ins Gebiet der Republik Polen einrücken zu lassen, sondern bewog auch den König von Preußen, Friedrich Wilhelm II., ein Gleiches zu thun.

Die zu Warschau versammelten Stände und der noch immer an ihrer Spitze befindliche König Stanislaus Augustus ließen hierauf ihre Truppen in Bewegung setzen und vermehrten dieselben, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Allein in eben diesem Augenblick machten die Russischgesinnten unter den Ständen, die Grafen Potozky, Rzewusky und Branizky, eine Spaltung, begaben sich nach Targowitz und schlossen daselbst gegen die warschauer Constitutionellen unter russischem Schutze eine s. g. General-Conföderation, welcher bald darauf der König Stanislaus Augustus selbst beitrat und die gegen seine Neigung 1791 abgefaßte Constitution auf Befehl der russischen

Kaiserin Katharina II. wiederum vernichtete. Die General-Conföderation begab sich hierauf mit dem Könige nach Grodno, wohin auch ein Reichstag ausgeschrieben wurde, welcher nunmehr die drohende Gefahr theils mit Gewalt durch ein Aufgebot des Adels, der jedoch aus Abneigung gegen manche, dem Bürgerstande eingeräumte neüe Vertheile nicht auffaß, theils durch — öffentliche Gebete abwenden wollte. Es war aber Alles vergebens, denn weder das erstere, noch die letztere zeigten sich wirksam! Denn am 25. März 1793 erschien das königlich preußische, und am 29. März oder 9. April das kaiserlich russische Manifest, durch welches die in Besitz genommenen Woiwodschaften von Polen beiden Monarchien für immer einverleibt wurden; und am 22. Juli erfolgte auf dem Reichstage zu Grodno die Unterzeichnung des Abtretungs-Vertrags mit Rußland, aber erst am 25. September 1793, nach vielen Widerspenstigkeiten, die Unterzeichnung des Einverleibungs-Vertrags mit Preüßen.

Durch diese zweite Theilung von 1793 verlor die Republik Polen abermals 5614 Q.-M. Flächenraum und behielt blos 3861 Q.-M. mit 3,512,710 Einwohnern übrig. Denn die von —

Rußland in Besitz genommenen Lande, als: die bei der ersten Theilung 1773 noch polnisch gebliebenen Theile der littauischen Woiwodschaften Polozk und Minsk nebst einem Sechstheile von Wilno; von Kleinpolen die Woiwodschaften Podolien mit der polnischen Ukraine, oder dem westlichen Reste der Woiwodschaft Kijow oder Kiew, die östlichen Hälften von Wolhynien, Nowogrodek oder Schwarz-Rußland, und von Brzesc oder Podlesien, zusammen, betrugen 4553 Q.-M., worauf sich 255 Städte, 10,081 Dörfer mit 30,011,680 Einwohnern befanden, welche 8,691,072 polnische Gulden Einkünfte brachten.

Der preußische Antheil bestand vom vormaligen Großpolen: aus den Woiwodschaften Posen, Gnesen, Kalisch, Sieradien, nebst dem Lande Wielun, Lentschiz und der Hälfte von Rawa, nebst den Städten Danzig und Thorn; von Masuren: aus der Hälfte von der Woiwodschaft Plozk und dem Lande Wyschegrod; von Cujawien: aus dem Reste der Woiwodschaft Inowrazlaw, der Woiwodschaft und dem Ländchen Dobrzyn; von Kleinpolen endlich aus einem Theile der Woiwodschaft Krakau, mit dem Kloster Czenstochau. Alle diese Provinzen zusammen betrugen 1061 Q.-M. Flächenraum, welchen in 262 Städten und 8274 Dörfern 1,136,389 Einwohner bewohnten, die 3,594,640 polnische Gulden Abgaben entrichteten. Diese Erwerbungen wurden Südpreußen genannt.

Auch diese zweite Theilung brachte den polnischen Adel noch nicht zum Nachdenken, sondern er gab auch fernerhin den französischen Unruhstiftern Gehör und erwartete aufs Neüe thätige Hülfe von den Franzosen, die doch zweimal ausgeblieben war. Die Unzufriedenheit

der Polaken ward immer allgemeiner und die am 3. Februar 1794 auf dem eben begonnenen Deputations-Landtage beschlossene Verminderung der bewaffneten Macht bis auf 15,000 Mann war das Zeichen zum Aufstande. Zwei Brigaden der polnischen Truppen widersetzten sich der Ausführung jenes Beschlusses, und ihr Anführer, Namens Madalinsky, ließ sich nach französischer Art und Weise bei Warschau einen Eid der Freiheit, Gleichheit und Unabhangigkeit schwören, griff einen russischen Heerkörper an, schlug denselben, erbeutete eine Kriegskasse von 30,000 Rubel, fiel in das preußische Großpolen ein und raubte, mit Begünstigung einiger Edelleüte, königliche Kassen mit mehr als 30,000 Dukaten. Unterdessen war der General Kosciusko in Krakau angelangt, ließ sich daselbst über die Annahme und Aufrechthaltung der Constitution einen feierlichen Eid schwören, übernahm den Oberbefehl über alle Kriegsvölker, die er aufs schnellste und eifrigste vermehrte und in den Waffen übte, errichtete ein Blutgericht und forderte alle Polen zur Gegenwehr auf, zu der sich auch bereits die in Littauen und Podlachien stehenden Regimenter entschlossen hatten, und zu den krakauer Conföderirten stießen. Unterdessen erließ der immerwährende Rath zu Warschau auf Befehl des russischen Generals ein Abmahnungsschreiben, und die Conföderation zu Krakau dagegen ein neües Aufmunterungs-Manifest, welches in den heftigsten Ausdrücken gegen Preußen und Rußland abgefaßt war und die erregbaren Polaken blindlings in Wuth versetzte. Nunmehr rückten nach den im Monat März von Seiten Preußens und Rußlands dem immerwährenden Rath zu Warschau übergebenen Noten mehrere preußische und russische Kriegsvölker in das Gebiet der Republik ein, und besiegten die noch nicht geübten polnischen Heere in verschiedenen Gefechten, z. B. bei Opatow, Michalow, Pintschow, so daß dieser Aufstand in seinem ersten Ausbruche gedämpft worden wäre, wenn nicht mit einem Male die Warschauer sich mit der krakauer Conföderation verbunden und den größten Theil der seit 1793 in Warschau stehenden russischen Besatzung theils niedergemetzelt, theils gefangen genommen hätte.

Allein weder dieser über die Russen erfochtene Vortheil, noch einige andere über die Russen und Preußen gewonnenen Gefechte halfen den Polen etwas, sondern erbitterten beide Monarchen nur noch mehr. Denn so tapfer auch Kosciusko nebst einigen seiner getreüen Unter-Anführer sich wehrte, so konnten sie doch theils der Treülosigkeit

mehrerer anderen polnischen Unter-Anführer, theils den weit stärkeren und kriegsgeübteren russischen und preußischen Heeren nicht widerstehen. Kosciusko verlor am 6. Juni 1794 die mörderischen Schlachten bei Schelze und am 10. Oktober bei Madschiewitz, in welcher er selbst schwer verwundet in russische Gefangenschaft gerieth, aus welcher ihn erst Kaiser Paul Petrowitsch entließ und demselben gestattete, nach Nordamerika zu gehen, woselbst er auch im August 1797 mit großem Jubel empfangen wurde. Die übrigen kleineren Heerabtheilungen der Aufständischen unter Grabowsky, Poniatowsky, Bruder des Königs, Sierakowsky ꝛc., waren ebenfalls geschlagen und zerstreut, so daß nunmehr Suwarow mit 40,000 Russen vor Warschau rückte, am 4. November 1794 die Vorstadt Praga stürmte, wobei 12,000 Polaken im Gefechte blieben, 4000 in der Weichsel ertranken, weil die Schiffbrücke von den Russen zerschossen wurde, als diese Fliehenden sich auf derselben befanden, und viele tausend wehrlose Einwohner von Warschau und Praga unter den Streichen einer rohen, in ihren Leidenschaften entfesselten Soldateska auf die grausamste Weise ihren Tod fanden. Die Russen rückten nun auch auf dem linken Ufer der Weichsel näher an Warschau, und der durch Kosciusko eingesetzte hohe Rath begab sich, mit Wawrzezky, dem polnischen Befehlshaber der Hauptstadt, am 7. November 1794 zum Könige Stanislaus und übergaben demselben wiederum die volle königliche Gewalt, worauf der blutige Sieger Suwarow am 9. in Warschau einrückte und die flüchtigen polnischen Truppen unter Wawrzezky verfolgen ließ. Diese wollten auf österreichisches Gebiet übertreten; allein am 18. November wurden sie bei Radotschyn eingeholt und genöthigt, sich zu ergeben. Die meisten Häupter wurden ins Innere von Rußland geschafft. So endigte die Insurrection von 1794.

Polen stand nunmehr unter russischer Militärregierung, die vom General Buxhöwden mit unumschränkter Gewalt ausgeübt wurde, während das königliche Oberhaupt der Republik sich am 7. Januar 1795 nach Grodno begeben mußte, um daselbst der Entscheidung seines Schicksals gewärtig zu sein. Denn nicht nur die Preußen rückten immer weiter bis an die Weichsel, die Pilica, den Bug und den Niemen vor, sondern auch die Österreicher besetzten fünf Woiwodschaften in Kleinpolen.

Die Kaiserin von Rußland nahm zu Ende des Jahres 1795 und zu Anfange 1796 von dem noch übrigen Theile Polens vollends in Besitz: die andern

Hälfte von Wolhynien, einen Theil der Landschaft Chelm bis an den Bug, die andere Hälfte von Brzesc und Nowogrodek, die übrigen fünf Sechstheile der Woiwodschaft Wilno, die halbe Woiwodschaft Troki bis an den Niemen und das Herzogthum Schamaiten ebenfalls bis an denselben, was alles zusammen einen Flächenraum von 2030 Q.-M. ausmachte, mit 332 Städten, 1322 Dörfern und 1,176,590 Einwohnern, die jährlich 6,183,754 polnische Gulden Abgaben zu entrichten hatten.

Der König von Preußen eignete sich durch den am 26. Dezember 1795 erlassenen offenen Brief zu: einen Theil der Woiwodschaften Krakau und Masau, die Ueberreste der Woiwodschaften Rawa und Plozk, den größten Theil der Woiwodschaft Podlachien oder Bielsk und einen Antheil der Woiwodschaft Troki bis an den Niemen, nebst einem kleinen Stück vom Herzogthum Schamaiten in Littauen. Dieser preußische Antheil enthielt einen Flächenraum von 997 Q.-M. mit 146 Städten, 4502 Dörfern, 939,297 Einwohnern und 3,826,833 polnischen Gulden jährlicher Abgaben. Man nannte ihn Neu-Ostpreußen, mit Ausnahme der an Schlesien gränzenden Bezirke von Krakau, welche den Namen Neu-Schlesien erhielten.

Österreich endlich setzte sich am 27. April 1796 in den Besitz von dem übrigen Theile der Landschaft Chelm, von der Woiwodschaft Lublin, von dem Reste der Woiwodschaften Brzesc, Podlachien und Masau, von der ganzen Woiwodschaft Sendomir und von dem Überreste der Woiwodschaft Krakau, welche zusammen eine Bodenfläche von 834 Q.-M. enthielten, mit 219 Städten, 4765 Dörfern, 1,037,742 Einwohnern, und 3,548,594 polnischen Gulden Abgaben.

Über diese letzte Theilung, welche den Namen Polen und das republikanische Königreich aus der Reihe der Dinge strich, stellte der König Stanislaus Augustus am 25. November 1795 an demselben Tage, an welchem er dreißig Jahre vorher die Krone empfangen hatte, die Urkunde seiner Verzichtleistung an die drei Monarchen aus, die ihm eine jährliche Pension von 200,000 Dukaten aussetzten, die er in St. Petersburg verzehrte und bis an sein Lebensende, welches am 12. Februar 1798 erfolgte, genossen hat. Endlich wurde am 26. Januar 1797 zwischen dem Grafen Tauenzien, Namens des Königs von Preußen, und den Grafen Ostermann und Bosborodko und dem Fürsten Kurakin, Minister des russischen Kaisers Paul Petrowitsch, zu St. Petersburg eine Übereinkunft abgeschlossen, kraft deren beide Mächte die gänzliche Auflösung der ehemaligen Republik Polen und ihre Vertheilung feierlichst kund thaten. Am nämlichen Tage wurde auch die Accessions-Akte des römischen Kaisers durch den Grafen Ludwig Cobenzl und diejenigen Akte des Königs von Preußen ausgestellt, vermöge derer der König den Beitritt des römischen Kaisers annahm.

Polens Bevölkerung wurde in Edelleüte, Geistliche, Stadtleüte

oder Bürger und in Bauern eingetheilt, wovon jedoch die beiden letzten Klaſſen, wenn man die Bewohner der großen Städte Krakau, Poſen, Wilno, Lemberg, Warſchau ausnimmt, unter der Regierung der Königs-Republik keine — Menſchenrechte genoſſen, ſondern dem Adel und von der Geiſtlichkeit wie das Vieh behandelt werden konnten, und nicht ſelten alſo behandelt wurden. Nur der polniſche Edelmann, Schlachzitz genannt, davon es eine große Menge gab, die meiſt in tiefe Armuth verſunken war, genoß republikaniſche, und zwar ungebundene Freiheit. Er war unumſchränkter Herr über ſeine von Abgaben und Laſten freien Güter, Herr über Leben und Tod ſeiner Unterthanen, die er ſogar ohne Prozeß hinrichten konnte, ohne dafür verantwortlich zu ſein; er war Erbe von allen auf ſeinen Gütern kinderlos ſterbenden Fremden; er ſtand nur zum Schein unter der Gerichtsbarkeit des Königs, den er zu wählen das Recht hatte, war er doch ſelbſt wahlfähig zum Throne! Nur er allein konnte Landgüter beſitzen und hatte überdies noch das Recht, auch in den Städten Häuſer zu erwerben, und Bauern und Juden mußten ſeine Tyrannei oft fühlen. Mit gleich großen Vorrechten waren die Geiſtlichen begabt und ihre Tyrannei gab den vorigen wenig nach. Die Güter und Einkünfte der katholiſchen Geiſtlichkeit der höheren Klaſſen, beſtehend aus Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Äbten und anderen Ordensgeiſtlichen, machten faſt $^2/_3$ aller Einkünfte des Landes aus, wenn man diejenigen dazu nimmt, welche ſie unterpfändlich beſaß; ja blos die Zehnten, welche die Geiſtlichkeit bezog, nahmen, nach Abzug der Erhebungskoſten, $^1/_5$ aller Einkünfte weg. Der leidende Theil der Menſchheit, beſtehend aus den königlichen, adlichen und geiſtlichen Bürgern und Bauern, mußte alle Laſten tragen und für ſeine müßigen und nichtsnutzigen Peiniger arbeiten. Die Juden, welche $^1/_{18}$ aller Einwohner ausmachten, hatten gewiſſermaßen ein noch härteres Schickſal zu ertragen, wenn ſie ihren Grundherren nicht immer Geldvorſchüſſe machen konnten oder wollten. So waren die Verhältniſſe in den bei der zweiten und dritten Theilung an Preußen gekommenen Provinzen des Polenreichs, in denen nach der preußiſchen Beſitzergreifung nicht nur die ganze vormalige Eintheilung in Woiwodſchaften und die damit verbundene Gerichtspflege abgeſchafft, ſondern zum Beſten der Menſchheit eine neue Gerichts-, Cameral- und Polizeiverfaſſung eingeführt wurde, bei welcher alle Einwohner ſowol die Rechte der Menſchheit, als auch völlige Gleichheit in Rückſicht auf Geſetzgebung und ihre Folgen

genießen. Die Humanität triumphirte; die Staatsweisheit aber beklagte den plötzlichen Übergang aus dem Zustande der Sklaverei in den der Freiheit und Gleichheit, den die ungebildete und seit Jahrhunderten gleichsam verthierte Masse des Polakenvolks nicht zu fassen wußte, geschweige zu würdigen verstand; sie beklagte die Aufhebung und Vernichtung von Vorzügen und Vorrechten, die dem Adel und der Geistlichkeit nun mit einem Male auf gewaltsame Weise genommen wurden, ein Verfahren, das nicht geeignet war, dem neuen Landesregiment die Zuneigung derjenigen Leüte zuzuwenden, die bis dahin die polnische Nation vorgestellt, und als solche den Einfluß nicht eingebüßt hatten, welchen sie auf die rohen Massen nach wie vor ausübten. Es war ihnen der Tummelplatz ihrer Streitigkeiten und Händel genommen, auf dem sie sich so wohl gefühlt hatten; aus der Reihe der Sprüchwörter war der „Polnische Reichstag" verschwunden, der in den gebildeten Ländern Europas als Bezeichnung jeglicher Unordnung galt. Einem deütschen Fürsten unterthan sein und die Anordnungen seiner Beamten, die auch Fremdlinge und noch dazu, wie ihr Herr, Ketzer waren, ausführen zu sollen, das wurde Leüten schwer, ja unmöglich, die bis dahin geherrscht und niemals gehorcht hatten. Die starke Strömung der menschlichen Begierde verändert sich nicht, sie fließt fort in gleicher Richtung, und die künstliche Eindeichung ist bald wieder durchbrochen. So kam es in Südpreüßen und Neü-Ostpreüßen, als 1806 die Franzosenfluth über Friedrich's künstlich zusammengebaute Monarchie hereinbrach. Denn als Buonaparte von seinem Hauptquartier Berlin aus, durch die Kundmachung vom 3. November 1806, die Polen zum Aufstande gereizt und ihnen, ohne sich über seine eigentlichen Absichten zu erklären, von Weitem mit der Hoffnung geschmeichelt hatte, ihre Republik wiederherstellen zu wollen, erhoben sich in Südpreüßen der General Dombrowsky und Joseph Wybicky, der auf dem Reichstage von 1791 Abgeordneter der Städte gewesen war, und stellten sich an die Spitze des Aufstandes, der in der Provinz ein allgemeiner und im Winter 1806—7 von den Franzosen militärisch geregelt und geordnet wurde.

Das Land, welches dem Könige Friedrich II. bei der ersten Theilung Polens zufiel und da ab von Westpreüßen genannt wurde, war vor 1454 und vor dem thorner Frieden von 1466 preüßisches Ordensland gewesen. Es bildete unter dem Namen des polnischen oder des Herzogthums Preüßen einen eigenen und besondern Staats-

körper, welcher mit Polen nichts als den König und dessen einzige Person gemein hatte und mit der Krone nur durch ein gewisses Bündniß verknüpft war. Denn als es nach der durch die unglückliche Schlacht von Tannenberg, 1410, herbeigeführten Machtschwächung des Deütschen Ordens von diesem abfiel und sich unter den Schutz des Polenkönigs Casimir stellte, behielt es sich ausdrücklich vor, mit der Republik Polen nichts zu schaffen haben zu wollen; den König aber wolle das Land zu seinem Oberherrn annehmen, er allein solle alle das Land betreffenden Sachen beschließen und verordnen und zu dem Endzweck öfters Landtage abhalten. Das Herzogthum Preußen war also ein freier, oder, nach heüte geläufigerem Ausdruck, ein constitutioneller Staat, der mit gleichem Rechte, als Polen und Littauen, seinen König wählte, der nach der Krönung den Preußen ihre Privilegien eidlich bestätigen mußte und dann erst die Huldigung empfing. Ohne Zuziehung der Stände konnte der König in Handelssachen nicht das Geringste vornehmen.

Diese Stände waren geistliche und weltliche, von denen letztere sich in adliche und bürgerliche theilten. Alle zusammen machten den Landesrath aus, der bis zum Jahre 1772 in voller Wirksamkeit geblieben ist. Es gehörten dazu: —

1) Zwei Bischöfe, der ermländische und der kulmische. — Der Bischof von Ermland war vornehmster Landstand und Vorsitzer des Landesraths und in geistlicher Hinsicht ein exemter Kirchenfürst, d. h. er stand unmittelbar unter dem Papste. Er besaß einen ansehnlichen Kirchensprengel, in welchem er in weltlichen sowol als geistlichen Sachen die oberste Gerichtsbarkeit ausübte. Die Einkünfte des Bisthums waren in drei Theile getheilt, davon einer dem Domkapitel zufloß, die beiden andern aber, die man auf 64,000 Thaler schätzte, zur bischöflichen Tafel gehörten. Der König ernannte vier Canonicis aus dem Kapitel, von denen das Kapitel Denjenigen zum Bischof zu erwählen hatte, der vom König besonders empfohlen war. Die freie Wahl des Domkapitels fand sich mithin sehr beschränkt. Der Eid, welchen der Bischof den preußischen Ständen als Präsident ihres Landesraths zu leisten hatte, wurde für jeden neüen Bischof besonders formulirt und in der großen Kirche zu Marienburg feierlich abgelegt. Der Bischof von Ermland nannte sich, im Verkehr mit Privatpersonen und Auswärtigen, einen Fürsten des heiligen Römischen Reichs, welche Würde Kaiser Karl IV. dem Bischof Johann II.

(Steifrock), der von 1355 bis 1373 auf dem ermländischen Stuhle saß, verliehen hatte, empfing auch den Titel fürstliche Hoheit, der ihm aber aus der königlichen Kanzlei nicht gegeben wurde. 1743 hatte er das Recht erhalten, das Pallium anzulegen und sich in seinem Kirchensprengel von einem Geistlichen das Kreuz vortragen zu lassen. Er schrieb sich auch Bischof von Samland, weil, nachdem dieses im Königreich Preußen belegene Bisthum eingegangen, die dazu gehörig gewesenen katholischen Kirchen in geistlichen Dingen unter seine Aufsicht gestellt worden waren; dieser Titel wurde ihm aber vom Könige von Preußen nicht zugestanden. Zum Unterhalt des polnischen Kronheeres hatte der reiche Bischof von Ermland 29,209 polnische Gulden beizutragen. — Des kulmischen Bischofs Diöcese war bei Weitem nicht so einträglich als die ermländische. Das Bisthum wurde ausschließlich vom Könige vergeben, ohne Zuziehung des Domkapitels. Ursprünglich zur Kirchenprovinz Riga gehörig, wurde in der Folge der Erzbischof von Gnesen als Metropolitan des kulmischen Bischofs angesehen. Dieser nannte sich pomesanischer Bischof, theils weil einige Kirchen, die vormals zum pomesanischen Sprengel gehört, durch den thorner Frieden, 1466, an Polen und unter des kulmischen Bischofs geistliche Aufsicht gekommen waren; theils um das Andenken des im Königreich Preußen erloschenen Bisthums Pomesanien aufrecht zu halten; er nannte sich aber auch Bischof von Kulmsee, weil Bischof Heidenreich die Kathedralkirche und das Domkapitel von Kulm nach diesem Städtchen 1251 verlegt hatte, und endlich wurde die Diöcese zuweilen die löbausche genannt, weil der Bischof seine Residenz sonst für gewöhnlich in dem Städtchen Löbau oder Lobau gehabt hatte. Unter diesem Bischof stand die kulmische und marienburgische Woiwodschaft. Er konnte, vermöge der polnischen Reichsverfassung, die Kanzlerwürde bekleiden.

2) Drei Woiwoden, die an Würde den polnischen gleich waren, von diesen aber sich dadurch unterschieden, daß ihr Amt beständig mit einer gewissen Staroftei verknüpft war. So hatte der erste oder kulmische Woiwode die Staroftei Schönsee, der zweite oder marienburgische die zu Christburg, und der dritte oder pomerellische die Staroftei Schöneck. Aus diesen Starosteien bezogen die Woiwoden ihre Einkünfte, die durch Sporteln und den Grods ansehnlich vermehrt wurden. Die Woiwoden hatten ihre eigenen Gerichte, die man Schloßgerichte, in polnischer Sprache Grods nannte und welche in

der kulmischen Woidwodschaft zu Kowalewo, in der marienburgischen zu Christburg, und in der pomerellischen zu Schöneck gehalten wurden. Die Untersuchungen wurden gemeiniglich vom Unterwoiwoden besorgt, die Vollstreckung der Urtelssprüche aber behielt sich der Woiwode selbst vor, was nöthigenfalls mit bewaffneter Hand und mit Aufbietung der unter ihm stehenden Ritterschaft ins Werk gerichtet werden konnte.

3) Drei Kastellane, welche keine besondere Verrichtung hatten, sondern bei einem allgemeinen Aufgebot des Adels als der Woiwoden Lieutenants angesehen wurden. Sie gehörten zu den großen polnischen Kastellanen und bezogen ihre Einkünfte aus den Starosteien, die sie zu verwalten hatten.

4) Drei Unterkämmerer, welche blos den Titel führten und als Glieder des Landesraths vor dem übrigen Adel den Vorrang hatten. Zum polnischen Senat wurden sie nicht gerechnet. Fanden sie sich auf den Reichstagen ein, so erschienen sie nur als Landboten.

5) Drei Bürgerliche, nämlich die Abgeordneten der drei großen Städte Thorn, Elbing und Danzig, in deren Namen von einer jeden zwei Rathspersonen erschienen, die beide zusammen aber nur Eine Stimme hatten. Ehemals waren dieser großen Städte sieben gewesen.

Aus diesen 18 Gliedern, mit 14 Stimmen, bestand der Landesrath des Herzogthums Preußen. Alle Räthe sollten verfassungsmäßig Eingeborene sein, waren es aber selten. Sie wurden vom Könige ernannt und mußten einen besondern Landeseid leisten. Die Bischöfe, Woiwoden und Kastellane waren zugleich Senatoren des Polenreichs, nachdem ihnen 1569 gewisse Stellen im Staate angewiesen worden waren; es stand ihnen auch der Weg zu den Kronämtern offen. In Verhinderungsfällen des Bischofs von Ermland führte der Vornehmste der Anwesenden den Vorsitz im Landesrath. Die Mitglieder desselben hießen: der Lande Preußen beider Stände königliche Räthe. Sie wurden auch wol Oberstände genannt, im Gegensatz der Unterstände, zu welchen der geringere Adel und die kleinen Städte gehörten. Die Ritterschaft, welche unter dem Bischof von Ermland stand, zählten nicht mit zu den Landständen, die übrige aber schickte ihre Landboten auf die gemeinen Landtage. Ehemals erschienen auf denselben auch die kleinen Städte durch Abgeordnete, im Lauf der Zeit wurden sie aber durch die Ritterschaft von allen Berathschlagungen in Landessachen, und zwar mit Gewalt, ausgeschlossen.

Ohne Zuziehung dieser preußischen Stände sollte, so hatte König Casimir für sich und seine Nachfolger versprochen, in „merklichen" Sachen nichts verhandelt, nichts beschlossen und zur Ausführung gebracht werden. Unter dem Ausdruck der „merklichen" Sachen wurden die sogenannten Regalien oder Majestätsrechte verstanden, und zwar im gegenwärtigen Falle diejenigen, welche der Fürst mit den Ständen gemeinschaftlich ausübt, als: die Macht Krieg zu führen, Schatzung auf Land zu legen, Frieden zu schließen, Gesetze zu geben, u. s. w. Zu diesem Ende wurden die Landtage eingeführt, welche vormals mit den polnischen Reichstagen nicht in Verbindung standen; allein 1569 wurde durch die lubliniſche Verordnung ein Theil des preußischen Landesraths mit dem polnischen Senate vereinigt und die Stände des Herzogthums Preußen gezwungen, auch die Reichstage zu besuchen. Von der Zeit an erlitt die Regierungsverfassung zwar eine wesentliche Veränderung, doch wurde sie niemals mit der des Polenreichs vermischt, sondern Preußen behielt seine besonderen Rechte und Gerechtsame.

Die Landtage waren ordentliche und außerordentliche. Jene hatten ihre Thätigkeit bereits im 17. Jahrhundert eingestellt, diese aber waren geblieben. Sie wurden vom Könige ausgeschrieben, der auch die Zeit und den Ort derselben bestimmte; doch sollten sie in Ansehung des Orts wechselweise in Marienburg und Graudenz gehalten werden. Bei Ausschreibung des allgemeinen Landtags setzte der König auch die Zeit zu den kleinen Landtagen an, auf denen die Landboten erwählt und bevollmächtigt wurden. In jeder Woiwodschaft wurde ein kleiner Landtag gehalten, und zwar in der kulmischen zu Schönsee, in der marienburgischen zu Stuhm, und in der pomerellischen zu Stargard; ehe aber die pomerellische Woiwodschaft sich zu Stargard versammelte, hielten die Bezirke Dirschau, dazu auch der danziger District gerechnet wurde, Schwetz, Tuchel, Schlochau, Mirchau und Putzig, ihre eigenen Zusammenkünfte. Wurden diese kleinen Landtage glücklich beendigt, so konnte man von der Abhaltung des gemeinen einen guten Ausgang hoffen; wurde aber nur ein einziger von den kleinen Landtagen zerrissen, so durfte man an den Anfang des gemeinen nicht einmal denken. Die Anzahl der Landboten einer jeden Woiwodschaft war nicht bestimmt; in neuerer Zeit war sie größer gewesen als ehedem, und Pomerellen stellte in der Regel die meisten, Marienburg die wenigsten. Auf den kleinen Landtagen wurden

auch die Verhaltungsregeln der Landboten, und zwar in polnischer Sprache, ausgefertigt und zu ihren Zehrungskosten das Nöthige zusammengeschossen.

Zur Abhaltung eines allgemeinen Landtags war die Anwesenheit sämmtlicher Landboten der Woiwodschaften und die eines königlichen Gesandten erforderlich. Die Gegenwart aller Glieder des Landesraths und der großen Städte war dazu nicht nöthig. Er wurde gemeiniglich auf dem Rathhause, zuweilen auch in der Kirche oder anderswo gehalten. Die im Namen des ganzen Landes abgefaßten Schriften wurden von den thornschen Secretarien nach dem Sinne der gesammten Stände in lateinischer Sprache niedergeschrieben, beim Schluß des Landtags zur Beurtheilung und Vollziehung öffentlich vorgelesen und mit dem Landessiegel versehen. Alle Schriften wurden in dem Landesarchiv zu Thorn aufbewahrt. Die Landtage wurden in Conventus Ante- und Post-Comitiales eingetheilt. An jene ließ der König die Sachen gelangen, die auf dem Reichstage ausgemacht werden sollten; auch wurden auf demselben die Landboten zum Reichstage erwählt und deren Zehrungskosten festgesetzt, auf den letzteren dagegen die neuen Auflagen bewilligt und von den vorigen die Rechnungen abgenommen, auch die Verhandlungen der polnischen Reichstage einer kritischen Prüfung unterworfen, wenn in demselben etwas dem Herzogthum Verfängliches oder gar Nachtheiliges vorgekommen war, gegen das Einspruch erhoben werden mußte. So wohnten also die Preußen, außer ihren Landtagen, auch den polnischen Reichstagen bei. Außer der Ritterschaft wurden dazu auch die großen Städte eingeladen, obwol ihnen weder im Senate noch in der Landbotenstube ein gewisser Platz angewiesen worden war, daher sie ihre Anträge den Landesinstructionen einverleiben ließen und die Beförderung und Vertheidigung derselben den adlichen Landesräthen und Boten empfahlen.

Die Preußen bewilligten ihre Contributionen, wie gesagt, nicht auf den polnischen Reichstagen, sondern auf ihren eigenen Landtagen. Die Städte bezahlten die sogenannten Malzaccise, welche 2 Schillinge von jedem Scheffel verbrauten Malzes betrug, die Ritterschaft dagegen hatte auf dem Lande das Hufengeld oder die Poborren eingeführt, ein Pobor aber war auf einen polnischen Gulden gesetzt. Außer den Accisen und Poborren hatten die Stände zuweilen auch noch andere Steuern bewilligt. Dem Landesschatze war das Schloß zu Marienburg

angewiesen. Er stand unter der Verwaltung eines Schatzmeisters, der nicht dem Kronschatzmeister des Polenreichs, sondern ausschließlich den Landständen des Herzogthums Preußen verantwortlich war und den Schatzschreiber unter sich hatte. Zölle waren im Herzogthum unbekannte Dinge und in Polen hielt man sich bei Überschreitung der Gränze nur zu den alten Gränzzöllen verpflichtet. Die Preußen waren auch nicht zu Feldzügen außerhalb ihres Landes verpflichtet; doch pflegte die Ritterschaft zur eigenen Beschützung aufzusitzen, wovon aber die Städte frei waren, außer daß die Thorner, wegen ihrer ansehnlichen Begüterung, die sich auf 25 Dörfer belief, darunter viele adliche Güter, etwa 32 Pferde ins Feld stellten, und der Ritterschaft zuschickten.

In Preußen galt fast durchgängig das adliche Landrecht und das kulmische Recht, mit Ausnahme der Stadt Elbing und einiger anderer Orte, woselbst man sich des lübischen Rechts bediente. Der Adel hatte in jeder Woiwodschaft seine Land- und Schloßgerichte, von welch letzteren oben bei den Woiwoden gesprochen worden ist. Das hohe Tribunal von Großpolen zu Peterkau, in der Woiwodschaft Siradien, war die letzte Instanz der Ritterschaft; die Appellationen aus den Städten aber gingen ans königliche Tribunal der Assessorialgerichte oder der Gerichte der Kanzler, auch Judicia post curiam genannt.

Außer dem oben beschriebenen Landesrathe gab es noch verschiedene andere Beamte. Der vornehmste unter ihnen war der schon genannte Schatzmeister, zugleich der einzigste Beamte, welcher einen jährlichen Gehalt bezog und andere Einkünfte genoß; er hatte seinen Sitz in Marienburg; sodann kamen die zwei Schwertträger, im pomereller und im kulmer Gebiet, die eigentlich gar nichts zu thun hatten; die Fähnriche, welche die Banner trugen, wenn die Ritterschaft zu Felde zog; die Landrichter, deren es sieben gab, und ihre Beisitzer, die Landschöppen.

Die Städte wurden von Alters her in große und kleine abgetheilt. Die großen waren, wie schon gesagt, Thorn, Elbing und Danzig; der kleineren gab es 27, die königliche genannt wurden, davon aber die bischöflich-ermländischen und kulmischen ausgenommen waren. Unter den kleinen Städten fand ein Bündniß Statt, welches, unter der Regierung des Deütschen Ordens errichtet, sich bis zur Zeit der ersten Theilung Polens erhalten hatte. Dieser Städtebund hatte

die gemeinsame Aufrechthaltung und Vertheidigung der städtischen Vorrechte und Privilegien zum Zweck; er hielt seine Versammlungen, in denen das gemeine Beste überlegt und Beschlüsse gefaßt wurden, welche die Vertreter der großen Städte bei den allgemeinen Handlungen zur Sprache brachten. Was die Berathschlagungen dieser kleinen Städte anbelangt, so hatte Marienburg, als die vornehmste unter ihnen, das Directorium, und eben diese Stadt gehörte mit Graudenz, Dirschau, Stargard und Konitz, zu den bevollmächtigten Städten, die ihre und der übrigen Städte Anträge und Beschwerden ans Directorium brachten, welches dieselben hierauf in wichtigen Angelegenheiten den großen Städten vortrug, die wegen der Sorge, welche sie für die Städte innerhalb ihrer Woiwodschaften trugen, Quartierstädte hießen. Zu den 27 kleinen Städten gehörten: — Marienburg, Christburg, Stuhm, Neuteich, Tolkemit; — Graudenz, Straßburg, Lessen, Neumark, Rheden, Golub, Lautenberg, Schönsee; — Dirschau, Mewe, Neuburg, Schwetz, Putzig; — Stargard, Schöneck, Behrend; — Konitz, Baldenburg, Friedland, Tuchel, Hammerstein, Stochau. Sie befanden sich allesammt in schlechten Umständen. Von den Urtheilen ihrer Magistrate wurde bei den Staroſten, und von diesen beim eigenen Tribunal des Königs, auch das Relationsgericht genannt, Berufung eingelegt.

Das Herzogthum Preußen bestand aus vier Landschaften; diese waren:

1) Die Woiwodschaft Pomerellen, d. h. Klein-Pommern, ursprünglich nämlich ein Theil von Pomore, Pomorania, in der es fünf Staroſteien gab, nämlich die Sluchauische, Schwetzische, Tuchelische, Dirschauische und Putzische. In gerichtlicher Beziehung war Pomerellen in fünf Bezirke mit vier Landrichtern eingetheilt; denn der Danziger und Dirschauer Bezirk hatten zusammen einen Landrichter. Der Tuchelische, Putziger und Miechauische jeder einen besondern. Der Bischof von Cujavien hatte in Pomerellen nicht nur ansehnliche Güter, sondern die Landschaft gehörte auch fast ganz zu seinem Sprengel, daher er sich auch Bischof von Pomerellen nannte, nicht aber zum Landesrath des Herzogthums Preußen gehörte. Ein Theil von Pomerellen stand in kirchlicher Beziehung unmittelbar unter dem Erzbischof von Gnesen. Mit Ausnahme des Danziger Bezirks und des Weichselthales überhaupt, so wie der westlichen Gegenden um Konitz, hatte Pomerellen rein slawische Einwohner vom Polenstamm

der Kaschuben, die man ehemals, zum Unterschied von den anderen Polen, Pomorniken zu nennen pflegte.

2) Die Woiwodschaft des Kulmerlandes oder kulmischen Gebiets, mit zwei Landrichtern, davon der eine für den kleinen District Michelau angestellt war; und acht Starosteien, nämlich zu Straßburg, Graudenz, Rheden, Golub, Roggenhausen, Bretchen, Schönsee und Engelsburg. Auch dieses Gebiet war, mit wenigen Ausnahmen im Weichselthal, wo Deütsche angesiedelt worden, von Slawen des Polakenstammes bewohnt.

3) Die Woiwodschaft des marienburger Gebiets hatte fast ausschließlich Deütsche zu Bewohnern. Es gab in diesem Gebiet nur einen Landrichter. Das marienburger Gebiet begriff drei Werder, den großen und den kleinen marienburger und den elbingischen Werder, davon die beiden ersten 1525 an die Krone Polen gekommen waren, welche einen Woiwoden oder Staroſten zum Oberökonomus dahin setzte, der vor allen Staroſten im polnischen Preußen den Vorrang hatte. Die Einwohner der Werder waren jederzeit freie Bauern gewesen und wurden königliche Unterſassen und werderſche Leüte genannt; sie hatten auch cölmische Güter und cölmisches Recht von den Ordensherren erhalten; doch waren diejenigen, welche unter der Obrigkeit der Stadt Elbing standen, eingeschränkter, als die königlichen in den marienburgischen Werdern. Die werderſchen Leüte waren größtentheils Lutheraner, in geringerer Zahl bekannten sie sich zur römischen Kirche; noch weniger waren die Reformirten vertreten, zahlreich dagegen die Sekte der Mennoniten. Die evangelischen Gemeinden hatten aber manche Eingriffe in ihre Gerechtsame und Religionsübung von den Katholiken erdulden müssen. Überhaupt gab es 26 Prediger, die aber keine Körperschaft bildeten, auch keinen Senior über sich hatten; jeder lebte für sich und von den anderen unabhangig, woraus nicht wenige Unordnungen entstanden; jede Gemeinde berief ihren Seelsorger.

4) Das Ermland gehörte zu keiner Woiwodschaft, sondern stand einzig und allein unter dem Bischof und dem Domkapitel, so daß weder die Edelleüte noch die übrigen Einwohner an ein anderes Gericht appelliren konnten. Sie hatten dasselbe Landrecht wie die übrigen Preußen, doch auch besondere Satzungen, welche sie Landesordnungen nannten. Sie hielten auch gemeinschaftliche Landtage, zu denen die Edelleüte, die Städte, die Schulzen nebst den Freien berufen wurden.

Die Freien waren von Herrendienſten frei und bildeten gewiſſermaßen eine Mittelſtufe zwiſchen den adlichen und den bauerlichen Grundbeſitzern. Mit dem preußiſchen Landtage hatten die Ermländer unmittelbar nichts zu thun; ihr Biſchof vertrat auf demſelben ihre Intereſſen. Er trug ſeinen Unterthanen in einer beſondern Zuſammenkunft dasjenige vor, was auf dem Landtage vorgefallen und ausgemacht worden war, da dann die Ermländer von ihres Biſchofs und des preußiſchen Landes Meinung nicht wohl abweichen konnten. Eingetheilt war das Ermland in die zehn Ämter Frauenburg, Braunsberg, Mehlſack, Wormdit oder Warmſtadt, Heilsberg, Guttſtadt, Allenſtein, Wartenburg, Seeburg und Röſſel. In jedem dieſer Ämter verſah ein Ammann die Rechtspflege und die Gerechtſame des Biſchofs, der in Heilsberg in einem ſchönen Reſidenzſchloſſe ſeinen Sitz hatte, während das Domkapitel mit der Kathedrale zu Frauenburg war. Das berühmte Jeſuiten-Collegium zu Braunsberg war vormals ein Franciscanerkloſter und von dem gelehrten Kardinal und ermländiſchen Biſchof Stanislaus Hoſius, 1551—1579, geſtiftet worden, daher es ihm zu Ehren Collegium Hoſianum genannt wurde. Ehemals gehörte Braunsberg unter die ſogenannten großen preußiſchen Städte; die Stadt Allenſtein aber war ein Beſitzthum des Domkapitels, welches hier einen Landvogt hielt. Mit Ausnahme der ſüdlichen Striche war das ganze Ermland von Deütſchen bewohnt.

Was die Landestheile betrifft, welche nach der erſten Theilung Polens vom Könige Friedrich II. unter dem Namen Netzdiſtrict zuſammengefaßt wurden, ſo hatten ſie, als Stücke der großpolniſchen Woiwodſchaften Poſen, Gneſen, Inowrazlaw und Brzeſc, an der republikaniſchen Verfaſſung des Polenreichs Theil genommen. Der weſtliche Theil dieſes Diſtricts, welcher zwiſchen den Flüſſen Netze, Küdde und Drage liegt, hatte bereits im 14. und 15. Jahrhundert zur Neümark gehört; und ein anderes Stück des Netzdiſtricts zwiſchen Pomerellen, der Küdde und Netze bis Nakel, und von da an bis an die Weichſel, bildete ſchon im 13. Jahrhundert einen Beſtandtheil von Pomerellen. Die Einwohner waren theils Deütſche, theils Polaken. Unter der Polenwirthſchaft im höchſten Grade vernachläſſigt, war dieſe Provinz vor der preußiſchen Beſitzergreifung im Jahre 1772 im elendeſten Zuſtande, den Friedrich II. in ſeinen hinterlaſſenen Werken mit zwar derben, aber buchſtäblich wahren Worten ſchildert. Die Gränzen des Netzdiſtricts wurden durch gemeinſchaftliche preü-

ßische und polnische Commissarien in den Jahren 1776 und 1777 berichtigt und endgültig festgestellt.

Ein Selbstherrscher, wie König Friedrich II. es war, der das System der absoluten Monarchie durch zwei seiner Vorgänger in der Regierung von seinem Urgroßvater ererbt hatte, konnte einer Verfassung, wie er sie im Herzogthum Preußen und in den ihm nun gehörenden Provinzen der Republik Polen vorfand, nicht hold sein; in den Bestrebungen sich und seinem Hause die unabhangige Stellung zu sichern und fester zu begründen, die er durch die Erwerbung Schlesiens im Deütschen Reich nicht blos, sondern unter den Mächten Europas mit dem Blute seiner Unterthanen erobert hatte, konnte er eine Verfassung nicht bestehen lassen, die dem Alleinherrscher auf allen Wegen Hindernisse und Schrecken aufbaute, die das absolute Regiment nach allen Richtungen lähmen mußte. Die ständische Verfassung, wie sie sich im Verlauf von Jahrhunderten im polnischen Preußen entwickelt hatte, ging 1772 zu Grunde! Friedrich II. machte mit ihrer Aufhebung kurzen Prozeß. Von da an waren die Würdenträger des Herzogthums Preußen, die das Recht behaupteten, ihr Oberhaupt selbst zu wählen und in Gemeinschaft mit demselben sich selbst zu regieren, schlichte Unterthanen eines ihnen bis dahin fremden Königs, der seine Beamten ins Land schickte, um der Vollstreckung des autokratischen Willens zum Werkzeüg zu dienen.

Das Herzogthum Preußen wurde mit dem Königreich Preußen zu einem gemeinsamen Staatskörper verbunden; mit Recht, weil auch das Herzogthum einst ein Bestandtheil des deütschen Ordenslandes Preußen gewesen war. Friedrich II. nannte das Herzogthum Westpreußen, im Gegensatz zu demjenigen Theile des ehemaligen Ordensgebiets, wegen dessen sich sein Großvater 1701 die Königskrone aufs Haupt gesetzt hatte und der von nun an Ostpreüßen hieß. Zu diesem also neü gebildeten Königreich Preußen wurde 1773 der von der Republik Polen abgetretene District diesseits und jenseits des Netzeflusses unter dem Namen des Netzdistricts geschlagen und in der Folge Westpreußen völlig einverleibt, so daß derselbe in jeder Hinsicht als ein zweiter Haupttheil von Westpreüßen und als ein dritter des Königreichs Preüßen angesehen werden mußte; obwol der oben erwähnte Bezirk zwischen der Netze, Küdde und Drage wieder der Neümark, mithin dem Deütschen Reiche, hätte einverleibt werden sollen! Von den oben erwähnten vier westpreüßischen Landschaften

wurde das Ermland nicht nur in Anſchlag der Kameralſachen, ſondern auch ſeit 1782 in Anſehung der Landeshoheits-, geiſtlichen und Juſtizſachen zu Oſtpreußen geſchlagen; dagegen an Stelle dieſer Landſchaft ein Theil des oſtpreußiſchen Oberlandes, nämlich die Hauptämter Marienwerder-Rieſenburg und Schönberg in Anſehung aller Kameralſachen gänzlich mit Weſtpreußen vereinigt.

Während der ſechsundvierzigjährigen Regierung Friedrich's II. waren in Oſtpreußen keine Landtage mehr gehalten worden, und die preußiſchen Stände, beſtehend aus den Herren, dem Adel und den Städten, wenn auch nicht geſetzlich, doch thatſächlich ſchlummern gegangen; 1786 aber, als der König geſtorben war, genehmigte es ſein Nachfolger, Friedrich Wilhelm II., daß vor der Huldigung wieder ein Landtag zu Königsberg von den oſtpreußiſchen Ständen auf eben die Art wie 1740 gehalten werden durfte. Friedrich II., welcher in Oſtpreußen und Weſtpreußen die nämlichen Verwaltungsformen eingeführt hatte, welche in ſeinen deutſchen Reichslanden beſtanden, namentlich die Kriegs- und Domainenkammern (in Oſtpreußen waren ſie ſchon von ſeinem Vater errichtet) und das Inſtitut der Landräthe, ernannte letztere ohne Zuziehung der adlichen Grundbeſitzer, deren Intereſſen ſie, nach der urſprünglichen Idee des Inſtituts, der Staatsregierung gegenüber vertreten ſollten; er ſah ſie als ſeine Diener an und beſoldete ſie auch aus allgemeinen Staatsmitteln. Dies wurde unter Friedrich Wilhelm II. anders; 1787 erhielt die oſtpreußiſche und die weſtpreußiſche Ritterſchaft nicht allein die Erlaubniß, die fehlenden Landräthe aus ihrer Mitte wählen und dem Könige zur Ernennung vorſchlagen zu dürfen, ſondern es wurde auch beiden Landestheilen des Königreichs Preußen eine ſtändiſche Verfaſſung auf dem Fuß derjenigen verliehen, welche in der Kurmark beſtand.

Auch in den polniſchen Provinzen, welche durch die zweite und dritte Theilung des Polenreichs an Preußen übergingen, wurden für die geſammte Finanz- und Polizeiverwaltung Kriegs- und Domainenkammern eingerichtet und deren Bezirke in landräthliche Kreiſe vertheilt; eine ſtändiſche Verfaſſung kam hier aber nicht zu Stande. Dieſe Provinzen galten ebenfalls als Beſtandtheile des Königreichs Preußen, das ſich durch dieſelben in ſeiner Größe und Volksmenge verdoppelt hatte.

Das Königreich gränzte nunmehro in ſeinem erweiterten Umfange

gegen Abend an Schlesien, die Neümark und Pommern, gegen Mitternacht an die Ostsee, gegen Morgen an Rußland und Österreich vermöge der von diesen Monarchien neüerworbenen Antheile, und zwar bei Österreich an Westgalizien, das auch gegen Mittag die Gränze bildete. Diese fing an Oberschlesien unweit Mislowitz bei dem Punkte an, wo der kleine Fluß Sola zwischen der lodomirischen Stadt Oswieczym oder Auschwitz und dem preußischen Dorfe Gorzow in die Weichsel fällt und ging in diagonaler Richtung über das Dorf Krzeszowice, die Stadt Nowagora, das Dorf Trojanowice, die Stadt Skala rechts, das Dorf Zarnowice aber links lassend bis an den Pilica- oder Pilsczafluß, der unweit der Stadt Pilica entspringt. Von hier aus lief die Gränze längs des linken Ufers des Pilicaflusses, an der Stadt Lelow vorbei, bis zu seiner Mündung in den Weichselstrom unterhalb der Stadt Warka, von wo aus sie am linken Ufer der Weichsel bei den Städten Chora und Karczew vorbei bis zum Flecken Swidry am Flüßchen gleiches Namens fortging, die Weichsel überschritt und in gerader Linie bis zur Vereinigung des Narew mit dem Buch lief, wiederum quer über den Bug ging und am rechten Ufer des Bug bis zum Orte Nimirow an die alte Gränze der Woiwodschaft Podlachien sich hinzog. Von da an ging die neüe Gränze in der alten podlachischen Gränze fort bis nach der Stadt Narew, oberhalb derselben quer über den Narewfluß, fiel in die Gränze der Woiwodschaft Troki, und lief in derselben fort bis an den Niemenfluß oberhalb Grodno, wo die Woiwodschaftsgränzen Troki und Nowogrodek an den gedachten Fluß trafen. Von diesem Punkte an machte der Niemenfluß, der in Ostpreußen gewöhnlicher die Memel heißt, die Gränze bis dahin, wo er zwischen Georgenburg in Schamaiten und Kasigkehmen in Ostpreußen an die ostpreußische Gränze kommt und nach Ostpreußen übertritt; so daß alles Land, was diesseits der Pilica und Weichsel, dem Bug und Niemen liegt, zum Königreich Preüßen gehörte.

Über die Gränze zwischen Preüßen und Österreich, soweit sie die Woiwodschaft Krakau durchschnitt, hatten sich Streitigkeiten erhoben, die unter Rußlands Vermittelung durch ein Abkommen vom 21. Oktober 1796 beseitigt wurden.

Wir schalten die politische Eintheilung des Königreichs Preüßen nach seinem Bestande vor dem tilsiter Frieden ein.

Politiſche Eintheilung des Königreichs Preußen,
nach ſeinem Beſtande im Jahre 1806.

Bodenfläche = 3,375 deutſche Quadratmeilen. Volksmenge = 4,317,087 Seelen.

I. Oſtpreußen. 704,167 Q.-M. 983,034 Einwohner.

1. Das oſtpreußiſche Kammer-Departement, ſonſt das deutſche genannt. Hauptort: Königsberg. 403,539 Q.-M.; davon 237,905 urbares Land, 95,48 Waldungen, 33,705 nicht urbares Land; enthaltend 47 Städte, 2845 Dörfer und Kolonien, 208 Vorwerke, 284 cölmiſche und Freigüter, 605 Mühlen und 563,228 Einwohner, darunter 141,343 in den Städten und 421,885 auf dem Lande.
   1) Der Samländiſche oder Schakenſche Kreis. — Immediatſtädte: Königsberg, Fiſchhauſen, Pillau. — Domainen-Ämter: Fiſchhauſen, Hochſtädt, Dirſchkeim, Kragau, Kaporn, Friedrichsberg, Grünhof, Roſſiten, Laptau, Schaken, Kaimen, Neuhauſen, Kalthof, Waldau. — 187 adliche Güter, darunter die Weſſelshöfiſchen und Liepeſchen.
   2) Der Tapiauiſche Kreis. — Immediatſtädte: Tapiau, Wehlau, Labiau. — Domainen-Ämter: Tapiau, Natangen mit der Mediatſtadt Allenburg, Taplacken, Salau, Lappöhnen, Labiau, Friedrichsgreben, Lauriſchken, Mehlauken. — 190 adliche Güter, darunter die Friedrichſteinſchen der gräflichen Familie von Dönhoff.
   3) Der Brandenburgiſche Kreis. — Immediatſtädte: Heiligenbeil, Zinten, Creuzburg, Friedland, Preußiſch-Eilau. — Mediatſtädte: Domnau, Landsberg. — Domainen-Ämter: Brandenburg, Kobbelbude, Karſchau, Uderwangen, Balga, Carben, Preußiſch-Eilau. — 401 adliche Güter, darunter die Königberger Kämmereigüter Arensberg, Neuenhof und Ottenhagen.
   4) Der Raſtenburgiſche Kreis. — Immediatſtädte: Bartenſtein, Schippenbeil, Barten, Raſtenburg, Drengfurth. — Mediatſtädte: Gerdauen, Nordenburg. — Domainen-Ämter: Bartenſtein, Barten, Raſtenburg, Wandlacken. — Erbhauptamt Gerdauen und Nordenburg der Familie von Schlieben. — 414 adliche Güter.
   5) Der Braunsbergiſche Kreis, die Hälfte des Ermlandes ausmachend. — Immediatſtädte: Braunsberg, Frauenburg, Mehlſack, Wormbit, Gutſtadt. — Domainen-Ämter: Braunsberg, Fraunburg, Mehlſack, Wormbit, Gutſtadt. — 29 adliche Güter.
   6) Der Heilsbergiſche Kreis, die andere Hälfte des Ermlandes enthaltend. — Immediatſtädte: Heilsberg, Biſchofſtein, Röſſel, Seeburg, Biſchofsburg, Wartenburg, Allenſtein. — Domainen-Ämter: Heilsberg, Röſſel, Seeburg, Wartenburg, Allenſtein. — 81 adliche Orte.
   7) Der Morungenſche Kreis. — Immediatſtädte: Preußiſch-Holland, Mühlhauſen, Liebſtadt, Morungen, Saalfeld, Liebemühl, Oſterode, Hohenſtein. — Domainen-Ämter: Preußiſch-Holland, Bahlenhof, Liebſtadt, Morungen, Preußiſch-Mark, Dolſtädt, Liebemühl, Oſterode, Hohenſtein. — 310 adliche Güter, darunter die gräflich Dohnaiſchen Lauck, Reichertswalde, Schlobitten und Prökelwitz; die Quittainenſchen Güter der Grafen Dönhoff; die Grasnitzſchen der Gröbenſchen Familie.

8) Der Neidenburgische Kreis. — Immediatstädte: Soldau, Neidenburg, Willemberg, Ortelsburg, Passenheim. — Domainen-Ämter: Soldau, Neidenburg, Willemberg, Ortelsburg, Mensguth. — Das Erbhauptamt Gilgenburg, der gräflich Finkensteinschen Familie mit der Mediatstadt Gilgenburg und 21 Gütern und Dörfern. — 88 adliche Güter.

2. Das littauische Kammer-Departement. Hauptort: Gumbinnen. $301_{,181}$ Q.-M., davon $185_{,723}$ urbares Land, $52_{,043}$ Waldungen, $34_{,304}$ nicht urbares Land, enthaltend 20 Städte, 3231 Dörfer und Kolonien, 354 Vorwerke, 308 cölmische und freie Güter, 361 Mühlen und 396,939 Einwohner, darunter 54,181 in den Städten und 342,758 auf dem Lande.

9) Der Insterburgische Kreis. — Immediatstädte: Gumbinnen, Darkehmen, Goldap, Stallupöhnen, Pilcallen, Schirwind, Ragnit, Tilse oder Tilsit, Memel. — Domainen-Ämter: Althof-Insterburg, Brakupöhnen, Bubupöhnen, Berbauen, Budwetschen, Buylien, Danzkehmen, Dinglauken, Gaudischkehmen, Georgenburg, Göritten, Gudwallen, Jurgaitschen, Kattenau, Kinuten, Königsfelde, Küssen, Lesgewangminnen, Mattischkehmen, Moulinen, Holzflößamt Nassawen, Plicken, Staunaitschen, Szirgupöhnen, Tollmingkehmen, Stutamt Trackehmen, Waldaukadel, Werdern, Althof-Ragnit, Dörschkehmen, Gerskullen, Grumblowkaiten, Kossigkehmen, Löbgallen, Schreitlauken, Sommerau, Uschpiaunen, Balgarden, Baublen, Heinrichswalde, Kuckernese, Linkuhnen, Winge, Althof-Memel, Clemmenhof, Pröckuls, Heidekrug, Nuß. — 228 adliche Güter, darunter die fürstlich Dessauischen Norkitten: die gräflich Rautenburgischen der Familie Keyserling; die Klein-Beynuhnschen der Familie Dönhoff u. s. w.

10) Der Olezkoische Kreis. — Immediatstädte: Marggrabowa oder Olezko, Lyck, Johannsburg, Biala. — Domainen-Ämter: Olezko, Czichen, Czimochen, Polommen, Stradaunen, Lyck, Johannsburg, Drygollen. — 45 adliche Güter.

11) Der Sehestensche Kreis. — Immediatstädte: Angerburg, Lötzen, Rhein, Arys, Nikolaiken, Sensburg. — Domainen-Ämter: Angerburg, Popiollen, Sperling, Althof-Lötzen, Rhein oder Lawken, Arys, Schnittken, Sehesten. Das Erbkammer-Amt Neuhof der Familie von Drigalsky. — 104 adliche Güter, darunter die Steinorthischen der Grafen von Lehndorf, die Gröbenschen Majoratsgüter Glodowen und Görkendorf u. s. w.

Unter der Verwaltung der littauischen Kriegs- und Domainen-Kammer standen auch die im Großherzogthum Littauen unter russischer Hoheit belegenen Herrschaften Tauroggen und Serrey, welche der König von Preußen eigenthümlich besaß. Sie gehörten ehedem zu den fürstlich Radziwil'schen Gütern. Diese kamen nach des Fürsten Bogislaw von Radziwil, Statthalters von Preußen, Tode 1669 an dessen einzige Tochter Ludovica Karolina, welche der Markgraf von Brandenburg, Ludwig, ein Sohn des großen Kurfürsten aus zweiter Ehe, 1681 geheiratet hatte, und dem sie diese beiden Herrschaften 1687 schenkte. Nach Ludwig's Tode, welcher keine Kinder hinterließ, fielen sie an das Kurhaus Brandenburg. Bei der letzten Theilung Polens trat König Friedrich Wilhelm II. die Herrschaft Tauroggen wegen ihrer isolirten Lage an Rußland ab, Serrey aber

kam unter die Verwaltung der Kammer zu Bialystock, innerhalb deren Bezirks sie im Wygrysschen Kreise lag.

II. **Westpreußen.** 612,84 Q.-M. 915,935 Einwohner.

3. Das westpreußische Kammer-Departement. Hauptort: Marienwerder. 392,123 Q.-M; davon 260,206 urbares Land, 89,405 Waldungen. 25,599 nicht urbares Land; enthaltend 47 Städte, 3043 Dörfer und Kolonien, 1297 Vorwerke, 143 cölmische und Freigüter, 706 Mühlen, 696,651 Einwohner, darunter 117,506 in den Städten und 549,145 auf dem Lande.

12) Der Marienwerderische Kreis. — Immediatstädte: Marienwerder, Riesenburg, Garnsee, Freistadt Bischofswerder. — Domainen-Ämter: Marienwerder, Riesenburg. — Das Erbhauptamt Schönberg der Polenz'schen Familie mit der Mediatstadt Rosenberg und 71 adlichen Gütern, darunter die Schönbergischen der Grafen Finkenstein, die Finkensteinschen der Grafen Dohna-Schlobitten, die Nipkauischen der Schack von Wittenau. Das Erbhauptamt Deutsch-Eilau der Grafen Finkenstein-Raudnitz, mit der Mediatstadt Deutsch-Eilau und 61 adlichen Gütern, darunter die Raudnitzschen und Herzogswaldeschen. — 76 adliche Güter.

13) Der Marienburgische Kreis. — Immediatstädte: Elbing, Marienburg, Neuteich, Stuhm, Christburg, Tolkemit. — Das elbingische Stadtgebiet von 9—10 Q.-M. Größe. — Die königliche Intendantur Marienburg, den großen und kleinen marienburgischen Werder enthaltend. — Domainen-Ämter: Stuhm, Weißhof, Christburg, Tolkemit. — 65 adliche Güter.

14) Der Kulmische Kreis, die westliche Hälfte des ehemaligen kulmischen Gebiets enthaltend. — Immediatstädte: Thorn, Graudenz, Kulm, Kulmsee, Friedeck oder Briesen, Rehden, Lessen. — Domainen-Ämter: Graudenz, Roggenhausen, Engelsburg, Rehden, Kulm, Unislaw, Kulmsee, Lippinken, Przybworz. — 260 adliche Güter, darunter die Thornschen Stadtgüter, die Bialochowoischen Güter des westpreußischen Schullehrer-Fonds, die Ostrometzkoischen u. s. w.

15) Der Michelauische Kreis, die östliche Hälfte des kulmischen Gebiets begreifend. — Immediatstädte: Strasburg, Gollub, Schönsee oder Kowalewo, Löbau, Neumark, Kauernik, Lautenburg, Gurzno. — Domainen-Ämter: Strasburg, Gollub, Przezynko, Krottoschin-Lonkorrek, Brattian oder Bretchen, Löbau, Lautenburg.

16) Der Dirschauische Kreis. — Immediatstädte: Die vereinigten Städte Stolzenberg vor Danzig, bestehend aus Stolzenberg, Altschottland, Schidlitz und St. Albrecht; Dirschau, Putzig. — Die königliche Intendantur Langefuhr und Neuschottland. — Domainen-Ämter: Oliva, Brück Putzig, Starkzin, Mirchau, Karthaus, Sobbowitz, Subkau. — 137 adliche Güter, darunter die Rutzauischen mit der Mediatstadt Neustadt oder Weiherofrei, die Krokowischen Güter.

17) Das Danziger Gebiet, bestehend aus der Immediatstadt Danzig und ihrem Gebiete, dazu der danziger Werder, die frische Nehrung und die sogenannte Höhe oder Höchte nebst der Stadt und Halbinsel Hela gehörten.

18) Der Stargardische Kreis. — Immediatstädte: Stargard, Mewe, Neuenburg, Schöneck, Behrendt. — Domainen-Ämter: Stargard, Pelplin, Mewe, Münsterwalde-Ostrowitt, Neuenburg, Schöneck, Behrendt, Kischau, Borzichow. — 155 adliche Güter.

19) Der Konitzische Kreis. — Immediatstädte: Konitz, Tuchel, Schwetz, Baldenburg, Hammerstein, Schlochau, Preußisch-Friedland, Landeck. — Domainen-Ämter: Baldenburg, Schlochau, Tuchel, Schwetz. — 322 adliche Güter, darunter die Sartowitzischen, Flötnauischen, Blumfeldischen, Czerkeschen und Hammersteinischen, letztere der Grafenfamilie Unruh gehörig.

4. Das westpreußische Kammerdeputations-Departement für den Netzdistrict. Hauptort: Bromberg. 220,216 Q.-M.; davon 140,718 urbares Land, 55,521 Waldungen, 20,727 nicht urbares Land; enthaltend 47 Stadte, 1082 Dörfer und Kolonien, 709 Vorwerke, 42 Freigüter, 578 Mühlen und 219,284 Einwohner, darunter 35,075 in den Städten und 184,209 auf dem Lande.

20) Der Brombergische Kreis. — Immediatstädte: Bromberg, Fordan, Schulitz, Polnisch-Krone oder Koronowo, Nakel, Exin oder Kczyn. — Domainen-Ämter: Bromberg, Niedzewitz-Koronowo, Mrozen mit der Mediatstadt gleiches Namens, Nakel. — 193 adliche Güter, darunter die Barzynischen, Labischinischen, Schubinischen und Rienrzewoischen mit den vier Mediatstädtchen gleiches Namens, die Güter Samoklenz, Schlesin u. s. w.

21) Der Inowrazlawische Kreis, ein Theil der alten Landschaft Cujawien. — Immediatstädte: Inowrazlaw, Kruschwitz, Gniewkowo, Znin, Mogilno, Willatowo, Strzellno. — Domainen-Ämter: Inowrazlaw, Kruschwitz, Gniewkowo, Znin mit der Mediatstadt Gonsawa, Mursinno, Mogilno mit der Mediatstadt Kwiezicewo, Strzellno. — 200 adliche Güter, darunter die Pakoschen der Grafen Dzialinsky mit der Mediatstadt Pakosch, die Gembitzer der Familie von Kossowski, mit der Mediatstadt Gembitz, die Katschkower Güter der Grafen Dombski, die Scharleyschen der Familie von Koscielsky, die Regewoischen der Familie von Miroslawski.

22) Der Kaminische Kreis. — Immediatstadt: Kamin. — Domainen-Ämter: Kamin, Zelgniewo, Bialoslive mit der Mediatstadt Wissek, Wirsitz mit der Mediatstadt gleiches Namens. — 257 adliche Güter, darunter die Flatowschen, die Zempelburg- und Wandsburgischen der Grafen Potulutzki, die Lobsenser der Grafen Radolinski, die Krojankeschen der Fürsten Sulkowski, sämmtlich mit gleichnamigen Mediatstädten; ferner die adlichen Mediatstädte Margonin der Grafen Skorzewski, Samoschin der Familie Mialzinski, Gollantsch der Grafen Mielzinski, und Miastezko; endlich die Gunauischen, Waldauischen, Batrowischen und Kamnitzischen Güter, letztere mit dem Marktflecken gleiches Namens, u. s. w.

23) Der Kronesche Kreis. — Immediatstädte: Deutsch-Krone, Jastrow, Usez, Budzin, Schneidemühl. — Mediatstädte: Chodzesen der Grafen Grudno-Grudzinski, Czarnikow und Schönlanke der Grafen Swinarski, Radolin der Radolinskischen Erben, Filehne, der Fürstin Sapieha, Schloppe der Freiherren Dulfuß, Tietz oder Tütz der Familie von Moszenski, Märkisch-

Friedland der Freiherren von Blankenburg. — **Domainen-Ämter:** Deutſch-Krone, Lebehake, Neuhof, Poſtollitz. — 196 adliche Güter, darunter die Filehniſchen, welches die größten in ganz Weſtpreußen ſind und außer der Stadt Filehne 55 Ortſchaften enthalten; die Bahleſchen mit der Stadt Radolin u. ſ. w.

III. Südpreußen. 1061 Q.-M. 1,503,506 Einwohner.

5. **Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Poſen**

24) Der Poſener Kreis, ein Theil der vormaligen Woiwodſchaft gleiches Namens. — Königliche Stadt: Poſen. — Geiſtliche Städte: Buck, Chwaliſchewo, Srzodka, Piotrowo. — Adliche Städte: Schwerſtenz, Goſtin, Murowana, Samter, Pinne, Lwowek oder Polniſch-Neuſtadt.

25) Der Obornikiſche Kreis. — Königliche Städte: Alt- und Neu-Rogoſchno. — Adliche Städte: Obornik, Ritſchenwalde, Jaglitz, Stobnitz, Neubrück, Wronke, Scharfenort, Oberſchitz.

26) Der Meſeritzer Kreis, deſſen Landrath zu Birnbaum ſeinen Sitz hatte. — Königliche Städte: Meſeritz, Schwerin, Brätz. — Geiſtliche Städte: Berſchen, Bleſen. — Adliche Städte: Rokitno, Birnbaum, Kähmen, Zirke, Neutomyſchl.

27) Der Bomſter Kreis; Landrathsſitz zu Lewitſch. — Königliche Städte: Bomſt, Köpnitz. — Geiſtlicher Flecken Obra. — Adliche Städte: Unruhſtadt oder Karge, Bentſchen, Tirſchtiegel, Neuſtädtl-Tirſchtiegel, Rackwitz, Koſtarzewo, Wollſtein, Kiebel.

28) Der Frauſtadter Kreis, aus der vormaligen Landſchaft Frauſtadt, oder Ziemia Wſchowska gebildet, die einen Theil der Woiwodſchaft Poſen ausmachte, zu der auch die drei vorhergenannten Kreisgebiete gehörten. — Königliche Stadt: Frauſtadt. — Geiſtliche Städte: Schwetzkau, Priment. — Adliche Städte: Schlichtingheim, Zaborowo, Reißen, Storchneſt, Liſſa, letztere ſeit 1738 im Beſitz des Fürſten Sulkowsky.

29) Der Krebeiſche Kreis, der auch einen Theil der Woiwodſchaft Poſen enthielt, mit dem Landrathsſitz zu Rawitſch. — Geiſtliche Stadt: Kreben. — Adliche Städte: Rawitſch, der Familie von Mycielski gehörig, Punitz, Sarnau, Sandberg, Görchen, Bojanowo, Bojaſtawo, Dubin, Goſtin.

30) Der Schrimer Kreis, zuſammengefügt aus Theilſtücken der Woiwodſchaften Poſen und Kaliſch, mit dem Landrathsamte zu Kurnik. — Königliche Stadt: Schrim. — Geiſtliche Städte: Dolsk, Krieben, Wielichowo. — Adliche Städte: Xionz, Bnin, Santomiſl, Kurnik, Koſztrzyn.

31) Der Koſtenſche Kreis, ein Theil der poſener Woiwodſchaft, mit dem Landrathsamte zu Bielawe. — Königliche Städte: Koſten, Moſchin. — Adliche Städte: Czempin, Grätz, Oplinitz.

32) Der Krotoſchiner Kreis, ein Theil der ehemaligen Woiwodſchaft Kaliſch, von welcher 1768 ein Stück unter dem Namen Gneße abgetrennt wurde — Adliche Städte: Krotoſchin, Borke, Dobrzyca, Jnraczew, Pogorzela, Kobylin, Zduny, den Grafen Mielzinsky gehörig, Koſchmin, Jarocyn.

33) Der Peiſerniſche Kreis, ein Stück der Woiwodſchaft Kaliſch. — Königliche Stadt: Peiſern oder Pyzdry. — Geiſtliche Städte: Rupca, Zagorow, Landek. — Adliche Städte: Zirkow, Gollin, Wreſchen.

34) Der Schrodaiſche Kreis, gleichfalls ein Theilſtück der Woiwodſchaft Kaliſch, mit dem Landrathsamte zu Chwalszice. — Königliche Stadt: Schroda. — Adliche Städte: Nowemiaſto, Mieszkow, Miroslaw.

35) Der Gneſener Kreis, ein Stück der 1768 aus einem abgetrennten Theil der kaliſchen Woiwodſchaft entſtandenen Woiwodſchaft Gneſen. — Königliche Städte: Gneſen, Klezko, Pudewitz — Adliche Städte: Czernewo, Kiſzkowo, Lopinna, Zidowo.

36) Der Wangrowitzer Kreis, auch ein Theil der Woiwodſchaft Gneſen, mit dem Landrathsamte zu Tarnowo. — Königliche Stadt: Miecisko. — Geiſtliche Stadt: Wangrowitz. — Adliche Städte: Rogowo, Schocken, Janowitz, Zernik, Lekno, Radzimin.

37) Der Powitzer Kreis, ebenfalls ein Stück der Woiwodſchaft Gneſen. — Königliche Stadt: Powitz. — Geiſtliche Städte: Trzemeſzno, Witkowo, Mieltſchin.

38) Der Brzescer Kreis machte einen Theil aus der Woiwodſchaft Brzesc in der Landſchaft Cujavien, welche außer dieſer Woiwodſchaft noch aus der Woiwodſchaft Inowrazlaw und dem Lande Dobrzin beſtand. — Königliche Stadt: Kujawiſch-Brzesk. — Geiſtliche Stadt: Wrozlawek. — Adliche Stadt: Lubranitz.

39) Der Radziejower Kreis, auch ein Stück der Woiwodſchaft Brzesk, mit dem Landrathsamte zu Nieszawa. — Königliche Städte: Radziejow, Sompolno. — Adliche Städte: Piotrkow, Chodek.

40) Der Kowaliſche Kreis, ebenfalls ein Theilſtück der brzescer, aber auch der inowrazlawer Woiwodſchaft. — Königliche Städte: Kowal, Przedecz, Podgurze. — Geiſtliche Städte: Racianzek, Wladislaw, Sitz des cujawiſchen Biſchofs. — Adliche Städte: Lubyn, Alt- und Neu-Igbyca, Sluszew.

6. Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Kaliſch, deren Sitz bis zum Jahre 1798 in Petrikau war.

41) Der Kaliſcher Kreis, ein Theil der alten Woiwodſchaft Kaliſch, mit dem Landrathsamte zu Oszczeklin. — Königliche Städte: Kaliſch, Alt-Kaliſch, Slawiszyn. — Geiſtliche Stadt: Opatowek. — Adliche Städte: Chocz, Chorol, Iwanowitz, Kozminek.

42) Der Adelnauer Kreis, auch ein Theilſtück der Woiwodſchaft Kaliſch, mit dem Landrathsamte zu Oſtrowa. — Königliche Städte: Adelnau oder Odalanow, Salmirſchütz. — Adliche Städte: Oſtrowo, dem Fürſten Radziwil gehörig, Pleſchen, Raſzkow.

43) Der Koniniſche Kreis, gleichfalls ein Stück der Woiwodſchaft Kaliſch, mit dem Landrathsamte zu Ruszczkowo. — Königliche Städte: Konin, Brdo, Kolo. — Adliche Städte: Brudzew, Grzmiszew, Kaſimierz, Kleczew, Rychwol, Slezin, Tuliszkow, Noſterſchütz.

44) Der Oſtrſewſchowiſche Kreis machte, nebſt dem Wielunſchen Kreiſe, das Land Wielun aus. — Königliche Städte: Oſtrſeſchow oder Schildberg, Grabow, Mizlat, Borek. — Adliche Städte: Kempno, Baranow, Sitz des Landraths, Kobylo Gora oder Stutenberg.

45) Der Wieluner Kreis, mit dem Landrathsamte zu Rychlocice. — Königliche

Städte: Wielun, Boleslawitz, Sakolnitz. — Adliche Städte: Dzialoszyn, Oſiakow, Praſzka, Wieruszow.

46) Der Lumtoiersker Kreis machte nebſt den fünf folgenden Kreiſen die vormalige Woiwodſchaft Sieradien aus. — Geiſtliche Städte: Kzgow, Fabianice. — Adliche Städte: Lutomiers, Lask, Dobra.

47) Der Wartaiſche Kreis, mit dem Landrathsamte zu Lippnitz. — Königliche Städte: Warta, Szczerczow. — Geiſtliche Stadt: Uniejow. — Adliche Städte: Barzenin, Widawa, Zlaczew.

48) Der Schadeker Kreis, mit dem Landrathsamte zu Lask. — Königliche Stadt: Schadek — Geiſtliche Stadt: Wolborz. — Adliche Städte: Belgatow, Kamiensko, Zytno.

49) Der Sieradzer Kreis. — Königliche Stadt: Sieradz. — Geiſtliche Stadt: Turek — Adliche Städte: Blaszki, Slaw, Rozprza.

50) Der Petrikauer Kreis, mit dem Landrathsamte zu Bleszyn. — Königliche Städte: Petrikau oder Piotrkow, Sulejaw, Tuszyn. — Geiſtliche Stadt: Grachole. — Adliche Stadt: Plawno.

51) Der Radomiſche Kreis. — Königliche Städte: Radomſk, Brzenica, Pajenczna. — Adliche Städte: Koniecpol, Przeramb.

52) Der Czenſtochauer Kreis beſtand aus demjenigen Antheile, welcher von der zum vormaligen Kleinpolen gehörigen Woiwodſchaft Krakau, nebſt dem ganzen Herzogthum Sewerien, an Preußen gefallen war. — Königliche Städte: Alt-Czenſtochau, Alt-Krzepitz, Neu-Krzepitz, Lelow, Olsztyn, Prupow, Olkusz, Bendzin, Zarnowitz. — Geiſtliche Städte: Neu-Czenſtochau, Klobuzko, Miſtow, Slawkow. — Adliche Städte: Janow, Kromolow, Mrzyglod, Ogrobzieniec Pilica, Wlodowice, Zarki, Chrzanow, Modrzejow, Nowagora.

Das Herzogthum Sewerien oder Siewierz, mit der Hauptſtadt gleiches Namens, und den Städtchen Kozieglowki, Sonzaw, Czeladz, war vormals ein Theil von Schleſien geweſen. 1359 kaufte Herzog Primislaw von Teſchen die Stadt Sewer vom Herzoge Bolko zu Schweidnitz und Herrn zu Fürſtenberg für 2500 Mark, welchen Kauf auch Kaiſer Karl IV. noch in demſelben Jahre beſtätigte. 1443 hingegen verkaufte Herzog Wenzel zu Teſchen dieſen Landſtrich für 6000 Mark Prager Groſchen an das Bisthum Krakau, welches aber erſt drei Jahre hernach zum wirklichen Beſitz von Sewerien gelangte. Bis zur letzten Theilung Poleus war der Biſchof von Krakau, der ſich von demſelben Herzog von Sewerien nannte, vollkommener und unbeſchränkter Oberlandesherr dieſes Herzogthums, und ſelbſt die darin wohnenden Edelleüte waren ſeine Unterthanen, ja er konnte auch die adliche Würde ertheilen, welche aber nur innerhalb der Gränzen ſeines Herzogthums galt. Die ehemalige Republik Polen ſelbſt ſah dieſes Herzogthum nicht als ein ihr gehöriges Stück an, und kein polniſcher Edelmann nannte einen ſeweriſchen Edelmann ſeinen — Herrn Bruder.

Weil Sewerien einſt ein Beſtandtheil Schleſiens geweſen war, ſo wurde es, in Verbindung mit einigen anderen Beſtandtheilen des Czenſtochauer und des Lutomiersker Kreiſes, bereits 1795 vom damaligen Petrikauer, dem nachmaligen kaliſcher Kammer-Departement abgetrennt, und unter dem Namen Neü-Schleſien,

mit dem schlesischen Departement der Kriegs- und Domainenkammer zu Breslau vereinigt; in den vorliegenden Nachrichten ist es aber zu Südpreußen gerechnet.

7. Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Warschau.

53) Der Warschauer Kreis war, nebst den folgenden zwei Kreisen, ein Theil der vormaligen Woiwodschaft Masuren oder Masau, auch Tschersk genannt. — Königliche Städte: Warschau, Praga, Piaseczno. — Adliche Städte: Nadarzyn, Nowydwor.

54) Der Bloninische Kreis. — Königliche Satdt: Blonin. — Geistliche Stadt: Tarczyn.

55) Der Tschersker Kreis. — Königliche Städte: Tschersk, Grodziec, Goszczyn, Warka. — Geistliche Städte: Gora, Przybyszewo.

56) Der Rawaische Kreis machte neben den beiden folgenden Kreisen die Woiwodschaft Rawa aus. — Königliche Stadt: Rawa. — Geistliche Städte: Jezow, Skierniewice, Mogilnica. — Adliche Städte: Nowemiasto, Klowno, Biala.

57) Der Sochaczewische Kreis. — Königliche Städte: Sochaczew, Bolimow, Wiskili, Mszczonow. — Geistl. Stadt: Lowicz. — Adl. Stadt: Grodzisk.

58) Der Gostinische Kreis. — Königliche Städte: Gostin, Ganbin, Osmolin. — Adliche Städte: Ilowo, Kiernozia, Kulno.

59) Der Orlowische Kreis war, nebst den folgenden drei Kreisen, ein Theil der vormaligen Woiwodschaft Lenczyck. — Königliche Städte: Klodawa, Dombrowice, Dombin. — Geistliche Stadt: Grzegorzew. — Adliche Städte: Orlow, Zychlin, Sobota, Bielawy.

60) Der Lentschitzer Kreis. — Königliche Stadt: Lentschitz oder Lenczyca. — Geistliche Stadt: Piontek. — Adliche Städte, Grabow, Krosniewice, Parzenczow.

61) Der Zgierzer Kreis. — Königliche Stadt: Zgierz. — Geistliche Stadt: Kasimierz.

62) Der Brzeziner Kreis. — Königliche Stadt: Inowlodz. — Geistliche Stadt: Lodz. — Adliche Städte: Brzeziny, Strykow, Ujazd.

IV. **Neu-Ostpreußen.** 997 Q.-M. 914,610 Einwohner. In dieser Provinz bestanden Kriegsämter, welche, mit einem Landrathe, einem Kreisdeputirten und einem Kreisrathe besetzt, die Polizei in Stadt und Land verwalteten.

8. Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Bialystok.

63) Der Lomzaische Kreis, bestehend aus den Landschaften Lomza und Wiska, der vormaligen Woiwodschaft Masau. — Königliche Städte: Lomza Zambro, Nowagrod an der Narew, Kolno, Wizna. — Adliche Städte: Sniadowo, Stawiska, Jedwabne.

64) Der Drobiciniische Kreis, zusammengesetzt aus den Landschaften Mielnik und Drohicin, der ehemaligen Woiwodschaft Podlachien. — Königliche Städte: Drohicin, Mielnik. — Adliche Städte: Niemirow, Siematycze. Grodzisk, Ciechanowiec, Rudka, Wisianka.

65) Der Bielskische Kreis, bestehend aus der Landschaft gleiches Namens der vormaligen Woiwodschaft Bielsk. — Königliche Städte: Bielsk, Woyszki, Bransk, Kleszczele, Narew. — Adliche Städte: Boczky, Orla.

66) Der Suraszer Kreis, bestehend aus einem Theile der Woiwodschaft Podlachien und zum größten Theil aus der zum vormaligen Großfürstenthum Littauen gehörigen Woiwodschaft Troki, mit dem Kreisamte zu Tykoczyn. — Königliche Städte: Tykoczyn, Surasz. — Adliche Stadt: Wysok Mazowiecki.

67) Der Bialystokische Kreis, zum größten Theil aus Stücken der Woiwodschaft Podlachien und aus nur einem kleinen Striche der Woiwodschaft Troki zusammengesetzt. — Königliche Städte: Bialystok, Wasilkow, Kaysza, Janowa, Sokolka, Odelsk. — Adliche Städte: Grodek, Choroszcz, Zabludow.

68) Der Bobrz oder Goniondische Kreis, aus Stücken der Woiwodschaften Podlachien und Masau bestehend, mit dem Kreisamte zu Szczuczyn. — Königliche Städte: Szczuczyn, Wonosz, Radzilowo, Raygrod, Augustowo. Adliche Städte: Stawiszki, Grajewo.

69) Der Dombrowische Kreis bestand, wie die zwei folgenden Kreise, ganz aus vormals zur Woiwodschaft Troki gehörigen Ortschaften. — Königliche Städte: Dombrowa, Lipsk, Nowydwor, Suchawola, Goniordz, Koryczyn, Kusuica. — Adliche Städte: Stabin, Holinka, Sidra, Sapoczkin.

70) Der Wygrysche Kreis, mit dem Kreisamt zu Suwalki. — Königliche Städte: Wyzayn, Punsk, Przercsl, Pilipowo, Seyny, Serrey, Liszkowo, Lozdziez. — Adliche Städte: Raczki, Krasnopol.

71) Der Kalwarysche Kreis. — Königliche Städte: Wyschtyten, Simno, Olitta, Ludwinowo, Wilkowiszki, Wirballen, Neüstadt. — Adliche Stadt: Kalwary, Sitz des Kreisamts.

72) Der Marienpolische Kreis bestand, außer einigen Ortschaften der Woiwodschaft Troki, ganz aus dem an Preüßen gekommenen Antheil vom Herzogthum Schamaiten. — Königliche Städte: Marianpol, Pilwiszki, Prenn, Zapieciszki, Jansbork oder Johannsburg. — Adliche Städte: Poniemen, Balwierzisky.

9. Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Plozk, deren einstweiliger Sitz in Thorn war, die aber 1798 nach Plozk verlegt wurde.

73) Der Wyszogrodische Kreis enthielt einen Theil der vormaligen Woiwodschaft Plozk. — Königliche Städte: Plozk. — Wyszogrod, Sitz des Kreisamts, Bielsk, Bodzanowo, Czerwinsk, Zakroczyn, Plonsk, Sochoczyn. — Adliche Stadt: Drobin.

74) Der Lipnoische Kreis war aus einem Theile der plozker Woiwodschaft und aus dem Lande Dobrzin zusammengefügt. — Königliche Städte: Lipno, Rypin, Bobrownik, Dobrzin an der Weichsel. — Adliche Städte: Dobrzin an der Drewenz, Kikol, Skompe.

75) Der Mlawaische Kreis enthielt Theile der ehemaligen Woiwodschaft Plozk, des Landes Zawskrzyn und der Woiwodschaft Masau. — Königliche Städte: Mlawa, Sierpc, Racionz. — Adliche Städte: Zuromin, Biezun, Radzanowo, Szrensk.

76) Der Przasznicische Kreis bestand, wie die beiden folgenden Kreise, ganz

aus Theilen der vormaligen Woiwodschaft Masau. — Königliche Städte: Przasnik, Janow, Chorzel, Ciuhanow.

77) Der Pultuskische Kreis. — Königliche Städte: Pultusk, Sierock, Wyszkow, Makow, Rozan. — Adliche Städte: Nowemiasto, Nasielsk.

78) Der Ostrolenkaische Kreis. — Königliche Städte: Ostrolenka, Brok, Andrzezewo, Ostrow, Nur, Myszyniec.

So war aus dem kleinen Königreich Preußen Friedrich's I. im Verlauf noch nicht eines vollen Vierteljahrhunderts ein mächtiger Staat erwachsen, wegen dessen sich Friedrich II., um es noch einmal zu sagen, seit 1773 einen König von Preußen nannte, statt der bisherigen staatsrechtlich festgestellten Form König in Preußen. Aber noch 1797 mußte Graf Görtz, Friedrich Wilhelm's II. Gesandter beim Reichstage zu Regensburg die Erklärung abgeben, sein König und Herr erwarte von allen Höfen, mit denen er in deütschem Schriftwechsel stehe, daß sie sich fortan des Wörtchens von bedienen würden.

Der Friedensschluß zwischen Rußland und Frankreich wurde zu Tilsit am 7. Juli 1807 unterzeichnet. Diese Urkunde nimmt unsere Theilnahme nur so weit in Anspruch, als sie Preußen und Deütschland betrifft.

Der Art. 4 muß hier seinem Wortlaute nach eine Stelle finden; da heißt es:

S. M. der Kaiser Napoleon, aus Achtung für S. M. dem Kaiser aller Reußen und in dem Willen, einen Beweis von dem aufrichtigen Wunsche zu geben, den er hegt, beide Nationen durch die unauflöslichsten Bande des Vertrauens und der Freündschaft zu vereinigen, willigt ein, S. M. dem Könige von Preußen, dem Bundesgenossen S. M. des Kaisers aller Reußen, alle nachbenannten Städte und Gebiete von den eroberten Ländern zurückzugeben, nämlich: den Theil des Herzogthums Magdeburg, welcher auf dem rechten Ufer der Elbe liegt, die Priegnitz, die Ukermark, die Mittel- und Neümark Brandenburg, mit Ausnahme des Kotbuser Kreises in der Niederlausitz, welcher S. M. dem Könige von Sachsen gehören soll; das Herzogthum Pommern; Ober-, Nieder- und Neü-Schlesien, mit der Grafschaft Glatz; den Theil des Netzdistrictes, welcher auf der Nordseite der Landstraße, die von Driesen nach Schneidemühl führt, und im Norden einer Linie liegt, welche von Schneidemühl über Waldau nach der Weichsel gezogen wird, indem sie den Gränzen des Bromberger Kreises so folgt, daß die Schiffahrt auf dem Netzefluß und dem Bromberger Kanal beiderseitig und frei und frank von allem Wasserzolle ist; Pomerellen, der Nogat-Werder, das Land, welches von der Nogat und der Weichsel, im Westen des alten Preußen und im Norden des Kulmischen Kreises; das Ermland und endlich das Königreich Preußen, wie es am 1. Januar 1772 beschaffen war; mit den festen Plätzen Spandau, Stettin, Cüstrin, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Neiße, Brieg,

Kosel und Glatz, und überhaupt alle die Festungen, Citadellen, Schlösser und Forts der oben genannten Länder, in dem Zustande, worin sich die genannten Plätze, Citadellen, Schlösser und Forts gegenwärtig befinden, und außerdem die Stadt und Festung Graudenz, mit den Dörfern Neudorf, Parschken und Swierkorzy.

Die Ausdrücke, in denen dieser Artikel abgefaßt ist, sind bemerkenswerth. Indem dem Könige von Preußen die Hälfte seiner Monarchie als Opfer auferlegt wurde, nahm man den Ton an, das, was man ihm ließ, als eine Wiedererstattung zu bezeichnen; als wenn die Eroberung allein, oder die augenblickliche Besetzung eines Landes ein Recht auf seinen Besitz geben könne, oder dem Könige von Preußen die Provinzen zurückzustellen, welche der Sieg in Buonapartes Gewalt gebracht hatte, der aber beim ersten Stoß wieder daraus vertrieben werden konnte. Ja, der Eingang des Artikels bezeichnete jene Zurückgabe der besetzten Länder als eine Handlung der — Gnade, zu der sich Buonaparte nur herbeiließ, um dem Kaiser von Rußland eine Artigkeit zu erweisen!

Der Art. 5 besagte Folgendes:

Die Provinzen, welche am 1. Januar 1772 einen Theil des ehemaligen Königreichs Polen ausmachten und seitdem zu verschiedenen Zeiten unter preußische Herrschaft gekommen sind, werden, mit Ausnahme der Länder, welche im vorhergehenden Artikel genannt oder bezeichnet worden sind, und derjenigen, welche der nachfolgende Art. 9 aufführt, von S. M. dem Könige von Sachsen unter dem Namen des Herzogthums Warschau mit allen Eigenthums- und Souverainetätsrechten besessen und auf Grund von Verfassungen regiert werden, die, indem sie die Freiheiten und Privilegien der Einwohner dieses Herzogthums sicherstellen, mit der Ruhe der benachbarten Staaten vereinbar sind.

Das durch diesen Artikel geschaffene Herzogthum Warschau, mit dem Buonaparte den Eigendünkel der polnischen Edelleute kitzeln wollte, bestand demnach aus dem Lande des ehemaligen Polens, welches man seit 1795 Südpreußen nannte, aus einem Theile Westpreußens, so weit er durch die Abgränzung des Art. 4 bezeichnet war, und aus dem größten Theile Neü-Ost-Preußens, vorbehaltlich derjenigen Ausnahme, welche im Art. 9 festgestellt wurde. Polen sollte in dem Herzogthum Warschau wieder auferstehen, obwol die Nation ihren Hoffnungen ein glänzenderes Ziel gesetzt hatte. Rußland und Österreich blieben im Besitz ihrer Antheile vom ehemaligen Polen. Preußen allein mußte seinen Antheil verlieren; so wollte es der Alleinwille des Gewalthabers. Das neüe Herzogthum Warschau

enthielt 2032 Q.-M. Bodenfläche mit 2,497,104 Einwohnern und 50,900,000 Thaler jährlicher Einkünfte.

Die Stadt Danzig wurde in ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit wieder her-, aber unter den Schutz der Könige von Preußen und Sachsen gestellt und ihr ein Gebiet von zwei Stunden Halbmesser um ihre Ringmauer beigelegt.

Für die Verbindung zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Warschau raümte der König von Preußen durch seine Länder eine Militärstraße ein, worüber das Nähere einer besondern Übereinkunft mit dem Könige von Sachsen vorbehalten blieb. Volle Freiheit der Schiffahrt auf der Weichsel wurde ausgesprochen; nichts von einem Wasserzoll oder von anderen Gefällen und Auflagen, sie mochten Namen haben welche sie wollten, durften die Könige von Preußen und von Sachsen, noch die Stadt Danzig zur Beeinträchtigung jener freien Schiffahrt einführen.

Der Art. 9 vereinigte einen Theil von Neü-Ostpreußen mit dem Russischen Reiche. Es ist ein Theil des ehemaligen Kammer-Departements Bialystok, welcher auf 206 Q.-M. 183,300 Einwohner hatte. Also bereicherte sich der Kaiser von Rußland mit einem Stück Landes seines Bundesgenossen, dem er unlängst erst zu Bartenstein versprochen hatte, zur Wiedereroberung aller seiner vom Feinde besetzten Lande behülflich zu sein! Und wie schal war die Stelle im russischen Friedensmanifest vom 7. August 1807, die sich auf diese Erwerbung bezog. Da sprach man davon, „es sei anerkannt worden, daß alle Entwürfe, die russischen Gränzen zu erweitern, insonderheit auf Unkosten der Erbstaaten unseres Bundesgenossen, weder mit der Gerechtigkeit noch mit der Würde Rußlands vereinbar gewesen seien"; und doch that man gerade das Gegentheil und rühmte dem russischen Volke, „es seien dem Könige von Preußen eine Menge Länder und Besitzungen zurückgegeben worden, die das Kriegsglück ihm entrissen habe und kraft der Gewalt der Waffen dem Kaiser der Franzosen unterworfen gewesen seien". Diese Stelle sollte wol anspielen auf den Eingang des Art. 4 im Friedensvertrage, sie sollte wol andeüten, der König von Preußen habe es nur der wohlwollenden Vermittelung des Kaisers Alexander zu verdanken, daß Buonaparte nicht die Formel ausgesprochen: — das Haus Hohenzollern hat aufgehört zu regieren!! Ach und Wehe über die politischen Bündnisse, über die persönliche Freündschaft der Großen und Mächtigen der Erde!!

Ganz Norddeütſchland war während des Kriegs von den Franzoſen beſetzt worden. Durch den Art. 12 des tilſiter Vertrags wurden die Herzoge zu Sachſen-Koburg, von Oldenburg und von Mecklenburg-Schwerin in den vollen und friedlichen Genuß ihrer Staaten wieder eingeſetzt. Allein in den Hafenorten der Herzogthümer Oldenburg und Mecklenburg blieben franzöſiſche Kriegsvölker ſo lange ſtehen, als der Friede zwiſchen Frankreich und England zum Abſchluß gekommen. Beide Herzogthümer waren alſo ſchon damals, und bevor ſie dem Rheinbunde beitraten, der franzöſiſchen Soldatenwirthſchaft unterworfen.

Der Kaiſer von Rußland anerkannte in den Art. 14 und 15 Buonaparte's Brüder, Joſeph und Ludwig, als Könige von Neapel und Holland; er anerkannte gleichzeitig den rheiniſchen Bund, mit Allem, was dazu gehörte, auch die Titel, die ſich die Glieder dieſes Bundes beigelegt hatten; er verſprach zugleich, alle die Fürſten anerkennen zu wollen, welche in Zukunft dem Bunde beitreten würden. Im Art. 16 trat Kaiſer Alexander die von ihm und ſeinem Hauſe als Allodium beſeſſene Herrſchaft Jever mit allen Eigenthums- und Souverainetätsrechten an Ludwig Buonaparte, den König von Holland, ab, machte jedoch für die Nutznießerin dieſer Herrſchaft, die Wittwe des letzten Fürſten von Anhalt-Zerbſt, auf deren Lebenszeit eine jährliche Revenue von 60,000 Gulden holländiſch, oder 30,000 Thaler in Gold, aus.

Im Art. 17 wurde der Friedensvertrag als gültig für Joſeph und Ludwig Buonaparte, die als Könige von Neapel und von Holland bezeichnet wurden, ſo wie auch als gültig für die Fürſten des rheiniſchen Bundes erklärt. Dadurch anerkannte der Kaiſer von Rußland auf mittelbare Weiſe den Umſturz des Throns von Neapel und der deütſchen Reichsverfaſſung, nicht minder die Einverleibung Hollands in Frankreich.

Die Art. 18 und 19 lauteten:

S. M. der Kaiſer aller Reußen anerkennt auch S. Kaiſerl. H., den Prinzen Hieronymus Napoléon, als König von Weſtfalen, das Königreich Weſtfalen wird beſtehen aus den von S. M. dem Könige von Preußen abgetretenen Provinzen auf dem linken Ufer der Elbe, und aus anderen Staaten, die gegenwärtig von S. M. dem Kaiſer Napoléon beſeſſen werden.

So war mithin lange vor dem Dekret vom 18. Auguſt 1807 die Errichtung eines Königreichs Weſtfalen im Kopfe Buonaparte's

eine abgemachte Sache gewesen, und er sah die kur-braunschweigischen, die kur-hessischen Lande und das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel als sein eigen an.

Im Art. 25 verbürgten sich Napoléon Buonaparte, als Kaiser der Franzosen und König von Italien, und der Kaiser Alexander, gegenseitig die Unverletzlichkeit ihrer Besitzungen und die der Mächte, die in diesem Vertrag enthalten waren. Da sich unter diesen Mächten der Rheinbund befand, so folgt, daß der Kaiser von Rußland durch diesen Art. 25 die Bürgschaft auch für diese Gesellschaft übernahm.

Zwei Tage nach Abschluß dieses Vertrags, nämlich am 9. Juli 1807, wurde zu Tilsit auch der Friede mit Preußen unterzeichnet. Im Grunde genommen war die betreffende Urkunde nur eine Wiederholung der vorigen und nur der Name des Kaisers von Rußland in den des Königs von Preußen umgeändert. Doch enthielt sie auch einige Abweichungen und nähere Bestimmungen. So hieß es —

Im Art. 7, welcher von der Verzichtleistung auf die Länder am linken Elbufer handelt: „S. M. der König von Preußen tritt ab, zu vollen Eigenthums- und Souverainetätsrechten, den Königen, Großherzogen oder Fürsten, welche von S. M. dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, werden bezeichnet werden, alle Herzogthümer, Markgrafschaften, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, überhaupt alle die Gebiete oder Gebietstheile, so wie alle Domainen und Liegenschaften aller Art, welche S. genannte M. der König von Preußen, unter welchem Titel es sei, zwischen Rhein und Elbe, vor Ausbruch des gegenwärtigen Kriegs besessen hat."

Zufolge des Art. 24 gingen all' die Schulden und Verbindlichkeiten aller Art, welche der König von Preußen in den abgetretenen Ländern eingegangen, an die neuen Besitzer mit der Verpflichtung ohne allen Vorbehalt über, für deren Tilgung Sorge zu tragen. Nach Art. 25 sollten die Fonds und Kapitalien, welche von Privatpersonen oder öffentlichen Anstalten in den abgetretenen Ländern bei der Bank zu Berlin oder bei der Seehandlungskasse daselbst oder auf irgend eine andere Weise in den Staaten S. M. des Königs von Preußen niedergelegt worden, weder confiscirt noch in Beschlag genommen werden; die Eigenthümer sollten darüber frei verfügen können und im Genuß der Zinsen verbleiben ꝛc. Umgekehrt sollte es ebenso auch mit den Fonds und Kapitalien gehalten werden, die von Unterthanen oder öffentlichen Anstalten der preußischen Monarchie

in den abgetretenen Provinzen angelegt worden sein möchten. Im Art. 26 mußte sich der König von Preußen verpflichten, alle Häfen seines Landes dem englischen Handel so lange zu verschließen, bis der Friede zwischen Frankreich und England zu Stande gekommen sei.

Am 12. Juli 1807 unterzeichneten der Marschall Berthier und der Feldmarschall Kalkreüth eine besondere Übereinkunft, die sich auf die Raümung der dem Könige verbliebenen Länder Seitens der französischen Heere bezog. Hiernach sollte die Raümung in dritthalb Monaten vollständig erfolgen, mit Ausnahme des auf dem rechten Elbufer belegenen Herzogthums Magdeburg, woselbst der Termin bis zum 1. November ausgedehnt wurde. Die Bestimmung des Termins zur Raümung von Stettin blieb vorbehalten. Die Verabredung wurde aber ganz illusorisch dadurch, daß man sie an den richtigen Eingang der Brandschatzungen knüpfte, die dem Lande auferlegt worden waren; diese sollten als bezahlt erachtet werden, wenn dafür hinreichende Caution gestellt worden sei. Ferner sollte der König vom Tage der Bestätigung dieser Übereinkunft an wieder in den Genuß der Einkünfte der ihm verbliebenen Länder treten, doch wiederum unter der Voraussetzung, wenn die seit dem 1. November 1806 fälligen Kriegssteüern bis dahin alle richtig eingegangen sein würden.

Der tilsiter Frieden gab der Macht Frankreichs eine Ausdehnung bis an den Niemen, ja man kann fast sagen, bis an die Newa! Dieser Vertrag warf die Schranke nieder, welche Preußens geographische Lage und Staatskräfte der Ehrsucht Buonaparte's, die das ganze Festland von Europa umfaßte, entgegengestellt hatte. Preußen verlor durch diesen Frieden die Hälfte seiner Länder, und mehr noch, auf lange Jahre alle politische Achtung, auf die der Charakter seiner Bewohner und die hohe Stufe der Civilisation, die sie erstiegen, ihm einen vollständig begründeten Rechtsanspruch gaben. Da Preußen und seines Königs deütsche Länder, in Verbindung mit Sachsen, der vorzüglichste Mittelpunkt der Aufklärung in Deütschland war, so stand zu fürchten, daß die Knechtung unter ein fremdes Joch das Volk in jenen Abgrund der Unwissenheit und Barbarei hinabstürzen werde, die da unzertrennliche Gefährten sind des Despotismus. Doch, es waltete die Vorsehung über ihm!

Am 24. Juli 1807 erließ Friedrich Wilhelm III. von Memel aus eine Ansprache an die Bewohner der ihm entrissenen Provinzen, mit Ausnahme jedoch der Polen, die gegen ihn die Waffen ergriffen hatten.

Dieſe Anſprache lautete folgendermaßen: —

Meine Geſinnungen, geliebte Bewohner treuer Provinzen, ſind Euch ebenſo gut bekannt, als die Ereigniſſe des verfloſſenen Jahres.

Meine Waffen ſind dem Unglück erlegen; die Anſtrengungen der letzten Reſte meines Heeres ſind fruchtlos geweſen. Bis ans Ende des Königreichs zurückgedrängt und der Hülfe meines mächtigen Verbündeten beraubt, der ſich gezwungen ſah, einen Waffenſtillſtand und den Frieden zu ſchließen, blieb mir nichts anderes übrig, als der Wunſch, in meinem Lande die Ruhe dem Elende des Kriegs folgen zu laſſen. Ich mußte mich entſchließen, den Frieden anzunehmen, den die Umſtände mir auferlegten. Er koſtet mir und meinem Hauſe die ſchmerzlichſten Opfer; ich habe auf Erwerbungen verzichten müſſen, welche meine Vorfahren im Lauf von mehr als einem Jahrhundert gemacht, und mich von Ländern trennen müſſen, welche durch Verträge, ſo wie durch gegenſeitige Anhänglichkeit und gegenſeitiges Vertrauen des Souverains und der Unterthanen vereinigt waren. Meine und der Meinigen Anſtrengungen ſind vergeblich geweſen. Das Geſchick gebietet es: der Vater trennt ſich von ſeinen Kindern. Ich entlaſſe Euch von allen Pflichten gegen mich und mein Haus. Unſere innigſten Wünſche begleiten Euch; ſeid Eurem neuen Souverain, was Ihr mir geweſen ſeid. Kein Ereigniß, keine Macht kann in meinem Herzen und in dem der Meinigen das Andenken an Eure Treue verlöſchen.

Preußen hatte den Frieden mit der Aufopferung der Hälfte ſeiner Provinzen erkauft; dieſer Frieden ſollte den Leiden der Beſiegten ein Ziel, und den Anſprüchen des Siegers Schranken ſetzen. Gegen dieſen Preis glaubte Friedrich Wilhelm III. ihn nicht theuer genug erkauft zu haben. Allein dieſe Grundbedingung aller Friedensverträge zwiſchen geſitteten Nationen galt nichts in den Augen eines Buonaparte und ſeiner Werkzeüge. Lange nach Abſchluß des Friedens dauerte der Kriegszuſtand gegen Preußen fort; ja dieſer Zuſtand währte ſieben Jahre lang, bis — zur großen Erhebung des Volks im Jahre 1813; es war ein ſchleichender Krieg, der mit größerer Erbitterung geführt wurde, als während der offenbaren Feindſeligkeiten, und um ſo zerſtörender wirkte, als er aus dem Vorhandenſein des Friedensvertrags den Vortheil zog, auf keinen Widerſtand zu ſtoßen.

Nach der am 12. Juli 1807 zu Königsberg geſchloſſenen Übereinkunft ſollten alle Provinzen, welche der tilſiter Vertrag dem Könige beließ, am 1. Oktober geraümt ſein, wenn bis dahin die Brandſchatzungen gezahlt ſein würden, mit den jene Provinzen von Buonaparte belaſtet worden waren, oder wenn er für den Reſt Sicherheit bekäme. Um die Ausführung dieſer Bedingung unmöglich zu machen, ließ Buonaparte in den Provinzen zwiſchen der Weichſel und Elbe

150,000 Mann und 50,000 Pferde auf Kosten der Einwohner Kantonnirungs-Quartiere beziehen, und befahl seinen Helfershelfern, nicht allein alle öffentlichen Einkünfte für französische Rechnung einzuziehen, sondern auch mit Ausschreibung und Erhebung all' der außerordentlichen Auflagen fortzufahren, die während des Kriegs eine kaum erschwingliche Last gewesen waren. Mit einem Wort, es war auf eine vollständige Verwüstung und Zerstörung der Monarchie Friedrich's II. abgesehen!

Der tilsiter Vertrag hatte im Art. 16 zwischen dem neügeworbenen Königreich Sachsen und dem aus der preußischen Beute errichteten Herzogthum Warschau eine Militärstraße durch die preußischen Lande ausgemacht. Allein der Marschall Soult, den Buonaparte als seinen Lieutenant beim französischen Besatzungsheere zurückgelassen hatte, verlangte auch eine Handelsstraße für die Erzeügnisse des Ackerbaues und des Gewerbfleißes von Sachsen und dem Herzogthume, und ebenso die Errichtung sächsischer Posten längs dieser Straße, sehr ansehnliche Befreiungen von Durchgangsabgaben für jene Erzeügnisse und die freie Schiffahrt auf den Kanälen und Flüssen im Innern von Preußen. Um jedem Aufschub der Raümung jener Provinzen zuvorzukommen, sah sich der König genöthigt, diesen Forderungen nachzugeben und eine Übereinkunft zu bestätigen, die am 13. Oktober 1807 zu Elbing unterzeichnet wurde. Die Militärstraße von Sachsen nach Warschau wurde über Crossen und Züllichau nach Karge und Köpnitz gelegt und drei Handelsstraßen gingen quer durch Schlesien: die eine, von Dresden nach Warschau über Bunzlau, Lignitz, Breslau, Öls und Wartenberg; die zweite, von Dresden nach Kalisch über Bunzlau, Lignitz, Steinau, Winzig und Herrnstadt; die dritte, von Dresden nach Kalisch über Sorau, Sagan, Groß-Glogau, Fraustadt. Sachsens Bodenprodukte und die Erzeügnisse seines Gewerbfleißes erhielten den Durchgang gegen eine winzige Abgabe und zum großen Nachtheile des Handels, der Industrie und des Verwaltungssystems von Schlesien.

Die Art. 2 und 3 des tilsiter Vertrags, welche die Gränzen zwischen dem Herzogthum Warschau und den bei Preußen gebliebenen Provinzen regelten, hatten weder den Michelauer Kreis von Westpreußen abgetrennt, um ihn dem Gebiete des Herzogthums einzuverleiben, noch die Raümung der preußischen Provinzen von der endlichen Gränzregulirung abhangig gemacht. Nichtsdestoweniger trat der

Marſchall Soult mit dem Entwurf einer zweiten Übereinkunft hervor, welche eine Feſtſtellung der Gränzen enthielt, die einzig und allein dem Staate günſtig war, für den man den Michelauer Kreis beſtimmte. Buonaparte's Lieutenant beſtand auf dieſe Bedingung, und der König — gab nach und brachte auch dieſes Opfer. Kaum war dieſer Punkt erledigt, als Soult andere Anſprüche erhob. Der Art. 2 des tilſiter Vertrags hatte Neü-Schleſien als ein Stück Landes namentlich aufgeführt, welches dem Könige von Preüßen verbleiben ſolle. Der Marſchall verlangte, daß Neü-Schleſien mit dem Herzogthum Warſchau vereinigt werde. Der König bewilligte auch dieſen Punkt. Buonaparte hatte zu Gunſten ſeiner Marſchälle Berthier und Mortier über die zwei königlichen Domainen Schönlanke und Kamin, im Netzdiſtrict, verfügt, von denen ein Theil, der außerhalb der Gränzlinie lag, zurückgegeben werden mußte; auch dieſes Opfer wurde verlangt, und der König unterſchrieb es! So wurde am 10. November 1807 die zweite elbinger Übereinkunft vollzogen, im Namen des Königs vom General von York und dem Grafen Dankelmann, im Namen des Königs von Sachſen und Herzogs von Warſchau vom Fürſten Jablonowski und Twarowski, unter Vermittleung des Marſchalls Soult.

Ein Gebiet von zwei Stunden Wegs Halbmeſſer um die Ringmauer von Danzig war dieſer Republik im Art. 19 des tilſiter Vertrags zugeſagt worden; allein während die Friedensverhandlungen gepflogen wurden, hatte der General Rapp, franzöſiſcher Gouverneur von Danzig, mit Deputirten dieſer Stadt, aber ohne irgend Jemand von preüßiſcher Seite zuzuziehen, eine Art Abkommen getroffen, kraft deſſen das danziger Gebiet auf zwei Stunden Wegs Halbmeſſer nicht von der wirklichen Ringmauer dieſer Stadt, ſondern von dem äußerſten Punkte ihrer Feſtungswerke feſtgeſtellt worden war. Marſchall Soult beharrte auch bei dieſem Abkommen, und es mußte ihm nachgegeben werden! So kam die dritte elbinger Übereinkunft zu Stande, die Graf Dohna im Namen des Königs, und Labes, Jeſchke und Gnüſchke im Namen des Senats und der Bürgermeiſter von Danzig ebenfalls „unter Vermittelung" des Marſchalls Soult, am 6. Dezember 1807 vollzogen. Danzigs Gebiet erhielt durch dieſen Vertrag eine anſehnliche Erweiterung auf der Weſtſeite: Oliva wurde mit innerhalb ſeiner Gränzen gezogen. Im Art. 3 wurde feſtgeſetzt, daß die Stadt die Waſſerbauwerke an der Montauer Spitze, am Ende

des Nogat-Werders, die zum Waſſertheiler des Weichſel- und des Nogatſtromes diente, auf ihre Koſten ſo unterhalten ſolle, daß, wie es im Vertrag ausdrücklich hieß, in den Weichſelarm die größte Waſſermenge des Stroms, in den Nogat dagegen, der auf preußiſchem Gebiete floß, nur die kleinere gelenkt werde. Die Kauffahrteiſchiffe, beſagte der Art. 6, wie groß und tragfähig ſie auch ſein mögen, und mögen ſie danziger oder auswärtigen Rhedern gehören, können, wenn ſie nach Danzig beſtimmt ſind, frei und frank im putziger Wiek ſchiffen und daſelbſt vor Anker gehen, ohne daß ihnen ein Hinderniß in den Weg gelegt oder eine Abgabe auferlegt werden darf, ſelbſt im Fall des Strandens oder des Schiffbruchs.

Trotz dieſer wiederholten Beweiſe der Nachgiebigkeit Seitens des Königs von Preußen erfolgte die Raümung der von den Franzoſen beſetzten Provinzen nicht. Ein wichtiger Punkt blieb noch zu erledigen, wirklich die einzige Bedingung, an welche der tilſiter Friedensvertrag die Raümung geknüpft hatte, die Bezahlung nämlich der Kriegsſteüern.

Der König hatte in Berlin eine Commiſſion mit dem Auftrage niedergeſetzt, den Friedensvertrag zur Ausführung zu bringen; ſie hatte Befehl, vor allen Dingen die Angelegenheit der Kriegsſteüern mit dem Generalintendanten des franzöſiſchen Heeres in Ordnung zu bringen. Es würde ebenſo weitläufig, als faſt unmöglich ſein, all' die Schwierigkeiten hier namhaft zu machen, welche Daru, dieſer treüe Diener ſeines Herrn und Meiſters, dieſer um ſo hartherzigere und unerbittlichere Menſch, als er den Ruf einer unantaſtbaren Rechtſchaffenheit genoß, in dieſes Geſchäft zu legen wußte; genug — daß ſeine Forderungen zunahmen, je mehr man ſich anſtrengte, ihnen Genüge zu leiſten. Endlich entſchloß ſich der König im November 1807 ſeinen jüngſten Bruder, den Prinzen Wilhelm, nach Paris zu entſenden und ihn bei Buonaparte in der Abſicht zu beglaubigen, um die Hinderniſſe zu heben, welche ſich der Feſtſtellung eines Zuſtandes der Dinge entgegenſtellten, der mindeſtens erträglich ſei.

Die Unterhandlung des erlauchten Abgeſandten ſtieß auf eine Schwierigkeit, die nicht zu überwinden war. Die preußiſchen Behörden meinten, es ſei nichts einfacher, als den Betrag der Summen zu ermitteln, welche der franzöſiſchen Regierung vertragsmäßig zuſtänden. Es handelte ſich um Feſtſtellung der Höhe der Kriegsſteüern, mit denen das Land bis zum 12. Juli 1807 belaſtet worden war,

wovon in Abzug zu bringen war, ein Mal Dasjenige, was bereits gezahlt worden, und das andere Mal den Werth der Lieferungen, welche man dem französischen Heere in Natura geleistet hatte, abgesehen von denjenigen Lieferungen, die von den verweilenden und durchgehenden Kriegsvölkern gefordert wurden. Nach den Versprechungen der französischen Behörden, die sie im Namen ihres Herrn und Meisters ertheilten, sollten alle diese außerordentlichen Requisitionen von der Brandschatzung abgezogen werden. Nach diesen Grundlagen stellte die in Berlin niedergesetzte Kommission den Betrag des Rückstandes auf 19 Millionen Francs fest; allein die Mitglieder der Kommission waren weit davon entfernt, in die Geheimnisse der kunstreichen Liquidation eingeweiht zu sein!

Der Generalintendant des französischen Heeres und der ganze Schwarm habsüchtiger „Administrateure und Commissaire" seines Anhangs hatten sich methodisch aller Hülfsquellen bemächtigt, welche in den militärisch besetzten Provinzen des Königs flüssig gemacht werden konnten, um diese auf die Dauer eines Menschenalters zu Grunde zu richten. Wir wollen nicht von den gewöhnlichen Lasten sprechen, die der Krieg mit sich führt, auch nicht von den übertriebenen Ansprüchen der Generale und der Militärbeamten, so wie der Bedienten der einen wie der andern. Der Generalintendant hatte sich in den Besitz aller verfügbaren Lebensmittel des Landes gesetzt, indem er die Kornböden und Keller der Einwohner hatte untersuchen lassen. Das französische Heer, abgerissen wie es war, wurde auf Kosten des Landes neü ausgerüstet, neü beritten gemacht. In Potsdam war das allgemeine Remontedepot, das von dieser Stadt unterhalten werden mußte. Noch heüte, nach Ablauf eines halben Jahrhunderts, hat ihre Kämmereikasse an den Schulden zu tilgen, die sie damals zu machen genöthigt war, als die an sich schon arme, nur von der starken Besatzung lebende Bürgerschaft völlig erschöpft war, erschöpft, weil ihr Lebensquell nicht mehr floß. Außer einer Brandschatzung von 100 Millionen Francs, die Buonaparte, in Berlin angelangt, auf die Provinzen legte, welche damals von seinen Völkern besetzt waren, wurden alle gewöhnlichen Einkünfte des Landes für Rechnung seines Schatzes mit Beschlag belegt. Der Generalintendant stellte in allen Provinzen, bei allen Verwaltungsbehörden, Commissäre an, welche den Betrag der Einnahmen in Jahren des Friedens und der Landeswohlfahrt ermitteln mußten; und auf Grund dieser Untersuchungen

wurde die Berechnung Desjenigen festgesetzt, was jeder Zweig der Verwaltung im laufenden Jahre leisten sollte, trotz der Verwüstungen, welche der Krieg, die außerordentlichen Auflagen und die gänzliche Stockung von Handel und Wandel herbeigeführt hatte. Die Einwohnerschaft wurde gezwungen, den Ausfall der laufenden Einnahmen zu decken; weil es aber darauf ankam, ein Feld auszubeuten und nicht ein Land ordnungsmäßig zu verwalten, so ermächtigte die französische Behörde zu keiner andern Ausgabe, als welche zur Erhebung der Einnahmen selbst nothwendig waren. Also blieben die Pensionaire ohne Pension, die Wohlthätigkeitsanstalten ohne Hülfsquellen, die öffentlichen Beamten ohne Gehalt; ja diese waren gezwungen, das Brod ihrer Kinder den Söldlingen zu geben, die bei ihnen ins Quartier gelegt wurden. Das aber muß dem gemeinen Waffenträger und dem Subalternoffizier französischer Nation zum Ruhme nachgesagt werden, daß sie sich, im Allgemeinen genommen, mit derjenigen Mäßigung betrugen, die den echten Krieger ehrt. Nach Jahren aber gedachte man noch mit Unwillen des unwürdigen Betragens vieler Generale und ihres weiblichen Anhangs, den sie sich hatten nachkommen lassen; und noch ist bei den Alten unter uns der böse Leumund nicht verstummt, den die meisten von Buonaparte's Militär- und Civilbeamtenheer und ihr Dienertroß, so wie der der Kriegshauptleute, sich erworben haben. Auch Offiziere und Mannschaften der Rheinbündler machten sich meist durch außerordentliche Rohheit bemerkbar!

Nach dieser Abschweifung wird es nicht Wunder nehmen, daß die Rechnung der Friedenscommission, der zu Folge Preußen noch 19 Millionen Francs an Frankreich rückständig war, sich außerordentlich weit entfernte von dem Ergebniß der Rechnungen, welche Buonaparte's Generalintendant aufgestellt hatte. Er brachte den Betrag der geforderten Kriegssteuern, mit Einschluß der bis 12. Juli 1807 rückständigen Landeseinkünfte, auf 154½ Millionen, wovon er 35½ Millionen in Abzug brachte, so daß seine Rechnung noch einen Rückstand von 119 Millionen ergab. Die preußische Commission verlangte noch eine weitere Verminderung von 7 Millionen; nun aber forderte Buonaparte die Bezahlung der 112 Millionen, bevor er das Land raümen lasse. Um Preußen die Wohlthaten des Friedens zu verschaffen, ermächtigte der König die Commission, diesen Rückstand anzuerkennen.

Neüe und noch größere Schwierigkeiten erhoben sich über die

Zahlungsfristen und die Bürgschaften, die der Intendant verlangte. Endlich gelangte man, am 8. März 1808, zum Abschluß des Entwurfs einer Übereinkunft, der nach Paris geschickt wurde, um Buonaparte zur Genehmigung vorgelegt zu werden. Preußen sah sich auf dem Punkte, wieder aufathmen zu können, allein der Häuptling der Franzosen erklärte dem Prinzen Wilhelm, daß die Raümung der preußischen Provinzen ausschließlich abhangig sei von seinen übrigen politischen Combinationen. So erlag während dieser Verzögerungen das unglückliche preußische Land mitten im Frieden unter der Last des Kriegs fort und fort.

Endlich gab Buonaparte den dringenden Vorstellungen des erlauchten Gesandten in Paris zur Raümung des Landes nach, doch unter Bedingungen, die seine Erschöpfung vollenden mußten.

Im Monat März hatte, wie wir gesagt haben, der Armeeintendant die Schuld auf 112 Millionen festgestellt. Sechs Monate nachher, während deren das französische Heer auf Kosten der Einwohner gelebt hatte und alle öffentlichen Einkünfte von Buonaparte's Helfershelfern für den Säckel ihres Meisters erhoben worden waren, übergab der Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris dem Prinzen Wilhelm von Preußen ein Memorial und den Entwurf zu einem abzuschließenden Vertrag, worin die zu bezahlende Summe wieder auf die ursprüngliche Forderung von 154½ Millionen Francs gebracht war.

Nach einer widerwärtigen Unterhandlnng, die mit bestimmten Drohungen Buonaparte's endigte, wenn man nicht binnen wenigen Tagen seine Forderungen unterschriebe, kam es zu einer Übereinkunft, die vom Prinzen Wilhelm von Preußen und dem Freiherrn von Brockhausen, einer Seits, und von Buonaparte's Minister Champagny anderer Seits, zu Paris am 8. September 1808 vollzogen wurde. Diese Convention, welche Preußens König und der Überrest der Monarchie Friedrich's II. gänzlich unter die Knechtschaft des Häuptlings der Franzosen brachte, war eine schmachvolle Ergänzung des schmachvollen tilsiter Friedens. Sie lautete also: —

Der Betrag der Summen, welche die Preußischen Staaten dem französischen Kriegsheere an außerordentlichen Stellern sowol als an rückständigen Landeseinkünften schuldig geworden sind, ist auf 140 Millionen Francs festgestellt, und soll durch Zahlung gedachter Summe jeglicher Anspruch, den Frankreich unter dem Namen von Kriegsstellern an Preußen machen könnte, erloschen sein. Diese

Summe von 140 Millionen ſoll in den zwanzig Tagen der Auswechſelung der Beſtätigungsurkunden des gegenwärtigen Vertrags an die Kaſſe des Generalempfängers der Armee gezahlt werden, und zwar zur Hälfte in baarem Gelde oder in guten und acceptirten Wechſelbriefen, zahlbar in monatlichen Raten von 6 Millionen, vom Tage der Beſtätigungsauswechſelung an gerechnet, und deren Bezahlung vom preußiſchen Staatsſchatz verbürgt ſein muß; zur andern Hälfte in Pfandbriefen (billets fonciers), welche durch Privilegium auf königliche Domainen hypothekariſch eingetragen ſein, und im Verlauf von einem Jahre bis achtzehn Monaten nach Auswechſelung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags eingelöſt werden müſſen. Art. 1.

Die Einkünfte Preußens werden der franzöſiſchen Verwaltung bis zum Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags, und nach dieſem Tage S. M. dem Könige von Preußen gehören. Art. 2.

Die Forderungen, welche S. M. der König von Preußen an Privatperſonen im Herzogthum Warſchau hatte, ſind, „nach den Beſtimmungen des tilſiter Vertrags", ohne Vorbehalt abgetreten. Art. 3.

Vergebens ſucht man in dem zu Tilſit geſchloſſenen Friedensvertrage nach einer Verfügung, welche auf dieſe behauptete Abtretung der preußiſchen Forderungen im Herzogthum Warſchau Bezug haben könnte. Nirgends und niemals hat man die Heiligkeit von Staatsverträgen auf unverſchämtere Weiſe verſpottet, als in dieſem Artikel der Übereinkunft vom 8. September 1808, der für ſeinen Abfaſſer ein Schandfleck für ewige Zeiten iſt.

Alles was die von der preußiſchen Monarchie abgetrennten Provinzen von der preußiſchen Regierung noch zu fordern haben, wird zum Gegenſtand eines beſondern Abkommens gemacht werden. Art. 4.

Leicht iſt es einzuſehen, was dieſe beſonderen Abkommen bedeuten ſollten; klarer hätte man dieſen Artikel in folgenden Ausdrücken gefaßt: „Obwol der König von Preußen alles deſſen beraubt worden iſt, was man ihm in den abgetretenen Provinzen verſchuldet, ſoll er nichtsdeſtoweniger Alles bezahlen, was er da noch ſchuldig iſt."

Die Staaten S. M. des Königs von Preußen werden von den franzöſiſchen Kriegsvölkern in der Zwiſchenzeit von dreißig bis vierzig Tagen nach Auswechſelung der Beſtätigungsurkunden, oder, wenn thunlich noch früher, geräumt werden. Art. 5.

Dieſe Beſtimmung iſt nicht ausgeführt worden.

Die feſten Plätze Glogau, Stettin und Cüſtrin werden bis zur gänzlichen Ablieferung der nach Art. 1 als Zahlung für die Kriegsſteuer geltenden Wechſel und Pfandbriefe in der Gewalt des franzöſiſchen Heers verbleiben. Glogau wird übergeben werden, wenn die Hälfte der ganzen Summe abgeführt ſein wird; die

beiden anderen Plätze nach gänzlicher Abtragung dieſer Schuld. Während der Beſetzungszeit ſoll von den beſtehenden Werken dieſer Feſtungen nichts zerſtört werden. Art. 6.

Die franzöſiſche Beſatzung, welche in Glogau zurückbleiben wird, ſoll 2500 Mann Fußvolk, 600 Mann Reiterei und 200 Mann zur Bedienung des ſchweren Geſchützes, überhaupt 3300 Mann, ſtark ſein. Die Cüſtriner Beſatzung wird aus 2200 Mann Fußvolk, 600 Reitern, 300 Artilleriſten, zuſammen aus 3100 die Stettiner aus 3600 Mann, beſtehen. Total der drei Beſatzungen 10,000 Mann. Art. 7.

Der Sold dieſer Beſatzungstruppen wird von der Kaſſe der franzöſiſchen Verwaltung gezahlt werden; für Quartierung und Quartierentſchädigung, für Lebensmittel und Fourage, für Heizung und Licht, ſowol für die Truppen als für den Generalſtab eines jeden dieſer feſten Plätze, hat die preußiſche Regierung zu ſorgen, die ſich dabei nach den Tarifen zu richten hat, welche durch die franzöſiſchen Reglements feſtgeſtellt ſind. Art. 8.

In einem jeden dieſer feſten Plätze ſollen Belagerungsvorräthe für ſechs Monate vorhanden ſein, die entweder aus den franzöſiſchen Magazinen oder von der preußiſchen Verwaltung zu liefern ſind. Im erſtern Falle ſollen die Vorräthe bei der Räumung dieſer Plätze der franzöſiſchen Verwaltung gehören. Art. 9.

Zur Zeit der Räumung der obengenannten Feſtungen wird die der franzöſiſchen Armee gehörende Artillerie, die Kriegs- und Mundvorräthe ebenfalls mit räumen. Die Transportmittel werden von der preußiſchen Verwaltung geſtellt werden, die auch für den Lebensunterhalt der franzöſiſchen Kriegsvölker bis zu deren Austritt aus dem preußiſchen Gebiet Sorge zu tragen hat. Art. 10.

Während der Zeit, daß dieſe Plätze von der franzöſiſchen Armee beſetzt bleiben, ſteht die Finanz- und die Juſtiz-Verwaltung dem Könige von Preußen zu; was aber die Polizei anbelangt, ſo wird ſie in den Händen des franzöſiſchen Commandanten ſein. Art. 11.

Preußiſches Kriegsvolk darf ſich dieſen Plätzen nicht bis auf einen Tagemarſch Entfernung nähern. Art. 12.

Es werden Militärſtraßen von Glogau nach Cüſtrin, von Cüſtrin nach Stettin, von Stettin nach Stralſund, von Glogau nach Kaliſch, von Glogau nach Sachſen, von Stettin nach Magdeburg und von Stettin nach Danzig beſtehen. Dieſe Straßen dienen zu den Bewegungen der Rekruten und Erſatzmannſchaften und überhaupt aller Bedürfniſſe der franzöſiſchen Beſatzungen in den drei zurückbehaltenen Plätzen. Art. 13.

Da man zur Zeit des tilſiter Friedensſchluſſes irriger Weiſe vorausgeſetzt hat, daß die Feſtung Magdeburg ganz auf dem linken Ufer der Elbe belegen ſei, ſo iſt dieſer Fluß als Gränze des preußiſchen Gebietes angenommen worden; da indeſſen die Citadelle von Magdeburg auf dem rechten Ufer liegt, ſo willigt S. M. der König von Preußen ein, daß zur Abrundung dieſer Citadelle ein Gebiet von 2000 Klaftern außerhalb ihrer äußerſten Werke abgetreten werde. Die Gränzpfähle ſollen durch franzöſiſche und preußiſche Commiſſarien in den fünf Tagen, welche auf die Auswechſelung der Beſtätigungs-Urkunden dieſes Vertrags folgen, geſetzt werden. Art. 14.

S. M. der Kaiſer und König gewährleiſtet S. M. dem Könige von Preußen

die Unverletzlichkeit ſeines Gebiets, vorausgeſetzt, daß S. Königl. M. von Preußen Frankreichs treuer Bundesgenoſſe verbleibt. Art. 15.

S. M. der König von Preußen anerkennt als König von Spanien und beider Indien S. M. Joſeph Napoléon, und als König beider Sicilien S. M. Joachim Napoléon. Art. 16.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll beſtätigt und die Beſtätigungs-Urkunden ſollen zu Paris innerhalb dreißig Tage oder wo möglich noch früher ausgewechſelt werden. Art. 17.

Dieſen offenkundigen Artikeln wurde noch ein geheimer hinzugefügt, kraft deſſen der König von Preußen ſich verpflichten mußte, ſein Kriegsheer auf 42,000 Mann zu vermindern, ohne daß dieſe Zahl innerhalb der nächſten zehn Jahre überſchritten werden durfte.

Zehntauſend bewaffneter Franzoſen ſtanden in den Oderfeſtungen Glogau, Cüſtrin und Stettin und konnten ſich zwiſchen denſelben frei bewegen. Stralſund und ganz Schwediſch-Pommern war ſeit dem tilſiter Frieden von Buonaparte militäriſch beſetzt; er ſchaltete da als Eroberer. Danzig, dem Wortlaute nach eine freie Stadt unter preußiſchem und ſächſiſchem Schutze, ſtand in Wahrheit unter franzöſiſcher Herrſchaft, denn ein franzöſiſcher General-Gouverneur nahm hier ſeinen Sitz; Danzig ward ein Hauptwaffenplatz für Buonaparte's Herrſchaft an der Oſtſee, wie Magdeburg es ward an der Elbe und wie Erfurt es ward im Herzen von Deütſchland, und wie Mainz es längſt am Rheine ſchon war. Konnte eine ausgebildetere Knechtung Deütſchlands und inſonderheit Preußens erdacht werden? Der König überzeügte ſich ſehr bald, daß es unmöglich ſein werde, die ihm auferlegte Summe von 140 Millionen Francs, oder 37⅓ Millionen Thaler, in den vorgeſchriebenen Terminen zu zahlen, in Erwägung der Hülfsquellen eines erſchöpften Landes, deſſen Einkünfte während des Kriegs und nach demſelben in die Kaſſen des Siegers gefloſſen waren, deſſen Bewohner durch unerſchwingliche Requiſitionen und Belaſtungen zu Grunde gerichtet waren und deſſen Gewerbfleiß der Staatsregierung nicht zu Hülfe zu kommen vermogte, da aller Handel und Wandel aufgehört hatte, ſeitdem der König gezwungen worden war, die Häfen an der Oſtſee zu ſperren.

Im Oktober 1808 fand in Erfurt jene Zuſammenkunft zwiſchen dem Kaiſer Alexander von Rußland und dem Häuptling der Franzoſen ſtatt, die noch heüte, nach Ablauf eines halben Jahrhunderts, als maßgebend für politiſche Anſchauungen der Gegenwart, von ſich reden macht. Buonaparte hatte alle ſeine Trabanten, inſonderheit

die Fürsten des Rheinbundes, dahin beschieden; auch Prinz Wilhelm von Preußen war ihm, auf Befehl seines königlichen Bruders, dahin gefolgt. Außerdem schickte der König seinen Kabinetsminister, den Grafen August von der Goltz, der sein Gesandter am Hofe zu St. Petersburg gewesen war, um den Versuch zu machen, die in Paris festgesetzte Summe der 140 Millionen zu ermäßigen. In der That gelang es dem Grafen von der Goltz durch Vermittelung des Kaisers von Rußland, daß sich Buonaparte den Abzug von 20 Millionen gefallen ließ, — nur aus Rücksicht für den Kaiser von Rußland, wie er es auch jetzt erklärte, wie er es beim tilsiter Friedensschluß erklärt hatte, daß er dem Könige von Preußen die Hälfte seiner Monarchie nur „aus Achtung für S. M. den Kaiser aller Reüßen zurückgebe".

Nach Berlin zurückgekehrt, schloß Graf von der Goltz am 8. November 1808 eine neüe Übereinkunft mit Daru, dem General-Intendanten des Franzosen-Heers. In diesem Vertrag wurde anerkannt, daß dem General-Empfänger der Kriegssteüern die Summe von 120 Millionen Francs überliefert worden sei, nämlich 50 Millionen in Wechseln und 70 Millionen in Provinzial-Obligationen, welche die innerhalb sechs Monaten zu erfolgende Überlieferung von 70 Millionen in auf die Domainen hypothekarisch einzutragenden Pfandbriefen gewährleisten, mit den Interessen von 4 Prozent fürs Jahr vom Tage der Unterzeichnung des Vertrags an gerechnet. Hinzugefügt wurde indessen, daß der preußische Bevollmächtigte sich weitere Vorstellungen bei Buonaparte vorbehalte, um von der Zahlung dieser Zinsen entbunden zu werden. Ob diese Vorstellungen Erfolg gehabt haben, ist diesseits nicht bekannt. Sodann hieß es noch, daß die Wechsel- und die Pfandbriefe zur Hälfte in Paris, zur andern Hälfte in Magdeburg, oder statt des zuletzt genannten Ortes, in jeder andern Stadt, wegen deren sich die Parteien vereinbaren würden, abgeliefert werden, und die Zahlungen in baarem Gelde jährlich mit 4 Millionen Francs erfolgen sollten. So war der Inhalt des 1. Artikels dieses Vertrags.

Der Art. 2 bestimmte die Zeitpunkte, in denen die Staaten des Königs allmälig geraümt werden sollten, und zwar das Land zwischen Weichsel und Oder am 22. November, und die Gegenden auf dem linken Oderufer am 5. Dezember. Die preußischen Truppen durften in die von den Franzosen besetzten Provinzen nicht eher einrücken, als bis dieselben vollständig geraümt worden. Wolle jedoch der König von Preußen von seinen Kriegsvölkern schon früher welche nach Berlin

marſchiren laſſen, ſo ſolle deren Durchmarſch vom Marſchall Davouſt, der an Soult's Stelle den Befehl über das franzöſiſche Kriegsheer bekommen hatte, zu geſtatten ſein. Die Art. 3 bis 5 enthielten reglementariſche Beſtimmungen über die Raümung.

Die Art. 5 bis 9 bezogen ſich auf die drei Oberfeſtungen, auf ihre Vorräthe und den Unterhalt ihrer Beſatzungen. Die Belagerungs-Vorräthe, die in dem pariſer Vertrage auf ein halbes Jahr feſtgeſtellt waren, wurden auf ein ganzes Jahr ausgedehnt; Preußen ſollte das Eigenthumsrecht daran haben. Die Offiziere und Militärbeamten erhielten ſtatt der Naturalverpflegung Geldentſchädigung, auf Grund eines Tarifs vom 4. Januar 1807, in Folge deſſen der Oberſt monatlich 500 Francs, der Bataillons-Commandeur 200, der Hauptmann 150 und der Lieutenant und Unter-Lieutenant 120 Fr. zu fordern hatte. Ein Dekret von demſelben Tage hatte den Marſchällen von Frankreich 10,000 Fr., den Diviſions-Generalen 3000 Fr. und den Brigade-Generalen 1500 Fr. als außerordentliche Zulage für jeden Monat, alles auf Preußens Koſten, zuerkannt.

Der Art. 10 drückte ſich alſo aus:

Da die ſeit dem 8. September erhobenen Landeseinkünfte S. M. dem Könige von Preußen gehören ſollen, ſo wird in jeder Provinz von den franzöſiſchen Intendanten und den Commiſſarien, welche die preußiſche Regierung dazu ernennen wird, eine Nachweiſung der ſeit dem 8. September in die franzöſiſche Kaſſe gefloſſenen und aus den gewöhnlichen Einkünften herrührenden Gelder aufgeſtellt werden. Dieſe Nachweiſungen ſollen, nachdem ſie von den General-Verwaltern beglaubigt worden ſind, bei den Zahlungen, welche die preußiſche Verwaltung zur Tilgung ihrer Verpflichtungen zu entrichten hat, in Rechnung gebracht werden.

Nun endlich wurden die Staaten des Königs von Preußen, mit Ausnahme der drei Oberfeſtungen, von den Franzoſen geraümt; die Übergabe der öffentlichen Kaſſen und der geſammten Verwaltung fand am 15. November ſtatt. Am 3. Dezember zogen die Franzoſen aus Berlin, um nach Spanien zu marſchiren; am 10. rückten die erſten preußiſchen Truppen wieder ein. Preußen wurde aber noch gezwungen, am 12., 28., 29. und 30. November, am 1. Dezember 1808 und am 22. Februar 1809 mit Frankreich noch weitere ſechs Ergänzungs-Conventionen wegen Verproviantirung von Glogau, Stettin und Cüſtrin, wegen Feſtſtellung des militäriſchen Umrings dieſer Feſtungen, wegen Einrichtung franzöſiſcher Poſten zwiſchen denſelben, wegen Regelung der Militärſtraßen, der Etappenorte und überhaupt

wegen Alles, was sich auf den Marsch und den Unterhalt der im Lande verbleibenden französischen Kriegsvölker bezog, einzugehen.

Doch hatte das unglückliche Preußen den Becher seines Trübsals noch nicht bis auf den Grund geleert! Wol wäre es am rechten Ort, einer der scandalösesten Unterhandlungen zu gedenken, deren die Geschichte Erwähnung thut, der Übereinkunft nämlich, welche Buonaparte nach einer Unterhandlung, die mit dem undurchsichtigsten Schleier des Geheimnisses umhüllt wurde, am 10. Mai 1808, während seines Aufenthalts zu Bayonne, mit dem neüen Könige von Sachsen, in dessen Eigenschaft als Herzog von Warschau, abschloß; allein wir schweigen hier davon, um vielleicht an einer andern Stelle (der möglichen Fortsetzung dieser Erinnerungen an die vaterländische Vergangenheit) darauf zurückzukommen. Das aber möge gesagt sein, daß der bayonner Vertrag den Zweck hatte, Preüßen all seiner Eigenthumsrechte im Herzogthum Warschau zu berauben!

Unter den neüen Beziehungen, welche der tilsiter Friedensvertrag zwischen Frankreich und Preüßen schuf, hat keine zum Ruin des letztern mehr beigetragen, als sein gezwungener Beitritt zu dem, was Buonarpate sein Continental-System nannte, oder zu jener unsinnigen Politik, welche, ohne im Besitz einer Seemacht zu sein, die größte Handelsmacht, die jemals auf Erden vorhanden gewesen ist, durch bloße Verbote unterwühlen und zerstören wollte. Auch Das, was sich an diesen Beitritt knüpfte und was er für Folgen hatte, muß für jetzt mit Stillschweigen übergangen werden, um schließlich noch zu erzählen, daß dem Könige von Preüßen nichts mehr als die Tilgung der französischen Brandschatzung am Herzen lag, um endlich wieder in den Besitz seiner Oderfestungen, und damit in den Besitz seiner Unabhangigkeit zu gelangen. Nachdem im Laufe des Jahres 1811 die Hälfte der Kriegssteüer, sammt den Interessen des Rückstandes, abgeführt war, forderte die preüßische Regierung, in Gemäßheit der abgeschlossenen Verträge, die Auslieferung der Festung Glogau; allein der König wurde durch die — famosen pariser Verträge vom 24. Februar 1812, offenkundigen wie geheimen, gezwungen, alle drei Oderfestungen bis auf Weiteres in den Händen der Franzosen zu belassen. In diesen Verträgen handelte es sich um das Bündniß Preüßens und Frankreichs, gemeinschaftlich die Waffen zu tragen ins Innere des slawischen Morgenlandes! Zehn Monate nachher rettete York's kühne That den König und sein königliches Haus,

ſie rettete das geſammte deütſche Vaterland! Die Rettung geſchah durch den Vertrag, welchen York am 30. Dezember 1812 in der Poſcherunſchen Mühle bei Tauroggen, auf einſt preüßiſchem Grund und Boden, mit dem ruſſiſchen General Diebitſch, einging. „So lange Napoléon noch eine Kraft in Deütſchland hat, — alſo ſchrieb York an ſeinen König aus Tilſit am 3. Januar 1813, — ſo lange iſt die erhabene Dynaſtie E. K. M. gefährdet. Die aufgefangenen Briefe von Napoléon an Baſſano werden E. M. zeigen, was von dieſem Alliirten zu erwarten war. Wäre die franzöſiſche Armee nur noch ſo ſtark, daß ſie bei einer Negotiation das kleinſte Gewicht in die Wagſchale werfen könnte, die Staaten E. M. würden das Löſungspfand zum Frieden werden."

„Wir ſind eingeſchlafen auf den Lorbeeren Friedrich's des Großen, der, der Herr eines neüen Jahrhunderts, eine neüe Zeit ſchuf. Wir ſind mit derſelben nicht fortgeſchritten, deshalb überflügelt ſie uns. Das ſiehet Niemand klarer ein, als der König."

Dieſe Worte ſchrieb des Königs Gemalin, Luiſe von Mecklenburg-Strelitz, ihrem Vater, in jenen Tagen unnennbaren Trübſals, als der König mit ſeiner Familie in einer ſichern Zufluchtsſtätte am äüßerſten Ende ſeiner einſt mächtigen Monarchie weilen mußte. Aber der König ermannte ſich: unmittelbar nach dem tilſiter Friedensſchluß waren in Königsberg die inneren Verbeſſerungen und Umwandlungen berathen und in Angriff genommen worden. Zwei große Männer berief der König jetzt zu ſeinen Gehülfen und an die Spitze der Verwaltung eines Staats, der von Grund aus neü aufgebaut werden mußte. Es waren Stein und Scharnhorſt; jener übernahm am 5. Oktober 1807 als Staatskanzler die Umbildung der Staatseinrichtungen, dieſer die des Heerweſens. Mit ihnen arbeiteten Graf Auguſt von der Goltz im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr Friedrich Leopold von Schrötter im Provinzial-Departement Preüßen, der Kanzler Freiherr Karl Wilhelm von Schrötter im Juſtiz-Departement. Stein führte die Geſchäfte nur ein Jahr lang, weil Buonaparte ſeine Entlaſſung forderte; denn er hatte in dieſem Jahre von Königsberg eine vollſtändige Umformung der Monarchie im liberalen und echt deütſchen Sinne begonnen, der dem Gewalthaber ein Greüel und ein Dorn im Auge war. Waren doch Briefe, welche Stein an Freünde in Deütſchland geſchrieben hatte und worin geheime Verbindungen in Heſſen und Weſtfalen zum

Behuf eines Befreiungsplanes Deütschlands gefunden wurden, aufgefangen worden. Stein schied am 20. November 1808 aus.

An seine Stelle trat das Ministerium Altenstein, das erste, welches nach Auflösung des General-Directoriums, nach strenger Facheintheilung geordnet war. Es bestand aus dem Freiherrn Karl Stein zum Altenstein für die Finanzen; dem Grafen Alexander Dohna-Schlobitten fürs Innere; aus Beyme, dem frühern Kabinetsrath des Königs, für das Justiz-Departement; aus Scharnhorst fürs Kriegs-Departement; und aus dem Grafen August von der Goltz für die auswärtigen Angelegenheiten. Dieses so zusammengefügte Ministerium löste sich schon nach anderthalb Jahren wieder auf, weil Altenstein, der gar nichts vom Finanzwesen verstand, sich durchaus nicht zu helfen und kein Geld zu den französischen Verbindlichkeiten zu beschaffen wußte.

Karl August Freiherr von Hardenberg übernahm am 7. Juni 1810 als Staatskanzler die Leitung der Geschäfte, indem er die zwei wichtigsten Zweige der Verwaltung, die Finanzen und das Innere, sich zur eigenen Bearbeitung vorbehielt. Graf von der Goltz blieb im Departement des Auswärtigen; an Beyme's Stelle trat Friedrich Leopold von Kircheisen als Justizminister, und ins Kriegs-Departement trat der Oberst Karl Georg Albrecht Ernst von Hake; doch blieb hier Scharnhorst immer noch die Hauptperson, die hinter dem Fachminister stand und wirkte.

Von Hardenberg, dessen Ministerium auch 1812 am Ruder, also gleichzeitig mit den oben genannten Staatslenkern der Rheinbündler war, datirt das neüere vereinfachte System, wonach die preußische Politik im Finanz-Ministerio und im Ministerio des Innern und der Polizei ihren Mittelpunkt findet.

Im ältern System verwaltete die Landes-Regierung die Hoheitsrechte, die Polizei und Justiz, welche noch nicht streng gesondert waren.

Rentmeister hatten die ordentlichen landesherrlichen Einkünfte zu erheben, welche größtentheils aus Domainen flossen. Der Krieg ward durch Aufgebote geführt, die sich selbst unterhalten mußten. Als um Sold gemiethete Kriegsleüte, daher Soldaten genannt, an die Stelle der Aufgebote traten, brachte das Land die Kosten dazu besonders auf, als eine Geldvergütung für den sonst persönlich zu leistenden Kriegsdienst. Wie die Heere, wurden auch die Abgaben zu ihrer Unterhaltung stehend, und es entstand neben dem alten Regierungsfond, der

Domainenkasse, ein besonderer neüer Regierungsfond, die Kriegskasse. Diese beiden Kassen haben abgesondert nebeneinander unter diesen Namen bis zum Jahre 1808 im größten Theil der preußischen Staaten bestanden; aber es ist eine sehr folgenreiche Eigenthümlichkeit der preußischen Verwaltungspraxis, daß die Aufsicht über diese beiden Kassen schon vor beinah 140 Jahren, nämlich 1722 und 1723, von König Friedrich Wilhelm I., dem großen Staatswirth, mit strenger Ordnung, Einer Behörde übertragen wurde.

Diese Behörde war für den ganzen, das unabhangige und souveraine Königreich Preußen, das souveraine Herzogthum Schlesien mit der Grafschaft Glatz, wie die deütschen Reichslande umspannenden Staat das General-Directorium, für jede einzelne Provinz die Kammer; beiderlei Behörden nahmen, wie bereits früher in diesen Blättern erörtert worden ist, von den Kassen unter ihrer Aufsicht die Benennung an: „General- Ober-Finanz- Kriegs- und Finanz-Directorium" und „Kriegs- und Domainen-Kammer"; und die Mitglieder der letzteren empfingen daher den Titel „Kriegs- und Domainen Räthe", oder abgekürzt „Kriegs-Räthe".

Häufig hatten die Kammern in Einer Provinz einen gemeinschaftlichen Präsidenten; so in der Regel die Kammern zu Königsberg und Gumbinnen, zu Marienwerder und Bromberg, zu Breslau und Glogau, zu Ansbach und Baireüth, und oft mehrere Kammern in Westfalen. Überdies ward die Einheit in der Provinzial-Verwaltung durch die Provinzial-Minister erhalten. Das General-Directorium bestand, nachdem es in den letztvergangenen Jahren schon sehr concentrirt worden war, im Jahre 1806 dessen ungeachtet noch aus acht geheimen Staatsministern, nämlich aus vier Ministern, deren Geschäftskreis sich über die ganze Monarchie erstreckte, als:

1) Einem General-Controleur der Finanzen, welchem zugleich das Kassen-, Münz-, Bank-, Lotterie-, Stempel-, Post- und Medizinal-Wesen untergeben war;

2) Einem Minister für die Accise-, Zoll-, Fabriken- und Handelssachen;

3) Einem Minister für diejenige Mitwirkung bei der Militärverwaltung, welche jetzt von dem Ministerio des Innern geführt wird;

4) Einem Minister für das Bergwerks- und Hütten-Departement;

und aus vier Miniſtern, welchen die Verwaltung der Finanz- und Polizei-Angelegenheiten in beſonderen Provinzen untergeordnet war, ſo weit ſie nicht von den vier oben genannten Real-Miniſtern ausging, nämlich:

5) Einem Miniſter für die Kur- und Neümark, Pommern und Südpreüßen, unter welchem die dortigen ſechs Kammern zu Berlin, Cüſtrin, Stettin, Poſen, Kaliſch und Warſchau ſtanden;

6) Einem Miniſter für Oſt-, Weſt- und Neüoſtpreüßen, Chef der ſechs Kammern zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Bialyſtok und Plozk;

7) Einem Miniſter für Niederſachſen und Weſtfalen, unter deſſen Leitung ſich die ſieben Kammern zu Magdeburg, Halberſtadt, Heiligenſtadt, Minden, Hamm, Münſter und Aurich befanden;

8) Einem Miniſter für die fränkiſchen Fürſtenthümer, Chef der Kammern zu Ansbach und Baireüth.

Außer dem General-Directorio war den zwei Kammern der Provinz Schleſien zu Breslau und Gr.-Glogau noch ein beſonderer Miniſter vorgeſetzt, der zwar ein Mitglied des damals überhaupt aus 15 Miniſtern beſtehenden geheimen Staatsminiſteriums, aber unabhangig von dem General-Directorio war.

Die ſechs übrigen Miniſter des geheimen Staatsminiſteriums oder des geheimen Staatsraths, wie es eigentlich hieß, waren der Kabinetsminiſter, dem die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten oblag, und die fünf Miniſter des Juſtiz-Departements, nämlich: der Großkanzler, der Chef des Obertribunals und Lehns-Departements, der Chef des geiſtlichen Departements in lutheriſchen und katholiſchen Kirchen- und Schulſachen, zugleich Chef des Juſtiz-Departements von Süd- und Neüoſtpreußen, der Chef des geiſtlichen Departements in reformirten Kirchen- und Schulſachen und des franzöſiſchen Colonie-Departements, und endlich der Chef des Criminal-Departements.

Daß bei einem ſo zahlreichen Perſonale und bei der Trennung zuſammengehöriger Dinge eine Vereinfachung in der Zuſammenſetzung der oberſten Staatsbehörde und in der Leitung der Geſchäfte Noth that, iſt leicht einzuſehen.

Die Heerangelegenheiten wurden von einer beſondern Behörde geleitet. Sie hieß Ober-Kriegs-Collegium. Präſident deſſelben war 1806 der regierende Herzog von Braunſchweig-Wolfenbüttel, General-

Feldmarſchall und Ober-Befehlshaber des Heeres, der an ſeiner bei Auerſtädt empfangenen Verwundung in Ottenſee bei Hamburg ſtarb. Unter ihm hatte das Ober-Kriegs-Collegium einen Vicepräſidenten und drei Directoren.

Die oberſte Behörde aber, welche gleichſam allen übrigen Staatsbehörden vorgeſetzt war, bildete das geheime Kabinet des Königs, welches ſeit dem Ableben Friedrich's II., der ſeine Kabinetsräthe nur als ausführende Schreiber ſeines Willens gebrauchte, großen Einfluß auf die Leitung der Staatsangelegenheiten erlangt hatte. Es beſtand, wie noch heüte, aus einem geheimen Kabinetsrath für die Civil-, und einem Stabsoffizier für die Militär-Angelegenheiten. Beide hatten unmittelbaren Vortrag beim Könige; von den Miniſtern nur der Kabinetsminiſter für die auswärtigen Angelegenheiten und zeitweiſe der General-Controleur der Finanzen, doch oft erſt durch den Mund des geheimen Kabinetsraths, der, je nach ſeiner Perſönlichkeit, nicht ſelten einziger Miniſter, ohne Repräſentation, im Gewande eines ſchlichten Bürgers war, und die eigentlichen Miniſter nur als ſeine Werkzeüge gebrauchte.

Die Möglichkeit, ein beträchtliches Einkommen für die Regierung nachhaltig zu erheben und dauerhaft zu vermehren, hangt unbedingt von einer richtigen Kenntniß der Quellen des Wohlſtandes der Steüernden, und von einer Verwaltung ab, welche darauf gerichtet iſt, alle Mittel aufzufinden und wirkſam zu machen, wodurch ſolcher Wohlſtand befördert werden kann. Von dieſer Anſicht aus ging ſehr bald die Gewerbepolizei im weiteſten Umfange, endlich alle Polizei, an das General-Directorium und die Kammern über. Auch die nutzbaren Hoheitsrechte traten unter die Leitung der allgemeinen Finanzbehörden. Der alten Landesregierung verblieb daher faſt nur die Juſtiz. Unter dieſen Verhältniſſen erhielten endlich am Schluſſe des Jahres 1808 von ihrer wirklichen Beſchäftigung die Kammern die Benennung „Regierungen" und die alten Provinzial-Regierungen den Namen „Ober-Landes-Gerichte". Das Gebiet, über welches jede Regierung geſetzt wurde, hieß nach wie vor Departement, der deütſche Name Bezirk iſt erſt ſeit 1816 üblich geworden.

Durch den Frieden von Tilſit verlor die Preüßiſche Monarchie über die Hälfte ihrer Bevölkerung und es blieben derſelben von den 23 Kammer-Departements, in die ſie eingetheilt war, nur 8, obwol die größten und wichtigſten, übrig. Die kur-braunſchweigiſchen Lande

waren noch nicht nach preußischem Fuß organisirt, weil der König den ihm von Buonaparte und Haugwitz aufgedrungenen Besitz dieser Lande noch in der Schwebe gehalten hatte.

Die beiden Regierungs-Departements von Ostpreußen, mit den Regierungssitzen zu Königsberg und Gumbinnen verblieben in dem Umfange, den sie vor dem Kriege gehabt hatten.

Der nordwestliche Theil des Netzdistricts, welcher von der Kammer-Deputation zu Bromberg verwaltet worden war, verblieb der preußischen Monarchie und wurde zu der Regierung von Marienwerder gelegt, die aber von ihrem frühern Gebiete auch den Kulmer und Michelauer Kreis nebst der Stadt Thorn an das Herzogthum Warschau abgab, und auch Danzig mit seinem Gebiete verlor, das angeblich einen besondern Freistaat bildete.

Die kurmärkische Regierung wurde von Berlin nach Potsdam verlegt, um letzterer Stadt einigen Ersatz gewohnten Erwerbes, bestehend in einer großen Besatzung, die nach dem tilsiter Frieden auf ein Minimum ermäßigt werden mußte, zu gewähren. Der Theil des Herzogthums Magdeburg, welcher auf der Ostseite der Elbe liegt, verblieb Preußen und wurde dem Departement der kurmärkischen Regierung einverleibt.

Die Besetzung der Oberfestungen mit französischen Kriegsvölkern veranlaßte die Verlegung der niederschlesischen Regierung von Glogau nach Lignitz, der neümärkischen von Cüstrin nach Königsberg in der Neümark, und der pommerschen von Stettin nach Stargard in Hinterpommern.

Territorialbestand der preußischen Monarchie nach dem tilsiter Frieden, 1807.

	D.-M.	Einwohner.
1. Ostpreußen	704 3/3	983,034
2. Von Westpreußen blieb übrig	432 1/3	684,935
3. Schlesien	730	1,947,563
4. Pommern	442 1/8	502,337
5. Kurmark Brandenburg, nach Abzug der Altmark	376	733,377
6. Neümark Brandenburg, nach Abzug von Kottbus	188 3/8	309,915
7. Überrest von Magdeburg	45 3/4	55,039
Ganze Monarchie	2,919 1/4	5,216,200
Vor Ausbruch des Krieges, mit Einschluß der kurbraunschweigischen Lande (569 D.-M. 948,000 Einwohner)	6,189 3/4	10,700,544
Verlust	3,270 1/2	5,484,344

Siebenunddreißigſtes Kapitel.

Der öſterreichiſche Krieg von 1809, der ſchönbrunner Frieden und ſein Einfluß auf den Gebietsbeſtand der öſterreichiſchen Kaiſer-Monarchie.

Unmöglich konnte ſich das alte ehrwürdige Haus Öſterreich mit Ergebung und Gelaſſenheit den demüthigenden Bedingungen des presburger Friedens unterwerfen; unmöglich war es, daß es nicht auf Mittel und Wege hätte ſinnen ſollen, aus einem Zuſtande der Erniedrigung herauszukommen, in den es durch den Umſturz der deutſchen Reichsverfaſſung gerathen war. Der wiener Hof verlor dieſen Gegenſtand nicht einen Augenblick aus den Augen, ſeitdem er ſich der Sorge für die innere Verwaltung überlaſſen konnte. Zwei Krankheiten waren es, an denen die Monarchie litt: der Verfall ihrer Finanzen und die Zerrüttung ihres Heerweſens. Der Kaiſer faßte den Entſchluß, beide Krankheiten zu heilen. Er verſuchte es, die Finanzen wiederherzuſtellen, indem er die ungeheuren Einkünfte nutzbar und flüſſig machte, welche die ſchönen und reichen Provinzen, aus den die Monarchie beſteht, darboten, und die Öſterreich zum erſten Staate der Welt machen würden, wenn nicht die Verſchiedenheit der Verfaſſungen, die in dieſen Ländern maßgebend ſind, nicht immerwährend den weiſeſten Plänen der Regierung hindernd in den Weg träten. Wenn in dem Zeitpunkte, den wir hier im Auge haben, Kaiſer Franz auch mit dem Projecte, Ordnung in die Finanzen ſeines Staatshaushalts zu bringen, ſcheiterte, ſo gelang es ihm doch vollkommen mit ſeinen militäriſchen Plänen. Sein Bruder, der Erzherzog Karl, den er unter dem Titel eines Generaliſſimus an die Spitze der ganzen Kriegsverwaltung geſtellt hatte, entwickelte eine Thätigkeit, die man bis dahin in Wien ſelten gekannt hatte. Das Kriegsheer erhielt eine neue Einrichtung, es wurde ganz umgeſchaffen und auf einen furchtbaren Fuß gebracht. Einer Seits benutzte man die Verlegenheiten, in die ſich Buonaparte durch ſeine ausſchweifende Unternehmung

gegen Spanien gestürzt hatte, anderer Seits den tiefen Frieden, in den sich der wiener Hof gehüllt zu haben schien, seitdem er sich das Ansehen gab, als blicke er mit Gleichgültigkeit auf Buonaparte's ehrsüchtige Entwürfe, als habe er sogar darein gewilligt, Triests Handel zu Grunde zu richten, um an der Durchführung des Continentalsystems mitzuwirken; diesen Zustand der Ruhe benutzte man, um in aller Stille, so weit die Natur der Dinge sie zuließ, die Umformungspläne zur Ausführung zu bringen, welche der Erzherzog Generalissimus sich ausgesonnen hatte.

Ein offener Brief vom 9. Juni 1808 befahl die Errichtung der Landwehr behufs Vertheidigung des Vaterlandes, wenn der glückliche Friedenszustand, dessen es sich erfreüte, jemals gestört werden sollte. Ein glücklicher Instinct zeigte den Einwohnern den Weg zu dem Ziele, dem man sie entgegenführen wollte, obwol die Politik es erforderte, ihnen dasselbe sorgfältigst zu verbergen. Ein allgemeiner Enthusiasmus bemächtigte sich des Volks; Alle wollten einer so patriotischen wie volksthümlichen Einrichtung beitreten; die ganze Nation wurde kriegerisch und die Regierung sah sich einige Mal genöthigt, dem Übermaß des Eifers Schranken zu setzen. Die deütschen Erblande allein stellten eine Masse von 2 bis 300,000 trefflich geübter Mannschaften. Dann wurden 60,000 Mann zur Bildung von Reserve-Bataillonen ausgehoben und zugleich das stehende Heer auf 400,000 Mann gebracht und in 9 Armeecorps, ein jedes unter einem Oberbefehlshaber, eingetheilt. Die Festungswerke von Braunau und Eger ließ der Erzherzog Generalissimus schleifen, weil er der Ansicht war, daß diese Plätze sich nicht halten würden, oder überflüssig seien; dagegen wurde Komorn in Ungarn zum Range einer der ersten Festungen erhoben und gleichzeitig Olmütz ansehnlich verstärkt. Die Ungarn wollten den deütschen Unterthanen des Kaisers Franz nicht nachstehen. Auf dem Reichstage von 1807 hatten sie ihrem Könige 12,000 Rekruten und die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalt derselben bewilligt. Der Reichstag von 1808 erhöhte die bewaffnete Macht auf 80,000 Mann und machte das Anerbieten, im Fall des Bedürfnisses, eine stehende Insurrection von 80,000 Mann stellen zu wollen, davon 30,000 Reiter sein sollten.

Wie sehr man sich auch bemühte, alle diese Vorbereitungen unter dem Deckmantel einfacher Umwandlungen, oder einer bloßen Nachahmung dessen, was in anderen Staaten vor sich gehe, zu verlarven,

ſo war es doch nicht möglich, ſie ſo im Stillen zu betreiben, daß ſie nicht die Aufmerkſamkeit der anderen Kabinete hätten erwecken und dem Häuptling der Franzoſen Beſorgniſſe einflößen ſollen. Die erſte Spur davon findet ſich in einer Note, welche Champagny, ſein Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, unterm 16. Juli 180[illegible] von Bayonne aus an den Grafen Metternich, öſterreichiſchem Geſandten in Paris, richtete. Darin iſt die Rede von jener Aushebung einer Nationalgarde, hinter der man eine Miliz errichtet, als wolle die öſterreichiſche Monarchie alle ihre Hülfsquellen erſchöpfen, um einen großen Schlag auszuführen, oder ſich vor einer großen Gefahr zu ſchützen. Ein Privatſchreiben deſſelben Miniſters, von demſelben Tage, wirft die Frage auf: „Was nimmt man ſich vor, indem ein großer Theil Deütſchlands in Unruhe verſetzt wird? Will man den Frieden aufrecht halten, und wir haben in dieſer Beziehung keinen Zweifel, warum denn dieſe feindlichen Vorbereitungen? Eine der Wohlthaten des Friedens iſt die Sicherheit, die er gewährt.“

Buonaparte's Unruhe nahm von Tag zu Tag zu. „Was beabſichtigt Ihre Regierug“, ſchrieb Champagny am 27. Juli: „warum ſtört ſie den Frieden des Feſtlandes? Nicht allein, daß ſie waffnet, ſie ergreift auch außerordentliche Maßregeln, die nur vor der dringendſten Gefahr gerechtfertigt werden können. Ihre Agenten bereiſen die Provinzen und rufen das Volk zur Vertheidigung des Vaterlandes auf: die ganze Bevölkerung vom 18. bis 48. Jahre iſt bewaffnet. Alles in der öſterreichiſchen Monarchie iſt in Bewegung. Überall fragt man: Was will Öſterreich?“ Und ohne die Antwort abzuwarten, ſchrieb er am 30. Juli weiter: „Halten Sie die Bewegung auf, die man in der öſterreichiſchen Monarchie in Gang gebracht hat, ſonſt muß Krieg ihr unvermeidliches Reſultat ſein.“

„Öſterreich will nur“, ſo antwortete Metternich, ſich mit ſeinen Nachbarn in Einklang ſetzen. Die geſellſchaftlichen Einrichtungen haben ſeit zwanzig Jahren in dem größten Theile Europas ein anderes Anſehen gewonnen. Alle Staaten dieſſeits der Gränze des Iſonzo, des Inn und von Böhmen, ſind entſchieden militäriſche geworden; alle haben die Grundſätze einer Conſcription angenommen, welche die Geſammtheit der Bevölkerung in ſich vereinigt; die franzöſiſche Conſcription, mit einem Wort, dieſe Einrichtung, vermöge deren das Reich ſo viele Hülfsquellen geöffnet hat, iſt in zwei Dritheilen des Feſtlandes nicht blos zur Ausführung gekommen, ſie iſt

ſogar eine der erſten Grundlagen des geſellſchaftlichen Vertrags der Verfaſſung mehrer neüen Staaten geworden, u. a. des Königreichs Weſtfalen. Ebenſo iſt ſie unlängſt im Herzogthum Warſchau eingeführt worden. Baiern giebt ſich eine Verfaſſung; die Conſcription iſt daſelbſt, den Begriffen zuwider, welche bis dahin bei den alten Ständen Deütſchlands herrſchten, auf die Geſammtheit der Einwohner ausgedehnt worden. Ganz Italien ergänzt ſeine Heere auf dem Wege der Conſcription. In Öſterreich erſtreckt ſich die Conſcription bis zu dieſem Augenblick noch nicht auf die bevorrechteten Volksklaſſen. Es giebt bei uns Gebrechen, denen abgeholfen werden muß. Unſer Heer ergänzte ſich ehemals zum Theil durch Mannſchaften, die aus dem alten Deütſchen Reich kamen; dieſe Quelle iſt nicht mehr vorhanden. Das Übel wurde um ſo empfindlicher, je mehr neüe Einrichtungen den Überreſt von Eüropa umwandelten. Ein Zuſtand vollſtändiger Ruhe, in welchem ſich Öſterreich in ſeinen äußern Beziehungen zu allen Staaten des Feſtlandes befindet, zeigte ihm den Augenblick an, wo es, nach fünfzehn Jahren des Kriegs und der Aufregung, daran denken konnte, den Blick auf ſeine inneren Zuſtände zu werfen, und wo es endlich die Entwürfe zur Ausführung zu bringen vermochte, welche unmittelbar nach dem presburger Frieden gefaßt worden waren." Endlich nennt Graf Metternich die Mannſchaften, welche in Folge des offenen Briefs vom 8. Juni in der Organiſation begriffen ſeien, eine garde nationale sédentaire, um damit auszudrücken, daß ſie nicht in feindlicher Abſicht errichtet ſeien.

Leicht begreiflich iſt es, daß die Verſicherungen, welche Graf Metternich zu geben nicht aufhörte, eine Regierung nicht beruhigen konnten, die dem Hauſe Öſterreich zu viel Leides angethan hatte, um an die Möglichkeit einer aufrichtigen Verſöhnung denken zu können. Buonaparte, von ſeinem bayonner Schurkenſtreich nach Paris zurückgekehrt, empfing an ſeinem Geburtstage, 15. Auguſt 1808, das diplomatiſche Corps in feierlicher Audienz. Bei dieſer Gelegenheit und in Gegenwart aller ſeiner Helfershelfer, die den glänzendſten Hofhalt des 19. Jahrhunderts bildeten, und im Beiſein aller Geſandten ſeiner Satelliten, überhäufte der Gewalthaber den Grafen Metternich mit den bitterſten Vorwürfen wegen der Vorbereitungen, die ſein Hof mache. Er ſprach zum Grafen mit jenem Ungeſtüm und jenem Mangel logiſchen Zuſammenhangs der Gedanken, der ein Kennzeichen ſeiner öffentlichen Reden war. Die heütige Welt, indem

ſie den Bericht von dieſem ärgerlichen Auftritt entweder in Nr. 115 des Moniteurs von 1808, oder in Metternich's diplomatiſchem Schriftwechſel lieſt, theilt nicht die Bewunderung, welche „la conduite noble, loyale, franche de l'Empereur, observant toutes les convenances, y mettant une entière délicatesse éloquent autant que sensible, et de cette sensibilité qu'excitent les grands intérêts de l'humanité", dem Miniſter Champagny eingeflößt hatte, der, um dem übeln Eindruck, den die Nachricht von dieſer muthwilligen Beſchimpfung in Wien hervorbringen mußte, zuvorzukommen oder ihn abzuſchwächen, ſich beeilte, durch eine an den General Andréoſſi, Buonaparte's Geſandten am wiener Hofe, gerichtete Note vom 16. Auguſt ſelbſt davon Rechenſchaft zu geben.

Kurze Zeit darauf fand die verhängnißſchwangere Zuſammenkunft in Erfurt Statt. Kaiſer Franz von Öſterreich ſcheint die Abſicht gehabt zu haben, in Perſon daran Theil zu nehmen; er ſtand aber davon ab, weil die Art und Weiſe, wie ſich Alexander von Rußland darüber geäußert hatte, ihm anſtößig war. Man ſieht auch aus dem Verfolg des Depeſchenwechſels, daß man den Grafen Metternich nicht in Erfurt haben wollte.

Von den Rüſtungen Öſterreichs beunruhigt, zauderte Buonaparte nicht, auch ſeiner Seits dergleichen vorzunehmen: die Rheinbündler wurden von ihm aufgefordert, ihre Streitkräfte in Bereitſchaft zu halten. Öſterreich war noch nicht fertig; es kam darauf an, den Feind zu täuſchen, um ihm Zeit zu laſſen, ſich in den Verlegenheiten immer mehr zu verwickeln, welche der Krieg auf der Iberiſchen Halbinſel von Tag zu Tag anhäufte. Kaiſer Franz entſendete darum den Freiherrn von Vincent nach Erfurt, um Buonaparte ein kaiſerliches Handſchreiben vom 18. September 1808 zu übergeben und den beruhigenden Inhalt deſſelben mündlich zu wiederholen und näher auseinanderzuſetzen. Die Täuſchung gelang: Buonaparte ermächtigte durch ein aus Erfurt am 12. Oktober 1808 an die Könige des Rheinbundes, an den Großherzog von Baden und an den Fürſten-Primas gerichtetes Umlaufſchreiben die Staaten der Rheinbündler zur Entwaffnung und drückte dem Kaiſer Franz über deſſen friedfertige Geſinnungen ſeine Genugthuung aus, vermöge eines Schreibens, welches vom Jahrestage der Schlachten von Jena und Auerſtädt, 14. Oktober 1808, datirt und allerdings nicht arm war an Ausdrücken des beleidigenden Tons, der in ſeinen Staatsſchriften die Regel bildete; ſo

hieß es u. a. darin, mit Rückblick auf den Krieg von 1805: „J'ai été le maître de démembrer la monarchie de V. M., ou du moins de la laisser moins puissante: je ne l'ai pas voulu. Ce qu'elle est, elle l'est de mon voeu.“ etc. Bald indeſſen traten Umſtände ein, welche Buonaparte's Sicherheit zu ſtören geeignet waren. Öſterreichiſche Agenten durchſchwärmten Italien und unterhielten Verſtändniſſe mit den zur Vertheidigung ihres Vaterlandes aufgeſtandenen Spaniern; Kaiſer Franz machte Schwierigkeiten, Joſeph Buonaparte als König von Spanien anzuerkennen, während die wiener Polizei es ruhig duldete, daß in den Buchläden der Hauptſtadt eine Broſchüre von Cevallos, dem Miniſter Ferdinand's VII., worin die Ränke klar zu Tage gelegt waren, die angewendet worden, um dieſen Fürſten in die bayonner Falle zu locken, öffentlich ausgelegt und öffentlich verkauft werden konnte; der Antheil, welchen der öſterreichiſche Internuntius zu Konſtantinopel an der Ausſöhnung der Hohen Pforte und Englands nahm; vor allen Dingen aber eine Stelle in der Botſchoft, welche der König von Großbritannien unterm 15. Dezember 1808 an das Parlament ergehen ließ, und worin auf ein baldiges Losſchlagen Öſterreichs angeſpielt wurde; alle dieſe Umſtände mußten dem Gewalthaber die Augen öffnen. Darum eilte er, in den erſten Tagen des Jahres 1809 von Valladolid aus, — wo er ſein Hauptquartier genommen hatte, um den ſpaniſchen Krieg in eigener Perſon zu führen und mit Einem Schlag, wie er meinte, zu Ende zu bringen, — Umlaufſchreiben an die Rheinbündler zu erlaſſen, ihre Streitkräfte zu ergänzen und marſchfertig zu halten. Er ſelbſt verließ ſein Hauptquartier und eilte nach Paris.

Nichts konnte Buonaparte in ſeinen Entwürfen mehr in die Quere kommen, als ein Krieg mit Öſterreich, in dem Augenblicke, wo er ſich mit der Hoffnung ſchmeichelte, Spanien gänzlich zu unterjochen. Darum machte er den Verſuch, ihn zu vermeiden; er nahm die Vermittelung des in Paris ſich aufhaltenden Grafen Rumänzow, Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten des Kaiſers von Rußland, dahin in Anſpruch, daß er dem öſterreichiſchen Geſandten den Vorſchlag eines dreifachen Bündniſſes zwiſchen Frankreich, Rußland und Öſterreich, und gegenſeitiger Gebietsbürgſchaft dieſer drei Mächte machen ſolle. Dieſer Entwurf führte zu keinem Ergebniß. Dem Kaiſer Franz kam es nicht im Mindeſten darauf an, den ruhigen Beſitz der Staaten, die ihm der presburger Friedensſchluß gelaſſen

hatte, ſichergeſtellt zu ſehen; im Gegentheil hoffte er von den Zeitumſtänden, die drückenden Bedingungen brechen zu können, die ihm von jenem Vertrage auferlegt worden waren, um die Integrität ſeines frühern Länderbeſitzes wiederzuerlangen. Überdem hatte das wiener Kabinet den innern Werth von derlei Gewährleiſtungen zur Genüge kennen zu lernen Gelegenheit gehabt: leicht werden ſie gegeben, wenn die Zeitläufe ihre Vollziehung in weite Ferne rücken, und weil die Gewiſſen ſich dehnen und die Mittel ſich beügen laſſen, wenn die politiſchen Anſchauungen eine andere Richtung angenommen haben. Was iſt denn ein Traktat anderes, als ein feierlich geſchloſſenes Bündniß zwiſchen zwei Mächten, das man unverbrüchlich zu halten verſpricht, — es ſei denn, wenn der eine Theil es für ſich nicht bequem finden ſollte!! Wer mehr, als das Haus Habsburg-Öſterreich hat die Kraftloſigkeit dieſer Bürgſchaften empfunden, dieſes Haus, dem ganz Europa die pragmatiſche Sanction Karl's VI. gewährleiſtet hatte?

Öſterreich entſchleierte ſeine feindlichen Abſichten mehr und mehr, indem es ſeine Bewaffnung beſchleünigte und daran arbeitete, den Geiſt der Nation aufzuregen. Buonaparte zögerte nicht, ſeine Streitkräfte in Bewegung zu ſetzen: ein Heerhaufen unter Oudinot rückte um die Mitte des Monats Februar in Schwaben ein; Davouſt ſtellte ſich mit dem ſeinigen am Main auf; andere Heerhaufen überſchritten vom Elſaß her den Rhein. Am 2. März kündigte Graf Metternich dem Miniſter Champagny an, daß Buonaparte's Rückkehr nach Paris, der an die Rheinbündler erlaſſene Befehl und die durch die Zeitungen verbreiteten gehäſſigen Ausfälle ſeinem Hofe gerechte Unruhe eingeflößt hätten und ſein Kaiſer es darum für rathſam erachtet habe, ſeine Streitkräfte auf den Kriegsfuß zu ſetzen, nichtsdeſtoweniger aber fortdauernd friedlich geſinnt ſei.

Am 4. März erließ Buonaparte einen neüen Befehl an die Rheinbündler von der zweiten Klaſſe, mit der Anweiſung, ihre Kontingente ſchleünigſt in Bewegung zu ſetzen; als Stelldichein beſtimmte er Würzburg und Umgebung, woſelbſt die Truppen am 20. März verſammelt ſein müßten. Die Bataillone der öſterreichiſchen Landwehr brachen nach der Gränze auf. Dem Könige von Württemberg, welcher alle Güter ſeiner Unterthanen, die ſich in öſterreichiſchen Dienſten befanden, mit Sequeſter belegt hatte, antwortete Kaiſer Franz am 30. März durch Abberufung ſeines Geſandten von Stuttgart.

Unter den Perſonen, die durch dieſe Maßregel des Königs betroffen wurden, befanden ſich, ſeit den widerrechtlichen Beſitzergreifungen von 1806, der Graf Stadion, öſterreichiſcher Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, und der Fürſt Metternich, Vater des öſterreichiſchen Ambaſſadeurs in Paris.

Der wiener Hof erließ unterm 27. März eine miniſterielle Declaration, welche als ein Manifeſt gegen Frankreich angeſehen werden konnte. Es wurden darin alle Beſchwerden dieſes Hofes ſeit dem presburger Frieden überſichtlich zuſammengeſtellt; die Beſchimpfungen, mit denen er von Buonaparte überhäuft worden, und die willkürlichen Handlungen, die dieſer ſich erlaubt habe; es wurden darin Beiſpiele von Friedensbedingungen angeführt, die entweder ſehr ſpät oder gar nicht zur Vollſtreckung gekommen ſeien; die Convention, kraft deren Buonaparte den Kaiſer gezwungen habe, den italiäniſchen Kriegsvölkern eine Etappenſtraße durch die Seeprovinzen ſeiner Monarchie zuzugeſtehen; die Weigerung, Braunau zu übergeben, unter dem Vorwande, daß die Mündungen des Cattaro den Ruſſen überliefert worden ſeien; die Errichtung des Rheinbundes, wodurch das Deütſche Reich aus der Reihe der europäiſchen Mächte verſchwunden ſei; die Beſetzung mit franzöſiſchen Truppen all' der Provinzen Deütſchlands, die durch den tilſiter Frieden abgetreten worden, dergeſtalt, daß Öſterreichs Gränzen beſtändig bedroht ſeien; die Übereinkunft von Fontainebleau, vom 10. Oktober 1807, vermöge deren, indem der Iſonzo zur Gränze zwiſchen dem Königreiche Italien und dem öſterreichiſchen Kaiſerſtaat erklärt wurde, dieſem neüe Opfer erwuchſen; endlich die Verbindlichkeit des Kaiſers, die Häfen ſeiner Monarchie den Engländern zu verſchließen, zur großen Benachtheiligung ſeiner Finanzen und des Handels ſeiner Unterthanen. Noch viele andere Klagen wurden erhoben; wir übergehen ſie der Kürze wegen, auch das eigentliche Manifeſt, welches der wiener Hof einige Tage ſpäter erließ.

Am 6. April 1809 erließ der Erzherzog Karl, als Generaliſſimus der öſterreichiſchen Streitkräfte, einen Tagesbefehl, worin er dem Heere ſeine Beſtimmung verkündete. Zwei Tage darauf machte der Kaiſer ſeinen Völkern den Entſchluß bekannt, die Selbſtändigkeit und Wiederherſtellung der Monarchie in ihren früheren Gränzen mit Gewalt der Waffen zu erzwingen. An demſelben Tage erließ der Generaliſſimus einen Aufruf an das deütſche Volk. Es war das erſte Mal,

daß Österreich ein Mittel versuchte, welches die Umsturzmänner und Wühler Frankreichs so oft mißbraucht hatten, das Mittel nämlich, sich unmittelbar an die Völker zu wenden, ohne Vermittelung der Regierungen. Wahrscheinlich war es die Wirkung, welche in Spanien durch kraftvolle Kundmachungen der Junten und Kriegsobersten hervorgebracht worden war, was dem wiener Hofe den Gedanken eingab, dieses Beispiel nachzuahmen. Ohne einiger Stücke dieser Art zu gedenken, welche anonym, doch unter öffentlicher Autorität erschienen, kamen nach und nach zum Vorschein: eine Proklamation des Feldmarschallieütenants Rosenberg an die Baiern; eine andere von Radiwojewitz an die Bewohner des Fürstenthums Baireüth; eine dritte des Feldmarschallieutenants Am-Ende, die in Sachsen verbreitet wurde; eine Proklamation des Erzherzogs Johann an die Italiäner; die des Erzherzogs Ferdinand an die Völker des Herzogthums Warschau. Alle diese Schriftstücke wiegelten die Völker zum Aufstande auf, ohne Mitwirkung ihrer Regierungen: ein gefährliches Unternehmen, weil, wenngleich auch alle diese Völker unter dem Joch der Franzosen seüfzten, es nicht minder wahr ist, daß ihre Beherrscher Bundesgenossen des Haüptlings ihrer Unterdrücker waren. Die Veränderungen, die in der Herrschaft dieser Länder Statt gefunden hatten, waren durch Staatsverträge geheiligt und den Bewohnern von ihren rechtmäßigen Souverainen verkündigt worden. Zudem war es umsonst, daß die österreichischen Proklamationen sich an die Deütschen wendeten und von den Interessen Deütschlands sprachen; gab es doch kein Deütschland mehr, höchstens nur noch als geographischer Begriff! Seit langer Zeit hatten die Bewohner des einst mächtigsten Reichs der Christenheit, in Folge der Souverainetätsgelüste der Gebietsherren, keine gemeinsamen Interessen mehr; es herrschte erblicher Haß und Neid und erbliche Eifersucht zwischen den verschiedenen Zweigen seines Stammes; lautet doch u. a. ein altes Sprüchwort: „Baierisch und österreichisch Blut in einem Topf, eins muß herausspringen"; und ein anderes: „Lieber baierisch sterben, als österreichisch verderben". Das Haus Österreich hatte diesen verschiedenen Ästen Eines Volks nicht das Vertrauen eingeflößt, welches geeignet gewesen wäre, sie allesammt unter seinem Panier zu versammeln; konnte sich der wiener Hof selbst kaum über den Eindruck täüschen, den diese Proklamationen hervorbringen mußten. Indem man diese Schriftstücke las, bemerkte man sogleich und überall den

Zwang, den sich ihre Verfasser angethan hatten. Statt der Energie, welche die spanischen Volksaufrufe in jeder Zeile athmeten, sah man in den österreichischen nur einen gesuchten Redeschmuck; jene waren aber auch durch die leidenschaftlichste Vaterlandsliebe dictirt, in diesen dagegen handelte es sich um eine abstrakte Idee, die mit erkünstelter Begeisterung vorgetragen wurde.

Fünf Herren des Rheinbundes glaubten auf diese Kundmachungen antworten zu müssen, — wie aber? Dadurch, daß sie die Befehle ihres Schutzpatrons zur Ausführung brachten und Österreich den Krieg erklärten. Der baierische König, der sich in seinen Staaten angegriffen sah, eröffnete den Reigen am 17. April 1809. In seiner, zu Dillingen kundgegebenen Erklärungsschrift berief er sich auf die Anhänglichkeit seiner Unterthanen, was er mit Fug und Recht konnte; denn Miximilian Joseph hatte sich nicht allein bei den Altbaiern, sondern auch bei den ihm seit 1803 zu Theil gewordenen neuen Unterthanen durch weise, der Aufklärung huldigende Gesetzgebung und Verwaltung, auch persönlich durch Urbanität beliebt gemacht. Mit Erstaunen las man aber auch in der nämlichen Staatsschrift einige Behauptungen, die, milde gesagt, sehr gewagt waren. Wenn darin das Haus Österreich beschuldigt wurde, daß es jene Willkürgewalt wieder auffrischen wolle, die es unter dem anspruchslosen Titel eines Reichsoberhaupts ehedem ausgeübt habe, so war dieser Vorwurf augenscheinlich übertrieben. Einem jeden Deütschen war es zu jener Zeit noch vollständig gelaüfig, daß, wenn der Titel eines römischen Kaisers viele Ansprüche verlieh, die an diese Würde geknüpfte Macht in der Wirklichkeit auf ein Kleinstes herabgedrückt worden war. „Man droht uns", so sagte König Max in seinem Manifest, mit dem Verlust unserer Krone; man nimmt sich vor, den Namen Baiern aus der Reihe der Mächte zu streichen. Unsere Feinde verbergen nicht ihre Absichten: Baiern ist dazu bestimmt, zerstückelt zu werden; aus seinen Trümmern will man Herrlichkeiten errichten, die vom wiener Kabinet abhangig sein sollen." Der münchener Hof hat kein österreichisches Schriftstück kund werden lassen, was eine so schwere Anschuldigung zu rechtfertigen im Stande gewesen wäre; würdevoller ohne Zweifel würde es gewesen sein, nicht ohne Beweis damit hervorzutreten.

Der König von Württemberg erließ seine Kriegserklärung an demselben Tage von Ludwigsburg aus. Er warf darin dem wiener

Hofe vor, daß derselbe sich geweigert habe, die Religions-Fonds in den vormals österreichischen, durch den presburger Frieden abgetretenen Provinzen zu erstatten. In der Abberufung des kaiserlichen Gesandten zu Stuttgart, deren Grund oben angegeben worden ist, erblickte er den Beweis feindlicher Absichten des Hauses Österreich gegen das Königreich Württemberg. Ein letzter Vorwurf bezog sich auf einen angeblichen Bruch des Völkerrechts, den sich das wiener Kabinet gegen des Königs Gesandten erlaubt haben sollte, eine schwerwiegende Anschuldigung, die sich auf keine Thatsache stützte, es sei denn, daß der König seit mehreren Wochen ohne Nachricht von seinem Minister in Wien war.

Karl Dalberg, der Fürst-Primas, hatte mindestens so viel Gefühl für Anstand und für Erinnerungen an die Vergangenheit, daß er nicht im eigenen Namen den Krieg erklärte. Seine Kundmachung, die vom 22. April datirt war, bemühte sich, die Völker vor den Versicherungen der Feinde ihrer Ruhe zu verwahren, die da behaupteten, die Fürsten des Rheinbundes seien gezwungen worden, in ein Bündniß einzutreten, das ihre Sicherheit bilde und sie in den Stand setze, „alle die Vortheile zu genießen, welche mit der souverainen Unabhangigkeit innig verknüpft sind„. Bravo! riefen die Zeitgenossen dem ehemaligen Reichserzkanzler zu, der es mit dieser Phrase offenherzig gestand, die Rheinbündler hätten in der Befriedigung ihrer Souverainetätsgelüste ihr Ziel erreicht! Übrigens stellte Karl Dalberg den Einmarsch österreichischer Kriegsvölker ins Königreich Baiern als einen Grund zum Kriege des Rheinbundes dar.

Die Erklärung des Königs von Sachsen, die er als solcher und in seiner Eigenschaft als Herzog von Warschau erließ, war vom 24. April datirt. Sie warf dem Kaiser von Österreich den Friedensbruch vor, dadurch herbeigeführt, daß er das Herzogthum Warschau überfallen und aufrührerische Kundmachungen daselbst verbreitet habe.

„In Folge der Verbindlichkeiten, welche uns durch unsere Eigenschaft als Mitglied des Rheinbundes auferlegt sind", — so sprach der Großherzog von Hessen in seiner Proklamation vom 24. April, — „wie unsere Pflichten als Souverain, alle Gefahren zu entfernen, welche die innere Ruhe stören könnten, glauben wir Maßregeln für die Vertheidigung des Rheinbundes ergreifen, so wie unsere Unterthanen vor den Leiden schützen zu müssen, welche der öffentlich erlassene Ruf zum Aufstand, den das Völkerrecht verwirft, herbeiführen kann."

Oſterreichs Streitkräfte waren, wie oben geſagt worden iſt, unter 9 Heerkörper vertheilt; 6 davon, unter dem Oberbefehl des Erzherzogs Karl, waren zu den Bewegungen in Deütſchland beſtimmt; ſie ſtanden unter den Befehlen von Bellegarde, Kollowrat, Hohenzollern-Hechingen, Roſenberg, Erzherzog Ludwig und Hiller, und waren 220,000 Mann ſtark, mit Einſchluß von zwei Reſerven, die eine von 20,000 die andere von 10,000 Mann, welche dem Fürſten Johann Liechtenſtein und dem Feldmarſchallieutenant Kienmayer anvertraut waren. Der 7. Heerkörper von 36,000 Mann, vom Erzherzog Ferdinand von Eſte befehligt, hatte die Beſtimmung, in Polen einzufallen; und zwei Heerkörper, der des Marquis Chaſteller und der des Grafen Giulay, zuſammen 80,000 Mann ſtark, unter dem Oberfehl des Erzherzogs Johann, waren zur Kriegführung auf dem italiäniſchen Schauplatz beſtimmt.

Buonaparte's Streitkräfte in Deütſchland beſtanden beim Beginn des Feldzugs aus den drei franzöſiſchen Heerabtheilungen unter Davouſt, in und bei Regensburg, unter Maſſéna in und bei Ulm, und unter Oudinot in und bei Augsburg; ferner aus drei baieriſchen Diviſionen unter dem Kronprinzen Ludwig zu München, unter Deroy zu Landshut und unter Wrede zu Straubing, die aber den franzöſiſchen Marſchall Lefèbre zum Oberbefehlshaber hatten; ſodann aus der württembergiſchen Diviſion zu Heidenheim, unter dem Befehl des franzöſiſchen Generals Vandamme, und endlich aus dem großen franzöſiſchen Heere, deſſen Hauptquartier zu Straßburg war. Dieſe ſechs Heerſaülen bildeten zuſammen eine Streitmacht von 212,000 Mann, ohne die Sachſen zu rechnen, denen Buonaparte ſeinen Marſchall Bernadotte gegeben hatte. Der Fürſt Poniatowsky befehligte die 12,000 Mann ſtarken Streitkräfte des Herzogthums Warſchau, und 70,000 Mann in Italien, in drei Heerkörper unter Macdonald, Grenier und Baraguey-d'Hilliers vertheilt, waren dem Grafen Eugen Beauharnais, Buonaparte's Stiefſohn, anvertraut. Eines der erſten Souverainetätsrechte iſt, daß ein Souverain frei und frank über ſeine Kriegsmacht verfügen und ihr nach eigener Wahl einen Anführer geben könne. Wie aber ergings den Rheinbündlern? Wie wurden ſie für ihren Souverainetätsſchwindel von Buonaparte, der ſie dazu aufgeſtachelt hatte, beſtraft! Alle ohne Ausnahme mußten in dem Kampfe gegen ihren ehemaligen Oberherrn ihre bewaffneten Landeskinder unter den Befehl von Fremdlingen ſtellen, die, meiſt dunkeln Ur-

ſprungs, in einem langjährigen Feldlager aufgewachſen waren und durch Muth, Tapferkeit und militäriſches Geſchick den Commandoſtab ſich erkämpft hatten.

Die Feindſeligkeiten nahmen am 9. April ihren Anfang; an dieſem Tage rückte Marquis Chaſteller in Tirol ein, wo er mit offenen Armen aufgenommen wurde. Tags darauf überſchritt das öſterreichiſche Heer den Inn. Am 12. ſtattete der Miniſter Champagny ſeinem Herrn und Meiſter über die Lage der Dinge einen Bericht ab, der als die franzöſiſche Kriegserklärung angeſehen werden konnte. Max Joſeph von Baiern hatte ſeine Hauptſtadt verlaſſen und war nach Dillingen unter den Schutz der franzöſiſchen Bayonette geflohen. Seine eigenen Haustruppen, unter dem Befehl ſeines Sohnes Ludwig, konnten München nicht halten, die Öſterreicher überwältigten am 16. April die baieriſche Stellung an der Iſar und beſetzten am nämlichen Tage die Hauptſtadt des Königreichs. Das war der erſte, aber auch letzte Erfolg, den die öſterreichiſchen Waffen erkämpften. Buonaparte eilte von Straßburg her auf den Kriegsſchauplatz; am 17. April traf er in Donauwörth ein und am 18. hatte er ſein Hauptquartier in Ingolſtadt, wohin er die verſchiedenen Heerſäulen der franzöſiſchen Armee zum Stelldichein beordert hatte. Am 22. April kam es bei Eggmühl, unweit Regensburg, zu einer blutigen Feldſchlacht, wodurch die erſte Hälfte des Feldzugs entſchieden wurde und die dem Marſchall Davouſt den Titel eines Herzogs von Eggmühl einbrachte. Die Öſterreicher mußten ſich auf allen Punkten zurückziehen. Am 10. Mai ſtanden die Franzoſen unter Lannes vor Wien. Der Erzherzog Maximilian, Bruder der Kaiſerin, verſuchte es, die Hauptſtadt zu halten; allein wol einſehend, daß ſeine Anſtrengungen vergeblich ſein würden, ging er in der Nacht vom 11. auf den 12. mit 4000 Mann regelmäßiger Truppen über die Donau. Folgenden Tags ergab ſich Wien dem andringenden Feinde.

Am 13. Mai 1809 ſchlug Buonaparte ſein Hauptquartier in dem kaiſerlichen Luſtſchloſſe Schönbrunn bei Wien auf. An dieſem Tage erließ er eine Anſprache an ſein Heer in jenen hochtrabenden Ausdrücken, deren er vollſtändig Meiſter war und die niemals verfehlten, ſeine Kriegsleute in Feüer und Flammen zu ſetzen. „Soldats!“ ſo begann er, „un mois après que l'ennemi passa l'Inn, au même jour, à la même heure nous hommes entrés dans *Vienne*. Ces landwehr, ces levées en masse, ces remparts crées

par la rage impuissante des princes de la maison de Lorraine, n'ont point soutenu vos regards ..... En fuyant de Vienne, les adieux de ces princes à ses habitans ont été le meurtre et l'incendie; comme Medée, ils ont de leurs propres mains égorgé leurs enfans.“ Und doch waren es dieſe verachteten Landwehren, die ihm in der zweiten Hälfte des Feldzugs ſo viel zu ſchaffen machten; und gerade ſie waren es vorzugsweiſe, die ihm vier Jahre ſpäter auf dem Kriegsſchauplatze im nördlichen Deütſchland in zahlreichen Feldſchlachten den Garaus beibrachten. Am 13. Mai erließ Buonaparte auch eine Verordnung, kraft deren er ſich herausnahm, die öſterreichiſche Landwehr für aufgelöſt zu erklären, er bewilligte darin einen Generalpardon allen Offizieren und Soldaten dieſer Miliz, welche binnen vierzehn Tagen nach dem Einmarſch der Franzoſen in die Orte, wo die Landwehr zu Hauſe ſei, in ihre Heimath zurückkehren würden. Gab er damit nicht den Beweis, daß dieſe Kriegsmacht keineswegs ihm ſo gleichgültig und verächtlich ſei, als er ſich das Anſehen gab? Am 15. April erließ er eine Proklamation an die Ungarn, worin er ſie öffentlich aufforderte, dem Hauſe Öſterreich den Gehorſam aufzuſagen und ſich einen König nach eigener Wahl zu geben, der nur für ſie regiere, ſie wieder zu einem ſelbſtſtändigen Volk erhebe und mitten unter ihnen lebe. Wen von ſeinen Anhängern mochte er als König von Ungarn wol im Sinne haben? „Réunissez-vous en diète nationale, dans les champs de Racos, à la manière de vos aïeux, et faites-moi connoître vos resolutions.“ So ſchloß dieſer Aufruf an das ungariſche Volk, der zwar damals nicht, wol aber 40 Jahre ſpäter ſeine blutigen Früchte getragen hat.

Die Tage von Aspern und Eßling, am 21. und 22. Mai, die das Marchfeld in ein Blutfeld verwandelten, führten keine Entſcheidung herbei, trotz des ungeheüren Verluſtes, den die Franzoſen ſammt den Rheinbündlern erlitten. Erzherzog Johann, der auf dem italiäniſchen Kriegsſchauplatze ſiegreich geweſen war, hatte in Folge der Ereigniſſe in Deütſchland gleichfalls zurückweichen müſſen. Am 26. Mai bewerkſtelligte die italiäniſche Armee unter Eugen Beauharnais ihre Vereinigung mit dem großen franzöſiſchen Heere; unter beſtändigen Gefechten war ſie über die Alpen gezogen; ihre Vorhut ſtand gedachten Tages am Fuß des Semmering. Im Herzogthum Warſchau erging es den öſterreichiſchen Waffen nicht beſſer; obwol die Stadt Warſchau

ſich am 22. April ergeben hatte, und Erzherzog Ferdinand ſogar bis Thorn vordrang, deſſen Wälle vergeblich geſtürmt wurden, mußte er am 2. Juni Warſchau wieder raümen und auf ſeinen Rückzug bedacht ſein, weil polniſche Parteigänger in ſeinem Rücken einen allgemeinen Aufſtand erregt hatten. Poniatowsky rückte in Galizien ein.

Am 5. und 6. Juni kam es zwiſchen dem Erzherzog-Generaliſſimus und Buonaparte, abermals auf dem Marchfelde, bei Enzersdorf und Wagram, zu einer Feldſchlacht, in der 300,000 Menſchen mit einer Wuth und Erbitterung gegen einander kämpften, wie man ſie bis dahin noch nicht erlebt hatte. Lange ſchwankte das Kriegsglück bald auf dieſe, bald auf jene Seite, bis endlich die öſterreichiſchen Waffen unterlagen auf derſelben Ebene, wo Rudolf von Habsburg ein halbes Jahrtauſend vorher über König Ottokar von Böhmen einen Sieg davongetragen hatte, der als Urquell der Macht des Hauſes Öſterreich zu betrachten iſt. Erſchöpft, wie auch ſeine Streitkraft es war, ging Buonaparte auf den Antrag zu einem Waffenſtillſtand ein, den ihm Kaiſer Franz durch den Fürſten Liechtenſtein machen ließ: im Feldlager vor Znaim, in Mähren, wurde der Vertrag über die, auf die Dauer von vier Wochen verabredete Waffenruhe in der Nacht vom 11. auf den 12. Juli unterzeichnet.

Die Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie, welche kraft dieſes Vertrags von den Franzoſen und ihren deütſchen und polniſchen Bundesgenoſſen beſetzt blieben, oder beſetzt wurden, bildeten mehr als ein Drittel des Staatsgebiets mit einer Bevölkerung von beinahe 8½ Millionen; darunter ein Theil von Galizien mit 4 Millionen Einwohnern. Mit Ausnahme dieſes Landes, welches, weil es Polacken zu Einwohnern hat, verſchont blieb, legte Buonaparte den beſetzten Provinzen und ihrer 4½ Millionen betragenden Bevölkerung eine Kriegsſteüer von mehr als 250 Millionen Francs, oder ungefähr 66¾ Millionen Thaler, auf, die in folgender Weiſe vertheilt wurde.

Das Land ob der Ens	38,000,000 Fr.
Das Land unter der Ens	50,000,000 „
Die Hauptſtadt Wien	50,000,000 „
Salzburg und Berchtolsgaden . . .	11,440,000 „
Die Steiermark	44,880,000 „
Kärnten	18,210,000 „
Krain	15,260,000 „
Görz	910,000 „
Die Stadt Trieſt	6,440,000 „
Der beſetzte Theil von Ungarn . . .	7,680,000 „
Der Znaimſche Kreis von Mähren . .	7,490,000 „
Summa	250,310,000 Fr.

Außer den täglichen Bedürfniſſen der Kriegsvölker, welche von den Provinzen gedeckt werden mußten, wurden ungeheuere Requiſitionen ausgeſchrieben, über deren pünktliche Einlieferung Intendanten wachten, wozu Buonaparte, wie immer, nur überall, wohin ihn das Kriegsglück führte, ſo auch jetzt, die richtigen Werkzeüge zur Vollſtreckung ſeiner Brandſchatzungen auszuwählen verſtand. Als Beiſpiel deſſen, was aufgebracht werden mußte, möge nur die Steiermark mit ihren 812,000 Einwohnern angeführt werden. Sie lieferte:

6,000	Centner	Weizen;	3,938	Ellen	blauen Kadis;
6,000	„	Roggen;	24,385	„	Leinwand zu Unterfutter;
28,750	Ellen	graues Tuch;	1,277	„	ungebleichte Leinwand;
22,806	„	blaues Tuch;	38,333	„	Leinwand zu Hemden;
1,188	„	Scharlach-Tuch;	50,400	Pfd.	Rindsleder zu Patront.;
19,350	„	weißes Tuch;	33,000	„	Ochſenleder;
45,229	„	weißen Kadis;	5,750	Stück	Filz;

13,200 gegerbte Kalbfelle.

In Tirol, wo das Volk gegen ſeinen neüen Fürſten, den König von Baiern, aufgeſtanden war, wüthete auch nach dem znaimer Waffenſtillſtande, der die Öſterreicher zur Raümung dieſes Gebirgslandes nöthigte, der Kampf unter Andreas Hofer, dem Sandwirth aus dem Paſſeirthal, der die Bauern anführte, fort. Er endigte mit der Unterwerfung des aufgeſtandenen Landvolks; Hofer aber, von einem ſeiner Anhänger für 300 Dukaten verrathen, empfing am 20. Februar 1810 zu Mantua die Kugel vor den Kopf. Auch in dieſem Drama erfuhren es die Rheinbündler, daß ſie nicht im vollen Beſitz ihrer Souverainetätsrechte waren; denn nicht Hofer's Landesherr, der König von Baiern, hielt Blutgericht über den Rebellen, ſondern Buonaparte war es, der ihn erſchießen ließ und ſogar Max Joſeph's Verwendung um Gnade für ſeinen Unterthan mit rauher Hand von ſich abwies.

Auf dem nordöſtlichen Kriegsſchauplatze, in Polen, bekam es Kaiſer Franz mit einem neüen Feinde zu thun. Erbittert darüber, daß ſeines Miniſters Rumänzow Vermittelung zwiſchen Öſterreich und Frankreich beim wiener Hofe abgefallen war, und in der Hoffnung bei dieſer Gelegenheit im Trüben fiſchen zu können, verbündete ſich Kaiſer Alexander von Rußland, trotzdem er in einen doppelten Krieg, gegen Schweden und die Pforte, verwickelt war, mit Buonaparte, dem er ein Hülfsheer von 150,000 Mann zur Unterjochung der öſter-

reichischen Monarchie zu stellen gelobte. Es war aber nur der zehnte Theil dieser Macht, womit Rußland in Galizien einfiel. Dies geschah unter den Befehlen des Fürsten Sergius Golizin, am 21. und 22. Mai, denselben Tagen, wo Buonaparte von den österreichischen Waffen bei Aspern und Eßling besiegt wurde. Erzherzog Ferdinand hatte Warschau aufgeben müssen, um Galizien zu Hülfe zu eilen. Nach mehreren wiederholten Angriffen gelang es ihm am 18. Juni, sich Sendomir's zu bemächtigen und später auch die Stadt Lemberg wieder in seine Gewalt zu bekommen. Allein die Polaken, mit denen sich die Russen vereinigt hatten, vertrieben den Erzherzog aus Lemberg, der auch bald darauf Sendomir raümen mußte. Poniatowsky nahm, kraft einer von Buonaparte empfangenen Vollmacht, in dessen Namen Besitz von Galizien und ließ aller Orten den französischen Adler aufpflanzen. Am 15. Juli wurde die Stadt Krakau von den Polaken gemeinschaftlich mit den Russen besetzt. Erzherzog Ferdinand entkam über die Karpaten nach Ungarn.

Es ist oben erzählt worden, daß der Feldmarschallieutenant Radiwojewitsch die Bewohner des Fürstenthums Baireüth zum Aufstand angereizt habe. Am 10. Juni rückte er in der Stadt Baireüth ein und verkündete der Einwohnerschaft: es sei die Absicht seines Kaisers, ihnen einen Fürsten wiederzugeben, den sie aufrichtig zugethan seien. Mehrere griffen zu den Waffen. Am 14. Juni besetzten die Österreicher Bamberg und am 26. Nürnberg. In diesen beiden Städten machte Radiwojewitsch mit seinen Aufwiegelungsversuchen nicht das mindeste Glück. Die Einwohner von Mergentheim, von dem der württembergische König am 20. April Besitz ergriffen hatte, revoltirten gegen denselben, wurden aber mit Gewalt zur Ruhe gebracht. Ganz Franken raümten die Österreicher, als das Reservecorps unter Junot im Anmarsch war, um sie daraus zu vertreiben.

Friedrich Wilhelm, jüngster Sohn des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel, der an seiner in der Schlacht von Auerstädt empfangenen Wunde starb, war zum Nachfolger seines Vaters bestimmt gewesen, da seine noch lebenden zwei älteren Brüder auf ihre Rechte Verzicht geleistet hatten; allein Buonaparte hatte ihn des Erbes der Welfen beraubt. In der Zurückgezogenheit, in der er nach dem tilsiter Frieden in seinem schlesischen Fürstenthume Öls lebte, das er 1805 von seinem Oheim Friedrich August ererbt hatte, faßte er den Gedanken, eine Anzahl kühner Männer zu einer Ordensver-

brüderung zu vereinigen, die den Zweck haben sollte, ihn in sein Land und den Kurfürsten von Hessen-Kassel in dessen Kurfürstenthum wieder einzusetzen. Um dies Ziel zu erreichen, mußte der Rheinbund über den Haufen gestürzt und das Franzosenvolk, dem der Herzog von Braunschweig-Öls einen tödtlichen Haß geschworen hatte, aus Deütschland vertrieben werden. Eine Menge preüßischer Offiziere sollen Mitglieder dieses Ordens gewesen sein, davon auch mehrere zugleich dem zu Königsberg in Preüßen entstandenen Tugendbunde angehörten, der seine Verbindung nach allen Städten der preüßischen Monarchie verzweigt hatte und nun auch durch jene Mitglieder mit dem geheimen Orden des Braunschweigers in Berührung trat.

Als das Haus Österreich seine Rüstungen gegen Frankreich begann, schloß es mit dem Herzog von Braunschweig-Öls einen Vertrag, kraft dessen er in seiner Eigenschaft als Reichsfürst anerkannt wurde und die Verpflichtung übernahm, eine 2000 Mann starke Kriegsschaar auf eigene Kosten zu errichten. Nachod und Braunau in Böhmen, unfern der Gränze von Schlesien gelegen, in welchem Lande sich viele entlassene Soldaten befanden, wurden dem Herzog zum Sammelplatz seines Corps angewiesen. Als nun in der Folge der König von Preüßen behufs Aufrechthaltung seiner Neütralität Maßregeln gegen die Anwerbungen des Herzogs ergriff, wurde demselben ein Punkt in der Nähe der sächsischen Gränze bezeichnet. Der Ruf der Tapferkeit und Leütseligkeit, der sich an den Namen des Welfenfürsten knüpfte, zog eine so große Menge Volks herbei, daß seine Schaar binnen Kurzem vollständig war, der er überdem nicht allein seinen Muth, sondern auch das Gefühl der Rache, von dem der Herzog beseelt war, einzuflößen wußte. Die Uniform dieses Corps, ausschließlich aus Reiterei bestehend, war so gewählt, daß ihr Anblick Schrecken einflößen mußte: sie war schwarz, und auf den Mützen trugen diese Soldaten einen Todtenkopf. Als Oberhaupt des Ordens hatte der Herzog in ganz Deütschland seine Vertrauten, vermöge deren er überall aufständische Bewegungen in Gang zu bringen gedachte. Dahin gehörte die Unternehmung des ehemaligen preüßischen Hauptmanns Katt, der sich, schon vor Ausbruch des Kriegs, an die Spitze einiger Abenteürer stellte, in die Altmark eindrang, überall auf seinem Wege sich der öffentlichen Kassen der westfälischen Regierung bemächtigte und einen Handstreich gegen die Riesenfestung Magdeburg versuchte, der aber, wie vorauszusehen war, scheiterte.

Bald darauf ſcheiterte ein anderer Verſuch zum Aufſtande, den Dörnberg, ein Oberſt der weſtfäliſchen Garde, in der Hauptſtadt ſelbſt des Königreichs Weſtfalen angezettelt hatte. Dörnberg's Papiere, die von der Polizei in Beſchlag genommen worden waren, lieferten den Beweis, daß die aufſtändiſchen Bewegungen nicht auf Kaſſel und Weſtfalen beſchränkt blieben. Man entdeckte, daß der preußiſche Major Schill thätigen Antheil an der Verſchwörung nehme, was dem Könige von Preußen, der damals noch in Königsberg reſidirte, ſofort vom weſtfäliſchen Geſandten gemeldet wurde. Schill bekam durch ein Mitglied der Ordensverbrüderung Wind von der Gefahr, die ihn mit Verhaftung bedrohe; raſch war des Abenteürers Entſchluß gefaßt: er wurde zum Deſerteur, der am 29. April 1809 ſein kleines, vom Könige Friedrich Wilhelm III. ihm anvertrautes Truppencorps am hellen, lichten Tage vom Exercierplatze bei Berlin nolens volens entführte, um dem — „Kaiſer Napoléon und der franzöſiſchen Weltmacht den Garaus zu machen!“ Die Schill'ſche Epiſode endigte, nach vierwöchentlicher Dauer, am 31. Mai in den Straßen von Stralſund mit dem Reitertod des tollkühnen, eidbrüchigen Führers. Von den in Stralſund ergriffenen Freibeütern wurden 15 Mann bei Braunſchweig nach Kriegs- und Völkerrecht erſchoſſen, und 11 andere, vom Offizierſtande, in der franzöſiſchen Feſtung Weſel am 16. September 1809 auf dieſelbe Weiſe am Leben geſtraft, noch andere in Ketten geſchmiedet und in die Bagnos von Breſt und Toulon geſchickt. Die Überlebenden erhielten 1814 auf Verwendung ihres Königs von Ludwig XVIII. die Freiheit.

Der Herzog von Braunſchweig-Öls ſelbſt drang an der Spitze ſeiner ſchwarzen Legion, oder des Corps der Rache, wie er ſeine Schaar auch wol zu nennen liebte, in die Lauſitz ein; der Oberſt Thielemann, einen ſächſiſchen Heerhaufen befehligend, der auf 6000 Mann zuſammengeſchmolzen war, weil Bernadotte mit der Hauptmacht des Königs von Sachſen an die Donau marſchirt war, vertrieb den Herzog am 31. Mai aus Zittau, zog ſich aber auf die Nachricht, daß ſtarke öſterreichiſche Streitkräfte im Anmarſch ſeien, über die Elbe zurück und nahm auf den Höhen von Pannerich, zwiſchen Dresden und Noſſen, eine feſte Stellung ein. Die ſchwarze Schaar rückte am 11. Juni in Dresden ein; 10,000 Öſterreicher, unter dem Feldmarſchalliutenant Am-Ende, folgten ihr auf dem Fuße.

Der Herzog erließ vor ſeinem Abmarſch von Leipzig am 24. Juni folgende Bekanntmachung:

Deütsche! Wollt Ihr gegen Deütsche fechten? Ihr, deren Väter und Mütter, deren Schweſtern und Brüder von den Franzoſen beſchimpft worden ſind, wollt Ihr Euer Blut für dieſe Fremdlinge verſpritzen? Es ſind Euere Brüder, gegen die Ihr marſchirt und die gekommen ſind, Euere Ketten zu brechen und die Freiheit Deütſchlands zu rächen. Darum ſteht auf, Ihr Heſſen, Preüßen, Braunſchweiger, Hannoveraner, Ihr Alle, die Ihr den ſchönen Namen der Deütſchen führt, vereinigt Euch mit uns, die Schmach Deütſchlands auszuwetzen und ſeine Unterdrücker zu ſtrafen; kommt herbei, unſer Vaterland von dem demüthigenden Joch zu befreien, unter dem es ſeit langer Zeit ſeüfzet. Der Augenblick der Befreiung iſt da; nie wird ſich wieder ein günſtigerer zeigen.

Dieſe Anſprache war vorzugsweiſe an ein Heer gerichtet, das wider die Öſterreicher in Sachſen vorrückte. Hieronymus Buonaparte hatte auf Befehl ſeines Bruders den Genüſſen der Liebe einſtweilen entſagen und ſich an die Spitze ſeiner Garden ſtellen müſſen, mit denen er am 18. Juni aus dem luſtigen Kaſſel aufbrach; ein Theil der franzöſiſchen Beſatzung von Magdeburg, unter dem General Gratien, ſchloß ſich an ihn an, was ſeine Streitkräfte auf 16,000 Mann brachte, die bald darauf durch die Vereinigung mit Thielemann auf 20,000 Mann anwuchſen. Hieronymus rückte am 25. Juni in Leipzig ein, von wo ſich der Herzog von Braunſchweig, der Übermacht weichend, Abends vorher zurückgezogen hatte.

Mittlerweile war Feldmarſchallieutenant Kienmayer, der vom Erzherzog Karl abgeſandt worden war, den Befehl über die Öſterreicher zu übernehmen, in Dresden angelangt. Mit den Anordnungen Am-End's ſehr unzufrieden, gab er den Befehl zum augenblicklichen Rückzug; am 29. Juni zogen die Öſterreicher ab und Tags darauf die Weſtfälinger ein. Hieronymus Buonaparte aber, dem das Leben auf dieſem „kriegeriſchen Spaziergange" und im Feldlager wenig behagte, ſehnte ſich nach der „ſchönen Napoléonshöhe" und den dort ſeiner harrenden liebenswürdigen Genoſſinnen zurück; darum raümte er alsbald das Königreich Sachſen, worauf Fürſt Lobkowitz an der Spitze von 4000 Öſterreichern am 14. Juli wieder in Dresden einrückte. Bald darauf kam die Nachricht von dem am 12. Juli zu Znaim abgeſchloſſenen Waffenſtillſtande. Da darin von Sachſen nicht die Rede war, ſo wollte ſich Am-Ende, der in Dresden den Befehl führte, daſelbſt halten; allein Thielemann drohte mit einem Angriff der Stadt, worauf die Öſterreicher einwilligten, ſie am 21. Juli zu raümen. Der Herzog von Braunſchweig-Öls aber, der ſich den Bedingungen des znaimer Vertrags nicht unterwerfen wollte, faßte

den kühnen Entſchluß, ſich mitten durch Feindes Land Bahn zu brechen. Am 6. Auguſt langte er in Elsfleth an, woſelbſt er ſich mit ſeiner auf 1800 Mann zuſammengeſchmolzenen Schaar nach England einſchiffte. Das Parlament bewilligte dem Herzog eine jährliche Penſion von 7000 Pfund Sterling.

Die Friedensunterhandlungen zwiſchen Öſterreich und Frankreich wurden am 17. Auguſt zu Altenburg, in Ungarn, vom Grafen Metternich, unterm Beiſtande des Grafen Nugent und dem Miniſter Champagny eröffnet. Sie wurden, wahrſcheinlich von öſterreichiſcher Seite, ſehr in die Länge gezogen, weil man von der Diverſion, die England ſeit dem 29. Juli nach der Inſel Walchern an der Scheldemündung unternommen hatte, große Dinge erwartete. Gegen Ende des Monats September verließen die Friedensſtifter Altenburg, ohne daß etwas von dem Ergebniß ihrer Beſprechungen laut geworden wäre; am 27. aber traf Fürſt Johann Liechtenſtein in Buonaparte's Hauptquartier zu Schönbrunn ein, mit den nöthigen Vollmachten verſehen zum Abſchluß des Friedens, der dann auch endlich in Wien am 14. Oktober 1809 unterzeichnet wurde. Die Auswechſelung der Beſtätigungsurkunden vom 15. und 17. fand am 20. deſſelben Monats im kaiſerlichen Luſtſchloſſe Schönbrunn Statt, daher man dieſen Friedensvertrag den ſchönbrunner aber auch den wiener zu nennen pflegt.

Der erſte des aus 18 Artikeln beſtehenden Vertrags ſchließt Friede und Freundſchaft „zwiſchen S. M. dem Kaiſer der Franzoſen, König von Italien und Schutzherrn des Rheinbundes, und S. M. dem Kaiſer von Öſterreich, König von Ungarn und von Böhmen, ihren Erben und Nachfolgern, ihren beiderſeitigen Staaten und Unterthanen, auf ewige Zeiten"! Dieſer Friede und dieſe Freundſchaft beziehen ſich auch, wie der Art. 2 erläutert, auf die Brüder und den Schwager Buonaparte's, die als Könige auf den Thronen von Spanien, Holland und Neapel ſitzen; ſo wie auf die Könige und Großfürſten des Rheinbundes, die, mit dem Fürſtenprimas, in der Urkunde namentlich aufgeführt ſind, und auf alle anderen Fürſten dieſes Bundes.

Der Art. 3 war der längſte im ganzen Vertrage, er zählte in fünf Paragraphen die ungeheuren Opfer an Länderverluſt auf, mit denen Kaiſer Franz den Frieden erkaufen mußte.

§ 1. Er trat an Buonaparte ab, um dem Rheinbunde einverleibt und zu Gunſten der Souveraine dieſes Bundes vergeben zu

werden: die Länder Salzburg und Berchtolsgaden und denjenigen Theil von Ober-Österreich, welcher jenseits einer Linie liegt, die von der Donau am Dorfe Straß anfängt, Weißenkirch, Widersdorf, Michelbach, Greiß, Mückenhofen, Helft, Jeding begreift, von da die Straße bis Schwanstadt, die Stadt Schwanstadt an der Atter, und an diesem Flusse und am See des nämlichen Namens aufwärts bis zu dem Punkte, wo dieser See die Gränze des Landes Salzburg erreicht.

Weiter oben, S. 265, haben wir gesehen, daß die Commissarien, welche mit der Gränzregulirung beauftragt waren, die Unmöglichkeit erkannten, sie nach dem Wortlaute des Paragraphen durchzuführen, weil sich die Abfasser des Friedensvertrags einer unrichtigen Karte bedient hatten. Zugleich ist die berichtigte Gränze nachgewiesen, auch gesagt worden, daß Buonaparte von dieser Abtretung, die das Inn- und einen Theil des Hausruckviertels enthielt, deren Name im Vertrage nicht vorkam, zu Gunsten des Königs von Baiern verfügt habe.

Kaiser Franz behielt darin jedoch die vom Salzkammergut abhangigen und zu Mondsee gehörigen Waldungen, um nach wie vor das nöthige Holz darin fällen und nach den Salzwerken transportiren zu lassen, doch nur als Cameraleigenthum und ohne irgend ein Souverainetätsrecht in diesem Gebiete ausüben zu dürfen.

Salzburg und Berchtolsgaden waren der österreichischen Monarchie erst durch den presburger Frieden einverleibt worden; das Innviertel, ein Theil Altbaierns, hatte der teschener Friede mit ihr vereinigt; das Hausruckviertel aber war eine der ältesten Besitzungen des Hauses Habsburg-Österreich.

§ 2. Dieser Paragraph nannte die unmittelbar an Buonaparte abgetretenen Länder, und diese waren: — Die Grafschaft Goriza oder Görz, das Gebiet von Montefalcone, das Gubernium und die Stadt Triest, Krain mit seinen Enclaven am Triester Meerbusen, der Villacher Kreis von Kärnten und alles Land auf dem rechten Ufer der Save, von dem Punkte an, wo dieser Fluß aus Krain heraustritt, bis dahin, wo er die Gränze von Bosnien erreicht, nämlich: ein Theil von Provinzial-Croatien, sechs Districte von Militär-Croatien, Fiume und das ungarische Küstenland, Österreichisch-Istrien, oder der District von Castua, die zu den abgetretenen Ländern gehörigen Inseln und alle anderen auf dem rechten Saveufer gelegenen Länder, sie mögen Namen haben, welchen sie wollen; der Thalweg dieses Flusses dient

zur Gränze zwiſchen beiden Staaten; endlich die Herrſchaft Räzuns, welche eine Enclave im Lande des Grauen Bundes iſt.

Die Grafſchaften Görz und Montefalcone machten das öſterreichiſche Friaul aus, wurden aber auch der Görzer Kreis genannt. Die zuerſt genannte Grafſchaft gehörte dem Hauſe Habsburg-Öſterreich ſeit 1500, dem Jahre, in welchem das Geſchlecht der Grafen von Görz erloſch. Die Übereinkunft von Fontainebleau, 10. Oktober 1807, welche dem Kaiſer Franz die Einwilligung abgenöthigt hatte, daß der Iſonzo, der dieſes Land bewäſſert und es in zwei ungleiche Hälften theilt, künftighin die Gränzen zwiſchen ſeinen Staaten und dem Königreich Italien bilden ſolle, hatte ungefähr 21,000 Einwohner von der Grafſchaft Görz abgetrennt; der Überreſt, welcher durch den ſchönbrunner Frieden verloren ging, enthielt mit der kleinen Grafſchaft Montefalcone, in Iſtrien, die der Gränzvertrag von Fontainebleau als Entſchädigung abgetreten hatte, 103,000 Einwohner. Der Hafen von Trieſt wurde vor der Continentalſperre jährlich von 6000 Schiffen beſucht, von denen 1700 die öſterreichiſche Flagge führten. Er war für den öſterreichiſchen Seehandel und für den ganzen Abzug der Handelsartikel der öſterreichiſchen Monarchie von unendlichem Werthe; durch Abtretung dieſes letzten Hafenplatzes war ſie von der Seeküſte gänzlich abgeſchnitten. Öſterreich hatte auch eine kleine bewaffnete Flotille zu Trieſt, die aus einigen Fregatten und Briggs beſtand, und beſchützte damit ſeinen Seehandel gegen Seeräubereien, die in jenen Zeiten im Mittelländiſchen Meere zu den gewöhnlichen Vorgängen gehörten; nicht blos Muſelmänner, vorzüglich die ſogenannten Barbaresken, auch Chriſten, namentlich Griechen, betrieben das Piratengewerbe mit einer Unverſchämtheit, die nicht ihres Gleichen kannte. 1805 ſtanden 6 Fregatten-Capitains, 14 Linienſchiffs- und 30 Fregatten-Lieutenants auf der öſterreichiſchen Militärliſte, und ein Marinegeniecorps, eine Marinecorps-Direction, ſo wie ein Marineartillerie- und Infanteriebataillon wurden im Marineetat aufgeführt, der ſich aus der venetianiſchen Flotte entwickelt hatte. Der ſchönbrunner Friede trat dieſe Seemacht an Buonaparte ab.

Was die Herrſchaft Räzuns, Rhäzuns, Rezüns betrifft, deren Name in der Friedensurkunde Rhazums geſchrieben war, was alles verderbte Schreibarten von Rhaetia ima, d. h. das innerſte oder oberſte Rhätien, ſind, ſo haben wir von derſelben bereits früher geſprochen (I. 1., S. 127), wollen hier aber noch anführen, daß nach dem

Erlöschen der davon genannten freiherrlichen Familie, im 14. Jahrhundert das Haus Österreich unter Kaiser Maximilian I., die Herrschaft von den Grafen von Hohenzollern erwarb. Unter Ferdinand I. wurde Rhäzuns an die Familie von Planta verpfändet, 1679 aber wieder eingelöst, von welcher Zeit an bis auf den Frieden von Schönbrunn das Haus Österreich im Besitz der Herrschaft geblieben ist, die von einem kaiserlichen Amtmanne verwaltet wurde. Dieser Besitz verlieh, wie wir a. a. O. gesagt haben, dem Hause Österreich einen großen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten der Republik des Grauen Bundes wegen der Vorrechte, welche an die Herrschaft Räzuns geknüpft waren. Die dem Hause Österreich zustehenden Gerechtsame waren: daß es jährlich aus drei ihm vorgeschlagenen Personen den Amtmann wählen und ernennen konnte; daß ihm von den Herrschaftsleüten der Zehnten erlegt werden mußte, der aber von der Gemeinde Embs (in welcher das zerstörte Schloß Hohen-Embs, das Stammhaus der späteren Grafen im Schwäbischen Kreise, gestanden hat), abgelöst worden war; daß es den Landboten des Grauen Bundes alle drei Jahre drei Kandidaten zur Würde des Landrichters vorschlug, von denen sie einen erwählen mußten, und daß es die Geldstrafen bezog, wofür es aber die Gerichtskosten allein zu tragen hatte. Wie großen Werth das österreichische Kaiserhaus auf diese Besitzung legte, ist a. a. O. des Nähern erörtert worden. Den Einfluß auf die Republik des Grauen Bundes, welchen es durch den Friedensvertrag einbüßte, eignete sich nunmehr Buonaparte zu.

Was Buonaparte mit den Ländern gemacht, die Kaiser Franz ihm persönlich abtreten mußte, das wollen wir in einem besondern Kapitel, dem neünunddreißigsten, erzählen.

§ 3. Kaiser Franz überließ dem Könige von Sachsen die zu Böhmen gehörigen und im Gebiet des Königreichs Sachsen liegenden Enclaven, nämlich: die Kirchdörfer und Dörfer Güntersdorf, Taubentränke, Gerlachsheim, Lenkersdorf, Schirgiswalde, Winkel u. s. w.

Um eine gerade Gränze zwischen Böhmen und Sachsen zu gewinnen, war die Abtretung dieser, von der Lausitz eingeschlossenen Dörfer für Sachsen allerdings von Werth. Im siebenjährigen Kriege waren sie den kaiserlichen Heeren sehr nützlich gewesen; mehrere derselben wurden damals auch durch militärische Vorfälle bekannt, namentlich Taubentränke.

§ 4. Der Kaiſer von Öſterreich trat an den König von Sachſen ab, um mit dem Herzogthume Warſchau vereinigt zu werden: ganz Weſt- oder Neu-Galizien, einen Bezirk um Krakau auf dem rechten Ufer der Weichſel, und den Zamoſcher Kreis von Oſtgalizien. Der Bezirk um Krakau auf dem rechten Weichſelufer vor Podgorze erhielt die Entfernung von Podgorze nach Wieliczka zum Halbmeſſer; die Gränzlinie ging durch Wieliczka und ſtützte ſich weſtwärts auf die Scawina, und oſtwärts auf den Bach, der ſich bei Brzdegy in die Weichſel ergießt. Wieliczka und das ganze Gebiet der Salzbergwerke gehörte, ſo wurde es ausgemacht, dem Kaiſer von Öſterreich und dem Könige von Sachſen gemeinſchaftlich; die Rechtspflege ſollte von dem Magiſtrate der Stadt verwaltet, und eine kleine bewaffnete Macht, nur zu polizeilichen Zwecken dienend, daſelbſt von jeder Nation in gleicher Anzahl geſtellt werden. Das öſterreichiſche Salz von Wieliczka erhielt zollfreie Durchfuhr auf der Weichſel durchs ganze Herzogthum Warſchau, ebenſo das aus dem öſterreichiſchen Galizien kommende Getreide. Eine nähere Beſtimmung und Regulirung der Gränze zwiſchen beiden Staaten, bei der der Lauf der Sare von dem Punkte an, wo er den Zamoſcher Kreis berührt, bis zu ſeinem Einfluß in die Weichſel maßgebend ſein ſollte, wurde vorbehalten.

Am wichtigſten für Öſterreich, in Betreff des Verluſtes an Land und Leüten war in jedem Fall die Abtretung des allergrößten, auf dem linken Weichſelufer belegenen Theils von Weſtgalizien,*) nebſt einigen Diſtricten von Oſtgalizien. Jenes war ihm in der dritten, dieſes in der erſten Theilung Polens zugefallen. Zwar ſchien man in Wien den nahen oder entfernten Verluſt dieſes Landes ſchon vor Jahr und Tag geahndet zu haben, als nämlich die Polaken im preüßiſchen Kriege von 1806/7 ihren Nationalgeiſt ſo kühn äußerten und gegen den König von Preüßen, ihren Landesherrn, die Waffen ergriffen; denn man ſuchte von der Zeit an öſterreichiſcher Seits die Domainen in Weſtgalizien allmälig zu verkaufen, wenn dies nicht zur Verbeſſerung der Finanzen geſchah und um die erforderlichen Geldmittel zur Inſtandſetzung des Kriegs- und Heerweſens zu beſchaffen. Der Zuwachs, welchen das Herzogthum Warſchau von Oſtgalizien erhielt, war zwar nicht groß, aber doch politiſch-cameraliſtiſch nicht ohne Bedeütung. Der Zamoſcher Kreis gränzte mit Rußland, und die befeſtigte Stadt Zamoſch, die der Sitz eines Kreisamts und mehrerer Klöſter war, konnte als Gränzfeſtung künftig wichtig werden. Wichtig war ferner, in cameraliſtiſcher Hinſicht, der kleine Strich Landes von

*) Es war ein Irrthum, den die Abfaſſer der Vertragsurkunde begingen, als ſie „ganz Weſtgalizien" hineinſetzten: die auf dem rechten Ufer der Weichſel liegenden Kreiſe Myslenice, Sandec und Bochnia verblieben dem Kaiſer von Öſterreich.

Westgalizien, welchen das Herzogthum Warschau auf dem rechten Weichselufer, der Stadt Krakau gegenüber, erhielt, namentlich wegen des gemeinschaftlichen Besitzes der Steinsalzwerke von Wieliczka. Diese lieferten

im Jahre 1805	1,223,512 Centner Salz.
„ „ 1806	878,745
„ „ 1807	1,142,072
im Ganzen	3,244,329
oder im Durchschnitt jährlich	1,081,443 Centner Salz.

Der Preis des Salzes war dazumal 20 polnische Gulden für den Centner, was also im Jahre ausmachte . . . . . 21,628,860 Gulden.

Die Erzeugungskosten betrugen $1^4/_5$ Gulden auf den Centner, mithin im Ganzen 1,946,602

Demnach blieb ein reiner Gewinn von . . . 19,682,258 Gulden oder ungefähr 3,200,000 Thaler.

Da nun das Herzogthum Warschau gar kein Salz besaß und das Steinsalz von Wieliczka auf der Weichsel durch das ganze Herzogthum bequem transportirt werden konnte, so war der Gewinn für Warschau unendlich größer, als der Verlust für Österreich bedeutend schien, da ihm doch immer noch das Eigenthumsrecht an der Hälfte dieser Salzwerke, der reichsten in der Welt, verblieb. Ostgalizien besitzt auch außer Wieliczka noch andere große Steinsalzbergwerke, so wie damals 14 Cameral- und über 200 Privatsiedereien, die jährlich zusammen mehr als 900,000 Centner Salz lieferten. Die Gesammtsalzerzeugung Ostgaliziens betrug also vor 50 Jahren gegen 2 Millionen Centner. Die Förderungs- und Erzeugungsmenge ist sich seitdem ziemlich gleich geblieben; 1854 wurden in Galizien 1,242,762 Centner Stein- und 572,602 Centner Sudsalz, zusammen 1,815,364 Centner, gewonnen.

Der gemeinsame Besitz der wieliczkaschen Salzbergwerke erforderte übrigens ein besonderes Abkommen zwischen beiden Staaten über die Verwaltung derselben. Schon am Tage des Friedensschlusses, den 14. Oktober 1809, wurde eine einstweilige Übereinkunft verabredet, und diese durch einen besondern Vertrag vom 19. November 1811 zu einer endgültigen erhoben. Hiernach übernahm der Kaiser auf die Dauer von 8 Jahren, vom 1. Februar 1812 an gerechnet, die ökonomische Verwaltung der Salzwerke, indem er dem Könige von Sachsen, in dessen Eigenschaft als Herzog von Warschau, die

Hälfte des geförderten Salzes, und zum mindesten jährlich 450,000 Centner, überließ. Die Betriebsbeamten wurden vom Kaiser ernannt; doch hatte der König-Herzog das Recht, einen Commissarius und für jede Grube einen zweiten Magazinbeamten anzustellen, auch für die Gouverneurstelle von Wieliczka drei vorzuschlagen, aus denen der Kaiser einen für die Dauer des Vertrags auserwählte.

Zur Zeit des schönbrunner Friedens stritten sich Publicisten und Statistiker gar lebhaft über die Frage, wie groß —

Das Herzogthum Warschau

denn nun eigentlich sei, indem sie bei dem Flächenraume um mehrere hundert Geviertmeilen, bei der Volksmenge um eine halbe Million auseinander waren. Nach den sichersten Angaben, insoweit sie sich heüt zu Tage noch aufspüren lassen, möchten sich die folgenden Zahlen als der Wahrheit am nächsten stehend herausstellen:

Erwerbung durch die	Q.-M.	Einwohner.	Landeseinkünfte.
1 Preüßische Beraubung im tilsiter Frieden 1807	2032	2,497,104	5,900,000 Thlr.
2. Österreichische Beraubung im schönbrunner Frieden, 1809	916	1,504,249	4,655,000 „
Und zwar letztere enthaltend:			
a. Westgalizien*) 834 Q.-M. 1,307,262 Einw.			
b. Zamosch. Kreis 80 „ 188,987 „			
c. Krakau. Bezirk 2 „ 8,000 „			
Das ganze Herzogthum im Jahre 1809	2948	4,001,353	10,555,000 Thlr.

§ 5. Kaiser Franz trat an seinen Freünd und Bundesgenossen von 1805, den Kaiser Alexander von Rußland, in dem östlichsten Theile von Alt- oder Ostgalizien ein Gebiet ab, dessen Umfang nach der Volksmenge bestimmt wurde. Diese sollte 400,000 Seelen betragen, in dem abgetretenen Gebiete aber nicht die Stadt Brody enthalten sein. Auch wurde die nähere Bestimmung dieses Gebiets einer freündschaftlichen, durch Commissarien beider Reiche zu vereinbarenden Übereinkommen vorbehalten.

Die Fassung dieses Paragraphen war sehr unbestimmt. Der Kaiser Alexander hatte keinen Bevollmächtigten zu den Friedensunterhandlungen geschickt, sondern Buonaparte, seinem bon ami seit den Tagen in Erfurt, es überlassen, für ihn Sorge zu tragen. Franz

*) Westgalizien war in 15 Kreise eingetheilt: Krakau, Slomniki, Konskie, Stopnica, Opatow, Radom, Myslenice, Sandec, Bochnia, Josefow, Chelm, Lublin, Biala, Siedlce, Wionzowna.

von Öſterreich mußte ſich mit Friedrich Wilhelm von Preußen über den Wankelmuth ruſſiſcher Anſchauungen, ruſſiſcher Freundſchaftsbetheüerungen im Stillen tröſten! „Dieſer Alexander", ſchrieb Gneiſenau 3. März 1809 an Stein, „iſt zu Preußens Unglück geboren. Im Jahre 1805 läütet er die Sturmglock, bevor Alles zum Kriege vorbereitet iſt. Mit Übermuth wird der Krieg angekündigt, mit Übermuth geht er, nach Öſterreichs Unfällen, in Mähren vor — mit Kleinmuth zurück, nachdem er ſich ſeine Lection geholt hat. Sodann läßt er ſeine Truppen auseinandergehen, den nahe ausbrechenden Krieg nicht ahnend. Seine Hülfe iſt ſpäterhin dem Lande, das er ſchützen will, ebenſo verderblich, als des Feindes Angriff, und er endigt damit, daß er ſeinen Bundesgenoſſen plündern hilft (Bialyſtok!). Ich frage, ob dieſer Alexander, wenn er Preußens bitterſter Feind wäre, ſich ſinnreicher hätte benehmen können, um unſern Untergang zu befördern, als er gethan hat, indem er ſich unſern Freünd nannte."

Aus dem § 5 leüchtete übrigens die geringe Theilnahme hervor, welche Buonaparte für ſeinen Freünd und Bundesgenoſſen, von Erfurt her, noch bewahrte; denn er beraubte ihn der Hoffnung, den einzigen Ort zu erwerben, der ihn wichtig ſein konnte, nämlich die Stadt Brody, woſelbſt damals ein ungeheüerer Handel mit den Türken betrieben wurde, wie denn Brody auch heüte noch einer der wichtigſten Handelsplätze der öſterreichiſchen Kaiſermonarchie iſt. Jener Paragraph giebt das erſte Zeichen von einer Erkaltung, die zwiſchen Kaiſer Alexander und dem Häuptling der Franzoſen eingetreten war.

Zur Ausführung des weiter unten zu erwähnenden Artikels 12 des ſchönbrunner Friedens wurde am 26. Oktober zu Wien eine Militärconvention geſchloſſen und folgenden Tags zu Schönbrunn vom franzöſiſchen Marſchall Berthier und dem Grafen Wrbna beſtätigt. Sie beſtand aus 19 Artikeln und beſtimmte genau die Zeit, wenn jede Provinz, jede Stadt von den Franzoſen geraümt und von dieſen die Magazine, Hospitäler ꝛc. übergeben werden ſollten, dergeſtalt, daß in den nicht abgetretenen Landen des Kaiſers binnen drittehalb Monaten kein waffentragender Franzoſe oder Ruſſe mehr ſein durfte. Ein Artikel dieſes Abkommens nimmt hier unſer Intereſſe vorzugsweiſe in Anſpruch, nämlich der Artikel 13, welcher alſo lautete:

Die Befehlshaber des ruſſiſchen Heeres und der des öſterreichiſchen werden ein jeder Commiſſarien ernennen, welche dieſe Übereinkunft zu vollſtrecken haben.

Dieſe Commiſſarien werden einſtweilen unter ſich einen Diſtrict von Oſtgalizien an Rußlands Gränze beſtimmen, welcher 400,000 Einwohner enthalten und einſtweilen (provisoirement) an dieſe Macht von Öſterreich abgetreten werden wird, bis ſo lange, als die Höfe von Rußland und von Öſterreich ſich über die endgültigen Gränzen werden verſtändigt haben.

Dieſe Verſtändigung kam denn auch ein halbes Jahr ſpäter durch eine, aus zehn Artikeln beſtehende Übereinkunft zu Stande, welche am 19. März 1810 zwiſchen dem Feldmarſchall Grafen Bellegarde und dem Grafen Wurmſer auf öſterreichiſcher, und dem General Dochtorow und dem Staatsrath von Anſtett auf ruſſiſcher Seite zu Lemberg unterzeichnet wurde. Hiernach kam der größte öſtliche Theil des oſtgaliziſchen Kreiſes Tarnopol, ſo wie der öſtliche Theil des Kreiſes Czartkow an Rußland, und der Lauf des Seredfluſſes bis zu ſeinem Einfall in den Dnieſter und dann der Lauf dieſes Stroms wurde als Gränze zwiſchen beiden Reichen feſtgeſtellt.

Unter den Kundmachungen, welche bei Gelegenheit der Beſtätigung des Friedens von Schönbrunn erlaſſen wurden, iſt inſonheit derjenigen des Kaiſers Alexander, vom 13. November 1809, Erwähnung zu thun, weil ſie zwiſchen den Zeilen Beſorgniſſe erblicken läßt, die das Daſein des, nunmehr zu einem recht anſehnlichen Staate erwachſenen Herzogthums Warſchau ihm einflößte.

Außer den Länderverluſten, zu denen ſich das Haus Öſterreich durch Artikel 3 des ſchönbrunner Friedens verſtehen mußte, hatte es im folgenden Artikel noch ein anderes Opfer zu bringen. Der preßburger Friede hatte in einer wahrhaft widerrechtlichen und geſetzwidrigen Weiſe, über die Güter des Deütſchen Ordens, zu Gunſten eines Prinzen aus dem Hauſe Öſterreich verfügt; und dem Haupte dieſes Hauſes war vorbehalten geblieben, dieſen Prinzen zu ernennen. Des Kaiſers Wahl fiel auf ſeinen Bruder, den Erzherzog Anton Victor. Buonaparte, der 1805 über die Beſitzungen des Ordens in Übereinſtimmung mit dem Kaiſer von Öſterreich verfügt hatte, glaubte 1809, als er mit demſelben in Krieg verwickelt war, das Recht zu haben, allein darüber beſtimmen zu können. Wir haben ſchon des dictatoriſchen Befehls gedacht, den er am 24. April 1809 erließ, als er ſein Hauptquartier in Regensburg aufgeſchlagen hatte, in deſſen Straßen Tags vorher ein mörderiſches Gefecht Statt gefunden und ein Theil der altehrwürdigen Reichstagsſtadt ein Raub der Flammen geworden war. Dieſer Befehl gab, wie wir wiſſen, dem Deütſchen

Orden den Gnadenſtoß (S. 255, 256). Kaiſer Franz ſah ſich genöthigt, Buonaparte's Maßregel anzuerkennen; es geſchah im ſchönbrunner Frieden durch eine beſondere Feſtſtellung, die alſo gefaßt war:

Art. 4. Da der Deütſche Orden in den Staaten des Rheinbundes unterdrückt (supprimé) worden iſt, ſo verzichtet S. M. der Kaiſer von Öſterreich, Namens S. K. H. des Erzherzogs Anton, auf das Hoch- und Deütſchmeiſterthum dieſes Ordens in jenen Staaten, und anerkennt die Verfügungen, welche in Bezug auf die außerhalb Öſterreichs belegenen Güter des Ordens getroffen worden ſind. Den Ordensbeamten werden Penſionen bewilligt werden.

Dieſes Verſprechen iſt niemals in Erfüllung gegangen, ſo daß in Art. 15 der Deütſchen Bundesakte vom 7. Juni 1815 es in Erinnerung gebracht, und der Bundestag mit ſeiner Vollſtreckung beauftragt werden mußte.

Art. 5 des ſchönbrunner Friedens beſtimmte, daß die auf dem Grund und Boden der abgetretenen Provinzen hypothekariſch haftenden und von den Landſtänden dieſer Provinzen genehmigten Schulden, oder Schulden, die zu ihrem Beſten gemacht worden, dem Schickſale dieſer Provinzen folgen ſollten. Die neüen Landesherren wurden alſo dafür mit verantwortlich.

Art. 6 verordnete die Übernahme der Verwaltung der von den Franzoſen beſetzten Provinzen Seitens der kaiſerlichen Behörden auf den Tag der Auswechſelung der Beſtätigungsurkunden des Friedensvertrags; an dem auch mit Erhebung der von Buonaparte ausgeſchriebenen Brandſchatzungen innegehalten werden ſollte, deren Liquidation durch die kaiſerliche Regierung vorbehalten.

Da in Folge ſeiner Länderabtretungen Öſterreich nicht einen einzigen Hafenplatz am Adriatiſchen Meere behielt, ſo machte ſich Fürſt Liechtenſtein für ſein Vaterland, in Art. 7, doch ſo viel aus, daß ihm Fiume als Ein- und Ausfuhrhafen bewilligt wurde. Alle inländiſchen und ausländiſchen Produkte und Waaren ſollten dort ungehindert durchgehen können, mit Ausnahme jedoch der engliſchen Waaren und der aus dem engliſchen Handel entſpringenden Güter. Die Durchgangsabgaben für ein- und ausgehende Waaren ſollten geringer ſein als für die jeder andern Nation, außer der italiäniſchen. Auch behielt man ſich weitere Erwägung vor, ob dem öſterreichiſchen Handel auch einige Vortheile in den übrigen Häfen der abgetretenen Länder zugeſtanden werden könnten.

Alles was ſich — auf die Übergabe der Beſitztitel der Domainen

in den abgetretenen Ländern, auf die Übergabe der Archive, der Karten und Pläne von Ländern, Städten und Festungen, — auf die Zahlung der Zinsen Seitens der kaiserlichen Kassen von fremden Kapitalien, die in der österreichischen Monarchie angelegt worden, und dabei wurden insonderheit Frankreich selbst, das Königreich Italien und das Großherzogthum Berg genannt, — auf die Amnestie politischer Vergehen, mit besonderer Rücksicht auf die Aufständischen in Tirol und Vorarlberg*) so wie in Galizien, — auf die Regulirung und Auspfählung der neüen Gränzen — auf die Räumung der besetzten Provinzen (Art. 12), und endlich — auf die Auswechselung der Kriegsgefangenen bezog, war in den Art. 8 bis 13 festgestellt.

Wol konnte man erwarten, daß Kaiser Franz sich jener mediatisirten ehemaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen angenommen hätte, die durch einen Befehl Buonaparte's an demselben Tage erlassen, an welchem er dem Deütschen Orden den Garaus machte, auf Schmerzlichste getroffen wurden. Es geschah aber nicht! Jener Befehl vom 24. April 1809 confiscirte halb zu Gunsten der Fürsten des Rheinbundes, halb zu Buonaparte's eigenen Gunsten, die Güter derjenigen ehemaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen, die sich in des Kaisers Diensten befanden, und selbige vor Ausbruch des Krieges nicht aufgegeben hatten. So war es, wie weiter oben bemerkt wurde, der Fall mit dem Grafen Stadion und dem Fürsten Metternich, gegen die der König von Württemberg sich beeilte, den Befehl seines Schutzherrn in Vollzug zu bringen, oder, um uns richtiger auszudrücken, gegen die er aus eigener Machtvollkommenheit die Maßregel ergriff, welche von Buonaparte nur noch bekräftigt wurde. Der schönbrunner Vertrag that nichts, um das Dekret vom 24. April aufzuheben; es wurde darin ganz mit Stillschweigen übergangen. Allein Graf Metternich, der Sohn des Fürsten dieses Namens, der in der Folge als außerordentlicher Botschafter des Kaisers nach Paris ging und der Urheber des neüen, von Österreich bis 1812 befolgten politischen Systems wurde, erwirkte vom Häuptling der Franzosen, Schutzherrn des Rheinbundes, einen Befehl an den König zu Stuttgart, vermöge dessen dieser angewiesen wurde, die kraft jenes Dekrets confiscirten

*) Buonaparte sicherte volles Vergeben und Vergessen zu, und doch ließ er, wenige Monate nach Abschluß des Friedens, Andreas Hofer erschießen!

Güter wieder herauszugeben. Es ſcheint nicht, daß irgend ein anderer von den Rheinbündlern das regensburger Dekret vollſtreckt oder daß ſich alle höchſtens auf eine Sequeſtration der von demſelben betroffenen Güter beſchränkt und demnächſt freiwillig ihre Eigenthümer wieder darin eingeſetzt hatten. Nichtsdeſtoweniger ſchloß Graf Metternich am 30. Auguſt 1810 zu Paris Namens ſeines Hofes mit Champagny, im Namen Buonaparte's, einen Vertrag, kraft deſſen das mehrgedachte Dekret vom 24. April 1809 widerrufen wurde. Der Franzoſenhäuptling verſprach, alle Mitglieder des Rheinbundes von dieſem Widerruf zu benachrichtigen, damit alle Beſchlagnahmen aufgehoben würden. Auch wurde darin ausgemacht, daß alle Fürſten, Grafen und Herren, die Unterthanen von Rheinbündlern geworden waren, vor dem 1. Juli 1811 die Erklärung abzugeben hätten, ob ſie unter dieſer Regierung verbleiben wollten; zögen ſie es aber vor, Unterthanen des Kaiſers von Öſterreich zu werden, ſo ſollten ſie gehalten ſein, die vormals reichsunmittelbaren Beſitzungen im Bereich des Rheinbundes einem Gliede ihrer Familie abzutreten.

Im Art. 14 des ſchönbrunner Friedens gewährleiſtete Buonaparte dem Kaiſer von Öſterreich die Unverletzlichkeit ſeiner Beſitzungen innerhalb der Gränzen, welche ihnen durch den Friedensvertrag angewieſen wrden waren.

Der Art. 15 nöthigte den Kaiſer, alle Veränderungen anzuerkennen, die in Spanien, Portugal und Italien vorgegagnen waren, oder künftighin in allen drei Ländern ſich noch ereignen könnten; auch mußte er, vermöge des Art. 16, bis zum Abſchluß des Seefriedens, zu England in ein durchaus feindliches Verhältniß treten. Der Art. 17 gedachte des Ceremoniels, welches zwiſchen den vertragenden Mächten in Bezug auf Rang und andere Hofgebraüche ganz nach der nämlichen Art und Weiſe gehandhabt werden ſollte, wie es vor Ausbruch des eben beendigten Krieges Statt gefunden hatte. Der Art. 18 endlich beſtimmte die Friſt zur Auswechſelung der Beſtätigungsurkunden des gegenwärtigen Vertrags.

Vor dem Frieden von Presburg war die öſterreichiſche Monarchie vollkommen abgerundet; die Natur ſelbſt ſchien ihre Gränzen gezogen zu haben; die Verbindungen zwiſchen den Provinzen waren leicht, ſie waren überdem geſichert. Durch die Abtretung von Tirol und Dalmatien, die der presburger Frieden dem Kaiſer auferlegte, büßte ſeine Monarchie in militäriſcher Rückſicht die Vortheile ihrer Stellung zu Frank-

reich und zu Baiern ein. Doch konnte sie dieselben im Fall eines Kriegs wieder erlangen, wenn der Kaiser, seine Heersäulen angriffsweise in Bewegung setzend, sich rasch zum Herrn von Baiern und Tirol machte. Der Friede von Schönbrunn dagegen machte für die Zukunft einen allseitig zusammenwirkenden Angriffskrieg unmöglich; er lähmte Österreichs Streitkräfte, indem er die Monarchie mit mächtigen Staaten umzingelte. Ganz besonders wurde sie auf der Süd- und Westseite der Vertheidigungsmittel beraubt, die sich in einer natürlichen Gränze darbieten. Durch die Abtretung Ober-Kärntens verlor sie die Alpenpässe, welche ihre Verbindung mit Tirol und Italien bewerkstelligen; und obwol Illyrisch- oder Französisch-Croatien, von wo aus die österreichische Monarchie in ihrem Rücken bedroht werden konnte, von demjenigen Theile Croatiens, der ihr geblieben war, und von Slawonien durch die Save geschieden wurde, so bot dieser Fluß doch für Ungarn nicht die mindeste Sicherheit, weil er nicht vertheidigt werden konnte, so lange Krain in französischen Händen war. Die Drave allein bildete an der mittäglichen Gränze von Österreich noch eine Vertheidigungslinie; allein auch sie war durch den Verlust von Ober-Kärnten sehr unsicher geworden, weil alle Stellungen, die hinter der Drave in der Steiermark und in Ungarn besetzt werden können, von Villach an, der Gefahr des Umgehens ausgesetzt sind.

Allein nicht blos eine Schwächung der österreichischen Monarchie und ihrer Vertheidigungsmittel auf der Mittagsseite hatte Buonaparte im Auge, als er dem Kaiser Franz seine südlichen Provinzen entriß, sein Blick richtete sich auch auf den Orient; denn das neue Illyrische Reich, wodurch Frankreich in den Besitz der wichtigsten Alpenpässe und der meisten Häfen am Adriatischen Meere gesetzt wurde, öffnete ihm eine freie, ungehinderte Verbindung mit den türkischen Ländern in Europa, auf die er, da sie seine unmittelbaren Gränznachbarn geworden waren, von nun an die ganze Wucht seines politischen Drucks auszuüben vermochte. Das war eines der handgreiflichsten Ergebnisse der erfurter Besprechungen mit Alexander von Rußland.

Auf der Abendseite war es mit Österreichs Gränze noch schlechter bestellt, als mittagswärts, nicht blos in militärischer Beziehung, sondern auch in politischer. Der Verlust von Salzburg und eines großen Theils des Landes ob der Ens legte die Monarchie von dieser Seite ganz offen. Vor dem Frieden von 1809 bildete der Inn, in Verbin-

dung mit dem Böhmerwaldgebirge, für Kriegsunternehmungen eine vortreffliche Ausgangs- und Deckungslinie, hinter der die kaiserlichen Streitkräfte alle Arten von Angriffs- und Vertheidigungsbewegungen mit der vollkommensten Sicherheit, und ohne vom Feinde bemerkt zu werden, ausführen konnten; allein der Friede von Schönbrunn brach, durch die Abtretung des Innviertels, diese einzigste vortheilhafte Grundlinie kriegerischer Unternehmungen, die der presburger Friede dem Kaiserreiche gelassen hatte. Von da an konnte Linz nicht mehr als militärisches Bindeglied mit Böhmen angesehen werden.

Es ist oben im 22. Kapitel gesagt worden, daß der presburger Friede der österreichischen Monarchie eine Bodenfläche von 11,504 Q.-M., mit einer Bevölkerung von 24,233,173 Einwohnern belassen habe. In der Zahl der Einwohner ist aber auch das Kriegsheer enthalten, dessen Stärke, mit Einschluß der Gränzen und aller, dem Militärstaat angehörigen Personen zu 500,000 Personen angenommen worden ist, so daß die Civilbevölkerung 23,743,173 Seelen betrug. Die Einzelheiten dieser Zahlen sind folgende:

I. Deutsche Erbstaaten.

	Q.-M.	Einwohner.
1. Böhmen	950	3,142,297
2. Mähren	432	1,370,560
3. Schlesien	83	334,363
4. Land unter der Ens	396	1,049,128
5. Land ob der Ens	293	629,951
6. Salzburg und Berchtolsgaden	171	196,205
7. Steiermark	412	806,974
8. Kärnten	200	278,168
9. Krain	233	419,910
10. Österreichisches Friaul	60	76,421
11. Triester Gebiet	3	29,227

II. Galizische Erbstaaten.

12. Ostgalizien	1,593	3,783,908
13. Westgalizien	834	1,307,262

III. Ungarische Erbstaaten.

14. Das eigentliche Ungarn, mit Provinzial-Croatien und Provinzial-Slawonien	4,187	7,894,638
15. Die Militärgränze von —		
Ungarn	162	182,353
Slawonien	113	202,421
Croatien	264	391,632
16. Siebenbürgen		
Das Großfürstenthum	1,118	1,503,401
Die Militärgränze		134,173
Ganze Monarchie	11,504	23,743,173

Der schönbrunner Friede trennte davon folgende Theile, deren Einwohnerzahl nach dem Stande von 1809 angegeben ist:

I. Von den deutschen Erbstaaten.

	Q.-M.	Einwohner.
1. Krain	233	432,000
2. Das österreichische Friaul mit Görz	60	124,000
3. Das Gebiet von Triest	3	27,000
4. Ober-Kärnten	108	117,815
5. Salzburg und Berchtolsgaden	171	208,305
6. Das Innviertel	42	125,670
7. Ein Theil des Hausruckviertels	48	92,530

II. Von den galizischen Erbstaaten.

8. Westgalizien auf dem linken Weichselufer	834	1,307,282
9. Der an Rußland abgetretene Theil von Ostgalizien	170	400,000
10. Der Zamoscher Kreis von Ostgalizien	80	188,987
11. Der Krakauer Bezirk	2	8,000

III. Von den ungarischen Erbstaaten.

12. Das ungarische Dalmatien	20	39,500
13. Fiume mit zwei Drittel der Grafschaft Agram	85	171,924
14. Das Generalat von Karlstadt ꝛc.	195	294,279
Summa	2,051	3,537,632

Zieht man diese Zahlen von den vorhergehenden ab, so findet sich, daß nach dem schönbrunner Frieden die österreichische Monarchie noch einen Flächenraum von 9,453 Q.-M. besaß, auf dem 20,695,360 Menschen wohnten, mit Einschluß von 500,000 Seelen für die Militärs, ihre Frauen und Kinder, aber ohne die Gränzregimenter; oder in runder Summe ungefähr 21 Millionen. Und so bildetete Österreich auch nach den erlittenen schweren Verlusten an Land und Leuten noch immer die dritte Macht des europäischen Festlandes, die im Stande war, ihre Staatskräfte beträchtlich zu vermehren, wenn sie bestrebt war, die physische und intellectuelle Cultur ihrer Staatsangehörigen mehr noch, als bis dahin geschehen, zu entwickeln, und deren Thätigkeit auf die unzählig vielen, zum Theil noch nicht genug benutzten Naturkräfte ihrer fruchtbaren Länder immer mehr anwenden zu lassen. Das Ergebniß davon mußte ein jährlich wachsendes Nationalvermögen und ein zunehmender Wohlstand der Bewohner werden, wodurch denn das Staatseinkommen verhältnißmäßig ebenfalls erhöht wird.

Der Verlust, welchen das Haus Österreich an Staatseinkünften aus den abgetretenen Ländern erlitt, ist nicht genau zu berechnen; doch läßt sich nach den wahrscheinlichsten Grundlagen annehmen, daß

1) Westgalizien, mit dem abgetretenen Theile von Ostgalizien

und dem Salzwerke von Wieliczka, den kaiserlichen Kassen jährlich ungefähr . . . . . 8,000,000 Gulden eingetragen haben mag.

2) Croatien und Dalmatien, nebst dem Seebezirk von Fiume ꝛc. brachte wol nur . . 2,000,000 „ ein, weil die Bewohner der Militärgränze mit wenigen Abgaben belastet waren.

3) Das Herzogthum Krain, mit dem Queckſilberbergwerk von Idria, trug dagegen ein 2,200,000 „

4) Friaul nebst Triest . . . . . 1,200,000 „

5) Ober-Kärnten . . . . . 1,100,000 „

6) Das Innviertel und der abgetretene Theil des Hausruckviertels vom Lande ob der Ens . . . . . 1,500,000 „

7) Salzburg mit Berchtolsgaden . . 1,200,000 „

Dies würde zusammen . . . . 17,200,000 Gulden ausmachen, oder ungefähr $^1/_6$ des Gesammtertrages aller Staatseinkünfte der österreichischen Monarchie, was Alles sehr mäßig angeschlagen ist, da die Seedistricte, die Queckſilberbergwerke zu Idria und die Salzwerke von Wieliczka für die Krone sehr ergiebig waren. In guten Jahren mögen diese durch den schönbrunner Frieden verloren gegangenen Länder vielleicht 18 Millionen jährlich eingebracht haben, und hätten bei einem ausgebreitetern See- und Salzhandel noch mehr eintragen können. Es ist daran zu erinnern, daß der Verlust der Staatseinkünfte, welchen Österreich im presburger Frieden erlitt, auf 13,610,000 Gulden berechnet wurde.

Eine große Schuldenlast drückte das Nationalvermögen der österreichischen Monarchie über die Maßen schwer. Vor dem Kriege von 1809 gab man sie, mit Einschluß von 600 Millionen Gulden Staatspapieren, zu 1200 Millionen Gulden an. Wie viel Millionen durch den Krieg noch hinzukommen, hat diesseits nicht ermittelt werden können; wenige waren es sicherlich nicht, in Betracht der ungeheuern militärischen Anstrengungen, die gemacht werden mußten, um mit einiger Aussicht auf Erfolg dem verhaßten Feinde entgegentreten zu können. Nur das weiß man, daß von den Brandschatzungen, welche Buonaparte auf die besetzten Provinzen gelegt hatte, noch 84 Millionen Gulden von der kaiserlichen Regierung gezahlt werden mußten.

Kaum fünf Monate nach Abſchluß des Friedens gab Kaiſer Franz ſeine älteſte Tochter Marie Luiſe dem Manne zur ehelichen Geſpons, der ihn, ſein Haus und ſein Vaterland ſo lange, ſo tief gekränkt hatte; dem Menſchen, der, in dem er ſich von ſeinem rechtmäßigen Eheweibe trennte, alle Gefühle der Menſchlichkeit, alle Pflichten der Dankbarkeit und alle Geſetze ſeiner Kirche mit Füßen trat. Ein Habsburg gab eine Habsburgerin einem Parvenü zum ehelichen Gemal! Was ſagten die Zeitgenoſſen zu dem unglaublichen und doch leider zu wahren Ereigniß? Wir ſchweigen und — ſchließen!

Leipzig, Druck von Gieſecke & Devrient.